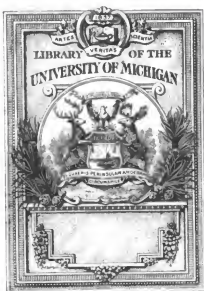


B 437299



H
S
A7

A R C H I V

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

SIEBENTER BAND.

BERLIN,
CARL HEYMANNS VERLAG.

1894.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER.
— *CHRISTIANIA:* H. ASCHERHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPEN-
HAGEN:* ANDR. FRÉD. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E.
STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHAND-
LUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN.
— *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:*
MEYER & ZELLER.

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 2309

INHALT DES SIEBENTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
<u>Dyrenfurth, Gertrud, Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen</u>	166
<u>Hainisch, Dr. Michael, Die geplante Agrarreform in Oesterreich</u>	430
<u>Heinemann, Rechtsanwalt Dr. Hugo, Der österreichische Strafgesetzesentwurf und die arbeitende Klasse</u>	359
<u>Jastrow, Privatdozent Dr. J., Die preussische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik . .</u>	103
<u>Lange, Dr. Ernst, Erweiterung und Reform der Deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung</u>	410
<u>Philippovich, Prof. Dr. Eugen von, Wiener Wohnungsverhältnisse</u>	211
<u>— —, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich . .</u>	595
<u>Sombart, Prof. Dr. Werner, Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx</u>	555
<u>S. P., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz</u>	626
<u>Verkauf, Dr. Leo, Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich</u>	42
<u>Weber, Prof. Dr. Max, Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter</u>	1

GESETZGEBUNG.

<u>Dänemark. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Von Prof. Harald Westergaard</u>	296
<u>Deutsches Reich. Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte. Von Amtsgerichtsrat Hermann Jastrow . . .</u>	278
<u>Frankreich. Das Gesetz vom 29. Juni über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter. Von Prof. Raoul Jay . . .</u>	473

	<u>Seite</u>
<u>Wortlaut des Gesetzes vom 29. Juni über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter</u>	484
Oesterreich. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeitsstatistik. Von Dr. <i>Heinrich Brauu</i>	306
<u>Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte</u>	493
<u>Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Rentengütern</u>	501
<u>Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern</u>	676
Schweiz. Das Zürcher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen. Von Fabrikinspektor Dr. <i>F. Schuler</i>	461
Wortlaut des Zürcher Gesetzes, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen	468
Die schweizerische Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten. Von Regierungsrat <i>Theodor Curti</i>	653
<u>Rufsland. Wortlaut des Gesetzes vom 8./20 Juni über die Umteilungen des Gemeindelandes</u>	690
<u>Wortlaut des Gesetzes vom 14./26. Dezember 1893 über die Unveräußerlichkeit des Bauernlandes</u>	692

MISZELLEN.

<u>Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums. Von Barrister Stephen N. Fox</u>	317
<u>Zur Statistik der Prostitution in Berlin. Von Dr. Bruno Schoenlank</u>	330
<u>Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von Kantonsstatistiker E. Naef</u>	520
<u>Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1892. Von Dr. Ernst Lange</u>	694

LITERATUR.

<u>Annuaire des syndicats professionnels industriels commerciaux et agricoles en France et en Algérie. 4^e et 5^e année, 1892 et 1893 (<i>Raoul Jay</i>)</u>	726
Brooks, John Graham, Compulsory insurance in Germany etc. Fourth special report of the commissioner of labor (<i>Ernst Lange</i>)	345
Grünberg, K., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. (<i>Heinrich Herkner</i>)	541
Herkner, Prof. Dr. H., Die Arbeitertrage. Eine Einführung (<i>Bruno Schoenlank</i>)	532

	Seite
<u>Loria, A., Les bases économiques de la Constitution Sociale.</u> <i>(M. L. Hartmann)</i>	548
<u>Natorp, Prof. Dr. Paul, Pestalozzis Ideen über Arbeiterbildung und soziale Frage.</u> <i>(Ferdinand Tönnies)</i>	715
<u>—on, Nikolai, Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauern- emanzipation (russisch).</u> <i>(Peter v. Struve)</i>	350
<u>Platter, Prof. Dr. J., Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien.</u> <i>(Heinrich Herkner)</i>	724
<u>Schoenlank, Dr. Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren.</u> <i>(Werner Sombart)</i>	720
<u>Sinzheimer, Dr. Ludwig, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebs in Rußland.</u> (A. u. d. T. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 5. Stück.) <i>(Adolf Braun)</i>	537
<u>Stammhammer, Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kom- munismus.</u> <i>(Werner Sombart)</i>	340

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum VII. Bande Beiträge
lieferten.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Braun, A., in Berlin 537. | Naef, E., in Aarau 520. |
| Braun, H., in Berlin 306. | Philippovich, E. v., in Wien 214. 595. |
| Curti, Th., in St. Gallen 653. | Schoenlank, B., in Leipzig 330. 532. |
| Dyrenfurth, G., in Berlin 166. | Schuler, F., in Mollis 461. |
| Fox, St. N., in London 317. | Sombart, W., in Breslau 340. 555.
720. |
| Hainisch, M., in Wien 430. | S. P. 626. |
| Hartmann, L. M., in Wien 548. | Struve, P. v., in St. Petersburg 350. |
| Heinemann, H., in Berlin 359. | Tönnies, F., in Kiel 715. |
| Herkner, H., in Karlsruhe 541. 724 | Verkauf, L., in Wien 42. |
| Jastrow, H., in Berlin 278. | Weber, M., in Freiburg i. B. 1. |
| Jastrow, J., in Berlin 103. | Westergaard, H., in Kopenhagen
296. |
| Jay, R., in Paris 473. 726. | |
| Lange, E., in Berlin 345. 410. 694. | |

Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter.

Von

DR. MAX WEBER,

Professor an der Universität Berlin.

Der mehrfach und mit Recht beklagte übergroße Umfang der Publikation des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter¹⁾ rechtfertigt es an sich, wenn an dieser Stelle noch einmal der Versuch einer Zusammenfassung der Ergebnisse speziell für den Osten gemacht und damit zugleich schon entstandene Mißverständnisse berichtigt und künftigen vorgebeugt wird. Der einseitige und subjektive Charakter, den bei der von Niemand bestrittenen nur provisorischen Natur des Materials jede solche Erörterung mit einiger Wahrscheinlichkeit an sich trägt, kann davon nicht abhalten. Denn grade die unübersichtliche und notwendig fragmentarische Natur der Angaben, welche jede noch so vollkommene Erhebung über die Verhältnisse der Landarbeiter des Ostens zu Tage fördern würde, nötigt zur Aufsuchung heuristischer Prinzipien für die Erkenntnis des Wesentlichen in dem Wust berichteter Thatsachen. Als solche eignen sich aber meines Erachtens am besten allgemeine Gesichtspunkte, welche sich prima facie aus dem bisher Bekannten zu ergeben scheinen und deren Erprobung dann zur Aufgabe der weiteren induktiven Arbeit gemacht werden kann. Eine fernere planlose Ansammlung von Material wäre eine unökonomische Verwendung der Arbeitskräfte: man muß eine Vorstellung davon haben, die Richtigkeit, welchen

¹⁾ Bd. 53, 54, 55, der Schriften des V. f. Sozialpolitik, hier spez. Bd. 55.
Archiv für soz. Gesetzgeb. u. Statistik. VII.

Gedankens man an den Thatsachen prüfen will. Allein ich bin, im Gegensatz zu der von einzelnen Kritikern vertretenen gering-schätzigen Meinung über den Wert der Enqueteberichte, auch der Ueberzeugung, daß dieselben zur wissenschaftlichen Begründung einer bestimmten Ansicht über die allgemeinen Entwicklungstendenzen im Osten ausreichendes Material bieten. Trifft dies zu, so bleibt die weiter zu beantwortende Frage zunächst die: in welchem (vielleicht sehr großen, ja denkbarerweise über-wiegenden) Bruchteil von Fällen diese Tendenzen durch andere — und eventuell durch welche — derart überwogen werden, daß sie sich nicht rein oder auch gar nicht durchzusetzen vermögen; denn daß die in der Umgestaltung der Arbeitsverfassung liegenden Triebkräfte zwar zweckmäßigerweise zunächst theoretisch isoliert und für sich analysiert werden, deshalb aber noch nicht entfernt die praktisch allein oder auch nur notwendig überwiegend wirk-samen sind, hat niemals bestritten werden sollen.

Auch die Umgestaltung der Arbeitsverfassung selbst und ihre Wirkung, um die es sich für uns hier handelt, kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern hängt mit dem Schicksal der Land-wirtschaft im Osten überhaupt und a priori mit der Zukunft der landwirtschaftlichen Großbetriebe daselbst zusammen. Nur von den Arbeitern der Großbetriebe wird hier gesprochen.

So völlig unberechtigt es nun ist, die östlichen landwirtschaft-lichen Großbetriebe unter Ignorierung der ungeheuren Differenzen ihrer natürlichen Bedingungen als eine wesentlich gleichartige Masse zu betrachten, ganz allgemein das Vorhandensein einer „Notlage“ zu behaupten, oder sie ebenso allgemein zu bestreiten, oder doch, soweit sie zugestanden wird, mit mangelndem Kapital oder mangelnder Intelligenz des Leiters zu motivieren, so trifft doch ein für die Bedeutung der gegenwärtigen Lage entschei-dendes Moment bei allen in gleicher Weise zu. Die ostelbischen großen Güter sind keineswegs nur Wirtschaftseinheiten, sondern lokale politische Herrschaftszentren. Sie waren nach den Tra-ditionen Preußens bestimmt, die materielle Unterlage für die Existenz einer Bevölkerungsschicht zu bilden, in deren Hände der Staat die Handhabung der politischen Herrschaft, die Vertretung der militärischen und politischen Macht der Staatsgewalt zu legen gewohnt war. Die Angehörigen des Landadels qualifizierten sich, vom Standpunkte des Staatsinteresses aus, wie es die preussische Tradition verstand und nach ihrer Geschichte verstehen mußte, zu dieser Stellung als Vertrauensmänner, weil sie wirtschaftlich

„satte Existenzen“ waren mit relativ unentwickeltem Erwerbstrieb und demgemäß unterdurchschnittlicher wirtschaftlicher Intelligenz, der rein geschäftlichen Ausbeutung ihrer Machtstellung regelmäßig nicht geneigt und jedenfalls nicht darauf angewiesen. Die Beherrschung der wirtschaftlich und sozial unentwickelten und politisch wichtigsten Osthälfte des Staates liefs sich, auf diesen Stand gestützt, billig und doch ohne erhebliche Corruptionsgefahr erreichen. Mit einem Wort, die Gutshöfe des Ostens bedeuteten eine Dislokation der politisch herrschenden Klasse über das Land und bilden als die Stützpunkte, bei welchen die Garnisonen und das Beamtentum der Kreis- und selbst Regierungshauptstädte adäquaten gesellschaftlichen Anschluß finden, noch jetzt ein un-
gemein wirksames — thatsächlich das ausschlaggebende — Gegen-
gewicht gegen die Monopolisirung der politischen Intelligenz durch das städtische Grofsbürgertum.

Allein mit dieser Stellung sind — nach den nun einmal maßgebenden Anschauungen — bestimmte Ansprüche an die Lebenshaltung von selbst gegeben. Nun hoben und heben sich aber seit 50 Jahren die Lebenshaltung und Lebensansprüche der städtischen bürgerlichen Bevölkerung stetig in eminentem Mafse, am meisten diejenigen des Grofsbürgertums, also des bisherigen Hauptkonkurrenten der ländlichen Aristokratie um die politische Herrschaft. Der unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen selbstverständliche, ja unumgängliche Versuch, mit dieser Lebenshaltung gleichen Schritt zu halten, bildet für die breite Masse der östlichen Grundaristokratie ein Verhängnis, welches auch ohne alle Einflüsse der ausländischen Konkurrenz ihre wirtschaftliche Grundlage gefährden mufs. Die Ansprüche an die Lebenshaltung, welche heute ein preussischer Rittergutsbesitzer, alle Extravaganzen ausgeschlossen, stellen mufs, wenn er sich auf dem standard of life eines Mitgliedes der herrschenden Klasse erhalten will, vermögen die typischen östlichen Rittergüter, welche bekanntlich das Gegenteil von Latifundien sind, schlechterdings nicht zu bieten. Ein Areal von 500—1000 Ha. oder etwas mehr auf Boden von nicht (für den Osten) überdurchschnittlicher Güte trägt hier, trotz der gesteigerten Erträge, keine „Herrschaft“ mehr, denn diese Steigerung ist durchschnittlich eine aufer-
ordentlich viel langsamere gewesen, als die Steigerung der durchschnittlichen Lebenshaltung der herrschenden Klassen, und dieser relative Maßstab ist ausschlaggebend. Das wird oft verkannt, weil es den Anschein hat, als seien die Erfordernisse

des Gutshaushalts im Wesentlichen naturalwirtschaftlich zu bestreiten und deshalb keine erhebliche Belastung des Budgets, allein dabei liegen optische Täuschungen vor, denn die moderne Lebensführung fordert stetig wachsende Baarausgaben. Das veränderte soziale Ensemble, innerhalb dessen er seine Rolle zu spielen hat, erdrückt denjenigen Rittergutsbesitzer, der ein Areal zur Verfügung hat, welches nicht wiederum so groß ist, daß es eine wirkliche Selbstbewirtschaftung überhaupt ausschließt. Die politische Macht, statt sich auf die gesicherte materielle Unterlage stützen zu können, muß nun umgekehrt in den Dienst der wirtschaftlichen Interessen gestellt werden, es ist nur natürlich, daß das Verlangen nach Schutz bereits leicht die Tonart des unbefriedigten Almosenempfängers annimmt, und es tritt uns auf dem Lande statt der wirtschaftlich „satten Existenzen“ der bekannte Typus des „notleidenden Landwirts“ entgegen. Das würde auch ohne alle internationale Konkurrenz der Fall sein. Es liegt auf der Hand, daß die politische Machtstellung auf dieser Grundlage dauernd nicht aufrecht zu erhalten ist; ein bedeutendes relatives Herabsteigen auf der politischen und gesellschaftlichen Stufenleiter ist unter allen Umständen, sofern nicht die fortschreitende industrielle Entwicklung geradezu unterbunden wird, die unumgängliche Folge.

Allein nicht nur der Ertrag des Bodens läßt den Rittergutsbesitzer bei dem Streben nach Aufrechterhaltung der politischen Machtstellung im Stich, sondern auch die sozialen Gruppen, die er beherrschte und auf welche er sich stützte. Die Organisation der großen Güter, wie wir sie aus den Regulierungen überkommen hatten, trug die Eierschalen der isolierten Hauswirtschaft (genauer gesagt, der von Rodbertus sogenannten Oikowirtschaft) noch an sich. Der aus der Wirtschaft ausgeführte Bruchteil des Produkts war allerdings ein wesentlich größerer geworden, als im Mittelalter, allein die beginnende Verflechtung in die Weltwirtschaft wurde nicht und konnte auch nicht bewußt und planvoll vollzogen werden, sondern wurde den Betrieben teils halb widerwillig durch die Verhältnisse aufgezwungen, teils andauernd ignoriert. Der typische Rittergutsbesitzer wirtschaftete in traditioneller Weise weiter, als ob er für Lokalmärkte produzierte. Die alte Arbeitsverfassung und soziale Schichtung blieb in dem Inst- und Gutstageslöhnerverhältnis des Ostens erhalten. Der Arbeiter war und blieb Kleinwirt, beliehen mit Land als Entgelt für die Unterwerfung unter die Herrschaft des Herrn und als

Genosse beteiligt an dem Ertrage der Wirtschaft. Erst im Laufe des Jahrhunderts drang die Gewährung nennenswerter Geldlöhne neben und schliesslich teilweise an Stelle der Land- und der Ertragsanteile in diese Arbeitsverfassung ein. Auch dann noch war die Gutswirtschaft überwiegend eine Form der patriarchalisch geleiteten und beherrschten Gemeinwirtschaft. Der Gutsherr war nicht ein gewöhnlicher Arbeitgeber, sondern ein politischer Autokrat, der die Arbeiter persönlich beherrschte, im Uebrigen einen so erheblichen Bruchteil der unmittelbaren materiellen Interessen mit ihnen gemeinsam hatte, wie dies bei keinem modernen Unternehmer sonst im Verhältnis zu seinen Arbeitern der Fall ist. Schlechter Ernteausschlag, niedrige Getreide- und Viehpreise belasten das Budget eines auf Land- und Rohertragsanteil gestellten Instmannes ebenso schwer oder schwerer als das des Herrn. Dafs diese Sachlage die Arbeiter um so unbedingter der Disposition des Herrn auslieferte, liegt auf der Hand. Wichtiger aber war (vom Standpunkt des Herrn), dafs das materielle Interessenband ein immerhin so starkes war, und die Landarbeiter — oder doch deren im Osten weitaus wichtigste Schicht, die Instleute — von dem gewerblichen Proletariat so scharf trennte, dafs ein gegen die Herrn gerichtetes Klassenbewusstsein des ländlichen Proletariats, aufser in Zeiten hochgradiger politischer Erregung, sich nur rein individuell gegenüber dem einzelnen Herrn, soweit er hinter der durchschnittlichen Mischung naiver Brutalität mit Menschenfreundlichkeit zurückstand, entwickeln konnte. Dem entsprach es auf der anderen Seite, dafs die Landarbeiter normalerweise nicht dem Druck einer rein geschäftlichen Ausbeutung ausgesetzt waren, da ihnen nicht ein Unternehmer, sondern eben ein Territorialherr gegenüberstand. Der mangelnde spezifisch geschäftliche Erwerbssinn der Herren und die stumpfe Resignation der Arbeiter ergänzten einander und waren die psychologische Stütze der traditionellen Betriebsweise wie der traditionellen politischen Herrscherstellung der Grundaristokratie.

Die Decadence dieser politischen Machtstellung aber in Verbindung mit der teils eingetretenen, teils drohenden Depositionierung durch das kapitalkräftige Bürgertum — sei es in Form des Kaufes, sei es der Verpachtung der Güter — führen mit zwingender Gewalt die Herren der landwirtschaftlichen Grosfbetriebe, wenn sie dies bleiben wollen, dazu, zu werden, was sie früher nicht — wenigstens nicht in erster Linie — waren: Unternehmer, die unter rein geschäftlichen Gesichtspunkten wirtschaften. Ent-

weder dies geschieht, oder der Grofsbetrieb zerfällt im Wege der völligen oder teilweisen Zerschlagung in Kleinbetriebe, — dieser zweite mögliche Fall interessiert uns hier nicht. Im erstren Fall „bewegt sich der Boden“ zwar keineswegs, wie behauptet wird, „in der Richtung zum besten“, wohl aber zum kapitalkräftigsten Wirt; und dieser müfste seine Natur verleugnen, wollte er nicht das, was der Grundaristokratie in zweiter Linie stand, in die erste stellen: den geschäftlichen Erwerb. Damit aber wird der isolierten Gutswirtschaft der letzte Stofs versetzt.

Mit der Beseitigung der Isolierung der Gutswirtschaften tritt die Notwendigkeit eines relativ weit gröfseren Gehorsams gegenüber den weltwirtschaftlichen Produktionsbedingungen gebieterisch an diese Betriebe heran. Die notwendigen Konsequenzen dessen für den Wirtschaftsbetrieb können hier unnötig im einzelnen erörtert werden. Es genügt für unsern Zweck, an die bekannten allgemeinen Erscheinungen zu erinnern. Zweifellos sind zunächst jene Folgen, je nach der Gunst oder Ungunst der Boden- und klimatischen Verhältnisse, verschieden. Ein Teil des von der Natur in beiden Beziehungen besonders begünstigten Areals ist gewifs in der Lage, im Wege eines hoch intensiven Betriebes bei starker Kapitalinvestierung die internationale Konkurrenz aufzunehmen. Diese der intensiveren Kultur zugeführten Betriebe haben alsdann nach bekannten allgemeinen Gesetzen das Streben, speziell kapitalintensiv zu werden, und folgen eben deshalb der von Sering zutreffend nachgewiesenen Tendenz der Verkleinerung des von einem Zentrum aus bewirtschafteten Areals unter konzentrierter Kapitalinvestition. Schon daraus folgt vom Standpunkte des politischen Herrschaftsinteresses aus eine Schwächung der Machtstellung des Gutsbesitzers: das beherrschte Areal wird kleiner. Sie werden freilich keine bäuerlichen, aber bürgerlich-kapitalistische Grofsbetriebe und verschmelzen — eine in den Rübindistrikten zu beobachtende Erscheinung — mit den aufsteigenden grofsbäuerlichen Betrieben zu einer einheitlichen Masse von Unternehmungen mit bürgerlich gewerblichem Typus. Ein anderer und zwar der am ungünstigsten ausgestattete Teil des Areals ist weltwirtschaftlich wertlos und kann im Grofsbetriebe nur als Weiderevier für sehr extensive Viehzucht benutzt werden. Problematisch ist das relative Gröfsenverhältnis dieses zu dem eben besprochenen Teile des Areals; für den Grofsbetrieb dürfte aber der zuletzt genannte Bruchteil, also der zur ewigen Weide prädestinierte der weitaus gröfsere sein. Die

Getreidezölle verringern ihn und vergrößern das für den intensiven Getreidebau qualifizierte Areal, die bisherige Begünstigung der Rübenkultur und die noch bestehende der Brennerei entziehen ihm ein erhebliches Areal zu Gunsten der betreffenden Hackfrüchte. Der Mangel an Arbeitern hat die Tendenz, ihn zu vergrößern. — Nicht so erheblich wie diese beiden für uns wichtigsten Bodengruppen sind dagegen für den Osten diejenigen Bruchteile, welche der reinen oder überwiegenden intensiven Viehzucht und der Gartenkultur vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus zuzuweisen sind. Der letztere nicht, weil eine Verschiebung zu seinen Gunsten um wenige Prozente des Areals eine völlige Umwälzung des Konsums voraussetzte, und der erstere nicht, weil die in England zu Gunsten der intensiven Viehzucht bestehenden klimatischen und sonstigen Vorbedingungen im Osten mit Ausnahme der Küstenstriche Ostpreußens und einiger anderer relativ beschränkter Bezirke weder vorhanden sind, noch in absehbarer Zeit eintreten werden¹⁾. — In den Fällen, wo die Großbetriebe, den Postulaten der internationalen Produktions- teilung gehorchend, unter Ersparnis von Kapital und Arbeit zur extensiven Weidewirtschaft übergehen, entgleitet der Beherrschung des Grundherrn zwar nicht das Areal — dies zeigt im Gegenteil die Tendenz zu starker Ausdehnung — wohl aber verlieren sie die Hintersassen, die sie beherrschten, da sie nur ein Minimum an Arbeitskräften halten, und auch die Zahl der Unternehmer verringert sich im Wege der Latifundienbildung. Auch hier also büßt der Stand als solcher seine politische Machtstellung ein. Die zahlreichen Uebergänge zwischen den Extremen in der Bodenqualität enthalten beide Möglichkeiten kombiniert in sich und sind in ihren Schicksalen problematisch. Bei ihnen allen aber besteht, wenn nicht auf die Dauer Zerschlagung in Kleinbetriebe oder Verödung als Weiderevier eintreten soll, die Notwendigkeit umfassender Steigerung der Kapitalintensität und damit des Aufgebens der traditionellen Betriebsweise, oder mit anderen Worten: an die Stelle der Grundaristokratie tritt — mit oder ohne Personenwechsel — mit Notwendigkeit, wenn die Betriebe Großbetriebe bleiben, eine landwirtschaftliche Unternehmerklasse,

¹⁾ Ein erheblicher Teil der Fälle, in denen der Uebergang zur reinen oder fast reinen Viehzucht auf gutem Boden sich vollzogen hat, hat nicht in wirtschaftlichen Momenten, sondern in dem Mangel an Arbeitskräften seinen Grund, auch wo der Betrieb ein kapitalintensiver ist.

die sich in ihren sozialen Charakterzügen von den gewerblichen Unternehmern prinzipiell nicht unterscheidet.

Diese Umwandlung in der allgemeinen Stellung der ländlichen Arbeitgeber hat auf die Stellung der Arbeiter zu ihnen die bedeutendsten Rückwirkungen. Bei allem Durchgehen typischer Züge ist die Mannigfaltigkeit der Arbeitsverfassung und die rein individuelle Gestaltung der Lage der einzelnen Arbeiter eine Begleiterscheinung der patriarchalischen Gutswirtschaft noch jetzt in ähnlicher Weise wie in der Gutsverfassung des Feudalzeitalters. Denn sie ist nicht nach geschäftlichen Gesichtspunkten und unter dem Einfluß des Strebens nach möglichst hohem Unternehmergewinn gestaltet, sondern historisch entwickelt für den Zweck, dem Gutsherrn eine standesgemäße Existenz zu ermöglichen; sie streifte deshalb so wenig als eben möglich von ihrer überkommenen natural- und gemeinwirtschaftlichen Grundlage ab. Eine ländliche Arbeiterklasse mit unter sich gleichartigen wirtschaftlichen Interessen existierte und existiert deshalb in der überwiegenden Hälfte des Ostens noch nicht. — Die moderne Entwicklung sucht zunächst innerhalb dieses naturalwirtschaftlichen Rahmens das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der Lohngestaltung entschiedener zur Geltung zu bringen und beseitigt demgemäß zunächst die gemeinwirtschaftlichen Reste (Landanteil, Dreschanteil, Weideanteil). Dies schon deshalb, weil die gemeinwirtschaftliche Arbeitsverfassung mit ihren Anteilslöhnen die relative Isolierung des einzelnen Gutsbetriebes in wirtschaftlicher Beziehung voraussetzt. Mit jeder Kapitalinvestierung schwindet dies Moment, der Erntertrag des in die Volkswirtschaft verflochtenen Gutes ist nicht mehr das Arbeitsprodukt lediglich der Wirtschaftsgemeinschaft der Gutsinsassen, und der Entgelt für die Verwendung der Produkte fremder Arbeit in das Gut erscheint der kapitalistischen Organisation entsprechend als latente oder offene Kapitalrente, welche aus den Erträgen vorweg bestritten werden muß. Damit verschwinden die auf dem Anteilsprinzip beruhenden Lohnformen, umso mehr, als ihr Bestand in der Hauptsache die Folge mangelnden Betriebskapitals des Unternehmers war. Der bürgerlich geschäftliche Charakter der modernisierten Betriebe führt aber darüber hinaus, aus bekannten allgemeinen und zwingenden Gründen auch zur immer weiteren Beseitigung der Naturallöhne überhaupt und zur Herrschaft des Geld- speziell des Geldakkordlohnsystems. Diese Tendenz ist so zwingend, daß sie selbst das durch den Naturallohn, wie gleich zu erörtern sein

wird, besser gewährte Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Lohngestaltung überwiegt.

Untersuchen wir die Wirkung dieser in einem sehr verschiedenen Entwicklungsstadium befindlichen Umgestaltung auf die Lage der Arbeiter, so ist, wie bei jeder Erörterung über die ländliche Arbeitsverfassung, von deren wichtigstem Problem auszugehen, welches darin besteht, dafs bei jeder Art des Ackerbaues — weit weniger bei der reinen Viehzucht — der Bedarf an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten ein stark schwankender ist. Darauf beruht die typische Unterscheidung von ständigen und Saisonarbeitern, die ersteren von jeher überwiegend in Naturalien gelohnt, kontraktlich gebunden und meist auf dem Gute wohnend, die letzteren überwiegend in Geld — Tagelohn oder Akkord — gelohnt, regelmäfsig von auswärts als „fremde“ Arbeiter zeitenweise herangezogen und wieder abgestofsen. Nur bei sehr extensivem Betrieb kann die gesammte Erntearbeit mit den Kräften der eigenen Arbeiter unter Zuziehung ihrer Frauen etc. bewältigt werden. Es existiert kein Mittel, namentlich auch kein maschinelles, um diese Differenz auszugleichen; gerade die am allgemeinsten anwendbaren Maschinen, speziell die Dreschmaschine, steigern dieselbe vielmehr und insbesondere wird sie durch jede Steigerung der Intensität des Betriebes, am meisten durch den Hackfruchtbau, sehr stark vergrößert.

Die Veränderung der Arbeitsverfassung, welche durch diese Umgestaltung der Betriebsweise herbeigeführt wird, betrifft aber sowohl die Zusammensetzung der Arbeiterschaft als Ganzes, wie den Typus jeder Kategorie für sich. Es ändert sich einmal die Relation der ständigen zu den unständigen Arbeitskräften, und es verwandelt sich ferner sowohl die Physiognomie der ständigen Arbeiterschaft, für sich betrachtet, wie die der unständigen.

Als das normale traditionelle Verhältnis, von dem wir auszugehen haben, kann der Zustand gelten, dafs das Vieh von ledigem Gesinde besorgt wird, welches auch die Feldbestellung (Pflügen etc.) besorgt, und dafs den Bedarf an ständigen Feldarbeitern im übrigen die Instleute mit den oben schon besprochenen Anteilsrechten an Mahd und Erdrusch (Mandel und Dreschmafs), Landzuweisung, bestehend in festem Gartenland und mit den Gutsschlägen rotierenden „Morgen“, und Viehweide, decken. Sie stehen nicht in einem individuellen Kontraktverhältnis zum Herrn, sondern die Arbeiter-Familie ist der Herrschaft des Herrn unterworfen und deshalb zur Arbeit nach seiner Willkür

mit allen verfügbaren Kräften verpflichtet — mindestens sind zwei Arbeitskräfte zu stellen, so daß der Instmann eventuell, mangels erwachsener Kinder, einen „Scharwerker“ mieten und dem Herrn vorhalten muß. Schriftliche Kontrakte und ein Recht auf Arbeitsgewährung bestand ursprünglich nicht, ebenso wurde Geldlohn nur außerhalb der Ernte- und Dreschzeit und mehr nach Art eines Taschengeldes gezahlt. Es war ein rein einseitiges Unterwerfungsverhältnis, welches die Arbeiterfamilien, welche normalerweise Wohnungen, die der Herr stellte, besetzten, ihm auch formell zur unbedingten Disposition stellte. Nach einigen Provinzialrechten ist die Gesindeordnung anwendbar, so daß in Beschränkung der Freizügigkeit auch Zwangsrückführung bei vorzeitigem Abzug stattfindet. Koalitionsrecht besteht durchweg nicht. Dies die ständigen Arbeitskräfte. Die unständigen dagegen wurden, soweit nicht die Erntearbeit der Instfrauen ausreichte, aus den benachbarten Bauerndörfern ohne festen Kontrakt herangezogen und gegen Geldlohn, früher gelegentlich auch — die Schnitter — gegen Anteilsakkord, beschäftigt, sie wohnten regelmäßig nicht auf dem Gut und ihre Rechtsstellung näherte sich schon damals der der Industriearbeiter an. Alle anderen, sehr mannigfaltigen Kategorien von Arbeitern auf den Gütern waren, wenigstens in den Nordprovinzen (anders schon früher in Schlesien), lokale Spezialitäten oder durch Umgestaltung und Kombination entstanden.

Darin sind seit einem halben Jahrhundert erhebliche Modifikationen eingetreten. Derjenige Typus von ständigen Kontraktarbeitern, dessen Weiterverbreitung auf den großen Gütern im Osten durch die gegenwärtige Entwicklung, wie es scheint, am meisten begünstigt wird, ist der „Deputant“, d. h. ein Arbeiter, welcher zur Arbeit das ganze Jahr verpflichtet ist, regelmäßig in vom Gut gestellten Wohnungen umsonst oder gegen niedrige Miete wohnt und neben einem niedrigen Baarlohn, der entweder als Tagelohn je nach Zahl der Arbeitstage oder wie die Gesindelohnung als fester Jahreslohn gezahlt wird, ein sogenanntes „Deputat“, d. h. statt der dem ledigen Gesinde zubereitet gereichten Beköstigung die entsprechenden Naturalien geliefert erhält. Diese Naturalien sind ihrem Betrage nach im allgemeinen berechnet auf die Deckung des Bedarfs an Nahrungsmitteln für den Arbeiter selbst und seine Familie, deren Mitarbeit demgemäß in Gestalt der Stellung einer zweiten Arbeitskraft regelmäßig das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen wird. Theoretisch

könnte die Beschaffung der ständigen Arbeitskräfte allein in Gestalt des von der Gutsküche gemeinsam beköstigten, in Gesindestuben billig untergebrachten Gesindes als die für den Gutsherrn zweckmäßigste erscheinen. Allein sie hat sich seit dem Zeitalter der antiken Sklavenkasernen für den Großbetrieb als unpraktisch erwiesen, und zwar auch ganz abgesehen von der selbstverständlich ungenügenden Zahl der verfügbaren ehelosen Arbeitskräfte.¹⁾ Ueberdies ist zur Zeit im Osten gerade die Schwierigkeit, lediges Gesinde zu erhalten, besonders groß. Das Deputantenverhältnis gewinnt deshalb sowohl auf Kosten des alten Instverhältnisses als auf Kosten der Haltung des ledigen Gesindes an Boden.

Die große Praktikabilität des Verhältnisses der auf vorwiegenden Naturallohn gesetzten, verheirateten Deputatknechte und Gutstagelöhner liegt darin, daß aus dem einzelnen Haushalt des Tagelöhners mehrere Arbeitskräfte gestellt und also so billig wie möglich, bei Ausnutzung einerseits aller Vorzüge des Großbetriebes für die Beschaffung der Bedarfsgegenstände unter Ausschaltung aller Zwischenglieder, andererseits unter Verwertung der Vorzüge der Familienwirtschaft als Konsumtionsgemeinschaft, ernährt werden. Allein die Vorzüge der Naturallohnung gehen

¹⁾ Die Sklavenkasernen der römischen Landwirte verfielen in der Hauptsache allerdings, weil eine Reproduktion der Sklavenbevölkerung aus sich selbst mangels monogamischer Verhältnisse, trotz systematischer Züchtung der Prostitution nach bekannten physiologischen Gesetzen unmöglich war, mit Aufhören der Eroberungen und des Sklavenmarktes. Wahrscheinlich wirkte aber ein anderes, schwer abschätzbares Moment mit, welches auch heute wirksam ist: die unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit teils objektiv, teils subjektiv bestehenden Vorzüge der individualistischen Familienküche gegenüber dem gemeinsamen, patriarchalisch-kommunistischen Kochtopf des Gutes. Es ist zweifellos, daß heute das ländliche Gesinde ganz unvergleichlich besser genährt ist, als irgend eine andere Kategorie ländlicher Arbeiter. Der Deputant und verheiratete Tagelöhner würde eine Kost, wie sie ihm seine Frau vorsetzt, niemals dauernd sich aus der Gutsküche bieten lassen, die gleiche subjektive Befriedigung könnte ihm diese, wenn überhaupt, nur durch ein erhebliches Mehrmaß von Leistungen dauernd verschaffen, und objektiv entbehrt sie der größeren individuellen Anpassung und vollständigeren Ausnutzung der Reste im individualistischen Familienhaushalt. Der germanische Grundherr fuhr bei Beköstigung seiner Vasallen im Herrenhofe vermutlich teurer, als nachdem er sie auf Dienstlehen gesetzt hatte, der moderne Grundherr fährt billiger, wenn er seinen Knechten die Verwendung der Naturalien auf ihre Gefahr überläßt, als wenn er sie selbst in Administration nimmt.

je nach deren Gestaltung noch weiter. Die Gewährung der Deputate an die Arbeiterfamilien erfolgt nämlich in verschiedener Art. In Teilen von Schlesien erhalten die Deputatknechte feste wöchentliche bezw. monatliche Fleisch-, Kartoffel-, Brot-, Salz-, Milch- und Leinwandbezüge, — sie erhalten hier also die Bedarfsgegenstände, wenn der Ausdruck erlaubt ist, im Zustande von Ganz- bezw. Halb-Fabrikaten, als ganz oder fast ganz konsumreife Produkte; ihre eigene Beziehung dazu ist eine fast nur konsumtive, der Unterschied von der einfachen Gesindebeköstigung nicht bedeutend, entsprechend dem Umstande, daß hier die Tendenz zur Bodenkonzentration die eigene Wirtschaft der unfreien Unterthanen gänzlich absorbierte bezw. nicht aufkommen liefs. In den nördlichen Provinzen ist das regelmäfsig anders. Die Zerealien werden als Deputat unvermahlen und unverbacken gegeben, die Kartoffeln meist nur zum Teil, den andern Teil baut der Deputant selbst und erhält zu diesem Behufe Land angewiesen, teilweise wird ihm auch das Saatgut gestellt, regelmäfsig hat er dies selbst zu ersparen, auch den Dünger selbst zu produzieren. Ebenso steht es mit dem Flachs: er sät und erntet ihn, wo noch die alten Verhältnisse bestehen, selbst, er gewinnt ferner die Wolle vom eigenen Schaf, für welches ihm Weide gestellt wird, Milch und Butter von der eigenen Kuh, welche ihm von der Herrschaft geweidet und gefüttert wird, das Fleisch vom eigenen Schwein, welches er aus seinen Naturalien füttert, die Gespinste und Gewebe stellt die Familie im Winter selbst her. Mit anderen Worten, es ist auch ein wesentlicher Teil des Produktionsprozesses seines Bedarfs vom Herrn auf ihn abgewälzt, es werden seine freie Zeit, die späten Abendstunden, die freien Sonntage und die arbeitsstille Winterszeit und es werden seine nicht mitarbeitenden Familienglieder mit ausgenutzt. So werden die Arbeiterfamilien selbst für die Erzeugung des zur Reproduktion der Arbeitskräfte Unentbehrlichen verwendet und die wirtschaftlichen Vorzüge der Familienwirtschaft nicht nur als Konsumtions-, sondern auch als Produktionsgemeinschaft den Interessen des Herrn nutzbar gemacht. Fragen wir unter Beiseitesetzung der sozialen Seite der Sache zunächst nur, wie sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, hier: der kleinstmöglichen Unterhaltungs- und Reproduktionskosten der Arbeitskraft, dazu stellt, so ist das Ergebnis für den Herrn ein ersichtlich notwendig günstigeres als in Schlesien. Um den gleichen Nahrungsstand wie dort zu erzielen, hat er hier erheblich geringere Opfer

zu bringen, da er fast ausschliesslich (außer der Wohnung) Rohstoffe und Naturkräfte zur Verfügung stellt und die Produktion und Verarbeitung genußreicher Bedarfsmittel daraus auf die Arbeiter überwälzt.¹⁾ Oder umgekehrt gesagt: mit den gleichen oder geringeren Aufwendungen ermöglicht er der Arbeiterfamilie einen relativ erheblich höheren Nahrungsstand. Er spannt dabei allerdings ihre Arbeitskraft bis auf den letzten überhaupt denkbaren Grad an und dies geschieht freilich in Schlesien *ceteris paribus* nicht in gleicher Art; es hat das aber bei dem sklavenartigen Kulturniveau der dortigen polnischen Arbeiterschaft nicht etwa deren Hebung, sondern begreiflicherweise nur das Brachliegen des Eigeninteresses an der Güterproduktion in den hier notwendig nur rein konsumtiven Familienwirtschaften zur Folge.

Aber allerdings ist diese abweichende Gestaltung der Lage der nordöstlichen Gutsarbeiter gegenüber der schlesischen nicht aus diesen Erwägungen der Wirtschaftlichkeit heraus entstanden. Die Differenz hat vielmehr historische Gründe.

Der schlesische Deputatknecht verleugnet seinen Ursprung nicht. Er befindet sich in einer nur wenig modifizierten Hausgesindestellung. Sein Haushalt ist kaum merklich vom Gutshaushalt abgegliedert, seine Situation gleicht der eines beköstigten Knechtes sehr, wie das auch darin zum Ausdruck kommt, daß mit dem Deputatknecht und seiner Ehefrau meist je besondere Kontrakte geschlossen, für beide Lohn und Naturalien je besonders, aber dennoch so ausgeworfen werden, daß die Bezüge von Mann und Frau zusammen genommen sich zu dem dort typischen Bedarf einer Arbeiterfamilie nebst Kindern ergänzen.

Anders im Norden. Das Deputantenverhältnis als normale Lohnform ständiger Kontraktarbeiter hat sich dort überhaupt erst teilweise durchgesetzt, es bildet noch nicht die Regel, andererseits ist es im hohem Grade wahrscheinlich, daß die ihm jetzt günstige Entwicklung der Arbeitsverfassung künftig darüber hinaus zu einer rein geldwirtschaftlichen Gestaltung des Lohnes führen wird. Der nördliche Deputant ist historisch keineswegs ein von der Gutsküche sich allmählich emanzipierender Knecht. Die Form der

¹⁾ Selbst die scheinbar anachronistische Produktionsform der Hausspinnerei und -Weberei besteht hier vor dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die darauf verwendete Arbeitskraft übersteigt zwar die zur Produktion der erzeugten Bekleidungsgegenstände „gesellschaftlich notwendige“ weit, sie muss aber andernfalls während der betreffenden Wintermonate völlig brach liegen.

Entlohnung ist allerdings von den Gutsbeamten her übernommen: Vögte, Kämmerer, Oberknechte etc. wurden von jeher in dieser Weise ausgestattet. Allein die große Masse der Deputanten hat eine andere Geschichte hinter sich, ihre historischen Vorfahren im Norden waren frohnpflichtige Eigenwirte. Der moderne Deputant steht nur am (vorläufigen) Schlufspunkt einer Entwicklung, welche weit in die Vorzeit der modernen landwirtschaftlichen Großbetriebe hinaufreicht. Sie beginnt mit dem (allerdings nur lokal nachweisbaren) Zustande, daß dem Grundherrn nicht Arbeiten geleistet, sondern Naturalien zur Bestreitung seines Haushaltes geliefert wurden. Der Grundherrschaft entsprach ein grundherrlicher Haushalt, aber keine Gutswirtschaft, der Herr bezog, kraft seiner politischen Herrschaft, als Zivilliste könnte man sagen, seinen Unterhalt von den abhängigen Wirtschaften; nicht er, sondern nur diese waren landwirtschaftliche Produzenten. Auf diesen Zustand folgte in England wie bei uns der andere, welcher den bekannten Typus der patriarchalischen Gemeinwirtschaft bildet, daß nämlich beide, Herr wie Hintersassen, wirtschaften, die abhängigen Wirtschaften der Bauern zugleich die Arbeitskräfte für die Gutswirtschaft stellen. In England blieb dies ein Intermezzo¹⁾, der Grundherr zog sich im Verlauf der Entwicklung wieder auf die Benutzung der Hintersassen, als tributpflichtiger, aber selbstständiger Kleinproduzenten, zurück. Nur daß er jetzt statt der Naturalien Geldrente bezog. Im deutschen Osten dagegen steigerte sich zufolge der Rückständigkeit der geldwirtschaftlichen Entwicklung die naturalwirtschaftliche Unternehmerstellung des Grundherrn auf Kosten der Hintersassen weiter, und nur ein Teil der letzteren mit einem Teil ihres Areals vermochte sich bei Gelegenheit der Regulierungen aus der erdrückenden Umarmung frei zu machen; im übrigen kehrte sich der frühere Zustand um, der Gutsherr wurde der einzige Unternehmer: nicht, wie einst, er, sondern die Hintersassen beziehen jetzt das feste Deputat aus den Produkten des Gutes.

Aber diese Entwicklung ist, wie gesagt, im Norden bisher unvollendet, und zwar wesentlich dank der wirtschaftlichen Schwäche der Gutsherrn: es war nicht zuletzt der Mangel an Betriebskapital auf Seiten dieser, welcher den in der Regulierung begriffenen Bauern die Existenz als solche rettete. Es würden

¹⁾ Am besten unter diesem Gesichtspunkte geschildert von Vinogradoff: *Villainage in England* 1892.

sonst, wenn die Gutsherren zur Bewirtschaftung größerer Flächen die Macht besessen hätten, alsbald ein bedeutender Teil der Bauernwirtschaften durch Aufkauf verschwunden sein. Mangel an Betriebskapital und damit die Unmöglichkeit, Baarlöhne zu zahlen, hinderte ebenso die vollständige Proletarisierung der von der Regulierung ausgeschlossenen und allmählich depossedierten kleinen Bauern und Landarbeiter. Der Gutsherr musste die Entlohnung in Gestalt von Ertragsanteilen, Landbelchuh und Weidrechten bestehen lassen, weil er zufolge seiner wirtschaftlichen Schwäche nur naturalwirtschaftlich lohnen konnte. Damit war zunächst die Weiterexistenz mehrerer Hunderttausend eigentümlich zwitterhafter Kleinwirtschaften im Osten — der Instwirtschaften (im engeren Sinne des Wortes, in welchem es die Deputanten ausschließt) — gefristet. — Die eigentümliche Doppelstellung dieser mit Land beliehenen und am Ertrag beteiligten Arbeiter, teils als Kleinunternehmer, teils als Teilhaber an der Wirtschaft des Herrn wurde schon oben erörtert. Die vollständige Unterwerfung unter die Disposition des Herrn, aber verbunden mit wirtschaftlicher Interessengemeinschaft, ist das dem Verhältnis Charakteristische. Das Deputantenverhältnis, welches bei steigendem Wert des Bodens und Uebergang zur intensiveren Wirtschaft neben und an die Stelle des alten Instverhältnisses zu treten pflegt, enthält in Gestalt der Einziehung eines Teiles des Landes und der Ersetzung der Anteile am Rohertrag durch feste Deputate, die Beschränkung des bis dahin die Arbeiter treffenden Risikos und insoweit unbedenklich eine Besserstellung. Zugleich entzieht es sein Budget der Verflechtung in die Wirtschaft des Herrn und stellt ihn damit in höherem Maße auf eigene Füße. Jede weitere Beschneidung der Kleinunternehmerstellung des Instmannes und jedes Steigen der relativen Bedeutung des Geldlohnes wirkt in gleichem Sinne und könnte also als eine materielle Besserstellung der Arbeiter erscheinen gegenüber der absoluten Unterwerfung des alten Instmannes. Allein das ist problematisch. Denn weil die Kapitalkraft der früheren Gutsherren gering und ihr geschäftlicher Erwerbssinn unentwickelt war, war diese formale, schrankenlose Disposition des Herrn für die Arbeiter, rein wirtschaftlich betrachtet, nicht nur nicht ungünstiger als deren jetzige Lage, sondern eine relativ günstigere Gestaltung des Verhältnisses, wie die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in Schlesien zeigt.

In Schlesien nämlich — es handelt sich hier um Mittel- und

Niederschlesien — ist einerseits der Verlauf in charakteristischen Punkten anders gewesen als im Norden, andererseits bereits weiter vorgeschritten. Wir finden hier noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den Dreschgärtnern eine Kategorie von Arbeitern, deren allgemeine Stellung völlig derjenigen der Instleute entspricht. Der Unterschied ihrer Lage war ein doppelter. Einmal war ihnen (im Gegensatz zu den „Robotgärtnern“ Oberschlesiens) ein erbliches Besitzrecht zuerkannt und die gegenseitigen Rechte und Pflichten als Reallasten behandelt, der Disposition des Herrn über sie also eine rechtliche Schranke gezogen. Andererseits aber war die wirtschaftliche Uebermacht der sehr reichen schlesischen Magnaten eine ungleich gröfsere als die der nordischen Gutsherren. Beides vereint, wurde den Arbeitern verhängnisvoll. Das Verhältnis war nicht so elastisch wie das Instverhältnis, und die Umgestaltung der Gutswirtschaften im Sinne umfassenderer und rationellerer Eigenwirtschaft des Herrn, sprengte es deshalb auseinander. Die Gutsherren erzwangen die Ablösung der Arbeitspflichten, aber auch der Anteilrechte, und die Dreschgärtner wurden zu formell freien Kleinstellenbesitzern, welche zur Arbeit auf dem Gute nicht mehr verpflichtet, aber auch nicht mehr anteilsberechtig, dabei aber auf die Arbeit auf den Gütern angewiesen blieben. Den vermehrten Bedarf an Arbeitskräften deckten die Gutsherren, indem sie neben den früheren Dreschgärtnern in neu errichteten Familienhäusern sogenannte „Lohngärtner“ mit kleiner Landanweisung ansetzten, eine Parallelerscheinung zu den Instleuten. Aber der gröfseren Kapitalkraft der Unternehmer entsprechend wurde das Arbeitsverhältnis sowohl der früheren Dreschgärtner als der Lohngärtner auf geldwirtschaftlicher Grundlage geregelt, der Kleinstellenbesitzer erhielt von Anfang an meist nur Geldlohn, der Lohngärtner daneben Land und Weide, beides in ungleich geringerem Umfange als der nördliche Instmann. Nun ist es charakteristisch für die traditionelle ländliche Lohnbildung, dafs der Kleinstellenbesitzer zur Zeit nach der Ablösung an Geldlohn nicht erheblich mehr erhielt, als der Instmann neben seinen Naturalien, und dafs er ebenso heute regelmäfsig an Geldlohn nur das Nämliche erhält, was die Lohngärtner oder sonstige besitzlose Arbeiter neben der ihnen gewährten Wohnung und der Landanweisung beziehen. Die Gutsherren pflegten sich dieserhalb in der Vorstellung zu gefallen, sie gewährten den besitzlosen Arbeitern Wohnung und Land „gratis“. Historisch und wirtschaftlich ist nur die umgekehrte Ausdrucks-

weise korrekt: sie rechnen dem Kleinstellenbesitzer das Areal und die Wohnung, welche sie ihm nicht gewähren, sondern welche er selbst besitzt, auf seinen Lohn an. Es entspricht das auch in Wahrheit der Art, wie die Grundbesitzer die Lohnfrage zu behandeln pflegen. Wenn man im Gespräche mit Grundbesitzern z. B. aus Sachsen, wo die Verwendung von grundbesitzenden Arbeitern aus den Dörfern gleichfalls mehrfach vorkommt, den dort früher typischen Lohnsatz von 1 Mk. kritisiert, so beziehen sich die Betreffenden stets darauf, daß die Arbeiter, da sie eigenen Besitz haben, für die Bestreitung ihrer Existenz auf diesen Lohn nicht angewiesen seien: Es zeigt sich, wie irrelevant die Rechtsform des Arbeiterbesitzes gegenüber der übermächtigen Gewalt der traditionellen wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Nicht die Arbeitsleistung ist auf dem Lande der Maßstab des Lohnes, sondern das Mindestmaß der Bedürfnisse der Arbeiter nach ihrer traditionellen Lebenshaltung. Das gilt für den Deputanten so gut wie für die sonstigen reinen Lohnarbeiter: die Höhe der gewährten Deputate ist in den einzelnen Gegenden sehr stark verschieden und richtet sich lediglich nach dem historisch überkommenen und auf dieser Grundlage sich langsam fortentwickelnden Nahrungsstand, dieser bestimmt den Lohn, nicht umgekehrt. Angesichts dessen war es vom Standpunkt der Arbeiter ein bedeutungsvoller Vorzug der nördlichen patriarchalischen Arbeitsverfassung mit ihrer Behandlung der Instleute nicht als reiner Lohnarbeiter, sondern als unfreier Wirtschaftsgenossen, daß trotz, ja man kann sagen: gerade wegen der formell schrankenlosen Verfügungsgewalt des Herrn vermöge der Stetigkeit der traditionellen Kompetenzen der Arbeiter ihre materielle Lage, was den Nahrungsstand anlangt, mit der allmählichen Steigerung der Roherträge sich stetig hob. In stark abgeschwächtem Maße kann das Gleiche auch die Begleiterscheinung der Deputatlöhnung sein. Ganz anders beim Geldlohnsystem. Die Naturallöhne der Instleute und in geringerem Maße auch der Deputanten werden aus den steigenden Roherträgen unter Abwälzung eines entsprechenden Teils des Risikos und, wie oben ausgeführt, des Produktionsprozesses auf den Arbeiter bestritten, die Geldlöhne aus den sinkenden Reinerträgen ohne eine entsprechende Ueberwälzung. Das bedingt den Fortfall der oben erörterten rein wirtschaftlichen Vorzüge. Der Umstand, daß ein Teil der Arbeiter eigenen Grundbesitz hat, wirkt dabei fast ausschließlich ungünstig, denn ihre Schollenfestigkeit und

die eben besprochene Wirkung auf die Lohnbemessung drückt auf das Lohnniveau im Allgemeinen. Der Kleinstellenbesitzer ist aus der Wirtschaftsgemeinschaft des Gutes ausgeschaltet. Er befindet sich nicht, wie der Getreide verkaufende Instmann, in Interessengemeinschaft, sondern, da er Brod zukaft, im Interessengegensatz zum Gutsherrn. Es entspricht aber, wo die Machtverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter für den letzteren so ungünstige sind wie auf dem Lande, seinen materiellen Interessen nicht, daß eine formale rechtliche Schranke, welche die wirtschaftliche Machtlage doch nicht zu alterieren vermag, in Gestalt der Verleihung des Eigentums an der Arbeiterstelle errichtet wird. Es wird dadurch das die volle, formale Dispositionsgewalt des Herrn voraussetzende patriarchalische Herrschaftsverhältnis in ein geschäftliches verwandelt und damit für den Arbeiter an Stelle der Eventualität einer brutalen, persönlichen Beherrschung, der er sich durch Wegzug entziehen kann, die andere der geschäftlichen Ausbeutung gesetzt, der er, weil sie äußerlich unmerklicher eintritt, sich thatsächlich schwerer entzieht, als Kleineigentümer sich auch gar nicht zu entziehen in der Lage ist. Man zwingt ihn durch die formale rechtliche Gleichstellung in einen Interessenkampf, den eine weithin über das Land dislocirte, der Organisation unfähige Arbeiterschaft durchzufechten nicht die Macht hat.

Wenn hier das traditionelle Instverhältnis als ein „patriarchalisches“ bezeichnet und als ihm charakteristisch die „Interessengemeinschaft“ des Arbeiters mit dem Herrn hingestellt worden ist, so sollte dieser Ausdruck billigerweise von dem Mißverständnis verschont bleiben, als ob damit irgend eine persönliche Vertrauensbeziehung zwischen Herrn und Arbeiter als notwendige Folge dieser Arbeitsverfassung behauptet werden sollte. Behauptet werden soll nur, daß sie ein festes gemeinschaftliches Interessenband um Herrn und Arbeiter schlingt und die patriarchalische Leitung der Wirtschaftsgemeinschaft durch den Herrn dieser Sachlage ebenso adäquat ist wie sie mit dem Geldlohnsystem in Widerspruch steht, weil das materielle Interessenband fehlt. Die patriarchalische Arbeitsverfassung bringt ehrlich zum Ausdruck, daß auf dem Lande der Arbeiter nicht in einem Vertrags-, sondern in einem persönlichen Unterwerfungsverhältnis zum Herrn steht und diese Ehrlichkeit ist ihre Stärke. Sie setzt aber eben deshalb jene resignierte in die Tradition der Unfreiheit gebannte Arbeiterbevölkerung voraus, welche die öst-

lichen Instleute repräsentierten, und diese Voraussetzung wird mehr und mehr zu Schanden. Nicht nur die Unternehmer, sondern ebenso auch die Arbeiter sind es, welche sukzessive das Deputanten- statt des Instverhältnisses, den Geldlohn statt des Naturallohns, die rechtliche Ungebundenheit statt des Kontrakts bevorzugen, das scheint durch die Enquête im allgemeinen völlig sicher gestellt. Wie dem aber sei, jedenfalls zerfällt mit dieser Umwandlung eine notwendige Voraussetzung der patriarchalischen Herrschaft: die Interessenbeziehung zum einzelnen Gut. Die Unterschiede in der Stellung der einzelnen Kategorien von Arbeitern nivellieren sich, und die Person des Unternehmers wird für die ländlichen Arbeiter in ähnlicher Art „fungibel“, wie sie es für die gewerblichen regelmäßig schon ist. Mit andern Worten, die Entwicklung führt zur stetigen Annäherung der ländlichen Arbeiterschaft, an den Charakter einer in ihren wesentlichen Lebensbedingungen einheitlichen Klasse mit proletarischem Typus, wie die Industriearbeiterschaft sie bereits darstellt. Die kapitalistische Unternehmung strebt aus den oben angedeuteten Gründen aus dem Naturallohnsystem trotz seiner wirtschaftlichen Vorzüge heraus, — die Arbeiter suchen den Geldlohn, weil er sie am meisten von der Abhängigkeit von der Wirtschaft und dem guten Willen des Herrn befreit, trotzdem sie sich dabei wirtschaftlich schlechter stehen. Wie der Geldzins des Bauern im Mittelalter als das wichtigste Symptom seiner persönlichen Freiheit erscheint, so der Geldlohn des Arbeiters heute. Die Landarbeiterschaft opfert ihre materiell oft günstigere, immer aber gesichrtere, abhängige Lage dem Streben nach persönlicher Ungebundenheit. Dafs diese entscheidende psychologische Seite des Vorgangs den Beteiligten wesentlich unbewußt sich vollzieht, steigert nur die Wucht ihrer Wirksamkeit. Für eine Arbeiterschaft aber, welche ebenso wenig wie die Industriearbeiter normaler Weise die geringste Aussicht hat, in die Schicht der selbstständigen Unternehmer aufzusteigen, hat diese Umwandlung nur einen Sinn als vorbereitendes Stadium für einen Klassenkampf. Es zeigte sich schon, dafs auch die Grundherren der Umwandlung in eine unter sich wesentlich gleichartige Klasse mit geschäftlichem Unternehmertypus zu verfallen begonnen haben. Auch hier setzt die moderne Entwicklung an Stelle der persönlichen Herrschaftsverhältnisse die unpersönliche Klassenherrschaft mit ihren psychologischen Konsequenzen.

Betrachten wir nun die Chancen dieses in offener oder latenter

Form zu gewärtigenden Kampfes unter der Voraussetzung, daß unter Erhaltung der Großbetriebe den oben angedeuteten weltwirtschaftlichen Postulaten genügt wird. Ist anzunehmen, daß durch den Kampf hindurch die kämpfenden Teile zu irgend einer Form des neuerdings sog. „sozialen Friedens“ d.h. eines chronischen Waffenstillstandes gelangen, wie etwa in den höchst entwickelten englischen Industrien, bei welchem nach der Ansicht der Fachspezialisten im Grunde beide Teile gewinnen, oder daß doch, da es ja auf die äußere Form nicht notwendig ankommt, ein irgend welcher Zustand eintritt, der in gleichem Maße eine relative Stetigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen gewährleistet?

Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage die Rückwirkung der einzelnen Umwandlungen, welche unter dem Drucke der Weltwirtschaft sich in der Betriebsart denkbaren Weise vollziehen können, näher betrachten. Wohl oder übel müssen wir dabei von irgend einem, wenngleich fiktiven Normaltypus traditionell bewirtschafteter Güter ausgehen, ohne doch bestimmte Ziffern als charakteristisch zu grunde legen zu können. Ausschluß des Maschinenbetriebs, intensiver Viehzucht und starken Hackfruchtbaus sind dabei einerseits selbstverständlich, Emanzipation von der Dreifelder- und extensiven Feldgraswirtschaft ebenfalls. Eine nähere positive Umschreibung wäre willkürlich, wir müssen die allgemeine Qualität von Wirtschaften mit überwiegendem, nicht intensivem¹⁾ Getreidebau und mäfsiger Viehhaltung auf mittlerem Sandboden mit zwischen 500–1000 ha Ackerfläche als Ausgangspunkt nehmen und festzustellen versuchen, welche Unterschiede sich gegen die dort typischen Arbeiterverhältnisse bei größerem Umfange des Betriebes, auf besserem Boden, endlich bei extensiverer oder intensiverer Betriebsweise finden.

Dies vorausgeschickt, lassen sich aus dem vorliegenden Material eine Anzahl zunächst rein empirischer, bisher aber unbestritten gebliebener Beobachtungen entnehmen. Wenn man als maßgebende Ziffer für die Ertragsfähigkeit den Grundsteuerreinertrag annimmt, die Größe der Ackerbaubetriebe nach der mit Feld-

¹⁾ So mißlich es ist, mit einem allgemeinen Begriff von „Intensität“ zu arbeiten, so ist dies doch innerhalb des Rahmens einer kurzen theoretischen Erörterung wie hier nicht zu umgehen und wie sich zeigen wird, für deren Zwecke auch unschädlich.

früchten bebauten Fläche bemißt, und unter „ständigen“ Arbeitskräften Gesinde, Kontraktarbeiter und die das ganze Jahr hindurch beschäftigten Freiarbeiter begreift, so scheinen sich, wenn man die einzelnen maßgebenden Faktoren je isoliert und unter der Voraussetzung des Gleichbleibens der übrigen betrachtet, folgende Einwirkungen derselben ziemlich stetig zu wiederholen:

1. Mit zunehmender Betriebsgröße findet sich eine langsame, aber stetige Abnahme der Zahl der ständigen und (in geringerem Maße) auch der unständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche und zur Ertragsfähigkeit. Der wichtige Satz, dessen exakte Feststellung Kaerger's Verdienst ist, entspricht in jeder Weise bekannten anderweitigen Analogieen.

2. Mit zunehmender Bodenqualität steigt die Zahl der ständigen Arbeitskräfte auf derselben Bodenfläche langsam, nimmt dagegen (in stärkerer Relation) im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit ab. Ebenso nimmt sie ab im Verhältnis zu der Zahl der unständigen Arbeitskräfte, welche letztere dagegen in annähernder Relation zur Ertragsfähigkeit steigt. Der Grund ist wenigstens für den Getreidebau naheliegend. Der bessere Boden erfordert einen erheblich gesteigerten Arbeitsaufwand bei sonst gleichen Verhältnissen wesentlich für die Erntezeit, nicht im gleichen Maße für die sonstigen Feldarbeiten.

3. Vergleicht man den traditionellen Wirtschaftsbetrieb mit reiner, nicht intensiver Viehzucht, also mit extensiver Weidewirtschaft, so zeigt sich bei der letzteren eine sehr starke an Verschwinden grenzende Abnahme der ständigen und eine mindestens ebenso starke der nicht ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche und Ertragsfähigkeit aus auf der Hand liegenden Gründen.

4. In abgeschwächtem Maße findet das gleiche beim Zurücktreten des Anbaus von Feldfrüchten zu gunsten intensiver Viehzucht statt.

5. Ungleichmäßig dagegen ist die hier am meisten interessierende Wirkung des intensiveren Ackerbaus (Drillen und Hacken der Zerealien, starke Kunstdüngung, Dreschmaschinen, Maschinenbetrieb überhaupt, intensive Hackfruchtkultur etc.) im Vergleich mit der traditionellen Wirtschaftsweise. Zunächst sind die einzelnen Formen, in welchen sich der Uebergang zur intensiven Ackerbaukultur vollzieht, selbstverständlich nicht unter einander von gleicher Wirkung. Aber in einem Punkt kommen sie im Ergebnis dennoch alle überein: In der starken relativen

Steigerung des Bedarfs an Sommer- gegenüber den Winterarbeitskräften bei absoluter Steigerung des Arbeitsbedarfs im ganzen. Das letztere Moment wird regelmäÙig zuerst, das erstgenannte im weiteren Verlauf der Entwicklung wirksam. Demgemäß steigt, soviel ersichtlich, bei langsamer Zunahme der Intensität, und in den Anfangsstadien des Ueberganges die Zahl der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur Bodenfläche langsam; die der nichtständigen schneller; im weiteren Verlauf oder bei schnellerem Uebergang zur Intensität die nichtständigen fast ausschließlichs und es findet sogar bei hohen Intensitätsgraden eine relative und schließlichs absolute Abnahme der ständigen Arbeitskräfte statt. Der letzte Punkt, die — nicht überall, aber anscheinend überwiegend, in den Gegenden mit starkem Wanderarbeiterzuzug fast ganz regelmäÙig, — eintretende absolute Abnahme der ständigen Arbeiter, könnte überraschen. Die Gründe der Erscheinung liegen auch — wie nachher zu erörtern — nicht nur, aber doch immerhin auch in der Art der Betriebseinrichtung. Die Kunst der traditionellen Betriebsweise in der Verteilung der Arbeiten über die Jahreszeiten bestand in der möglichsten Verminderung der Saisondifferenzen und der Sorge dafür, daß die verfügbaren Arbeitskräfte auch ständig beschäftigt seien, also in der möglichsten Abschwächung des Charakters der Landwirtschaft als eines Saisonbetriebes. VerhältnismäÙig ebenso leicht aber läßt sich eine Verschiebung in der Disposition im umgekehrten Sinne vornehmen, also ein Teil der Arbeiten, die normalerweise im Winter vorgenommen werden, den Sommer- und Herbst-Saison-Arbeitern übertragen und dadurch der Charakter als Saisonbetrieb verstärken, der Bedarf an Dauerarbeitern auch absolut nicht unbeträchtlich vermindern. Die Vorfrage, ob das möglich und zweckmäÙig ist, hängt davon ab, ob gerade Saisonarbeiter mit besonderer Leichtigkeit zu erlangen sind. Das war unter den alten stabilen Verhältnissen und bei der traditionellen Wirtschaftsweise nicht der Fall. Anders mit Umsichgreifen der intensiven Kultur. Sie bedarf verstärkter Saisonarbeit und schafft sie sich durch Steigerung der Saison-Geldlöhne. Es entsteht und wächst dadurch mit den modernen Verkehrsmitteln eine Klasse von Arbeitern, die überhaupt nur landwirtschaftliche Saisonarbeiter sind, die Wanderarbeiter. Es wandert zunächst der Bevölkerungsüberschuß übervölkter oder extensiv bewirtschafteter Gegenden. Aber auf die Dauer ergreift die Wanderbewegung stetig größere Bruchteile der Landarbeiterschaft überhaupt. Das so geschaffene

Material von Saisonarbeitern nützt der intensive Betrieb bis auf äußerste aus. Es entsteht so gut wie kein Aufwand für die Unterbringung der Arbeiter, die Akkordlöhne steigern die Leistung, und nicht zuletzt: der Wanderarbeiter ist aus dem gesamten Ensemble seiner Familie und gewohnten Umgebung gerissen, er ist nur Arbeitskraft für den Gutsherrn wie in seinen eigenen Augen. Die Wanderarbeiterkaserne ist in ihrer Funktion das geldwirtschaftliche Analogon der antiken Sklavenkaserne. Der Gutsbesitzer spart Arbeiterwohnungen und Landanweisung, vor allem jegliche verwaltungs- und armenrechtliche Verantwortung und zahlt in Gestalt der höheren Saisonlöhne im ganzen regelmäßiger nicht mehr, oft weniger, als wenn er den traditionellen Entgelt das ganze Jahr hindurch an einheimische Arbeiter zahlen würde. Die Nachteile des Geldlohns unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gleichen sich für ihn in dieser Form mehr als aus. In einzelnen Teilen Schlesiens betrachtet man die Wanderarbeiter schon als „Stamm“ der Arbeiterschaft. — Welcher Grund aber veranlaßt, vom Interessenstandpunkt der Arbeiter aus, die Wanderbewegung? Differenzen des Lohnniveaus scheinen das Nächstliegende und bilden einen erheblich mitwirkenden Faktor. Aber die Erhebungen des Vereins für Sozial-Politik sowohl als die des Evangelisch-Sozialen Kongresses bestätigen, daß auch, wo solche absolut nicht vorliegen und auch alle in den Bevölkerungsverhältnissen möglicherweise liegende Umstände fehlen, gewandert wird, ja daß benachbarte Gebiete ihre Arbeitskräfte direkt oder auf Umwegen geradezu austauschen. Der Grund ist eine Kombination wirtschaftlicher und psychologischer Momente. Der Wanderarbeiter würde eine allgemeine Lebenshaltung — es handelt sich nicht allein, nicht einmal hauptsächlich, um die Nahrung¹⁾ — und ein solches Ensemble, wie es ihn auf der fremden Arbeitsstelle umgibt, in der Heimat sich nicht bieten lassen. Auf Grund eben dieser erniedrigten Lebenshaltung aber und der durch die Aufgabe der gewohnten heimatlichen Umgebung vermehrten Arbeitsenergie erspart er, auch wenn die Lohnsätze in der Fremde nicht höher sind als in der Heimat, relativ erhebliche Beträge,

¹⁾ Auch bei dieser darf man nicht an Fälle denken, wie die Zuwanderung aus halbbarbarischen Gegenden (Oberschlesien) nach Gegenden mit einem Maximum von Kultur (Sachsen). Bei den Wanderungen innerhalb des Ostens ist nach den Zeugnissen der Berichte die Nahrung der Wanderarbeiter ganz überwiegend — Ausnahmen kommen vor — die schlechteste von allen.

wie er sie im heimatlichen Arbeitsverhältnis nicht zu ersparen vermöchte, und kann — ein begreifliches Verlangen — in der ohnehin arbeitslosen Winterszeit „Ferien“ machen. Aber ferner und namentlich: die Abwanderung entzieht ihn der Notwendigkeit, bei den benachbarten heimatlichen Gutsherren Arbeit zu suchen. Gerade die Arbeit in der Heimat aber ist mit dem traditionellen Herrschaftsverhältnis historisch und gedankenmäÙig verknüpft, es ist der dunkle Drang nach persönlicher Freiheit, welcher die Arbeiter zur Arbeit in die Fremde treibt. Auch hier opfern sie ihre gewohnten Lebensverhältnisse und Nahrungsstand dem Streben nach Emanzipation aus der Unfreiheit: ihre stumpfe Resignation wird durchbrochen. Auch die vielbeklagte „Mobilisierung“ der Landarbeiter ist zugleich der erste Anfang der Mobilmachung zum Klassenkampf.

Wir sehen: die Konsequenzen planmäÙiger „Verflechtung in die Weltwirtschaft“ für die landwirtschaftlichen Betriebe des Ostens auf demjenigen Areal — dem größten meines Erachtens —, welches zu intensiver Viehzucht nicht überzugehen vermag, sind, wenn sie Großbetriebe bleiben wollen, schon unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungsschichtung schwerwiegender Art. Gehen sie in Unterordnung unter die Gebote der internationalen Produktionsteilung zur extensiven Weidewirtschaft über, so sinkt der Nahrungswert der Bodenprodukte und die Bevölkerungsziffer. Gehen sie unter Steigerung der Bodenkultur zum intensiven Ackerbau über, so schränken sie die relative Bedeutung, teilweise auch die absolute Zahl der ständigen Arbeiter ein, befördern dagegen die Fluktuation der Arbeiterschaft und gefährden damit das allgemeine Kulturniveau durch Entstehung eines modernen Nomadentums. Es kommt darin nur zu deutlich zum Ausdruck, daß die Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Produzenten eben in dem niedrigeren Kulturniveau beruht, auf den ungeschwächten Naturkräften des Bodens und dem Fehlen der mittelbaren Belastung durch das soziale Ensemble, welches die Bevölkerungsdichtigkeit und die Lebensansprüche einer Bevölkerung mit älterer Kultur schaffen. Die landwirtschaftlichen Großbetriebe auf dem nicht besonders begünstigten Boden des Ostens müßten, — ich kann es nur wiederholen, — in der Bodenkultur und in der Lebenshaltung der Arbeiter eine Kulturstufe heruntersteigen, um als Großbetriebe konkurrenzfähig zu bleiben.

Man könnte nun annehmen, dass diese Erscheinung, wie bei der kapitalistischen Entwicklung einzelner Großindustrien, vor-

übergehend sein und dafs zunächst zwar die relative Zahl der ständigen Arbeiter eine geringere, ihre Lebenshaltung aber eine entsprechend höhere werden, dafs im weiteren Verlaufe auch die Wanderarbeiter auf das gleiche Kulturiveau gehoben, der Enderfolg also Ersatz von Arbeit durch Kapital und Hebung der Lebenshaltung der, zufolge Abstofsung überflüssig und unwirtschaftlich verwendeter Menschenkräfte, an Zahl etwas vermindert Arbeiter sein werde. Die Gestaltung der Verhältnisse in Teilen der Provinz Sachsen und manche anderen einzelnen Erscheinungen könnten als Paradigmen dafür dienen, und wir werden alsbald noch einige andere Symptome, welche dafür verwertet werden könnten, kennen lernen. Mit der Prüfung dieser Frage, soweit die bisherigen lückenhaften Beobachtungen diese zulassen, kehren wir noch einmal zu der Erörterung zurück, welche Wirkung die einzelnen in der Bodenqualität und der Bewirtschaftungsart liegenden Faktoren auf die Lage der Arbeiter ausüben.

Wir gehen wiederum von dem oben angenommenen traditionellen Typus des mittleren Ritterguts aus. Zunehmende Gröfse der einzelnen Betriebe¹⁾ führt dann, so wurde oben konstatiert, zu einer

¹⁾ Es ist daran zu erinnern, dafs es sich hier nur um Vergleichung von Großbetrieben (isolierten Gütern) verschiedener Gröfse unter sich handelt. Bäuerliche Betriebe sind damit absolut unvergleichbar; es ist ferner eine ganz von der nach der Wirkung der konkreten Betriebsgröfse verschiedene Frage, wie die allgemeine Grundbesitz- und Betriebsgrößenverteilung (beides darf im Osten in der Hauptsache identifiziert werden) in einer Gegend im Sinne starken Vorherrschens von Großbetrieben wirkt. Ein solches führt bei besonders intensiver Kultur zur Hebung der Saisonlöhne, oft auch, wie es scheint, des Geldlohniveaus überhaupt, weil stetig Arbeitskräfte herangezogen werden müssen. Dagegen scheint die Lage der ständigen Arbeiter in solchen Fällen nicht von der Grundbesitzverteilung an sich, sondern von ganz anderen Umständen abzuhängen, nämlich von der Stärke der Tradition, der nationalen Herkunft, mit einem Wort, dem geschichtlich begründeten Kulturiveau der Arbeiterschaft. In Mecklenburg, Neuvorpommern und der Holsteiner „Grafenecke“, also dem ganzen Küstengebiet von Rügen bis Alsen ist sie weit überdurchschnittlich, in den Magnatengegenden Schlesiens, auch den nicht stark polnischen, weit unterdurchschnittlich auch bei Gleichheit der Bodenqualität und der Intensität der Bewirtschaftung. Daran ist unbedenklich — ich habe das in der Enquêtebearbeitung auszuführen versucht — die auch auf die benachbarten Gebiete zurückwirkende, alte und sozial festgefugte Arbeitsverfassung zumal Mecklenburgs und Ostholsteins im Gegensatz zu der schlesischen schuld. Dies übersieht Kaerger, wenn er in seiner Schrift über „Die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage“ (Berlin 1893) gegen eine allerdings nur vermeintliche Behauptung von mir (siehe

relativen Abnahme der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zur bebauten Fläche, zunehmende Qualität des Bodens zu einer relativen Abnahme derselben im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit, also auch zum präsumtiven Ertrage, zunehmende Intensität zu einer relativen Abnahme derselben jedenfalls im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand von Arbeit innerhalb des Betriebes, also präsumtiv auch zum Produkt, bei hoher Intensität sogar zu einer absoluten Abnahme, zunehmende Extensität endlich zu einer absoluten Abnahme derselben. Wie steht es nun in allen diesen Fällen mit der materiellen Lage der teils absolut, teils relativ verringerten ständigen Arbeiterschaft?

Eine Abnahme der ständigen Arbeiter im Verhältnis zur bebauten Fläche bei untereinander gleichen Verhältnissen der Bodenqualität und Intensität scheint regelmässig mit einer Hebung ihrer Lage verbunden zu sein¹⁾, und das entspricht wiederum bekannten Analogien und ist natürlich, da es sich in diesem Falle lediglich um eine rationellere Disposition über die vorhandenen Arbeitskräfte unter Ersparung unnützer Mitesser handelt. Daraus ergibt sich — und das entspricht der Erfahrung —, *dafs ceteris paribus, d. h. bei gleicher Bodenqualität und Wirtschaftsintensität,*

unten) als Beispiel der günstigen Wirkung der Intensität der Bodenkultur auf die Lage der Arbeiter, Neuvorpommern in's Feld führt. Ich habe ganz dasselbe wie vorstehend bereits Bd. III, S. 40 verb. mit S. 762 ff. der Enquêtebearbeitung gesagt.

¹⁾ Beispiel: Nach einem sehr sorgfältigen, aus Angaben der Arbeiter und Wirtschaftsbüchern der Güter zusammengestellten Bericht auf die Enquête des ev.-soz. Kongr. aus dem Kreise Königsberg (Land) stellt sich innerhalb eines Bezirkes, der so eng ist, *dafs die Bodenverhältnisse schwerlich Einflufs haben, bei anscheinend auch etwa gleicher Intensität des Anbaues, und wenn man gleichmäfsig dieselben Geldumrechnungsfaktoren anwendet, das Reineinkommen der Instfamilien, abzüglich Kosten für Scharwerker, auf mehreren benachbarten Gütern wie folgt:*

1.	für 1 Instmann	der auf je 35 ha. Fläche	kommt, auf	525,35 Mk.
2.	„ 1 „	„ „ „ 40 „ „ „	„ „	742,50 „
3.	„ 1 „	„ „ „ 43 „ „ „	„ „	752,50 „
4.	„ 1 „	„ „ „ 53 „ „ „	„ „	803,63 „

Also ein völliger Parallelismus. In einem fünften Fall stellt sich das Einkommen:

5.	für 1 Instmann	der auf je 57 ha. Fläche	kommt, auf	645,00 Mk.
----	----------------	--------------------------	------------	------------

Hier wird teilweiser Dreschmaschinenbetrieb gemeldet. Der Abstand von Fall 1 zu Fall 2 ist auffallend groß, auch hier wird für Fall 1 teilweiser Dreschmaschinenbetrieb gemeldet. Fall 1 und 5 untereinander folgen wieder der Regel. Es zeigt sich, *dafs nur unter sich annähernd gleiche Betriebsformen vergleichbares Material ergeben.* (Mit den Betriebsgrößen hängt in diesen Fällen die Verschiedenheit der Arbeitsintensität nicht zusammen.)

die Arbeiter größerer Grofsbetriebe besser gestellt sein werden als die kleinerer. Dieser Satz hört aber sofort auf richtig zu sein, sobald man verschieden intensive Betriebsformen und namentlich, wenn man Güter aus verschiedenen nicht unmittelbar benachbarten Gegenden mit verschiedener Arbeitsverfassung und Kulturstufe der Arbeiter mit einander vergleichen wollte, wie etwa Oberschlesien und Ostpreussen. Die Vergleichbarkeit besteht in dieser Beziehung nur für lokale Bezirke mit traditionell gleichartigen Verhältnissen.

Aehnlich liegt die Sache mit der Wirkung der Bodenqualität. Die bessere Qualität des Bodens wirkt, da, wie oben gesagt, die Relation der ständigen Arbeitskräfte zur Bodenfläche langsam steigt, zur Ertragsfähigkeit dagegen abnimmt, bei den auf Anteil gesetzten Instleuten unter sonst gleichen Verhältnissen naturgemäß steigernd auf das Einkommen; in einem gewissen, aber erheblich geringeren Mafse scheint das auch bei den Deputanten der Fall zu sein. Was die Geldlöhne anlangt, so ist eine Abhängigkeit von der Bodengüte (Grundsteuerreinertrag) in unmittelbar benachbarten Bezirken selten sicher zu konstatieren. Hier überwiegen die rein individuellen Umstände (Weite der Wege, Isoliertheit des Gutes u. s. w.). Faßt man Bezirke von etwa vier bis fünf Kreisen von unter sich gleichen Boden- und Bewirtschaftungsverhältnissen zusammen, so findet regelmäßig ein deutlicher Parallelismus der Lohnhöhe mit der Bodengüte statt.)

1) Beispiele: Die Lohnverhältnisse Ostpreussens, wo eine hochintensive Feldbebauung (Rübenkultur etc.) im allgemeinen auch auf den besten Bodenklassen nicht besteht, die verschiedene Intensität durchschnittlich vielmehr der verschiedenen Bodengüte etwa entsprechen dürfte. Nach den allerdings sehr rohen, hier aber doch vorläufig genügenden Zusammenstellungen in der Enquête zeigt sich folgender Parallelismus:

1. Regierungsbezirk Königsberg	Durchschnitt des		2. Regierungsbezirk Gumbinnen	Durchschnitt des	
	Grund- steuer- reinertrag pro Ha. Mk.	Mannstags- lohnes im Jahr Mk.		Grund- steuer- reinertrag pro Ha. Mk.	Mannstags- lohnes im Jahr Mk.
Kreis Ortelburg, Neiden- burg	4,31	1,10	Südwestliches Masuren	5,49	1,10
Ermland	8,71	1,21	Masurische Höhenkreise	6,25	1,11
Kreis Mohrungen, } Pr. Holland, } Osterode	9,92	1,32	Südliches Littauen . .	9,40	1,25
Samland und Natangen .	13,12	1,50	Ostliches und nördliches Littauen.	10,83	1,28

Sobald man aber große Gebiete — Provinzen — zusammenfaßt, hört dieser Parallelismus auf, ja, er hört nicht nur auf, sondern kehrt sich um, wenn man die Reinertragsziffern Schlesiens mit denen des Nordens vergleicht. Der Grund liegt wiederum in der Differenz der Arbeitsverfassung.

Wir fanden also für die bisher erörterten Faktoren — Betriebsgröße und Wirtschaftsintensität —, daß sie in ihrer Bedeutung für die Lage der Arbeiterschaft hinter dem Einfluß der überkommenen Arbeitsverfassung und der auf dieser (welche zugleich auch die soziale Schichtung der gesamten Insassen der großen Güter in sich schließt, vielmehr: mit ihr identisch ist) beruhenden traditionellen Lebenshaltung der Arbeiter jedenfalls zurückstehen. Es ist nunmehr die Frage zu erörtern, welcher Einfluß dem noch nicht erörterten Faktor: der zu- oder abnehmende Intensität des Betriebes, zukommt. Eine Abnahme der Betriebsintensität — sei es nun der Arbeits- oder der Kapitalintensität — wird bei fortbestehendem Großbetrieb im Osten regelmäßig mit Verdrängung der Feldarbeit durch Viehzucht identisch sein, eine Steigerung der Intensität gegenüber der traditionellen Betriebsweise kann in Form intensiverer Viehzucht erfolgen, — dann handelt es sich um Zunahme der Kapitalintensität des Betriebes — oder in Gestalt intensiverer Ackerbaukultur — dann nimmt der Betrieb an Intensität der Kapital- sowohl als der Arbeits-Investition zu.

Der Uebergang zur reinen oder fast reinen Viehwirtschaft im Großbetriebe scheint bei starkem Rückgang der Zahl der Arbeiter deren Lage da, aber auch nur da günstig zu beeinflussen, wo die klimatischen Verhältnisse diesen Uebergang entschieden provozieren.¹⁾ (Sehr hohe Geldlöhne zahlen stellenweise Wiesenwirtschaften im Kleinbetrieb). Das Material ist hier sehr unzulänglich, die Frage ist aber auch nicht von hervorragender Bedeutung für uns; als erkennbare und uns interessierende Wir-

Die Thatsache dieser Abhängigkeit habe ich nicht nur nicht, wie Kaerger offenbar annimmt, in Abrede gestellt, sondern, und zwar ganz allgemein, nicht nur für Ostpreussen, ausdrücklich betont, fast mit den Worten des Textes: Bd. 3, S. 791 der Enquete.

¹⁾ In den relativ intensiven Weidewirtschaften im Kreise Fischhausen, wo das Klima die intensive Viehzucht entschieden begünstigt, sind die Arbeiter nach den Berichten besser gestellt, als in den Körnerbau treibenden Wirtschaften: das Umgekehrte ist nach den Berichten aus dem Kreise Filelne daselbst der Fall, wo der klimatische Vorzug wegfällt.

kung bleibt für uns nur bestehen, daß eine auf Kosten des Feldanbaues zunehmende Viehzucht die Zahl der Arbeitskräfte überhaupt stark vermindert.

Der intensive Ackerbau nun, der uns hier speziell interessiert, führt zu einer solchen Verminderung der benötigten Arbeitskräfte nicht, da der Ersatz der menschlichen durch maschinelle Arbeitskraft in der Landwirthschaft eine im Verhältnis zur Industrie weit untergeordnetere Rolle spielt. Er führt vielmehr zunächst — wie oben konstatiert — zu einer Verschiebung nur innerhalb der Arbeiterschaft: der Anteil der ständigen Arbeitskräfte im Verhältnis zu den überhaupt verwendeten Arbeitskräften sinkt. Zu erörtern bleibt, wie die materielle und soziale Lage der ständigen sowohl als der unständigen Arbeiter beeinflusst wird.

Die intensivere Bodenkultur trägt an sich selbstverständlich regelmäßig die Tendenz zur Steigerung des Kultur-niveaus und der Lebenshaltung der Bevölkerung überhaupt in sich. Da, wo eine große Zahl von ansässigen Eigenwirten die gesteigerten Erträge voll perzipieren, muß die Folge eine anhaltende Steigerung der Lebensansprüche aller Schichten der Bevölkerung, auch der Arbeiter, sein. Problematisch dagegen liegt die Frage für die letzteren unter der Vorherrschaft des Großgrundbesitzes. Wo eine festgefügte Arbeitsverfassung Arbeitern, welche von jeher an hohe Nahrungsansprüche gewöhnt sind, die volle Teilnahme an der Steigerung der Erträge sichert, tritt derselbe Erfolg ein, wie thatsächlich in Mecklenburg, Ostholstein und Neuvorpommern. Daß das Gegenteil mindestens möglich ist, zeigt die traurige Lage der Arbeiter in den am intensivsten bewirtschafteten Teilen Schlesiens, wo die Arbeitsverfassung, wie oben ausgeführt, eine andere ist. Damit scheint also auch die größere oder geringere Intensität der Kultur ebenso wie die Bodenqualität ein an sich günstig wirkendes, nur durch die Einflüsse der sozialen Schichtung der Arbeiterschaft an Bedeutung überwogenes Moment zu sein. Allein es scheint nur so. Denn wenn, wie wir immer wieder sehen, in der That die Art der Arbeitsverfassung, also der sozialer Schichtung und Gruppierung der Landarbeiterschaft das für ihre materielle Lage in letzter Linie Entscheidende ist, und wenn sich ferner zeigte, daß unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen auf dem Lande die geldwirtschaftliche Gestaltung der Arbeitsverfassung die materielle Lage der Arbeiter schwer gefährdet, so muß eine Umwandlung der Betriebsweise, welche

diese geldwirtschaftliche Verfassung mehr oder weniger vollständig herbeizuführen die Tendenz hat, die gleichen Gefahren in sich tragen. Das aber ist bei der intensiven Betriebsweise der Fall.

Es wurde oben hervorgehoben, daß der intensive Ackerbau zunächst, so lange nämlich die Arbeitsverfassung in der Hauptsache unverändert bleibt, die Relativzahl der ständigen Arbeitskräfte zur Bodenfläche regelmäßig erhöhe. Ebenso erhöht er ihre Bezüge unter der gleichen Voraussetzung. Da der alte Instmann durch Anteile gelohnt wird, steigert sich bei gleichbleibenden Verhältnissen sein Verdienst¹⁾; — das ändert sich nicht notwendig dadurch, daß regelmäßig auf besserem Boden und mit steigender Bodenkultur das Anteilsverhältnis herabgesetzt wird, und daß dies immer bei Einführung des Maschinendrusches der Fall ist.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung pflegt aber das Anteilverhältnis gänzlich beseitigt und durch festes Deputat ersetzt zu werden, womit der Teilnahme der Arbeiter an der Steigerung der Erträge ein Ende gemacht wird. Es bedeutet das wiederum nicht an sich eine Verschlechterung sei es der Gesamtlage, sei es speziell des Nahrungsstandes, im Gegenteil zunächst sehr oft eine Besserung durch Sicherstellung und Regulierung des Verbrauchsquantums, aber es bedeutet eine Verschiebung nach Seite des Kartoffel- zu ungunsten des Zerealienfaktors im Budget und regelmäßig gleichzeitig einen Rückgang der Naturalienlöhnung überhaupt zu gunsten der Geldlöhnung. Es bildet deshalb einen Schritt auf dem Wege zur Proletarisierung und damit auf die Dauer eine Gefährdung des Gesamtnahrungsstandes gegenüber demjenigen der Instleute. Nicht als ob die relativ steigende Bedeutung der Kartoffel in der Volksernährung an sich ein Nachteil wäre. Im Gegenteil, die Notwendigkeit der Ernährung größerer Massen auf der gleichen Fläche postuliert dies Nahrungsmittel. Aber von entsprechend steigender Wichtigkeit für den Gesamtnahrungsstand ist dann die Frage, was neben den Kartoffeln konsumiert wird. Wir haben seit dem Mittelalter zunächst einen Umschwung in der Volksernährung zu ungunsten der Fleischnahrung und zu gunsten der Zerealienahrung als

¹⁾ Wo die Anteilsverhältnisse auch nur annähernd konstant geblieben sind, kommen in fruchtbaren Gegenden sehr hohe Dreschereinnahmen vor, im Kreise Königsberg Land bis zu 120 Neuscheffel Getreide verschiedener Art das Jahr durchschnittlich nach Angaben von Berichten der Enquête des ev. 3. Kongresses.

Begleiterscheinung der steigenden Kultur erlebt. Die annähernde Ausschließlichkeit der Zerealienahrung bei der Landbevölkerung bildete vielleicht nicht am wenigsten die physiologische Unterlage ihrer psychischen Eigentümlichkeiten: stumpfe Resignation und Lenksamkeit. In diesem Jahrhundert beginnt dann die Fleischnahrung wieder den Gradmesser der Kultur zu bilden und der typische Konsum des modernen, aufstrebenden Proletariats setzt sich mehr und mehr aus Kartoffeln und Fleisch oder — Schnaps zusammen. Entscheidend ist für die Volksernährung im ganzen, ob eine entsprechende Fleischzufuhr dem vermehrten Kartoffelkonsum die Wage hält. Und von völlig entscheidender Bedeutung für die Lage der Landarbeiter, ihre soziale Position wie die Gewährleistung eines relativ zulänglichen Nahrungsstandes, ist unter diesen Umständen das Schicksal ihrer Viehhaltung. Objektiv wie subjektiv bildet sie den Mittelpunkt ihres Haushalts. Gerade sie aber ist den schärfsten Angriffen von Seiten der intensiven Bodenkultur ausgesetzt, da die Steigerung des Bodenwertes die Beseitigung der Weiden fordert.

Wir finden denn auch, nicht überall, wohl aber als Begleiterscheinung speziell des Hackfruchtbaus, aber auch — und das ist charakteristisch — der intensiven Viehwirtschaft, zunächst die Einschränkung, dann die Beseitigung der Gänse-, Schaf- und Kuhhaltung. Nur das Schwein bleibt. Dieser Schritt wirft auch die ganze alte Bedeutung der Deputate über den Haufen, sie dienen nun wesentlich nur konsumtiven, nicht produktiven Zwecken in der Familienwirtschaft des Arbeiters. Er ist damit Proletarier geworden und sein Freiheitsinteresse fordert auf die Dauer den Geldlohn. Deshalb führt die Entwicklung auch mit Notwendigkeit über den jetzt herrschenden Zustand hinaus, zu Verhältnissen, wie sie in Schlesien bei den „Lohngärtnern“ bestehen, schon deshalb, weil ein proletarisierter, besitzloser Arbeiter eine Instelle gar nicht annehmen kann. Die Größe des eignen Besitzes (Möbel etc., Vieh) und die Bedeutung der eigenen Wirtschaft stehen in Wechselwirkung, wie ein Blick auf die Versicherungsziffern der mecklenburgischen Tagelöhner im Gegensatz zu den schlesischen zeigt. Die Zahl der „freien“ nur in Geld gelohnten Arbeiter, welche an Stelle der Instleute als ständige Arbeitskräfte treten, ist im stetigen Zunehmen begriffen. Bei ihnen steht die Kartoffel als Nahrungsmittel herrschend da, ihr Zerealien- und Fleischkonsum ist problematisch. Ganz überwiegend wird berichtet, daß die materielle Lebenshaltung der

freien Arbeiter eine schlechtere sei, als die der Instleute, ebenso fest aber steht, daß sie einen stetig wachsenden Bruchteil auch der ständigen Arbeitskräfte bilden. Gerade die Nachfrage nach freien Arbeitern hat sich aus den schon wiederholt hervorgehobenen Gründen seit Jahrzehnten am stärksten vermehrt und ihre Löhne — die Geldlöhne — gesteigert, während die Bezüge der in Naturalien abgelohnten Kontraktarbeiter relativ stabil geblieben. (Dies sollte die Zusammenstellung Bd. 3 S. 803 f. der Enquêtebearbeitung zeigen.) Die freien Arbeiter waren früher Angehörige der Dörfer, die gelegentlich einige Groschen nebenher verdienten, sonst nur eine zahlenmäßig wenig erhebliche unterste Schicht der Landbevölkerung, die noch zur Zeit der Lengerkeschen Enquête (1849) abwechselnd der Armenpflege anheim fiel, in- und außerhalb der Landwirtschaft Arbeit fand. Jetzt sind sie eine Gruppe von stets steigender relativer Bedeutung. Ihr Lohnniveau zeigt die Tendenz, sich innerhalb der einzelnen, größeren Bezirke mit annähernd gleicher Arbeitsverfassung auszugleichen. Und zwar auf einem Niveau, welches dem 1873 in den reicheren Gegenden erreichten nahe kommt, also eine oft erhebliche Erhöhung der Löhne in den ärmeren Gegenden bedeutet. Dagegen gleicht die Umwandlung der alten Instleute in Deputanten das Lohnniveau der Kontraktarbeiter regelmäßig auf einem Niveau aus, welches um etwas, aber nicht erheblich über demjenigen der weniger günstigen Gegenden (nicht gerade der allerschlechtesten) liegt und durch die Beseitigung der Viehhaltung häufig darunter gedrückt wird. Der erhöhte Geldlohn der freien Arbeiter bedeutet aber für die materielle Lage nur in den günstigsten Fällen das gleiche, wie die Gesamtaufkünfte der Deputanten, auf deren Kosten sie zunehmen. Wir haben als Gesamtergebnis in den Gegenden mit noch vorwiegender patriarchalischer Arbeitsverfassung Nivellierung der Lebenshaltung der Landarbeiter auf einem gegen die frühere Lage ihrer unteren Schichten gehobenen allgemeinen proletarischen Niveau, verbunden mit einer sozialen Deklassierung ihrer obersten Schichten und zunehmender Abschneidung der Verbindungsglieder zum Kleinunternehmertum: wir finden ferner ein konstantes Vordringen der geldwirtschaftlichen und kapitalistischen Arbeitsverfassung; wo aber diese letztere bereits länger besteht (Schlesien), da finden wir minimales Lohnniveau und minimale soziale und materielle Lebenshaltung, beide durch die Entwicklung nur etwa so weit gehoben, daß die Resignation diesem

Zustande gegenüber aufhört.¹⁾ Gerade entgegen also der Tendenz zur Entwicklung einer Arbeiteraristokratie wie sie in den kapitalstarken, englischen Industrien entsteht, führt hier die kapitalistische Umgestaltung bei den ständigen Arbeitern zur Ent-

¹⁾ Kaerger's gegen mich gerichtete Kritik, soweit sie von den in Naturalien gelohnten Arbeitern handelt, mißverstehet mich dahin, als betrachtete ich die zunehmende Intensität der Kultur als an sich mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und deshalb des Nahrungsstandes der Arbeiter verbunden. Ich hätte nicht geglaubt, mich so undeutlich ausgedrückt zu haben, zumal ich für solche, die des Bücherlesens entwöhnt oder ihm abgeneigt sind, das genaue Gegenteil mündlich auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1893 gesagt hatte (vgl. Verhandlungen etc. S. 131). Die intensive Kultur an sich bewirkt meines Erachtens lediglich die Proletarisierung der Landarbeiter und die geldwirtschaftliche Umgestaltung der Arbeitsverfassung. Beides kann (rein wirtschaftlich) eine Hebung bedeuten gegenüber der Kleinunternehmerstellung, bedeutet es auch tatsächlich oft. Die besonderen Verhältnisse des Ostens aber führen meines Erachtens dazu, daß diese mögliche Hebung regelmäßig keine dauernde ist, sondern Gefahr besteht, daß sie in ihr Gegenteil umschlägt.

Dies war die von mir vertretene Ansicht. Mit seinen Gegenargumentationen hat Kaerger deshalb, glaube ich, mit übrigens großer schriftstellerischer Gewandtheit, nicht sowol meine ganze „Beweisführung“, wie er sagt, als vielmehr selbstgefertigte Windmühlen „niedergeschmettert“. Sein Gegenbeweis gegen diesen fiktiven Gegner enthält im übrigen dankenswerte Korrekturen von Einzelthatsachen, ist aber für den verfolgten Zweck doch wol wenig glücklich. Den Einfluß der intensiven Kultur auf die Viehhaltung, auf welchen ich überall das entscheidende Gewicht legte, ignoriert er in seiner Bedeutung für den Nahrungsstand, ebenso den Wegfall des Flachlandes und der Wolle und die damit gegebene Nötigung, nun auch den Kleidungsbedarf durch Ankauf zu beschaffen. Er ignoriert es ferner, daß ich bei der Feststellung des relativen Steigens des Kartoffelkonsums die Deputanten nicht als an sich schlechter genährte Arbeiter, sondern als eine charakteristische Etappe behandelt habe, auf dem Wege zu den rein in Geld gelohnten „freien“ Arbeitern: Diese sind das Kartoffel essende Proletariat, von dem ich sprach. — Kaerger befaßt sich im Gegensatz dazu nur mit den Verhältnissen der Instleute der einzelnen Distrikte und speziell der Instleute und Deputanten untereinander. Er glaubt dabei, im Gegensatz zu mir, „methodisch“ zu verfahren, indem er die Grundsteuer-Reinerträge der Berichtsgüter eines Regierungsbezirkes untereinander nach der Höhe der Ertragsziffer aneinander reiht, Grundsteuer-Reinertrag und Intensität der Kultur identifiziert (!) und nun das Steigen der Zerealieinkünfte mit der Kulturhöhe nachzuweisen sucht. Ich halte solche Parallelismen zwar als Experiment für nicht unfruchtbar, die Ziehung von Schlüssen aber, wie Kaerger sie aus Gruppierungen entnimmt, welche die Aufsuchung charakteristischer und vergleichbarer Fälle dem von aller lokalen Bedingtheit absehenden Tabellenwesen

wicklung einer unter sich gleichartigen proletarischen Masse. Es wäre auch seltsam, wenn die Entwicklung anders verlief, da gerade die hochintensiven Kulturen (Rüben) eines Maximums

opfern, für das Gegenteil von „Methode“. Das gleiche gilt verstärkt von der Art, wie Kaerger diese Schlüsse nun zieht. Sieht man sich z. B. seine Tabelle über Westpreußen (S. 23), welche als das nach seiner Ansicht offenbar beweiskräftigste Beispiel statt aller hier herangezogen sei, an, so beweist sie genau, was ich behauptet habe, wenn sie korrekt aufgestellt wird. Kaerger läßt zunächst aus dem „kulturreichen“ Bezirk gerade das Weichseldelta weg. (Bei seiner Argumentation über das Beispiel aus dem Kreise Elbing [S. 25] übersieht' er, wie überhaupt regelmäßig infolge seines nur durch den 1865 festgestellten Grundsteuer-Reinertrag zu befriedigenden Bedürfnisses nach einem Zahlentabellarismus, dass nach den Berichten [S. 216 der Enquête] dort Raps und Zuckerrübenbau besteht. Dafs jener „kulturreiche“ Distrikt schon in den sechziger Jahren eine niedrigere Lebenshaltung der Arbeiter aufwies, als die extensiv wirtschaftenden Höhenkreise, konnte Kaerger schon aus den Angaben in Meitzen's großem Bodenwerk erschen.) Dagegen bezieht er in der Zusammenstellung über den „kulturarmen“ Bezirk eine Angabe aus dem Kreise Danzig hinein, welche dem Höhendistrikt angehört, aber sichtlich unter dem Einfluß der Deltaverhältnisse steht. Läßt man der Vergleichbarkeit halber auch diese fort und zieht den Durchschnitt aus den Spalten über die Zerealieneinkünfte der Deputanten in beiden Bezirken, so zeigt sich, dafs die Deputate im Durchschnitt in dem „kulturreichen“ Distrikt 29,9 Ctr., d. h. nur 2 $\frac{1}{2}$ Ctr. mehr betragen, als in dem „kulturarmen“, wobei dem letzteren aber auch die erbärmlichsten Bezirke (Schlochau u. s. w.) zugezählt sind. Dem steht die ausnahmslose Gewährung von Kuhweide in dem „kulturarmen“, die nur teilweise in dem „kulturreichen“ gegenüber. Dagegen verhalten sich die Dresehareinkünfte in beiden in der That so, wie Kaerger angiebt, zu einander, nämlich wie 1:2. In Verbindung mit der berichteten Tendenz zum Ersatz der Drescher durch Deputanten ergibt dies genau das, was ich glaubte aus den Angaben folgern zu müssen. Bestätigt wird das durch das Beispiel aus dem Kreise Stuhm im Vergleich mit den Kreisen Graudenz und Thorn, welches er mit seltsamer Entrüstung gegen mich verwendet. Aus meinen Angaben (S. 217 unten, S. 275 oben) hätte er ersehen können, dafs ich allerdings „Anhaltspunkte“ dafür hatte, dafs die Rübenkultur auf dem betreffenden Gute erst in den Anfängen vorhanden ist, während sie auf den südlichen Gütern teils älter, teils intensiv stärker besteht. In Verbindung mit der höchst charakteristischen Angabe (S. 226), dafs im Kreise Stuhm infolge der zunehmenden Kulturintensität die dortigen, entsprechend dem ausgezeichneten Boden enorm hoch in Zerealien abgelohnten Dreseher als „unverhältnismäßig kostspielig“ abgesehafft werden sollen, ergibt dies genau meine Behauptung. und Kaerger, der darin Recht hat, dafs ich, weil mir das (leider vergriffene) Gemeindeglossikon erst am Schlufs der Arbeit zukam, irrtümlich auch die Bodenqualität der südlichen Güter für besser gehalten habe, als auf dem Gute im Kreise Stuhm, hat dessen ungeachtet „den Spiefs“ nicht, wie er (S. 21) meint,

an Arbeitskräften ohne jede Qualifikation bedürfen und der Bedarf nach einer den „gelernten“ Arbeitern der Industrie ähnlichen Kategorie von Arbeitskräften zwar durchaus nicht völlig fehlt,

nach der richtigen Seite hin „umgedreht“. Das für den als typisch geltenden (nicht notwendig wirklichen) Nahrungsstand weit bezeichnendere Beispiel aus den Kreisen Graudenz und Strashurg (S. 214), wobei auch die Bodenqualität dem Intensitätsverhältnisse entspricht, ignoriert er.

Alle solche vereinzelt Beispiele he weisen allerdings ganz gewiß nichts — darin hat er ganz recht — allein „beweisen“ sollten sie auch nichts, sondern die Wirkung einer Entwicklung charakterisieren, welche aus der Natur des festen Deputats im Verhältnis zum Ertragsanteil an sich schon folgt. Nicht Zahlenreihen, sondern die Parallelisierung charakteristischer Einzelfälle sind von Wert, und deshalb habe ich nur, wo ich Anlaß hatte zu glauben, sie seien charakteristisch, Beispiele als Beläge aufgeführt. — Ich muß hier darauf verzichten, Kaerger in ähnliche Details in die übrigen Provinzen zu folgen. Auch in Pommern ignoriert er die Viehhaltung, die sich z. B. in dem „kulturarmen“ Kreise Laenburg his zu drei Kühen steigert, und es wiederholen sich die in Westpreußen gemachten Fehler. In Brandenburg vergleicht er Bezirke mit ganz differenter Arbeitsverfassung (die Lausitz und den Norden) miteinander. Schlesien, dasjenige Gebiet, wo die Massenwirkungen intensiver Kultur und geldwirtschaftlicher Arbeitsverfassung auf vorzüglichem Boden gerade am besten studiert werden können und auf dessen Zustände ich meine Ansicht in erster Linie gestützt habe, läßt er überhaupt außer Betracht. Damit hat er sich, glaube ich, seine vermeintliche Aufgabe mir gegenüber, nämlich „die Rettung der Kultur“ (S. 33) doch etwas zu leicht gemacht. Ganz allgemein ist es ferner ein Fehler — und zwar ein schwer begreiflicher, — wenn Kaerger Zerealienkonsum und Brotkonsum identifiziert und damit gegen mich argumentiert, daß die Deputate selten unter die normale Brotkonsumziffer heruntergehen. Er konnte sich (S. 777 der Enquêtebearbeitung) davon überzeugen, daß ich gerade die Verdrängung des Zerealienkonsums außerhalb des Brotkonsums für die charakteristische Aenderung der Volksernährung halte. — Die Irrtümlichkeit seiner Voraussetzung, als ob ich den vermehrten Kartoffelkonsum an sich und auch sofern Gewähr für die entsprechend vermehrte Zufuhr von Fett und Fleisch gegeben wird, für ein Unglück hielte, erbringt eine Auseinandersetzung über diesen Punkt.

Auf einer Idiosynkrasie von ihm aber beruht es, wenn ich ihm der „Kulturfeindschaft“, insbesondere der Feindschaft gegen die Intensität der Bodenkultur verdächtig bin. Bei der Bearbeitung des Materials ging ich von der Voraussetzung aus, die er für bewiesen erachtet, daß die intensive Ackerbaukultur die Lebenshaltung der Arbeiter selbstverständlich hebe. Die Erfahrung aus den Berichten belehrte mich, daß dies im Osten nur bedingt und über eine gewisse Grenze hinaus geradezu nicht, sondern das Gegenteil der Fall sei, und zwar weil die derzeitige Grundbesitzverteilung und die Entwicklungstendenzen der Arbeitsverfassung das Eintreten dieses Erfolges hindern. Die gezogene Folgerung war, daß im Kulturinteresse die Grund-

ihm aber für den hochintensiven Landwirtschaftsbetrieb auch nicht in irgend vergleichbarem Maße eine ähnliche Bedeutung zukommt, wie in technisch hochentwickelten Industrien.

Weit einschneidender noch gestaltet sich diese Erscheinung angesichts des stetigen Umsichgreifens des Wanderarbeitertums. Denn hier kommen die nationalen Gegensätze zur Geltung. Ich wiederhole hier die Argumente nicht, durch welche ich anderwärts die Gefahr einer Polonisierung und damit einer Herabdrückung des Kulturniveaus der Landarbeiterschaft zu begründen suchte, welche den Versuch eines organisierten Klassenkampfes für sie von vornherein aussichtslos gestalten würde.¹⁾ Nicht die Arbeiter mit höch-

besitzverteilung geändert und die Arbeitsverfassung im Zusammenhang damit umgestaltet werden, den Tendenzen des Großbetriebes zur Heranziehung von Arbeitskräften niedrigerer Kulturstufe aber unbedingt gewehrt werden müsse. Kaerger erblickte darin nun im Grunde doch wol nicht eine Bedrohung der Kultur und Beförderung „reaktionärer“ Bestrebungen, sondern vielmehr eine Bedrohung der übermächtigen Stellung des landwirtschaftlichen Großbetriebes im Osten, für die er gemäß seinen politischen Anschauungen leidenschaftlich Partei nimmt. *Hinc illae lacrimae.*

Weitere prinzipielle Auseinandersetzungen mit Kaerger's Standpunkt versage ich mir hier. Keineswegs glücklich scheinen mir auch die Schlusfausführungen, zumal über die Bedeutung der Bauern, deren vermeintliche „Verhättschelung“ Kaerger mit Sorge erfüllt und die er mit leidenschaftlichen Zornesworten bewirft. Zur Zeit wenigstens ist hier aber doch wol das bekannte „Glasbaus“ etwas bedenklich auf Seiten derer, die er in Schutz zu nehmen für nötig hält: „verhättschelt“ werden auf dem Lande — wenn irgend Jemand überhaupt — ganz andere Leute als Bauern oder Landarbeiter.

¹⁾ Vollig unverständlich ist mir, wie Quarck in einem seiner Artikel (Sozialpol. Centralbl. Bd. 2, S. 331) behaupten kann, von dieser Seite der Sache — der Gefährdung der Lebenshaltung der Arbeiter durch den Polenimport — habe „kaum Jemand“ gesprochen. Es ist von meiner Seite von nichts anderem mit solcher Betonung gesprochen worden, als eben hiervon. Man hat, wie es scheint — und zwar nicht Quarck allein — in meinen Bemerkungen darüber einen deplazierten Appell an nationale Empfindungen finden wollen. Ich bin aber der Ansicht, daß ein Pole oder Mongole als Beherrscher des Ostens, wenn er sich die Aufgabe der Erhaltung des Kulturniveaus der Arbeiter stellte, nicht anders verfahren könnte als ein Deutscher. Freilich erscböpft sich für mich die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer Nationalität nicht in dieser hier einmal nachweisbaren materiellen Beziehung. Aber vorhanden ist eben auch diese Seite der Sache. Ein sentimentaler Kosmopolitismus, wie ihn auch Quarck andeutet, indem er sich an dem Gedanken erwärmt, daß im Verlauf dieser Entwicklung immer weitere Schichten tiefstehender Völker an das Licht unserer Kultur herangezogen würden, vergiftet, daß es sehr fraglich ist, ob diese Völkerschaften bei

ster, sondern die mit niedrigster Lebenshaltung werden bevorzugt und behalten das Feld, und zwar entscheidet auch hier nicht das rein wirtschaftliche Interesse der Unternehmer allein, sondern ihr damit nur indirekt verknüpftes Machtinteresse. Die Herbeiziehung der Polen ist im eigentlichsten Sinne Kampfmittel in dem hier schon antizipierten Klassenkampf, gerichtet gegen das erwachende Selbstbewußtsein der Arbeiter, und triumphierend melden die Berichte, daß sie in dieser Beziehung recht wirksam gewesen sei. Niemals wird der Streit verstummen, ob die Abwanderung die Zuwanderung, oder diese jene veranlaßt habe, für die Würdigung

einem solchen Modus procedendi etwas von uns profitieren, sicher dagegen das Umgekehrte, daß die große Masse unserer Arbeiter bei freier, internationaler Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt (mag, beiläufig bemerkt, die Wirtschaftsorganisation eine kapitalistische oder eine sozialistische sein, wenn sie nur international ist) mit mathematischer Sicherheit gezwungen werden würde, sich den gewohnten Lebensbedürfnissen dieser „interessanten“ Bevölkerungen zu akkomodieren.

Kaerger (l. c. S. 37 und 39) bestreitet umgekehrt einen Einfluß der Poleneinfuhr auf die Lebenshaltung der einheimischen Arbeiter, ohne die Selbstironie zu bemerken, die in der Begründung liegt, daß sie ja abwandern könnten, wenn sie die Konkurrenz der Fremden fürchteten. — Selbst aus der Wetterau wird berichtet (conf. „Land“ 1893, No. 17), daß ein Versuch der Arbeiter, die dortigen zum Teil ungewöhnlich niederen Löhne aufzubessern, zur Heranziehung von Polen führte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch mit einem Wort auf Quarck's Erörterung im Sozialpolitischen Centralblatt Bd. 2, S. 39 ff. und S. 329 ff. über den Wert der Enquête zurückkommen. Ich halte seine Bedenken teils für unzutreffend, teils für nebensächliche Punkte betreffend. Die von ihm gewiß mit Recht gewünschten eingehenden, auch die Arbeiter als Experten heranziehenden Monographien über die Lage der Landarbeiter in den einzelnen Gegenden sind durch die Enquête nicht nur nicht präkludiert, sondern diese ist die unerläßliche Grundlage dafür, ebenso wie sie es für die Enquête des Evangelisch-Sozialen Kongresses war. Eine recht wertvolle Monographie dieser Art liegt in Kaerger's Schrift vor. Ich glaube angesichts der Ergebnisse der Enquête, daß Quarck sich nicht zu nahe getreten wäre, wenn er sein erstes überaus ungünstiges Urteil als in der That etwas „voreilig“ modifiziert hätte. Aber er ist so sehr von Mißtrauen dagegen erfüllt, daß er glaubt, diese Ergebnisse einer von mir m. W. nie präferierten besonderen Sachkenntnis meinerseits zuschreiben zu müssen. Ich ziehe es vor, dieses unverdiente Lob meines Herrn Gegners mit der Beurteilung zu kompensieren, die mir mein Freund Kaerger in der zitierten Schrift angedeihen läßt, woselbst ich teils als „Liberaler“, teils als „Kathedersozialist“, jedenfalls aber nicht unter denen figuriere, welche „die Verhältnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen“. — Bei einer anderen Gelegenheit komme ich, wie ich hoffe, auf einzelne sachliche Ausstellungen Quarck's zurück.

ihrer Bedeutung ist er ganz müßig: beide steigern sich gegenseitig, weil sie, wie gesagt, Kampfmafsregeln in einem latenten Kampfe zwischen Besitz und Arbeit darstellen. Es zeigt sich aber dabei zugleich die Aussichtslosigkeit dieses Kampfes für beide Teile. Der Klassenkampf in der östlichen Landwirtschaft wäre ein Ringen auf einem versinkenden Kahne: Beide Teile würden zu grunde gehen. Dies um so sicherer, als der Kampf auf seiten der Arbeiter auch nach Aufhebung des Koalitionsverbots notwendig ein unorganisierter bleiben würde. Die Koalitionsfreiheit, welche den Landarbeitern zu gewähren lediglich ein Gebot der formalen Gerechtigkeit ist, wird ihnen als Kampfmittel, von lokalen Streitfällen abgesehen, nichts nutzen, weil die Art ihrer Dislokation deren zielbewußten Gebrauch dauernd hindert. Dies auch, nachdem die fortschreitende Proletarisierung sie einander unter sich gleichartiger gemacht haben wird, — zur Zeit kommt die Unmöglichkeit einer Vereinigung ihrer in ihrer Interessen weit auseinanderstrebenden Gruppen dazu.

So sieht sich unter dem Gesichtspunkte dieser Entwicklungstendenzen betrachtet die Zukunft der Landarbeiter und die „Landarbeiterfrage“, welche Kaerger so ruhigen Muthes in eine „Frage, wie den Großgrundbesitzern Arbeitskräfte geschafft werden können“ auflösen zu können meint,¹⁾ doch wohl etwas unfreundlicher an.

¹⁾ Kaerger hebt (l. c. S. 1) hervor, dafs nur die „Theoretiker“ nicht, dagegen alle „praktischen Landwirte“ und alle die, welche „die Verhältnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen“, die Frage so wie er formulieren würden. Wenn die „praktischen Landwirte“ die Frage anders als so formulieren würden, wäre das seltsam, von wissenschaftlicher Seite aber ist diese Formulierung bisher Kaerger allein vorbehalten geblieben (conf. darüber v. d. Goltz — einen wissenschaftlichen Experten auf diesem Gebiete, der zugleich dem Requisit Kaerger's „praktischer Landwirt“ gewesen zu sein, genügt — im „Handelsmuseum“ 1893, No. 8); ich kann nicht finden, dafs die halbahren Sentiments glücklich wären, mit welchen er jetzt S. 38—40 seiner Schrift diesen Satz zu stützen sucht und deren letzter Grundton mit geringen Variationen immer wieder ist: erstens dafs die Löhne der Arbeiter sich stetig besserten, dafs sie, zweitens, soweit dies nicht der Fall, ja fortziehen könnten, und dafs sie, drittens, überhaupt nicht wüßten, was sie wollten. Aus dem ersten Punkt soll folgen, dafs die Landarbeiter in günstigerer Lage seien als die gewerblichen Arbeiter. Unbegreiflich muß dann für Kaerger das Bestehen einer gewerblichen Arbeiterfrage sein, denn auch die Löhne der gewerblichen Arbeiter haben sich, wenn man mit Durchschnitten rechnet, seit Jahrzehnten fortgesetzt gehoben. Der zweite Punkt enthält einen Circulus vitiosus: Ziehen die Landarbeiter nicht fort, so beweist das, dafs ihre Lage gut ist, ziehen sie aber fort, nun — so wissen sie laut

Mit dem Troste, daß ihr Einkommen vielfach, teilweise beträchtlich, gestiegen ist, werden nur die landläufigen Wohlfahrts-politiker oder Interessenvertreter der Unternehmer sich zufrieden geben. Thatsächlich wird die Lage auf diesem Gebiete auf die Dauer mindestens so ernst werden, wie auf dem der Industrie, und die erwachsenden Probleme erschöpfen sich wahrlich nicht im „Arbeitermangel“. Es findet eine überaus tiefgreifende Umwandlung des Charakters der Bodenbesitzer sowohl, als ihrer Arbeiter statt, welche die Stellung des Staates zu beiden wesentlich verschieben, die ersteren ihrer Qualifikation zu politischen Vertrauenspersonen des Staats entkleiden mußs. Und diese Umwandlung hat eine gewaltige Verschiebung der Bevölkerung, Kulturgefahren sowohl für die Produktion als für die Arbeiterschaft im Gefolge, welche auch rein politisch nicht gleichgültig sind. Indessen diesen letzteren Punkt erörtere ich hier nicht eingehender, da es hier nicht auf praktische Vorschläge zur Aenderung der bestehenden Situation abgesehen ist.¹⁾ Solche Vorschläge wären ja überhaupt gänzlich aussichtslos, wenn die hier herausgehobene Entwicklungstendenz den Charakter eines allein herrschenden Naturgesetzes hätte. Allein das ist nicht der Fall, sie kann vielmehr ihre Wirkung nur entfalten unter den eigenartigen Bedingungen, welche die Besitzverteilung auf dem Lande im Osten in Verbindung mit den Herrschaftsansprüchen einer sinkenden Klasse mit sich bringt. Andernfalls müßte sie auch im Westen unter gleichen Bodenverhältnissen in gleicher

Punkt 3 eben nicht, was sie wollen, denn ihre Lage ist ja gut. Daß sie nicht wissen, was sie wollen, ist nun im allgemeinen richtig und hat, abgesehen von ihrem ihnen nicht zur Last zu legenden Kulturniveau, seinen Grund darin, daß sie garnicht in der Lage sind, bei der derzeitigen Grundbesitzverteilung irgend welche praktikable Ziele auf dem Lande zu verfolgen — das möchte selbst Kaerger, wenn er Instmann wäre, schwer fallen. Dagegen scheinen sie eben — und mehr kann man von ihnen nicht verlangen — doch ungefähr zu wissen, was sie nicht wollen: die patriarchalische Gebundenheit in den Fesseln der Grundherrlichkeit. Der entziehen sie sich durch Ab- und Auswanderung, oft gegen ihr materielles Interesse. Würde Kaerger anders verfahren?

¹⁾ In den Ansichten über das, was zu geschehen habe, stimme ich, so viel ich sehe, mit Kaerger überein, nachdem dieser seine früheren Ansichten entsprechend geändert hat. Das Material, welches er in seiner neuesten Schrift zur Begründung beibringt und mit der ihm eigenen Umsicht und Energie gesammelt hat, ist ebenso neu als ausgezeichnet, wie mich denn die vorstehende Polemik überhaupt nicht abhalten darf, den hohen Wert der Schrift auch hier zu betonen.

Stärke eintreten, und das ist nicht der Fall. — womit nicht gesagt sein soll, dafs etwa der Westen und Süden auf dem gleichen Gebiete keine Probleme aufzuweisen hätten. Aber für die hier geschilderten wirtschaftlichen Umwälzungen ist es eben nicht ungefähr dasselbe, ob der Grofsbesitz und -Betrieb 20 oder ob er 50 pCt. der Fläche okkupiert, sondern es ist das Gegenteil von einander.

Vorbedingung eines erfolgreichen Eingreifens des Staates in die grofse Kulturfrage, die sich hier erhebt — ich glaube die Bedeutung der Landarbeiterverhältnisse und ihrer Entwicklung durch diese Bezeichnung nicht zu überschätzen —, ist eben, dafs man die jetzige Grundbesitzverteilung im Osten nicht als eine unantastbare Grundlage der bestehenden politischen und sozialen Organisation betrachtet, in welche ein radikaler Eingriff jedenfalls nicht geplant werden dürfe. Die Gefahren der intensiven Kultur sowohl, als der Weltmarktskonjunkturen überhaupt, auch soweit sie die intensive Kultur nicht begünstigen, bestehen für unsere Kultur im Osten in der Hauptsache im Zusammenhang mit der bestehenden Grundbesitzverteilung; vielleicht nicht der günstigste Boden (z. B. Reg.-Bez. Stralsund), oder andererseits der allerschlechtesten Boden, wohl aber der typische „mittlere Sandboden“, das charakteristische überwiegende Areal des Ostens, befindet sich zum Schaden der Bodenkultur und des Kultur-niveaus der Landarbeiter in dieser Besitzverteilung festgelegt und durch die goldenen Klammern der Hypothekenverschuldung zusammengehalten.

Und auch die Arbeitsverfassung kann nicht ohne gleichzeitige Aenderung der Besitzverteilung etwa in dem von Kaerger (und mir) gewünschten Sinne umgeschaffen werden. Es mag lokal vorkommen, im ganzen aber ist es schlechterdings Illusion, zu glauben, dafs bei der jetzigen Besitzverteilung die Arbeiter sich zur Uebernahme von Heuerlingsstellen entschließen werden. Mit Recht hob Knapp hervor (Verh. des Vereins f. Sozial-Politik S. 16), dafs die Entwicklung im allgemeinen den umgekehrten Verlauf nimmt. Es ist das auch vom Standpunkt der Arbeiter selbstverständlich. Mag das abfällige Urteil Kaerger's über ihre Intelligenz noch so berechtigt sein, einen Erfolg hat die intensive Kultur bei ihnen gehabt, und zwar einen Kulturerfolg, aber er liegt nicht auf materiellem Gebiet: sie lernten die Freiheit kennen und dem dumpfen Streben darnach sind sie, das zeigt sich, in steigendem Mafse geneigt anderes, selbst ihr materielles

Wohlbefinden zu opfern. Es kann für sie bei der jetzigen Grundbesitzverteilung die Vorstellung — diese, nicht die objektive Möglichkeit ist entscheidend — eines Weges nach oben innerhalb der Heimat nicht erwachsen. Und unter diesen Umständen ziehen sie unbewusst, aber sicher, den zutreffenden Schluss: dafs unter der vorwiegenden Herrschaft des Grofsbesitzes und Grofsbetriebes auf dem Lande Heimatlosigkeit und Freiheit ein und dasselbe ist.

Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich.

Von

DR. LEO VERKAUF.

I.

Man muß die Bedeutung der Arbeiterversicherung für das Gebiet der sozialen Frage nicht überschätzen, wenn man die Konsequenz und Energie anerkennt, welche die Aktion des Deutschen Reiches zur Verwirklichung der Zwangsversicherung vor der Oesterreichs auszeichnet.

Dort — man mag über die Details denken wie man will — ein groß angelegter Plan. Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 nimmt nicht nur die Unfall- und Krankenversicherung, sondern auch die Fürsorge für diejenigen in Aussicht, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden. In wenigen Jahren fördert die Legislative den Gedanken so weit, daß nunmehr fast die gesamte lohnarbeitende Bevölkerung in die Versicherung einbezogen ist.

Hier — in Oesterreich — begnügt man sich schon in der ersten Enunziation, die unter dem frischen Eindrucke der Botschaft des deutschen Kaisers stand, mit der Forderung der Unfall- und Krankenversicherung. Die Regierung glaubt sogar lediglich die Durchführung der Unfallversicherung in Vorschlag bringen zu sollen. Acht Jahre nach Einbringung der ersten Regierungsvorlage ist nicht die geringste Aussicht auf Fortbildung und konsequente Durchführung des Gedankens der Zwangsversicherung vorhanden.

Indem man aus dem Komplex der Aufgaben, die auf dem Gebiete der Versicherung der Arbeiter für den Fall der Invalidität,

sowie auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung zu lösen waren, die Unfallversicherung herausgegriffen hat, war sachlich der Versicherungsrahmen enge genug gezogen. Nicht weniger enge war aber auch der Kreis der der Zwangsversicherung unterworfenen Personen.

Auch wer die politischen Verhältnisse Oesterreichs zur Zeit des Zustandekommens des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, nicht kennt, wird aus dem Inhalte desselben die politischen Konstellationen herauslesen, denen es seine Entstehung wie seine Gestaltung verdankt. Weder die Landwirtschaft noch das Kleingewerbe wurde in die Versicherung einbezogen, nur der Großindustrie der Uebergang von dem Zustande der Unverantwortlichkeit des Unternehmers für die Folgen von Betriebsunfällen zur öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung auferlegt. Vergeblich mühten sich die Vertreter der Großindustrie an dem Nachweise ab, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, auch die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten zur Versicherung heranzuziehen. Sie mußten sich mit einer Resolution begnügen, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die durch das jetzige Gesetz noch nicht berührten Kreise der Arbeiter in den gewerblichen sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.“

Kannte man schon bei Beratung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 die Lückenhaftigkeit desselben, so hat die mehrjährige Wirksamkeit der Unfallversicherung in noch schärferer Weise Mängel zutage gefördert, deren Beseitigung lediglich durch eine Erweiterung des Kreises der Versicherten zu erreichen ist. Der Notwendigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung vermochte sich auch die österreichische Regierung nicht zu entziehen, sie legte nach langen Vorbereitungen dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vor¹⁾. Sowohl was dieser Entwurf enthält, als was er vermissen läßt, wird uns im Folgenden zuerst beschäftigen.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung steht die der Organisation. Es bedarf nicht nur der Untersuchung, ob die mit dem Unfallversicherungs-

¹⁾ 286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891.

gesetze gewählte Organisationsform sich bewährt hat. Es muß auch geprüft werden, ob durch die Einbeziehung weiterer Kreise von gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern in die Versicherung Aenderungen an den bestehenden Einrichtungen zur Notwendigkeit werden.

Daran schließt sich die Frage der Fortbildung der gegenwärtigen Institutionen. Es bedarf insbesondere einer Erörterung, ob sich die Selbstverwaltung bewährt hat und welches Verhältnis zwischen den Organen der Kranken- und Unfallversicherung heute herrscht.

Nicht minder fordert aber auch das Verhalten der Durchführungsbehörden eine kritische Beleuchtung. Die Hoffnungen, die man in die Wirksamkeit der zur Durchführung des Gesetzes berufenen öffentlichen Organe gesetzt hatte, waren von vornherein keine überschwänglichen. Wurden ja im Abgeordnetenhouse ganz unverblümt Befürchtungen geäußert, daß den Landesregierungen wie den Bezirkshauptmannschaften gleichmäßig die Befähigung und der Wille fehlen werden, in befriedigender Weise die gesetzlichen Bestimmungen zu realisieren. Hat sich diese Voraussagung verwirklicht oder ist sie durch die Thatsachen widerlegt worden?

Zu den neugeschaffenen Organen der Unfallversicherung zählen die Schiedsgerichte wie der dem Minister des Innern zur Seite gestellte Versicherungsbeirat. Auch bezüglich dieser Institutionen müssen die Erfahrungen geprüft werden, welche die Zeit ihrer Wirksamkeit ergeben hat.

Erst nach Besprechung dieser organisatorischen Probleme werden das Verhalten und die Forderungen der Unternehmer und Arbeiter gegenüber der Unfallversicherung zur Erörterung gelangen.

II.

Nach § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 unterliegen der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle alle Arbeiter und Betriebsbeamte, die beschäftigt sind:

1. in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen,
2. in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken,

3. in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden,
4. in gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Tiere bewegt werden. Bei der Land- und Forstwirtschaft unterliegen jedoch der Versicherungspflicht nur diejenigen Personen, welche der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind.

Während in Deutschland sofort nach Beginn der Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes demselben drei Millionen gewerblicher Arbeiter unterworfen waren, betrug in Oesterreich im Jahre 1891 die Zahl der versicherten gewerblichen Arbeiter 957525, die der land- und forstwirtschaftlichen 412238, wobei überdies die letzteren nur 18 Tage im Jahre durchschnittlich der Versicherung unterlagen¹⁾.

Die Ursachen dieser Verschiedenheit sind nicht allein in der verschiedenen Bedeutung der deutschen und österreichischen Industrie zu suchen. Auch die Nichteinbeziehung des Transportgewerbes, der Bergwerke, des Betriebes der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen hat zum großen Abstände beigetragen. Ueberdies hat das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1884 für die zweckmäßigere und weitgehendere Fassung des Fabrikbegriffes Sorge getragen, indem nach § 1 als Fabrik jedes gewerbliche Unternehmen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen anzunehmen ist, in welchem regelmäßig mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Dem gegenüber faßt die österreichische Praxis auf Grund einer Verordnung des Handelsministeriums erst jene Unternehmungen als fabrikmäßige auf, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei

¹⁾ Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (Reichsgesetzbl. No. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1891. Wien 1893. S. 140.

die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt.“

Mag diese Praxis, wie Menzel ausführt¹⁾, jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, dies hindert nicht, daß das Ministerium des Innern in den „Amtlichen Nachrichten“ auf die zitierte Verordnung hinweist, es hindert insbesondere nicht, daß fortdauernd die Unfallversicherung von dieser Verordnung beeinflusst wird. Menzel irrt aber zweifellos darin, daß er den Fabriksbegriff für einen leicht definierbaren hält. Eben wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, welche die Wirklichkeit einer Abgrenzung der handwerksmäßigen von großindustriellen Betrieben entgegenstellt, hat das deutsche Gesetz es mit Recht vorgezogen, für das Gebiet der Unfallversicherung den Fabriksbegriff an wenige, keiner Interpretation bedürftige Merkmale zu knüpfen.

Die österreichische Gesetzgebung hat sonach nicht einmal die gesamte Industrie in die Versicherung einbezogen. Will man eine Erklärung für dieses Verhalten haben, so muß man die Absichten kennen, von welchen bei der Einführung der Zwangsversicherung ausgegangen wurde. Nur die Arbeiter der „größeren, namentlich der mit Kraftmaschinen arbeitenden, sowie andererseits der besonders gefährlichen Industriebetriebe“ sollten in die Versicherung einbezogen werden. Von der Heranziehung des Kleingewerbes wollte man absehen, weil in demselben sich angeblich nur selten Unfälle ereignen, die von denjenigen des gewöhnlichen Lebens abweichen, weil ferner die Durchführung des Gesetzes sehr erschwert würde und es überdies nicht angehe, die häufig selbst in üblen Verhältnissen lebenden Handwerksmeister zu nennenswerten Leistungen für ihre Gehilfen heranzuziehen. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde auch darauf hingewiesen, daß hier unter den Arbeitern das Bedürfnis nach einer derartigen Gesetzgebung sich noch weniger geltend mache als in der Großindustrie.²⁾

¹⁾ Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Leipzig 1893. S. 243.

²⁾ 75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, S. 54.

Bei dieser Sachlage mußten die ohnehin nicht sehr lebhaften Bemühungen im Abgeordnetenhaus erfolglos und die überwiegende Mehrzahl der Lohnarbeiter von der Unfallversicherung ausgeschlossen bleiben. Erst in der letzten Zeit ist eine Wandlung der Ansichten zutage getreten, welche sich in der Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, zuerst dokumentierte. Zwar wird nur die Einbeziehung eines Bruchteiles der bisher unversichert gebliebenen Personen in Vorschlag gebracht. Zwar weist die Regierung wieder auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Kleingewerbe, bei der Seeschifffahrt, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft hin. Gleichzeitig erfahren wir jedoch auch, daß die Regierung „die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereits in Aussicht genommen und diese sowohl als auch die Einführung der Krankenversicherung für diese Betriebe zum Gegenstande eingehender Studien gemacht“ habe.

III.

Auf welche Arbeiterkategorien soll nach der vom Abgeordnetenhaus modifizierten Regierungsvorlage die Unfallversicherung ausgedehnt werden?

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 schließt die Verkehrsbediensteten der Eisenbahnen von der Versicherung aus. Die Regierungsvorlage hatte dies seinerzeit damit zu rechtfertigen gesucht, daß für die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen gegenüber den im Eisenbahnverkehre beschäftigten Personen bereits durch das Gesetz vom 5. März 1869 Vorsorge getroffen sei.

Uebrigens sei die Thätigkeit dieser Personen an keine feste Betriebsstätte gebunden und deren Subsumption unter den Organismus eines Unfallversicherungsgesetzes nur mit den größten Schwierigkeiten zu ermöglichen. Endlich verursache es erhebliche Komplikationen, daß die Linien einzelner Bahnunternehmungen sich auch auf ausländisches Gebiet erstrecken.

Diese Schwierigkeiten scheint die Regierung nunmehr im wesentlichen als überwunden anzusehen, vielleicht deshalb, weil die Eisenbahnverwaltungen selbst „die einfachste und beste Lösung der Frage nunmehr darin erblicken, daß sie mit ihrem ganzen nicht versicherungspflichtigen Personale einfach eintr in Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalt beitreten.“

Die Zughaftigkeit und Halbheit, welche das Verhalten der

Regierung in dieser Frage charakterisiert, ist aber auch im letzten Stadium nicht gewichen: sie bringt statt der obligatorischen die freiwillige Versicherung der Eisenbahnbediensteten in Vorschlag. Mit Recht tritt dem der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses entschieden entgegen. Er verweist darauf, daß auch in Oesterreich das Haftpflichtprinzip günstige Wirkungen nicht gezeigt habe, da der Verletzte in der Regel zur Prozeßführung genötigt war, die Mehrzahl der verkrüppelten Arbeiter bestenfalls eine gnadenweise Abfertigung, häufig genug auch diese nicht zu erlangen vermochte. Deshalb fordert er konsequent die zwingende Einbeziehung auch des Eisenbahnpersonales in die Versicherung.¹⁾ Die vor wenigen Jahren als unüberwindlich geschilderten Schwierigkeiten löst Artikel II in einfacher Weise, zum Teile weist er deren Lösung dem Verordnungswege zu.

Die Bediensteten der Eisenbahnen haben sich mit der Heranziehung zur obligatorischen Versicherung im Prinzipie einverstanden erklärt. Sie wenden sich jedoch mit Entschiedenheit gegen den Fortbestand der nur für die Eisenbahnen geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt und fordern überdies eine Erhöhung der Maximalrente bis zu jenem Ausmaße, auf welches die Verletzten nach dem Haftpflichtgesetze und den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch haben. Nach den §§ 1325—1327 hat der Schadenersatz zu bestehen: bei Verletzungen in dem Ersatze der Heilungskosten, des vollen Verdienstentganges und der Zahlung eines Schmerzensgeldes; bei tödlicher Verunglückung im Ersatze aller entstandenen Kosten, sowie desjenigen an Frau und Kinder des Getöteten, was denselben durch den Tod ihres Ernährers entgangen ist.

Von diesen Bestimmungen weicht das Unfallversicherungsgesetz sehr erheblich ab, indem es den Verletzten im Maximum eine Rente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes, den Witwen 20 pCt. und den Kindern 10—20 pCt. desselben zuerkennt. Zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche sind der Versicherte oder dessen Hinterbliebene nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes nur dann berechtigt, wenn der Betriebsunfall von dem Unternehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter vorsätzlich herbeigeführt wurde.

¹⁾ 649 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, S. 1 ff.

Dem Verlangen der Eisenbahnarbeiter ist vom Abgeordneten-
hause nicht Rechnung getragen worden. Dagegen macht Artikel III des vorliegenden Ausdehnungsgesetzes den höheren Beamten der Eisenbahnen eine weitgehende Konzession. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durften bisher im Maximum 1200 fl. angenommen werden, während darüber hinausgehende Beträge außer Betracht zu bleiben hatten. Für die Beamten der Eisenbahnen soll nunmehr bei Bemessung der Rente das Einkommen voll in Berechnung kommen. Damit ist der Grundsatz, daß die Unfallversicherung nur in engen Grenzen Leistungen gewähren soll, gerade zu gunsten der bestsituierten Versicherten fallengelassen worden. Umsoweniger läßt es sich rechtfertigen, daß die Forderungen der niedrig gelohnten Arbeiter keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Da es sich bei den Eisenbahnen um kapitalkräftige Unternehmungen handelt, so wäre mit Leichtigkeit die Tragung jener höheren Kosten zu erreichen gewesen, welche durch Gewährung größerer Renten erwachsen wären.

Die Zahl der Personen, auf welche die Unfallversicherung durch Einbeziehung der Eisenbahnen ausgedehnt wird, läßt sich aus der amtlichen Krankheits- und Unfallsstatistik annähernd bestimmen. Am 31. Dezember 1890 betrug die Zahl der bei den Betriebskrankenkassen der Eisenbahnen versicherten Personen 121205. Von diesen waren im Jahre 1891 28700 Bedienstete bereits in die Unfallversicherung einbezogen. Zum Kanzleipersonale gehörten 7057. Da das letztere in die Unfallversicherung nicht einbezogen wird, so ergibt sich sonach eine Anzahl von annähernd 85000 Personen, welche nunmehr der Zwangsversicherung teilhaftig werden sollen.

IV.

Aus gleichen Gründen wie die Eisenbahnunternehmungen, hat das Gesetz vom 28. Dezember 1887 auch die Binnenschiff-fahrtsbetriebe und die den Seegesetzen unterliegenden Betriebe von der Versicherung ausgenommen. Auch hier wurde auf den Mangel einer festen Betriebsstätte hingewiesen, wodurch die für die Aufrechterhaltung und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes unentbehrlichen fortlaufenden Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Verwaltung der Versicherungsanstalt nicht hergestellt werden können. Das Berühren ausländischen Gebietes erfordere auch ganz besondere Vorkehrungen für dort eintretende Unfälle.

Nur bezüglich der Binnenschiffahrtsbetriebe verläßt das Ausdehnungsgesetz diesen Standpunkt. Rücksichtlich der Seeschiffahrt hat das deutsche Gesetz vom 13. Juli 1887 den Beweis erbracht, daß auch hier eine Ueberwindung der zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten möglich sei. Trotzdem läßt sich die österreichische Regierung daran genügen, von den Besonderheiten zu sprechen, die eine abweichende Behandlung erfordern, ohne jedoch mit konkreten Vorschlägen diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Nach Analogie der bei den Eisenbahnverwaltungen gemachten Erfahrungen wird man fast zu dem Schlusse gedrängt, daß es lediglich an der Zustimmung des österreichischen Lloyd in Triest zur Einbeziehung der Seeschiffahrt in die Unfallversicherung mangle.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1880 waren beim Personen- und Gütertransport zu Wasser 12065 Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt. Wie sich diese Zahl zwischen Binnen- und Seeschiffahrt verteilt, ist nicht zu ersehen. Nimmt man an, daß als Seeleute die in dieser Gruppe für Triest, Görz, Gradiska und Istrien, sowie für Dalmatien ausgewiesenen Personen anzusehen sind, so beziffert sich deren Zahl auf 6075, demnach knapp auf die Hälfte aller beim Personen- und Gütertransport zu Wasser Beschäftigten. Diese Zahl dürfte seit dem Jahre 1880 wohl eine Steigerung erfahren haben.

Die Natur der Verhältnisse bringt es mit sich, daß für die Seeleute die Unfallversicherung ein dringendes Gebot der Notwendigkeit ist. Für die Binnenschiffahrtsbetriebe hat den Beweis der Dringlichkeit der Schiffahrtsgewerbeinspektor seit Jahren in seinen Berichten geführt. Unter anderem weist er darauf hin, daß nach den Aufzeichnungen der k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in den letzten 15 Jahren im jährlichen Durchschnitte 33 $\frac{1}{2}$ tödtliche Verunglückungen vorgekommen sind.¹⁾ Mit nur wenigen Ausnahmen bekunden die Unternehmungen in bezug auf Unfallverhütung einen schier unverantwortlichen Leichtsinne.

Dank den Mitteilungen des Schiffahrtsgewerbeinspektors soll nach Artikel II der vorliegenden Novelle zum Unfallversicherungsgesetze die Versicherungspflicht sich nunmehr auf alle Binnenschiffahrtsbetriebe erstrecken, die in Oesterreich ihren

¹⁾ Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1891. Wien 1892. S. 397.

Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge ausschliesslich oder auch nur zeitweilig im Inlande verkehren. Die Versicherung findet statt, sowohl gegen Unfälle, die sich im Geltungsgebiete des Gesetzes oder in Grenzgewässern ereignen, als auch gegen solche Unfälle, die im Auslande vorkommen, sobald der Unfall sich auf einem den Verkehr mit dem Auslande vermittelnden Schiffe abspielt und nicht schon nach den Gesetzen des Landes für die Versicherung Vorsorge getroffen ist.

Nebst den bisher aufgezählten, fallen auch alle anderen Unternehmungen, die sich gewerbsmäsig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande befassen, unter die Zwangsversicherung. Hierher gehören namentlich die Fuhrwerksbetriebe, das Speditionsgewerbe und dergl. Es lag nahe, mit diesen Kategorien auch die Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung in die Versicherung einzubeziehen. In der That sprach sich der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses in diesem Sinne aus, indem er betonte, dafs kein Grund vorliege den in diesen Betrieben beschäftigten, „zweifellos erheblichen Unfallgefahren ausgesetzten“ Arbeitern und Beamten die Vorteile der Versicherung vorzuenthalten. Auch hier brachte die Regierung eine Reihe von Bedenken technischer Natur vor und veranlafste dadurch eine Vertagung der Frage.

Der Unfallversicherung sollen endlich noch unterworfen werden: die Baggereien, Unternehmungen, die sich gewerbsmäsig mit der Reinigung von Strafsen und Gebäuden befassen, Warenlagerunternehmungen, einschliesslich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im grolsen, Unternehmungen von ständigen Theatern, Berufsfeuerwehren, sowie die Gewerbe der Kanalräumer, Rauchfangkehrer, Steinmetze und Brunnenmacher.

V.

Die Regierungsvorlage weist mit Recht darauf hin, dafs bei kleinen Gewerbebetrieben die Lage des Unternehmers oft genug von der seiner Hilfsarbeiter sich nur wenig unterscheidet. Diese Erwägung hat im Deutschen Reiche zur Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 geführt, wonach durch Statut festgesetzt werden kann, „dafs und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.“

Noch weiter geht das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, indem es den fakultativen Versicherungszwang für bestimmte Unternehmerkategorien statuiert. Nicht nur, daß durch die Satzungen die Versicherung von Unternehmern zugelassen werden kann, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. übersteigt; durch das Statut kann auch die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (§ 2). Diese Verpflichtung der kleinen Baugewerbetreibenden zur Selbstversicherung ist von allen Baugewerks-Berufsgenossenschaften ausgesprochen worden. Der Versicherung unterliegen darnach diejenigen Unternehmer, welche im Laufe eines Jahres an weniger als 250 Baugewerks-tagewerken Arbeiter beschäftigen.¹⁾ Aehnliche Vorschriften gelten rücksichtlich der Versicherungspflicht kleiner Betriebsunternehmer der Land- und Forstwirtschaft (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1886).

Den von der deutschen Gesetzgebung zuletzt gewählten Weg des fakultativen Versicherungszwanges für die Unternehmer betritt der österreichische Entwurf nicht. Vielmehr begnügt er sich damit, das Institut der freiwilligen Versicherung für selbständige Gewerbetreibende einzuführen. Zu diesem Zwecke normiert Artikel V, daß allen Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, ohne Rücksicht auf den Umfang des Unternehmens gestattet ist, sich selbst, ihre Bevollmächtigten und Repräsentanten, sowie andere Personen, die den Betriebsgefahren ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 zu versichern.

Damit wird ein neues Element in die Zwangsversicherung eingeführt: die Zulässigkeit der Versicherung auch für gutsituierte Unternehmer. Denn darüber darf man sich keinen Moment einer Täuschung hingeben, die wirtschaftlich Schwachen unter den Gewerbetreibenden, die kleinen Bauhandwerker insbesondere, werden es nicht sein, die von der gesetzlich gewährten Fakultät im größeren Ausmaße Gebrauch machen werden. Wenn irgendwo, so wäre hier der Zwang am Platze und die Notwendigkeit desselben wird mit dem Momente zugegeben, wo man die wirtschaftliche Lage vieler Handwerker als eine ebenso bedrängte erklärt, als die der Arbeiter. Vernünftigerweise müßte selbst

¹⁾ Woedtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Kommentar, 4. Aufl. Berlin 1889, S. 106.

darüber hinausgegangen werden, was das deutsche Gesetz vom 11. Juli 1887 statuiert. Einerseits darf die Einführung des Versicherungszwanges für Gewerbe-Inhaber nicht den Satzungen der Unfallversicherungsanstalten überlassen bleiben, sondern im Gesetze selbst ausgesprochen werden, d. h. der direkte Zwang hätte an die Stelle des fakultativen zu treten. Andererseits müßte dieser Zwang auch auf jene Gewerbetreibenden ausgedehnt werden, die im Laufe des Jahres regelmäßig höchstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Der Zweck, der durch eine solche Maßregel zu erreichen wäre, ist neben der Linderung des durch Unfälle auch bei Gewerbetreibenden herbeigeführten Notstandes, die Befreundung der kleinen Unternehmer mit der Institution der Unfallversicherung, der sie heute schroff ablehnend gegenüberstehen.

Außer der angeführten Kategorie von freiwillig Versicherten sucht die Vorlage noch eine zweite zu schaffen: Artikel VI der Novelle gestattet den Unternehmern nichtversicherungspflichtiger Betriebe den korporativen Beitritt zur Unfallversicherung für sich und ihr gesamtes Personal. Auch diese Maßregel ist eine Halbheit und soll die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Versicherung auf weitere Kreise verschleiern. Wird aber einmal die freiwillige Versicherung für zulässig erklärt, dann ist es ein sozialpolitisches Gebot, im Gesetze dafür Kautelen zu schaffen, daß eine Benachteiligung der Arbeiter nicht platzgreifen kann. Die vorliegende Novelle bietet statt dessen eine bequeme Handhabe zur Ueberwälzung der Versicherungsprämie auf die Versicherten. Der zweite Absatz des Artikel VI bestimmt, daß die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Beitrages anzurechnen und sonach auch die Höhe dieser Quote, von der zwischen Unternehmer und Arbeiter getroffenen Vereinbarung abhängig sei. Hier kommt das Prinzip der „Vertragsfreiheit“ wieder zu Ehren und die Konsequenzen dürfen nicht ausbleiben: es lebt sich die Gewohnheit ein, die Lasten der Unfallversicherung unmittelbar den Arbeitern aufzubürden.

In dritter Linie wird den als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und den Verbänden derselben die korporative Versicherung ihrer aktiven Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste gestattet. Gegen Schluß des Jahres 1890 haben in Oesterreich 5561 Feuerwehreinheiten mit annähernd 500000 Mitgliedern bestanden. Die Zweckmäßigkeit der Unfallversicherung steht hier außer Frage. Daran ändert der Umstand nicht das

Mindeste, daß zum erstenmale der Zweck der Versicherung erweitert wird: er soll sich nicht bloß auf die Folgen von Betriebsunfällen erstrecken, die bei Lohnarbeitern entstanden sind, ein neuer Kreis von versicherungsbedürftigen Personen wird der Privatversicherung entzogen und den Instituten öffentlichen Rechtes zugeführt.

Der Gewerbeausschuß hat vollkommen korrekt gehandelt, als er die Einwände der Regierung, es sei hier kein Lohnverhältnis vorhanden, die Gefahrenklassifikation werde Schwierigkeiten bereiten, nur die eingeschriebenen Hilfskassen seien berufen, Remedur zu schaffen, unberücksichtigt liefs. Konsequenterweise hätte er allerdings weitergehen und wenigstens den fakultativen Versicherungszwang, unter Heranziehung der Gemeinden zu den Beiträgen statuieren sollen.¹⁾ Vorhandenen Uebelständen soll man mit Hilfe des Gesetzes an den Leib gehen, diesen Kampf aber nicht dem guten Willen der Beteiligten überlassen, denen zumeist jedes Verständnis für die Notwendigkeit der Benutzung der vom Gesetze gebotenen Gelegenheit mangelt.

VI.

Der Fortschritt, welchen die besprochene Novelle zum Gesetze vom 28. Dezember 1887 bringt, ist sonach ein äußerst bescheidener. Wäre selbst die optimistische Schätzung des Gewerbeausschusses richtig, dann kämen im ganzen 150000 Personen in den Bereich der Zwangsversicherung. Die wichtigsten Berufszweige: die Landwirtschaft sowie das Kleingewerbe bleiben noch immer außerhalb des Kreises der Unfallversicherung.

Bei Beratung des Unfallversicherungsgesetzes gingen Regierung und Parlament von der Auffassung aus, daß die Versicherung für Land- und Forstwirtschaft überflüssig sei. Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß lediglich der Motorenbetrieb erhebliche Unfallsgefahren herbeiführe, die über die Gefahren des gewöhnlichen Lebens hinausreichen. An dieser Ansicht wird auch heute noch im österreichischen Abgeordnetenhaus festgehalten, wie ja Meinungen oft am hartnäckigsten verteidigt werden, für die am wenigsten thatsächliche Grundlagen vorhanden sind.

¹⁾ Aehnlich Schiff, „Die Reform der österreichischen Arbeiterunfallversicherung“ in den „Deutschen Worten“, Jahrgang 1893, S. 276.

Hat nun schon die deutsche und österreichische Unfallstatistik gezeigt, daß in den gewerblichen Betrieben die Motoren keineswegs die am reichlichsten fließenden Gefahrenquellen sind, so ist der gleiche Beweis durch die kürzlich erfolgte Publikation des deutschen Reichsversicherungsamtes für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft erbracht worden.¹⁾

Die fragliche Statistik bezieht sich auf das Jahr 1891 und die bestehenden 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit durchschnittlich 12289415 versicherten Personen, sowie auf die 50 landwirtschaftlichen Ausführungsbehörden mit 218586 Arbeitern. Die Zahl der der Untersuchung zugrundegelegenen Betriebsunfälle beträgt 19918, da nur diejenigen mit Folgen von mehr als 13wöchentlicher Dauer in Betracht kamen. Von den Unfällen mit tödlichem Ausgange sind nur solche in die Statistik einbezogen worden, bei welchen Entschädigungsberechtigte vorhanden waren oder eine Erwerbsunfähigkeit des Verletzten von mehr als 13 Wochen eingetreten ist. Daß nicht alle entschädigungspflichtigen Unfälle zur Kenntnis der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden gelangt sind, bedarf nach den von der Großindustrie bekannten Thatsachen kaum eines besonderen Hinweises.

Die 19918 entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle verteilen sich in der Weise, daß durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Hebevorrichtungen, Dampfkessel und Dampfleitungen 2785 gleich 14 pCt. aller Unfälle, anderweitig dagegen 17133 gleich 86 pCt. der Betriebsunfälle herbeigeführt worden sind.²⁾ Nur ein Bruchteil der Verletzungen hängt sonach mit dem maschinellen Betriebe zusammen.

Es sind aber keineswegs die schwersten Verunglückungen, die durch Motoren und Arbeitsmaschinen veranlaßt werden.

¹⁾ Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle der Land- und Forstwirtschaft des Deutschen Reiches für das Jahr 1891 in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, Jahrgang IX, No. 19.

²⁾ Die Verteilung der entschädigungspflichtigen Unfälle nach deren Veranlassung ist im einzelnen folgende: Es wurden herbeigeführt durch Maschinen etc. 2785 = 13,97 pCt., durch Zusammenbruch, Einsturz, Um- und Herabfallen von Gegenständen 2638 = 13,25 pCt., Fall aus der Höhe und auf ebener Erde 4172 = 20,95 pCt., Auf- und Abladen von Hand 1317 = 6,61 pCt., Fuhrwerk 3966 = 19,1 pCt., durch Tiere (Stoß, Biss etc.) 2328 = 11,69 pCt., Handwerkszeug, land- und forstwirtschaftliche Geräte 1381 = 6,93 pCt. A. a. O. S. 276 ff.

Durch dieselben wurden im Jahre 1891 139 tödliche Verunglückungen bewirkt, so dafs auf je 100 entschädigungspflichtige Betriebsunfälle dieser Kategorie 4,99 tödliche entfielen. Bei den anderweitigen Verletzungen sind 2097 Todesfälle eingetreten, 12,24 auf je 100 Verunglückungen.¹⁾ Das ist ein Abstand, der Beachtung um so mehr verdient, als die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik ganz analoge sind. Was die Landwirtschaft vor der Grofsindustrie thatsächlich nach den Ergebnissen der Unfallstatistik voraus hat, das ist das Fehlen von Massenverunglückungen und dieses mag manchen Irrtum der Kreise erklären, welche nicht gewohnt sind, über den engen Horizont ihrer nächsten Umgebung, aber auch ihrer Interessen hinauszublicken.

Nach diesen Erfahrungen ist mit der Einbeziehung der beim maschinellen Betriebe beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherung kaum für $\frac{1}{2}$ der Verletzten Sorge getragen, wobei in betracht kommt, dafs es sich bei den vorliegenden Zahlen nur um Unfälle mit Folgen von mehr als 13wöchentlicher Dauer handelt. Nimmt man im Sinne der österreichischen Gesetzgebung die Karenzfrist mit 4 Wochen an, so bedeutet dies, dafs die Zahl der unversorgt bleibenden Verunglückten absolut wie relativ eine weit gröfsere ist. Zur Beseitigung der so erwiesenen krassen Ungerechtigkeit ist das einzig zweckdienliche Mittel die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde kürzlich der Vorschlag gemacht, vorerst lediglich die landwirtschaftlichen Grofsbetriebe in die Versicherung einzubeziehen. Eine Reihe von gewichtigen Momenten spricht gegen diesen Vorschlag. In erster Linie die Schwierigkeit der Abgrenzung der Grofsbetriebe von den mittleren und kleinen, eine Schwierigkeit, die unangenehme Erfahrungen auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung gebracht hat. Aber auch die Anzahl der Betriebsunfälle ist in den Kleinbetrieben keineswegs eine so

¹⁾ Im einzelnen kamen tödliche Verletzungen vor durch Maschinen etc. 139 = 4,99 pCt. der entschädigungspflichtigen Unfälle, durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen 359 = 13,61 pCt., Fall aus der Höhe und auf ebener Erde 468 = 11,22pCt., Auf- und Abladen von Hand 129 = 9,79 pCt., Fuhrwerk 599 = 15,10 pCt., Tiere (Stofs, Schlag, Bifs) und beim Reiten 276 = 11,86 pCt., Handwerkszeug, land- und forstwirtschaftliche Geräte 43 = 3,11 pCt., Verschiedenes 157 = 16,15 pCt. A. u. O. S. 276.

geringe, als man anzunehmen geneigt ist. Die Unfallstatistik des Deutschen Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1891 bietet dafür Belege. Bei 19 zu diesem Zwecke herangezogenen Berufsgenossenschaften betrug die Zahl und das Geschlecht der Verletzten, bei welchen die Folgen des Unfalles eine mehr als 13wöchentliche Erwerbsunfähigkeit oder der Tod war bei den

Großbetrieben . . .	3086 Männer u.	593 Frauen,	zus. 3679 Personen
mittleren Betrieben	2999	" "	804 " "
			3803 "
Kleinbetrieben . . .	2588	" "	992 " "
			3580 "

Auf die Großbetriebe kommen im Durchschnitte 42,19, auf die Mittelbetriebe 6,09, auf die Kleinbetriebe 1,69 Versicherte. Nicht nur, dafs, absolut genommen, die Zahl der Verunglückungen in den Klein- und Mittelbetrieben zwei Drittel aller Verletzungen umfaßt, so ist besonders auffallend die große Anzahl der verletzten weiblichen Personen, die bei den Kleinbetrieben 27,71 pCt. sämtlicher Unfälle umfaßt.¹⁾ Allerdings ist die Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Verletzungen beim Großbetriebe größer als beim Kleinbetriebe. Unseres Erachtens ist dies aber eine Frage, die mehr entscheidend ist für das Problem der Unfallverhütung und der Gefahrenklassifikation, als für die Frage der Heranziehung zur Unfallversicherung. Für die letztere entscheidend ist die absolute Zahl der vorgekommenen Betriebsunfälle.

Das Interesse der ländlichen Bevölkerung erfordert demnach die Einbeziehung der gesamten Land- und Forstwirtschaft in den Bereich der Unfallversicherung. Nicht in erster Reihe von dieser Erwägung hat sich die österreichische Regierung leiten lassen, als sie in der Begründung des Entwurfes eines Ausdehnungsgesetzes erklärte, die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Versicherung sei eine nicht mehr zu umgehende Notwendigkeit. Das Interesse der bestehenden territorialen Unfallversicherungsanstalten war es, welches diese Ueberzeugung der Regierung hervorgerufen hat.

Wie schon früher hervorgehoben wurde, sind nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe versicherungspflichtig, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft oder Tiere bewegt werden. Wird dabei eine Kraftmaschine in der Weise benutzt, dafs nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern der mit dem Maschinenbetriebe verbun-

¹⁾ A. n. O. S. 323 ff.

denen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die finanziellen Wirkungen dieser sonderbaren Bestimmung finden in den folgenden Ziffern ihren Ausdruck. Es betragen die Prämienzahlungen der versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Jahre

1890	fl. 47149,29
1891	„ 58402,65
	<hr/>
	zusammen fl. 105551,94.

Dieser Einnahme stand gegenüber eine Belastung für erwachsene Rentenansprüche im Jahre

1890	fl. 139282,43
1891	„ 162025,02
	<hr/>
	zusammen fl. 301307,45.

Nur wenig über ein Drittel der Ausgaben hat durch die vereinnahmten Prämien Deckung gefunden. Dabei ist der Anteil an den Verwaltungskosten noch garnicht in Betracht gezogen, trotzdem derselbe kein unerheblicher ist.

Hat die für das Gesetz vom 28. Dezember 1887 maßgebend gewesene Interessenpolitik einerseits sich mit der Heranziehung eines Bruchteiles der landwirtschaftlichen Arbeiter begnügt, so hat sie außerdem den Unternehmern die Möglichkeit geboten, selbst der hieraus erwachsenden Belastung sich zum Teile zu entziehen.

Während im Jahre 1890 78133 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 338491 Personen versichert waren, stieg im Jahre 1891 die Zahl der Betriebe auf 86923 mit 412238 Versicherten. Im Durchschnitte waren danach bei jedem Betriebe im Jahre 1890 4,3, im Jahre 1891 4,7 Arbeiter beschäftigt, und es betrug der auf einen Versicherten entfallende Lohn 5,06 und 6,6 fl.¹⁾ Die Niedrigkeit dieses Betrages wird verständlich, wenn man erfährt, daß die Beschäftigungsdauer im Jahre 1891 durchschnittlich 18 Tage betrug und sich zwischen 2 Tagen bei der Salzburger und 70 Tagen bei der Lemberger Unfallversicherungsanstalt bewegte.

Für uns ergibt sich aus diesen Feststellungen fürs erste, daß es heute dem Belieben der Unternehmer überlassen ist, die Zahl der bei der Maschinenarbeit verbrachten Arbeitstage und die Höhe des dabei verdienten Lohnes anzugeben, eine Freiheit, von

¹⁾ Sämtliche Daten sind den bereits zitierten Berichten des Ministeriums des Innern an den Reichsrat entnommen.

der offenbar im weitgehendsten Mafse Gebrauch gemacht wird. Ferner ergibt sich, dafs die Kosten der Festsetzung und Einhebung der Prämien bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in keinem Verhältnisse zu der Höhe dieser Prämien stehen. Klagen die Unfallversicherungsanstalten schon über die Geringfügigkeit der Versicherungsbeiträge bei den gewerblichen Unternehmungen, sowie über die unverhältnismäfsig hohen Kosten, welche die Einhebung derselben erforderte¹⁾, so mufs die Lage bei der Landwirtschaft eine geradezu unhaltbare sein. In der That teilt beispielsweise die Anstalt in Salzburg mit, dafs der Jahresbeitrag zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe sich auf 10 - 30 Kreuzer beziffert und von den Kosten der Einhebung erheblich übertroffen werde.

Das Mafs der Pflichten der versicherungspflichtigen Grundbesitzer ist sonach einer strengen Kontrolle entzogen und dem guten Willen der Unternehmer überlassen. Es erscheint zweifelhaft, ob es in Rücksicht auf die Ansprüche der Verletzten viel besser bestellt ist. Wer die österreichische Armengesetzgebung kennt und die Lage der ländlichen Arbeiter bei Eintritt eines Betriebsunfalles ins Auge fafst, der wird die Annahme nicht abwehren können, dafs zuweilen Betriebsunfälle bei nichtversicherungspflichtigen Arbeiten den Unfallversicherungsanstalten aufgebürdet werden.

Aus der Unfallstatistik wollen wir freilich solche Konsequenzen nicht ziehen, trotzdem dies nahe genug liegt. Es entfielen auf 10000 Vollarbeiter im Jahre 1891 bei den gewerblichen Betrieben 100,6, bei den landwirtschaftlichen 165,6 entschädigungspflichtige Unfälle. Schon dieser Abstand ist ein grofser. Er wird noch schwerwiegender, wenn die Folgen der Betriebsunfälle mit in Betracht gezogen werden. Auf 10000 Vollarbeiter kamen Unfälle mit dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit bei den gewerblichen Betrieben 22,3, bei den land- und forstwirtschaftlichen 76,5, mit dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 1,1 und 5,3. Auch bei den tödlichen Verunglückungen ist das Uebergewicht der Landwirtschaft ein er-

¹⁾ Bei der Brünner Anstalt deckten 83,5 pCt. der gewerblichen Betriebe kaum 12,7 pCt. der Versicherungsbeiträge. Bei 797 Unternehmungen überstieg der Beitrag nicht 1 fl., bei 703 Betrieben bewegte er sich zwischen 1,01 und 2 fl., bei 1364 zwischen 2,01 bis 5 fl. u. s. f. S. 12 des Berichtes etc. für das Jahr 1891.

hebliches, indem auf 10000 Vollarbeiter beim Gewerbe 6,5, bei der Landwirtschaft 10,2 Todesfälle kamen.

Angesichts dieser Sachlage können wir nur zustimmen, wenn die Regierung erklärt, daß die geschilderten Mißstände erst dann verschwinden werden, sobald die gesamte Land- und Forstwirtschaft in die Versicherung einbezogen ist.

VII.

Die kleingewerblichen Unternehmer erfreuen sich, wie auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, so auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einer besonders bevorzugten Stellung. Selbst für jene Sozialpolitiker, welche die Einschränkung der Vertragsfreiheit bei der Großindustrie als ein Postulat der Gerechtigkeit anerkennen, verliert der Arbeiterschutz jede Berechtigung, sobald er sich der Werkstätte des Kleinmeisters nähert. Das Bemühen, dem Kleingewerbe den Konkurrenzkampf zu erleichtern, bethätigt sich eben nicht auf Kosten der Großindustriellen, sondern der Handwerksgesellen. Durch Zulassung unbeschränkter Ausbeutung jugendlicher, wie erwachsener Hilfsarbeiter, soll der Boden wiedergewonnen werden, der an die Großindustrie verloren gegangen ist. Durch die Betreibung von Lasten, welche als notwendig anerkannt werden müssen, soll der Kampf der Handwerker gegen die Industriellen zu gunsten der ersteren beeinflusst werden.

In Deutschland, wie in Oesterreich erklärt es sich so, daß das Kleingewerbe bisher von der Einbeziehung in die Unfallversicherung befreit geblieben ist. Daß dadurch ein ganz erheblicher Teil der gewerblichen Arbeiterschaft selbst um jene bescheidenen Vorteile gekommen ist, welche die Zwangsversicherung darbietet, zeigen die Ergebnisse der Volkszählung für das Jahr 1880. In Industrie und Gewerbe waren damals 1581287 Personen beschäftigt, wozu noch 882599 Tagelöhner mit wechselnder Beschäftigung kommen, so daß die Gesamtzahl 2463886 betrug. Gegen die Folgen von Betriebsunfällen waren im Jahre 1891 957525 gewerbliche Arbeiter versichert und die Zahl der unversichert gebliebenen Personen bezifferte sich mit rund 1½ Millionen, von welchen wohl der größte Teil im Kleingewerbe beschäftigt war.

Die österreichische Regierung hat in dem Entwurfe, betreffend die Einführung der Unfallversicherung der Arbeiter die Notwendigkeit der Einbeziehung des Kleingewerbes in die Ver-

sicherung deshalb in Abrede gestellt, weil bei demselben Kraftmaschinen nicht zur Anwendung kommen und Betriebsunfälle selten sind, die über die Unfälle des gewöhnlichen Lebens hinausgehen. Es ist derselbe Einwand, dem wir schon begegnet sind, als wir die Frage der Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter untersuchten. Durch die Erhebungen des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens ist für Wien der Nachweis erbracht worden, daß die Unfallhäufigkeit im Kleingewerbe keinswegs gering ist, daß sie vielmehr zahlreiche Analogieen mit den Verhältnissen bei der Großindustrie aufweist.

Der gedachte Verband umfaßt 75000 vorwiegend kleingewerbliche Arbeiter. Die Kassenärzte sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebsunfälle zur Anzeige zu bringen, und haben im Jahre 1892 1158 solcher Anzeigen erstattet. Der Veranlassung nach verteilen sich diese Unfälle wie folgt. Es wurden herbeigeführt durch:

1. Arbeitsmaschinen 177 Unfälle = 15,3 pCt. der Unfälle,
2. feuergefährliche, giftige, heisse und ätzende Stoffe 83 Unfälle = 7,2 pCt. der Unfälle,
3. Zusammenbruch, Heben und Umfallen von Gegenständen 188 Unfälle = 16,2 pCt. aller Unfälle,
4. Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen 133 Unfälle = 11,5 pCt. aller Unfälle,
5. Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräten 451 Unfälle = 38,9 pCt. aller Unfälle¹⁾.

Ziehen wir zur Vergleichung die analogen Ziffern der österreichischen Unfallstatistik für das Jahr 1891 heran, so sind die Relativzahlen in der oben angegebenen Reihenfolge 21,5, 6,4, 16,6, 12,9 und 10,4 pCt.*

Bei den Gruppen 2–4 ist eine auffallende Gleichmäßigkeit zu bemerken. Diese Gefahrenquellen scheinen demnach bei Großindustrie und Kleingewerbe mit relativ gleicher Intensität zu wirken. Dagegen weisen die erste und letzte Gruppe starke Abweichungen auf, weil eben in den Großbetrieben die Arbeitsmaschinen, beim Handwerke die einfacheren Geräte vorwiegen.

Auch die Art der Verletzungen weist manche Aehnlichkeit auf. Die Verwundungen der Finger betragen beim Kleingewerbe

¹⁾ Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1892. Wien 1893. S. 106.

Wiens 37,8 pCt., bei der Grofsindustrie Oesterreichs 30,8 pCt., Verletzungen an Beinen und Füfsen 17,4 und 23,1 pCt. sämtlicher Unfälle. Kann man auch diese Daten als absolut vergleichbar nicht hinstellen, so scheint doch hervorzugehen, dafs es sich beim Handwerke keineswegs blofs um Gefahren handelt, die auch das gewöhnliche Leben bietet. Vielmehr zeigt das Kleingewerbe spezielle, mit der Betriebsart verknüpfte Gefahren. Das Vorherrschen von Handwerkszeug und einfachen Geräten bedingt häufige Verletzungen durch dieselben und zahlreichere Unfälle an Händen und Armen, die beim Kleingewerbe Wiens 30 pCt., beim Grofsbetriebe 17,3 pCt. sämtlicher Unfälle ausmachen.

Die Folgen der Verletzungen sind beim Kleingewerbe keineswegs geringere als bei der Fabriksindustrie. Die Statistik der österreichischen Unfallversicherung für das Jahr 1891 zeigt, dafs 88,1 pCt. der Unfälle vor Ablauf von vier Wochen geheilt waren. Beim Verband der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens war die Heilung vor Ablauf von vier Wochen nur bei 75,9 pCt. der Verletzungen eingetreten. Dieser Abstand kann als unbedeutend gewifs nicht angesehen werden.

Ernst ist der Einwand zu nehmen; dafs die ökonomisch gedrückte Lage des Kleingewerbes die Einbeziehung in die Unfallversicherung unmöglich mache. Es sei zu erwägen, meint die Regierungsvorlage, dafs es nicht wohl anginge, die häufig selbst in üblen Verhältnissen befindlichen Handwerksmeister zu irgend nennenswerten Leistungen für ihre Gehilfen heranzuziehen, zumal dieselben die etwa vorhandene Unfallsgefahr bei der gemeinsamen Arbeit selbst mit ihren Gehilfen teilen.¹⁾

Nach dieser Argumentation müfsten wenigstens alle handwerksmäfsigen Betriebe der Versicherungspflicht unterworfen werden, bei welchen schon aus der Zahl der beschäftigten Arbeiter auf eine wirtschaftliche Notlage nicht geschlossen werden kann; das wären etwa jene Gewerbeunternehmungen, welche regelmäfsig wenigstens fünf Hilfsarbeiter beschäftigen. Für die überwiegende Mehrzahl der Kleingewerbetreibenden, die mit weniger als fünf Hilfsarbeitern arbeiten, wäre wohl die Heranziehung der Meister zur Unfallversicherung ein sozialpolitisch richtigerer Ausweg, als ihn die Ausschließung der Gehilfen von der Unfallversicherung darstellt.

¹⁾ 75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, S. 54.

Die ökonomische Lage des Handwerkes hat übrigens die Gesetzgebung nicht abgehalten, auch für das Kleingewerbe die Krankenversicherung zu statuieren und damit günstige Erfolge zu erzielen. Die Lasten der Unfallversicherung scheinen uns aber leichter erschwänglich zu sein¹⁾. Vor allem ist aber die Lage der Gehilfen eine weit traurigere als die der Meister. Die Kenntnis der Vorteile, welche die Großindustrie rücksichtlich der Versicherung bietet, verbreitet sich unter der Arbeiterschaft stetig und muß dazu führen, daß die bestqualifizierten Gehilfen sich der Fabriksarbeit zuwenden. Gerade im Handwerke kommt es aber auf die Qualität der Hilfskräfte in höherem Maße an als bei der Großindustrie.

Diesen Erwägungen scheint sich auch der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses bei Beratung des Ausdehnungsgesetzes nicht verschlossen zu haben. Die Rücksichten auf die kleingewerblichen Wähler waren aber ausschlaggebender als sachliche Argumente, und so gelangte denn der Bericht zum Schlusse, daß „dermalen“ wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage an die Ausdehnung der Versicherung auf das Handwerk nicht zu denken sei, vielmehr müsse „ein hoffentlich nicht allzu lange ausbleibender Zeitpunkt günstiger Gestaltung der Verhältnisse“ abgewartet werden. Aus welcher Thatsache die Hoffnung auf eine Besserung der ökonomischen Lage des Kleingewerbes geschöpft wird, verschweigt uns der Bericht des Gewerbeausschusses allerdings. Es entgeht auch seiner Beachtung, daß diese Hoffnung seit Dezennien gehegt wird und bisher unerfüllt geblieben ist.

Die Regierung steht, wie wir gesehen haben, einer völligen Einbeziehung des Kleingewerbes in die Unfallversicherung vorerst nicht freundlich gegenüber. Wohl aber tritt sie für die partielle Ausdehnung auf das Bauhandwerk ein. Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 normiert die Versicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind (§ 1, Abs. 2).

¹⁾ Während der Beitrag des Meisters zur Krankenkasse gegenwärtig für jeden Gehilfen zwischen 3,12 und 3,64 fl. jährlich beträgt, berechnet das Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereins an das k. k. Ministerium des Innern (veröffentlicht in der *Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins* No. 37 ex 1893) die Prämie für die Unfallversicherung eines Gehilfen unter Zugrundelegung eines Lohnes von 500 fl. mit jährlich 0,75 fl.

Um die Bauhandwerker zu schonen, erklärte die Ministerialverordnung vom 3. April 1888 in Beilage A die Baugewerbeiter nur dann für versicherungspflichtig, wenn sie Bauarbeiten, nicht aber dann, wenn sie Werkstättenarbeiten ausführen, eine Gesetzesinterpretation, die strikt im Gegensatz zu der sonstigen Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes seitens der Regierung steht. Diese Interpretation hat in mehrfacher Richtung ungünstig gewirkt. Sie hat es vor allem in die Hand des Gewerbetreibenden gegeben, die Grenze zwischen Bau- und Werkstättenarbeit zu ziehen. Dem Belieben der Bauhandwerker wurde es ferner faktisch überlassen, jenen Teil des Lohnes zu bestimmen, der für Bauarbeiten verausgabt wurde. Als Folge konnte man a priori ein Mißverhältnis zwischen Beitrag und Rentneransprüchen erwarten. Als Unbilligkeit mußte es zweifellos auch erscheinen, daß mit dem Ueberschreiten der Schwelle der Werkstätte für Unfälle keine Entschädigung geleistet wurde, für die dieselben Arbeiter eine Rente erhalten, sobald das Ereignis sich beim Bau abspielt.

Das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in der That bald genug zutage getreten, bei der Gruppe „Baugewerbe“ sowohl als auch „bauliche Nebengewerbe“. Zur ersteren werden die Dachdecker, Zimmerer und Maurer, zur letzteren die Anstreicher, Bauglaser, Bauschlosser, Bauspängler, Bautischler, Brunnenmacher, Pflasterer, Stuckateure, Telegraphen- und Blitzableiter-Installateure gezählt.

Das Baugewerbe hat nun im Jahre 1890 ein Defizit von 4658 fl., im Jahre 1891 ein solches von 65847 fl. ergeben. Die baulichen Nebengewerbe, die im Jahre 1890 noch einen Ueberschuß von 6442 fl. aufwiesen, hatten im Jahre 1891 ein Manko von 17961 fl. Insgesamt konnten in den beiden Jahren nur 63 pCt. des Rentnerfordernisses gedeckt werden. Das Defizit steigert sich, wenn die Verwaltungskosten gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Von keiner Seite wird bezweifelt, daß eine Remedur lediglich auf dem Wege der Beseitigung der verschiedenen Behandlung von Bau- und Werkstättenarbeitern zu erwarten sei. Trotzdem ist der dahingehende Regierungsvorschlag abgelehnt worden. Diese Frage hänge mit der prinzipiellen der Einbeziehung des gesamten Kleingewerbes in die Versicherung zusammen und könne nur mit dieser gleichzeitig gelöst werden. In Wirklichkeit hängt aber diese Stellungnahme des Gewerbeausschusses wie des

Abgeordnetenhaus nur mit dem Einflusse der Wähler aus dem Kleingewerbbestande zusammen, die in den städtischen Wahlbezirken häufig das Zünglein an der Wage bilden.

So erklärt es sich, daß selbst diese bescheidene Ausdehnung der Unfallversicherung, trotz der Bitten der Unfallversicherungsanstalten, trotz der Befürwortung seitens der Regierung abgelehnt wurde. Bezeichnend ist es, daß der Bericht des Gewerbeausschusses die Regierung in unklaren Redewendungen aufmuntert „auf Grund der bestehenden gesetzlichen Normen, auf administrativem Wege thunlichst Remedur eintreten zu lassen“.

VIII.

Zu den meistumstrittenen Fragen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gehört das Organisationsproblem. Berufsgenossenschaften und territoriale Unfallversicherung stehen hier einander gegenüber. Im Deutschen Reiche hatte man in die Berufsgenossenschaften die weitgehendsten Erwartungen gesetzt, manchenorts dieselben als Basis für den Aufbau einer Organisation der gesamten Industrie betrachtet. Heute sind diese Hoffnungen stark herabgestimmt, selbst diejenigen, die eine heilsame Wirksamkeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung erhoffen, sind nicht mehr häufig anzutreffen. Auch die deutsche Gesetzgebung hat die berufsgenossenschaftliche Organisation bei der Schaffung der Invaliditäts- und Altersversicherung unberücksichtigt gelassen.

Von vornherein hat diesen Standpunkt das österreichische Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, eingenommen. Der § 9 dieses Gesetzes bestimmt, daß in der Regel für jedes Land in der Landeshauptstadt eine Versicherungsanstalt zu errichten ist, deren Mitglieder die Unternehmer der im Anstaltsbezirke gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in den letzteren beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte sind. Das Gesetz spricht also hier die vollständige Anerkennung der territorialen Organisation aus. Nur ausnahmsweise gestattet es die Vereinigung von Unternehmern zur Errichtung einer besonderen berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt. In jedem Falle ist hierzu jedoch die Genehmigung des Ministeriums des Innern wesentliche Voraussetzung, wobei die Regierung nicht nur auf die Erfüllung der versicherungstechnischen Anforderungen Bedacht zu nehmen, sondern auch in Betracht zu ziehen hat, ob durch die Ausscheidung von Betrieben

aus dem Verbande der territorialen Anstalten deren fortdauernde Leistungsfähigkeit nicht gefährdet erscheint (§ 58).

Die berufsgenossenschaftliche Form der Organisation ist so gesetzlich als die subsidiäre festgelegt. In der That ist auch neben sieben territorialen Versicherungsanstalten nur eine berufsgenossenschaftliche für die Betriebe der Eisenbahnverwaltungen errichtet worden.

Will man untersuchen, ob die in Oesterreich gewählte Organisation sich bewährt hat, so müssen vorerst einige Fragen beantwortet werden, die nur scheinbar mit der Organisation im Zusammenhange stehen. Wir meinen die Frage nach den Erfolgen der Unfallversicherung schlechthin und die weitere nach dem Mafse der Verwirklichung der Selbstverwaltung.

Der Geist, der die junge Organisation in Oesterreich erfüllt, kann nun als ein erfreulicher nicht bezeichnet werden. Der Ideenkreis des Versicherungstechnikers, der schon dem Gesetze seinen Stempel aufgedrückt hat, ist in erhöhtem Mafse bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zutage getreten. Wer die Aufgaben der Arbeiterversicherung erfaßt hat, weifs, wie schwer der Vorwurf wiegt, den wir hier erheben. Wie schon gesagt, hat das Gesetz, aber auch die Auswahl der leitenden Personen den Grund dazu gelegt, dafs bei Handhabung der Arbeiterversicherung heute sozialpolitische Ideen vergeblich nach Geltung und Anerkennung ringen.

In den Motiven zur Regierungsvorlage, betreffend die Einführung der Unfallversicherung, war darauf hingewiesen worden, dafs die privaten Versicherungsgesellschaften aus mannigfachen Gründen bei Durchführung der Arbeiterversicherung nicht in Betracht kommen dürfen. Das naturgemäfse Bestreben der Privatgesellschaft sei auf Erzielung möglichst hohen Gewinnes gerichtet, dieses wirke auf die Höhe der Prämie zurück. Das Agentenwesen beeinflusse hinwieder die Verwaltungskosten ungünstig. In erster Linie mangle es an jeder Garantie dafür, dafs Privatgesellschaften als Organe sozialer Versöhnung sich betrachten und ihre Gebahrung als solche einrichten würden. Notorisch hätten die deutschen Versicherungsgesellschaften aus geschäftlichen Rücksichten vor Anerkennung ihrer Ersatzpflicht aus Betriebsunfällen häufig die Durchführung des Haftpflichtprozesses gefordert.

Diesen Uebelstand hoffte man durch die neugeschaffenen Institute öffentlich-rechtlicher Natur zu verhüten. Die Hoffnung

scheint uns nur zum geringen Teile in Erfüllung gegangen zu sein. Gewifs ist das Streben der Unfallversicherungsanstalten nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. An Stelle dieses Strebens ist jedoch das Verlangen getreten, günstige Rechnungsabschlüsse zu erreichen, ein Verlangen, das bis jetzt wohl nicht zur Erhöhung der Prämie, auch wo eine solche gerechtfertigt wäre, dafür aber zur Verkürzung der Rentner geführt hat.

Hier tritt ein Reflex der österreichischen politischen Verhältnisse auf einem anscheinend der Politik so fernstehenden Gebiete, wie es das der Unfallversicherung ist, zutage. Die Leiter der Anstalten wagen es nicht, Ausfälle durch gröfsere Strenge gegenüber den Unternehmern, durch Einreihung in höhere Gefahrenperzente oder gar durch Forderung der Prämienerrhöhung zu decken. Die gesetzgebenden Körperschaften wie die Presse würden solche Mafsnahmen kaum ruhig hinnehmen. Weit bequemer und unbedenklicher scheint es, sich an die Rentner zu halten und durch Einschränkungen bei der Gewährung von Entschädigungen die nach anderer Richtung begangenen Fehler zu reparieren.

So wird denn jede noch so oberflächliche Erfahrung, jede kaum geprüfte Mitteilung zu Rentenherabsetzungen benützt, die Simulantenmanie fast systematisch ausgebildet, jede formelle Handhabung des Gesetzes verwendet, um sich den Verpflichtungen gegenüber den Verletzten zu entziehen. Wenn wir angesichts solcher Verhältnisse in Abrede stellen, dafs die neuerrichteten Versicherungsanstalten Organe sozialer Versöhnung geworden sind, so wird uns jeder vorurteilslose Beurteiler der Sachlage Recht geben.

Der Bericht des Gewerbeausschusses vertritt die Ansicht, lediglich das Jahr 1890 mit seinen grossen Ueberschüssen habe die Meinung aufkommen lassen, dafs bei der neuen Institution der privatwirtschaftliche Zug viel zu sehr vorwalte. Seit den Ergebnissen des Jahres 1891, mit den zum Teile erheblichen Ausfällen, könne eine solche Anschauung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dafs der privatwirtschaftliche Zug sich nicht nur in dem Bemühen auf Steigerung der Prämien, sondern auch in dem Bestreben manifestieren könne, durch systematische Verkürzung der Verletzten eine Beitragsvermehrung hintanzuhalten. So nur läfst sich die vom Gewerbeausschusse zugestandene Thatsache erklären, dafs die Arbeiter der neuen Institution überaus kritisch, um nicht zu sagen direkt übelwollend gegenüberstehen.

Vom prinzipiellen Gesichtspunkte betrachtet, kann sonach von Erfolgen der Unfallversicherung, wie sie innerhalb des bescheidenen Rahmens dieser Institution immerhin erwartet werden durften, nicht gesprochen werden. An die Stelle sozialpolitischer Ideen sind versicherungstechnische Erwägungen und politische Motive getreten und haben die Anstalten von dem ihnen vorgezeichneten Wege abgedrängt.

Nicht minder ungünstig muß das Urteil über die Art der Verwirklichung der Selbstverwaltung lauten. „Es geht“, um mit dem Berichte des Gewerbeausschusses zu sprechen. „durch die ganze Institution in Oesterreich ein so stark prononziert bürokratischer Zug, dafs von autonomer Verwaltung auch nur im bescheidensten Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann.“

Nach § 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 ist der Vorstand der Unfallversicherungsanstalten als ein Kollegium in der Weise zu organisieren, dafs derselbe aus einer durch 3 teilbaren Zahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche vom Minister des Innern zu dieser Funktion berufen werden. Dem Vorstande liegt die gesamte Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Anstalt ob, nur bei Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten ist er an die Zustimmung der Regierung gebunden.

Von ihrem Ernennungsrechte hat die Regierung, wie uns scheint, einen ziemlich ungeschickten Gebrauch gemacht. Sie hat einerseits das Unternehmerelement zu stärken gesucht, andererseits Versicherungstechniker in den Vorstand berufen, deren Einfluß zum Teile der Misserfolg, der mit der Selbstverwaltung zu verzeichnen ist, zuzuschreiben sein dürfte. Durch sie sind eben Grundsätze und Ansichten der privaten Versicherungsgesellschaften zur Herrschaft gelangt und haben ein heilsames Einwirken der Arbeiter, wie der Unternehmer verhindert.

Der ausschließliche Einfluß des Beamtentums, wie der Versicherungstechniker auf die Leitung der Anstalt, sowie die völlige Einflußlosigkeit der gewählten Vertreter, hat besonders prägnanten Ausdruck in dem Statute der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien gefunden. Im Sinne des Gesetzes fallen, wie schon hervorgehoben, die wichtigsten Entscheidungen in die Kompetenz des Vorstandes. Hierin ist bei der gedachten

Anstalt, ohne dafs eine Aenderung des Gesetzes vorausgegangen wäre, eine radikale Veränderung eingetreten. Ueber die Versicherungspflicht der Betriebe, über die Zu- und Aberkennung von Heilverfahrens-, Kinder- und Witwenrenten, sowie von Renten bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit entscheidet endgiltig der Anstaltsdirektor. Er nimmt die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenprozente vor. Ihm steht endlich das Recht zu, nichtsystemisierte Verwaltungsauslagen bis zum Betrage von 100 fl. für den einzelnen Fall sich selbst zu bewilligen. Die weiteren Entscheidungen betreffend die Entschädigung von Verletzten kommen einem dreigliedrigen, von dem Vorstande gewählten Komitee zu.

Im Widerspruch mit den Intentionen und dem Wortlaute des Gesetzes ist somit in allen belangreichen Fragen die Kompetenz des Vorstandes beseitigt. Er kann lediglich Anträge auf anderweitige Behandlung in künftigen Fällen stellen. Damit sind auch formell die letzten Reste der Selbstverwaltung beseitigt, der bureaukratische Charakter der Anstalt ausdrücklich anerkannt. Gerade bei der Unfallversicherung, wo es sich um individuelle Behandlung eines jeden Falles handelt, wo die Schematisierung den Grundsätzen des Gesetzes widerspricht, scheint uns die bureaukratische Organisation weniger am Platze zu sein, als bei anderen Zweigen der Arbeiterversicherung. Weder bei der Kranken- noch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung kann es auf die konkreten Verhältnisse des konkreten Falles in solchem Mafse ankommen, als bei Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit nach Betriebsunfällen. Bei der Unfallversicherung ist deshalb die Mitwirkung von im praktischen Leben stehenden Personen dringend geboten.

IX.

Von den oben dargelegten Mifsständen müssen wir absehen, wenn wir an die Beurteilung der territorialen Organisation schreiten. Nach unserem Dafürhalten hat sich die letztere in Oesterreich vollständig bewährt. Ohne dieselbe wäre es kaum gelungen, leistungsfähige Institute für sämtliche versicherungspflichtige Industriezweige zu schaffen.

Dies zeigen die Ergebnisse der Unfallstatistik für das Jahr 1891, aus welcher auch die Zahl der Betriebe und der versicherten Personen nach Industriegruppen zu ersehen ist.¹⁾ Es tritt dabei

¹⁾ Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. im Jahre 1891. S. 25.

zutage, daß nur 4 Gruppen in der Lage gewesen wären, über das ganze Reich sich erstreckende Berufsgenossenschaften zu bilden. Es zählte die Gruppe IV (Steinbrüche, Gruben, Verarbeitung von Steinen und Erden etc.) 116970 Versicherte, die Gruppe IX (Textilindustrie) 228522, die Gruppe XII (Erzeugung von vegetabilischen und animalischen Genußmitteln und Tabakfabrikation) 122460 und die Gruppe XIV (Baugewerbe) 155662 versicherte Personen. Dagegen beschäftigten 5 Gruppen so wenig Arbeiter, daß selbständige Anstalten keine Lebensfähigkeit erlangt hätten. Die Gruppe III (Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe) weist 16037 Personen aus, die Gruppe VII (chemische Industrie und Erzeugung von Farben, Teer, Harz, Explosionsstoffen etc.) 17810, die Gruppe VIII (Erzeugung von Heiz- und Leuchtstoffen, Ölen und Fetten) 11496, die Gruppe XIII (Erzeugung von Bekleidungsgegenständen) 18113 und die Gruppe XIV (polygraphische Gewerbe) 15500 Arbeiter.

Aber selbst bei jenen Industriegruppen, bei welchen eine entsprechend große Zahl von Versicherten vorhanden ist, kann von einer Zusammenfassung gleicher Berufe kaum die Rede sein. Viel eher, in Umkehrung eines Ausspruches von Schäffle, von einem beruflichen Mischmasch. Es dürfte zum Beispiel schwer sein, einen mehr als äußerlichen Zusammenhang in Gruppe IV zwischen Steinbrüchen, Erzeugung von Glas, Verarbeitung von Steinen und Erden nachzuweisen. Der berufliche Zusammenhang zwischen der Fabrikation von Getränken, Tabak und der Erzeugung von vegetabilischen und animalischen Genußmitteln ist noch schwerer herzustellen. Die von anderen Gesichtspunkten ausgehende Gruppenteilung kann sonach die Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu Zwecken der Unfallversicherung nicht abgeben. Zerreißt man aber die Gruppen in ihre heterogenen Bestandteile, so bleiben kaum 2—3 Industriezweige übrig, bei welchen eine berufsgenossenschaftliche Organisation vom versicherungstechnischen Standpunkte möglich erscheint.

Bei Durchführung des Gesetzes hat sich ergeben, daß eine nicht geringe Anzahl von Unternehmern sich mit Erfolg ihren Verpflichtungen zu entziehen verstanden hat. Oft hat nur der Zufall zur Entdeckung versicherungspflichtiger Betriebe geführt, deren Anmeldung unterblieben war. Diese Schwierigkeiten wären ins Maßlose gewachsen, wenn die Anstalten sich auf das ganze

Reich erstreckt und den Ueberblick über die zugehörigen Betriebe völlig verloren hätten.

Die Verwaltungsbehörden würden den Verkehr mit zahlreichen Versicherungsanstalten noch viel schwerer zu bewältigen in der Lage sein, als dies heute gegenüber einer territorialen Anstalt gelingt. Nicht zu unterschätzen wären dabei die sprachlichen Schwierigkeiten im Verkehre mit Unternehmern und Arbeitern, zuweilen selbst im Verkehre mit den Gemeinden.

Die vielfach gehegte Befürchtung, dafs die Ueberwälzung der Lasten von dem einen Industriezweige auf den anderen bei der territorialen Organisation nicht zu verhindern sein werde, hat sich als unbegründet gezeigt. Vor kurzem hat die Regierung Materialien zur Schaffung einer neuen Gefahrenklassifikation veröffentlicht, die zeigen, dafs alle Behelfe vorhanden sind, um eine angemessene Verteilung der Lasten nach den einzelnen Zweigen der Industrie durchzuführen. Wenn sich diese Aufgabe verzögert, so ist dies nicht an der Undurchführbarkeit, sondern an dem Widerstreite der Interessen und dem Widerstande mächtiger Interessengruppen gelegen.

Als den wichtigsten Prüfstein der Organisation fafst man — nicht ganz mit Recht — das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den sonstigen Ausgaben auf. Sehen wir, wie dieses Verhältnis sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Deutschlands (exklusive der Knappschaftsberufsgenossenschaft) und wie sich dasselbe bei der österreichischen Unfallversicherung gestaltet.

Unfallversicherung in	Die Verwaltungskosten betragen in		An Verwaltungskosten entfallen auf eine versicherte Person
	‰ der Lohnsumme	‰ der Entschädigungsleistungen	
Oesterreich { 1889/90 . . .	1,35	180	fl. 0,30
{ 1891	1,66	73	„ 0,32
Deutschland { 1886	1,49	249	Mk. 0,94
{ 1887	1,60	81	„ 0,97

Am wichtigsten sind die erste und die letzte Rubrik. Der auf die Lohnsumme entfallende Anteil der Verwaltungskosten ist im ersten Jahre in Oesterreich, im zweiten in Deutschland günstiger. Der Abstand ist allerdings ein geringer und kann mög-

licherweise durch das verschiedene Mafs von Gewissenhaftigkeit bei Bekanntgabe der ausgezahlten Lohnbeträge erklärt werden. Ueberdies sind wie in Deutschland so auch in Oesterreich die Abstände unter den einzelnen Genossenschaften und Anstalten gröfser als der zwischen beiden Ländern. Es bewegt sich in Oesterreich der Anteil der Verwaltungskosten in pro Mille der Löhne zwischen 1,36 bei der Brünner und 4,55 bei der Lemberger Unfallversicherungsanstalt.

Der auf den Kopf eines Versicherten entfallende Betrag der Verwaltungskosten ist in Oesterreich andauernd erheblich niedriger als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Deutschlands. Auch hier weisen die einzelnen Anstalten grofse Schwankungen auf. Die höchsten Verwaltungsausgaben zeigt die berufsgenossenschaftliche Anstalt der Eisenbahnen mit 0,97 fl., die niedrigsten die Brünner Anstalt mit 0,18 fl.

Der Vergleich auf Grund der geleisteten Entschädigung ist wegen der bedeutenden Verschiedenheiten in der Art und dem Mafse der Rentenzuerkennung kaum von erheblichem Werte.

Immerhin läfst sich sagen, dafs die Verwaltung der territorialen Anstalten Oesterreichs keine teuerere ist als die der deutschen Berufsgenossenschaften. Vom Gesichtspunkte der Verwaltungskosten liegt also zum mindesten kein Anlafs vor, die im Deutschen Reiche gewählte Organisationsform zu bevorzugen. Zieht man noch die in Oesterreich mit der subsidiär zugelassenen berufsgenossenschaftlichen Organisation gemachten Erfahrungen in Betracht, so ergibt sich eine dringende Warnung vor jeder weiteren Ausdehnung derselben.

Bei der für die Betriebe der Eisenbahnverwaltungen errichteten Anstalt hat sich gezeigt, dafs die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Verwaltung, auf die im Interesse der Versicherten Gewicht gelegt werden mufs, unmöglich ist. Die Eisenbahnverwaltungen sind gegen die Vertrauenspersonen der Arbeiter mit Mafsregelungen vorgegangen. Selbst die Verwaltung der Staatsbahnen hat in dieser Richtung ein schlechtes Beispiel gegeben.¹⁾ So ist es gelungen, alle energischen Elemente aus dem Vorstande fernzuhalten und Mißtrauen in reichlichem Mafse zu säen. Dieses Mißtrauen äußert sich in der Behauptung, dafs es den Verletzten unmöglich sei, gegen den Willen der Vorgesetzten

¹⁾ Man vergleiche die Darlegungen in der Wiener „Arbeiterzeitung“ vom 12. Dezember 1893 wie in dem „Arbeiterschutz“ vom 16. Dezember 1893 u. ff.

einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, daß bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen weit häufiger Ansprüche nach der Entlassung aus der Arbeit geltend gemacht werden, als bei den territorialen Anstalten. Das Mißtrauen richtet sich selbst gegen Schiedsgericht, Zeugen und Sachverständige, welchen zum Teil Abhängigkeit von den Bahnverwaltungen, zum Teil Befangenheit zum Vorwurfe gemacht wird. Einzelne Behauptungen finden in den Ergebnissen der Unfallstatistik einen Rückhalt. Bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten gelangten im Jahre 1891 19576 Betriebsunfälle zur Anzeige, von welchen 8107, sonach 41,4 pCt. zu einer Entschädigungsleistung führten. Bei der Berufsgenossenschaft der Eisenbahnen erforderten von den 1198 zur Anzeige gelangten Unfällen nur 270, demnach 22,6 pCt. der Gesamtzahl, eine Rentenbemessung. Eigentümlich ist auch die Verteilung der entschädigungspflichtigen Unfälle nach den Folgen, wie sie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt.

	Auf 100 entschädigungspflichtige Unfälle kamen solche mit				
	vorübergehender		dauernd		Tod
	teilweiser	gänzlicher	Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit	
Territoriale Anstalten	69,7	22,6	1,1	6,6	
Berufsgenossenschaftsanstalt der Eisenbahnen	86,7	8,5	2,2	2,6	

Der Abstand in den ersten zwei Rubriken ist ein auffälliger, während er in den letzten wegen der kleinen Zahlen auch ein zufälliger sein kann. Es macht den Eindruck, als würde bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt das Bestreben vorwalten, die dauernden Verpflichtungen thunlichst einzuschränken. Während die territorialen Anstalten bei nahezu 25 pCt. der entschädigungspflichtigen Unfälle eine dauernde Rente gewähren, geschieht dies bei der Anstalt für die Eisenbahnen lediglich in etwa 10 pCt. aller Unfälle.

So dürften sich noch andere Ergebnisse der Unfallstatistik des Jahres 1891 erklären lassen. Die geleisteten Entschädigungen betragen bei der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen 8,1 pCt. der Versicherungsbeiträge, bei der Gesamtheit der Anstalten beinahe das Doppelte 15,3 pCt. Noch greller ist

der Unterschied bei den Deckungskapitalien, welche 0,53 und 2,16 pCt. der Lohnsummen ausmachten. Trotzdem erhebt die berufsgenossenschaftliche Anstalt höhere Beiträge, 1,82 pCt. der Lohnsumme, als sämtliche territoriale Anstalten, bei denen sich die Prämien zwischen 1,26 und 1,76 pCt. der Löhne bewegen.

Von den eingehobenen Beiträgen verausgabte die berufsgenossenschaftliche Anstalt für Entschädigungsleistungen im Jahre 1891: 43,03 pCt., die territorialen Versicherungsanstalten zwischen 71,27 und 115,78 pCt. Damit sind die starken Ueberschüsse erklärt, welche die Versicherungsanstalt der Eisenbahnen auszuweisen in der Lage war.

Auch diese Ziffern scheinen uns zu beweisen, von welchem Geiste die einzige berufsgenossenschaftliche Anstalt in Oesterreich sich leiten läßt.

X.

Sollen Kleingewerbe und Landwirtschaft in die Unfallversicherung einbezogen werden, dann entsteht die Frage, ob der Anschluß an die bestehende Organisation sich empfiehlt oder die Schaffung neuer Institute vorzuziehen ist. Von vornherein scheint klar zu sein: Berufsgenossenschaften, die sich auf das ganze Reich erstrecken, sind hier noch weniger angezeigt, als bei der Großindustrie. Alle Schwierigkeiten, die sich der Zusammenfassung der fabrikmäßigen Betriebe eines jeden Industriezweiges entgegenstellen, würden in potenziertem Maße bei der Landwirtschaft und beim Kleingewerbe zutage treten.

Die Frage spitzt sich sonach dahin zu: sind für die land- und forstwirtschaftlichen, sowie für die handwerksmäßigen Betriebe territorial abgegrenzte Berufsgenossenschaften zu errichten, oder ist der Anschluß an die bestehenden territorialen Anstalten empfehlenswerter?

Die Schaffung neuer Organisationen bedeutet in jedem Falle eine Steigerung der Verwaltungskosten. Die Höhe derselben wird stets so sehr in den Vordergrund gerückt, daß dieser Umstand gewiß ein gewichtiges Argument gegen die Schaffung berufsgenossenschaftlicher Anstalten bildet. Es können jedoch immerhin Momente von so großer Tragweite für Errichtung von Berufsgenossenschaften sprechen, daß die Bedenken finanzieller Natur zurücktreten müssen.

Bezüglich des Kleingewerbes kann die Frage wohl keine Schwierigkeiten bereiten. Die auf Grund des Gesetzes vom

15. März 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, geschaffenen gewerblichen Zwangsgenossenschaften haben überzeugend bewiesen, daß die Zusammenfassung der Handwerker nach Berufen nur in wenigen Städten möglich ist. In den meisten Fällen mußten die verschiedensten Gewerbe vereinigt, gemischte Genossenschaften kreiert werden, um den gesetzlichen Vorschriften überhaupt Rechnung zu tragen. Der berufliche Charakter wäre sonach von vornherein einer Organisation zum Zwecke der Unfallversicherung versagt.

Die Vereinigung der handwerksmäßigen Betriebe ohne Rücksicht auf das Gewerbe hat aber nicht einmal den Schein eines Zweckes, man mag den letzteren von welchem Gesichtspunkte immer auffassen. Sie wäre vielmehr gegen das wohlverstandene Interesse der Kleinmeister, die sicher größere Lasten in der Isolierung, als in der Vereinigung mit der Industrie zu tragen hätten.

Wesentliche Voraussetzung für die Schaffung berufsgenossenschaftlicher Institutionen wäre aber vor allem der Nachweis, daß eine faktische Festlegung der Grenze zwischen Klein- und Großbetrieb möglich und ohne Schädigung der Versicherten durchführbar ist.

Gewiß wird auf die Schwierigkeit der Prämienbemessung wegen mangelnder Lohnbasis und der Hereinbringung der Beiträge, wegen der traurigen ökonomischen Lage des Handwerks hingewiesen werden. Diese Schwierigkeiten bestehen jedoch bei jeder Form der Organisation, sie hängen mit der territorialen so wenig, als mit der berufsgenossenschaftlichen zusammen. Sie sind vielmehr der Ausfluß der Rückständigkeit der kleingewerblichen Betriebsform und der dadurch geschaffenen permanenten wirtschaftlichen Notlage. Kann nun zweifellos die letztere nicht aus der Welt geschafft werden, so ist es doch möglich Einrichtungen zu treffen, die die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Kleingewerbe erleichtern.

Ein erheblicher Teil der Kleinmeister arbeitet jahraus, jahrein ausschließlich mit Lehrlingen. Bei diesen wird der Jahresarbeitsverdienst nach ständiger Uebung mit einem fixen Betrage angenommen. Dadurch ist die Berechnung der Prämie außerordentlich vereinfacht. Die Einhebung der Beiträge könnte ganz wohl mit den direkten Steuern zugleich erfolgen, zu welchen in Oesterreich jeder Handwerksmeister herangezogen wird. In Wien hat die Erfahrung gezeigt, daß bei einem gewissen Maße von

Entschiedenheit der größte Teil der Kleingewerbetreibenden daran gewöhnt werden kann, die aus den Versicherungsgesetzen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Lage der genossenschaftlichen Krankenkassen, die sich auf kleingewerbliche Betriebe beschränken, muß heute als eine günstige bezeichnet werden. Es ist nicht abzusehen, warum das gleiche Resultat nicht auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu erreichen sein soll.

Zur Frage der Organisation der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaft scheint die Regierung bereits Stellung genommen zu haben. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte¹⁾ dürfte die Möglichkeit geben, die Auffassung der Regierung einer Kritik zu unterwerfen.

Der gedachte Gesetzentwurf geht vom österreichischen Ackerbauministerium aus. So oft von dieser Regierungsstelle eine sozialpolitische Maßregel unternommen wird, kann man mit schier apodiktischer Sicherheit voraussagen, daß sie eine rücksichtslose Bevorzugung der besitzenden Klasse gegenüber den Besitzlosen bezweckt und gleichzeitig den Keim des Misserfolges in ihrem Innern birgt. Selbst jene bescheidenen Konzessionen, welche der gewerblichen Arbeiterschaft auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in Oesterreich gewährt wurden, sind den Bergarbeitern und den landwirtschaftlichen Proletariern versagt worden, so oft das österreichische Ackerbauministerium Gelegenheit fand, selbständige Sozialpolitik zu treiben. Dieser Grundzug tritt auch in der angeführten Regierungsvorlage zutage.

Nach derselben soll in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine Berufsgenossenschaft für den Bereich des Landes errichtet werden. Zu den Aufgaben dieser Berufsgenossenschaften gehört auch „die Vermittelung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter“ (§ 16 lit. f). Das giebt uns Veranlassung, die Basis zu prüfen, auf welcher die projektierte berufsgenossenschaftliche Institution aufgebaut werden soll.

Während nach dem Gesetze vom 15. März 1883 die Arbeiter

¹⁾ 710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893.

des Kleingewerbes, wenn auch nicht Mitglieder, so doch Angehörige der gewerblichen Zwangsgenossenschaften sind, aus ihrer Mitte den Gehilfenausschufs wählen, der die Interessen der Hilfsarbeiter innerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung zu wahren hat, gehören nach der Vorlage des Ackerbauministeriums den Berufsgenossenschaften der Landwirte lediglich die Eigentümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften an. Die Arbeiter sind sonach von der Teilnahme an der berufsgenossenschaftlichen Organisation ausgeschlossen. Es scheint ihnen daher selbst jener Einfluss auf die Unfallversicherung vorenthalten werden zu sollen, den die gewerblichen Arbeiter durch Entsendung eines Drittels der Vertreter in den Vorstand der Unfallversicherungsanstalten, sowie eines Beisitzers in das Schiedsgericht, auszuüben in der Lage sind.

Aber nicht nur die besitzlosen Arbeiter sollen in den Berufsgenossenschaften der Landwirte ohne Vertretung bleiben, auch die Kleinbauern werden dem Diktate des Großgrundbesitzes ohne weiteres überlassen. Die Wahlen in den Ausschufs der Bezirksgenossenschaften sollen in der Weise vorgenommen werden, dafs im Sinne der Gemeindewahlordnung drei Wahlkörper gebildet werden, von welchen jeder ein Drittel der Ausschufsmitglieder entsendet. Die Obmänner der Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte den Ausschufs der Landesgenossenschaft. Da die Einteilung in die Wahlkörper nach der Steuerleistung erfolgt, diejenigen, welche mindestens ein Fünftel der gesamten Steuerleistung aufbringen, überdies eine Virilstimme besitzen, so wären die Kleinbauern in den Bezirksgenossenschaften regelmässig zur Minorität verurteilt, während sie in der Landesgenossenschaft nicht einmal Kontrolle auszuüben in der Lage sein werden.

Sollte die geschilderte Organisation die Basis für die Unfallversicherung abgeben, so wären, wie gesagt, die Arbeiter von jeder Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen, der Einfluss der Bauern auf ein Minimum reduziert und die Leitung ausschliesslich in die Hand des Großgrundbesitzes gelegt. Dies genügt, um die berufsgenossenschaftliche Organisation für das Gebiet der Unfallversicherung zu verwerfen. Die Teilnahme der Arbeiter halten wir nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Interesse der Institution für geboten.

Aber noch weitere Momente sprechen gegen die von der

Regierung beabsichtigte Organisation. Es besteht auch in Oesterreich eine stark entwickelte landwirtschaftliche Industrie, die in den Berufsgenossenschaften der Landwirte keine Vertretung finden wird. Da Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie in derselben Hand vereinigt sind, wäre mancher Grundbesitzer genötigt, mit seinen Arbeitern zwei Anstalten anzugehören und beiden gegenüber alle gesetzlichen Verpflichtungen, wie Lieferung von Lohnnachweisungen, Anzeige von Unfällen und dergl. zu erfüllen. Die Scheidung der Arbeiter in solche, die ausschließlich landwirtschaftliche und solche, die lediglich gewerbliche Arbeiten verrichten, ist zumeist gar nicht möglich und muß zum Schaden beider Anstalten ausschlagen. Die Kompetenzstreitigkeiten, die einen so breiten Raum in der deutschen Unfallversicherung einnehmen, während sie in Oesterreich ganz unbekannt sind, würden zum Schaden aller Beteiligten in die Halme schießen. Verwirrend zugleich und Mißtrauen erweckend würde die verschiedenartige Behandlung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter in Rücksicht auf den Anteil an der Verwaltung wirken.

Wollte man zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die landwirtschaftlichen Industrien den Berufsgenossenschaften der Landwirte zuweisen, so würden zwar die Kompetenzstreitigkeiten nicht ganz beseitigt, wohl aber die Lebensfähigkeit einzelner territorialer Anstalten aufgehoben werden.

Dabei ist ein Erfolg bei dem mit den Berufsgenossenschaften der Landwirte unternommenen Versuche zum mindesten nicht gesichert. Die Mißerfolge bei den Genossenschaften des Kleingewerbes lassen vielmehr auch hier erwarten, daß die Bemühungen aus Gründen innerer Natur Schiffbruch leiden werden. An eine solche Organisation das Schicksal der Unfallversicherung zu knüpfen, ist sicherlich unpraktisch. Unseres Erachtens empfiehlt sich sonach auch für die Land- und Forstwirtschaft der Anschluß an die bestehende territoriale Organisation.

Das darf nicht hindern, die gewiß nicht wegzuleugnende Eigenheit der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Schwierigkeiten können besonders bei den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf Betriebsanmeldung, Lohnnachweis, Prämienentrichtung und dgl. entstehen. In jeder dieser Fragen läßt sich durch Beachtung der konkreten Verhältnisse Erleichterung schaffen. So kann die Hereinbringung der Beiträge gleichzeitig mit der Grundsteuer erfolgen. Die Anmeldung der Betriebe kann mit Hilfe des

Steuerkatasters und der Grundbücher überflüssig gemacht werden. Die Aufteilung der Beiträge kann wie in Deutschland in ein bestimmtes Verhältnis nicht zur gezahlten Lohnsumme, sondern zur Steuerleistung gebracht werden.

XI.

Zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche vom Vorstände der Unfallversicherungsanstalten nicht anerkannt werden, ist ein Schiedsgericht berufen, das für jeden Anstaltssprengel errichtet ist. Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Regierung aus der Reihe der richterlichen Staatsbeamten ernannt, von den Beisitzern werden 2 von der Regierung berufen, je einer von den Betriebsinhabern und den versicherten Arbeitern gewählt.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit durchgeführt. Die Richter entscheiden nach ihrer freien Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein. Gegen die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind Rechtsmittel oder Klagen nicht zulässig.

Die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte ist eine zu kurze, um ein endgiltig abschließendes Urteil zu ermöglichen. Von Jahr zu Jahr nimmt indessen die Zahl der überreichten Klagen in steigender Progression zu. Das Eine steht aber schon heute fest, daß ein Teil der Schiedsgerichte keineswegs allen Anforderungen entspricht. Oft genug tritt Mangel an Sachkenntnis, ebenso zutage, wie Oberflächlichkeit in der Behandlung der Rechtsstreitigkeiten. Freilich muß zugegeben werden, daß die Ursachen nicht in der Einrichtung, sondern in der unrichtigen Auswahl der Personen zu suchen sein dürften.

Gerade die Unzulänglichkeit der Personen läßt umso stärker einen Mangel hervortreten, der dem Gesetze anhaftet: den Ausschluß jedes Rechtsmittels gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen. Es ist zum Axiom der österreichischen Legislation geworden, die Anfechtung gerichtlicher Erkenntnisse möglichst zu verhindern. Jeder erfahrene Jurist weiß, daß Mangel an Gründlichkeit dort am häufigsten in die Erscheinung tritt, wo die Anfechtbarkeit ausgeschlossen wird. Trotzdem werden grade dort, wo die besitzlosen Volksklassen ihre Rechtsangelegenheiten auszufechten haben, Berufungen verpönt. Das gilt sowohl in privatrechtlichen Angelegenheiten, wie in Strafsachen, das hat auch

auf dem Gebiete der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung Anwendung gefunden: hier ist selbst die Anfechtung wegen Nullität ausgeschlossen.

Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Nicht nur der Mangel an Gründlichkeit ist zutage getreten und hat eine Schädigung bald der Anstalten, bald der Versicherten herbeigeführt, auch eine Zerfahrenheit in der Gesetzesanwendung macht sich geltend und bedroht die Zukunft dieses Versicherungszweiges mit erheblichen Nachteilen. Diese Sachlage wird von den Unfallversicherungsanstalten so schwer empfunden, daß sie die Regierung um gesetzliche Aenderung angegangen sind. Auch die letztere gibt die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu,¹⁾ es scheint jedoch darüber keine Klarheit zu herrschen, ob lediglich eine Kassationsinstanz oder ein Berufungsgericht zu schaffen wäre.

Berücksichtigt man, daß auf anderen Rechtsgebieten in erster Linie aus Gründen finanzieller Natur gegen die unbeschränkte Zulassung der Berufung angekämpft wird,²⁾ während hier der Kostenpunkt von untergeordneter Bedeutung ist, so kann die Entscheidung nicht schwer fallen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Förderung der Rechtssicherheit wie des Vertrauens zur Rechtsprechung durch den Ausschluß der Berufung keineswegs eingetreten ist.

Es ist aber auch erwünscht, daß eine Reihe von Personen und sei deren Zahl auch gering, sich berufsmäßig und nicht bloss im Nebenamte mit den in das Gebiet der Arbeiterversicherung einschlägigen Fragen beschäftige.

In einem scheinbar nur äußerlichen Zusammenhange mit dem hier behandelten Gegenstande steht das Gebiet der Entscheidungen verwaltungsrechtlicher Natur. Daß es keineswegs gleichgiltig ist, in wessen Händen dieselben gelegen sind, bedarf

¹⁾ Vgl. den Hinweis in „die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. im Jahre 1891“, S. 7: es „muß daher die von sechs der sieben territorialen Versicherungsanstalten angeregte Errichtung einer gemeinsamen Oberinstanz für die Schiedsgerichte als eine dringende Notwendigkeit anerkannt werden.“

²⁾ Die Regierungsvorlage zur österreichischen Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 betont vor allem die Unzulänglichkeit der Gerichtsorganisation für die Einführung der Berufung (vgl. Kaserer, Oesterreichische Gesetze mit Materialien, Bd. X.), demnach eine Frage finanzieller Natur. Von gleichen Gesichtspunkten hat sich die deutsche Gesetzgebung leiten lassen, die übrigens gegenwärtig entschlossen scheint, die Berufung wieder einzuführen.

keines Nachweises. Für alle Beteiligten, für die Anstalten, wie für die Arbeiter und Unternehmer, ist es erwünscht, dafs sachkundige Personen auch in jenen Fragen die Erkenntnisse schöpfen, die Voraussetzungen für individuelle Ansprüche schaffen, wie dies bei der Entscheidung der Versicherungspflichtigkeit der Betriebe geschieht. Gegenwärtig sind solche Angelegenheiten dem administrativen Instanzenzuge zugewiesen, der von den Landesregierungen an das Ministerium des Innern geht. Die Anfechtung der administrativen Entscheidungen, insoweit dieselben nicht dem Forum der Verwaltungsbehörden überlassen sind, kann vor dem Verwaltungsgerichtshofe erfolgen. Dieser erstreckt seine Thätigkeit auf ein so ausgedehntes Gebiet, dafs Sachkunde und eindringende Kenntnis auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung weder erwartet, noch gefordert werden kann. Auch ist die Ueberlastung dieses höchsten Gerichtshofes eine so bedeutende, dafs bis zur Fällung einer Entscheidung über die Beschwerde ein Jahr verstreicht. Rechnet man dazu die Dauer des administrativen Verfahrens, so kann man sich einen annähernden Begriff über die Schnelligkeit machen, mit welcher im administrativen Instanzenzuge die Austragung von Konflikten erfolgt.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm vorbehaltenen Wirksamkeit, hat § 49 des Unfallversicherungsgesetzes den Versicherungsbeirat geschaffen, der aus Fachmännern gebildet wird, die von der Regierung ernannt werden. Wie schon der Name besagt, hat der Versicherungsbeirat lediglich ein konsultatives Votum, das überdies auf eine geringe Anzahl von Gegenständen beschränkt ist. Die Anhörung des Beirates ist nämlich erforderlich: vor der Festsetzung und Aenderung der Anstaltsbezirke, vor Veröffentlichung des Musterstatutes für die Anstalten, vor der Vornahme der Gefahren-Klassifikation und der Feststellung des Tarifes, endlich bei jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonds.

Daraus ergibt sich, dafs der Versicherungsbeirat vorwiegend Aufgaben zu erfüllen hat, die der Periode der Entstehung der Anstalten vorangingen und unmittelbar folgten. Der Beirat ist sonach eine transitorische Schöpfung, deren Aufgabe heute wesentlich zu Ende ist. In der That hat der Versicherungsbeirat bis jetzt, d. i. im Verlaufe von nahezu 5 Jahren nur 12 Sitzungen abgehalten. Dabei hat sich jedem die Ansicht aufdrängen müssen, dafs der Beirat lediglich den Einfluß der Versicherungstechniker zu festigen und die Wünsche der Unter-

nehmer zum Ausdruck zu bringen berufen ist. Dem entspricht wenigstens die Zusammensetzung: Unternehmer, Versicherungstechniker und Staatsbeamte haben im Beiratsitz und Stimme, von der Berufung von Arbeitervertretern wurde ebenso Umgang genommen, wie von der Ernennung wirklicher Fachmänner.

Ist nun der mit Schaffung des Versicherungsbeirates unternommene Versuch, dem Laienelemente Einfluß auf die Gestaltung der Unfallversicherung zu sichern, als gescheitert zu betrachten, ist andererseits für die richterliche und verwaltungsrechtliche Indikatur eine fachmännische Instanz ein dringendes Gebot, so liegt es nahe, sich mit dem Gedanken der Errichtung eines Reichsversicherungsamtes nach dem vom Deutschen Reiche gegebenen Muster zu befreunden. Wir wissen keinen Weg, auf dem es leichter gelingen kann, sozialpolitischen Ideen Eingang in die österreichische Arbeiterversicherung zu verschaffen, die bisher vorwiegend von versicherungstechnischen Gesichtspunkten beherrscht wurde. Begnügt man sich mit der Konstituierung eines Schiedsgerichtes zweiter Instanz, so ist man nur in einer Richtung der Sache gerecht geworden. Ueber kurz oder lang müßte man doch zu Erweiterungen schreiten. Ob bis dahin nicht jeder gesunde Keim in der Arbeiterversicherung erstickt sein wird, ist eine Frage, die der Erwägung nicht unwert erscheint.

XII.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Kreierung zahlreicher kleinerer Organisationen für die Durchführung der Arbeiterversicherung erhebliche Nachteile im Gefolge hat. Nicht nur unökonomische Kräftevergeudung, sondern auch unvollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben sind die unvermeidliche Konsequenz. Eine teilweise Milderung der Nachteile kann durch Schaffung von Verbänden herbeigeführt werden.

Die völlige Trennung der Unfall- und Krankenversicherung ist in der Natur der Sache keineswegs begründet und nur durch den geschichtlichen Werdeprozeß zu erklären. Das Bestreben, einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden Institutionen herzustellen, ist demnach begreiflich. Das österreichische Gesetz hat dieses Ziel gleichzeitig mit dem der Vereinigung der Krankenkassen zu erreichen gesucht und ist dazu gelangt, obligatorische Verbände der Bezirkskrankenkassen für den Sprengel jeder Unfallversicherungsanstalt einzuführen, und mit der Ver-

waltung der Verbandsangelegenheiten den Vorstand der Unfallversicherungsanstalten zu betrauen.

Als Zweck der so eingerichteten Kassenverbände wurde, neben der Schaffung eines gemeinsamen Reservefonds, auch die gemeinsame Kapitalsanlage, die Kontrolle der Verwaltung der Verbandskassen und die Besorgung der Statistik in Aussicht genommen, überdies die Anstellung gemeinsamer Beamten, der Abschluss gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apothekern, Krankenhäusern für zulässig erklärt (§ 39 Kr. V.G.).

Von der Wirksamkeit dieser Verbände hat man sich viel versprochen. Kurze Zeit hat genügt, um zu zeigen, daß der Einrichtung wesentliche Voraussetzungen des Erfolges fehlen. Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalten kann so zusammengesetzt sein, daß nicht ein einziges Mitglied einer Bezirkskrankenkasse in demselben Sitz und Stimme hat. Der Kreis der für den Krankheitsfall und der gegen die Folgen von Betriebsunfällen Versicherten ist ein verschiedener. Ein erheblicher Teil der dem Gesetz vom 28. Dezember 1887 unterliegenden Betriebe und Personen gehört keiner Bezirkskrankenkasse, sondern einer anderen Kassenkategorie an. So kann es denn kommen, daß im Vorstände der Unfallversicherungsanstalten jedes Verständnis für die Interessen der Bezirkskrankenkassen mangelt.

Noch wichtiger ist der Umstand, daß ein direkter Interessengegensatz zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten besteht, ein Gegensatz, der früh zutage getreten ist¹⁾, zum Verlangen nach Auflösung des Verbandsverhältnisses geführt und sich gegenwärtig besonders schroff zugespitzt hat.

Wäre die Lage der Kassen und Versicherungsanstalten eine völlig befriedigende, so wäre wahrscheinlich der Gegensatz ein latenter geblieben. Eine Reihe von Unfallversicherungsanstalten weist aber in einzelnen Jahren ein versicherungstechnisches Defizit auf oder ist von einem solchen nicht weit entfernt. Es wird deshalb eifrig nach Mitteln gesucht, um die erforderliche Deckung zu finden, und da ist die Ueberwälzung eines Teiles der Unfallkosten auf die Krankenkassen ein naheliegender Gedanke.

Auf der anderen Seite vertreten die Krankenkassen einmütig die Ansicht, daß alle aus Betriebsunfällen hervorgehenden Lasten ausschließlich von den Unfallversicherungsanstalten zu tragen seien. Es wird dabei der Beachtung empfohlen, daß die Lage

¹⁾ Vgl. „Arbeiterschutz“ vom 1. Oktober 1890 und folgende.

vieler Kassen keine glänzende ist. So haben im Jahre 1890 von 2740 Krankenkassen 891 weniger als 20 pCt. für den Reservefonds erspart, 818 mit Gebährungsdefizit gearbeitet, während 211 einen Reservefonds überhaupt nicht besaßen. Das Jahr 1891 zeigt keine wesentliche Besserung: von allen 2822 Kassen konnten 1011 die gesetzlich vorgeschriebenen 20 pCt. der Beiträge nicht erübrigen, weisen 655 Kassen ein Gebährungsdefizit auf und hatten 221 Kassen keinen Reservefond.¹⁾ Im Jahre 1892 mag eine geringe Besserung eingetreten sein, das abgelaufene Jahr 1893 soll aber wieder einen Rückschlag gebracht haben.

Nach den gegenwärtig in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Krankenkassen bei Betriebsunfällen in den ersten vier Wochen alle erwachsenden Lasten selbst zu tragen, während sie vom 29. Tage ab für ärztliche Hilfe, Arzneien und therapeutische Behelfe unbedingt zu sorgen, für die Krankenunterstützung dagegen einen Regrefsanspruch bis zur Höhe der von den Unfallversicherungsanstalten gewährten Heilverfahrensrente haben. Die Krankenkassen fordern die völlige Beseitigung der vierwöchentlichen Karenzfrist, die Unfallversicherungsanstalten die Ausdehnung derselben bis zur Dauer von 13 Wochen. In erster Reihe tritt die Wiener Anstalt nachdrücklich für die Verlängerung der Karenzfrist ein.

In diesem Widerstreite der Interessen muß vor allem in Betracht gezogen werden, daß die Krankenkassen sich auf der gesetzlichen Basis eingerichtet haben und die Folgen garnicht vorauszusehen sind, die eintreten können, wenn den Wünschen der Unfallversicherungsanstalten Rechnung getragen würde. Nirgends ist ein planloses Experimentieren so wenig am Platze als bei jungen Instituten, die noch nicht tiefe Wurzeln geschlagen haben und die keine genügend geschulten Kräfte besitzen, um sich einer neuen Situation rasch anzupassen.

Die Verlängerung der Karenzfrist würde aber auch eine Schädigung mancher Verletzten bedeuten, da die Unfallsrente nicht selten größer ist als die Krankenunterstützung. Ein Grund zu einer Verkürzung ist gewiß nicht vorhanden, nachdem selbst die von den Anstalten gewährten Renten als ungenügend von vielen Seiten anerkannt werden müssen.

¹⁾ Die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. No. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1891. Wien 1892. S. 18.

Endlich ist noch ein Umstand zu betonen, auf den auch schon an früherer Stelle hingewiesen wurde, daß nämlich der Kreis der für den Krankheitsfall Versicherten sich nicht mit dem Kreise der gegen die Folgen von Unfällen Versicherten deckt. Der erstere ist ein größerer, und man würde einfach den kleingewerblichen Gehilfen und Meistern die Tragung einer Last zu gunsten der Unfallversicherung aufbürden, von der sie selbst ausgeschlossen sind. Die Erhöhung der Beiträge für die Krankenkassen soll zum Teil eine Erhöhung der Prämie bei den Unfallversicherungsanstalten ersparen¹⁾ und Lasten, die die Großindustrie allein tragen soll, auf das Kleingewerbe überwälzen.

Wir haben die Frage ausführlicher behandelt, weil sich in ihr der Gegensatz zwischen den Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten klar spiegelt. Wie soll nun der Vorstand der Anstalten die zwiespältige Rolle erfüllen, die Interessen der Bezirkskrankenkassen und die der Unfallversicherungsanstalt gleichmäßig wahrzunehmen? Das ist ein unlösbares Problem. Und mit dem Zugeständnisse seiner Unlösbarkeit hat man auch zugegeben, daß der Versuch einer Aneinanderkettung der Institute für Unfall- und Krankenversicherung vorläufig als gescheitert zu betrachten ist.

Ist das eine durch die Verbände angestrebte Ziel nicht erreicht, so zeigt gerade die Frage der Karenzfrist, wie notwendig ein Verbandsverhältnis für die Krankenkassen selbst ist. Nicht allein die Provinzkassen sind zu schwach, um selbständig ihr Interesse wahrzunehmen, dies gilt auch von den kleineren und mittleren Kassen in den Großstädten. So geboten die Lösung des unnatürlichen Verhältnisses zwischen Bezirkskrankenkassen und Unfallversicherungsanstalten ist, so dringend ist die Errichtung obligatorischer Kassenverbände, die allein die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Krankenkassen zu gewährleisten vermögen.

XIII.

Die Aufgaben, die das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, den politischen Behörden zuweist, sind ebenso mannigfach als wichtig. Ihnen liegt die Heranziehung der versicherungspflichtigen Betriebe ob. Sie sind Beschwerdeinstanz bei der Entscheidung über Versicherungspflicht, Gefahrenklassifi-

¹⁾ Dies wird im Gutachten des Niederösterreichischen Gewerbevereins deutlich ausgesprochen a. a. O. S. 377.

kation, Bemessung des Beitrages. Sie haben die Rückstände im Exekutionswege hereinzubringen. Sie üben das staatliche Aufsichtsrecht aus. Sie besitzen in der Ernennung eines Teiles der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes bedeutenden Einfluß auf die Zusammensetzung der wichtigsten Organe. Bei Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten ist ihnen weitgehende Mitwirkung gesichert.

Bei so wichtigen Aufgaben hängt von dem Verständnis und Eifer der Behörden die Art der Durchführung der Unfallversicherung ganz wesentlich ab. Mit diesem Verständnis und Eifer der behördlichen Organe war es aber von vornherein nicht auf das Beste bestellt. Es ist gewiß richtig, wenn im Berichte des Gewerbeausschusses betont wird, daß es bei der entscheidenden Instanz, den Landesbehörden, an dem sachverständigen, fachlich geschulten Personale mangle. Das einseitig juristisch-formale Wissen genügt nicht mehr zur Erfüllung der bisherigen staatlichen Aufgaben, um so weniger der Aufgaben sozialpolitischer Natur. Die Ueberbürdung der österreichischen Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen darf aber gleichfalls nicht außer Betracht bleiben, wenn man das Versagen des behördlichen Apparates verstehen will.

So begreift es sich, wenn klaffende Lücken sich allorts zeigen. In erster Linie tritt eine solche bei der Heranziehung der versicherungspflichtigen Betriebe zutage. Die Zahl der zur Versicherung herangezogenen gewerblichen Unternehmer wuchs von 53193 zu Ende des Jahres 1890 auf 58386 am Ende des Jahres 1891, sonach um 9,8 pCt.; die der versicherten landwirtschaftlichen Betriebe nahm in dem gleichen Zeitraume von 78133 auf 86923, d. h. um 11,2 pCt. zu. Der offizielle Bericht erklärt, daß die Zunahme zum großen Teile noch immer von solchen Betrieben herrühre, welche schon früher bestanden, im Jahre 1891 aber erst eruiert wurden und in die Versicherung einbezogen worden sind.

Noch drastischer ist die von Schiff¹⁾ hervorgehobene Tatsache, daß das statistische Jahrbuch des Ackerbauministeriums für das Jahr 1890 10761 Sägen detailliert nachweist, von welchen im Jahre 1891 bei den Unfallversicherungsanstalten nur 5205

¹⁾ „Die Reform der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung“ in den „Deutschen Worten“, 1893, S. 278.

angemeldet waren, so dafs sich die gröfsere Hälfte der Versicherungspflicht entzogen hat.

- Eine weitere, wohl die wichtigste, Aufgabe weist § 31 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zu, indem er ihnen die Unfallserhebungen zur Pflicht macht. Von der Schnelligkeit und Gründlichkeit dieser Erhebungen hängt ohne Zweifel viel ab. Gerade hier wird aber am lebhaftesten über schleppenden Gang, Verzögerungen, Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit geklagt. Der Notwendigkeit, hier Wandel zu schaffen, scheint sich die Regierung nicht zu verschließen. In dem schon zitierten Rundschreiben, mit welchem eine schriftliche Umfrage eingeleitet wurde, wird auch eine Beantwortung der Frage gefordert, ob nicht in Zukunft die Unfallsanzeigen direkt an die Anstalt zu übermitteln wären, und welche Aenderungen in dem Verfahren bei Unfallserhebungen unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten, eine Beschleunigung bei Feststellung der Entschädigungsansprüche herbeizuführen vermöchten.

Die Grazer Anstalt hat in ihrem Gutachten auf das Mißtrauen gegen die Objektivität der Anstaltsbeamten hingewiesen und deshalb die von anderer Seite proponierte Reform abgelehnt. Im Gegensatz hierzu vertritt die Wiener Anstalt¹⁾ mit Entschiedenheit den Standpunkt, dafs in Zukunft die Unfallserhebungen nicht durch die politischen Behörden, sondern durch Angestellte der Unfallversicherungsanstalten gepflogen werden sollen. Diesen soll das Recht zustehen, erforderlichenfalls Vertreter der politischen Behörden, den Gewerbeinspektor, einen Versicherten und Experten beizuziehen. Im Zuge der Vorerhebungen sollen über Verlangen der Anstalten Zeugen gerichtlich beeidet werden.

Die Leitung der Unfallsanzeigen an die Unfallversicherungsanstalten kann für sich allein keine Beschleunigung der Erhebungen bewirken. Man könnte viel eher eine Verzögerung erwarten, wenn die Unfallserhebungen auch fürderhin von den behördlichen Organen gepflogen werden sollen. Dagegen würde es sich empfehlen, die Anzeigepflicht auf Spitaler, Kassenärzte und Krankenkassen auszudehnen.

Einen Sinn hätte die unmittelbare Leitung der Unfallsan-

¹⁾ Aeuferung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über die Abänderungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887. Wien 1893. S. 6 ff.

zeigen an die Unfallversicherungsanstalten nur dann, wenn letztere auch berufen wären, die Erhebungen selbständig durchzuführen, wie dies die Wiener Anstalt fordert. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Aenderung gewiß Vorteile mit sich bringen würde. Aber auch Mißstände sind nicht zu vermeiden, welche unseres Erachtens die Vorteile erheblich aufwiegen. Man mag an der Art der heutigen Unfallserhebungen noch so scharfe Kritik üben, unbestritten bleibt, daß die politischen Behörden an dem Ausfalle der Erhebungen kein materielles Interesse haben, daß sie nichts veranlaßt, dieselben einseitig zu führen. Ein solches Interesse ist aber bei den Anstalten vorhanden und ganz unvermerkt würde das in der Führung der Erhebungen zum Ausdruck gelangen.¹⁾ Würden selbst die Anstalten nicht, wie es in der That geschieht, vom privatwirtschaftlichen Standpunkte beherrscht, wäre auch nicht die Vermeidung des versicherungstechnischen Defizits das Um und Auf der Sorge der Anstaltsleitungen, so müßte doch vermieden werden, die Durchführung des Vorverfahrens, als welches sich die Unfallserhebungen darstellen, in die Hände einer der Parteien zu legen. Durch einseitige Führung dieser Erhebungen kann ein unwiederbringlicher Schade gestiftet werden. Die Anstalten selbst sollen nicht vor das Dilemma gestellt werden, auf Grund ihrer eigenen Erhebungen Entscheidungen zu fällen, bei welchen gar zu leicht Ueberzeugung und Voreingenommenheit verwechselt werden können.

Nicht entschieden genug kann dem Verlangen entgegengetreten werden, daß eine gerichtliche Beeidigung von Zeugen ohne vorangegangenes oder nachfolgendes kontradiktorisches Verfahren von den Anstalten im Zuge der Unfallserhebungen gefordert werden darf. Die Natur der Sache würde bewirken, daß die Beeidigung sich auf die der Anstalt genehmen Zeugen und die Abhörung derselben auf die dem Verletzten ungünstigen Momente beschränken würde. Ungeachtet dessen wären die Schiedsgerichte in der Regel genötigt, sich an solche Aussagen zu halten. In den Ausnahmefällen, in welchen sie zu einer neuerlichen Vernehmung eines Zeugen schreiten, stände derselbe unter dem Drucke der einmal gemachten Depositionen. Eine solche Maßregel würde also das heute schon fühlbare prozessuale Uebergewicht der Anstalten steigern, was allerdings den Intentionen des Gutachtens der Wiener Anstalt zu entsprechen scheint.

¹⁾ Abweichend Schiff a. a. O. S. 289.

Bedeutet das heutige Verfahren bei den Unfallserhebungen Oberflächlichkeit, so würde die Uebertragung desselben an die Anstalten Einseitigkeit zur Folge haben. Gegen die erstere läßt sich mit Erfolg ankämpfen, läßt sich oft im schiedsgerichtlichen Verfahren Remedur schaffen, viel schwerer aber gegen die letztere. Muß man also die von der Wiener Anstalt geforderte Reform ablehnen, so ist mit um so größerem Nachdrucke eine Einwirkung auf die politischen Behörden zu fordern, damit jene Aufgaben, die das Unfallversicherungsgesetz ihnen zuweist, eine befriedigende Lösung finden.

XIV.

Bei Beratung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 wurde von allen Seiten beteuert, daß die Unternehmer mit der Einführung der Zwangsversicherung einverstanden seien, daß ihr Widerspruch sich lediglich gegen Einzelheiten, keineswegs aber gegen das Prinzip als solches kehre. Schon die erste Zeit nach begonnener Durchführung des Gesetzes hat gezeigt, wie optimistisch solche Ansichten waren. Ein keineswegs unerheblicher Teil der Unternehmer hat der Verwirklichung der Unfallversicherung alle Schwierigkeiten in den Weg gelegt, die überhaupt eronnen werden konnten, alle Lücken ausgenützt, die ein neues Gesetz nur bietet.

Bald mit dauerndem, bald mit vorübergehendem Erfolge haben zahlreiche Betriebsinhaber versucht, sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Ueber die Nachhaltigkeit dieses Strebens kann man sich einen Begriff bilden, wenn man erfährt, daß noch heute, 4 Jahre nach Einführung der Versicherung, selbst in Wien, noch mehr aber auf dem Lande, die Beauftragten so ganz zufällig eine ganze Reihe von Betrieben treffen, die bisher ihrer Anmelde- und Versicherungspflicht nicht nachgekommen sind. Das bezieht sich keineswegs nur auf kleine Betriebe und solche mit geringer Unfallgefahr.¹⁾

Der § 21 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet die Betriebsunternehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der statutenmäßigen Beitragsperiode eine Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages vorzulegen. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht nach, so hat die Anstalt von Amtswegen die

¹⁾ Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, No. 13 vom 20. Juli 1893.

Prämie festzustellen. Gegen diese Feststellung ist der Einspruch an die Landesbehörde und im weiteren Rechtszuge an das Ministerium des Innern zulässig.

Ein erheblicher Teil der Unternehmer nützt diese Bestimmung aus und legt den Anstalten keinerlei Ausweis vor. Eine zu hohe Prämienbemessung wird angefochten, eine zu niedrige als ehrlich erworbener Vorteil hingenommen. Die Strafsanktion des § 52 ist eher eine Aufmunterung als eine Abschreckung gegenüber diesem Verhalten.

Will man dem hieraus entstehenden Uebel entgegenwirken, so darf man sich nicht mit der Forderung von Verzugszinsen begnügen. Die Nichtablieferung der Beitragsberechnung muß vor allem weitergehende zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen, insbesondere die Zulässigkeit eines erheblichen Aufschlages zur Prämie.

Ein solcher rechtfertigt sich schon durch die stärkere Inanspruchnahme des Verwaltungsapparates der Anstalten, in erster Linie aber durch die Erwägung, daß die Haftung für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben in den Beitragsberechnungen nicht umgangen werden darf. Diese Haftung des Unternehmers kann aber naturgemäß nur dann eintreten, wenn er die Lohnnachweisungen selbst vorzulegen verhalten wird.

Den Unfallversicherungsanstalten steht heute schon das Recht zu, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufzeichnungen der Betriebsunternehmer einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten notwendig sind; die Unternehmer sind zur Vorlage dieser Aufzeichnungen verpflichtet. Selbst die bisher bescheidene Ausnützung dieser Befugnis hat überraschende Ergebnisse gezeitigt. Die Wiener Anstalt hat konstatiert, daß der Unterschleif oft mehr als die Hälfte des Beitrages ausmacht, daß im Baugewerbe ganze Bauten verschwiegen, anderwärts der Lohn für Ueberstunden und Montage, die Krankenkassenbeiträge, aber auch das Aequivalent für Naturalbezüge und dergl. in die Berechnung nicht einbezogen werden. Auch die Gattung der Unternehmer ist vertreten, die sich damit brüsten, die Anstalt zu hintergehen und andere zu gleichem Verhalten aufmuntern. Die Mitteilungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien enthalten in dieser Richtung interessantes Ziffernmaterial ¹⁾

¹⁾ No. 14 vom 5. Oktober 1893.

Das Recht der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Unternehmer, wie es § 23 U. V. G. statuiert, verliert jede Bedeutung, sobald Aufzeichnungen nicht geführt oder die geführten verleugnet werden. Dann sind die Anstalten wehrlos den Unternehmern preisgegeben, sie müssen jede Beitragsberechnung gelten lassen, wenn ihnen nicht der Zufall Einsicht in die Verhältnisse des Betriebes verschafft.

Von dieser Sachlage beeinflusst, hat die Regierung die Frage aufgeworfen, ob sich nicht die Statuierung der Pflicht zur Führung von Lohnlisten empfiehlt, und ob diese Pflicht auf alle der Versicherung unterworfenen Betriebe auszudehnen sei. Da die Initiative in dieser Frage von den Anstalten ausgegangen ist, so kann das Ergebnis der Umfrage vorausgesehen und die Verwirklichung des Lohnlistenzwanges umso mehr erhofft werden, als er auch im Interesse der anständigen Unternehmer gelegen ist.

Damit sind freilich nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Wird ja gegenwärtig dort, wo Lohnlisten vorhanden sind, zuweilen über Fälschung derselben geklagt. Sachkundige wollen wissen, daß hie und da eigene Listen für die Unfallversicherungsanstalten geführt werden, die selbstredend zum Nachteile der Anstalten von den richtigen Aufzeichnungen abweichen. Hier kann nur rücksichtslose Strenge und Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes Remedur schaffen.

Nach § 18 U. V. G. hat die Unfallversicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb versicherungspflichtig ist. Sie hat ferner zu bestimmen, in welche Gefahrenklasse und in welches Gefahrenperzent jeder versicherungspflichtige Betrieb einzureihen ist. Die Anstalten haben ein erhebliches Interesse daran die Ursachen der Betriebsunfälle festzustellen, da hiervon die Fortbildung des Gehrentarifes, aber auch die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegenüber den Unternehmern abhängt. Endlich sind die Anstalten berufen, bei den politischen Behörden erster Instanz die Erlassung von Anordnungen zur Verhütung von Unfällen zu beantragen.

Alle diese Pflichten setzen voraus, daß die Anstalten die Möglichkeit besitzen, die versicherten Betriebe durch ihre Angestellten besichtigen zu lassen. Ohne ein solches Recht ist eine sachgemäße Entscheidung unmöglich. In der That hat auch die erste Regierungsvorlage, welche die Einführung der Unfallversicherung in Vorschlag brachte, den Anstalten im § 27 das

Recht eingeräumt, durch entsprechend gebildete Beauftragte die versicherungspflichtigen Betriebe besichtigen zu lassen. Den legitimierten Vertretern der Anstalten sollte der Eintritt in sämtliche Lokalitäten des versicherungspflichtigen Betriebes jederzeit, während der Nacht nur bei Fortsetzung des Betriebes gestattet sein.

Zu einer solchen Maßnahme konnte sich das österreichische Parlament nicht aufraffen. Mutete man den Unternehmern Geldopfer zu, so hielt man es nicht für nötig, ihnen die Möglichkeit abzuschneiden, sich denselben ganz oder teilweise zu entziehen. So wurde denn den Anstalten das Recht der Besichtigung der Betriebe nicht zuerkannt und lediglich die Befugnis erteilt, durch den zuständigen Gewerbeinspektor Besichtigungen der Unternehmungen vornehmen zu lassen.¹⁾ Damit auch von dieser Befugnis kein allzureichlicher Gebrauch gemacht werde, wurde bestimmt, daß die erwachsenden Kosten von den Anstalten zu tragen seien.

Bisher konnten deshalb die Anstalten zur Besichtigung eines Betriebes nur dann gelangen, wenn der Unternehmer selbst, behufs günstiger Gefahrenklassifikation, darum ansuchte. Die Regierung scheint nun gegenwärtig nicht abgeneigt zu sein, zur Fassung der ursprünglichen Vorlage zurückzukehren. Dies wird ihr durch einzelne Anstalten erschwert, welche sich wehren, auch nur ein geringes Maß von Verantwortung für Unfallverhütung zu übernehmen. Auch dies spricht deutlich genug für den Geist der in der Leitung der Anstalten herrscht. Der oft gehörte Satz, die beste Unfallversicherung sei die Unfallverhütung, wird deshalb wohl auch noch lange ein schöner Ausspruch ohne tatsächliche Bedeutung bleiben.

XV.

Wie der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses, müssen auch wir das Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber der Unfallversicherung als ein skeptisches bezeichnen. Die Nützlichkeit der Zwangsversicherung wird zwar ununwunden zugegeben, aber das Maß des vom Gesetze gewährten als unzulänglich erklärt und insbesondere die Kostspieligkeit, sowie der bürokratische

¹⁾ Eine Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß eine Besichtigung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, auf die sich die Kompetenz des Gewerbeinspektors nicht erstreckt, unmöglich ist.

Zug in der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten bekämpft und zur Beseitigung des letzteren ein größerer Einfluß der Versicherten gefordert. Wir haben die Frage der Selbstverwaltung im Verlaufe dieser Abhandlung bereits berührt, es erübrigt nur die weiteren Forderungen, die bei verschiedenen Anlässen von Seite der Arbeiterschaft erhoben worden sind, zu besprechen.¹⁾

Einzelne Entscheidungen, welche das Vorhandensein eines Betriebsunfalles negierten, haben vielfach Unwillen hervorgerufen. Läßt sich auch nicht bestreiten, daß manches der ablehnenden Erkenntnisse schwer zu rechtfertigen ist, so darf doch die Schwierigkeit nicht verkannt werden, welche die Abgrenzung des Begriffes Betriebsunfall bietet.

Das einzige Mittel, um Irrtümer auf das geringste Maß einzuschränken, ist die Erfüllung aller autonomen Organe mit einem größeren Maße sozialpolitischer Einsicht in die Aufgaben der Versicherung. Auch die Schaffung eines Reichsversicherungsamts als zweiter Instanz vermag nur dann einen Fortschritt zu bringen, wenn es gelingt, hervorragende Kräfte für dasselbe zu gewinnen. Mit der bisherigen landesüblichen Sitte, neugeschaffene Stellen bloß als Versorgungsgelegenheit aufzufassen, müßte allerdings vollständig gebrochen werden.

Von größerer Wichtigkeit für die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten ist die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben zu völlig abweichenden Interpretationen Veranlassung gegeben. Manche Anstalten haben als Jahresarbeitsverdienst unter allen Umständen das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes angenommen. Andere ziehen in erster Linie den faktischen Verdienst innerhalb des Jahres vor dem Unfälle in Betracht, erst in zweiter Linie schreiten sie zur Annahme eines fiktiven Arbeitsverdienstes (des Dreihundertfachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes). Mit Recht verlangen die Anstalten hier eine Fassung des Gesetzes, die thutlichst jede Zweideutigkeit ausschließt.

Von welchem Belange die Frage ist, ergeben die statistischen Daten über die Dauer der Beschäftigung im Jahre 1891. Sieht

¹⁾ Man vergleiche hierzu die bisher erschienenen Jahrgänge des „Arbeiterschutz“ (seit 1890), die Wiener „Arbeiterzeitung“, sowie die Verhandlungsprotokolle des Verbandes der Allgemeinen Arbeiter-Krankenkassen, endlich die Berichte der einzelnen Krankenkassen.

man von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab, so schwankt die durchschnittliche Beschäftigungsdauer eines Verletzten bei den 8 Anstalten zwischen 215 Tagen im Rayon der Lemberger Anstalt und 272 Tagen im Rayon der Prager Anstalt. Der Abstand zwischen und innerhalb der einzelnen Industrie-
gruppen ist ein noch mehr in die Augen springender. Von Saisongewerben abgesehen, betrug die Beschäftigungsdauer im Jahre 1891 in Tagen

bei der Erzeugung von Maschinen	zwischen 249 und 299
„ „ Verarbeitung von Schafwolle	„ 274 „ 322
in „ Papier-Fabrikation	„ 301 „ 356
bei „ Holz-Verarbeitung	„ 168 „ 284
„ den polygraphischen Gewerben	„ 292 „ 313.

Der Gesetzgeber mag nun heute der einen oder anderen der dargelegten Auffassungen zustimmen, in jedem Falle würde eine Schädigung eines Teiles der Verletzten eintreten. Nimmt man ausschließlich das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes als Jahresarbeitsverdienst an, so schädigt man jene, die faktisch an mehr als 300 Tagen in Arbeit gestanden sind. Berücksichtigt man in erster Reihe den faktischen Verdienst des letzten Jahres, so benachteiligt man die Arbeiter, die an weniger als 300 Tagen im Jahre beschäftigt wurden. Die Folgen der toten Saison, die ja einem Wechsel unterliegt, treffen dann den Arbeiter auch als Unfallsrentner.¹⁾

Unseres Dafürhaltens dürften die Absätze 3 und 5 des § 6 U.V.G. den Weg andeuten, auf welchem allein den Ansprüchen der Verletzten Rechnung getragen werden kann. „Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt,“ lautet die fragliche Bestimmung, „so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt. . . . Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.“

¹⁾ In einer Entscheidung des Wiener Schiedsgerichtes vom 29. April 1892 wurden der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes 252 Arbeitstage zu grunde gelegt, nachdem der Betriebsinhaber erklärt hatte, dafs durch weniger intensive Arbeit während der toten Saison nur eine so kurze Betriebszeit resultiere. Das traf gerade einen Arbeiter, der nur kurze Zeit in dem Betriebe beschäftigt war und anderwärts hohe Löhne bezogen hatte. Eine Anpassung an die Verhältnisse des Verletzten ist hier schwer zu finden.

Hier tritt die Absicht zu Tage, den fiktiven Lohn nicht unter ein gewisses Minimum sinken zu lassen: 300 Arbeitstage sollen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Saisongewerben unter allen Umständen zugrunde gelegt werden. Dieser Grundsatz muß nun auch bei anderen als bei periodischen Betrieben zur Anwendung kommen. Es ist nicht abzusehen, warum die Arbeiter eines Gewerbes schlechter gestellt werden sollen, bei welchem zwar eine tote Zeit, aber keine periodische Betriebs-einstellung vorkommt.

Diesem ersten Grundsatz sollte als zweiter angereiht werden, daß der faktische Jahresarbeitsverdienst der Rentenbemessung dann zugrunde zu legen ist, wenn der Verletzte an mehr als 300 Tagen gearbeitet hat. Nur dann wäre zu erreichen, daß sich die Rente den individuellen Verhältnissen anschmiegt. Dem Einwande, daß Beitragsbemessung und Rentenzuerkennung eine verschiedene Basis haben, kann gegenübergehalten werden, daß dies auch dann der Fall wäre, wenn vom faktischen Verdienste die Prämie berechnet würde, der Rente dagegen im Maximum ein Verdienst von 300 Tagen als Unterlage dient.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der wirkliche wie der fiktive Arbeitsverdienst zuweilen solch einen Tiefstand erreichen, daß die Lebenshaltung sich jener Grenze nähert, deren Unterschreitung den Hungertod bedeutet.¹⁾ Aus dieser Erwägung ist die Bestimmung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes entsprungen, wonach der für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter mit dem Dreihundertfachen des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagesarbeiter zu berechnende Jahresarbeitsverdienst auch die Minimalgrenze für Erwachsene zu bilden hat (§ 5. Abs. 4). Die Anwendung dieses Grundsatzes auf erwachsene Arbeiter würde auch auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes eine Gleichstellung vieler mit

¹⁾ Blättert man die Entscheidungen der Schiedsgerichte (veröffentlicht in den „Amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter“) durch, so stößt man ununterbrochen auf Jahreslöhne von unter 300 fl. bei männlichen erwachsenen Arbeitern, insbesondere in Böhmen, Mähren und Schlesien. Aber auch Löhne unter 200 fl. sind anzutreffen und in Galizien sogar ein Jahresarbeitsverdienst von unter 100 fl. Dagegen war der Lohn der Lehrlinge und Praktikanten mit 300 fl. bemessen. Man vergleiche Jahrgang 1891, S. 12, 13, 15, 87, 89, 401 u. s. w. Man vergleiche auch den für die einzelnen Industriegruppen und Bezirke gefundenen durchschnittlichen Tagesverdienst in „Die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik etc. für das Jahr 1891“.

den Lehrlingen herbeiführen, denen gegenüber sie heute im Nachteile sind. Rücksichtlich der Lehrlinge und Praktikanten empfiehlt sich die Bestimmung des § 6 des deutschen Gesetzes vom 9. April 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Danach ist die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab, auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen. Der gegenwärtige Zustand muß Jedem als unhaltbar erscheinen. Man kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Schaden des Lehrlings sich mit zunehmendem Alter steigert, eine Steigerung, die in der Rente keine Ausgleichung findet.

Bei Schaffung der Unfallversicherung hat man gewährt, durch Fixierung der Maximalrente mit 60 pCt. alles gethan zu haben, um billigen Anforderungen zu genügen. Man hielt die Rente für so hoch, daß man es nicht unterlassen zu dürfen glaubte, die Unternehmer von jeder Haftung für den über die Rente hinausgehenden Schaden zu befreien. Die kurze Zeit der Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes hat gezeigt, wie unberechtigt die Annahme war, die dieser Bestimmung zugrunde lag. Heute muß die Regierung, müssen auch manche Anstalten zugeben, daß die Maximalrente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes bei völliger Erwerbsunfähigkeit nicht jene Aufgabe zu erfüllen vermag, die der Unfallversicherung zufällt: den Invaliden der Arbeit ein Existenzminimum zu gewährleisten.

Allerdings wird aus diesem Zugeständnisse keineswegs die Konsequenz gezogen, die sich ungezwungen ergibt: die Erhöhung des Rentenmaximums. Vielmehr hält die Regierung lediglich in dem Falle eine höhere Rente für notwendig, wenn der Verletzte in einen Zustand gänzlicher Hilfslosigkeit verfällt, d. h. zur Fristung des Lebens der Wartung bedarf.

Nicht einmal in dieser Richtung folgt die Wiener Anstalt der Regierung, da sie gegenüber der vorgeschlagenen Erhöhung der Rente bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste lediglich ein Maximum von 80 pCt. zugestehen bereit ist. Auch dieses Zugeständnis soll ein Kompensationsobjekt haben. Es ist, als würde man es darauf anlegen, vor aller Welt den Beweis für die sozialpolitische Unzulänglichkeit der Leitung zu erbringen.

Man habe die Erfahrung gemacht, daß Renten unter 10 pCt. eine belangreiche wirtschaftliche Förderung des Verletzten nicht

bedeuten. In Konsequenz dessen müsse die Beseitigung der Renten unter 10 pCt. gefordert werden. Wir wissen nicht, und das Gutachten unterläßt es, uns darüber aufzuklären, worauf diese Erfahrung beruht und ob sie etwa bei Ausfertigung der schriftlichen Rentenerkenntnisse gesammelt wurde. Man muß aber im Auge behalten, daß nicht weniger gefordert wird, als die Tragung eines Verdienstentganges bis nahezu ein Fünftel des Einkommens durch den Verletzten. Erwägt man, daß nach thatsächlichen Erfahrungen der kleinsten festen Einnahme in einer Arbeiterfamilie eine Bedeutung zukommt, wie sie diejenigen nicht verstehen, die sozialpolitische Fragen vom Schreibtische aus beurteilen, dann stellt sich die Anregung als eines jener Mittel dar, das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben auf Kosten der Verunglückten teilweise zu beseitigen.

Ist dieser Vorschlag ein vollständig undiskutierbarer, so läßt sich das Gleiche nicht von dem Verlangen sagen, daß bei kleinen Renten die Auszahlung des Deckungskapitals stattzufinden habe. Bedenkt man jedoch, daß bei Schaffung der öffentlich-rechtlichen Versicherung einer der leitenden Gedanken gewesen ist, von Kapitalauszahlungen Umgang zu nehmen; berücksichtigt man, welche geringe Bedeutung ein kleines Kapital in den Händen des Arbeiters hat und wie leicht es verschwindet, so kann man auch diese Anregung als eine praktisch verwertbare nicht anerkennen.

Die Stellungnahme der Unfallversicherungsanstalten zu den meisten der hier besprochenen Fragen kennzeichnet sich als eine äußerst einsichtige. Es ist, als wären die Anstalten um ihrer selbst willen gegründet, als wären sie nicht berufen, die Interessen der Verletzten in erster Reihe zu wahren. Diese Einseitigkeit tritt in besonders schroffer Weise in der Auffassung zutage, welche einzelne Unfallversicherungsanstalten zu der grundlegenden Frage der Voraussetzungen des Rentenanspruchs eingenommen haben. Die Frage greift so sehr in den ganzen Organismus der Unfallversicherung ein, daß es notwendig ist, ihrer Besprechung etwas mehr Raum zu gönnen.

Nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887 bildet den Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod eines Versicherten hervorgerufen wird. Dieser Schadenersatz besteht im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in einer Rente von 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit in einem Bruchteil

dieser Rente, welcher nach dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die Mehrzahl der Anstalten, an der Spitze die Wiener, vertreten die Auffassung, dafs unter Schaden lediglich ein ökonomischer Nachteil zu verstehen sei. Mit dieser Bezeichnung haben sie freilich ihren Standpunkt nicht genügend charakterisiert. Eine ökonomische Schädigung des Verletzten ist gewifs auch darin zu erblicken, dafs er weit schwerer als ein Mensch mit gesunden Gliedern Arbeit findet, dafs seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkte eine geminderte wird. Aber auch die Möglichkeit der Erringung eines höheren Einkommens und günstigerer Arbeitsbedingungen geht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge für Verkrüppelte verloren, und auch das mufs als wirtschaftlicher Schade aufgefafst werden.

Für die österreichischen Unfallversicherungsanstalten gelten solche Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Sphäre nicht als ökonomische Schädigung, lediglich der Lohnausfall wird als solche anerkannt. Demgemäfs wird die Rente jedem entzogen, der nach wie vor dem Unfälle unter gleichen Lohnverhältnissen beschäftigt ist. Ob dabei ein Teil des Lohnes aus Humanitätsrücksichten gewährt wird, bleibt unbeachtet. Es genügt den Anstalten das Faktum der Auszahlung desselben Lohnes, um die Rente zu verweigern, wie ihnen die Höhe des nach dem Unfälle erreichten Verdienstes als Mafsstab bei Bemessung der Rente dient.¹⁾

Die Rente wird sonach nicht bei jeder ökonomischen Schädigung, sondern nur bei Lohnverlust gewährt. Dieser Auslegung steht freilich der Wortlaut des § 6 im Wege, indem er die Höhe der Rente von dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit abhängig macht. Der darin liegenden Schwierigkeit zu entgehen, hat das Schiedsgericht der Wiener Unfallversicherungsanstalt keinen anderen Ausweg zu finden vermocht, als eine Interpretation des Begriffes Erwerbsfähigkeit, die jedem als eine gezwungene erscheinen mufs. „So lange ihm (dem Verletzten) ein Schade durch den Betriebsunfall nicht entstanden ist, erscheint er auch

¹⁾ Dies bedarf einer Einschränkung. Das Maximum der Rente darf die sogenannte „medizinische“ Erwerbsunfähigkeit (in Oesterreich existiert noch eine andere, die im Lohnneinkommen ihren Ausdruck findet) nicht überschreiten. Der Lohnausfall hört auf, Mafsstab der Erwerbsunfähigkeit zu sein, sobald er gröfser ist, als dem von den Aerzten anerkannten Grade der Erwerbsunfähigkeit entspricht; er wird zum Mafsstab, wenn er kleiner ist als die Erwerbsunfähigkeit. Nach Logik wird man in diesem System vergeblich suchen.

nicht erwerbsunfähig," so lautet der überraschende Ausspruch in dem Erkenntnisse vom 26. September 1891, Z. 94. Und in einem weiteren Urteile vom 30. Oktober 1891 wird wörtlich erklärt: „Es ist klar, daß ein Verletzter, so lange er den gleichen Lohn wie vor dem Unfälle bezieht, für die Dauer dieses speziellen Lohnverhältnisses als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 nicht betrachtet werden kann, weil die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit ein Schade als Folge des Betriebsunfalles, d. i. ein Ausfall an Verdienst gegenüber der Zeit vor dem Unfälle bildet¹⁾.“

Während man gewohnt ist, einen Schaden als Folge der Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu betrachten, wird er hier zur Voraussetzung derselben gestempelt. Mit anderen Worten: nicht der Betriebsunfall, sondern der Lohnentgang bewirkt die Erwerbsunfähigkeit. Diese Interpretation, welche jede Widerlegung überflüssig macht, hat Konsequenzen nach sich gezogen, die sie ohne weiteres ad absurdum führen. Bei Lehrlingen mußte mit der gleichen Argumentation die Rente verweigert werden, sobald nur derselbe Lohn vom Lehrlinge bezogen wurde. Bei Verletzungen, die die Erwerbsfähigkeit nicht vollständig aufheben, wird in der Regel im späteren Alter der Verdienst wie während der Lehrzeit erreicht werden. Diejenigen, welche eine noch so schwere Verletzung als Lehrlinge erleiden, sind vom Rentenbezüge dauernd ausgeschlossen und werden als erwerbsunfähig nicht angesehen, wenngleich sie ein mit ihrem Alter entsprechend wachsendes Einkommen nicht zu erlangen vermögen. Es ergibt sich hieraus, daß die Versicherung der Lehrlinge faktisch nur für den Fall völliger Erwerbsunfähigkeit heute in Oesterreich zu Recht besteht.

Ebenso merkwürdig ist eine weitere Konsequenz der geschilderten Auffassung. Wer möchte es glauben, daß ein vor der Amputation eines Armes unmittelbar befindlicher bettlägeriger Arbeiter als erwerbsfähig, wenn auch im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes erklärt werden kann? Dies ist in einem Erkenntnisse des Schiedsgerichts der Wiener Unfallversicherungsanstalt geschehen, weil der Verletzte während des Heilverfahrens seinen Lohn fortbezogen hat. Das genügt, um zu zeigen, wohin die Interpretation des § 6 die Anstalten geführt hat.

Faßt man dabei in's Auge, wie mannigfache unliebsame Folgen die Verwirklichung jener Auffassung nach sich ziehen muß, so

¹⁾ „Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern“ 1891, S. 435 u. 475.

wird man über die Leichtigkeit staunen, mit welcher die Anstalten darangegangen sind, solche Gesetzesauslegungen in's Leben einzuführen. Der Arbeiterwechsel ist in zahlreichen Betrieben notorisch ein großer. Zeiten der Arbeitslosigkeit alternieren in mehr oder minder großer Regelmäßigkeit mit Zeiten voller Beschäftigung. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß der Wechsel der Arbeitsstelle bei Verletzten eine häufigere Erscheinung ist. Mit Eintritt der Arbeitslosigkeit wird nun von den österreichischen Anstalten die Rente gewährt, nach Aufhören derselben wieder entzogen. So kann es kommen, daß mehrmals im Jahre Rentenfestsetzungs- und Rentenablehnungsbescheide erfließen.

Viele Verletzte unterlassen es aus mannigfachen Gründen, im Falle der Arbeitslosigkeit die Rente zu begehren. Andere halten sich nicht für verpflichtet, Mitteilung über den Bezug des gleichen Lohnes zu machen. Dies hat zur Einführung einer Art Kontrolle über die Einnahmen der Rentner geführt, die ein Uebrigtes thut, um die Anstalten bei den beteiligten Arbeitern unpopulär zu machen. Auch hier begegnen wir jener sozialpolitischen Kurzsichtigkeit, die die ausschließliche Sorge in der Herstellung oder Aufrechterhaltung des versicherungstechnischen Gleichgewichtes sucht. Mit gewohntem Gefühl für das Richtige, ist das deutsche Reichsversicherungsamt den Versuchen, eine ähnliche Interpretation einzubürgern, entgegengetreten, indem es die Fortdauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, ebenso wie den Bezug eines gleichen oder höheren Lohnes, als gleichgiltig für den Rentenbezug erklärte.

Von Bedeutung ist noch die Forderung der Arbeiter nach Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder beim Rentenausmaße. Man muß sich denn doch die Frage vorlegen, ob die Bestrafung der unehelichen Waisen irgend welche Berechtigung hat oder auch nur einen vernünftigen Zweck verfolgt. Beides darf verneint werden. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung wird man sicherlich den Schlüssel zur Verhütung unehelicher Geburten vergebens suchen.

Bei der Aszendentrente hat das Erfordernis, daß der Getötete der einzige Ernährer der Eltern gewesen sein müsse, zur Folge gehabt, daß im Jahre 1890 nur 54, im Jahre 1891 gar nur 30 anspruchsberechtigte Personen zugewachsen sind. Will man durch die Unfallversicherung in der That die durch Betriebsunfälle hervorgerufene Not lindern, dann muß man sich mit

dem Nachweise begnügen, dafs der Getötete zum Teile zur Erhaltung seiner Eltern beigetragen habe.

Nicht ohne Belang ist die Vorschrift über Präklusion des Klageanspruches. Nach § 59 des deutschen Gesetzes geht der Anspruch dann verloren, wenn er nicht binnen zwei Jahren vom Unfalltage gerechnet, angemeldet wird. Doch ist auch nach Verlauf dieser Frist der Anmeldung Folge zu geben, wenn die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder der Berechtigte an der Verfolgung seines Anspruches durch aufserhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert worden ist. Das österreichische Gesetz läfst den Anspruch nach Ablauf eines Jahres unter allen Umständen erlöschen, was schon mannigfache schwere Unbilligkeit bewirkt hat. Eine Annäherung an das deutsche Gesetz ist hier am Platze.

Von den Anstalten ist eine Anregung in dieser Richtung nicht ausgegangen. Wohl aber in der Frage der Anfechtungsfrist von Anstaltsbescheiden, die gegenwärtig gleichfalls 1 Jahr beträgt. Mit Rücksicht auf die Zurückgebliebenheit mancher Gegenden, sowie auf die Schwerfälligkeit der Massen, empfiehlt es sich nicht eine kürzere Frist einzuführen, welche die Hilflosigkeit der Rentner noch steigern würde.

XVI.

Im engen Rahmen einer Abhandlung konnten wir nur die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Unfallversicherung streifen, vereinzelt in die Details eingehen. Wir sind dabei zu ähnlichen Ergebnissen in der Kritik der gegenwärtigen Zustände gelangt, wie der Bericht des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses: Unternehmer und Arbeiter stehen skeptisch, ja fast ablehnend, der Unfallversicherung gegenüber.

Als Ursache dieser Erscheinung mufsten wir den Mangel sozialpolitischer Einsicht in den zur Durchführung des Gesetzes berufenen Kreisen, sowie den überwiegenden Einflufs der Versicherungstechniker bezeichnen.

Angesichts dieser Sachlage kann sich die Aufgabe der Gesetzgebung nicht darauf beschränken, einzelne Bestimmungen zu verbessern, andere neu aufzunehmen. Es mufs organisatorisch eingegriffen werden und dazu bietet in erster Reihe die Errichtung eines Reichsversicherungsamtes Gelegenheit. Auf diesem Wege kann, bei entsprechender Ausgestaltung, ein neuer Geist in die Arbeiterversicherung gebracht werden.

Aber auch die Schaffung einer wirklich autonomen Verwaltung ist als Mittel zu betrachten, das dem gleichen Ziele näher bringen kann. Daraus ergibt sich als Forderung die Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahnen und die Nichtzulassung weiterer Berufsgenossenschaften. Mit dieser Form der Organisation hat sich die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung als unvereinbar erwiesen.

Von grundlegender Wichtigkeit ist die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die gesamte lohnarbeitende Bevölkerung, sowie auf jene gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer, die, gleich wie die Lohnarbeiter, nichts besitzen, als ihre Arbeitskraft, bei welchen der Verlust oder die Verminderung derselben die Vernichtung der ökonomischen Selbständigkeit im Gefolge hat.

Dies sind die Forderungen prinzipieller Natur, die aufgestellt werden müssen. Wie groß ist heute die Hoffnung auf Erfüllung derselben? Wir haben gesehen, wie einschneidend die politischen Verhältnisse sich bisher bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 geltend gemacht haben. Dies wird auch in Zukunft nicht anders werden. Es ist deshalb nicht schwer vorauszusagen, daß die gegenwärtige politische Machtverteilung in Oesterreich lähmend auf die Fortentwicklung der Arbeiterversicherung wirken wird.

Die preussische Steuerreform.

Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik.

Von

DR. J. JASTROW,

Privatdozent an der Universität Berlin.

In den Steuergesetzen der Jahre 1891 und 1893 ist die preussische Verwaltungsgesetzgebung, zum ersten Mal seit langer Zeit, wieder mit einer Leistung vor die Welt getreten, welche einer weitreichenden Beachtung sicher ist. Zu dem gesetzgeberischen Gemeingut der europäischen Staatenfamilie haben im Laufe der Zeit die verschiedensten Länder ihren Beitrag geliefert; und stellte man Vergleiche an, so konnte in früheren Zeiten das Königreich Preußen in Ehren bestehen. Von dem Staate Friedrichs des Großen war einst der Gedanke religiöser Duldung und Aufklärung ausgegangen, der wenige Jahrzehnte später die europäische Gesellschaft ergriffen und teilweise umgestaltet hat. Noch vor Ablauf des 18. Jahrhunderts wurde hier das Allgemeine Landrecht verkündet, das erste geschriebene Gesetzbuch, welches die europäische Geschichte seit Justinian aufzuweisen hatte; und die Garantie der Freiheit und Rechtssicherheit, die in der schriftlichen Aufzeichnung des Rechts liegt, ist kurze Zeit später durch die zweite Leistung dieser Art, durch den Code Napoléon und seine Nachahmungen, zum Gemeingut eines großen Teiles der zivilisierten Welt gemacht worden. An der Schwelle des 19. Jahrhunderts war der erste Staat, welcher der damals modernsten Volkswirtschaftslehre, den Ideen von Adam Smith, in seine Verwaltung Einlaß gewährte, dieses im Kriege zusammengebrochene und auf seinen halben Umfang reduzierte Königreich. Die Lösung

der das Individuum einengenden Schranken, die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande und der Zunftabhängigkeit in den Städten, der Beginn einer Beteiligung des Bürgertums an den Verwaltungsgeschäften durch die „Städteordnung“, die Begründung der Landesverteidigung auf die demokratische Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht — alles das waren Leistungen, welche nach dem damaligen Stande sozialpolitisch-volkswirtschaftlicher Erkenntnis den preussischen Staat zu einem der vorgerittensten machten. Die Wendung von der hergebrachten europäischen Schutzzollpolitik zu einer mehr freihändlerischen Auffassung des Weltverkehrs, wie sie sich in dem Zolltarif von 1818 und sodann in dem deutschen Zollverein von 1834 aussprach, war mehr als das: sie stellte den preussischen Staat allein an die Spitze der Entwicklung, welche zuerst die anderen deutschen Staaten, dann aber auch das übrige Europa ergriff und Generationen hindurch die Richtung der europäischen Handelspolitik bestimmte. Allen diesen Leistungen ging das ganze 18. und 19. Jahrhundert hindurch die Ausbildung einer peinlich sauberen Finanzkontrolle zur Seite, welche die Potsdamer Oberrechnungskammer zum Schrecken aller preussischen Beamten und zum sprichwörtlichen Ausdruck eines Non-plus-ultra von rechnerischer Genauigkeit machte. Es war eine Fülle von Anregungen, die von diesem kleinen Staatswesen ausgegangen waren, als dasselbe auf dem Gebiete des Parlamentarismus sich zuerst passiv und niemals mehr als rezeptiv verhielt.

Seitdem in den sechziger und siebziger Jahren von Preußen aus die Begründung des Deutschen Reiches erfolgt war, hörte man nichts mehr von ähnlichen Leistungen der preussischen Verwaltung. Was in neuester Zeit von unserer Gesetzgebung für andere europäische Staaten vorbildlich geworden ist, namentlich die Armeeverfassung und die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, gehört dem Reichsleben an. Inzwischen hatte die preussische Verwaltungsreform lange gestockt und bei ihrer Fortführung in einer Reihe von Kreis- und Provinzialordnungen, Zuständigkeitsgesetzen etc. ein Aussehen erhalten, das schon wegen der Kompliziertheit seiner Züge einer Uebertragung auf andere Staaten gänzlich unfähig sein mußte. In dem Lande, dessen Schulmeister bei Sadowa gesiegt haben sollte, wurde ein Schulgesetzentwurf vorgelegt, der in mancher Beziehung die Stellung der Schule, wenn auch nicht gerade hinter die Vorschriften, so doch hinter die Anschauungen des Allgemeinen Landrechts zurückgeschraubt

hätte. Die Verstaatlichung der preussischen Eisenbahnen, welche eine zentralisierte Geschäftsverwaltung schuf, wie sie die Welt kaum je gesehen hatte, verlief ohne die großen Reformen, die man sich von dem Experiment der Verstaatlichung eines so bedeutenden Verkehrsinstitutes versprochen hatte. Das Ministerium für Handel und Gewerbe, das eigentliche preussische Ministerium für Sozialpolitik, hatte von den neuen Aufgaben seines Ressorts so wenig in sich aufgenommen, daß es sogar ein Jahrzehnt hindurch im Nebenamt verwaltet werden konnte. Es schien, als ob diese Verwaltung mit der von ihr ausgegangenen Neubelebung des deutschen Gesamtstaatskörpers seine Kräfte nach oben hin verausgabte hätte.

Wo in sozialpolitischer Beziehung die Reichsgesetzgebung dem preussischen Gesetzgebungsapparat Raum liefs, zeigte der letztere sich nirgends als treibender Sporn. Es mußte einen geradezu deprimierenden Eindruck machen, wenn man sah, daß selbst die geringen sozialpolitischen Errungenschaften der Reichsgewerbenovelle zu groß waren, als daß der preussische Gesetzgebungsapparat, der dieselbe Materie für die Bergwerke zu lösen hatte, ihnen auch nur hätte folgen können.

Darin liegt die große, über Preußen hinausreichende Bedeutung der neuen Steuergesetzgebung, daß jetzt wiederum auf einem Gebiete von Preußen eine Leistung ausgeht, welche alle anderen Staaten zu beachten haben. Und hiermit mag es gerechtfertigt sein, daß die Vorlagen des letzten Landtages, obgleich sie in der Hauptsache in der Form, in welcher sie im fünften Bande dieser Zeitschrift besprochen wurden, auch Gesetz geworden sind, hier gleichwohl noch einmal zum Gegenstande einer ausführlichen Besprechung gemacht werden.

Wenn die Aenderungen auch nirgends das System der Vorlage erschüttert haben, so sind sie doch nicht so unbedeutend, daß sie nicht einer näheren Betrachtung sehr würdig wären. Auch ist im Laufe der Verhandlungen manche Redeäußerung gefallen, mancher Redekampf durchgeföhrt worden, der gerade unter sozialem Gesichtspunkte zu charakteristisch ist, als daß er in den Tiefen der stenographischen Berichte vergraben bleiben dürfte. Endlich aber wird von einem so umfassenden Gesetzgebungswerk mancher Abschnitt in seiner Bedeutung erst klar, wenn man ihn längere Zeit durchdacht hat.

Die Vermögenssteuer, welche nicht nur in der preussischen, sondern (wenn man von der Schweiz absieht) in der gesamten mo-

dernen europäischen Steuergeschichte ein Novum bildet, wollen wir hierbei durch die parlamentarischen Verhandlungen hindurch verfolgen. Im übrigen wollen wir uns begnügen, drei Seiten des Reformwerkes an drei sozialpolitisch wichtigen Beispielen zu besprechen: die kommunale Vorbelastung des Besitzes an der Behandlung der Grundsteuer; die Erfassung des Groszkapitals an der Besteuerung der Aktiengesellschaften; den Einfluß auf die allgemeine Verwaltungspolitik an der Stellung der Gutsbezirke. Dem lassen wir einen Abschnitt zur „allgemeinen Orientierung“ vorangehen und ein Schlußwort über „Fortsetzung der Reform“ folgen.

I.

Allgemeine Orientierung.

Das System der direkten Staatssteuern in Preußen bestand aus einer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, neben welchen eine Klassensteuer allmählich zu einer Steuer vom Einkommen erwuchs. Die Grundsteuer, seit Jahrhunderten ein Gegenstand des Streites zwischen den Grundbesitzern, welche sie als fixierte Last, und der Landesregierung, welche sie als wechselnde Steuer vom Ertrage betrachten wollte, war zuletzt durch Gesetz vom Jahre 1861 dahin geregelt worden, daß sie den festen Betrag von zehn Millionen Thalern ergeben sollte, umzulegen nach einer Reinertragstaxe, welcher sämtliche Grundstücke des Landes unter Berücksichtigung der Getreidepreise zwischen 1837 und 1860 in einem ewig sich gleichbleibenden Kataster unterworfen wurden. Die Umlegung ergab eine Abgabe von circa 9,5 pCt. des eingeschätzten Reinertrages. Nach Einverleibung der neuen Provinzen im Jahre 1866 wurde das Kontingent der Grundsteuer auf rund 40 Millionen Mark erhöht. — Im Unterschiede von der Grundsteuer sollte die Gebäudesteuer nach dem wechselnden Ertrage der Gebäude ebenfalls wechseln. Doch sollte nur alle 15 Jahre eine Neueinschätzung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vorgenommen werden. Von den dabei ermittelten Jahreserträgen sollten Wohngebäude 4 pCt., gewerbliche Gebäude 2 pCt. entrichten, landwirtschaftliche Gebäude jedoch (als in der Grundsteuer bereits veranschlagt) vollständig frei bleiben. — Die Gewerbesteuer, erwachsen aus einer kleinen Lizenzabgabe, welche an Stelle der ehemaligen Gewerbebeschränkungen getreten war, wurde in verschiedenen Klassen und Abteilungen erhoben mit einem so bescheidenen Maximalsatz, daß derselbe die im Zeitalter des Dampfes aufkommenden Großindustriellen fast gar nicht

belastete und weitaus den größten Teil der Steuer den mittleren und unteren Schichten zu tragen gab. — Die Klassensteuer, ursprünglich an die Stelle einer gleichmäßigen Kopfsteuer die Besteuerung nach gesellschaftlichen Klassen setzend, hatte schon im Jahre 1851 für die Einkommen über 3000 Mk. einer Steuer vom Einkommen Platz machen müssen, und auch was unter 3000 Mk. als „Klassensteuer“ übrig blieb, wurde in einen regelrechten Tarif nach der Höhe des Einkommens gebracht. Durch einige Novellen der siebziger und achtziger Jahre waren die untersten Stufen der Klassensteuer ganz oder teilweise ausser Hebung gesetzt. — Neben diesem System von Staatssteuern bestanden in den circa 40000 Gemeinden des preussischen Staates fast ebenso viele autonome Gemeinde-Steuerverfassungen, nur mühsam durch einige wenige Bestimmungen der Städteordnungen und der Landgemeindeordnungen sowie durch eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden vor allzu großen Abweichungen geschützt. In der Regel deckten die städtischen Kommunen den Hauptteil ihrer Bedürfnisse durch Zuschläge auf die staatliche Einkommensteuer. In zahlreichen Städten wurde daneben auch ein Zuschlag zur Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer erhoben, während auf dem Lande vielfach die Grundsteuer allein als Unterlage für die Bemessung der Kommunalbedürfnisse diente. Statt dieses Systems der Zuschläge besaßen aber viele Kommunen auch eigene Einkommen-, Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern, teilweise auch Steuern, welche der Staat auch dem Namen nach nicht kannte (z. B. die Mietssteuer), sowie vielfach auch indirekte Gemeindeabgaben und Gebühren aller Art.

Dies etwa war der Zustand des preussischen Steuerwesens, wie ihn der jetzige Finanzminister Dr. Miquel bei seinem Amtsantritt im Jahre 1890 vorfand. Seine Steuerreform vollzog sich in zwei Akten, bezeichnet durch zwei Gesetze aus dem Jahre 1891 und deren drei aus dem Jahre 1893.

Das Einkommensteuergesetz von 1891 beseitigte die nichtsagend gewordene Unterscheidung zwischen Klassen- und Einkommensteuer und legte eine allgemeine Steuer auf alle Einkommen von 900 Mk. und darüber. Dieselbe steigt von $\frac{2}{3}$ und 1 pCt. auf den untersten Stufen, zu 2—3 pCt. auf den mittleren und zu 4 pCt. auf den obersten Stufen. Die Einführung einer Deklarationspflicht sowie eines geordneten Beschwerdeverfahrens garantierte gleichzeitig die Strenge und die Gerechtigkeit der

Veranlagung. Der Gewerbesteuer wurde in demselben Jahre eine Verfassung gegeben, welche die Kleingewerbebetriebe von der Steuer ganz befreite, für die mittleren das höchst eigenartige preussische System der Verteilung nach Steuergesellschaften beibehielt, für die bisher geschonten allergrößten Betriebe aber einfach eine Besteuerung nach Prozenten des Ertrages (1 pCt.) durchführte.

Durch die Vorschläge, welche — als zweite Serie des Reformwerks — in der Landtagssession 1892/93 Gesetz wurden, soll die staatliche Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufser Hebung gesetzt, dafür aber dem Staate eine allgemeine Steuer vom Vermögen in Höhe von $\frac{1}{2}$ pro mille neu bewilligt werden; dieselbe soll keinen anderen Zweck haben, als die Einkommensteuer, soweit es für den Fortfall jener drei sogenannten Realsteuern erforderlich ist, zu ergänzen und daher den offiziellen Namen „Ergänzungssteuer“ führen. Die drei „Realsteuern“¹⁾ werden vom Staate weiter veranlagt. Den Kommunen bleibt es überlassen, ob sie diese Steuern ganz oder teilweise erheben, oder statt ihrer „besondere“, anders konstruirte Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern einführen wollen. In jedem Falle aber sind die Kommunen gehalten, in irgend einer Form Grund- und Gebäudebesitz, sowie Gewerbebetrieb zu belasten und dürfen nicht das ganze Kommunalbedürfnis auf Einkommensteuerzuschläge legen. Die Regelung dieser Beziehungen bildet einen wesentlichen Teil des neuen Kommunalabgaben-Gesetzes, das auch sonst für das kommunale Steuerwesen zum ersten Male einheitliche Normen in größerem Umfang aufstellt. Dieser zweite Teil des Reformwerks wird am 1. April 1895 in Kraft treten. In dem Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis dahin 1895 haben die Gemeinden die vorbereitenden Beschlüsse zu fassen.

Da in Preußen das parlamentarische wie das kommunale Wahlrecht mit der Höhe der Steuerbeträge steigt, so erfordert eine Steuerreform, welche die höheren Schichten der Gesellschaft höher besteuert, eine Abänderung des Wahlrechts, mindestens insoweit es sich um Bevorzugungen handelt, für welche eine frühere Gesetzgebung nur deswegen keine Grenze bestimmt hatte,

¹⁾ Ich brauche den Namen, da er jetzt gesetzlich eingeführt ist, als gemeinsame Bezeichnung für Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Dass ich die ganze herrschende Realsteuer-Theorie nicht anerkenne, habe ich andern Orts ausgeführt (Vierteljahrsheft. f. Volkswirtsh. Bd. 117, 1893, S. 1—25).

weil die Grenze durch die damalige Steuerverfassung von selbst gegeben war. Zu diesem Zwecke wies die Regierung bereits in den Steuerentwürfen auf eine Novelle zum Wahlgesetz hin und legte dieselbe im Laufe der Session vor.

Die Steuerrform und die Wahlreform tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Während jene auf modernen Grundlagen beruhend nur hier und da ihr Gesicht allzuweit rückwärts wendet, lehnte das Wahlgesetz jede moderne Grundlage prinzipiell ab und strebte schon im Regierungsentwurf nichts als eine minimale Korrektur des Bestehenden an. Während dort trotz aller parlamentarischen Verschlechterungen die sozialpolitisch richtige Grundidee stehen geblieben ist, hat hier das Wenige, was allenfalls davon vorhanden war, in den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags vollends seinen Untergang gefunden.¹⁾

Zur Begründung dessen, was oben zum Ruhme der Steuerreform gesagt ist, verweisen wir die Leser auf die frühere Arbeit über die Entwürfe²⁾; was wir in Folgendem an Einzelheiten aus der parlamentarischen Behandlung der Entwürfe auszuführen haben, betrifft zumeist nur unrühmliche Seiten eines rühmlichen Werkes³⁾.

¹⁾ Ueber die Wahlreform und ihren Zusammenhang mit der Steuerverfassung vgl. die Schrift des Verfassers: „Das Dreiklassensystem. Die preussische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik.“ Berlin 1894.

²⁾ Archiv Bd. 5, S. 527—605.

³⁾ Die parlamentarischen Drucksachen und Verhandlungen, aus denen die folgende Darstellung geschöpft ist, sind unter den beigeetzten Nummern (Drucksachen) bezw. Daten (Stenographische Berichte) zu finden; wo nichts anderes angegeben ist, sind die Verhandlungen etc. des Abgeordnetenhauses gemeint.

1. Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern: No. 5; nebst „Denkschrift“ zu allen drei Gesetzentwürfen: No. 8. Einbringung: 10. November; erste Lesung: 18. bis 23. November; Kommissionsbericht: No. 126; zweite Lesung: 13. und 14. April; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 150; dritte Lesung: 6. Mai. — Herrenhaus: 27. Juni.

2. Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes: No. 6; Einbringung: 10. November; erste Lesung: 24. November; Kommissionsbericht: No. 127; zweite Lesung: 17. bis 20. April; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 170; dritte Lesung: 6. und 8. Mai; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 229. — Herrenhaus: 26. Mai und 28. Juni.

3. Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes: No. 7; Einbringung: 10. November; erste Lesung: 25. November; Kommissionsbericht: No. 128; zweite Lesung: 22. April bis 2. Mai; Zusammenstellung der Beschlüsse: No. 217; dritte Lesung: 8. und 9. Mai; beschlossene Fassung: No. 245/6. — Herrenhaus: 30. Juni nebst schriftlichem Kommissionsbericht: No. 90. — Veränderte, an das

II.

Vermögenssteuer.

Die parlamentarischen Schicksale der Vermögenssteuer wurden durch zwei Thatfachen bestimmt. Die Befreiung von der Grundsteuer, das langersehnte Ziel der grundbesitzenden Aristokratie, war ohne den Preis einer Belastung des Besitzes nicht zu haben. Dieselbe sollte bewilligt, aber eine Steuerform, die mit so ein-

Abgeordnetenhaus gelangte Fassung in dessen Drucksachen: No. 272: Schlussberathung des Abgeordnetenhauses: 3. Juli.

Umfangreiches statistisches Material ist (zum Theil in besonderen Beiheften) enthalten in No. 5 (Grundsteuerentschädigungen), No. 7 (Kommunaletats), No. 8 (Einkommensteuer und Steueraufhebung), No. 13 (Umwandlung der Staatsrealsteuern in Kommunalsteuern), nebst Ergänzungen: No. 30 und 64. — Ausserdem hat das Abgeordnetenhaus sämtliche in seinen früheren Drucksachen befindlichen Materialien, betreffend Kommunalabgaben, drucken lassen (zu No. 128): ein wertvolles Quellenwerk, welches ein reichhaltiges, sonst nur schwer zugängliches Material, wenn auch nur unübersichtlich, zusammenstellt. — Zur Erleichterung des Auffindens in sämtlichen einschlägigen Drucksachen und stenographischen Berichten sind von dem Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses, Geh. Regierungsrat A. Kleinschmidt, drei mit gewohnter Meisterschaft abgefaste „Uebersichten“ zu den drei Gesetzentwürfen erschienen (Berlin, W. Möser's Hofbuchdruckerei). — Publiziert sind sämtliche drei Gesetze unter dem 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 119—184). Die Paragraphen sind stets nach der Zählung der fertigen Gesetze zitiert; wo ausnahmsweise nach der Zählung des Entwurfs zitiert werden mußte, ist der Paragraphenziffer ein Sternchen vorangesetzt.

Litteratur: Unter den zahlreichen Ausgaben des Einkommensteuer- und des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1891 heben wir die besonders ausführlich kommentierten von Fuisting hervor (Berlin, Carl Heymann). — Die drei Gesetze des Jahres 1893 liegen bis jetzt in der Höhninghaus'schen Sammlung mit Auszügen aus den Motiven etc. vor (Berlin, F. Dömler), sowie in den kurz gefassten Guttentag'schen „Textausgaben mit Anmerkungen“: Kommunalabgaben- und Steueraufhebungs-Gesetz von Adickes; Ergänzungssteuer-Gesetz von Fernow (Berlin, Guttentag). Adickes hat außerdem eine etwas ausführlichere Ausgabe des Kommunalabgabengesetzes mit „geschichtlicher Einleitung“ (von 1863 an) erscheinen lassen (ebenfalls: Berlin, Guttentag). Die Ausgabe desselben Gesetzes von Oertel giebt sich gleichzeitig als Ergänzung zu des Verfassers rühmlichst bekannter „Städteordnung“ (Liegnitz, Krumbhaar). Durch einen Anhang fortbestehender älterer Gesetze zeichnet sich der Kommentar zum Kommunalabgaben-Gesetz (nebst Steueraufhebungsgesetz) von O. und W. Schwartz aus (Aachen, R. Barth). — An einer einheitlichen Ausgabe sämtlicher preussischen Steuergesetze fehlt es bis jetzt. Das „Preussische Steuerbuch“ des Verfassers (Leipzig, C. L. Hirschfeld) und die darin enthaltenen Abdrücke der älteren und der neueren Gesetze verfolgen populäre Zwecke und sind in erster Linie zur übersichtlichen Orientierung bestimmt.

dringlicher Deutlichkeit predigte, dafs der Besitz als solcher Steuerobjekt sei, wenn irgend möglich vermieden werden. Um der verhafsten Vermögenssteuer zu entgehen, überboten sich die Besitzenden in anderen Vorschlägen zur Belastung ihres Besitzes. Nicht nur eine Steuer auf das fundierte Einkommen wurde dem Finanzminister angeboten, sondern dieselben Kreise, die zwei Jahre früher eine allgemeine Erbschaftssteuer als ein sozialpolitisches Attentat abgelehnt hatten, machten sich jetzt daran, ihre gesetzliche Einführung zu beantragen und durch Vergleichung mit fremden Ländern zu begründen. Um die Zeit etwa, als die Kommission in die Weihnachtsferien ging, erschien eine Brochüre des Abgeordneten Enneccrus¹⁾, welche bereits das gesamte wissenschaftliche Rüstzeug des Finanzministers gegen die beiden neuen Pläne enthielt. Der grösste Teil dieser Ausführungen ist in den amtlichen Kommissionsbericht übernommen worden und macht denselben zu einer dauernd wertvollen Quellenschrift für Alle, die sich in Zukunft mit der Lehre von der Steuerbelastung zu beschäftigen haben. Hier zeigte sich recht deutlich, welchen Wert die wissenschaftlich exakte Schulung in der Hand eines praktischen Verwaltungschefs bedeutet. Die Verteidiger der fundierten Einkommen-²⁾ wie der Erbschaftssteuer stiefsen auf ungeahnte und zugleich unwiderlegliche Einwände, geschöpft aus einer sicheren Kenntnis nicht nur des Steuerwesens, sondern vor Allem der Volkswirtschaft, die zum Träger desselben berufen ist. Und das Ergebnis war, dafs die Kommission, die bei Beginn ihrer Beratungen kaum ein oder zwei Mitglieder zählte, die nicht grundsätzliche Gegner dieser Steuer gewesen wären, so in die Enge getrieben wurde, dafs sie die verhafste Steuer mit überwältigender Mehrheit beschliessen mußte. Im Plenum konnten gegenteilige Stimmen sich kaum noch recht bemerkbar machen.

Von den kleinen Aendrerungen, mit denen das Vermögenssteuergesetz durchging, sind sozialpolitisch allenfalls bemerkenswert die Hinaufsetzung der Steuerfreiheitsgrenze von 16 000 auf 20 000 Mk. für Vermögen von Personen mit kleinem Einkommen etc. (§ 17; die allgemeine Vermögenssteuerfreiheit bleibt auf Ver-

¹⁾ Marburg, Elwert'sche Universitätsbuchhandlung.

²⁾ „Fundierte Einkommensteuer“ steht sprachlich mit der „Reitenden Artilleriekaserne“ auf einer Stufe. Doch haben die Anhänger dieser Steuer kein anderes Wort für dieselbe erfunden.

mögen bis 6000 Mk. beschränkt), sowie die Einfügung eines neuen Paragraphen (§ 19), welcher für Vermögen bis 32 000 Mk. Vorsorge trifft, dass die „Ergänzungssteuer“ stets hinter der Einkommensteuer zurückbleiben und dass bei Vermögen bis 52 000 Mk. aus besonderen Gründen eine Herabsetzung um zwei Stufen erfolgen kann. — Weit bedeutsamer freilich sind die Aenderungen, welche zu Gunsten der Besitzenden im allgemeinen vorgenommen wurden. Die Regierung hatte die obligatorische Vermögensanzeige verlangt, das Parlament hat dieselbe gestrichen und an ihre Stelle nur die freiwillige Anzeige gesetzt. Die Regierung hatte jährliche Veranlagung verlangt und nur die Einführung von zwei- oder dreijährigen Veranlagungsperioden durch königliche Verordnung gestattet; das Parlament hat beschlossen, dass vom Ende des Jahrhunderts ab, die Veranlagung nur alle drei Jahre erfolgen solle. In den Schlufsabschnitt wurde ein neuer Paragraph eingefügt, mit dem ebenso feierlichen wie nichtigen Versprechen, dass eine „Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismässiger Abänderung der Einkommensteuer-Sätze zulässig“ sei.

Weniger harmlos sind die kleinen Kniffe, mit denen man in die begrifflich klaren Vorschriften der Regierungsvorlage für die Wertermittelung etwas Verschwommenheit zu bringen suchte. Für die Bewertung von Wertpapieren nach dem Kurswert hatte die Regierung Tag und Ort bestimmt („am 15. Tage des der Veranlagung . . . vorhergehenden Monats an der Berliner oder der dem Veranlagungsorte nächst gelegenen deutschen Börse“). Nach den Erfahrungen, die man in der Schweiz gemacht hat, ist es sehr wohl nötig, genau zu sagen, welcher Kurswert zu versteuern ist. Wenn das Parlament statt dessen den allgemeinen Ausdruck gewählt hat (§ 12):

„Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Kurswert haben, nach diesem . . . zu veranschlagen“

so kann dies keinen anderen Zweck haben, als dem Bewertenden einen grösseren Spielraum zu geben, innerhalb dessen er sich den ihm passend scheinenden Börsenkurs aussuchen kann. Aehnlich ist es, wenn der Regierungsentwurf dem Schätzungsausschuss zur Pflicht gemacht hatte, „Verkaufswerte“ der Grundstücke und Geschäftskapitalien zu begutachten und das Parlament an Stelle von Verkaufswert nur „Wert“ gesetzt hat, in der ausgesprochenen Absicht, dadurch die Möglichkeit zu gewähren, an Stelle des

wirklichen Verkaufswertes auch den (oft viel niedriger geschätzten) Genußwert zu setzen (§ 24; entsprechend: § 11). Die schlimmste dieser Aenderungen liegt aber in der Einführung der neuen Bestimmung (§ 10):

„Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.“

Dieser Paragraph wird, wie sich mit Bestimmtheit voraussehen läßt, die Grundlage von massenweisen Steuerdefraudationen abgeben. Es ist eine in der Geschäftswelt weit verbreitete Sitte, die Vermögensobjekte in der Inventur geringer und oft bedeutend geringer zu bewerten, als dem von dem Schätzenden selbst angenommenen Wert entspricht. Es ist dies auch keineswegs eine betrügerische Manipulation; im Gegenteil, je geringer der Kaufmann sich die Vermögensobjekte bewertet, desto solider ist die Grundlage seines Geschäfts. Legt man eine solche Inventur aber einer Vermögensanzeige zu Grunde, so wird sie für einen Zweck verwendet, für welchen sie gar nicht aufgestellt ist. Jeder Kaufmann, Fabrikant, Großgrundbesitzer, wird aus dem § 10 das Privileg herauslesen, sein Vermögen nicht wie andere Leute, nach einer eigens gemachten Aufstellung, sondern nach der letzten Inventur deklarieren zu dürfen. Nun ist zwar dieses Privileg in dem Wortlaut des § 10 nicht enthalten. Dieser Paragraph spricht vielmehr nur vom (faktischen) Vermögensstand zur Zeit der Inventur, der zu Grunde gelegt werden darf, aber nicht von der Bezifferung des Wertes. Da es aber ganz ausgeschlossen ist, daß Geschäftsleute oder Landwirte den Paragraphen so lesen, so kommt es auch nicht darauf an, ob die Verfasser des Paragraphen durch die geschraubte Wendung im jüngsten Gericht sich eine Ausrede gesichert haben, sondern es kommt nur darauf an, wie die Fassung des Paragraphen im praktischen Leben verstanden werden wird. In dieser Beziehung hege ich die schlimmsten Befürchtungen.

Alles in Allem genommen, bezeichnen die parlamentarischen Aenderungen am Vermögenssteuer-Gesetz einen Widerstand, der mehr um seiner charakteristischen Kleinlichkeit als um seiner Erfolge willen bemerkenswert ist.

II.

Grundsteuer.

Der Erlafs der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wurde Seitens der Regierung damit begründet, dafs die Ausnutzung dieser Steuerquellen den Gemeinden überlassen werden soll. Inwieweit bei der Konstruktion dieser drei Steuern eine solche Ausnutzung möglich sein wird, ist sehr schwer zu sagen. Die Kritik mufs da einsetzen, wo die Schäden am deutlichsten hervortreten, und dies ist bei der Grundsteuer der Fall.

Zweck und Wesen einer kommunalen Grundsteuer fallen mit der Idee, deren Ausdruck die preufsische Staatsgrundsteuer ist, in keiner Weise zusammen. Die letztere war, wie wir wiederholt betont haben, zu einer unveränderlichen Bodenlast gestaltet, welche sich von einer ersten Hypothek des Staates an allen Grundstücken seines Landes durch nichts unterschied, als durch den öffentlich-rechtlichen Ursprung. Das Ergebnis der Veranlagung von 1861/65 wurde als unabänderlich garantiert und eine Neuveranlagung der Staats-Grundsteuer den Verwaltungsbehörden geradezu untersagt. Infolge dessen bleibt jede Ertragssteigerung des Bodens unbesteuert. Je grösser die Ertragssteigerung ist, einen desto geringeren Teil des Ertrages macht die Staats-Grundsteuer aus. — Im genauen Gegensatz zu dieser Unveränderlichkeit ist es der Hauptzweck einer Gemeinde-Grundsteuer, die Wertsteigerungen des Grundbesitzes, welche gerade der Gemeindethätigkeit zu einem erheblichen Teile zu verdanken sind, im Wege der Besteuerung teilweise in die Gemeindekasse zu leiten. Sollte dieser Zweck erreicht werden, so müfste vor allen Dingen vorgeschrieben werden, dafs die Gemeinden eine Neuveranlagung sämtlicher Grundstücke ihres Bezirkes in jährlichen oder sonst kurzen Zwischenräumen vorzunehmen haben. Statt dessen hat der Entwurf eine derartige kräftige Neuveranlagung den Gemeindebehörden nur gestattet, d. h. er hat, — da in sämtlichen Gemeindevertretungen des preufsischen Staates die Grundbesitzer die Mehrheit haben, — das Recht der Neuveranlagung in die Hände von Körperschaften gelegt, deren Mitglieder ein persönliches Interesse daran haben, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen. — Für die Brauchbarkeit der alten staatlichen Veranlagung wurde angeführt, dafs die Grundstücke in ein und derselben Gegend in der Regel in ihrem Ertrage gleichmäfsig gestiegen seien, dafs also für das Verhältnis der

Grundstücke unter einander die Ertragssteigerung als gleichgültig angesehen werden könne, sobald es sich nur um den Bezirk einer einzelnen Gemeinde handle. Gesetzten Falls dies wäre richtig (dafs es für alle Gegenden des preussischen Staates richtig sei, bestreite ich übrigens), so würde es doch nur für den Fall zutreffen, dafs der alte Kataster keine andere Bedeutung behielte, als das Verhältnis festzustellen, in welchem die verschiedenen Grundstücke an der Steuer teilnehmen. Der alte Kataster behält aber noch eine zweite und ungleich wichtigere Funktion. Die Realsteuern werden in den Gemeinden in gleichmäfsigen Prozenten der staatlichen Veranlagung erhoben. Also nicht nicht blofs das Verhältnis der Grundstücke unter einander, sondern auch das Verhältnis des Gesamtaufkommens an Grundsteuern wird durch den alten Kataster bestimmt. Werden in einer Gemeinde 100 pCt. „Realsteuern“ ausgeschrieben, so zahlen Gewerbetreibende, Hausbesitzer und Grundbesitzer die Steuer in der Höhe der staatlichen Veranlagung, d. h. die Gewerbetreibenden nach der jährlichen Steigerung ihres Ertrages, die Hausbesitzer wenigstens auf Grund einer fünfzehnjährig erneuerten Veranlagung, die Grundbesitzer aber nach ihrem unbeweglichen Kataster. Diese Bestimmung soll selbst dann in Kraft bleiben, wenn eine Gemeinde von dem Rechte der Neuveranlagung Gebrauch machen sollte. Selbst also, wenn eine Gemeinde ihren Grund und Boden alljährlich neu veranlagen wollte, so würde dies nur eine gerechtere Verteilung der Grundsteuer unter den Grundbesitzern ermöglichen, aber nicht eine stärkere Heranziehung des gestiegenen Gesamtertrages zu den Gemeindelasten. Es würde sich der sonderbare Zustand ergeben, dafs nach geschehener Veranlagung, wenn dieselbe eine bedeutende Steigerung ergibt, die Steuersätze so tief herabgesetzt werden müssten, bis im Ganzen die Grundsteuer nach ihrem alten Kataster nicht stärker herangezogen erscheint, als die Gebäude- und Gewerbesteuer nach ihrer staatlichen Veranlagung.

Also schon nach dem Regierungsentwurf hätte eine Neuveranlagung in der Hauptsache nur zu Gunsten der Grundbesitzer stattfinden können (denn die richtige Verteilung einer Steuer ist ein Vorteil der Steuerpflichtigen.) Das System war von vornherein so eingerichtet, dafs eine Neuveranlagung zum Zwecke der Steigerung der Gesamtlast unmöglich gemacht war. Immerhin war in dem Regierungsentwurf dieses Verhältnis noch durch drei Bestimmungen gemildert. Erstens ging der Entwurf davon aus,

dafs die Gemeinden, wo es nötig sein werde, doch besondere Grundsteuern einführen würden. Wenn dies auch in dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich gesagt wurde, so war es doch in den Anfangsworten des § 26 („So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind“) einigermaßen angedeutet. Man konnte danach immerhin es als dem Geiste des Gesetzes entsprechend bezeichnen, wenn auf besondere Grundsteuern hingearbeitet würde. Zweitens ging der Regierungsentwurf in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, dafs in Gemeinden mit geringen Bedürfnissen die Realsteuern allein zur Deckung der Gemeindebedürfnisse hinreichen würden. Auch dies war stillschweigend ausgedrückt, indem der § 54 in seiner ursprünglichen Form seine Bestimmungen mit dem hypothetischen Satze „Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben“ eröffnete, diesen Fall also als einen durchaus nicht notwendigen hinstellte und ihn hinterher nur soweit beschränkte, dafs die Realsteuern ohne Einkommensteuerzuschläge höchstens 150 pCt. betragen dürften. Da die Gemeinden mit geringen Bedürfnissen hauptsächlich auf dem Lande zu suchen sind, wo die Gebäude- und Gewerbesteuer wenig einträgt, so läuft eine solche Bestimmung praktisch darauf hinaus, der Grundsteuer doch eine gröfsere Praecipualleistung zuzumuten. Endlich wollte der Regierungsentwurf die Erleichterungen, welche den Realsteuerpflichtigen (und damit den Grundbesitzern) zu Teil wurde, bei der Steuerverteilung, „insbesondere“ berücksichtigt wissen, ebenso wie Aufwendungen, welche hauptsächlich den Grundbesitzern zu gute kommen, auch durch Grundsteuern gedeckt werden sollen.

Die Kommission hat an diesem Regierungsentwurf einige, wenn auch kleine, so doch bemerkenswerte Aenderungen vorgenommen. Sie hat zunächst die 150 pCt. des Entwurfs auf 100 pCt. herabgesetzt. Nach dem Regierungsentwurfe sollte es zulässig sein, die Bedürfnisse einer Gemeinde allein aus Realsteuern zu decken, so lange die Realsteuern nicht mehr als 150 pCt. betrügen. Nach der Kommissionsfassung soll dies nur bis zum Höchstbetrage von 100 pCt. zulässig sein. Das heifst (da von den Realsteuern gegenwärtig 100 pCt. erlassen werden): Nach dem Regierungsentwurf sollte doch wenigstens ein Praecipualbetrag von 50 pCt. über den Erlafs hinaus den Grundbesitzern auferlegt werden dürfen, bevor man daran ging, mit der Einkommensteuer an alle Einwohner heranzutreten. Nach der Kommissionsfassung soll das nicht zulässig sein, sobald dadurch

den Realsteuerepflichtigen auch nur 1 pCt. mehr zugemutet würde, als ihnen augenblicklich vom Staate erlassen wird. Mit der veränderten Begrenzung ist also nicht blos eine andere Zahl, sondern ein anderes Prinzip eingesetzt. — Zweitens schuf die Kommission für den Fall, daß Real- und Einkommensteuern bereits bis auf 150 pCt. herangezogen werden, die neue Bestimmung, daß von da ab gestattet sein sollte, für jedes Prozent Realsteuern 2 pCt. der Einkommensteuer zu erheben, d. h. die Höhe von 150 pCt., welche im Entwurf noch als so niedrig bezeichnet worden war, daß bis dahin die Realsteuern allein herangezogen werden dürften, wurde in der Kommissionsfassung als so hoch hingestellt, daß man darüber hinaus die Einkommensteuer sogar schon schärfer heranziehen könnte. Und was dieses „Können“ in einem Staate bedeutet, in dessen Gemeindevertretungen ausnahmslos die Grundbesitzer die Mehrheit, die Grundbesitzer mit Gewerbetreibenden zusammen sogar in den größten Städten noch die erdrückende Mehrheit haben, das ist klar. — Drittens hat die Kommission eine Grenze gezogen, über welche hinaus Realsteuern von der Gemeinde überhaupt nicht erhoben werden sollen, und zwar hat sie diese Grenze auf 200 pCt. festgesetzt. Diese Maximierung bedeutet für solche Gemeinden, in denen schon jetzt 100 pCt. Realsteuern als Kommunalabgaben gezahlt werden, eine Garantie dafür, daß die Realsteuerepflichtigen über das Maß ihrer gegenwärtigen Belastung hinaus nicht herangezogen werden sollen. Ja, in den Gemeinden, in denen schon jetzt mehr als 100 pCt. kommunaler Grundsteuern erhoben werden, soll in Zukunft die Vorbelastung des Grundbesitzes sich zunächst in Form einer Steuererleichterung äußern.¹⁾ Viertens hat die Kommission eine Umstofsung selbst dieser Grundsätze zu Gunsten der Realsteuerepflichtigen noch erleichtert. Nach dem Regierungsentwurf sollten Abweichungen von der Relation zwischen Real- und Einkommensteuer, sowie Einkommensteuer-Zuschläge über 100 pCt. hinaus „nur aus besonderen Gründen“ genehmigt werden. Die Kommission hat das Erfordernis besonderer Gründe für die Abweichung von der Relation bestehen lassen, für Zuschläge über 100 pCt. der Einkommensteuer hinaus aber gestrichen. Es ist damit der vorgesezten Behörde leichter gemacht, die Zustimmung zu abnorm hohen Einkommensteuer-Zuschlägen als zu einer Veränderung

¹⁾ Daß es zahlreiche Landgemeinden gibt, auf welche dies zutrifft, geht aus den kommunalfinanzstatistischen Tabellen (Drucksachen No. 30) hervor.

der Relation zu geben. — Zu diesen vier sachlichen Aenderungen hat die Kommission eine Anzahl stilistischer Aenderungen gefügt. In § 26 wurde das ominöse „So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind“ zu dem bloßen Bedingungsatz „Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt“ abgeschwächt, sodafs die leise angedeutete Voraussetzung, dafs doch immerhin „besondere“ Steuern vom Grundbesitz in Aussicht genommen seien, wegfiel. In derselben Weise strich die Kommission (§ 54) den hypothetischen Satz „Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben“ und gab durch Umstellung der Sätze dem Paragraphen eine solche Fassung, dafs die Voraussetzung von Realsteuern ohne Einkommensteuern bei geringem Gemeindebedarf wegfiel. Nach dem Entwurf sollten die gegenwärtig den Realsteuerpflichtigen zu Teil gewordenen Erleichterungen „insbesondere berücksichtigt werden“; und von den Aufwendungen zu Gunsten der Grundbesitzer war gesagt, dafs sie in der Regel durch Grundsteuern etc. gedeckt werden „müssen.“ Die Kommission hat (§ 55) zunächst die beiden Sätze umgestellt, so dafs die Erinnerung an die Steuergeschenke in das Hintertreffen gerät. Dann hat sie den einen Satz durch die milde Fassung: „ist davon auszugehen, dafs“ den anderen durch die noch mildere: „ist in entsprechender Weise zu berücksichtigen“ abgeschwächt.

Das gemeinsame Ergebnis dieser gröfseren und kleineren Aenderungen ist nun, dafs in der Kommissionsfassung die Paragraphen einen gänzlich veränderten Charakter tragen. Während sie in dem Regierungsentwurf eine Art Instruktion enthielten, wie man aus den Realsteuern immerhin noch ein Praecipuum für die Gemeindebedürfnisse herauschlagen könnte, sind sie jetzt eine Instruktion zur Vermeidung einer allzu grofsen Heranziehung der Realsteuern. Diesem Werke hat das Plenum des Abgeordnetenhauses die Krönung verliehen, indem es den Satz, welcher an die Erleichterungen der Grundbesitzer crinnerte, auch noch aus dem Winkelchen, das ihm die Kommission gelassen hatte, verstiebs und vollständig strich. Damit war aus dem Gesetz die letzte Erinnerung verschwunden, dafs der Erlafs der Grundsteuer hauptsächlich zum Zwecke starker kommunaler Heranziehung des Grundbesitzes erfolgte. Zur gröfseren Veranschaulichung der vorgenommenen Aenderung lassen wir die einschlägigen Paragraphen in beiden Fassungen nebeneinander folgen. Von der Kommissionsfassung unterscheidet

sich das fertige Gesetz durch den Wegfall des in eckige Klammern [] gestellten Satzes.¹⁾

Regierungsvorlage.

Kommissionsfassung und Gesetz.

§ *21 (= Gesetz § 26).

So lange besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind, erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

§ *45 (= Gesetz § 54).

Die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Einkommensteuer und auf Realsteuern ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu bewirken:

Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, so sind mindestens gleich hohe, höchstens um die Hälfte höhere Prozente der vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) zu erheben.

Werden Zuschläge nur zu den veranlagten Realsteuern erhoben, so dürfen dieselben höchstens 150 pCt. dieser Steuern betragen.

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 pCt. nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 pCt. der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 pCt. belastet, so können von dem Mebrbetrage für jedes Procent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 pCt. der Staats-Einkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 pCt. der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

¹⁾ Es muß übrigens anerkannt werden, daß in der Kommissionsfassung auch eine Verbesserung enthalten ist. Nach dem Regierungsentwurf konnte eine Gemeinde bis zu 150 pCt. Realsteuern die Einkommensteuer frei lassen; überstieg sie aber die 150 pCt. auch nur um ein einziges, so wäre sie genötigt, so-

Regierungsvorlage.

Kommissionsfassung und Gesetz.

§ *46 (= Gesetz § 55).

Abweichungen von den im § *45 enthaltenen Vorschriften, sowie Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung.

[Bei der Verteilung sind insbesondere die Erleichterungen zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch den Erlass der Staatsrealsteuern zu Teil geworden sind.] Auch müssen, sofern die Ausgleichung nicht nach § *7 oder § *16 erfolgt, Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu solchen Zwecken aufgenommenen Schulden.

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugeben, dafs Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10¹⁾ oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu dergleichen Zwecken aufgenommenen Schulden. [Außerdem ist dabei in entsprechender Weise die Erleichterung zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch die Aufhebungsetzung der staatlichen Realsteuern zu Teil geworden ist.]

fort mindestens 100 pCt. Einkommensteuer-Zuschlag zu erheben, damit die geforderte Relation zwischen Realsteuern und Einkommensteuern hergestellt werde. Eine von dem Regierungsentwurf gewifs nicht beabsichtigte Strenge, da sie ja zuweilen zur nutzlosen Erhebung von Steuern führen müßte. Diese Sonderbarkeit ist in der Kommissionsfassung weggefallen. Allein zu diesem Zwecke wäre die Kommissionsfassung nicht nötig gewesen. Es war in der Kommission beantragt, dem Absatz 2 des § *45 in der Regierungsvorlage folgenden Zusatz zu geben:

„Letzteres gilt mit der Maßgabe, dafs die Zuschläge der veranlagten Realsteuern sich in allen Fällen bis auf 150 pCt. dieser Steuern belaufen dürfen.“

Damit wäre dieses Bedenken vollständig beseitigt gewesen.

¹⁾ Diese Paragrafenzahl ist im Plenum noch eingeschoben worden. Vgl. hierüber unten S. 126¹⁾.

Oft haben wir als die sozialpolitische Grundsteuer der Zukunft eine Steuer bezeichnet, welche den Teil der Wertsteigerung, der durch die Leistungen des Gemeinwesens produziert ist, für das Gemeinwesen in Anspruch nimmt, völlig unabhängig von den sonstigen Finanzquellen der Gemeinde. Dafs eine Grundsteuer-Verfassung, welche nicht einmal Vorsorge trifft, die Grundstücke nach der Höhe des Ertrages zu den Gemeindebedürfnissen beisteuern zu lassen, für die Verwirklichung einer derartig sozialpolitischen Grundabgabe unbrauchbar ist, versteht sich von selbst. Immerhin enthielt der Regierungsentwurf doch einen kleinen Ansatz zu einer derartigen Entwicklung. Der § 9 [*7] beschäftigt sich mit Veranstaltungen der Gemeinde, welche zwar durch das öffentliche Interesse erfordert werden, aber doch einzelnen Grundeigentümern (und Gewerbetreibenden) besonders zu gute kommen (so z. B. Wasserwerke, Kanalisation, Anlagen aller Art). Der Entwurf ermächtigte die Gemeinden, von den Grundeigentümern etc. Beiträge zu den Kosten der Veranstaltung zu erheben und dieselben nach den Vorteilen der einzelnen Grundbesitzer zu bemessen. Der Regierungsentwurf verwandelte die Ermächtigung in eine Verpflichtung für den Fall, dafs die Kosten der Herstellung und Unterhaltung andernfalls durch Steuern aufzubringen sein würden. Im Uebrigen, so fuhr der Entwurf fort, solle bei Anlegung und Veränderung von Strafsen das Baufluchtengesetz von 1875 mit der Maßgabe gelten, dafs die Verteilung der Beiträge an den dort gegebenen Maßstab der Frontlänge nicht gebunden sei. — Man beachte wohl, dafs dieser Entwurf nicht etwa darauf ausging, jenen sozialpolitischen Gedanken auch nur zum Teil zu verwirklichen. Jener Gedanke würde dazu führen, die Lasten der Adjacenten nach der Wertsteigerung auszuschreiben, die oft weit über die blofsen in konkretem Falle aufgewendeten Kosten der Gemeinde hinausgeht, schon aus dem einfachen Grunde, weil in jeder Spezialaufwendung der Gemeinde ihre Generalkosten und vor Allem die Generalleistungen eines gut verwalteten Gemeinwesens mit enthalten sind. Der Entwurf blieb vollständig bei dem heute üblichen Gedanken stehen, dafs Abgaben vom Grundbesitz wie alle anderen Abgaben blofs Beiträge zu den Kosten des Gemeinwesens seien. — Der Gedanke, dafs die Grundbesitzer Kostenbeiträge in diesem Sinne zu zahlen haben, wenn einzelne Veranstaltungen ihnen zu besonderem Vorteile gereichen, ist eine so einleuchtende Forderung, dafs gegen dieses Prinzip als solches anzukämpfen unmöglich war. Die

Kommission begnügte sich damit, gegen den Paragraphen einen kleinen Krieg zu inscenieren. Zunächst suchte man in der Kommission für einen der häufigsten Fälle, die Anlegung und Veränderung von Strafsen, einen Sonderzustand zu schaffen. Der Regierungsentwurf erstreckte sein Prinzip wie über alle Veranstaltungen der Gemeinden, so auch über die Strafsenanlagen und fügte nur hinzu, daß „im Uebrigen“ das Baufluchtengesetz bestehen bleibe. Die Kommission behauptete, daß dieser Wortlaut nicht klar sei, sondern klargegestellt werden müsse. „Die Anfangsworte des Absatzes 3 ‚im Uebrigen bewendet es . . .‘ konnten nämlich der Vermutung Raum geben, daß die Absätze 1 und 2 sich auch auf die Fälle der Anlegung und Veränderung von Strafsen . . . beziehen sollen, daß also in solchen Fällen auch über die Bestimmungen des Baufluchtengesetzes hinaus die Eigentümer bei Anlegung und Veränderung derartiger Strafsen auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 7 zu Beiträgen herangezogen werden können“ (Kommissionsbericht S. 11—12). Der Wortlaut des Regierungsentwurfs konnte allerdings nicht bloß dieser „Vermutung“ Raum geben, sondern sagte es ganz unzweifelhaft. Wenn man in einem Paragraphen zwei allgemeine Sätze ausspricht und in einem dritten Satze sagt, daß es für einen speziellen Fall „im Uebrigen“ bei einem älteren Gesetz sein Bewenden haben solle, so hätten die Worte „im Uebrigen“ gar keinen Sinn, wenn sie nicht eben den Sinn haben sollen, daß die beiden allgemeinen Sätze sich auf den speziellen Fall mit beziehen sollen, soweit das ältere Gesetz nicht im Wege steht. „Es wurde jedoch“, wie der Kommissionsbericht fortführt, „festgestellt [!], daß dies nicht die Absicht des Entwurfes ist¹⁾“. Ganz vereinzelt wagte sich in der Kommission der Gedanke hervor, daß man nun doch etwas thun müsse, um auch für die Anlage von Strafsen das neue Beitragsverhältnis zum mindesten doch zu ermöglichen; nach dem bestehenden Gesetz könnten z. B. die Besitzer schon bestehender Häuser zu den Kosten der Strafsenerweiterung selbst dann nicht herangezogen werden, wenn sie davon erheblichen Vorteil haben. Gegen diese vereinzelte Stimme erhob sich der Finanzminister selbst und wünschte „Aufrechterhaltung des Sinnes der Regierungsvorlage“

¹⁾ „Festgestellt“ soll wohl nur eine Uebersetzung des parlamentarischen Ausdrucks „konstatirt“, d. h. „erklärt“ sein; der Indikativ „ist“ steht vermutlich an Stelle des Konjunktivs „sei“.

(dafs die Regierungsvorlage also den gegenteiligen Sinn habe wie ihr Wortlaut ihn ausgesprochen, war inzwischen selbstverständlich geworden). „Die Regierung überlege, ob das Gesetz von 1875 geändert werden solle; unter allen Umständen könne dies aber nur allein und nicht bei dieser Gelegenheit geschehen“. Nicht einmal provisorisch wurde die Geltung des allgemeinen Prinzips für Strafsenanlagen zugelassen. Die Kommission nahm vielmehr einen „zur Klarstellung dieses Gedankens gestellten“ Antrag an, welcher die Worte „im Uebrigen“ strich und aus der Konservierung des Baufluchtengesetzes einen besonderen Paragraphen (§ 10) machte, welcher zweifellos die Strafsenanlagen von dem allgemeinen Prinzip ausnahm. Auf diese Weise wurde der häufigste Fall der Beitragsleistung nicht durch einen rohen Angriff auf das Prinzip, sondern durch geschicktes Manövrieren aus dem Felde gedrängt.

Diese Beseitigung hat aber eine weitergehende Bedeutung als die einer blofsen Herabminderung. Das Baufluchtengesetz war zur Zeit seines Erlasses ein zweifelloser Fortschritt. Heute wird es bereits als ein Hemmnis empfunden. Das Gesetz von 1875 beschränkt die Beitragspflicht auf die Adjacenten. Die Wertsteigerung bei Anlegung einer neuen Strafsenanlage kommt aber nicht blofs denen zu gute, deren Grundstücke unmittelbar an die Strafsenanlage grenzen, sondern allen Grundstücken in der Nachbarschaft. Es mufs irgend eine Möglichkeit geschaffen werden, den Kreis der Grundbesitzer, welche Vorteil von der neuen Strafsenanlage haben, in sachlich richtigerer Weise zu bestimmen, als dies nach dem Baufluchtengesetz möglich ist. Selbst in den Kreisen der Berliner Stadtverwaltung ist der Gedanke vertreten und sogar beliebt, dafs es im Wege weiterer Ausdehnung des Interessentenkreises möglich sei, einerseits die Wertsteigerung des Grundbesitzes, wenigstens den kommunalen Anlagen entsprechend, genügender als bisher heranzuziehen, andererseits auch den Beschwerden der Grundbesitzer darüber, dafs die Last jedesmal auf Wenige falle, gerecht zu werden. Gerade also von einer Verbesserung des Baufluchtengesetzes versprach man sich eine modernere Gestaltung der Leistungen der Grundbesitzer. Wenn jetzt der Finanzminister vor den leisen Versuchen der Kommission sofort einen wohlgedeckten Rückzug antritt und erklärt, die Aenderung des Gesetzes könne „unter allen Umständen nur allein und nicht bei Gelegenheit“ eines Kommunalabgabengesetzes geschehen, so eröffnet dies kein günstiges Urteil über das mutmafsliche Er-

gebnis der Ueberlegungen, „ob“ das Baufluchtengesetz geändert werden solle. Dieser Punkt muß energisch betont werden, wenn man den regierungsseitigen Ueberlegungen eine andere Richtung zu geben wünscht.

Einen harmloseren Verlauf hatte die Verhandlung über eine andere (ähnlich geartete) Unklarheit, die aus der Mitte der Kommission zur Sprache gebracht wurde: ob nämlich unter Veranstaltungen „auch die Anlagen und Einrichtungen zu verstehen seien, die eine Stadt bei Aufhebung oder Erweiterung einer Festung mache.“ In der Kommission wurde die Frage von einer Seite bejaht, von der andern wenigstens insoweit verneint, als es sich nur um den Ankauf und nicht auch um die Regulierung des Geländes handle. Es kann aber die Verneinung nicht einmal in der hier gebotenen Beschränkung gebilligt werden. Wenn eine Stadt ein Stück Festungsterrain ankauft, so ist dies keineswegs bloß ein Besitzwechsel, sondern es ist die Umwandlung eines Militärgrundstücks, das seiner ganzen weitreichenden Umgebung Baubeschränkungen aufnötigt, in ein freies Grundstück, welches die Adjacenten von den Baubeschränkungen befreit und ihnen zum mindesten ein sehr angenehmes Luftbassin bietet. Wenn also die Stadt ein Stück bisheriger Festung ankauft und schon durch den bloßen Akt des Ankaufs für die Adjacenten Baufreiheit und Luftbassin verschafft, so ist nicht einzusehen, wieso ein solches Vorgehen nicht eine „Veranstaltung“¹⁾ wie jede andere darstellen sollte. Wenn der Finanzminister meinte, es müsse nach Lage des Einzelfalles entschieden werden und es sei zu unterscheiden, ob die Stadt das Terrain zu Spekulationszwecken oder etwa zu Verschönerungsanlagen erworben habe, so kann dieser Behauptung nicht widersprochen werden; denn selbstverständlich kann die Anwendung eines allgemeinen Prinzips auf einen einzelnen Fall immer nur unter Würdigung aller einzelnen Umstände erfolgen. Aber bedauerlich bleibt es, daß der Minister sich mit dem Ausdruck dieses Unterscheidungsbedürfnisses begnügt und nicht mit zweifelloser Deutlichkeit erklärt hat, daß an sich ein Ankauf ebenso eine Veranstaltung ist, wie jede andere Unternehmung der Gemeinde. Wenn eine Stadt einen Festungsrayon wirklich zu Spekulationszwecken erwirbt, d. h. wenn zur Zeit der

¹⁾ Dies ist der Ausdruck des Gesetzes. Der Entwurf hatte gesagt: „Anlagen, Anstalten und Einrichtungen,“ übrigens im Folgenden den Ausdruck „Veranstaltungen“ als gleichwertig gebraucht.

Erwerbung die Gemeinde sich selbst die Grundstücke über den Ankaufswert und etwaige Verwaltungskosten hinaus bewertet, so kann die Frage, ob Grundbesitzer mit Beiträgen zu den „Kosten“ heranzuziehen seien, gar nicht auftauchen, weil es in diesem Falle (wo Kauf und Verkauf zusammen erst die Veranstaltung darstellen) gar keine Kosten giebt. Wenn daher diese „Unklarheit“ auch in der Kommission zu keinem Beschlusse geführt hat, so bleibt es doch bedauerlich, daß die Erörterung nicht mit voller Klarheit geendet hat.

Ein dritter wiederum sehr erfolgreicher Unklarheits-Feldzug wurde mit dem § 20 [*16] vorgenommen. Dieser Paragraph beschäftigte sich bei Gelegenheit der allgemeinen Bestimmungen über direkte Gemeindesteuern von Neuem mit der Frage von „Veranstaltungen“, welche einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen. Hier gestattete der Entwurf, daß eine ungleiche Verteilung der Steuern zu Lasten der Begünstigten stattfinde, „sofern die Ausgleichung nicht nach § *7 erfolgt.“ „Hierzu gab der Finanzminister ohne Widerspruch Seitens der Kommission die Erklärung ab, daß die Erhebung von Beiträgen nach § *7 und eine Mehrbelastung nach § *16 nicht gleichzeitig stattfinden dürfte; eine Verbindung beider Arten von ungleicher Heranziehung der Abgabepflichtigen zu den Gemeindelasten würde leicht zu Verwirrung und zu nichtgewollter Doppelbelastung führen. Es sei Sache der Gemeinden, von Fall zu Fall zu prüfen, welcher der beiden vom Gesetze offen gelassenen Wege der geeignetere sei (Kommissionsbericht S. 15).“ Auch diese Erklärung des Finanzministers war nicht eine Deklaration, sondern eine Abänderung des Regierungsentwurfs. Der Regierungsentwurf sagte nicht, „wenn“ die Ausgleichung nach § *7 erfolgt, sondern „sofern.“ Er gab also eine Antwort auf die Frage „inwiefern“ die Heranziehung gestattet sei, nicht auf die Frage „ob.“ Die Kommission, in welcher der Finanzminister auf keinen Widerspruch stieß hat sich in diesem Falle auch keineswegs mit Unthätigkeit begnügt, sondern hat in der That das Wort „sofern“ gestrichen, an seine Stelle die zweifellose Form des Bedingungssatzes gesetzt, allerdings in dem betreffenden späteren Passus des Kommissionsberichts dies ohne besondere Begründung bloß als „redaktionelle“ Aenderung bezeichnet. — Auch diese Aenderung ist durchaus nicht harmlos. Es muß immer wieder betont werden, daß in allen Gemeindevertretungen die Grundbesitzer

die Mehrheit haben. Diese Versammlungen haben es also bei kostspieligen Veranstaltungen in der Hand, kleine Beiträge zu erheben und sich dadurch auf eine Reihe von Jahren davor zu sichern, daß man ihnen nicht eine Mehrbelastung bei der Steuer-Verteilung zumute. Durch diese Aenderung ist den „Beiträgen“ statt des Charakters der Last, oder doch wenigstens neben denselben, auch der Charakter eines Privilegs für die Grundbesitzer (und Gewerbetreibenden) gegeben. Keine andere Klasse der Bevölkerung hat die Möglichkeit, sich gegen die Zumutung ungleicher Steuerrelation durch kleine Beiträge zu schützen¹⁾.

Immerhin muß zu Gunsten dieser sehr einseitigen Kommission hinzugefügt werden, daß ihr von außerhalb noch einseitigere Stimmen zuzuging. Wandten sich doch eine Anzahl zu § 9 eingelaufener Petitionen ganz besonders dagegen, daß der Entwurf nicht bloß das Recht, sondern unter Umständen auch die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen statuiren wollte; sie erblickten darin „einen ungerechtfertigten und unzweckmäßigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden.“ Man bedenke, was das heißt. Wenn das Gesetz den Vertretungen, in denen Grundbesitzer und Gewerbetreibende stets die erdrückende Mehrheit haben, verbieten will, solche Veranstaltungen, die Grundbesitzern und Gewerbetreibenden in besonders hohem Grade zu gute kommen, ausschliesslich aus Steuern zu decken, so wird dies als ein Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung hingestellt. So weit wird die Fiktion getrieben, daß die heutigen kommunalen Vertretungen mit der kommunalen Bevölkerung, welche durch sie vertreten werden soll, identisch seien²⁾.

Hat man von den Kommissionsänderungen im allgemeinen den Eindruck, daß sie eine angemessene Belastung des Grundbesitzes verhindern wollen, so ist doch ein Fall hervorzuheben, in welchem die Kommission gerade einen solchen Verhinderungsversuch des Entwurfs vereitelt und ein zweiter Fall, in welchem sie sogar die schärfere Belastung erst durch ihre Fassung er-

¹⁾ Die oben ausgeführte Sicherung erhält durch die Form, in welcher die Kommission dieselbe in § 55 wiederholt hat, noch eine verschärfte Bedeutung. — Vgl. oben S. 120¹.

²⁾ Als sachliche Verbesserung, seitens der Kommission, ist übrigens die Einfügung besonderer Bestimmungen in § 9 über die Auslegung des Planes, Beschwerdeverfahren etc. anzuerkennen.

möglichst hat. Die eine dieser Aenderungen betrifft die Waldungen, die andere die Bauplätze.

Der Regierungsentwurf wollte (§ 22) die Waldungen in der Regel nur mit halbem Steuersatz belasten und eine weitere Ermäßigung bis auf ein Viertel zulassen. Die Kommission hat diese Bevorzugung der Waldbesitzer gestrichen. Obgleich hiermit der Versuch einer Steuerbegünstigung gerade für die reichsten Leute beseitigt ist, so muss doch auf die Art der Einbringung dieser Ausnahmebestimmung noch nachträglich eingegangen werden. In den Motiven hieß es zur Stelle, daß die Vorschrift des nassauischen Gesetzes vom 27. September 1849, wonach Waldeigentümer befugt sind, Försterbesoldungen sich auf ihre Waldsteuern verrechnen zu lassen, „unberührt bleibt“. Wenn also die Bestimmung Gesetz geworden wäre, so hätte der Fall eintreten können, daß Jemand nach dem Gesetz Waldsteuern zu zahlen hat, nach den Motiven aber nicht. Was soll es heißen, wenn in den Motiven gesagt wird, daß eine Vorschrift von dem Gesetz „unberührt bleibt“? Soll damit die juristische Ansicht ausgesprochen sein, daß die Geltungsbereiche der beiden Vorschriften disparat seien, so muß irgend etwas zur Begründung der Ansicht ausgesprochen werden. Ist aber nicht gemeint, daß die Vorschrift unberührt bleibe, sondern daß sie unberührt bleiben solle, dann gehört eine derartige Anordnung nicht in die Motive, sondern in das Gesetz. Einen solchen Satz statt dessen in die Motive hineinzustellen, kann nur als ein Versuch betrachtet werden, eine Bevorzugung, welche man sich scheut öffentlich auszusprechen, lieber in eine unbemerkte Ecke zu stellen, als in der Gesetzsammlung verkündigen zu lassen. Viele sozialpolitisch schädliche Bestimmungen finden heute durch die Hinterthüren von Motiven, unveröffentlichten Reglements und dergl. Eingang, und man darf, auch wenn ein solcher Versuch mißlungen ist, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um auf die aus diesen Hinterthüren drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. —

Die Bauplätze (§ 27) definierte der Entwurf als „Liegenschaften, welche an einer Baufluchtlinie belegen sind“, die Kommission hingegen (und nach ihr das fertige Gesetz) als „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind“. Diese veränderte Fassung ist von großer Bedeutung. Man ist also in dieser Beziehung nicht mehr wie bei den Baufluchtbeiträgen bloß auf die Adjazenten der Baufluchtlinie beschränkt, sondern kann den Geltungsbereich

der Bauplatzsteuer von der neuen StraÙe aus nach beiden Seiten hin so weit umgrenzen, wie die eingetretene Werterhöhung reicht. Gleichzeitig ist dadurch einem Kniff, sich der Bauplatzsteuer zu entziehen, begegnet. Es kommt namentlich öfter vor, daß der Adjazent an der Baufluchtlinie selbst einen kleinen Streifen einem Strohmännchen abtritt, der natürlich von der Bauplatzsteuer nur mit einem minimalen Betrage getroffen werden kann, während hinter dieser sogenannten „Maske“ der Eigentümer, für die Steuerbehörde unkenntlich gemacht, unbehelligt bleibt. — Der Entwurf wollte die Bauplätze „mit einem höheren Steuersatz“ heranziehen lassen, die Kommission (und das Gesetz): „zu einer höheren Steuer“. Damit ist die Besteuerung der Bauplätze von der Grundsteuer-Verfassung gänzlich losgelöst, und es ist ihr der Charakter einer eigenen neuen Steuer gegeben, wie denn auch die Kommission konsequenterweise für eine solche Besteuerung die kommunale Steuerordnung obligatorisch gemacht hat. — Nicht minder wichtig ist es, daß die Kommission als Norm für die Heranziehung der Bauplätze die Worte eingefügt hat: „nach Maßgabe ihres [Gesetz: dieses] höheren Wertes“. Hier ist also endlich eine kommunale Steuer auf Liegenschaften geschaffen, welche das Prinzip, daß die Wertsteigerung durch kommunale Leistungen der Kommune gehöre, unverhüllt ausspricht.

Das Merkwürdige ist aber, daß die Kommission den Gedanken der sozialen Grundsteuer nicht etwa bloß einmal an einem guten Tage erfaßt, sondern innerhalb des eng umgrenzten Gebietes auch wirklich konsequent durchgeführt hat. Wir haben wiederholt als das Merkzeichen sozialpolitischer Auffassung einer guten Grundsteuer bezeichnet, daß man sie gar nicht einmal um des öffentlichen Bedürfnisses willen erhebt, sondern nur um dessentwillen, weil die Wertsteigerung als vom Gemeinwesen produziert, auch dem Gemeinwesen zukommt. Diesem Gedanken ist mit aller nur wünschenswerten Schärfe von der Kommission in § 58 Ausdruck gegeben, indem es daselbst heißt, daß die Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Bauplatzsteuer „keine Anwendung finden“. Während also für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einerseits, für die Einkommensteuer andererseits eine bestimmte Relation zur Deckung des Bedarfs vorgeschrieben ist, während das Gesetz ausdrücklich anordnet, daß verwandte Steuern den entsprechenden zuzurechnen sind (z. B. eine Wohnungssteuer der Einkommensteuer, eine Maschinensteuer der Gewerbesteuer etc.), wird die Anrechnung einer

Bauplatzsteuer auf die Grundsteuer ausdrücklich untersagt. Das Gesetz stellt hier die Bauplatzsteuer mit der Schanksteuer auf eine Stufe, welche nicht (oder nicht bloß) wegen des Finanzbedürfnisses, sondern zur Beschränkung des Schankbetriebes erhoben wird. Der Gedankengang, welcher dem Gesetze zugrunde liegt, ist folgender: Im ganzen System der Gemeindesteuer gibt es nur zwei Steuern, welche ohne Rücksicht auf das Finanzbedürfnis erhoben werden sollen: die Schanksteuer, weil sie zur Verminderung der Schänken dienen soll; die Bauplatzsteuer, weil sie nur den dem Gemeinwesen zukommenden Mehrwert abgibt.

Fragt man, woher es komme, daß eine parlamentarische Vertretung, die die Besteuerung des Grundbesitzes durchweg zu Gunsten der Besitzer umarbeitet, gerade in diesen beiden Fällen zu ihren Ungunsten gearbeitet hat, so ist der Grund darin zu suchen, daß es sich im Allgemeinen um das Interesse der ganzen sozialen Klasse der Grundbesitzer handelte, während es in den vorliegenden beiden Spezialfällen sich nur um zwei bestimmte soziale Gruppen innerhalb der grundbesitzenden Klasse handelt. In Bezug auf die Bauplätze ist es klar, daß selbst bei enger Verbrüderung von ländlichen und städtischen Grundbesitzern schließlich doch der Berliner Hausbesitzer und Bauspekulant aus der Verbrüderung mit den ländlichen Grundbesitzern am meisten herausfällt (wenn auch der Berliner Volkswitz die städtischen Grundbesitz-Interessenten die „Hausagrarien“ nennt). Ueberall, wo eine große oder auch nur eine Mittelstadt ihre Fangarme in die Nachbarschaft erstreckt, stellen die Ackerflächen, welche zu Bauflächen umgewandelt werden, die kolossalste Steigerung der Bodenrente dar, welche überhaupt innerhalb einer Generation erlebt werden kann, und überall werden die Baustellenbesitzer ein Gegenstand des Neides für die noch hinter ihnen zurückliegenden Ackerbauer. Wenn der bekannte Schöneberger Bauer über Nacht zum Millionär wird, so ist seine Bereicherung durch Leistungen der Gesamtheit eine Thatsache, die mit einer solchen Wucht auf die Nerven fällt, daß ihrem Schwergewichte sich selbst die Kreise nicht entziehen können und mögen, welche für ihr Teil jene sozialpolitische Begründung der Wertsteigerung auf das allerschärfste bekämpfen.

Und in ähnlicher Weise haben wir uns auch die Bestimmung über die Waldungen zu erklären. Was der Bevölkerung im allgemeinen gegenüber die Grundbesitzer sind, das sind gegenüber dem Gros der Gutsbesitzer die Waldeigentümer: es sind die wirt-

schaftlich Bevorzugteren, welche sich nach Möglichkeit den öffentlichen Lasten entziehen wollen. Die Kommission hat als Grund für ihre Streichung geltend gemacht, daß in einer Gemeinde häufig die aufgeföresteten Grundstücke ertragreicher seien als die Aecker. „Nur Geldmangel verhindere die Grundbesitzer oft an der Aufförestung“. Daß die Befreiung hauptsächlich im Interesse der großen Waldungen gefordert wurde, ging allzu deutlich aus den Motiven hervor, welche darauf aufmerksam machten, daß „namentlich die Besitzer von größeren Waldungen in der Regel ein Schutzpersonal auf eigene Kosten zu unterhalten genötigt seien“. Und nimmt man nun noch dazu, daß die Motive mit dieser Anführung des Försterpersonals zum Zwecke der Herabminderung der Steuer gleichzeitig die Sonderbestimmungen für Nassau anführten, um die herabgeminderte Steuer gegen Förstergelöhner kompensieren zu lassen, so wird es einleuchten, daß dies selbst für eine Kommission, in der die Gutsbesitzer das Wort führten, des Guten zu viel war. Ich halte die Streichung des Waldprivilegs für ein erstes, wenn auch nur sehr, sehr leises Anzeichen davon, daß man in unseren Agrarierkreisen endlich anfängt, zu merken, wie die agrarische Politik in ihrem letzten Endziele nicht den großen, sondern nur den allergrößten unter ihnen zu gute kommt.

IV.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Unsere obige Bemerkung, daß die Beratung der Steuerentwürfe schon um der dabei gefallenen Äußerungen willen ein sozialpolitisches Interesse beanspruche, gilt von keinem Gegenstande mehr, als von den Debatten über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und ihrer Aktionäre. Sie liefern zur Charakteristik der parlamentarischen Zustände in Preußen einen Beitrag von geradezu überwältigender Klarheit. Daneben gewährt das Problem selbst ein um so größeres Interesse, da es in den nächsten Jahren sowohl in Preußen wie in anderen Staaten stets aufs Neue wieder auftauchen wird.

In Preußen zahlt von Alters her jede Aktiengesellschaft am Sitze ihres Betriebes von der gesamten, zur Verteilung gelangenden Dividende volle Gemeinde-Einkommensteuer, während jeder Aktionär außerdem seine Dividende an seinem Wohnsitze versteuert. Staats-Einkommensteuer wurde früher nur von den Aktionären, nicht von den Gesellschaften erhoben. Seit 1891 hat

auch der Staat die Gesellschaften mit der Gesamtdividende herangezogen, jedoch nur soweit dieselbe $3\frac{1}{2}$ pCt. des Grundkapitals übersteigt.

In dem Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes schlug jetzt die Regierung vor (§ 44), daß der Aktionär an seinem Wohnort die Dividende, welche er dem Staate gegenüber versteuert, der Gemeinde gegenüber solle absetzen dürfen, wenn die Gesellschaft am Betriebsort Gemeinde-Einkommensteuer zahlt. Durch diese Steuerbefreiung fühlten sich nun die Gemeinden, in deren Mitte Aktionäre ihren Wohnsitz haben, finanziell beeinträchtigt. Nicht nur einzelne städtische Vertretungen, sondern auch ganze Städtetage richteten Petitionen an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte, diese Befreiung abzulehnen und es bei dem bisherigen unbeschränkten Rechte der Gemeinden, sowohl die Aktiengesellschaft als die Aktionäre zu besteuern, bewenden zu lassen. Auf der anderen Seite erliefen die in Interessenvertretungen organisierten Aktiengesellschaften Gegenpetitionen, welche all' und jeder Doppelbesteuerung des Aktieneinkommens ein Ende zu machen baten. In der Kommission machten zunächst die Vorstellungen aus den Kreisen der städtischen Verwaltungen den größten Eindruck. Die Stadt Kettwig bei Bonn wies nach, daß sie bei Annahme der Regierungsvorlage ein Viertel der Staats-Einkommensteuer freilassen müsse, die Stadt Werden sogar zwei Fünftel.

Es zeigte sich hier der gänzlich verschiedene Charakter der Frage, je nachdem es sich um Staats- oder um Kommunalbesteuerung handelt. Ein Staat vom Umfange des preussischen kann es als Regel ansehen, daß bei Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Preußen haben, sich auch die Aktien zum größten Teil in preussischen Händen befinden. Er kann an die Beseitigung der Doppelbesteuerung herantreten in der Annahme, daß von der einen wie von der anderen Seite die Steuer in der Regel in seine Kasse fließen wird. Die Gemeinden hingegen müssen mit der Thatsache rechnen, daß die Betriebsgemeinde der Aktiengesellschaft und die Wohnsitzgemeinde des einzelnen Aktionärs nichts miteinander zu thun haben; wenn man zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf der einen Seite einen Steuernachlaß gewähren wollte, so hiefse das: einer Gemeinde etwas von ihren Finanzrechten wegnehmen, weil die andere sie bereits ausgenutzt hat. Fälle wie die in Kettwig und Werden bezeichnen vielleicht noch nicht einmal den Grenzfall. Wir können uns ja sehr wohl eine Gemeinde vorstellen, deren Steuerkraft im wesentlichen

in dem Aktienbesitz von Rentiers ruht, die herkömmlichermaßen an einem auswärtigen Unternehmen (z. B. an einem benachbarten Bergwerk) sich beteiligen. Wenn hier die Rentiersgemeinde die Einnahmen aus Kuxen oder Aktien nicht besteuern soll, weil die Bergwerksgemeinde bereits das Bergwerkseinkommen besteuert, so hiesse das: die Finanzlast jener Rentiersgemeinde ganz auf die sozialen Schichten wälzen, welche keine Kuxen oder Aktien besitzen, d. h. ein Gemeindefinanzwesen völlig auf den Kopf stellen blofs deswegen, weil eine andere Gemeinde das ihre in Ordnung halten will. Mit vollem Recht ist in der Kommission auch auf die sozial-ästhetische Seite der Sache aufmerksam gemacht worden, wie es sich ausnehmen müsse, wenn in der Gemeindesteuerliste gerade die wohlhabendsten Leute als ganz oder fast ganz unverteuert erscheinen.

Zur Beseitigung dieser Härte tauchten nun in der Kommission die verschiedensten Vorschläge auf. Man wollte die Doppelbesteuerung zwar bestehen lassen, aber die Betriebsgemeinde (ebenso wie bei der Staatssteuer) nötigen, $3\frac{1}{2}$ pCt des Gesellschaftseinkommens frei zu lassen. Oder man wollte die Doppelbesteuerung in der Richtung der Regierungsvorlage beseitigen, aber der Wohngemeinde stets ein Viertel des Gesamteinkommens des Aktionärs zur Besteuerung lassen. Oder man wollte die Doppelbesteuerung zwar bestehen lassen, aber auf die Fälle beschränken, in denen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde verschieden sind.

Auffallend schwach war die Verteidigung der Regierungsvorlage durch den Finanzminister. Er hatte allerdings die schwere Aufgabe, nachzuweisen, dafs das, was dem Staate recht ist, den Gemeinden gleichwohl nicht billig sei. Er meinte, zu diesen Assoziationen stehe der Staat anders als die Gemeinden, weil er es sei, der durch seine Gesetzgebung ihnen die rechtliche Grundlage verschaffe und sie mit Vorteilen ausstatte, welche auch eine Steigerung der Rentabilität der derart vereinigten Kapitalien bewirkten. Darum könne der Staat im Wege der Besteuerung eine gewisse Gegenleistung in Anspruch nehmen; bei den Gemeinden treffe dies aber nicht zu. Diese Begründung nimmt sich sonderbar aus im Munde eines Finanzmanns, welcher es sonst gerade zu den charakteristischen Unterscheidungszeichen des kommunalen Abgabewesens rechnet, dafs es sich auf den Gesichtspunkt des Interesses gründe. Uebrigens darf man im Interesse sozialer Staats- und Gesellschaftsanschauung keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um

gegen die Vorstellung zu protestieren, als ob die Form der Vergesellschaftung ihre rechtliche Existenz erst von der staatlichen Gesetzgebung herleite. Soweit ist denn doch der soziale Gedanke auch in die Jurisprudenz bereits eingedrungen, dafs man umgekehrt sagen mufs: die Versagung der Korporationsrechte, wo sie stattfindet, ist eine Wirkung der staatlichen Gesetzgebung. — Im Uebrigen verwies der Finanzminister für eine Fortentwicklung der Aktiengesellschafts-Besteuerung auf Grund des § *36 (= Gesetz § 46) — ein Paragraph, welcher überhaupt nicht von Besteuerungsrechten, sondern nur von gütlichen Vereinbarungen mit Fabriken, Bergwerken etc. über ein Steuer-Pauschquantum handelt.

Zu den prinzipiellen Gegensätzen kamen in der Kommission praktische Schwierigkeiten hinzu. Wenn man das Aktieneinkommen im Augenblick der Veranlagung von der Gemeindesteuer freilassen wollte, so könnte Jemand gerade für die Zeit seiner Veranlagung sein Vermögen in Aktien anlegen, ja während der Deklarationszeit vom 4. bis 20. Januar könnten dieselben Aktien zu diesem Zwecke in beständigem Umtausch gegen andere Effekten von Hand zu Hand wandern.

Die Abstimmung in der Kommission zeigte die Unsicherheit in den herrschenden Anschauungen. Der Antrag, die Doppelbesteuerung auf die Fälle zu beschränken, wo zwei verschiedene Gemeinden in Frage kommen, wurde abgelehnt; der Antrag, in der Betriebsgemeinde $3\frac{1}{2}$ pCt. frei zu lassen, fiel ebenfalls; hingegen wurde ein Vermittelungsantrag angenommen des Inhalts, dafs der Wohngemeinde mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens des Aktionärs bleiben müsse, und dafs nur Aktien, die ein volles Jahr im Besitz des Aktionärs gewesen seien, einen Anspruch auf Abzug geben. Als dann aber nach Annahme dieses Vermittelungsamendements der Paragraph im ganzen zur Abstimmung gebracht wurde, fiel er mit 12 gegen 12 Stimmen. Dieses Ergebnis schien in der Kommission selbst überrascht zu haben. Denn in einer zweiten Lesung wurde in der Hauptsache der Paragraph in der Form, in welcher er mit Stimmgleichheit abgelehnt war, mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

In der Plenarberatung (zweite Lesung, Sitzung vom 28. April) kam der freikonservative Abgeordnete Dr. Arendt auf diesen Umschlag zwischen den beiden Lesungen der Kommission zu sprechen und erklärte denselben durch ein zwischen National-liberalen und Freikonservativen abgeschlossenes Kompromiss.

Wir haben oben die Veränderungen in der Steuerrelation zu Gunsten der Realsteuern, d. h. hauptsächlich zu Gunsten des Grundbesitzes erwähnt. Eine Gruppe von Nationalliberalen habe ihre Zustimmung zu diesen Aenderungen, betreffend die Realsteuern, von der Annahme dieser Dividendenabzüge abhängig gemacht, und daraufhin habe man sich geeinigt, Beides zu beschließen: sowohl die Begünstigung der Realsteuern als die der Dividendenabzüge. Dr. Arendt fand die dadurch herbeigeführte Annahme des Dividendenabzuges verhängnisvoll. Er schilderte es, wie eine Gemeinde ihr Budget feststellt und einen gewissen Kommunalzuschlag ausschreibt, wie dann in ihr wohnende Aktionäre auf Grund eines solchen Gesetzes ihre Abzüge beanspruchen und eine Erhöhung der Kommunalzuschläge auf alle diejenigen bewirken, welche keine Aktien liegen haben. „Ich wüßte kaum eine Maßregel, die geeigneter wäre, eine Agitation in die Gemeinden zu tragen und der Sozialdemokratie einen Nährboden zu schaffen, wie diese Maßregel. Es ist doch wohl ganz ohne Zweifel, daß der Handwerker, der kleine Gewerbetreibende sagen wird: wir sollen nicht nur das zahlen, was wir bis jetzt zahlten, sondern wir sollen noch eine vermehrte Auflage zahlen, weil diejenigen, die steuerkräftig sind, die Aktienbesitzer, einen Abzug gemacht haben.“ Die Belastung in der Betriebsgemeinde und in der Wohngemeinde haben, wie Dr. Arendt ausführte, nichts mit einander zu thun. Deswegen weil die Aktiengesellschaft an ihrem Orte eine geringe Gemeinde-Einkommensteuer von vielleicht 50 pCt. bezahle, solle der Aktionär in seiner Wohngemeinde berechtigt sein, eine hohe Gemeinde-Einkommensteuer, vielleicht eine von 250 pCt., zu streichen. Setze man auf den Besitz von Aktien die Prämie der Gemeindesteuerfreiheit, so werde dies ein Anreiz sein, Kapital in Aktien anzulegen. Der Redner schilderte mit großer Anschaulichkeit, wie in einer Unterhaltung am Stammtisch der Eine erzählt, er habe bisher hohe Gemeindesteuern zahlen müssen, jetzt aber spare er dies, weil er sich statt preussischer Konsols Aktien gekauft habe, und wie die Andern es ihm nachmachen: wie jeder Bankier dem Kunden, der ihn um Rat angeht, darauf aufmerksam macht, daß er bei Aktien die Gemeindesteuer spare. Mit diesem Paragraphen trage man eine Vorliebe für den Aktienbesitz in die weitesten Kreise der Bevölkerung. Man werde in Preußen wie in Deutschland eine neue Gründerära beginnen. Die Bevölkerung werde Hypotheken und Staatspapiere verkaufen,

um Aktienpapiere einzukaufen. Darum enthalte der Paragraph eine Gefährdung des Staatskredits. Der Dividendenabzug komme ferner nur für den in Betracht, der viele Aktien liegen habe, aber nicht für den kleinen Mann, der eine kleine Ersparnis in Aktienbesitz angelegt habe. Den Versuch, eine neue Bestimmung ganz ausschließlich zur Entlastung der Aktienbesitzer zu schaffen, charakterisierte der Redner als ein steuerpolitisches Monstrum und drohte für den Fall der Annahme damit, in der dritten Lesung namentliche Abstimmung zu beantragen, damit möglichst festgestellt werde, wen die Verantwortung für diese folgenschwere und unbillige Bestimmung treffe. — Der nationalliberale Abgeordnete Enneccerus erwiderte seinem Vorredner zunächst, daß das erwähnte Kompromiß nur in dem Kopfe Dr. Arendt's existiere. In der Kommission habe er, Enneccerus, den angenommenen Antrag aus sich heraus gestellt, und wenn jetzt die beiden Fraktionen übereinstimmende Beschlüsse gefaßt hätten, so sei dies eine Uebereinstimmung ohne vorherige Verabredung. Zur Sache bestritt Enneccerus, daß die Aktiengesellschaften überhaupt steuerpflichtige Subjekte seien. Daß man in einer Aktiengesellschaft eine Korporation und also eine Person erblicke, das sei eine Abstraktion, welche bloß Wert habe für das juristische Denken, für nichts weiter. „Es ist ein Hülfsmittel, die Aktiengesellschaften oder überhaupt die Korporationen unter juristische Regeln zu subsumieren, welche ohne dieses Hülfsmittel nicht ohne eine gewisse Veränderung auf sie anwendbar wären. Die Betrachtung der Korporation als eines selbständigen Subjekts ist eine Fiktion und nichts weiter.“ Wenn die Gesetze sagen, die Aktiengesellschaft sei ein Rechtssubjekt, und wenn man infolge dessen von ihr Steuern verlangen wollte, so sei das ebenso, wie wenn in einem Eisenbahntarif nachträglich gesagt würde, Braunkohlen seien als Steinkohlen zu befrachten und auf Grund dessen Jemand die Braunkohlen nun auch im wirthschaftlichen Leben so behandeln wollte, als ob sie Steinkohlen wären. Aber selbst wenn man die Aktiengesellschaft als steuerpflichtiges Subjekt anerkenne, so sei eben ihr Gewerbsgewinn damit genügend besteuert, daß man die Gesellschaft besteuere. Der Aktionär seinerseits habe dann an seine Wohngemeinde dafür keine Steuer zu entrichten. Die Wohngemeinde hätte ja auch keinen Anspruch, wenn dem Manne nicht bloß ein Aktienanteil, sondern das ganze gewerbliche Unternehmen gehörte. Die Aktie sei nicht ein mobiles Stück Kapital, sondern ein Anteil am Gewerbebetrieb. — Der Zentrums-

abgeordnete Fritzen-Borken befürchtete, dafs bei Zulassung der Dividendenabzüge eine ganz neue Art von Börsengeschäften entstehen würde. Die Aktionäre, welche in Gemeinden mit geringen Kommunalzuschlägen wohnen, würden ihre Aktien zum Ausleihen anbieten an Kapitalisten, in deren Wohngemeinden die Kommunalzuschläge sehr hoch seien und also den Erwerb von Aktien lohnend machen. Der konservative Abg. v. Jagow meinte, die Unsicherheit bei der Aufstellung des Gemeindetats sei kein Gegengrund, da nachträgliche Ausfälle gegenüber dem Steuersoll ja so wie so durch die Rechtsmittel entstünden. Der Finanzminister, der anerkannte, dafs die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften „in den Gemütern noch nicht geklärt sei,“ trat doch für den Paragraphen ein. Eine Ungerechtigkeit gegen die Wohngemeinden liege nicht vor, da diesen Gemeinden durch die Aktionäre keine besondere Kosten erwüchsen, während die Betriebsgemcinde durch den Betrieb der Aktiengesellschaft wie durch jede gröfsere gewerbliche Anlage zu Verwaltungsaufwendungen genötigt würde. Dem widersprach der Zentrumsabgeordnete Mooren. Er wies auf die rheinischen Feuerversicherungs-Gesellschaften hin, deren Aktionäre durch die ganze Provinz zerstreut wohnen. Gerade diese aktienbesitzenden Familien seien es, welche die einzelnen Gemeinden zu kostspieligen Wohlfahrts- und Annehmlichkeits-Einrichtungen aller Art in erster Linie veranlassen. Auf ihre Anregung würden höhere Lehranstalten gegründet, städtische Verschönerungen vorgenommen etc. Mooren erblickte ferner in der Bevorzugung der Dividenden eine Anlockung zum Aktienankauf statt zu hypothekarischer Beleihung und fand diese Erschwerung des ländlichen Kredits auch unter sozialpolitischem Gesichtspunkte sehr bedenklich. — Die Position war so schwierig, dafs das Schicksal des Paragraphen am seidenen Faden hing. Von dem Fraktionsgenossen des Abgeordneten Arendt, dem Frh. von Zedlitz, war daher schon zu Beginn der Sitzung der Antrag gestellt worden, den Wohngemeinden nicht blos ein Viertel, sondern die volle Hälfte des Gesamteinkommens in jedem Falle zur Besteuerung zu lassen. Damit waren nun die Nachteile, die dem Regierungsvorschlage angehaftet hatten, jedenfalls auf die Hälfte reduziert und die einzelnen Redner, welche mit Mühe und Not den Dividendenabzug verteidigten, unterliefsen auch nicht, sich auf dieses Zugeständnis zu berufen. Frh. v. Zedlitz selbst befürwortete seinen Antrag, verhehlte sich aber nicht, dafs man schliefslich im staatlichen Einkommensteuer-

gesetz die Remedur suchen müsse, um dann „den Gemeinden zu ihrem vollen Rechte wieder zu verhelfen.“ In einer persönlichen Bemerkung hielt der Abgeordnete Arendt das Bestehen des von ihm behaupteten Einverständnisses wenigstens zwischen den einzelnen Mitgliedern aufrecht, wenn auch ein formelles Kompromiß nicht abgeschlossen sein möge. Schliesslich wurde die Kommissionsfassung mit dem Antrage Zedlitz (mindestens das halbe Gesamteinkommen muß der Wohnsitzgemeinde bleiben) von dem Plenum in zweiter Lesung angenommen.

Als am 8. und 9. Mai jene merkwürdige dritte Lesung stattfand, welche das umfangreiche Kommunalabgaben-Gesetz mit so einzig dastehender Schleunigkeit in zwei Tagen durchberiet, waren doch die Gründe gegen die Befreiung der Aktionäre stark genug, um bei diesem Paragraphen eine wirkliche Beratung zu erzwingen. Der Abgeordnete Herold erklärte, daß die Mehrzahl des Zentrums in erster Linie den Paragraphen ablehnen werde. Eventuell brachte er einen Verbesserungsantrag ein: statt jener komplizirten Bestimmung, daß der Wohnsitzgemeinde wenigstens das halbe Gesamteinkommen bleiben müsse, sollte umgekehrt die Abzugsberechtigung stets auf den halben Dividendenbetrag beschränkt werden — also eine grundsätzliche Beschränkung des beantragten Vorrechts auf die Hälfte —; ferner sollte ausdrücklich gesagt werden, daß der ermäßigte Betrag nach dem Steuerfuß für das wirkliche Einkommen (nicht etwa mit der Wohlthat der Degression) besteuert werde. Einen anderen Vermittelungsvorschlag hatte der Freiherr v. Zedlitz eingebracht. Noch einmal erhob sich der Abgeordnete Arendt und machte darauf aufmerksam, daß in der neuen Fassung, wo nicht mehr die Wohlthat der Degression in Betracht komme, die ganze Bevorzugung erst recht bloß für die großen Aktionäre lohnend sein werde, aber nicht mehr für die kleinen. Bei Beratung des Staatseinkommensteuer-Gesetzes habe die Regierung es für unmöglich erklärt, eine Kontrolle über den einjährigen Besitz zu üben. Werde dieselbe beim Kommunalabgaben-Gesetz für möglich erklärt, so würden namentlich die kleineren Aktionäre, die wegen des Nachweises in Verlegenheit seien, genötigt werden, ihren Aktienbesitz in Depot zu geben, schon um sich den Beweis zu sichern. Man habe in heutiger Zeit alle Veranlassung, das Depotwesen nicht noch zu verstärken; auf Grund eines Depots habe jeder Private die Möglichkeit und die verlockende Gelegenheit, durch seinen Bankier Spekulationen auszuüben. Die Be-

steuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre von Seiten der Gemeinde habe bisher unangefochten bestanden; der jetzige Anfechtungsversuch habe keinen andern Zweck als erst den Abzug auf Grund einer angeblichen Doppelbesteuerung bei den Gemeinden zu schaffen und nachher auf Grund dieses Anerkenntnisses ihn auch bei der Staatssteuer durchzusetzen. „Ich bin dann aber auch der Meinung, daß man in einer Zeit wie der heutigen, in einer Zeit der sozialen Gährung unmöglich Bestimmungen wie diese treffen darf, welche die wohlhabendsten Klassen auf Kosten der minder Wohlhabenden entlastet und lediglich dem mobilen Großkapital zu gute kommt. . . . Ich wünsche nicht, daß auch nur der Schein entsteht, als ob in der heutigen Zeit eine Volksvertretung Bestimmungen erlassen könnte, welche den Interessen der minder wohlhabenden Klassen zuwiderlaufen. Das ist nach meiner Ueberzeugung in diesem Paragraphen der Fall. . . . Man wird die künstliche und theoretische Konstruktion von der Doppelbesteuerung in den Wählermassen gewiss nicht begreifen, sondern man wird nur sagen: Die Kuponabschneider haben hier eine Steuerfreiheit erlangt, und was sie an Steuern in der Gemeinde abziehen, das müssen die übrigen Steuerzahler aufbringen. . . . Das ist meiner Ansicht nach unzweifelhaft ein Mittel, die Sozialdemokratie zu züchten. Wenn wir das nicht wollen, wenn wir der Verhetzung im Lande entgegenarbeiten wollen, dann dürfen wir solche gesetzlichen Bestimmungen, wie diese hier, nicht machen.“ Der Redner apostrophirte schließlichs noch eine Partei, aus deren Mitte bis jetzt noch Niemand das Wort ergriffen habe, die freisinnige Partei. Bei der schwankenden Lage könne diese kleine Partei hier einmal den Ausschlag geben. Diese Partei habe für das Recht der Aktionäre gestimmt; ja nach einer ganz kurzen Bemerkung zur Geschäftsordnung hätte sie sogar noch lieber für das weitergehende Vorrecht der Kommissionsfassung gestimmt. Wenn wieder einmal die freisinnige Partei von den Liebesgaben an die Großgrundbesitzer sprechen werde, so werde man ihr diese Liebesgaben an die Aktionäre und die Haltung der freisinnigen Partei bei diesem Paragraphen entgegenhalten. — Der Abgeordnete Mooren gab Kenntnis von dem ihm zugegangenen Angstruf eines erfahrenen rheinischen Bürgermeisters, wonach die kleinen Rentnersitze an der Rheinstraße, wie Mehlem, Godesberg, Königswinter, Honnef, Rolandseck, Remagen, Sinzig, Linz 25—50 und mehr Prozent ihres Einkommensteuer-Prinzipals einbüßen würden; die Stadt Burtscheid bei Aachen,

welche so glücklich ist, einige Millionäre in ihren Mauern zu zählen, würde über 35 pCt. des bisherigen Aufkommens streichen müssen (und dementsprechend alle, die keine Aktien besitzen, desto stärker belasten). Wenn jetzt so viel von den sozial-reformatorischen Gedanken einer Entlastung der mittleren Stände die Rede sei, so biete sich hier eine gute Gelegenheit zu einem billigen Ausgleich zwischen großen reichen und kleinen bedrängten Gemeinden. Hoffentlich werde eine Reform der ganzen Aktiensteuer-Gesetzgebung in nicht zu ferner Zeit herbeigeführt werden. Die Debatte drängte zum Schluss. Freih. v. Zedlitz gab seine Zustimmung dazu, daß dem Eventualantrag Herold vor dem seinigen der Vorzug gegeben werde. Der Abgeordnete Arendt verzichtete „mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses und auf Bitten von verschiedenen Seiten“ auf die angeordnete namentliche Abstimmung, und so wurde der Paragraph mit dem Eventualantrag Herold angenommen.

Drückt man dieses Ergebnis populär aus, so lautet es, daß jeder Aktionär von seiner Dividende nur die halbe Gemeindesteuer zu zahlen habe.

In dieser Fassung gelangte das Gesetz an das Herrenhaus. Im Herrenhause sitzen als Vertreter der großen Städte die Oberbürgermeister oder andere maßgebende Magistratsmitglieder. In anderer Weise sind daselbst die Interessen des beweglichen Kapitals nicht vertreten. Das unbewegliche Kapital hat im Herrenhaus einen so sicheren Boden, daß es keiner Gegenkonzession bedurfte, um hier jene Privilegierung der Grundsteuerpflichtigen zu sichern, für welche im Abgeordnetenhaus die Befreiung der Aktionäre den Gegenpreis bilden sollte. Obgleich im Herrenhaus die Steuergesetze nur unter dem Gesichtspunkt des Fertigwerdens behandelt wurden, setzten die Oberbürgermeister in der Kommission gleichwohl die Streichung dieses Paragraphen durch, wiewohl der Regierungskommissar darauf aufmerksam machte, daß die vorliegende Bestimmung „das Resultat eines im andern Hause abgeschlossenen Kompromisses sei, der nach langwierigen Verhandlungen zu stande gekommen sei.“ Der Kommissionsbericht (S. 28—30) faßte die Gründe kurz zusammen, das Plenum des Herrenhauses trat dem bei, und nun war in der Hitze des Sommers und der Reichstagswahlen der Schluss der Session so nahe gerückt, daß alle Beteiligten um das so lange ersuchte Steuergesetz gekommen wären, wenn sie nicht im Abgeordnetenhause in diesem Punkte nachgegeben hätten.

Somit blieb in diesem Punkte alles beim Alten. Gegenüber den vorgeschlagenen Abhülfemitteln ist in der That das Fortbestehen des Uebelstandes, der in der begrifflichen Doppelbesteuerung liegt, vorzuziehen. Allein die Debatten haben doch auf Neue den Beweis geliefert, wie richtig unsere Voraussage war¹⁾, dafs die unlogische Lösung des Problems im Staatseinkommensteuer-Gesetz zu der gleich unlogischen Forderung von immer neuen und weitergehenden Privilegien für das Einkommen aus Aktien führen wird. Diese Frage ist mit dem Kommunalabgaben-Gesetz keineswegs von der Tagesordnung verschwunden.

Die richtige Besteuerung von Aktiengesellschaften ist ein sozialpolitisches ebenso interessantes wie schwieriges und bedeutungsvolles Problem. Die Aktiengesellschaften stellen die grössten Kapitalsassoziationen der Gegenwart dar. Sie in ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu erfassen ist nur möglich, wenn man den Gesamtgewinn aller Beteiligten als Totalität betrachtet und bei der Gesellschaft versteuert. Andererseits aber stellen die Aktionäre als Personen ein Besteuerungsobjekt von sprüchwörtlicher Leistungsfähigkeit dar, und es wäre in sozialer Beziehung geradezu Aergernis erregend, wenn die Besteuerung des Totalkommens aus Aktien in der Weise geregelt werden sollte, dafs in den Steuerlisten die notorisch reichen Aktionäre mit geringen oder vielleicht gar keinen Beiträgen erschienen. Besteuert man die Dividende sowohl bei der Aktiengesellschaft als beim Aktionär, so besteuert man dasselbe Objekt zweimal. Und macht man eine Konzession, wie sie der preussische Staat gemacht hat, dafs die untersten $3\frac{1}{2}$ pCt. der Dividende bei der Gesellschaft frei bleiben, so wirkt, wie wir gesehen haben, diese Konzession nur als Eingeständnis der Doppelbesteuerung und ermutigt zu unerhörten Kompensationsforderungen.

Meines Erachtens hat die bisherige Erfahrung mit Entschiedenheit gelehrt, dafs die Besteuerung der Aktiengesellschaften auf logische Grundlage gestellt werden mufs. Wir verlieren jeden Halt für die Aufrechterhaltung der Besteuerungsnorm, sobald wir Gesellschaften gegenüber uns die Blöfse des Eingeständnisses geben müssen, dafs dem fiskalischen Zweck zu Liebe bei ihnen in der That der gewöhnliche Begriff des Einkommens verlassen ist.

¹⁾ Archiv Bd. 5, S. 581¹.

Wenn es bisher gleichwohl meines Wissens noch in keinem Staate gelungen ist, eine ergiebige Besteuerung der Aktiengesellschaften auf die allgemeinen Grundlagen der Steuerfassung zu stellen, so liegt dies, wie ich glaube, nur daran, daß für die sozialpolitisch richtige Ausnutzung des Aktieneinkommens eine steuertechnische Qualität desselben bisher übersehen worden ist. Der Gewinn der Aktiengesellschaften zeigt heute in steuertechnischer Beziehung von jedem anderen Gewinn den Unterschied, daß er in seinem Verhältnis zum Grundkapital genau kontrolliert werden kann. So verschleierungsfähig auch die gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzen der Aktiengesellschaften sein mögen, Eines können sie niemals verschleiern: die Höhe ihrer Dividende. Hier hat also der Staat die Möglichkeit, nicht nur das Quantum des Gewinnes, sondern auch das Maß der Prosperität zu besteuern. Er hat aber auch nach sozialpolitischen Gesichtspunkten das Recht dazu. Denn es ist gerechtfertigt, die Kapitalsassoziation desto höher zu besteuern, mit je größerem Erfolge sie sich des Mittels der Zusammenballung bedient. Es wäre daher richtig, für Aktiengesellschaften die Norm aufzustellen, daß sie bei einer Dividende bis zu etwa 5 pCt. das Simplum der Steuer, von da an aber ein steigendes Maß entrichten. Legen wir für die Einkommensteuer den preussischen Steuerfuß der Einkommen über 100000 Mk. zu grunde, so hätte eine Aktiengesellschaft bei einer Dividende etwa bis zu 5 pCt. $\frac{1}{20}$ ihres Einkommens als Steuer zu zahlen, bei einer höheren Dividende bis 15 pCt. von dem Ueberschufs eine höhere Steuer, steigend bis zu $\frac{2}{20}$, bei einer noch höheren bis 25 pCt. wiederum von dem Ueberschufs steigend bis zu $\frac{3}{20}$. Wenn man auf dieser (oder irgend einer ähnlichen) Grundlage eine steigende Skala errichtet, und so die staatliche oder kommunale Gemeinschaft gewissermaßen an dem Gewinn der blühendsten Aktiengesellschaften teilnehmen läßt, so schafft man dadurch die Möglichkeit, gegenüber den weniger blühenden etwas weitherziger zu sein und bei wirklichen Schwierigkeiten der Besteuerung sich mit der Gewißheit zu beruhigen, daß wenigstens im Falle späteren Prosperierens der Gesellschaft die entgangene Steuer sich durch das Duplum und Triplum wiedereinbringen werde.

Mit diesem Mittel in der Hand könnte man den Aktiengesellschaften zugestehen, daß begrifflich ihre Dividende nicht zu ihrem Einkommen gehört. Als Einkommen einer Aktiengesellschaft wäre ebenso wie als Einkommen eines Privatmannes die Gesamtheit der Einnahmen erst nach Abzug der Geschäftsver-

bindlichkeiten anzusehen; also nur der geringe, nach Verteilung der Dividende etc. übrig verbleibende Rest, welcher in den Reservefonds wandert, zu Geschäftserweiterungen benutzt wird etc. Dies zugestanden, wird von Seiten der Gesellschaften nicht der geringste Widerspruch dagegen erhoben werden können, daß die Aktiengesellschaft auch Vermögen besitzt, welches der Vermögenssteuer zu unterwerfen ist. Ich glaube an anderer Stelle¹⁾ gezeigt zu haben, daß es keine Unbilligkeit enthalten würde, wenn man als Vermögen der Aktiengesellschaft ihre gesamten Aktiva betrachtet nach Abzug der Passiva und des Kurswertes der Aktien, mindestens jedoch die Höhe ihrer Reservefonds und Extrareservefonds. Für die Gewerbesteuer, welche (nach der einmal bestehenden preussischen Gesetzgebung und der in der Wissenschaft noch immer herrschenden Auffassung) auch von Privaten nach dem „Ertrage“ ohne Rücksicht auf Passivschulden erhoben wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß als Ertrag der gesamte Gewinn vor Abzug der Dividende anzusehen ist.

Wenn bei Anerkennung dieser Grundsätze der Staat gleichwohl das gesamte Einkommen aus Aktien (einschl. der Dividende) bei der Gesellschaft besteuern will, so müßte er der Gesellschaft für jede Aktiendividende einen Bon zu fertigen, der von einem Aktionär auf dessen Einkommensteuer in Zahlung genommen wird, sobald er nachweist, daß er während des ganzen letzten Jahres im Besitze der Aktie gewesen ist. Hiermit wäre der Einwand der Doppelbesteuerung abgeschnitten. Der Staat hätte aber den großen Vorteil: daß er das Aktieneinkommen nicht zersplittert, sondern gemeinsam (also entsprechend dem höheren Steuerfusse der großen Einkommen) versteuert hat; daß außerdem das Einkommen aus Aktien als solches erkannt und gemäß dem Prosperieren des Aktienunternehmens höher herangezogen ist; drittens daß er auch das Einkommen aus Aktien in ausländischen oder in wechselnden Händen ergriffen hat (die in dem letzteren Moment liegende Doppelbesteuerung dürfte schwerlich einer Anfechtung unterliegen).

Mit einer solchen Regelung der Einkommen- und Vermögenssteuer könnte der Staat auskommen. Was die Gemeinden betrifft, so würde bei dieser Auffassung die Einkommen- und Gewerbesteuer für die großen Städte, in denen sich zahlreiche Aktiengesellschaften befinden, ebenfalls auskömmlich geregelt sein.

¹⁾ Deutsches Wochenblatt 1892, No. 1.

Die kleinen Gemeinden mit zahlreichen Aktionären würden ihre Einkommensteuerzuschläge auf die (in Bons gezahlte) staatliche Einkommensteuer legen. Eine Verlegenheit würde bei diesem System nur in kleinen Betriebsgemeinden entstehen können. Denn in einer kleinen Gemeinde, in welcher sich vielleicht nur eine Aktiengesellschaft befindet, hängt es vom Zufall ab, ob dieselbe zu den prosperierenden gehört oder nicht. Hier bleibt die Möglichkeit bestehen, daß die Gemeinde alle ihr verursachten Kosten zu tragen hat und doch die Aktiengesellschaft nur mit der Gewerbesteuer, aber mit der Einkommensteuer vielleicht fast gar nicht fassen kann. Allein es ist ein vergebliches Bemühen, eine Steuerverfassung für einen Staat von dem Umfange des Königreichs Preußen so konstruieren zu wollen, daß sie für alle Verschiedenheiten von Stadt und Land, für dünn und dicht bevölkerte, für kapitalarme und kapitalstrotzende Gegenden auf jede Frage die sachgemäße Antwort in Paragraphen enthalte. Namentlich die Kommunalbesteuerung kann eben in einem großen Staatswesen nur dann überall zu sachlich richtigen Verhältnissen führen, wenn den Kommunalbehörden der genügende Spielraum zu Unterscheidungen, und dem entsprechend selbstverständlich den Aufsichtsbehörden das genügende Gegengewicht zur Vermeidung etwaiger einseitiger Mehrbelastungen gegeben wird. Hierin zeigt sich der schwere Mangel des ganzen Kommunalabgaben-Gesetzes. Daß in einer kleinen Stadt mit einer Riesenaktiengesellschaft gleichwohl ein Einkommen aus Aktien zuweilen nicht existiert, ist eine Thatsache, für welche die Steuerverfassung nicht verantwortlich zu machen ist. Wenn aber die Steuerverfassung eine Besteuerung nach dem „Ertrage“¹⁾ kennt, hiermit jener Gemeinde die Handhabe bietet, entsprechend der Kostenverursachung die gewerblichen Unternehmungen heranzuziehen, wenn sie ferner sogar eine besondere Besteuerung nach individuellen Merkmalen gestattet (also z. B. nach der Zahl der Maschinen, nach der Zahl der Arbeiter etc.), und dann für diese Belastung vorschreibt, sie dürfe unter keinen Umständen mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Gewerbesteuer betragen, so heißt dies den Gemeinden ein Schwert in die Hand geben, nachdem man es vorher abgestumpft hat. Auch hier zeigt sich, von wie weittragenden Folgen die in aller Stille beschlossene Maximierung der Realsteuern ist;

¹⁾ D. h. in der heutigen Terminologie einschl. der Passivzinsen an Gläubiger; vgl. oben S. 108¹.

sie ist ein mit diabolischer Sicherheit wirkendes Mittel, um ganze Zweige der von der Regierung geplanten Kommunal-Steuerfassung einem sicheren Verdorren entgegenzutreiben.

V.

Die steuerpolitische Behandlung der Gutsbezirke.

Um die Bedeutung zu kennzeichnen, welche eine umfassende Steuerreform in sozialpolitischer Beziehung ausübt, genügt es nicht, die Steuerverteilung allein in's Auge zu fassen. Auch die Stellung der Steuerreform zu den Verwaltungsorganisationen, die sie vorfindet, hat ihre große soziale Bedeutung. Denn die verschiedenen Verwaltungsorganismen haben für die verschiedenen Gesellschaftsklassen nicht die gleiche Bedeutung; und es ist nicht gleichgültig, ob ein so umfassendes Reformwerk, wie eine Steuerreform ist, sich zu jenen Organismen stellt. Als Beispiel für dieses Hinausragen in die allgemeine Verwaltungspolitik wählen wir die „selbständigen Gutsbezirke“.

Für ein Reformwerk, in dessen Brennpunkt die Regulierung von Staats- und Gemeindesteuern steht, welches Staatssteuern aufgibt, um sie der Ausnutzung durch die Gemeinden zu überlassen und dafür die letzteren in der Ausnutzung von Steuerquellen beschränkt, die in der Hauptsache dem Staate reserviert bleiben sollen, für ein solches Reformwerk müßte der Umstand eine besondere Schwierigkeit bilden, daß es im preussischen Staate gar nicht überall Gemeinden giebt. Während in den Städten die Kommunalverfassung überall durchgeführt ist, stehen in Preußen auf dem Lande neben 37000 Dorfgemeinden noch etwa 16—17000 Bezirke ohne jede Kommunalverfassung, meistens in den Händen eines Gutsbesitzers, der in seiner Eigenschaft als „Gutsvorsteher“ alle Rechte übt, welche sonst einer Gemeinde zustehen, dafür aber auch alle Lasten zu tragen hat, welche die Verwaltung einer Gemeinde sonst mit sich bringt.

Die Frage der preussischen Gutsbezirke hat also sehr stark ihre finanz-sozialpolitische Seite. Diese aber ausschließlich an der Stellung des neuesten Reformwerkes zu demonstrieren, ist nicht wohl angängig. Wir müssen versuchen, uns den ursprünglichen Charakter und die bisherige Behandlung dieser Verwaltungsformen in den Hauptzügen zu vergegenwärtigen.

Die ursprüngliche Idee der Gutsbezirke, wie sie um die Mitte des Jahrhunderts — etwa zu der Zeit, als Preußen in die Reihen der konstitutionellen Staaten eintrat — in voller Kraft bestand,

beruhte auf der Vorstellung, daß der Gutsbezirk, wie er privat-rechtlich in der Regel vollständig der Verfügung eines einzelnen Besitzers unterlag, so auch öffentlich-rechtlich durch diesen Besitzer vollkommen repräsentiert werde. Dem entsprach die völlig ungeschiedene Wirtschafts- und Kassenführung in Bezug auf Haus- und Kommunalverwaltung. Es war dies nicht etwa eine Vermengung verschiedener Dinge, sondern der natürliche Ausdruck einer thatsächlichen Einheit in der Verwaltung des gutsherrlichen Hauses und der gutsherrlich-kommunalen Bedürfnisse des Bezirks. Vom Almosen in der herrschaftlichen Küche bis zur buchmäßig kontrollirten monatlichen Armenunterstützung, vom gelegentlichen Ausbessern eines Feldweges bis zu den größten Vicinalwegebauten zieht sich eine ununterbrochene Reihe von Uebergängen. Selbst bei persönlichen Anstellungen war Hausdienst und Bezirksdienst nicht zu scheiden. Wenn der Gutsherr eine Person anstellte, die ihm Haus und Hof sowie das umliegende Gebiet bewachen sollte, so war der Ausgabe in der That nicht anzusehen, ob sie eine Ausgabe für die Hausbewachung oder für die Anstellung eines kommunalen Nachtwächters sei, inwieweit es sich um einen Akt der herrschaftlichen Wirtschaftsverwaltung oder der kommunalen Sicherheitspolizei handle.

Im vollen Umfange aber war jene Anschauung wohl nie durchgeführt. Die bedeutendste Ausnahme wurde dadurch herbeigeführt, daß für den hauptsächlichsten Teil der kommunalen Verwaltung, für die Schule, von jeher besondere Verbände gebildet waren. Trägerin der Schulverwaltung in Preußen ist bis heute staatsrechtlich noch immer nicht die politische Gemeinde, sondern „Schulverbände“, „Schulsozietäten“ oder ähnliche, welche zuweilen eigene Zwangsverbände mit selbständigen geographischen Grenzen sind, zuweilen mit der politischen oder kirchlichen Gemeinde dem Mitgliederbestande nach zusammenfallen und nur in gewissen Fällen (wie namentlich in zahlreichen Städten) kraft besonderer Anordnung vor der politischen Gemeinde zum Verschwinden gebracht sind. In den Gutsbezirken gilt in der Regel (insoweit bei der äußerst zersplitterten Gesetzgebung sich von einer Regel reden läßt) der Satz, daß die Unterhaltungskosten der Schule, namentlich also die Lehrergehälter von den „Hausvätern“ aufzubringen sind, wobei dieselben im Falle der Bedürftigkeit von den Gutsherrn zu unterstützen sind. Besonders geregelt ist meistens die Schulbaulast, wobei gewöhnlich der Gutsherr das Material, das er auf dem Gute hat (Holz und Ziegel) unentgeltlich hergeben

mufs, während Arbeitskräfte und baares Geld von den Hausvätern aufgebracht werden. — Wie durch den Schulverband neben dem Gutsbezirk, so entstanden durch den Kreisverband über demselben gewisse Abweichungen von der allgemeinen Repräsentationspflicht des Gutsherrn. Die Kreisabgaben sind aus einer Art Selbstbesteuerung von Rittern und Städten, die sich zu Kreisen zusammenschlossen, hervorgegangen. Insoweit die Kreisabgaben von den einzelnen Gemeinden im Kreise aufzubringen waren, standen die Gutsherrn neben den Gemeinden; insoweit aber diese Gemeinden berechtigt waren, ihre Steuerkontingente unter ihre Insassen zu repartieren, mochte auch der Gutsherr die Befugnis einer Ueberwälzung auf seine Hintersassen in Anspruch nehmen. Inwieweit dies in älterer Zeit der Fall war, inwieweit etwa auch ein Kreis diese Repartition selbständig vornehmen konnte, darüber hatte die Feudalzeit niemals eine allgemeine Regel ausgebildet.

Die beiden Abweichungen von der allgemeinen Stellung des Gutsbesitzers gelangten in neuerer Zeit zu weitergehender Bedeutung.

Seitdem man an die Schulen höhere Anforderungen stellte, seminaristisch geprüfte Lehrer mit höheren (wenn auch noch so niedrigen) Gehältern verlangte, seitdem man namentlich nicht mehr duldete, dafs in verfallenden Lehmhütten Schule gehalten wurde, wurde die Schulpflicht zu der bedeutsamsten Kommunalpflicht, und gerade diese stand aufserhalb der gutsherrlichen Repräsentationspflicht. Die Kreisabgaben wurden durch die Kreisordnung von 1872 neu geregelt und zwar zweifellos in dem Sinne, dafs der Kreis befugt war, für die kommunalen Bedürfnisse der Kreisverwaltung Steuern direkt auf die Kreiseingesessenen zu legen, so dafs also auch in den Gutsbezirken die Einwohner zu Kreisabgaben herangezogen werden konnten. Durch das Gesetz über die Wanderlager-Steuer von 1880 wurde bestimmt, dafs in den Orten der untersten Gewerbesteuerabteilung die neue Steuer zur Kreiskasse fliessen solle. Da das Gesetz allgemein von „Orten“ und nicht blofs von Gemeinden sprach, so bezog sich seine Bestimmung auch auf die Gutsbezirke; und damit war zum ersten Mal durch Staatsgesetz grundsätzlich und allgemein in den Gutsbezirken eine Kreissteuer geschaffen, die nirgends auf dem Gutsherrn lastete.

Freilich mufs man (von der Schullast abgesehen) diese Abweichungen nicht für gar zu bedeutend halten. Da in den meisten Gutsbezirken der Gutsherr in der That die einzige

steuerkräftige Person darstellt, so dürfte inbetriff der Kreisabgaben der alte Zustand noch immer die Regel bilden. Das Gesetz über die Wanderlager-Steuer ist, da Wanderlager in Gutsbezirken schwerlich eine häufige Erscheinung bilden, mehr in begrifflicher und prinzipieller als in praktischer Beziehung hervorzuheben; wie denn diese Steuer überhaupt nur von ganz geringfügiger Bedeutung ist.

Weit wichtiger als ein derartiger kleiner Einbruch in die alte Begriffswelt war das unverändert fortdauernde Stilleben der Gutsbezirke. Die kommunalen Leistungen derselben waren im Allgemeinen gering. Wenngleich der Gutsherr oder wie er modernisiert genannt wurde, der Gutsvorsteher, rechtlich genau derselben Staatsaufsicht unterlag, wie jede wirkliche Gemeindeverwaltung, so wirkte doch die soziale Zusammengehörigkeit der Gutsbesitzer- und der Beamtenkreise stark genug, um dieselben Anschauungen, welche in der Verwaltung der Gutsbezirke maßgebend waren, auch in der Staatsaufsicht zu maßgebendem Einfluß zu bringen. Wenn übrigens in den Gegenden, in denen die Gutsbezirke besonders dicht gesät sind, keine bedeutende Abweichung ihrer Leistungen von denen der dörflichen Gemeinden zu bemerken war, so lag dies daran, daß eben der weitreichende gesellschaftliche Einfluß der Gutsbesitzer und das traurige Vorbild ihrer gutsbezirklichen Verwaltung das kommunale Niveau auf dem Lande im Allgemeinen herabdrückte. Auf dem Gebiete der Schule reichte dieser Einfluß so weit, daß durch Gesetz von 1887 dem Staate das Bestimmungsrecht aus der Hand genommen und den Selbstverwaltungskörpern in Kreis und Provinz (in denen die ländliche Aristokratie das Uebergewicht hat) ausgeliefert wurde. Man hat dieses Gesetz mit wohlberechtigtem Spott das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte“ genannt.

Die moderne Gesetzgebung, welche überall auf dem Gedanken gleichmäßiger Verpflichtung aller beruht, hat diesen Gedanken hie und da auch in die Gutsbezirke hineingetragen. Als das Deutsche Reich die Leistungen für die bewaffnete Macht in Krieg und Frieden regelte, stellte sich das Verhältnis praktisch so, daß die Verpflichtung zur Beschaffung von Quartieren von Verpflegung und Fourage, Vorspann etc. den Gemeinden auferlegt, diesen aber die Berechtigung gegeben wurde, nicht bloß die steuerpflichtigen, sondern sämtliche Einwohner und Eigentümer der Gemeinde heranzuziehen. Indem nun die Reichsgesetze von 1868, 1873 und 1875 den Gemeinden ausdrücklich

die Gutsbezirke gleichstellten, wurden auch die Einwohner und Eigentümer in den Gutsbezirken für diese Reichszwecke beitragspflichtig gemacht. Die Bestimmung der Last im einzelnen Falle wurde in Preußen dem Kreisausschufs überwiesen. Auch konnte der Gutsbesitzer sich mit einer Gemeinde zusammenthun; dann galt deren Statut für den Gutsbezirk mit. — Zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erging in Preußen das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871. Der Grundgedanke des Reichsgesetzes, dafs in der Regel die Armenlast auf der Gemeinde ruhe, wurde zwar im Allgemeinen auf die Gutsbezirke in ihrer bisherigen Organisation oder Organisationslosigkeit angewandt. Für den Fall jedoch, dafs der Gutsbezirk nicht ausschliesslich im Eigentum des Gutsbesitzers steht, wurde ein Statut über Aufbringung der Armenpflegekosten durch die Insassen gestattet; in diesem Falle hat das Statut auch die Beteiligung der Verpflichteten an der Verwaltung zu regeln. Das ist der Modus, den der vielbesprochene Zedlitz'sche Schulentwurf von 1890 auch für die Schullasten durchführen wollte. Speziell für Westfalen hat die dortige Kreisordnung von 1886 ganz allgemein diesen Modus der statutarischen Lastenverteilung auf die Insassen der Gutsbezirke gestattet.

Betrachten wir nun das neue Gesetzgebungswerk in seinem Verhältnis zu den Gutsbezirken.

Die Aufhebung der Grundsteuer haben wir nach dem Entwurf bereits charakterisirt. Sie stellt sich in den Gutsbezirken dar als ein einfaches Geschenk an die augenblicklichen Besitzer, deren Gut im Werte um den Kapitalwert der bisherigen Grundsteuer steigt. Der sonst gemachte Gegeneinwand, dafs die Grundsteuer vom preussischen Staate ja nicht verschenkt, sondern den Gemeinden zur weiteren Ausnutzung übergeben werde, fällt hier fort. Es ist hier nicht ein Schimmer von Hoffnung vorhanden, dafs die Aufhebung der Grundsteuer in den Gutsbezirken zu einer Steigerung der kommunalen Leistungen führen werde. Dem preussischen Staate fehlt es geradezu an Organen um eine solche Steigerung zu bewirken. Das Parlament hat in dieser Beziehung an dem Entwurfe nichts geändert.

Unter den erlassenen Staatssteuern befindet sich eine, die zu einer besonderen Regelung Anlafs giebt: die Schanksteuer. Dieselbe wird neben der Gewerbesteuer von jedem Schank- und Gastwirtschaftsbetriebe pro Betrieb erhoben (daher ihr amtlicher

Name „Betriebssteuer“). Formell bildet sie einen Bestandteil der Gewerbesteuer und ist mit dieser vom Staate den Kommunen überwiesen worden. Während aber die allgemeine Gewerbesteuer ebenso wie die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden als bloße Steuerquelle überwiesen wurde, die sie nach Belieben ausnutzen können oder nicht, ist die Erhebung der Schanksteuer mindestens in der bisher vorgeschriebenen Weise obligatorisch gemacht; entsprechend der Nebenbestimmung dieser Steuer, die einer Vermehrung der Schankstellen entgegnet werden soll, hier machte sich die Schwierigkeit, daß es gar nicht überall Gemeinden giebt, die Schanksteuer erheben könnten, besonders geltend. Aus Rücksicht auf die Gutsbezirke ohne Gemeindeverfassung wurde die Schanksteuer nicht den Gemeinden direkt, sondern den Kreisen überwiesen¹⁾. Damit ist also wiederum für die Gutsbezirke eine direkte Kommunalsteuer geschaffen, welche nicht vom Gutsbesitzer getragen wird. Formell hatte diese Kreis-Schanksteuer einen Vorläufer an der Kreis-Wanderlagersteuer. Allein während diese bloß eine äußerst seltene und geringfügige Abgabe darstellte, dürfte es wohl kaum einen größeren Gutsbezirk geben, in dem die Schanksteuer nicht auch praktisch würde.

Wieweit übrigens die Heranziehung einzelner Einwohner zu den öffentlichen Lasten des Gutsbezirks bereits gediehen ist, zeigt sich darin, daß das neue Kommunalabgaben-Gesetz in dem Reklamationsverfahren den Einspruch gegen diese Heranziehung mit dem Einspruch gegen Kommunalabgaben überhaupt bereits vollständig auf eine Stufe stellt („Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben“. — § 69. Schlufs).

Das Abgeordnetenhaus hat in das Kommunalabgaben-Gesetz (§ 53) eine besondere Bestimmung für den Fall aufgenommen, daß einer Gemeinde durch umfangreichen Bergwerks- oder Fabrikbetrieb etc. in einer Nachbargemeinde nachweisbare Mehrausgaben für Volksschule und Armenpflege entstehen. In einem solchen Falle soll die überbürdete Gemeinde berechtigt sein, von ihrer Nachbargemeinde einen Verwaltungszuschuß zu beanspruchen. Liegt aber der Bergwerks- oder Fabrikbetrieb in einem

¹⁾ Steueraufhebungsgesetz §§ 12, 13.

Gutsbezirk, so soll sich der Anspruch nicht gegen den Gutsbezirk, sondern gegen den einzelnen Gewerbtreibenden direkt richten.

Das Abgeordnetenhaus hat ferner in die Kommissionsfassung des Kommunalabgabengesetzes die (bereits bestehenden) Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in zwei Gemeinden aufgenommen und auch das Verfahren geregelt. Wer in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat und in einer andern Gemeinde auf Grund eines mehr als dreimonatlichen Aufenthalts ebenfalls besteuert wird, kann eine neue Festsetzung seiner Gesamtsteuerpflicht in proportionalem Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden verlangen. Im Plenum wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks, der in der Stadt seinen Aufenthalt nimmt, daselbst die volle Steuer zahlen müsse, ohne wegen Doppelbesteuerung reklamieren zu können; denn daheim in seinem Gutsbezirk zahle er ja keine „Gemeindesteuer“; gleichwohl stelle doch die Erfüllung der Gutsbezirks-Verpflichtungen einen Beitrag dar, welcher der Steuer analog sei, und es sei billig, in dieser Beziehung die Gemeinde, in welcher der Gutsvorsteher seinen Wohnsitz genommen hat, ebenso einzuschränken, als wenn der Censit die öffentlichen Beiträge in seinem Gutsbezirk in Form von Steuern zahlte. Zu diesem Zwecke wurde ein eigener § 52 geschaffen, nach welchem in solchen Fällen „behufs Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten“ seien.

Nach dem Steueraufhebungs-Gesetz (§ 5) sollen überall, wo von den aufgehobenen Steuern Rechte oder Pflichten abhängig gemacht werden, die erlassenen² Steuern ebenso gerechnet werden, als ob sie bezahlt würden. Diese Bestimmung findet z. B. auf die Wahlen zum Kreistage statt. Im Osten der Monarchie beruht die Stellung der Gutsbesitzer zu einem großen Teil auf diesem nach der Grundsteuer bemessenen Wahlrecht. Hatte die hervorragende Stellung, die einem bis über die Ohren verschuldeten Gutsbesitzer gegeben wurde, noch einen gewissen Sinn, solange er die Grundsteuer wirklich zahlte, so hat sie jetzt auf Grund einer bloß fingierten Grundsteuer jeden Sinn verloren. — Das besondere Gesetz für die Landtagswahlen sieht zwar von einer Anrechnung der erlassenen Steuer ab und will das Wahlrecht nach den wirklich bezahlten Staats- und Kommunalsteuern bemessen. Allein § 3 dieses Gesetzes schreibt vor: „Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an

deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer". Dieses lokale „Wo“ an Stelle des staatsrechtlichen Ausdrucks „Gemeinde“ ist ebenso bedeutungsvoll, wie der Ausdruck Orte statt Gemeinden in dem harmlosen Gesetz über die Wanderlagersteuer. In jenem Ausdruck sind die Gutsbezirke mit einbegriffen. Uebrigens ist klar, daß hierbei sogar in erster Linie an die Gutsbezirke gedacht ist. Sie sind die einzige Art von Verwaltungsbezirken, in denen es ihrer ganzen Natur nach direkte Gemeindesteuern nicht giebt und nicht geben kann. Der Paragraph hätte seinem wesentlichen politischen Effekt nach auch dahin gefaßt werden können, daß in den Gutsbezirken dem Gutsbesitzer die erlassene Grundsteuer angerechnet werden solle.

Zugleich mit den Steuerreformgesetzen legte die Regierung ein Schuldotationsgesetz vor, welches ihr ermöglichen sollte, den teilweis geradezu haarsträubenden Schulzuständen auf dem Lande auch gegen den Willen der Selbstverwaltungskörper ein Ende zu machen. Die Motivierung, welche die Regierung beigab, war in einem fast herzerzitternden Tone gehalten. In ergreifenden Worten wurde dargestellt, wie ohnmächtig die Regierung in ihren Bestrebungen zur Förderung der Volksschule dastehe. Es seien Fälle vorgekommen, in denen die Regierung sich dazu erboten habe, sämtliche Kosten der verlangten Neuerungen selbst zu tragen, und in denen die Selbstverwaltungskörper gleichwohl die Ablehnung beschlossen hätten, bloß aus Furcht, es könnten sich doch aus den jetzt verlangten Neuregelungen noch andere Kosten ergeben, die dann auf die Schulverbände fallen würden. Ein Teil der Ueberschüsse aus den neuen Steuergesetzen sollte hierzu verwendet werden. Das Abgeordnetenhaus lehnte die Vorschläge ab und nahm in das Vermögenssteuergesetz den § 49 auf, wonach die Ueberschüsse in erster Linie zur Gewährung von Beihilfen von Volksschulbauten verwendet werden sollen. Das heißt quoad Gutsbezirke wurde der Verwendungszweck in erster Linie auf das Gebiet gelegt, in welchem die größte Last der Gutsherr zu tragen hat. Für die beiden nächsten Etatsjahre wurde durch Spezialgesetz diesem Verwendungszweck die Ausschließlichkeit gesichert.¹⁾ — — —

¹⁾ Gesetz betr. Beihilfe zu Volksschulbauten. Vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 193). — Der soeben dem Abgeordnetenhause zugehende Nachweis über die Verwendung der letztjährigen 2 Mill. M. (1894, Drucksache No. 90) ist so gehalten, daß unter den anonymen Bezeichnungen „Schulverband“, „Schulsozietät“, „Schulgenossenschaft“ auch nicht in einem Falle zu ersehen ist, inwiefern ein Gutsbezirk mitbedacht ist.

So sehen wir in dem neuen Gesetzgebungswerk an den verschiedensten Stellen, wo man es vermutet und wo man es nicht vermutet, das Interesse des Gutsbesitzers durchschimmern. Die Grundsteuer wird dem Gutsbesitzer erlassen, aber die Rechte, die damit verbunden sind, sollen ihm bleiben. Der Gemeindecharakter des Gutsbezirks wird betont, wo es sich darum handelt, den Gutsvorsteher vor einer „Doppelbesteuerung“ zu schützen; er wird gelehnet, wo es sich darum handelt, den Anspruch einer Nachbargemeinde von dem Gutsbesitzer ab- und einem dort wohnenden Gewerbtreibenden zuzuwälzen. In Dingen, die an sich mit der vorliegenden Frage nichts zu thun haben, wie der Schanksteuer und dem Schuldotations-Gesetz, wird die Regelung so geschoben, daß sie immer zu Gunsten der Gutsvorsteher ausschlägt.

Keineswegs sollen die Neuregelungen alle als unberechtigt bezeichnet werden. Daß die Schulbulaast auf veralteten Bestimmungen beruhend, teilweise zu einer ganz unerträglichen Last für die Gutsbesitzer geworden ist, ist gar nicht zu leugnen. Zur Zeit, als die Bestimmung getroffen wurde, daß der Gutsbesitzer zum Schulhause die Ziegel aus seiner Ziegelei, das Holz aus seinem Walde zu geben habe, handelte es sich vielfach um eine kleine Schule auf einem großen Gute. Heute hat sich manchmal das Verhältnis umgekehrt, und es handelt sich um eine große Schule und um ein Gut, das inzwischen verkleinert ist, dessen Wald und Ziegelei manchmal ganz unbedeutend geworden sind. In solchen Fällen ist auch hier Gesetz Unrecht geworden. Daß es eine Unbilligkeit enthält, wenn ein Gutsbesitzer, der zum Landrat gewählt ist und sich in der Kreisstadt aufhält, hier die volle Kommunalsteuer zahlen sollte, ohnedas eine entsprechende Proportionalverteilung stattfände, ist ebenfalls nicht zu leugnen. Gewiß hätte es auch keinen Sinn, die Schnapsschänken auf den Gütern unbesteuert zu lassen, bloß um dem Gutsbesitzer dadurch nicht indirekt einen Teil seiner Kreislasten abzunehmen. Allein alle diese Dinge beweisen doch nur auf's neue, daß der Gutsbezirk überhaupt nicht mehr in unser Verfassungsleben gehört. — — —

Wenn man verlangt, daß der Gedanke kommunaler Selbstverwaltung endlich auch auf dem Lande in Preußen vollständig durchgeführt werde, so wird diesem Nivellirungsgedanken mit besonderem Nachdruck das ehrwürdige Alter der Gutsbezirke entgegengehalten. Eine Institution, die allen modernen Umwandlungen trotzend, sich aus der Feudalzeit bis heute erhalten

habe, könne auch die Vermutung für sich in Anspruch nehmen, den Verhältnissen zu entsprechen.

Gerade aber in dem Betonen des historischen Charakters der Gutsbezirke liegt der Grundirrtum ihrer Verehrer. Wenn man meint, in ihnen einen Ueberrest mittelalterlichen Verfassungslebens vor sich zu haben, so ist man vollständig im Irrtum. Umgekehrt beruht gerade die mittelalterliche Feudalverfassung überall auf dem Gedanken einer Mitwirkung der Beherrschten. Der mittelalterliche soziale Gedanke hat seine rechtliche Verwirklichung in zwei deutlich geschiedenen Formen gefunden: in der Gemeinschaft gleichberechtigter Genossen neben einander (Genossenschaft) und in der Gemeinschaft der Beherrschten unter ihrem Herrn (Herrschaft). Aber sowohl in der Genossenschaft, wie in der Herrschaft beruht die Verwaltung auf der gemeinsamen Thätigkeit der Beteiligten, welche dort hauptlos nebeneinander, hier unter einem maßgebenden Oberhaupt zur Thätigkeit gelangen. Eine derartig unorganische Bildung, in welcher der Herr ohne Vertretung der Beherrschten einfach die ganze Verwaltung an sich reißt, ist der Feudalverfassung fremd. Noch dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts ergangenen Allgemeinen Landrecht sind die selbständigen Gutsbezirke als koordinirte Verwaltungseinheiten neben den Landgemeinden unbekannt. Es ist zwar kein Zweifel, daß die Bestimmungen des Landrechts über die Landgemeinden auf dem Herrenlande nicht galten. Die Bauern, welche auf dem Vorwerksland des Guts (und nicht im Bauernhof) saßen, bildeten keine Landgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts. Allein das bedeutete nur, daß ihr Verhältnis zur Herrschaft sich nicht nach dem für die Landgemeinden nunmehr geschriebenen Recht, sondern ausschließlich nach altem Herkommen richtete. Uebrigens war zur Zeit des Landrechts das Verhältnis zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden gerade durch die mannichfachen Beziehungen und Uebergänge charakterisirt. Auch die Landgemeinde bestand in der Regel aus erbunterthänigen Bauern, auch an der Landgemeinde war also der Gutsherr beteiligt. — Erst als mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung eine vollkommene Auseinandersetzung zwischen den Dorfgemeinden einerseits und ihren Gutsherren andererseits erfolgte, blieben die letzteren ohne Gemeindeverfassung dastehen. Die ganze Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung trug ja in bezug auf die Gemeindeverfassung nur den Charakter eines Ansatzes, für dessen

weitere Fortbildung eine Reihe größerer Gesetze in Aussicht genommen waren. Da diese Gesetze durch die veränderte Richtung der Politik nach den Freiheitskriegen unmöglich gemacht wurden, so blieb hier ein bloß als provisorisch gedachter Zustand bestehen.

Wann die „selbständigen Gutsbezirke“ entstanden sind, ist danach nicht genau zu sagen. Erblickt man das Wesen derselben in dem Grundsatz, daß es im preussischen Staate neben den Gemeindebezirken auch solche Bezirke giebt, in denen Rechte und Pflichten der Gemeinde durch den Besitzer eines Gutes allein ausgeübt werden, so wüsste ich kein älteres Gesetz für diese Institution anzuführen, als das Armengesetz vom 31. Dezember 1842. Hier wird diese Institution zum ersten mal von einem preussischen Gesetze prinzipiell anerkannt und (über das Spezialgebiet des Gesetzcs, die Armenpflege, hinaus) geregelt. Vorbereitet aber ist dieses Ergebnis bereits durch die oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen den ehemals erbunterthänigen Bauern und ihren Gutsherren im Regulirungsedikt von 1811.

Es ist also eine zwischen den Jahren 1811 und 1842 erwachsene Einrichtung, welche heute mit unentwegter Zähigkeit als ein bewährter Ueberrest uralter Zeiten ausgegeben wird. Es gehört zu den interessantesten sozialpsychologischen Beobachtungen, zu sehen, wie historische Anschauungen sich in einem einzelnen sozialen Kreise bilden. Die Institutionen, in denen der Knabe und Jüngling den Vater hat walten sehen, erscheinen ihm zum Manne gereift, als alte historische Ueberlieferungen, ohne daß er noch darüber reflektiert, ob nicht vielleicht dem Vater als Knaben diese Institutionen noch ebenso neu waren, wie dem lebenden die Ideen neu sind, gegen deren Andrängen er das Alte verteidigen zu müssen meint. — In der preussischen Geschichte giebt es ein ähnliches Beispiel schnell erwachsener historischer Tradition; es ist der Anspruch des Adels auf die Offiziersstellen. In der älteren Geschichte der Hohenzollern wohnt der Adel fern von der Armee auf seinen Schlössern; das Bedürfnis nach einer jederzeit schlagfertigen Armee hatte zum Teil gerade in der Notwendigkeit einer Verteidigung der Regierungsgewalt gegen den Adel seinen Ursprung. Erst Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben den Adel zu durchgehendem Kriegsdienst in der Armee herangezogen; sie haben ein geradezu adliges Offizierkorps geschaffen. Unter der Führung Friedrich des Großen hat sich dieses Offizierkorps auf

den Schlachtfeldern getummelt, nach seinem Tode ist es schnell in Unthätigkeit verfallen, hat sich aber daran gewöhnt, die Offiziersstellen als Versorgungen der adligen Söhne zu betrachten. Als ein Vierteljahrhundert nach Friedrich dem Großen diese Armee, bei Jena und Auerstädt zusammengebrochen, von Scharnhorst und Gneisenau auf breitere Grundlagen gestellt und die Offiziersstellen, wie alle anderen Stellen im Staate, nach Würdigkeit der Person vergeben werden sollten, da erschien dies den adligen Kreisen wie ein Raub an altererbtem Eigentum. Und doch hatten noch die Väter oder Großväter der damals lebenden adligen Generation erst mit vieler Mühe und Geschicklichkeit in den Kriegsdienst gezogen werden müssen. — Ein zweites, wenn auch bisher weniger beachtetes Beispiel hierfür sind die preussischen Gutsbezirke. Rechnet man nach alter Uebung 30 Jahre auf ein Menschenalter, so zeigt uns die neuere preussische Verwaltungsgesetzgebung, die mit der Kreisordnung von 1872 einsetzt, ziemlich genau, wie die Anschauungen der heutigen Generation für uralt historisch das halten, was in der Zeit von 1811 bis 1842, d. h. in der ein Menschenalter voranliegenden Generation, erst entstanden ist.

Die grundsätzliche Ausschließung eines Teiles der ländlichen Bevölkerung vom Gemeindeleben ist in der schroffen Ausbildung, die sie in den Gutsbezirken erhalten hat, verhältnismäßig jungen Ursprungs, das Erzeugnis einer Periode, in welcher die preussische Verwaltungsgesetzgebung angefangene Aufgaben unvollendet liefs und aufkeimenden Mißbildungen Raum gewährte. Wer die Reform dieser gemeindelosen Verwaltung verlangt, hat nicht nur die modernen Verwaltungsbedürfnisse für sich, wie sie gerade bei der Steuerreform an der scharfen Kante der Gutsbezirke sich gestofsen haben, sondern ganz ebenso auch den historischen Charakter deutschen Gemeindelebens, wie ihn die gesamte deutsche Rechtsgeschichte auf das Eindringlichste predigt. Allein wenn man vom Standpunkte moderner Demokratie die sofortige Einführung der Landgemeinde-Verfassung in sämtlichen Gutsbezirken verlangt, so ist vom Standpunkte sozialer Politik eindringlich vor diesem Wege zu warnen. Wie die gesellschaftlichen Verhältnisse in den meisten Gutsbezirken liegen, würde die Einführung der Landgemeinde-Verfassung keine andere Wirkung haben, als dafs das erdrückende Uebergewicht des bisherigen Gutsvorstehers die Gemeindeversammlung zu seinem willenlosen Werkzeug machen würde. Das Amt des Gemeindevorstehers könnte in den meisten

Fällen in keine andere Hand als die des Gutsbesitzers gelegt werden, weil es keinen andern gibt, der befähigt wäre, es auszuüben. Während aber jetzt die Willkür des Gutsvorstehers doch noch durch die Furcht davor gebündigt wird, daß im äußersten Falle die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, auf seine Kosten einen Vertreter zu ernennen, würden nach Einführung der Gemeindeverfassung die Gemeindeangehörigen von etwaigen Beschwerden durch die Furcht zurückgehalten werden, daß event. der Gemeindevorsteher nach Ablauf seiner Amtsperiode damit drohen könnte, das Amt nicht wieder anzunehmen und in Ermangelung eines andern Geeigneten die Kosten eines besoldeten Beamten der Gemeindekasse zur Last fallen würden. Derartige Erfahrungen sind im preussischen Osten mit dem neuen Amte eines Amtsvorstehers in der That vielfach gemacht worden. — Es wäre vielmehr empfehlenswert für eine bevorstehende Reform, den Gedanken, daß an diesen Gütern die öffentlich-rechtliche Pflicht der unentgeltlichen Gutsvorsteherschaft hafte, energisch zu betonen. Dies ist schon unter dem finanziellen Gesichtspunkt nötig, daß eine Reform nicht ausschließlich auf Kosten der besitzlosen Einwohner geschehe, sondern unter Umständen auch eine Ablösungsgebühr von den gegenwärtigen Gutsbesitzern für die Entbindung von ihrer Pflicht verlangt werden könne. Die Betonung dieser Pflicht und der eventuellen Ablösung in Geld ist aber auch ferner notwendig, um die gegenwärtigen Inhaber einer allmählichen unentgeltlichen Reform geneigter zu machen, während sie gegenwärtig mit einem Entweder-Oder oft genug jede Reform unmöglich machen.

Was mit den Gutsbezirken geschehen solle, in denen ein Gutsbesitzer 40 oder 50 abhängigen Kossäthenfamilien gegenübersteht, diese Frage hat im Augenblick durchaus nicht die Bedeutung, die ihr vom demokratischen Standpunkt aus vielfach beigelegt wird. Viel wichtiger ist die Frage, was mit den Gutsbezirken geschehen soll, die schon heute die Elemente zu einem Gemeindeleben in sich tragen. Dies kann gegenwärtig aus zwei entgegengesetzten Gründen der Fall sein: entweder weil das Gut so klein ist, daß das Übergewicht des Gutsbesitzers dadurch in den Hintergrund tritt, oder aber weil die Bevölkerung so groß ist, daß sie durch ihr numerisches Schwergewicht an Bedeutung gewinnt. Unabhängig von beiden Fällen kommt noch der fernere Fall in Betracht, daß der Gutsbezirk, ob klein oder groß, thatsächlich kein geographisches Ganze bildet, sondern mit dem benachbarten

Dorf „im Gemenge“ liegt. In den beiden ersteren Fällen kann dem Bezirk eine kommunale Verfassung gegeben, in dem letzteren kann er mit der benachbarten Dorfgemeinde verschmolzen werden.

Von einem kleinen Rest abgesehen, liegen die Gutsbezirke fast sämtlich in den sieben östlichen Provinzen Preussens. Bei Vorlegung der neuen Landgemeindeordnung von 1891 hat die Regierung auch statistisches Material über diese Verhältnisse geboten und sich darüber ausgesprochen, wie viel Gutsbezirke der einzelnen Kategorien sie für gemeindereif erachte.¹⁾ Unter Hinzunahme der allgemeinen Daten im „Gemeindelexikon“ erhalten wir etwa folgendes Bild.

In den sieben östlichen Provinzen gab es im Jahre 1885:

Zur Kommunalisierung in Aussicht genommen:

24547 Landgemeinden mit 11 Mill. Hektar und 8 $\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern,			
15729 Gutsbezirke mit 10 $\frac{1}{2}$ Mill. Hektar und 2 Mill. Einwohnern		1683	10,7 pCt.

Unter den Gutsbezirken befanden sich:

1440 Gutsbezirke mit einem Umfange von nur 125 Hektar und darunter ²⁾ ,			
1990 Gutsbezirke mit größerem Umfange, aber weniger als 225 Mk. Grund- und Gebäudesteuer,			
zus. 3430 Gutsbezirke von unternormalem Umfange	917	26,8	„
4945 „ im Gemenge mit Landgemeinden	515	10,4	„
1310 ³⁾ „ mit mehr als 300 Einwohnern oder (?) mit Kolonien	138	9,1	„
darunter c. 40—50 mit mehr als 1000			
c. 10—15 „ „ „ 2000			
2 „ „ „ 5000			
561 „ mit Ortsarmenstatuten	(?)	(?)	

Ist nun hiernach die Zahl der in Aussicht genommenen Kommunalisierungen überaus gering, so ist es noch bedauerlicher, daß von einer ernstlichen Inangriffnahme auch nur dieses geringen Maßes fast nichts verlautet. Nach einer Erklärung des

¹⁾ Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1890/91, No. 7, Anlagen B. und C.

²⁾ Nämlich: 616 mit nicht mehr als 75 Hektar, 824 mit 75—125 Hektar.

³⁾ Diese Zahl (Anlage B.) ist sicher bedeutend zu gering, da nach Anlage C. allein die Zahl der Gutsbezirke mit Kolonien 1524 beträgt.

Ministers des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Februar 1894¹⁾ sind bis jetzt 167 Gutsbezirke kommunalisiert. Ein solches Tempo sieht einer sorgfältigen Konservierung der Gutsbezirke ähnlicher als einer allmählichen Aufhebung. So eng auch der § 2 der neuen Landgemeindeordnung gefasst ist²⁾, so genügt derselbe doch einstweilen, um eine Aufhebung der Gutsbezirke da, wo sie am dringendsten geboten ist, durchzusetzen. Wird dieser Teil der Aufgabe nur erst mit wirklichem Ernst in Angriff genommen, so werden sich dann die Formen einer Gemeindeverfassung finden, die in der einen oder in der anderen Weise auch auf solche Gutsbezirke passen, an deren Spitze eine Persönlichkeit mit erdrückendem wirtschaftlichen Uebergewicht steht.

Wie wir aber an dem vorliegenden Beispiel gezeigt haben, dafs die soziale Steuerpolitik, die Betrachtung der gesellschaftlichen Träger der Steuerpflicht, in die Fragen der Verwaltungsorganisation hineinführt, so lassen auch diese sich nicht isolieren, sondern führen wiederum in andere Gebiete hinein. Die beiden grofsen Aufgaben einer ländlichen Politik Preufsens sind heute die Zerschlagung des Latifundienbesitzes und die Beschaffung guter Dorfschulen. Werden diese Aufgaben nicht in ganz anderem Mafse als bisher ihrer Lösung entgegengeführt, so wird alles Spekulieren über Kommunalisierung der Gutsbezirke keinen greifbaren Erfolg haben.

VI.

Die Fortsetzung der Reform.

Wenn jetzt in Preussen allgemein von dem gelungenen „Abschluss“ des grofsen Reformwerkes die Rede ist, so gebe man sich darüber nur keiner Täuschung hin, dafs Steuerreformen niemals abgeschlossen sind. Zunächst wird schon die Ausführung der eben erlassenen Gesetze eine Fortführung des Reformwerkes in sich enthalten. Davon zu schweigen, dafs die ministeriellen Ausführungsanweisungen in der Regel etwas mehr leisten, als ihr Name sagt, und über die blofse Ausführung des Gesetzes hinaus auch praeter legem dies und jenes anordnen, so läfst auch die

¹⁾ Mir vorliegend im Reichsanzeiger No. 43.

²⁾ Allerdings hat der Minister mit Recht hervorgehoben, dafs die bei Vorlegung der Landgemeindeordnung in Aussicht genommenen Kommunalisierungen eine weitere Fassung des § 2 zur Voraussetzung hatten, dafs das Abgeordnetenhaus aber eine Verengerung beschlossen hat.

loyalste Betolung eines Verwaltungsgesetzes den Behörden noch immer einen gewissen Spielraum zur Fortbildung. So wird bei der Vermögenssteuer eine energische Anziehung der gesetzlich erlaubten Mittel zu vielen Reklamationen und damit zu freiwilligen Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Vermögensverhältnisse in der zweiten Instanz führen, was dann bei späteren Veranlagungen einen immer häufigeren Gebrauch der fakultativen Vermögensanzeige zur Folge haben kann. Es ist möglich, daß rein im Verwaltungswege und ohne daß der Buchstabe, ja auch nur der Geist des Gesetzes verletzt würde, die fakultative Vermögensanzeige zur Regel gemacht und der obligatorischen ganz nahe gebracht wird. Das Kommunalabgaben-Gesetz ist in einer ganzen Reihe von Bestimmungen dirckt auf Ausführungsbeschlüsse der Kommunalbehörden angewiesen. In diesen Beschlüssen, welche in dem Jahre vom 1. April 1894 bis dahin 1895 zu fassen sind, wird ein sehr wesentlicher Teil des Reformwerks erst geschaffen werden. Soweit die Kommunalbehörden sich innerhalb der gewöhnlichen Normen des Gesetzes bewegen, werden die Aufsichtsbehörden keinen direkten Einfluß auf sie ausüben können. Wo die bisherige Ordnung des Gemeinwesens nicht geradezu gegen das Gesetz verstößt, werden die Aufsichtsbehörden in der Regel auch dann nicht einschreiten können, wenn diese Ordnung von der gewöhnlichen Norm abweicht, aber sich innerhalb der zulässigen Ausnahmen hält. Erst wenn eine Gemeinde im Wege der Neuordnung von der gewöhnlichen Norm abweichen und eine genehmigungsbedürftige Ausnahme einführen will, ist eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde gegeben. Das ist namentlich der Fall bei einer Erhöhung des Einkommensteuerzuschlags über 100 pCt. hinaus, sowie bei einer Veränderung der Steuerrelation (vergl. oben S. 117). Hier hängt von dem weisen Gebrauch des Bestätigungsrechts das weitere Schicksal des Reformwerks ab. An einer Reihe von Beispielen haben wir den Nachweis geführt, daß das Gesetz über die ursprüngliche Absicht der Regierung weit hinausgehend zu einer Erleichterung der Besitzenden und namentlich der grundbesitzenden Klassen umgeschaffen worden ist. Wenn der Regierungsentwurf den von der staatlichen Abgabe befreiten Grundbesitz und Gewerbebetrieb der kommunalen Besteuerung vollständig ausliefern wollte, so ist durch die Maximierung der kommunalen Belastung dies nicht bloß beschränkt, sondern teilweise sogar in sein Gegenteil verkehrt worden. Desto mehr ist es jetzt Aufgabe der Regierung, überall darauf hinzu-

wirken, daß von dem Bestätigungsrechte wenigstens dahin Gebrauch gemacht wird, diese Entwicklung nicht noch weiter wuchern zu lassen. Ausnahmen zu Ungunsten der unteren Stufen der Einkommensteuer oder zu Gunsten des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes sollten in der Regel garnicht gestattet werden. Da aber bei den massenweis bevorstehenden Kommunalbeschlüssen sich voraussehen läßt, daß in vielen Fällen die Behörde Genehmigung wird erteilen müssen, bloß um im Interesse der Ordnung den Geschäftsgang nicht aufzuhalten, so ist dringend erforderlich, daß der allgemeine Verwaltungsgrundsatz aufgestellt werde, diese Genehmigungen nicht anders als auf Zeit und wenigstens das erste mal nur auf kurze Zeit zu erteilen. Wenn der Einfluß der Gesellschaftskreise, die in der kommunalen Selbstverwaltung thätig sind, diesmal stark genug war, um die Konzession zu erlangen, daß einmal bestehende Ordnungen in der Regel fortbestehen dürfen, auch wenn sie nach dem neuen Gesetz genehmigungsbedürftig wären, so ist damit zu rechnen, daß bei einer zukünftigen gesetzlichen Neuregelung dieser Einfluß ebenso stark sein könnte. Durch eine behördliche Genehmigung von Ausnahmen würden also einer zukünftigen Gesetzgebung die Hände gebunden, wenn nicht der Verwaltungsgrundsatz eingeführt wird, derartige Genehmigungen stets nur auf Zeit zu erteilen.

Die Fortführung des Reformwerks wird aber nicht bloß in einer Ausführung der neu erlassenen Gesetze, sondern vielfach auch in einer Abänderung derselben bestehen. Daß diese Gesetze nicht lange unverändert bleiben werden, läßt sich mit Bestimmtheit aus dem formalen Grunde voraussagen, weil das System in seinen Grundlagen einige Kompliziertheiten enthält, mit denen schon nach wenigen Jahren die Praxis nicht mehr fertig werden wird. Die Beziehung zwischen dem staatlichen und kommunalen Steuerwesen beruht im wesentlichen darauf, daß der Staat seine Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern weiter veranlagt, den Kommunen aber überläßt, inwieweit sie die veranlagten Steuern erheben wollen. Dieses System ist im Augenblick der Einführung, wo jedermann noch die drei Realsteuern als staatliche Steuern kennt, verständlich. Einige Zeit später aber, wo die Erinnerung an den staatlichen Charakter dieser Steuern verblichen ist, ist es eine geradezu sinnlose Einrichtung, daß gewisse Steuern vom Staate veranlagt werden, ohne daß derselbe diese Steuern erhebt, noch auch die Kommunen zwingt, sie in der veranlagten Höhe zu erheben. Wenn nun noch gar

die Kommunen von ihrem Rechte, besondere Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nach andern Grundsätzen einzuführen, Gebrauch machen, so wird sich immer häufiger der sonderbare Zustand ergeben, daß der Steuerpflichtige erst eine staatliche Veranlagung über eine Steuer erhält, welche weder vom Staat noch von der Gemeinde erhoben wird, daß er dann zweitens eine gemeindliche Veranlagung zugeschickt bekommt über eine Steuer, die die Gemeinde zu erheben die Absicht hat, und daß er drittens aus den Gemeindeberatungen ersieht, wie die Gesamthöhe der Gemeindesteuer sich doch nach jener staatlichen Veranlagung richtet, die thatsächlich in keinem einzigen Falle zur Erhebung führt. Wenn z. B. eine Gemeinde eine rationelle Grundsteuer nach dem wirklichen Jahresertrage einführt und jedes Grundstück danach veranlagt, so kann gleichwohl von den Grundstücken insgesamt nie mehr als das Doppelte dessen erhoben werden, was die Grundsteuer nach den Erträgen, die vor mehr als einem Vierteljahrhundert ermittelt wurden, ehemals abwarf. Diese Kompliziertheiten gehen aber in einzelnen Fällen noch weiter. Eine Nebensteuer der Gewerbesteuer ist die besondere Schanksteuer, welche von jedem Betriebe der Schank- und Gastwirtschaft erhoben wird („Betriebssteuer“), selbst wenn Ertrag und Betriebskapital hinter dem gewerbesteuerpflichtigen Minimum zurückbleiben. Das Gewerbesteuer-Gesetz, welches beide Steuern als staatliche Abgaben regelte, zählte einige gemeinnützige Gewerbebetriebe auf, welche kraft Gesetzes gewerbesteuerfrei sein sollten, und gab dem Finanzminister die Ermächtigung, auch weitere gemeinnützige Gewerbebetriebe, z. B. Volksküchen, Kaffee-schänken, Volkbibliotheken, zu befreien. In dem Kommunalabgaben-Gesetz ist für die kommunale Gewerbesteuer der Befreiungsgrund der Gemeinnützigkeit ganz weggefallen. Nehmen wir nun an, daß eine Volksküche, die einen Ueberschufs von nur 1000 M. erzielt und also um ihres geringen Ertrages willen nicht gewerbesteuerpflichtig, wohl aber schanksteuerpflichtig ist, Befreiung von der Schanksteuer nachsuchen will, so kann der Finanzminister dieselbe nicht erteilen, da er eine Befugnis zur Schanksteuer-Befreiung nicht besitzt. Es muß der Umweg eingeschlagen werden, daß die Volksküche bei dem Finanzminister die Befreiung von der Gewerbesteuer nachsuche, von welcher befreit zu werden, sie kein Interesse hat, um dann die Schanksteuer-Befreiung ipso jure zu genießen. Solche Beispiele zeigen, wohin die Fiktionen, auf denen das neue Abgabensystem beruht, führen.

Ist aber klar, daß schon wegen der praktischen Unhaltbarkeit dieser vielen Fiktionen in kurzer Zeit Steuernovellen notwendig sein werden, so würde es aller Erfahrung widersprechen, wenn man sich bei diesen Steuernovellen mit der bloßen Beseitigung der schlimmsten Uebelstände begnügen wollte. Diese Novellen-Gesetzgebung wird ein neues Reformwerk werden. Und hierbei wird sich dann die Gelegenheit, und oft genug auch die Notwendigkeit darbieten, die Fehler des bisherigen Reformwerks wieder gut zu machen.

Der schlimmste Fehler liegt in der unverantwortlichen Gewissenlosigkeit, mit welcher der Grundbesitz seinen politischen Einfluß dazu mißbraucht hat, sich seinen steuerlichen Pflichten zu entziehen. Die Aufhebung der schon oft besprochenen Maximierung und die allgemeine Loslösung der kommunalen Grundsteuer von dem veralteten staatlichen Kataster, das sind Forderungen, welche in der zukünftigen Novellen-Gesetzgebung aus bloßen Gründen der Ordnung werden bewilligt werden müssen. Aber die stets wachsenden staatlichen Bedürfnisse werden dazu nötigen, die bevorstehenden Novellen auch zu einer Vermehrung der Staatseinnahmen zu benutzen. Ueberall, wo Steuern auf den Besitz ausgeschrieben worden sind, ist der unbewegliche Besitz stärker belastet worden, als der bewegliche. Wenn eine vielhundertjährige Erfahrung beweist, daß der unbewegliche Besitz tragfähiger ist, als der bewegliche, so ist es in keiner Weise wahrscheinlich, daß die jetzt in der preussischen Vermögenssteuer begonnene ganz mechanische Gleichsetzung der beiden völlig verschiedenen Besitzformen irgendwie von Dauer sein werde. Es ist dies um so weniger wahrscheinlich, da die Verfassung der Staatssteuern in Preußen in ihrer glücklichen Mischung von Einkommen- und Vermögenssteuer ohne neue Katastrierung die Mittel gewährt, sowohl den Ertrag als den Kapitalwert ziemlich jeden Grundstücks festzustellen. Sobald es sich um die Neubelastung des Grund und Bodens handeln wird, wird jenes höchst verwickelte System der Veranlagung ohne Erhebung immerhin den Vorteil gewähren, daß der Staat seine Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung nicht aus Händen gegeben hat; die gesamte staatliche Verwaltung der Steuer ist so konserviert, daß nur ein Federstrich dazu gehören wird, um die „aufser Hebung gesetzten“ Steuern wieder in Hebung zu setzen. Gesetze, die nur aus einem einzigen Paragraphen zu bestehen brauchen, sind unendlich viel leichter

durchzusetzen als solche, die abgebrochene organische Schöpfungen neu konstruieren müßten. Wenn in Preußen eines Tages ein Gesetz ergeht, welches die außer Hebung gesetzte Grundsteuer wieder in Hebung setzt (sei es einfach, sei es in der Form, daß sie den kleinsten Gütern erlassen, den größten aber verdoppelt wird), so wird den Gesellschaftsklassen, welche bei diesem ersten Akte des Reformwerks sich auf Schleichwege begeben haben, mit dem Maße gemessen werden, mit welchem sie gemessen haben.

Der preussische Grundbesitz hat sich mit der Vermögenssteuer eine Ruthe gebunden, deren Streiche ihm früher oder später blutige Striemen schlagen werden. Werden die Landgüter in der Vermögenssteuer niedrig eingeschätzt, so wird eine Statistik der Erträge einen erstaunlich hohen Prozentsatz des Rendiments ergeben, und die notleidende Landwirtschaft wird eingestanden haben, welch hohen Prozentsatz sie aus ihren so niedrig bewerteten Gütern herauswirtschaftet. Werden die Güter hoch bewertet, und zeigt die Statistik, welchen immer steigenden Wert der immobile Besitz des Staates darstellt, so wird kein Finanzminister imstande sein, an diesem tragfähigsten aller Steuerobjekte vorüberzugehen, namentlich so lange ein Gesetz besteht, welches eine in voller Organisation bestehende Steuer „außer Hebung setzt.“

Daß eine Fortführung des Reformwerks in einer einfachen In-Hebung-Setzung der Realsteuern oder auch nur der Grundabgaben bestehen werde, halte ich gleichwohl nicht für wahrscheinlich. In unserer heutigen Steuerverfassung liegt ein Moment, welches eine Grundsteuer notwendig macht und gleichzeitig von der einfachen Wiedereinführung energisch ablenkt. Dies ist die Reichs-Steuerverfassung. Der wesentliche Zweck der Reichssteuern ist die Aufbringung der Mittel zur Landesverteidigung. Nun haben aber gerade die Kosten der Landesverteidigung in der ganzen bisherigen Geschichte der europäischen Völker überwiegend auf dem Grundbesitz gelastet. Das Bindeglied zwischen Kriegsverfassung und Steuerverfassung liegt in der Anschauung, daß die Armee zu einem nicht geringen Teile zum Schutze des Besitzes, sowohl gegen äußere als auch gegen innere Gefahren da ist. Je mehr diese Anschauung auch heute in den besitzenden Klassen erhalten wird, desto unhaltbarer wird eine Reichs-Steuerverfassung, die grundsätzlich jede Erhöhung der Kriegslast auf indirekte Steuern, d. h. im Wesentlichen auf

die nichtbesitzenden Klassen basieren will. Dafs unsere Reichs-Steuerverfassung auf die Einimpfung gewisser Elemente direkter Steuern angewiesen ist, fängt nachgerade an, auferhalb der nächstbetheiligten Kreise allgemeine Ueberzeugung zu werden. Während man aber im Allgemeinen hierbei nur an eine Reichs-Einkommensteuer oder an eine Reichs-Erbschaftsteuer denkt halte ich es für viel wahrscheinlicher, dafs eine erhebliche Steigerung der Kriegslasten auf die Vermögenssteuer gelegt werden wird. Ganz zweifellos ist mir dies für den Fall, dafs der Anlaf zur Steigerung der militärischen Lasten ein Krieg sein sollte. Denn dafs im Kriegszustande ein Staat, der einen Vermögenskataster besitzt, eine plötzliche Erhöhung der Einnahmen auf irgend ein anderes Fundament als auf dieses breiteste basieren sollte, ist so gut wie ausgeschlossen. Aber auch für den Fall, dafs wir von einem wirklichen Kriege verschont bleiben, wird eine ruckweise eintretende Erhöhung der Militär-abgaben unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts nicht mit Verschonung der Vermögenssteuer abgehen können. Schon bei der letzten Militärvorlage war das prononcirte Eintreten einer Anzahl Börsenmänner ein Symptom davon, dafs die besitzenden Klassen anfangen zu merken, dafs sie für die wesentlich von ihnen befürwortete Steigerung der Militärlasten auch Opfer bringen müssen. Eine Militärverfassung wie die des heutigen deutschen Reichs, welche die Dienstpflicht nicht wie das alte Vasallenheer auf den Grundbesitz, sondern im Wesentlichen auf die nichtbesitzenden Klassen wälzt, wird geradezu unhaltbar, wenn diese an sich schon schwer zu tragende Last durch dasselbe Experiment auf finanziellem Gebiet noch gar verdoppelt werden soll. Geht nun das Reich daran, seine Steuerverfassung mit auf den Besitz zu gründen, so wird jene Jahrhunderte lange Entwicklung, welche gerade bei der Belastung zu kriegerischen Zwecken den immobilien Besitz stärker getroffen hat, als den beweglichen, mit der ganzen Wucht historischem Schwerdrucks nachwirken. Und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo man sich erinnern wird, dafs in dem gröfsten deutschen Staat ja eine Grundsteuer besteht, die alljährlich ausgeschrieben, aber nicht erhoben wird. Die mechanische In-Hebung-Setzung der preussischen Grundsteuer wird das Drohmittel sein, welches die Besitzenden und namentlich die Grundbesitzenden nöthigen wird, die ihnen zukommenden Lasten auf sich zu nehmen.

Man wird geneigt sein, dies unter unsern heutigen politischen

Verhältnissen für eine sozialpolitische Utopie zu halten. Ich glaube gleichwohl, daß eine Entwicklung, wenn auch keineswegs mit diesem Ziele, so doch nach dieser Richtung hin, uns ziemlich nahe bevorsteht. Die Sozialpolitik hat heute die verschiedensten Ressorts benagt und sich in das eine mehr, in das andere weniger eingefressen. Zu den Umständen, die diese Verschiedenheit bedingen, gehört unter Andern auch das verschiedene Mafß des Verwaltungsbedürfnisses nach sozialpolitischen Rücksichten. In dieser Beziehung aber nehmen die Finanzen eine gänzlich andere sozialpolitische Stellung ein, als alle übrigen Ressorts. Der wesentlichste Finanzsatz der Sozialpolitik, die Verteilung der Staatslasten nach der Tragfähigkeit, kommt dem Bedürfnis der Finanzverwaltung nach Erhöhung der Erträge in ganz außerordentlichem Mafße zu gute. Eine gleichmäßige Belastung aller gesellschaftlichen Kreise muß sich mit der Last begnügen, welche auch der Schwächste zu tragen vermag, ebenso wie nach bekanntem physikalischen Gesetze die Tragfähigkeit einer Kette sich nach ihrem schwächsten Gliede richtet. Nur durch eine sozialpolitisch feine und immer feinere Unterscheidung wird es möglich, aus den privaten Einkommen und Besitzümern eine steigende Quote für Staatszwecke herauszuziehen. Während also die sozialpolitischen Rücksichten, etwa in der Schulverwaltung durch eine unendlich gesteigerte Fürsorge für die unteren Klassen, ebenso in der Eisenbahnverwaltung durch Verbilligung der Personentariife, vollends in der Versicherungsgesetzgebung durch eine Fülle gänzlich neuer Aufgaben beständig erschwerend wirken, wird eine Finanzverwaltung durch eine sozialpolitisch richtige Gestaltung der Steuergesetzgebung wesentlich erleichtert. Und hierin beruht die begründete Hoffnung, daß unsere Sozialpolitik — wie immer auch auf anderem Gebiete sie sich gestalten möge — auf dem der Finanzen noch ganz bedeutende Erfolge zu erringen hat.

Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen.

Von

GERTRUD DYHRENFURTH.

Seit einem Jahrhundert tritt in dem wirtschaftlichen Leben der gesamten Kulturwelt ein neuer Zug mit wachsender Bedeutung hervor: die Ausbreitung der Frauenarbeit auf allen Gebieten des Schaffens und Erwerbens. Durch ökonomische Mächte unwiderstehlicher Art aus dem Einzelhaushalte gedrängt, tritt die Frau als ein neuer Faktor in die Sphäre der öffentlichen Produktion und infolge der veränderten Bedingungen, unter denen sich ihre Arbeit vollzieht, durch die Verschiebungen, welche das Vordringen derselben in den bestehenden Verhältnissen verursacht, entwickeln sich neue Aufgaben für die ordnende und disciplinirende Thätigkeit der Gesellschaft. Allmählich bricht sich daher die Erkenntnis Bahn, dafs das Erwerbsleben der Frau als ein Teil des modernen Arbeitsproblems betrachtet werden mufs, wenn dasselbe überhaupt zu einer erfolgreichen Lösung geführt werden soll. So tritt bei der Organisation der Arbeiterschaft jetzt überall, in der alten wie in der neuen Welt, die Tendenz hervor, die Bewegung auch auf die Frauen auszudehnen; meist werden sie durch die Propaganda der männlichen Genossen oder durch philanthropische Bemühungen hineingezogen, zuweilen suchen sie einen selbständigen Anschlufs an dieselbe zu gewinnen.

In den Vereinigten Staaten und besonders in Australien stehen die Arbeiterinnen bereits in ansehnlicher Zahl in festgefügtten Vereinen. In Italien und Oesterreich werden die Frauen allerwärts in

die wirtschaftspolitischen Organisationen der Männer aufgenommen. Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften vertritt neuerdings über 4300 weibliche Mitglieder und die ganze kontinentale Arbeiterschaft beginnt, der Organisation der Frauen das allgemeinste Interesse zu widmen. Bei der Bedeutung, welche diese Frage gegenwärtig angenommen hat, dürfte es vor Allem von Interesse sein, ihre Entwicklung in England zu verfolgen, dort, wo die Gewerkvereinigung am frühesten begonnen und ihre höchste Ausbildung erfahren hat.¹⁾

I.

Mit einem Versuch, die gewerbliche Lage der englischen Frau nur einigermaßen umfassend zu schildern, würden die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschritten werden. Und doch ist es schwer das vorliegende Thema zu behandeln, ohne wenigstens einen Blick auf dasjenige Gebiet zu werfen, auf dem die Voraussetzungen der ganzen Bewegung, ihre Ursachen und treibenden Kräfte zu suchen sind. Zu diesem Zweck mögen hier einige charakteristische Bilder aus dem Erwerbsleben der englischen Arbeiterin ihren Platz finden. Sie schildern die Zustände im Seiler- und Konditorgewerbe.²⁾

Der Rohstoff, der im Seilergewerbe verarbeitet wird, ist nicht gesundheitsschädlich, dagegen sind es die Bedingungen, unter denen die Arbeit geschieht. Es entwickelt sich in den Arbeitsräumen ein Staub, der durch keinerlei spezielle Vorrichtungen, wie befeuchtende Dämpfe etc. bekämpft wird und häufig Brustleiden bei den Frauen entwickelt. Außerdem ist die Maschinenarbeit eine derartig schwere, daß die Arbeiterinnen nicht selten wegen starker Anschwellung unter dem Arm ärztlicher Behandlung bedürfen. Auch die sonstigen sanitären An-

¹⁾ Vgl. *Annual Reports of the Women's Trades Union Provident League 1875—1892*. *The Women's Trades Union Review 1891—1893*. *Trades Unionism among Women: I. By Lady Dilke; II. By Miss F. Routledge*. (Fortnightly Review, May 1891.) *Trades Unions for Women by Lady Dilke*. *The Industrial Position of Women by Lady Dilke*. (Fortnightly Review Oct. 1893.) *The Progress of Women's Trades-Union*. By Miss E. March Phillips. (Fortnightly Review, Juli 1893.) *Report of the Royal Commission on Labour, Group C. Minutes of Evidence Taken before Group C*.

²⁾ Das Material ist aus den Zeugenaussagen entnommen, welche im Jahre 1891 von Gewerkvereinssekretärinnen vor der „Commission on Labour“ gemacht wurden.

ordnungen sind unzulänglich, doch haben die Frauen keine Gelegenheit, sich mit den Inspektoren in Verbindung zu setzen und ihre Klagen vorzubringen. Erst seit Gründung des Gewerkschaftsvereins sind mehrfach Anzeigen gemacht worden, und in drei Fällen wurden große Firmen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aenderungen gezwungen.

Gesetzwidrige Ueberzeit ist selten geworden, findet sich aber doch noch hie und da. So ist es vorgekommen, daß Mädchen, die während eines Inspektionsbesuches um 10¹/₂ Uhr noch bei der Arbeit waren, heimlich in den Laden des Nachbarhauses transportirt, von da in die Pferdebahn geführt und durch Verabreichung des Fahrgeldes zum Schweigen gebracht wurden. Die Fabriken haben größtenteils eine abgelegene Lage und mit dem langen Hin- und Rückweg und den nötigsten häuslichen Arbeiten bleibt den Frauen kaum mehr als 5 Stunden Nachtruhe. Eine weitere gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit würde als größte Wohlthat von ihnen empfunden werden. Sie haben daher auch an den Demonstrationen für den Achtstundentag regen Anteil genommen. Lohnabzüge von 4 d. monatlich, die von einer Anzahl Geschäfte gemacht werden, sollen den Arbeiterinnen das Anrecht auf Behandlung im Hospital erkaufen, doch finden sie es so schwierig, sich die Aufnahmescheine dafür zu verschaffen, daß sie in den meisten Fällen darauf verzichten. Durch das Haftpflichtgesetz erhalten nicht 1 pCt. der Betroffenen im Ostend von London Entschädigung. Ein Fall wird angeführt, wo ein schwer verletztes Mädchen so lange von seinem Arbeitgeber hingehalten wurde, bis die Einklagezeit verstrichen war. Von den Beamten der „Employer's Liability Assurance Society“ würden die Klägerinnen oft so lange bearbeitet, bis sie eine Schuld an ihrem Unfall zugaben.¹⁾ Bei leichten Verletzungen lassen sich die Frauen oft nur in Eile verbinden und kehren, um keine Einbuße an Lohn zu erleiden, noch für den übrigen Tag in die Fabrik zurück.

Es kommt garnicht vor, dass Arbeiterinnen Mitglieder irgend welcher Hilfskasse werden, denn sie sind nicht im Stande die nötigen Beiträge aufzubringen. Aus diesem Grunde kann auch

¹⁾ Die Engherzigkeit der Unternehmer in diesem Punkte scheint überhaupt groß zu sein, und die Antipathie der Frauen, ihren Fall vor die Oeffentlichkeit des Gerichtshofes zu bringen, macht ihnen die Umgehung ihrer Pflichten oft sehr leicht.

der Gewerkverein mit seinem Mitgliedsbeitrage von 2 d. wöchentlich keinen Versicherungszwecken dienen, sondern betrachtet sich ausschließlich als eine Kampf- und Schutzorganisation, um die Interessen der Arbeit zu vertreten. Er zählt zwar nur circa 250 Mitglieder, vertritt aber auch Nichtmitglieder, die aus Furcht vor den Arbeitgebern nicht beizutreten wagen.

Ursache der Streitigkeiten ist meist die Niedrigkeit der Löhne. Obgleich im Gewerbe keinerlei Depression nachweisbar ist, sind die Löhne in den letzten 4 Jahren gleichmäÙig herabgegangen. Geübte Arbeiterinnen, die früher 12 S. 3 d. wöchentlich verdienten, erwerben jetzt nicht mehr als 10 S. 6 d., Neulinge im Gewerbe nur 7 S. 6 d. Zwei Arbeiterinnen, die zusammen an einem Rahmen arbeiten, erhalten für gleiche Arbeit statt 19 S. nur 11. Die Sackarbeiterinnen sind ebenfalls im Lohn reduziert, und die Sacknäherinnen erhalten für das Hundert, das sie fertig stellen, nunmehr bloß 1 S. 7 d. gegen 2 S. 4 d. in früheren Jahren, also weniger als $\frac{1}{4}$ d. pro Stück. Jeder einzelne Sack muß an beiden Seiten zusammengenäht und oben gesäumt werden und selbst die geübteste Näherin kann, nach angestellten Proben, nicht mehr als 1 Hundert in zwei Tagen herstellen. In den Büchern der Arbeitgeber könnte vermuthlich die Auszahlung von Wochenlöhnen, die 10, 12, ja 14 S. betragen, nachgewiesen werden. Dieselben erwecken aber überhaupt die falschesten Eindrücke bezüglich des hausindustriellen Erwerbes; denn die Arbeit wird auf den Namen einer einzelnen Frau ausgegeben und bezahlt; nicht ersichtlich aber ist aus den Listen, wieviel Personen in der Häuslichkeit mit Herstellung der Arbeit beschäftigt sind, unter die sich der Lohn zu verteilen hat.

Das Seilergeschäft wird meist durch Privatfirmen, nicht durch Aktiengesellschaften betrieben, und es ist aus diesem Grunde schwieriger, sich ein Urteil über den Reingewinn zu bilden. Er muss sehr bedeutend sein, denn ein Inhaber nach dem anderen zieht sich als reicher Mann aus dem Geschäft zurück.

Seit dem Bestehen des Gewerkvereins sind zwei Strikes erfolgreich und ganz ordnungsmäÙig geführt worden. In dem ersten wurde eine Lohnzulage erreicht; im zweiten, der 11 Wochen währte und schließlic durch Intervention des „Londoner Trades Council's“ beigelegt wurde, ist die Forderung einer einstündigen Mittagspause und die Lieferung von heißem Wasser zum Frühstückskochen durchgesetzt worden.

Im Jutegewerbe dagegen, dem circa 1500 Frauen im Ost-

end angehören, ist eine Aktion bisher noch nicht möglich gewesen. Die Arbeiterinnen sind zu arm, um selbst einen Ausstand von nur einer Woche durchzuführen und ertragen lieber jede Ungerechtigkeit, ehe sie sich eine Entlassung zuziehen. Vor einiger Zeit suchten die Arbeiterinnen von Millwall einer Lohnreduktion von 10 pCt. zu widerstehen, aber da sie gänzlich unorganisiert waren, kehrten viele nach wenigen Tagen in die Fabrik zurück, und als der Widerstand der Mehrzahl gebrochen war, mußten sie schließlich die Arbeit unter Bedingungen aufnehmen, die schlechter waren als diejenigen, welche sie zum Ausstand getrieben hatten. Es ist jederzeit ein übermäßiges Arbeitsangebot im Ostend vorhanden. In der Morgenfrühe umstehen stets zahlreiche Frauen die Etablissements, um nach Beschäftigung zu fragen; infolgedessen werden die Löhne ausschließlich von den Arbeitgebern fixirt.

Im Konditorgewerbe stehen die Arbeitgeber im allgemeinen jeder Vereinsorganisation absolut feindlich gegenüber, obschon die Mitglieder derselben sich nicht weigerten, mit Nichtmitgliedern zusammenzuarbeiten und nie versuchten, irgend welchen ungehörigen Druck auszuüben.

Der erste Verein, welcher sich im Gewerbe gebildet hatte, war von seinen Angehörigen bald verlassen worden, weil denselben in den Arbeitsstätten mit sofortiger Entlassung gedroht war. Die Löhne gingen dauernd herunter, aber eine Neuorganisation war sehr erschwert, weil die Frauen aus Furcht vor Spionage oft selbst nicht wagten, den Meetings beizuwohnen, oder dadurch am Kommen verhindert wurden, dafs man sie zur Zeit, wenn die Versammlungen anberaumt waren, Ueberstunden arbeiten liefs. Aber obgleich der Terrorismus der Unternehmer die Frauen gröfstenteils davon abhält Vereinsmitglieder zu werden, ist der genossenschaftliche Sinn doch stark genug in ihnen entwickelt, dafs sie sich nicht verleiten lassen, die Stellen der Ausständigen einzunehmen. Und wenn auch die grofse Mehrzahl der „Union“ nicht angehört, ist ihre Bildung doch von segensreichem Einflufs gewesen. Sie hat den Herren gezeigt, dafs die Arbeiterinnen zum Bewufstsein ihrer Lage erwacht sind, und sie in manchen Fällen nachgiebiger gemacht, als zuvor. Gleich der erste Strike, aus dem die Organisation hervorging, ist erfolgreich gewesen. Die Ausständigen haben in ihrem Betriebe die Abschaffung der übermäßigen Geldstrafen durchgesetzt und eine

Frühstückspause von 10 Minuten erlangt, während früher das Verzehren eines Morgenimbisses schon straffällig war.

Im Allgemeinen sind die Strafen im Verhältnis zu den Löhnen oft ganz enorm und werden wegen der geringfügigsten Uebertretung diktiert. In dieser Beziehung sind die Arbeiterinnen ganz der kleinlichen Tyrannei des Aufsehers preisgegeben, der z. B. ein Zuspätkommen mit vierzehntägiger Arbeitsentziehung bestrafen kann. Der Arbeitgeber weifs oft sehr wenig von der Behandlung, die seinen Leuten widerfährt: „The foremen rule the factory“ heifst es allgemein in den Kreisen der Arbeiter. Lohnabzüge wurden für die Krankenkasse wie für ärztliche Behandlung gemacht, doch wird über die Unzulänglichkeit der letzteren geklagt, und die Wahl des Arztes steht nicht frei. Es wird als eine besondere Ungerechtigkeit empfunden, dafs auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit, die stellenweise bis zu 3 Monaten dauert, die vollen Abzüge gemacht werden, während welcher nur die ärztliche Behandlung gewährt wird, die Krankenunterstützung aber wegfällt. Die Verwaltung der Kassen liegt ausschliesslich in den Händen der Arbeitgeber, obgleich sie zu den Fonds keine Beiträge zahlen.

Was nun die sanitären Anordnungen betrifft, so sind dieselben zum Teil ganz unzulänglich. Unfälle durch Platzen der Flaschen sind an der Tagesordnung. Das Heben allzuschweren Gewichtes wird von den Vormännern verlangt, was um so bedenklicher ist, als es sich häufig um kochende Flüssigkeiten handelt, die in's Schwanken geratend, überlaufen und die Trägerinnen verbrühen. Die Verwendung von Aetzmitteln und Ammoniak erweist sich als gesundheitsschädlich, ebenso wie die zur Herstellung der Süfsigkeiten benutzte Stärke von schlechtem Einflufs auf die Lungen ist. Keinerlei Fürsorge wird seitens der Betriebe getroffen, um die Nässe abzuhalten, die bei einzelnen Arbeiten die Kleidung der Frau völlig durchdringt, ohne dafs ihnen während vieler Stunden ein Wechsel derselben möglich ist. Die Lieferung von Schürzen, Masken und Mänteln müfste den Arbeitgebern obliegen, jedenfalls sind die Arbeiterinnen zu arm, um dieselben zu beschaffen. Die Gefäfse mit den Rückständen von Orangen, Kokosnüssen etc. werden oft eine volle Woche, ja 14 Tage nicht geleert, und in den Räumen, wo diese Gerüche sich entwickeln, müssen gleichwohl die Frauen in einigen Betrieben ihre Mahlzeiten einnehmen. Das Essen wird ihnen von den Angehörigen gebracht, und sie verzehren es auf

den Arbeitsbänken sitzend. Dafs verheirathete Frauen, die von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends in den Werken arbeiten, die Mittagspause nicht ausserhalb verbringen dürfen, kommt auch vor. Selbst Frauen, die 12 Jahre im Gewerbe thätig sind, haben nie einen Inspektor innerhalb einer Fabrik gesehen. In einer Asbestfabrik ist es geschehen, dafs Frauen zwei Tage und eine Nacht hindurch arbeiteten; ebenso hat man bei einem „Dry salter“ (Einsalzer) die Mädchen den Sonntag über dabehalten, wenn die Arbeit Sonnabend Nacht nicht fertig wurde. Die letztgenannte Werkstätte, eigentlich mehr ein Stall, war aber derartig gelegen, dafs kein Inspektor vermuthet hätte, dafs in einer solchen Lokalität überhaupt gearbeitet würde. Vorkommnisse dieser Art legen die Forderung nahe, dafs für jede Arbeitsstätte der Zwang der Registrierung bestehen müfste. Die betreffende Industrie ist eine grofse und wachsende, und doch gehören die Löhne derselben zu den schlechtesten. Die Niedrigkeit derselben hängt mit der grofsen Ueberfüllung des Arbeitsmarktes zusammen. Diesem Uebelstande ist aber, wie die Dinge heute liegen, nicht zu steuern, da die Erlernung des Gewerbes für ein einigermafsen geschicktes Mädchen in 1—2 Wochen möglich ist. Von der Möglichkeit einer Ablenkung der Arbeitskräfte in den häuslichen Dienst, wo die Nachfrage stets sehr grofs ist, läfst sich nicht viel erwarten, denn das Fabrikmädchen ist meist gänzlich unerfahren in häuslichen Geschäften, für deren Erlernung die Art des elterlichen Hausstandes keine Gelegenheit bietet. Gewöhnlich ziehen die Mädchen das Bleiben im Elternhaus oder Zusammenziehen mit einer Genossin vor. Als Vierzehnjährige beginnen sie mit einem Lohn von 5 S. wöchentlich, brauchen aber 8—9 Jahre, ehe sie auf 8—9 S. kommen. Das Maximum von 12 S. wird nur selten erreicht.

Im Allgemeinen herrscht der Stücklohn, und bei diesem System ist es eine sehr gewöhnliche Sache, dafs die Arbeiterinnen den ganzen Tag in der Fabrik herumstehen und auf das Einlaufen der Bestellungen warten, ohne dafs sie für die verlorene Zeit entschädigt werden. Bei starkem Geschäftsgang erhöht sich wohl hier und da der Verdienst, werden aber Waren auf Vorrat hergestellt, so macht die verschärfte Arbeit sie zu einer späteren Zeit wiederum überflüssig. Die Löhnung pro Tag wird bei weitem vorgezogen.

Im Ganzen ist die Beschäftigung sehr schwankend, im Dezember 1890 z. B., zu einer Zeit, wo die Läden mit Weihnachts-

ware versorgt sind, waren 200 Vereinsmitglieder ausser Arbeit, und das währte zum Teil bis in den Februar hinein.

Zu diesen beiden Bildern aus dem Fabrikleben mögen noch einige Angaben aus einer häuslichen Industrie treten, aus den Erwerbsverhältnissen der Frauen, welche im Osten Londons die Zündholzschachteln verfertigen. Hier müssen die Bedingungen, unter denen die Arbeit vollzogen wird, natürlich mit jedem Haushalte, entsprechend dem Charakter und der Zahl seiner Bewohner, wechseln. Im Allgemeinen hat jedoch das häusliche Gewerbe die Tendenz sich das häusliche Leben unterthan zu machen, und bei der Beschränktheit der Subsistenzmittel, welche dieser Klasse von Arbeiterinnen zur Verfügung stehen, ergibt zudem die Not der Lebenshaltung eine traurige Gleichförmigkeit. —

Ein großer Teil der Frauen arbeitet für eine Firma, die seit 1884 in eine Gesellschaft mit £ 300000 Aktienkapital verwandelt worden ist. Letzteres erhöhte sich schon 1885 auf £ 400000 und hat in den letzten Jahren eine Dividende von 15—20 pCt. gegeben; dennoch erhalten die Arbeiterinnen Löhne, welche kaum hinreichen, das Leben zu fristen. Für Herstellung eines Gros Schachteln wird $2\frac{1}{4}$ d. gezahlt. Die geübtesten Arbeiterinnen geben an, dafs es nicht möglich ist, mehr als 10 Gros zu arbeiten, den Tag zu 13 Arbeitsstunden gerechnet, was eine tägliche Bruttoeinnahme von 1 S. $10\frac{1}{2}$ d. ergibt. Von dieser Summe müssen aber abgerechnet werden: 1. 8—9 d. für Brennmaterial zum Trocknen, (das sich beim Einkauf in kleinen Raten sehr teuer stellt), 2. $1\frac{1}{4}$ d. für Kleister und 3. $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ d. für Hanfstricke zum Zusammenschnüren der Pakete. Von dem durchschnittlichen Wochenlohn von 11 S. 5 d. gehen also circa 5 S. für Ausgaben ab. Zudem mufs zu den 13 Stunden, während welcher die Schachteln thatsächlich gearbeitet werden, noch täglich für Einholen des Materials und Abtragen der Ware eine Stunde extra gezählt werden, die sich auch je nach dem Belieben des Mittelmannes, der die Arbeit austheilt, zu einer langen Wartezeit gestalten kann, so dafs sich schliesslich für eine Wochenarbeit von über 80 Stunden ein Lohn von 6 S. ergibt. Dabei ist aber die Konkurrenz so scharf, dafs, wie eine Frau sagte, man bitten und betteln muss, um sechs Gros machen zu dürfen, und dafs, wenn man die Arbeit wegen schlechter Bezahlung ablehnen wollte, gleich Hunderte bereit wären, dieselbe zu übernehmen. In dem elenden Raum, in dem geschlafen und gewohnt wird, mufs auch die Arbeit verrichtet werden und Stöße feuchter

Zündholzschachteln liegen dabei über Tisch und Betten zum Trocknen ausgebreitet. Wenn das Geschäft gut geht, arbeiten die Frauen abnorm lange und verwenden noch dazu soviel als möglich die Arbeitskraft ihrer Kinder. Verhältnismäßig am günstigsten gestellt sind gerade die kinderreichen Familien, da die Finger der Kleinen sich zu derartiger Arbeit gut eignen. Natürlich sind aber die Eltern genötigt sie von früh bis spät dabei festzuhalten, und oft wird die Schulbehörde betrogen, um mehr Arbeitsstunden herauszuschlagen. —

Was in diesen Proben aus dem weiblichen Erwerbsleben als Gemeinsames entgegentritt, das sind dieselben Uebelstände des modernen Arbeitsverhältnisses, die seit einem Jahrhundert die männliche Arbeiterschaft Englands zur Coalition gedrängt haben. Die Tendenz des regellosen Wettbewerbes, die Löhne auf das niedrigste Maß dessen, was zur Lebenserhaltung gehört, herabzudrücken, die einseitige Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch das Unternehmertum, die Unfähigkeit des Einzelnen gegen diese Macht einen Gegendruck zu üben und infolgedessen die Erzeugung eines Abhängigkeitsverhältnisses, dem die Verpflichtung der Fürsorge des Herrschenden für den Beherrschten fehlt und das die Stetigkeit und Sicherheit der Existenzbedingungen entbehrt, welche die frühere, gebundene Wirtschaftsordnung als Entschädigung bot. Entsprechend ihrer Naturanlage und ihrer sozialen Stellung aber mussten die Nachteile der neuen gewerblichen Ordnung für die Frau besonders scharf hervortreten.

Bekanntlich waren schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts so große Misstände in dem Erwerbsleben der englischen Arbeiterin hervorgetreten, daß die Intervention des Staates als unabweisbares Bedürfnis empfunden wurde. Während jeder andere Eingriff in das Arbeitsverhältnis noch zurückgewiesen wurde, erkannte man, daß das allmächtige Dogma von der freien Konkurrenz auf diesem Gebiet eine Einschränkung erfahren mußte und seit dem zweiten Drittel des Jahrhunderts ist diese Einsicht in steigendem Maße in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt. Die Bedeutung der Gewerkvereine für die Hebung der englischen Arbeiterklasse war noch nicht klar zu Tage getreten. Das große Publikum verband damit nur die Erinnerung an Gewaltthätigkeit und Ausschreitungen; die Doktrin sah in den Lohnkämpfen eine Auflehnung gegen die Gesetze der Nationalökonomie. Nach der damaligen Auffassung glaubte man durch eine energische Fortbildung der Fabrikgesetzgebung und Inspektion die Arbeitsbe-

dingungen für die geschützten Personen in genügender Weise reformieren zu können.

Allein eine lange Erfahrung lehrt, daß die Aufgaben, welche die Fabrikgesetzgebung und Gewerbeaufsicht zu lösen vermögen, doch nur begrenzte sind. Nachdem die Fabrikinspektion eine fünfzigjährige Ausbildung erfahren hatte und durch die ergänzenden Gesetze der letzten Jahrzehnte ein entwickeltes System von Schutzbestimmungen für die weibliche Arbeit ins Leben getreten war, konnten die oben wiedergegebenen Aussagen gemacht werden, welche nur wenig Widerspruch erfahren haben, und die durch korrespondierende Thatsachen aus den verschiedensten Frauengewerben unterstützt werden könnten. Es bleibt also auch für diejenigen Arbeitsbedingungen, deren Regelung der Staat für die Frau übernommen hat, die Mitwirkung ergänzender Faktoren nöthig, und hier bietet sich in erster Linie die Organisation der Gewerksvereine dar. Den Berufsverbänden ist nicht nur das Interesse und die Gelegenheit gegeben, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften aufs Schärfste zu kontrollieren, sie bilden auch das geeignete Instrument, um zwischen Arbeiterin und Inspektion zu vermitteln, die Aufmerksamkeit der Beamten auf vorhandene Mißstände zu lenken und ihren Besuch in solchen Betrieben zu veranlassen, in welchen notorische Ungesetzlichkeiten vorkommen. Und diese Hilfsthätigkeit im Dienste der Verwaltung wäre selbst dann noch notwendig und nützlich, wenn der Beamtenstab der Inspektion derartig vermehrt und durch weibliche Hilfskräfte ergänzt würde, daß er seine Aufgabe tadelloser ausführen könnte, als bisher. Denn wenn es auch so weit käme, daß jede Arbeiterin sich ihres Vorrechtes bewußt würde, dem „Distrikt“, dem „Superintendent“ oder dem „Chief-Inspektor“ in Whitehall ihre Klagen schreiben zu dürfen, so fehlte ihr doch noch die genaue Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Tragweite, sowie die Fähigkeit sie für den speziellen Fall in Anwendung zu bringen, wie die zahlreichen Briefe zeigen, welche jetzt als unbeantwortbar von der Fabrikinspektion zurückgestellt werden müssen. Hierzu kommt, daß in der Mehrzahl der Fälle der Wunsch, sich Recht zu verschaffen, durch die Furcht vor Ungelegenheiten unterdrückt wird, so lange nicht eine schützende Organisation für den Einzelnen zu handeln sucht. Der Gewerksverein aber vermag der Arbeiterin sowohl die notwendige Erläuterung des Gesetzes zu geben, die es ihr erst verständlich und geläufig

werden lässt, als die richtige Initiative zu ergreifen, um den Beschwerdeweg für sie zu sichern und zu erleichtern.

Doch es liegt dem Verein noch mehr ob, als nur die Ausführung und Verwaltung der bestehenden Gesetze wirksamer zu gestalten. Der Einfluss der Organisation mufs sich auch darauf erstrecken, die Vertretung der beruflichen Interessen der Frau in der Legislative zu sichern. Die Gewerkvereine vermögen das geeignete Material für die Gesetzgebung zu sammeln, Petitionen und Vorschläge zu machen; sie sind im Stande, der Stellung der Frau zu neuen Gesetzentwürfen der Regierung einen maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und vor allem ist ihnen durch die Mitwirkung bei den Gewerkvereinskongressen und ihren parlamentarischen Ausschüssen das Mittel gegeben, die Forderungen der Arbeiterinnen in die Volksvertretungen selbst hineinzutragen.

Die wichtigsten Aufgaben aber bleiben für das weibliche Arbeitsverhältnis nach derjenigen Seite zu lösen, welche sich der staatlichen Einwirkung entzieht und allein der freien Vereinbarung überlassen bleibt.

Bei der Gestaltung der Lohnverhältnisse ist die Frau, ebenso wie der Mann, allein auf Selbsthilfe angewiesen, nur dafs ihre Schwäche als Einzelne noch viel grösser ist als die seine, wenn sie nicht in der Vereinigung Stärke gewinnt. Soll die Frau aufhören das vornehmlichste Objekt der Ausbeutung zu sein und durch die Stärke der eigenen wirtschaftlichen Position befähigt werden, der Macht der Unternehmer die nötigen Schranken zu setzen, soll sie einen Preis für ihre Arbeit erhalten, welcher nicht durch blinden Wettbewerb oder durch die Niedrigkeit ihrer Lebenshaltung bestimmt ist, so mufs sie zu demselben Mittel greifen, durch welches ihre männlichen Genossen erfolgreich sind: dem Mittel einer festen Organisation. Der Anstofs zu einer solchen ging von der Gesellschaft aus, deren Entstehung und Geschichte in Folgendem behandelt werden soll.

II.

Im April 1874 erschien in der „Labour News“ ein Aufruf, in welchem aufs dringendste die Notwendigkeit dargelegt wurde, für die Organisation der weiblichen Arbeit einzutreten. „The Position of Working Women and how to improve it“, wie das Cirkular sich betitelte, ging von Mrs. Patterson aus, einer Frau der arbeitenden Klasse Londons, die es mit ihren Lohnersparnissen ermöglicht hatte, hinüber nach Amerika zu gehen, um die

dort bestehenden Arbeiterinnenvereine zu studieren, und die nun versuchte für die gleiche Sache im eigenen Lande Propaganda zu machen. Nach kurzem Hinweis auf die Uebelstände im weiblichen Erwerbsleben erörterte sie in ihrem Aufruf den Plan für eine nationale Vereinigung der Arbeiterinnen, die von einer Centralstelle geleitet, die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses beeinflussen und ihren Mitgliedern den nötigen Rechtsschutz und Unterstützung in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit gewähren sollte. Nach dem Vorbild der großen Union der Landarbeiter dachte sie die Organisation auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, ihr die weitesten und einfachsten Statuten zu geben, um vorerst, ohne Unterschied der Gewerbe, alle diejenigen zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzufassen, die sich den Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit verdienen müssen. Die Bildung getrennter Gesellschaften, nach den verschiedenen Berufszweigen, sollte dann in zweiter Linie erstrebt werden. Fürs erste sah Mrs. Patterson in einem allgemeinen Arbeiterinnenverbände den Vorteil, daß die Angehörigen der besser gelohnten Gewerbe im Stande wären, den schlechter bezahlten Genossinnen durch ihre größeren Mittel vorwärtszuhelfen, und daß auf diese Weise die Arbeiterinnen den Kampf um eine bessere Existenz in geschlossener Reihe führen könnten.

Mrs. Patterson's Vorschlag erregte die ernsteste Aufmerksamkeit bei einer Anzahl von Personen, die der sozialen Lage der Frau ein besonderes Interesse entgegen brachten, und schon nach kurzer Zeit tagte eine Konferenz, welche sich mit Erörterung der angeregten Frage beschäftigte. Nach eingehender Besprechung faßte man folgende Resolutionen:

1. Daß sich ein Comité bilden solle unter dem Namen „Womens Protective and Provident Committee.“
2. Daß es Aufgabe dieses Komitees sei, die Vereinigung der arbeitenden Frauen zum Schutz ihre gewerblichen Interessen zu fördern.
3. Daß es Aufgabe dieses Comité's sei, Unterstützungsfonds zu schaffen, um Hilfe in Krankheitsfällen und anderen Notlagen zu leisten.

Dieses Comité, das am 13. Juli 1874 zum ersten Male zusammentrat, hat unter wechselnden Namen bis zum heutigen Tage fortbestanden, und seine Geschichte kann als die Geschichte der weiblichen Gewerkvereine in England überhaupt angesehen werden.

Die ursprüngliche Idee von Mrs. Patterson einer allgemeinen, nationalen Arbeiterinnenunion ist gleich anfänglich von dem Comité aufgegeben worden; man hielt es für ratsamer, die Bildung getrennter Vereine in den verschiedenen Gewerben anzustreben, ohne für die Zukunft den Zusammenschluß derselben in größeren Föderationen aus dem Auge zu verlieren. Und diese Taktik ist gewiß sehr berechtigt gewesen; denn auf eine Einsicht in die Solidarität der Arbeiterinteressen konnte man durchaus noch nicht rechnen, wohl aber war das starke Kastengefühl zu berücksichtigen, das, mehr vielleicht noch als die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gewerben, für die getrennte Organisation der männlichen Vereine bestimmend gewesen war, und das sich bei den Frauen noch weit stärker geltend zu machen pfllegt. Ein Wandel in dieser Beziehung ist erst mit der Bewegung des sogenannten New-Unionism gekommen. Uebrigens wurde in Bristol, wo man ebenfalls in dieser Sache einen Anlauf genommen hatte, an dem Plan eines allgemeinen Arbeiterinnenvereins festgehalten. Doch hat die dort entstandene Gesellschaft nie über hundert Mitglieder gewonnen, eine Zahl, die zu niedrig ist, um eine Klassifikation nach Gewerben innerhalb der Verbindung vornehmen zu können. Derartige Vereine können aber die gewerblichen Interessen nicht wirksam vertreten, sie müssen sich darauf beschränken, Unterstützungen zu geben, sogenannte Benefit Societies zu bleiben. Die Föderation wirkt meist erst zweckmäßig, wenn sich die Organisation nach Gewerben schon vollzogen hat, und sollte darum erst den Schlußstein des Systems bilden.

Das Programm der Women's Protective and Provident League, wie sich das Comité zuerst nannte, um seinen eigentlichen Zweck vor dem großen Publikum zu verhüllen, ist von Anfang an ein sehr weites gewesen. Es stellte sich die Aufgabe:

1. Eine propagandistische Thätigkeit zu entfalten; durch Einberufung von Meetings und Verbreitung von Schriften, die Prinzipien der Organisation durch Gewerkvereine bekannt zu machen.
2. Die Kosten für die zur Organisation erforderlichen, einleitenden Arbeiten, für Drucksachen etc. zu tragen und gegen geringe Vergütung das Lokal, in welchem die Vereine ihre Geschäfte erledigen können, zu beschaffen.
3. Die Funktion eines Einigungsamtes zu übernehmen.
4. Für Bildungsmittel jeglicher Art Sorge zu tragen.

5. Urtheile über gesetzliche Mafsregeln und genaues Material über die verschiedenen weiblichen Arbeitszweige zu sammeln.
6. Ueberhaupt ein Mittelpunkt zu werden für alle Bestrebungen, das materielle und geistige Wohl der Arbeiterinnen zu heben.

Alle Hilfe aber sollte nur in Formen gegeben werden, die bezwecken, das unabhängige Wachstum der Vereine zu fördern, und sie auf durchaus selbstständige Basis zu stellen. Die Geldmittel, die der Liga zur Verfügung stehen, sollen ausschließlich für Zwecke der Organisation verwandt werden. Die Unterstützungsgelder, welche die Gesellschaften gewähren, müssen aus den Einzahlungen ihrer Mitglieder fliefsen, und wenn auch anfänglich die Leitung der Vereine häufig von der Liga übernommen werden mufs, so ist doch sobald als thunlich einem Vereinsmitglied die verantwortliche Stelle der Sekretärin zu übergeben, das sogenannte „Executive Committee“ des Gewerkvereins ausschliesslich aus den Reihen der Arbeiterinnen zu wählen.

Nach sorgfältigem Studium der verschiedenen Gewerbe und ihrer augenblicklichen Lage wandte sich die Liga zuerst an die Buchbinderinnen Londons. Die Arbeiterinnen dieser Branche hatten in einer jüngst verflossenen Krise, während welcher die männlichen Vereine ihren unbeschäftigten Mitgliedern £ 2500 verabfolgt hatten, den Mangel einer Organisation schwer empfunden. Ihre Löhne betruhen kaum die Hälfte der männlichen, sie wären somit unfähig gewesen die Mitgliedsgelder für den bestehenden männlichen Gewerkverein aufzubringen, selbst wenn es seine Statuten erlaubt hätten.¹⁾ Das Comité gewinnt die Unterstützung des Sekretärs der London Consolidated Society of Bookbinders, und das erste Meeting wird in dem Bureau dieser Gesellschaft abgehalten. Aber nur 12 Frauen haben der Einladung Folge geleistet und statt einer geplanten Versammlung ergibt sich blos eine zwanglose Besprechung der kleinen Zahl der Erschienenen. Das war eine Erfahrung, die man häufig machen sollte, und doch zog man sie einer andern vor: dem Zusammenlauf von einigen Hunderten, die nur zu spektakeln wünschten und die Wenigen,

¹⁾ Der Inhaber einer grossen Buchbinderei machte 1885 in einer Frauenversammlung die Angabe, dafs seit seinem Eintritt ins Geschäft die Löhne der Männer von 30 S. per Woche auf 36—40 S. gestiegen seien, den Frauen aber seit circa 40 Jahren der gleiche Betrag von 12 S. wöchentlich gezahlt würde.

welche es mit der Sache ernst nahmen, in den Hintergrund drängten. Ist es aber möglich eine kleine Zuhörerschaft von Frauen wirklich zu überzeugen, so kann man sicher sein, daß sie unter ihren Genossinnen Propaganda machen. So finden sich bei dem 2. Meeting, das man anberaumt hatte, schon mehr als 300 Frauen aus den verschiedenen Zweigen des Gewerbes ein, und man kann dazu schreiten ein provisorisches Comité zu wählen, das mit Hilfe der Liga die Statuten für den Verein entwerfen soll. Dieselben werden dann auf dem darauf folgenden großen Meeting bestätigt, ein Comité von 9 Arbeiterinnen wird gewählt und damit die Gesellschaft förmlich constituirt, die schon in den ersten 8 Monaten 270 Mitglieder und einen Kassensfund von £ 80 aufzuweisen vermochte.

Einige Schneiderinnen, welche von der Arbeit der Liga genommen hatten, suchten nun ihre Hilfe nach, um die Bildung einer Union ins Werk zu setzen. Demzufolge wurden Zirkulare ausgegeben und in einem von nahezu 400 Frauen besuchten Meeting der Beschluß gefaßt, für Schneiderinnen, Putzmacherinnen und Mäntelnäherinnen eine gemeinsame Organisation ins Leben zu rufen. Diese drei Arbeitszweige sind eng verbunden und stehen in sozialer Hinsicht und bezüglich der Lohnhöhe auf ziemlich gleicher Stufe. Noch in demselben Jahre bildet sich durch die Thätigkeit des Liga-Comités eine Vereinigung der Arbeiterinnen, welche Männerhüte binden, nähen und besetzen (eine im Osten Londons weit verbreitete Beschäftigung); eine Vereinigung der Hemden- und Kragen-Arbeiterinnen und eine Gesellschaft der Tapeziererinnen, letztere wieder unter Mithilfe der in ihrem Gewerbe bestehenden männlichen Union.

Im Ganzen entstanden in dem ersten Jahre in London fünf Gewerkvereine unter den Frauen, und in 23 Meetings ist der Versuch gemacht worden, zur Bildung von Gesellschaften anzuregen und die schon bestehenden zu kräftigen und zu erweitern. Sie haben in den verschiedensten Lokalitäten stattgefunden, grösstentheils in Schulräumen, die von befreundeten Geistlichen zur Verfügung gestellt wurden, und wenn auch diese Versammlungen nicht immer zu unmittelbaren Resultaten geführt haben, so sind sie doch ein Hauptmittel gewesen, die Arbeit der Liga bekannt zu machen. Kleinere Versammlungen und die Bureaustunden der Vereine konnten in den Räumen der Liga selbst abgehalten werden.

Von diesen Londoner Vereinen aus dem Jahre 1874 haben

diejenigen der Buchbinderinnen und Tapeziererinnen sichtliche Fortschritte gemacht, die Mitgliedzahl und die Kassenfonds sind gewachsen, die Auszahlung von Kranken- und Arbeitslosigkeitsgeldern konnte beginnen und die Verwaltung ist vollständig in die Hände von Vereinsmitgliedern übergegangen, die sich als fähige und energische Führerinnen erweisen. Die Summirung der Ein- und Ausgaben, welche diese beiden Gesellschaften innerhalb zehn Jahren machten, ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Rechnungsabschluss innerhalb zehn Jahren

	des Vereins der Buchbinde- rinnen. (Erstes Geschäftsjahr im Oktober 1875 begonnen.)			des Vereins der Tapeziererinnen, (Erstes Geschäfts- jahr im April 1875 begonnen.)		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Gesamte Einnahmen.						
Eintrittsgelder (1 oder 2 s.) und Subskriptionsgelder (2 oder 3 d. wöchentlich)	805	18	2	236	8	6
Strafen und Verkauf von Karten und Statuten	9	9	11	3	10	3
Einnahme von Unterhaltungsabenden und Ausflügen	46	2	11	12	5	11
Zinsen	48	18	10	3	4	1
Umlagen, Verwaltungsfond und Trades-Council der Frauen	—	5	—	22	5	4
Summa	909	14	10	277	14	1
Gesamte Ausgaben.						
Krankengelder ¹⁾	198	10	—	70	10	—
Arbeitslosigkeitsgelder ¹⁾	106	14	2	202	5	—
Summe der Unterstützungen	305	4	2	272	15	—
Verwaltungsausgaben.						
Miethe für Bureau, Meetings, Drucksachen, Post und Gehalt der Sekretärin	241	17	1	141	2	6 ¹ / ₂
Ausgaben für den Trades-Union-Kongress und Trades-Council der Frauen	43	18	—	24	2	3
Begräbnisgelder ²⁾	4	7	10	13	15	—
Ueberschufs in Bank und Bureau	314	7	9	37	6	4 ¹ / ₂
Summa	909	14	10	489	1	2

Weniger günstig ist die Entwicklung der übrigen Vereine. Die Gesellschaft der Hemden- und Kragerarbeiterinnen hat durch

¹⁾ 5 oder 7 s. per Woche für nicht mehr als acht Wochen im Jahre.

²⁾ Verschiedene Male sind Begräbnisgelder ausgezahlt worden und durch besondere Umlagen aufgebracht worden; im Rechnungsabschluss werden dieselben nur erwähnt, wenn sie vom Kassenfond genommen sind.

die Unredlichkeit ihres Sekretärs gelitten, ein Fall, der in der Geschichte der Vereine nicht häufig ist. Doch auch die Gesellschaften der Schneiderinnen, Putzmacherinnen und Mantelnäherinnen und die der Maschinennäherinnen nehmen keinen energischen Aufschwung, und schon jetzt lässt sich erkennen, dass in den ausschließlich weiblichen Berufszweigen die Organisation am wenigsten erfolgreich ist. Theils sind die Frauen schwieriger an die Prinzipien des Vereinswesens zu gewöhnen, theils liegen andere Gründe vor, denen später nachgeforscht werden soll. Dazu kommen aber noch die besonders schwierigen Bedingungen, welche in allen Bekleidungsbranchen obwalten, in denen die Beschäftigung schwankend und der Verdienst sehr unregelmässig ist. Speziell in London sind während der Saison die Löhne relativ ziemlich hoch, dann treten aber im Juli und August und im Winter während der Monate Januar und Februar zwei stille Jahreszeiten ein, in denen es wöchentlich oft kaum für zwei Tage Arbeit giebt. Die Bestellungen werden aber so kurz als möglich vor Eintritt der Sommer- und Wintersaison ausgegeben, um noch jeden Wechsel der Mode abwarten zu können, und zur Fertigstellung der Sachen ist dann übermässige Anstrengung nötig. Diejenigen Arbeiterinnen gehören zu den Bessergestellten, welche in den Geschäften selbst arbeiten, wo die gesetzlichen Stunden innegehalten werden müssen, welche Kost und Wohnung bei ihrem Arbeitgeber erhalten, und die bei einem festen jährlichen Gehalt nicht nach Ablieferung jedes fertigen Stücks fürchten müssen, arbeitslos zu werden. Aber diese Kategorie ist immer mehr im Abnehmen begriffen. Fast durchgängig wird im Schneidergewerbe die Beschäftigung durch Zwischenpersonen vermittelt und daraus entwickelt sich denn allmählich jenes System der Aussaugung, der achtzehnständigen täglichen Arbeitszeit gegen einen Wochenlohn von 2 1/2 bis 5 S. mit allem übrigen Elend der Sweater-Höhlen, das in letzter Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch genommen hat.¹⁾ Die Liga

¹⁾ In der Regel erbalten die Näherinnen selbst die Maschine von dieser Mittelsperson geliehen. Das Vermittlerwesen nimmt zu mit der Grösse der Geschäfte. Zwischen Unternehmer und Arbeiter schiebt sich eine solche endlose Leiter von Mittelspersonen, dass der eigentliche Arbeitgeber sich nicht mehr verantwortlich fühlt für das, was auf der letzten Sprosse derselben vor sich geht. Es geschehen somit Dinge innerhalb der Sphäre seines Geschäfts, für die er persönlich nie eintreten würde. Leute, die es sich nicht träumen lassen würden, ihren Angestellten im Komptoir oder gar im eigenen Haushalte Hunger-

glaubte auch nach dieser Richtung eine präventive Wirkung üben zu können, wenn sie das Prinzip der Produktivgenossenschaften mit dem der Gewerkvereine zugleich verträte. Sie hat mehrfach zur Gründung genossenschaftlicher Werkstätten, speziell in denjenigen Gewerben, welche unter den Zwischenhändlern zu leiden haben, angeregt. Zwei ihrer eigenen Mitglieder riefen sogar schon in den ersten Jahren eine Produktivgesellschaft der Kragen- und Hemdenarbeiterinnen ins Leben, welche zur Zeit noch besteht. Soweit sich aber erkennen läßt, haben derartige Versuche nicht viel Nachahmung gefunden. Ein wirkliches System genossenschaftlicher Produktion ist hier ebensowenig wie unter den männlichen Arbeitern realisierbar gewesen.

Mit einem anderen Unternehmen hatte die Liga jedoch gleich den unbedingtsten Erfolg. Es war dies die Gründung einer Half Penny Saving Bank im Jahre 1878, welche es den Arbeiterinnen ermöglichte, mit Bequemlichkeit auch das kleinste Ersparnis anzulegen. Zugleich haben die Deponenten das Recht, in den halbjährlichen Versammlungen über die Verwaltung der Gelder zu bestimmen. Man hat über Letztere nun so verfügt, daß sie als Darlehn ausgeliehen werden können, an Gewerkvereiner gegen 5 pCt., an Aufsenstehende gegen 10 pCt., in wöchentlichen Raten zurückzahlbar, einestheils um höhere Interessen zu erzielen, andererseits um die Frauen vor den Klauen der Wucherer und Pfandleiher zu bewahren.

Sehr energisch ist auch von Anfang an die Arbeitsvermittlung in dem Bureau der Liga betrieben worden, das sich zum House of Call für die Vereinsmitglieder zu gestalten suchte.

Ueberhaupt läßt sich erkennen, daß nach verschiedenen Richtungen fruchtbare Anfänge gemacht worden sind, und daß ein vortrefflicher Apparat für die Zwecke der Organisation geschaffen ist, aber es fehlt noch ein allgemeinerer Anschluß der Arbeiterinnen an die Bestrebungen der Liga. Trotz aller Be-

löhne zu zahlen, finden sich resignirt in die sogenannten „Nothwendigkeiten des Markts“, welche eine derartige Herabsetzung der Preise bedingen, daß entweder der Kaufmann oder der Arbeiter dabei zu Grunde geht. Naturgemäß geschieht öfter das Letztere und ebenso naturgemäß passiert es am häufigsten den Frauen. Glasgow spricht über die billige Arbeit von London und London von Belfast und jeder Arbeitgeber entschuldigt sich mit dem Beispiel der Uebrigen. „Il faut vivre“ sagt man mit Recht, vergißt aber diesen Satz auch auf die arme Näherin anzuwenden. (Aus Miss Simcox's Vortrag auf der „Industrial Renumeration Conference“).

mühungen ist in den Jahren 1877—79 die Zahl der Gewerkvereiner in London nicht über 1300 gestiegen. Allerdings fällt in diese Zeit eine Depression in Handel und Gewerbe, die der Bildung neuer Gesellschaften nicht günstig sein kann. Dafür bietet sie aber den bestehenden Vereinen Gelegenheit sich als Stütze für ihre unbeschäftigten Mitglieder zu bewähren.

Doppelt notwendig wird ja diese Unterstützung durch die Kürze der Kündigungsfristen. Dieselbe übersteigt nur selten den Zeitraum einer Woche, oft kann pro Tag, ja pro Stunde die Arbeit aufgesagt werden, und bei der Stückerarbeit, auf welche die ganze Hausindustrie basirt ist, hört der Kontrakt einfach auf mit der abgegebenen Arbeit. Beginnen dann aber die bitteren Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, so hält der Verein die äußerste Not, das schlimmste Verderben von der Thür fern, und ohne mit seiner Wohlthat das Gefühl der Selbstachtung zu nehmen, gewährt er eine Stütze, einen Halt, der den demoralisirenden Einfluß solcher Krisen vermindern muß.

Eine versittlichende Wirkung tragen solche Verbindungen aber auch nach anderer Richtung in sich. Sie entwickeln die sozialen Instinkte durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen, in dem sich der Einzelne für seine individuelle Handlungsweise verantwortlich fühlen lernt.¹⁾ Man macht sich ja nur schwer eine Vorstellung von der grenzenlosen Vereinsamung, in welcher manche der arbeitenden Frauen ihr Leben verbringen. Aus dieser Isolierung werden sie herausgehoben. Schon allein der Umstand, daß ein Raum für Zusammenkünfte geschaffen ist, wird als Segen empfunden, und die Liga sucht den geselligen Verkehr auf jede Weise zu fördern, der für die Armen schon durch ihre Wohnungsverhältnisse unmöglich gemacht ist. Die Vereine unternehmen Ausflüge, durch welche die Mitglieder in nähere Berührung gebracht werden. Auch finden an bestimmten Tagen im Monat gesellschaftliche Zusammenkünfte in der „Industrial Hall“ statt, wie das kleine Lokal der Liga stolz benannt wird, die durch Vorträge und Diskussionen belebt werden, und in denen man durch musikalische Aufführungen, durch Verteilen von Blumen etc. auch etwas von der Anmut des Lebens der Arbeiterin zu bringen sucht.

Naturgemäß gewinnen die Mitglieder der Liga durch ihre

¹⁾ Es wird in einem der letzten Jahresberichte erwähnt, daß ein Mitglied des Vereins der Zündholzschielerarbeiterinnen aus ihrem dürftigen Erwerb für sich und zehn Genossinnen die Subskriptionsgelder zahlt.

Thätigkeit einen tieferen Einblick in die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse und können nach manchen Richtungen eine wirk-same Initiative ergreifen. So organisirt man von der Central-stelle aus einen Schwimmklub, für welchen eine Lehrerin engagirt wird, und für den in einer Badeanstalt billige Billets und passende Benutzungsstunden ausgemacht werden. Ferner ist es möglich durch Zuwendung von Freunden, jeden Sommer an der See eine kleine Erholungsstation einzurichten und die zirkulirende Biblio-thek, die man im Lesezimmer der Liga eingerichtet hat, und welche eifrig benutzt wird, binnen kurzer Zeit auf 1400 Bände zu bringen.

Auf ihrem eigensten Felde aber sollte die Liga im Jahre 1879 einen Sieg erfechten, als sie die Sache der Arbeiterinnen in der königlichen Armeebekleidungsfabrik von Pimlico glücklich durch-focht. Durch eine Notiz in der Presse war das Comité auf die Beschwerden der dort beschäftigten Frauen aufmerksam geworden und berief ein Meeting ein, um dieselben zu prüfen. An 800 Ar-beiterinnen fanden sich ein, und die Angaben, welche dem Vor-sitzenden aus ihren Reihen gemacht wurden, bewegten die Liga, sich des Falles anzunehmen. Eine Deputation wurde von der Versammlung abgeordnet, die, begleitet von circa 1000 Frauen, nach dem Unterhause zog und dort von den Comitémitgliedern einigen Abgeordneten vorgestellt wurde. Die Sache führte zu einer Interpellation im Parlamente, eine Untersuchungskommission wurde eingesetzt, vor welcher mehrere der Arbeiterinnen ihre Aussagen machten, und schließlic die angedrohte Lohnreduktion zurückgezogen.

Aus der Bewegung ging eine Organisation der Arbeiterinnen hervor, für deren Forderungen die Liga bald darauf noch einmal erfolgreich eintreten sollte. Und diesmal führte die Agitation nicht allein dazu, dafs Mrs. Fawcett, Mitglied des Council's der Liga, von der Regierung aufgefordert wurde, eine Besichtigung des ganzen Etablissements in Pimlico vorzunehmen, auch die Herabsetzungen im Stücklohn unterblieben wiederum, und die Frauen wurden aufgefordert, in jeder Arbeitsstube Vertreterinnen zu wählen, mit denen die Vorsteher Aenderungen im Lohn künf-tighin erst besprechen sollten.

Die ganze Angelegenheit hatte die Notwendigkeit einer Or-ganisation wie die Liga deutlich bewiesen, denn vor ihrem Ein-treten hatten die Arbeiterinnen überhaupt nicht gewußt, wohin sie sich um Hilfe wenden sollten und erst durch sie die Verbin-

derung mit leitenden Persönlichkeiten und den Einfluß der Presse gewonnen.

In den darauf folgenden Jahren scheint die Tätigkeit der Gesellschaft jedoch nicht an Umfang gewonnen zu haben. Bemerkenswert ist nur der erste Versuch, die Verkäuferinnen zu organisieren, und der Beginn der Agitation für weibliche Fabrikinspektoren, eine Frage, für welche die Liga unermüdlich gearbeitet hat. Es fehlte noch der größere Zuwachs an praktischen Helfern, die Zeit und Kräfte der Gewerkvereinsbewegung gewidmet hätten. Vorderhand herrschte eben noch die Furcht vor, einer unpopulären Sache damit zu dienen. Vertreter der Geistlichkeit scheinen aber trotzdem sehr eifrig für dieselben eingetreten zu sein und auch ihre Gemeinde für sie interessiert zu haben.

Im Jahre 1886 erlitt die Liga durch den Tod von Mrs. Patterson einen schweren Verlust. Sie war nicht allein die Schöpferin, sondern auch die Seele der ganzen Organisation gewesen; aber in der unermüdlichen Arbeit für das Wohl ihrer arbeitenden Schwestern hatte sie ihre Kräfte zu früh verbraucht. Man ehrte ihr Andenken durch Gründung des „Patterson Fonds“, der zum Bau einer zentralen Gewerbehalle für die Londoner Arbeiterinnen benutzt werden sollte und binnen kurzem derartig angewachsen war, daß es schon jetzt möglich wurde, an die Verwirklichung des Planes zu gehen. Die Patterson-Stiftung ist mit dem Fond des Workmen Club and Institute vereinigt worden, und beide Gesellschaften werden binnen kurzem ihr gemeinsames Haus beziehen, in welchem sie zusammen eine Halle für Meetings und gesellige Zusammenkünfte besitzen, während sich die Geschäftslokale, Klub und Lesezimmer in getrennten Flügeln des Gebäudes befinden.

Damit ist jedoch der Geschichte der Liga vorgegriffen worden. In den achtziger Jahren wechselte sie noch ihren Aufenthalt in engen Mietlokalen; doch hatte sich die Organisation um ein Zweigcomité mit eigenem Sekretär im Distrikt von Marylebone erweitert. Als sich in einer immer weiteren Peripherie Vereine entwickelten, wie z. B. unter den Schneiderinnen im Ostend von London, unter den Cigarrenarbeiterinnen, welche eine Gesellschaft von 680 Mitgliedern bilden, stellte sich auch die Notwendigkeit heraus, einen neuen Mittelpunkt für sie zu schaffen, damit nicht durch die Größe der Entfernungen der Zusammenhang gelockert würde.

In diese Zeit fällt auch die Bildung zweier neuer Vereinigungen, welche sich von den Uebrigen einigermaßen unterscheiden. Die Union der Scientific Dressmakers (akademische Schneiderinnen) bemisst die Höhe des Eintrittsgeldes nach dem Alter des Mitgliedes. In der Society of Chelsea Seamstresses (Näherinnen) wird das Gewerbe weniger spezialisiert als sonst; man will im Allgemeinen alle Frauen des Distriktes zusammenfassen, welche überhaupt mit ähnlicher Arbeit beschäftigt sind. Hier zeigt sich zum ersten Mal die Tendenz, soweit es die Bedingungen des Gewerbes gestatten, verschiedene Gruppen von Arbeiterinnen zusammenzufassen, entsprechend dem Beispiele das durch den New-Unionism gegeben wird, der Gesellschaften von dem Charakter der Union of Glasworker and General Labourers ins Leben gerufen hat. Die kürzlich von der Liga organisierten Vereinigungen, die Society of London Laundresses and General Working-Women Amalgamated Association sind auf gleich breiter Basis gegründet. Und insofern die Liga das Bestreben des New-Unionism teilt, die allerunterste Klasse der Arbeiterschaft zu organisieren, adoptiert sie auch seine Art der Vereinsbildung.

Wenn auch die Liga die Versicherungszwecke der Gesellschaft neben den gewerblichen betont, so ergibt sich doch aus den Verhältnissen, daß die Beiträge meist nicht genügen, um Beiden zugleich zu dienen, daß vielmehr erst, wenn der eine Zweck erreicht worden, daß heißt, wenn die Löhne in manchen Industriezweigen nicht mehr auf dem Hungerniveau stehen, auch die Mittel für die übrigen, die Versicherungszwecke aufgebracht werden können. Frauen, deren Wochenlohn nicht mehr als 5 S. beträgt, können davon beim besten Willen nicht Abgaben an den Verein machen, die für seine beiden Bestimmungen ausreichend wären. Es ist darum auch wahrscheinlich, daß Gesellschaften von dem Typus der Newcastle National Labour Federation, welche die denkbar kleinsten Raten erhebt und ausschließlich gewerbliche Interessen verfolgt, in Zukunft den meisten Erfolg haben werden. Bei der heutigen Strömung ist es überhaupt wohl nicht ausgeschlossen, daß eine Teilung in Strike- und Versicherungsvereine eintreten kann. Für die Liga ist seit der Zeit, in der die Richtung des New-Unionism mehr in den Vordergrund trat, eine hoffnungsvollere Zeit angebrochen. Dieselbe hat jedenfalls dazu gedient, mit dem Vorurteil aufzuräumen, das sich früher gegen jede Organisation richtete, die nicht ausschließlich „friendly“ war, wie die Bezeichnung heißt. Vor Allem aber hat

sie die Idee der Assoziation in diejenigen Arbeiterschichten getragen, welche bisher noch wenig von ihr berührt waren, und ein Strike, wie der der Dockarbeiter London's konnte den Beweis liefern, dafs selbst die rohesten und schlechtest bezahlten Kategorien von Arbeitern wirksam zu organisieren sind, ein Ziel, für das die Liga mit vollen Kräften zu arbeiten sucht.

Die Sympathie, die dieser Kampf auf den Docks in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorrief, hat sich überhaupt auf die Gewerkvereinsbewegung, und nicht zum mindesten auf die unter den Frauen, übertragen. Die Liga hat seitdem Unterstützung aus den allerorthodoxesten Schichten der englischen Mittelklasse erhalten und dieses Zutrauen durch eine möglichst besonnene Haltung und Vermeidung jeder extremen Mafsregel zu verdienen gesucht. Der Frauenbund, dessen Thätigkeit hier geschildert wird, handelt und experimentirt eben nicht aus sentimentaler Philanthropie, nicht aus den Gefühlsanwandlungen heraus, die jeden Menschenfreund überkommen, der nur flüchtig mit gewissen Schäden der Gesellschaftsordnung in Berührung kommt, sondern (und darin dürfte auch ein gewisser vorbildlicher Werth vor allem zu suchen sein) auf Grund genauer Einsicht in die Lage der arbeitenden Frau. Und wenn selbst durch die Agitation der Liga die Arbeiterin an mancher Stelle erst zum Bewusstsein ihrer Lage gebracht wird und die dumpfe Passivität abschüttelt, die sie bisher beherrschte, wenn sie dann gegen Arbeitsbedingungen protestirt, durch die sie physisch und moralisch zu Grunde geht, und wenn ihr Protest ein wirksamer wird durch die Macht der Organisation, so ist solcher Einflufs nur ein segensreicher zu nennen. Im allgeminen hat sich ja die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Jahren wie nie zuvor den Problemen der Arbeit zugewandt. Jede ehrliche Untersuchung dieser Fragen mufs aber zu der Erkenntnis führen, dafs gute Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere allgemeine Bedingungen in den organisirten Gewerben herrschen, dafs unorganisierte Arbeit absolut hilflos ist, und somit das Prinzip bestätigen, auf dem die Liga beruht. Ihre Thätigkeit hat unter der Sonne der öffentlichen Gunst ein viel schnelleres Wachstum angenommen, als zuvor. Seit dieser Zeit bekennt sie sich auch erst offen als das, was sie ist: The Womens Trades Union Provident League.

Ganz unabhängig von der Liga und beiläufig zu der Zeit ihrer Entstehung, hatten sich in der Provinz zwei Arbeiterinnen-Organisationen gebildet. In Dewsbury ging der Gewerkverein

der Frauen aus einem Strike hervor und das Exekutiv-Comité, aus 13 Weberinnen bestehend, setzte nach mehrfachen Konferenzen mit den Arbeitgebern eine feste Lohnskala durch. Die Vereinigung in Leicester, mit Zweigen in den angrenzenden Dörfern, dankt jedoch ihr Entstehen wiederum philanthropischen Bemühungen. Sie besteht aus Arbeiterinnen, welche beim Nähen und Heften in den Strumpfwirkereien verwandt werden, und die vor der Bildung der Union einen Wochenlohn von nur 5 S. erhielten. Letztere hat jedoch gleich anfänglich eine geringe Lohnerhöhung erreicht, nachdem sie ihre Forderungen einem Schiedsgericht vorgelegt hatte. Sie entwickelte sich vortrefflich und eines ihrer Mitglieder ist in den Trades-Council der Stadt aufgenommen worden. In Leicester setzt sich auch die Bewegung selbständig fort, und es kommt (größtenteils durch die eifrige Propaganda der bestehenden männlichen und weiblichen Vereine) auch in anderen Industrien, unter den Zigarrenarbeiterinnen und Kammgarnspinnerinnen zu lebensfähigen Organisationen. Der Verein der letztgenannten hatte schon 1888 ein Einkommen von £ 400 und zahlte £ 260 aus.

Schon im zweiten Jahre ihres Bestehens trägt übrigens die Liga selbst ihre Propaganda in die Provinz. In den großen Industriezentren, wie Glasgow, Sheffield und Manchester, wurden mit Hilfe der lokalen Gewerkvereinssekretäre und Trades-Councils größere Meetings abgehalten: das Resultat war die Bildung eines Vereins der Schneiderinnen in Glasgow und eine Benefit Society der Arbeiterinnen verschiedener Gewerbe ebendasselbst, Ferner konstituiert sich in Manchester eine Gesellschaft der Maschinennäherinnen, in welche gleich anfangs 260 Arbeiterinnen eintraten, und die von vornherein von Mitgliedern verwaltet wurde. Die Berichte aus den Jahren 1879—85 melden ferner die Entstehung von Schneiderinnenassoziationen in Oxford, Manchester und Liverpool. In Leeds wird ebenfalls ein Verein unter den Schneiderinnen gegründet, deren Zahl sich in dieser Stadt auf 8000 belaufen soll; er mußte aber durch Hilfe von außen unterstützt werden, einfach schon darum, weil die überlangen Arbeitsstunden seinen Mitgliedern nicht Zeit ließen, die nötigen Geschäfte zu besorgen. Seine Existenz ist auch nicht von langer Dauer gewesen, denn ein wirklich lebhaftes Interesse erhält sich nur für den Verein, wenn seine Mitglieder die Leitung selbst in Händen halten. Einige Jahre später fand ein Ausstand von 900 Schneiderinnen ebendasselbst statt, welcher zu einer neuen Organisation geführt

hat. Interessant ist es, daß eine der Fordrungen der Strikenden sich dagegen richtete, daß man sie zwang, den Zwirn in der Fabrik teurer als auswärts zu kaufen, ein Rest des Trucksystems, für den gesetzliche Abhülfe geschafft werden sollte.

In Aberdeen dagegen entsteht gleichzeitig eine Protective and Benefit-Society of Workwomen, die, obgleich auch hier die erste Initiative von Mrs. Patterson und dem lokalen Trades Council ausgehen mußte, doch gleich auf eigenen Füßen zu stehen lernt. Der Trades Council gewährt dem Verein nur das, was für die Dauer wünschenswert ist: Rat in geschäftlichen Angelegenheiten und das Recht der Vertretung durch Delegirte. Eine Fabrikarbeiterin wird als Sekretärin angestellt, die sich durchaus bewährt.

Es ist überhaupt garnicht zu unterschätzen, wie sehr das Interesse für den Verein zur Entwicklung der Intelligenz bei der Arbeiterin beitragen kann und den Wunsch nach Fortbildung in ihr anzuregen vermag. Eine Sekretärin aus der Provinz, welche eifrig mit der Liga korrespondirte, entschuldigte sich wegen ihrer schlechten Schrift; sie habe aber das Schreiben erst gelernt, als vor einigen Jahren ihr Verein ins Leben getreten sei. Und mehr oder weniger muß ja jedes Mitglied versuchen die Oekonomie seines Gewerbes zu begreifen, und Probleme, wie die Ursache des Steigens oder Fallens der Löhne, des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, von Arbeit und Kapital berühren und beschäftigen das Denken.

Im Jahre 1883 entstand in Portsmouth eine Gesellschaft der Miederarbeiterinnen; 1885 in Schottland eine größere Vereinigung der Dundee Mill and Factory Operatives, welche gleich 2000 Mitglieder in sich begriff, zum größten Theil weibliche, doch wurden auch männliche Arbeiter aufgenommen. Vor Bildung der Union waren die Löhne heruntergegangen, seitdem hat eine Steigerung von 20—30 pCt. stattgefunden, und dieses Resultat ist nicht durch Strikes, sondern allein durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern gewonnen werden.

Nach dem 17. Jahresbericht der Liga verbreiteten sich die Gewerkvereinsbestrebungen mit wachsender Schnelle in den Provinzen, und aus allen großen Industriebezirken können verheißungsvolle Anfänge gemeldet werden. Die Liga hat in letzter Zeit auch viele Aufsenstehende mit dem Eifer für ihre Sachen inspirirt, so daß dieselbe in Distrikten vertreten wird, die scheinbar nicht unter ihrem Einfluß stehen. Und wo immer sich jemand willig zeigt, Arbeit und Verantwortlichkeit zu

übernehmen, macht sie den Betreffenden zum korrespondirenden Mitgliede der Gesellschaft und erteilt ihm die nötigen Vollmachten. Auch in Irland eröffnet sich ein fruchtbares Feld für die Organisation. 1891 bildeten sich während des Aufenthaltes der Delegirten in Belfast drei Vereine für Warenhausarbeiterinnen, Weberinnen und Spinnerinnen¹⁾. Die Union der Spinnerinnen, eine unter den 20 Gesellschaften, welche die Fragebogen der Commission on Labour beantwortet haben, gab an, daß Straf- abzüge in einzelnen Fällen die Hälfte des Lohnes ausmachten, und daß der durchschnittliche Wochenlohn nur 7 S. 9 d. betrüge, also niedriger ist als die Minimallöhne für gleiche Arbeit in England. Die großen örtlichen Unterschiede in den Löhnen können natürlich nur durch eine nationale Gewerkvereinsthätigkeit ausgeglichen werden, aber die Liga wird immer mehr eine solche repräsentiren und hat z. B. schon jetzt den Versuch gemacht, eine Verbindung zwischen den Tucharbeitervereinen in Yorkshire und West Wiltshire herzustellen, um dadurch die Löhne in letzterem Distrikte zu heben.

Das vergangene Jahr hat zur Bildung dreier Vereine in den Töpfereidistrikten geführt, wo sanitäre Uebelstände vorliegen, die dringendst der Abhülfe bedürfen. Die Zigarrensortirerinnen und Börsen- und Taschenbucharbeiterinnen sind mit Hülfe des Vereins der männlichen Arbeiter organisiert worden. In Trowbridge hat sich unter den Tucharbeiterinnen ein Verein gebildet, welcher an 1200 Mitglieder zählt, und auch in der Seidenindustrie in Leek, wo die gedrücktsten Löhne herrschen, ist mit großem Erfolg agitirt und eine schnell wachsende Vereinigung ins Leben gerufen worden.

Die Ligadeputirten finden jetzt, bei den von ihnen anberaumten Meetings meist ein Auditorium von Hunderten vor, das der Sache das regste Interesse entgegenbringt. Macht sich dann der Wunsch geltend, eine neue Gesellschaft zu bilden, so tritt eine der geschulten Organisatorinnen der Liga ein und übernimmt die einleitenden Geschäfte.

Die Propaganda der Gesellschaft kann im Ganzen systema-

¹⁾ Wie sich jetzt herausstellt, ist das Bestehen dieser ersten Verbände nicht von langer Dauer gewesen, doch ist durch die Bemühungen von Lady Dilke, einer der eifrigsten Arbeiterinnen in dieser Sache, während des letzten Gewerkvereinskongresses in Belfast eine Organisation unter den Arbeiterinnen der Leinenindustrie zu Stande gekommen, welche eine günstigere Entwicklung verheißt.

tischer betrieben werden, seitdem sie, entsprechend einem Plane von Lady Dilke, die verstreuten Gewerkvereine unter gewissen Bedingungen als Tochtergesellschaften adoptirt. Ist eine Vereinigung gesetzlich eingetragen, gemäß der Trades Union oder Friendly Societies Acte und nimmt sie weibliche Mitglieder auf, so steht ihr gegen Zahlung eines Jahresbeitrages das Recht zu, von der Liga affiliirt zu werden. Sie kann alsdann den Anspruch erheben, dafs im Fall von gewerblichen Streitigkeiten ein Mitglied der Liga als Vermittler an Ort und Stelle kommt; ausserdem steht ihr der jährliche Besuch eines Delegirten der Gesellschaft zu. Speziell für diesen letzten Zweck wird jetzt einmal jährlich für den Stab der Liga eine Tour durch die Provinzen festgestellt, und diese periodischen Besuche haben viel dazu beigetragen, die jungen Organisationen aufrecht zu erhalten und zu wachsenden Anstrengungen zu ermutigen. Es haben sich auch bereits eine ganze Anzahl von Vereinen, darunter einige der grössten aus der Textilindustrie mit gemischter Mitgliedschaft, von der Liga adoptiren lassen, die, soweit die schnell wachsenden Zahlen zu kontrolliren sind, jetzt 45000 Mitglieder vertritt. Durch das System der Affiliation ist nun die Möglichkeit vorhanden, sämtliche weibliche Gewerkvereiner in Berührung miteinander zu bringen und das Gefühl wird ihnen gegeben, einer grofsen und kräftigen Organisation anzugehören. Vor Allem aber wird die Verbindung der Liga mit den einzelnen Gesellschaften dadurch enger geknüpft, und ihr Einfluss auf dieselben bleibt ein dauernder. Sehr oft war ja, wenn die Londoner Delegirten den Distrikt wieder verlassen hatten, auch der erste Enthusiasmus, den sie für die Sache entzündet hatten, wieder erloschen. Wenn man die Mißbilligung der Arbeitgeber fürchtete, oder die schnellen Erfolge ausblieben, die man von dem Verein erwartet hatte, dann zeigte man sich auch nicht mehr willens, die nötigen Opfer für ihn zu bringen. Manche der selbständigen Arbeiterinnenorganisationen sind aber auch an den Schwierigkeiten der Verwaltung gescheitert, denn geschulte Kräfte, welche befähigt wären an ihre Spitze zu treten, sind unter den Frauen aus dem Volke noch nicht häufig. Selbst wenn sich im Gewerbe eine Arbeiterin findet, die frei genug von anderen Pflichten ist, um den Posten der Sekretärin übernehmen zu können, und die die Opferwilligkeit besitzt, um nach langem, ermüdendem Tagewerk noch für das gemeinsame Interesse zu arbeiten, so ist es doch sehr selten, wenn sich mit diesen Eigenschaften auch noch die nötige Ge-

schaftsroutine und allgemeines Verständnis für gewerbliche Fragen verbindet. Es giebt solche Ausnahmen und eine ganze Anzahl von Arbeiterinnen vertritt ihren Verein mit Eifer und Intelligenz. Oefters aber haben Gesellschaften, die nach der Zahl ihrer Mitglieder und dem Stand des Gewerbes einen wesentlichen Ueberschufs auf der Bank erwarten liefsen, Bankerott gemacht, nicht durch Unredlichkeit oder Vertrauensbruch, sondern allein durch Unfähigkeit in der Verwaltung. Das Komite, das angeblich zur Kontrolle da ist, versteht gewöhnlich ebensowenig wie die Sekretärin Ordnung in die Bücher zu bringen und mit gröfseren Geldsummen umzugehen. Die Beiträge werden unregelmäfsig erhoben und eingetragen, und diejenigen, welche wirklich eingelaufen sind, in unwirtschaftlicher Weise verwandt: für teure Mieten der Versammlungslokale, für kostspielige Anzeigen etc. etc. Ganz abgesehen davon nun, dafs die Damen der Liga den Sekretärposten zuweilen ganz ausgefüllt haben, wenn sich in der ersten Zeit keine geeignete Persönlichkeit unter den Vereinsmitgliedern finden wollte, so haben sie auch weiterhin die nötige Anleitung in der Geschäftsführung gegeben, bis die Arbeiterinnen selbst damit vertraut wurden, insonderheit da, wo auf die Hülfe der Männer nicht zu rechnen war. — Hier dürfte auch in den Augen der Arbeiterpartei die Rechtfertigung dafür liegen, dafs Nichtarbeiterinnen, sondern Frauen der bemittelten Stände, (aus denen sich ja neben den Sekretärinnen der Londoner affilierten Vereine, welche ex officio Mitglied des Komite's sind, die Liga gröfstenteils zusammensetzt), eine führende Rolle in der Bewegung übernommen haben.

Und die Hülfe der Gesellschaft wird so sehr von allen Seiten in Anspruch genommen, dafs sie sehr danach streben mufs, ihre Mittel zu vergröfsern — in dem letzten Rechenschaftsbericht der Liga wurden nur 214 £ als Einnahmen der Gesellschaft aufgeführt — um allen Ansprüchen genügen zu können. Irische, englische und schottische Vereine haben ihren Mittelpunkt in der Liga gefunden, und ihre Arbeit ist eine von nationaler Bedeutung geworden. Grösser und bedeutsamer wird das Feld ihrer Thätigkeit und die Aufgaben, die sie zu lösen hat. Als die Notwendigkeit gefühlt wird, eine Föderation der gesammten Textilgewerbe Englands herbeizuführen, ergeht an die Liga die Aufforderung, die verschiedenen Zweige der Industrie, in denen ja gröfstenteils von Frauen gearbeitet wird, in Berührung mit einander zu bringen; nach anderer Seite ist man wiederum thätig, den Einfluss der

internationalen Konkurrenz auf die Arbeitspreise zu studieren. Die Liga sendet einen Sachverständigen nach Schweden und bringt dadurch in Erfahrung, daß der Lohn und die Lebenshaltung der dortigen Arbeiter im Zündholzgewerbe wesentlich besser sind als in England, daß also der Druck, der hier auf die Löhne ausgeübt wird, durch die schwedische Konkurrenz nicht gerechtfertigt ist.¹⁾

Daß die Thätigkeit der Gesellschaft sie in einen gewissen Antagonismus zu der Unternehmerklasse setzen muß, ist selbstverständlich. Es ist der Liga öfters der Vorwurf gemacht worden, daß sie ein Strikecomité sei und daß durch sie die Beunruhigung des wirtschaftlichen Kampfes auch in das Lager der Frauen getragen würde. Die Ausstände haben jedoch mit der Bildung der Gewerkvereine durchaus nicht zugenommen, sie existierten vorher ganz ebenso, nur daß sie in unvernünftiger Weise geführt wurden, ohne die Kenntnis der Marktbedingungen und ohne die Organisation, durch die der Erfolg erst möglich wird. Wohl gab es auch hier einsichtsvolle Arbeitgeber, welche die Bewegung befürwortet haben, die eine bessere Lage für ihre Arbeiterinnen wünschten und in ihrer Vereinigung das einzige Mittel sahen, sich selbst vor der Schmutzkonkurrenz gewissenloser Rivalen zu schützen. Im ganzen ist es aber doch eine große Ausnahme gewesen, wenn ein Arbeitgeber, (wie es der Inhaber einer Schirmfabrik in Glasgow gethan hat), die Liga direkt aufforderte, seine Arbeiterinnen zu organisiren. Viel öfter findet sich eine prinzipielle Gegnerschaft als eine prinzipielle Parteinahme für die Sache, und derselbe Widerstand, welchen die Arbeitgeber im Konditorgewerbe der Organisation entgegensetzten, hat sich bisher in jeder Industrie gezeigt, so lange man noch glaubte, die Koalition unter den Arbeiterinnen unterdrücken zu können.

Zuweilen hat man, wenn die Bildung einer Union zu fürchten war, plötzlich den Arbeiterinnen Vergünstigungen gewährt, um sie von dem Gedanken abzubringen, eine schützende Organisation zu schaffen. Oefters haben auch die Ligadelegirten bei ihrem Besuch der Werkstätten und Fabriken scharfe Zusammenstöße mit den Unternehmern gehabt. Als sie z. B. eine der Fischräuchereien in Aberdeen aufsuchten, um die Mädchen für

¹⁾ Der praktische Beweis dafür ist übrigens durch die Heilsarmee erbracht worden, die in der Fabrik, welche sie für Zündholzarbeiterinnen errichtet hat, beinahe um 50 pCt. höhere Löhne zahlt.

das bevorstehende Meeting anzuwerben, zitierte der Besitzer drei Polizisten, um die Damen an die Luft zu setzen, welche jedoch erklärten, sich lieber einsperren zu lassen, als nicht zu sagen, was sie zu sagen hätten. Schliesslich liefs man sie gewähren, und es ist gelungen, eine Vereinigung unter den betreffenden Arbeiterinnen zu bilden, deren Lage einfach unerträglich gewesen war. Es kommt oft vor, dafs die Mädchen, wenn grofse Ladungen mit Fischen eingetroffen sind, 36 Stunden hintereinander arbeiten müssen, in offenen Schuppen, Wind und Wetter ausgesetzt, ohne dafs die Ueberzeit überhaupt extra vergütet wird. Jetzt hat nun der Verein Zeitlohn und eine Normalarbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich zu seiner Forderung erhoben. Im Ganzen müssen die weiblichen Gewerkvereine wohl dieselbe Erfahrung machen als die männlichen. Sie erfahren erst Mißbilligung, dann Widerstand, aber zuletzt werden sie doch von den Arbeitgebern anerkannt, die es schliesslich vorziehen, mit dem Verein zu verhandeln, als mit dem verantwortungslosen Individuum, und dem einzelnen Verein noch die Föderation vorziehen, welche mit der wachsenden Verantwortlichkeit auch an Einsicht und Ueberlegung gewinnt und die bei ihrem Vorgehen stets die Billigung der öffentlichen Meinung im Auge behalten mufs.

Einen Einflufs auf die Gesetzgebung hat die Liga hauptsächlich durch die Teilnahme ihrer Arbeiterinnendelegirten an den Gewerkvereinskongressen erstrebt, ganz speziell ist die Frage der weiblichen Fabrikinspektoren, die jetzt endlich nach 16 Jahren durch Schaffung zweier solcher Aemter für England und Schottland eine teilweise Lösung gefunden hat, unermüdlich von denselben befürwortet worden¹⁾, in den letzten Jahren auch die Early Closing movement, in der sie für gleiche gesetzliche Regelung für Männer und Frauen eingetreten sind.

Nur einmal hat es sich bisher ereignet, dafs ein ausschliesslich von Frauen vertretenes Gewerbe selbstständig für eine gesetzgeberische Mafsregel agitirt hat. Es war, als die vereinigte Gesellschaft der Londoner Wäscherinnen verlangte, dafs die Wäschereien, in denen besonders lange Arbeitsstunden und ungesunde Bedingungen herrschen, unter das Werkstättengesetz ge-

¹⁾ Bekanntlich sind die Posten durch zwei Damen besetzt worden, die sich bereits durch ihre sozialpolitische Thätigkeit hervorgethan haben, und nach deren Erfahrungen die Funktionen und Vollmachten der weiblichen Inspektoren erst näher bestimmt werden sollen.

stellt werden sollten. Und wenn auch ihre Petitionen und Demonstrationen (die erste Demonstration von Arbeiterinnen in Hyde Park) nicht erfolgreich waren, denn der Antrag fand keine Majorität im Parlament, so hat doch die tapfere Interessenvertretung dem Verein einen großen Zuwachs von Mitgliedern zugeführt. Da die Liga überhaupt das Prinzip vertritt, daß die staatliche Inspektion auf alle Lokale auszudehnen sei, in welchen für den Verkauf gearbeitet wird, so hat sie selbstredend diese Bewegung befürwortet und unterstützt. Doch hat auch der Trades-Council der Londoner Frauenvereine einen direkten Appell an den Home-Secretary ins Werk gesetzt, um gewisse Punkte der Gesetzgebung zu beeinflussen. Auch darin haben sich die Zeiten geändert, denn noch 1878, als das Fabrik- und Werkstättengesetz in seiner neuen Konsolidierung eingebracht werden sollte, weigerte sich der Minister, eine Deputation der weiblichen Gewerkvereine überhaupt zu empfangen. Dieser Gewerkrat von Frauen, welcher ebenfalls durch Mrs. Patterson ins Leben gerufen worden, hat übrigens seine Bedeutung verloren, seitdem die männlichen Trades-Councils die Aufnahme wirklich qualifizierter Frauen gestatten, denn durch die Zugehörigkeit zu diesen Körperschaften können dieselben mehr für ihre Sache erreichen, als durch irgend welche separate Vereinigung. Die Liga sucht deshalb auch den innigsten Anschluß an den Londoner Trade-Council zu gewinnen, und seitdem Miss Routledge an die Spitze der Gesellschaft getreten ist, welche sie mit besonderer Energie und Fähigkeit zu vertreten weiß, steht dieselbe in Verbindung mit sämtlichen Trades-Councils, welche sich in den Zentren für weibliche Industrie befinden. Ihre Vertreter vermögen die sicherste Auskunft über die lokalen Zustände zu geben und leisten dann allemal bei Verbreitung der Ligablätter und Zirkulare, bei Einberufung der ersten Meetings etc. die wirksamste Hilfe. In der richtigen Erkenntnis, wie wichtig für die weibliche Organisationsfrage die Unterstützung erfahrener Gewerkvereiner sei, hat die Liga auch in allerjüngster Zeit ein Committee of Council gebildet, das während der Gewerkevereinskongresse zusammentritt und aus denjenigen hervorragenden Arbeiterführern besteht, welche mit der Frauensache sympathisieren.

Sowohl die Liga, als auch der Londoner Trades-Council der Frauen ist auf den internationalen Arbeiterkongressen vertreten gewesen, erstere durch Mr. Adolphe Smith, letzterer durch Miss

Simcox. Die Gleichberechtigung der weiblichen Arbeiter mit den männlichen ist dort als Grundsatz anerkannt worden, und Miss Simcox, durch deren Intervention in Paris die Konferenz der Bergleute zu Stande kam, hat die Resolution veranlaßt, daß die Arbeiterpartei aller Länder die Bildung von Gewerkvereinen unter Arbeitern beiderlei Geschlechts unterstützen solle.

III.

Bei allen Versuchen, die weibliche Arbeit zu organisieren, hat noch ein Faktor die wichtigste Rolle gespielt, welcher bisher nur beiläufig Erwähnung gefunden hat, es ist die Stellung der männlichen Gewerkvereine zu dieser Frage. Auch dieses Verhältnis hat gewissermaßen seine Geschichte gehabt. Obgleich schon im Anfang des Jahrhunderts die Frauenarbeit in die verschiedensten Berufsweige gedrungen war, die ihr bisher verschlossen gewesen, ist man sich über ihre soziale Bedeutung doch lange nicht recht klar gewesen. Zwar empfand man die Folgen der gesteigerten Erwerbsthätigkeit der Frau, soweit als sie zu einer Schädigung des Familienlebens, der Gesundheit von Mutter und Kindern führte, weniger deutlich aber erkannte man ihren Einfluß auf die eigene gewerbliche Position. So nahmen wohl die Gewerkvereine eifrig Teil an der Agitation für Verkürzung der Arbeitszeit und für die anderen Paragraphen der Schutzgesetzgebung, dachten aber nicht daran, die Thüren des eigenen Hauses den Frauen aufzuthun. Im Grunde herrschte noch das Gefühl vor, daß ihnen überhaupt keine Stellung im Erwerbsleben gebühre, das ja auch noch heute weit verbreitet ist. Auch die ersten Gewerkvereinskongresse verhielten sich ablehnend oder gleichgültig und erst auf demjenigen vom Jahre 1875, wo die Delegierten der drei ersten Londoner Frauenvereine erschienen waren, riefen die Darlegungen von Miss Simcox lebhaft Anerkennung hervor und das Versprechen, die Bewegung zu unterstützen.

Bisher hatten die Gewerkvereine da, wo sie die Konkurrenz der weiblichen Arbeit stärker empfanden, ihren Mitgliedern zum Teil einfach verboten, mit Frauen zusammen zu arbeiten. Dieses Mittel konnte aber gegenüber dem wachsenden Probleme nur wenig Erfolg haben. Die Zahl der weiblichen Arbeiter nimmt stärker zu als die der männlichen. In der Textilindustrie Englands allein sind gegenwärtig 628.000 Frauen beschäftigt, welche speziell in der Arbeit des Webens und Wollkämmens aufs Hef-

tigste mit den Männern konkurrieren. Im Jahre 1861 kamen in der Baumwollindustrie auf 100 Männer, welche beschäftigt wurden, 130 Frauen; 1871 war die Zahl der Letzteren auf 148 gestiegen und 1881 auf 164. In der Kammgarnbranche finden sich 1871 noch 162 weibliche Arbeiter im Verhältnifs zu 100 männlichen, 1881 schon 180 zu 100. Ebenso übersteigt in dem Band- und Seiden-Gewerbe die Zahl der Frauen bei weitem die der Männer und zeigt, wie beinahe in der ganzen Textilindustrie, auch eine relative Zunahme. 1871 werden auf 100 Männer 208 Frauen beschäftigt, 1881 schon 224. Im Jahre 1871 gab es eine Schneiderin auf drei Schneider, 1881 eine Schneiderin auf zwei Schneider.

Und es ist kein Zweifel, dafs in den letzten 12 Jahren das Verhältnis im allgemeinen noch ungünstiger für die männliche Arbeiterschaft geworden ist. Arbeit jeglicher Art geht in die Hände der Frauen über, nicht weil sie besser, sondern weil sie billiger von ihnen gemacht wird. In den Töpfereien leisten die Frauen Arbeit für 13 S. wöchentlich, für welche die Männer 30 S. zu erhalten pflegen. Im Jahre 1885 brach ein Strike unter den West-End-Schneidern aus, hervorgerufen durch den Versuch eines der vornehmsten Geschäfte, in einigen Zweigen der Arbeit, Frauen mit der Hälfte der bisher den Schneidern gezahlten Löhnen anzustellen, wie denn an einigen Orten die Schneiderinnen das Gewerbe überhaupt vollständig aus den Händen der Männer nehmen, denn sie arbeiten durchschnittlich um 50 pCt. billiger.

Lady Dilke erzählt von einer Cigarrenfabrik, in welcher vor einigen Jahren noch 1200 Männer beschäftigt waren und einen Wochenlohn von 30 S. verdienen. Jetzt befindet sich dort die numerisch gleiche Arbeiterzahl, aber sie besteht ausschließlich aus Frauen und Kindern, viele von ihnen als Lehrlinge mit 3—4 S. angestellt. Eine Fabrik in Halifax, in welcher Brüsseler Teppiche gewebt werden, beschäftigt, seitdem die Männer eine Lohnreduktion nicht annehmen wollten, nur Knaben und Frauen, obgleich die Art der Arbeit bisher als ungeeignet für Letztere gegolten hat. Die Männer erhielten 35 S. pro Woche, die Frauen jetzt 20 S. Beim Schließen der Konservenbüchsen beschäftigte man früher Männer für einen Wochenlohn von 15—20 S., jetzt leisten Frauen dieselbe Arbeit, zwar etwas langsamer, aber für den Preis von 7—10 S. Die Einführung weiblicher Schriftsetzer in Edinburg, welche wenig mehr als ein Drittel der anerkannten Gewerkvereinslöhne erhalten, hat zu einer Umwälzung im ganzen

Gewerbe geführt und sehr wesentlich dazu beigetragen den Strike von 1872—1873 scheitern zu lassen.

In den verschiedensten Gewerben vollzieht sich der gleiche Prozeß, und aller Orten, in den nördlichen Industrien Schottlands, in den Leinenfabriken Irlands, in den Schmieden Staffordshire's und in den Webereien Yorkshire's, überall ertönt derselbe Notschrei: daß die Frau den Mann aus dem Gewerbe verdränge, denn sie arbeite für den halben Lohn. Stets mache es die weibliche Konkurrenz einer Menge gesunder, kräftiger Männer unmöglich, Arbeit zu erhalten, und das Resultat sei, daß ihren Frauen nun nichts anderes übrig bleibe, als in die Fabrik zu gehen, um mit Hintansetzung ihrer Haushaltungspflichten, die Kinder gemieteten Pflegerinnen überlassend, den Unterhalt der Familie zu erwerben, während die Väter zum unfreiwilligen Müßiggang verurtheilt sind. „You are not of the right sort, we want them with petticoats on“ bekommen sie an den Thüren der Fabriken zu hören, und manch Einer hat schließlic die Arbeit zu Frauenlöhnen angenommen und damit eine unheilbare Bresche in die mühsam errichtete Linie der Gewerkvereine geschlagen.

Der ganze Prozeß ist etwa so zu denken, daß zuerst die Töchter in die Fabrik gehen, die ja im kleinen elterlichen Haushalte schnell überflüssig werden, um so schneller, je mehr alle Bedarfsgegenstände außerhalb desselben produziert werden können. Da sie zumeist im Elternhause wohnen bleiben, genügt ein geringer Lohn, um ihre übrigen Bedürfnisse zu decken. Aber ihr billiges Arbeitsangebot drückt den Lohn des Vaters bis zu dem Punkte herab, daß er nicht mehr zum Unterhalte der Familie reicht, und nun wird auch die Mutter gezwungen, hinaus auf den Arbeitsmarkt zu treten und in verzweifelter Bereitwilligkeit Arbeit zu jedem Preise anzunehmen. Die Kinder beginnen dann so früh als möglich mit einer Beschäftigung, die nicht mehr als 1 oder 2 S. wöchentlich einbringt, um das Familieneinkommen zu vermehren, und ohne richtige Ausbildung für irgend welchen Beruf, vergrößern sie als Erwachsene die ungeheure Armee der Ungelernten, die dazu beiträgt, den Standard der Arbeit und der Löhne im Lande zu erniedrigen. So vollzieht sich ein trauriger Kreislauf, und Mann und Frau pflegen durch ihre gemeinsame Arbeit nicht mehr zu verdienen, als ein Arbeiter in einem ausschließlich männlichen Gewerbe, dessen Frau nur selten mitzuarbeiten braucht. Der Familie aber gehen die sittlichen und

wirtschaftlichen Werte verloren, die die Mutter im Hause erzeugen sollte.¹⁾

Würden die Löhne der Frauen auf das Niveau der männlichen erhöht werden, so bliebe wohl im Allgemeinen der männlichen Arbeit der Vorzug (wenn auch vielleicht in den Augen mancher Arbeitgeber der Unterschied in der Leistungsfähigkeit zwischen Mann und Frau durch die grössere Fügsamkeit der Letzteren aufgewogen wird), und schliesslich würde der Teil der weiblichen Arbeit, welcher nur um der Verbilligung der Produktion willen in Fabrik und Werkstatt gezogen wurde, allmählich wieder ausgesondert und dem Familienhaushalte zurückgegeben werden. So lange jedoch der blinde Wettbewerb zwischen den Geschlechtern keine Regulierung erfährt, ist naturgemäss das Umgekehrte der Fall, denn das billigste Angebot bestimmt den Preis und drängt die anderen vom Markt. Der Sekretär der Weberassoziationen in Yorkshire giebt an, dafs der Unterschied in der Ergiebigkeit zwischen männlicher und weiblicher Arbeit $2\frac{1}{2}$ pCt. pro Stück betrage, unter Berücksichtigung des Umstandes, dafs der Webstuhl der Frau in Gang gebracht werden mufs und dafs die weibliche Kraft ihn nicht in dem Grade wie die männliche auszunützen vermag; dafs die Löhne der Männer aber die Tendenz hätten, genau bis auf diese Differenz herabzusinken. Ueberhaupt fällt bei jeder vergleichenden Betrachtung der Lohnsätze in den verschiedenen Gewerben, wie sie z. B. die Angaben des Handelsamtes ermöglichen, der eine Punkt in die Augen: der Einflufs, den das relative Verhältnis von männlicher und weiblicher Arbeit, auf die Durchschnittslöhne ausübt. Ist der Prozentsatz der männlichen Arbeiter ein hoher im Gewerbe, so sind auch die Löhne höher und umgekehrt.

Solange aber die Frauen keinen Begriff von der Solidarität der Arbeiterinteressen haben, solange ihnen das Machtgefühl fehlt, das eine starke Organisation giebt, auf deren Kapital in

¹⁾ Vergleichen wir ein Land der zivilisirten Welt mit dem andern, oder einen Teil England's mit dem andern, oder ein Gewerbe in England mit dem andern, so finden wir, dafs die Entartung der Arbeiterklassen fast immer der Menge der schweren Arbeit entspricht, welche von den Frauen verrichtet wird. Das wertvollste aller Kapitalien ist dasjenige, welches in dem menschlichen Wesen angelegt ist, und von diesem Kapital ist der köstlichste Teil das Resultat der Sorgfalt und des Einflusses der Mutter, so lange sie ihre zärtlichen und selbstlosen Instinkte bewahrt und nicht durch den Druck und die Schwere unweiblicher Arbeit abgestumpft wird. („A. Marshall's Economics of Industry“).

Zeiten der Not zurückgegriffen werden kann, so lange werden sie sich als bequeme Handhabe darbieten, den Wert der Arbeit herabzudrücken. Die Ueberzeugung hat sich denn auch in der Politik der Gewerkvereine Bahn gebrochen, daß dem Untergebot durch billige Frauenarbeit nur dadurch zu begegnen ist, daß man sie organisirt, wie man die eigene Arbeit organisirt hat. Kann doch im Allgemeinen behauptet werden, daß die Vereinigungen der Arbeiter nur in denjenigen Gewerben erfolgreich waren, in denen kein Wettbewerb durch Frauen möglich, oder aber die Löhne der Geschlechter gleich sind, wie in der Baumwollindustrie, in welcher die Arbeit beider gleichmäÙig durch die Fabrikgesetzgebung beeinflusst wird, und die Frauen von Anfang an in die starke Organisation der männlichen Arbeiter aufgenommen wurden. In Lancashire, der Hochburg der Gewerkvereine, wo vielleicht 90 pCt. der Arbeiterschaft organisirt sind, haben die Frauen schon seit 1824 Zutritt zu den Vereinen erhalten. Nicht allein Philanthropie, sondern das ausgesprochenste Selbstinteresse muß somit die Gewerkvereiner bestimmen, an der Organisation der Frauen mitzuarbeiten, der Fortschritt der Arbeitersache ist zum großen Teil davon abhängig geworden. Ihr Beistand, der vor der Mitte der achtziger Jahre eine Ausnahme war, ist nun auch zur Regel geworden, wenigstens in denjenigen Gewerben, in denen mit der weiblichen Arbeit als mit einem einflußreichen Faktor zu rechnen ist.

Das erste bemerkenswerte Vorbild für eine Aufnahme weiblicher Arbeiter gab neuerdings die nationale Union der Schuhmacher, eine Vereinigung, welche aus 11000 Mitgliedern und 30 Zweigvereinen besteht. Durch eine Umänderung in den Statuten ermöglichte sie den Frauen mit einem Wochenbeitrag von 3 d. einzutreten, und schon nach einem halben Jahr meldete allein der Zweigverein in Leicester die Mitgliedschaft von 136 Frauen. Jetzt gehören im Ganzen schon 3216 Arbeiterinnen der nationalen Union dieses Gewerbes an. Am stärksten sind jedoch die Arbeiterinnen der Textilindustrie in die Gewerkvereine eingeströmt und teilweis übersteigt dort ihre Zahl die der männlichen Mitglieder um ein Beträchtliches.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Auch in anderen Gewerkvereinen ist die Zahl der weiblichen Mitglieder neuerdings eine ganz beträchtliche geworden; der Trades-Council von Glasgow vertritt gegenwärtig 1000 Arbeiterinnen. Zum Verein der Strumpfwirker Leicester gehören

2380 Frauen, zu dem der Stricker am Dampfrahmen, Nottinghamshire und Derbyshire 400. In dem Verein der Drucker und Uebertrager, Staffordshire finden sich 600 weibliche Mitglieder vor; in dem typographischen Verein Liverpool circa 300.¹⁾ Endlich sind auch in die Vereinigung der Gasarbeiter und allgemeinen Arbeiter circa 1300 Frauen eingetreten.

Gewerkvereine:	Männer:	Frauen:	
		1891	1893
Vereinigung der Wollkrämpler	6500	18500	21000
Baumwollspinner, Oldham-Distrikt	1044	7181	
Vereinigte Weber der nördlichen Grafschaften	29000	26000	43000
Webergewerkverein Alva		180	220
do. Yeadon und Guisely		120	276
do. Bolton	1140	3000	
Scottische Föderation der Fabrikarbeiter			
Burgh of Forfar	700	1411	2500
Verein der Kraftstuhl-Weber-Bradford	500	1500	
Weberverein, umfassend: Dewsbury, Ballay, Birstall etc.	350	950	
Weberverein Huddersfield	1000	1000	
do. West-Riding of Yorkshire			2000

Auch da wo die Frauen aus technischen Gründen nicht in die Organisation der Männer aufgenommen werden können, finden sie jetzt durch deren Vertreter die regste Förderung für ihre Sache. Als im Dezember 1891 die Liga ihre Jahresversammlung hielt (zu der die verschiedenen Vereine mit ihren Bannern angezogen waren und ein enthusiastisches Auditorium bildeten), hatte der Sekretär des Londoner Trade-Councils den Vorsitz übernommen²⁾ und dieser sprach sich dahin aus: daß wie die älteren Gewerkvereine die jüngeren bei ihrem Entstehen durch Rath und Geld unterstützt hätten, sollte auch den weiblichen Gesellschaften in jeder Weise Beistand und Hilfe gesichert werden. Sie müßten sich dieselbe aber dadurch verdienen, daß sie die gleiche Energie in der Vertretung ihrer Interessen zeigten, denn die Sache der Gewerkvereinigung könne nur fortschreiten, wenn jede Organisation auf völlig selbständiger Basis ruhe. Und dieser Standpunkt wird immer allgemeiner; denn als sich in der Tuchindustrie zu Trowbridge durch die vereinte Anstrengung der

¹⁾ Die Zulassung von Frauen zu den Vereinen des Buchdruckergewerbes ist jedoch noch eine Ausnahme.

²⁾ Wie denn überhaupt die Gegenwart und die Ansprache von Männern ein hervorsteckender Zug in den Frauenversammlungen geworden ist.

Liga und des Sekretärs der Power Loom Association West Riding of Yorkshire der weibliche Gewerkverein bildet, erklärt letzterer, die Gesellschaft, welche er verträte, würde die junge Vereinigung als Zweigverein adoptiren, wenn sie durch ein Jahr selbständigen Bestehens ihre Lebensfähigkeit bewiesen habe. Mehrere Frauenvereine stehen auch bereits jetzt zu den männlichen Gesellschaften ihres Gewerbes im Verhältnis der Affiliation d. h. sie genießen bei eigenen Statuten und getrennter Geschäftsführung die Aufsicht der von den männlichen Vereinen angestellten Beamten:

Affiliirt den männlichen Gewerkvereinen:

	Mitgliederzahl
Arbeiterinnen von Bettstellen, Birmingham . . .	700
Zigarrenmacherinnen, Nottingham und London . .	1600
Hutmacher und Filzarbeiterinnen, Denton . . .	4000
Gesellschaft der Schneiderinnen, Zweigverein der „Vereinigten Gesellschaft der Schneider“, London	—
Gesellschaft der Schneiderinnen, Zweigverein der „Vereinigten Gesellschaft der Schneider“, Nottingham	—

IV.

Überall da, wo Männer und Frauen ihre Kräfte in der Organisation vereinigen, ist die Entwicklung eine hoffnungsvolle zu nennen, soviel auch noch zu leisten übrig bleibt. Am ungünstigsten erscheint die Lage noch immer in den Gewerben, welche ausschließlich von Frauen vertreten werden. Trotz aller Anstrengungen, welche im Verlauf von zwanzig Jahren gemacht wurden, ist die Zahl der Arbeiterinnen in den weiblichen Vereinen erst auf 8700 angewachsen, während man die Gesamtzahl der organisirten Frauen nach den neuesten Zusammenstellungen auf 90000 schätzen kann¹⁾. — Und ganz abgesehen davon, daß überhaupt erst in einem kleinen Teil der vorhandenen Frauengewerbe die Gewerkvereinsbildung begonnen hat, ist auch keine derartige Organisation vollendet, kann keine erfolgreich sein, welche nicht die Mehrheit der tüchtigen Arbeiter ihrer Branche in sich begreift und durch Zweigvereine im ganzen Lande ergänzt wird. Von diesem Stadium sind jedoch die weiblichen Gewerkvereine noch

¹⁾ Die weibliche Mitgliederzahl läßt sich in den gemischten Vereinen nicht mit Genauigkeit feststellen.

weit entfernt¹⁾. Im Jahre 1891 stellte sich das Verhältnis von Unionisten zu Nonunionisten, soweit sich dasselbe bei einigen Frauengewerben ermitteln ließ, wie folgt:

Gewerbe:	Unionisten:	Nonunionisten:
Zuckerbäckerinnen	500	3000
Hemden- und Kragearbeiterinnen . . .	32	2—300
Schneiderinnen (Westend-London) . . .	360	2000
Schneiderinnen (Liverpool)	132	500
Arbeiterinnen von Männerröcken (Liverpool)	130—150	150
Wäscherinnen:		
Kensal Green	90	7000
Marylebone	110	2000
North and South Fullham	100	5000
Seilerinnen, London	260	1700

Daher können auch vorderhand die Frauenvereine noch keine großen materiellen Erfolge aufweisen. Wohl haben z. B. die Tapeziererinnen in Liverpool, innerhalb sechs Monaten nach ihrer Organisation einen Zuschlag von 2 S. auf ihren Wochenlohn erhalten, und die Schneiderinnengesellschaft ebendasselbst hat die Arbeitszeit ihrer Mitglieder von 12 auf 10 Stunden herabgesetzt. Auch von Forfar und aus der Spitzenindustrie wird gemeldet, daß durch den Druck des Vereins die Aufferlegung von Strafen nachgelassen habe, und noch andere Gesellschaften geben direkt an, daß die durch Strikes gewonnenen Resultate im Ganzen günstige zu nennen seien. Doch im Allgemeinen können die Vereinigungen der Frauen auf dieser Entwicklungsstufe, bei der kleinen Zahl ihrer Mitglieder im Verhältnis zu der übrigen Zahl der Arbeitenden im Gewerbe, nicht stark genug zum Widerstand sein.

Am wohlthätigsten macht sich der Einfluß der Organisation auf indirekte Weise geltend, in der rücksichtsvolleren Behandlung, welche den Gewerkvereinlern meistens zu Teil wird, von denen man eben weiß, daß sie nicht mehr in ganz so ohnmächtiger Furcht den Vorgesetzten gegenüberstehen. —

Die schwächere Entwicklung der Organisation in den weiblichen Gewerben beruht auf sehr verschiedenartigen und kom-

¹⁾ Eine seltene Ausnahme bildet der Verein in Mofsley, Yorkshire, welcher von 1500 Weberinnen am Ort 1350 umfaßt. Hier zahlen auch gegenwärtig die Frauen 1 S. 4 d. die Mädchen 8 d. pro Woche, um die Schulden, welche der Verein während des allgemeinen Ausstandes gemacht hat, abzutragen; außerdem wird ein Kassenfond für die Zukunft angelegt.

plizierten Gründen, die sich doch zuletzt alle auf den einen und tiefliegenden zurückführen lassen, auf die Lebensbedingungen, unter welche die Frau gestellt ist, Bedingungen, welche sich in jeder Weise von denjenigen unterscheiden, die bei den Männern ihrer Klasse zur Geltung kommen.

Wenn man in Betracht zieht, daß das Interesse und die Energie der Frau nie so ausschließlich auf das Berufsleben konzentriert werden können wie beim Manne, weil sie durch die Ansprüche, welche die Familie an ihre weiblichen Mitglieder stellt, eine stete Ablenkung erfahren, daß die Zeit, welche die Arbeit außer dem Hause der Frau übrig läßt, zur Arbeit im Hause verwendet werden muß, so dürfte ihre mangelnde Initiative in der Organisationsfrage auch eine hinreichende Erklärung gefunden haben. Bedenkt man ferner den Umstand, daß die Vertretung nach außen in keiner anderen Sache von der Frau gefordert wird, daß jede Beschäftigung mit Verwaltungsangelegenheiten, welche Schulung und Gewöhnung nach dieser Richtung geben könnten, der Frau durch Erziehung und Lebensgang bisher fremd geblieben ist, so erscheint auch ihre Unfähigkeit, die technischen Aufgaben der Organisation zu lösen, nur als die natürliche Folge. Es wird den Frauen nachgesagt, daß sie gute Striker seien, mutig, geduldig und bereit, Entbehrungen zu tragen, daß aber, wenn die Zeiten der Not und der Erregung vorüber sind, die meist erst zur Bildung der Vereine führten, sie sich außer Stande zeigen, die Organisation zu verwalten und weiter auszubauen. Und diese Ansicht bestätigt sich, nicht nur durch die Geschichte der Liga, sondern überhaupt durch die Thatsache, daß es fast immer der Hülfe von außen bedarf, um die Fähigkeit der Selbsthülfe in der arbeitenden Frau zu entwickeln. In den Gesellschaften der Männer haben sich die Arbeiterinnen zu tüchtigen und zuverlässigen Mitgliedern herangebildet; in ihren selbständigen Vereinen schreiten sie verhältnismäßig wenig vorwärts. Auf Grund dieser Betrachtungen aber sollte man danach streben, ihre Organisation so wenig als möglich von der der Männer zu trennen. Hier finden sie die Erfahrungen einer langen Entwicklungszeit, die Kenntnis der Marktbedingungen und die dadurch ermöglichte taktische Leitung des Vereins vor, vor allem aber die administrativen Kräfte, die in ihren Reihen noch viel seltener sind. Für den Teil der Arbeiterinnen, die sich den männlichen Gesellschaften anschließen können, ist die Organisationsfrage demnach gelöst. Die eigene

Geschichte der männlichen Gewerkvereine beweist jedoch sehr deutlich, wie sehr die ganze wirtschaftliche Natur der Gewerbe über die Geschichte und die Erfolge der Organisation entscheidet. Es wäre daher einseitig, die geringeren Fortschritte der Koalition in den Frauenindustrien allein darauf zurückzuführen, daß hier die Hilfe, das Vorbild und der Druck der männlichen Vereinsgenossen fehlt. Wir sehen z. B., daß auch die Midland Counties Federation vergeblich die größten Anstrengungen gemacht hat, um die Frauen in der Thon- und Eisenindustrie zu organisieren! Es sind eben hier die allgemeinen Bedingungen des Gewerbes, welche der Organisation als Hemmnis in den Weg treten, und diese Bedingungen herrschen in der Mehrzahl der weiblichen Arbeitszweige vor. Man bedenke nur, daß es fast durchgängig die kleinen und zerstreuten Gewerbe sind, in denen ausschließlich Frauen arbeiten; Gewerbe, die zumeist im Hause oder in kleinen Werkstätten betrieben werden und zum großen Teil auf dem sweating system basiert sind. Da wo die Frauen in großen Fabriken beschäftigt werden, wo es allein schon durch das Zusammenarbeiten in großer Zahl leichter ist als in der Isolierung der häuslichen Gewerbe, zur Verständigung und zu einheitlichen Anstrengungen zu gelangen, sind auch die meisten und bedeutendsten Vereine ins Leben getreten. Das wenigst fruchtbare Feld für Gewerkvereinigung dagegen ist in Distrikten wie Birmingham zu finden, in denen die Arbeit geteilt und wieder geteilt wird, wo z. B. Gruppen von oft nur zwei oder drei Frauen für die Zwischenhändler in unächten Schmucksachen arbeiten. Ebenso hat unter den Frauen, welche mit der Herstellung von Briefumschlägen, Stahlfedern, Kartons, Säcken, Zwirn, Kerzen, künstlichen Blumen, Miedern, Besätzen und Stickereien, Handschuhen, Netzen, mit Strohflechten, Federkräuseln und Metallpolieren beschäftigt sind, (im wesentlichen häusliche Gewerbe, in denen nicht weniger als 83 000 Personen arbeiten) die Gewerkvereinigung überhaupt noch nicht begonnen; unter den Näherinnen und Hemdenarbeiterinnen, ungefähr in gleicher Zahl vertreten, sind kaum nennenswerte Anfänge vorhanden. Für diese ganze Kategorie von Arbeiterinnen ist vielleicht erst dann etwas zu hoffen, wenn sich Bestrebungen der allerjüngsten Zeit verwirklichen sollten¹⁾, wonach die Schutzgesetzgebung über Fabriken

¹⁾ In dem Antrag von Mr. Sidney Buxton sind dieselben teilweise zum Ausdruck gekommen.

und Werkstätten hinaus auch auf die häusliche Arbeit auszu-
dehnen, und der Arbeitgeber für das Einhalten der gesetzlichen
Arbeitsstunden, der Hauswirt für die Befolgung der sanitären
Vorschriften verantwortlich zu machen sei. Denn, wie Mrs. Webb
auf dem Gewerkvereinskongress von 1892 ausführte: „Diese
doppelte Verantwortlichkeit des Wirtes und des Unternehmers
wäre ein direkter und verhängnisvoller Schlag für die Sweater-
Gewerbe. Die Wirte der Mietskasernen würden den Gebrauch
einzelner Stuben für Industriezwecke verweigern, wenn sie bei
Ueberfüllung derselben oder sonstigen gesundheitswidrigen Ein-
richtungen schweren Strafen verfielen; Großhändler fänden es
ökonomischer, Fabrikgebäude zu errichten, als einen Stab von
Privatinspektoren anzustellen, um sich vor der Uebertretung des
Gesetzes in tausenden von unbekanntem Heimstätten zu sichern.“
Jeder Umstand, welcher das Ausgeben der Arbeit unvorteilhaft
und unbequem für den Arbeitgeber macht, würde ihn dazu
drängen, sie in großen Etablissements verrichten zu lassen und
erst dann, wenn der lose Trieb sand der hausindustriellen Ar-
beiterinnen in größeren Betrieben verbunden wäre, gebe er für
den Bau der Organisation eine festere Basis ab.

Neben der Zerstretheit der weiblichen Gewerbe, der Ver-
einzelung, in welcher sich ein großer Teil der Frauenarbeit voll-
zieht, ist es ihre schlechte Bezahlung, welche die gewerbliche
Vereinigung erschwert. Fast durchgängig gestalten sich die
Lohnverhältnisse in den weiblichen Arbeitszweigen ungünstiger
als in den männlichen. Und zwar ist der Verdienst der Frau
nicht nur darum geringer, weil ihre Arbeit nicht so produktiv
ist, als die des Mannes (nach Quantität durch ihre geringeren
physischen Kräfte, durch die größere Unregelmäßigkeit, mit der
sie ihrer Beschäftigung nachgeht, und die gesetzlichen Ein-
schränkungen, welchen dieselbe teilweise unterliegt, nach Quali-
tät durch ihre mangelhafte technische Erziehung); die Frau erwirbt
auch weniger, weil das Erzeugnis der weiblichen Arbeit auf dem
Markte durchschnittlich niedriger bewertet wird, als das der
männlichen Arbeit.

Die Differenz in dem Preise der Arbeit von Mann und Frau
existirt überall: in der alten und in der neuen Welt, in manueller,
in geschäftlicher und in erzieherischer Arbeit, dort wo das Her-
kommen die Lohnhöhe bestimmt, ebenso wie dort, wo der Zeit-
lohn herrscht oder der Stücklohn, unter jeder Form der Lohn-
zahlung und in allen Graden und Klassen der Beschäftigung. Es

ist ein Problem, dem eine Mehrheit von Ursachen und Wechselwirkungen zu Grunde liegt und das einer einfachen Lösung widerstrebt.

Zum Teil liegt die Ursache in den geringeren Produktionskosten der weiblichen Arbeit, in der Thatsache, daß die physischen und auch die geistigen Bedürfnisse der Frau geringer sind als die des Mannes, und daß sie nicht ausschließlich durch den eigenen Arbeitsertrag befriedigt werden, sondern vielfach durch Unterstützung anderer, durch die des Mannes und der Familie. Ein weiterer Grund ist die große Ueberfüllung des weiblichen Arbeitsmarktes. Es giebt für die Frau nicht viele Alternativen in der Wahl des Berufes, darum ist das Angebot in den ihr offenstehenden Arbeitszweigen ein übermäßiges. Außerdem existirt in den weiblichen Gewerben kein so ausgebildetes Lehrlingssystem, wie es die männlichen aus der früheren Wirtschaftsordnung mit herübergenommen und durch die Gewerkvereine auch so viel als möglich festgehalten haben. Sodann aber beeinflusst der allgemeine Glaube an die Inferiorität der weiblichen Arbeit ihre Schätzung oft nachteilig an Stellen, wo eine solche tatsächlich nicht vorhanden ist, wo nur das Vorurteil den Preis der Frauenarbeit bestimmt und nicht der Wert der Leistung.

Die Bedingungen in der wirtschaftlichen Lage der Frau kommen aber nicht nur bei der Entstehung der Frauenorganisationen in Betracht, sie müssen auch die Art ihrer Wirksamkeit in sehr wesentlichen Punkten bestimmen, besondere Aufgaben und besondere Schwierigkeiten für dieselbe erzeugen.

Wie die Gewerkvereine die Lebenshaltung der männlichen Arbeiterschaft gesteigert haben, so könnten sie auch die der weiblichen zu heben suchen, indem sie ihren Erwerb nicht auf die Linie herabsinken lassen, welche die absolute Lebensnotdurft bezeichnet. Sie vermöchten ferner den Wert der weiblichen Arbeit dadurch zu erhöhen, daß eine bessere technische und allgemeine Ausbildung der Frauen von den Berufsverbänden angeregt und eingeleitet würde. Hier aber machen sich wiederum gewisse Schwierigkeiten geltend, die in den Eigentümlichkeiten des weiblichen Berufslebens begründet liegen. Die Mehrzahl der Frauen beginnt ihre gewerbliche Laufbahn nicht wie der Mann in der Voraussetzung, ihre ganze Existenz darauf zu gründen. Meist ist dieselbe nur das Vorspiel zur Ehe für sie, und die Heirat bildet einen Einschnitt, der die zweite Hälfte ihres Lebens unter ganz andere Bedingungen stellt, als die erste

und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten leicht überflüssig erscheinen läßt. Dieser Umstand macht auch schon die Eltern weniger geneigt, für die Ausbildung der Töchter größere Geldopfer aufzuwenden. Allein wenn es immer schwer halten wird, das Berufsleben der Frau in einen geordneten Stufengang zu bringen, so liefse sich auf diesem Gebiete doch unendlich viel thun. Jedenfalls könnte der Gewerkverein gewissen Arten der Lehrlingszüchtereier, wie sie jetzt vorkommen, erfolgreich in den Weg treten. Das halbwüchsige Mädchen wird von vielen Firmen mit ganz geringem Lohn engagirt und mit mehreren Andern zugleich einer erfahrenen Arbeiterin an die Hand gegeben, welche für ihre Unterweisung gewöhnlich nicht entschädigt wird. Entweder läuft dann diese Gefahr, ihre Stellung zu verlieren, wenn die Neulinge brauchbar werden, oder aber die jungen Arbeiterinnen werden entlassen, sobald sie höhere Lohnansprüche machen können und ebenfalls auf den Arbeitsmarkt geworfen, um dort die Konkurrenz zu erhöhen. Die Versuchung, eine längere und reguläre Lehrzeit zu umgehen, steigert sich noch durch den Umstand, daß das Mädchen die primitivsten Kenntnisse für ihren Arbeitszweig meist schon mitbringt, eine natürliche Geschicklichkeit und die Gewöhnung an manche Handgriffe, welche sich schnell bis zu einem gewissen Grade ausbilden lassen. Damit fällt aber auch das Mittel weg, dem schrankenlosen Zuströmen jugendlicher Arbeitskräfte einen Damm zu setzen, und die Mehrzahl der weiblichen Gewerkvereine erscheint im Punkte des Lehrlingswesens so ungünstig gestellt, wie die der ungelerten Arbeiter.

Auch das zweite und hauptsächlichste Mittel, durch welches Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt regulirt werden können, die Auswanderung und die Wanderunterstützung, werden von den Arbeiterinnen nur in beschränktem Maße anzuwenden sein. Bestimmend für den Aufenthalt der Frau ist nicht so sehr die eigene Arbeitsgelegenheit, als die des Mannes; an dem Ort, wo ihr Mann beschäftigt ist, wird auch sie festgehalten, gleichviel wie dort die Bedingungen für ihr eigenes Gewerbe sind. Aber auch für das Mädchen wird ein Wechsel des Aufenthalts schwerer zu ermöglichen sein, weil die Tochter neben der Berufsarbeit sehr oft noch für den Dienst der Familie nötig ist und überhaupt länger in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu derselben bleibt als der unverheiratete Sohn. Diese Abhängigkeit erstreckt sich auch meist auf einen Teil des Unter-

haltes und daraus erwächst wiederum für die weiblichen Lohnverhältnisse und ihre Regulierung eine ganz besondere Komplikation. Die Frauen, welche anderweitig unterstützt werden, bilden eine stets fluktuierende Masse, welche nur gelegentliche oder partielle Beschäftigung sucht und eine feste Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse in manchen Gewerben nahezu unmöglich macht. So schätzen z. B. die Buchbinder Londons die regulären Arbeiterinnen in ihrem Gewerbe auf etwa 2 bis 3000, doch mindestens 5000 seien vorhanden, welche nur während der Hälfte des Jahres dem Gewerbe angehören und während der übrigen Zeit feiern oder einer andern Beschäftigung nachgehen. Diese Kategorie von Frauen aber drückt naturgemäß auf den Lohn derjenigen, welche allein auf den eigenen Verdienst angewiesen sind. Sie bietet ihre Arbeit zu jedem Preise an, der als ergänzendes Einkommen für sie genügt, der aber nicht ausreicht, um den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Lediglich um ein Taschengeld zu verdienen, vermieten sich z. B. Mädchen, die im Uebrigen zu Haus erhalten werden, für 10, 15 und 20 £ jährlich in die Geschäfte, ein Gehalt, von dem keine Frau ihr ganzes Budget bestreiten kann. Und derartige Verhältnisse finden sich in allen Kreisen¹⁾. Wo aber das Interesse an der Bezahlung ein so verschiedenes ist, muß es auch sehr schwer fallen, einen einheitlichen Lohnsatz aufzustellen, welcher die Konkurrenz der Arbeiterinnen untereinander aufheben kann, und dem Verein das Eindringen derjenigen Elemente fernzuhalten vermag, welche ihn nur belasten und nicht zu stützen vermögen.

Schwierig für die Arbeiterinnenorganisationen ist auch der Kampf für die gleiche Löhnung von Mann und Frau, wo sie für gleiche Leistung in Betracht zu kommen hat, doppelt schwierig natürlich in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges, in welchen die weiblichen Arbeitskräfte gerade wegen größerer Billigkeit gesucht werden. Für dieses Prinzip gilt es aber einzutreten, nicht nur im künftigen Interesse der Vereinsmitglieder, sondern wie vorhin schon gezeigt worden, um der allgemeinen Arbeitersache willen.

¹⁾ Man bedenke nur, wieviel Töchter aus den oberen Ständen sticken, malen und billigen Unterricht in Künsten und Wissenschaften erteilen, nur um einen Zuschuß zur Toilette zu haben. — Sehr bezeichnend ist auch folgende Geschichte: Eine Lehrerin meldet sich für eine Vakanz an einer Töcherschule: „ich kann aber nur Damen nehmen, welche bei ihren Eltern leben“, ist das Erste, was die Vorsteherin äußert, „denn das Honorar, das mit der Stelle verknüpft ist, würde sonst nicht für dieselben ausreichen!“

Von der Powerloom Association West-Riding of Yorkshire wird gemeldet, daß der Stücklohn für die Frauen niedriger bemessen sei, als für die Männer, und daß auch da, wo Frauen völlig gleiche Arbeit leisten, sogar auch den Webstuhl selbst in Ordnung brächten, die Differenz noch 15—30 pCt. betrage. Von vornherein waren bei Festsetzung einer Lohnskala verschiedene Sätze für Männer und Frauen angenommen worden, und letztere mußten, da sie im Comité keine Stimme hatten, sich alles auf-octroyiren lassen. Hier ist die Benachteiligung wieder nur dem Mangel an Organisation und Vertretung zuzuschreiben. Schließlich aber bleibt in der billigeren Frauenarbeit den Unternehmern immer eine Karte in der Hand, die sie gegen die männlichen Arbeiter ausspielen können.

Es wäre aber auch Sache der öffentlichen Autoritäten, durch ihr eigenes Vorbild das Publikum nach dieser Richtung zu billigeren Anschauungen zu erziehen. Bisher ist das Gegenteil der Fall gewesen. Nicht nur in den Fällen, wo Staat und Gemeinde auf dem Wege der Submission Arbeit ausgeben, können die Frauen selten einen genügenden Unterhalt verdienen, das trifft die Arbeiter ebenso, und die Trades-Councils verpflichten schon ihre Kandidaten für munizipale Aemter, dagegen zu stimmen, daß städtische Arbeiten den Vermittlern überlassen werden. Aber auch da, wo Staat und Korporationen direkte Arbeitgeber sind, bezahlen sie weibliche Arbeit geringer als die gleiche männliche. Weibliche Setzer, welche die Regierung bezahlt, erhalten 14 S. pro Woche. Die Männer werden höher bezahlt und als alleiniger Grund für diese Maßregel wird angegeben, daß der Marktpreis für ihre Arbeit eben ein verschiedener sei. Ebenso erhalten die Frauen, welche in dem Postamt angestellt sind und genau die Pflichten der Männer erfüllen, ein viel geringeres Gehalt. Auch die Prudential Life Assurance Company beschäftigt circa 240 Damen in den unteren Stellungen, von denen man sagt, daß sie besser und schneller als die Männer arbeiten. Doch das Gehalt, das ihnen für dieselbe Zahl von Arbeitsstunden gezahlt wird, beträgt kaum die Hälfte.

Speziell in den sogenannten, „gentilen“ Berufen erwerben die Frauen gewöhnlich weniger als die Männer, als Bureau-beamte und Lehrer z. B., für Arbeiten die sowohl an Qualität wie Quantität von gleichem Wert sind. Vielleicht wirken hier die vorher besprochenen Ursachen am allerstärksten.

Sie wären jedenfalls abzuschwächen, wenn durch Erweiterung

der Bildungs- und Erwerbsgelegenheiten den Frauen nach oben hin Luft gemacht würde und damit die Zusammendrängung der weiblichen Arbeit auf wenige Beschäftigungsgebiete entsprechend nachliefe.

Und nicht hier allein, sondern nach all ihren wesentlichsten Seiten hängt die Organisationsfrage mit der Frauenfrage im Allgemeinen zusammen. Jede Reform, welche der Rechtsstellung der Frau eine andere Grundlage giebt als bisher; jede Beseitigung willkürlicher Schranken die ihrer Thätigkeit in der öffentlichen Sphäre gesetzt sind und wiederum jeder Versuch, ihre Arbeit dort auszuschließen, wo sie dem Kulturzweck der Frau zuwiderläuft; jedes Streben, schliesslich die Frau auf eine höhere Stufe technischer, sittlicher und geistiger Bildung zu heben, muß auch auf die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Organisation zurückwirken. Sollte aber wiederum die gewerkschaftliche Bewegung unter den Frauen diejenige Form und Ausbildung erreichen, die sie im Principe in sich trägt, so würde sie auch ihrerseits zu der Lösung dieser Fragen ein Wesentliches beitragen.

Gewifs wäre es verfrüht, von den Anfängen der Organisation, wie sie hier gezeichnet wurden, schon Entwicklungslinien weit hinaus in die Zukunft zu ziehen. Doch als etwas Gewisses läßt sich aus ihnen folgern: dafs es noch eines intensiven Erziehungsprozesses bedarf, um in der Frau die Trägerin der Organisation heranzubilden, dafs sie aber als solche nicht nur unter normaleren Bedingungen im Wirtschaftsleben stehen wird, sondern überhaupt eine gesichere und zugleich unabhängigere soziale Stellung zu gewinnen vermag.

A n h a n g.

Verzeichnis der Frauen-Gewerkvereine.

(Nach dem Stand vom Oktober 1893.)

Londoner Vereine.

(Die mit * bezeichneten Vereine nehmen sowohl Männer als Frauen auf.)

The Women employed in Bookbinding (Buchbinderinnen). Sekretärin Miss E. White.

Shirt and Collar Makers-Society (Hemden- und Kragenarbeiterinnen). Sekretärin Mrs. Houlton.

Upholsteresses' Society (Tapeziererinnen). Sekretärin Miss Mears.

- Tailoresses' Trade Union. — Westminster and Pimlico (Schneiderinnen, Westminster und Pimlico). Sekretärin Mrs. Cooper.
- Tailoresses Auxiliary to the amalgamated Society of Tailors (Schneiderinnen-Zweigverein der vereinigten Gesellschaft der Schneider). Sekretärin Mrs. Hocks.
- Dressmakers, Milliners and Mantlemakers (Kleider-, Putz- und Mäntelmaacherinnen), Sekretärin Miss Addis.
- Cigar Makers' Union (Cigarrenmacherinnen). Sekretärin Mrs. Stammore.
- Scientific Dresscutters (akademische Schneiderinnen). Sekretärin Miss Somanzie.
- Matchbox Makers' Union (Zündholzbachtelarbeiterinnen). Ehrensekretärin Mrs. Reilly.
- Confectioners' Union (Zuckerbäckerinnen). Sekretärin Miss James.
- Ropemakers' Union (Seilerinnen). Sekretärin Mrs. Hicks.

Vereine in der Provinz.

- Aberdeen: *Workmen- and Workwomens' Society (Arbeiter- und Arbeiterinnen-Gesellschaft). Sekretärin Miss J. A. Bisset.
- Alva N. B.: *Society of Associated Weavers (vereinigte Weber). Sekretär John Jack.
- Birmingham: Women employed in Bedstead Trade (Bettstellenarbeiterinnen). Sekretär W. Mills.
- Birmingham: Women's Trade Society (Gewerkverein der Frauen). Gemeinsame Sekretärinnen Mrs. Steel und Mrs. Thomas.
- Brighton: Laundresses (Wäscherinnen). Sekretärin Mrs. Ford.
- Bristol: Association of Working Women (Vereinigte Arbeiterinnen). Sekretärin Miss Talbot.
- *Card and Blowing Room Operatives, Amalgamated Association (Wollkrämpler). Generalsekretär W. Mullin, Manchester. 21 Zweigvereine.
- Denton: Association of Hat Trimmers (Hutbesetzer). Sekretär G. Wilde.
- Dundee: *Mill and Factory Operatives' Union (Fabrikarbeiter).
- Edinburgh: Womens' Union (Frauengewerkverein).
- Leicester: *Amalgamated Hosiery Union (Vereinigte Strumpfwirker). Sekretär J. Holmes.
- Leicester: *N. U. of Boot and Shoe Operatives (Nationale Union der Schuh- und Stiefelarbeiter). Sekretär W. Inship.
- Leeds: Tailoresses (Schneiderinnen). Sekretärin Mrs. Pantber.
- Leek: Union of Women Silk Workers (Seidenarbeiterinnen). Sekretär Wm. Stubbs, Hilfssekretärin Miss N. Shenton.
- Liverpool: Bookfolders (Falzerinnen). Sekretärin Margaret McConnell.
- Liverpool: Tailoresses' Coatmaking Union (Männerrockarbeiterinnen). Sekretär Mrs. Walker.
- Liverpool: Tailoresses' Trade Society (Schneiderinnen). Sekretärin Mrs. Shelley.
- Liverpool: Upholsteresses' Union (Tapetziererinnen). Sekretärin Miss Owen.
- Liverpool: *Cloth Cap and Hat Makers' Union (Mützen- und Hutmacher).
- Manchester: Shirtmakers' Union (Hemdennäherinnen). Sekretärin Mrs. M. Sbotton.

- *Midland Counties Trades Federation (Föderation der Gewerkvereine der mittleren Grafschaften), neun Zweige.
- Nottingham: Cigar Makers Union (Cigarrenmacherinnen). Sekretärin Mrs. Briant.
- Nottingham: Womens' Hosiery Union (Strumpfwirkerinnen). Sekretärin S. Bowers.
- Nottingham: Tailoresses' Union (Schneiderinnen). Sekretär G. Noble.
- Nottingham: Women Lace Makers' Union (Spitzenarbeiterinnen). Sekretär H. Bartelot.
- Oxford: Protective and Provident Society of Women working in Trades (Schutz- und Versorgungsgesellschaft für Arbeiterinnen). Sekretärin Miss Farrant.
- *Weavers, Northern Counties Amalgamated Association of (Weber der nördlichen Grafschaften). Generalsekretär W. H. Wilkison. 29 Zweige.
- *Weavers, West Riding of Yorkshire Power Loom Association (Weber an Kraftstühlen). 20 Zweige.
- *Weavers, Union of Trowbridge (Weber). Sekretär J. Smith.
- *Weavers, Yeadon, Guiseley and District (Weber). Sekretär Mr. H. Lockwood.
- *Scottish Mill and Factory Workers Federal Union (Schottische Fabrikarbeiter). Sekretär A. White.
- Staffordshire: *Hanley, Womens Pottery Union (Töpferinnen). Sekretärin Miss Murphy.
- Staffordshire: Burslem Womens Pottery Union (Töpferinnen). Sekretärin Miss Platt.
- Sunderland: Paper Mill Workers' Union (Arbeiterinnen der Papiermühlen). Sekretär R. Dale.
- *Shop Assistants' Union National (Verkäufer). Sekretär W. Johnson.

Wiener Wohnungsverhältnisse.

Von

DR. EUGEN v. PHILIPPOVICH,

Professor an der Universität Wien.

Schon seit mehr als fünfzig Jahren ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Wohnungsfrage gelenkt, als auf eine Angelegenheit, die nicht bloß private Interessen, sondern die Grundlagen der ganzen sozialen Ordnung auf das Tiefste berührt. Rodbertus und V. A. Huber haben in den dreißiger Jahren in Deutschland in diesem Sinne ihre Stimme erhoben, in England und Frankreich war in den vierziger und fünfziger Jahren bereits das Wohnungswesen durch Gesetzgebung und Verwaltung aus der Sphäre des reinen Privatrechtes herausgehoben und einer sozialen Ordnung unterworfen, und je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto intensiver werden die Bestrebungen, auf diesem Gebiete durchgängig mit der Enge und Kümmerlichkeit des Ueberkommenen zu brechen, um das Wohnen der Menschen — die Lebensbedingung der Familie, der Erziehung und Gesittung — auf neue, vollkommeneren Grundlagen zu stellen. Insbesondere in England und Deutschland sehen wir, wie die Wohnungsfrage zum Mittelpunkte der vielseitigsten Untersuchungen der Techniker, Hygieniker, Volkswirte und Politiker wird. Im Staate, wie in der Gemeinde, in der Polizeiverwaltung, wie in der freien gesellschaftlichen Thätigkeit wird das Wohnungswesen zum Gegenstande eifrigster Bethätigung und allerorten greifen bauliche, hygienische, wirtschaftliche oder rechtliche Neuerungen Platz, die der Besserung der Wohnungsverhältnisse dienen sollen.

Von alledem ist in Oesterreich wenig zu merken. Wie an einer seichten Bucht die mächtige Bewegung des Meeres fast

spurlos vorübergeht und nur hier und da eine heftige Strömung die stillen Gewässer aufregt, so hat auch Oesterreich bis jetzt an der grossen sozialen Bewegung des westeuropäischen Lebens einen verhältnismässig geringen Anteil. Nur selten hat das Bewusstsein von der Notwendigkeit grosser sozialer Reformen weitere Kreise erfasst, meist waren es nur Reflexerscheinungen der Erregung, die sich draussen auf dem offenen Meere bemerkbar machte, eine Bewegung, die nur gebrochen ihren Eingang bei uns finden konnte und niemals tiefgreifend, niemals von nachhaltigen Folgen war.

So hatten wir auch einmal eine nicht unbedeutende Bewegung für Reform des Wohnungswesens, deren Spuren aber versiegt sind. Vor etwa 25 Jahren haben Dr. Emil Sax, Dr. Ratkowsky, der gegenwärtige Finanzminister Dr. von Plener, die „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ in energischer Weise auf das Vorhandensein gröblichster Mifsstände in unserem Wohnungswesen, auf deren verderbliche Folgen namentlich für die arbeitende Bevölkerung und auf Mittel und Wege zur Besserung hingewiesen. Als kurz vor der Weltausstellung und im Zusammenhange mit ihr die Wohnungsnot sogar die oberen Schichten der Bevölkerung zu erfassen begann, als eine ungeheuerliche Steigerung der Mietpreise und ein handgreiflicher Mangel an Wohnungen die Thatsache der Wohnungsnot zu einer offenkundigen machten, beschäftigten sich Gemeinderat und Abgeordnetenhaus mit der Frage, an Vorschlägen der verschiedensten Art war kein Mangel, aber es geschah nichts. War es die Besserung der Verhältnisse für die oberen Klassen, war es die Gewöhnung, die schliesslich alles ausgleicht, war es die Schwierigkeit der Aufgabe oder die Lähmung, die in Folge der Krisis von 1873 alle Kreise ergriff, die zu diesem negativen Ergebnis führte, — es ist schwer zu entscheiden. Tatsache aber ist, dass mit der Erwähnung jener Verhältnisse im Verwaltungsberichte des Bürgermeisters Dr. Felder über die Jahre 1871—73 die Akten über die Wohnungsfrage in Wien geschlossen sind.

Wohl hat die Volkszählung von 1880 auch einiges Material über die Wohnungsverhältnisse erhoben, aber es kam zu keiner Wirkung.¹⁾ Nun haben aber die umfangreicheren und sorgfältig

¹⁾ Erst nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, kam mir eine Broschüre des Dr. Maximilian Steiner „Ueber die Errichtung von Arbeiterwohnungen in Wien“, Alfred Hölder, 1884, sowie die Thatsache zur Kenntnis, dass Dr. Steiner 1885 einen Verein zur Erbauung von Arbeiterwohnungen gegründet hat. Trotz

durchgeführten Erhebungen, welche im Jahre 1890 mit der Volkszählung verknüpft wurden, neues, entscheidendes Material zutage gefördert, und sowohl die Behandlung, welche der gesamte Stoff, der in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten zusammengetragen wurde, seitens der statistischen Zentral-Kommission¹⁾ erfahren hat, wie der vorzügliche und in's Detail gehende Bericht²⁾, den der Leiter unseres städtischen statistischen Amtes Dr. Sedlaczek erstattet hat, haben gezeigt, daß wir in Oesterreich, und speziell in Wien, Wohnungsverhältnisse von so krasser Natur haben, daß niemand, der für die Entwicklung der Zukunft ein Interesse hat und der ein wenig mitfühlt mit den Leiden der Bevölkerung, daran achtlos vorübergehen kann.

Die Volkszählung des Jahres 1890 hat im Ganzen 19 Städte und deren Vororte auf die Wohnungsverhältnisse hin geprüft; Wien, Wiener-Neustadt, Linz mit Urfahr, Salzburg mit Maxglan, Graz, Marburg, Klagenfurt, Leibach mit Ober- und Unter-Schischka, Triest, Innsbruck mit Wilten, Trient, Prag mit den Vororten, Reichenberg mit den Vororten, Pilsen, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau. In allen diesen Städten, welche die bedeutenderen Landeshauptstädte und einige kleinere Provinzstädte, die auch als Industrialorte Erwähnung verdienen, zusammenfassen, zeigt sich die gleiche Erscheinung, daß Wohnungsverhältnisse existiren, die wir nicht anders denn als Wohnungselend bezeichnen können.

Mit Rücksicht darauf dürfte es, wenn wir im folgenden auch nur die Verhältnisse in Wien einer etwas eingehenderen Betrachtung unterziehen wollen, doch zweckmäßig sein, wenigstens einzelne der bezeichnendsten Ergebnisse der gesammten Erhebungen ins Auge zu fassen. Wir werden dann sehen, daß die auf Besserung abzielenden Vorschläge durchaus allgemeiner und umfassender Natur sein müssen.

größter Energie ist es aber dem Genannten nicht möglich gewesen, für seine richtig motivirten und zweckmäßigen Pläne die thätige Mitarbeiterchaft weiterer Kreise zu erlangen.

¹⁾ Oesterreichische Statistik XXXII. Bd. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, 4. Heft. Die Wohnungsverhältnisse in den größeren Städten und ihren Vororten. Wien 1893.

²⁾ Dr. Sedlaczek, Die Wohnverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Wien 1893.

I.

Der Maßstab, den ich hier zur Prüfung der Wohnungsverhältnisse der österreichischen Städte im allgemeinen anlegen will, ist ein dreifacher. Erstens das Verhältnis der ein- und zweiräumigen Wohnungen zur Gesamtzahl aller Wohnungen bezw. der Bewohnerzahl jener Wohnungsgruppen zu der Gesamtzahl aller Bewohner; zweitens die Zahl der küchenlosen Wohnungen; drittens die Dichtigkeit der Bewohnung, d. h. die Bewohnerzahl, welche durchschnittlich und absolut auf die einzelnen Wohnräume in den verschiedenen Wohnungsgruppen entfällt.

Wenn ich das erste Moment hervorhebe und das Verhältnis der ein- und zweiräumigen Wohnungen und das Verhältnis, in welchem die Bevölkerung genötigt ist, in derartigen Wohnungen ihr Unterkommen zu finden, besonders betone, so geschieht dies mit ganz besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche ich bei der Betrachtung der Wiener Wohnungsverhältnisse gemacht habe. Die ein- und zweiräumigen Wohnungen sind diejenigen, welche nicht bloß das größte Maß der Wohnungsdichtigkeit besitzen, sondern welche nach den Stichproben, die unten zu erwähnen sein werden, auch ganz abgesehen von dem statistischen Maßstabe der Uebervölkerung, in hygienischer Beziehung ganz außerordentlich schlechte Zustände aufzuweisen haben. Auch wird Niemand der Ansicht widersprechen, daß ein- und zweiräumige Wohnungen als Familienwohnungen an und für sich ein Zeichen dürftiger Lebensverhältnisse sind.

Wir finden nun unter den 19, beziehungsweise — bei besonderer Berücksichtigung der Vororte — 25 Stadtgebieten im Ganzen nur 5 (Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck mit Wilten, Trient, Laibach), in denen weniger als der dritte Theil der Bevölkerung in derartigen kleinen und zweifellos in der Mehrzahl der Fälle unhygienischen Wohnungen zusammengedrängt ist. Wir finden aber 6 (Maxglan, Prag [Vororte], Reichenberg Stadt und Reichenberg Vororte, Pilsen, Lemberg), in welchen mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung auf solche kleine und kleinste Wohnräume angewiesen ist, darunter Reichenberg Stadt mit 58 pCt., Reichenberg Vororte mit 88 pCt., Pilsen mit 67 pCt., Prag Vororte mit 70 pCt.

Zu dieser Beschränktheit des Wohnens tritt dann die Küchenlosigkeit der Wohnung als eine weitere Minderung der sozialen

Lage der davon betroffenen Bevölkerungsschichten hinzu. Dafs wir dem Mangel einer Küche eine Bedeutung zuzuschreiben haben, nicht blofs mit Rücksicht auf das Wohnen, sondern mit Rücksicht auf die ganze Gestaltung des Familienlebens, des Haushaltes, ist leicht zu ersehen. Wo die Küche fehlt, ist der Wohnraum nicht nur auch Schlafraum, sondern zugleich Kochraum und Waschräum. Alles Ungemach, alle Unreinlichkeit, alle Unbequemlichkeit dieser Vereinigung aller häuslichen Funktionen in dem einen Raum wirken dann zusammen um die Wohnung ihres Charakters als einer Heimstätte gemüthlichen Familienlebens zu entkleiden. Wie kärglich mufs doch das Leben sein in jenen Orten Oesterreichs, in denen mehr als der dritte Theil, ja mehr als die Hälfte der Bevölkerung nicht im Besitze einer Wohnung ist, welche eine eigene Küche hat. So hat Linz ungefähr 35 pCt. seiner Bevölkerung in küchenlosen Wohnungen, Urfahr sogar 42 pCt., Reichenberg Stadt über 48 pCt., Reichenberg Vororte über 76 pCt.

Schon aus den angegebenen Thatsachen ist der Schlufs zu ziehen, dafs die Dichtigkeit der Bewohnung in den in betracht gezogenen Städten eine bedeutende sein mufs. Da wo die relativ grösste Zahl von Wohnungen nur aus zwei oder wie in Reichenberg, Pilsen, Lemberg, Krakau sogar nur aus einem Wohnungsbestandteil besteht, ist eine Ueberfüllung der einzelnen Wohnräume von vornherein wahrscheinlich. Die Volkszählung von 1890 hat denn auch eine solche in hohem Grade nachgewiesen. Man wird annehmen dürfen, dafs, wenn in einer Wohnung auf einen Wohnraum — wobei als solcher Zimmer, Kammer, Küche und Vorzimmer angesehen werden — drei und mehr Personen entfallen, bereits eine Ueberfüllung vorhanden ist. Die Wohnungsstatistik gestattet uns, diesen Mafsstab anzulegen. Insbesondere sind es wieder die kleinen, ein- und zweiräumigen Wohnungen, welche ein so groses Mafs der Wohnungsdichtigkeit aufweisen. Haben doch in 15 der oben erörterten 25 Stadtgebiete mehr als die Hälfte aller einräumigen Wohnungen 3—5 und mehr Bewohner. Nach einer auf Grund der Veröffentlichung der statistischen Zentralkommission angestellten Berechnung lebten in diesen Städten (mit Ausschlufs von Trient, für welches die Berechnung unmöglich war) etwa 560000 Menschen in Wohnungen, die nach diesem Mafsstabe als überfüllt zu betrachten sind. Das sind 21,9 pCt. der rund 2½ Millionen zählenden Gesamtbevölkerung jener Städte. Der fünfte Teil der Bewohner der grösseren österrei-

schen Städte in überfüllten Wohnungen wohnend — das ist ein ernstes Ergebnis!

Vor Kurzem hat Charles Booth eine ähnliche Berechnung für London angestellt im Anschlusse an die Erhebungen, die auch dort mit der Volkszählung von 1890 verbunden worden sind.¹⁾ Darnach lebten von der Bevölkerung Londons nur 492370 Personen, das sind 12 pCt. der Gesamtbevölkerung, die 4,2 Millionen betrug, in Wohnungen, in welchen drei und mehr Personen auf einen Raum kamen; d. h. London, die Weltstadt, die uns gewöhnlich angeführt wird als die Summirung, als die höchste Potenz des krassesten Gegensatzes von arm und reich, als jene Stadt, in welcher die Armut ein größeres Maß des Elends und der Not aufweist, als irgend eine andere Stadt der Welt, zeigt uns in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse einen viel günstigeren Zustand als jene von uns in Oesterreich aufgezählten Städte. Es ist angesichts dieser zahlenmäßig festzustellenden Thatsache gewiß von Interesse, daß unbefangene Beobachter, wie z. B. Herr v. Plener in seiner Schrift über die englischen Bau-genossenschaften 1873, schon vor Jahren darauf hingewiesen haben, um wieviel günstiger die Wohnungsverhältnisse in England gegenüber dem Kontinente sind. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir darin einen Erfolg der, wie oben hervorgehoben, schon weit zurückwirkenden englischen Wohnungsgesetzgebung erblicken. Wenn trotzdem durch unsere Zeitungen so häufig Berichte über die gräßlichen Zustände in den englischen „slums“ gehen und so selten unsere eigene Lage Erwähnung findet, so ist dies einerseits ein Zeichen der Entschiedenheit, mit der man dort an die Aufdeckung und öffentliche Erörterung aller Uebelstände schreitet, andererseits ein Beweis, wie wenig weit wir noch in der Erkenntnis unserer eigenen Lebensverhältnisse vorgeschritten sind.

Die angeführten Thatsachen aber beweisen, daß die Wohnungsfrage in Oesterreich in einem großen Umfange existiert und daß das, was im Folgenden bezüglich Wiens im besonderen auszuführen sein wird, ohne Gefahr einer Uebertreibung auch als charakteristisch für die kleineren Städten wird angesehen werden können.

Unter Anwendung der eben für die Gesamtheit der österreichischen Städte benützten Maßstäbe erhalten wir für Wien

¹⁾ Journal of the Royal Statistical Society. Dez. 1893.

das nachstehende Ergebnis: Es gab hier im ganzen 308185 Wohnungen (davon 286759 bewohnt) mit 1341899 Bewohnern. Davon waren einräumig 23921 mit 64621 Bewohnern, zweiräumig 103433 mit 411314 Bewohnern. Diese Gruppe von kleinsten und dürftigsten Wohnungen zusammen machte 44 pCt. aller Wohnungen aus und umfasste 35 pCt., d. h. mehr als den dritten Teil aller Bewohner. Von den Wohnungen mit einer grösseren Zahl von Räumen wird man mindestens noch jene zu den kleinen und im Wesentlichen von der Arbeiterklasse aufgesuchten Wohnungsgruppen rechnen dürfen, die aus Zimmer, Kammer und Küche bestanden. Deren gab es 84601, bewohnt von 426516 Bewohnern. Zusammen erhalten wir dann an kleinsten und bescheidensten Wohnungen 211955 mit 902454 Bewohnern, d. h. fast drei Viertel aller Wohnungen (73,9 pCt.) und über zwei Drittel der Bevölkerung (67 pCt.).

Was die küchenlosen Wohnungen anbelangt, so wurde für Wien ermittelt, dafs 9,24 pCt. aller Wohnungen ohne Küche waren, ein Verhältnis, das sich natürlich in einzelnen Bezirken noch weit ungünstiger stellt. So haben in neun Bezirken mehr als 10 pCt. sämtlicher Wohnungen keine Küche. 76330 Personen d. i. 5,69 pCt. aller Bewohner waren auf solche Wohnungen angewiesen.

Ganz besonders ungünstige Resultate ergibt der dritte Mafsstab, den wir an die Wohnungsverhältnisse anlegen, der der Dichtigkeit der Bewohnung, wenn wir Wien mit anderen Großstädten vergleichen. Berechnen wir die Zahl der Bewohner, welche auf ein Haus kommen, so finden wir in Wien 47,29, in Berlin 36,5, in Paris 33,1, in London 7,2. Nehmen wir die Belegziffer eines Wohnraumes, d. i. die Zahl der Personen, welche durchschnittlich auf einen Wohnraum entfällt, wobei hier als Wohnraum nur gerechnet wird Zimmer und Kammer, weil der Vergleich mit anderen Städten sonst nicht möglich wäre, so erhalten wir in Wien eine Belegziffer von 2,1, in Berlin eine solche von 1,9, in Paris von 1,1, d. h. wir haben in Wien fast die doppelte Dichtigkeit der Bewohnung, die Paris besitzt. Nehmen wir noch einen anderen Mafsstab, welcher mit der Dichtigkeit der Bewohnung zusammenhängt, die Zahl der Afermieter, vor Allem aber die Zahl der Bettgeher, so können wir Berlin und Wien vergleichen und erhalten dann das folgende Resultat. Bei Zusammenfassung der Afermieter und Bettgeher leben in Wien 179611 Personen, das sind 14,13 pCt. der ganzen Bevöl-

kerung in diesem Wohnungsverhältniss; in Berlin, welches bekanntlich grösser ist, nur 133359, d. i. 8,6 pCt, der ganzen Bevölkerung. Eine besondere Betrachtung der Bettgeher, der Schlafleute, ergibt, dafs in Wien 6,4 pCt. der Bevölkerung, in Berlin 6,1 pCt. der Bevölkerung Schlafleute waren.

Die Ueberfüllung von Wohnungen ist in Wien in absoluten Zahlen durch die städtische Statistik festgestellt worden. Allerdings nahm man hierbei als überfüllt erst jene Wohnung an, in der vier und mehr Personen auf einen Wohnraum (Zimmer, Kammer, Küche oder Vorzimmer) kamen. Darnach waren in Wien überfüllt 4,34 pCt. aller Wohnungen mit 90331 Bewohnern, das ist 6,7 pCt. der Bevölkerung. Hier verhalten sich natürlich die einzelnen Bezirke ungleich. Es gibt Bezirke, in denen 10, 12,25, 13 und 13,99 pCt. der ganzen Bevölkerung in derartigen überfüllten Wohnungen mit vier und mehr Personen auf den Wohnraum leben. Diese Zählung fafst, wie es ja bei einer grossen Zählung nicht anders möglich ist, ganze Bezirke zusammen. Dabei unterläuft jedoch ein bedeutender Fehler. Eine solche Zählung beruht auf der Vorstellung, als ob die Gesamtzahl der Wohnungen, die in einem Bezirke vorhanden ist, und die Gesamtzahl der Bewohner dieses Bezirkes eine Einheit wären und mit einander konkurrierten. Das ist nun zweifellos nicht richtig. Die ein- und zweiräumigen Wohnungen und eine grosse Zahl der dreiräumigen Wohnungen stellen eine Einheit für sich dar, und die Bevölkerungsklasse, welche in diesen Wohnungen lebt, ist ebenfalls eine Einheit, die für sich existiert, und die mit den anderen Gesellschaftsschichten nicht zusammengeworfen werden darf. Wenn wir wissen wollen, welches das Verhältnis der überfüllten Wohnungen ist, dann müssten wir für jede Wohnungskategorie und für die Bevölkerungsgruppe, die in dieser Wohnungskategorie lebt, besondere Berechnungen veranstalten. Wenn wir z. B. ein- bis sechsräumige Wohnungen zusammenwerfen, und es ergibt sich, dafs 12 pCt. der Wohnungen überfüllt sind, so können dabei die ein- und zweiräumigen alle überfüllt, die grösseren Wohnungen alle nicht überfüllt sein. Die Gesellschaftsklasse, welche auf jene kleinsten Wohnungen angewiesen ist, ist dann kontinuierlich und in allen Gliedern der Wohnungsnot ausgesetzt, während das statistische Ergebniss — 12 pCt. Ueberfüllungen — das Bild einer gleichmäfsigen Verteilung des Druckes hervorruft.

Ich habe nun versucht, soweit als möglich aus den statisti-

schen Grundlagen eine Berechnung anzustellen bezüglich der Uebervölkerung jener kleinsten Wohnungen von 1 und 2 Räumen. Hierbei konnte ich nicht den Maßstab von 4 Personen anlegen, sondern ich war genötigt, auf Grund der Materialien auch jene ein- und zweiräumigen Wohnungen als übevölkert anzusehen, bei denen angegeben ist, daß 3—5 Personen auf einen Wohnraum kommen. Das Ergebnis war, daß z. B. in den drei Bezirken Ottakring, Meidling und Favoriten 29,3 bzw. 30,8 bzw. 31,26 pCt. aller ein- und zweiräumigen Wohnungen übevölkert sind. Zweifellos ist dadurch das Bild der Wohnungsstatistik bereits etwas verdüstert worden, und doch ist es noch nicht genug des ungünstigen Urtheils; denn dieser Maßstab von 3—5 Bewohnern pro Wohnraum besagt noch nichts exaktes. Wenn in einem Saal 3—5 Personen leben, so wird er nicht überfüllt sein; wenn aber in einer kleinen Kammer 2 Menschen leben, kann sie überfüllt sein. Wir brauchen einen genaueren Maßstab, den Maßstab der Bodenfläche und des Rauminhaltes der Wohnung um feststellen zu können, ob eine Wohnung überfüllt ist oder nicht.

In der Absicht, nach dieser Richtung hin einen genaueren Einblick in die Lage der Bewohner der kleinsten Wohnungen und zugleich einen persönlichen Eindruck von dem Leben und Wohnen dieser Schichten der Bevölkerung zu erhalten, habe ich in mehreren Bezirken Wiens, in Favoriten, Meidling, Ottakring und in der Leopoldstadt eine Anzahl von Arbeiterwohnungen nach den wichtigsten in Betracht kommenden Beziehungen geprüft. Das Ergebnis dieser Erhebung ist in den Uebersichten im Anhange wiedergegeben und soll nun im Folgenden besprochen werden.

II.

Die Bezirke, welchen diese Wohnungsstichproben entnommen worden sind, gehören, wie hervorgehoben werden muß, mit Ausnahme der Leopoldstadt zu jenen, bezüglich welcher die offizielle Wohnungsstatistik die ungünstigsten Verhältnisse festgestellt hat. Allein dies Moment darf bei der Beurteilung des Folgenden keine Rolle spielen. Ich habe schon hervorgehoben, daß die bezirksweise Beurteilung der Wirklichkeit nicht gerecht wird. Das Wohnungselend knüpft nicht an gewisse Bezirke, sondern an bestimmte Wohnungskategorien und bestimmte Bevölkerungsklassen an. Die Bezirke weisen dann in dem Maße günstigere oder

ungünstigere Verhältnisse auf, indem diese Wohnungskategorien zurück- oder hervortreten. Erst vor kurzem wurde von einem englischen Architekten hervorgehoben, daß in London die schlimmsten Wohnungszustände nicht im Osten, sondern im reichen Westen herrschen, wenn sie auch hier verdeckt erscheinen und quantitativ zurücktreten.¹⁾ Darum möchte ich nicht so sehr Gewicht darauf legen, dass in diesem oder jenem Bezirk überraschende Uebelstände aufgedeckt wurden. Das Entscheidende ist vielmehr, dass in bestimmten Wohnungskategorien bei den vorgenommenen Stichproben sich ein erschreckendes Maß der Unzulänglichkeit unserer Wohnungsverhältnisse erwiesen hat. Was hier in einzelnen Bezirken erhoben worden ist, wirft zugleich ein Licht auf die Lage gleicher Wohnungsgruppen in anderen Bezirken.

Meine Erhebung erstreckte sich auf die Zahl der bei Tage und der bei Nacht anwesenden Personen, auf die Feststellung der Länge, Breite und Höhe der Wohnräume, auf die Beleuchtungs- und Abtrittsverhältnisse, endlich auf die Höhe des Mietzinses. Die Auswahl der einzelnen Wohnungsobjekte erfolgte wesentlich in der Art, daß ich zunächst durch einen Vertrauensmann, einen intelligenten Arbeiter, Beziehungen anknüpfen und Vorerhebungen machen ließ, die ich nachträglich kontrollierte. Bei diesen Kontrollgängen war es häufig möglich, weitere Bekanntschaften zu machen und Zutritt zu Wohnungen zu erhalten, deren Aufnahme dann gleichfalls erfolgte. Die ganze Erhebung hat demnach nicht den Charakter einer planvollen Auslese bestimmter Wohnungen aus einer bereits vorher gekannten größeren Wohnungsgruppe, sondern sie ist thatsächlich eine vom Zufall beherrschte Stichprobe. In manchen Fällen wäre eine große Erweiterung der Aufnahmen möglich gewesen. In den meisten zur Aufnahme von Arbeitern bestimmten Gebäuden ist das Wohnungs- oder richtiger gesagt, Raumschema schon durch die Aufnahme von ein oder zwei Räumen für die Gesamtzahl aller Wohnungen im Hause zu gewinnen und es genügte die Umfrage nach der Bewohnerzahl, um im größeren Maßstabe das Wohnverhältnis festzustellen. Allein dieses Herumgehen von Wohnung zu Wohnung hätte immerhin besondere Schwierigkeiten

¹⁾ Worthington, *Dwellings of the People London 1893* S. 11: „The words „Whitechapel“ and „East-End“ do not locate the worst areas of the slums of this great capital. The filthiest and most insanitary dwellings are often to be found in the „West-End“ and in the outlying districts of the metropolis.“

bereitet, da wir ja ohne Autorität auf den guten Willen der Bewohner angewiesen waren und ausserdem in dem Hausbesorger einen misstrauisch beobachtenden, wohl auch abwehrenden Beschützer des Hausrechtes vorfanden. Ich unterliefs eine solche Erweiterung meiner Erhebung, deren Ergebnis kaum im Verhältnis zu den Mühen und Kosten gestanden wäre und kann nur bemerken, daß der Augenschein mich in solchen Fällen überzeugt hat, daß die konkret festgestellten Thatsachen sich in einzelnen Gebäuden einfach mit der Zahl von 20 oder 40 oder 100 Wohnungen würden vervielfachen lassen.

Die wichtigste Feststellung der Erhebungen ist jene, welche sich auf die Gröfse des Wohnraumes bezieht. Ein gewisses Minimum an Bodenfläche und Rauminhalt muß — ganz abgesehen von allen anderen Erfordernissen — vor allem für jeden Bewohner vorhanden sein, wenn die Wohnung wenigstens den elementarsten gesundheitlichen Anforderungen genügen soll. Die Ermittlung der genauen Gröfsenverhältnisse der Wohnräume ermöglicht es uns durch einen Vergleich mit der Bewohnerzahl festzustellen, ob dieses Minimum vorhanden ist oder nicht. Dies ist der einzig wirklich zuverlässige Maßstab, mittelst dessen sich die Ueberfüllung oder Nichtüberfüllung der Wohnungen bestimmen läßt. In Bezug auf jenes Minimum herrschen allerdings verschiedene Ansichten. Die Anforderungen der Hygieniker schwanken zwischen 50 und 480 Kubikmeter pro Kopf, wenn nicht eine stetige und vollständige Erneuerung der Luft im Wohnraume stattfindet. Auch das Mindestmaß dessen, was die Gesundheitslehre theoretisch fordert, wird in der Praxis in weitaus den meisten Wohnungen nicht zu erlangen sein. Wir müssen mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung mit dem anzulegenden Mindestmaßstab heruntergehen. Ich habe den gewählt, den der Oberste Sanitätsrat und die Gesellschaft der Aerzte in Wien bei einer Reform der Wiener Bauordnung zu Grunde gelegt zu sehen wünschen.¹⁾ Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Forderungen sind: Jede Wohnung ist mit einer Küche zu versehen. — Für jede Wohnung, auch für die kleinste, welche nur aus

¹⁾ Man vergl.: Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. Bericht, erstattet dem k. k. Obersten Sanitätsrat, von Hofrat Franz v. Gruber und Professor Dr. Max Gruber insbes. S. 42. Ferner: Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Aerzte zur Beratung der Reform der Wiener Bauordnung, Wien 1892, insbes. S. 14 ff.

zwei Räumen (Zimmer und Küche) besteht, ist ein besonderer Abort (Abortsitzraum), wenn möglich innerhalb des Wohnungsverchlusses, einzurichten. — Bei Bemessung der Gröfse der Wohnräume ist für jede über ein Jahr alte Person ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter und eine Grundfläche von mindestens 4 Quadratmeter zu veranschlagen. Die Mindesthöhe der Räume muß 2,5 Meter, bei ungünstigen Lichtverhältnissen 3 Meter betragen. — In Wohnungen, welche nur aus Zimmer und Küche bestehen, muß das Zimmer mindestens 24 Quadratmeter, die Küche mindestens 6 Quadratmeter Grundfläche haben. — Wird in einem Zimmer statt eines Heizofens ein Kochofen aufgestellt, so kommt bezüglich der Belagsfähigkeit für letzteren eine Belageinheit (10 Kubikmeter) in Abzug. — Fenster sollen für Haupträume (Zimmer, Küche) nicht auf den Gang gehen, ihre Grundfläche soll $\frac{1}{30}$ des Rauminhaltes haben.

Diese Anforderungen sind durchaus bescheiden zu nennen. Sie bleiben in Bezug auf die Raumverhältnisse unter den Minimalforderungen der österreichischen und deutschen Heeresverwaltung, welche in den Kasernen pro Mann 17 bzw. 13 Kubikmeter Schlafraum fordern, sowie unter den Ansprüchen der englischen Armen- und Gefängnisverwaltung. Die englischen Armengesetze verlangen für den Kopf 500 Kubikfuß = 13,5 Kubikmeter, in den englischen Gefängnissen kommen auf den Kopf 16 Kubikmeter Luftraum. Wenn wir daher diesen Maßstab an die gefundenen Gröfsenverhältnisse unserer Wohnungen anlegen, so messen wir mit dem nackten Existenzminimum, ohne dafs uns ein Spielraum für Behaglichkeit und Erhebung des Wohnens über die Befriedigung des blofsen natürlichen Ruhe- und Schutzbedürfnisses hinaus bliebe.

Aber so gering unser Maßstab ist, die Thatsachen bleiben noch hinter ihm. Von den 101 Wohnungen unserer Erhebung waren 48 einräumig, 49 zweiräumig (Zimmer oder Kammer und Küche), 4 dreiräumig (Zimmer, Kammer, Küche). Von allen diesen Wohnungen hatten nur drei, darunter zwei dreiräumige, (No. 84, 86, 90), den Minimalluftraum und eine genügende Bodenfläche. Fünf weitere (No. 28, 43, 49, 65, 101) gewähren den Minimalluftraum, wenn wir den Rauminhalt der Küchen zu dem des Wohnraumes hinzuschlagen, nicht aber, wenn wir diesen, als Schlafraum, allein betrachten. Aber auch diese Wohnungen gewähren nicht die Ausdehnung an Bodenfläche, die nach der Bewohnerzahl mindestens zu fordern wäre. Von den restlichen

93 Wohnungen besitzt eine die nötige Grundfläche, aber nicht den nötigen Rauminhalt, alle anderen haben mit Rücksicht auf ihre Bewohnerzahl und das oben dargelegte Mindestmaß weder einen genügenden Luftraum noch eine genügende Bodenfläche. Zweifellos werden wir alle diese Wohnungen mit Ausnahme der drei erstgenannten als überfüllt bezeichnen müssen. Nach dem Maße der Wiener Wohnungsstatistik, welche die Ueberfüllung an die Bewohnung eines Raumes durch vier und mehr Personen knüpft, waren aber nur 53 dieser Wohnungen überfüllt. Die übrigen 45 mußten den nicht überfüllten zugerechnet werden, obwohl auch sie weder Licht noch Luft, noch Raum genug boten für die Menschen, die sie täglich beherbergen müssen. Wir werden daher als sicher annehmen dürfen, daß die Zahl der überfüllten Wohnungen in Wien, sowie ihre Bewohnermenge eine erhebliche Steigerung erfahren hätte, wenn die Statistik statt des die Thatsache der Ueberfüllung nur schlecht erfassenden Verhältnisses von Raumeinheit und Personenzahl die Raumgröße hätte ermitteln können.

Das Luft- und Raumdefizit ist bedeutend. Es beträgt im Durchschnitt aller Wohnungen 28,8 pCt. des Minimalraumes und 36 pCt. der Minimalbodenfläche, aber in vielen Fällen ist es größer. So fehlen im Durchschnitt der einräumigen Wohnungen 46,9 pCt. der notwendigsten Bodenfläche und 40,7 pCt. des notwendigsten Raumgehaltes. Ja, in 19 unter den untersuchten 48 einräumigen Wohnungen stand den Bewohnern nicht einmal die Hälfte des von uns oben als Existenzminimum bezeichneten Luftraumes zur Verfügung, in einigen von ihnen nicht einmal ein Drittel. Man vergleiche im Anhang die Wohnungen No. 11, 19, 33, 59, 76, 87, 88. Da finden wir „Wohnungen“:

für Personen	mit Grundfläche	mit Rauminhalt
	in m ²	in m ³
4	6,9	20,0
5	5,0	15,0
4	7,5	19,5
3	6,5	18,7
6	6,1	19,0
4	5,3	14,8
2	5,6	16,4

Einen solchen, kaum von der Unterbringung der Haustiere erreichten Tiefstand in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses finden wir bei den zweiräumigen Wohnungen allerdings

nicht mehr. Es ist hier nur eine einzige, No. 32, welche bei einer Zusammenfassung von Wohnraum und Küche nicht wenigstens die Hälfte des Raumminimums gäbe. Durchschnittlich ist die gesamte Bodenfläche und Raumgröße dieser Wohnungen so, daß das Defizit nur 32,1 pCt. bei der ersteren, 23,2 pCt. bei der letzteren beträgt, also etwa $\frac{3}{4}$ des notwendigen Raumminimums vorhanden ist. Aber, das sei wohl beachtet, dies Verhältnis ist nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß auch der Küchenraum in den normalen Wohn- und Schlafraum eingerechnet wird, d. h. unter einer Voraussetzung, die nicht nur den Ansprüchen einer normalen, wenn auch noch bescheidenen Wohnungsfürsorge nicht angepaßt ist, sondern nach dem oben gesagten auch vom Standpunkte der elementarsten hygienischen Voraussetzungen aus nicht zulässig ist. Sobald wir die Küche ausscheiden, finden wir sogleich unter den 49 untersuchten zweiräumigen Wohnungen 13, welche den Minimallufttraum nicht zur Hälfte erreichen.

Um auch den geringsten, etwa noch bestehenden Zweifel an der Berechtigung des von mir gewählten Maßstabes der ausreichenden Wohnungsgröße zu beseitigen, sei hier noch in Kürze das österreichische Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. Februar 1892 herangezogen. Dieses Gesetz stellt bestimmte Minimalanforderungen an die Arbeiterwohnungen, für deren Bau die vorgesehene Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll. Es dürfen unter anderem die einräumigen Wohnungen nicht unter 15 m², die zweiräumigen nicht unter 40 m² Bodenfläche haben. Prüfen wir unsere Wohnungen daraufhin, so finden wir, daß von sämtlichen einräumigen Wohnungen 33 unter jener Anforderung bleiben, wobei zu bedenken ist, daß der Gesetzgeber zweifellos gedacht hat, daß derartige Wohnungen nur für eine Person bestimmt seien, während sie in unserem Falle von 3—6 Personen bewohnt sind. Die an die zweiräumigen Wohnungen gestellte Minimalforderung wird in 47 von den 49 von uns untersuchten Fällen nicht erfüllt, ja nicht einmal die dreiräumigen Wohnungen würden ihr entsprochen haben, indem nur zwei davon mit je 41 m² gerade an sie heranreichen. Wohl aber finden sich unter den 49 zweiräumigen Wohnungen 8 solche, die nicht einmal die Hälfte der vom Arbeiterwohnungsgesetz verlangten Grundfläche haben und 4, die mit 20 m² gerade dem halben Anspruch genügen. Diese Vergleichung genügt wohl, um zu zeigen, wie tief die tatsächlichen Wohnungsverhältnisse nicht nur hinter den auf das geringste noch vertretbare Maß beschränkten hygienischen Grund-

forderungen, sondern selbst hinter den grundsätzlichen Ansprüchen zurückbleiben, die bereits gesetzliche Formulierung gefunden haben.

III.

Diese Ziffern sprechen deutlich genug für jeden, der sich die Raumverhältnisse vergegenwärtigt, auf welche sie Anwendung finden. Um zu ihrem vollen Verständnis zu gelangen, ist es aber notwendig, in den Wohnungen, denen sie entnommen sind, selbst Umschau zu halten. Es sei darum an einzelnen Beispielen gezeigt, welche Kümmerlichkeit menschlichen Lebens sie beherbergen.

Ein zweistöckiges Haus der Meidlinger Hauptstrasse (No. 62 bis 64 der Uebersicht im Anhange), das durch seine Größe und seine moderne Bauart vorteilhaft gegen die kleinen und gedrückten älteren Nebengebäude absticht, ist unser erstes Ziel. Der Hausflur allerdings zeigt schon Spuren der Vernachlässigung. Durch ihn treten wir in einen Hof, in dem sich ein Hinterhaus erhebt, ebenso hoch wie das Vorderhaus und wohl doppelt so hoch, als der Hof breit ist. In folge dessen ist es etwas düster und kein Strahl der aufsen scheinenden Sonne fällt auf die unteren Räume dieses Hinterhauses. Eine Durchfahrt führt durch dasselbe in einen zweiten Hof. Von ihr aus führt rechts eine Stiege in den Keller, nach zwei Wendungen sind wir unten. Rechts und links gehen schmale, etwa 75 Centimeter breite Gänge, die den Zutritt zu den Kellerwohnungen vermitteln. Das Licht fällt in diesen Gang durch hoch angebrachte, in den zweiten Hof führende Fenster. Stellenweise ist er durch Einmauerungen und Kanalisationsröhren, die offen liegen, so niedrig, daß man sich bücken muß, um durchzugehen. Wir treten durch eine Thür in einen stark verdunkelten Raum von 4:3,5 Meter Grundfläche. Rechts in der Ecke, in der Höhe von über 2 Metern vom Boden befindet sich ein Fenster, das eindringender Kälte wegen zur Hälfte verdeckt ist, so daß etwa ein halber Quadratmeter Fensterfläche Licht spendet. Aber auch dieses kommt nicht ganz dem Zimmer zu Gute, da sich das Fenster in einer schlauchartig nach oben geschobenen Erweiterung der Wand befindet, die Zimmerdecke daher tiefer liegt, als die obere Fensterlinie. Die schief einfallenden Lichtstrahlen fallen auf ein altes Sopha, auf dem sich einige nackte Kinder herumtrieben. Im Halbdunkel ist eine Frau beschäftigt an einem Tische

Wäsche zu bügeln, der Raum selbst hängt voll davon und nimmt von dem bischen Licht noch weg. Der zweite, durch diese in ein Wohnzimmer verwandelte Küche zugängliche Raum geht nach der anderen Hofseite. Er ist durch zwei Fenster gleicher Konstruktion, wie die geschilderte, stärker belichtet, größer und geräumiger, aber kahl und öde. Ueber das notwendigste Bettzeug, einen Tisch, einen Kasten geht die Einrichtung nicht. Hier wohnt die Hauptpartei, die Küchenbewohner sind Aftermieter. Dort sind es 6, hier 5 Personen, zwei Elternpaare und 7 Kinder, deren Heim hier unter der Erde liegt. So reiht sich in diesem Keller noch Raum an Raum, etwa 10 Wohnungen mit 29 Erwachsenen und 34 Kindern umfassend. Durch Wochen, ja durch Monate während des Winters, wenn der Aufenthalt im Freien unmöglich wird, die Erwachsenen nur ihrer Beschäftigung nach-eilen und die Kinder das Spielen im Hofe aufgeben müssen, die Fenster wenig gelüftet werden, verdämmern hier die armen Leute die Tage in dumpfer, schlechter Luft. Kein Sonnenstrahl, ja nicht einmal direktes Himmelslicht hat zu ihren Wohnstätten Zutritt, nur an den Graden der Helligkeit entnehmen sie, daß draussen freundliches oder trübes Wetter herrscht.

Der oberste Sanitätsrat und die Gesellschaft der Aerzte haben sich nicht unbedingt gegen die Zulässigkeit von Kellerwohnungen ausgesprochen, aber sie an die Erfüllung wichtiger Bedingungen geknüpft. Unter Anderem, wenn der Fußboden höchstens 1,5 m unter dem Strafsen- oder Hofniveau liegt, — hier liegt er 2,5 m tief; wenn die Räume mindestens 3 m hoch sind, — hier sind sie 2,5 m hoch; wenn der Fenstersturz mindestens 1,5 m über das Strafsen- oder Hofniveau emporragt, — hier ist er, fast in gleicher Höhe; wenn die Fenster wenigstens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche groß sind, — hier haben sie im besten Falle $\frac{1}{13}$ der Grundfläche u. s. w.

Zu diesem trübseligen Zustande der Wohnungsbeschaffenheit treten noch entsetzliche Abtrittsverhältnisse. Für alle diese Kellerwohnungen mit der zahlreichen Bewohnerschaft ist kein eigener Abtritt vorhanden. Die Leute müssen über die Stiege hinauf in den zweiten Hof gehen und die Abtritte benutzen, die daselbst für die Bewohner des Erdgeschosses des Hinterhauses errichtet sind. Es sind deren drei, die auf angeblich 180, sicherlich aber 100—120 Personen entfallen. Sie sind dunkel und in so entsetzlichem Zustande, daß der Unrat unter den Thüren herausläuft.

Wenden wir uns von hier ab, den Wohnungen der Wilhelmstrafe (No. 71—73) zu. Es ist eine noch wenig bebaute Gegend. Das Haus ist neu und schön gelegen. Es fehlt für das Ganze weder an Luft, noch an Licht. Zwei große Flügel breiten sich gegen Süden und Osten aus, die in dem Augenblicke, wo wir das Gebäude betreten, von hellem Sonnenschein überflutet sind. Im Erdgeschosse befinden sich größtenteils Werkstätten, das erste und zweite Stockwerk sind gleichmäßig in zweiräumige und einige einräumige Wohnungen eingeteilt. Von der in der Mitte des Gebäudes befindlichen Treppe gehen rechts und links Gänge ab, deren Fenster in einen großen Hof führen. Auf der anderen, der Straßenseite, sieht man die Gänge entlang dieselbe Einteilung: eine Thüre und daneben ein schmales Fenster. So oft sich dies wiederholt, so viel Wohnungen sind da. Die Thüre führt in eine kleine Küche, von der aus ein Zimmer zugänglich ist, dessen Fenster auf die Strafe gehen. Nur an bestimmten Stellen sind die Raumverhältnisse so, daß nur ein einziger auf den Gang zu geöffneter Raum freibleibt, der dann als Kammer selbständig vermietet wird. Wir treten in eine solche Kammer. Ihre Grundmaße sind 3,4 : 2,5 m. ihre Höhe 3,2 m. Licht und Luft empfängt sie, wie erwähnt, nur vom Gang. Sie war bewohnt von einem Drechslergehilfen und seiner Familie: einer Frau und vier Kindern. Die ganze Einrichtung bestand aus einem großen Bett, einem Kinderbett und einem kleinen Tischchen. Als wir kamen, lehnte in der einen Ecke noch ein Kindersarg und auf dem großen Bette lag die Leiche eines sechsjährigen Knaben, der den Tag vorher an der Wassersucht gestorben war. Während der ganzen langen Krankheit hatten entweder die Eltern oder die Geschwister das Lager mit ihm teilen müssen. Und sie mögen sich in den Winternächten dicht aneinander gedrängt haben, denn es fehlte an jeglichem erwärmenden Bettzeug. — Gleich daneben wohnt eine siebenköpfige Familie, Mann, Frau, Schwiegermutter und vier Kinder. Sie haben Zimmer und Küche, mit einer Grundfläche von 20,5 bzw. 7,35 qm, mit einer Höhe von 3,2 m, benutzen aber im Winter die Küche nicht, um Heizmaterial zu sparen. Drei Betten, ein Kasten, ein Tisch bilden die Wohnungseinrichtung, alles verlottert. Lumpen bedecken die Betten; Fetzen, die einmal Kleider waren, hängen an der Wand. Ueber dem Ganzen schwebt der „Arme-Leut-Geruch.“ In dem einen Bette sitzt ein etwa zehnjähriges, krankes und abgezehrttes Mädchen. Mit blödsinnigem Ausdruck in den

Augen drückt es eine Holzpuppe an sich. Kleinere Kinder spielen auf dem Boden. Die zwei Frauen stehen da und sehen stumpfsinnig vor sich, ohne Verwunderung über unser Eindringen, ohne Verständnis für unser Wollen. Es sind blasse, welke Gestalten. — Eine gleiche Wohnung, wie diese, wird im anderen Stockwerk von einer Witwe bewohnt. Sie hat zwei Töchter und zwei Söhne, die bereits in Arbeit gehen. Zwei kleinere Kinder sind noch zu Hause. Sie war die Frau eines Magistratsbediensteten und bezieht von daher eine kleine Unterstützung. Trotzdem könnte sie, wie sie erklärt, die Miete — 9,20 Gulden im Monat — nicht erschwingen, wenn sie nicht Schlafleute hielte. So kommen zu den sieben Personen der Familie noch zwei Bettgeher dazu, die ihr in der Woche je einen Gulden bezahlen. Alles schläft in dem einen Zimmer, die erwachsenen Söhne, wie die Töchter, die ebenfalls noch lebensfrohe Witwe, wie die Schlafgänger. Man teilt sich in drei Betten. Ein Sofa, ein Kinderbett, ein Tisch und ein Kasten helfen den Raum ausfüllen, so daß bei dem Zusammensein der neun Personen die unmittelbare körperliche Beengtheit herrschen muß. So liegen auch hier, mitten im leuchtenden Sonnenschein die Dinge so schlimm, wie unten in den Kellerwohnungen.

Noch zwei kleinere Wohnungen in Meidling dürften der besonderen Hervorhebung wert sein. Die eine liegt in der Bonygasse (Nr. 59). Auch hier ist das ganze, übrigens nicht sehr große Haus bienenzellenartig eingeteilt und sind allgemeine Uebelstände, wie Feuchtigkeit, ungenügende Abtrittsverhältnisse, vorhanden. Aber von geradezu ergreifender Kümmerlichkeit ist die Lage einer daselbst wohnenden 83 Jahre alten Pfründnerin, die mit einer bedeutenden Wucherung des Unterleibes behaftet, nicht wohl mehr erwarten kann, als in ihrer Wohnung ihrem Ende entgegen zu sehen. Die Kammer, die sie gemietet hat, liegt im Hinterhause, mit dem Fenster in den Hof. Sie ist 4,12 m lang, 1,58 m breit, 2,88 m hoch, hat also 6,5 qm bzw. 18,7 cbm. Vor dem Fenster steht ein Tisch, daneben, den Raum füllend, ein Stuhl. An den Längsseiten der Kammer ist auf der einen Seite, an den Tisch anstosend, eine Truhe, dann der Ofen; an der anderen Seite die Thüre und ein Kasten. Gegenüber dem Fenster schließt, quer über die Breite der Kammer stehend, ein Bett den Raum ab. Mehr hätte nicht Platz. Aber dieser Raum ist nicht von der Pfründnerin allein bewohnt. Sie könnte ja die Miete — 4,30 Gulden monatlich —, die mehr als ihre Pfründe ver-

schlänge, nicht bezahlen. So hat sie zwei Afermieter. Ein anderes altes Weib, das mit ihr zusammen im Bette schläft, und einen Tagelöhner, auch bereits 68 Jahre alt, dessen Lagerstätte die Truhe bildet. Jammernd über solches Elend safs die Frau vor uns, in Klagen darüber ausbrechend, dafs so viele junge Leute sterben, sie aber noch leben müsse. — Die zweite Wohnung (No. 74) ist in der Jahngasse. In dem äusserst sorgfältig und hübsch gehaltenen Hause befindet sich in einem ebenerdigen, sich in den Hof erstreckenden Trakt eine Kammer von 13 qm Bodenfläche und 38,5 cbm Rauminhalt. Diese Kammer bekommt spärliches Licht durch ein Fenster von 47 cm Höhe und 16 cm Breite, mithin 0,07 qm Fläche, d. i. ein Achtzehntel dessen, was Fensterfläche sein sollte. Unter der Kammer befindet sich eine Eisgrube, so dafs eine stete und empfindliche Bodenkälte herrscht. Das war die Wohnung für sieben Personen, für einen Tischlergehilfen mit Frau, Schwiegermutter und vier Kindern.

Dieses Wohnungselend ist schwer zu überbieten. Aber es wird erreicht von den Bewohnern des Hauses in der Ottakringer Hauptstrafse, von dem einige Wohnungen unter No. 7—9 der Uebersicht im Anhange aufgenommen sind. Es ist ein altes Gebäude in schlechtestem Zustande. Drei Wohnungen wurden dabelbst aufgenommen, in allen hatten die Bewohner mit Recht über grofse Feuchtigkeit zu klagen. Die eine (No. 9) liegt in einem kleinen, selbständig im Hofe stehenden Häuschen, das ursprünglich wohl Waschküche gewesen sein mochte. Unmittelbar vom Hofe tritt man in die Küche, von dieser gelangt man in ein dreifenstriges Zimmer. Die Küche war nicht benützt, also auch nicht geheizt. In ihr stand buchstäblich das Wasser an den Wänden. Der Boden war mit Ziegelsteinen natürlich nur unvollkommen gedeckt. Im Zimmer wurde wohl geheizt, aber immer mufsten von Zeit zu Zeit wieder die Fenster aufgemacht werden, da der Kamin so schlecht war, dafs der kleine eiserne Ofen fürchterlich rauchte. Trotz Heizung und steter Lüftung war es auch hier so feucht, dafs man es nicht nur an den Wänden sehen, sondern auch an der Bettwäsche fühlen konnte. Die Partei hatte gleich nach dem Einzug zum frühesten Termin gekündigt, die Wohnung selbst war aber doch sogleich wieder vergeben, obwohl die neue Mieterin von der bisherigen auf die Schäden aufmerksam gemacht worden war. „Sie hätte es bisher noch schlechter gehabt“ erklärte jene. — In einer zweiten Wohnung dieses Hauses (No. 8) waren die Frau und drei Kinder

krank. Nach Aussage des Arztes in Folge der Feuchtigkeit. Aber sie konnten die Wohnung nicht verlassen, weil der Mann bei 5—6 Gulden Wochenverdienst eine bessere und theurere Wohnung — die gegenwärtige kostete im Monat 6,70 Gulden — nicht erschwingen konnte.

Ein ähnlich verwahrlostes und unzulängliches Gebäude ist das in der Wichtelgasse (No. 32 und 33), dessen Wohnräume, lang und schmal, keinerlei Bewegungsfreiheit gewähren. Die Wohnungen sind fast alle — das Gebäude hat nur ein Erdgeschoss und ist so niedrig, daß seine Höhe, außen gemessen, vom Straßeboden bis zum Dachansatz nur 3 m beträgt — vom Hof aus zugänglich. Man kommt (in No. 32) in eine Küche, die kein eigenes Fenster hat, sondern von der Thüre aus beleuchtet wird. Sie ist 1,25 m breit, 3,3 m lang. An der anderen Schmalseite führt eine Thüre in das Zimmer, das ein wenig breiter, 2,18 m, immer aber noch so schmal ist, daß die Länge, fast 5 m, dafür nicht entschädigt. Am anderen, der Thür gegenüber liegenden Ende dieser Länge ist endlich ein Fenster, das nicht ausreicht, den Raum in seiner ganzen Tiefe genügend zu beleuchten. Die Frau hatte eben ein Wochenbett überstanden, war noch leidend und von gehöriger Lüftung war daher nicht die Rede. — Eine andere Wohnung dieses Hauses, eine Kammer, hat eine Breite von 1,6 m auf 4,7 m Länge. Sie war von einem Tagelöhner mit Frau und zwei Kindern bewohnt. Ein Bett, eine Kommode und ein Tisch füllten den Raum dermaßen aus, daß für weitere Lagerstätten kein Platz vorhanden war. Die Frau schlief mit dem — zur Zeit gerade kranken — Manne im Bett, die Kinder schliefen auf dem Fußboden. Zur Charakteristik der eigentümlichen hier geltend gemachten Mietherrschaft diene nachstehendes Schreiben des Hausherrn. Es wurde dem Inhaber der ersterwähnten Wohnung, der am 15. Dezember eingezogen war und seinen Zins bis Ende Dezember gezahlt hatte, am 29. Dezember zugestellt: „Ich mache Sie mit Gegenwärtigem aufmerksam, daß mit 31. Dez. die 14 Tage, auf welche sie die Wohnung gemietet haben, abgelaufen sein und muß daher das Kabinet Sonntag den 31. Dez. geräumt sein.“ Daß der Mieter Anspruch auf eine 14tägige Kündigung vom Ende des bezahlten Termins ab hat, wird hier kaltblütig ignoriert.

Die trostlosesten Zustände herrschten aber wohl in den Wohnungen Breitenseerstraße (No. 11) und Schottengasse

(No. 15). Dort trafen wir eine Kammer, die jeglichen Inhaltes bis auf einen schlechten Ofen entblößt war. Der leere Raum, von dem auf einen kleinen Lichthof gehenden Fenster schlecht beleuchtet, war bewohnt von einer Frau mit zwei Kindern und einem jungen Burschen. Vor Kurzem hatte der Gatte in der Trunkenheit das Bett zerschlagen und war dann durchgegangen. Mehr Mobiliar scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Denn der Hausherr hatte, zur Deckung seiner Zinsforderung, den eisernen Ofen aus dem Zimmer räumen lassen, der erst später wieder durch einen schlechteren ersetzt werden konnte. Der junge Mann war Schlafbursche. Unter welchen Umständen war hier schwerlich festzustellen. Jetzt mußte er, wie früher schon die Kinder, damit vorlieb nehmen, auf dem nackten Boden zu schlafen. — Das Haus in der Schottengasse gehört zu jenen, die von oben bis unten, vom Keller bis unter das Dach mit Elend erfüllt sind, in dem auch nicht eine Wohnung sein dürfte, die den Anforderungen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung genügen möchte. Aber der größte Jammer herrscht wohl in der Kammer unter dem Dache, die ein älterer Mann mit einem blödsinnigen Knaben, seinem Sohne, bewohnte. Ein Strohsack in der Ecke auf dem Boden und ein Tisch bildeten die ganze Ausstattung. Vor dem Tische stand der Mann und schnitt Schweifsblätter für einen Hutmacher. Wenn er ein Gros, d. h. 144 Stück geschnitten hat, hat er 7 Kreuzer verdient und so mag er sich nach dem Vorrat, den er aufgehäuft hatte, am Tage wohl 27 Kreuzer verdienen, von denen 13 Kreuzer auf die Miete — 4 Gulden im Monat — aufgehen.

Es wird nicht notwendig sein, noch weitere Beispiele der grenzenlosen Armseligkeit vorzuführen, auf welche wir bei einem Gange durch die kleinen und kleinsten Wohnungen Wiens stoßen. Ich habe in den Bemerkungen zu den Uebersichten im Anhang noch auf einzelne, durch besonders grelle Mißstände ausgezeichnete Fälle aufmerksam gemacht. Aber wie sehr sie uns auch menschlich ergreifen mögen, wenn wir ihnen gegenüberstehen, es sind ja doch immer nur Schattierungen des einen einförmigen grauen Tones, der die Lebenslage der unteren Bevölkerungsklassen, insbesondere in den Großstädten überzieht. Natürlich ist es am schlimmsten da, wo die eigentliche Armut haust, das hoffnungslose, auf fremde Unterstützung angewiesene Elend. Aber dicht dabei, durch keine sichtbare Grenze getrennt, liegen die Schichten der arbeitenden, aber unregelmäßig be-

schäftigten oder ungenügend gelohnten Arbeiterschaft. Und weitaus die meisten der von uns besichtigten Wohnungen waren nicht eigentliche Armen-, sondern Arbeiterwohnungen, bewohnt von arbeitsfähigen, arbeitswilligen und auch wirklich arbeitenden Menschen. Ihre dürftigen Wohnstätten weisen überall die gleichen Züge auf: Züge des Mangels und der Entbehrung. Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten ohne mehr zu erblicken als die notdürftigsten Einrichtungsgegenstände und das geringstmögliche Maß von Kleidungsstücken. Von der Fülle der Produktion auf allen Gebieten des Hausrats dringt nichts in diese Schichten der Bevölkerung. Sie haben nur im Gebrauch, was zum Leben unentbehrlich ist, und das nicht immer in ausreichendem Maße. Keine Spur eines Schmuckes, einer Zierde, eines Gegenstandes, der nur der Freude und dem Behagen dienen soll. Die Wohnung ist nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, an Luft, an Reinlichkeit nur dem erschöpftesten Körper zur Ruhestätte werden kann. Zwischen ihm und Arbeit und Sorge schwankt das Leben dieser Bevölkerungsklasse hin und her. Es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden bürgerlichen Lebens anzusehen gewohnt sind: die selbständige Existenz der Familie, die besondere Fürsorge für die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, für die Erkrankten und Pflegebedürftigen, die Wahrung der Schamhaftigkeit durch Trennung der Geschlechter, Verhüllung des Geschlechtslebens der Eltern vor den Kindern, die erzieherische Fürsorge der Eltern für die Kinder in Stunden der Ruhe und Erholung. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern. Das ist der Eindruck, den Schmoller aus gleichem Anlasse mit den Worten wiedergab, daß die heutige Gesellschaft „die unteren Schichten des großstädtischen Fabrikproletariats durch die Wohnungsverhältnisse mit absoluter Notwendigkeit nötige zum Zurücksinken auf ein Niveau der Barbarei und Bestialität, der Rohheit und des Rowdytums, das unsere Vorfahren schon Jahrhunderte hinter sich hatten.“¹⁾ Und immer wieder

¹⁾ Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig 1890 S. 348.

mufte ich, wenn ich solche Wohnungen besucht hatte, an den Ausspruch eines englischen Richters denken, der erklärte, nichts wundere ihn mehr, als daß nicht im Winter der Osten Londons sich in Bewegung setze, um den Westen zu plündern. Will Jemand die Brutstätten des Anarchismus suchen, hier findet er sie.

IV.

Aber nicht nur in geistiger, sittlicher und sozialer Beziehung sind derartige Wohnungszustände verderblich. Sie nagen auch unmittelbar an der Gesundheit und am Leben der von ihnen getroffenen Bevölkerungsklassen.

Der Zusammenhang zwischen Wohnungsverhältnissen und Sterblichkeit ist oft berührt und es ist wiederholt die unmittelbare Verbindung der beiden Thatsachen als funktioneller Größen nachgewiesen worden. Es sei nur an die Erfahrungen in den Häusern der Peobodystiftung in London erinnert, in deren wohlverwaltetem Häuserkomplex die Sterblichkeit gegenüber der gleichartigen Bevölkerungsgruppe der Umgebung wesentlich abnahm. Auch für Wien läßt sich dieser Parallelismus aufweisen. Wie die Tabelle II im Anhange zeigt, stehen Ungunst der Wohnungsverhältnisse und erhöhte Sterblichkeit in direktem Verhältnis. Dieselben Bezirke, welche nach dem Maßstabe des Hervortretens kleinster Wohnungen und der Wohnungsüberfüllung zu den schlechtesten oder zu den besten Wiens gehören, zeigen auch die höchsten oder die niedrigsten Sterblichkeitsziffern. Weit stehen der erste und zehnte Bezirk von einander ab. Dort bestehen nur 7,43 pCt. aller Wohnungen aus ein bis zwei Räumen, sind nur 0,84 pCt. überfüllt; hier gehören in jene Wohnungskategorie 61,51 pCt., in diese 8,94 pCt. Und dementsprechend ist die Sterblichkeit im Jahresdurchschnitt dort 11,6 vom Tausend der Bewohner, hier 35, d. h. im zehnten Bezirk mehr als drei Mal so groß als im ersten. Wer die Unsumme Leides und Schmerzes, die Menge zerstörten Lebensglückes, vernichteter Hoffnungen und die bittere Sorge, den nagenden Kummer der Hinterbliebenen, die ganze Fülle des Elends, das das Sterben über die Familien bringt, in Gedanken erwägt, der wird es nicht anders als gräßlich finden können, daß so nahe zusammen so fürchterliche Gegensätze menschlichen Lebens existieren.

Wenn wir den Gegensatz durch Zusammenfassen größerer Gruppen abmildern, bleibt immer noch genug des Trüben übrig.

In den vier ungünstigsten Wohnbezirken mit zusammen 281 225 Einwohnern starben 1891 9224 Personen, d. i. 32,7 pro Mille; in den sechs günstigsten Wohnbezirken mit 390 070 Einwohnern starben 6548 Personen, d. i. 16,2 pro Mille. Die Sterblichkeit dort ist mithin um 101,6 pCt. gröfser als hier. Dafs hierbei in der That die Wohnverhältnisse einen mafsggebenden Einflufs ausüben, geht, abgesehen von allen hygienischen Erfahrungen, schlagend aus folgender Gegenüberstellung hervor. Es starben von 1000 Einwohnern

	an Infektionskrankheiten überhaupt	an Tuberkulose	an anderen Infektionskrankh.
in der günstigeren Wohngruppe	5,07	3,69	1,38
in der ungünstigeren Wohngruppe	11,81	7,64	4,17
die Sterblichkeit in der letzteren war gröfser gegenüber der ersteren in Prozenten . . .	133	107	202

Das heifst: die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten ist in den ungünstigen Wohnbezirken noch besonders erhöht und zwar derart, dafs zwar die Sterblichkeit an Tuberkulose nicht wesentlich über das im allgemeinen gröfsere Sterblichkeitsmaf hinausgeht, die Sterblichkeit an den übrigen vornehmlich durch dichtes und schlechtes Zusammenwohnen zu verheerender Wirkung gebrachten Infektionskrankheiten aber sich um 202 pCt. hebt, also auf das Dreifache der Sterblichkeit in den günstigeren Wohnbezirken steigt.

Der raschere Lebensverbrauch, dem die unteren Bevölkerungsklassen mit durch ihre schlechten Wohnungsverhältnisse ausgesetzt sind, ist eine harte und grausame Thatsache. Und doch ist sie im einzelnen Falle schwer zu fassen und bietet selten Veranlassung zur Vergleichung mit der Lage jener, welche in günstigeren Wohnungsverhältnissen sich befinden, weil auch hier der Tod gar oft das Leben frühzeitig beendet. Anders steht es mit wirtschaftlichen Thatsachen, die für jedermann greifbar sind. Hier drückt sich die schlimme Lage der Inhaber von kleinen Wohnungen in unmittelbar durch den Einzelnen zu fassenden und vergleichbaren Zahlen aus. So ist es denn auch eine bekannte Thatsache, dafs die Kosten der kleinen Wohnungen im Verhältnis zur Gröfse, wie zum Einkommen des Mieters höher sind, als jene der mittleren und grofsen Wohnungen. Seit Büchers Erhebungen für Basel ist die erstere früher nur durch Einzelbeispiele belegte Thatsache im Grofsen in genauester Weise klargelegt worden. Auch in Wien liegen die Dinge wohl nicht

anders, doch steht mir ein ausreichendes Material zur Vergleichung der auf Raumeinheiten reduzierten Mietpreise mit jenen der größeren Wohnungen nicht zur Verfügung. Die Mietpreise der untersuchten Wohnungen waren im Durchschnitt aller

	pro Jahr in Gulden	pro Quadratmeter Bodenfläche in Gulden	pro Kubikmeter Rauminhalt in Gulden
einräumigen Wohnungen	59,99	5,14	1,73
zweiräumigen „	97,80	4,08	1,47
dreiräumigen „	145,75	3,71	1,31
Im Ganzen	82,14	4,56	1,59

Ob die Steigerung der relativen Mietzinshöhe, die in dieser Zusammenstellung bei den kleineren Wohnungen hervortritt, als ein Ausdruck der erwähnten sozialen Thatsache anzusehen ist, wage ich nicht zu entscheiden, da die Zahl der herangezogenen dreiräumigen Wohnungen doch zu klein ist. Für das Verhältnis der ein- und zweiräumigen dürften die Zahlen aber maßgebend sein. In 9 unter 44 in Betracht kommenden einräumigen Wohnungen kostete der Kubikmeter Wohnraum mehr als 2, in 4 Fällen mehr als 3 Gulden, d. h. mehr als für den gleichen Raum in Wohnungen der teuersten Quartiere, auf der Ringstraße, gezahlt wird.¹⁾ Unter den zweiräumigen finden sich nur 6, in welchen der Kubikmeter auf 2,05—2,41 Gulden zu stehen kam. Ähnlich verhält es sich bei einer Vergleichung der Mietpreise nach dem Maß der dafür zur Verfügung stehenden Bodenfläche. Bei den zweiräumigen finden sich nur 3, bei welchen der Quadratmeter 6,26 bzw. 6,47 Gulden kostet, bei den einräumigen hingegen 9, bei welchem der Quadratmeter über 6, ja bis zu 12,30 Gulden kostet. Das oben erwähnte österreichische Arbeiterwohnungsgesetz hat außer Minimalanforderungen an die Wohnungsgröße auch Maximalgrenzen für den Mietzins aufgestellt. Dieser darf in Wien 1,75 Gulden pro Quadratmeter Bodenfläche nicht überschreiten. Hierbei ist in Rechnung zu ziehen, daß derartige Arbeiterwohnungen volle Befreiung von Staatssteuern und Ermäßigung der Landes- und Kommunalsteuern genießen. Die volle Steuerbelastung beträgt in Wien etwa 40 pCt. des Mietzinses, so daß — die gänzliche Aufhebung auch der Landes- und Kommunalsteuern vorausgesetzt — jener Miet-

¹⁾ Singer, Soziale Zustände im nordöstlichen Böhmen 1885, S. 185, ermittelte für Wiener Ringstraßenwohnungen einen Mietpreis von 2,85 Gulden pro Kubikmeter.

preis von 1,75 Gulden pro Quadratmeter 60 pCt. des nach Ansicht des Gesetzgebers normaler Weise, d. h. unter der Voraussetzung der vollen Steuerbelastung zu fordernden Mietzinses darstellt. Es wird demnach vom Gesetz angenommen, daß ein Mietzins von etwa 2,92 Gulden pro Quadratmeter selbst unter dem hohen Steuerdruck ein vom Standpunkte billiger Anforderungen des Vermieters ausreichender Wohnungspreis sei. Man vergleiche damit die Wirklichkeit. Außer den drei Kellerwohnungen der Meidlinger Hauptstraße finden sich nur vier, und zwar zweiräumige Wohnungen, deren Mietpreis nicht über diesen Satz hinausginge. Bei allen anderen 94 Wohnungen wird er, zum Teil in hohem Grade, überschritten. Die Gründe dafür können hier unerörtert bleiben. Welches sie auch sein mögen, ob die Ursache in den hohen Grundpreisen, in der Kostspieligkeit des Bauens oder in der besonderen Rentabilität dieser Kapitalanlage zu suchen ist, das eine ist gewiß, daß das Arbeiterwohnungsgesetz diesen Thatsachen gegenüber wirkungslos bleiben mußte.

Wichtiger als die absolute oder an Einheiten des Wohnraumes gemessene Höhe des Mietzinses ist aber das Verhältnis, in welchem sie zum Einkommen des Mieters steht. Eine Prüfung dieses letzteren war bei unserer Wohnungsaufnahme nicht möglich. Wir können daher nur wahrscheinliche Fälle konstruieren. Um ihnen eine feste Unterlage zu geben, seien hier Lohnangaben herangezogen, welche der von der Wiener Handelskammer veröffentlichte „Statistische Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreichs unter der Enns im Jahre 1890“¹⁾ enthält. Es standen darnach z. B. von 12040 Arbeitern der Metallindustrie 10160 durch 250—300 Tage im Jahre in Beschäftigung und es bezogen von ihnen

einen Lohn pro Woche von	Prozent der männlichen Arbeiter	Prozent der weiblichen Arbeiter
weniger als 3 Gulden	2,6	2,7
3— 5 „	3,3	31,8
5— 6 „	3,0	29,8
6— 8 „	11,4	11,9
8—10 „	26,3	10,9
10—12 „	23,4	12,4
12—15 „	18,5	0,5
15—18 „	6,5	0,0
über 18 „	5,0	0,0

¹⁾ Wien 1893.

Nehmen wir eine Beschäftigung durch vierzig Wochen im Jahre an, so erhalten wir ein ungefähres Jahreseinkommen für die bezüglichen Arbeitergruppen von 80, 160, 220, 280, 360, 440, 520 u. s. w. Gulden. Von den männlichen Arbeitern stehen 61 pCt. in den Gruppen zwischen 280 und 440 Gulden Jahreseinkommen, von den Arbeiterinnen beziehen 73,5 pCt. zwischen 160 und 280 Gulden. Von den einzelnen Lohnkategorien nimmt den größten Prozentsatz männlicher Arbeiter die mit 360 Gulden auf, nämlich 26,3 pCt., bei den Arbeiterinnen die mit 160 Gulden, nämlich 31,8 pCt. Daran schliessen sich die Lohngruppe mit 440 Gulden (23,4 pCt. der männlichen Arbeiter), bzw. 220 Gulden (29,8 pCt. der Arbeiterinnen). Sind Mann und Frau regelmässig beschäftigt, so mag bei mittlerer Leistungsfähigkeit und Entlohnung ihr Jahreseinkommen demnach 520 Gulden, bei günstigerer Stellung beider Teile 660 Gulden sein. Da die Frau nicht immer verdienen kann, ist die Annahme eines Jahreseinkommens von 600 Gulden zweifellos bereits eine solche, die für die Mehrzahl der Arbeiterfamilien zu günstig ist. Aber selbst von diesem Einkommen müssen für eine zweiräumige Wohnung im Durchschnitt über 16 pCt., in den theureren Quartieren der Stadt aber bis zu 150 Gulden (vgl. Anhang Uebersicht I No. 96 bis 100) also 25 pCt. gezahlt werden. Und wie aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich ist, ist damit noch keineswegs für eine ausreichende, den gesundheitlichen Minimalforderungen genügende Wohnung gesorgt. Dies Ergebnis stimmt vollkommen mit jenem überein, das vor kurzem von einem Berliner Fabrikanten, Heinrich Freese, auf grund einer Untersuchung der Wohnungsverhältnisse seiner eigenen Arbeiter veröffentlicht worden ist.¹⁾ Die Wohnungskosten der verheirateten Arbeiter nahmen hier durchschnittlich 18 pCt. ihres Einkommens, bei den kleinsten Einkommen unter 1000 M. 20,9 pCt. in Anspruch und stiegen bei starker Familie bis zu 27 pCt.

V.

Sollen die Uebelstände, welche aus den gegebenen Wohnungsverhältnissen folgen, bekämpft werden, so wird man als Angriffsobjekte ins Auge fassen müssen: erstens die Thatsache, dass vielfach Wohnungen und ganze Häuser, vielleicht auch Häuser-

¹⁾ H. Freese, Wohnungsnot und Absatzkrise in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. 6. Bd., S. 641.

komplexe existieren, deren Gebrauch zu Wohnzwecken unmittelbar gesundheitsschädlich wirkt; zweitens, dafs unter den kleinen Wohnungen die Zahl derer überwiegt, die ihrer baulichen Anlage und Ausstattung, sowie ihrer gesamten Umgebung nach weder den gesundheitlichen Anforderungen, noch den berechtigten sozialen Ansprüchen der sie bewohnenden Bevölkerungsschichten genügen; drittens, dafs auch die baulich allenfalls genügenden kleinen Wohnungen in großer, wahrscheinlich in überwiegender Zahl durch Ueberfüllung mit Bewohnern einen Zustand vollkommener Unzulänglichkeit aufweisen; viertens, dafs die Mietpreise im Verhältnis zu dem, was geboten wird, wie im Verhältnis zum Einkommen der Mieter zu hoch sind.

Was ist zu thun, um diese Uebelstände zu beseitigen? Vor allem, ist nicht etwa das geschilderte Wohnungselend von selbst im Versinken begriffen? Ein Ueberrest armer, vergangener Zeiten, den die freie Bewegung der Interessen, der steigende Wohlstand von selbst vernichten wird? Es hat ja eine Zeit gegeben, in der man die Wohnungsfrage von solchen Gesichtspunkten aus erledigte. So auf dem 9. volkswirtschaftlichen Kongress in Hamburg im Jahre 1867. Der Korreferent, Herr Timmermann, erklärte damals, dafs, wie die Arbeiterfrage nur in der Meinung einzelner, nicht in der Wirklichkeit existiere, so es auch keine Wohnungsfrage gebe. „Jeder hat seinen speziellen Verdienst und es ist seine Sache, wie viel er davon auf seine Wohnung verwenden will. Wenn man aber sagt, die Wohnungen sind zu teuer, so verbreitet man damit die falsche Ansicht, als ob es in der Macht des Staates oder sonst jemandes läge, den Leuten bessere Wohnungen zu verschaffen, als sie sich verdienen. Es ist Pflicht, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, dafs sie keine bessere Wohnung haben können, als sie sich für ihr Geld herzustellen in der Lage sind. Dann aber giebt es keine Wohnungsfrage mehr und ist die Resolution gerechtfertigt, wonach die Herstellung von Wohnungen aller Sorten der Privatspekulation überlassen werden solle.“ Darnach wird die Wohnungsfrage blofs als Frage des Einkommens und der Freiheit des Konsums betrachtet. Das Angebot würde sich hier, wie in allen anderen Fällen der Warenproduktion schon nach der Nachfrage richten, also steigen und sich qualitativ verbessern, wenn das Bedürfnis und die Zahlungsfähigkeit wächst. Dafs Angebot wie Nachfrage hier unter dem Einflusse nicht nur der individuellen Vermögens-, Einkommensverhältnisse und Willensentschliefungen, sondern

auch unter dem eines lokalen Monopoles seitens der Grundbesitzer, einer örtlichen Gebundenheit seitens der Mieter, unter dem der kommunalen Ordnung des Verkehrswesens, der Bauordnungen, der Sanitäts- und Feuerpolizei, der Stcuerverhältnisse, des Mietrechtes stehen, das wurde übersehen oder nicht berücksichtigt. Inzwischen haben sich die Meinungen in Deutschland und in England über die Wohnungsfrage gewaltig geändert und es wäre überflüssig, die Meinung des Herrn Timmermann aus dem Jahre 1867 zu zitieren, wenn nicht in Oesterreich seine Anschauung noch Vertreter fände.

Nun können wir uns aber durch einen Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit die Gewifsheit verschaffen, daß in der Gesamtlage der Wohnungsverhältnisse in Wien die sich selbst überlassene Privatthätigkeit keine Verbesserung herbeigeführt hat, ja es ist die Wahrscheinlichkeit nicht abzuweisen, daß die Dinge im Laufe der letzten 10 Jahre etwas schlechter geworden sind. Das einzige günstige Symptom bietet die Abnahme der auf eine Wohnung bezw. auf einen Wohnraum entfallenden Belegziffer. Es kamen in dem ehemaligen Gemeindegebiet auf eine Wohnung 1880 4,97, 1890 4,77 Bewohner. Und auf einen Wohnraum entfielen 1857 1,49, 1869 1,47, 1880 1,37, 1890 1,34 Bewohner. Aber gleichzeitig ist die Zahl der Wohnräume pro Wohnung gesunken und hat sich das Verhältnis der eigentlichen Wohnräume, Zimmer und Küche, verschlechtert. So war im ehemaligen Gemeindegebiet 1880 die Zahl der Wohnräume pro Wohnung 3,64, 1890 aber 3,59. Seit 1869 ist der Anteil der Zimmer an der Gesamtzahl der Wohnräume von 45,1 auf 42,57 pCt. und der der Küchen von 27,1 auf 26,32 pCt. zurückgegangen, während gleichzeitig der Anteil der Kammern von 21,4 auf 22,57, der der Vorzimmer von 6,4 auf 8,54 pCt. gestiegen ist. Damit im Zusammenhange steht die Zunahme der kleinsten und größeren, die Abnahme der mittleren Wohnungen. Es betragen in Prozent aller Wohnungen im ehemaligen Gemeindegebiet

	1880	1890
die Wohnungen mit 1—2 Räumen . . .	31,04	32,48
„ „ „ 3—4 „ . . .	47,08	44,14
„ „ „ 5—10 „ . . .	19,69	21,35

Und endlich zeigt sich als ein sehr bedenkliches Symptom die Zunahme der Kellerwohnungen. Während es deren 1880 nur 0,3 pCt. gab, war ihr Anteil an der Gesamtzahl der Wohnungen 1890 0,9 pCt.

Dafs die Höhe der Mietpreise sich nicht von selbst zu gunsten der Mieter entwickelt, ist eine kaum des Beweises bedürftige Thatsache. 1880 war das gesamte Mietzinssertragnis im ehemaligen Gemeindegebiete 54 Millionen Gulden oder 76,60 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung, 1890 aber 66 Millionen oder 80,40 Gulden auf den Kopf, d. h. während die Bevölkerung um 15,9 pCt. zugenommen hat, ist das Mietzinssertragnis um 21,7 pCt. gewachsen.

Wir bedürfen daher positiver Eingriffe. Was in dieser Hinsicht bis jetzt bei uns geschehen ist und auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung geschehen kann, ist absolut unzulänglich. Die Verwaltungsberichte der Stadt Wien geben uns zwar in jedem Jahre ein Zeugnis für das Vorhandensein eines guten Willens, den sanitätswidrigen Zuständen im Wohnungswesen entgegenzutreten. Es werden jährlich hunderte von Wohnungen beanstandet, Anordnungen zur Abstellung von Uebelständen durch die Gemeinde als sanitätspolizeiliche Behörde getroffen, allein das zur Wahrung der öffentlichen Gesundheitspflege berufene Organ, das Stadtphysikat, ist sich selbst bewußt, mit den geringen Handhaben, die die Gesetze und die Verwaltungsgrundsätze der Gemeinde ihm bieten, nur unvollkommenes leisten zu können. Ja in Bezug auf die allgemeine Wohnungspolizei hängt meiner Ueberzeugung nach seine ganze Thätigkeit in der Luft. Es fehlt an Ausführungsgesetzen für die programatorischen Bestimmungen der Gemeindestatuten.

Das für die Gemeindeorganisation und die Gemeindeverwaltung maßgebende Grundgesetz vom 5. März 1862 führt im Artikel V unter den Gegenständen, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, auf: „5. Die Gesundheitspolizei“. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Auch aus der Erklärung des Umfanges und Inhaltes des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden ist eine nähere Abgrenzung ihrer Befugnisse in Bezug auf das Gesundheitswesen nicht zu ermitteln. Der selbständige Wirkungskreis umfaßt nach der Bestimmung des Gesetzes Alles „was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“ In diesem Kreise kann sie „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen,“ d. h. soweit Reichs- oder Landesgesetze ihr gewisse Machtbefugnisse zuschreiben oder deren Geltendmachung nicht

im Wege stehen, ist sie berechtigt freiordnend einzugreifen. Das ist nicht mehr als eine Erklärung des Wesens der Selbstverwaltung, aus der die konkreten Aufgaben noch keine Begrenzung erfahren. Erst durch das Gesetz vom 30. April 1870 über die Organisation des Sanitätswesens ist in dem für uns wichtigen Punkte eine nähere Erläuterung versucht worden. Paragraph 3 des erwähnten Gesetzes erklärt: „Die dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere: a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze, Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben u. s. w.“ Auch hier ist nur ein Teil der sanitätspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde umschrieben und zwar nicht gerade im Sinne einer Ausfüllung ihres selbständigen Wirkungskreises, denn die Handhabung sanitätspolizeilicher Vorschriften ist Aufgabe eines ausführenden, nicht eines frei ordnenden Organes.

Die Gemeinde hat demnach einen vollständig unbestimmten, nach keiner Richtung hin abgegrenzten freien Wirkungskreis im öffentlichen Gesundheitswesen und sodann den letzterwähnten eines Ausführungsorganes für die von anderer Seite erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften. Solche Vorschriften sind in einzelnen Gesetzen, z. B. in den Bauordnungen, in der Gewerbeordnung u. s. w., enthalten, in der Mehrzahl der Fälle aber entbehren sie einer gesetzlichen Grundlage und balancieren auf der schmalen Kante des Rechtes der politischen Behörden, derartige Vorschriften zu erlassen. In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse muß das Recht irgend einer Behörde, einzugreifen, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entschieden bestritten werden. Die wiederholten Erlässe, z. B. der n. ö. Statthaltereien an die Gemeinde Wien mit der Aufforderung, Kommissionen zur Untersuchung sanitätswidriger und überfüllter Wohnungen einzusetzen, sowie die von der Gemeindeverwaltung daraufhin vorgenommenen Revisionen, Wohnungsbeanstandungen wegen Feuchtigkeit, Ueberfüllung u. dgl., sind zwar nützlich, aber rechtswidrig und stellen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt gegen das Hausrecht dar. „Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden,“ heißt es im § 3 des Verfassungsgesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes. Es gibt aber — von jenen

Spezialfällen der Unterbringung gewerblicher Hilfsarbeiter und der Prüfung vor Ertheilung der Baubewilligung abgesehen — kein Gesetz, welches der Polizei das Recht gäbe, Wohnungen und Häuser auf den Grad ihrer Gesundheitsgefährlichkeit hin zu beaufsichtigen. Wollte man die Ermächtigung hierzu in der den Gemeinden bzw. den politischen Behörden generell überwiesenen Pflege der Gesundheitspolizei erblicken, dann wäre der schrankenlosesten Willkür Thür und Thor geöffnet, da ja darnach den befugten Organen auch überlassen bliebe, selbst den Kreis ihrer Befugnisse abzugrenzen. Aber auch in diesem, auf dem Gebiete der Polizei ja so häufig stillschweigend geduldeten Falle müßte doch die gezwungene Gesetzesauslegung vor den klaren Bestimmungen der Verfassungsgesetze Halt machen. Das Hausrecht ist unter den Schutz eines besonderen Verfassungsgesetzes gestellt, das Eigentum ist in dem Staatsgrundgesetze für unverletzlich erklärt und eine Enteignung gegen den Willen der Eigentümer an besondere Gesetze gebunden. Die Gemeinde aber glaubt in ihrem Wirkungskreis das Recht zu haben, das Hausrecht verletzen, über fremdes Eigentum verfügen und seinen Wert durch Verbot der Benutzung mindern zu können! Ja, um zum Schaden den Spott zu fügen, verhängt sie über jene, welche ihren Auflagen und Verboten nicht Folge leisten, Strafen und Exekutionsmittel auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854, das die innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Befehle der Behörden schützt. Hier aber werden Staatsbürger gestraft, weil die Gemeinde ihren Wirkungskreis überschreitet!

Man mißversteht mich wohl nicht. Ich halte das, was die Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Wohnungspolizei thut, nicht nur für nützlich und wünschenswert, sondern ich bin sogar der Ueberzeugung, daß sie mehr thun müsse. Aber sie soll für das, was sie thut, einen festen Rechtsboden und ein klares Verwaltungsprinzip haben. Meines Erachtens müßte den Gemeindeverwaltungen als Sanitätsbehörden das Recht verliehen werden, die Räumung sanitätswidriger Wohnungen durchzuführen, das Verbot der Weiterbenutzung ohne vorherige Abstellung der Uebelstände auszusprechen und seine Befolgung zu erzwingen. Heute haben wir eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche der Gemeinde dieses Recht gäbe, nicht. § 74 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 8. März 1885 besagt unter anderem: „Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheits-

schädlichen Räumlichkeiten zu widmen.* Dieser Grundsatz wäre zu verallgemeinern und auf Vermietungen überhaupt anzuwenden. Ein Mietvertrag über eine gesundheitsgefährliche Wohnung sollte ungültig sein, die Vermietung solcher Wohnungen von amtswegen unmöglich gemacht werden, gerade so, wie es mit der Veräußerung von faulem Fleisch, verdorbenem Gemüse, verfälschter Milch geschieht.

Freilich würde es nicht genügen, wenn von Zeit zu Zeit einige Inhaber gesundheitsgefährlicher Wohnungen delogirt und die betreffenden Wohnungen selbst unter Aufsicht gestellt würden. In einer Stadt von bald $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern, die sich in jedem Jahr um 25000 Seelen vermehrt, werden Habsucht und Not immer wieder in Verbindung treten und man wird sich zu hüten haben, dafs man nicht die Armuth und das Elend aus ihren verpesteten Schlupfwinkeln her austreibt, nur damit wo anders die alten Zustände neu geschaffen werden. Die Sanitätspolizei der Gemeinde wird daher durchgreifend sein müssen. Sie mufs das Recht erhalten, nicht nur einzelne Wohnungen, sondern ganze Häuser oder Häuserblocks zu beanstanden und ihren Umbau durch die Eigentümer zu erzwingen, eventuell sie zu expropriieren und den Umbau von Gemeindewegen vorzunehmen. Es mufs dazu ergänzend die Pflicht treten, eventuell für die Unterkunft der Delogirten, wenn nötig in Massenquartieren, Vorsorge zu treffen.

Als Muster eines unbefangenen und thatkräftigen Vorgehens in dieser Hinsicht kann die englische Gesetzgebung dienen, die nach mehrfachen Versuchen in dem Housing of the Working Classes Act (Gesetz über Arbeiterwohnungen), 1890 und in dem Public Health (London) Act (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen), 1891 zu einer zusammenfassenden Ordnung geführt hat, deren günstige Wirkung heute bereits gerühmt wird. Der Zweck des ersten Gesetzes war der, die Eigentümer ungesunder Liegenschaften für deren Zustand verantwortlich zu machen und sie zu zwingen, ihre Häuser bei Gefahr eines Benutzungsverbotes in einem bewohnbaren Zustande zu erhalten. Die Beamten der öffentlichen Gesundheitspflege haben die strenge Pflicht, den Lokalbehörden Anzeige von allen gesundheitsschädlichen oder zur Bewohnung ungeeigneten Baulichkeiten Anzeige zu machen.

Die Lokalbehörden selbst besorgen periodische Untersuchungen und Kontrollgänge. Im Falle einer Beanstandung entwerfen sie den Verbesserungsplan, der vom Lokalregierungsamt

genehmigt werden muß. Von diesem wird er mit oder ohne Abänderung genehmigt, worauf die Lokalbehörden an den Erwerb der Grundstücke, eventuell im Wege der Expropriation schreiten. In einzelnen Fällen sprechen sie nur das Benutzungsverbot oder das Demolierungsgebot aus. Der Public Health Act betrifft eine Reihe von einzelnen Uebelständen, insbesondere solche, die sich aus der Wohnungsbenutzung ergeben, und regelt das Eingreifen der Behörden in solchen Fällen.¹⁾

England hatte übrigens bereits in den sechziger Jahren den Städten Expropriationsrechte zur Säuberung ungesunder Stadtviertel verliehen und in einigen Städten ist man mit großer Energie und gutem Erfolge vorgegangen. Besondere Erwähnung verdient das Vorgehen von Glasgow, wo 1866 aus sanitären Gründen der Plan zum Umbau der ganzen alten Stadt in einer Flächenausdehnung von 88 Acres (35,6 Hektar) gefaßt und auf Grund der verliehenen Expropriationsrechte durchgeführt wurde. Die Kosten wurden durch eine sechs Jahre hindurch erhobene Einkommensteuer, die zunächst $2\frac{1}{2}$ pCt. betrug, aufgebracht. Der endgiltige, der Stadt nicht wieder direkt in Geld, wohl aber in Strafen, Plätzen, Verbesserung der Wohnungen u. s. w. ersetzte Aufwand belief sich auf etwa 22 Millionen Gulden. Die Sterblichkeitsziffer sank in Folge dieser Umbauten von 32,4 pro Tausend in den Jahren 1868—70 auf 25,5 pro Tausend in 1880—82. Gleichzeitig sank die Ziffer der Verbrechen bedeutend. Einen ähnlich großen Umbau, der 43 Acres umfaßte, hat Birmingham in den siebziger Jahren unternommen. Auch hier sank die Sterblichkeitsziffer und zwar in 8 in Betracht kommenden Strafen von 26 auf 20 pro Tausend, was einer Rettung von 2400 Leben im Jahre gleichkommt. Auch hier wurden die endgiltig 6,6 Mill. Gulden betragenden Kosten durch eine Einkommensteuer gedeckt.

Dafs übrigens in vielen Fällen der Umbau sanitätswidriger Häuser gar kein schlechtes Geschäft ist, beweist eine Gegenüberstellung der Ertragnisse von 23 älteren und 20 neuen an deren Stelle getretenen Häusern der inneren Stadt Wien, welche die Wiener Hausherrenzeitung vom 1. November 1892 brachte. Danach hatten die „alten, teilweise sanitätswidrigen und baufälligen“ Häuser 299149 Gulden Zins getragen, die 20 neuen aber, die an ihre Stelle getreten und den gesteigerten Bedürfnissen der

¹⁾ Die wichtigeren Bestimmungen beider Gesetze sind im Anhang unter IV wiedergegeben.

Gegenwart angepaßt waren, lieferten 676984 Gulden ab, also eine Steigerung um mehr als 125 pCt., trotzdem ein beträchtlicher Teil des Grundes zu Strafsenzwecken abgetreten werden mußte. Dies scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß das Vorhandensein so vieler alter, gesundheitswidriger Häuser in Wien wesentlich darauf beruht, daß die Eigentümer entweder zu indolent sind, ihren mit der Verbesserung der Wohnungen wachsenden Vorteil zu sehen, oder nicht kapitalkräftig genug sind, um den Umbau vorzunehmen. In beiden Fällen würde ein energischeres Eingreifen der Gesundheitspolizei heilsam sein, namentlich dann, wenn man seitens der Gemeinde den Umbau gesundheitswidriger Gebäude durch Gewährung von Darlehen unterstützte.

VI.

Vielleicht schlimmer noch als die unmittelbar gesundheits-schädlichen Bchausungen sind die mannigfachen Uebelstände, die aus der Gesamtanlage der Stadt, der Häuser und der Wohnungen hervorgehen. Hierher rechne ich die geringe Breite der Straßen, die Höhe der Häuser, den Mangel an öffentlichen Anlagen, Spielplätzen, Badeanstalten, die starke Verbauung der Baufläche und daher geringe Größe der Höfe, die ungenügenden Wasserversorgungs-, Wasch- und Badeeinrichtungen in den Häusern, die Raummasse der Wohnungen, die Abtritts- und Kanalisationsverhältnisse. Einer klar zu Tage tretenden und lokalisierten Schädlichkeit wird man, selbst wenn sie an Umfang nicht unbedeutend ist, bei gutem Willen und genügender Wachsamkeit der öffentlichen Meinung immer ohne erheblichen Widerspruch mit ausreichenden Mitteln begegnen können. Eine Aenderung der gesamten baulichen Anlage der Stadt aber verlangt zusammenstimmende Grundsätze auf so vielerlei Gebieten der Verwaltung, eine einheitliche Gesinnung so vieler Organe, eine Berücksichtigung so mannigfacher materieller und ideeller Interessen, daß hier jeder Fortschritt naturgemäß erschwert ist.

Aber wenn auch das aus der Vergangenheit Ueberkommene nur langsam sich wird ändern lassen, so liegt es doch im Wirkungskreise der heutigen Generation, allem Neuentstehenden die richtigen Wege zu weisen.

„Die Gegenwart soll für eine hygienisch gute Bauweise retten, was noch zu retten ist.“ Dieser Mahnruf in dem oben erwähnten Bericht an den obersten Sanitätsrat verdient die ernsteste Beachtung. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann,

ist in diesem Berichte skizziert und in manchen deutschen und englischen Städten bereits vorbildlich ausgeführt worden. Das Mietkasernensystem muß ernstlich bekämpft werden. Die Ausdehnung der Städte in die Breite muß durch Begünstigung der offenen Bauweise und durch weitgehendste Förderung der Verkehrsmittel angestrebt werden. Die Neigung zur Bewegung im Freien ist durch Parkanlagen und Spielplätze zu unterstützen. Dem Reinigungsbedürfnis ist durch reichliche Wasserversorgung, Badeeinrichtungen in den Häusern und öffentliche Badeanstalten entgegenzukommen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten ist durch zweckentsprechende Entfernung des Unrates zu vermindern. Auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Wasserversorgung, der Kanalisation entstehen dadurch spezielle Aufgaben, die ihre richtige Begrenzung aber erst erfahren durch die Aufstellung eines Generalregulierungsplanes für die künftige Erweiterung der Stadt und den allmählichen Umbau der alten Bauflächen. Diese Fragen weiter zu berühren ist hier nicht der Ort. Wir können ja auch mit Befriedigung feststellen, daß die Notwendigkeit ihrer Lösung allseitig empfunden wird und daß die berufenen Organe es nicht an ernster Arbeit fehlen lassen. Wien ist durch die Natur seiner nächsten Umgebung, die nunmehr für die Erweiterung der Stadt in Anspruch zu nehmen ist, so außerordentlich begünstigt, daß es bei planmäßiger Fürsorge eine der schönsten Binnenstädte zu werden vermöchte, während jetzt ein kleiner Raum mit einigen, allerdings unvergleichlich schönen Prachtbauten für die kümmerliche Enge und Trostlosigkeit nicht entschädigt, in die in Vorstädten und Vororten die Hunderttausende zusammengedrängt sind.

Die befriedigende Gesamtanlage der Stadt schafft für jedes einzelne Haus eine Umgebung, die, gesund und schön, Licht und Luft frei eintreten läßt und den Aufenthalt im Freien zu einem erquickenden zu machen geeignet ist. Sie ist nicht denkbar ohne eine von größerer Auffassung beherrschte Bauordnung. Wenn aber, wie dies nach der für Wien und zwar auch für Groß-Wien noch immer gültigen Bauordnung möglich ist, 85 pCt. jeder Baufläche verbaut werden dürfen, auch dann, wenn die Häuser bis zu 25 m Höhe aufsteigen, dann müht man sich mit allen Generalregulierungsplänen umsonst. Das Gewinninteresse der Bodenbesitzer wird immer wieder zur intensivsten Bebauung treiben. Aber wenn auch Bauplan und Bauordnung in Uebereinstimmung die technische Seite der Wohnungsfrage im günstigsten Sinne

lösen, bleibt doch noch die Gefahr der schlechten Ausnutzung, der Ueberfüllung, gegeben. Ihre Folgen werden ja gemildert, wenn doch sonst die Luft- und Lichtverhältnisse günstig sind, aber immer bleibt die Ueberfüllung der Wohnräume das schlimmste von der Sozialpolitik zu bekämpfende Uebel. Da auf dem Wege des freien Verkehrs bis jetzt eine Besserung nicht zustande gekommen ist, bleibt nichts anderes übrig, als ein Verbot der Ueberfüllung auszusprechen und seine Durchführung zu überwachen. Auch hierfür kann die Bauordnung mit entscheidenden Bestimmungen den Grund legen, wie dies z. B. durch die Innsbrucker Bauordnung vom 17. November 1864 geschieht, welche erklärt: „Die Wohnzimmer sollen aus Gesuadheitsrück-sichten möglichst geräumig angetragen werden. Jede Wohnung soll wenigstens zwei Zimmer und Küche erhalten. Kein Wohnzimmer darf unter 3 Quadratklafter (= 10,8 qm) messen und jedes muß ein in einen freien Raum gehendes Fenster haben. Die Küche soll für Wohnungen, die aus zwei Zimmern bestehen, nie unter 2 $\frac{1}{2}$ Quadratklafter und für gröfsere Wohnungen wenigstens 3 Quadratklafter messen.“ Dadurch ist für die kleinsten Wohnungen ein Minimalluftraum von 74 cbm gesichert. Man vergleiche damit die Gröfsenverhältnisse, die wir für Wien festgestellt haben! Dafs jene Bestimmungen der Innsbrucker Bauordnung nicht ohne Wirkung geblieben sind, zeigt eine Vergleichung der Ergebnisse der Wohnungsstatistik für Innsbruck und die übrigen österreichischen Städte. Innsbruck weist nach allen Richtungen die günstigsten Verhältnisse auf. Auf einen Wohnraum entfällt durchschnittlich ein Bewohner; von je 100 Wohnungen bestehen nur 2,4 aus einem, 7,7 aus zwei, hingegen 60,8 aus drei bis fünf Räumen; in einräumigen Wohnungen wohnen nur 0,9 pCt., in zweiräumigen 4,4 pCt. aller Bewohner; überfüllt waren nur 19,2 pCt. der einräumigen, 7,1 pCt. der zweiräumigen, 2,2 pCt. der übrigen Wohnungen; ohne Küche sind nur 3,5 pCt. aller Wohnungen.

Der Abstand zwischen diesen und der für Wien bezw. die übrigen österreichischen Städte ermittelten Wohnverhältnisse ist geradezu überraschend und beweist auf das deutlichste, dafs die Wohnungsfrage keine Lohnfrage, sondern in erster Linie eine Frage des Bau- und Wohnungsrechtes ist. Das wurde denn auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung anderer Staaten erkannt und die öffentlich-rechtliche Fixirung des für jeden Bewohner und jede Wohnung zulässigen Minimalwohnraumes ge-

winnt immer breiteren Boden. Aelteren Datums und weit verbreitet in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland ist die Vorschrift, wonach in Gasthöfen und Massenquartieren für jede aufzunehmende Person ein Minimalraum vorhanden sein muß, dessen Ausmaß zwischen 10 m^3 und 16 m^3 schwankt.¹⁾ In jüngster Zeit wird dieser Grundsatz auf alle vermieteten Wohnungen übertragen. Sect. 94 des Public Health (London) Act 1891 giebt den Sanitätsbehörden das Recht, für alle vermieteten Häuser Ordnungen zu erlassen und darin unter Anderem die Zahl der Personen, die in das Haus oder Teile des Hauses aufgenommen werden dürfen, zu normieren, Vorsorge zu treffen für getrennte Unterbringung der Männer und Weiber u. s. w. Die Bestimmung der Größenverhältnisse bleibt — immer unter Genehmigung des Lokalregierungsamtes — den Sanitätsbehörden vorbehalten. Die Norm ist, daß in Räumen, die nur Schlafräume sind, mindestens 300 Kubikfuß ($8,1 \text{ m}^3$), in Räumen, die zugleich anderen z. B. Wohn-, Koch- oder Arbeitszwecken dienen, mindestens 400 Kubikfuß ($10,3 \text{ m}^3$) freien Luftraumes pro Person gefordert werden. Zum Zwecke der fortlaufenden Inspektion sind die Miethäuser mit allen für die Sanitätskontrolle wichtigen Angaben zu registrieren.

Zum freien England das freie Amerika! Die Ordnungen des Gesundheitsamtes von New-York und Brooklyn vom Jahre 1887 sind sehr ausführlich.²⁾ Sie verbieten unter Anderem die Verbauung von mehr als 56 pCt. des Bauloses, wenn nicht die für Licht- und Luftzufuhr bestimmten Höfe wenigstens 265 Quadratfuß (engl.) groß sind. In den Wohnräumen muß für jeden Bewohner 600 Kubikfuß ($16,2 \text{ m}^3$) Rauminhalt gegeben sein, ihre Höhe muß 8 Fuß (2,5 m) betragen. Die Gesamtfläche der Fenster darf nicht geringer sein, als $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche. Alle Schlafräume müssen in der Regel ein ins Freie gehendes Fenster haben. In jedem Stockwerk muß ein Wasserzufluß sein, für je 15 Bewohner muß ein Kloset vorhanden sein. Alle Mietwohnungen müssen zweimal im Jahr untersucht werden. Das Gesundheitsamt hat das Recht, Behausungen, die seinen Vor-

¹⁾ Vgl. Leuthold, Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnot in unseren Großstädten erwartet werden? in Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. XXX, 1886 S. 9 ff.

²⁾ Vgl. Reynolds, The Housing of the Poor in American Cities, in Publications of the American Economic Association, Vol. VIII, S. 53 ff.

schriften nicht genügen, räumen zu lassen, dem Eigentümer Verbesserungen aufzutragen, eventuell ihn mit Strafen zu belegen! Man sieht, politische und wirtschaftliche Freiheit bilden kein Hinderniß für sehr eindringliche Zwangsordnungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und des Wohnungswesens.

In Deutschland sei zunächst auf das hessische Gesetz vom 1. Juli 1893 verwiesen. Es giebt den Gesundheitsbeamten des Staates, den Ortpolizeibehörden und den von ihnen beauftragten Personen das Recht, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen zu untersuchen und zu prüfen, ob aus ihrer Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen seien. Ebenso bezüglich jener Räume, welche von Arbeitgebern, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w. zugewiesen sind. Für die zum Vermieten bestimmten Schlafräume hat die Polizei festzustellen, wieviel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muß, wobei von einer Mindestforderung von 10 m³ für jede erwachsene Person auszugehen ist. Alle Mietwohnungen, welche aus drei oder weniger Räumen bestehen, unterliegen der Anzeigepflicht. Der Polizei steht das Recht zu, ein Benutzungsverbot auszusprechen. In gleicher Richtung bewegt sich die Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Mai 1893. Sie bezieht sich auf alle Mietwohnungen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser. Sie verbietet die Bewohnung von Gebäuden oder Wohnungen, die als zum Wohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden sind. Zum Bewohnen ungeeignet gelten Wohnungen, deren Fensterfläche nicht wenigstens $\frac{1}{12}$ (bei bisher bereits bewohnten Räumen $\frac{1}{15}$) des Rauminhaltes ausmacht, die nicht ordentlich gediebt sind u. s. w. Ueberfüllt sind jene Wohnungen, in welchen gewisse Minimalforderungen nicht erfüllt werden. Solche sind: wenigstens 10 m³ Rauminhalt für jede über 10 Jahre alte Person, 5 m³ für jede Person unter diesem Alter, Trennung der über 14 Jahre alten Personen nach Geschlechtern; besondere Schlafräume für Eheleute und ihre Kinder.

Von ganz besonderer Bedeutung endlich ist der im Mai 1893 in Hamburg der Bürgerschaft vorgelegte Entwurf eines Wohnungsgesetzes.¹⁾ Er war eine Folge des Berichtes der zur Prüfung der Gesundheitsverhältnisse Hamburgs eingesetzten Senats- und

¹⁾ Auch dieser Gesetzentwurf ist im Anhange unter V ausführlich wiedergegeben.

Bürgerschaftskommission. Die Kommission hatte empfohlen: 1) die Abänderung des Baupolizeigesetzes, um zu erreichen, daß bei der Bebauung von Bauplätzen und bei der inneren Einrichtung von Wohnhäusern den Anforderungen der Hygiene Rechnung getragen werde; 2) den Erlaß eines Wohnungsgesetzes, welches die Benutzung der alten, wie der neu zu erbauenden Wohnungen regelt, hierfür eine fortlaufende Kontrolle einführt und das Verfahren für den Fall der Beanstandung von Mifsständen ordnet; 3) die Forderung der Erbauung kleiner Wohnungen durch die Stadt als Ersatz für die Wohnungen, deren Vermietung sei es verboten, sei es eingeschränkt wird. Darnach hat der Senat neben einer entsprechenden Aenderung der Bauordnung ein Wohnungsgesetz ausgearbeitet, das der Bürgerschaft nunmehr vorliegt. Ganz Hamburg wird zum Zwecke der Wohnungspflege in 36 Bezirke geteilt. Für jeden Bezirk werden ein Vorsteher und mehrere Wohnungspfleger bestellt, die ihre Funktionen im Ehrenamt ausüben. Sie haben sich von der Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude und Wohnungen im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften und die die Gesundheit beeinflussenden Zustände zu überzeugen und der Baupolizeibehörde zu berichten. Bei dieser wird ein eigener Baupolizeiinspektor (mit einem Jahresgehalt von 7200 M. von 5 zu 5 Jahren aufsteigend bis 8640 M.) mit einer entsprechenden Anzahl von Assistenten mit der Angelegenheit befaßt. Sie haben die Abstellung der bemerkten Uebelstände zu veranlassen, eventuell das Benutzungsverbot auszusprechen. Als Regel gilt, daß jede Wohnung eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Küche, eigenen Wasserhahn und Ausguß haben muß. Benutzung derselben Wohnung durch mehrere Haushaltungen ist unzulässig. Erwachsene Einlogierer, Schlafburschen und Schlafmädchen müssen nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden. Die lichtgebende Fensterfläche muß mindestens $\frac{1}{10}$ des Rauminhaltes in jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raum ausmachen. Der Rauminhalt bzw. die Bodenfläche wird mit 10 m³ und 4 m² für jeden Erwachsenen, 5 m³ und 2 m² für Kinder unter 10 Jahren im Minimum begrenzt.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen, insbesondere die in Hamburg vorgeschlagenen, zeigen deutlich, wie die Ordnung des Wohnens der Menschen aus der rein technischen Behandlung herauswächst. Die dringenden Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege und die sozialen

Anforderungen haben hier ein ganz neues Gebiet der Verwaltung geschaffen. Das Wohnen ist nicht mehr allein Gegenstand eines freien privaten Vertrages, sondern es wird im öffentlichen Interesse unter eine Kontrolle gestellt, der private Bestandvertrag erhält, wie der Arbeitsvertrag, einen sozialen Charakter.

VII.

Im Vorstehenden sind Vorschläge zur Besserung unserer Wohnungsverhältnisse gemacht, die sich wesentlich auf dem Gebiete der Repression und des Verbotes bewegen: Sperrung sanitätswidriger Wohnungen, Verhinderung der Ueberfüllung. Diese rein polizeiliche Thätigkeit würde aber im Laufe der Zeit an den Thatsachen scheitern, wenn nicht gleichzeitig nach der positiven Seite hin eingegriffen würde. Wenn man auch für die Räumung und zweckentsprechende Umgestaltung der zur Zeit benutzten Wohnungen einen Uebergangszeitraum schaffen wird, so wird doch schon die notwendige Räumung der unmittelbar gesundheitsschädlichen Behausungen die ärmere Bevölkerung zunächst hart treffen und die Nachfrage nach den kleinen und kleinsten Wohnungen plötzlich vermehren. Nun sind aber diese an und für sich bereits stärker begehrt, als die mittleren und größeren Wohnungen, wie sich aus folgender Uebersicht ergibt. Es waren 1890 in Wien gezählt worden:

	Wohnungen überhaupt	pCt. der Gesamtzahl	leerstehende Wohnungen	pCt. der Gesamtzahl
im Ganzen	308 185	—	21 426	—
mit 4 und mehr Räumen	83 395	27,1	8 127	37,9
mit 1—3 Räumen . . .	224 790	72,9	13 299	62,1
mit 1—2 Räumen . . .	132 764	43,0	6 562	30,6).

Es sind demnach die kleinen Wohnungen in viel geringerem Maße an den Leerstellungen beteiligt, als die mittleren und größeren. Eine Steigerung der Nachfrage nach ihnen, wie sie die Folge einer Sperrung von bisher benutzten kleinen Wohnungen wäre, müßte demnach die Lage dieser Mieter verschlechtern. Sie würden höhere Mieten zahlen müssen und die Ueberfüllung würde wachsen, statt sich zu vermindern. Mit der Räumung sanitätswidriger Wohnungen ist es daher nicht gethan, es muß auch das Angebot an kleinen Wohnungen vermehrt werden, dies in umso stärkerem Maße, als ja während des Uebergangszeitraumes auf ein konstantes Abströmen der Inhaber über-

völkerter Wohnungen gerechnet werden muß. Würden jene wohnungsgesetzlichen Bestimmungen z. B. nach 4 Jahren für die bisher benutzten Gebäude in Kraft treten, so müßte während dieses Zeitraumes das Wohnungsangebot so vermehrt werden, daß außer dem regelmäßigen Wachstum der Bevölkerung jene Summe von Personen aufgenommen werden kann, die nach dem Wohnungsgesetze in den bisherigen Wohnungen überzählig war. Zum Teil ist nun auf dieses Bedürfnis bereits Rücksicht genommen worden in der Forderung, daß bei sanitätswidrigen Behausungen der Umbau erzwungen, eventuell von der Gemeinde selbst herbeigeführt werden kann und daß die Gemeinde eventuell Massenquartiere zu errichten genötigt sein soll. Es werden aber noch andere Maßnahmen hinzutreten müssen, denn Massenquartiere sind ja nur Notbehelfe.

Vielleicht könnte man erwarten, daß die Privatthätigkeit dem infolge jener Gesetze wachsenden Wohnungsbedürfnis durch größere Bauthätigkeit genügen würde. Da durch den Bebauungsplan, die Bauordnung und das Wohnungsgesetz jede Auswucherung von Schädlichkeiten verhindert wäre, läge scheinbar kein Grund vor, anderes anzunehmen. Sicherlich wird man damit rechnen dürfen. Allein vor dem Optimismus ist zu warnen, der nach Vorzeichnung der technischen und rechtlichen Grundlinien Alles glaubt der Privatthätigkeit überlassen zu dürfen. Es ist schon längst durch die Erfahrung erhärtet, daß das zum Bau von zureichenden Arbeiterwohnungen verwendete Kapital ein befriedigendes Erträgnis abwirft, aber ein genügender Ansporn ist darin bisher nicht für das Kapital gelegen, diese Anlage in größerem Maße aufzusuchen. Es ist ferner nicht wünschenswert, daß der Bau von Wohnungen in größerem Stil ausschließlich in Gewinninteresse geschieht. Es ist bei der großen sozialen Bedeutung, die das gesunde und befriedigende Wohnen hat, vielmehr wünschenswert, daß bei der Anlage der Gebäude auch weitergehenden Bedürfnissen der Mieter — nach Baden, Vergnügungsräumen, Spielplätzen für die Kinder — Rechnung getragen und womöglich durch die Verwaltung ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werde. Endlich kann durch bloße Privatthätigkeit niemals erreicht werden, was als letztes großes Ziel einer durchgreifenden Wohnungsreform ins Auge gefaßt werden muß, die Verbilligung der Mieten.

Die Durchführung der oben besprochenen Maßregeln kommt einem auf die ärmsten Mieter ausgeübtem Zwange gleich, größere

und bessere Wohnungen, als bisher, zu mieten. Die notwendige Folge davon ist unter den gegebenen Verhältnissen, daß sie eine größere Geldsumme dafür auszulegen haben, also vom bloßen Geldstandpunkte aus eine Verteuerung des Wohnens. Die 94 Wohnungen, für welche ich die Mietzinse erheben konnte, hatten einen Flächenraum von 1871,6 m² und einen Flächendefizit von 1025,6 m². Ausreichende Wohnungen würden daher einen Flächenraum von 2897,2 m² bedecken müssen. Legen wir den für die dreiräumigen Wohnungen berechneten Grundpreis — 3,71 Gulden für den Quadratmeter — unter, so ergäbe dies einen Mietzins von 10748 Gulden jährlich. Der jetzt für die ungenügenden Wohnungen gezahlte Zins betrug 7721 Gulden, es träte mithin eine Steigerung von 39 pCt. ein, d. h. es müßte im Durchschnitt für eine Wohnung statt 82 Gulden ein Jahreszins von 114 Gulden gezahlt werden. Oben hatten wir berechnet, daß gegenwärtig ein Arbeiter mit 600 Gulden Jahreseinkommen durchschnittlich mindestens 16 pCt. davon für die Wohnung auszugeben habe, jetzt würden mindestens 23 pCt. benötigt werden. Die Steigerung der Wohnungsausgabe ist im Verhältnis zu dem, was geboten wird, nicht bedeutend, denn die Voraussetzung der erhöhten Ausgabe ist, daß an die Stelle einer ungesunden und unzureichenden eine gesunde und ausreichende Wohnung tritt. Die Erhöhung der Lebenskraft, die Minderung von Krankheiten, das Erlangen gemütlicher und sittlicher Vorteile machen jene Mehrausgabe mehr als voll. Aber sie ist dennoch hoch im Verhältnis zu dem gegebenen Einkommen der Arbeiter. Wer auf dem Standpunkte steht, daß die jeweilige Höhe des Einkommens der Arbeiter auf naturgesetzlicher Notwendigkeit beruhe, wird daher gegen die Wirksamkeit einer den Wohnungskonsum verteuern den Maßregel Bedenken haben müssen. Aber sie werden sich nicht aufrecht erhalten lassen. So wenig, wie die gleichen Bedenken, welche gegen die Arbeiterschutzgesetze, gegen das Verbot der Kinderarbeit, der Frauenarbeit in bestimmten Gewerben, gegen die gesetzliche Minderung der Arbeitszeit, gegen die gesetzliche Festlegung der Sonn- und Feiertagsruhe erhoben worden sind. Auch hier wurde immer das Lohninteresse der Arbeiter in den Vordergrund gestellt, das durch die Minderung der Arbeits Gelegenheit verletzt werde. Wie hier die absolute Lohnverkürzung, so droht durch jene Wohnungsmaßregeln eine relative Lohnminderung, indem für die eine Bedürfnisbefriedigung ein größerer Teil des Lohneinkommens beansprucht wird.

Aber die erwarteten ungünstigen Rückwirkungen sind in jenen Fällen nirgends eingetreten und sie werden hier nicht eintreten. Jede Verbesserung der Lebenslage, die auf die körperliche und geistige Kräftigung des Arbeiters einwirkt, erhöht seine Arbeitsfähigkeit und bewirkt in letzter Linie auch eine Steigerung seines Einkommens. Dazu kommt ein anderes. Die gegenwärtig gegebene Möglichkeit am Wohnungsbedürfnis zu sparen und eine Verminderung des Einkommens durch das Aufsuchen schlechter und schlechterer Behausungen weniger fühlbar zu machen, erleichtert den Druck auf die Löhne, erschwert ihre Erhöhung. Durch jene Wohnungsgesetzgebung würde hier eine feste Schranke gezogen werden. Es würde nicht mehr möglich sein, den Konkurrenzkampf durch ungünstigere Gestaltung dieser wichtigen Lebensbedingung fortzusetzen. Die Arbeiter wären genötigt, einen höheren Lebensfuß sich anzugewöhnen und ihn mit aller Energie ihrer Arbeitskraft, eventuell ihrer gewerkschaftlichen Organisation zu verteidigen. Namentlich hier in Wien, wo die höherstehenden Arbeiterschichten durch die an geringere Lebensbedingungen gewöhnten Arbeiter einzelner Provinzen fortwährend bedroht sind, ist es für die Hebung der Arbeiterklasse von der größten Wichtigkeit, daß der Staat durch organisatorische Maßregeln, wie die vorgeschlagenen, der gesamten Arbeiterschaft gleiche und feste Stützpunkte zur Stärkung und Sicherung ihrer Lebenshaltung gewähre.

Um aber die Zeiten des Ueberganges zu erleichtern und um die Tendenz zur Erhöhung der Mietzinse infolge wachsender Grundrente zu mildern oder zu bekämpfen, muß das Angebot von Wohnungen der hier in Betracht kommenden Art durch Bauherren vermehrt werden, die die Absicht einer Ausnutzung der für Mietsteigerungen günstigen Konjunkturen von sich fernhalten. Nur wenn von solchen in ausgedehntem Maße Grund und Boden erworben und zu vorbildlichen, gerne begehrten Wohnungsbauten verwendet wird, ist ernstlich an eine Besserung dieses Uebelstandes zu denken. Staat, Land, Gemeinde, Stiftungen und öffentliche Fonds müssen in die Bauthätigkeit eingreifen und zwar nicht einmal und gelegentlich, sondern planmäßig und dauernd. Sie werden imstande sein, den bei landesüblicher Verzinsung des angelegten Kapitals möglichen niedrigsten Wohnungszins ihren Vermietungen dauernd zu Grunde zu legen und werden dadurch ebensowohl eine Ausbeutung der durch etwaige starke Nachfrage bedrängten Mietergruppen, wie ein Ansteigen des Bodenwertes über jenes Maß hinaus hintanhaltend können.

das durch den Zinsenverlust eines längere Zeit in unbebautem Boden angelegten Kapitals gerechtfertigt ist.

Für den Bau von Wohnhäusern seitens des Staates oder der Gemeinden ist eine von Jahr zu Jahr wachsende Menge von Beispielen anzuführen.¹⁾ In Liverpool hat die Gemeinde Häuser gebaut, die mit $3\frac{1}{2}$ bis 4 pCt. rentieren. Dabei schwanken die Mietzinse zwischen 1,20 bis 3,30 Gulden in der Woche, d. h. sie sind um 20 pCt. geringer als bei sonstigen Hausbesitzern. Die Sterblichkeit ist in diesen Häusern nur halb so groß, als in den Quartieren, in welchen sie stehen. Birmingham hat über 100 Arbeiterhäuser gebaut ohne Belastung der Steuerzahler. Der Londoner Grafschaftsrat hat auf Grund des oben erwähnten Arbeiterwohnungsgesetzes von 1890 an den verschiedensten Stellen in Boundary Street, Bethnal Green, in Shadwell, in Limhouse, Poplar, Deptford und Greenwich eingegriffen und für den Erwerb von Häusern in Boundarystreet allein 3,2 Millionen Gulden ausgegeben. Dazu treten nach Worthington in London nicht weniger als 16 große Fonds und gemeinnützige Gesellschaften, welche den Bau von Arbeiterwohnungen betreiben. Auch Deutschland geht in dieser Richtung rege voran. Der hessische Städtetag von 1893 hat sich grundsätzlich für den Erwerb von Grund und Boden durch die Gemeinden und für den Bau von kleinen Wohnungen durch sie ausgesprochen. In Kolmar baut die Armenverwaltung mit besonderer Rücksicht darauf, daß die Armenunterstützung genießenden Personen vielfach elend untergebracht sind; Dresden hat Wohnhäuser für städtische Arbeiter und Beamte erbaut; Frankfurt für geringer besoldete Beamte; Braunschweig gewährt für die Herstellung billiger und gesunder Wohnungen auf 10 Jahre unkündbare Darlehen zu 4 pCt.; Aachen, Danzig, Halle, Bremen, Dresden haben Grundstücke zu ermäßigten Preisen abgelassen; Aachen, Bremen beteiligen sich an Aktiengesellschaften zum Bau billiger Arbeiterwohnungen; in Düsseldorf baut eine milde Stiftung; in Barmen, Elberfeld, Baden-Baden, Ulm baut die Stadt Arbeiterwohnungen; in Straßburg hat die Sparkasse mit Rücksicht darauf, daß die Erübrigungen der Anstalt wesentlich aus den Einlagen minderbemittelter Klassen herrühren, einen Teil ihres Ueberschusses zum Bau von Arbeiterwohnungen verwendet; in Berlin bestehen neun gemeinnützige Baugesellschaften und drei Aktiengesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen. Die deutschen Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten gewähren

¹⁾ Reiches Material findet man in dieser Hinsicht in den „Blättern für soziale Praxis“ und im „Sozialpolitischen Centralblatt.“

Korporationen und Gemeinden zum Bau von Arbeiterwohnungen Vorschüsse zu 3 bis $3\frac{1}{2}$ pCt. In Preussen hat der Staat für seine Bergarbeiter, für Eisenbahnbeamte und Eisenbahnarbeiter, für die Arbeiter der Militärwerkstätten in Spandau Wohnhäuser gebaut.

Der Vorschlag, dafs Staat, Gemeinden, öffentliche Fonds den Bau von kleinen Wohnungen positiv unterstützen sollen, kann sich daher auf eine weitverbreitete Bewegung stützen. In Wien und in Oesterreich überhaupt wird er umsomehr Beachtung verdienen, als sich hier dem Privatkapital noch so viele günstigere Verwendungsgelegenheiten bieten, dafs noch weniger als in Deutschland oder England eine ausreichende freie Bauthätigkeit mit der Wirkung billiger Wohnungen zu erwarten ist.

VIII.

Bis jetzt ist in Oesterreich wie auf dem Gebiete der Wohnungspolizei, so auf dem der Wohnungsfürsorge nichts Nennenswerthes geschehen. Doch ist, namentlich seit dem Bekanntwerden der Ergebnisse der Wohnungsstatistik von 1890, die Empfindung in weiteren Kreisen im Wachsen begriffen, dafs man ferner nicht müfsig sein dürfe, wenn man nicht eine schwer zu tragende Verantwortung übernehmen und große Gefahren heraufbeschwören wolle. Von Aerzten, Technikern, wie nicht minder von bedeutenden Industriellen wird mit rühmlichem Eifer die Frage der Errichtung von Arbeiterwohnungen erörtert und wie aus den Beschlüssen des obersten Sanitätsrates und der Gesellschaft der Aerzte zu ersehen ist, ist man sich dabei in entscheidenden Punkten des richtigen Weges bewußt. In der praktischen Agitation wird aber ein Moment in den Vordergrund gestellt, das zwar gerade in Oesterreich nicht unwichtig ist, meines Erachtens aber nicht in erster Reihe zu stehen hat, das ist die Steuerfrage. Die Gebäudebesteuerung hat in Oesterreich eine so ungeheure Höhe erreicht, dafs es ganz erklärlich erscheint, wenn die Verbilligung der Mietpreise durch zeitliche oder dauernde Steuerbefreiungen angestrebt wird. Die Staatssteuer wird in den größeren Städten nach dem einbekannten und kontrollirten wirklichen Mietzins erhoben und beträgt in Wien etwa 22,5 pCt. des Brutto-Mietzinses. Durch die Zuschläge zu gunsten des Landes und der Gemeinde, sowie durch die eigentlich vom Mieter zu zahlende, thatsächlich aber vom Hausherrn erhobene $9\frac{1}{4}$ prozentige kommunale Mietsteuer wächst die Gesamtbelastung des Mietzinses auf 40 und mehr Prozent an, so dafs der Inhaber einer Wohnung mit dem Jahreszinse von 100 Gulden darin 40 Gulden nicht dem Haus-

eigentümer, sondern durch diesen an Staat, Land und Gemeinde zahlt. Dieser Zustand dürfte sowohl was die Höhe der Steuer, wie die Art der Veranlagung und Einhebung anbelangt, unerreicht dastehen und ist nicht scharf genug zu tadeln. Allein eine zweifelhafte Frage bleibt es, ob die Verbesserung dadurch zu erreichen ist, daß man für kleine Wohnungen die Staatssteuer ganz außer Hebung setzt, die Landes- und Gemeindesteuer ermäßigt. Diesen Weg hat das Gesetz vom 9. Februar 1892 eingeschlagen.

Es gewährt 24jährige Befreiung von der Staatssteuer unter der Voraussetzung, daß durch Landesgesetz für die gleiche Wohnungskategorie auch die Befreiung von Landes- und Bezirkszuschlägen zu der Staatssteuer und Ermäßigung der Gemeindesteuer eingeführt wird. Die Befreiung erstreckt sich auf jene Wohngebäude, „welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten und zwar, wenn solche a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter; b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder; c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.“

In materieller Beziehung wird eine bestimmte Minimalgröße der Wohnräume — 15 m² für einräumige, 40 m² für zweiräumige Wohnungen — und eine Maximalhöhe des Mietzinses verlangt. Eine gleichfalls aufgenommene Fixierung der Maximalgrößen hat den Zweck, die Ausbildung von Massenquartieren zu verhindern. Der Mietzins ist für den m² bewohnbaren Raumes festgestellt mit 1,75 Gulden für Wien, 1,15 Gulden für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern, 0,80 Gulden für alle anderen Orte.

Die Erfahrung hat seither erwiesen, daß mit solchen Mietzinsen keine normale Verzinsung des Baukapitales zu erreichen ist, daß das Gesetz daher direkte Opfer von den Bauherren verlangt. Es ist natürlich, daß es unter solchen Umständen wirkungslos geblieben ist. Es ist aber auch seiner grundsätzlichen Anlage nach nicht geeignet, zur Linderung der Wohnungsnot in größerem Maße beizutragen. Privatunternehmer und Aktiengesellschaften sind von einer Berücksichtigung durch das Gesetz ausgeschlossen, angeblich, weil man die Arbeiterwohnungen nicht zum Gegenstand der Spekulation machen wollte.¹⁾ Diese Begründung ist mir nicht verständlich, denn das Bedürfnis nach gesunden und billigen Arbeiterwohnungen ist so groß, daß man keiner in dieser Richtung sich bewegenden Tätigkeit irgend

¹⁾ Groß, Das Gesetz betr. Begünstigungen von Neubauten von Arbeiterwohnungen, in Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung. 1. Bd. S. 281.

welche Schranken ziehen sollte. Endlich ist der Wirkungskreis des Gesetzes nach der Richtung zu eng gezogen, daß es nur für „Arbeiter“ im engeren Sinne dieses Wortes Geltung hat. Wir haben zwar auch in Anpassung an eine übliche Redeweise stets von Arbeiterwohnungen gesprochen, aber gemeint sind Wohnungen der kleinsten Kategorie, wie sie allerdings vornehmlich, aber nicht ausschließlich von Arbeitern bewohnt werden. Käme das Gesetz in dieser engen Fassung zur Wirkung, so stellte es sich als eine Subvention wesentlich der industriellen Arbeiter — mittelbar daher der in ihren Lohnfonds entlasteten Industrie überhaupt — auf Kosten der Gesamtheit dar. Es ist mir sehr fraglich, ob ein solcher Vorgang wünschenswert ist. Unsere Wohnverhältnisse sind derart, daß sie durchgreifende Verbesserungen brauchen und den Anspruch darauf haben alle Klassen der Bevölkerung. Dem größten Mißstand endlich, der Ueberfüllung, beugt jenes Gesetz überhaupt nicht vor, da es zwar absolute, nicht aber relative Minimalgrößen der Wohnungen kennt. Die von mir oben vorgeschlagenen sanitäts-, bau- und wohnungspolizeilichen Bestimmungen würden nach einigen Jahren bereits wesentliche Veränderungen herbeiführen, ohne daß der Staat finanzielle Opfer zu bringen genötigt wäre.

Sollte die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ohne solche nicht zu erreichen sein, dann wird man allerdings auf sie Anspruch erheben müssen. Vermutlich werden dabei Steuererleichterungen eine große Rolle spielen. Wenn solche gewährt werden, sollen sie aber generell bestimmten Wohnungskategorien, nicht Personengruppen zu gute kommen und es erhebt sich die Frage, ob dabei der Weg des einfachen Steuernachlasses beschritten werden kann.

Man wird ohne Bedenken annehmen dürfen, daß die Wohnungen mit einem Jahreszins bis 200 Gulden den dritten Teil des gesamten Mietzinssertragnisses abwerfen.¹⁾ Der Staat würde daher auf ein Drittel seiner Hauszinssteuer, auf rund 8 Millionen Gulden verzichten. Und was wäre gewonnen? Der Steuererlaß bedeutet noch keineswegs eine wirkliche Entlastung des kleinen Mieters, da die Steuern zwar nach dem Maßstabe der Mietzinshöhe aber vom Hauseigentümer erhoben werden. Diesem würde zunächst die Steuer von dem 200 Gulden nicht überschreitenden Mietzinse nachgelassen werden. Ob er den Nachlaß auf den Mieter übertragen wird, wird einzig und allein davon ab-

¹⁾ Einen Anhaltspunkt dafür bietet die von Mischler im 1. Jahrgang des österreichischen Städtebuches vorgeführte Mietzinsstatistik.

hängen, ob er dazu gezwungen ist, und zwar kann ein solcher Zwang auf dem Wege der Wohnungskonkurrenz oder in der Weise wirksam gemacht werden, wie ihn der Staat im Arbeiterwohnungsgesetz ausgeübt hat, durch Feststellung eines Maximalpreises für die Steuererleichterung genießenden Wohnungen. Den letzteren Weg halte ich nicht für gangbar. Man hat im Arbeiterwohnungsgesetz damit einen Fehlgriff gethan und würde bei einer allgemeinen staatlichen Fixierung der Mietpreise noch weniger den individuellen Verschiedenheiten, von welchen die Preisbestimmung abhängig ist, gerecht werden können. Ob aber die Wohnungskonkurrenz wirksam werden könnte, ist mir zweifelhaft. Sie ist nur in der Art zu denken, daß der durch den Steuernachlaß für kleine Wohnungen gegebene finanzielle Vorteil die Bauspekulation anregt, solche Wohnungen zu errichten und daß dann auf dem Wege der Konkurrenz der Neubauten immer mehr von diesem Vorteil dem Mieter abgegeben werden muß. Es ist aber klar, daß er dabei niemals völlig aus den Händen der Bauherren verschwinden würde, da ja sonst der Antrieb zum Häuserbau aufhörte. Und es ist ferner zu bedenken, daß sich schon früher ein Dritter einstellen wird, der seinen Tribut von diesem Vorteil verlangt, das ist der Grundbesitzer. Die vermehrte Bauhätigkeit muß die Grundpreise erhöhen und höhere Grundpreise können gezahlt werden, weil ja den Neubauten bisher nicht gekannte Steuererleichterungen zu gute kommen sollen.

Es werden also die Besitzer der Neubauten gar nicht mehr so viel von dem staatlichen Steuernachlaß zu vergeben haben. Und soweit dies aber der Fall ist, bleibt es immer noch fraglich, ob dadurch eine wirksame Konkurrenz den gegenwärtigen Hausbesitzern gegenüber ausgeübt würde. Ausgeschlossen ist dies gewiß da, wo die Mieter im Innern der Stadt wohnen müssen oder durchaus wohnen wollen. Hier ist eine direkte Konkurrenz der an der Peripherie entstandenen Neubauten und der älteren Gebäude gar nicht gegeben und nur gebrochen würde die Einwirkung zur Geltung kommen. Die Steuererleichterung würde daher meines Erachtens nicht auf dem Wege einer Nichterhebung der Steuer von kleinen Mietzinsobjekten gegeben werden dürfen. Man darf sich nicht durch die Berechnungsart der Steuer täuschen lassen. Diese legt allerdings die angegebenen Mietzinse unter. Aber die Steuer wird nicht auf die Wohnungen gelegt, sondern als einheitliche Summe vom Eigentümer erhoben. Jeder Nachlaß bedeutet — welche Begründung er auch haben mag — doch nur eine prozentuelle Minderung einer Zahlungs-

verpflichtung der Hausherren, nicht eine Minderung dieser oder jener Mietzinskategorie. Nur eine vollständige Umwandlung der Hauszinssteuer in eine direkte Miet- und eventuell Gebäudevermögenssteuer würde den Staat in unmittelbare Berührung mit dem Mieter bringen und ihm Gelegenheit geben, hier den kleinen Mietern Vorteile zukommen zu lassen.

Meiner Ueberzeugung nach ist daher der in Oesterreich vor allem immer befürwortete Weg der Steuernachlässe gegenwärtig nur in beschränkter Weise und unter Hindernissen, wie sie das Arbeiterwohnungsgesetz im Maximalpreise der Wohnungen fixiert hat, gangbar. Die anderen, in den früheren Erörterungen beschriebenen Wege sind erst von wenigen Seiten ins Auge gefasst. Dafs sie zum Kern der Wohnungsfrage führen, die nicht als blofse Einkommens- oder Preisfrage aufgefaßt werden darf, hoffe ich gezeigt zu haben. Es handelt sich für uns vor allem darum, auf dem Gebiete der Sanitäts-, Bau- und Wohnungsgesetzgebung und -Verwaltung lange Versäumtes nachzuholen, und zwar nicht nur für Wien, sondern, wie die Ergebnisse der Wohnungsstatistik darthun, für ganz Oesterreich. Wohl aber sollte die Reichshauptstadt das Zeichen geben und Musterhaftes schaffen, dem die anderen österreichischen Städte mit Befriedigung Nachfolge leisten können. Denn gemeinsame, umfassende und eindringliche Reformen thun uns not. Bleibt es wie es ist, legen wir die Hände in den Schofs, dann werden die gräulichen Verwüstungen, welche unsere Wohnungszustände im Leben, der Gesundheit und dem geistigen Wesen der Bevölkerung anrichten, andauern. Immer wieder werden Krankheitsherde entstehen und ihre zerstörenden Keime weit über den Kreis der ärmeren Klassen hinaustragen; werden sieche Existenzen dem Gemeinwesen zur Last fallen; werden die Leichen der frühzeitig Gestorbenen ihre stumme Klage erheben und die Lebenden zu tieferem Haß gegen die Besitzenden und unsere Gesellschaftsordnung entflammen, als der beredteste Agitator es könnte; werden die sittlichen Instinkte des Volkes ausgelöscht und durch die roheren Triebe des thierischen Lebens im Menschen überwuchert werden. Nicht nur die Menschlichkeit, das Mitgefühl mit dem Leiden Anderer, sondern auch die nüchterne Klugheit und die verständige „Staatsraison“ gebieten hier einzuschreiten und die Grundbedingung alles geordneten physischen und geistigen Lebens, die Wohnung der Menschen, nach vernünftigen Mafsstäben zu regeln.

Anhang.

I. Übersicht über Raumverhältnisse und Mietpreise von 101 Wohnungen in einzelnen Bezirken Wiens.

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafe	Anzahl der Räume	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m ²	Rauminhalt in m ³	Gegenüber zulässigem Minimum oder +		Jahreszins in Gulden	Zins pro	
							m ² Bodenfläche	m ³ Rauminhalt		m ² Bodenfläche	m ³ Rauminhalt
							in Gulden				
1	Ottakring (XVI.) Hauptstrafe	1	5	5	22,0	48,4	- 2,0	- 11,6	66,—	3,—	1,38
2	"	1	5	6	21,0	58,8	- 3,0	- 11,2	66,—	3,14	1,12
3	"	2	4	4	17,3	46,0	- 12,7	25,1	Hausbesorger		
4	"	1	3	4	22,0	48,4	- 2,0	- 11,6	66,—	3,—	1,35
5	"	2	5	5	19,7	54,6	- 6,3	- 20,4	78,—	3,90	1,42
6	"	2	6	7	21,5	60,3	- 12,5	- 24,7	74,40	3,46	1,23
7	"	1	3	3	14,8	47,2	- 5,2	- 2,8	54,—	3,64	1,14
8	"	2	7	9	20,8	60,3	- 21,2	- 44,7	80,40	3,86	1,33
9	"	2	4	5	20,0	57,2	14,0	- 17,8	62,40	3,72	1,09
10	Breitenseerstrafe	2	4	4	22,6	55,4	- 8,4	- 19,6	74,40	3,29	1,38
11	"	1	4	4	6,9	20,0	- 17,1	- 40,0	39,40	5,71	1,97
12	"	1	2	3	6,9	20,0	- 13,1	- 30,0	39,40	5,71	1,97
13	Schottengasse	1	1	5	10,3	36,0	- 13,7	- 34,0	54,—	5,24	1,49
14	"	1	2	4	14,4	50,5	- 9,6	- 9,5	54,—	3,75	1,06
15	"	1	2	2	9,0	20,3	- 11,0	29,7	48,—	5,33	2,36
16	"	1	6	6	13,3	38,4	- 10,7	- 56,7	74,40	5,72	1,91
17	"	1	5	6	7,1	20,6	- 16,9	- 62,9	48,—	6,76	2,33
18	"	1	8	12	18,9	54,8	- 29,1	- 75,2	67,60	3,57	1,23
19	Langeasse	1	5	5	5,0	15,0	19,0	45,0	48,—	9,50	3,20
20	"	2	6	8	28,0	71,5	10,0	- 23,6	78,—	2,43	1,09
21	"	1	4	4	19,2	48,9	- 4,8	- 11,1	72,—	3,73	1,47
22	"	1	4	6	19,2	48,9	4,8	- 21,1	72,—	3,73	1,47
23	"	1	—	9	19,8	50,5	- 16,2	- 49,5	78,—	3,90	1,54
24	"	2	4	5	25,0	68,8	- 5,0	- 6,2	90,—	3,52	1,30
25	Mildeplatz	2	11	11	23,6	72,7	26,4	- 52,8	98,40	4,10	1,36

Anmerkung. Die mehrräumigen Wohnungen bestehen aus Zimmer oder Kammer und Küche, bzw. aus Zimmer, Kammer und Küche. — Als zulässiges Minimum wurde angenommen: für den Wohnraum (bzw. bei dreiräumigen Wohnungen für die beiden Wohnräume) bei einer Bewohnerzahl von unter vier Personen eine Bodenfläche von 20 m² und ein Rauminhalt von 50 m³, bei vier bis sechs Bewohnern eine Bodenfläche von 24 m² und ein Rauminhalt von 60 m³, bei größerer Bewohnerzahl für jede Person 4 m² Bodenfläche und 10 m³ Rauminhalt. Bei Aufstellung eines Kochofens im Wohnraum wurde für diesen eine Erhöhung des nötigen Raumquantums um 10 m³ vorgenommen. Als Minimalgröße der Küchen wurde 6 m² Bodenfläche und 15 m³ Rauminhalt zu Grunde gelegt.

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Straße	Anzahl der Räume	Bei Tag an- wesende Personen	Schlafende Personen	Boden- fläche in m ²	Raum- inhalt in m ³	Gegenüber zu- lässigem Mini- mum — oder +		Jahres- zins in Gulden	Zins pro	
							m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt		m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt
26	Mildeplatz	2	6	6	20,8	52,4	— 9,2	— 22,6	86,40	4,—	1,64
27	"	2	7	8	23,0	80,7	— 11,0	— 14,3	98,40	4,27	1,20
28	Lienfelderstraße	2	6	5	24,8	75,9	— 5,2	+ 0,9	90,—	3,62	1,18
29	"	2	7	8	24,0	72,0	— 14,0	— 23,0	98,40	4,10	1,36
30	"	1	2	3	12,1	35,2	— 7,9	— 14,8	60,—	4,95	1,70
31	Wichtelgasse	2	9	10	31,7	98,2	— 14,3	— 16,8	105,60	3,33	1,07
32	"	2	5	5	14,8	32,8	— 15,2	— 42,2	79,20	5,35	2,41
33	"	1	4	4	7,5	19,5	— 16,5	— 40,5	55,20	7,36	2,83
34	Blumberggasse	1	3	3	11,3	36,4	— 8,7	— 13,6	67,20	5,94	1,84
35	"	1	2	3	10,0	31,4	— 10,0	— 18,6	61,20	6,12	1,94
36	Wagnergasse	1	6	7	20,6	57,6	— 7,4	— 22,4	74,40	3,61	1,29
37	"	1	8	12	18,4	51,4	— 29,6	— 78,6	74,40	4,00	1,44
38	Hofergasse	1	4	5	15,3	48,2	— 3,7	— 21,8		Hausbesorger	
39	"	1	5	5	9,2	27,6	— 14,8	— 42,4	44,40	4,82	1,60
40	"	1	5	6	12,0	36,1	— 12,0	— 33,9		Hausbesorger	
41	Gablengasse	2	6	4	23,7	64,7	— 6,3	— 20,3	74,40	3,31	1,15
42	"	1	6	7	12,5	39,1	— 15,5	— 40,9	68,40	5,47	1,60
43	Krongasse	1	2	2	19,3	67,3	— 0,7	+ 27,3	60,—	3,10	0,88
44	"	1	2	3	13,0	46,0	— 7,0	— 4,0	49,20	3,78	1,07
45	"	1	2	2	13,0	46,0	— 7,0	— 4,0	49,20	3,78	1,07
46	Wilhelminenstraße	1	2	3	8,8	28,9	— 11,2	— 21,3	44,40	5,00	1,53
47	"	1	4	5	8,8	28,7	— 15,2	— 31,3	44,40	5,00	1,53
48	Römergasse	2	7	7	25,0	70,0	— 9,0	— 15,0	98,40	3,93	1,40
49	"	2	7	7	23,6	60,9	— 10,4	— 24,1	102,—	4,32	1,66
50	Wendgasse	2	9	12	29,8	92,5	— 24,2	— 42,5	87,40	2,93	0,93
51	Kulmgasse	2	6	7	21,7	65,3	— 12,3	— 19,7	108,—	4,98	1,64
52	Gaustergasse	2	4	3	14,8	46,1	— 15,2	— 28,9	62,40	4,21	1,35
53	Wattgasse	2	4	4	25,1	61,1	— 8,7	— 18,5	98,40	3,92	1,60
54	Leopoldigasse	1	2	2	7,2	20,2	— 12,8	— 29,8	43,20	6,00	2,14
55	Meldling (XII.) Bonygasse	2	5	6	20,0	64,1	— 10,6	— 10,9		Hausbesorger	

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Strafse	Anzahl der Räume	Bei Tag an- wesende Personen	Schlafende Personen	Boden- fläche in m ²	Raum- inhalt in m ³	Gegenüber zu- lässigem Mini- mum — oder +		Jahres- zins in Gulden	Zins pro	
							m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt		m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt
56	Bonygasse	1	3	3	14,0	44,1	-60,0	- 5,9	56,40	4,00	1,27
57	"	2	2	3	9,5	29,8	-10,5	-20,2	—	—	—
58	"	1	4	5	10,5	33,1	-13,5	-26,9	66,—	6,28	1,99
59	"	1	2	3	6,5	18,7	-13,5	-31,3	54,—	8,30	3,42
60	"	2	15	7	35,7	122,1	-30,3	-42,9	—	—	—
61	Hauptstrafse	2	8	12	40,4	102,2	-13,6	-32,8	109,20	2,70	1,06
62	"	1	6	8	26,6	68,7	- 5,4	-21,3	73,20	2,75	1,06
63	"	1	5	7	26,6	67,3	- 1,4	-12,7	73,20	2,75	1,08
64	"	2	9	11	40,4	102,2	- 7,6	-25,8	109,20	2,70	1,06
65	"	2	1	3	23,4	69,0	3,6	+ 4,0	62,40	2,67	0,90
66	Kriechbaumgasse	1	3	6	16,8	65,5	7,2	- 4,5	68,40	4,07	1,04
67	"	1	3	4	15,4	49,1	- 8,6	-11,1	74,40	4,83	1,51
68	"	1	7	8	15,4	49,1	-16,8	-40,9	74,40	4,83	1,51
69	"	2	4	5	14,5	40,9	-15,5	-34,1	74,40	5,10	1,81
70	"	2	4	5	22,1	67,3	- 7,9	- 7,7	98,40	3,13	1,46
71	Wilhelmsstrafse	1	6	6	8,5	27,2	-15,5	-32,8	50,40	5,90	1,86
72	"	2	3	9	27,9	85,7	14,1	-18,9	110,40	3,95	1,28
73	"	2	5	7	22,1	68,4	-11,4	-16,6	104,40	4,61	1,52
74	Jahngasse	1	7	7	13,3	38,6	-14,7	-41,4	54,—	4,00	1,48
75	Adamsgasse	2	2	6	34,1	73,6	+ 4,1	- 1,4	85,20	2,49	1,15
76	Reschgasse	1	2	4	6,1	19,7	-17,9	-40,3	74,40	12,30	3,80
77	Pfarrgasse	1	4	5	8,6	27,2	-15,4	-32,8	60,—	6,97	2,20
78	Mandlgasse	2	8	5	36,4	109,1	-15,6	-20,9	110,40	3,06	1,02
79	Favoriten (X.)										
80	Puchsbaumgasse	2	10	10	28,8	86,4	-14,2	-28,6	108,—	3,76	1,25
81	"	2	5	11	28,2	84,8	-17,8	40,2	116,40	4,12	1,37
82	Quellengasse	2	5	5	16,6	50,1	-13,4	-24,9	91,20	5,49	1,82
83	"	2	4	4	22,4	67,2	- 8,0	- 7,8	96,—	4,28	1,42
84	"	2	5	5	16,6	50,1	-13,4	-24,9	91,20	5,49	1,82
85	Buchengasse	3	2	7	38,8	104,0	+ 8,5	+19,0	120,—	3,09	1,15
86	Mohrengasse	2	4	6	23,4	68,0	- 5,6	- 7,0	98,40	4,20	1,41
87	"	2	7	7	34,0	98,5		+13,5	120,—	3,52	1,21
88	Wielandgasse	1	4	4	5,3	14,8	-18,7	-45,2	49,20	9,47	3,32

Fortlaufende Nr.	Bezirk, Straße	Anzahl der Räume	Bei Tag an- wesende Personen	Schlafende Personen	Boden- fläche in m ²	Raum- inhalt in m ³	Gegenüber zu- lässigem Mini- mum — oder +		Jahres- zins in Gulden	Zins pro	
							m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt		m ² Boden- fläche	m ³ Raum- inhalt
88	Waldgasse	1	1	2	5,6	16,4	-14,4	-33,6	—	—	—
	Leopoldstadt (II.)										
89	Treugasse	1	3	4	13,1	56,6	- 8,9	+ 6,6	69,24	5,28	1,23
90	"	3	5	7	41,4	115,2	+ 7,4	+30,2	144,—	3,47	1,25
91	"	3	5	14	11,7	116,2	- 20,3	-38,8	144,—	3,47	1,25
92	Gerhardusgasse	2	3	6	21,8	48,9	- 8,2	-26,2	96,—	4,40	1,96
93	"	2	6	6	16,9	39,4	-13,1	-35,6	84,—	4,94	2,13
94	"	2	3	6	18,1	42,4	-11,9	-32,6	96,—	5,33	2,26
95	"	2	3	6	27,7	61,6	- 2,3	-13,3	112,—	4,04	1,81
96	Hannovergasse	2	8	8	23,1	69,3	-14,9	-25,7	148,80	6,47	2,14
97	"	2	8	8	23,0	70,1	-15,0	-24,9	144,—	6,26	2,05
98	"	2	10	10	23,2	70,1	-22,8	-44,9	144,—	6,26	2,05
99	"	2	7	8	29,4	90,2	- 8,6	- 4,8	132,—	4,48	1,46
100	"	2	6	6	29,9	92,5	- 0,2	+17,5	132,—	4,42	1,42
101	Wintergasse	3	9	9	36,1	110,0	- 6,0	+ 5,0	175,—	4,80	1,59

Erläuterungen zu Tabelle I.

Zu No. 1—5. Der mitten unter den Wohnungen gelegene Abtritt angeblich von 40 Personen gemeinschaftlich benutzt. Der Kubikinhalte der Räume in Wirklichkeit geringer als angegeben, weil die Decke fast von der Hälfte der Zimmerlänge ab abgeschrägt ist. Das Fenster bei No. 4 ist 50:95 cm groß, hat also 0,47 m² Grundfläche statt 1,6 m² ($\frac{1}{30}$ des Rauminhaltes).

Zu No. 6. Zahl der schlafenden Personen wahrscheinlich größer. Wohnungsinhaberin, eine Wittve, scheute sich, es offen einzugestehen, weil sie fürchtet, daß ihr die Aufnahme von Schlafgängern untersagt werde.

Zu No. 7—9. Das ganze Gebäude auf das Acufserste verwahrlost; alle besuchten Wohnungen feucht, in No. 9 dermaßen, daß die Wände der nicht geweißten Küche naß sind und die Bettwäsche selbst des geheizten Zimmers sich feucht anfühlt. Die Küche mit Ziegeln belegt, zwischen denen der Erdboden unmittelbar heraustritt. In No. 8 Frau und drei Kinder krank, nach Aussage des Arztes infolge der Feuchtigkeit; Wohnungswechsel nicht möglich, weil Mietzins besserer Wohnungen zu hoch. -- Abtritt im Hof, für circa 25 Personen gemeinsam.

Zu No. 11. Kammer ohne jegliches Mobiliar. Zwei Kinder schlafen auf Lumpen, deren Mutter und ein Schlafbursche auf dem nackten Boden.

Zu No. 13—18. Ehemaliges Fabriksgebäude, durch leichte Wände in dürftige Wohnräume geteilt. Vom Keller bis unters Dach von ärmster Bevölkerung bewohnt. Einrichtung von No. 15 — bewohnt von einem Mann mit blödsinnigem Knaben — ein Strohsack und ein Tisch; die von No. 17 — bewohnt von einer Wittve mit vier Kindern und einem Schlafgänger — zwei Betten, ein Tisch, ein Koffer. Das unter einem Meter hohe Fenster letzteren Raumes geht auf den Kellergang. Abtritt im Keller von 25, im ersten Stock von 40 Personen gemeinsam benutzt.

Zu No. 19. Bewohnt von einem Drechslergehilfen mit Frau und drei Kindern, die zusammen über ein Bett verfügen. Dieses und ein Tisch die ganze Einrichtung.

Zu No. 20—23. Hat mit dem Nachbarhaus einen Brunnen gemeinsam, daher wird über Mangel an Wasser geklagt. Abtritt von 20—25 Personen gemeinsam benutzt.

Zu No. 31. Zwei Familien, jede mit Kindern.

Zu No. 32—33. Ebenerdiges Gebäude, ganz in kleine, jeweils selbständig vermietete Wohnräume, die durchaus ungenügend sind, eingeteilt. Abtritt für sämtliche Bewohner im Hof. In No. 33 Mobilier: ein Bett, ein Kasten, ein Tisch; Kinder schlafen auf dem Boden.

Zu No. 37. Tagelöhnerfamilie mit sechs Kindern und vier Schlafgängern.

Zu No. 54. Hat gar kein Fenster, sondern nur oberhalb der auf den Hof sich öffnenden Thüre ein kleines Oberlicht.

Zu No. 55, 58 und 59. In allen Wohnungen über Feuchtigkeit geklagt, stellenweise bis zu einer Höhe von 1,5 m vom Erdboden herauf deren Spuren zu sehen. No. 59 bewohnt von zwei alten Pfründerinnen, die in dem einzigen vorhandenen Bett schlafen, und einem Tagelöhner, der auf der Holzbank schläft.

Zu No. 60. Unter Tags als Drechslerwerkstätte benutzt.

Zu No. 62—64. Sämtliche aufgenommene Wohnungen sind Kellerwohnungen des Hinterhauses, die so tief im Boden liegen, dafs die Fenster erst in einer Höhe von 2,1 m vom Boden ab beginnen. Sie beleuchten die Wohnräume nicht direkt. Die Zimmerdecke liegt tiefer, als das obere Ende des Fensters. Für sämtliche Bewohner der Kellerräume und des Erdgeschosses sind nur die vom Hofe aus zugänglichen Abtritte vorhanden. Im Keller wohnen 29 Erwachsene und 34 Kinder, im Erdgeschofs mehr, so dafs 40—60 Personen auf einen Abtritt kommen.

Zu No. 66 und 69. Abtritt von 40 Personen gemeinschaftlich benutzt.

Zu No. 67 und 68. Abtritt von 55 Personen gemeinschaftlich benutzt.

Zu No. 71—73. Durchgängig sind alle Küchen der Wohnungen dieses Hauses durch ein schmales Fenster von 0,41 m² Grundfläche auf den Gang beleuchtet und gelüftet. Ebenso hat die Wohnung No. 71 keinen anderen Licht- und Luftzutritt, als vom Gang. No. 71 bewohnt von Mann, Frau und vier Kindern. Mobilier: ein großes, ein kleines Bett, ein Tischchen. In No. 72 wohnt eine Wittve mit sechs Kindern, darunter zwei erwachsene Söhne und ebensolche Töchter, dazu kommen zwei Schlafgänger.

Zu No. 74. Liegt über einer Eisgrube, das Fenster ist 16 cm breit, 47 cm hoch, hat also 0,073 m² Grundfläche, statt des Mindestmaßes von 1,28 m².

Zu No. 76. Bewohnt von einem Bretzelhausierer und seiner Frau, deren Sohn und seiner Geliebten.

Zu No. 78. Küche ist an eine fünfköpfige Familie in Afermiete gegeben, außerdem sind in das Zimmer zwei Schlafgänger aufgenommen.

Zu No. 79—83. Sämtliche Küchen haben nur ein schmales Fenster über der Eingangstür und indirektes Licht durch eine in's Zimmer führende, zur Hälfte mit Glaseinsatz versehene Thür. No. 81 von zwei Ehepaaren bewohnt.

Zu No. 88. Hat kein Fenster, sondern nur eine Glastüre, die aber nicht direkt dem Licht ausgesetzt, sondern gegen die Stiege gekehrt ist.

Zu No. 89. War ursprünglich Waschküche. Das Fenster befindet sich in der Höhe. Der Bewohner, ein Schuhmacher, hat den Raum horizontal geteilt, wohnt unten und arbeitet oben.

Zu No. 92—95. Keine kanalisierten Abtritte, sondern nur eine Senkgrube im Hofe. Küchenfenster alle klein, zum Teil nur über der Thür.

II. Summen und Durchschnitte der in Tabelle I. enthaltenen Einzelangaben.

	Anzahl der Wohnungen	Bei Tag anwesende Personen	Schlafende Personen	Bodenfläche in m ²	Rauminhalt in m ³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder +		Jahreszins in Gulden	Zins pro	
						m ² Bodenfläche	m ³ Rauminhalt		m ² Bodenfläche	m ³ Rauminhalt
Summe der einräumigen Wohnungen	48	180	235	628,6	1872,2	551,6	—1286,8	2639,64	226,09	76,22
Summe der zweiräumigen Wohnungen	49	292	332	1201,9	3413,6	567,0	—1040,3	4499,0	187,82	67,66
Summe der dreiräumigen Wohnungen	4	21	37	158,0	445,4	—10,4	+15,4	583,0	14,83	5,24
Hauptsumme	101 ¹⁾	493	604	1988,5	5731,2	—1129,0	—2311,7	7721,64	428,74	149,12
Durchschnitt der einräumigen Wohnungen	4	5	5	13,1	39,0	11,5	—26,8	59,99	5,14	1,73
Durchschnitt der zweiräumigen Wohnungen	6	7	7	24,5	69,7	11,6	—21,2	97,80	4,08	1,67
Durchschnitt der dreiräumigen Wohnungen	5	9	9	39,5	111,4	2,6	+3,9	145,75	3,71	1,31
Gesamtdurchschnitt	5	6	6	19,7	56,7	11,1	—22,9	82,14	4,56	1,59

¹⁾ Für die Berechnung der durchschnittlichen Mietzinshöhe kommen aber diese Summen nicht in Betracht, da für einzelne Wohnungen die Mietzinsangaben fehlen, bzw. wegen Besetzung durch Hausbesorger überhaupt nicht zu ermitteln waren. Der entsprechende Divisor ist bei den einräumigen Wohnungen 44, bei den zweiräumigen 46, in der Hauptsumme 94.

III. Uebersicht über Wohnungsverhältnisse und Sterblichkeit in den einzelnen Bezirken Wiens.

Von 100 Bewohnern wohnten in Wohnungen bestehend in 1-2 Räumen		Von 100 Wohnungen wurden übervölkert (vier und mehr Personen auf einen Raum) angetroffen		Von 1000 Einwohnern sind 1891 gestorben	
im Bezirk	Bewohner	im Bezirk	Wohnungen	im Bezirk	Personen
X. (Favoriten)	61,51	X. (Favoriten)	8,94	X. (Favoriten)	35,0
XVI. (Ottakring)	60,84	XI. (Simmering)	8,78	XI. (Simmering)	32,3
XII. (Meidling)	60,47	XII. (Meidling)	8,28	XVI. (Ottakring)	32,0
XI. (Simmering)	54,82	XVI. (Ottakring)	7,20	XII. (Meidling)	31,3
XIV. (Rudolfsheim)	50,81	XVII. (Hernals)	6,56	XIII. (Hietzing)	30,1
XVII. (Hernals)	49,76	XIV. (Rudolfsheim)	6,26	XVII. (Hernals)	28,4
XIII. (Hietzing)	48,49	XIX. (Döbling)	5,82	XIV. (Rudolfsheim)	26,7
XVIII. (Währing)	39,74	XIII. (Hietzing)	5,06	XIX. (Döbling)	26,3
XIX. (Döbling)	39,48	II. (Leopoldstadt)	4,98	V. (Margarethen)	24,2
XV. (Fünfhaus)	37,24	XV. (Fünfhaus)	4,07	XVIII. (Währing)	23,7
V. (Margarethen)	34,65	XVIII. (Währing)	3,88	XV. (Fünfhaus)	23,4
III. (Landstrasse)	27,73	III. (Landstrasse)	3,40	III. (Landstrasse)	22,6
II. (Leopoldstadt)	24,27	V. (Margarethen)	2,45	II. (Leopoldstadt)	21,7
IX. (Alsergrund)	20,93	IX. (Alsergrund)	1,81	VIII. (Josefstadt)	20,6
VII. (Neubau)	19,21	VI. (Mariahilf)	1,58	VI. (Mariahilf)	18,6
VI. (Mariahilf)	18,85	VII. (Neubau)	1,15	VII. (Neubau)	16,9
VIII. (Josefstadt)	18,71	IV. (Wieden)	1,11	IX. (Alsergrund)	16,8
IV. (Wieden)	14,08	VIII. (Josefstadt)	0,98	IV. (Wieden)	16,7
I. (Innere Stadt)	7,43	I. (Innere Stadt)	0,84	I. (Innere Stadt)	11,6
Durchschnitt	35,47	Durchschnitt	4,34	Durchschnitt	23,9

IV. Auszüge aus den englischen Gesetzen, betreffend Arbeiterwohnungen, 1890, und die öffentliche Gesundheitspflege in London 1891.

1. 53 und 54 Vict. ch. 70. Gesetz vom 18. August 1890 zum Zwecke der Konsolidierung und Verbesserung der auf Arbeiterhäuser und die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen bezüglichen Gesetze.

1. Teil. Ungesunde Stadtbezirke.

Sect. 4 verfügt, daß die Lokalbehörden einen Verbesserungsplan für den Um- oder Neubau oder die Neuanlage von Häusern, Hausteilen oder Strafen entwerfen sollen, wenn ihnen die Anzeige erstattet wird, daß innerhalb ihres Gebietes entweder

- Häuser, Höfe oder Gassen für menschliche Bewohnung ungeeignet, oder
- die Enge, Geschlossenheit und schlechte Anlage oder der schlechte Zustand von Strafen und Häusern oder Gruppen von Häusern, oder der Mangel an Licht, Luft, Ventilation oder an gehörigen Einrichtungen oder andere gesundheitliche Mängel für die Gesundheit ihrer oder benachbarter Bewohner gefährlich oder nachteilig sind.

Sect. 5 bestimmt, daß die Anzeigen für das Vorgehen der Behörden verpflichtend sein sollen, wenn sie entweder von den örtlichen Gesundheitsbeamten oder von zwei Friedensrichtern, oder von mindestens zwölf Steuerzahlern gemacht werden. Die Gesundheitsbeamten haben die ausdrückliche Verpflichtung, von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Falle Anzeige zu erstatten.

Sect. 16—18 regelt das Berufungsverfahren, im Falle die Anzeige von Steuerzahlern nicht den gewünschten Erfolg hätte.

Sect. 6—8 ordnet das Verfahren bei Aufstellung des Verbesserungsplanes und Prüfung desselben durch die Oberbehörde.

Sect. 11 verpflichtet die Lokalbehörden — unter Hervorhebung gewisser Ausnahmen — zum Nachweis, daß die durch etwaige Umbauten obdachlos werdenden Angehörigen der arbeitenden Klassen anderweitig Unterkommen finden.

Sect. 12—15 und 20—25 behandeln die Ausführung der Verbesserungspläne und die damit zusammenhängenden finanziellen Fragen. Es ist daraus insbesondere das Folgende hervorzuheben.

Sobald der von den Lokalbehörden entworfene Verbesserungsplan von der Oberbehörde genehmigt und durch Parlamentsakt in Kraft gesetzt worden ist, haben sie unverweilt mit dem Ankauf des Bodens und der Durchführung der Verbesserung vorzugehen. Sie können selbst bauen oder bauen lassen, verkaufen oder in eigener Regie vorgehen. Bauen sie selbst Häuser, so müssen sie, ausgenommen die Oberbehörde verfügt es anders, binnen zehn Jahren nach Vollendung des Baues die Häuser wieder verkaufen.

Erwerben sie Land und thun sie binnen fünf Jahren nichts, um die Errichtung von Arbeiterhäusern zu bewirken, so hat die Oberbehörde für ihre Rechnung den Boden mit der Bauverpflichtung für den Käufer zu veräußern. Bei dem zwangsweisen Erwerb von Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist der gehörige Marktwert zur Zeit der Erwerbung zugrunde zu legen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse, Rechte und Interessen. Jedoch ist dabei zu beachten, ob die Höhe der Hausrente bestimmt wurde durch einen etwaigen Gebrauch zu unerlaubten Zwecken oder durch eine gesundheitsgefährliche oder abträgliche Ueberfüllung; oder ob das Haus in einem vernachlässigten oder in einem durch die Gesundheitsgesetze vermerkten verderblichen Zustande sich befindet; oder ob es zum Wohngebrauch ungeeignet ist. Im ersten Falle ist der Wert zu entschädigen, den das Haus bei legalem und in nicht überfülltem Zustande besäße; im zweiten ist der Wert zu ermitteln, den das Haus im ordentlichen Zustande hätte und von ihm der Betrag in Abzug zu bringen, den seine Herbeiführung verursacht; im dritten Falle wird nur der Boden- und Materialwert entschädigt. Für die Durchführung aller Verbesserungen ist ein eigener Fonds anzulegen, und zwar sind die ersten Mittel dazu sowie die Deckung etwaiger Defizite durch die lokalen Abgaben oder Anlehen aufzubringen.

Zu diesem Zwecke werden etwa bestehende gesetzliche Sebranken der Höhe der Lokalabgaben für den Fall aufgehoben, daß die Erhöhung zur Deckung von Ausgaben dienen soll, die durch dieses Gesetz veranlaßt werden.

2. Teil. Ungesunde Wohngebäude.

Während der erste Teil des Gesetzes sich auf ganze Stadtgebiete erstreckt, befaßt sich der zweite Teil nur mit den Uebelständen in einzelnen Häusern, Die diesbezüglich getroffenen Bestimmungen sind den ersterwähnten analog.

Sect. 30 und 31 statuirt die Anzeigepflicht der Gesundheitsbeamten und gewährt vier Hausinhabern das Recht der Anzeige irgend eines Gebäudes, das ihnen gesundheitswidrig erscheint.

Sect. 32 macht es außerdem zur Pflicht jeder Lokalbehörde, dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit ihr Bezirk inspiziert werde mit Rücksicht darauf, daß festgestellt werde, ob sich irgend ein Wohngebäude in einem derartig gesundheitsgefährlichen Zustande befindet, daß es zu menschlicher Wohnung ungeeignet wäre.

Die Lokalbehörde hat die Pflicht, die Benutzung eines solchen Gebäudes zu sistieren, eventuell seine Demolierung zu veranlassen (Sect. 33) und, wenn der Hauseigentümer nicht für Aufhebung der Uebelstände oder für Demolierung Sorge trifft, selbständig vorzugehen (Sect. 34).

Wenn der Hauseigentümer Bauaufträgen der Behörde nachgekommen ist und Uebelstände abgestellt hat, darf ihm für diese Aufwendungen eine durch 30 Jahre laufende 6prozentige Annuität mit Vorzugs-pfandrecht zu seinen Gunsten auf dem Hause sichergestellt werden (Sect. 36 und 37).

Sect. 38—40 geben den Lokalbehörden das Expropriationsrecht an Gebäuden, wenn solche für ihre Umgebung gesundheitsgefährlich werden oder der Abstellung von gesundheitlichen Uebelständen im Wege stehen, oder eine ihrer Grundflächen für Straßen oder Anlage eines öffentlichen Platzes benötigt würde, oder wenn es zweckmäßig wäre, sie in Wohngebäude für Arbeiter zu verwandeln. Auch in dieser Hinsicht haben die Behörden nicht bloß aus eigener Initiative, sondern auch auf die Anzeige von Gesundheitsbeamten oder vier Hausinhabern hin ihres Amtes zu walten.

3. Teil. Arbeiterwohnhäuser.

In diesem Teil wird den Lokalbehörden das Recht eingeräumt, Grund und Boden nach den Bestimmungen des Public Health Act 1875 (d. h. mit bestimmten Expropriationsrechten!) zu erwerben, Arbeiterwohnhäuser zu erbauen, vorhandene Wohnhäuser aufzukaufen und in Arbeiterwohnhäuser umzuwandeln, die Verwaltung dieser Gebäude in eigener Regie durchzuführen und Hausordnungen mit Rücksicht auf die Pflichten der Mieter, insbesondere mit Rücksicht auf die getrennte Unterbringung der Geschlechter aufzustellen.

2. 54 und 55 Vict. ch. 76. Gesetz vom 5. August 1891 zum Zwecke der Consolidierung und Abänderung der auf das öffentliche Gesundheitswesen in London bezüglichen Gesetze.

Sect. 1 sieht die Pflicht aller Sanitätsbehörden vor, von Zeit zu Zeit eine Inspektion ihrer Bezirke zu veranlassen zur Feststellung etwaiger Schädlichkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes abzustellen wären, sowie zur geeigneten Durchführung der ihnen in bezug auf die Sicherung eines guten Gesundheitszustandes

in ihren Distrikten geordneten Machtvollkommenheiten. Sie unterstehen in dieser Hinsicht der Kontrolle des Grafschaftsrates, der in geeigneter Weise sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten kann, wenn ihm glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Sanitätsbehörden nicht das Nötige zur Abstellung sanitärer Uebelstände thun.

Nach Sect. 2 können die folgenden Schädlichkeiten von den Sanitätsbehörden in summarischem Wege abgestellt werden: der gesundheitsgefährliche Zustand irgend eines Grundstückes oder Gebäudes, der Abtritte, Pissoirs, Wasserabläufe, Ausgüsse, Keilrichtbehälter und dergleichen; die Ansammlung von gesundheits-schädlichen oder -gefährlichen Stoffen, soweit sie nicht durch die ordnungsmäßige Ausübung eines Gewerbes bedingt ist; der Mangel einer ausreichenden und reinen Wasserversorgung; die gesundheits-schädliche Ueberfüllung eines Hauses oder Hausteiles, gleichgültig, ob sie durch Zusammenwohnen von Fremden oder Familienangehörigen hervorgerufen wird.

Sect. 94 fordert, daß jede Sanitätsbehörde für Miethäuser oder Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt sind, Hausordnungen aufstellen und ihre Beobachtung erzwingen solle. Und zwar hat sie darin die Zahl von Personen, welche ein Haus oder einen Teil eines Hauses bewohnen dürfen, zu fixiren; Vorsorge zu treffen für die Trennung der Geschlechter; für die Inspektion solcher Häuser; für ihre Kanalisation, für Reinlichkeit und Lüftung; für periodische Säuberung und Erneuerung des Anstriches der Häuser; für Vorkehrung von Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Als Muster einer solchen Hausordnung möge jene des Sanitätsdistriktes St. Pancras dienen.¹⁾

Die ersten Punkte beziehen sich auf die Registrierung der Miethäuser. Punkt 4 verlangt, daß der Eigentümer eines zu registrierenden Hauses binnen sieben Tagen nach erfolgter Aufforderung der Bezirksbehörde alle für die Registrierung nötigen Informationen inbezug auf das Haus zu geben hat, insbesondere über die Zahl der Räume, die Größen- und Gebrauchsverhältnisse der Räume und den Namen des Mieters, Zahl, Alter und Geschlecht der Inwohner jedes Schlafrumes. Weitere Bestimmungen verlangen, daß kein Hauseigentümer oder Mieter wissentlich die Unterbringung einer größeren Zahl von Personen dulden soll, als einem Verhältnisse entspricht, bei dem mindestens 300 Kubikfuß freien Luftraums für jede schlafende Person entfallen. Dieses Ausmaß gilt nur für solche Räume, die ausschließlich als Schlafräume benützt werden. Wird der Raum außer als Schlafrum noch zu anderen Zwecken benutzt, so muß für jede Person der freie Luftraum mindestens 400 Kubikfuß betragen. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, für genügenden Luftzutritt zu den Wohn- und Stiegenräumen, sowie für ausreichenden Wasserzulauf zu sorgen. Der Hauseigentümer hat alle Wasserzulauf- und -Ablaufeinrichtungen in gutem Stande zu erhalten und für je zwölf Personen unter den Haushewohnern einen gut konstruirten und lüftbaren Abtritt mit ausreichender Wasserspülung einzurichten und dafür zu sorgen, daß er in brauchbarem Zustande erhalten bleibt. Der Hauseigentümer hat alle Höfe, offene Grundflächen, Waschwäuser mit undurchlässigem

¹⁾ Nach Worthington, *Dwellings of the People*, 1893, S. 129.

Pflaster, Wasserabflaurinnen u. s. w. versehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie stets in gutem Stande sind. Einmal im Jahre wenigstens sind alle Hausräume, auch Böden und Keller, vom Hausherrn reinigen zu lassen.

V. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege in Hamburg.

§ 1. Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die nicht zu den letzteren gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Teile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche des Gesetzes steht unter Mitwirkung von Vorstehern und Wohnungspflegern (§ 3) der Baupolizei-Behörde zu, welche dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882, des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

§ 3. Das in § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 36 Pflegebezirke geteilt, deren Abgrenzung der Distrikteinteilung für die allgemeinen direkten Wahlen zur Bürgerschaft entspricht. Für jeden dieser Bezirke wird ein Vorsteher und eine je nach dem Bedürfnisse zu bemessende Zahl von Wohnungspflegern bestellt.

Das Amt des Vorstehers und des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt.

Die Vorsteher werden auf 6 Jahre aus einem das erste Mal von dem Bürgerausschufs, späterhin von dem Kollegium aller Vorsteher gebildeten Wahlaufsatze von je drei Personen durch die Bürgerschaft gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Wohnungspfleger, die Wahl und die Entscheidung über Entlassungsgesuche derselben steht dem unter Vorsitz des Chefs der Baupolizei-Behörde zusammentretenden Kollegium der Vorsteher zu.

Zur Mitwirkung bei den Beschlüssen der Baupolizei-Behörde in Gemäßheit § 7 dieses Gesetzes ernannt das Vorsteher-Kollegium einen Ausschufs von 5 Personen, welcher bei Teilnahme von 3 Mitgliedern beschlußfähig ist.

§ 4. Die Vorsteher und Wohnungspfleger haben sich genaue Kenntnis von den Grundstücken und Wohnungen ihres Bezirks zu beschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Gelasse und Räume im Hinblick auf die bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Küchen und Aborte bestehen;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume derselben im Verhältnis zu deren Größe;

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff

der Trockenheit bei Neubauten, und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

Zu diesem Behufe ist den Vorstehern und Wohnungspflegern — gleich den Beamten der Baupolizei — innerhalb ihres Bezirkes der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren und auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung der Obliegenheiten nötig ist.

Werden von dem Wohnungspfleger gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände wahrgenommen, sei es in baulichen Mängeln der Wohnung und ihres Zubehöres (Wasserversorgung, Entwässerung u. dgl.) oder in der Benutzung der Räume, namentlich in Ueberfüllung derselben, in Unreinlichkeit u. s. w., so hat er seine Wahrnehmungen, wenn er selbst die Beseitigung der Uebelstände nicht herbeizuführen vermag, dem Vorsteher mitzuteilen, welcher dieselben zur geeigneten Veranlassung der Baupolizei-Behörde zur Kenntnis bringt.

§ 5. Die Baupolizei-Inspektoren und deren Assistenten haben die Vorsteher und Wohnungspfleger bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit dienstlich zu unterstützen, namentlich ihnen auf Verlangen Auskunft aus den Baupolizei-Akten zu erteilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behilflich zu sein.

§ 6. Als Regel gilt, daß jedes Gefaß (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist oder dient, seinen eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausguß haben muß, und daß weder die Wohnung, noch ein Teil derselben, von mehreren Familien-Haushaltungen benutzt werden darf, ohne daß vorher eine bauliche Teilung derselben erfolgt ist.

Erwachsene Einlogierer verschiedenen Geschlechts, Schlafburschen und Schlafmädchen dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sondern sind vielmehr nach dem Geschlechte zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmern der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlechte beachtet wird.

Alle zum Bewohnen, zum Schlafen und zum sonstigen dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen den darüber bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jeden dieser Räume darf die lichtgebende Fläche der baupolizeilich notwendigen Fenster zusammen nicht weniger als ein Zehntel seiner Grundfläche betragen.

In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 0,1 qm, auf jede ältere Person mindestens 0,2 qm Fensterfläche entfallen, sowie für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum bei mindestens 2 qm, bzw. 4 qm Grundfläche vorhanden sein. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören.

§ 7. Insofern den ermittelten Uebelständen nicht durch die von der Baupolizei-Behörde anzuordnenden und eventuell zwangsweise durchzuführenen Reinigungsmaßregeln oder durch Beseitigung einer vorgefundenen Ueberfüllung

von Wohnungen abgeholfen werden kann, hat die Baupolizei-Behörde unter Zustimmung des Vorsteher-Ausschusses (§ 3) die Verwendung solcher Räume als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen zu verbieten, welche den darüber bestehenden Vorschriften des Baupolizei-Gesetzes oder den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen, oder wegen sonstiger nach amtsärztlicher Begutachtung gesundheitsschädlicher Zustände sich als unbewohnbar erweisen.

Im Falle eines solchen Verbotes sind die davon betroffenen Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verändern und zu verbessern, bis dahin erforderlichenfalls zu räumen und als Gelasse zum Aufenthalt für Menschen zu schließen.

Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Gelasse dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Aenderung und Verbesserung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich erteilter, gleichfalls schriftlich zu beantragender Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

Bei Durchführung dieser Mafsregeln kann die Baupolizei-Behörde nach Anhörung des Vorstehers, des Wohnungspflegers und des beamteten Arztes Fristen gewähren und von den strengeren Vorschriften dieses Gesetzes zeitweilig dispensiren, sowie Erleichterungen eintreten lassen.

§ 8. Beschwerden gegen die Baupolizei-Behörde sind gemäß § 9 des Baupolizei-Gesetzes beim Senate anzubringen.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte.

Von

HERMANN JASTROW,

Amtsgerichtsrat in Berlin.

In der eben geschlossenen Session des Deutschen Reichstages ist das in der vorigen Tagung unerledigt gebliebene Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte zur Verabschiedung gelangt. Damit kommt eine Bewegung, die seit Jahren die öffentliche Meinung in hervorragendem Maße beschäftigt hat, zu einem, wenigstens vorläufigen, Abschluss. Wir geben im Nachstehenden den Wortlaut des Gesetzes, dessen Publikation im Reichsgesetzblatt No. 23 vom 16. Mai 1894 erfolgt ist:

Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.¹⁾

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.²⁾ Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Zivilprozessordnung³⁾ entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.⁴⁾ Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatz 2 hat nur für die Gebiete mit französischem Recht Bedeutung.

²⁾ Die Worte: „wobei — zu nehmen ist“ beruhen auf einem Zusatz des Reichstages. Die Wertminderung kann durch den Gebrauch, aber auch durch andere Ereignisse eingetreten sein, z. B. wenn zu einer Maschine inzwischen eine neue Konstruktion erfunden, von einem Konversationslexikon eine neue Auflage erschienen ist, und dergleichen.

³⁾ Die Vorschrift lautet: „Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.“

⁴⁾ Der § 4 hat Vertragsstrafen für solche Fälle im Auge, in denen der Verkäufer nicht vom Vertrage zurücktritt. Tritt er zurück, so können weitere Vergütungen für ihn als die im § 2 genannten, überhaupt nicht bedungen werden. Die Vorschrift soll wesentlich dazu dienen, einer Umgehung des § 2 vorzubeugen: es könnten sonst in den Verträgen auf jeden Verzug des Käufers mit einer Zahlung statt des Rücktrittsrechtes so hohe Konventionalstrafen bedungen werden, daß der Käufer mit den Zahlungen einfach von vorn wieder anzufangen hätte. Dem soll das richterliche Ermäßigungsrecht entgegenwirken.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.¹⁾

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.²⁾

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.³⁾

¹⁾ Durch § 5 soll vorgebeugt werden, daß nicht etwa Abreden wie die folgenden getroffen werden:

„Im Falle einer Zahlungsverzuges darf der Verkäufer die Sache bis zur völligen Bezahlung in seine Verwahrung nehmen. Der Vertrag besteht indessen fort und die Raten sind weiter zu leisten.“

Eine solche Vorschrift würde den Käufer annähernd ebenso schädigen wie die Verfallklausel, der Fall soll deshalb dem des Rücktrittsrechtes gleich behandelt werden.

²⁾ Die gewöhnlichsten Formen des Abzahlungsgeschäftes sind der Kauf mit vorbehaltenem Eigentum und der Mietsvertrag mit der Abrede, daß nach Vollzahlung der — als Wert der Sache verabredeten — Summe der Käufer das Eigentum unter Anrechnung der Mietszahlungen auf den Kaufpreis erwerben soll. Es kommt aber auch vor, daß der Vertrag als ein reiner Mietsvertrag abgeschlossen wird, so daß nach dem Wortlaut desselben der Käufer überhaupt kein Recht auf den Eigentumserwerb hat, während thatsächlich die stillschweigende Absicht der Kontrahenten doch dahin geht, daß der Käufer durch die Abzahlungen das Eigentum erwerben soll. Sobald letztere Absicht festgestellt werden kann, sollen solche Verträge wie Abzahlungsverträge behandelt werden.

³⁾ Der Schreiber dieser Zeilen hat bereits während der Berathung des Gesetzes an anderer Stelle (Sozialpolitisches Centralblatt 1894, No. 15, S. 169) darauf hingewiesen, daß die Vorschrift augenscheinlich über das Ziel hinausschießt, indem nämlich nicht bloß der Händler, sondern auch der Privatmann darunter fällt, der einmal einem Freunde ein Lospapier verkauft und ihm die Bezahlung in zwei Raten gestattet. Es ist schwer verständlich, daß dieser Mangel an keiner Stelle hemerkt worden ist.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.¹⁾

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 16. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Wer sich mit dem Gegenstand einigermaßen beschäftigt hat, ersieht aus dem vorstehenden Abdruck, daß das Gesetz sich in viel engeren Grenzen hält, als die aus den Interessentenkreisen und sonst hervorgetretenen Reformbestrebungen, welche die umfassendsten polizeilichen und privatrechtlichen Einschränkungen des Abzahlungsgeschäftes, sowohl nach den für dasselbe zuzulassenden Gegenständen, nach der Preisbildung, nach dem sonstigen Vertragsinhalt, als auch hinsichtlich der Konzessionierung und Beaufsichtigung der betreffenden Geschäfte bezweckten, ja welche zum Teil den Abzahlungshandel überhaupt verbieten wollten.²⁾ Die Begründung des Entwurfs³⁾ äußert sich hierüber wie folgt:

1) Im Wesen des Abzahlungsgeschäftes liegt es sonst, daß die Sache vor der Zahlung übergeben wird. Auf Verträge, nach denen erst die Vollzahlung aller Raten erfolgen muß, bevor die Sache dem Käufer übergeben wird, findet das Gesetz keine Anwendung. Dies entspricht vollständig dem Wesen des Abzahlungsgeschäftes, dessen Charakteristikum es gerade ist, daß der Käufer die Benutzung der Sache erhält, bevor er sie bezahlt hat. Anders steht es bei Lospapieren; hier besteht die Benutzung für den Käufer nur darin, daß er die Nummer weiß, die Ziehungslisten einsieht und eintretenden Falles den Gewinn realisiert. Dies alles läßt sich machen, auch wenn der Verkäufer das Los zunächst behält. Deshalb werden die Abzahlungsverträge über Lospapiere meist so abgeschlossen, daß der Käufer das Los erst nach der Vollzahlung erhält. Wollte der Gesetzgeber dem Abzahlungsgeschäft mit Losen entgegnetreten, so konnte dies deshalb nur so geschehen, daß er den Begriff des Abzahlungsgeschäftes für diesen Fall erweiterte und auch den Verkauf ohne Uebergabe des Papiers dorthin zählte.

2) Eine Uebersicht der gemachten Vorschläge giebt van der Borcht, Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes (in diesem Archiv Bd. IV, S. 280 ff.), woselbst auch (S. 271 ff. in den Anmerkungen) die Litteratur angegeben ist. Von späteren Arbeiten s. Hausmann in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. 28, S. 189 ff., und Jahrg. 29, S. 36 ff. Eine Zusammenstellung der auf dem 21. Deutschen Juristentage dieserhalb gestellten Anträge siehe im Gutachten des Verfassers für den 22. Deutschen Juristentag (Verhandlungen desselben Bd. I, S. 266—268); dazu die Verhandlungen Bd. IV, S. 124—172 und S. 419—421.

3) Drucksachen des Reichstages Session 1893/94 No. 113.

„Eine wesentliche Beschränkung des Abzahlungsverkehrs würde zur Folge haben, dafs die darauf angewiesenen Klassen auf die Besserung ihrer Lage verzichten oder die zu diesem Zweck erforderlichen Baarmittel anderweit und vielfach teurer borgen müßten. Mit Recht ist in letzterer Hinsicht betont worden, dafs das Abzahlungssystem dem Geldwucher entgegenwirke.

Ist demnach davon auszugehen, dafs das Abzahlungsgeschäft nach Lage der heutigen Verhältnisse unentbehrlich ist, so läßt sich durch Gesetz diese Geschäftsform weder völlig untersagen noch auch nur den Gegenständen nach wesentlich beschränken. Denn es wird im Allgemeinen kaum eine Gattung von Gegenständen geben, deren Anschaffung nicht je nach den Umständen einem wahren Bedürfnis entsprechen kann. Eine Untersagung des Abzahlungsgeschäfts für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, wäre zwar grundsätzlich zu rechtfertigen; allein eine Vorschrift dieser Art würde nicht durchzuführen sein, ohne die Sicherheit des Geschäftsverkehrs zu schädigen. Ebenso wenig empfiehlt sich der Vorschlag, die Abzahlungsgeschäfte einer besonderen Steuer zu unterwerfen, da diese Maßregel einerseits den beabsichtigten Erfolg kaum haben, andererseits auf eine Beeinträchtigung auch des berechtigten Abzahlungshandels hinauslaufen würde. Nicht minder erweisen sich Maßregeln auf gewerbepolizeilichem Gebiet als undurchführbar. Mehrseitig ist befürwortet worden, den Betrieb von Abzahlungsgeschäften, wie den der Pfandleiher, von einer Erlaubnis der Behörde abhängig zu machen und ihn der obrigkeitlichen Regelung und Kontrolle zu unterwerfen (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung) oder doch die Untersagung des Gewerbebetriebs für den Fall erwiesener Unzuverlässigkeit (§ 35 daselbst) zuzulassen. Abgesehen davon, dafs derartige Beschränkungen den realen Abzahlungshandel schwer schädigen und gerade die solideren Geschäftsteile von diesem zurückschrecken müßten, ist zu beachten, dafs das Abzahlungsgeschäft nicht, wie die Geschäftszweige, die von den angeführten Vorschriften betroffen werden, eine sich äußerlich kennzeichnende, besondere Art von Gewerbebetrieb, sondern nur eine Form des Geschäftsabschlusses darstellt, die in den verschiedensten Arten von Gewerbebetrieben Anwendung finden kann. In Folge davon wäre eine wirksame Aufsicht der Behörde über das Verhalten der Abzahlungshändler und über die Befolgung der erlassenen Anordnungen nicht zu ermöglichen. Besondere Vorschriften, welche die Polizeibehörden über den Geschäftsbetrieb, namentlich über die Vertragsbedingungen bei den Abzahlungsgeschäften, zu treffen hätten, würden sich überdies auf Nebenpunkte beschränken müssen, um die Freiheit des Verkehrs nicht in nachteiliger Weise einzuengen. An der Schwierigkeit der thatsächlichen Durchführung scheitern auch die Vorschläge, für den Abzahlungsverkehr den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zu untersagen oder auf Bedarfsgegenstände zu beschränken oder die Vorbedingungen einer derartigen Ausübung des Gewerbebetriebs (§§ 44a, 55, 57 ff. der Gewerbeordnung) zu erschweren. Zudem würden derartige Maßregeln, insofern sie sich auch gegen den realen und notwendigen Abzahlungsbandel richten müßten, die berechtigten Interessen der Industrie schädigen und den Bedürfnissen des Publikums auf dem platten Lande widersprechen.

Die Unzweckmäßigkeit aller Mafsregeln, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen könnten, führt dazu, dafs die Gesetzgebung sich mit der Bekämpfung einzelner Auswüchse auf dem fraglichen Gebiete begnügen mufs.

In dieser Beziehung darf eine wesentliche Abhilfe zunächst von der Strafgesetzgebung erwartet werden: nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) der Thatbestand des Wuchers auf die gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Ausbeutung mittelst gegenseitiger Verträge ausgedehnt worden ist, kann auch ein wucherisches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Bestrafung nach sich ziehen.¹⁾ Jene Strafbestimmung übt zugleich eine weitgreifende Rückwirkung auf das Vertragsverhältnis aus; denn es sind die unter das Strafgesetz fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leistungen befugt.

Hiervon und von der besonderen Strafbestimmung im § 7 des Entwurfs abgesehen, kann es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts handeln. Indem der vorliegende Entwurf es unternimmt, Vorschriften dieser Art zu treffen, geht er davon aus, dafs gewisse Mifsstände im Abzahlungshandel allerdings einige Beschränkungen der Vertragsfreiheit geboten erscheinen lassen, dafs es aber im Uebrigen so wenig zweckmäfsig wie erwünscht sein würde, das Abzahlungsgeschäft ausserhalb des gemeinen Rechts zu stellen.

Die Klagen hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltung der Abzahlungsgeschäfte richten sich auf zwei Punkte: man verneint die Angemessenheit der Anwendung gewisser gesetzlicher Normen auf diese Geschäfte und bekämpft die Zulässigkeit der üblichen, für den Schuldner drückenden Abreden. In ersterer Hinsicht wird die Ausschließung des Handelsrechts befürwortet, weil es leicht zur Verwirkung der Ansprüche wegen mangelhafter Beschaffenheit der Sache führe, einen Rechtsbehelf wegen Uebermässes des Preises nicht gewähre, der Vertragsstrafe keine Schranke setze; gegenüber der Formfreiheit der Verträge nach Handelsrecht wird das Erfordernis des schriftlichen Vertragsabschlusses empfohlen. Allein auf der einen Seite würde die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechts an Stelle des Handelsgesetzbuchs den angeblichen Uebel-

¹⁾ Dem ist entgegenzuhalten, dafs seit dem fast einjährigen Bestehen des neueren Wuchergesetzes kein Fall der Anwendung desselben gegen den Abzahlungshandel bekannt geworden ist, und dafs andererseits noch weniger von einer Preisherabsetzung seitens der Abzahlungshändler etwas zu merken war. Der Verfasser wird hierdurch in seiner (in dem erwähnten Gutachten S. 298 ff. dargelegten) Ansicht bestärkt, dafs der Wucherbegriff auf den gewöhnlichen Abzahlungshändler, welcher in seinem Geschäftslokal ohne jede Rücksicht auf die Person des Käufers zu festen, wenn auch noch so hohen Preisen verkauft, überhaupt nicht anwendbar ist, weil es hier an der Ausbeutung der konkreten Notlage u. s. w. durchaus mangelt. Nur besondere Fälle des Abzahlungsverkehrs, wie das Aufsuchen der Kunden in ihren Wohnungen und das Aufreden von unnötigen Sachen zu enormen Preisen unter Benutzung des Leichtsinns des Empfängers und dergleichen, würden allerdings dem Wucherbegriff unterliegen.

ständen nicht in fühlbarem Maße abhelfen, sondern nur böswilligen Schuldnern bequeme Handhaben für Chikane und Prozeßverschleppung bieten. Auf der anderen Seite gewährt gerade das Handelsrecht in weiterem Umfange die Möglichkeit, die wahre Willensmeinung der Kontrahenten und namentlich mündliche Nebenabreden zu dem schriftlichen Verträge zu berücksichtigen. Aus letzterem Grunde erscheint es auch nicht angezeigt, die schriftliche Form, die im Abzahlungsverkehr ohnehin allgemein üblich ist, zur Bedingung für die Gültigkeit des Verträge zu machen. Wenn ferner mit Rücksicht auf das Treiben der Agenten und Provisionsreisenden die allgemeinen Grundsätze über Bevollmächtigung für ungeeignet erklärt worden sind, so ist nicht abzusehen, wie hier auf dem Gebiete des Zivilrechts Wandel geschaffen werden könnte. Insbesondere würde eine gesetzliche Feststellung der Vollmacht jener Mittelpersonen an der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse scheitern und mit den Bedürfnissen des Lebens nicht im Einklange stehen. Ein durchgreifendes Mittel gegen Uebervorteilung oder Uebercitung könnte man in dem Vorschlag erblicken, daß dem Käufer der freie Rücktritt vom Verträge gegen Zahlung eines Reugeldes gewährt werden solle. Diese Maßregel würde jedoch, während sie den Handel mit fast wertloser Ware kaum hemmen würde, das solide Abzahlungsgeschäft zum Nachteil des Publikums mit schweren Unkosten belasten, überdies die Leichtfertigkeit bei Eingehung der Verträge wesentlich steigern. Ein wirksamer Schutz würde dem Abzahlungskäufer auch nicht durch eine Vorschrift gewährt werden, welche eine Klausel in dem schriftlichen Verträge für ungültig erklärte, wonach mündlichen Nebenabreden keine Bedeutung zukommen solle; denn die Schwierigkeit, den in Wahrheit verabredeten Vertragsinhalt gegenüber der schriftlichen Urkunde zur Geltung zu bringen, beruht im wesentlichen nicht auf Sätzen des materiellen Rechts, sondern in der dem Abzahlungskäufer obliegenden Beweislast. Die Thatsache, daß Abzahlungshändler ihre Ueberlegenheit häufig zur Aufnahme drückender Abreden in den Vertrag benutzen, hat weiterhin den Vorschlag veranlaßt, daß nur einige wenige Vereinbarungen zu Ungunsten des Käufers im Gesetz als zulässig bezeichnet, alle anderen dagegen verboten werden sollten. Diese Regelung würde jedoch einerseits für die Ausbeutung immer noch einen weiten Spielraum übrig lassen, andererseits die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ausschließen, die im Einzelfalle die verschiedenartigsten Vereinbarungen nötig machen können.

Das Gesetz muß sich deshalb darauf beschränken, bestimmten Abreden die Wirksamkeit zu versagen. Dahin gehören die Verwirkungsklausel, die Vereinbarung über die vom Käufer im Falle der Zurücknahme zu leistende Vergütung, die Festsetzung einer übermäßigen Vertragsstrafe, sowie die Vereinbarung der sofortigen Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzugs. Weiter zu gehen, erscheint nicht geboten. . . .*

Die danach aufgestellten Vorschläge des Entwurfes stimmen im wesentlichen mit dem definitivem Gesetzestext überein: ein vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossener Zusatz, wonach der Verkäufer bei Strafe gehalten sein sollte, dem Käufer ein

Exemplar der Vertragsurkunde auszuhändigen, ist in dritter Lesung auf den Widerspruch der Regierungen beseitigt worden. Darnach dürfen als die Reformen des Gesetzes im wesentlichen bezeichnet werden: eine Regelung der Verfallklausel und das Verbot des Abzahlungshandels mit Losen und ähnlichen Papieren. Die Beschränkung betreffs der Verabredung sofortiger Fälligkeit der Restschuld ist von minderer Bedeutung. Das Verbot betreffs des Loshandels wird — bis auf die zu weit gehende Fassung¹⁾ — ungetheilten Beifall finden: es wird mit ihm einem notorischen geschäftlichen Unfug ein Ende bereitet. Die Regelung der Verfallklausel ist zweifellos gleichfalls von der besten Tendenz eingegeben. Der bisherige Rechtszustand war der der vollen Vertragsfreiheit, von welcher in den Abzahlungsverträgen regelmäßig der folgende Gebrauch gemacht wurde: es wurde bedungen, dafs, wenn der Käufer mit einer Rate in Verzug geräth, der Verkäufer die Sache zurücknehmen dürfe und dafs alle bereits gezahlten Raten ihm verfallen seien. Das neue Gesetz normirt für den Fall eines solchen Rücktritts des Verkäufers vom Vertrage feste Regeln für die beiderseitigen Rechte. Die Abänderung dieser durch Verträge der Parteien ist allerdings insofern gestattet, als dadurch der Empfänger der Sachen günstiger gestellt wird, dagegen ist eine solche Abänderung nichtig, wenn sie den Empfänger ungünstiger stellt. Der Verkäufer hat nunmehr, wenn er die Sache zurücknimmt, nach dem Gesetze alle empfangenen Zahlungen zurückzuerstatten und darf von denselben nur kürzen:

1. die von ihm gemachten Aufwendungen, das sind insbesondere die Transportkosten;
 2. den Ersatz für Beschädigungen, insofern der Empfänger solche nach dem Zivilrecht zu vertreten hat; hierher gehören insbesondere die Beschädigungen, durch schlechtes Umgehen mit den Sachen;
 3. für die Benutzung der Sache den Wert solcher Benutzung, d. i. nach den Motiven (zu § 2) „diejenige Entschädigung, die unter entsprechenden Verhältnissen, für den gemeinwöhnlichen Gebrauch derartiger Gegenstände im allgemeinen üblich ist“, wobei noch ferner auf die eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.
- Uebersteigen die Zahlungen, die er erhalten hat, die nach

¹⁾ Siehe Anmerkung 3 auf S. 280.

No. 1—3 zu ermittelnden Beiträge, so muß er den Ueberschuß herauszahlen und zwar Zug um Zug gegen Rücknahme der Sache; bleiben die Zahlungen hinter den ermittelten Beträgen zurück, so hat er Anspruch auf Zuzahlung der Differenz.

Der Stein der Weisen ist mit dieser Lösung allerdings schwerlich gefunden. Sie bemüht sich zwar offenbar, die größte Billigkeit gegen den Empfänger zu üben, aber in dem Bestreben hier nach hat man sich dazu bestimmen lassen, von allen nach dieser Richtung hin möglichen Mitteln das denkbar komplizierteste zu wählen. Ich habe bereits an anderer Stelle¹⁾ an der Hand praktischer Ermittlungen ausgeführt, daß bei Möbeln und Nähmaschinen, welche am häufigsten den Gegenstand der Abzahlungsverträge bilden, das Abnutzungsgeld regelmäßig ein außerordentlich hohes sein wird, daß nur in seltenen und besonders krassen Fällen für den Empfänger etwas Erhebliches übrig bleiben wird, und daß diesem geringen Nutzen für den Empfänger andererseits die große Kompliziertheit der Ermittlung gegenübersteht. Wenn ich mir heute den fertigen Gesetzestext vom Standpunkt des Richters aus durchdenke, der die praktischen Fälle vor sich kommen sieht und sich fragt, wie er sie entscheiden wird, so werden meine in dieser Beziehung bereits früher geäußerten Bedenken noch ganz erheblich verstärkt. Da ist zunächst die Frage: in welcher Weise werden in Zukunft voraussichtlich die Verträge abgeschlossen werden und wie wird im Falle einer Klage der Veräußerer seine Anträge stellen? Ich denke mir: in den Verträgen wird der Händler fortan den Wert der Abnutzung per Monat oder Woche fixieren, und zwar der reelle Händler nach denjenigen Sätzen, welche er glaubt, eintretenden Falles als die allgemein übliche Entschädigung vor dem Richter erweisen zu können. Seiner Klage wird er dann diese Berechnung zu Grunde legen, es dem Beklagten überlassend, ob er dieselbe angreifen will. Oder auch: es wird in den Verträgen der Punkt mit Stillschweigen übergangen; dann muß der Händler in der Klage den Satz, den er fordern will, nach seinem Ermessen fixieren. Fingieren wir also folgenden praktischen Fall: A. hat an B. für 300 M. Möbel gegen monatliche Raten von 20 M. auf Abzahlung gegeben; fünf Monatsraten mit 100 M. sind gezahlt, drei weitere Monate hat der Händler gewartet, ohne Zahlungen zu erhalten; nunmehr klagt er. Im Augenblick der Klage hat er

¹⁾ Siehe das in Anmerkung 2 auf S. 281 zitierte Gutachten S. 275ff.

also die Vergütung für eine Benutzung von acht Monaten zu fordern. Er hält als Möbelmiete 10 M. monatlich = 80 M. für angemessen;¹⁾ wenn er Forderungen wegen Transports, Beschädigungen und dergl. nicht zu erheben hat, wird er also seinen Klageantrag auf Herausgabe der Möbel gegen Zahlung von 20 M. zu richten haben. Allein diese Summe ist nur richtig im Augenblick der Klageerhebung; der Anspruch auf die Nutzungsvergütung wächst mit jedem Tage, den die Dauer des Prozesses beansprucht, weiter; der Händler wird also nicht umhin können, seinen Antrag dahin zu stellen, dafs er befugt sein soll, für jede weitere Woche, die bis zur thatsächlichen Rückgabe vergeht, fernere 2,50 M. oder für jeden Tag 35 Pf. in Abzug zu bringen. Schon dadurch wird die Lage des Empfängers für diesen nicht immer ganz durchsichtig; er wird nicht daran denken, dafs das Ergebnis dieses Antrages für ihn häufig das sein wird, dafs er auch noch die 20 M. verliert, die er erhalten könnte, wenn er dem Klageantrage sofort zustimmte. Für eine weitere Dauer des Prozesses wird nämlich oftmals der Empfänger selbst sorgen; denn er wird es nicht glauben wollen, dafs er mit den mühsam abgerungenen 100 M. wirklich zum allergrößten Teile blofse Miete bezahlt hat und wird es zu einer Beweiserhebung darüber kommen lassen, die den Prozess stets hinzieht. Aber auch wenn im Moment der Urteilsfällung noch ein Restbetrag für den Empfänger vorhanden sein sollte, wird sich der Händler (da notorisch kein Kaufmann gern Geld zurückzahlt) der Rückzahlung dieses Betrages zu entziehen wissen; er braucht nämlich mit der Vollstreckung des Urteils nur so lange zu warten, bis auch der Ueberschufs durch das Nutzungsgeld aufgebraucht ist, wofür er sogar noch den Vorwand anführen kann, dafs er das — nur vorläufig vollstreckbare — Urteil erst wolle in Rechtskraft übergehen lassen. Allerdings kann der Empfänger dem vorbeugen, indem er sofort nach dem Urteil die Sachen dem Händler zur Verfügung stellt. Allein das thut der arme Mann regelmäfsig nicht; er ist vielmehr meist froh, wenn ihm die Sachen noch weiter gelassen werden, in der Hoffnung, dafs er schließlich noch Mittel zum Fortzahlen finden und sich mit dem Händler einigen werde, eine Hoffnung, die zweifellos

¹⁾ Ein von mir zu Rate gezogener gerichtlicher Sachverständiger schätzt für Berlin die blofse Möbelmiete einschließlic des Transports auf etwa 5 pCt. monatlich vom Barpreis der Möbel (siehe das Gutachten a. a. O.).

in manchen Fällen auch zu einer Realisierung führt, in anderen aber nicht.

Allein der vorstehend gesetzte Fall ist noch der verhältnismäßig einfachste: sehr viel verwickelter wird er, wenn Beschädigungen der Sachen in Frage stehen. Wie soll hier der Veräußerer klagen? Der Fall kann unter Umständen so liegen, daß er gar nicht weiß, in welchem Zustande die Sachen gegenwärtig sind: der Empfänger kann ihm den Zutritt zu den Sachen verweigern, wozu er sehr leicht geneigt sein wird. Hier müßte der Veräußerer sich durch eine Vorklage oder eine einstweilige Verfügung die Besichtigung verschaffen, um danach ermessen zu können, wie er seine Anträge zu stellen hat.¹⁾ Aber auch wenn ihm solche Besichtigung, sei es zwangsweise oder freiwillig ermöglicht ist, kann er doch seinen Anträgen immer nur den jetzigen Zustand der Sachen zu Grunde legen, welcher keineswegs identisch zu sein braucht mit dem Zustande zur Zeit der wirklichen Rückgabe. Gesetzten Falles, der Händler hätte die Möbel in unbeschädigtem Zustande gefunden und hätte deshalb auf Herausgabe derselben gegen Zuzahlung von 20 M. geklagt, bei der Herausgabe selbst aber überzeugte er sich, daß inzwischen die Möbel um mehr als 20 M. beschädigt sind und verlangt also nunmehr die unbedingte Herausgabe, während der Empfänger bei dem Urteil stehen bleibt, nach welchem er nur gegen Zahlung von 20 M. die Sachen herauszugeben braucht. Was soll nun geschehen und wie soll unter Umständen verhindert werden, daß ein derartiges Verfahren zu einem endlosen Kreislauf wird? Man könnte einwenden: das seien juristische Streitfragen, mit ihnen mögen die Juristen so oder so fertig werden, für die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes interessierten dergleichen Komplikationen wenig. Dem ist aber bei der bestehenden (allerdings außerordentlich reformbedürftigen) Kostengesetzgebung leider nicht so: je komplizierter nämlich die Rechtslage eines Prozesses ist, um so stärker ist immer die Position des erfahrenen Geschäftsmannes und um so schwächer die des unerfahrenen Gegners; der erstere weiß die Anträge so zu formulieren, daß sie sich bei der Beweiserhebung als die richtigen

¹⁾ Wohnt etwa der Käufer an einem andern Orte und muß der Verkäufer zur Besichtigung der Sachen dorthin reisen, so dürften seine Reisekosten zu den „infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen“ gehören, welche ihm der Käufer erstatten muß.

erweisen, der Unkundige dagegen bringt sich durch Bestreiten behaupteter Werte in die ungünstige Lage, daß er hinterher der unterliegende Teil und dadurch mit den Kosten belastet wird, ein Nachteil, der häufig den ganzen Wert des Streitgegenstandes übersteigt.¹⁾ Die vorerwähnten Schwierigkeiten wegen Feststellung der Beschädigungen aber werden — so ist zu fürchten — den Händler unter Umständen zu einem Mittel zwingen, mit welchem alle Rechte des Empfängers illusorisch würden; ich fürchte, daß dem Händler bei Ausübung des Rücktrittsrechts eine einstweilige Verfügung nicht wird verweigert werden können, nach welcher die Sache bis zum Ausgang des Prozesses in gerichtliche Verwahrung genommen wird. Er wird dem Richter vortragen, daß er ein Recht auf Rücknahme unbedingt habe, daß dagegen Streit über die zu vergütenden Zahlungen bestehe, er wolle gar nichts gewähren, der Empfänger wolle 50 M. haben, es bestehe Gefahr, daß die Sache weiter verschlechtert würde; der Richter möge sie also in Verwahrung nehmen. Es liegen hierbei alle Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung (Zivilprozessordnung §§ 814, 819) vor. Wehe aber dem armen Manne, wenn diese erlassen wird und wenn er in seiner Schätzung der Nutzungsvergütung Unrecht hatte und also schließlic für den unterliegenden Teil erklärt wird: zu den Kosten des Prozesses treten dann noch die der Aufbewahrung der Sachen in der Pfandkammer und die des Hin- und Rücktransports.²⁾ Ist er noch nicht ganz ruiniert, so wird ihm dieses den Rest geben.

¹⁾ Auch die Beordnung eines Rechtsanwalts für den Käufer auf Grund des Armenrechts würde wenig nützen. Bei der Ermittlung streitiger Werte und ähnlicher Dinge wird der Armenanwalt sich hüten, durch Zugeständnisse seinem Klienten auch nur das Geringste zu vergeben: er wird vielmehr glauben, am sichersten zu gehen, wenn er, soweit seine Partei ihn nicht ausdrücklich anders ermächtigt, möglichst viel bestreitet und es auf Beweis ankommen läßt; denn auf diese Weise sichert er sich am besten vor nachträglichen Vorwürfen seitens seines Klienten, welche namentlich beim Mißtrauen der armen Parteien hier gerade sehr häufig sind.

²⁾ Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß der Verkäufer diese Kosten zunächst vorzuschiefen hat und daß dieser Umstand ihn in manchen Fällen von der Stellung eines bezüglichen Antrages abhalten wird. Hat aber der Empfänger nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes noch ein Guthaben von seinen Zahlungen, so wird sich der Verkäufer wegen der Kosten durch dieses gedeckt sehen. Uebrigens wird es Fälle geben, in denen der Verkäufer genötigt sein wird, selbst mit eigenem Risiko einer Verschlechterung der Sachen durch fortgesetzten Gebrauch entgegenzuwirken.

Selbst bei günstigem Ausgang des Rechtsstreits hat er übrigens mindestens den einen Nachteil, daß er die ihm gebührende Entschädigung nicht gleichzeitig mit der Fortnahme der Sache erhält, sondern erst erheblich später. Darum ist es sozialpolitisch durchaus nicht gleichgiltig, ob für Regelung der Fälle des täglichen Lebens eine einfache oder eine komplizierte Regel gewählt wird; man kann dreist sagen: der arme Mann fährt besser bei einfachen und durchsichtigen Regeln, auch wenn sie ihm etwas ungünstiger sind, als bei komplizierten Regeln, die ihm erst durch große Verwickelungen zu seinem Rechte verhelfen. Das Gesetz aber hat, wie bereits erwähnt, dem kompliziertesten aller Vorschläge den Vorzug gegeben.

Sehr viel wird ferner davon abhängen, wie sich die Praxis zu einer Streitfrage stellen wird, die der neue Zustand in sich birgt und die das Gesetz leider ungelöst gelassen hat, nämlich der Frage, in wie weit die Parteien nach bereits erklärtem Rücktritt des Veräußerers über die Modalitäten dieses Rücktritts einen Vergleich schließen können, ob hier volle Vertragsfreiheit herrscht oder ob doch noch gewisse Beschränkungen obwalten. So viel ist allerdings zweifellos, daß über die Höhe der dem Veräußerer gebührenden Nutzungsvergütung ein Vergleich nach erklärtem Rücktritt unbeschränkt statthaft ist. Die Worte des Gesetzes

„insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechtes erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung ist nichtig“

lassen keinen Zweifel, daß nach erklärtem Rücktritt des Veräußerers die Parteien freie Hand haben, über die Vergütung zu bestimmen. Die Begründung zu § 2 des Entwurfs bestätigt dies nicht nur ausdrücklich, sondern sieht es als wesentlichen Vorzug des Gesetzes an, daß seine Bestimmung die Abzahlungshändler in diesem Stadium einer gütlichen Einigung geneigt machen wird. Nun läßt sich aber voraussehen, daß bei gerichtlichen Vergleichsversuchen¹⁾ die Händler gern den Vorschlag machen werden, die Sache wieder auf Raten zu belassen, falls verabredet wird, daß von nun an bei Nichtzahlung einer Rate die Sache ohne jede Entschädigung oder wenigstens unter Berechnung

¹⁾ Daß die gerichtlichen Vergleiche im Abzahlungshandel eine außerordentlich große Rolle spielen, ist in dem in Anmerkung 2 auf S. 281 erwähnten Gutachten S. 272 näher dargelegt.

eines fest fixirten Nutzungsgeldes zurückzugeben ist. Es entsteht hierbei die Frage — die wiederum keineswegs von blofs formaljuristischer Bedeutung ist — ob ein solcher Vergleich gültig geschlossen werden kann. Das Pro wie das Contra haben gute Gründe für sich. Gegen die Zulässigkeit läfst sich folgendes anführen: Wenn der Verkäufer vom Vertrage zurücktritt, so ist der Vertrag damit aufgehoben; verabreden nun die Parteien, dafs die Sache gleichwohl weiter auf Raten beim Käufer zu verbleiben hat, so ist ein solches Geschäft, mag es auch die Form eines Vergleichs über streitige Rechte haben, inhaltlich nichts anderes, als ein neuer Abzahlungsvertrag, welcher demnach den Beschränkungen des neuen Gesetzes unterliegt.

Für die unbeschränkte Zulässigkeit eines Vergleichs dagegen, lassen sich folgende Argumente geltend machen: Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, dafs der Käufer zu schützen ist gegen die wirtschaftliche Uebermacht des Verkäufers im Moment des Vertragsschlusses; deshalb sind ihm bestimmte Rechte für den Fall des Rücktritts des Verkäufers eingeräumt, auf die er im Voraus nicht verzichten kann. Erklärt nun der Verkäufer seinen Rücktritt, so tritt der gesetzliche Schutz ein: der Käufer kann seine Gegenansprüche geltend machen; keinerlei Berufung auf einen früheren Vertrag kann ihm entgegengesetzt werden. Damit ist der Schutz aber auch erschöpft; von nun an bedarf der Käufer nach Intention des Gesetzes keines weiteren Schutzes; von jetzt ab gestattet ihm deshalb das Gesetz, wie klar ausgesprochen, über seine Rechte und Pflichten mit dem Verkäufer frei zu paktiren. Gesetzt Falles also, der Verkäufer hätte auf eine Sache von 100 M. bis jetzt 80 M. erhalten und verlangte als Nutzungsvergütung nicht nur diese 80 M., sondern sogar noch die Zuzahlung von 20 M. (ein Fall, der sehr krafs ist, aber logisch möglich bleibt), so kann — das ist ganz unbestreitbar — der Käufer sich völlig gültig mit dem Verkäufer auf dieser Grundlage vergleichen: dafs er nämlich die Sache zurückgibt, die gezahlten 80 M. fahren läfst und noch 20 M. zuzahlt. Einem solchen Abkommen gegenüber aber stellt ein Vergleich mit Fortzahlung der Raten das minus dar: kann der Käufer auf des Gezahlte bedingungslos verzichten, so kann er um so mehr einen Vergleich eingehen, in welchem er diesen Nachteil nur bedingungsweise erleidet, und kann er weitere Zuzahlungen bedingungslos versprechen, so kann er um so mehr einen Vergleich schliesen,

in welchem er für den Fall solcher Zuzahlung das Eigenthum der Sache erwirbt.

Endlich liefse sich vielleicht auch noch eine dritte Meinung vertreten: dieselbe könnte den gesetzgeberischen Gedanken darin erblicken, dafs verboten sei, über die Nutzungsvergütung in futurum zu paktiren, gestattet dagegen, solches in praeteritum zu thun. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte man dazu gelangen, einen Vergleich in der hier fraglichen Art für zulässig zu halten, insoweit er die bereits gezahlten Raten und die Nutzungsvergütung für die bereits verflossene Zeit betrifft, dagegen für unzulässig in Ansehung des Verfalls der zukünftigen Zahlungen und der Abgeltung der zukünftigen Nutzung. Diese Ansicht würde noch eine neue Komplikation in sich bergen, falls die betreffenden Vergleiche eine derartige Scheidung in Ansehung der Nutzungsvergütung nicht machen sollten.

Welche der vorerwähnten Ansichten die richtige ist, dies zu erörtern ist hier nicht der Ort; es genügt zu sagen, dass, wo mehrere Ansichten möglich sind, dieselben regelmässig unter den Juristen ihre Vertreter finden und dass deshalb eine erhebliche Unsicherheit der Praxis zu besorgen ist. Für die sozialpolitische Wirkung des neuen Gesetzes ist aber die Stellungnahme der Praxis zu der obwaltenden Kontroverse von der erheblichsten Bedeutung. Geht man davon aus, dafs nach ausgesprochenem Rücktritt die Verfallklausel unbeschränkt bedungen werden kann, dann ist die Aenderung vom bisherigen Rechtszustande noch geringer, als ohnehin schon. Der Verkäufer braucht nämlich beim Ratenverzug nur zu klagen und er wird den Käufer in den meisten Fällen geneigt finden, auf einen Vergleich mit der Verfallklausel einzugehen und zwar aus analogen Gründen, aus denen er ihn nach dem bisherigen Recht zum Abschluss eines Abzahlungsvertrages mit dieser Klausel bereit fand; der weitere Besitz der Sache wird nämlich für den Käufer so sehr viel werthvoller sein, als die ihm in Aussicht stehende geringe Entschädigung, dafs er auch auf harte Bedingungen einzugehen geneigt sein wird. Nur wo es sich um Luxusachen handelt, die der Käufer missen kann, oder wo die geleisteten Abzahlungen bereits sehr hohe sind, während die Abnutzung nicht sehr bedeutend ist, und wo deshalb dem Käufer die Rückzahlung einer Baarsumme winkt, mit der er irgend etwas erhebliches anfangen kann, wird es anders stehen. Aber diese Fälle werden nicht sehr häufig sein. Es ist ferner zu befürchten, dafs wenn die unbeschränkte Zulässigkeit eines Vergleiches nach

erklärtem Rücktritt von der Praxis angenommen werden sollte, solche Vergleiche von den Händlern aussergerichtlich werden geschlossen werden, und dafs hier der Mangel des richterlichen Schutzes den Käufer noch schwerer gefährden wird. Andererseits kann die Ansicht von der absoluten Unzulässigkeit eines Vergleichs mit Verfallklausel oder mit Verabredung fester Nutzungsvergütung — welche wohl für die nächste Zeit schon deshalb die maßgebende sein wird, weil bis zum Eintritt einer gesicherten Praxis meistens die Händler aus Vorsicht solche Vergleiche vermeiden werden — unter Umständen die Käufer erheblich schädigen. Ich habe in meinem vorhererwähnten Gutachten an der Hand aktenmäßiger Fälle dargelegt, wie hoch die Nutzungsvergütung bei Möbeln sich stellt, und dafs z. B. in einem Falle, in welchem ein Kleiderspind und ein Ausziehtisch für 93 M. verkauft waren, das Ergebnis bei Zugrundelegung des Prinzips des neuen Gesetzes das gewesen wäre, dafs der Käufer von den bereits gezahlten 57 M. etwa 3 M. zurückerhalten hätte. Während der Herrschaft des alten Rechts ist dieser Fall unter Mitwirkung des Richters dahin verglichen worden, dafs mit Rücksicht auf die erheblichen Zahlungen der Tisch dem Käufer definitiv zum Eigentum überlassen worden ist, während in Ansehung des Spindes die Raten mit Verfallklausel weiter zu leisten waren. Sollte es der Lage des Käufers zuträglich sein, einen solchen Vergleich — der selbstverständlich nur einheitlich gültig oder ungültig ist, mindestens im Sinne solcher Einheitlichkeit geschlossen wird — unter allen Umständen zu verbieten und den Käufer auf das Linsengericht der Herauszahlung von 3 M. gegen Verlust beider Stücke zu verweisen? Ist man dessen sicher, dass der Verkäufer zu einem Vergleich wie dem angegebenen, auch ohne die Verfallklausel oder wenigstens ohne feste, nicht mehr anfechtbare Fixirung der Nutzungsgelder bereit sein wird? Es ist kaum zu bezweifeln, dass vielmehr das Gegenteil der Fall sein wird. Dasjenige, was einen Vergleich den Parteien annehmbar macht, ist, dass er sichere Rechte an Stelle der bisherigen unsicheren setzt und dasjenige, was gerichtliche Vergleiche besonders begünstigt, ist, dass sie vollstreckbar sind gleich den Urteilen. Hält man die Verabredung fester Nutzungsgelder in einem Vergleiche für unzulässig, dann kann man wohl sagen, dafs damit diejenigen gerichtlichen Vergleiche, welche auf weitere Belassung der Sache gehen, nahezu ausgeschlossen sind. Denn auf einen Vergleich, welcher im Falle seiner Nichteinhaltung eine neue Klage und

zudem eine solche mit gerade genau demselben Streit, wie er jetzt vorliegt, erfordert, wird sich ein Händler schwerlich einlassen. Dafs aber die Ausschließung von Vergleichen mit Fortzahlung der Raten die Lage des Käufers unter Umständen sehr ungünstig beeinflussen wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Die vorstehenden Erörterungen dürften soviel ergeben, dafs die ganze Reform in ihrem Erfolge von sehr mäfsiger Bedeutung sein und dafs diese Bedeutung noch auferordentlich herabgedrückt werden wird durch manche Rechtsunsicherheit und durch grofse Komplizirtheit der einschlägigen Prozesse, dafs endlich in nicht seltenen Fällen die Reform noch zum Unsegen der Abzahlungskäufer ausschlagen wird, indem sie diese mit den Kosten von Prozessen belastet, die sie in gutem, aber irrigem Glauben an die Wohlthaten des neuen Gesetzes riskieren werden. Gleichwohl soll nicht verkannt werden, dafs das Gesetz die gute Tendenz verfolgt, innerhalb der Vertragsfreiheit einen Schutz für den Schwachen zu errichten und dafs die Bethätigung dieser Tendenz durch den Gesetzgeber schon an sich von sittlichem Werte ist. Der Schreiber dieser Zeilen hat freilich seiner Meinung bereits anderweit¹⁾ dahin Ausdruck gegeben, dafs er diese kasuistische Regelung der Frage nicht billigt, sondern den Schutz des Schwachen gegen ungerechte Ausbeutung mittelst verklausulierter Verträge in allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts suchen möchte, welche es erübrigen, jeden einzelnen Mißbrauch der Vertragsfreiheit — deren auferordentlich viele gleich schwere existieren — in Sondergesetzen entgegenzutreten, da letztere, abgesehen von dem Odium jedes Ausnahmegesetzes bei den davon Betroffenen, regelmäfsig einen doppelten Nachteil mit sich führen: einmal, dafs jeder Mißbrauch erst dann gefafst werden kann, wenn er Jahrzehnte straflos bestanden hat (denn früher schreitet die Gesetzgebung nicht ein) und sodann, dafs die Sondergesetzgebung stets mangelhaft bleibt und der Umgehung in der einen oder anderen Art meist Raum bietet. Der Verfasser wünscht lebhaft, dafs die Praxis des neuen Gesetzes ihm in letzterer Beziehung Unrecht geben möchte.

Dafs eine der Hauptursachen der Mißstimmung gegen die Abzahlungsgeschäfte, nämlich die hohen Preise derselben, durch das neue Gesetz gar nicht getroffen werden, erhellt bereits aus dem vorstehend Gesagten: es steht sogar zu fürchten, dafs die

¹⁾ Siehe das in Anmerkung 2 auf S. 281 zitierte Gutachten S. 281—291.

Unsicherheit des Geschäfts nach den Regeln des neuen Gesetzes sich noch in einem Preisaufschlag äußern könnte. Allein in dieser Beziehung ist in der That eine Abhilfe durch irgend welche direkte gesetzgeberische Mafsregeln nicht abzusehen. Dafs das Geld des armen Mannes nicht nur mühsam erworben werden mufs, und, absolut betrachtet, gering ist, sondern dafs es auch noch relativ geringere Kaufkraft besitzt, als das des Vermögenden, ist eine traurige Erscheinung in unserem Wirtschaftsleben. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass dem stets persönliche Bosheit gegen den Armen zugrunde liegt. Wo der Arme erscheint, um zu kaufen, da sind vielmehr meist die objektiven Faktoren da, welche die Waarenverteuerung bewirken. Keiner der bestehenden Wirtschaftskreise ist zu vornehm, um hieran mitzuwirken, und diejenigen, die am lautesten über Wucher und Ausbeutung schreien, sind es am wenigsten. Die Gesetzgebung kann hier nur indirekt helfen, durch allgemeine sozialpolitische Mafsnahmen, nicht durch staatliche Einflufsnahmen auf die Höhe von Zins und Gewinn, zumal wenn neben solchen der Staat sich genötigt sieht, für die Pfandleiher Zinstaxen bis zu 24 pCt. festzusetzen.¹⁾ Nur in einer solchen allgemeinen Richtung einer Hebung der Lebenslage der Armen, welche sie unabhängiger stellt, können wirksame Gesetze gegen Ueberteuerung der Armen in den Abzahlungsgeschäften gesucht werden.

¹⁾ Preussisches Pfandleihgesetz vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265), § 1.

DÄNEMARK.

Die Arbeiterversicherung in Dänemark.

Von

HARALD WESTERGAARD,

Professor an der Universität in Kopenhagen.

Infolge der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Dänemarks während der letzten Dezennien ist das Assoziationsprinzip in weitem Umfange zur Geltung gekommen, und zwar nicht am wenigsten in der arbeitenden Klasse. Theils in Verbindung mit der sozialistischen Bewegung, theils unabhängig von dieser sind zahlreiche Vereine emporgewachsen, und die sozialpolitische Gesetzgebung, welche hier wie in so vielen Ländern die Arbeiterversicherung zu ordnen suchte, mußte daher vorzugsweise auf diese freiwillige Vereinsthätigkeit Rücksicht nehmen.

Die Krankenversicherung wurde am Schlusse des Jahres 1885 von circa 1000 gröfseren oder kleineren Vereinen betrieben, wozu noch eine Anzahl von Leichenkassen kommt. Im Ganzen darf man annehmen, dafs 164000 Personen gegen Krankheit versichert waren, d. h. ungefähr 8 pCt. der Bevölkerung, eine im Vergleich mit anderen Ländern recht grofse Verhältniszahl. Insbesondere zeigten die siebziger Jahre eine riesige Entwicklung. Im Jahre 1870 wurden gegen 500 Begräbnis- und Krankenkassen mit 53000 aktiven Mitgliedern gezählt; im Jahre 1879 war die Anzahl auf ca. 800 mit 106000 Mitgliedern gestiegen (der grofse Verein der Waffenbrüder mit ca. 19000 Mitgliedern nicht eingerechnet). Während die reinen Leichenkassen durchgängig einer etwas älteren Periode angehören, sind die meisten Krankenkassen erst

in neuerer Zeit gegründet worden. Von 793 Krankenkassen deren Gründungsjahr bekannt war, wurden nur 7 im 17. und 18. Jahrhundert errichtet, und 29 stammen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Dagegen wurden nicht weniger als 427 Kassen nach dem 1. Januar 1870 ins Leben gerufen. Besonders auf dem Lande hat die Krankenversicherung in der letzten Zeit eine große Verbreitung genommen; vor 50 Jahren war diese Vereinsthätigkeit dort fast unbekannt, während das Zunftwesen in den Städten eine Anzahl Zwangskassen geschaffen hatte, welche nach Einführung der Gewerbefreiheit zum Teil das Leben in der Form freiwilliger Vereine fortsetzten.

Dieser raschen Entwicklung entspricht jedoch nicht die finanzielle Kraft der Vereine. Durchschnittlich betragen in 1885 die jährlichen Ausgaben pro Mitglied nur 7,78 Kronen (8 Kronen = 9 Reichsmark) und auf dem Lande nur 4,84 Kronen. Die Krankenunterstützung auf dem Lande bot nur 1,98 pro Mitglied, in Kopenhagen 7,21, und in den Provinzstädten 4,44. Auf der anderen Seite war in den Landdistrikten die Administration äußerst billig; sie betrug daselbst nur 0,07 Kr. per Mitglied, also nur $1\frac{1}{2}$ pCt. der Gesamtausgaben), während sie in Kopenhagen 1,10 Kronen, in den übrigen Städten 0,57 Kronen betrug (resp. 8 und 6 pCt.). Etwa $\frac{1}{10}$ der Kassen gaben überhaupt gar keine direkte Krankenunterstützung sondern nur ärztliche Hilfe, meistens auch Medizin, etwa $\frac{2}{3}$ gaben nur Geldunterstützung, kaum $\frac{1}{3}$ verbanden direkte Krankenunterstützung mit ärztlicher Hilfe und Medizin. Auf dem Lande bestand das Krankengeld oft nur in $\frac{1}{3}$ Krone, selbst $\frac{1}{4}$ Krone pro Krankentag, wogegen die Unterstützung in Kopenhagen durchschnittlich wohl ca. 1 Krone betrug. Nur ein geringes wurde zu anderen Zwecken, wie Altersversorgung und Unterstützung der Wittwen verwendet, durchschnittlich $\frac{1}{5}$ Krone pro Mitglied. Viele der Kassen, namentlich auf dem Lande, konnten sich nur durch außerordentliche Einnahmen erhalten, durch Bazare oder Beiträge der Ehrenmitglieder, und eine große Anzahl der Krankenkassen hatten im Laufe des Jahres ein Defizit. Dennoch scheint der Zustand sich allmählich zu bessern, und das Vermögen wächst im Ganzen, aber von einer rationellen Prämienberechnung mit Abstufung der Jahresbeiträge nach dem Alter, um auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen, konnte kaum die Rede sein. Eine Statusberechnung nach Art der Lebensversicherungsgesellschaften würde wahrscheinlich das Resultat ergeben, daß die überwiegende Anzahl der Vereine insolvent

war, was jedoch für einen gegenseitigen Verein, dessen Stärke eben in der gemeinschaftlichen Verantwortung der Mitglieder liegt, nicht von demselben Belang ist, wie in einer nicht-gegenseitigen Lebensversicherungsanstalt.

Schon lange war die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Kranken- und Begräbniskassen gerichtet, ohne dafs jedoch bis vor kurzem eine wesentliche Aenderung herbeigeführt wurde. Im Jahre 1861 erhielt eine Kommission die Aufgabe, Normalstatuten für Krankenkassen auszuarbeiten, 1866 wurde wieder eine Kommission ernannt, und ebenso auch im Jahre 1875. Die letztere Kommission erhielt die umfassende Aufgabe, sämtliche Arbeiterverhältnisse zu berücksichtigen. Ihre Vorschläge erschienen 1878 in einem trotz der knappen Form sehr reichhaltigen Bericht. Die Kommission schlug für die Krankenkassen eine Staatsunterstützung vor, wünschte aber der Freiheit keinen Einhalt zu thun; nur eine Minderzahl betrachtete die Zwangsversicherung als die beste Lösung der Frage. Während der gespannten politischen Situation gelang es nicht, die Vorschläge der Kommission zu verwerten, und da die sozialen und ökonomischen Verhältnisse sich in steter Bewegung befanden, beschlofs die Regierung, eine neue Kommission zu ernennen, welche im Jahre 1885 zusammentrat und 1887 ihren Bericht erstattete. Die Kommission verlies, was die Krankenversicherung betrifft, nicht den früheren Standpunkt: Hülfe zur Selbsthülfe. Man wollte nur den freiwilligen Vereinen, welche gewisse Bedingungen erhielten, durch öffentliche Zuschüsse eine bessere Grundlage geben, ohne übrigens in die Freiheit einzugreifen oder die Wirksamkeit der nicht unterstützten Vereine zu regulieren. Erst im Jahre 1892 gelang es, auf dieser Grundlage über ein Krankenkassengesetz zur Verständigung zu kommen.

Nach diesem Gesetze (vom 12. April 1892) haben gegenseitige Krankenkassen das Recht zu öffentlicher Anerkennung. Doch soll die Mitgliederzahl in der Regel nicht unter 50 sein. Als wirkliche Mitglieder dürfen nur unbemittelte Personen aufgenommen werden, doch können Andere Ehrenmitglieder der Kasse sein; die Kasse soll örtlich begrenzt, gewöhnlich für ein Kirchspiel oder für ein bestimmtes Gewerbe gegründet sein. Personen, welche an einer chronischen Krankheit leiden, können nur aufgenommen werden unter der Bedingung, dafs sie für die betreffende Krankheit kein Recht auf Unterstützung haben.

Wenn eine anerkannte Krankenkasse aufhört zu existieren

oder die Anzahl der Mitglieder unter ein Minimum sinkt und die Anerkennung deshalb wegfällt, kann ein Mitglied dieser Kasse Aufnahme in eine andere anerkannte Kasse, deren Bedingungen für die Aufnahme es im Ganzen erfüllt, verlangen, selbst wenn es das Alter überschritten hat, welches sonst die Grenze für Aufnahme bildet. Kein Mitglied einer anerkannten Krankenkasse darf zugleich von einer anderen anerkannten Kasse Mitglied sein oder überhaupt durch Eintritt in andere Kassen sich eine größere Krankenunterstützung sichern als sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst beträgt.

Die anerkannten Krankenkassen sollen in der Regel den Mitgliedern und deren Kindern unter 15 Jahren ärztliche Hilfe und Aufenthalt auf dem Krankenhaus bieten, ferner Krankengeld, höchstens $\frac{2}{3}$ des am Orte durchschnittlichen Arbeitslohnes, aber mindestens 40 Oere (45 Pf.); für Krankheiten, die nicht mehr als 3 Tage dauern, wird jedoch keine Unterstützung gegeben, und es ist für alle Krankheiten, welche nicht von Unglücksfällen stammen, eine Karenzzeit von 6 Wochen vorgeschrieben. Das Recht auf Krankenunterstützung erstreckt sich über 13 Wochen im Laufe von 12 aufeinander folgenden Monaten, doch kann ein Mitglied, wenn die Statuten nicht anderes bestimmen, keine fernere Unterstützung erhalten, nachdem es in drei auf einander folgenden Jahren im Ganzen 60 Wochen Unterstützung genossen hat und sein Gesundheitszustand sich nicht so bessert, daß es aufs Neue Aufnahme in die Kasse verlangen könnte.

Im übrigen können die Krankenkassen ihre Verhältnisse ordnen wie sie wollen. Sie können z. B. Abteilungen für Begräbnisgeld und Altersversorgung einrichten, sie dürfen Krankenunterstützung in gewissen Fällen verweigern, die Krankenunterstützung herabsetzen für den Fall, daß der Kranke in ein Krankenhaus aufgenommen wird u. s. w., auch umfassendere Abweichungen von den Grundbestimmungen können zugelassen werden, wenn die Krankenkasse schon bestand, als das Gesetz in Kraft trat.

Den anerkannten Krankenkassen wird ein jährlicher Staatszuschuss (bis $\frac{1}{2}$ Mill. Kronen; im Jahre 1893 345000 Kronen) gewährt. Diese Summe wird unter den einzelnen Krankenkassen verteilt, teils im Verhältnis zur Mitgliedszahl, teils zum Mitgliedsbeitrag (jedoch nicht über 2 Kronen pro Mitglied resp. ein Fünftel des Mitgliedsbeitrages). Wenn ein Mitglied oder sein Kind unter 15 Jahren in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen wird

und ein ärztliches Attest vorliegt, wonach Behandlung in einem Krankenhause notwendig ist, erhält es freie Aufnahme (oder doch wenigstens eine Ermässigung zur Hälfte) auf eben so lange Zeit als das Mitglied Recht auf Unterstützung von der Krankenkasse hat. Mitglieder auf dem Lande, welche selbst kein Pferd und Wagen besitzen, können endlich Beförderung zum Arzt oder Hebamme, auf Kosten der Kommune, doch nur bis $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Wohnung des Kranken beanspruchen.

Ein Krankenkasseninspektor führt die staatliche Aufsicht über die anerkannten Krankenkassen. Wenn dieser Beamte nach genauer Prüfung zur Ueberzeugung gelangt, daß eine Krankenkasse ihre Verpflichtungen wahrscheinlich nicht erfüllen kann, und die Kasse die nothwendigen Veranstaltungen um den Zustand zu bessern nicht vornehmen will, kann der Minister des Innern die Anerkennung der Kasse wegfallen lassen. Der Krankenkasseninspektor hat jährliche Versammlungen von Vertrauensmännern der anerkannten Krankenkassen zu veranstalten. Die Dirktionen der Krankenkassen wählen ferner einen Ausschuss, welcher unter dem Vorsitz des Krankenkasseninspektors die Entziehung der Anerkennung solcher Krankenkassen vorschlagen kann, die ohne unmittelbar die Vorschriften des Gesetzes zu übertreten, doch auf eine Weise thätig ist, die der ganzen Institution der Krankenkassen schädlich ist.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes.

Als das Gesetz in Kraft trat waren wohl ca. 1200 Krankenkassen in Wirksamkeit. Von diesen waren jedoch recht viele wegen der geringen Mitgliederzahl oder anderer Umstände von der Anerkennung ausgeschlossen. Andere hielten sich aus ökonomischen Bedenken vorläufig zurück. Namentlich galten diese Bedenken dem Honorar des Arztes. Der halb philanthropische Charakter mancher Krankenkassen wird nach Erscheinen des Krankenkassengesetzes verschwinden und es liefs sich befürchten, daß die Aerzte, welche bisher ein geringes Honorar für ihre Arbeit erhalten hatten, nunmehr größere Ansprüche machen würden. Dieses ist in der That geschehen, und der Staatszuschufs wird teilweise nicht den Krankenkassen, sondern den Aerzten zu Gute kommen. Eine Krankenkasse könnte folglich in ihren Erwägungen ob die Anerkennung nachgesucht werden sollte, nicht den ganzen Staatsbeitrag in Rechnung ziehen. Dennoch ist schon eine beträchtliche Anzahl Vereine anerkannt worden. Am 1. Januar 1894 gab es 457 anerkannte Kassen

(darunter 410 Ortskrankenkassen, 33 gewerbliche und 14 Fabrikkrankenkassen), das sind wahrscheinlich über die Hälfte der Kassen welche überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen könnten, und zwar zählen diese Vereine die Mehrzahl der sämtlichen Krankenkassenmitglieder in Dänemark. Im Ganzen hatten die anerkannten Kassen nämlich 114000 Mitglieder, von welcher Zahl allerdings 1000 bemittelte Mitglieder für welche kein Staatsbeitrag beansprucht werden kann, und ca. 3700 Ehrenmitglieder in Abzug gebracht werden müssen. Es ergibt das ca. 109000 Personen (58000 Männer, 51000 Frauen) welchen die Bestimmungen des Gesetzes zu Gute kommen werden. Im Ganzen hatten diese Vereine ein Vermögen von 772000 Kronen. Der durchschnittliche jährliche Mitgliedsbeitrag betrug für Männer circa 5 Kronen, für Frauen circa 4 Kronen, die durchschnittliche Krankenunterstützung für Männer 60 Oere, für Frauen 50 Oere (100 Oere = 1 Krone),

Schon mehrere Jahre bevor das Gesetz in Kraft trat, fingen die Krankenkassen an sich für gemeinschaftliche Zwecke zusammenzuschließen. Es giebt zur Zeit 15 Centralvereine der Krankenkassen, ein jeder für seinen Landestheil. Die Bestimmungen gehen wesentlich darauf hinaus, den Mitgliedern bei Wohnortsveränderungen die Aufnahme in einen anderen Verein zu erleichtern. Gewöhnlich setzen die Kassen eine Altersgrenze fest, nach deren Erreichung Niemand aufgenommen werden darf, auch muß der Gesundheitszustand ein befriedigender sein und das neue Mitglied hat eine einmalige Einlage zu entrichten. Von diesen Bedingungen sehen die Vereine ab, welche einem Centralvereine angehören, wenn der Betreffende Mitglied einer Kasse in demselben Centralvereine war.

Noch fehlt aber eine endliche Zusammenschließung der Centralvereine um den Mitgliedern Wohnortsveränderung nach einem anderen Landestheile zu ermöglichen: derartige Bestimmungen sind zur Zeit unter Berathung. Solche Bestimmungen werden übrigens die Einführung einer mit dem Alter steigenden Prämienscala erschweren, und dazu trägt auch die gesetzliche Ordnung bei. Die Krankenkassen sollen nicht länger durch eigene Kraft bestehen, erhalten dagegen eine Unterstützung, welche zum guten Teil nur nach der Mitgliedszahl berechnet wird und dadurch verhältnismäßig wenig zur Erhöhung der Prämien auffordert; ausserdem enthält das Gesetz selbst wie oben angeführt. Bestimmungen betreffend den Uebergang von

einem Verein in einen anderen, welche ebenfalls einer Einführung abgestufter Prämien ungünstig sind.

Die Centralvereine erinnern offenbar an die berühmten affiliated orders in England (z. B. Manchester Unity of odd Fellows). Diese Krankenkassennorden beruhen, wie bekannt, auf Gemeinschaft der einzelnen Krankenkassen (Logen) in einem Distrikt mit Rücksicht auf das Begräbnisgeld, während die einzelne Loge selbständig die Krankenversicherung treibt. Eine solche gemeinschaftliche Lebensversicherung würde auch in Dänemark sehr nützlich sein, gehört aber noch zu den Zukunftsbildern. Dagegen hat am Schlusse von 1893 die Lebensversicherungsgesellschaft Danmark durch eine Statutenänderung die Rückversicherung der Begräbniskassen ermöglicht, und mehrere Vereine haben schon derartige Versicherungsverträge mit der Gesellschaft abgeschlossen.

Für die Altersversorgung haben die freiwilligen Vereine wie oben erwähnt nur wenig ausrichten können. Die meisten betrachten diese Aufgabe in der Regel als eine zu entfernte, und ausserdem würde eine wirkliche Lösung dieser Frage die Kräfte der Krankenkasse sehr in Anspruch nehmen. Sollte sich ein im 30jährigen Alter eintretendes Mitglied für das Alter von 60 Jahren eine Unterstützung von nur 100 Kronen jährlich sichern, müsste es zu diesem Zwecke viel mehr entrichten, als die Krankenkassen jetzt durchschnittlich ihren Mitgliedern auflagen. Ist es den Krankenkassen schwierig mit ihren jährlichen Ausgaben durchzukommen, selbst ohne der wachsenden Ausgaben der Zukunft zu gedenken, so war es kaum zu erwarten, daß sie sich mit einiger Kraft einer solchen Aufgabe widmen sollten. Allerdings wurde etwas durch philanthropische Bestrebungen und freiwillige Vereinsthätigkeit geleistet; die Hauptaufgabe harrete dennoch ihrer Lösung.

Seit vielen Jahren hatten die Regierung und der Reichstag sich mit der Frage beschäftigt. Eine Minorität der obengenannten Arbeiterkommission von 1875 schlug eine vollständige Zwangsordnung vor, die Mehrzahl dagegen plante eine vorwiegend auf Freiwilligkeit beruhende Ordnung. Es sollte eine staatliche Altersversorgungsanstalt gegründet werden, welche den unbemittelten Klassen der Bevölkerung offen stehen sollte, mit Beitrittszwang für Dienstboten, Handwerkslehrlinge und Fabrikarbeiter im Alter von 15—20 Jahren, für welche der Arbeitgeber täglich 2 Oere entrichten sollte. Der Staat und die Kommunen sollten

im Verein einen gleichen Beitrag leisten wie das Mitglied, jedoch nicht über 20 Kronen jährlich. Nach Erreichung des 25. Jahres (bis 50 Jahre) sollte das Mitglied seine Ersparnisse kündigen können und die öffentlichen Zuschüsse sollten dann dem Staate und der Kommune anheimfallen. Nach Erreichung des 60. Jahres sollten die Ersparnisse zum Kaufe einer Leibrente verwendet werden.

Eine ähnliche Ordnung wurde durch private Initiative in der Reichstagssession 1880/81 und 1881/82 in Vorschlag gebracht. Als aber die Regierung selbst in den Jahren 1883/84 und 1884/85 die Initiative ergriff, verließ sie gänzlich das Zwangssystem; der Vorschlag lief nur auf eine freiwillige Altersversorgung mit Staatszuschüssen hinaus.

Einige Jahre verflossen, bevor die Altersversorgungsfrage wieder in den Vordergrund trat; diesmal erhielt aber die Frage einen unerwartet raschen Abschluss. Am 17. Dezember 1890 schlugen zwei Abgeordnete ein Altersversorgungsgesetz vor, nach welchem ein jeder Unbemittelte nach Vollendung des 62. Jahres eine Leibrente auf Kosten des Staates erhalten sollte. Diese sollte in der Hauptstadt für Männer 200 Kronen, für Frauen 150, für ein Ehepaar 300 Kronen betragen, in den Provinzstädten bezw. 150, 120 und 240 Kronen, in den Landdistrikten 120, 100 resp. 200 Kronen. Außerdem sollten Unbemittelte billige Leibrenten für dieselben tarifmäßigen Prämien kaufen können. Dieser Vorschlag befriedigte die Reichstagsmajorität nicht. Es wurde ein Gegenvorschlag formuliert und nach kurzer Beratung wurde dieser am 9. April 1891 zum Gesetz erhoben.

Gegenüber der deutschen Ordnung zeichnet sich das dänische Altersunterstützungsgesetz durch seine außerordentliche Einfachheit aus. Mit geringfügigen Ausnahmen hat eine jede arme Person über 60 Jahre, die während den letzten 10 Jahren keine Armenunterstützung empfangen hat, ein Recht auf eine hinreichende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt. Die Unterstützung wird von der kommunalen Behörde festgestellt, die Ausgaben werden teils von der Kommune (wesentlich der Versorgungs- nicht der Aufenthaltskommune) getragen, teils bis zur Hälfte vom Staate, welcher jährlich 1891/92 bis 1894/95 1 Million zur Verfügung stellt, später 2 Millionen. Das Gesetz trat am 1. Juli 1891 in Kraft; für Kopenhagen mit Vorort Frederiksberg jedoch erst am 1. Januar 1892.

Dieses Gesetz kennt also keinen Zwang den Versicherten

gegenüber. Unter gewissen Bedingungen erwirbt der Betreffende ohne persönliche Leistungen ein Recht auf Unterstützung. Es wird noch zu früh sein, um ein endgiltiges Urteil über diese Ordnung zu fällen. Da den einzelnen Kommunen eine gewisse Freiheit in der Ausführung zusteht und die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen recht verschieden sind, darf man bedeutende Ungleichheiten in den Ausgaben zur Altersunterstützung erwarten, wie dieses auch aus folgender Zusammenstellung betreffend die Ausgaben im Jahre 1892 in den einzelnen Teilen des Landes erhellen wird.

	Ausgaben zur Altersunterstützung	Volkzahl 1890	Ausgabe für ein Jahr pro Kopf.
Kopenhagen	445 000 Kr.	313 000 Kr.	1,4 Kr.
Seeland (excl. Kopen- hagen)	662 000 „	521 000 „	1,3 „
Bornholm	38 000 „	39 000 „	1,0 „
Lolland-Falster	122 000 „	100 000 „	1,2 „
Fünen	290 000 „	257 000 „	1,1 „
Südöstliches Jütland . .	480 000 „	379 000 „	1,3 „
Nördliches „	270 000 „	285 000 „	0,9 „
Südwestliches „	244 000 „	278 000 „	0,9 „
Das Königreich	2 551 000 „	2 172 000 „	1,2 „

Die jährlichen Ausgaben für Staat und Gemeinde sind also über $2\frac{1}{2}$ Millionen Kronen. In den ärmeren Teilen des Landes (West- und Nord-Jütland) sind die Ausgaben verhältnismäßig gering, in der Hauptstadt dagegen ganz natürlich verhältnismäßig hoch. Eine ausführliche Statistik liegt für Kopenhagen vor. Nach dieser wurden in 1892 4300 Unterstützungen gewährt (im ganzen 5300 Personen). $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung über 60 und fast $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung über 70 Jahre erhielt Unterstützung.

Das Gesetz ist offenbar eine Erweiterung des Armengesetzes. Die üblichen bürgerlichen Wirkungen der Armenunterstützung bleiben hier aus. Man hat in diesem Fall das für die Krankenkassen geltende Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe verlassen. Die Behörden werden wahrscheinlich in vielen Fällen versucht werden, Unterstützungsanträge abzulehnen, wenn der betreffende eine Ersparnis hat, und das Gesetz wird daher leicht eine üble Wirkung auf die Sparsamkeit üben können. In dem günstigsten Falle würde die Behörde sich wohl die Ersparnisse der Antragsteller in eine Leibrente umgewandelt denken; aber selbst dann wird ein Mann,

welcher durch Sparsamkeit und Entsagung einen Sparpfennig für die alten Jahre gesammelt hat, weniger günstig behandelt werden als derjenige, welcher nie an die Zukunft dachte. Gesetzt er hätte 500 Kronen gesammelt und könnte für diese Summe eine Leibrente von 50 Kronen erwerben. Die Kommunalbehörde würde vielleicht dieses Einkommen auf 100 Kronen erhöhen, derjenige welcher ganz unbemittelt ist, erhält aber sofort ohne Abzug die gleiche Summe (100 Kronen). Hier ist ein schwacher Punkt der Ordnung; während die ältern Vorlagen zur Sparsamkeit ermuntern wollten, ist das entgegengesetzte hier der Fall; unter beiden Systemen fließt eine Gabe von den öffentlichen Mitteln dem Unterstützten zu; nach dem gegenwärtigen Gesetze gilt das Selbsthilfeprinzip aber nur insoweit, als der betreffende während eines gewissen Zeitraumes keine Armenunterstützung empfangen haben muß.

Die beiden letzten Arbeiterkommissionen hatten auch die Unfallversicherung zu erwägen. Die Kommission von 1875 schlug eine erweiterte Haftpflicht des Arbeitgebers vor; die Kommission von 1885 dagegen ging weiter und wünschte eine staatliche Unfallversicherungsanstalt mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber (auf dem Lande mit einer Steuer auf die Landwirtschaft).. Die Regierung schloß sich diesem Gedanken an und legte im Jahre 1888 einen Gesetzentwurf zur Ordnung dieser Frage vor. Es gelang aber nicht, eine Verständigung zu erzielen, und noch ist man auf private Unfallversicherungsgesellschaften angewiesen, welche eine kräftige Thätigkeit entfalten, so die Winterthur und die dänische Gesellschaft Skjold, welche 1884 ins Leben trat.

ÖSTERREICH.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeitsstatistik.

Von

HEINRICH BRAUN.

Die Bestrebungen für die Schaffung einer Arbeitsstatistik haben fast überall den gleichen Verlauf genommen. Die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der arbeitenden Klasse stellten zuerst die Forderung auf und vertraten sie je mehr sie sich entwickelten mit desto größerer Klarheit und Entschiedenheit. Durch lange und mühselige Agitation wurde der passive Widerstand der gesetzgebenden Körperschaften überwunden und in der Form von Initiativanträgen gelangte die Frage der Arbeitsstatistik vor die Parlamente, ohne darum immer auch nur zur Verhandlung zugelassen zu werden, geschweige ein zustimmendes Votum zu erzielen. Erst unter der Wucht der erstarkenden Arbeiterbewegung und gedrängt von den nicht mehr abzuweisenden Bedürfnissen der sozialen Gesetzgebung entschlossen sich endlich die Regierungen, eine in der Mehrzahl der Fälle kümmerliche Organisation der Arbeitsstatistik in's Leben zu rufen.

Auch in Oesterreich können wir diesen typischen Verlauf verfolgen. Seit mehr als zwanzig Jahren äußerten die Arbeiter in verschiedenen Formen das Verlangen nach einer Arbeitsstatistik und bemühten sich angesichts der Fruchtlosigkeit ihrer Forderung, dem Mangel einigermaßen dadurch zu steuern, daß sie unter Schwierigkeiten aller Art sozialstatistische Erhebungen selbst

unternahmen. Der Reichsrat ignorierte länger als ein Dezennium die Wünsche der Arbeiter. Im Jahre 1886 taucht zum ersten Mal in dem Antrag der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern¹⁾ die Arbeitsstatistik als „Obliegenheit und Berechtigung“ der geplanten Organisation auf. Im Jahre 1892 beantragten dann der Abgeordnete Neuwirth und Genossen die Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik.²⁾ Dieser Antrag gelangte aber nicht einmal zur ersten Lesung. Im Jahre 1894, als die Hochfluth der sozialdemokratischen Bewegung einen außerordentlich hohen Stand erreicht hatte, bemächtigte sich die Regierung des Grundgedankens in jenem Antrage und legte einen Gesetzentwurf betreffend die Arbeitsstatistik³⁾ vor.

Ueber die Frage des Verhältnisses des Staates zur Sozialstatistik gehen die Ansichten in der Wissenschaft nicht mehr auseinander: die systematische Vornahme sozialstatistischer Untersuchungen erscheint lediglich als die Erfüllung einer ebenso dringenden wie selbstverständlichen Pflicht des Staates. Die Diskussion bewegt sich daher nur noch um die Frage, wie dieser Pflicht Genüge geleistet werden soll.

Der Gesetzentwurf der österreichischen Regierung will ebenso wie der Neuwirth'sche Antrag das arbeitsstatistische Amt in den Organismus des Handelsministeriums eingliedern, wo es eine selbständige Abteilung bilden soll. Die ihm gestellte Aufgabe besteht in der systematischen Erhebung, Verarbeitung und periodischen Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung. Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klasse, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben, sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf die Bergbauunternehmungen sollen die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs keine Anwendung finden.

¹⁾ Vgl. 264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — X. Session. 1886.

²⁾ Vgl. 368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session. 1892.

³⁾ Vgl. 821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session. 1894.

Der Gesetzentwurf statuiert die Verpflichtung zur Erteilung der vom arbeitsstatistischen Amt verlangten Auskünfte, will den Organen des Amtes den Zutritt in die Arbeitsräume jederzeit auch während der Nacht und die Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, Lohnlisten und dergleichen gestatten. Zur Mitwirkung an den Arbeiten des Amtes „sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbe-genossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, -Krankenkassen und sonstige Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.“

Der Gesetzentwurf setzt Ordnungsstrafen bis zum Betrag von hundert Gulden fest, die das arbeitsstatistische Amt verhängen darf, wenn seinen Anforderungen nicht entsprochen wird. Gegen die Verfügungen des Amtes steht die Berufung an das Handelsministerium frei. Die Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen für Aufgaben, die dem Bereich des letzteren fremd sind, insbesondere von den Steuerbehörden nicht in Anspruch genommen werden; die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen ist strenge Pflicht der Beamten. Der Verrat oder die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangen, gilt als Vergehen und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes, der sich als ein eklektizistischer und nicht sehr konsequenter Versuch darstellt, aus den mannigfachen Formen, die die Arbeitsstatistik in verschiedenen Ländern gewonnen, ein den österreichischen Verhältnissen angepasstes Organ zu schaffen.

Die Grundforderung, die erfüllt werden muss, soll zu einer befriedigenden Gestaltung der Arbeiterstatistik der Weg gefunden werden, besteht in der Anerkennung, dass die Arbeitsstatistik ihren obersten Zweck in sich selbst finden muss. Je uneingeschränkter man ihr die Aufgabe zuweist, in erster Linie eine voraussetzungslose Erkenntnis aller statistisch erfassbaren Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse zu vermitteln, desto besser wird sie sich dann geeignet zeigen, auch den Zwecken, für die man die Arbeitsstatistik im Interesse der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung benutzen will, zu entsprechen. Schlägt man aber den umgekehrten Weg ein und stellt, wie das die Motive zu dem

österreichischen Gesetz aussprechen,¹⁾ die „jeweiligen“ Bedürfnisse der Gesetzgebung und Verwaltung der wissenschaftlichen Erkenntnis voran, dann erlangt man nichts als eine Statistik ad hoc, die der Verlässlichkeit und des Vertrauens gleichermaßen entraten wird. Die Arbeitsstatistik soll, wie Georg v. Mayr das treffend ausdrückt, „nicht eine gelegentliche Dienerin, sondern eine dauernde Führerin und Beraterin der Sozialpolitik“²⁾ sein! Das aber vermag sie nur zu werden, wenn man ihr eine unabhängige Entwicklung aus ihren eigenen, inneren Bedingungen heraus ermöglicht, nicht aber indem man sie äusseren Zwecken unterordnet. Ein sehr anschauliches Beispiel dafür, wie weit man auf diesem verkehrten Weg vom Ziele sich entfernt, bieten die Leistungen der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik mit ihren Ergebnissen einer solchen Ad-hoc-Statistik, die nach dem Urteil des für diese Frage sachkundigsten Kritikers Georg v. Mayr³⁾ geradezu das Widerspiel einer wissenschaftlichen und praktischen Erfordernissen genügenden Statistik darstellen.

Nicht weniger wichtig als jener programmatische Gesichtspunkt, den wir in dem Gesetzentwurf der österreichischen Regierung vermissen, ist die Wahl der Behörde, die zum ausführenden Organ der Arbeitsstatistik bestimmt wird. Uns will scheinen, als ob das aufgestellte Prinzip auch die Konsequenz in sich schliesse, dafs nur ein eigenes und möglichst selbständiges Amt die zweckmässige Organisation darstelle. Die Einfügung des arbeitsstatistischen Amtes als Abteilung in das Handelsministerium hat dagegen viele Bedenken. Ganz abgesehen davon, dafs das Handelsministerium bei den Arbeitern in einem ungünstigen Ruf steht und das für eine gedeihliche Wirksamkeit des arbeitsstatistischen Amtes unentbehrliche Vertrauen der arbeitenden Klasse durch die Verquickung des Amtes mit dem Handelsministerium von vornherein erschüttert würde, verlangt die Arbeitsstatistik schon mit Rücksicht auf ihre freie Entfaltung ein eigenes Amt. Die Sozialstatistik greift in zahlreiche Sphären des gesellschaftlichen Lebens ein und verlangt eine Unterstützung ihrer Aufgabe von vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung. Das arbeitsstatistische Amt wird Föhlung suchen und Hilfe be-

¹⁾ A. a. O. S. 7.

²⁾ Vgl. Georg v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik in seinem Allgemeinen Statistischen Archiv, Tübingen, 1893, S. 160.

³⁾ A. a. O. S. 119—163.

ansprüchen insbesondere auch von den übrigen statistischen Stellen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine befriedigende Arbeitsstatistik bildet eine zuverlässige und umfassende Berufs- und Betriebsstatistik; in dieser Beziehung wird es auf die Leistungen des statistischen Centralamtes angewiesen sein. Die Statistik der Arbeiterversicherung stellt ein weiteres sehr wichtiges Material dar und hierüber wird das arbeitsstatistische Amt mit den Organen der Arbeiterversicherung in Beziehung zu treten haben. Vielfach aber wird auch von anderen Verwaltungsstellen, beispielsweise dem Handelsministerium, dem Ackerbauministerium, den staatlichen Transport- und Kommunikationsanstalten u. s. w. arbeitsstatistisches Material gefördert werden und für das Amt die Nothwendigkeit eines fortwährenden Verkehrs und Hand-in-Handarbeitens mit den mannigfachen staatlichen Stellen sich ergeben. Dafs dies einem selbständigen, mit den nötigen Machtbefugnissen ausgestatteten Amte viel besser gelingen würde als einem Anhängsel des Handelsministeriums, ist klar. Ebenso sicher ist, dafs die Arbeiten, die das Amt lediglich aus eigener Initiative auszuführen haben wird, wie die Lohnstatistik, die Statistik der Arbeitszeit, der Lebenshaltung, der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsverhältnisse u. s. w., durch ein unabhängiges Amt besser gefördert würden, als von einer „hinichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehenden“¹⁾ Abtheilung. So scheint uns Alles für ein eigenes arbeitsstatistisches Amt und gegen die Einfügung in das Handelsministerium zu sprechen.

Die Gründe, die der Motivenbericht des Gesetzentwurfes für die Einordnung des arbeitsstatistischen Amtes in das Handelsministerium geltend macht, scheinen uns dem gegenüber nicht ins Gewicht zu fallen. Sie lauten folgendermaßen:

„Um nun trotz der sich nach diesen Erwägungen ergebenden Nothwendigkeit der Gründung eines neuen Dienstes möglichst an bereits bestehende Einrichtungen anzuknüpfen, sowie auch um den Arbeiten des Amtes die thunlichste Unterstützung durch andere Organe zu sichern, erscheint es der Regierung am zweckmäfsigsten, mit den einschlägigen Agenden eine eigene Abteilung des Handelsministeriums zu betrauen, wie dies auch schon im Antrage der Herren Abgeordneten Neuwirth und Genossen vorgesehn ist. Seitens des Handelsministeriums werden bereits zum Theile arbeitsstatistische, zum Theile diesen nahe verwandte und damit in untrennbarem Zusammenhange stehende Erhebungen veranstaltet und verarbeitet, wie insbesondere die Industriestatistik und eine

¹⁾ Vgl. § 2 des Gesetzentwurfes.

Statistik der Arbeitseinstellungen, ferner Zusammenstellungen, betreffend die gewerblichen Genossenschaften und die bewilligten Ueberstunden in den fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, gleichwie auch dem Handelsministerium die voraussichtlich in erster Linie zur Mitwirkung an den diesbezüglichen künftigen Erhebungen berufenen Organe (Gewerbeinspektoren, Handels- und Gewerbekammern) unterstehen. Durch die Einreihung des neuen Dienstzweiges in das Handelsministerium wird gleichzeitig in passender Weise einer Zersplitterung der Kräfte auf zu heterogene Erhebungsgebiete vorgebeugt und demgemäß erscheinen auch die zum Ressort des Ackerbauministeriums gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Bergbau-Unternehmungen ausdrücklich von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen.*¹⁾

In der Hauptsache sind die angeführten Gründe durch unsere obigen Ausführungen erledigt. Nur auf das seltsame den Ausschluß der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Bergbauunternehmungen motivierende Argument sei noch mit einem Wort eingegangen. Dafs es sich dabei um heterogene Erhebungsgebiete handle, kann kaum ernsthaft gemeint sein. Mit Recht antwortet hierauf die Handels- und Gewerbekammer in Prag: „In der Eisenindustrie z. B. steht ja der Bergbau, in der Zuckerrfabrikation die Landwirtschaft mit der Industrie in engster Beziehung und sind die Arbeiter sämtlicher dieser Erwerbszweige nicht nur lokal, sondern auch durch ihre sozialen Interessen mit einander so innig verbunden, dafs eine richtige Erfassung der Lage der industriellen ohne das gleichzeitige Studium der Lage der übrigen Arbeiter völlig unmöglich ist.“²⁾

Die „Zersplitterung der Kräfte auf zu heterogene Erhebungsgebiete“ ist in Wirklichkeit nichts als ein leerer Vorwand, um Landarbeiter und Bergarbeiter der arbeitsstatistischen Untersuchung zu entziehen. An diesem Punkt zeigt sich wieder ganz deutlich, wie die sozialen Machtverhältnisse maßgebend sind auch für die Durchsetzung der Arbeitsstatistik. Die industrielle Arbeiterschaft ist in kraftvollen Organisationen vereinigt und bildet einen einflußreichen politischen Faktor. Das gilt gar nicht, resp. nicht annähernd in dem gleichen Maße von den Landarbeitern, beziehungsweise den Bergarbeitern. So glaubte die Regierung das Interesse dieser Arbeiterkategorien an der Sozialstatistik ignorieren zu können. Welch kurzsichtiger,

¹⁾ A. a. O. S. 57 g.

²⁾ Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das hohe Abgeordnetenhaus in Betreff der Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Arbeiterstatistik. Prag, 1894, Verlag der Handels- und Gewerbekammer.

im Interesse der betreffenden Unternehmer sich geltend machender Egoismus liegt aber in diesem Verhalten! Dem gegenüber verdient es Anerkennung, daß der Abgeordnete Neuwirth im Reichsrat gegen diesen Standpunkt energische Verwahrung eingelegt hat.¹⁾ Hoffentlich wird das Parlament sich der Auffassung Neuwirths anschließen und die Beschränkung der Arbeitsstatistik auf einen Teil der arbeitenden Klasse kurzer Hand ablehnen. —

Anscheinend spricht immerhin ein Grund für die Einrichtung des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, das sind die günstigen Erfahrungen, die mit dem Labour Department des Board of Trade gemacht worden sind. Allein hier handelt es sich um mit einander nicht vergleichbare Größen. In der Gleichstellung dieser Verhältnisse würde man einen ähnlichen Fehler begehen, wie wenn man das österreichische Abgeordnetenhaus mit dem englischen Unterhaus in Parallele setzen wollte. Bei dem Labour Department handelt es sich um eine Institution, die unter strenger Kontrolle der einflußreichen öffentlichen Meinung und eines machtvollen Parlaments steht, in dem die Arbeiter Sitz und Stimme haben, hier um eine so gut wie ganz in den Händen der Bureaucratie befindliche Einrichtung: dort um ein Amt, das allseitig Befriedigung erweckt und nur den einen Vorwurf sich zugezogen hat, daß es bei der Wahl seiner Korrespondenten die Sekretäre der Trade Unions zu sehr begünstigt, in Oesterreich dagegen um eine gesetzliche Organisation der Arbeitsstatistik, zu deren Durchführung das Ministerium des Innern mitbestellt ist, welches in gar nicht unvordenklicher Zeit den Fachverein der Bäcker in Wien auflösen liefs, weil er — eine Lohnstatistik unternehmen wollte!²⁾ Der Vergleich mit englischen Erfahrungen spricht daher auch nicht dafür, das arbeitsstatistische Amt im Handelsministeriums zu installieren.

Wir haben schon erwähnt, daß der Gesetzentwurf den ausländischen Organisationen der Arbeiterstatistik in einer nicht immer glücklichen Mischung verschiedene Bestimmungen entlehnt hat. Dazu gehört auch die Auskunftspflicht, die insbesondere in mehreren Arbeitsämtern der Vereinigten Staaten strenge vorgeschrieben ist. Allein auch hier begnügt sich der Gesetzentwurf mit einer gewissermaßen platonischen Sympathie für dieses Prinzip.

¹⁾ Vgl. Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. XI. Session, 294. Sitzung, S. 14 297 fg.

²⁾ Vgl. Arbeiter-Zeitung, Wien, 1892, Nr. 6.

Die Energie, dem Grundsatz energisch Geltung zu verschaffen, fehlt. Dem österreichischen arbeitsstatistischen Amt steht das Recht, Unternehmer und Arbeiter vorzuladen und unter Eid zu vernehmen, so wenig zu, wie das Recht, falsche Aussagen mit empfindlichen Geld- oder Gefängnisstrafen zu büßen. In Kansas z. B. kann nach dem Gesetz von 1885 eine Person, die die vollständige Beantwortung und Rücksendung eines Fragebogens unter eidlicher Bestätigung unterläßt oder verweigert, vom Kommissär des arbeitsstatistischen Amtes dem zuständigen Gericht überwiesen und von diesem mit einer Geldbusse bis 50 Dollars oder mit Arrest bis zu 90 Tagen oder mit beidem, Geldbusse und Arrest, bestraft werden. In Michigan gilt nach der Acte von 1883 eine geflissentlich falsche Aussage vor dem Arbeitskommissär als Verbrechen, das mit Haft bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Statt diesen Mustern wenigstens so weit zu folgen, daß nicht geradezu der Spott herausgefordert wird, setzt der Gesetzentwurf der österreichischen Regierung für Zuwiderhandlungen eine Ordnungsstrafe von höchstens 100 Gulden fest; da überdies die Berufung an das Handelsministerium offen steht und die Motive in der Erläuterung des betreffenden Paragraphen versichern, daß das arbeitsstatistische Amt „gewiß auch nicht die Neigung besitzen (wird), durch eine übereifrige Handhabung der Strafgewalt die Popularität der Arbeitsstatistik bei dem Publikum zu gefährden“¹⁾, so kann man sich beiläufig vorstellen, daß die Strafgewalt des Amtes nicht gerade geeignet ist, großen Respekt einzuflößen. In sehr fatalem Gegensatz hierzu steht es, daß die Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes für jeden Verstoß gegen die Vorschrift der Geheimhaltung zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangter Daten mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen.

Immerhin aber, gemessen an der bisherigen statistischen Praxis Oesterreichs, bedeutet die mündliche Erhebung durch Agenten, das Recht der Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse und dergleichen, der Betretung der Arbeitsräume, die Auskunftspflicht u. A. m. einen Fortschritt. Allein zu einer wirklich fruchtbaren Tätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes bedarf es noch einer Reihe von Voraussetzungen. Dazu gehört u. E. die Etablierung eines selbständigen unabhängigen, mit größeren Machtvollkommenheiten, als sie jetzt vorgesehen sind, ausgestatteten

¹⁾ A. a. O. S. 8.

Amtes; weiterhin der entschiedene Wille, die Arbeitsstatistik nicht ohne die Arbeiter, vielmehr mit einer möglichst ausgedehnten Heranziehung ihrer Organisationen durchzuführen. So vergeblich das Bemühen ist, eine befriedigende Sozialgesetzgebung zu schaffen in einem Parlament, in dem die Arbeiter unvertreten sind, so vergeblich werden alle Anstrengungen um eine Sozialstatistik bleiben, die sich nicht der werkhätigen Hilfe der Arbeiter erfreut. — Ferner gehört dazu die Ausstattung des Amtes mit ausreichenden, d. h. reichlichen Geldmitteln. Wenn es wahr ist, daß für das Amt 60000 fl. zur Verfügung gestellt werden sollen, dann ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß es sich um eine Scheinaktion handelt, nicht aber um die Begründung einer umfassenden und gründlichen Arbeitsstatistik. Wie wenig man selbst in den Unternehmerkreisen den Rahmen für ausreichend hält, in den die Arbeitsstatistik eingepaßt werden soll, beweist die Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer, in der verlangt wird, daß neben dem Centralarbeitsamt in jeder Provinz ein von ihm ressortierendes Landesarbeitsamt errichtet werden soll.¹⁾ Uns erscheint diese Forderung als eine durchaus berechtigte und in bescheidenen Grenzen sich bewegende. Vollkommen unmöglich ist es, dass eine einzige, so spärlich dotierte Stelle für ganz Oesterreich die Arbeitsstatistik auch nur einigermaßen vollständig durchzuführen vermögen sollte. — Zu den unerläßlichen Voraussetzungen gehört endlich die Verpflichtung des Amtes zu regelmäßigen Veröffentlichungen seiner Erhebungen in Berichten, die durch ihren billigen Preis Jedermann die Anschaffung ermöglichen. Empfehlenswert erschiene auch die Herausgabe einer Zeitschrift in der Art der Labour Gazette des englischen Labour Departement.

Zum Schluss kann man nur sagen, daß bei der selbstverständlichen prinzipiellen Anerkennung der Inangriffnahme der Arbeitsstatistik durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Schicksal der österreichischen Arbeitsstatistik doch wesentlich davon abhängen wird, wie weit Parlament und Regierung darin zusammenwirken werden, dem Entwurf eine glücklichere und mit den Erfordernissen einer ernsthaften Sozialstatistik besser harmonisierende Gestalt zu geben.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzentwurfs folgen:

¹⁾ A. a. O. S. 5.

Gesetz vom, betreffend die Arbeitsstatistik.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben, sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben.

Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf die Bergbauunternehmungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung betraut und ist die hierzu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hilfsorganen zu bestellen.

Diese Abteilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

§ 3. Die Auskünfte und Angaben, welche aus Anlaß der arbeitsstatistischen Erhebungen, sei es unmittelbar vom arbeitsstatistischen Amte, sei es in dessen amtlichem Auftrage, abverlangt werden, sind seitens der hierzu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

Den entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme sowohl in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, als auch in die im § 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. No. 1 von 1888) erwähnten, für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge dienenden Aufschreibungen und die sonstigen in den Unternehmungen etwa vorhandenen Lohnlisten zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten, sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die vom Arbeitgeber beigegebenen Arbeiterwohnräume zu gewähren.

§ 4. Die für die Durchführung der arbeitsstatistischen Erhebungen nötigen weiteren Anordnungen, sowie jene in Betreff der Nutzbarmachung des arbeitsstatistischen Amtes für Zwecke der sozialen Verwaltung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereinigungen, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, -Krankenkassen und sonstige Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

§ 5. Gegen die Betriebsinhaber und deren Beschäftigte können bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes oder die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen, insofern hierdurch nicht eine

schwerer verpönte strafbare Handlung begründet wird, vom arbeitsstatistischen Amte Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden verhängt werden.

§ 6. Gegen die Verfügungen des arbeitsstatistischen Amtes steht den sich hierdurch beschwert erachtenden Parteien binnen acht Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an das Handelsministerium offen.

Die eingehenden Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die Verjährungsfrist der im § 5 erwähnten Zuwiderhandlungen und Ordnungsstrafen ist eine einjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung und Einbringung der Ordnungsstrafen, über deren Milderung oder Nachsicht, sowie über die Einbringung und Erledigung von Berufungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 7. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrensweisen. Die Verletzung dieser Amtspflicht, sei es während der Dauer der amtlichen Stellung, sei es auch nach dem Austritte aus derselben durch unbefugte Mitteilung, Veröffentlichung oder auch Verwertung der eben bezeichneten, amtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse und Umstände zu eigenem Vorteil ist, insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, als Vergehen mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, unbeschadet der überdies nach den geltenden Vorschriften eintretenden Disziplinarbehandlung.

§ 8. Alle Eingaben und deren Beilagen, Ausweise, Anzeigen, Urkunden und Correspondenzen in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9. Das Gesetz tritt am 189 in Wirksamkeit.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

MISZELLEN.

Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums.

Von

STEPHEN N. FOX,
Barrister in London.

Das Labour Department des Handelsministeriums, wie es nunmehr besteht, ist lediglich die Weiterbildung einer mit Ausdauer befürworteten Idee des verstorbenen Charles Bradlaugh, Parlamentsmitglieds für Northampton, welche er schliesslich in einer von dem Unterhause am 2. März 1886 angenommenen Resolution durchsetzte. Es wurde beschlossen, dafs „nach der Meinung des Hauses sofort Schritte eingeleitet werden sollten zur vollständigen und sorgfältigen Zusammenstellung und Veröffentlichung einer Arbeitsstatistik Englands“.

In Uebereinstimmung mit diesem Beschlufs erhielt das Handelsministerium vom Parlament den Auftrag, eine Abteilung für Arbeitsstatistik zu errichten, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen hätte:

1. Die Zusammenstellung und Sichtung der Lohnstatistiken, welche in den Blaubüchern des Parlaments während der letzten fünfzig oder sechzig Jahre veröffentlicht wurden, sowie von Zeit zu Zeit erschienener oder leicht erhältlicher, hervorragender und zuverlässiger nichtamtlicher Statistiken, so dafs ein möglichst vollständiges Bild des Fortschrittes der staatlichen Gemeinschaft hinsichtlich des Verdienstes der lohnarbeitenden Klassen während des angegebenen Zeitraumes geschaffen wird.
2. Die Vervollständigung dieser Statistiken durch ähnliche Arbeiten über ausländische Verhältnisse, wie sie von Zeit zu Zeit in den Berichten Ihrer Majestät Gesandtschaften und Konsulaten erschienen

- sind, oder wie sie das Handelsministerium nach den in seinem Besitze befindlichen amtlichen Publikationen ausländischer Regierungen unter entsprechender Zuhülfenahme nichtamtlicher, zuverlässige Daten enthaltender Sammlungen aufzustellen vermag
3. Die Zusammenstellung und Sichtung ähnlicher Statistiken über die Ersparnisse und allgemeinen Verhältnisse der genannten Klassen, die Warenpreise und andere Dinge, welche die Lebensinteressen der Volksmassen berühren.
 4. Die sofortige Organisation von Einrichtungen, welche ermöglichen, von Zeit zu Zeit eine vollständigere Uebersicht der Löhne — unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsstunden, des Mangels oder Ueberflusses an Beschäftigung und des Verhältnisses der lohnarbeitenden Klassen zu jedem Lohnsatz — zu liefern, als es solche bisher in England gab, und welche ferner gestatten, derartige Statistiken regelmäßig von Zeit zu Zeit zusammenzustellen und zu veröffentlichen.
 5. Die Zusammenstellung und Sichtung von Statistiken über Preise, Produktion, Kosten des Lebensunterhalts und andere Gegenstände, die entweder in dem die Lohnverhältnisse umfassenden Band oder gesondert veröffentlicht werden können, je nachdem es thunlich erscheint. Dasselbe hat mit den Jahresübersichten der Löhne, Preise u. s. w. in Auslande zu geschehen.

Die oberste Leitung dieser neuen Abteilung des Handelsministeriums wurde Robert Giffen, damals Chef der Handelsabteilung, übertragen, ferner wurde John Burnett, ein Gewerkvereinssekretär zum Arbeitskorrespondenten des Board of Trade ernannt, der diese amtliche Stellung im Oktober 1886 antrat. Die Abteilung erhielt einen kleinen Stab von Bureaubeamten, der sich nie über dreizehn Personen belief.

Man war von Anfang an überzeugt, dafs die neue Abteilung mit zu schwachen Kräften ausgestattet sei, als dafs sie die Schwierigkeiten des ihr zugetheilten umfassenden Arbeitsplanes bewältigen könne, und dennoch konnte sie, trotz so beschränkter Hilfsmittel, einige äufserst wertvolle Beiträge zur Arbeitsstatistik liefern. Von der Zeit ihrer Begründung an bis zu ihrer Neugestaltung im Jahre 1893 arbeitete ihr Stab die folgenden Veröffentlichungen aus: Ein Memorandum über die Einwanderung von Ausländern in das Vereinigte Königreich, vier Reports über die Gewerkvereine, betreffend die Jahre 1886 bis einschliesslich 1890, eine Sammlung von Lohnübersichten, welche in der Zeit von 1830—1886 veröffentlicht wurden, einen Bericht über die Bewegung für kurze Arbeitszeit in der Baumwollenindustrie Lancashires, Berichte über das Schwitzsystem in Ostlondon und Leeds, sowie über die Verhältnisse der Nagelschniede und der Kleinkettenschmiede in den Midlands, ferner einen Bericht über Lohnsätze in Belgien, Arbeiter-Budgets, einen Bericht über Ausstände und Aussperrungen in den Jahren 1888—1890, eine Uebersicht der Lohnsätze in der Textilbranche,

in Bergwerken und Steinbrüchen, von Polizeibeamten und von im Strafsenbau und Gas- und Wasserwerken Beschäftigten. Außerdem hat das Handelsministerium einen Bericht über das Verhältnis der Löhne in gewissen Industrien zu den Produktionskosten, einen Parlamentsbericht über die Arbeitszeit und eine Anzahl Mitteilungen über verschiedene Gegenstände in dem Board of Trade Journal, sowie kurze periodische Berichte über den Stand des gewerblichen Arbeitsmarktes veröffentlicht. Ferner hat Dr. Giffen den Spezialkommissionen, welche die Auswanderung und Einwanderung von Ausländern und das Schwitzsystem zu untersuchen hatten, statistische Auskunft über Arbeiterverhältnisse unterbreitet; desgleichen lieferte er der jetzt noch tagenden Arbeitskommission umfassende Unterlagen für ihre Beratungen. Auch Burnett, der Arbeitskorrespondent, leistete den genannten Kommissionen schätzbaren Beistand, und während der beiden letzten Jahre hatte er für die Arbeitskommission, welcher er als einer von mehreren Sekretären angehört, äußerst beschwerliche Obliegenheiten zu erfüllen.

Manches Erspriefliche wurde zu jener Zeit ferner still und unbekannt und ohne einen großen Stab von der Handelsabteilung des Board of Trade geleistet. Zu Beginn des Jahres 1893 indessen machte sich eine Bewegung geltend, welche der Regierung den Wunsch nahelegte, diese Abteilung zur Ausübung ihrer wichtigen Funktionen geeigneter zu gestalten. Mundella, der Präsident dieses Ministeriums, empfing gegen Ende Januar dieses Jahres mehrere aus Parlamentsmitgliedern bestehende Deputationen, Kommissionen des Gewerkvereinskongresses und des Genossenschaftsverbandes von Großbritannien, und äußerte seine vollen Sympathien für die hierbei vorgebrachten Anregungen für eine neue Organisation. Er machte zugleich die Mitteilung, daß die Regierung beschlossen habe, die Handelsabteilung in möglichst kurzer Zeit einer Neugestaltung zu unterziehen. Diese Neugestaltung ist nunmehr auf dem Verwaltungswege bewirkt worden, ohne daß der Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen als Richtschnur für die neue Abteilung notwendig gewesen wäre. In einem von Mundella den oben erwähnten Deputationen mitgeteilten Memorandum wurde jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die bisher vom Arbeitskorrespondenten und anderen aus der Handelsabteilung des Board of Trade besorgten Arbeiten über Löhne, Ausstände, Gewerkvereine, Einwanderung, Arbeitszeit u. s. w. nunmehr von der neuen Abteilung weitergeführt werden sollten.

Unter der jetzigen Organisation ist mit der Aufgabe der Zusammenstellung, Sichtung und Veröffentlichung statistischer und anderer Daten auf Arbeiterverhältnisse bezüglich Gegenstände ein besonderer Zweig des Handelsministeriums betraut. Dieser Zweig hat die früher von der Handelsabteilung des Board of Trade erledigten Obliegenheiten übernommen und besteht aus drei verschiedenen Sektionen — einer Handels-, Arbeits- und statistischen Abteilung —, die in ihrer Gesamtheit Dr. Giffen als Generalkontrolleur unterstehen. So wurde eine be-

sondere Arbeitsabteilung geschaffen. Dem obersten Leiter der Abteilung wurden beigegeben: Llewellyn Smith mit dem Titel eines Arbeitskommissärs, Burnett als Oberarbeitskorrespondent, drei weitere Arbeitskorrespondenten — Miss Collet, Mr. Dent und Mr. Drummond —, Mr. Macleod als Hilfsleiter der statistischen Abteilung und ein Stab von ungefähr dreißig Bureaubeamten aller Grade. Außer den aufgeführten dauernd Angestellten werden von Zeit zu Zeit noch die Dienste von Spezialkommissären und Sachverständigen in Anspruch genommen. So ist gegenwärtig David Schlofs von der Abteilung mit einer speziellen Untersuchung beauftragt. Die Abteilung besteht thatsächlich für sich und arbeitet aus eigener Initiative, wenn sie auch der Oberaufsicht des Board of Trade unterstellt ist. Llewellyn Smith und Burnett mit den ihnen beigegebenen Arbeitskorrespondenten sind die Mitglieder, auf welche das Publikum zur Erfüllung seiner Wünsche rechnet, während Robert Giffen als Vertreter des Board of Trade der neuen Einrichtung mit seinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Statistik und des Handels dient. Die Arbeit hat nunmehr in der Regierung eine Stimme und eine eigene Vertretung durch eine wahrhaft intelligente, für ihre besondere Aufgabe geeignete Abteilung.

Des Weiteren ist man behufs Erlangung vollständigerer Auskunft über die Arbeitsverhältnisse in den Hauptbezirken des Landes, als sie bisher möglich war, dabei, sich mit Sekretären von bedeutenden gewerblichen Vereinigungen und anderen mit solchen verknüpften Personen, Gewerberäten, Unternehmerverbänden, Handelskammern und Bezirksverbänden der „Cooperativen Union“, sowie mit anderen Personen, welche Auskunft über die der Abteilung obliegenden Punkte erteilen können, in Verbindung zu setzen, um durch deren Vermittelung Angaben über den Stand der Beschäftigung und andere interessierende Dinge zu erhalten. Ein großer Teil dieser Informationen wird kostenlos geliefert, doch ist in den meisten bedeutenden Industriebezirken, wo vermutlich sich viele Vorkommnisse ereignen, die für die Arbeit von Wichtigkeit, die Einrichtung getroffen, daß besondere Korrespondenten regelmäßig an die Abteilung gegen eine kleine Vergütung berichten. Diese Vergütungen dürften sich im Laufe des Jahres auf £ 15 bis £ 20 pro Kopf belaufen. An solche Korrespondenten wurde folgende Instruktion erlassen:

1. Die Ortskorrespondenten haben stets sofort an das Zentralamt über folgende, in ihrem Bezirke sich ereignenden Vorfälle zu berichten: Ueber Ausstände und Aussperrungen (nach dem auf S. 321 unten angegebenen Formular), Aenderungen der Lohnsätze, Arbeitsstunden oder andere Arbeitsverhältnisse in den Hauptindustrien, und ähnliche Vorgänge, die Streitigkeiten veranlassen können; über die Eröffnung oder Schließung großer Industriebetriebe und die Bildung und wichtige Verhandlungen von Gewerkvereinen, Gewerberäten und Genossenschaften.

2. Ferner haben sie in der lokalen Presse oder anderweit berichtete wichtige Fälle, der Anwendung des Gesetzes über die Haftpflicht der Unternehmer und anderer gesetzlicher Sonderbestimmungen über Arbeitsverhältnisse, mitzuteilen, und überhaupt das Centralamt über wichtige, die Arbeit angehende Verhältnisse in ihrem Bezirk auf dem Laufenden zu erhalten.
3. Am Ende eines jeden Monats haben sie der Arbeitsabteilung kurze Berichte über Stand der Beschäftigung in ihrem Bezirke für den Monat und für die Zeit ihrer Berichterstattung einzureichen.

Das unten mitgeteilte Formular für Gewerbestreitigkeiten¹⁾ ist auch anderen Personen und Vereinen zugänglich, die bereit sind, die Abteilung durch kostenlose Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Die den Ortskorrespondenten geleistete Vergütung hat zuweilen den Charakter einer Entschädigung für Zeitverlust, indessen sind die Korrespondenten nicht als fest angestellte, bezahlte Beamten der Abteilung zu betrachten. Es gibt zur Zeit dreizehn solcher Ortskorrespondenten an verschiedenen Industriehauptpunkten des Vereinigten Königreichs.

Zur vollständigeren Erreichung des durch die Anstellung von Ortskorrespondenten erstrebten Zieles hat man an die Sekretäre von Unternehmerverbänden und Handelskammern ein Rundschreiben erlassen, in welchem diesen mitgeteilt wird, dafs seitens der Arbeitsabteilung Einrichtungen getroffen würden für eine umfassendere Zusammenstellung und Veröffentlichung der Daten über Arbeitsverhältnisse mit Einschluss von Arbeiterstreitfällen, Aenderungen der Löhne und Arbeitsstunden, Schieds- und Einigungsverfahren, Arbeitslosigkeit und andere einschlägige Punkte; zugleich wird die Mitwirkung ihrer Vereinigung

¹⁾ Formular für Gewerbestreitigkeiten.
Ortskorrespondentenbezirk

Erforderliche Einzelheiten:	Antworten:
Angabe, ob Ausstand oder Aussperrung	
Ort des Streites	
Ursache des Streites	
Tag des Beginns der Streitigkeit	
Angabe des Gewerbes	
Falls möglich, Aufführung der einzelnen Zweige des betroffenen Gewerbes	
Falls möglich, Angabe der ungefähren Zahl der direkt betroffenen Arbeiter	
Name und Adresse der Unternehmer	
Betroffener Gewerkverein	
Falls beendet, Tag und Ort der Beilegung	
	Name
	Datum

zur möglichst vollständigen und zuverlässigen Gestaltung dieser Angaben erbeten in der Form von Mitteilungen ihnen zur Berichterstattung geeignet erscheinender Einzelheiten über die oben angegebenen Gegenstände. Das Rundschreiben erwähnt ferner, daß einige Jahre lang das Handelsministerium die Praxis befolgt habe, beim Abschluß eines jeden zu seiner Kenntnis gelangten Ausstandes oder einer Aussperrung den betroffenen Unternehmern und Arbeiterorganisationen Formulare zuzustellen, in welchen um Auskunft über derartige Streitigkeiten ersucht worden sei; im Interesse aber von vollständigeren Angaben über diesen Punkt wäre es der Abteilung erwünscht, so rasch als möglich über den Ausbruch von Streitigkeiten oder über Vorkommnisse, welche solche herbeiführen können, unterrichtet zu sein. Es sind daraufhin von ungefähr fünfzig Sekretären von Vereinigungen Antworten eingelaufen, in welchen sich jene bereit erklären, die Abteilung in der angelegten Weise zu unterstützen.

Außerdem ist an die Bezirkssekretäre des Genossenschaftsverbandes ein Rundschreiben mit dem Ersuchen ergangen, der Abteilung durch regelmäßige Auskunft über neue Fortschritte innerhalb der Vereine ihres Bezirks, nebst Angaben über abzuhaltende Versammlungen, durch Abschriften von Rechnungsabschlüssen und Statistiken behülflich zu sein. Von diesen Sekretären der Bezirksverbände des Genossenschaftsverbandes sind bisher vierundzwanzig gewillt, dem Ersuchen zu entsprechen.

Mit den verschiedenen Zweigen der Regierung sind behufs Erlangung von Auskünften für die Arbeitsabteilung folgende Einrichtungen getroffen.

Auf Ansuchen des Handelsministeriums hat das Auswärtige Amt Ihrer Majestät Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate in den Hauptstaaten des Auslandes angewiesen, periodische Berichte über folgende Punkte einzurichten:

1. Ueber bedeutende Arbeiterstreitigkeiten.
2. Ueber Aenderungen in der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis mit besonderer Hinsicht auf die Arbeiterverhältnisse, sowie über die Wirkung der bestehenden Gesetze auf diese Verhältnisse.
3. Ueber Aenderungen in den Lohnsätzen, der Arbeitszeit und den Stand der Beschäftigung.
4. Ueber Arbeitervereinigungen, Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Das Kolonialamt hat die Verwaltungskommission des Auswanderungs-Auskunftsamtes ersucht, die Arbeitsabteilung des Handelsministeriums zu unterstützen durch Angaben über Gewerbestreitigkeiten, Arbeitsnachfrage, Stand der Beschäftigung und Aenderungen in der Arbeitsgesetzgebung in den hauptsächlichlichen britischen Kolonien, worauf die genannte Kommission es übernommen hat, derartige Angaben zu

sammeln und eine Uebersicht derselben der Arbeitsabteilung allmonatlich zu liefern.

Das Ministerium des Innern übermittelt der Arbeitsabteilung allmonatlich eine Uebersicht der Unfälle in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken, der Untersuchungen wegen Uebertretung der Fabrik- und Werkstättengesetze und des Gesetzes, betreffend Regelung der Grubenbetriebe, sowie weitere Daten über in Fabriken, Werkstätten und Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Das Gemeindeamt liefert der Arbeitsabteilung allmonatliche Angaben über die Armenverhältnisse in verschiedenen Bezirken.

Der Oberregisterführer der Unterstützungsvereine überreicht ein Verzeichnis der im Laufe eines jeden Monats eingetragenen und aufgelösten Gewerbevereine, Unternehmerverbände, Genossenschaften und Hilfsvereine. Außer diesen durch das Entgegenkommen der genannten Behörden erlangten Mitteilungen erhält die Abteilung noch regelmäßig statistische Einzelheiten und mannigfache Auskunft von den übrigen Zweigen des Handelsministeriums.

Dies also ist die Ausrüstung und sind die Hilfsmittel der neuen Einrichtung. Betrachten wir nunmehr einen Moment erstens Art und Umfang der ihr gestellten Aufgabe, und zweitens, was sie in der kurzen Zeit ihres selbständigen Bestehens geleistet hat.

Was den ersten Punkt anlangt, so waren es folgende ihr zugewiesene Arbeitsgebiete, mit welchen die neugestaltete Abteilung ihre Thätigkeit begann:

a) Die Fortsetzung und Erweiterung der bisher von Arbeitskorrespondenten des Handelsministeriums und anderen in der Handelsabteilung dieses Amtes Beschäftigten erledigten Aufgabe, wie sie zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnt wurde.

b) Die Herausgabe einer monatlich erscheinenden „Labour Gazette“ zu dem Zwecke der Beschaffung von zuverlässiger Auskunft über Gegenstände von besonderem Interesse für Arbeiter und Arbeiterinnen. Der Zweck dieser Zeitschrift ist ausführlich dargelegt in ihrer am 15. Mai 1893 herausgegebenen ersten Nummer und läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

Sie will eine gediegene Grundlage liefern für die Verbreitung von Meinungen, aber keine Meinungen schaffen. In Erfüllung dieser Aufgabe will sie Mitteilungen über Arbeitsverhältnisse sammeln und einer Prüfung unterziehen, die wohl bereits zeitweilig seitens mancher Zweige der staatlichen Leitung veröffentlicht werden, aber oft in umfassenden und kostspieligen Publikationen begraben und hierdurch der großen Masse der Arbeiter unzugänglich sind. Des weiteren wird es ihr infolge des Entgegenkommens verschiedener Staatsbehörden möglich sein, in kurzen Zwischenräumen Einzelheiten zu bringen über Gewerksvereine, Genossenschaften, Unterstützungsvereine, Berichte über Armenwesen, Anklagen auf Grund verschiedener Gesetze über industrielle Verhältnisse

und Tötung oder Verletzungen von Arbeitern, die bisher entweder überhaupt nicht oder erst so spät zur Kenntnis des Publikums gelangten, daß sie keinen praktischen Wert mehr hatten. Außerdem wird sie eine Reihe von Mitteilungen veröffentlichen, die, vom Standpunkte des Arbeiters aus, die Verhältnisse der Beschäftigung in den Hauptindustriepätzen einer Besprechung unterziehen; auch wird sie von den bedeutendsten Arbeitszwistigkeiten und Veränderungen der Lohnsätze und der Arbeitszeit Notiz nehmen. Kurzum, das Hauptbestreben der Zeitschrift wird sein, speziell die arbeitenden Klassen auf dem Laufenden zu erhalten über den Stand von Handel und Gewerbe und des Arbeitsmarktes in verschiedenen Teilen des Landes.

c) Die Arbeitsabteilung stellte von Zeit zu Zeit spezielle Ermittlungen an über wichtige Punkte der Arbeitsverhältnisse, über welche wir gegenwärtig noch keine hinlängliche Kenntnis besitzen. Es sind dies: 1. die Höhe und Ursachen der Schwankungen der Beschäftigung in verschiedenen, nur zeitweilig und unregelmäßig betriebenen Gewerben, und ihr Einfluß auf die Verhältnisse und Leistungsfähigkeit der in ihnen Beschäftigten; 2. die gegenwärtig im Vereinigten Königreich oder im Auslande unternommenen Versuche zur Milderung von Notständen durch Einrichtung öffentlicher Arbeiten von seiten mildthätiger Anstalten, städtischer und staatlicher Werkstätten, Ackerbaukolonien und dergleichen, und die Ursachen ihres Mißlingens oder Erfolges; 3. verschiedene Fragen auf dem Gebiete der Kinderarbeit in und außer Fabriken und Werkstätten; 4. der Einfluß gesundheitsschädlicher Prozesse, wie sie in verschiedenen typischen Gruppen von ungesunden Gewerben, als Töpferwerkstätten, Bleiweißwerken, Messerschmiedereien, chemischen Fabriken u. s. w. üblich; es sind diese soweit als thunlich gleichzeitig vom Gesichtspunkte der Statistik, der Wissenschaft und der Heilkunde in's Auge zu fassen. — Außerdem waren andere wichtige Punkte als solche genannt, welche wahrscheinlich besondere Erhebungen notwendig machten, so z. B. die wirtschaftlichen Einflüsse der Einwanderung von Ausländern, verschiedene Methoden der Lohnzahlung und -Berechnung (wie z. B. die gleitende Skala, Gewinnbeteiligung, das Genossenschaftssystem u. s. w.), die Arbeit verheirateter Frauen, Kosten des Lebensunterhaltes, Arbeitszeit, Ueberstunden u. a.

d) Die Abteilung kündigte an, daß Vorbereitungen getroffen würden zur Durchführung von Zeit zu Zeit vom Parlament etwa angeordneter Spezialuntersuchungen von Arbeiterfragen.

e) Es wurde in Aussicht genommen, einen Jahresbericht über die Thätigkeit der Abteilung herauszugeben, und zwar soweit als möglich in der Art eines bequemen Nachschlagebuches für den Arbeiter über die hauptsächlichsten Arbeiterfragen, welche im Laufe des Jahres den Stab der Abteilung beschäftigten.

Was nun wurde von der Arbeitsabteilung während der kurzen Zeit ihres Bestehens geleistet?

a) Die „Labour Gazette“ erschien pünktlich am 15. jeden Monats vom Mai 1893 an zum Preise von einem Penny, und es wurde eine große Zahl von Nummern gratis verteilt an öffentliche Bibliotheken, Arbeitervereine, Handelskammern und andere Institutionen. Sie ist ein trefflich redigiertes Blatt mit gutem Druck, enthält umfassende Mitteilungen und erfüllt in hohem Maße die gehegten weitgehenden Erwartungen hinsichtlich ihrer Nützlichkeit. Etwas abfällig wurde die Haltung ihrer Ortskorrespondenten in den verschiedenen Hauptindustriepätzen beurteilt, welchen man den Vorwurf machte, die Dinge nicht so sehr vom Standpunkt des Arbeiters, als von dem eines Gewerkevereiners zu betrachten, und dies deshalb, weil diese Korrespondenten großenteils selbst den Gewerkeorganisationen als Mitglieder angehörten. Ferner wurde behauptet, daß man die große Masse der nicht unionierten Arbeiter zu wenig berücksichtige, welche im Lande in der Uebersahl und im Stände seien, einen gewichtigen Einfluß auf die Beziehungen von Unternehmern und Angestellten auszuüben. Abgesehen aber von solchen Ausstellungen wurde die „Gazette“ mit großem Beifall aufgenommen, und bringt sie auf äußerst beschränktem Raum umfassende Aufklärungen über so manche der verschiedenen Phasen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung sowohl des In- als des Auslandes. Die erste Nummer des Blattes liefert eine treffliche Probe für die Menge des in seinen Spalten behandelten Stoffes. Wir finden da unter anderem eine Uebersicht der im Laufe des vorhergehenden Monats berichteten Veränderungen im Lohnsatze und der Arbeitszeit der arbeitenden Klasse, ferner Uebersichten der Gewerbestreitigkeiten des Monats mit besonderen Artikeln über den Baumwollstrike in Lancashire und den Streitfall der Hull'schen Dockarbeiter, eine Tabelle über die Beschäftigung in den Londoner Docks, Statistiken über Armenverhältnisse, Anklagen auf Grund der Fabrik- und Werkstättengesetze, Prozesse über Arbeitsverhältnisse und Detailpreise von durch verschiedene Arbeitergenossenschaften verkaufte Nahrungsmittel, einen Bericht über das Genossenschaftssystem und eine Reihe besonders interessanter Mitteilungen über die Lage der Arbeiter in den verschiedenen Ländern Europas, Amerikas und in den britischen Kolonien. Es sind die verschiedensten Gegenstände behandelt; doch werden die vorstehenden Andeutungen zur Genüge über den allgemeinen Charakter des Blattes aufklären, sowie über die große Mannigfaltigkeit der berücksichtigten Punkte. Es möge noch erwähnt werden, daß eine spätere Nummer der „Gazette“ die bemerkenswerte Ankündigung enthält, es sei mit dem französischen Arbeitsamt die Uebereinkunft eines monatlichen Austausches von Mitteilungen über Gewerbestreitigkeiten getroffen.

b) Der Weisung des Präsidenten des Handelsministeriums entsprechend, hat die Arbeitsteilung viel Zeit auf die Zusammenstellung

und Ordnung von Thatsachen hinsichtlich der in den verschiedenen staatlichen Verwaltungen herrschenden Lohnsätze etc. verwendet. Auf Grund der hierdurch erlangten Daten war es den Marine- und Militärverwaltungen möglich, verschiedene wohlthätige Aenderungen in den Verhältnissen ihrer Angestellten einzuführen, und man rechnet, dafs die Lage von voll 14000 Arbeitern durch das Vorgehen des Staates in dieser Richtung gebessert werde.

c) Ein weiterer, die Abteilung beschäftigender Punkt war der Einfluss der Fremdeneinwanderung.

Am 1. März v. J. reisten John Burnett (der Oberarbeitskorrespondent) und David Schlofs im speziellen Auftrage der Abteilung nach Amerika, um dort verschiedene Wirkungen der Fremdeneinwanderung auf die Vereinigten Staaten zu studieren und darüber zu berichten. Dieser Bericht wurde veröffentlicht, nachdem er dem Parlamente vorgelegen. Er ist sehr umfangreich und behandelt die Frage von einem doppelten Gesichtspunkt, indem er zuvörderst auf die Einwanderung in die Vereinigten Staaten regelnden Gesetze eingeht und die Wirkung dieser Gesetze ausführlich darlegt, und sodann den Einfluss der Einwanderung auf die verschiedenen Industrien dieses Landes untersucht mit Berücksichtigung des Punktes, inwieweit die eingeborenen Arbeiter durch die eingewanderten verdrängt werden.

d) Eine aus Vertretern des Ministeriums des Innern, des Unterrichtsamts und der Arbeitsabteilung zusammengesetzte Kommission beriet über die Wirkung der Gesetze betreffend die gänzliche und teilweise Freilassung vom Schulbesuch, und die Erlaubnis für Kinder, als „Halb- und Ganzzeiter“ zu arbeiten. Ihr Bericht wurde dem Parlament im vergangenen August überreicht und enthält eine kurzgefasste Geschichte der Unterrichtsgesetze in dieser Richtung, der eine Uebersicht der geltenden Gesetzgebung folgt; letztere stellt die verschiedenen örtlichen oder staatlichen Vorschriften zusammen, die den Schulbesuch und die Befreiung hiervon in den aufeinanderfolgenden Perioden des Schulens eines Kindes sowohl für England wie für Schottland regeln. Ferner enthält der Bericht eine ähnliche Uebersicht der Bedingungen der Zulassung zur Arbeit in Fabriken nach den Fabrik- und Werkstättengesetzen, desgleichen eine solche der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verhinderung von Mißhandlungen. Den Schutz der Kinder, von 1889, soweit sie auf die Frage der Kinderarbeit Bezug haben. Beigegeben sind Darstellungen der bezüglichen Verhältnisse in Irland und drei ausländischer Staaten, Deutschland, Frankreich und Schweiz.

e) Des weiteren wurde seitens der Arbeitsabteilung eine Erhebung angestellt über die verschiedenen Mittel und Wege, die neuerdings in der Behandlung Arbeitsloser Anwendung fanden; die Ergebnisse wurden dem Parlament in einen Bericht eingereicht, der ein außerordentlich weites Gebiet umfaßt. In der Einleitung dieses Berichtes wird die ver-

schiedene Bedeutung erklärt, in welcher der Ausdruck Arbeitslose gebräuchlich ist, und versucht, ihn zutreffend zu erläutern. Es folgt hierauf eine eingehende Schilderung der Thätigkeit der Gewerkvereine als des umfassendsten Mittels zur Abhülfe des Arbeitsmangels. Ein Kapitel ist den Arbeitsbureaux gewidmet, deren Aufgabe es ist, als Vermittler zur Beschaffung von Arbeitskräften für Unternehmer zu dienen und Beschäftigungen für jene zu finden. Ferner wird ein Mittel zur Erlangung von Arbeit in's Auge gefaßt, von dem in England seitens der Angehörigen mancher Gewerbe umfassender Gebrauch gemacht wird, nämlich die Zeitungsinserate. Demnächst schildert der Bericht die Einrichtungen zur Linderung der Not und hier in erster Reihe die dauernden Institutionen zu diesem Behufe und sodann die zeitweiligen Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeitslosen. Es folgt die ausführliche Darlegung des im letzten Jahre in Teilen Ostlondons von der Mansion House Conference angenommenen zeitweiligen Unterstützungssystems, ein Punkt, über welchen die Angaben außerordentlich vollständig sind. Im Anschluß hieran sind die Resultate eines Versuches mitgeteilt, sich über die dauernden Wirkungen einer derartigen Unterstützung durch Erkundigungen über einige solcher Unterstützten nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu vergewissern. Hierauf folgen spezielle Mitteilungen über festländische Arbeiterkolonien von Professor Mavor, der einige dieser Kolonien in Deutschland, Belgien und Frankreich im Auftrag der Abteilung besuchte. Der Schluß bildet eine Uebersicht der Hauptresultate der Erhebungen nebst einem Rückblick über die Wirksamkeit und Grenzen eines jeden Mittels.

f) Einer Aufforderung des Staatssekretärs entsprechend, bildete die Arbeitsabteilung im Verein mit dem Ministerium des Innern eine Verwaltungskommission zur Untersuchung der Bleiweiß- und ihr verwandten Industrien, worauf gegen Ende des letzten Jahres ein Bericht erschien über den Einfluß der verschiedenen Verfahren auf die Gesundheit der Arbeiter. Er enthält mehrere Vorschläge und Anregungen zur Bekämpfung der vorhandenen Uebelstände, und die Ansichten der Kommission fanden vor kurzem Ausdruck in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, welche im Anschluß an § 8 (1) des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1891 ausspricht, daß gewisse Verfahren in den genannten Industrien fortan als gesundheitsgefährlich oder schädlich zu betrachten seien. Infolge dieser Bekanntmachung kann der Oberfabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder einer Werkstätte, in denen die angeführten Industrien betrieben werden, schriftlich entweder spezielle Anordnungen vorschlagen, oder die Annahme von speziellen Mafregeln fordern, welche seiner Meinung nach thunlich und geeignet erscheinen, den vorhandenen Mißständen abzuhelpen.

Desgleichen beteiligte sich die Abteilung an der Bildung einer Kommission zur Ermittlung der Verhältnisse der in Töpferwerkstätten, che-

mischen Fabriken und Zündhölzchenbetrieben beschäftigten Arbeiter; ein Bericht über diesen Gegenstand erschien im Januar dieses Jahres.

g) Ferner hat Mifs Collet, eine Arbeitskorrespondentin der Abteilung, eine Untersuchung veranstaltet der Lohnsätze und der Arbeitsverhältnisse in verschiedenen von der Einwanderung betroffenen Gewerben mit besonderer Rücksicht auf die dort beschäftigten Frauen. Die genannte Dame veröffentlichte außerdem, von anderen Kommissarien unterstützt, einen Bericht über die Verhältnisse der in den Textilindustriellen des Vereinigten Königreichs, den Bekleidungsgebetben in einigen der Hauptsitze der Bleiweifsindustrie in England und Schottland, den Töpfereien Staffordschires und vielen anderen Industriellen beschäftigten Frauen. Auch Berichte über die Lage der Ladengehülfinnen und der Kellnerinnen und Aufwarterinnen in Hotels, Gasthäusern und Restaurants erschienen. Die Ermittlungen fanden in umfassendstem Mafse statt, und die erwähnten Berichte enthalten eine Menge allgemeiner und statistischer Daten über die weiblichen Arbeiter des Königreichs.

h) Anlässlich verschiedener wichtiger industrieller Streitigkeiten entsandte die Arbeitsabteilung Vertreter während des Bestehens derselben behufs Erhebungen an Ort und Stelle. Man ist auf diese Weise bemüht, mit den die Arbeit betreffenden Bewegungen in Berührung zu bleiben und folgt genau allen etwa schwebenden Unterhandlungen. Der letzte Strike in der Kohlenindustrie wurde mit gespanntester Aufmerksamkeit beobachtet, und bei der unter dem Vorsitze des Lord Roseberry stattfindenden Konferenz war der Arbeitskommissar als Schriftführer zugegen.

i) Neben den vorstehend aufgeführten neuen Arbeitsaufgaben war ein Teil des Personals der Abteilung beschäftigt mit der Zusammenstellung und Ordnung des Stoffes für die alljährlich erscheinenden Berichte über Gewerkevereine sowie über Ausstände und Aussperrungen, welche seit einiger Zeit vom Handelsministerium herausgegeben werden.

k) Endlich ist die Veröffentlichung des Jahresberichts der Abteilung in Aussicht genommen.

Das vorstehend Angeführte bedeutet keine geringe Leistung für die sechs oder neun Monate des Bestehens der neuen Einrichtung auf seiner veränderten Grundlage. Man beabsichtigt indessen, ihren Thätigkeitskreis noch weiter auszudehnen, und es wird bereits eine Vermehrung ihres Personals in Erwägung gezogen.

Ueber den Nutzen einer Arbeitsabteilung sind in England fast alle denkenden Menschen durchaus einig. Man hält dafür, dafs allein schon hinsichtlich der Löhne die Veröffentlichung einer einschlägigen, zutreffenden Statistik für die staatliche Gemeinschaft ein wesentlicher Vorteil sei. Wie die Löhne in den großen Industriellen des Landes schwankten, wie sie in nicht weit von einander entfernten Orten differierten und noch differieren, wie und wann sie gezahlt werden und wie lange die

normale Dauer des Arbeitstages, sind alles Fragen von höchwichtiger Bedeutung. Außerdem aber werden in den Spalten der monatlich von der Regierung veröffentlichten „Labour Gazette“ behandelt: das Maß, in welchem die Beschäftigung in einzelnen Gewerben aussetzt, das Vorkommen von Ausständen, die Anwendung des Schieds- und Einigungsverfahrens in der Beilegung von Gewerbestreitigkeiten, die Frage nach der Ersetzung der einheimischen durch die Arbeit des Auslandes, der wichtige Punkt der Wanderungen innerhalb des Landes und so manches andere.

Früher dagegen war über alles dies wenig oder gar nichts zu erfahren oder nur mit außerordentlichem Zeitaufwand, da die bezüglichen Daten in Blaubüchern vermoderten, oder auf's Geratewohl in den Berichten der Fabrikinspektoren oder in den Verhandlungen von Kommissionen zerstreut waren. Dem Durchschnittsarbeiter oder -Unternehmer blieben sie völlig unzugänglich. Zudem hat die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung oft ihren Grund in der Unwissenheit; daher kann denen, welche ihre Geschicklichkeit oder ihre Kraft verkaufen müssen, so mancher Irrtum erspart bleiben, wenn sie an der Hand eines zuverlässigen amtlichen Führers im Stande sind, den Bewegungen des Arbeitsmarktes genau zu folgen. Es ist unstreitig ein großer Fortschritt, wenn statistisches Wissen eine bessere Verteilung der Arbeit bewirkt, und noch mehr bedeutet es, wenn wirtschaftliche Dinge erörtert werden nicht mit leeren oder leidenschaftlichen Redensarten, sondern auf der Grundlage sorgsam zusammengestellter Thatsachen.

Zur Statistik der Prostitution in Berlin.

Von

BRUNO SCHOENLANK.

Zu den sozialstatistisch anziehendsten Partieen des Verwaltungsberichtes, den das Berliner Polizeipräsidium alle zehn Jahre erstattet, gehört der Abschnitt über die Thätigkeit der Sittenpolizei.¹⁾

Nur über einen eng abgesteckten Ausschnitt aus dem Leben der Prostitution unterrichtet uns die amtliche Quelle. Die Lohndirnen, die „mit der Polizei in Berührung gekommen sind“, die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehen, werden von der Polizeistatistik erfaßt und behandelt. So gewissenhaft aber auch die Zahlen gebucht und bearbeitet sind, so deutlich ergibt sich aus den Mitteilungen des Polizeipräsidioms, daß eine vor den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Arbeitsweise stichhaltende ziffernmäßige Darstellung der hier zu Tage tretenden gesellschaftlichen Vorgänge nicht gegeben wird, nicht gegeben werden kann.

So lange nicht ein methodologisch sicherer Leitfaden für die Erhebungen auf diesem Gebiete vorhanden ist, werden wir stets mit dem Ungewissen zu rechnen gezwungen sein. Auf Schritt und Tritt aber schwankt uns der Boden unter den Füßen. Von festen, wohl begründeten Ergebnissen, die sich sozialpolitisch verwerten ließen, ist nicht die Rede.

Sollen die Angaben über die Zahl der unter Aufsicht gestellten Lohndirnen brauchbar sein, so muß durch eine feste Vorschrift die fortlaufende regelmäßige Einzeichnung verbürgt sein.

Es erhellt, daß die Zahl der Kontrolldirnen steigt und fällt mit der Zahl der Anzeigen. Je mehr Prostituirte von der Sittenpolizei zur An-

¹⁾ Zweiter Verwaltungsbericht des königlichen Polizeipräsidioms von Berlin für die Jahre 1881—1890. Berlin 1891. W. Moser's Hofbuchhandlung. S. 351—359. Der erste Verwaltungsbericht für die Jahre 1871—1880 ist in derselben Buchhandlung erschienen.

zeige gebracht werden, um so höher ist die Ziffer der in die Listen Eingezeichneten. Ist die Zahl der Beamten groß, dann ist die Chance der Steigerung von Hause aus günstiger als im umgekehrten Falle. Dazu tritt ein subjektiver Faktor, der größere oder geringere Eifer der Beamten auf der einen, die größere oder geringere Geschicklichkeit der Prostituirten, die sich, so lange es angeht, der Sittenkontrolle entziehen, auf der anderen Seite. Gesetzt, daß die Verwaltungsmaschinerie tadellos arbeite, so daß die unter den gegebenen Umständen denkbar höchste Anzeigenzahl erreicht würde, so böte der gesammelte Zahlenstoff im günstigsten Falle eine Stichprobe. Nicht die Prostitution, sondern die zur Beobachtung gelangte Prostitution läßt sich danach berechnen. Unter Kontrolle standen in Berlin im Jahre 1873 1742 Frauenzimmer, und ein so kühler Beobachter und Fachmann wie Schwabe schätzt für dasselbe Jahr die Zahl der Berliner Dirnen auf etwa 14000. Nur ein kleiner Bruchteil der Prostituirten fällt unter die Polizeiaufsicht und also unter die Polizeistatistik, die große Masse der fluktuierenden Prostitution entzieht sich ihr. Darüber ist kein Zweifel mehr möglich.

Indes die Größe, mit der wir hier zu thun haben, hat noch nicht einmal die verhältnismäßige Festigkeit, die wir soeben angenommen haben. Eine einfache Verwaltungsmaßregel des Polizeipräsidioms vermag das Ergebnis gründlich zu ändern. Bestimmt das Präsidium z. B., daß die Aufsicht sich unter läßlicheren Bedingungen als bisher vollziehe, so wandelt sich das Zahlenbild mit einem Schlage um. Eine Verfügung vom 27. November 1886 schrieb vor, daß die Sittenkontrolle nicht eher eintreten dürfe, als bis versucht worden sei, die Kontrolle entbehrlich zu machen. Eine Verfügung vom 2. Mai desselben Jahres hatte bereits angeordnet, daß die Stellung unter Kontrolle in einem begründeten, von dem Abteilungsleiter zu unterzeichnenden Beschlusse auszusprechen sei, und daß „das vorangehende Verhör sich auf die Umstände und Ereignisse, durch die die Frauenspersonen der Prostitution zugeführt worden sind, zu erstrecken habe“. Es wurden in Berlin gezählt¹⁾:

1869 . . 1709	1880 . . 3186	} eingeschriebene Prostituirte.
1870 . . 1606	1881 . . 3465	
1871 . . 1625	1882 . . 3900	
1872 . . 1701	1883 . . 3769	
1873 . . 1742	1884 . . 3724	
1874 . . 1956	1885 . . 3598	
1875 . . 2241	1886 . . 3006	
1876 . . 2386	1887 . . 3063	
1877 . . 2547	1888 . . 3392	
1878 . . 2767	1889 . . 3703	
1879 . . 3033	1890 . . 4039	

¹⁾ Verwaltungsbericht für 1871—1880, S. 277; zweiter Verwaltungsbericht, S. 352.

Der beinahe stetige Aufstieg der Jahre 1869—1885 wird durch die Jahre 1886, 1887, 1888, wo die Verfügungen des Polizeipräsidioms kräftiger einwirkten, deutlich unterbrochen. Werden die Zügel schärfer angezogen, wird die Zahl der Sittenpolizisten vermehrt, geht, wie das jetzt geschieht, die Kriminalpolizei mit der Sittenpolizei gemeinsam vor, so häuft sich die Menge der Sistierungen. Für die amtlichen Uebersichten muß die Regel gelten: was der Sittenschutzmann nicht anzeigt, ist nicht vorhanden. Nicht sistiert, nicht kontrolliert. Nicht kontrolliert, nicht registriert. Man darf wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß die nicht kontrollierte Prostitution zur kontrollierten im Verhältnis von $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$ steht.

Allein die schwankenden Ziffern der Polizeistatistik lassen sich indirekt durch die Wirtschaftsgeschichte kontrollieren. Daß die ökonomische Lage unmittelbar auf die Prostitutionsziffer einwirkt, ist des öfteren schon hervorgehoben worden. Wenn man die vorhin gegebene Uebersicht der eingeschriebenen Lohndirnen Berlins betrachtet — die Kriegsjahre 1870 und 1871 seien wegen der Anomalie der Verhältnisse ausgeschieden —, so ergibt sich, daß die Gründerjahre 1872 und 1873 mit ihren günstigen Erwerbsbedingungen die niedrigste Zahl Eingeschriebener aufzeigen, daß die darauf folgenden Jahre des Niedergangs die Ziffer in die Höhe treiben. Die schleichende Krisis wird anfangs der achtziger Jahre durch einen Aufschwung unterbrochen, der in dem Zeitraum von 1883—1889, hier freilich unterstützt durch die mildere Handhabung der Kontrollvorschriften, auch in dem Dirnenverzeichnisse zum Ausdruck gelangt. Mit der Verschlimmerung der Lage beginnt ein Aufstieg der Registerziffer. Nun ist zu beachten, daß die eingeschriebenen Dirnen den eisernen Bestand, den festen Stamm der Prostitution, die organisierte und incorporierte Masse der Lohndirnenschaft bilden. Hier treten die Schwankungen, wie sie die Konjunktur, der Wechsel der Brodpreise, der Mangel an Beschäftigung, die Prosperität mit sich bringen, nicht so scharf hervor wie in der unkontrollierten und unkontrollierbaren flottanten Prostitution, die zumeist nur durch ein indirektes Verfahren, durch Beobachtungen bestimmter Merkzeichen und Folgerscheinungen zu fassen ist.

Der zweite Verwaltungsbericht gibt eine Zusammenstellung über den Geschäftsumfang der Sittenpolizei im letzten Jahrzehnt. Es gab:

Jahr	Eingänge	Sistierungen	Vorfürungen	Ueberweisungen an die Landes- polizei durch richterliches Erkenntnis
1881	24 641	10 878	4849	503
1882	23 519	12 220	7261	172
1883	26 758	11 269	6937	340
1884	26 917	11 157	8034	389

Jahr	Eingänge	Sistierungen	Vorfürhungen	Ueberweisungen an die Landes- polizei durch rich- terliches Erkenntnis
1885	27 836	12 450	8025	432
1886	29 317	14 438	8258	123
1887	26 664	13 358	7410	171
1888	29 769	16 288	9688	132
1889	34 195	16 883	10301	102
1890	34 252	16 605	9165	128

Dafs die Zustände sich verschlechtert haben, geht aus der Uebersicht deutlich hervor. Ununterbrochen ist das Wachstum der Eingänge, Sistierungen, Vorfürhungen. Aber die Tabelle klärt uns nicht darüber auf, wie viele eingeschriebene, wie viele der Prostitution verdächtige Weiber, und wie oft sie sistiert und vorgeführt worden sind.

Die Syphilisziffer, deren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Zuständen Stern¹⁾ und der Verfasser²⁾ für Breslau und Bayern nachgewiesen haben, hat sich im verflossenen Jahrzehnt in Berlin erhöht, der Bericht stellt eine grössere Verbreitung der Lustseuche unter den Prostituirten fest. Von den eingeschriebenen Dirnen wurden syphilitisch befunden:

1869 . . . 59,5 pCt.	1880 . . . 44,1 pCt.
1870 . . . 55,9 „	1881 . . . 42,2 „
1871 . . . 51,8 „	1882 . . . 40,9 „
1872 . . . 62,8 „	1883 . . . 34,7 „
1873 . . . 64,4 „	1884 . . . 31,3 „
1874 . . . 57,6 „	1885 . . . 30,6 „
1875 . . . 45,3 „	1886 . . . 39,5 „
1876 . . . 31,9 „	1887 . . . 38,1 „
1877 . . . 82,4 „	1888 . . . 47,0 „
1878 . . . 57,2 „	1889 . . . 50,2 „
1879 . . . 50,7 „	1890 . . . 55,6 „

Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung — seit dem 1. Mai 1887 sind sechs Aerzte dabei thätig — ist, wie man sieht, nur ein sehr geringer Schutz gegen die Verbreitung der Syphilis durch die Kontroll-dirnen, von denen sich sehr viele übrigens der Untersuchung zu entziehen wissen. Wenn Vertheidiger des Kontrollsystems die venerische Erkrankungshäufigkeit kontrollirter und nicht kontrollirter Dirnen mit einander vergleichen³⁾, so verfallen sie in den Fehler, Unvergleichbares

¹⁾ Ueber die Ausbreitung der venerischen Erkrankungen in Breslau, in Eulenburg's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. N. F. XL, 1.

²⁾ Die Syphilis und die Sozialzustände, in der Neuen Zeit 1887, S. 502 ff.

³⁾ So im zweiten Verwaltungsbericht S. 352.

miteinander messen zu wollen. Die Zahl der eingeschriebenen Dirnen zwar ist bekannt. Wie aber ist es möglich, festzustellen, welche Gruppe die höhere Erkrankungshäufigkeit aufweist, so lange man die Gesamtzahl der Winkeldirnen, der fluktuierenden Prostitution nicht kennt? Es leuchtet ein, daß bei der großen Zahl der Kontrolldirnen auch sechs Aerzte, deren jedesmalige Untersuchungszeit zwei Stunden beträgt, nicht ausreichen. Der Verwaltungsbericht verweist selber darauf. Daraus schon ergibt sich die Unzulänglichkeit der gelieferten Syphilisdaten. Bis Anfang 1877 wurde die ärztliche Untersuchung von nur zwei Aerzten ausgeführt. Je mehr die Zahl der zu untersuchenden Frauenzimmer wuchs, um so oberflächlicher wurde die Untersuchung. Es wurden deshalb 1879 noch zwei Aerzte angestellt. „Da die Untersuchung,“ heißt es im ersten Verwaltungsbericht¹⁾, „nunmehr sorgfältig ausgeführt werden kann und unter Anwendung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel geschieht, wurden auch leichtere, bisher unbeachtet gebliebene Erkrankungsfälle entdeckt. Hierin ist die Ursache für die auffällige Zunahme der für 1877 nachgewiesenen Syphiliserkrankungen zu suchen. Seitdem ist die Syphilis andererseits von Jahr zu Jahr mehr in Abnahme.“ Im Jahre 1892 wird dagegen die stetige Zunahme der Syphiliserkrankungen und die Notwendigkeit einer Vermehrung der Aerzte betont. Die Zahl der ärztlichen Untersuchungen stieg von 81716 im Jahre 1881 auf 97874 im Jahre 1890.

Eingeschriebene Dirnen, die ein Arbeits- oder Dienstverhältnis eingehen, werden aus der Kontrolle entlassen. Allerdings stehen sie noch eine Zeit lang unter Aufsicht, und es geschieht oft genug, daß der Dienstherr oder Unternehmer die eingestellte Arbeiterin deshalb wieder entläßt. Auf jeden Fall ist es für die Prostituierte äußerst schwierig, sich aus dem Lumpenproletariat wieder zu erheben: die Zustände selbst hindern sie daran. So kommt es, daß die Zahl der von der Kontrolle wegen Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses befreiten Prostituirten in den letzten Jahren abgenommen hat. Sie betrug:

1886	763
1887	368
1888	347
1889	339
1890	390

Der Verwaltungsbericht hebt übrigens hervor, daß Fälle, wo Prostituirte gute Hausfrauen und Mütter geworden seien, nicht zu den seltenen gehörten. Im allgemeinen jedoch ist die Fallgeschwindigkeit des Weibes, das widerstandsunfähiger und rechtloser als der Mann ist, zu groß, sind die Sozialzustände so ungünstig, daß die Prostituirte, die einmal amtlich gebucht ist, in der Regel bis zu ihrem Untergange in dem Banne des Lumpenproletariats bleibt.

¹⁾ A. a. O. S. 502, 503.

So lange die ökonomischen Bedingungen für diese Massenerscheinung bestehen, wird daran nichts geändert. Es erhellt, daß spezifisch-kirchliche Versuche da scheitern mußten, wo allein eine soziale Reform Wandel schaffen kann. Im Jahre 1881 war mit dem Zentralaussschufs für innere Mission die Vereinbarung getroffen worden, „zum Zwecke eines geordneten Zusammenwirkens der Sittenpolizei mit freien und kirchlichen Vereinen die Namen der zum ersten Male unter Kontrolle gestellten, sowie wegen Verdachts der Prostitution verwarnten Frauen der Berliner Stadtmission mitzuteilen, die durch ihre Helferinnen eine Einwirkung auf die ihr genannten Dirnen auszuüben versucht.“ Nach dem Jahresbericht der Stadtmission sind 1890 über 849 Frauenpersonen namhaft gemacht worden, wovon jedoch der größere Teil von den Organen der Stadtmission nicht ermittelt und nicht angetroffen wurde. „Den Bekehrungsversuchen,“ heißt es, „zeigten sich 141 zugänglich.“

Uns erscheint diese Inanspruchnahme einer bestimmte konfessionelle Zwecke verfolgenden Vereinigung durchaus verwerflich. Daß die Thätigkeit der Stadtmission nahezu ergebnislos war, wird ja offen zu geben. „Bekehrungen“ aber gilt es nicht vorzunehmen. Es ist vielmehr nötig, den Weibern, die der Prostitution verfallen sind oder zu verfallen drohen, Daseinsbedingungen zu schaffen, die ihnen ein Existenzminimum verbürgen. Hier handelt es sich nicht um eine religiöse, sondern um eine wirtschaftliche Frage, nicht um eine Gewissensfrage, sondern um eine Magenfrage. Die Gesetzgebung hat die Pflicht, einzugreifen. . . .

Im Einklange mit den üblen Erfahrungen der Stadtmission stehen die Erfahrungen der Anstalten „zur Besserung Gefallener“. Nur in zwei Fällen haben sich Dirnen zur Aufnahme in solche Anstalten bereit erklärt, obwohl der Eintritt von der Sittenkontrolle befreit. „Es ist sehr zu beklagen,“ schreibt der zweite Verwaltungsbericht ¹⁾, „daß die der Prostitution verfallenen Mädchen gegen diese wohlthätigen Anstalten (Magdalenenstift, Bethabarastiftung des Pastors Behrend in Weissensee, Zufluchtsstätte in der Trebbinerstraße), insbesondere gegen das Magdalenenstift eine unüberwindliche Abneigung haben, weil sie angeblich dort zu streng gehalten und mit Arbeit übermäßig angestrengt werden.“

Welchen Abgrund von Elend enthält die Angabe des amtlichen Berichts, wonach es

1886	7
1887	5
1888	5
1889	7
1890	6

Kontrolldirnen unter 16 Jahren gegeben hat! Im Jahre 1871 wurden in Berlin 5 Prostituirte im Alter von 14 Jahren, 43 im Alter von 15 Jahren,

¹⁾ A. a. O. S. 352.

49 im Alter von 16 Jahren gezählt.¹⁾ Es wäre erfreulich, wenn die jetzige Ziffer nicht tröge. Ob das freilich der Fall ist, lässt sich, wie die Dinge sozialstatistisch liegen, leider nicht ermitteln. Man weiß eben nicht, ob wir es mit einer mangelhafteren Erhebung oder mit einer verhältnismäßigen Besserung der Verhältnisse zu thun haben. Der Verwaltungsbericht begnügt sich damit, eine Reihe von Thatsachen zur äußeren Geschichte der kontrollierten Prostitution mitzuthemen. Die Relativität der amtlichen Zahlen ist von uns in Kürze nachgewiesen worden. Zur Erkenntnis des gesellschaftlichen Mittels, das die Daseinsbedingungen der Prostitution in sich begreift, ist die Einsicht in deren innere Geschichte erforderlich. Nun ist in der That der urkundliche Stoff für solch eine innere Geschichte der Prostitution in Berlin wenigstens in den Anfängen vorhanden. Einen ersten Versuch, ihn zu bearbeiten und zum mindesten die leichten Umriss zu einem anschaulichen Bilde zu entwerfen, hat vor fast zwei Jahrzehnten H. Schwabe in seinem vorhin angeführten Aufsätze unternommen. Dabei ist es jedoch leider geblieben, und noch immer harret das Material seiner Aufbereitung und Bearbeitung.

Eine Verfügung des Polizeipräsidioms vom 20. April 1871 hatte es für dringend nötig erklärt, über die Ausbreitung der Prostitution in Berlin genauere statistische Erhebungen zu veranstalten. Dazu sollten Zählblätter benutzt werden; für jede Kontrollirne sei ein Zählblatt anzulegen. Vom 1. Oktober 1872 an wurden diese Zählblätter geführt, im Oktober 1872 betrug ihre Zahl 2249.²⁾ Im ersten Verwaltungsberichte des Polizeipräsidioms wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „die zum ersten Male wegen Verdachts der Prostitution vorgeführten Frauenspersonen zunächst ausführlich über ihre persönlichen Erwerbsverhältnisse vernommen werden.“³⁾

Das Zählblatt genügt bescheidenen sozialstatistischen Ansprüchen. Was für eine Fülle von brauchbaren Angaben die Zählblätter, die sich heute auf viele Zehntausende belaufen müssen, sowie die Protokolle enthalten, bedarf keines Nachweises. Es ist an der Zeit, daß der Forschung der Rohstoff zugänglich gemacht werde. Eine Quelle der Belehrung könnte man hier erschließen, die für die Kritik und für die Reform recht nutzbringend wäre. Es verlohnt sich sowohl methodologisch wie sozialpolitisch, den sozialen Stammbaum für Myriaden von Lohndirnen festzustellen.

¹⁾ H. Schwabe, Einblicke in das innere und äußere Leben der Berliner Prostitution, im Berliner Städtischen Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. Erster Jahrgang. Des Werkes: Berlin und seine Entwicklung, siebenter Jahrgang. Herausgegeben von Dr. H. Schwabe, Direktor des statistischen Bureau der Stadt Berlin, 1874, S. 62.

²⁾ Schwabe a. a. O. S. 61—63.

³⁾ A. a. O. S. 499.

Doch solch ein Unternehmen wäre nur der erste vorbereitende Schritt zu einer umfassenden Erhebung, wozu die Kräfte eines Privatstatistikers natürlich nicht ausreichen. Eine Reichserhebung über die Prostitution förderte sicherlich Thatsachen ans Licht, die die deutsche Wirtschaftsgeschichte in ihrem Verlaufe von einem bisher nur zu wenig beachteten Punkte aus beleuchteten. Schon die bruchstückweise eingestreuerten Beobachtungen in der Enquête über die in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche beschäftigten Arbeiterinnen¹⁾ weisen auf die Bedeutsamkeit der erst noch zu lösenden Aufgabe hin. Das Wesen der heutigen Wirtschaftsordnung bedingt es, dafs die Industrialisierung des Weibes ihm zugleich die Prostitution als komplementäre Erwerbsweise aufnötigt.

Ich wiederhole nun meinen Vorschlag, den ich bereits an anderer Stelle²⁾ begründet habe, dafs man in die lex Heinze, die dem Reichstage voraussichtlich wieder vorgelegt werden wird, einen statistischen Paragraphen einschalte. Läßt sich der Vorschlag auf einem anderen Wege in die Reichsgesetzgebung einfügen, dann um so besser. Den Vorschlag selbst betrachte ich als einen vermittelnden, da, wie die Dinge heute liegen, eine Reichsenquête über die Prostitution für die nächste Zeit ein frommer Wunsch bleiben wird. Deshalb sollte zum mindesten das geschehen, was sich mit verhältnismäfsig sehr geringem Aufwand an Zeit und Kosten durchführen läßt. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes kommen die Ausgaben kaum besonders in Betracht. Neben dem ungeheuerlichen, rein bürokratischen Schreibwerk unserer Verwaltungsbehörden erscheint die Wirksamkeit für dieses Gebiet der Sozialstatistik als eine leichte Arbeit.

Man verpflichte also die Polizeiverwaltungen der Orte von 10000 Einwohnern und darüber, über die kontrollierte Prostitution Buch zu führen. Zugrunde lege man das Berliner Zählblatt, das allerdings berichtigt und ergänzt werden mufs. Und zwar etwa in folgender Weise:

Zählblatt für Prostituirte No.³⁾

1. Vor- und Zunamen der Prostituirten?

2. Geboren den ten 18 zu Prov.

¹⁾ Die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf und die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden etc.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. — I. Session 1887. Dritter Band, Erster Anlageband. No. 1—87 der amtlichen Drucksachen des Reichstags enthaltend. Berlin 1887. Drucksache No. 83. S. 698—749.

²⁾ Der Kampf gegen die Prostitution in der lex Heinze, im Sozialpolitischen Centralblatt II. Bd., S. 368.

³⁾ Abgedruckt bei Schwabe a. a. O. S. 61; es enthält 25 Fragen.

3. In, aufser der Ehe
4. Religion
5. Des Vaters (bei ehelicher Geburt) oder der Mutter (bei unehel. Geburt)

Stand	Religion	év. Todestag
Wohnort	Prov.	oder Todesjahr
6. Des Stiefvaters oder der Stiefmutter Stand Wohnort
7. Erziehung bei den Eltern, den Stiefeltern, bei Pflegeeltern, im Waisenhause
8. Schulbesuch? Bildungsgang?
9. Eingesegnet?
10. Bevormundet? beim? Gericht zu
11. Verheirathet? wie oft? zum ten Male. Getraut, in der Kirche, auf dem Standesamt
12. Verwitwet? Geschieden? Getrennt lebend? Ursache der Scheidung oder Separation?
13. Wie viel Kinder hat die Prostituirte? wie alt eheliche uneheliche lebende todt
14. Wohnung? im elterlichen Hause, im eignen Hause, zur Miete, Chambre garnie, Bordell, Schlafstelle Betrag der Miete mit ohne Beköstigung Sonstige (pekuniäre) Verpflichtungen gegenüber den Vermietern
15. Seit wann hier?
16. Zu welchem Zwecke hierher gekommen? Auf Engagement?
17. Ursprünglicher Beruf? Bisheriger Erwerb? Wie lange erwerbsthätig?
18. Bei welchem Unternehmer, Dienstherrn etc. zuletzt beschäftigt gewesen?
19. Arbeitsverhältnisse? Arbeitslohn?
20. Erwerb, jetziger? Arbeitslos? Seit wann und wie lange aufser Arbeit, Stellung, Dienst?
21. Vermögensverhältnisse? Ersparnisse? Unterstützung durch Verwandte u. s. w.?
22. Muß die Prostituirte alimentationsberechtigzte Angehörige oder sonst Angehörige unterstützen?
23. Erhält sie, wenn geschieden oder separiert, eine gerichtlich zugesprochene Unterstützung vom Gatten?
24. Erwerb des Mannes? Louisehe?
25. Erhält das uneheliche Kind der Prostituirten Alimente?
26. Wo befinden sich die Kinder? bei der Mutter? in Pflege? oder wo sonst? Stand des Vaters?
27. Wann zum ersten Male mit der Polizei in Berührung gekommen? weshalb?
28. Unmittelbarer Anlaß zur Prostituirung?
29. Polizeiliche Mafsnahmen? verwahrt? Unter Sanitätskontrolle gestellt? von
- 30 Den Eltern oder dem Vormunde zugeführt am
31. Wie oft sistiert? vorgeführt?
32. Der Landespolizeibehörde überwiesen? am

33. Ausgewiesen? wann? von wo?
34. Gerichtliche Bestrafungen?
- wegen Kuppelei am
 - „ Verletzung der Schamhaftigkeit am
 - „ Diebstahls am
 - „ Hehlerei am
 - „ Unterschlagung am
 - „ gewerblicher Unzucht am
35. Polizeiliche Bestrafungen?
- wegen lüderlichen Umhertreibens am
 - „ Anlockens von Männern am
 - „ verbotswidrigen Aufenthalts am
 - „ Nichtstellung zur ärztlichen Untersuchung am
 - „ Aufenthalts bei Kupplern am
 - „ verbotswidrigen Wohnorts am
36. Wurde in's Krankenhaus überführt wegen a) Krätze? b) venerischer Krankheiten? welcher?
37. Aus der Sittenkontrolle entlassen? weshalb? auf wie lange?
38. Außere körperliche Erscheinung:
- Figur?
 - Haare?
 - Augen?
 - Besondere Kennzeichen?

Die vom Verfasser gemachten Zu-sätze und Erweiterungen sind durch den Druck kenntlich gemacht. Nach dem Vorausgegangenen erübrigt es, die Bedeutung, die die neuen Fragen sozialpolitisch haben, des Näheren zu erörtern. Es versteht sich am Rande, daß das Zählblatt auch in seiner neuen Gestalt keineswegs ein Ideal ist. Aber so gut wir auch seine Mängel kennen, das Wichtigste ist doch, den Fragebogen für den bequemen und erschöpfenden Gebrauch der Praxis einzurichten. Ihn mit allzu vielen Fragen bepacken, heißt Ansprüche an den Durchschnittsbeamten stellen, denen er nicht gewachsen ist.

Führt man für das Deutsche Reich das Zählblatt in der Art ein, daß die Polizeiverwaltungen der Orte von 10000 Einwohnern und darüber darauf die Bewegung der kontrollierten Prostitution verzeichnen müssen, so erwächst daraus ferner die Pflicht, für eine gewissenhafte und wissenschaftliche Aufarbeitung des wertvollen Rohstoffes zu sorgen. Das kaiserliche Statistische Amt wäre, so lange wir kein eigenes sozialstatistisches Amt haben, der geeignete Sammelpunkt für diese Arbeit. Unsere amtlichen Statistiker, die Handel und Gewerbe zahlenmäßig zu ergründen wissen, werden dafür zu sorgen haben, daß das Ergebnis ihrer sozialstatistisch so sehr lohnenden Untersuchungen, sachlich und übersichtlich geordnet, der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben, der Gesetzgebung und dem Kulturfortschritt gleich gute Dienste leiste.

LITTERATUR.

Stammhammer, Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena, Gustav Fischer, 1893. kl. 4^o. 303 Seiten.

Die Kritik befindet sich dem Werke Stammhammer's gegenüber in eigentümlicher Lage. Sie verstummt förmlich vor der phänomenalen Leistung gelehrter Unverdrossenheit und sammlerischer Ausdauer, die ihr hier geboten wird. Jede bibliographische Arbeit größeren Stiles ist eine Selbstverleugnung und Selbstentäußerung zum Wohle und Heile der Wissenschaft und verdient daher im Grunde nichts als herzlichen Dank. Diese Erwägung ist denn wohl auch der Grund für die bisherigen Rezensenten Stammhammer's gewesen, weshalb sie dem Autor lediglich eine Reverenz machen zu müssen glaubten, ihre Aussetzungen aber nur in einem unvernehmlichen Murmeln zum Ausdruck bringen wollten. Nur die Neue Zeit hat ihrer Natur nach etwas weniger konventionell von dem Buche Notiz genommen, doch hat auch ihr Kritiker sich mit einigen wenigen Randglossen begnügt.

Meines Erachtens kann nun diese Art, ein Buch von der Wichtigkeit des Stammhammer'schen einfach mit ein paar höflichen Phrasen zu erledigen, weder dem Autor erwünscht sein, noch viel weniger der Sache irgendwie frommen. Wenn die Kritik etwas an dem Buche auszusetzen hat, so soll sie es deutlich aussprechen, gerade weil in dem vorliegenden Falle eine kritische Auseinandersetzung ihre Früchte tragen kann, gerade weil das persönliche Verdienst des Autors durch keinerlei Kritik geschmälert werden wird.

Kautsky hat in der Neuen Zeit gesagt: Stammhammer's Buch sei keine „Bibliographie“, sondern ein „Raritätenkasten“. Vorausgesetzt, daß dem Ausdruck „Raritätenkasten“ keinerlei herabsetzende Bedeutung beigelegt werden sollte, daß er vielmehr nur sagen soll: das Buch ist eine „Sammlung von Schriften über den Sozialismus und verwandte Gegenstände“, stimme ich dem Urteil Kautsky's bei. Leider hat Kautsky nicht gesagt, warum Stammhammer's Buch keine „Bibliographie“ des

Sozialismus und Kommunismus sei*. Ich versuche, diese Lücke auszufüllen. Um eine „Bibliographie“ zu heißen, fehlen dem Werke drei Requisite:

1. die Kritik bei der Auswahl,
2. die Systematik in der Anordnung,
3. die Vollständigkeit des beigebrachten Materials.

Die methodische Kritik der Auswahl des überreichen Stoffes fehlt. Es ist schon merkwürdig, daß der Verfasser uns in der Vorrede nicht mitteilt, was er unter „Sozialismus und Kommunismus“ verstanden hat, als er die darauf bezügliche Litteratur sammelte. Da so ungefähr jeder Autor heutzutage den Worten eine verschiedene Bedeutung beilegt, kann man nicht wissen, was im einzelnen Falle darunter gemeint ist. Es scheint fast, als ob unser Autor eine solche scharfe Feststellung des Begriffes — bei aller Schärfe kann er so weit gefaßt werden wie irgend möglich und sollte es zum Zwecke einer bibliographischen Sammlung sein — nicht für die notwendige Voraussetzung seiner Arbeit gehalten hätte. Dadurch ist es wohl gekommen, daß eine gewisse Willkür bei der Auswahl des Stoffes geherrscht hat. Den „Anarchismus“ hat Stammhammer mitbehandeln wollen, auch den „Republikanismus“ etwa Mazzini'scher Richtung, auch die „sozialen Bewegungen“ der alten Zeit und des Mittelalters? Mich dünkt, nein. Der „Karbonarismus“ ist einbezogen, „Maffia“, „Camorra“, „Mano nera“ und andere viel wichtigere soziale Geheimbünde scheinen nicht berücksichtigt. Aber mehr als dieses: in welchem Umfange hat der Autor das, was wir unter der „Arbeiterfrage“ zum Unterschiede vom Sozialismus verstehen, einbeziehen wollen? Hier habe ich gar kein Prinzip der Auswahl entdecken können. Gehört überhaupt die Litteratur über „Arbeiterfrage“ in eine Bibliographie des Sozialismus? So sind z. B. die Arbeitseinstellungen mit besonderer Liebe behandelt: also doch das allerunsozialistischste in der Arbeiterfrage, während Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung fehlen. Einige Werke über die Lage der Arbeiter sind genannt, machen aber in ihrer Vereinzelung den Eindruck, als ob sie aus Versehen dem Verfasser untergelaufen wären. Von hausindustriellen Schriften habe ich nur einen anonymen Aufsatz aus den preussischen Jahrbüchern entdeckt, über die Webernot in Schlesien. Ueber Handwerkerbewegung, Handwerkerstand, Handwerkervereine sind etwa ein Dutzend meist unbedeutender Schriften aufgeführt. Die Litteratur über die sozialen Bewegungen in den mittelalterlichen Gewerben, Gesellenverbände etc. fehlt dagegen. Hier ist also vor allem die besseende — and anzulegende. Von den mitgeteilten Büchern können ein paar Tausend sicherlich ruhig gestrichen werden, weil sie gar nichts mit Sozialismus oder Kommunismus zu thun haben: so die gesamte Litteratur, welche von der „Arbeiterfrage“, den „Arbeiterzuständen“ und der „Arbeiterbewegung“ im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung handelt. Dafür werden dann andere Materien ganz neu in den Bereich der Bibliographie ge-

zogen werden müssen. Die Lücke der ausfallenden Schriften wird reichlich gestopft werden können; auch nur das Maß der jetzt erreichten Vollständigkeit zugrunde gelegt. Noch besser natürlich, wenn Stammhammer uns außer mit einer sozialistischen Bibliographie auch noch mit einer Bibliographie über die „Arbeiterfrage“ beschenkt. Die wenigen Spuren einer solchen, wie sie sich in dem bisher erschienenen Bande zerstreut finden, lassen die Absicht des Autors nicht deutlich erkennen. In der Vorrede kündigt er noch weitere Bände an, die „die Bibliographie der Sozialpolitik, der theoretischen Nationalökonomie, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft bringen“ sollen. Da läßt sich also eine methodisch bessere Sichtung des Stoffes sehr wohl noch ermöglichen. Befremdlich ist es auch, daß Stammhammer scheinbar nur Monographien der Aufzählung wert erachtet, dagegen Systeme, Lehrbücher etc. wegläßt. Das halte ich nicht für zweckmäßig. Cohn, Roscher, Wagner, Schäffle und andere haben in ihren Systemen viel ausführlicher über den Sozialismus gehandelt, als in ihren kleinen Broschüren. Helds Zwei Bücher, Schmollers Grundfragen enthalten ebensoviel über Sozialismus wie die Gelegenheitsschriften dieser Autoren u. s. w. Auch die Kritiken größeren Umfanges dürfen in einer Bibliographie nicht fehlen. Ebenso sehe ich keinen Grund ein, weshalb die Litteraturgeschichten, die doch stets ausführlich auch die sozialistische Litteratur behandeln, von der Bibliographie ausgeschlossen bleiben sollen: Hildebrand, Blanqui, Villeneuve, Kautz, Eisenhart, Roscher, Ingram, Schmoller fehlen sämtlich.

Hat der Autor so seine Auswahl nach richtigeren Kriterien getroffen, so wird er sich gleichzeitig entschließen müssen, seinem Werke eine den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Systematik angedeihen zu lassen. Das Buch zerfällt jetzt in zwei Teile, einen größeren, in dem die vollständigen Büchertitel alphabetisch geordnet sind, und einen kleineren, der die Schriften in sachlicher Gruppierung mit dem bloßen Autornamen oder Titelstichwort wiederholt. Mir scheint zunächst diese Anordnung nicht zweckmäßig; ich halte es entschieden für erwünscht, daß — umgekehrt — der Sachkatalog als der Hauptteil des Buches die vollen Titel aufführt und ein Autorenregister mit Verweis auf die Seitenzahl zur rascheren Auffindung speziell gesuchter Werke angefügt wird. Dann sind alle Vorzüge alphabetischer Anordnung gewahrt und die Gruppierung gewinnt äußerst an Uebersichtlichkeit, wenn statt des schemenhaften Stichwortes das Buch mit vollem Titel also mit Fleisch und Blut an dem Platze und in der Umgebung steht, wo es seinem Inhalte nach hingehört. Es wird vielen Besitzern der Stammhammer'schen Bibliographie wie mir ergehen, daß sie sich nicht recht heimisch in dem Buche fühlen. In seiner jetzigen Form wird es nur gebraucht werden, wenn man sich über den genauen Titel einer bekannten Schrift informieren will, nicht aber zur unausgesetzten Orientierung über Art und Umfang der je über einen Punkt

vorhandenen Litteratur. Es ist auf Bibliotheksbeamte zugeschnitten, nicht auf Gelehrte. Jene müssen die Gesamtlitteratur überblicken, diese interessieren sich stets nur für bestimmte Gebiete, bestimmte Fragen, deren Litteratur sie zu beherrschen, sich zu assimilieren bestrebt sind.

Wie aber wird die systematische Anordnung zu gestalten sein, damit sie bestmöglich den wissenschaftlichen Zwecken diene? Ich möchte darauf die Antwort zunächst in negativem Sinne geben: nicht so, wie sie jetzt von Stammhammer bei der Stichwortgruppierung beliebt ist. Diese ist zu äußerlich. Sie erfolgt zu oft nur nach einem sich zufällig im Buchtitel befindlichen Worte, zu wenig nach dem Inhalt. Was z. B. hat es für einen Wert, die folgenden Unterscheidungen zu machen: Arbeiterfrage und Geschäftsstockung, dgl. und Parlament, dgl. und die Parteien, dgl. und Politik, dgl. und Sozialismus, dgl. und Steuern u. s. w.; oder Arbeiternot, Arbeiterorganisation, Arbeiterparteien, Arbeiterrecht, Arbeiterstädte, Arbeiterunruhen u. s. w.; oder nun gar in der Nähe des Stichworts „sozial“, z. B. Sozialer Charlatanismus, S. Doktrinen, S. Einrichtungen, S. Entwicklung, S. Erscheinungen, S. Fortschritt, S. Frieden, S. Gefahr, S. Gesetz, S. Ideale, S. Irrtümer, S. Krieg, S. Krisen, S. Not, S. Ordnung, S. Probleme, S. Systeme, S. Theorien, S. Uebel, S. Zustände u. s. w. Ich kann mir nicht denken, daß jemand auch nur ein einziges dieser in ihrer Allgemeinheit gänzlich nichtssagenden und farblosen Stichwörter aufzuschlagen sich in den Sinn kommen lassen könnte. Die Bedürfnisse wissenschaftlicher Forschung erheischen eine Gruppierung nach Gesichtspunkten, unter denen diese Forschung betrieben wird. Ich denke doch, daß die für unseren Stoff gebotene Teilung in ihren Grundzügen wenigstens nicht allzu umstritten ist. Ich würde zunächst die Unterscheidung der Theorie des Sozialismus und der Geschichte der sozialistischen Bewegung als die naturgemäße Zweiteilung ansehen. Die theoretischen Schriften gliedern sich füglich nach Personen, Schulen, Richtungen in der von der Wissenschaft adoptierten Unterscheidung; die historischen nach Ort und Zeit, gegebenen Falls auch nach Richtungen und Personen, wie „Internationale“, „Lassalle'sche Bewegung“ zum Unterschiede von der Bebel-Liebknicht'schen in Deutschland u. s. w. Man wird einwenden, daß bei einer derartigen Systematik Zweifel entstehen könnten, wo ein Buch hingehört. Gewifs. Nur ist darauf zu erwidern, 1. daß für die Mehrzahl der Schriften ein solcher Zweifel nicht bestehen wird; 2. daß durch Wiederholung des Titels an mehr als einem Orte in vielen Fällen die Schwierigkeiten behoben werden können; 3. daß für alle Eventualitäten das alphabetische Register da ist. Sicherlich nun würde kein Autor den Stoff gerade auf dem hier in Frage stehenden Gebiete so anordnen können, daß daran von der Kritik nicht Ausstellungen gemacht würden. Aber das schadet nichts. Die Monita der Rezensenten werden brauchbares Material für eventuell immer wieder vorzunehmende Verbesserungen abgeben. So kann ein

Werk wie unseres, dem viele, viele Auflagen beschieden sein sollten, im Laufe der Jahrzehnte langsam zum Gipfel der Vollkommenheit emporzuklimmen.

Der Vollkommenheit und damit also auch der Vollständigkeit des zusammengetragenen Schriftenmaterials. Von dieser ist unser Werk zur Zeit noch ebenso weit entfernt, wie von einer brauchbaren Systematik. Wenn jemand behauptete, dafs vielleicht noch nicht einmal die Hälfte der einschlägigen Litteratur aufgeführt ist, so wird er schwerlich dafür den Beweis erbringen können; vielleicht ist es weniger, vielleicht mehr. Nach den Stichproben aber, die ich vorgenommen habe, fürchte ich: weniger. Am ausführlichsten ist die alte englische, besonders aber französische Litteratur behandelt, entsprechend der Liebhaberei Anton Menger's, dessen Bibliothek zusammen mit der seines Bruders den Grundstock der Stammhammer'schen Bibliographie bilden. Aber welche klaffenden Lücken auch hier! So fehlen nach meiner Rechnung beispielsweise rund 100 Schriften von Schülern Fourier's (nach Greulich), rund 20 Schriften Cabot's (nach Lux). Je mehr nach der Gegenwart zu, desto lückenhafter wird das Buch. Schriften über die Pariser Kommune zählt Stammhammer 71, es fehlen rund ebenso viel (nach Adler); von Schriften über Lassalle vermisste ich 17, von Schriften über Marx 7. Während Zeitschriften wie Concordia, Arbeiterfreund, Arbeiterwohl, Volkswohl, Sozialkorrespondenz figurieren, fehlt z. B. das Sozialpolitische Centralblatt! Von 38 sozialdemokratischen Zeitungen in Deutschland vor 1874 (nach R. Meyer) finde ich bei Stammhammer 4, wovon noch 2 lückenhaft zitiert sind. Die italienische Litteratur fehlt so gut wie ganz. Von Mazzini kennt Stammhammer 4 Schriften, während seine Werke in 18 Bänden erschienen sind und kürzlich eine Mazzini-Bibliographie dazu von mehr als hundert Seiten Umfang. Ueber Sozialismus, soziale Frage und Bewegung in Italien registriert Stammhammer in Summa 13 (!) Schriften. Es gibt deren zweifellos zehn- und zwanzigmal mehr. Hier kann man schon gar nicht mehr sagen: das Material ist nur „nicht vollständig“, es befindet sich in den allerersten Stadien der Sammlung (vgl. auch die Monita Kautsky's in der Neuen Zeit, XII. Jahrg., I. Bd., S. 25).

Trifft für diese Lückenhaftigkeit den Autor ein Tadel? Ich glaube kaum. Höchstens dafs man von ihm eine ausgedehntere Benutzung der Jedermann bekannten, schon vorhandenen Bibliographien, z. B. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in Meyer's Emanzipationskampf u. a. hätte erwarten dürfen. Davon aber abgesehen, kann man getrost sagen: mehr als Stammhammer an Sammelleifs zu leisten, wird nur wenigen Sterblichen beschieden sein.

Die Kritik wird sich also gegen einen anderen Punkt richten müssen, als die persönliche Sorgfalt des Autors. Ich meine, dafs der Grundfehler in dem Versuche Stammhammer's zu finden ist: allein, nur mit Hilfe der beiden Menger das Werk zu unternehmen. Ohne irgendwie

die gewifs staunenswerte Litteraturkenntnis dieser Herren anzweifeln zu wollen, mit aller erdenklichen Hochachtung und Verchrung, die ich als ein bescheidener Sammler sozialistischer Litteratur vor der weltbekannten Bibliothek Anton Menger's habe, es mufs doch behauptet werden: all' jene Kenntnis einiger weniger Männer reicht nicht hin, um eine auch nur annähernd vollständige Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus zu wege zu bringen. Wenn irgendwo, so ist hier das Zusammenwirken einer gröfseren Anzahl von Fachleuten geboten, deren jeder die Bearbeitung eines Spezialgebietes übernimmt. Es braucht von mehreren hundert Leuten der einzelne gar nicht viel beizusteuern: sie alle zusammen bringen doch mehr als wenige, auch wenn diese sehr viel bibliographisches Wissen besitzen. Stammhammer wird sich entschliefsen müssen, für die zweite Auflage mehr Mitarbeiter heranzuziehen. Werden dann auch Methodik und Systematik vervollkommenet, so kann schon die zweite Auflage ein sehr brauchbares und nützlich Buch werden, das für jeden Fachmann ein unentbehrliches Hilfsmittel für seine Studien ist. Der wissenschaftliche Wert wird bedeutend sein: er liegt in der Befreiung des Gelehrten, von einem sehr beträchtlichen Teile der handwerksmäfsigen Technik. Und diese Förderung der Wissenschaft mit Aufopferung und Verleugnung der eigenen Persönlichkeit zu stande gebracht zu haben, wird das dauernde Verdienst Stammhammer's sein, der mit seinem Werke die erste wichtige Anregung zu einer Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus gegeben hat.

Breslau.

WERNER SOMBART.

Brooks, John Graham, Compulsory Insurance in Germany, including an appendix relating to compulsory insurance in other countries in Europe. (Fourth special report of the commissioner of labor. Prepared under the direction of Carroll D. Wright, commissioner of labor.) Washington, Government printing office, 1893. 370 Seiten.

Die deutsche Arbeiterversicherung erfreut sich in wachsendem Mafse der Aufmerksamkeit des Auslandes. Ein Zcugnis eingehenden Studiums dieser Gesetzgebung bildet auch der vorliegende Bericht des nordamerikanischen Arbeitsamtes. Da es nun für Deutsche einen besonderen Reiz bietet und auferdem auch überaus lehrreich ist, das Bild ihres nationalen Bemühens im ausländischen Spiegel zu betrachten, so mag hier eine kurze Besprechung dieses Berichts ihren Platz finden.

Im ersten - einleitenden - Teil giebt der Verfasser einen Ueberblick über die Entstehung der Zwangsversicherung. Er sucht zu zeigen, wie sich der Gedanke dieser Versicherung allmählich in der Theorie

entwickelt hat, und wie sich nach und nach die früheren Versicherungseinrichtungen ausgestaltet haben, die mit den Innungen verbunden waren und im Bergbau als Knappschaftskassen zur Blüte gelangten.

Den Kern des Buches bilden das zweite, dritte und vierte Kapitel, von denen je eines der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung gewidmet ist. Im ersten Teil jedes dieser Kapitel ist der Inhalt des Gesetzes oder der Gesetzgruppe, systematisch geordnet, kurz vorgetragen, im zweiten Teil der Text des oder der Gesetze in englischer Uebersetzung, wobei jedoch unwesentliche Teile zusammengezogen oder ganz weggelassen sind.

Die folgenden vier Kapitel verbreiten sich sodann über einige bestimmte Fragen, zu denen die Versicherungsgesetzgebung Anlaß giebt: die öffentliche Stimmung der Versicherungsgesetzgebung gegenüber, den Einfluß auf die Löhne, die Simulation und den Einfluß der Zwangsversicherung auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Das neunte Kapitel giebt den „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs“ wieder, den das Reichs-Versicherungsamt für die Weltausstellung in Chicago zusammengestellt hat; und das zehnte Kapitel bringt einige allgemeine Betrachtungen über die moralischen, intellektuellen und erzieherischen Ergebnisse der Zwangsversicherung, sowie eine Litteraturübersicht. Ein Anhang enthält endlich noch eine gedrängte Uebersicht über die Arbeiterversicherung in anderen europäischen Ländern.

Das Werk läßt deutlich das eifrige Bemühen des Verfassers erkennen, in den Gegenstand seiner Darstellung einzudringen. Die Spuren vielfacher Einzelstudien — sowohl in der Litteratur, als auch durch persönliche Beobachtung — treten überall hervor. Trotzdem ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, sein Ziel zu erreichen, ein klares Bild von dem Bestehenden zu gewinnen und wiederzugeben. Die einzelnen Kapitel sind mehrfach ziemlich unvermittelt nebeneinander gestellt, ohne in einen einheitlichen systematischen Gedankengang eingeordnet zu sein. Es macht an manchen Stellen den Eindruck, als seien die einzelnen Teile des Werkes zu verschiedenen Zeiten entstanden und dann nicht genügend gegen einander ausgeglichen worden. So begegnet man vielen Wiederholungen und hier und da Darlegungen und Betrachtungen, die schwer mit einander zu vereinigen sind.

Auffallend fehlerhaft ist die Darstellung der Unfallversicherungsgesetzgebung (Kapitel 3). Schon die Auskunft über den Kreis der versicherten Personen ist völlig verfehlt; hier heißt es unter anderem (S. 90): „Die in der Forst- und Landwirtschaft Arbeitenden, einschließlich der Gärtner und ländlichen Eigentümer, können durch Staatsgesetz in die Versicherung eingeschlossen werden, wie es in Bayern und Sachsen geschehen ist.“ Am merkwürdigsten ist indess die Auffassung vom Wesen der Berufsgenossenschaften, die an dieser Stelle zu Tage tritt. Auf S. 92 heißt es wörtlich: „Sie (die Berufsgenossenschaften) sind zusammengesetzt aus den industriellen Unternehmern in gegebenen

Distrikten, obgleich eine starke Bewegung besteht, die Klassifikation nach Berufen vorzunehmen (wie in Oesterreich) und nicht nach geographischem Prinzip. Jeder industrielle Unternehmer in einem Distrikt gehört zur Berufsgenossenschaft.* Das heißt denn doch das wirklich Bestehende auf den Kopf stellen! Trotzdem gewinnt man an anderen Stellen des Werkes den Eindruck, daß der Verfasser von den Berufsgenossenschaften einen ziemlich richtigen Begriff hat. Die einzelnen Teile des Werkes sind eben, wie bereits gesagt, nicht miteinander in Uebereinstimmung gebracht. „Gewöhnlich ist ein Schiedsgericht für jede Berufsgenossenschaft vorhanden.“ heißt es ferner auf S. 93, und auf S. 102 ist von dem Berufsgenossenschaftstag in Hamburg am 10. Juni 1892 als von der „Berufsgenossenschaft in Hamburg“ die Rede. Ebenso erweckt es ein völlig falsches Bild vom Reichs-Versicherungsamt, wenn auf S. 94 gesagt wird: „Es besteht aus drei Mitgliedern, die auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden, und acht nicht ständigen Mitgliedern u. s. w.“ In Wahrheit sitzen im Reichs-Versicherungsamt bekanntlich nicht drei, sondern mehr als dreißig ständige Mitglieder. Uebrigens scheinen ähnliche irrthümliche Auffassungen über die Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamtes im Auslande vielfach verbreitet zu sein; die Ursache ist wohl darin zu suchen, daß das Unfallversicherungsgesetz von drei ständigen Mitgliedern als der Minimalzahl spricht.

Aus dem Angeführten wird zur Genüge hervorgehen, wie mangelhaft gerade dieses Kapitel ist. Nichtsdestoweniger treten auch hier einige gute Beobachtungen zu Tage. So wird z. B. auf S. 98 betont, daß der Streit um die Entschädigung in den Berufsgenossenschaften gerade dadurch verbittert werde, daß sich die Verwaltung so ausgesprochen in den Händen der Unternehmerklasse befinde. Interessant ist auch die folgende Bemerkung (S. 93): „Die am öftesten wiederkehrende Klage der Unternehmer in diesen Genossenschaften richtet sich gegen die „Einmischung von Berlin“, womit gewöhnlich die große Zahl und der ausgearbeitete (elaborate) Charakter von Empfehlungen etc. gemeint ist, die den lokalen Geschäftsführern von unpraktischer und unanwendbarer Natur scheinen.“

Von den Unfallversicherungsgesetzen sind das industrielle und das Seeunfallversicherungsgesetz mitgeteilt. Das landwirtschaftliche und das Bau-Unfallversicherungsgesetz sind nur kurz erwähnt, obgleich doch gerade diese die besten Angriffspunkte für eine wirklich einschneidende Kritik der Unfallversicherungsgesetzgebung bieten.

Es ist natürlich unmöglich, hier mit einiger Ausführlichkeit auf jedes einzelne Kapitel des Werkes einzugehen, wenn auch besonders die Schlufkapitel dazu verleiten könnten, da sie eine Fülle von Beobachtungen und Betrachtungen bieten, die auch für den deutschen Leser interessant und beachtenswert sind. Greift man z. B. das Kapitel über die Simulation heraus, so muß man dem Verfasser entschieden Recht

geben, wenn er behauptet, dafs Uebertreibung und Simulation krankhafter Zustände unter der Herrschaft der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung auferordentlich zugenommen haben. Niemand, der mit der praktischen Durchführung der Gesetze vertraut ist, kann hieran zweifeln. Der Verfasser fafst jedoch meines Erachtens die Frage nicht tief genug auf. Es lassen sich ja eine Menge von auf der Oberfläche liegenden Ursachen für diese Erscheinung auffinden: aber die eigentliche Wurzel des Uebels ist doch in den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen zu suchen. Beim Arbeiter fehlt heutzutage im allgemeinen ein tieferes Interesse an der Arbeit. Er hat ja keine Verfügung über das, was er schafft, ebenso wenig wie über die Rohprodukte oder die Produktionsmittel. Er ist nichts weiter als ein lebendes Rad in dem Getriebe — ein Rad, das, sobald es dem souveränen Willen des Unternehmers zusagt, entfernt und durch ein anderes lebendes oder totes ersetzt wird. Unter diesen Umständen kann die Arbeit im allgemeinen keinen Reiz irgend welcher Art für den Arbeiter haben. Er mufs arbeiten, um leben zu können, und er arbeitet auch nur deshalb; höhere Lebensreize auferhalb der Arbeit zu suchen, ist ihm in der Regel schon durch seine materiell dürftige Lage und mangelhafte Bildung versagt. So wird einfach das Nichtsthun als Genuss empfunden. Was im besonderen die Unfallversicherung anbelangt, so handelt es sich hier meist nicht um eigentliche Simulation, sondern nur um Uebertreibung der von einem Unfall zurückgebliebenen Folgen und um einen gewissen passiven oder auch aktiven Widerstand gegen die Heilungsversuche. Erfahrene Aerzte nehmen an, dafs die Heilung schwererer Verletzungen unter sonst gleichen Umständen bei Versicherten durchschnittlich doppelt so lange dauert als bei Nichtversicherten, weil eben die Nichtversicherten möglichst schnell und vollkommen geheilt sein wollen, den Versicherten dagegen in der Regel dieser Wille fehlt. So betrübend diese Erfahrungen sind, so natürlich erklären sie sich doch aus der jetzigen wirtschaftlichen Lage des Arbeiters. Er zieht die sichere Rente dem unsicheren Verdienst durch Arbeit vor, denn hinter der Arbeit steht drohend das Gespenst der Arbeitslosigkeit. Auch eine kleine dauernde Rente hat für ihn einen auferordentlichen Wert. Auferdem liegt die Neigung zur Uebertreibung, besonders zur Uebertreibung körperlicher Schmerzen, überhaupt in der menschlichen Natur. Der Verfasser selbst übertreibt auch, wenn er auf S. 245 sag.: „Wenn die vorgeschlagene Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Witwen kommt, wie zu erwarten ist, wird die Schwierigkeit noch gröfser werden, denn die Simulation wird nirgends so leicht sein wie im Hause, besonders da in diesem Falle keine Löhne aufgegeben zu werden brauchen.“ Soll diese Bemerkung einen Sinn haben, so kann es nur der sein, dafs nach der Meinung des Verfassers die Frauen simuliren werden, dafs sie Witwen geworden sind! Vorschläge wie der, den der Verfasser macht (S. 249–250), mögen gegen das eigent-

liche gewerbsmäßige Simulantentum von einiger Bedeutung sein; die Uebertreibung und unrechtmäßige Ausnutzung von Krankheiten und körperlichen Schäden wird sich jedoch nur durch die wirtschaftliche und intellektuelle Hebung des Arbeiterstandes erfolgreich bekämpfen lassen.

Das Schlufsurteil des Verfassers über die deutsche Arbeiterversicherung ist etwa folgendes: Die von ihren Schöpfern darauf gesetzten großen Hoffnungen haben sich im allgemeinen bis jetzt nicht erfüllt: die Arbeiter sind nicht zufriedener mit ihrem Los geworden, die sozialdemokratische Propaganda ist nicht zurückgedrängt worden, die Last der öffentlichen Wohlthätigkeit hat sich nicht vermindert, der Spartrieb der Massen ist keineswegs angeregt worden, das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ist nur wenig gebessert worden. Die Zukunft kann indess noch manche günstige Aenderung in dieser Beziehung bringen. Das Vorgehen Deutschlands bedeutet jedenfalls einen Wendepunkt in der universellen Geschichte der sozialen Reformen. Alle Völker müssen Deutschland dafür dankbar sein, denn „schlägt der Versuch fehl, so wird die Lehre unschätzbar sein, hat er Erfolg, so wird sich das Beispiel so nützlich erweisen, daß andere Nationen durch diese kühne und geschickte Pionierarbeit viele Hindernisse entfernt finden werden“ (S. 286). Der Hauptwert der deutschen Arbeiterversicherung liegt in ihrem erzieherischen Einfluß. Die dadurch angeregten sozialpolitischen Fragen aller Art stehen in Deutschland im Vordergrund des Interesses, werden von Gelehrten, Beamten, Aerzten, Industriellen, in Schriften und Zeitungen fortdauernd besprochen. Die Ergebnisse dieser geistigen Arbeit kommen nicht nur Deutschland, sondern der Welt zu gute. Die materiellen Erfolge treten hiergegen weit zurück. „Ein zutreffendes Urteil über diese materiellen Ergebnisse wird erst nach mindestens zehn Jahren möglich sein. Inzwischen können die Vereinigten Staaten nichts besseres thun, als die Entwicklung abwarten“ (S. 293).

Zum Schlufs sei noch eine Bemerkung gestattet. Der Verfasser giebt mehrfach seinem Bedauern Ausdruck, daß die kleinen lokalen Organisationen, die sich vielfach historisch und naturwüchsig zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen u. s. w. gebildet hatten, durch die Zwangsversicherung zerstört und durch die neuen, mehr schablonenhaften Bildungen ersetzt worden seien. Diese hätten zwar vieles für sich, arbeiteten wohl im allgemeinen billiger und formell besser, könnten aber doch in vieler Beziehung das nicht ersetzen, was die Kameradschaft (fellowship) in den alten lokalen und beruflichen Verbänden geleistet hätte. Dies ist zweifellos richtig. Im Irrtum befindet sich indess, wie ich glaube, der Verfasser, wenn er meint, daß die natürliche Weiterentwicklung, die vor allem auf baldige Vereinigung der drei Versicherungszweige hinziele, nun auch immer größere und schablonenhaftere Verbände mit sich bringen werde, in

denen schliesslich jeder persönliche Zusammenhang aufhören müsse. Meines Erachtens ist vielmehr anzunehmen, dafs gerade die sachliche Zusammenfassung und Erweiterung der Versicherung zu einer allgemeinen Versorgung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden kann, dafs die letzten organisatorischen Einheiten einen durchaus lokalen Charakter tragen — ähnlich den Zellen im lebenden Organismus. Hat diese Auffassung bisher auch noch keine erkennbare litterarische Vertretung gefunden, so begegnet man doch solchen Ideen im Keime überall in der werkhätigen Bevölkerung. Das, was Brooks „fellowship“ nennt, ist allerdings in den heutigen grossen Städten mit ihren fluktuirenden Arbeiterbevölkerungen nicht herzustellen; indefs dieser Uebelstand fällt gewifs nicht der Versicherung zur Last. Ist der Versicherungszwang erst zur allgemeinen Versorgungspflicht gegen die wirtschaftliche Not entwickelt, so wird sich schliesslich auch wieder die freie Versicherung über das eigentlich Notwendige hinaus ungestört in jeder zweckmäfsigen Form entfalten können.

Berlin-Friedenau.

E. LANGE.

Nikolai—on, Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation. St. Petersburg, 1893; (in russischer Sprache). XVI und 353 S. und XVI S. Tabellen.

Der Hauptgedanke der vorliegenden bemerkenswerten Schrift läfst sich folgendermassen kurz zusammenfassen. Die Entwicklung des industriellen Kapitalismus in Rufsland hat der bäuerlichen Wirtschaft ihre ökonomische Autonomie geraubt und führt sie rapid dem Niedergange entgegen. Die Einnahmen der Bauern, welche jetzt ausschliesslich auf die Landwirtschaft angewiesen sind, werden dadurch und noch mehr infolge des Preisfalles der landwirtschaftlichen Produkte mehr und mehr geschmälert. Es wurde eine Masse von landwirtschaftlichen Arbeitskräften freigesetzt, und es hat sich eine kolossale Reservearmee gebildet, welche der industrielle Kapitalismus zu absorbieren nicht in stande ist.

Indem der Kapitalismus die bäuerliche Wirtschaft ruiniert, untergräbt er seine eigene Existenz, denn seine Konsumenten werden immer ärmer und ärmer, und der Markt für seine Erzeugnisse mufs sich notwendig verringern. Auf die Eroberung auswärtiger Märkte kann aber für Rufsland nicht gerechnet werden. So gerät die kapitalistische Entwicklung Rufslands in einen argen Widerspruch, oder vielmehr sie ist schon bei diesem Widerspruch angelangt. Und die Folge davon ist, dafs der russische Kapitalismus im Gegensatz zu dem westeuropäischen den Nationalreichtum nicht vergröfsert, sondern vermindert hat.

Dies im wesentlichen der Gedankengang des Verfassers, welcher

zur Begründung seiner Auffassung ein ziemlich großes statistisches Material zusammengebracht hat. Dieses Material steht aber sehr oft in ganz losem Zusammenhange mit der These, welche der Verfasser vertritt.

Nikolai-on ist, was seine Konzeption der wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands betrifft, keineswegs originell. Diese Konzeption reproduziert im wesentlichen die Ansicht Woronzoff's, welche derselbe schon 1882 in seinem Buche über die „Geschicke des Kapitalismus in Rußland“ ausgeführt hat. Nur ist Nikolai-on mehr an das Marx'sche Schema gebunden, als sein Vorgänger. Woronzoff stellte sich nämlich die Sache so vor, daß die dezentralisierte landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion den Kapitalismus überwinden resp. überdauern und sich dann selbständig „vergesellschaften“ wird. Nikolai-on geht viel weiter und sagt, daß weder die bäuerliche Landwirtschaft mitsamt dem bäuerlichen Kleingewerbe, noch der Kapitalismus lebensfähig seien, und die unmittelbare Zukunft gehöre der „Vergesellschaftung“ der Produktion. Wenn es bei Woronzoff völlig unverständlich war, wie sich denn aus der dezentralisierten Produktion eine kollektivistische Ordnung entwickeln wird, so ist die Konzeption von Nikolai-on wo möglich noch weniger begreiflich.¹⁾ Denn ist auch die kapitalistische Entwicklung Rußlands so weit vorgeschritten, daß eine — um uns eines biologischen Ausdrucks zu bedienen — „regressive Metamorphose“ im Sinne Woronzoff's nur ein frommer Wunsch sein kann, so ist ein Sprung aus den gegenwärtigen russischen Verhältnissen in das Reich des Kollektivismus eine historische Unmöglichkeit.

Zum Glück oder zum Unglück steht es mit dem russischen Kapitalismus keineswegs so schlecht, wie es seit Woronzoff in der russischen Litteratur fast allgemein behauptet wird.

Das unbestreitbare Verdienst von Woronzoff ist es, daß er die Unmöglichkeit der kapitalistischen Entwicklung Rußlands nach englischem Typus angedeutet hat. Wenn er dabei die Möglichkeit der kapitalistischen Entwicklung überhaupt für Rußland gelehrt hat, so liegt der Grund dieser meines Erachtens ganz irrthümlichen Ansicht darin, daß er — und hier hat ihm Nikolai-on vollständig Folge geleistet — den industriellen Kapitalismus für den wirtschaftlichen Ruin des Bauernstandes verantwortlich macht. In der Behauptung eines solchen Kausalverhältnisses liegt der Grundfehler der ganzen Auffassung. Nikolai-on hat eine

¹⁾ Dem Verfasser der „Studien“ sind, wie ich im Sozialpolitischen Centralblatt (Jahrgang III, No. 1) ausführte, die soziologischen Lehren Marx' vom Klassenkampf und vom Staate völlig fremd, obgleich er in seinen ökonomischen Ansichten sich vollkommen an Marx anschließt. Und noch mehr: er zitiert den bekannten Satz, welcher die materialistische Geschichtsauffassung resumiert, um gleich darauf sie zu verleugnen in Raisonsnements, welche mit der Marx'schen Geschichtsauffassung auf keine Weise in Einklang gebracht werden können.

ganz unrichtige Vorstellung von der ökonomischen Bedeutung des Eisenbahntransportes. Nicht darin, daß die Eisenbahnen Industrieprodukte billig transportieren, sondern in erster Linie darin, daß erst sie den Transport der Ackerbauprodukte im großen Maßstabe möglich machen, besteht ihre revolutionierende Wirkung. Mit anderen Worten, die Entwicklung des industriellen Kapitalismus (wenigstens in solchen Ländern wie Rußland) basiert auf der Entwicklung des Ackerbaues zur Waarenproduktion und nicht umgekehrt, wie es Nikolai—on annimmt. Die Entwicklung des industriellen Kapitalismus ist somit eine sekundäre Erscheinung und kann demnach weder als primäre noch als die wichtigste Ursache des bäuerlichen Notstandes gelten. Und dies ganz abgesehen davon, daß die Geldausgaben für Bekleidung — in denselben soll sich den Bauern nach der Ansicht von Nikolai—on die wirtschaftliche Umwälzung besonders schmerzlich kund thun — jedenfalls einen viel geringeren Posten im Bauernbudget darstellen als die Steuern. Und in den am meisten heimgesuchten über-völkerten Gouvernements Zentralrußlands (z. B. Orel, Kursk u. a.) gibt die Verbreitung des Hanfbaues die Möglichkeit, Kleidungsstoffe (aus dem Femelhanfe) für den eigenen Bedarf zu produzieren, da als Marktware nur der Samenhanf fungiert. Und wenn der Hanfbau einen Feind hat, so erscheint als solcher nicht der Kattun der Moskauer Kapitalisten, wie es Nikolai—on darstellt, sondern der Getreidebau, entweder weil das Korn eine noch bessere Marktware ist als der Hanf, oder weil der Hanfacker endlich auch Düngung verlangt. Der letztere Umstand bewirkt das Aufgeben von Hanfbau, weil der russische Bauer, da er keinen Futterbau kennt, sehr arm an Vieh und folglich an Dünger ist. Hanf kann aber ohne reichliche Düngung nicht gebaut werden. Ueberhaupt ist die gegenwärtige Krisis der russischen Bauernwirtschaft eine sehr komplizierte Erscheinung, sie hat verschiedene Wurzeln, deren wichtigste nichts mit dem industriellen Kapitalismus zu thun haben. Durch die Eisenbahnen wurde die bäuerliche Landwirtschaft in die Sphäre der Warenzirkulation einbezogen. Dieser Umstand im Verein mit den gleichzeitigen psychischen Wirkungen der Aufhebung der Leibeigenschaft hat die Bevölkerungsvermehrung in dem ackerbautreibenden Rußland enorm stimuliert. Während 1834—1838 die Bevölkerung sich sehr schwach vermehrt und die Zahl der leibeigenen Bauern sogar abgenommen hatte, wuchs die Bevölkerung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft sehr stark an. Dabei war die Bauernschaft mit Steuern und Abgaben überlastet, die Pachtpreise gingen von Jahr zu Jahr in die Höhe, der landwirtschaftliche Betrieb hat gar keine oder wenige Fortschritte gemacht, der Boden wurde mehr und mehr erschöpft. Das Vordringen der Geldwirtschaft mußte eine Differenzierung der Bauernschaft zur notwendigen Folge haben. Die Wirkung der technischen Irrationalität des bäuerlichen Betriebes und deren Folgeerscheinung — der häufigen Mißernten — war und ist aber

eine entgegengesetzte, nivellierende. Doch wenn ich von dem Vordringen der Geldwirtschaft spreche, so muß ich gleich darauf hinweisen, daß man den Uebergangscharakter der ganzen wirtschaftlichen Verfassung des gegenwärtigen Rußlands keineswegs aus dem Auge verlieren darf. Die Naturalwirtschaft behauptet bis jetzt noch den größeren Teil seines früheren Terrain^s, und lediglich mit den geldwirtschaftlichen Kategorien ist die heutige Lage der Bauernwirtschaft nicht zu erklären. In der Verkenntung dieses Umstandes sehe ich einen Hauptfehler von Nikolai—on. Er spricht von der landwirtschaftlichen Reservearmee des ackerbautreibenden (schwarzerdigen) Rußlands, d. h. von der Uebervölkerung dieses Gebietes, wie von einer kapitalistischen Uebervölkerung im Marx'schen Sinne. Nichts verkehrter als dies. Die Uebervölkerung beruht hier nicht auf technischem Fortschritt und auch nicht auf dem Verlust des autonomen Charakters der bäuerlichen Wirtschaft (wie es der Verfasser meint), sondern einzig und allein auf der Bevölkerungszunahme — bei gleichbleibender oder gar zurückgehender Produktivität der Landwirtschaft und Mangel an freiem, nicht okkupirtem Boden. Vielleicht die Hälfte und ganz gewiß ein Viertel der Bauern des ackerbautreibenden Rußlands müssen Brotfrucht kaufen, weil sie einen Mangel davon für den eigenen Bedarf haben. Nicht, wie es Nikolai—on zu beweisen sucht, die Loslösung der Gewerbe vom Ackerbau, sondern im Gegenteil die ungenügende Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und deren Begleiterscheinung: niedrige Produktivität der nationalen Arbeit, machen das Wesen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise in Rußland aus. Eine sonderbare Vorstellung hat der Verfasser der Studien von den Fortschritten der Landwirtschaft. Er meint, daß die wachsende Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit notwendig eine fortschreitende Verringerung der Einnahmen der Landwirte involvieren wird. Diese Vorstellung steht in einem engen Zusammenhang mit dem Mißverständnis über das Verhältnis von der Produktivität der Arbeit zu der „Intensität“ derselben, in welchem der Verfasser befangen ist. Er identifiziert die Intensität mit der Produktivität, obgleich die wirtschaftlichen Effekte dieser Faktoren in Bezug auf den Wert der Produkte nach Marx vollständig gegensätzlich sind. Und wenn der berühmte Satz der britischen Nationalökonomie von der abnehmenden Produktivität der Landwirtschaft meines Erachtens nichts weniger als bewiesen gelten kann, so ist doch die Annahme, daß bei der fortschrittlichen Entwicklung der Landwirtschaft der Wert des Ertrages pro Flächeneinheit notwendig fallen muß, auch eine ganz willkürliche; und im Falle der landwirtschaftlichen Entwicklung in der Richtung steigender Arbeitsintensität schlägt diese Annahme sowohl den Thatsachen als auch der Marx'schen Theorie in's Gesicht. Und doch ist gerade diese Annahme ein Grundpfeiler in der Argumentation des Verfassers der „Studien“! Er glaubt auch, daß die schlechte Lage, in welche ein Teil der amerikanischen Farmer infolge des Preisfalls der

landwirtschaftlichen Produkte geraten ist, eine Wirkung der fortschreitenden Loslösung der Gewerbe von dem Ackerbau darstellt. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man eine solche Behauptung aufstellen kann angesichts der Thatsache, daß wohl die Mehrzahl der amerikanischen Farmer von Anfang an aus typischen Warenproduzenten bestand, welche unter Umständen Brot, Eier und Gemüse — von anderen Bedürfnisgegenständen nicht zu sprechen — beim Krämer kaufen! Die rapide Besiedelung des „Neuen Westens“ war nur unter der Voraussetzung der modernen verkehrswirtschaftlichen Zustände möglich. An der fortschreitenden Intensifikation der amerikanischen Landwirtschaft und an der landwirtschaftlichen Konkurrenz des Westens Nordamerikas mit dem Osten geht der Verfasser ganz vorüber.

Indem der Verfasser der „Studien“ nach dem Vorgange Woronzoff's einen Kausalnexus zwischen dem Ruin der Bauernschaft und der Entwicklung des industriellen Kapitalismus statuirt, verirrt er sich in einen Circulus vitiosus, welcher in der Wirklichkeit gar nicht existiert. Die kapitalistische Entwicklung ist reich an Widersprüchen, aber der von Nikolai-on postulierte hat keine Realität, er ist nur ein Herzenswunsch des Verfassers, nichts mehr.

Die kapitalistische Entwicklung Rußlands wird sich meines Erachtens durch folgende Momente kennzeichnen: weitere Ausbildung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, Fortschritte der Landwirtschaft und, im Zusammenhange mit denselben, Entstehung eines der Geldwirtschaft angepassten, ökonomisch kräftigen Bauernstandes, Proletarisierung eines bedeutenden Teiles der Landbevölkerung, Verschiebung des Verhältnisses zwischen der landwirtschaftlichen und der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zu Gunsten der letzteren, Wachstum der Städte, kurz, um die bekannten Ausdrücke von Friedrich List, diesem Herold des kontinentalen Kapitalismus zu gebrauchen, Rußland wird sich mehr und mehr aus einem „Agrikulturstaate“ zu einem „Agrikulturmanufakturstaate“ entwickeln.

Durch das angedeutete Entwicklungsschema wird auch die Frage von dem Markte für die Erzeugnisse des industriellen Kapitalismus entschieden. Der in seiner Aufnahmefähigkeit immer wachsende innere Markt wird die Basis für den Kapitalismus abgeben.¹⁾ Die fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft ist eine Lebensfrage für die ländliche Bevölkerung resp. für deren ökonomisch selbständigen Teil, sie wird sich mit elementarer Gewalt vollziehen müssen. Diese Entwicklung ist aber gleichbedeutend mit fortschreitender Verdrängung der Naturalwirtschaft und Wachstum und Umbildung der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung. Vom sozialen Standpunkte betrachtet, wird

¹⁾ Diese Ansicht hat seinerzeit auch Kablukow in der bemerkenswerten Besprechung des oben genannten Werkes von Woronzoff (*Juriditschesky Westnik*, 1883, Bd. XIII, S. 67—95) vertreten.

der ganze Prozess in der Ausbildung einer ländlichen Kleinbourgeoisie und dem Zusammentreffen der Interessen dieser Klasse mit den Interessen der städtischen Bourgeoisie seinen Ausdruck finden. Diese Entwicklung wird von Tag zu Tag handgreiflicher. Wir stehen nicht vor einem Zusammenbruch des Kapitalismus, sondern mitten in seinen Geburtswehen. Allgemeine Kulturfortschritte können diese Entwicklung nur beschleunigen. Den häufig wiederkehrenden Raisonsnements des Verfassers der Studien, daß der russische Staat, indem er als Geburtshelfer des Kapitalismus auftrat, in seiner wirtschaftlichen Politik die historischen Traditionen der russischen wirtschaftlichen Verfassung verleugnet habe, kann ich nur die treffenden Worte Friedrich Engels' entgegensetzen: „Neben dem zweiten Kaiserreich in Frankreich, neben dem glänzendsten Aufschwung der kapitalistischen Industrie in England konnte doch wahrlich nicht von Russland verlangt werden, es solle sich auf Grund der Bauerngemeinde in staatssozialistische Experimente von oben herab stürzen. Etwas mußte geschehen. Was unter den Umständen möglich war, geschah.“¹⁾ Und auf die Frage über die Vorbedingungen einer kollektivistischen Organisation, deren Schaffung durch den modernen Staat auf der materiellen Grundlage des bäuerlichen Gemeindebesitzes Nikolai—on fordert, hat Engels die vom wissenschaftlichen, soziologischen Standpunkte einzig mögliche Antwort: „(Es) ist eine historische Unmöglichkeit, daß eine niedrigere ökonomische Entwicklungsstufe die Rätsel und Konflikte lösen soll, die erst auf einer weit höheren Stufe entsprungen sind und entspringen konnten. Alle vor der Warenproduktion und dem Einzelaustausch entstandenen Formen der Gentilgenossenschaft haben mit der künftigen sozialistischen Gesellschaft dies Eine gemein: daß gewisse Dinge, Produktionsmittel, im gemeinsamen Eigentum und gemeinsamer Nutzung gewisser Gruppen sind. Diese eine gemeinschaftliche Eigenschaft befähigt aber nicht die niedere Gesellschaftsform, die künftige sozialistische Gesellschaft, dies eigenste und letzte Produkt des Kapitalismus, aus sich zu erzeugen. Jede gegebene ökonomische Formation hat ihre eigenen, aus ihr selbst entspringenden Probleme zu lösen; die einer anderen, wildfremden Formation lösen zu wollen, wäre absoluter Widersinn. Und dies gilt von der russischen Gemeinde nicht minder als von der südslavischen Zadruga, von der indischen Gentilhaushaltung oder jeder anderen, durch Gemeindebesitz an Produktionsmitteln gekennzeichneten Gesellschaftsform der Wildheit oder Barbarei.“²⁾

An diesen Ausführungen habe ich nur eines auszusetzen: die Ansicht von der jetzigen russischen Landgemeinde als einem Ueberbleibsel der Gentilgenossenschaft ist meines Erachtens irrtümlich. Im wesent-

¹⁾ Vgl. Engels, Internationales aus dem Volksstaat (1371—75), Nachwort zu Soziales aus Rußland. S. 71. Berlin 1894, Verlag des Vorwärts.

²⁾ l. c. S. 65 ff.

lichen hat Tschitscherin¹⁾ Recht behalten: der heutige Gemeindebesitz ist das ureigenste Produkt des moskovitischen Staates.²⁾ Und der moderne russische Staat wird vielleicht Mittel ausfindig machen, diese Institution auch der Geldwirtschaft und dem Kapitalismus anzupassen. Die Entwicklungsfähigkeit des Gemeindebesitzes liegt meines Erachtens eher in dieser Richtung, als in der Richtung zum Kollektivismus. Man kann sich verschiedene Mafsregeln denken, welche unter Beibehaltung der juristischen Seite des Gemeindebesitzes, ihn mit den wirtschaftlichen Interessen des ökonomisch lebensfähigen Teiles der Bauernschaft in Einklang setzen werden; so sind auch die Reformprojekte Kawelin's und v. Keufser's gedacht. Die Regierung hat jetzt diesen Weg durch das jüngste Gesetz über die Landumteilungen betreten. Dieselbe Tendenz zur Schaffung eines kräftigen Bauernstandes liegt auch der bevorstehenden Reform der Bauernagrарbank zugrunde. Ich brauche nicht des weiteren auszuführen, dafs von meinem Standpunkte eine solche Politik die für den modernen Staat einzig mögliche ist. Sie wird aber auch den Illusionen von „dem auserwählten Volke“ der sozialen Umgestaltung, Illusionen, welche auch den Verfasser der „Studien“ noch vollständig im Banne halten, jeden Boden entziehen.

Last not least: ist dem Verfasser der „Studien“ der Nachweis gelungen, dass der industrielle Kapitalismus den Nationalreichtum Rufslands nicht vermehrt, sondern vermindert hat. Dieser Nachweis soll in der Zusammenstellung der Zahlen des inländischen Konsums der zwei wichtigsten Faserstoffe, Baumwolle und Flachs, während der Periode 1886—1891 liegen (S. 238—239 der „Studien“). Sechs Jahre, von welchen nach dem eigenen Zugeständnis des Verfassers das Jahr 1889 eine Ausnahme (sic!) aufweist — wahrlich ein grande aevi spatium! Ich mufs leider aufrichtig sagen, dafs die ganze Beweisführung des Verfassers mir als ein „Versuch mit untauglichen Mitteln“ erscheint. Denn was kann man z. B. zu einer einfachen Addition von Gewichtseinheiten von Baumwolle und Flachs, welche der Verfasser vornimmt, sagen?! Man bedenke nur, dafs eine Gewichtseinheit von Baumwolle in Rufsland einen ungefähr zweieinhalb bis dreimal höheren Wert repräsentiert, als eine gleiche Gewichtseinheit von Flachs, und dafs die inländische Verarbeitung und der inländische Konsum von Baumwolle beständig gewachsen ist. Dabei ist nicht zu vergessen, dafs eine Gewichtseinheit

¹⁾ Essays zur Geschichte des russischen Rechts. Moskau, 1858.

²⁾ Vgl. auch v. Keufser, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes, 1. Theil, 38—112. In dem vor kurzem erschienenen nachgelassenen Werke von Nikitski, einem der besten Kenner der russischen Sozialgeschichte, „Wirtschaftsgeschichte der Republik Nowgorod“ (Moskau 1893) wird auch der Nachweis geführt, dafs die damalige Landgemeinde, welche selbst von der Gentilgenossenschaft wesentlich verschieden war, mit der modernen russischen Feldgemeinschaft gar keine Ähnlichkeit hat (l. c. S. 42—44).

von Baumwolle auch viel mehr Gewebe und bedeutend billigeres liefert. Und weiter: der Verfasser will die Abnahme des inländischen Konsums von Flachs allein beweisen. Zu diesem Zweck zieht er einfach von der jährlichen Produktionsziffer die Exportziffer ab. Dabei wird gar nicht berücksichtigt, dafs thatsächlich sowohl die jährlichen Erträge als auch der jährliche Export sehr stark schwanken, und diese Schwankungen werden durch verschiedenartige Umstände bedingt. Dies muß aber der Verfasser wissen, denn er hat die einschlägige Statistik¹⁾ benutzt. Er verschweigt aber seinen Lesern, dafs das Jahr 1886²⁾ — mit welchem er seine Zahlenreihe beginnt — ein für den Export besonders ungünstiges und eben deshalb für den inländischen Konsum ein äußerst günstiges war. Der Umstand, dafs das letzte Jahr der ganzen Reihe, das — traurigen Andenkens — Mißerntejahr 1891, für ein großes Territorium auch einen fast vollständigen Mißwachs von Flachs (und Hanf) mit sich brachte, wird ebenso verschwiegen.

Wenn man aber diese zwei Momente in Betracht zieht, so verliert die ganze „statistische“ Argumentation jede Beweiskraft. Man sehe sich nur die Zahlenreihe an.

Nach Abzug der Exportmengen verblieb an Flachs für den inländischen Konsum in 1000 Pud:

1886 ³⁾ (starke Abnahme des Exportes gegen das Vorjahr) . . .	10068
1887 (der Export steigt)	8227
1888 (dito)	5140
1889 (gute Ernte besonders in den wenig Flachs exportierenden Gouvernements)	8024
1890 (im Vergleich mit dem Vorjahre schlechtere Ernte).	5500
1891 (totaler Mißwachs in den wenig Flachs exportierenden, schwarzerdigen Gouvernements)	3855

Der Verfasser giebt diese Zahlen einfach wieder, ohne die einzelnen Jahre zu charakterisieren, wie ich es hier thue. Von diesen Zahlen kann meines Erachtens nur das Eine gesagt werden: weder in der Frage von der Bewegung des Nationalkonsums, noch viel weniger in der Frage von der Bewegung des Nationalreichtums kann mit solchem Material etwas bewiesen und überhaupt angefangen werden. Thatsächlich läßt es sich vom russischen Kapitalismus nicht beweisen, dafs er keine objektive Existenzberechtigung hat. Der russische Kapitalismus hat eine Baumwollindustrie geschaffen, welche gegenwärtig nach der Spindel-

¹⁾ Namentlich „Die Materialien zur Ausarbeitung der Tarife der russischen Eisenbahnen“. Herausgegeben von dem Eisenbahndepartement des Finanzministeriums. Band II. St. Petersburg 1892.

²⁾ Während der 15 Jahre 1877—1891 weist das Jahr 1886 die niedrigste Exportziffer auf.

³⁾ Export in tausend Pud 1885: 11287, 1886: 8622.

zahl¹⁾ und, was noch wichtiger, ihrem grofskapitalistischen Charakter²⁾ nach die erste Stelle auf dem europäischen Kontinent beanspruchen kann. Die Zeit, wo man von Rußland mit gewissem Recht sagen konnte, dafs es nur eine gute Fabrik besitzt, nämlich diejenige, welche Staatspapiergeld druckt, ist längst vorüber. Absolut eine achtunggebietende Gröfse, ist die russische Grofsindustrie unentwickelt im Verhältnis zu den gesamten, bis jetzt noch schlummernden Ressourcen des Landes, aber dieser niedrigen relativen Entwicklung entspricht auch vollständig die allgemeine Zurückgebliebenheit Rußlands. Jeder politische und allgemein kulturelle Fortschritt wird von den Fortschritten des Kapitalismus begleitet werden und vice versa.

Auf das Gesagte mufs ich meine Auseinandersetzungen mit dem Verfasser der „Studien“ beschränken. Meine Ansicht über die Bedeutung der Schrift von Nikolai—on kann ich wie folgt resumieren.³⁾ Dieselbe erscheint mir als das Schwanenlied derjenigen sozialpolitischen Richtung in Rußland, welche die Illusionen von dem auserwählten Volke der sozialen Umgestaltung mit den von Marx und Engels entlehnten Ideen versöhnen wollte. Die rauhe Wirklichkeit hat diese Illusionen Lügen gestraft und wird dies je weiter desto mehr thun. Vor einem tieferen Eindringen in den Geist der Marx'schen Lehre und einer vorurteilslosen, wissenschaftlich objektiven Prüfung der Thatsachen kann eine solche Versöhnung nicht Stand halten. Eine andere Auffassung wird und mufs sich Bahn brechen. In dieser Entwicklung der sozialpolitischen Ideen bilden nun aber die besprochenen „Studien“ einen bedeutsamen Markstein.

St. Petersburg.

P. v. STRUVE.

¹⁾ Nach Professor Langowoi hat Rußland 6 Millionen = ein Viertel aller Spindeln auf dem europäischen Kontinent. Vgl. Die Fabrikindustrie und der Handel Rußlands. Aus Anlaß der Columbus-Ausstellung in Chicago, herausgegeben vom Departement für Handel und Manufaktur im Finanzministerium. Russ. Ausg. S. 13 der Abhandlung von Langowoi über Textilindustrie.

²⁾ Die russischen Spinnereibetriebe sind fast immer mit Webereien und manchmal auch mit Druckereien, Appreturanstalten und Färbereien vereinigt. Solcher meistens mit Webereien etc. kombinierten Spinnereien gab es 1890 65 mit 136 403 Arbeitern (im europäischen Rußland ohne Polen). Auf ein Etablissement kommen somit mehr als 2000 Arbeiter. Die „Krenholmer Manufaktur“ bei Narva im Gouvernement Estland hatte (1890) 388 812 Spindeln und ist wohl die größte Spinnerei auf dem europäischen Kontinent (vgl. Orlow und Budagow, Verzeichnis der Fabriken des europäischen Rußlands. 3. Auflage. St. Petersburg 1894).

³⁾ Vergl. den oben erwähnten Aufsatz im Sozialpolitischen Centralblatt, III. Jahrg., No. 1.

Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse.

Von

DR. HUGO HEINEMANN,
Rechtsanwalt in Berlin.

I.

Auf kaum einem anderen Gebiete macht sich heute das Hereinbrechen sozialpolitischer Forderungen mit so elementarer Gewalt geltend, wie auf demjenigen der Wissenschaft des Strafrechts. Der Grund für diese erfreuliche Erscheinung ist klar. Während man in allen anderen Zweigen staatlicher Thätigkeit es als selbstverständlich betrachtet, daß die Interessen der Menschheit und, da die ungeheure Mehrzahl dieser aus den besitzlosen Volksklassen besteht, die Interessen dieser in den Vordergrund der Betrachtung treten, war auf dem Gebiete des Strafrechts von einer solchen Methode der Forschung im letzten Jahrhundert ernstlich kaum irgendwo die Rede. Der gesunde Menschenverstand des gebildeten Laien kann sich von dieser großen Teilnahmslosigkeit der hervorragendsten Leuchten der Wissenschaft für die Anforderungen der Zeit, von diesem Mangel an Rücksicht auf die soziale Wohlfahrt und die praktischen Bedürfnisse schwerlich eine zutreffende Vorstellung machen. Wahrheiten, die die breite Masse des Volkes im Leben gleichsam mit Händen greift, werden von dem in der Tradition von Jahrhunderten befangenen Fachmann schroff zurückgewiesen, oder im günstigsten Falle mit einer kühlen Vorsicht wieder und wieder geprüft, die dann als Gelehrtentugend laut angepriesen wird, die aber für ein Zeitalter, welches mit seinen Reformen auf sozialpolitischem Gebiete so gerne prunkt, recht wenig paßt. Wenn

man sich die Fachlitteratur einmal genauer ansieht, wird man neben mühevollen, langatmigen Erörterungen über allerlei das Gebiet der Metaphysik berührende Fragen eine bis in die äußersten Spitzen und mit höchster Kunst sorgfältig und fein durchgeführte Untersuchung der strafrechtlichen Begriffe finden; — eine gewiß notwendige und nützliche Arbeit, denn nur auf diese Weise kann ja der Angeklagte gegen die sonst schrankenlose richterliche Willkür hinlänglich geschützt werden. Darüber hinaus aber ist man nicht gekommen. Die Erkenntnis, daß dem Strafrecht ganz die gleiche reale Aufgabe zufällt wie allen anderen staatlichen Bestrebungen, nämlich den Nutzen der Gesamtheit zu befördern und die einzelnen Individuen sozialpolitisch tüchtig oder, wenn notwendig, sozialpolitisch unschädlich zu machen, vermochte nicht sich Bahn zu brechen gegenüber dem einseitigen Vorherrschen philosophischer Ideen, die auf Verwirklichung einer abstrakten gerechten Vergeltung abzielen, mit dem praktischen Leben und der Macht der Interessen aber nichts gemein haben.

Erfreulicherweise ist dieser Zustand der Sterilität nun heute, und man kann wohl sagen fast mit einem Schlage, gründlich geändert worden. Nachdem Franz v. Holtzendorff bereits vor nunmehr 30 Jahren und seitdem bis an sein Lebensende mit immer steigender Energie für eine gesunde, den realen Verhältnissen Rechnung tragende Kriminalpolitik, für eine Besserung des Vollzuges der Freiheitsstrafen und für die kräftige Ausnutzung aller Mittel der Prävention eingetreten war, fängt man heute aller Orten an, an der Gerechtigkeit und der Wirksamkeit unserer Strafjustiz zu zweifeln. Die im Jahre 1889 begründete internationale kriminalistische Vereinigung und ihr unermüdlicher Vorkämpfer, Professor Franz v. Liszt, sind unablässig bemüht, auf die schweren sozialpolitischen Fehler hinzuweisen, welche die künstliche Auseinanderreißung von Strafrecht und Soziologie, die doktrinäre Trennung des Verbrechers von der Gesellschaft, in der er lebt, die einseitige Betrachtung der verbrecherischen That ohne die soziale Thätigkeit, deren Auferstehung sie ist, notwendig im Gefolge haben mußte. Die Wissenschaft wird heute nicht müde, wieder und wieder gegenüber der noch immer in unfruchtbarem begrifflichem Scholastizismus verharrenden Praxis zu betonen, daß es Aufgabe der Strafrechtspflege ist, dem Leben zu dienen, daß dies ihr Zweck und nicht die juristische Konstruktion die Hauptsache ist.

Bei diesen Bestrebungen hat man bisher allerdings sein Hauptaugenmerk nur auf den sogenannten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gerichtet. Insbesondere haben die von v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben“ veröffentlichten bahnbrechenden Abhandlungen sich in erster Linie damit beschäftigt, den strikten Nachweis zu erbringen, wie das Gebiet der Strafmittel und der Strafzumessung bis auf den heutigen Tag sich eine geradezu erstaunliche sozialpolitische Unberührtheit bewahrt hat, wie auch nicht der leiseste Hauch frisch pulsierenden, modernen Lebens durch die dichtvergitterten Fenster einer engherzigen, juristischen Kontroversenmacherei eindringen konnte. War nur der Begriff des Versuches, der Teilnahme u. s. w. mit feinsten Dialektik festgestellt, so glaubte man seine Aufgabe hinlänglich erfüllt zu haben. Die Frage, wie der verbrecherische Mensch und die Gesamtheit ob dieser Kunststücke sich befand, interessierte daneben wenig. Hier haben nun die Arbeiten v. Liszt's Wandel geschaffen. Er hat gezeigt, daß der Kampf gegen das Verbrechen in erster Linie nicht durch die Strafe, sondern durch die Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, also auf sozialpolitischem Gebiete, zu führen ist, daß neben die Repression, dieser an Wirksamkeit weit überlegen, die Prävention tritt, daß die Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, die besonderen Asyle für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geistesranke, die Anstalten für gemeingefährliche Trunkenbolde u. s. w. die Strafe an Wirksamkeit im Kampfe gegen das Verbrechen weit übertreffen. Und hieran reiht sich unmittelbar noch eine weitere Erwägung. Sobald man auch nur einen Augenblick Ernst mit den kriminalsoziologischen Untersuchungen macht, wird man sofort mit Notwendigkeit darauf geführt, nicht den konventionellen Begriff der abstrakten verbrecherischen That, sondern die verbrecherische Einzelpersönlichkeit als das vor allem berücksichtigenswerte Moment zu betrachten. Aus dem Typus heraus gilt es zur gründlichen Kenntnis der Individualität zu gelangen. Damit aber gewinnt der allgemeine Teil der Strafgesetzbücher sofort eine ganz andere und weit höhere Bedeutung, als er bisher beanspruchen konnte, während der besondere Teil an Wert und vor allem an Umfang erheblich verlieren wird.

Alle die zahllosen, lediglich an der objektiven Schwere der That gemessenen, überfeinen Unterscheidungen zwischen den einzel-

nen Verbrechenbegriffen, denen das Leben tagtäglich Hohn spricht, werden mit einem Schlage beseitigt werden. Die unendliche Masse juristischer Scholastik, welche sich unbegreiflicher Weise noch in unsere Tage hinübergerettet hat, wird in ihrer maskenhaften Erstarrung wie ein totes Gehäuse mit kräftigem Ruck in demselben Augenblicke weggebrochen werden, in dem man gesund und nüchtern die Lebensverhältnisse erfafst. Zu welcher Ungeheuerlichkeit wir es hierin aus dem Gefühl heraus, als ob das Recht nur ein dankbares Objekt für das logische Denken ist, gebracht haben, ist zu bekannt, als daß es darauf eines näheren Eingehens bedarf. Wies doch v. Holtzendorff schon im Jahre 1875 beispielsweise auf das Erkünstelte des Begriffes der Ueberlegung in der Definition des Mordes hin, als ob ein getauschter Liebhaber, der, von Eifersucht erfüllt, allmählich zu dem Entschluß gelangt, seine Geliebte zu töten, seinen Vorsatz vorbereitet und ausführt, nicht weit weniger gefährlich für die Allgemeininteressen und nicht weit weniger antisozial veranlagt ist, als der gewerbsmäßige Dieb, der einen ihn beim Diebstahl störenden Zeugen ohne jeden Vorbedacht kalten Blutes niedersticht? Und doch ist der Thäter nach unserem Gesetze im ersten Falle ein mit dem Tode zu bestrafender Mörder, im zweiten nur Totschläger. Zu welcher abstrusen, dem Leben fremden Ergebnissen ferner die Unterscheidungen von Diebstahl und Unterschlagung, von einfachem und schwerem Diebstahl u. s. w. oft genug führen, davon kann jeder ein Lied singen, der auch nur einen flüchtigen Blick in die Praxis geworfen hat.

Damit aber werden Resultate gezeitigt, die in hohem Grade bedenklich sind. Denn es handelt sich hier um mehr als um zwar wertlose, aber unschuldige juristische Spielereien, oft genug wird vielmehr das öffentliche Gewissen des Volkes, sein unverfälschtes Rechtsgefühl dadurch gröblich beleidigt. Dieses verlangt, daß das Strafrecht wieder Fühlung gewinnt mit den Thaten des sozialen Lebens und den Anforderungen der Wirklichkeit, daß die Kluft zwischen dem staatlich anerkannten und dem lebendigen Recht endlich ausgeglichen werde. Um dieses Ziel zu erreichen, aber ist notwendig, daß der unfruchtbare Formalismus des besonderen Teils unserer Strafgesetzbücher mit seiner Masse von durchweg nach der objektiven Schwere der That abgestuften Strafdrohungen ganz anderen, praktisch brauchbaren Gebilden weicht. In den Vordergrund muß die Persönlichkeit des Thäters treten, die Individualisierung nach der ver-

schiedenen kriminellen Beanlagung der einzelnen Verbrechergruppen. Die wahre Aufgabe des Richters hat, um einen treffenden Ausspruch von Prins¹⁾ zu wiederholen, darin zu bestehen, „den mehr oder weniger antisozialen Charakter des Schuldigen, den Stärkegrad der antisozialen Triebfeder, die ihn bewegt, zu prüfen, als mechanisch festzustellen, ob die Elemente der theoretischen Begriffe der verbrecherischen That gegeben sind.“

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt vor allem der von der heutigen Gesetzgebung und Praxis noch kaum erkannte, geschweige denn gewürdigte Gegensatz zwischen dem Erstlingsdelinquenten und dem Gewohnheitsverbrecher die wichtigste reale Bedeutung. Das Bestreben, auf der einen Seite den noch unverdorbenen Menschen möglichst lange vor dem Gefängnis zu bewahren, anstatt, wie es heute geschieht, ihn erst ins Verbrechen hinein zu erziehen und insbesondere auf den Besitzlosen soziales Unglück aller Art zu häufen, welches in gar keinem Zusammenhange mit den Strafzwecken steht, auf der anderen Seite aber ein Individuum mit schwer krimineller Tendenz, das infolge körperlicher, seelischer oder geistiger Mängel unfähig ist, ein sozial brauchbares Glied der Gesellschaft zu werden, zu seinem Wohle und zum Nutzen der Gesamtheit zwangsweise auf möglichst lange oder dauernd zu versorgen — dieser Gegensatz wird in voller Stärke lebendig werden. Welche Fülle neuer Bestimmungen damit in den allgemeinen Teil aufgenommen werden müssen, leuchtet ohne weiteres ein. Aber auch auf den besonderen Teil muß dieser Umwandlungsprozefs von Grund aus neugestaltend einwirken, und zwar nicht blofs in der schon vorher kurz angedeuteten Richtung eines kräftigen Ueberbordwerfens des nutzlosen logisch-begrifflichen Ballastes, sondern auch in der Schaffung eines volkstümlichen, auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegen die Ausbeutung des Stärkeren bedachten Inhaltes. Zu der wichtigen Aufgabe der sozialen Gesetzgebung, die rechtliche Handlungsfreiheit der besitzenden Klassen einzuschränken, hat der besondere Teil eines Strafgesetzbuchs, sofern der Gesetzgeber seine Aufgabe versteht, wertvolle Bausteine zu liefern.

Die Aufgabe der folgenden Abhandlung soll es sein, zu untersuchen, inwieweit die im Vorstehenden aufgestellten Postulate in

¹⁾ Vgl. Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. 4, Heft 2, S. 160.

dem Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes zur Verwirklichung gelangt sind. Allerdings können nur einige Hauptgesichtspunkte hier hervorgehoben werden.

Was zuvörderst den allgemeinen Teil anbelangt, auf den zunächst mit einigen Worten eingegangen werden soll, so kann als Maßstab dafür, ob ein Gesetz sich zur Befriedigung der fundamentalen Forderungen einer kräftigen Kriminalpolitik durchgerungen hat, die Frage gelten, welcher Mittel bedient sich das Gesetz, um künftige Verbrechen zu verhüten? Alle anderen Fragen treten daneben an Wichtigkeit zurück, denn sie müssen sich verständigerweise sämtlich unter das in Rede stehende Problem einreihen lassen. Sollte doch auch die richterlich erkannte Strafe ihre eigentliche und vornehmste Aufgabe darin suchen, künftigen Rechtsbrüchen vorzubeugen. In welcher Weise nun der österreichische Entwurf sich zu unserer Frage stellt, dafür liefert eine Stelle in den Motiven den charakteristischsten Beweis. Bei Gelegenheit der Besprechung der Nebenstrafen heißt es¹⁾: „Diese Nebenstrafen und beziehungsweise Straffolgen haben das gemeinsame Merkmal, daß sie nicht Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nicht um des Uebels willen eintreten, welches daraus für den Schuldigen erwächst, sondern vielmehr Vorkehrungen sind, bezüglich welcher eine begangene strafbare Handlung außer Zweifel gestellt hat, daß sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig seien und die deshalb von dem Gericht im Urteile angeordnet werden. Die Berücksichtigung des polizeilichen Interesses kann dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmaßregeln der Thätigkeit des Strafrichters nicht gänzlich entzogen sein. Die Fällung von Entscheidungen, welche dahin gehen, eine Gefahr von der Gesellschaft fern zu halten, ist mit der Stellung des Strafrichters nicht unvereinbar, welcher es auch vollkommen entspricht, daß Anordnungen in seine Hände gelegt werden, welche wesentliche Eingriffe in das Privatrecht sind und oft mit größerer Härte wirken als die Strafe selbst.“

Ob diese Worte wirklich Anspruch darauf erheben, ernst genommen zu werden, dies zu entscheiden, fällt recht schwer. Der Verfasser unserer Stelle geht zwar noch nicht so weit wie Mittelstädt²⁾, der die „erhabene Aufgabe“ des Strafrechts jüngst

¹⁾ S. 56 zu 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session, 1891.

²⁾ Mittelstädt, Im Gerichtssaal, Bd. 46, Heft 3 u. 4, S. 254.

dahin präzierte, „ausschließlich darauf Bedacht zu nehmen, das Schwert der Gerechtigkeit blank und scharf und von allen gefürchtet zu erhalten, die bestehende Rechtsordnung zu wahren, den öffentlichen Frieden gegen Friedensbruch zu schützen,“ anstatt schlechte soziale Kurpfuscherei zu treiben und bei Gelegenheit der Aburteilung von Verbrechen dem Verbrecher gegenüber nachholen zu wollen, was Kirche und Schule, Familie und häusliche Zucht, was das Wirtschaftsleben und die Gesundheitspflege, Zufall und Schicksal an irgend einem verunglückten Individuum verbrochen haben. Ganz so erhaben wird in den oben zitierten Worten des österreichischen Entwurfs die Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege nun allerdings noch nicht gefasst, und ganz so schroff und schlagend wird „die schale, öde Formel präventiver Bekämpfung des Verbrechertums“ hier nicht zurückgewiesen. Immerhin ist es recht interessant, zu sehen, wie scheu und ängstlich sich auch der Entwurf selbst da entschuldigen zu müssen glaubt, wo es sich um die ältesten, abgestandensten und niemals in ihrer Berechtigung angezweifelte Vorbeugungsmittel handelt. Besonders komisch wirkt der in den letzten Worten ausgespielte Haupttrumpf, daß ja auch diese Mittel Leiden verursachen, ja oft mit noch größerer Härte wirken, als die Strafe selbst. In der That, welcher verständige Mensch sollte gegenüber diesem Argument noch ihre Berechtigung anzweifeln?

Daß von einem derart engherzigen und kleinlichen Standpunkt aus an eine sachgemäße Würdigung der präventiven Mafsregeln im österreichischen Entwurf nicht zu denken ist, versteht sich von selbst. Es ist kaum glaublich, wie die doch nicht so gar schwer zu erwerbende Erkenntnis, daß man das Verbrechen nicht dadurch aus der Welt schaffen kann, daß man dem Uebelthäter eine bestimmte Summe von Quälereien auferlegt, so lange man die zum Verbrechen treibenden Ursachen in voller Brutalität fortbestehen läßt, ein Buch mit sieben Siegeln für den österreichischen Gesetzgeber geblieben ist. Und daß es sich hierbei nicht etwa um utopische Zukunftsschwärmereien, sondern um Mafsregeln handelt, die sich sehr wohl in dem Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklichen lassen, und daß bei der Lösung dieser Aufgabe auch der Strafrichter mitarbeiten kann und mitarbeiten muß, dafür hat Stoofs in seinem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches einen glänzenden Beweis geliefert. Es wäre schwer fälschlich, wenn die weitere Bearbeitung des österreichischen Entwurfs diese gedanken-

schwere Schöpfung ignorieren wollte. Allerdings ist, um sie zu verstehen, notwendig, daß der Entwurf sich zunächst freimacht von jenen verstaubten Schulformeln, als ob staatlich überwachte Erziehung jugendlicher Verbrecher, zwangsweise Heilung gemeingefährlicher Trunkenbolde, Verwahrung Unverbesserlicher u. s. w. einerseits und Strafe andererseits durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt seien. Stoofs weiß — und darin liegt sein ganzes Geheimnis —, daß man die Erscheinungen des Lebens zwar in Gesetze bringen, aber deshalb das Leben noch lange nicht machen kann. Ohne diese dem österreichischen Entwurf fehlende Erkenntnis aber ist an eine Gesundung unserer dem Leben entfremdeten Strafrechtspflege nicht zu denken.

Besonders bedenklich hat das kurz geschilderte verwerfliche System auf die Frage der Fürsorge für die verbrecherische und verwahrloste Jugend gewirkt. Hier ist der ganze Krimskrams der alten Schule beibehalten, obwohl man doch längst darin einig ist, daß unsere Gesellschaft sich gerade auf diesem Gebiete Jahrzehnte hindurch besonders schwerer Sünden schuldig gemacht hat, während es klar vor aller Augen liegt, daß die Bekämpfung der Kriminalität den sichersten Erfolg verspricht, wenn man den verhältnismäßig noch unverdorbenen Verbrechernachwuchs zu bessern in der Lage ist.

Die Fülle des gesammelten Materials ist spurlos an der österreichischen Gesetzgebung vorübergegangen. Man ist nicht gencigt, dem Gespenst der vergeltenden Gerechtigkeit irgend eines seiner Opfer für die Zukunft zu entziehen. Nach wie vor werden halbwüchsige, durch die Erziehung verdorbene Knaben und Mädchen ins Gefängnis gesteckt und damit systematisch zu Gewohnheitsverbrechern von staatswegen herangebildet, anstatt durch andauernde und planmäßige Beaufsichtigung gerettet zu werden. Die Wohlthat der staatlichen Nacherziehung ferner ist in beklagenswerter sozialpolitischer Kurzsichtigkeit an die Voraussetzung geknüpft, daß die begangene Handlung „mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht ist“. Dem großen Prozentsatz der zufällig noch nicht verbrecherisch gewordenen, aber verwahrlosten Kinder wird also „im Namen der Freiheit“ das Vorrecht gewährt, moralisch völlig zugrunde zu gehen. Die Staatsgewalt sieht mit verschränkten Armen zu, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist. Erst dann bequemt sie sich dazu, ihn zudecken.

Es ist dringend zu fordern, daß die weiteren Beratungen

über den Entwurf hier Wandel schaffen möchten. Andernfalls bliebe auch für Oesterreich nichts anderes übrig, als sich dem Wunsche v. Liszt's¹⁾ anzuschließen, die Vorsehung möge die sittlich verwahrlosten Kinder recht früh in jedem einzelnen Falle aus der Bahn des Lasters hinüberführen auf die Bahn des Verbrechens und ihnen so den einzigen Weg eröffnen, auf dem sie gerettet werden können, da nur dann der Staat sich der unglücklichen Geschöpfe annimmt, die Kosten der Erziehung trägt und aus ihnen tüchtige, brauchbare Menschen macht.

Weiter ist die traditionelle, aus dem französischen Recht stammende Scheidung der jugendlichen Delinquenten in solche, denen die Einsicht in die Strafbarkeit ihres Verhaltens zugemessen werden kann, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, in ihrer ganzen doktrinären Starrheit beibehalten, trotzdem gerade der hervorragendste österreichische Strafrechtslehrer, Professor Lammasch in Wien, die innere Unwahrheit, Ungerechtigkeit und soziale Schädlichkeit dieser Bestimmung treffender als vielleicht irgend ein anderer dargelegt hat.²⁾ Die Ausführungen dieses Gelehrten scheinen auf den Ausschuss des Abgeordnetenhauses einen gewissen Eindruck nicht verfehlt zu haben. Die Worte der Regierungsvorlage im § 62: „Jugendliche Personen sollen straflos sein, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat,“ ist durch die Fassung ersetzt worden: „Wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechts erforderliche Reife gefehlt hat.“ Für diese Verbesserung ist nach der Angabe der Motive³⁾ ein doppelter Grund maßgebend gewesen. Man wollte der Schande des Gefängnisses nur denjenigen überliefern, der einmal, auch abgesehen von der Furcht vor Strafe, begreift und fühlt, daß ein Verbrechen ein Unrecht ist, und der ferner die nötige moralische Kraft hat, um dem Antriebe zur Begehung des Verbrechens zu widerstehen. Die letztere Erwägung ist zweifel-

¹⁾ Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, 12. Bd., 2. Heft, S. 182 und 183.

²⁾ Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Neue Folge, 28. Jahrgang, No. 49. Vgl. auch zum Folgenden überall die sachgemäßen Ausführungen Zuckers in der eingehenden und beachtenswerten Schrift: „Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich.“ Wien, Manz, 1894.

³⁾ S. 12 zu 709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session, 1893.

los eine zutreffende. Denn was unsere heutige Gesetzgebung sich dabei denkt, wenn sie die in Schmutz und Elend aufgewachsenen Kinder, deren Straftaten lediglich Ausfluß der mangelnden Erziehung sind, auf kaum acht Tage ins Gefängnis steckt, ist nicht wohl verständlich. Leider nur bringt die vom Ausschuss gewählte Wortfassung den richtigen gesetzgeberischen Gedanken nicht klar zum Ausdruck. Ohne eine völlig präzise, jeden Zweifel ausschließende Hervorhebung aber werden die in dem allcin-schligmachenden Glauben an die Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit herangebildeten, abstrakt geschulten Richter zur lebensfrischen Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte schwerlich veranlaßt werden können. Sehr viel besser ist die Fassung im Artikel 7 des schweizerischen Entwurfs: „Jugendliche Personen, die zur Zeit der That das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife.“ In diesen Worten wird scharf zum Ausdruck gebracht, was der österreichische Gesetzgeber sagen wollte, aber thatsächlich nicht gesagt hat, dafs es eine Barbarei ist, die meist in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsenen jungen Menschen, denen keine sorgfältige Erziehung die Reife des Charakters und die Kraft, sich zu beherrschen, gewährt hat, dem Fluche der Freiheitsstrafe zu überliefern. Noch richtiger wäre es vielleicht, wenn man sich dazu entschließen könnte, dem Richter überhaupt keine auf den Weg des Formalismus drängende Direktive mehr zu geben, sondern wenn man ihm schlechtweg je nach den Umständen des konkreten Falles anheimstellte, diejenige Behandlungsart ausfindig zu machen, welche die vorteilhafteste und geeignetste für den jugendlichen Delinquenten ist, mag immerhin auch die orthodoxe Vergeltungstheorie nach augenfälligerer Sühne verlangen.

Dafs die im Vorstehenden kurz angedeuteten, mit grossem Nachdruck von der internationalen kriminalistischen Vereinigung vertretenen Grundsätze die in fast allen europäischen Ländern zu Tage tretende starke Zunahme von Verbrechen, Prostitution und Immoralität in immer früheren Jahren nicht allein und vollständig aus der Welt schaffen werden, versteht sich von selbst. Dies würde nur eine Gesetzgebung vermögen, deren Leitstern auch auf dem Gebiete des Privatrechts die ernsteste Berücksichtigung der Interessen der Armen und Elenden unter Fortbildung der von dem preussischen Landrecht angebahnten Entwicklung wäre. Anton Menger¹⁾

¹⁾ Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II. (1889), S. 27 ff.

hat auf die hohe soziale Bedeutung der Gesetze über die unehelichen Kinder hingewiesen und gezeigt, welch' unendliches Quantum physischen und moralischen Jammers für die Mutter und das Kind von frühester Jugend an unsere einseitige Klassengesetzgebung auf diesem Gebiete zur notwendigen Folge hat. Hiermit wie mit den in das besprochene Problem tief einschneidenden Fragen nach einer Umgestaltung der Grundsätze über die väterliche Gewalt und die Vormundschaft hat der Kriminalist nichts zu schaffen. Aber dennoch kann auch er beitragen zu einer Regelung, welche dem Geiste unserer Zeitströmung nicht so schnurstracks widerspricht, wie dies auf Grund der bisherigen Gesetzgebung der Fall ist. Von diesem Standpunkt aus wird ein doppeltes Ziel von einem weisen Strafrecht zu erstreben sein. Es wird eine Art der Repression der im jugendlichen Alter begangenen Delikte zu finden suchen, welche auf das noch bildsame und leicht eindrucksfähige Gemüt des Kindes eine günstige Wirkung ausübt und den Verurteilten in den Stand setzt, sich nach seinem Wiedereintritt in die Freiheit den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen, nicht aber ihn stets von neuem und mit eherner Notwendigkeit der Vagabondage und dem Verbrechen in die Arme treibt. Eine solche sozial wohlthätige Art der Repression aber ist gewiß nicht die Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne, sondern lediglich die vom österreichischen Entwurf so ungebührlich vernachlässigte Zwangserziehung, da nur diese den Verurteilten den bestehenden Volksanschauungen gemäß mit keinem ihm im späteren Leben überall störenden Makel behaftet.

Ein seiner sozialen Mission sich bewußtes Strafrecht kann aber auch noch hierüber hinaus auf präventivem Wege Segen stiften und zu einer mächtigen Schützerin der Schwachen werden, wenn es das Kind in der Zeit seiner größten Empfänglichkeit für jeden Eindruck dem Dunstkreis der Verwahrlosung entreißt und es in den Stand setzt, den harten Kampf ums Dasein wenigstens einigermaßen ausgerüstet aufzunehmen. Dies ist keine a priori aufgestellte, sondern aus den Erfahrungen Englands, jenes Musterstaates des Zwangserziehungswesens, hergeleitete Behauptung. Die dort erzielten Erfolge sind nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Sachkundigen überraschend günstige gewesen. Trotzdem scheuen wir uns immer noch aus öden juristischen Bedenken und aus Furcht vor Beschränkungen der „individuellen Freiheit“ den gleichen Weg zu gehen. Und doch ist das Verlangen, welches die besitzlose

Volksklasse mit Ernst und Nachdruck vertreten sollte, ein wahrlich nicht so gar grundstürzendes, und es braucht nicht vertagt zu werden, bis die neuen Rechtsformen und Rechtsgedanken zur Verwirklichung gelangt sind. Wenn nach weit verbreiteter Rechtsanschauung uneheliche Kinder, ohne dafs dem reichen Vater die geringste Last dafür auferlegt wird, in ein Findelhaus gebracht und dort auf öffentliche Kosten unterhalten werden, der Staat oder die staatlichen Verbände somit, wie Menger sagt, die Kosten für die Ausschweifungen der wohlhabenden Männer übernehmen, so kann es doch wirklich kein so arger Eingriff in die bestehenden Rechtsprinzipien sein, wenn man fordert, dafs die Staatsgewalt sich einmal auch der Kinder der Besitzlosen annehme, und dies überall da, wo das Kind lediglich infolge unserer sozialen Verhältnisse ohne eine solche Mafsregel notwendig zugrunde gehen mufs. Hierbei soll gewifs nicht verkannt werden, dafs auch die beste Anstalts-erziehung nicht die Erziehung durch die Eltern ersetzen kann. Doch hier helfend einzugreifen und den Eltern die Möglichkeit zu verschaffen, ihre edelste Aufgabe erfüllen zu können, überschreitet die Kompetenz der Strafgesetzgebung.

II.

Von etwas mehr gesundem Verständnis für die Anschauungen und die Bedürfnisse des Volkslebens zeugt das Streben des Entwurfs nach einer den Strafzwecken allein entsprechenden schärferen Individualisierung der Strafen. Dieses Ziel wird auf doppelte Weise zu erreichen gesucht, zunächst dadurch dafs man dem Richter einen möglichst weiten Spielraum in der Strafzumessung einräumt und zwar nicht blofs hinsichtlich des Strafmafses, sondern auch in der Wahl der Strafart. In „besonders rücksichtswürdigen Fällen“ nämlich ist dem erkennenden Gerichte gestattet, im Urteile auszusprechen, dafs dem zu Gefängnisstrafe Verurteilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit, die Verpflegung und die Bekleidung auf eigene Kosten zugebilligt und die Verwendung zur Arbeit ausserhalb der Anstalt von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde. Diese Vorschrift ist bei sachgemäfsrer Durchführung wohl geeignet, die heute überall auf der Tagesordnung stehenden Klagen über die unwürdige Behandlung politischer und ähnlicher Verbrecher aus der Welt zu schaffen. Nur ist dringend erforderlich, dafs die Rechtsprechung als Richtmafs für die „besonders rücksichts-

würdigen Fälle" nicht etwa das Vermögen des Verurteilten wählt, wie dies der Intention eines früheren Entwurfes entsprach, der mit einer fast naiv zu nennenden Offenherzigkeit die gedachten Begünstigungen davon abhängig machen wollte, daß „der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist.“ Hierin liegt eine fast frivol zu nennende Begünstigung der wohlhabenden Volksklassen, der durch eine scharf formulierte gesetzliche Vorschrift ein für alle Mal ein Damm entgegengesetzt werden sollte.

Der Entwurf geht aber in seinem Bestreben, die Strafe der vollen Eigenart des Thäters anzupassen und damit aus einem juristischen Phänomen eine sozial wirkende Maßregel zu machen, noch einen Schritt weiter. Er läßt im weitesten Umfange alternative Strafdrohungen zu und beseitigt damit jede scheinbare, in Wirklichkeit nicht durchführbare und daher wie alle Unwahrheiten verderblich wirkende Kategorisierung. So schwerwiegende Bedenken sich gegen den österreichischen Entwurf auch vom Standpunkt des Sozialpolitikers vorbringen lassen, so wenig Schwung, kräftige Individualität und liebevolles Verständnis für die großen und neuen Gedanken des modernen Lebens der allgemeine Teil verrät, ein so lahmes Tempo der besondere Teil rücksichtlich jeden sozialen Fortschritts einhält, eine so rückschrittliche Gesinnung die auch nur von ferne das politische Gebiet streifenden massenhaften Deliktbegriffe dokumentieren, durch welche kein Schimmer des Morgenlichts der Freiheit hindurchdringen kann, die hohe Bedeutung des Prinzipes der Individualisierung in der Bestimmung der Strafart hat der Entwurf wenigstens erkannt und gewürdigt. Hier hält er sich frei von jeder doktrinären Engherzigkeit, hier versucht er nicht, die Mannigfaltigkeiten des Lebens durch bindende Formeln festzulegen. Der Grundgedanke des Entwurfs, daß eine gleichmäßige, schablonenhafte Behandlung des großen Kreises von strafbaren Handlungen, die als Vergehen bezeichnet werden, mit Entschiedenheit zurückzuweisen ist, und daß für milde gelegene Fälle eine besondere Strafart, das Staatsgefängnis, die Ausgleichung vermitteln soll, verdient unsere volle Zustimmung. Fraglich nur ist, ob die einzelnen Voraussetzungen, an welche die gedachte Begünstigung geknüpft ist, als gerecht und glücklich gewählt bezeichnet werden können. Das ist nicht

der Fall. Die Wortfassung: „Wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Strafart würdig erscheinen lassen.“ kann zu groben Misdeutungen führen und Thür und Thor einer verwerflichen Klassenjustiz öffnen. Mit vollem Recht hat schon Lammensch¹⁾ darauf hingewiesen, wie leicht die unklare Ausdrucksweise des Entwurfs die Folge haben kann, daß das Staatsgefängnis die Bedeutung einer allgemeinen Surrogatstrafe an Stelle des im Gesetze angedrohten Gefängnisses für die leichteren Delikte der *personae honestiores* erlangt, womit wir glücklich wieder auf die dem Rechte des vorigen Jahrhunderts geläufige mildere Behandlung derjenigen zurückkommen würden, die vermöge ihrer günstigeren Verhältnisse in höherem Maße verantwortlich sind. Sehr viel richtiger rechnete schon ein früherer, von Glaser herührender Entwurf mit den sozialen Verhältnissen, wenn er die Ausnahmebehandlung denjenigen zubilligen wollte, dessen Persönlichkeit als einer solchen „bedürftig und würdig“ erscheint. Darin zeigt sich wenigstens eine klare Erfassung des Zweckgedankens im Recht. Aber auch dies reicht noch nicht aus. Es muß mit einer keinen Zweifel übriglassenden Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß das Abgehen von der regelmäßigen Strafe des Gefängnisses unter gar keinen Umständen ein Privileg für eine bestimmte Klasse der Bevölkerung werden, sondern daß entscheidend einzig und allein sein darf die gesamte Individualität des Thäters, seine Stellung zur Rechtsordnung überhaupt, die gerechte Würdigung der Triebfeder und der besonderen Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde. Wie so oft, so hat auch hier der schweizerische Entwurf mitten ins Schwarze getroffen. Man lese nur einmal den Artikel 37 daselbst nach: „Die Strafe kann gemildert werden, wenn der Schuldige das Verbrechen aus edlen Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer Drohung oder des Befehls einer Person, von der er abhängig ist, in dem Wahne, er mache sich keiner strafbaren Handlung schuldig, begangen hat; wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen bethätigt hat; wenn die Verjährungsfrist nahezu abgelaufen ist.“ Dies ist eine Regelung, welche dem Rechtsbewußtsein des Volkes gemäß ist, auf die sozialen Zustände gebührende Rücksicht

¹⁾ Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang, No. 18, vom 29. April 1893.

nimmt, die Lebensverhältnisse nicht nur vom Standpunkt des Reichen und Vornehmen, sondern von dem der überwiegenden Mehrzahl der Nation aus beurteilt und so einen lebendigen, kräftigen Zusammenhang mit der Wirklichkeit herstellt.

Endlich hat der Entwurf, und dies ist wohl der sozialpolitisch bedeutsamste Fortschritt, von der Androhung der Geldstrafe einen weit ausgedehnteren Gebrauch gemacht, als dies bislang der Fall war. Dieselben sind in beträchtlichem Umfange bei Vergehen und Uebertretungen entweder ausschließlich oder alternativ oder cumulativ neben der Freiheitsstrafe, bei Verbrechen nur in der letzteren Weise zur Anwendung gebracht. Die cumulative Androhung erfolgt mit richtigem gesetzgeberischem Takt insbesondere bei allen in Gewinnsucht wurzelnden Delikten, da hier die Geldstrafe ein wirksames, die Triebfeder treffendes Strafübel bildet und auf diese Weise vorzüglich geeignet ist, mitbeizutragen zu einer wohlthätigen Ausgleichung der vermögensrechtlichen Gegensätze oder wenigstens hinzuwirken auf eine Milderung der aus der ungleichen Güterverteilung entspringenden Uebelstände.

Um aber diesen Effekt zu erreichen, ist notwendig, daß die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurteilten möglichst genau angepaßt wird. Davon war bisher nun allerdings sowohl in Deutschland wie in Oesterreich gar keine Rede. Während von den kurzen Freiheitsstrafen der ausgiebigste Gebrauch gemacht wird, ist man, sobald es sich darum handelt, das Institut der Geldstrafe kräftig und schonungslos zur Anwendung zu bringen, von überraschender Zaghaftigkeit. Dies mag ein Beispiel statt aller andern darthun. An der Hand der deutschen Reichskriminalstatistik aus dem Jahre 1886 weist v. Liszt nach, daß zwei Dritteile aller wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Geldstrafen noch nicht den Betrag von 50 Mark erreicht haben, mag der Thäter durch seine fortgesetzte verbrecherische Thätigkeit sein großes Vermögen auch um Tausende von Mark vermehrt haben. Von höheren Strafen ist nun vollends gar keine Rede. Auf 100 Verurteilungen zu Geldstrafe kommt noch nicht ein Fall, in welchem auf 500 Mark und mehr erkannt ist. Ganz das gleiche Verhältnis findet sich auch in Oesterreich.

Woher nun dies augenfällige Mißverhältnis? Der Grund ist eben klar genug. Auch hier hat eine ungerechteste Begünstigung der besitzenden und vornehmen Volksklassen Gesetz-

gebung und Rechtsprechung geleitet. Das einzige Besitztum der großen Masse sind ihre persönlichen Güter, Freiheit und Arbeitskraft; in diese im heiligen Dienste der vergeltenden Gerechtigkeit wegen aller nur denkbaren Kleinlichkeiten und oft ganz im Gegensatz zum allgemeinen Rechtsbewußtsein mit rauher Hand einzugreifen, trägt man nicht das leiseste Bedenken. Und nun vergleiche man einmal mit diesem Uebermafs in der Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und mit diesem Aufserachtlassen des dadurch hervorgerufenen ökonomischen Elends die große Aengstlichkeit und die wohlwollende Milde, sobald es sich darum handelt, den Besitzenden ihren Vermögensverhältnissen entsprechende und also wirksame Geldstrafen aufzuerlegen. Diese sind regelmäßig so lächerlich niedrige, dafs sie gleichsam nur als eine auf die betreffenden Straftaten gelegte Steuer und somit als ein Hohn auf die Gerechtigkeit erscheinen. Und doch wären kräftige, recht energisch gehandhabte Geldstrafen in vielen Fällen ganz vorzüglich am Platz und besonders geeignet, die wirtschaftlich Schwachen vor dem Uebermut der Reichen zu bewahren. Wenn der Fabrikherr z. B. die zum Schutz von Leben, Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters erlassenen Bestimmungen aus Habgier und Gewinnsucht übertritt, so ist auf diese grobe Selbstsucht der Besitzenden eine das Delikt in seine Wurzel, sein Motiv zurückverfolgende hohe Geldstrafe die beste und für die Allgemeininteressen dienlichste Antwort.

Der österreichische Entwurf versucht, sich diesem Ziele zu nähern und damit den herben Worten Wahlberg's: „In keiner Strafart fühlen wir den Pulsschlag der Gerechtigkeit schwächer, wie in der Geldstrafe, deren Schwerpunkt in der Vermögensherrschaft liegt,“ durch gesunde soziale Reformen die Spitze abzubrechen. § 25 stellt den für jeden Nichtjuristen wegen seiner Selbstverständlichkeit trivial und überflüssig klingenden Satz ausdrücklich auf: „Bei Bemessung der Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen.“ Auf die Festsetzung eines allgemeinen Höchstmafses der Geldstrafe verzichtet der Entwurf, dagegen stellt er ein Mindestmafs auf, um der Verhängung von Strafen vorzubeugen, welche den Ernst derselben vermöge ihrer Geringfügigkeit beeinträchtigen könnten. Die auf Grund dieser Bestimmungen künftig eingehenden, nach dem Anschlag der Motive voraussichtlich sehr hohen Straf gelder sollten nach der verständigen Idee eines früheren Entwurfes zur Erreichung der

staatlichen Strafzwecke verwendet werden, nämlich „zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge.“ Leider hat der Ausschuss diesen trefflichen Gedanken aus den denkbar doktrinärsten Erwägungen wieder bescitigt. Wieviel Tausende von Menschen alljährlich aller Mittel entblößt aus den Gefängnissen in die lang ersehnte Freiheit gesetzt werden, die dann aber für sie nichts weiter ist, als eine Freiheit des Verhungerns, ist zu bekannt, als dafs es der Anführung statistischer Angaben bedürfte.¹⁾ Dieser grofse, in hohem Grade gefährdohende Uebelstand erfordert dringende Abhilfe, soll die Allgemeinheit nicht ernstlichen Schaden leiden. Der schweizerische Entwurf sucht auch hier mit feinem socialpolitischen Verständnis dadurch Wandel zu schaffen, dafs er mit dem Grundsatz des *laissez faire*, *laissez aller* energisch bricht und staatliche Initiative da eintreten läfst, wo ohne solche die Vermehrung des Elends und damit des Verbrechertums die notwendige Konsequenz ist. Zu dem Zwecke erkennt er die Schutzaufsichtsvereine staatlich an, und stellt zwischen ihnen und den Strafanstaltsdirektoren eine enge, gleichsam offizielle Verbindung her: die Direktoren haben den zuständigen Schutzaufsichtsverein von der bevorstehenden Entlassung des Sträflings jedesmal rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihn so vor Not und neuen Straftathaten zu bewahren. Will der österreichische Entwurf aus der doktrinären Angst vor staatlicher Einmischung sich diesem Vorbilde nicht anschließen, so mag man es wenigstens bei der ursprünglich geplanten Regelung belassen, nicht aber den alten Schlendrian unter völliger Verkennung der Lebensverhältnisse ruhig fortsetzen.

Es ist dies aber nicht der einzige Punkt in der Normierung der Geldstrafe, an dem der österreichische Gesetzgeber die Bahnen einer gesunden sozialen Reform zu betreten verschmährt und uns da, wo wir frisch pulsierendes Leben erwarten durften, blutlose Gebilde geboten hat. Dafs die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen angepaßt werden soll, ist gewifs gut. Allein diese Bestimmung wird bei dem Geiste unserer Strafrechtspflege, die zwar recht „buchgelehrt und aktenempirisch“,

¹⁾ Vgl. Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, Berlin 1892, S. 295 ff. und 308.

sich um die gemeine Wirklichkeit der Dinge aber wenig zu kümmern gewohnt ist, praktisch wertlos bleiben. Das psychophysische Grundgesetz Weber's, dafs, wenn ich die Druckempfindung des Gewichts, das auf meiner Hand liegt, um gleichviel steigern will, ich das Gewicht, welches den Druck bewirkt, nicht um gleichviel, sondern im gleichen Verhältnis steigern mufs, ist dem Juristen eben immer noch eine terra incognita. Man würde sonst nicht, sobald es sich darum handelt, diesen Grundsatz zur Anwendung zu bringen und die notwendigen Konsequenzen aus der ungleichen Güterverteilung zu ziehen, sofort ein lautes Geschrei von Vermögenskonfiskation und übertriebenen Härten gegen die Besitzenden erheben können. Soll also endlich einmal wirklich Ernst gemacht werden mit der Beseitigung der Bevorrechtigung des Reichtums und soll die Geldstrafe eine solche Gestalt gewinnen, dafs bei einem gleichen Grade der Verschuldung nicht die Gleichheit des äufseren Strafaktes, sondern die Gleichheit des psychisch subjektiven Strafbels entscheidend ist, so mufs eine Bemessungsform gewählt werden, die für den Richter geradezu einen Zwang zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldigen in jedem einzelnen Falle enthält. Damit aber gelangen wir notwendig zu dem Satze von Liszt's:¹⁾ „Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten zu bemessen. Dabei ist der jährliche Steuersatz, beziehungsweise der tägliche Arbeitslohn des Verurteilten zugrunde zu legen und die Geldstrafe nach Vielfachen oder nach Bruchteilen des so ermittelten Einheitssatzes zu bestimmen.“

Höchst bedauerlicherweise hat der Entwurf sich aber nach einer weiteren Benachteiligung der besitzlosen Volksklasse schuldig gemacht. Bekanntlich hat das materialistische Ueberwuchern der Eigentumsinteressen der Wohlhabenden und die Verständnislosigkeit für die persönlichen Güter der Dürftigen und Enterbten in der Gesetzgebung fast aller Länder dahin geführt, die Freiheit des Armen mit dem Gelde des Reichen als gleichwertige Gröfsen zu behandeln, so dafs der Besitzlose, wenn er nicht zahlen kann, ins Gefängnis wandern mufs, und wohgemerkt dies nicht wegen des von ihm begangenen Delikts, denn als passende Straffart für dieses ist ja vom Richter auf eine Geldstrafe er-

¹⁾ In den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, dritter Jahrgang, Heft 1, Berlin 1891, S. 220.

kann worden, sondern ausschließlich wegen seiner Armut — zugleich übrigens die denkbar beste Illustration zu dem Satze von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Der österreichische Entwurf geht ganz selbstverständlich bei der in ihm obwaltenden Tendenz den gleichen Weg. Vielleicht veranlaßt aber noch in letzter Stunde die glänzende Lösung, welche das schwierige Problem im schweizerischen Entwurf gefunden hat, auch den österreichischen Gesetzgeber, die Frage im Sinne größerer Menschlichkeit und unter Wahrung der Interessen der wirtschaftlich Schwachen noch einmal zu prüfen.

III.

Wir könnten diese Betrachtung noch lange fortspinnen. Denn eine weitere grosse Anzahl von Bestimmungen des allgemeinen Teiles im österreichischen Entwurf, abgesehen von der wohl gelungenen, die Einseitigkeit des deutschen Rechts glücklich vermeidenden Regelung der Verjährung, zeugt von arger Verständnislosigkeit für die sozialpolitischen Forderungen. Da aber die immer energischer an der Pforte der Gesetzgebung klopfende moderne Strafrechtstheorie die hauptsächlichsten hier in Frage kommenden Postulate längst aufgerollt hat, so wollen wir uns an dieser Stelle nicht länger aufhalten, vielmehr uns in unserer Betrachtung dem besonderen Teile zuwenden und untersuchen, ob es der österreichische Gesetzgeber wenigstens hier verstanden hat, die einzelnen Deliktthatbestände den prinzipalen Forderungen der sozialen Reformthätigkeit anzupassen und solche Thaten mit strafrechtlicher Ahndung zu verschonen, welche dem Volke in seinen breitesten Schichten schon längst nicht mehr als strafbedürftig und strafwürdig erscheinen, und ob er auf der anderen Seite dafür diejenigen Handlungen mit Strafe belegt, für welche das öffentliche Rechtsgewissen energische Sühne heischt. Ins Konkrete übersetzt, heisst dies: Versucht es der österreichische Gesetzgeber, mit dem starken Schutze der Strafe diejenigen Rechtsgüter zu umgeben, welche dieses Schutzes bedürfen und ihn besonders verdienen: die Interessen der Elenden und Bedrängten gegenüber der Habgier und dem Uebermut der Besitzenden? Oder mit anderen Worten: Benutzt der Entwurf das wirksame Mittel der Strafe dazu, die Lebensbedingungen der Gesellschaft vor Gefährdung zu schützen, oder begünstigt er, ohne Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Gefahr revolutionären Umsturzes,

einseitig die Interessen der herrschenden Minderheit auf Kosten der besitzlosen großen Mehrheit?

Wenn wir diese Frage beantworten wollen, so giebt es keinen anderen Weg, welcher uns so schnell und so sicher über den ein Gesetz beherrschenden Geist orientiert, als wenn wir die die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichernden Bestimmungen untersuchen. Welch außerordentlich wirksames Mittel die vollkommene Freiheit der Koalition zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen ist, wie gerade sie am meisten imstande ist, die heute nur in der Phrase existierende Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unternehmern als vertragschließende Partei endlich in die Wirklichkeit zu überführen, kann kein Einsichtiger verkennen.

Einer weiteren Klarlegung dieser Gedanken bedarf es für die Leser dieser Zeitschrift gewifs nicht, nachdem Loewenfeld¹⁾ die gewaltige Kulturaufgabe, welche durch die Koalitionsfreiheit zu lösen ist, glänzender als irgend ein anderer an dieser Stelle geschildert hat.

Wie stellt sich nun der österreichische Entwurf zu unserer Frage, hat er die Aufgabe erfüllt, welche ein Strafgesetzgeber, dessen klarer Blick nicht von einseitigem und engherzigem Klasseninteresse getrübt ist, als unverrückbares Richtmaß vor Augen haben mußte, die Freiheit der Koalition durch keinerlei kleinliche polizeiliche Chikane einzudämmen, dafür aber mit kräftiger Hand alle diejenigen Angriffe abzuwehren, welche die Unternehmer auf dieses zum Schutze des Arbeiters gegen sie bestimmte Institut zu richten wagen? Die Antwort darauf giebt § 141 des Entwurfs: „Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternder Beschimpfung oder Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräten zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“ Diese Worte enthalten so viel Ungeheuerlichkeiten, daß ein Analogon zu ihnen in der Gesetzgebung

¹⁾ Kontraktbruch und Koalitionsrecht, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. III, S. 383 ff.

anderer Länder zu finden schwer fallen dürfte. Wird der § 141 des Entwurfes Gesetz, so ist — das läßt sich schon heute ohne jede Uebertreibung behaupten — schwerlich ein einziger Fall noch denkbar, in dem Strikes in Oesterrcich künftighin noch rechtlich gestattet sind. Die Motive sprechen zwar davon, daß die sogenannten Strikes allerdings oft fatale Konsequenzen nach sich ziehen, daß es aber dennoch Fälle giebt, in welchen sie als die einzig mögliche Wehr gegen wirtschaftliche Ausbeutung unerläßlich sind. In dem Entwurf selbst aber ist nicht einmal von diesem gewiß recht schwächlichen Gedanken noch eine Spur zu finden. Um die volle Tragweite der in Rede stehenden Bestimmung dem Nichtjuristen zu verbergen, vermeidet man allerdings ängstlich jeden dies klar aussprechenden, konkreten Ausdruck und bewegt sich in lauter abstrakten und unvolkstümlichen Redewendungen. Das klingt dann gelehrt und giebt zugleich in politisch oder sozial erregten Zeiten dem Richter die Möglichkeit, den Wortlaut des Gesetzes unter rücksichtslosem Ueberbordwerfen des veralteten Grundsatzes: „In dubiis pro reo“ auf Thatbestände gewaltsam hinaufzupressen, an welche ursprünglich niemand gedacht hat. Daher denn auch die schwerfällige und gekünstelte Stilisierung im § 141. Soviel Worte er enthält, soviel Fufsangeln. Mit unverkennbarer und nicht schwer zu erratender Absicht ist der Thatbestand mit den denkbar elastischsten, vagesten und dehnbarsten Begriffen angefüllt, um in Zeiten, in denen die Energie der Arbeiter unbequem zu werden anfängt, der Willkür Thür und Thor offen zu halten. Ein Gesetzbuch, das nicht bewußt oder unbewußt von dieser häßlichen Tendenz geleitet ist, bemüht sich gerade umgekehrt so gemeinverständlich, so einfach und schlicht wie möglich zu sein. Man vergleiche nur einmal, um den nicht hoch genug zu veranschlagenden Gegensatz in voller Lebendigkeit zu erkennen, das österreichische Gesetz und den schweizerischen Entwurf mit seinen goldklaren, unmittelbar auf den Zweck gerichteten Definitionen und seiner plastischen, volkstümlichen Ausdrucksweise. Stoofs ging von dem Grundsatz aus, daß, wenn die Wissenschaft dem Leben dienen und das Gesetz alle bekannten Erscheinungen des Lebens ordnen soll, es stets möglich sein müsse, die Bestimmungen so zu fassen, daß sie ihrem Inhalt nach den Forderungen der Rechtsverständigen entsprechen und sich doch von jeder nicht gemeinverständlichen Wendung freihalten. Mißt man an diesem Satz den österreichischen Entwurf mit seinem für Nichtjuristen oft ganz unverständ-

lichen Schwulst und seiner Unklarheit in der Begriffsbildung, dann versteht man es, wie hervorragende österreichische Gelehrte es offen aussprechen konnten, daß, wenn dieser Strafgesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird, damit ein schweres Unglück insbesondere für die arbeitende Bevölkerung heraufbeschworen würde.

Der § 141 ist hierfür nur ein Beispiel, allerdings ein besonders wichtiges und flagrantes. Was läßt sich nicht alles unter die Worte: Bedrohung mit einer Verletzung an Ehre oder Vermögen, einschüchternde Beschimpfung u. s. w. bringen? Jedes einigermaßen wirksame Mittel, jedes energische Wort, um andere Arbeiter zur Teilnahme an der auf die Einstellung der Arbeit gerichteten Verabredung zu bewegen, läßt sich mit einigem guten Willen darunter subsumieren. Vor allem ist zu beachten, daß es nicht etwa einer auch sonst schon strafbaren Handlung, einer Beleidigung des Genossen, bedarf, um die harte Strafe aus § 141 zu verwirken, vielmehr genügt schon die bloße Bedrohung mit einer Verletzung an der Ehre. Es wird schwer sein, diesen Begriff, der dehnbarer ist, wie Kautschuk, scharf zu definieren. Und gerade dem Umstand, daß dies nicht möglich ist, verdankt dieses Thatbestandsmerkmal ja wohl auch den Vorzug seiner Aufnahme in das Gesetz. Soviel aber ist dennoch klar, daß unter den Begriff der Ehrverletzung jedenfalls die nicht unter Strafe gestellte Beleidigung fällt, vor allem die Behauptung von Thatsachen, deren Inhalt erweislich wahr ist.

Um nun das ganze Uebelwollen zu würdigen, mit dem der österreichische Strafgesetzentwurf die auf die Aufhebung der Isoliertheit des einzelnen Arbeiters gerichtete, dem Arbeiter eine volle Anteilnahme an der menschlichen Kultur sichernde Bewegung betrachtet, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Recht auf Wahrheit sonst überall im österreichischen Entwurf strafrechtlichen Schutz genießt. Ein früherer Entwurf wollte allerdings den Beweis der Wahrheit bei Beleidigungen nur dann zulassen, „wenn erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.“ Gegen diese bedenkliche, aus der Rumpelkammer vergangener Zeiten hergeholte Bestimmung wurde aber mit Recht, insbesondere in schlagender Beweisführung von Lammasch angekämpft.¹⁾ Er wies darauf hin, daß die Befugnis, die erweisliche Wahrheit auszu-

¹⁾ Diebstahl und Beleidigung. Wien, Manz 1893. S. 43 ff.

sprechen und zwar auch dann auszusprechen, wenn sie anderen nachteilig ist, rechtlich durchaus anerkannt sei und dafs es daher besonderer Gründe bedürfe, um in einem konkreten Falle das Aussprechen der Wahrheit für rechtswidrig und strafbar zu erachten. Wer eine unanständige, unsittliche, rechtswidrige oder gar strafbare Handlung verübt hat, hat kein Recht zu fordern, dafs andere, die diese That wahrgenommen oder von ihr später erfahren haben, sie verheimlichen. Die entgegenstehende, alle freie Kritik unterdrückende Behauptung, dafs jedes selbständige Urteil des Individuums über Handlungen anderer ein Eingriff in das Monopol des Staates sei, wies Lammasch mit den treffenden Worten zurück, dafs eine solche Auffassung den Absolutismus des siebzehnten Jahrhunderts bis ins Reich der Gedanken hineinträgt. Diese Beweisführung hat ihren Eindruck auf den Ausschufs nicht verfehlt. Er hat die exkulpernde Wirksamkeit des Wahrheitsbeweises grundsätzlich anerkannt und die Führung desselben nur bei öffentlichen Beleidigungen ausgeschlossen, „insofern es sich um Thatsachen handelt, die das Privat- oder Familienleben betreffen.“

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nunmehr einzig und allein nur noch zu Ungunsten des Arbeiters gelten, der das Koalitionsrecht gegen wirtschaftliche Ausbeutung zu benutzen bemüht ist. Er soll, wenn er in der Erregung — und sei es auch nur im Privatgespräch — einem nicht mitstrikenden Kollegen seine Feigheit oder Dummheit vorhält, um ihn zur Teilnahme an der Verabredung zu bewegen, ins Gefängnis bis zu sechs Monaten wandern, mag es sich hierbei auch um eine sonst nicht strafbare Beleidigung handeln.

Und selbst die Wohlthat der bedingten Verurteilung wird einem solchen, eigentlich nur sein Recht zur Verwirklichung bringenden Manne keineswegs in allen Fällen, vermutlich sogar nur in recht wenigen, zu teil werden. Denn auch hier geht der Entwurf so zaghaft und ängstlich wie möglich vor. Die Zulässigkeit des bedingten Strafurteils ist zunächst beschränkt auf Verurteilungen zu höchstens drei Monaten. Und sodann — und dies ist das Wichtigere — soll der Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe dem Verurteilten nur „in besonders rücksichtswürdigen Fällen“ zugestanden werden, ein Zusatz, der nach den Ausführungen der Motive den Zweck verfolgt, dem Richter stets vor Augen zu halten, dafs die bedingte Verurteilung nur als Ausnahmefall einzutreten hat, dafs

sie vom Gesetzgeber als eine Wohlthat gedacht ist, welche nur dem Würdigen zu teil werden soll. Ob man aber in diese Kategorie die strikenden Arbeiter rechnen wird, muß süglich wohl bezweifelt werden. Wenn der Richter, wie dies ja seine Pflicht ist, den Willen des Gesetzgebers zu verwirklichen trachtet, der jeden sozialpolitischen Fortschritt und die für ihn Kämpfenden mit Mißtrauen betrachtet und mit tausend Mittelchen alles niederzuhalten sucht, was auch nur von ferne an das Selbstbestimmungsrecht des Volkes gemahnt, — dann wird man schwerlich darauf rechnen dürfen, daß die aufrührerischen Köpfe, welche andere zu Strikes zu verleiten suchen, als „besonders rücksichtswürdige“ Menschen sanft angefaßt werden.

Doch alles dies genügt dem Entwurfe noch nicht, um die Ruhe der herrschenden Klassen vor unliebsamen Störungen zu schützen. Den Worten im § 141: Wer andere zu bestimmen sucht, an auf Einstellung der Arbeit gerichteten Verabredungen teil zu nehmen, folgt so ganz nebenbei der unscheinbare Zusatz: „Oder ihnen Folge zu leisten.“ Diese Bestimmung bezieht sich nach der ausdrücklichen Anleitung der Motive auf den Fall der Nötigung derjenigen Personen, gegen welche die Verabredung sich richtet, mithin der Unternehmer. Das heißt also: Nicht nur derjenige Arbeiter hat die Strafe des Gefängnisses verwirkt, der seine Kollegen verleiten will, sich dem Strike anzuschließen, sondern auch schon der, welcher durch Bedrohung mit einer Verletzung an der Ehre oder am Vermögen einen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben sucht, um die Forderungen der Strikenden durchzusetzen. Nun ist aber eine Arbeitseinstellung undenkbar, bei der dies nicht geschieht — es sei denn, daß ihre Veranstalter Tollhäusler seien —, in jedem anderen Falle besteht ja gerade darin der Zweck des Strikes, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachteilen zu zwingen, die von den Strikenden erstrebte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Sobald dies jedoch der Fall ist, ist der Thatbestand des § 141 unweigerlich erfüllt. Die Bestimmung könnte daher ebenso gut auch so lauten — und der Einfachheit halber schlagen wir diese Fassung dem Ausschusse vor: „Wer andere zu Strikes verleitet oder selbst an solchen teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

Nur ein Lächeln kann es uns noch abnötigen, wenn wir, nachdem auf diese Weise alle auf Einstellung der Arbeit gericht-

teten Verabredungen unmöglich gemacht sind, im Ausschufsbericht die scheinbar ernst gemeinten Worte lesen, die Majorität des Ausschusses habe gefunden, daß die Regierung in dem Bestreben, die Verleitung zur Teilnahme an solchen Verabredungen zu bekämpfen, über das richtige Maß hinausgegangen sei, deshalb habe man aus der Vorlage die neben „Gewalt“, „Drohung“ u. s. w. aufgeführte allgemeine Wendung: „oder durch ähnliche Mittel“ eliminiert, da diese Worte leicht zu mißbräuchlichen Auslegungen Anlaß geben könnten und es nicht ausgeschlossen sei, daß man darunter überhaupt alle stärkeren Verleitungsmittel verstehen würde, was dann praktisch der Bestrafung einer jeden Verleitung zur Teilnahme an dem Strike gleichkäme. — Die Arbeiter werden gewiß nicht verfehlen, dem Ausschufs ihren verbindlichsten Dank für das sich in diesen Worten aussprechende Wohlwollen zu sagen. Gebrauch davon aber werden sie schwerlich machen können. Man hat schon ohnedies die Koalitionsfreiheit unter Aufwendung des größten Scharfsinns auf alle nur denkbare Weise illusorisch gemacht, der generalis clausula der „ähnlichen Mittel“ bedurfte es dazu nicht erst.

Der Ausschufs hat weiter noch in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die als Einschüchterungsmittel so oft gebrauchten sogenannten Boykottierungen verschiedener Art ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Man hat jedoch davon abgesehen, weil — und hier ist die vom Ausschufs gegebene Begründung endlich einmal wahr und ehrlich — dies unnötig sei, da „mit diesem Mittel in den meisten Fällen eine ohnedies der Bestrafung unterworfenen Bedrohung mit Zufügung von Vermögensnachteilen verbunden sein wird.“

Mit den angeführten Vorschriften sind nun aber noch keineswegs alle die Machtmittel erschöpfend aufgezählt, welche die österreichische Gesetzgebung anwendet, um die Ausbeutung der wirtschaftlich schwächeren und unerfahrenen Elemente in dem Konkurrenzkampf mit den Unternehmern zu verewigen. Der § 85 der Gewerbeordnung, also ein neben dem Strafgesetzbuch in Geltung bleibendes Gesetz, bestraft den Arbeiter, welcher ohne Kündigung den Dienst aufgibt, oder, sofern er in Akkord thätig ist, die Arbeit vor ihrer Beendigung verläßt, mit Arrest. Und wer nun gar zu einer solchen Handlung öffentlich auffordert d. h. also mit anderen Worten wiederum, wer einen Strike einigermaßen wirksam zu inszenieren versucht, der wird nach § 111 des Entwurfs künftighin ins Gefängnis bis zu einem Jahre wandern

Von diesem Grundsatz soll es keine einzige Ausnahme geben. Mögen die Verhältnisse, unter denen die Arbeiter zu leiden haben, noch so unwürdige sein, noch so sehr aller Humanität und Billigkeit in's Gesicht schlagen, vielleicht sogar Leben und Gesundheit der Beteiligten gefährden, niemand darf den Dienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit verlassen oder gar zu einer solchen Handlung auffordern, es sei denn, daß er lange Freiheitsentziehung auf sich laden will. Ja sogar nach der vom Ausschufs beigegebenen Begründung werden wir anzunehmen berechtigt sein, daß, je rücksichtsloser und willkürlicher in einem bestimmten Bezirk die Arbeitskraft von den Unternehmern ausgebeutet wird, eine um so härtere Strafe der öffentlichen Aufforderung an die Arbeiter zum Strike behufs Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage folgen dürfte. Der Ausschufs rechtfertigt nämlich den eigentümlichen Fall, daß hier einmal die Strafe der Verleitung zu einem Delikt erheblich härter ist, als die Strafe, welche auf jene Handlung angedroht ist, zu deren Begehung aufgefordert wird, mit den Worten: „Da es sich hier lediglich um öffentliche Aufreizungen handelt, somit unter Umständen eine für die öffentliche Ruhe sehr gefährliche allgemeine Auflehnung gegen die Gesetze bezweckt werden kann, so ist es keineswegs unlogisch, daß eine derartig qualifizierte Aufforderung einer strengeren Bestrafung unterliegen muß, als die Handlung selbst, zu der hierdurch andere Personen verleitet wurden.“ Nun versteht es sich ganz von selbst, daß, je gewaltiger die Erbitterung der Arbeiter durch fortgesetzte Ausbeutung angeschwollen, je mehr Zündstoff angesammelt ist, eine um so stärkere Erschütterung des „öffentlichen Friedens“ — soll heißen, eine um so gröfsere Gefährdung der Vermögensinteressen der besitzenden Klassen — sofort eintreten muß, sobald den Arbeitern der immense Vorteil eines gemeinschaftlichen Vorgehens klar gemacht wird. Die dann aber nach dem Entwurf für die Friedensstörer eintretenden Folgen hier weiter auszumalen, dürfte nach dem Vorangegangenen überflüssig sein. Die drakonischen Vorschriften werden in Oesterreich auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung vermutlich zunächst einige Ruhe schaffen. Daß dies aber nur die Ruhe vor dem Sturm sein wird, darüber sollte man sich keiner Täuschung hingeben. „Gäbe es,“ sagt Brentano ¹⁾, „bei Fortbestehen der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung keine Möglichkeit, das Maß, in dem die

¹⁾ Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht. S. 212.

Arbeiter an der Kultur Anteil nehmen, von ihnen selbst abhängig zu machen, so wäre heute, wo die Arbeiter von ihrer Gleichberechtigung zur Teilnahme an den Fortschritten der Civilisation durchdrungen sind und nach Verwirklichung ihres Rechtes drängen, der Fortbestand der heutigen Gesellschaftsordnung ernstlich gefährdet.“ Auf diese Konsequenz arbeitet der österreichische Entwurf in gefährlicher Verblendung systematisch hin, indem er auf eine für die moderne Zeit unerhörte Weise die Koalitionsfreiheit der Arbeiter lahm legt.

Aber noch einen anderen Pfeil hat der österreichische Gesetzgeber zur Erreichung dieses Zieles im Köcher. Im § 307 lesen wir: „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, wird bestraft, wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzieht, um unter Ausbeutung der bestehenden oder hierdurch geschaffenen Notlage des anderen Vertragsteiles sich zu dessen Nachteil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.“ Dieser den sogenannten wucherlichen Kontraktbruch unter Strafe stellende Paragraph ist an und für sich und bei richtiger Anwendung sehr verständig gedacht. Als in einem früheren Stadium der Beratung über die Bestimmung debattiert wurde, wagte sich zunächst selbstverständlich wiederum jener doktrinaire, engherzige Satz hervor, auf dessen Erscheinen wir jedesmal mit mathematischer Sicherheit, aber auch nur dann rechnen können, sobald es sich darum handelt, der Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Teils einen starken Riegel vorzuschieben. Man habe es hier, so hieß es, mit rein privatrechtlichen Handlungen zu thun, mit der Abänderung beziehungsweise Nichterfüllung von Verträgen. Eine durch egoistische Zwecke diktierte Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteiles, welche dabei vorkommen kann, möge sie auch moralische Mißbilligung verdienen, entziehe sich, als zu wenig faßbar, der strafrechtlichen Repression. Recht naheliegend wäre es gewesen, wenn die Herren, welche diesen Gedanken damals aussprachen, sich zugleich dafür erwärmt hätten, die den Kontraktbruch der Arbeiter mit Arrest, also doch auch kriminalrechtlich ahndende Bestimmung der Gewerbeordnung zu beseitigen. Allein davon hören wir selbstverständlich nichts. Von der angeblich unüberbrückbaren Kluft zwischen zivilem und kriminellem Unrecht wird immer nur da geredet, wo es sich um ein schärferes Anfassen der Besitzenden handelt. Die Besitzlosen ins Gefängnis zu

stecken, trägt man kein Bedenken. So verlangt es die vergeltende Gerechtigkeit. Verständigerweise ging der Ausschuss auf das schon von Jhering¹⁾ in seiner ganzen Hohlheit und Philisterhaftigkeit treffend gebrandmarkte doktrinaire Vorurteil der Lehrbuchjuristen, „als sei das Gebiet der Verträge ein privilegierter Tummelplatz für das Zivilunrecht, das der Strafe prinzipiell verschlossen sei,“ nicht näher ein und wies dieses Argument dahin, wohin es gehört, in das Gebiet der juristischen Spielerei. Man erkannte an, daß das Bedürfnis vorhanden sei, dem wucherlichen Kontraktsbrüche durch einen Strafsatz entgegenzutreten. Damit aber ist die triviale Frage, ob wir es hier mit einem zivilen oder kriminellen Unrecht zu thun haben, endgültig entschieden, es handelt sich hier eben um gar nichts anderes, als um ein Problem der sozialen Politik. Sehr treffend heißt es dann auch im Berichte des Ausschusses: „Bei den gegenseitigen Verhältnissen der Gewerbetreibenden zu den Arbeitern und der Großhändler zu den Handwerkern, die auf Grund einer allgemeinen Bestellung ihre sämtlichen Erzeugnisse den Ersteren zu liefern haben, bietet der Kontraktbruch, insofern er mit der Bewirkung der Not des wirtschaftlich schwächeren Teils verbunden ist, das wirksamste und nur zu häufig angewandte Mittel einer rücksichtslosen Bedrückung. Für die Bedrückten liegt hier in dem begründeten zivilrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung wahrlich ein magerer Trost, denn die Möglichkeit, denselben im Rechtswege durchzusetzen, ist eben infolge der Notlage des Berechtigten von vornherein ausgeschlossen. Somit sollte hier, da der zivilrechtliche Schutz der praktischen Bedeutung entbehrt, die Strafsanktion ergänzend wirken. Ohne diesen Strafsatz bleibt in den Fällen, wo die Nichteinhaltung der Verpflichtung den andern Teil in wirtschaftliche Not stürzt, die verbindliche Rechtskraft der Verträge einfach ein toter Buchstabe.“

Soweit wäre alles in bester Ordnung und wir würden den § 307 als einen weisen Raben im österreichischen Entwurf mit Freude begrüßen können. Doch das Danaergeschenk offenbart sich schnell genug auch hier. Der ursprüngliche Gedanke, daß diese Bestimmung ein Bollwerk der wirtschaftlich Schwachen gegen die Ausbeutung Seitens der besitzenden Klassen sein soll, verkehrt sich kaum merklich und ganz plötzlich in sein gerades Gegenteil. In den späteren Stadien der Beratung wird auch der § 307 lediglich von

¹⁾ Zweck im Recht, Bd. I, 2. Aufl., S. 485 ff.

dem Gesichtspunkte aus betrachtet, wie man daraus eine neue Waffe gegen die Arbeiter schmieden kann, um sie an der Erzwingung günstigerer Vertragsbedingungen zu hindern.¹⁾ Man fürchtete eben offenbar, noch nicht genug Garantien für die sichere Erlangung eines möglichst großen Unternehmergewinns geschaffen und vielleicht noch irgendwo ein Luftloch offen gelassen zu haben. Wir werden uns demnach, wenn einmal in Oestereich ein Strike losbrechen sollte, auf die Konstruierung eines wahren Rattenkönigs ideal konkurrierender Delikte gefasst machen können. Wer nicht den zweifelhaften Vorzug juristischer Schulbildung genossen hat, dem wird es allerdings schwer werden, zu erkennen, wie wohl der in Rede stehende Paragraph dazu gebraucht werden kann, Vorsorge dafür zu treffen, daß nicht, um mit der Regierungsvorlage²⁾ zu reden, „die Notlage der Arbeitgeber straflos von den Arbeitern ausgebeutet werde.“ Allein neben den anderen herrlichen Kunststücken der neueren Jurisprudenz, die wir im Laufe der letzten Jahre haben aufführen sehen, ist die kunstvolle Einzwängung dieses Thatbestandes unter unsere Strafbestimmung ein reines Kinderspiel, fast unwürdig eines ordentlichen Juristen, der gelernt hat, nur mit Begriffen zu operieren.

Der § 307 ist solange unannehmbar, als nicht mit einer keinen Zweifel übrig lassenden Deutlichkeit ausgesprochen wird, daß die Vorschrift ausschliesslich eine Schutzwehr der Arbeiter gegen die immer stärker um sich greifende Ausbeutung seitens der Unternehmer sein soll. Erwähnen doch die Motive selbst den Fall und zwar als einen im österreichischen Staat recht häufigen, daß der Arbeiter die bestellte Waare pünktlich überbringt, somit seinerseits den Vertrag erfüllt hat, daß ihm aber die volle Auszahlung der schuldigen Gegenleistung des vereinbarten Arbeitslohnes unter den nichtigsten Vorwänden verweigert und nur die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Lohnes gegen einen verlangten Abzug erklärt wird. Diese Zumutung des Zugeständnisses eines Abzugs wird gemacht in der klaren Erkenntnis der Notlage, in welche der Arbeiter durch die Zurückweisung des schmachvollen Antrags verfielen, und sie hat daher auch in der Regel für den Besteller den beabsichtigten Erfolg, sich zum Schaden des um einen Teil des Lohnes

¹⁾ S. zu 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1891, S. 207 und 709 der Beilagen, 1893, S. 76 zu § 307.

²⁾ Zum Entwurf IV zu § 317.

gebrachten Arbeiters zu bereichern. In solchen Fällen reicht der zivilrechtliche Schutz nicht aus, derartig verwerflichem Gebahren kann nur mit energischen Strafbestimmungen entgegengetreten werden. Ober denken wir an den in den umfangreichen Materialien zu den verschiedenen Entwürfen auch nicht mit einem Worte erwähnten wichtigen Fall, daß der Arbeitgeber aus gemeiner Gewinnsucht die zum Schutze von Leib und Leben der Arbeiter erlassenen Bestimmungen übertritt. Hier liegen — und wahrlich ohne daß es erst eines Pressens des gesetzlichen Wortlautes bedarf — die sämtlichen Thatbestandsmerkmale des § 307, insbesondere die Nichterfüllung einer übernommenen Vertragspflicht klar zutage. Hat ja auch das deutsche Reichsgericht¹⁾ wiederholt sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, die zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendigen Einrichtungen zu treffen, aus dem Dienstmietvertrage entspringt, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschließt. Der Anspruch auf Ersatz des durch schuldhaftes Unterlassen dieser Verpflichtung erstandenen Schadens ist daher eine auf Verletzung vertragsmäßiger Verpflichtung beruhende Forderung. Hieraus ergibt sich nun klar trotz des gänzlichen Schweigens der Motive über diesen Fall, daß die Zuwiderhandlung gegen die sogenannte Arbeiterschutzgesetzgebung sich in meisten Fällen als wucherlicher Kontraktbruch im Sinne des österreichischen Entwurfes darstellen wird, und wohlgemerkt dies nicht etwa erst, wenn eine Verletzung des Arbeiters eingetreten oder ein sonstiger Schaden angerichtet ist, sondern schon dann, sobald der Unternehmer es unterlassen hat, die vom Gesetze zum Schutze der Arbeit vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Denn bereits mit diesem Moment hat er sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzogen. Die harte Strafe aus § 307 ist wohlverdient, nur würde eine Erhöhung des zugelassenen Maximums der Geldstrafe in vielen Fällen wohl angebracht sein. Es lassen sich Verhältnisse denken, in denen das zehnfache dieser Strafe noch zu niedrig ist.

Bekommt der § 307 eine Fassung, aus welcher klar erhellt, daß er nur für diese und ähnliche Fälle bestimmt ist, so ist seine Aufnahme ein entschiedener sozialpolitischer Fortschritt.

¹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 15. Bd. (1886). S. 52 ff. und die dort zitierten Erkenntnisse.

Solange dies aber nicht geschieht, ist er unannehmbar, denn heute wird er, insbesondere mit Rücksicht auf die von Ausschufs beigegebene Begründung, lediglich eine neue Waffe in den Händen des Unternehmertums zur Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen sein.

Zugleich mit dieser einen Verbesserung muß aber noch eine andere Hand in Hand gehen. Die Regierung hatte die gleiche Strafe wie für die Nichterfüllung einer bestehenden Vertragspflicht, also für den Kontraktbruch zum Zwecke eigenen Vorteils, auch für die wucherliche Abänderung eines Kontraktverhältnisses mittelst eines neuen Vertrages festgesetzt. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. sollte bestraft werden: „Wer um seines Vorteils willen die ihm bekannte Notlage eines anderen dadurch ausbeutet, daß er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt.“ Daß diese Bestimmung außerordentlich segensreich ist und unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen einem entschiedenen praktischen Bedürfnisse entgegenkommt, leuchtet ohne weiteres ein. Bedauerlicherweise hat aber der Ausschufs sich auch hier wieder von engherzigen kapitalistischen Erwägungen leiten lassen und die verständige Vorschrift der Regierungsvorlage einfach gestrichen. Wir vermögen uns daher der Ansicht Lammasch's¹⁾ in keiner Weise anzuschließen, welcher dem Ausschufs das Verdienst zuschreibt, im Gegensatze zu dem die ältere Juristengeneration beherrschenden Dogma auch mit den Mitteln strafrechtlicher Repression gewissen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefahren der Gegenwart, die namentlich in der immer rücksichtsloser auftretenden Ausbeutung der Schwachen durch den Stärkeren sich äußern, wirksam entgegengetreten zu sein, um hierdurch wenigstens einige der bisher bestehenden Widersprüche zwischen den Verboten unseres ethischen Urteils und den Erlaubnissen der staatlichen Rechtsordnung aufzuheben oder doch wenigstens zu mildern. — Die ihm hier zugeschriebene Einsicht hat der Ausschufs bei unserer Materie sicherlich nicht bewiesen. Er meint, daß es zwar bei den wucherlichen Kreditgeschäften möglich sei, den Abschluß von sonst zivilrechtlich anstandslos und auf wirklicher Willensübereinstimmung beruhenden Verträgen darum als strafbar zu erklären, weil sie

¹⁾ Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrg., No. 41.

einen der Vertragsteile schädigen, daß ein Gleiches aber in dem hier in Rede stehenden Fall entschieden unangängig erscheine, denn beim Kreditwucher treten die Momente der unredlichen wirtschaftlichen Bedrückung viel präziser auf als hier, und überdies könnte man sonst mit demselben Rechte auch den Abschluß aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen. Beide Argumente sind gleich hinfällig. In dem Vorschlag der Regierungsvorlage ist die verwerfliche ökonomische Ausbeutung mit aller nur wünschenswerten Schärfe und Präzision zum Ausdruck gebracht. Dem Richter sind Begriffe an die Hand gegeben, die konkret und bestimmt genug sind, dem richterlichen Urteil wird keineswegs eine unlösbare Aufgabe zugemutet. Wenn es dem Ausschusse wirklich ernstlich darum zu thun ist, mit der Unsicherheit und der Unklarheit in der juristischen Begriffsbildung aufzuräumen und so zu verhüten, daß die Strafgerichte mehr zu einem Werkzeug der Politik und der Macht, als zu einer Institution der Gerechtigkeit werden, dann mag er da zu reformieren beginnen, wo es in der That dem Entwurfe an einer einfachen, gemcinverständlichen Ausdrucksweise gebricht, d. h., wie wir sahen, bei jenen Bestimmungen, die das Freiheitsrecht der Koalition der Arbeiter zu vernichten bestimmt sind. An der in Rede stehenden Stelle sind Abänderungen gänzlich überflüssig. In Wahrheit ist denn auch die den Ausschufs leitende Absicht offenbar eine ganz andere gewesen und eine nicht so gar schwer zu erratende. Anton Menger¹⁾ hat längst auf den springenden Punkt hingewiesen: Die Vorschriften gegen den Kreditwucher verfolgen in erster Linie den Zweck, gewisse sozial hervorragende Gruppen, wie die Grund- und Hausbesitzer, die Staatsdiener und Offiziere gegen die Folge ihres Leichtsinns zu schützen. Für die ärmeren Bevölkerungsschichten sind sie zumeist ohne großen Wert, weil diese das zum Abschluß von Kreditverträgen notwendige Vertrauen nicht besitzen. Daher hat unsere Klassengesetzgebung den Kreditwucher bestraft, den Lohnwucher straflos gelassen, da sonst die herrschenden Klassen sich in das eigene Fleisch schneiden würden. Denn mittelst des Lohnvertrages betreiben sie die Ausbeutung der Besitzlosen, ihn benutzen sie zur gewissenlosen Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft, um übermäßige Vermögensvorteile

¹⁾ Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II. (1890), S. 446 ff.

einzuheimsen. Die verwerflichste Art des Wuchers also, der gegen die ärmsten Teile der Bevölkerung, liegt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Die deutsche Wuchergesetznovelle vom Jahre 1893 hat, um hier Abhülfe zu schaffen, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gethan und sich dem vom Ausschufs als so ungeheuerlich angesehenen Ziel, das man den Abschluß aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen könne, recht bedeutend genähert. Im Deutschen Reich kann heute jedes zweiseitige Rechtsgeschäft unter den Gesichtspunkt des Wuchers fallen. Allerdings hat man durch die Aufnahme des Merkmals der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit in den Thatbestand des Sach- und Arbeitswuchers wieder eine sehr erhebliche und recht bedenkliche Einschränkung geschaffen, aber immerhin hat man das von dem Ausschufs verworfene Prinzip als richtig anerkannt. Die Begründung der Novelle deckt sich ganz mit den von Menger vertretenen Anschauungen. Das der Ausschufs die glänzenden Ausführungen des Wiener Professors völlig ignorieren zu können vermeinte, zeugt von wenig Einsicht und Verständnis für die Bedürfnisse des modernen Lebens. Hoffentlich gelingt es im Laufe der weiteren Beratung, gestützt auf die neuste deutsche Gesetzgebung, die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht nur wiederherzustellen, sondern darüber hinauszukommen.

Die Novelle von 1893 bezeichnet erst einen verheißungsvollen Anfang auf dem Wege, den das Recht des zwanzigsten Jahrhunderts gehen muß und sicherlich auch gehen wird, dem der Einmischung des Staates in den materiellen Gehalt der Verträge. Die deutsche Gesetzgebung hat sich um die laut genug erhobenen, individualistischen Einwendungen von drohender Gefahr der Verkehrsschädigung, von unerträglicher Belästigung oder gar Untergrabung des Handels, von zivilisierter Völker unwürdigen Eingriffen in das privatwirtschaftliche Leben nicht gekümmert. Mag ihr das österreichische Gesetz hierin folgen, welches ja sonst überall auf den Zusammenhang mit dem deutschen Recht den größten Wert legt, vor allem leider da, wo unser Reichsstrafgesetzbuch, oder, um den präziseren Ausdruck v. Liszt's¹⁾ zu wiederholen, unsere „preussisch-deutsche Ausgabe des Code pénal“ mitten in den Borniertheiten der orthodoxen Manchester-

¹⁾ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII., S. 353.

theorie stecken geblieben ist. Aber noch einmal und nicht scharf genug sei betont, daß alle sich gegen den Arbeitswucher richtenden Vorschriften für jeden, der nicht die Ausbeutung des Arbeiters für das unveräußerliche Recht des Unternehmers ansieht, so lange undiskutabel sind, als nicht eine Fassung gefunden ist, welche klar ausdrückt, daß die Wuchergesetzgebung nicht zum Schutze des Mächtigen, sondern zu Gunsten des Schwachen geschaffen ist. Auf diese Forderung müssen wir deshalb immer wieder und wieder zurückkommen und auf ihre Durchführung mit aller Energie bestehen, weil soeben selbst ein so wohlwollender und einsichtiger Gelehrter wie Seuffert¹⁾ als erstes Beispiel für die mögliche Anwendung der deutschen Wuchergesetznovelle den Fall anführt, daß strikende Arbeiter „gewöhnheitsmäßig die Notlage von Fabrikherren zur Erlangung übertriebener Löhne ausbeuten“. Dem gegenüber muß eine absolut präzise, jeden Zweifel und jedes Mißverständnis im Keime erstickende Ausdrucksweise verlangt werden.

IV.

Kehren wir nach diesen Abschweifungen nunmehr wieder zu den Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter zurück. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge und Schroffheit der österreichische Entwurf allen angeblichen Ueberschreitungen des Koalitionsrechts, allen vermeintlich damit getriebenen Mißbräuchen, allen Mitteln des Zwanges zur Teilnahme an einer derartigen Verabredung entgegentritt. Untersuchen wir nunmehr die Kehrseite der Sache, fragen wir, was der Entwurf thut, um die Koalitionen, soweit sie erlaubt sind, im Interesse der Arbeiter vor Vergewaltigungen seitens der Unternehmer zu schützen? Wir können uns hier erheblich kürzer fassen, als im vorigen Falle, oder noch richtiger gesagt, wir haben an dieser Stelle überhaupt nichts zu berichten, denn der Entwurf hüllt sich, so beredt er auch da ist, wo es gilt, die Mittel eines angeblichen Zwanges zur Teilnahme an der Koalition wirksam zu bekämpfen, sofort in dumpfes Schweigen, wenn es sich darum handelt, der gewaltsamen Verhinderung einer Arbeitervereinigung durch die Unternehmer energisch entgegenzutreten. Hier heißt es sofort: „Ja, Bauer, das ist ganz was anders.“ Wie verkehrt aber ein derartiger Standpunkt ist, wie gerade der umgekehrte Weg von einer Gesetzgebung,

¹⁾ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIV, S. 570.

die nicht ihr letztes Ziel in einer Zurücksetzung der ohnedies schon Zurückgesetzten findet, betreten werden muß, — dies hat Loewenfeld in musterhafter, für jeden nicht Uebelwollenden unwiderleglicher Weise in dieser Zeitschrift auseinandergesetzt. Er zeigt,¹⁾ daß die „Versuche der Vergewaltigung bestehender Koalitionen der Arbeiter durch die Unternehmer sehr häufig vorkommen und sehr häufig bei den bestehenden Machtverhältnissen auch von Erfolg begleitet sind, daß gerade gegenwärtig in ganz Deutschland solche Versuche im größten Umfange und mit rechtswidrigen Mitteln seitens der Unternehmer angestellt werden und die Arbeiter in Verteidigung ihres Koalitionsrechtes heroisch, aber bei der vollkommenen gesetzlichen Schutzlosigkeit voraussichtlich ohne Erfolg dagegen ankämpfen, so daß, wenn nicht gesetzliche Handhaben gegen solches Treiben noch geboten werden, wohl bald thatsächlich von einer Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht mehr die Rede sein wird.“ — Der österreichische Entwurf macht mithin die Selbsthilfe der Arbeiter, also doch gerade dasjenige Mittel, welches von den Lobrednern der gegenwärtig bestehenden Gesellschaftsordnung als das Allheilmittel gegenüber dem Zwangsstaat der Sozialisten nicht laut genug angepriesen werden kann, auf doppelte Weise unmöglich. Er sucht einmal die Existenzmöglichkeit der Arbeitervereinigungen auf alle nur denkbare Weise zu untergraben und sie in Konflikt mit dem Staatsanwalt zu bringen, und auf der anderen gewährt die Staatsgewalt ihren starken Schutz den ohnedies Mächtigen, indem sie die Arbeiterkoalitionen für vogelfrei erklärt, welche zu vernichten, ein verdienstlicher, mindestens aber ein rechtlich unanfechtbarer Akt ist.

Hinzu kommt aber noch, um das Maß der hierin sich dokumentierenden Ungleichheit vollzumachen, die verschiedene Behandlung, welche der Kontraktbruch von Arbeitern und Unternehmern in der Gewerbeordnung erfährt: Wird, wie schon oben erwähnt wurde, der vertragsbrüchige Arbeiter neben der Auferlegung der Schadensersatzpflicht mit Arrest bestraft, so trifft den Arbeitgeber nur die Verpflichtung, Ersatz des Schadens dem Arbeiter zu leisten. Mit dieser Regelung ist der letzte Rest von Scheu, man möchte fast sagen von Scham abgestreift und die gänzlich verfehlte, manchesterliche juristische Konstruktion, welche Richard Loening vom Vertragsbruch auf-

¹⁾ A. a. O. S. 480. Siehe auch S. 472.

stellt,¹⁾ in die Wirklichkeit überführt. Selbst die einseitigste Klassengesetzgebung bemüht sich sonst, wenigstens den Anschein aufrechtzuerhalten, als ob Arbeiter und Unternehmer mit demselben Maße gemessen werden, als ob für beide Teile dieselben Normen gelten sollen. Dafs in Wahrheit selbst die strenge Befolgung dieses Grundsatzes immer noch zu groben Ungerechtigkeiten und Härten führt, ist klar. Denn eine wirkliche Gleichheit wird nur durch die ungleiche Behandlung des Ungleichen erzielt. Genieft also der wirtschaftlich Mächtige mit dem wirtschaftlich Schwachen formal denselben Schutz, so ergreift auch damit noch die Staatsgewalt einseitig zu Gunsten der bevorzugten Klassen Partei. Immerhin hat die Formel vom freien Spiel der wirtschaftlich gleichen Kräfte, so hohl und unwahr sie ist, wenigstens den einen Vorzug, dafs sie den äufseren Schein der Gerechtigkeit wahrt und damit das Rechtsgefühl des Volkes nicht geradezu verhöhnt. In der österreichischen Gesetzgebung wird dagegen künftighin, sofern der Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, selbst die formale Parität beseitigt und damit, abgesehen von allen anderen Uebelständen, insbesondere eine in ihren Folgen nicht absehbare Abschwächung der Autorität des Rechtes herbeigeführt werden.

V.

Und endlich kommen wir nun zum Schlußstein des ganzen Gebäudes. Der österreichische Entwurf steht, wie wir sahen, der Selbsthilfe der Arbeiter mit unberechtigtem Mißtrauen gegenüber, er duldet nicht, dafs sie aus eigener Kraft mit energischen und wirksamen Mitteln ein überall vernehmbares Veto dagegen einlegen, dafs ihre Arbeitskraft, um mit den oft zitierten Worten Leo's XIII. zu reden, als ein gemeines Werkzeug ausgebeutet wird, ohne Rücksicht auf ihre Menschenwürde, ihre Sittlichkeit und ihren häuslichen Herd. Dieser kurzsichtige Standpunkt des Entwurfs ist bedauerlich, er kann erträglich allenfalls aber noch dadurch gemacht werden, dafs der Staat selbst dasjenige verrichtet, was er dem beschränkten Unterthanenverstande nicht gestattet, dafs mithin statt durch Selbsthilfe mittelst Staatshilfe die Interessen der Arbeiterschaft wahrgenommen werden. Aber auch hiervon ist im Entwurfe in einem ausreichenden, die be-

¹⁾ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd I unter „Arbeitsvertragsbruch“ S. 750 ff.

rechtigten Forderungen einer guten Arbeiterschutzgesetzgebung auch nur annähernd befriedigenden Maße keineswegs die Rede. Allerdings ist hierbei zu erwägen, daß, soweit die Vorschriften über den Arbeiterschutz in der Gewerbeordnung enthalten sind, sie unter die Sanktion des von „Uebertretungen und Strafen“ handelnden, von dem Entwurf unberührt bleibenden achten Hauptstückes derselben fallen, und zwar werden nach § 131 alle Uebertretungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften bestraft: a) mit Verweisen, b) mit Geldbusen bis zu 400 Gulden, c) mit Arrest bis zu 3 Monaten, d) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Allein der damit gewährte Schutz ist nicht genügend. Denn da die vom Gesetz angedrohten und noch vielmehr die thatsächlich verhängten Geldstrafen für das vielleicht niedriger Habacht entstammende Delikt eines reichen Unternehmers lächerlich geringe sind, so bleibt als wirksames und durchgreifendes Strafmittel vor allem der Arrest übrig. Aber dieser ist prinzipiell leider wieder nur für die wirtschaftlich Schwachen, die Gehilfen und die Lehrlinge, nicht für die selbständigen Gewerbetreibenden bestimmt. Der dies festsetzende § 135 ist eines der bezeichnendsten Beispiele für den Zustand der Rechtsgleichheit, in dem wir uns ja bekanntlich am Ende des 19. Jahrhunderts überall und so auch in Oesterreich befinden. Der so sehr charakteristische § 135 lautet: „In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbusen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbusse ein Tag Arrest zu berechnen ist.“ Man sieht, die Freiheit der Unbemittelten muß in Oesterreich nicht gar hoch im Kurse stehen. Der begüterte Unternehmer, dem vom sittlichen Standpunkt aus nicht minder, wie von dem der sozialen Zweckmäßigkeit jede Uebertretung der Gewerbeordnung besonders streng angerechnet werden sollte, erhält eine kaum nennenswerte Geldbusse, der arme Gehilfe wandert wegen des gleichen Vergehens ins Gefängnis. Aber, so wendet man ein, der Ausgleich wird ja herbeigeführt durch die strengste Strafart, mit welcher Uebertretungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften überhaupt geahndet werden können, durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung, welche auf den Unterhaltserwerb des davon Betroffenen

und das Schicksal seiner Familie von einschneidendstem Einflusse sind.

Allein die einzelnen Voraussetzungen, unter denen nach § 138 mit dieser schärfsten aller Strafen gegen einen Gewerbetreibenden vorgegangen werden kann, sind keineswegs derartig, daß damit gerade für den wirtschaftlich Schwachen ein genügender Schutz gewährt wird, und überdies steht die Verhängung der Maßregel nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz zu. Diese bilden zugleich die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten, ihnen liegt die Handhabung der Gewerbevorschriften, die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Gewerbeordnung in einem geheimen, schriftlichen, mittelbaren Verfahren ob. Was aber von solchen, das helle Licht der Oeffentlichkeit scheuenden Untersuchungen erwartet werden kann und was bei ihnen thatsächlich herauskommt, davon haben wir ja bekanntlich auch in Deutschland Proben. Die Aburteilungen über die Soldatenmißhandlungen bilden ein recht lehrreiches Kapitel, das uns die Segnungen und die Unterteilichkeit des geheimen Verfahrens hinreichend hat schätzen lehren. Die Sache steht aber, was die österreichischen Gewerbebehörden anbelangt, insofern noch viel schlimmer, als die hier zu Gericht über das Unternehmertum sitzenden Männer zum guten Teil von eben diesem Unternehmertum abhängig sind. Verkauf¹⁾ schildert die Verhältnisse sehr zutreffend, wenn er schreibt: „Nehmen wir die Orte, wo die politischen Behörden in den Händen der autonomen Gemeinden sind. Wer sind da die politischen Behörden? In den autonomen Gemeinden sind die Angestellten der Gemeinderäte die Angestellten der politischen Behörden, und wenn sie auch den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis geteilt zu versehen haben, so kann sich doch niemand in zwei Hälften teilen und eine Beeinflussung des einen Wirkungskreises durch den anderen ist nicht zu vermeiden. Es kann nicht die eine Hälfte den Wirkungskreis besorgen und die andere Hälfte des Menschen jenen Wirkungskreis. Und doch konzentriert sich ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft, die das betrifft, auf Wien, Prag, Reichenberg, Wiener-Neustadt, wo die politische Gewalt in den Händen der von den Gemeinden, also von den Wählern, also von den Unternehmern Bestellten, wenn auch nicht Besoldeten liegt.“ Mit welchem Maß von Objektivität, mit welcher

¹⁾ Deutsche Worte, 5. und 6. Heft, 1894, S. 308.

Sorgfalt für die Interessen der Allgemeinheit da wohl hinter verschlossenen Thüren das Recht — ein Wort, das hier wie Hohn klingt — zur Geltung kommen mag, dies weiter auszumalen, dürfte sich erübrigen. Wer sich von den Dingen, wie sie im praktischen Leben wirklich vor sich gehen, ein Bild machen will, der hat nur nötig, die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren ein wenig näher sich anzusehen. Er kann da lesen, wie im Kleingewerbe, sobald das Geschäft es verlangt, von Sonntagsruhe einfach keine Rede ist, wie 12 bis 14jährige Lehrlinge weit über ihre Kraft ausgenutzt werden, die normierte achtstündige Arbeitszeit ein toter Buchstabe geblieben ist, und wie endlich — was für uns hier das Entscheidende ist — die Gewerbeinspektoren selbst ihre Ansicht dahin zusammenfassen, daß die Einhaltung des Gesetzes lediglich von der Schärfe und der Energie der Gewerbebehörden abhängig ist. Die Richtigkeit dieser Beobachtung wird durch die Heranziehung der in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen vollkommen bestätigt.

Für den österreichischen Gesetzgeber war der Weg, der notwendigerweise betreten werden mußte, damit klar vorgezeichnet. Die Thätigkeit für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung mußte aus dem unwürdigen Dunkel, in dem sie sich bislang in Oesterreich befindet, hervorgezogen und zu einer der wichtigsten, unter der vollen Kontrolle der Oeffentlichkeit sich abspielenden Funktionen der ordentlichen Strafgerichte erhoben werden. Dies aber ist nicht geschehen. Allerdings enthält der Entwurf hier und da einige brauchbare Vorschriften. Dahin rechnen wir vor allem den § 483: „Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Errichtung oder dem Betriebe von Theatern, Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.“ Allein dieser eine schüchterne schwache Ansatz zu einem kräftigen Anfassenden des Unternehmertums ist natürlich keinswegs ausreichend. Die genannte Bestimmung ist nichts weiter, als ein Beweis dafür, daß selbst der österreichische Strafgesetzentwurf mit seinen reaktionären und plutokratischen Tendenzen, sich von der sozialen Verpflichtung, dem Schwachen Schutz zu gewähren, nicht mehr völlig zu emanzipieren vermochte. Soweit dies aber irgendwie angängig war, hat er es gethan. Wie armselig nehmen sich die

paar Bestimmungen aus, die dazu berufen sein sollen, die wertvollsten Güter der überwiegenden Mehrzahl der Nation kräftig zu verteidigen. Wie schweigsam, wie kühl bis ans Herz hinan ist hier der Entwurf. Der Kontrast wirkt umso augenfälliger, als der Entwurf sonst von überfließender Redseligkeit ist. Man vergleiche nur, um den scharfen Gegensatz zu erkennen, die im sechsten Hauptstück unter der Ueberschrift: „Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung“ mit aller behaglichen Breite aufgeführten Bestimmungen wider die Freiheit des Vereinswesens, oder gar den fast unerträglichen Ballast in der Aufzählung und scharfen Auseinanderhaltung der einzelnen Diebstahlsarten, — Vorschriften, in denen doch, wie schon von Liszt einmal mit beifolgendem, aber gewiß nicht ungerechtfertigtem Spott gesagt hat¹⁾, kein verständiger Mensch einen anderen Zweck finden kann, als den, darin brauchbares Material zur Uebung des juristischen Scharfsinns behufs Erlangung der hohen Würde eines doctor juris utriusque vor sich zu haben. Der österreichische Entwurf hat den schon im deutschen Strafgesetzbuch überreichlich vorhandenen Schwulst hier nicht nur getreulich konserviert, sondern noch um einige herrliche Blüten juristischer Spitzfindigkeit vermehrt.

Oder man denke auch an die väterliche Sorgfalt, die der Entwurf für die bemittelten Volksklassen auf Schritt und Tritt hegt, z. B. da, wo es gilt, leichtsinnige, verstandesschwache oder unerfahrene Menschen vor Verleitung zu leichtsinnigen Börsenspekulationen zu bewahren, welche offenbar ihren Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolgedessen ihr wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können. Von welcher Ausführlichkeit und überströmenden Gutherzigkeit ist hier die Begründung des Entwurfes. Mit lebhaften Farben werden uns da die ruhigen und anständigen Männer und Frauen geschildert, denen mittelst lögenhaften Inaussichtstellens sicherer und müheloser Gewinne ihr sauer erspartes Geld in listiger Weise herausgelockt wird. Deshalb wäre es ganz verfehlt, wenn der Staat noch länger mit verschränkten Armen zusehen wolle, vielmehr sei es durchaus geboten, Mafsregeln zu treffen, die zum Schutze des Publikums dienen und zugleich im Interesse des realen Börsenverkehrs liegen. Ja man hält diesen Paragraphen noch nicht für ausreichend, um wirksam die Verführung zum

¹⁾ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, S. 55.

leichtsinnigen Börsenspiel einzudämmen. Als Ergänzung zu dieser Bestimmung hat man vielmehr den sogenannten „Reklameparagraphen“ geschaffen gegen die öffentlich und wider besseres Wissen erfolgende Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den mutmaßlichen Erfolg dieser Geschäfte.

Gegen die Trefflichkeit dieser Vorschriften wird man an und für sich nichts einwenden können, vielmehr ist es ganz im Gegenteil durchaus zu billigen, daß der Ausschufs die bekannte manchesterliche Redensart, welche selbst in den ungesundesten und verwerflichsten Auswüchsen der Spekulationssucht nichts anderes, als die notwendige Folge eines regen wirtschaftlichen Verkehrs sieht, einfach ignoriert hat. Was wir aber nicht energisch genug tadeln können, ist, daß der Entwurf da, wo es sich um die Interessen der Besitzlosen, also der überwältigenden Majorität des Volkes, handelt, die gegenüber den gut Situierten angewendete Sorgfalt vermissen läßt, und dies, obwohl es doch wahrlich die dringendste Pflicht einer Gesetzgebung wäre, welche sich nicht ausschließlich als Anwalt der Geldinteressen der Besitzenden fühlt, vor allem den Enterbten Schutz zuzuwenden. Man sollte meinen, es müßte ohne weiteres klar sein, daß Leute, welche sich kraft freien Willens durch gewagtes Spiel zugrunde richten lassen, weniger Mitleid und vor allem weniger Schutz verdienen, als diejenigen, welche durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und durch bittere Not dazu gedrängt, sich wider ihren Willen den Anordnungen des Unternehmers unterwerfen müssen, auch wenn ihrem Leben, ihrer Gesundheit, ihrer Arbeitskraft, ihrer Sittlichkeit die ernsteste Gefährdung droht. Und weiter: Handelt es sich hier um die höchsten Güter der Menschheit, so dort nur um Vermögensinteressen, und noch dazu in den meisten Fällen um Vermögen in der Hand leichtsinniger Gesellen oder gar leidenschaftlicher Spieler. Aber wir haben ja schon wiederholt im Laufe dieser Untersuchung gesehen, wie viel höher dem Entwurfe das Geld der Besitzenden steht, als die fundamentalsten persönlichen Güter der Armen. Von einem Gesetzbuch, dem sein Gewissen nicht schlägt, wenn es auf Schritt und Tritt wahllos und mit plumper Hand bei allen nur denkbaren Gelegenheiten die Besitzlosen ins Gefängnis steckt, läßt sich nicht erwarten, daß es sich besonders um das Leben, die Arbeitskraft und Gesundheit der Proletariermassen aufregt. Wem die Freiheit eines Menschen

gleichgültig ist, von dem kann nicht erwartet werden, dafs er sich für sein sonstiges Wohlergehen besorgt zeigt.

Um die Ungerechtigkeit, welcher sich der Entwurf gegenüber den Besitzlosen schuldig macht, in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen, genügt es schon, wenn wir einen flüchtigen Blick auf die Strafsätze werfen, welche für die Delikte gegen die Begüterten einerseits und die Armen andererseits festgesetzt sind. Der Unternehmer, welcher den zum Schutze für die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Arbeiter erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann mit einer geringen Geldbusse davonkommen. Mag er auch immer aus schöner Habsucht im fortgesetzten Widerstand gegen das Gesetz die unersetzlichen Güter zahlreicher Menschen frivol aufs Spiel gesetzt haben, für eine solche Stütze der Gesellschaft ist eine minimale Geldbusse eine ausreichende Sühne, die zugleich für den so Bestraften die eindringliche Lehre hinterläfst, dafs er sich derartige Scherze öfters erlauben dürfe. Denn man kann unseren Unternehmern das Zeugnis, dafs sie gute Rechner seien, im allgemeinen wohl nicht versagen, und oft genug wird es der Fall sein, dafs die Aufserachtlassung der vom Gesetz für die Arbeiter vorgesehenen Schutzmafsregeln einen erheblich gröfseren Gewinn einbringt, als der durch die Zahlung der Geldstrafe herbeigeführte Vermögensverlust beträgt. Der Unternehmer macht dabei also immer noch ein gutes Geschäft, und darauf allein kommt es ja an. Wehe aber dem Frevler, der Leute aus den vornehmen bürgerlichen oder militärischen Kreisen in den Strudel der Börse hineinzieht! Für eine solche Uebelthat ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre die unerläfsliche Folge, mit Geld kann man sich hier unter keinen Umständen loskaufen. Wohl aber darf mit der Gefängnisstrafe auch noch Geldbusse bis zu 2000 Gulden verbunden werden, eine Summe, welche mit Rücksicht auf die wiederholt hervorgehobene Wertschätzung des Geldes im österreichischen Entwurf eine ganz horrende zu nennen ist.

Allein dieses eine Beispiel läfst über den den Entwurf beherrschenden Charakter keinen Zweifel. Es zeigt, mit wie verschiedenem Mafse die österreichische Gesetzgebung die verschiedenen Volksschichten mißt, welche grundverkehrte, in ihrer Verständnislosigkeit für den Geist der Zeit fast unbegreiflich verblendete Ansicht über die höhere oder geringere Dringlichkeit der Lebensbedingungen der einzelnen Kreise der Nation er hegt.

Wir haben bisher von dem geringen Schutze gesprochen,

den die wichtigsten sozialen Güter im Entwurf geniefsen. Noch bedauerlicher ist die Thatsache, dafs viele andere und nicht minder wichtige Interessen der unbemittelten Klassen sogar gänzlich schutzlos gelassen sind. Bekanntlich ist in schwachen Anfängen auch in Oesterreich eine Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen worden. Das Gesetz von 1884 und der § 96a der Gewerbeordnung in der heutigen Fassung führt für den Bergbau und die fabrikmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen den Normalarbeitstag ein. Er ist zwar noch unverhältnis lang bemessen, immerhin aber, und dies ist ja zunächst die Hauptsache, hat doch endlich die Idee von dem Recht der staatlichen Einmischung den Sieg davongetragen. In einer anderen Bestimmung werden Vorkehrungen für die den Arbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen, „welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat.“ Auch die Sonntagsruhe hat gesetzliche Kraft erlangt. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Und an den Feiertagen ist den Arbeitern die nötige Zeit einzuräumen, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen. In Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, ist ferner eine vom Gewerbsinhaber zu unterschreibende, sämtlichen Arbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung mit genau bestimmtem Inhalte anzuschlagen, der sich u. a. über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne zu verbreiten hat, über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Konventionalstrafgelder und andere Lohnabzüge bei Uebertretung der Arbeitsordnung, über die Kündigungsfristen und die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann, über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht geniefsen u. s. f. Die Frauenarbeit ist gesetzlich geregelt, das Trucksystem verboten, endlich sind Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung getroffen. Es ist hier nicht angängig, auf diese Vorschriften im einzelnen des Näheren einzugehen. Es wird genügen wenn wir darauf hinweisen, dafs das, was bisher auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich geschehen ist, noch recht dürftig ist.

Hier Wandel zu schaffen, überschreitet allerdings die Kompetenz des Strafgesetzgebers. Was aber unter allen Umständen und, wie schon einmal betont ist, gerade auf Grund der österreichischen Fabrikinspektoren-Berichte mit Entschiedenheit gefordert werden mußte, war, daß die wenigen Postulate einer verständigen Arbeiterschutzgesetzgebung, welche in Oesterreich endlich Gesetzeskraft erlangt haben, mit Hilfe ganz energischer Strafdrohungen praktisch realisiert werden. Davon aber ist im Entwurfe einfach nichts geschhen. Auch nicht einen einzigen von all' den aufgeführten Punkten hält der Strafgesetzentwurf eines Wortes der Erwähnung für würdig. D. h. mit anderen Worten, wenn wir an die zahlreichen Mittel denken, die das Unternehmertum besitzt, um die zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Mafsregeln illusorisch zu machen, sofern nicht Staatsanwalt und Gefängnis im Hintergrunde drohen: von einem zielbewußten, energischen Arbeiterschutz ist in Oesterreich keine Rede. Damit aber ist der österreichische Strafgesetzentwurf für jeden unannehmbar, der nicht das Recht der Ausbeutung des Arbeiters für ein *ius quaesitum* des Arbeitgebers hält, welches nach dem vermeintlichen Dogma von der nichtrückwirkenden Kraft der Gesetze niemals angetastet werden dürfe. Der strafrechtliche Schutz der unter dem Namen der Arbeiterschutzgesetzgebung mit einem Worte zusammengefaßten Vorschriften muß eine der wichtigsten Bestimmungen des besonderen Teiles eines jeden Strafgesetzbuchs bilden, und es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Strafrecht des zwanzigsten Jahrhunderts hierin eine seiner ersten Aufgaben finden wird. Die weitere Beratung des Entwurfs wird an dieser Stelle ihre Hauptkraft einsetzen und den Standpunkt unter allen Umständen festhalten müssen, daß ohne strenge strafrechtliche Ahndung der Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetzgebung an die Gewährung eines neuen Strafgesetzbuches nicht zu denken ist.

Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß die Brutalitäten gegen das heranwachsende Geschlecht, soweit dies auf Grund unserer wirtschaftlichen Verhältnisse irgend möglich ist, auf das denkbar geringste Mafs berabgesetzt werden. § 483 bestraft mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. denjenigen, der bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter den zur Verhütung von Gefahren für ihre Gesundheit oder körperliche Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Vorschrift ist unzureichend, zunächst in Ansehung der Strafhöhe. Die Aus-

beutung der oft noch im zartesten Kindesalter stehenden unglückseligen Geschöpfe, welche die soziale Not zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes zwingt, zeugt von einem solchen Grade niedrigster Gewinnsucht und von einer solchen Rücksichtslosigkeit gegen die Allgemeininteressen, daß die stärkste Abwehr hiergegen noch kaum stark genug ist. Ferner aber genügt es bei weitem nicht, lediglich die zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Jugend erlassenen Anordnungen aufrechtzuerhalten, jedes andere hier in Frage kommende Lebensinteresse erfordert vielmehr den gleichen Schutz, denn es giebt keine wichtigere soziale Thätigkeit als jene, welche darauf abzielt, in dem jugendlichen Nachwuchs der Gesellschaft ein körperlich, geistig und sittlich gesundes Geschlecht heranzuziehen. Deshalb müssen wir verlangen, daß neben der Gesundheit das damit nicht identische, für das ganze spätere Leben des jugendlichen Arbeiters aber wichtigste wirtschaftliche Gut, die Arbeitskraft, strafrechtlichen Schutz genießt. Aber auch dies reicht noch nicht aus. Es müssen auch alle diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Kindern die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht sichern, ihre gewerbliche Ausbildung befördern und für die Erweckung und die Kräftigung ihrer sittlichen Anschauungen Sorge tragen wollen, in dem Strafrichter einen energischen Hüter finden. Das Gesetz muß weiter aber auch dafür Sorge tragen, daß dieser Hüter ein allezeit wachsamer sei, d. h. mit anderen Worten, daß jede Uebertretung der Gewerbeordnung seitens der Unternehmer, soweit es irgend angeht, auch wirklich zur Kognition der Strafgerichte gelangt. Das Mittel hierzu sind die Gewerbeinspektoren. Diese haben in der jüngsten österreichischen Gesetzgebung das Recht erhalten, jederzeit den Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder ihrer Aufsicht unterliegenden Gewerbsunternehmung, auch während des Betriebes in der Nacht, zu verlangen, sowie jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, zu vernehmen. Wie aber nun, wenn dem Gewerbeinspektor der Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten oder die von ihm verlangte Auskunft verweigert wird? In diesem Falle darf der Gewerbeinspektor sich nicht etwa die Realisierung seines Rechtes durch Requirierung der Sicherheitsbehörde erzwingen, seine einzige Befugnis besteht vielmehr darin, die Anzeige bei der Gewerbebehörde erster In-

stanz zu erstatten, der sodann das Recht zusteht, eine Geldstrafe zu verhängen. Dafs diese Bestimmungen für die Bedürfnisse des praktischen Lebens unzureichende sind, leuchtet ohne weiteres ein. Auch hier mufs den ordentlichen Strafgerichten das Recht zuerkannt werden, durch Verhängung wirksamer Strafen die kontrollierende Thätigkeit der Gewerbeinspektoren jederzeit zu ermöglichen und erst damit den Arbeitern die Wohlthat des Gesetzes in vollem Umfange zu sichern. Der weite Umweg, den der Gewerbeinspektor heute über die Gewerbebehörde zu der Sicherheitsbehörde hin machen mufs, um dann endlich mit deren Hilfe den Eintritt in die Arbeitsräume durchzusetzen, ist verfehlt, und, wie Verkauf¹⁾ sehr richtig bemerkt, nur dazu da, den Gewerbeinspektoren ihre mühevollen Aufgabe zu erschweren und den Uebermut der einzelnen Unternehmer zu steigern. Eine dem Ungehorsam unmittelbar auf dem Fufs folgende, energische Kriminalstrafe wird dagegen ein ganz vorzügliches Mittel sein, dem Unternehmer den hohen Ernst der Sache vor Augen zu führen. Die Konsequenzen werden sich gerade in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter in besonders wohlthätiger Weise fühlbar machen und [die hier herrschenden, zum Teil empörenden Zustände beseitigen oder wenigstens mildern.

Alles dies aber reicht noch nicht aus. Es genügt nicht, wenn man dem Arbeitgeber die bisher besprochene negative Verpflichtung auferlegt, alles zu unterlassen, was für das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und Ehrbarkeit der seiner Botmäßigkeit unterworfenen jungen Menschen nachteilig sein kann, wenn man die Kinderarbeit verbietet und der verwerflichen Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte entgegentritt. Der Arbeitgeber mufs vielmehr auch zu positiven Leistungen, zur Aufsicht und zum Schutz der seiner Fürsorge anvertrauten Personen angehalten werden. Dafs es der österreichische Entwurf auch in dieser Beziehung an geeigneten Mafsregeln fehlen läfst, kann uns nach seiner Grundtendenz nicht weiter Wunder nehmen. Hie und da finden sich im Entwurf einige brauchbare Ansätze, so wenn § 473 mit Haft oder an Geld denjenigen bestraft, der in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt. Aber damit ist nur das Fundament gelegt, auf dem der eigentliche Bau

¹⁾ In den Jahrbüchern für Nationalökonomie, N. F., 18. Bd., S. 558.

erst zu errichten ist. Wird der österreichische Entwurf Gesetz, so ist er auch in der in Rede stehenden Beziehung von zahlreichen Gesetzen überholt, welche in ganz anderer, viel intensiverer und weit großherzigerer Weise das wirksame Mittel der Strafe zur nötigenfalls zwangsweisen Verwirklichung ethischer Verpflichtungen verwenden.¹⁾

Unter der Verständnislosigkeit des Entwurfs für die ethischen Prinzipien im Recht hat auch die Frauenfrage, soweit ihre Regelung durch das Strafgesetzbuch zu geschehen hat, schwer zu leiden gehabt.

Mit einem Worte nur sei hier darauf eingegangen: Eine sehr verständige Verbesserung der Regierungsvorlage hat schon der Ausschufs durch die Neuaufnahme einer Strafbestimmung gegen den Familienvater getroffen, welcher seine Familie verläßt und dadurch der Notlage preisgibt. Hoffentlich behält man diese Vorschrift bei, welche wenigstens in manchen Fällen geeignet sein wird, Frauen vor Verlassung und Elend zu bewahren. Doch dieser Punkt ist verhältnismäßig nebensächlicher Natur. Das Entscheidende liegt in der Frage: Arbeitet das Strafgesetzbuch innerhalb der ihm durch seine Natur gezogenen und allerdings nicht gerade weiten Grenzen daran mit, der durch die moderne Entwicklung hervorgerufenen zersetzenden Tendenz entgegen zu wirken, welche die unbemittelte Frau immer mehr und mehr dem Familienkreise und der Häuslichkeit entreißt und das Institut der Ehe zur Auflösung bringt?

Der Verfasser des Entwurfs hat sich diese Frage offenbar auch nicht einen Augenblick vorgelegt. Man würde sonst nicht den bedauerlichen Mut besessen haben, das Problem der Frauenarbeit einfach zu ignorieren. Die österreichische Gewerbeordnung hat nach langem Zögern sich von der doktrinären Theorie des Nichteingreifendürfens in die persönliche Freiheit losgesagt und mit dem Verbot oder wenigstens der Beschränkung der Frauenarbeit einen verheißungsvollen Anfang gemacht. Dem Handelsminister ist die Befugnis verliehen, jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen,

¹⁾ Vgl. hierüber Lammasch in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 513ff., und die die Verletzung der Arbeiterschutzgesetzgebung bestrafenden Vorschriften im besonderen Teil des schweizerischen Entwurfs, z. B. Art. 65, welche die große Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte klar erkennen und sie deshalb mit Strafen belegen, deren Höhe für derartige Handlungen bisher als unerhört galt.

bei welchen Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Wöchnerinnen ferner dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen seit ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen gebraucht werden. Die Nacharbeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen hat man gänzlich verboten und endlich noch darüber hinausgehende Vorschriften für den Bergbau erlassen. Hier dürfen Frauen und Mädchen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft verwendet werden und schließlich hat man für Frauen unter 18 Jahren die Beschäftigung beim Bergbau nur in der Weise zugelassen, daß diese ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

Das Mindeste nun, was vom Entwurf hätte verlangt werden müssen, wäre gewesen, daß er für die Aufrechterhaltung dieser allerelementarsten Vorschriften mit Hilfe des Strafschutzes Sorge getragen hätte. Daß auch dies nicht einmal geschehen ist, zeugt von einer Vorliebe für die Interessen der besitzenden Klassen, die vom Standpunkt des sozialen Friedens aus ernste Besorgnis erregen muß. Lorenz von Stein hat einmal den Ausspruch gethan:¹⁾ „Keine wirtschaftliche und keine gesellschaftliche Ordnung entspricht je der höheren Idee unserer Gesittung, die nicht die Häuslichkeit für die Frau, und die Frau für die Häuslichkeit gegen das eiserne Lohngesetz zu schützen gedenkt.“ Ist dieser Ausspruch wahr, dann ist es mit der Gesittung des österreichischen Entwurfs nicht gerade gut bestellt. Er thut nichts, um die Frau für die Häuslichkeit zu erhalten. Ihre und damit auch ihrer Kinder geistige, sittliche und körperliche Gesundheit ist ihm gleichgültig, wenn es sich darum handelt, dem Unternehmertum materiellen Abbruch zu thun.

Dagegen verwandelt sich das Bild sofort in sein gerades Gegenteil, sobald es im Interesse der Besitzenden geboten erscheint, auf die körperliche Unversehrtheit der besitzlosen Frauen acht zu haben. Hier entfaltet der Entwurf plötzlich eine rührende Sorgfalt.

Ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Mädchen, das sich als Diensthote oder Amme verdingt, wird mit Haft oder Geldbuße bestraft. Und gegen die zur Strafe der Haft Verurteilte kann sogar auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe durch Beschränkung auf Wasser und Brot,

¹⁾ Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie S. 51.

durch hartes Lager auf Brettern und einsame Absperrung in dunkler Zelle erkannt werden. Ganz das Gleiche gilt von derjenigen Person, die mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit „behaftet zu sein sich bewußt ist“ — um das prachtvolle Deutsch des Entwurfs zu wiederholen — und dennoch mit jemandem den Beischlaf pflegt. Man sieht, der Entwurf erfüllt vollkommen die Pflichten eines *bonus pater familias*, um sich für die Bedürfnisse der herrschenden Klassen ein gesundes Werkzeug oder für ihre Leidenschaften ein gesundes Spielwerk zu erhalten. Ob es bei dieser Sachlage wirklich so gar viel verlangt ist, wenn die Arbeiterbevölkerung fordert, daß die Staatsgewalt sich für die Gesundheit ihrer Frauen auch da interessieren möge, wo es sich nicht um den Zusammenstoß der besitzenden mit den besitzlosen Klassen, sondern lediglich um diese allein handelt? Es ist gewiß keine ungerechtfertigte und keine aus dem Rahmen der heutigen sozialen Zustände herausfallende Forderung, wenn man verlangt, daß die gesetzgebenden Faktoren in Oesterreich bei der weiteren Beratung des Entwurfs sich etwa das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zum Vorbild nehmen mögen, das geeignete und genügende Organe behufs Kontrollierung der Frauenbeschäftigung herstellt und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bußen von 5 bis 500 Franken durch die ordentlichen Gerichte ahndet und überdies im Wiederholungsfalle außer angemessener Geldbuße auch Gefängnis bis zu 3 Monaten festsetzt.

Wir fassen unsere Ausführungen dahin zusammen: Die konsequente und energische Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung muß bei der bevorstehenden Revision des Entwurfs die wichtigste Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sein. Man sollte sich aber nicht bloß mit krimineller Ahndung begnügen, sondern zugleich auf die Interessen und das Rechtsgefühl des Verletzten Bedacht nehmen. Schon die bisherige österreichische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung weit weniger beschränkt und weit weniger doktrinär,¹⁾ als beispielsweise das deutsche Strafrecht. Das österreichische Strafverfahren wendet der Ent-

¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen von Getz, Zucker u. a. in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, dritter Jahrgang, Heft 2, S. 265 ff.

schädigung des Verletzten viel gröfsere Rücksicht zu, als dies in Deutschland der Fall ist. Der Entwurf billigt diesen Gedanken wohl,¹⁾ führt ihn aber nicht energisch genug durch. Der schweizerische Entwurf schreibt im Artikel 29 vor: Der Ertrag einer Geldstrafe kann dem Geschädigten ganz oder teilweise zuerkannt werden. Nimmt der österreichische Entwurf diesen Satz für Fälle, wie die in Rede stehenden auf und wird zugleich wirklich einmal Ernst mit dem Gedanken gemacht, dafs die Höhe der Geldstrafe sich nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten richten soll, so kann man auf diese Weise dahin kommen, dafs der Verletzte eine wahrhafte Genugthuung empfängt und den Gläubigen wiedererlangt, dafs die Gerichte dazu berufen sind, dem Schwachen Beistand zu leisten. Dazu genügt aber nicht, dafs der Beschädigte vollen Ersatz für den ihm durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. erwachsenen positiven Schaden erhält. Die Entschädigungspflicht mufs sich vielmehr — wie von Liszt²⁾ sagt — zur Genugthuungspflicht erweitern. Wir müssen über die romanisirende Engherzigkeit hinauskommen, dafs sich im Vermögen eines Menschen die Welt erschöpft, und dafs nur vermögensrechtlicher Schaden Ersatz verdient.

Gerade an der in Rede stehenden Stelle sollte dieser Gedanke praktisch werden. Wird mit den kostbarsten Gütern des Menschen frivole Ausbeutung getrieben, die leibliche und sittliche Wohlfahrt des heranwachsenden Geschlechts, von Frauen und Familienvätern freventlich aufs Spiel gesetzt, dann reicht der Ersatz des Schadens am Vermögen — ein solcher braucht ja gar nicht einmal immer entstanden zu sein — nicht aus, dann verlangt das öffentliche Rechtsgefühl Sühne für die Verhöhnung der unschätzbaren ideellen, immateriellen Güter.

Viele andere Ausstellungen, zu denen der österreichische Entwurf den ernstesten Anlafs giebt, haben wir unerwähnt gelassen, wir haben nicht von dem durch den Entwurf nicht beseitigten famosen Institute des Schubwagens³⁾ und nicht von

¹⁾ Siehe 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen von 1891, S. 72 ff.

²⁾ In der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, 11. 1, S. 69, und die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, Berlin, J. Guttentag 1889, S. 6 ff. und 30 ff.

³⁾ Ueber dessen brutale Handhabung vgl. z. B. die Rede Kronawetters vom 13. Dezember 1892 in den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten, 11. Session, 182. Sitzung S. 8429 ff.

manchen für die freie Entfaltung der Arbeiterbewegung außerordentlich hinderlichen politischen Delikten gesprochen. Ueber die Verwerflichkeit der hier einschlagenden Bestimmungen und über die Verwerflichkeit ihrer Handhabung findet sich in den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten, insbesondere in den Reden Kronawetters und Pernerstorfers, überreichlich fließendes Material. Der Entwurf hat nichts gethan, um hier Abhilfe zu schaffen, im Gegenteil die reaktionären Tendenzen des geltenden Rechts sind womöglich noch überboten.

Es ist keine Uebertreibung, wenn man die Behauptung aufstellt, dafs es wohl noch niemals in einem Kulturstaate ein Strafgesetzbuch gegeben hat, das ein solches Uebermafs von dehnbaren, unpräzisen und vagen Begriffsmerkmalen enthält, als die „gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt“ sich richtenden Delikte im österreichischen Entwurf.

Man denke z. B. an den § 113, welcher im Gegensatz zu § 111 nicht blofs die direkte Aufforderung zur Begehung von Straftathen, sondern schon das blofse Angreifen verbotener Handlungen bestraft. Wird der Paragraph Gesetz, so ist es, wie auch schon im Ausschufs, aber leider ohne Erfolg, geltend gemacht wurde, von nun an in Oesterreich schlechtweg in das freie Ermessen der Staatsgewalt gestellt, ob sie die einfache Mißbilligung und blofse Kritik der bestehenden rechtlichen Verhältnisse, welche ja die unentbehrliche Voraussetzung jedweden Fortschritts und jeder Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen ist, dulden oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten ahnden will. Eine ähnliche Tendenz befolgt der § 134, der mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. denjenigen bestraft, der amtliche Erlasse oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Oeffentlichkeit bringt. Man sieht, der Entwurf versteht es, die unliebsamen und unbequemen Erfahrungen, die man in Deutschland mit der Veröffentlichung z. B. der Erlasse gegen die Soldatenmißhandlungen u. s. w. gemacht hat, glücklich zu benutzen. Diese Beispiele liefsen sich beliebig vermehren. Ueberall im Entwurf die gleiche Tendenz, jede Regung wirtschaftlicher wie politischer Freiheit im Keime zu ersticken.

Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung.

Von

DR. ERNST LANGE.

Im Juni dieses Jahres hat die Reichsregierung zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht, von denen der eine die Erweiterung der Unfallversicherung, der andere die Abänderung der bestehenden Unfallversicherungsgesetze betrifft. Bekanntlich bestehen bereits sechs Reichs-Unfallversicherungsgesetze, von denen jedes eine bestimmte Gruppe von Personen und Betriebszweigen der Versicherung unterwirft. Mit den beiden neuen Gesetzen würde deren Zahl also auf acht steigen. Nun soll zwar der Reichskanzler ermächtigt werden, die älteren Gesetze mit dem sich aus dem Abänderungsgesetz ergebenden Texte zu veröffentlichen, und es wird somit praktisch nur mit sieben Reichsgesetzen zu rechnen sein; trotzdem aber wird der Stoff schon allein durch die Zahl der Gesetze, zu denen für die Land- und Forstwirtschaft noch Landesgesetze hinzutreten, außerordentlich unübersichtlich und kompliziert. Selbst der Fachmann vermag sich schwer in dem Gewirr von Bestimmungen zurecht zu finden; für Personen, die im praktischen gewerblichen Leben stehen, vollends ist es einfach unmöglich, sich den Stoff zu eigen zu machen. Gerade diese Gesetzgebung beruht aber mehr als jede andere auf der Voraussetzung, daß sie jeder Staatsbürger, den sie angeht — und das ist so ziemlich das ganze Volk — kennt und beherrscht. Diese Voraussetzung ist bei dem Charakter aller sozialpolitischen Gesetzgebung Bedingung ihres richtigen Funktionierens. Leider muß man sie bei der Unfallversicherung als

reine Fiktion bezeichnen, und das läßt von vornherein befürchten, daß die Lösung der Aufgabe durch die Gesetzgebung nicht gerade sehr glücklich ausgefallen sein wird. Einfachheit und Durchsichtigkeit ist offenbar die erste Forderung, die an sozialpolitische Gesetze gestellt werden muß. Sind nun schon für ein verhältnismäßig so kleines Gebiet wie die Unfallversicherung sieben bis acht Gesetze nötig, von denen die wichtigsten je über 100 Paragraphen umfassen, so kann einen in der That ein Grauen ergreifen, wenn man an die Weiterentwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung denkt, auf deren schnelle Förderung der Zeitgeist mit aller Energie hindrängt.

Doch, könnte man einwenden, es kommt ja schließlich weniger auf die Zahl der Gesetze an, die ein bestimmtes Gebiet regeln, als darauf, daß die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen klar, lückenlos und ohne Reibung ineinandergreifen; und ist es nicht gerade eines der Hauptziele des Abänderungsgesetzentwurfs, ein derartiges Ineingreifen da, wo es etwa bisher gefehlt hat, herzustellen? Der Einwurf ist an und für sich berechtigt. Die genaue Betrachtung der Gesetzentwürfe wird jedoch ergeben, daß sie nicht eine Vereinfachung der Maschinerie, sondern das Gegenteil davon zum Ziele haben.

Das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 unterwarf im wesentlichen die eigentliche Industrie — im Gegensatz zum Handwerk und zur Landwirtschaft — der Versicherung. Die Grundlage der Versicherung war von vornherein eine sächliche, nicht eine persönliche — was von großer Bedeutung ist und bei der ganzen folgenden Betrachtung nicht aus dem Auge verloren werden darf. Nicht die Personen (Arbeiter und Betriebsbeamte) als solche wurden versichert, sondern das Kriterium der Versicherung bildete die Thätigkeit in den vom Gesetz erfaßten industriellen Betrieben. Ein Arbeiter, der abwechselnd im industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war, wurde also nur für seine Thätigkeit im industriellen Betriebe versichert. Die Entschädigung im Falle des Unfalls im versicherten Betriebe wurde auf Grund des individuellen Verdienstes des Verletzten in diesem Betriebe berechnet. Als Träger der Versicherung wurden die sogenannten Berufsgenossenschaften der Unternehmer gebildet. Auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften wurden die Lasten jedes Jahres — vor allem also die in jedem Jahre gezahlten Renten — nach Maßgabe der von jedem Mitgliede gezahlten Löhne umgelegt. Die Versicherten selbst spielten

in dem Gesetz genau die Rolle, die sie bis heute noch in der Großindustrie spielen: nämlich die eines unentbehrlichen Zubehörs der Maschine. Das ganze Gesetz war durchaus den industriellen Großbetrieben auf den Leib geschnitten. Dies zeigte sich sofort bei dem ersten größeren Schritt, den die Gesetzgebung weiter zu thun hatte: bei der Ausdehnung der Versicherung auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen. Die Reichsregierung versuchte zwar, das neue Gesetz in der Hauptsache nach Analogie des industriellen zu konstruieren, scheiterte aber damit und mußte auch damit scheitern, weil das, was für die Großindustrie paßte und schon für die Kleinindustrie nur mit großer Mühe und unter offenbaren Mißständen durchzuführen war, für die Landwirtschaft eben wirklich gar nicht passen wollte. So mußte als Grundlage der Entschädigungsberechnung an Stelle des individuellen Arbeitsverdienstes des Verletzten der Durchschnittsarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Personen gesetzt werden. Die Organisation der Träger der Versicherung hatte wenig mehr als den Namen mit der berufsgenossenschaftlichen Organisation nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 gemein. Das Umlageverfahren wurde zwar beibehalten, aber nach einfacheren Methoden ausgeführt (Zuschlag zur Grundsteuer etc.). Dabei haftete auch hier die Versicherung an der Thätigkeit, nicht an der Person. Viele tausende von Personen waren somit täglich je nach ihrer augenblicklichen Thätigkeit bald nach dem einen, bald nach dem anderen Gesetz versichert — wobei alle ausführenden Organe und Behörden an der Fiktion festhalten mußten, daß dieser Wechsel von den Unternehmern genau registriert und bei Aufstellung der Lohnnachweisungen u. s. w. beachtet würde.

Der nächste Schritt — das Bauunfallversicherungsgesetz — nötigte dazu, für gewisse Arbeiterkategorien auch von dem Umlageverfahren abzugehen und das Kapitaldeckungsverfahren anzunehmen. Die zu dem Zweck gegründeten Versicherungsanstalten wurden indes den Baugewerksberufsgenossenschaften unterstellt, so daß der Bruch mit dem bisherigen Prinzip nicht allzu stark hervortrat. Erst der jetzt vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung, durchbricht entschieden die bisherige Organisation mit der Einführung des neuen Begriffs der Unfallversicherungsgenossenschaften.

Der Entwurf will die Versicherung auf die Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und

Techniker in Betrieben ausdehnen, die nicht bereits auf Grund der früheren Gesetze der Versicherungspflicht unterliegen. Der Begriff Betrieb wird dabei nicht definiert. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs giebt keine unzweideutige Erklärung dieses Begriffs. Sie sagt nur, dafs es sich vornehmlich um die gefährlicheren, aber noch nicht versicherungspflichtigen Betriebe im Handwerk, im Handel und in der Fischerei handle, und führt eine Anzahl von einzelnen Beispielen auf. Für Betriebe, die mit besonderer Unfallgefahr nicht verknüpft sind, kann der Bundesrat die Versicherungspflicht ausschließen. Ein klares Bild der geplanten Erweiterung erhält man also aus dem Entwurf nicht. Immerhin unterliegt es jedoch keinem Zweifel, dafs das gesamte Handwerk, soweit nicht einzelne Zweige vom Bundesrat ausgenommen werden, unter das neue Gesetz fallen soll, nicht aber die Hauswirtschaft. Es giebt zwar Hauswirtschaften, die man gewifs mit demselben Recht Betriebe nennen könnte wie manche Werkstätten; da aber die betroffenen Personen gegen die Folgen von Unfällen versichert werden sollen, die sich erstens beim Betriebe, zweitens bei häuslichen oder anderen Diensten ereignen, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen wurden, so sollen offenbar häusliche und andere Dienste im allgemeinen nicht von der Versicherung mit erfaßt werden. Es werden somit, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, noch weite Schichten der arbeitenden Klassen unversichert bleiben — vor allem die Diensten. Fragt man sich, warum denn nun mit diesem siebenten Reichsgesetz über die Unfallversicherung nicht endlich tabula rasa gemacht und wenigstens die ganze unselbständig arbeitende Bevölkerung der Versicherung unterworfen werden soll, so muß erwidert werden, dafs der letzte Grund in dem System der Versicherung als solchem zu suchen ist. An diesem will man festhalten, und so sollen auch die neuerdings der Versicherung zu unterwerfenden Personen von ihren Arbeitgebern versichert werden. Die Arbeitgeber (Unternehmer) sollen die Entschädigungen und Kosten der Versicherung tragen und müssen zu dem Zweck in irgend welche Verbände zusammengefaßt werden. Dies ist nun nicht mehr möglich, wenn man einfach jede Person, die gegen Lohn oder Gehalt von einer anderen beschäftigt wird, für versichert erklärt; man braucht vielmehr zur Durchführung solcher Organisationen irgend etwas Greifbares. Sächliches, mit einem Wort den sogenannten Betrieb. So

wurde denn an dem Vorhandensein dieses Betriebes als Voraussetzung festgehalten; wo der Betrieb fehlt, da fehlt das Kriterium der Versicherungspflicht. Nun giebt es aber eine Reihe von Betriebsarten, bei denen nicht allzu viele Unfälle kommen und bei denen daher jede Unternehmerorganisation mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten im Vergleich zu den Unfallkosten zu rechnen haben würde, folglich muß die Möglichkeit gegeben werden, daß auch diese von der Versicherung ausgenommen werden. Die Begründung nennt als solche möglicherweise auszunehmenden Berufszweige — für die kein Bedürfnis zur Unfallversicherung vorliegen soll — die Schneiderei und Schuhmacherei. Vielleicht wird also künftig der Schneidergeselle, dem ein Bügeleisen auf den Fuß fällt und der infolge dessen einen Fuß verliert, ohne Entschädigung bleiben, während der Tischler, der nur ein Glied eines Fingers verliert, entschädigt wird. Wo bleibt da die soziale Gerechtigkeit? Sie ist einfach dem einmal angenommenen Prinzip der Versicherung durch Unternehmerverbände zum Opfer gefallen.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß beide Gesetzentwürfe eine Bestimmung enthalten, die es ermöglicht, allzu große Härten den kleinen Unternehmern gegenüber, die ja häufig schlechter dastehen als viele dem Versicherungszwange unterliegende Personen, zu beseitigen. Durch Beschluß des Bundesrats oder durch Statut kann nämlich das Recht der Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, sich selbst zu versichern, für gewisse Betriebszweige und Bezirke in Pflicht verwandelt werden. Wenn der Bundesrat von dieser Befugnis recht weitherzig Gebrauch macht und wenn dann auch die Unternehmer, die überhaupt keine Personen in ihren Betrieben beschäftigen, von der Versicherung mit erfaßt werden — was nach dem Entwurf zweifelhaft bleibt —, so kann diese Bestimmung recht segensreich wirken.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Versicherungsrecht, wenn der Erweiterungsgesetzentwurf angenommen werden sollte, in seinen äußeren Grenzen — in der Abgrenzung des Gebiets der Versicherung — noch recht unvollkommen, unklar und verbesserungsbedürftig bleiben wird. Eine weitere Frage ist nun, wie sich das Recht im Inneren durch die vorliegenden Entwürfe gestalten wird, d. h. ob sich für die Versicherten und Versicherer hier klare, durchsichtige Rechtsverhältnisse ergeben werden.

Wie bereits erwähnt, will der Erweiterungsgesetzentwurf ein

neues organisatorisches Gebilde — die Unfallversicherungsgenossenschaft — schaffen. Diese Unfallversicherungsgenossenschaften sind Verbände, die alle diejenigen versicherungspflichtigen Betriebe eines Bezirks (Provinz, Bundesstaat etc.) mit Ausnahme der Reichs- und Staatsbetriebe umfassen, die keiner Berufsgenossenschaft angehören. Zu diesen Verbänden werden in der Regel die unter das Erweiterungsgesetz fallenden Betriebe vereinigt. Einzelne Betriebszweige, für die ausnahmsweise die berufsgenossenschaftliche Organisation möglich und zweckmäßig ist, können jedoch auch Berufsgenossenschaften bilden oder sich schon bestehenden Berufsgenossenschaften anschließen. Andererseits können die auf Grund der früheren Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften gewisse Kleinbetriebe abstoßen und den Unfallversicherungsgenossenschaften überweisen. Abweichend von dem Verfahren der Berufsgenossenschaften erheben die Unfallversicherungsgenossenschaften ihre Beiträge nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Ihre Verwaltung wird in der Hauptsache von Beamten, die von den Kommunalverbänden oder den Landesregierungen ernannt werden, geführt; sie kann auch den Organen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten übertragen werden. Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsgenossenschaften stellen also in der That ganz verschiedenartige Verbände dar. Dazu kommt noch, daß in den auf Grund des Erweiterungsgesetzes gebildeten Berufs- und Unfallversicherungsgenossenschaften die Entschädigungen nach den für die Krankenversicherung maßgebenden Lohnsätzen oder dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter berechnet werden, während das Abänderungsgesetz in dieser Beziehung an den früheren Gesetzen nichts ändert.

Von einer Vereinfachung der Rechtsverhältnisse kann also, wenn beide Gesetzentwürfe Gesetze werden, nicht die Rede sein; vielmehr wird das Versicherungsrecht ein geradezu sinnverwirrendes Durcheinander bilden. Je nachdem ein Arbeiter im Moment des Unfalles nach dem industriellen, dem landwirtschaftlichen oder dem Erweiterungs-Unfallversicherungsgesetz versichert war, wird seine Entschädigung nach anderen Prinzipien berechnet und höher oder niedriger ausfallen. Warum dies geschieht, wird er schwer begreifen; ist es doch thatsächlich nur aus der historischen Entwicklung des Rechts zu verstehen! Ein anderer wieder wird zu seiner Verwunderung erfahren, daß er

überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Jedenfalls haben wir hier eine Quelle berechtigter Unzufriedenheit. Noch seltsamer wird die Lage vieler kleinerer Betriebsunternehmer werden. Stellt beispielsweise ein Handwerksmeister, der mit seinem Betriebe der Unfallversicherungsgenossenschaft seines Bezirks angehört, einen Gasmotor auf oder ändert er seinen Betrieb sonst derartig, daß er unter das industrielle Unfallversicherungsgesetz fällt, so brechen plötzlich alle die Bestimmungen dieses Gesetzes über Betriebsanmeldung u. s. w. über ihn hinein. Er, der glaubt, der Unfallversicherungsgenossenschaft anzugehören, ist nun tatsächlich Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft geworden und setzt sich Strafen und Unannehmlichkeiten aller Art aus, wenn er dies übersieht. Ein fortwährendes Hin- und Herwerfen von Betrieben zwischen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsgenossenschaften wird stattfinden; der Konsum von Tinte und Papier wird ins ungemessene steigen. Dieser Uebelstand ist auch auf keine Weise aus der Welt zu schaffen, wenn man nicht will, daß nach wenigen Jahrzehnten in einer Reihe von Berufszweigen ganz gleiche Betriebe zu den beiden verschiedenartigen Genossenschaften gehören, wobei dann nur das Alter der Betriebe, der Gang ihrer Entwicklung und die Art ihrer Gründung für die genossenschaftliche Zugehörigkeit maßgebend gewesen wäre. Nehmen somit die durch die neuen Gesetze geschaffenen Zustände für die Versicherten eine schwer verständliche und dem natürlichen Rechtsgefühl widersprechende Gestalt an, so werden sie für einen Teil der Unternehmer geradezu unerträglich; die Unternehmer werden in vielen Fällen die Konsequenzen der Rechtslage einfach als Chikanen der ausführenden Organe und Behörden empfinden.

Es muß übrigens anerkannt werden, daß sich der Abänderungsgesetzentwurf bemüht, die Grenze zwischen den Geltungsgebieten des industriellen und des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes mehr den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, als es das bisherige Recht thut. Heute darf bekanntlich niemals der industrielle Nebenbetrieb dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe in die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft folgen. Beide Betriebsteile gehören vielmehr, und wenn sie noch so eng und tatsächlich untrennbar mit einander verbunden sind, verschiedenen Berufsgenossenschaften an. Dasselbe gilt von industriellen Hauptbetrieben und land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Diesen Mißstand, der in der Praxis

die größten Unzuträglichkeiten mit sich bringt, sucht nun der Abänderungsgesetzentwurf zu beseitigen. Der Wille ist da, aber leider ist die Durchführung recht wenig zufriedenstellend. Es sollen nämlich industrielle Nebenbetriebe dann der Berufsgenossenschaft des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes angehören, wenn in ihnen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt werden; ebenso umgekehrt. Bislang war die von Fall zu Fall zu entscheidende Frage die, ob ein bestimmter Nebenbetrieb der Landwirtschaft als landwirtschaftlicher oder als industrieller (Fabrik-) Betrieb (oder umgekehrt) anzusehen war; künftig wird die Fragestellung lauten: Sind bestimmte Personen als gewerbliche oder als landwirtschaftliche Arbeiter zu betrachten? Kriterien für diese Begriffe sind gesetzlich nicht festgelegt und allgemein gültig auch wohl kaum aufzustellen. In sehr vielen Fällen wird daher die Lösung der Frage zweifelhaft sein; sie wird wiederum von Fall zu Fall beantwortet werden müssen, und es läßt sich mit positiver Bestimmtheit voraussagen, daß sich hier wieder die wunderlichste, krauseste Kasuistik ergeben wird. Zweifellos wird die Lage gsgen früher bedeutend gebessert werden, aber eine wirkliche, auch nur einigermaßen zulängliche Lösung der Schwierigkeiten giebt der Vorschlag nicht. Diese ist nur darin zu finden, daß man jeden Nebenbetrieb der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes zuerteilt — ganz gleichgültig, ob man es mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu thun hat. Der Verfasser des Gesetzentwurfs hat dies auch, wie aus der Begründung hervorgeht, sehr wohl erkannt, aber er hat sich gescheut, dieser Erkenntnis im Gesetz Ausdruck zu geben, weil dadurch eine gewisse Anzahl von gewerblichen Arbeitern gegen den bisherigen Zustand benachteiligt werden würde. Es ist richtig, daß diejenigen gewerblichen Arbeiter, die damit später nach den Grundsätzen des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes entschädigt werden würden, im allgemeinen geringere Entschädigungen bekämen als jetzt, wo die Bestimmungen des industriellen Gesetzes für sie gelten. Umgekehrt würden die Arbeiter der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Unternehmungen künftig besser gestellt werden. Dies erscheint dem Verfasser der Entwürfe nun im höchsten Grade ungerecht. Er hält es zwar für durchaus richtig, daß die Millionen landwirtschaftlicher Arbeiter im allgemeinen schlechter gestellt werden als die gewerblichen, aber für ganz unzulässig, daß eine verhältnismäßig geringe Anzahl ge-

werblicher Arbeiter so schlecht gestellt werde wie die landwirtschaftlichen — obgleich doch bekanntlich die Löhne in den gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft annähernd die gleichen sind wie im eigentlich landwirtschaftlichen Betriebe. Er scheint die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gleichsam für eine niedriger stehende Menschenklasse zu halten, deren Angehörige von Natur und Rechts wegen geringere Ansprüche zu machen haben als die gewerblichen Arbeiter. Auch erhält man den Eindruck, als sei es für den Verfasser selbstverständlich, daß die gewerblichen Berufsgenossenschaften die mit der Uebernahme von Nebenbetrieben der Landwirtschaft verbundenen Schwierigkeiten eben überwinden müßten, während die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ängstlich vor größeren Schwierigkeiten zu bewahren seien.

Wie dem auch sei, jedenfalls zeigt sich hier recht deutlich, ein wie großer Fehler es war, die Entschädigung der Arbeiter verschiedener Arbeitszweige grundsätzlich verschieden zu gestalten. Dieser Fehler verhindert mit seinen Konsequenzen die notwendigsten Reformen. Trotz dieser Erfahrung will man nun durch das Erweiterungsgesetz noch eine dritte Kategorie von Arbeitern mit eigenem Entschädigungsmodus schaffen! Und es muß zugegeben werden, daß sich diese Maßnahme kaum vermeiden läßt, — es sei denn, daß eine gründliche Reform der bestehenden Gesetze vorgenommen wird. Zweifellos ist die Ablehnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation für den größten Teil des Handwerks und der sonstigen Kleinbetriebe durchaus begründet, und auch die Gründe für die Ersetzung des individuellen Arbeitsverdienstes als Grundlage der Entschädigungsfeststellungen durch Durchschnitts- oder Normallohnsätze bei den in der Landwirtschaft, im Handwerk u. s. w. beschäftigten Arbeitern sind in der Hauptsache stichhaltig. Ebenso zweifellos aber wird der dadurch entstehende Wirrwarr in den Rechtsverhältnissen unleidlich. Aus diesen beiden Sätzen ergibt sich unwiderleglich, daß man, wenn man befriedigende Verhältnisse herbeiführen will, das bestehende Recht in den Grundlagen ändern muß. Der leitende Gesichtspunkt solcher gründlichen Reform mußte sein, das Recht so einfach zu gestalten wie irgend möglich. Jeder Beteiligte muß wissen, an welche Stelle er sich in Versicherungsangelegenheiten zu wenden und was er zu leisten und zu verlangen hat. Vor allen Dingen ist also die Organisation zu vereinfachen und sind alle Arbeiter nach denselben

Grundsätzen zu entschädigen. Die Bevorzugung der Arbeiter der Großindustrie oder — wenn man lieber will — die Benachteiligung der in der Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk beschäftigten Personen muß aufhören. Diesen Forderungen wird man nun nur dadurch gerecht werden können, daß man das System der Versicherung mit der Gegenüberstellung von Versicherten und Versicherern verläßt zu Gunsten des Systems der Versorgung durch die Allgemeinheit. Am rationellsten würde man dann das gesamte Versorgungswesen mit dem Arbeitsnachweis örtlich und bezirksweise zusammenfassen. Das zu erstrebende Ideal würde sein der Schutz jedes einzelnen vor der wirtschaftlichen Not durch die Gemeinschaft territorialer Verbände, in erster Linie der Kommunen, weiterhin der Kreise, Provinzen, Staaten. Eine weitere Entwicklung dieser Gedanken gehört hier nicht her. Es war indes nicht zu umgehen, sie wenigstens kurz anzudeuten. Denn jetzt wird es ohne weiteres verständlich sein, wenn wir hervorheben, daß der Erweiterungsgesetzentwurf eine Bestimmung enthält, die für die künftige Entwicklung von äußerster Wichtigkeit werden kann und die so rationell erscheint, daß sie geeignet ist, alle Schwächen des Entwurfs fast vergessen zu machen. Wir meinen den § 20, dessen beide ersten Absätze lauten:

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige angeordnet werden, daß die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer fallen, an Stelle dieser Unternehmer ganz oder teilweise durch Gemeinden oder Kommunalverbände aufzubringen sind.

Von solchen Anordnungen hat die Gemeinde oder der Kommunalverband dem Vorstand der Unfallversicherungsgenossenschaft Mitteilung zu machen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbände werden die aus solchen Bestimmungen auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht, sofern nicht durch die statutarische Bestimmung ein anderer Verteilungsmaßstab festgesetzt ist.

Aus dem bisher Vorgetragenen wird schon deutlich geworden sein, daß der Abänderungsgesetzentwurf irgendwie prinzipielle Änderungen des Bestehenden nicht zum Ziele hat. Er ist recht eigentlich ein konservativer Entwurf, der keine Weiterentwicklung des behandelten Stoffs bezweckt, sondern lediglich eine Befesti-

gung des Bestehenden durch Beseitigung oder Abschwächung einiger offenkundiger mehr oder weniger nebensächlicher Mängel. Auf alle diese Abänderungsvorschläge im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort; die Hervorhebung und Kritik der wichtigsten Tendenzen, die sich dabei bemerkbar machen, muß vielmehr genügen.

Sehr sympathisch berührt vor allem das unverkennbare Bestreben, die Versicherten materiell besser zu stellen und es ihnen auch zu erleichtern, ihr Recht zu erlangen. Leider ist es aber keineswegs immer gelungen, dieser Tendenz in haltbaren und ausreichenden Bestimmungen Ausdruck zu geben. So heißt es gleich im Artikel 4, III: „Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt eines Unfalls fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche nach Ablauf von dreizehn Wochen seit dem Eintritt des Unfalls aus der Unfallversicherung Schadenersatz zu leisten wäre, so ist dem Verletzten für die Dauer dieses Zustandes, jedoch längstens bis zum Beginn der vierzehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls, für jeden Arbeitstag eine weitere Entschädigung in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts von der Genossenschaft zu gewähren.“ Wenn sich also ein Arbeiter eine unbedeutende Fingerverletzung oder dergl. zuzieht, die nach wenigen Tagen geheilt ist und nach Ablauf der Wartezeit mit einer Rente von 5–10 pCt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit entschädigt wird, so hat er bis zum Beginn der vierzehnten Woche Anspruch auf eine tägliche Entschädigung, die der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns seines Beschäftigungsorts entspricht. Welchen Sinn das haben soll, ist schwer verständlich. Ferner erscheint es recht bedenklich, daß nun der bisher gesetzlich festgelegte Moment, an dem die Fürsorge für den Verletzten von der Krankenversicherung auf die Unfallversicherung übergeht, in vielen Fällen unbestimmt wird und in erster Linie von dem Urteil der Krankenkassenorgane abhängig wird. Die Krankenkassen werden natürlich die Verpflichtungen so viel wie möglich von sich abzuwälzen suchen, und die Unfallversicherungsverbände andererseits werden sich dagegen wehren. So wird eine neue Quelle endloser Streitigkeiten geschaffen — was doch im allseitigen Interesse vermieden werden sollte. Will man in der That für die hier besprochenen Fälle die feste Wartezeit fallen lassen, so ist es unbedingt nötig, daß eine über den Interessen

stehende Instanz den Zeitpunkt bestimmt, von dem an in den einzelnen Fällen die Unfallversicherungsverbände einzutreten haben. Diese würden dann natürlich die Entschädigung sofort nach Maßgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit feststellen müssen.

Von weit größerer Bedeutung als die eben besprochene Aenderung ist der bereits erwähnte Vorschlag, die Versicherung über die eigentliche Thätigkeit im Betriebe hinaus auch auf häusliche und andere Dienste zu erstrecken, zu denen versicherte Personen von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Aber auch diese Bestimmung leidet an gewissen Mängeln. Zunächst ist es auffallend, daß hier der Begriff Arbeitgeber, den die älteren Unfallversicherungsgesetze gar nicht kennen, in diese Gesetze eingeführt wird; indessen soll er sich wohl mit dem Begriff Betriebsunternehmer decken. Ferner wird bei Arbeitern, die von einem Unternehmer beschäftigt werden, der mehreren Genossenschaften angehört, oft schwer zu entscheiden sein, welche Genossenschaft im Falle des Unfalles bei einer häuslichen oder ähnlichen Arbeit einzutreten hat — ein Grund mehr, sämtliche Nebenbetriebe ohne Ausnahme der Genossenschaft des Hauptbetriebes zuzuerteilen.

Weiter sollen auch die Entschädigungsansprüche als solche etwas ausgedehnt werden. Aszendenten eines Getöteten hatten bisher nur Anspruch auf Entschädigung, wenn der Getötete ihr einziger Ernährer gewesen war; nunmehr soll der Anspruch schon dann begründet sein, wenn der Getötete zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat. Falls für Kinder, Witwe und Aszendenten der zulässige Höchstbetrag der Rente von 60 pCt. des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen noch nicht beansprucht wird, sollen ferner noch dessen Enkel und Geschwister, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, Anspruch auf 20 pCt. des Arbeitsverdienstes haben. Bei den Enkeln dauert dieser Anspruch wie bei den Kindern bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, bei den Geschwistern wie bei den Aszendenten bis zum Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit. Hierdurch ergibt sich die seltsame Konsequenz, daß unter Umständen der Enkel (mit 20 pCt.) besser gestellt wird als das Kind (mit 15 pCt.), sowie daß für das über 15 Jahre alte erwerbsunfähige Kind des Verstorbenen nicht gesorgt wird, wohl aber für den Bruder oder die Schwester. Dem unbefangenen Rechtsgefühl wird diese Ordnung schwerlich entsprechen.

Von den übrigen Bestimmungen ähnlicher Tendenz mögen nur noch die folgenden erwähnt werden: „Wenn für die Höhe der Rente der Betrag des Arbeitsverdienstes des Getöteten bestimmend, dieser aber infolge eines früher erlittenen Betriebsunfalles geringer gewesen ist als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist eine aus Anlaß des Betriebsunfalles bei Lebzeiten bezogene Rente dem Arbeitsverdienst bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes hinzuzurechnen.“ Hiergegen ist nichts einzuwenden; nur müßte redaktionell richtiger statt von Betriebsunfällen von Unfällen schlechthin gesprochen werden, denn die Versicherung soll sich ja auch auf gewisse Unfälle erstrecken, die außerhalb des Betriebes vorkommen. Durchaus mit Freude zu begrüßen ist der Vorschlag, daß zwischen den Versicherungsverbänden und solchen Renteneempfängern, die eine Rente von höchstens 10 pCt. der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit beziehen, die Kapitalabfindung der Rente vereinbart werden kann. Die Erfahrung lehrt, daß die Entschädigungsberechtigten sehr oft — und zwar häufig mit Recht — einer einmaligen Abfindung entschieden den Vorzug vor den kleinen monatlichen Renten geben. Es liegt durchaus im beiderseitigen Interesse, daß die Genossenschaften in die Lage gesetzt werden, derartigen Wünschen Rechnung zu tragen. Weniger ungeteilte Zustimmung werden die neuen Bestimmungen über das Ruhen der Rente finden. Der Rentenanspruch soll ruhen: 1) solange der Berechtigte eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist, 2) im allgemeinen, solange er nicht im Inlande wohnt. Hiermit werden zweifellos manche Härten verbunden sein.

Das Streben, den Versicherten die Erlangung ihres Rechtes zu erleichtern, hat zu drei wichtigen Vorschlägen Veranlassung gegeben. Zunächst soll dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Vertreter auf sein Verlangen Gelegenheit gegeben werden, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgan mündlich zu vertreten. Hierauf kommen wir später in anderem Zusammenhange zurück. Sodann soll in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, welche Genossenschaft zur Entschädigung verpflichtet ist, der Entschädigungsberechtigte stets nur mit einer Genossenschaft zu thun haben. Er hat seinen Anspruch bei der Genossenschaft geltend zu machen, die er für verpflichtet hält, und diese darf den Anspruch nur dann zurückweisen, wenn sie der Ansicht

ist, daß überhaupt kein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt. In jedem anderen Falle muß sie die Entschädigung feststellen — es sei denn, daß eine andere Genossenschaft freiwillig die Verpflichtung übernimmt — und kann dann später, wenn sie meint, daß eine andere Genossenschaft verpflichtet sei, diese wegen Uebernahme der Verpflichtung in Anspruch nehmen. So ist also der Versicherte der Gefahr entrückt, seinen Anspruch erst nach jahrelangem Streit durchzusetzen oder auch ganz zu verlieren, und zugleich ist ihm die Möglichkeit entzogen, doppelte Renten zu erstreiten, da er seinen Anspruch nur bei einer Genossenschaft geltend zu machen hat. Um sicher zu sein, nicht materiell geschädigt zu werden, wird der Berechtigte indes immer gut thun, sich an die Genossenschaft zu wenden, die nach Lage der Dinge die höchste Entschädigung festsetzen muß — beim Zweifel zwischen einer industriellen und einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft also stets an die industrielle. Denn die Entschädigung, die einmal rechtskräftig festgestellt worden ist, bleibt auch dann zu Recht bestehen, wenn später eine andere Genossenschaft die Verpflichtung übernehmen muß. Der Berechtigte wird also benachteiligt, wenn die in Anspruch genommene Genossenschaft nach den für sie geltenden Grundsätzen eine geringere Entschädigung feststellen mußte, als die materiell verpflichtete ihrerseits hätte feststellen müssen. Dies ist nach mehreren Richtungen hin ein schwerer Uebelstand, der auf alle Beteiligten demoralisierend wirken kann. Wendet sich z. B. eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Gesuch um freiwillige Uebernahme eines Anspruches an eine industrielle Berufsgenossenschaft, so wird diese in Versuchung geraten, das Gesuch auch dann abzulehnen, wenn sie davon überzeugt ist, daß sie später die Pflicht zur Entschädigung doch übernehmen muß; denn sie zwingt auf diese Weise die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Entschädigung nach ihren Grundsätzen festzustellen, und erleichtert sich so die eigene Last. Jedenfalls fehlt den Versicherten jede Garantie, daß anders verfahren wird. Unklar bleibt auch, wie bei späteren Veränderungen von Renten zu verfahren ist: ob alsdann der einmal der Berechnung zu Grunde gelegte Arbeitsverdienst weiterhin maßgebend sein soll, oder ob die zur Zahlung verpflichtete Genossenschaft eine vollständige Neufeststellung nach den für sie geltenden Grundsätzen vorzunehmen hat. Es ergeben sich hier in beiden Fällen ganz offenbare Ungerechtigkeiten und widersinnige Seltsamkeiten: bei-

spielsweise, daß jemand bei erhöhter Erwerbsfähigkeit eine höhere Rente erhält als vorher und bei Verschlimmerung seines Zustandes eine geringere Rente u. s. w. mehr. Man sieht, daß sich der Verfasser der Gesetzentwürfe doch seine Aufgabe zu leicht gemacht hat.

Endlich wird vorgeschlagen, daß in den Fällen, in denen die rechtzeitige Anzeige eines Unfalls versäumt worden ist, die zweijährige Verjährungsfrist des Entschädigungsanspruchs erst von dem Tage an laufen soll, an dem die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet worden ist. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß der Versicherte eigentlich nur dann Gefahr laufe, einen berechtigten Anspruch verjähren zu lassen, wenn die Unfallanzeige nicht rechtzeitig in die Hände der Ortspolizei gelangt sei; denn durch die polizeilichen Untersuchungen erhielten die Genossenschaften die Anregung dazu, der Entschädigungsfrage von Amts wegen, ohne den Antrag der Verletzten abzuwarten, näher zu treten. Nun weiß jeder, der die Praxis einigermaßen kennt, wie oft die Polizeibehörden ihrer Verpflichtung zur Unfalluntersuchung nicht nachkommen, wie oft sie erst durch die Berufsgenossenschaften zur Untersuchung angeregt werden müssen. Die Anzeige bei der Polizei giebt dem Verletzten thatsächlich gar keine Gewähr dafür, daß seine Sache in Flufs kommt; weit wichtiger dafür ist im allgemeinen die rechtzeitige Anzeige bei den genossenschaftlichen Organen. Gerade die Arbeiter gewissenhafter Unternehmer könnten durch die vorgeschlagene Bestimmung in Nachteil gesetzt werden. Eine Gefahr liegt auch darin, daß unter Umständen Unternehmer und Arbeiter zusammenwirken könnten, um mittelst verspäteter Anzeigen fingierter Unfälle und Erhebung ungerechtfertigter Ansprüche im trüben zu fischen. Besonders gefährlich wird die Lage da, wo die Unternehmer selbst versichert sind, die schlaue Einfädelung der Sache also ganz in ihrer Hand haben. Auch auf dem Lande, wo der Vertreter der Ortspolizeibehörde in den meisten Fällen selbst Unternehmer ist, also die Unfallanzeigen aus dem eigenen Betriebe sich selbst zu erstatten hat, und wo außerdem die mündliche Anzeige zugelassen ist, ist es ganz unzulässig, an den Moment der Erstattung der Anzeige rechtliche Folgen von solcher Bedeutung zu knüpfen. Nur wer die Praxis nicht kennt, wird in diesen Ausführungen übergroßen Pessimismus sehen können. So macht auch dieser Vorschlag wieder den Eindruck einer gewissen Schwächlichkeit und Halbheit und erscheint daher unhaltbar.

Thatsächlich giebt es nur zwei Möglichkeiten: entweder man lasse die Verjährungsfrist klar und deutlich bestehen, oder man hebe sie ganz auf!

Eine weitere mehrfach hervortretende Tendenz des Abänderungsgesetzentwurfs geht dahin, die Befugnisse des Reichs-Versicherungsamts einzuschränken. Hier ist in erster Linie die viel besprochene Ersetzung des Rekurses durch die Revision hervorzuheben. Will man in dieser Frage zu einem richtigen Urteil gelangen, so darf man vor allem nicht übersehen, daß der Begriff Revision sehr weit gefaßt ist. Die Revision kann nämlich darauf gestützt werden, daß 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Nur die thatsächliche Seite des Streits wird also definitiv dem Urtheil des Schiedsgerichts überlassen. Trotzdem sieht man hierin vielfach eine unannehmbare Beeinträchtigung der Rechte der Versicherten, eine Beeinträchtigung, der gegenüber der zur Begründung der Maßregel in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Entlastung des Reichs-Versicherungsamts völlig zurücktreten müsse. Dabei übersieht man merkwürdiger Weise vollständig, daß doch in der gröfseren Emanzipation von dem Reichs-Versicherungsamt, in dem die ernannten Beamten das Uebergewicht haben, an sich ein entschiedener Fortschritt liegt. Nach dem, was bisher an Aufseerungen über die Gesetzentwürfe bekannt geworden ist, scheint dies wenig oder gar nicht herausgeföhlt zu werden — was nicht gerade für eine grofse politische Reife derer, die in der Presse und in den Versammlungen das grofse Wort führen, spricht. In den Kreisen der Unternehmer sowohl wie in denen der Arbeiter scheint man überwiegend dem Urteil der Geheimen Räte über den Grad der einem Verletzten etwa verbliebenen Erwerbsfähigkeit mehr Vertrauen zu schenken als dem der selbst gewählten Vertreter. Sonst wäre die Erscheinung nicht zu erklären, daß man überall danach drängt, dem Reichs-Versicherungsamt möglichst die ganze Last der Rechtsprechung aufzubürden, statt danach zu streben, die Rechtsprechung in erster und zweiter Instanz so zu vervollkommen, daß das Reichs-Versicherungsamt nur noch in Ausnahmefällen angerufen zu werden braucht. Richtig wäre es vor allem, die Entschädigungsfeststellung selbst nicht den Unternehmerverbänden allein zu überlassen, sondern den Feststellungen

durch die Mitwirkung von Vertretern der Versicherten den Charakter wirklicher Urteile zu geben. Nur so könnten die Versicherten das nötige Vertrauen zu dem eigentlichen Feststellungsverfahren gewinnen. Wenn auch ein Teil der jetzigen Schiedsgerichte auf keiner Seite besonderes Vertrauen genießt, so liegt dies hauptsächlich an den Personen der Vorsitzenden der Gerichte; denn nicht selten werden diese Posten im Nebenamte von Assessoren oder jungen Regierungsräten verwaltet, die den ihnen hiermit übertragenen Aufgaben, die viele Spezialkenntnisse, große Erfahrung und Menschenkenntnis erfordern, nach keiner Richtung hin gewachsen sind. Würde nun bereits in erster Instanz unter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern entschieden werden, so könnte die Organisation der Schiedsgerichte außerordentlich vereinfacht und verbilligt, das Verfahren wesentlich beschleunigt und verbessert werden: man könnte an eine Zusammenfassung sämtlicher Schiedsgerichte für bestimmte Bezirke oder an eine Vereinigung mit den Gewerbegerichten denken. Durch eine derartige Reorganisation würde eine große Menge von Prozessen mit allen den bekannten damit verbundenen Uebelständen verschwinden; das ganze Unfallversicherungswesen würde an Popularität gewinnen. Wie unpopulär die jetzige Ordnung ist, zeigt recht deutlich das bereits erwähnte Verhalten der öffentlichen Meinung in dieser Frage. Man klammert sich förmlich an das Reichs-Versicherungsamt als die einzige Institution in der ganzen Organisation, die Vertrauen verdiene. Die Folge muß ja schließlich sein, daß das Reichs-Versicherungsamt in allen Fällen, in denen es irgend angeht, angerufen wird. Damit wird eine Unsumme ganz unproduktiver Schreibearbeit u. s. w. notwendig, die durch eine energische Reform sehr wohl zu sparen wäre, ohne daß das Endergebnis etwa schlechter würde. Der Verfasser der vorliegenden Gesetzentwürfe hat auch sehr wohl eingesehen, daß der Hauptmangel der Rechtsprechung in der ersten Instanz liegt und daß hier die bessernde Hand angelegt werden muß. Er scheut indes wiederum vor einer eingreifenden Reform zurück und schlägt nur schüchtern vor — wie bereits vorhin erwähnt wurde —, daß dem Versicherten oder seinem Vertreter auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden solle, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgan mündlich zu vertreten. Diese Maßregel ist natürlich gänzlich unzureichend, ganz abgesehen davon, daß sie bei der Art der Organisation vieler Berufsgenossenschaften praktisch auch nicht überall so leicht durch-

zuführen ist. Gibt es doch Feststellungsorgane, deren Mitglieder im Reiche zerstreut wohnen und deren Abstimmungen fast ausnahmslos schriftlich erfolgen! Eine weitere Anerkennung unserer Kritik ist in der neuen Bestimmung zu erblicken, daß die Rechtsmittel gegen Bescheide, die eine Herabsetzung oder die Aufhebung einer Rente aussprechen, aufschiebende Wirkung haben sollen. Dies ist eine Ausnahmebestimmung, die nach der Begründung deshalb notwendig wird, „damit die Aenderung (der Rente) nicht auf einseitige Verfügung der entschädigungspflichtigen Genossenschaft in Kraft tritt.“ Es wäre also nur konsequent, wenn man die Entschädigung überhaupt nicht einseitig durch die Genossenschaften feststellen ließe. Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung trägt wieder recht den Charakter einer halben Maßregel; sie wird schwere Uebelstände im Gefolge haben. Zunächst wird die Zahl der Berufungen außerordentlich zunehmen, denn viele Rentenempfänger werden sich die schöne Gelegenheit, sich die Rente ungeschmälert noch auf einige Monate zu erhalten, nicht entgehen lassen; und sodann wird später, falls das Gericht den genossenschaftlichen Bescheid bestätigt, die Lage für beide Parteien um so unangenehmer.

Konnten wir uns mit dem Vorschlage, die Revision an Stelle des Rekurses treten zu lassen, unter gewissen Voraussetzungen einverstanden erklären, so müssen wir die übrigen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die zur Entlastung des Reichs-Versicherungsamts dienen sollen, um so entschiedener verwerfen. Es sollen nämlich einige angeblich minder wichtige Geschäfte dem Reichs-Versicherungsamt abgenommen und den Verwaltungsbehörden übertragen werden — nach Analogie des Alters- und Invaliditäts - Versicherungsgesetzes. Alle Katasterstreitigkeiten hatte bisher das Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden. Nun soll die Entscheidung zunächst der unteren Verwaltungsbehörde (Landrätthen u. s. w.) zustehen, in zweiter Instanz den höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten etc.); und nur wenn der Streit zwischen zwei Genossenschaften über die Zugehörigkeit eines Betriebes schwebt, soll das Reichs-Versicherungsamt in zweiter und höchster Instanz entscheiden. Ein geradezu komisches Gepräge muß dieses Verfahren vielfach bei Streitigkeiten, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen, in der ersten Instanz annehmen. Der preussische Landrat vertritt als Vorsitzender des Kreis Ausschusses zugleich den Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Er ist also in der angenehmen Lage, in eigener Sache zu entscheiden! Schon aus diesem Grunde muß jede Verstärkung der Stellung der unteren Verwaltungsbehörden als solcher den Berufsgenossenschaften gegenüber entschieden abgelehnt werden. Was nun die höheren Verwaltungsbehörden anbetrifft, so ist diesen im allgemeinen das Unfallversicherungswesen völlig fremd; man würde daher mit ihren Entscheidungen gar bald die traurigsten Erfahrungen machen. Sich widersprechende Entscheidungen in verschiedenen Landesteilen würden an der Tagesordnung sein, die Einheitlichkeit des Rechts im Reiche würde völlig verloren gehen. Je komplizierter die Rechtsverhältnisse werden, desto notwendiger ist es, daß hier eine wirklich sachkundige Behörde — also das Reichs-Versicherungsamt — die Fäden in der Hand behält. An Bürokratismus fehlt es schon jetzt auf unserem Gebiete nicht; allen Versuchen, ihn noch zu vergrößern, muß energisch widerstanden werden. Dasselbe gilt von der weiteren Bestimmung der Entwürfe, daß Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände von den höheren Verwaltungsbehörden entschieden werden sollen. Auch hier ist die Einmischung der Verwaltungsbehörden nur vom Uebel.

Es war nicht möglich, hier alle Punkte von Interesse zu berühren; aber das Gesagte wird zur allgemeinen Charakterisierung der Gesetzentwürfe genügen. Der Leser wird erkannt haben, daß es sich um eigentliche reformatorische Neugestaltungen überhaupt nicht handelt, und daß die Verbesserungen und Ausgestaltungen des Bestehenden, zu denen sich die Regierung entschlossen hat, vielfach nicht folgerichtig durchgeführt, sondern offenbar durch allerlei opportunistische Erwägungen eingengt werden. Haben wir schließlich auch noch hier und da eine eindringende Kenntnis der Praxis vermissen müssen, so kann das nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß nach unwidersprochen gebliebenen Meldungen nicht einmal das Reichs-Versicherungsamt bei der Ausarbeitung der Entwürfe hinzugezogen worden ist. Ehe man aber im deutschen Vaterlande nicht endlich dazu übergeht, Sachverständige und Interessenten in ausschlaggebender Weise zu derartigen gesetzgeberischen Arbeiten heranzuziehen, wird man namentlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik niemals zu dem Ziele gelangen, das eigentlich erreicht werden soll. Der Assessorismus ist vielleicht in der sozialen Praxis noch mehr vom Uebel als im Verkehrswesen und auf anderen Gebieten. —

Hinzugefügt werden muß endlich noch, daß auch die Sprache der Entwürfe an Schwerfälligkeit und Unverständlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt — von eigentlichen landläufigen Sprachfehlern, wie z. B. dem Ausdruck „teilweise Erwerbsunfähigkeit“, ganz abgesehen. Der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit seiner sprachlichen Häßlichkeit und Unverständlichkeit scheint als Stilmuster für alle späteren Versicherungsgesetze gedient zu haben. In gewissem Sinne gilt der Satz: der Stil charakterisiert das Gesetz. Klare, einfache Bestimmungen lassen sich auch in einfachen, jedermann verständlichen Sätzen ausdrücken. Macht die sprachliche Formulierung der Gedanken Schwierigkeiten, so pfl egt der Fehler schon in den Gedanken zu liegen. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzu fern, die uns klare, durchsichtige Gesetze in schöner, ungequälter Sprache bringt!

Die geplante Agrarreform in Oesterreich.

Von

DR. MICHAEL HAINISCH.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 hatte den österreichischen Bauern die Ablösung ihrer, aus dem Unterthansverbande entspringenden Lasten gebracht, und zwanzig Jahre später wurde durch die Reichs- und Landesgesetzgebung mit der Aufhebung der Bestimmungen über die bäuerliche Erbfolge und der Beschränkung der Freiteilbarkeit der letzte Rest der singulären Gesetzgebung für den Bauernstand beseitigt. Mit Ausnahme von Deutsch-Tirol, wo die bäuerliche Erbfolge noch heute durch das Patent von 1795 geordnet ist, war der ganze Grundbesitz den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen, welche bekanntlich wesentlich auf römisch-rechtlichen Grundsätzen beruhen. Indefs hat die Einführung der Freiteilbarkeit und des gleichen Erbrechts nicht den Erwartungen entsprochen, welche man bei der Reform gehegt hatte. Die Schuldenlast des nicht-landtäflichen Grundbesitzes vermehrte sich ungemein rasch, mit ihr stieg die Zahl der exekutiven Feilbietungen, die im Jahre 1880 in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien) allein die ansehnliche Höhe von 10843 erreichte. Entsprechend diesen traurigen Erscheinungen sehen wir denn schon ein Jahrzehnt nach der Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und Einführung der Freiteilbarkeit eine Bewegung entstehen, welche, unterstützt von den Anhängern der klerikal-feudalen Partei, von Tag zu Tag mächtiger

wurde.¹⁾ An ihrer Spitze stand Freiherr v. Vogelsang, welcher seine Idee der Ablösung der Hypotheken nach der Art der Ablösung der bäuerlichen Lasten, in Broschüren, in der hervorragendsten konservativen Zeitung Oesterreichs: dem „Vaterland“, sowie in der Monatsschrift für christliche Sozialreform nachdrücklichst vertrat.

Freiherr v. Vogelsang setzt dem Eigentumsbegriffe des römischen Rechts den lehensrechtlichen gegenüber. Ihm ist der Grundbesitz ein „Amt zum Dienste des Gemeinsamen“. Dem Rechte, das Monopol der nationalen Ernährung auszunützen, entsprechen Pflichten ebenso militärischer als sozialer und politischer Natur. Deshalb hätte man in dem Augenblicke, als bei der Grundablösung die Zwischenstufe der Aristokratie entfiel, die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes vollziehen müssen, so daß der Bauer den Grad der Gebundenheit, den er scheinbar gegenüber dem Herrschaftsbesitzer, in Wahrheit, das heißt der Idee nach, gegen Staat und Gesellschaft hatte, fortan der Genossenschaft gegenüber hätte haben müssen. Hat aber der Grundbesitz eine soziale Funktion, so hat er auch ein Recht darauf, unverschuldet zu sein, um der ihm gestellten Aufgabe ganz und voll gerecht werden zu können. Zu dem Behufe, den bereits stark belasteten Grundbesitz zu entlasten, schlägt Freiherr v. Vogelsang vor, daß der Staat alle sicheren Hypotheken zu übernehmen und durch Leistungen der Verpflichteten zu amortisiren habe, wobei entsprechend der höheren Sicherheit eine Herabsetzung des Zinsfußes eintreten könne. Gleichzeitig seien die Hypothekenbücher für alle Schulden oder doch wenigstens für alle, welche nicht Kulturzwecken dienen, zu schließen. Damit will Freiherr v. Vogelsang sowohl die Erbfindungen als auch die Kaufschillingsreste, die er mit Rodbertus für die Hauptquelle der Grundverschuldung hält, beseitigen. Der Thatsache, daß die Erbfindung der jüngeren Kinder des Grundbesitzers ein Akt der Gerechtigkeit ist, vermag sich Freiherr v. Vogelsang allerdings nicht zu entziehen, er will deshalb den Grundbesitzer verhalten, durch Versicherung seines Lebens für die Nacherben vorzusorgen.

¹⁾ Die Klagen über die Verschuldung des Grundbesitzes sind übrigens viel älter. So wird z. B. in der Denkschrift der mährischen Stände vom 2. Juni 1847 von der „auf Zahlen gegründeten traurigen Erfahrung“ gesprochen, „daß die Verschuldung des Grundbesitzes in einem Besorgnisse erregenden Verhältnisse zunimmt“.

Der Durchführung der Pläne des Freiherrn v. Vogelsang, die, wie wir gesehen haben, eine vollständige Umwälzung des Agrarrechts bedeuten, stellten sich Schwierigkeiten entgegen, so daß sich das Ackerbauministerium entschloß, zunächst bloß eine Reform des bäuerlichen Erbrechts anzubahnen, was um so leichter durchführbar schien, als gleichzeitig auch im Deutschen Reiche eine Strömung zu Gunsten einer Verallgemeinerung des westphälischen und hannöverschen Höferechts entstanden war. Mit der Einführung des Höferechts in Oesterreich glaubte man im Sinne des Freiherrn v. Vogelsang wenigstens eine Hauptquelle der Verschuldung verstopfen zu können. Im Jahre 1886 legte die Regierung den beiden Häusern des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, vor, welcher prinzipiell die Bestimmung enthielt, daß bei der Intestaterbfolge ein Bauerngut ungeteilt an einen Erben überzugehen habe, zu dessen Gunsten hierbei bis zu einem Drittel des gerichtlich ermittelten, lastenfreien Wertes in Abzug gebracht werden könne. Alle näheren Bestimmungen, und somit folgerichtig auch die Bestimmung des Beginns der Wirksamkeit des Gesetzes, sollten der Landesgesetzgebung überlassen werden, ein Verfahren, das den stark ausgeprägten autonomistischen Neigungen der damaligen Reichsratsmajorität entsprach. Als Beilagen waren dem Gesetzentwurf ein Band Gutachten über die Notwendigkeit der Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften und ein Band statistischer Tabellen beigegeben. Merkwürdigerweise ging aus diesen Beilagen gerade das Gegenteil von dem hervor, was die Regierung durch sie beweisen wollte. Denn wer die von Gerichten, Bezirkshauptmannschaften und einzelnen, sei es offiziellen, sei es nicht offiziellen Persönlichkeiten erstatteten Gutachten las, mußte gerade zur Ueberzeugung gelangen, daß die Einführung des Anerbenrechts keinerlei wesentliche Aenderung thatsächlicher Verhältnisse hervorbringen werde. In Ländern, in denen, wie im Küstenlande und in Dalmatien, Erbteilungsvorschriften nie bestanden hatten, oder in welchen, wie in Krain, Galizien, Bukowina und Wälschtirol die Naturalteilung zum mindesten seit Generationen üblich war, konnte doch an die Wirksamkeit eines Gesetzes, welches nicht bloß zu spät kam, sondern auch wider eingewurzelte Gewohnheiten ankämpfen mußte, nicht gedacht werden. Mittlere Bauerngüter sind in den genannten Ländern selten, und gegen die Volkssitte hätte sich das Gesetz überdies als ohn-

mächtig erwiesen, konnte doch der Grundbesitzer das Gesetz durch testamentarische Verfügung umgehen. In allen übrigen Ländern Oesterreichs, also in den deutsch-slavischen Sudetländern und in den deutschen Alpenländern blieb aber, wie dies hunderte von Gutachten aus den verschiedensten Kronländern bezeugen, auch nach dem Jahre 1868 die Sitte, den Hof bei Lebzeiten der Eltern oder aber auch nach ihrem Tode ungeteilt einem der Kinder zu übergeben, so allgemein bestehen, daß Naturalteilung oder Verschuldung des Hofes durch gleiche Erbteilung der Kinder zu den größten Seltenheiten gehörte. Mochte es daher noch so wünschenswert sein, besondere Erbteilungsvorschriften zu erlassen, um die bestehende und, wie man zugeben muß, für die Erhaltung des Bauernstandes notwendige Sitte zu kräftigen und zu erhalten, so war doch für die Gegenwart mit einem solchen Gesetze sehr wenig gethan. Mit dem Gutachten stehen die erwähnten statistischen Tabellen in seltener Uebereinstimmung. Schildern jene das Vorhandensein einer tatsächlichen Begünstigung des Gutsübernehmers als eine in weiten Gebieten allgemein bestehende Sitte, so folgt aus diesen, daß die Beobachtung, die Rodbertus über den Ursprung der Verschuldung bei den nordeutschen Rittergutsbesitzern gemacht hatte, bei dem nicht landtäflichen ländlichen Besitze Oesterreichs nicht zu machen ist. Im Durchschnitte der Jahre 1868—1884 betrug hier der Geldwert der Neubelastung im Verlassenschaftswege vom Geldwerte aller Arten der Neubelastung 11,21 pCt., somit wenig mehr als ein Zehntel. Von welcher Bedeutung konnte somit für die Entlastung des Grundbesitzes ein Gesetz werden, das nicht einmal alle Belastung im Verlassenschaftswege aufheben, sondern nur eine Begünstigung des Anerben einführen wollte, welche in weiten Gebieten Oesterreichs bereits thatsächlich besteht.

Trotzdem wagte es im österreichischen Abgeordnetenhaus nur der Abgeordnete Kronawetter, vom Standpunkte des gleichen Erbrechts aus, gegen das populäre Schlagwort des Höferechts anzukämpfen. Der Entwurf wurde mit geringen Aenderungen, aber mit großer Majorität angenommen. Damit war jedoch das Anerbenrecht noch nicht zur Wirksamkeit gelangt, da die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen waren. Man hätte nun meinen sollen, daß der Ackerbauminister nach der Energie, mit der er seinen Gesetzentwurf vor dem Reichsrat vertheidigte, die Regierungsvorlagen binnen wenigen Monaten bei den einzelnen Landtagen einbringen werde. Aber es verstrichen

drei Jahre, bevor die Landtage in die Lage kamen, zu dem Höferechte Stellung zu nehmen, und fast will es scheinen, daß kein einziger Landtag, möge er was immer für eine Majorität besitzen, sich für die Reform sehr erwärmen würde, denn seit der Vorlage der Regierungsentwürfe sind abermals fast zwei Jahre verstrichen, ohne daß auch nur ein Landtag hierüber meritorische Beschlüsse gefaßt hätte. Der Grund liegt nicht, wie Sering¹⁾ anzunehmen scheint, in einer Saumseligkeit der Landtage, sondern einfach darin, daß sowohl die Regierung als auch die Parteien eingesehen zu haben scheinen, daß das Einrennen von offenen Thüren noch keine wirksame Sozialpolitik ist.

Die Meinung, daß wenigstens die Regierung dem Höferechte nur mehr wenig Bedeutung beilegt, wird durch die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe über die Berufsgenossenschaften der Landwirte und über die Rentengüter²⁾ gekräftigt, da mit diesen die Organisation des Grundbesitzes in einer Weise geplant wird, welche die Anwendung der Bestimmungen des Höferechts ausdrücklich ausschließt. Die Organisation, welche durch diese beiden Gesetzesvorlagen geschaffen werden soll, besteht in einem System von Zwangsgenossenschaften. Für jedes Land und jeden Bezirk sind Genossenschaften zu bilden, „deren Mitglieder sämtliche in dem betreffenden Sprengel wohnenden Eigentümer einer dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Liegenschaft sind. Der Ausschuss der Bezirksgenossenschaften wird durch Wahl der, entsprechend dem Gemeindevahlrechte in drei Wahlkörper eingereihten Mitglieder bestellt. Die Obmänner dieser Bezirksgenossenschaften wählen den Ausschuss der Landesgenossenschaft, in den sowohl die Regierung als auch der betreffende Landesausschuss Delegierte entsendet. Der Ausschuss der Landesgenossenschaft überwacht die Thätigkeit der Bezirksgenossenschaften sowie jener Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, welche sich freiwillig seiner Kontrolle unterwerfen. Er besitzt auch das Recht, über saumselige Organe und Beamte Geldstrafen zu verhängen, die von den Behörden eingetrieben werden. Außerdem kommt den Genossenschaften das Privilegium der Gebührenfreiheit in bestimmten, im Gesetze ausdrücklich angeführten Fällen zu, sowie das Recht, zur Deckung

¹⁾ Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1894. S. (385).

²⁾ Vgl. den Abdruck des Wortlautes dieser Gesetzentwürfe in der Rubrik Gesetzgebung.

ihrer Auslagen von den Mitgliedern Beiträge bis zur Höhe von regelmäßig 5 pCt. der staatlichen Grundsteuer durch die Gemeinden einheben zu lassen.

Als Zweck der Organisation wird in § 2 des Gesetzentwurfes die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins unter den Genossen sowie Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen bezeichnet. Diese sehr allgemein gehaltenen Zwecke der Genossenschaftsorganisation werden hierauf in § 16 näher umschrieben. Darnach soll es hauptsächlich die Aufgabe dieser Organisation sein, Lagerhäuser und Genossenschaften zum An- und Verkauf von Produkten zu gründen, Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen einzurichten, langfristige Hypothekendarlehen zu vermitteln, Fürsorge für das Wohl der landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen, statistische Erhebungen zu veranstalten und dergleichen mehr. Merkwürdigerweise fehlt in dieser Aufzählung das, was sowohl nach dem Sinne der Gesetzgebung, als auch nach den offiziellen und offiziellen Mitteilungen der wichtigste Zweck der Organisation ist — die Durchführung des Rentengütergesetzes. In der That können alle die oben angeführten Zwecke mehr oder weniger vollständig in anderer Weise, als durch Begründung einer Berufs-genossenschaft der Landwirte erfüllt werden. Die Vermittelung eines langfristigen, billigen Hypothekarkredits und von Feuerversicherungsverträgen, die Errichtung von Raiffeisen'schen Darlehenskassen und dergleichen wurde bisher als Aufgabe der Landtage betrachtet, und in der That haben diese in der letzten Zeit nach der Richtung eine lebhaftere Thätigkeit entfaltet. Auch die Errichtung von Lagerhäusern und Kaufs- und Verkaufsgenossenschaften läßt sich bewerkstelligen, ohne daß man zu dem Behufe unbedingt eine durchgreifende Organisation der Landwirte durchführen müßte, welche schließlic bei dem Umstände, daß den einzelnen Bezirks-genossenschaften keine bestimmt umschriebenen und innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllenden Pflichten auferlegt sind, ebenso auf dem Papier bleiben kann, wie manche andere Organisation, wenn es an den geeigneten Persönlichkeiten fehlt, den Willen des Gesetzgebers in That umzusetzen. Wo aber thatkräftige, von Gemeinsinn erfüllte Männer vorhanden sind, hat sich, wie dies gerade aus der Uebersicht über die Entwicklung der Genossenschaften, welche in dankenswerter Weise in den Beilagen gegeben wird, hervorgeht,

das Genossenschaftswesen auch ohne Förderung durch die Zwangsgenossenschaft mächtig entwickelt. Wir sehen also, rechtes Leben erhält die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erst, wenn man, wie dies ja auch der Zweck des Regierungsentwurfes ist, derselben in erster Reihe die Errichtung und Erhaltung der Rentengüter überträgt.¹⁾

Diese Errichtung der Rentengüter kann nun nach unserem Gesetzentwurfe auf doppelte Art erfolgen, zwangsweise und freiwillig. Die zwangsweise Errichtung geschieht in der Weise, daß die Landesgenossenschaft bei der exekutiven Feilbietung einer jeden Liegenschaft, welche sich für ein Rentengut eignet, bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage mitbieten muß. Dieser Betrag entspricht dem zwanzigfachen Katastralreinertrag, zu welchem der Wert des Gebäudes, des Inventars und der Waldbestockung hinzuzurechnen und von dem der Wert der Dienstbarkeiten, Steuern und sonstigen Lasten nach einer im Gesetze bestimmten Berechnungsart in Abzug zu bringen ist. Der Landesgesetzgebung steht es frei, die Grenze, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitbieten muß, bis zum 25fachen Betrage des Katastralreinertrages auszudehnen, wenn das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Verzinsung der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe übernimmt. Bei der Feilbietung genießt die Landesgenossenschaft nicht bloß den Vorteil, von dem Erlage eines Vadiums befreit zu sein, sondern es wird der Kreis ihrer Konkurrenten auch durch die Aufnahme der Bestimmung in die Feilbietungsbedingungen verengert, daß der Ersteher verpflichtet ist, die Hälfte des Meistbotes innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlags, die andere Hälfte aber binnen weiteren dreißig Tagen baar bei Gericht zu erlegen. Bloß Dienstbarkeiten, Reallasten, sowie die Hypotheken von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten können vom Ersteher übernommen werden. Dem gegenüber kann die Begründung eines Rentengutes auch freiwillig durch Ansuchen bei der Landesgenossenschaft eingeleitet werden, wobei, wenn die Liegenschaft

¹⁾ Aus dem Umstande, daß die Regierung das Hauptgewicht auf die Bildung von Rentengütern legt, erklärt es sich auch, daß nur die Grundeigentümer und nicht die Pächter Mitglieder der Genossenschaften sind, obwohl doch diese an der Errichtung von An- und Verkaufsgenossenschaften, Lagerhäusern, Viehzuchtgenossenschaften, Darlehnskassen u. s. w. unmittelbarer interessiert sind als jene.

wenig oder gar nicht belastet ist, der Bildung des Rentengutes kein Hindernis im Wege steht. Ist dies jedoch nicht der Fall, stellt sich also bei der Wertermittlung eine große Belastung heraus, so kann die Landesgenossenschaft bei dem Gerichte um Versteigerung des Besitzes ansuchen, wobei dann das Verfahren das gleiche ist, wie bei der zwangsweisen Errichtung eines Rentengutes.

Auf den Erwerb der Liegenschaft folgt der Abschluss des Rentengutsvertrages. Dies geschieht in der Weise, daß das Gut dem früheren Eigentümer, und wenn gegen ihn ein Anstand obwaltet, seinen Verwandten oder sonst einem Bewerber gegen Zahlung einer Geldrente übertragen wird, welche bestimmt ist, nicht bloß das von der Landesgenossenschaft ausgelegte Rentengutskapital zu verzinsen und zu amortisieren, sondern auch den Verwaltungsaufwand zu decken. Mit der Zahlung der Rente ist aber die Verpflichtung des Rentengutsübernehmers nicht erschöpft. So lange einem Gute die Eigenschaft eines Rentengutes zukommt, was durch Eintragung in dem Grundbuche und durch Aufnahme in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zum Ausdrucke gebracht wird, ist es Beschränkungen des Verkehrs unterworfen. Ein Rentengut kann weder geteilt noch verschuldet oder vererbt werden. Der Rentengutsbesitzer ist nicht der Herr über das von ihm bewirtschaftete Gut. Sein Vermögen bilden bloß die bereits vom Rentengutskapital getilgten Beträge. Sie werden ihm oder seinen Erben bei eventueller Zwangsenteignung oder bei seinem Tode in Anrechnung gebracht. Der Rentengutsbesitzer ist aber, so lange dem Gute die Eigenschaft eines Rentengutes zukommt, und diese währt so lange als die Tilgungsperiode, mögen die Renten auch im voraus abgestattet sein, nicht bloß in der Verfügung über das Gut selbst beschränkt, er steht auch bezüglich seiner Wirtschaftsführung, ja bezüglich rein persönlicher Verhältnisse unter fortgesetzter Kontrolle der Genossenschaft. Deterriorirt er das Gut oder wird er zu dessen Bewirtschaftung körperlich oder geistig unfähig, so tritt ebenso, wie wenn er mit seinen Zahlungen im Rückstande ist, auf seine Kosten die Zwangsenteignung ein. Das Verfahren bei dieser Zwangsenteignung ist ein sehr summarisches. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren, durch bloßen Bescheid Zwangsverwaltung oder Zwangsenteignung zu verfügen. Gegen diesen Bescheid kann allerdings binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das Acker-

bauministerium ergriffen werden, aber ihm kommt keine auf-schiebende Wirkung zu.

Erscheint uns die Landesgenossenschaft in der angedeuteten Weise als eine die individuelle Thätigkeit hemmende und unter Umständen zu rücksichtslosem Vorgehen gegen säumige Zahler und zum Betriebe der Landwirtschaft unfähige Rentengutsbesitzer berechnete Behörde, so hat sie doch andererseits auch die Pflicht, den Rentengutsbesitzer in seiner wirtschaftlichen Existenz zu fördern und zu unterstützen. Will der Rentengutsbesitzer seine Töchter verheiraten, Meliorationen vornehmen, oder gerät er unverschuldet in Not, so kann er von der Landesgenossenschaft Darlehen erhalten, wodurch selbstverständlich die Tilgungsperiode hinausgeschoben wird. Der Rentengutsbesitzer ist jedoch verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die von der Landesgenossenschaft erteilten Weisungen zu befolgen, widrigenfalls Zwangsverwaltung oder Zwangsenteignung gegen ihn verhängt werden kann.

Das zum Ankaufe von Liegenschaften sowie zur Gewährung von Darlehen erforderliche Kapital verschafft sich die Landesgenossenschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Rentenbriefen, deren Nominalwert genau der Summe des Rentengutskapitals sowie der gewährten Darlehen entsprechen soll. Zu ihrer Verzinsung werden drei Fonds: der Rentenbrief-Zinsfonds, der Rentenbrief-Tilgungsfonds und der Rentenbrief-Reservefonds gegründet, denen die im Gesetze bestimmten Einnahmen zugewiesen werden. Für die Verzinsung der Rentenbriefe haftet überdies der Staat, doch kann, wie bereits erwähnt wurde, unter bestimmten Verhältnissen das Land an Stelle des Staates die Haftung übernehmen.

Es würde nicht schwer fallen, die Persönlichkeiten zu entdecken, mit deren geistigem Kapital die Entwürfe aufgebaut sind, selbst wenn in den Beilagen zu den erläuternden Bemerkungen nicht ausdrücklich auf die Arbeiten mehrerer Gelehrter und Schriftsteller Bezug genommen wäre. Die Organisation, welche durch die beiden Gesetze, deren Entwürfe vorliegen, geschaffen werden soll, erinnert an die von Schäffle in seiner „Inkorporation des Hypothekarkredits“ vorgeschlagene, von der sie sich jedoch nicht blofs durch das Moment der Rentenverschuldung, sondern auch dadurch unterscheidet, dafs die Stellung des Besitzers nach dem österreichischen Entwurfe eine viel abhängigere ist, als dies Schäffle im Auge hat. Lehnt sich somit die Form der Organi-

sation an Schäfte an, so ist das Ziel, dem sie dienstbar gemacht werden soll, ziemlich ausschliesslich dem Gedankenkreise jener entnommen, als deren Wortführer wir Freiherrn v. Vogelsang bezeichnet haben. Der Rentengutsgesetzesentwurf will nicht einzelnen, in Exekution geratenen Grundbesitzern aufhelfen, damit es ihnen möglich wird, das Erbe ihrer Väter zu behalten, er will eine grundsätzlich von der heutigen Agrarordnung verschiedene Organisation der Landwirtschaft herbeiführen. Die grosse Schuldenlast, unter der die Landwirtschaft seufzt, soll durch Errichtung von Rentengütern und durch Ausgabe von Rentenbriefen auf die Landesgenossenschaft überwältigt werden, welche sie einer planmässigen Tilgung zuführt. Zugleich soll mit dieser Errichtung von Rentengütern die Möglichkeit genommen werden, die betreffenden Liegenschaften in grösserem Umfange zu anderen Zwecken als den der Melioration neu zu verschulden. Der Besitzkredit, der nach der Idee von Rodbertus dem Gute keine neuen Werte zuführt, sondern demselben solche entnimmt, soll ausgeschlossen werden, ohne dass mit seiner Beseitigung das Odium einer Benachteiligung der Geschwister des Anerben verbunden wäre, wie dies die Errichtung von bauerlichen Fideikommissen mit sich brächte. Dafs beabsichtigt ist, den grössten Teil der Landwirtschaft, zum mindesten aber die ganze Bauernschaft in den Rahmen der Organisation zu bringen, daran kann keinen Augenblick gezweifelt werden. Denn zunächst wird durch die Feilbietungen fortwährend die Möglichkeit zur zwangsweisen Bildung von Rentengütern geschaffen, und sodann scheint es im Interesse aller hoffnungslos verschuldeten Grundbesitzer zu liegen, freiwillig die Bildung eines Rentengutes anzustreben, um ihren Hals rechtzeitig von dem Stein zu befreien, der sie sicher zum Ertrinken bringen müfste. Ein Gut, welches einmal zum Rentengute geworden ist, wird aber regelmässig nie mehr aus diesem Rentenverbande ausscheiden, weil innerhalb der mehr als ein Menschenalter dauernden Tilgungsperiode immer wieder Ereignisse eintreten werden, die, wie Tod des Rentengutsbesitzers, Ausheiratung seiner Kinder u. s. w. zu einer Verlängerung der Tilgungsperiode führen müssen. Schliesslich mag auch mancher unverschuldete oder wohlhabende Grundbesitzer sich zur Errichtung eines Rentengutes entschliessen, da ihm dadurch die Möglichkeit geboten wird, sein Gut für einen längeren Zeitraum an seine Familie zu binden. Die mit dem Rentengute verbundene Abhängigkeit berührt ihn weit weniger als seine Genossen, da er

nicht nur keine Rente zu zahlen hat, sondern auch weit leichter meliorieren kann als die übrigen.

Immerhin ist mit jeder Errichtung eines Rentengutes eine Minderung der individuellen Freiheit verbunden. Das Eigentum wird aus einem freien zu einem gebundenen, der Besitzer ist in seinen Verfügungen beschränkt, er kann nicht wirtschaften wie er will, er wird beständig in seinem Gebahren kontrollirt und kann einschneidende Meliorationen ohne Genehmigung der Genossenschaft nicht vornehmen. Ja selbst seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sind Gegenstand einer Prüfung und Ueberwachung. Wird er zum Betribe der Wirtschaft unfähig, so entsetzt man ihn, gradeso wie der Staat seinen Diener von einem Amte entfernt, zu dem er ihn nicht mehr tauglich findet. Der Grundbesitz soll wieder ein Amt werden, wie er es, wenigstens der Idee nach, zur Zeit der feudalen Rechtsordnung war. Aus dem frei schaltenden Eigentümer soll, nach einer kurzen Periode der Freiheit, wieder ein abhängiger Mann werden. Aber die Abhängigkeit des Rentenbauers unterscheidet sich nichtsdestoweniger vorteilhaft von dem vasallitischen Verhältnisse der Vergangenheit. Nicht an eine Person, die sozial über ihm steht und die selbst bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten nur ihrem Gewissen verantwortlich ist, soll er gebunden werden, sondern an eine Körperschaft von Berufsgenossen, in der ihm selbst Sitz und Stimme zukommt, an deren Verwaltung er somit thätigen Anteil nehmen kann. Hierin enthält der Gesetzentwurf, mag er sich auch sonst noch so gerne an Einrichtungen der Vergangenheit anlehnen, einen entschieden modernen, demokratischen und sozialen Zug.

Das Hervortreten organisatorischer und sozialer Gesichtspunkte ist es auch, was den österreichischen Entwurf so vorteilhaft von den preussischen Rentengutsgesetzen unterscheidet, wenn man überhaupt zwei Einrichtungen, welche trotz gleichen Namens gründlich verschieden sind, miteinander vergleichen darf. Das preussische Gesetz will in den Provinzen des Ostens, in denen der Großgrundbesitz vorherrscht, einen mittleren und kleinen Grundbesitz schaffen. Die österreichischen Entwürfe wollen den seit Jahrhunderten erbgewesenen Bauernstand erhalten, indem sie ihm seine Schulden ablösen helfen und seiner neuen Verschuldung wehren. Das preussische Gesetz giebt sich im wesentlichen mit der Schaffung mittlerer und kleiner Stellen zufrieden, indem es sich um die Existenzbedingungen dieses neuen Bauern-

standes nicht weiter kümmert oder anzunehmen scheint, daß schon mit der Gründung dieser Stellen das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Uebernehmer im großen und ganzen verbürgt sei. Die österreichischen Entwürfe stehen auf dem Standpunkte, daß die Lage des selbstwirtschaftenden Bauernstandes an und für sich eine bedrohte ist, und daß ihm somit die staatliche Fürsorge zugewendet werden müsse. Daher geht in dem österreichischen Entwürfe das Streben, die Wirtschaft des Bauers zu heben, mit dem Streben, den schädlichen Einflüssen der Verschuldung zu wehren, Hand in Hand.

Nach dem österreichischen Entwürfe wird die Freiheit der Rentengutsübernehmer im hohen Grade beschränkt, so daß die Frage entsteht, ob die thatkräftigen Elemente des stark individualistisch gefärbten Bauernstandes sich in das Joch werden spannen lassen, das ihnen mit dem Gesetzentwürfe als wirtschaftliches Rettungsmittel in Aussicht gestellt wird. Fraglich bleibt es auch, ob denn überhaupt ein solcher Stand beeinflussbarer Rentengutsbesitzer alle jene Eigenschaften besitzen wird, die man an dem freien Bauernstande zu schätzen gewohnt ist. Unzweifelhaft ist es jedoch, daß die Entwürfe eine Minderung der individuellen Freiheit der Rentenbauern im Interesse einer Volksschichte oder einzelner Personen nicht beabsichtigen und daß sich aus ihnen unschwer jene Bestimmungen ausscheiden ließen, welche zu Befürchtungen in dieser Richtung Anlaß bieten. So bietet es z. B. keine Schwierigkeit, die Bestimmungen über die Wahl in den Ausschufs der Bezirksgenossenschaften in einer Weise abzuändern, daß dem Großgrundbesitze ein geringerer Einfluß zukommt¹⁾, als beabsichtigt ist, obwohl in weiten Gebieten Oesterreichs, so z. B. in den Alpenländern, an ein Ueberwuchern des Einflusses des Großgrundbesitzes nicht zu denken ist. Weit bedenklicher scheint mir für die erwähnten Länder vorwiegend bäuerlichen Grundbesitzes das Institut der Vertrauensmänner zu sein, da es die Möglichkeit bietet, daß jenen Dorfwirten und Krämer, welche sich bisher vielfach in die Leitung der Gemeinden eingedrängt haben, um den Einfluß ihrer Stellung dem nebenbei schwunghaft betriebenen Zwischenhandel oder Wucher

¹⁾ Eine Verstärkung des Einflusses des Großgrundbesitzes fürchtet Wittelsböfer, mit dem ich sonst in allen wesentlichen Punkten einer Meinung bin. Vgl. Wittelsböfer, Landwirtschaftliche Genossenschaften in Oesterreich. Sozialpolit. Centralbl. III. Jahrg., No. 17, und: Die österreichischen Rentengüter. Sozialpolit. Centralbl. III. Jahrg., No. 23.

dienstbar zu machen, ein neues Mittel, ihre Opfer auszubeuten, in die Hand gegeben wird. Denn nicht in den Landes- und Bezirksgenossenschaften, sondern in dem Institut der Vertrauensmänner liegt der Schwerpunkt der Organisation, auf ihre Sachkenntnis, ihre Uneigennützigkeit und ihr Wohlwollen kommt es an, wenn das System der Rentengüter sich bewähren soll.¹⁾ Wie denn nun aber auch die Detailbestimmungen der Entwürfe verbesserungsfähig sein mögen, grundsätzlich beabsichtigen sie keine Abhängigkeit von Privatpersonen und überhaupt keine andere Abhängigkeit, als durch das Wesen der Institution geboten ist.

Anders die preussische Gesetzgebung. Nach ihr kann jeder Grundbesitzer seinen Grund gegen eine Rente verkaufen, ohne dafs er bei Abschluss dieses Vertrages im geringsten durch die Gesetzgebung beschränkt würde. Es steht ihm frei, die Kündigung sich allein vorzubehalten oder aber sie ganz auszuschliessen, so dafs die Pflicht zur Rentenzahlung eine ewige ist. Nun wird allerdings bei der Errichtung von Rentengütern sehr häufig die Intervention der Rentenbanken in Anspruch genommen, weil es dem Rentengutsveräußerer darum zu thun ist, Kapital zu erhalten, um mit ihm Schulden abzustossen. Dann entfällt nicht blos das peinliche persönliche Verhältnis zwischen Rentenberechtigtem und Rentengutsbesitzer, indem an Stelle des Ersteren die Rentenbank tritt, sondern es wird auch nach einer bestimmten Tilgungsfrist das Rentengut freies Eigentum des Besitzers. Diese Intervention der Rentenbank ist aber bei der Bildung kleiner Rentengüter für die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgeschlossen, so dafs in der Tat die Befürchtung naheliegt, dafs das Rentengütergesetz zu einer abhängigen Stellung derjenigen Arbeiter führen könne, die um eine im Verhältnisse zum Grundwerte hohe Rente solche Rentengüter erworben haben.

Und damit sind wir bei einer Frage angelangt, in welcher der Unterschied zwischen dem österreichischen Entwürfe und den preussischen Gesetzen besonders grell in die Augen fällt, bei der Frage nach der Höhe der zu zahlenden Rente. Nach dem österreichischen Entwürfe übergibt die Landesgenossenschaft die im Exekutionswege oder aus freier Hand erworbene Liegenschaft dem Uebernehmer gegen Zahlung einer Rente, welche

¹⁾ So liegt z. B. die Hauptschwierigkeit bei der Bildung von Raiffeisen'schen Darlehnskassen in dem Mangel an zu ihrer Leitung geeigneten Persönlichkeiten. Vgl. Beilagen S. 110.

aufser einem kleinen Beitrag für die Verwaltungskosten bloß zur Verzinsung und Tilgung der Ankaufssumme dienen soll, denn die Landesgenossenschaft soll aus der Errichtung von Rentengütern keinen Nutzen ziehen. Nach der preussischen Gesetzgebung hingegen ist die Bestimmung der Höhe der Rente der Uebereinkunft der Beteiligten überlassen, d. h. der Gutsbesitzer, der Grund gegen Rente verkaufen will, kann dafür so viel verlangen als er will, ohne andere Grenzen zu finden, als die Zahlungsfähigkeit der nach Grundeigentum begierigen Bevölkerung. Der Wunsch nach einem eigenen Heim ist nun bekanntlich aus zum Teile berechtigten, zum Teile unberechtigten, wenn auch erklärbaren Gründen ein so großer, daß überall der Verkehrswert der Parzellengüter relativ ein weit höherer ist, als der mittlere oder gar großer Güter, woraus sich denn auch die Thatsache erklärt, daß die Güterschlächtereien von jeher eines der besten Geschäfte war. Fällt nun gar die Notwendigkeit weg, einen größeren Teil des Kapitals beim Kaufe eines solchen Gutes anzuzahlen, wie dies bei Uebernahme eines Rentengutes der Fall ist, so wird der Kreis der zum Ankauf solcher Parzellen Befähigten ein wesentlich größerer. Bei der Uebernahme eines Rentengutes findet gleichsam ein Kauf auf Kredit statt; der Uebernehmer kauft unter Belassung des denkbar größten Kaufschillingsrestes, so daß jedermann die ökonomische Befähigung besitzt, Grund gegen Rente zu erwerben. Je größer aber die Konkurrenz unter den kleinen Leuten werden kann, desto ungünstigere Bedingungen müssen dieselben eingehen, desto vorteilhafter wird das Parzellierungsgeschäft. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn uns Rudolf Meyer¹⁾ von einem Falle berichtet, in dem der Rentengütler für eine Parzelle Ackerland von etwas über einen Hektar das 136fache des Grundsteuerreinertrages bezahlte, während sonst in Preußen Kossäthengüter durchschnittlich um das 78fache verkauft zu werden pflegen. Nun vermag allerdings die Generalkommission einen Einfluß auf die Festsetzung der Rente in der Weise auszuüben, daß sie unter Umständen ihre Mitwirkung bei Abschluß eines Rentengutsvertrages versagen kann. Da nun diese wegen der geringeren Kosten erwünscht und dann unbedingt notwendig ist, wenn der Grundverkäufer Kapital benötigt, so läge thatsächlich die Möglichkeit vor, wenigstens bei der Be-

¹⁾ Rudolf Meyer, Die Rentengütergesetze in Preußen. Neue Zeit, XI. Jahrg., II., Bd., No. 35, S. 239.

gründung bäuerlicher Rentengüter, Fälle unzweifelhafter Auswucherung auszuschließen. Wenn aber die Kreisverordneten, wie Präsident Metz in der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik berichtete¹⁾, regelmäßig von der Annahme ausgehen, daß der kleine Besitzer, trotz der Mehrkosten der Gebäude, vermöge der Verwertung seiner und der Seinigen Arbeitskräfte mehr Reinertrag zu erzielen imstande sei als der Großgrundbesitzer, so werden wir annehmen dürfen, daß die Generalkommissionen hohen Renten in den seltensten Fällen wehren dürften, wie denn auch in dem von Meyer erwähnten Falle die Mitwirkung nicht versagt worden zu sein scheint. Für die materielle Existenz der Rentengutsbesitzer ist somit in der preussischen Gesetzgebung nicht gesorgt. Nicht einmal dem Rentenprinzip wird grundsätzlich durchgehende Geltung verschafft, indem es dem Rentengutsbesitzer gestattet ist, sein Gut einer Kapitalverschuldung zu unterziehen. Unter solchen Umständen scheint mir das harte Urteil, das von Rudolf Meyer und anderen Kritikern über die preussische Rentengutgesetzgebung gefällt wurde, nicht ungerechtfertigt zu sein. Mag den Urhebern des Gesetzes ein anderes Ziel vorgeschwebt haben, so wie die Dinge liegen, ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Bildung von Rentengütern zu Abhängigkeit und Ausbeutung der landwirtschaftlichen Arbeiter führt, und daß die bäuerlichen Rentengutsbesitzer den Grund zu einem Preise übernehmen, der den sinkenden Ertragswert um ein Mehrfaches übersteigt.²⁾

Wir sehen, auf der ganzen Linie erweisen sich die österreichischen Entwürfe den breiten Volksschichten freundlicher als die preussischen Gesetze, so daß sie, nachdem bei ihrer Abfassung auf die verwandte Gesetzgebung anderer Länder Rücksicht genommen wurde, entschieden einen sozialpolitischen Fortschritt

¹⁾ Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 20. und 21. März 1893, S. 160. Ähnliche Erwägungen dürften dahin geführt haben, daß in Oesterreich der kleine Grundbesitz unverhältnismäßig mehr Grundsteuer zahlt als der große, obwohl dies mit dem Prinzip der Ertragssteuer nicht in Einklang zu bringen ist.

²⁾ Die Tendenz zur Parzellierung, welche neuerlich in Preußen hervortritt und aus der man auf die Konkurrenzunfähigkeit des Großgrundbesitzes schließen zu können glaubt, scheint mir in erster Linie auf die Ursache zurückzuführen zu sein, daß die Großgrundbesitzer einen Teil ihres Besitzes zu Preisen losschlagen, die nach der heutigen Marktlage keine Berechtigung haben. Sie überlassen es, soweit als möglich, den kleineren Grundbesitzern, die Kosten der Wertherabsetzung des Grund und Bodens zu zahlen.

bedeuten. Indefs so vorteilhaft sich auch die österreichischen Entwürfe von der preussischen Gesetzgebung unterscheiden, ist es unmöglich, an sie große Erwartungen zu knüpfen, denn selbst, wenn wir von allem Detail absehen, leiden sie an Mängeln, welche groß genug sind, die ganze Reform in Frage zu stellen. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß sie in ihrer heutigen Fassung nicht mehr zu bedeuten haben als das Anerbenrecht, d. h. sie würden eine Organisation schaffen, die einfach auf dem Papiere bliebe, weil Rentengüter unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen nur in verschwindender Zahl gebildet werden könnten. Aber auch, wenn dem nicht so wäre, wenn es also tatsächlich gelänge, den mittleren und kleineren Besitz in der Form der Rentengüter zu organisieren, erscheint es als sehr zweifelhaft, ob damit der Endzweck der Reform, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, erreicht werden würde, und zwar deshalb, weil seine Not zum geringsten Teile aus der juristischen Form für Besitz und Veräußerung von Grund und Boden entsteht, sondern wesentlich ökonomischen Ursachen entspringt.

Der Haupteinwand, der sich gegen die Fassung der Entwürfe vom, wenn ich so sagen darf, gesetzestechnischen Standpunkte erheben läßt, und der auch bereits wiederholt gegen sie erhoben wurde, geht darauf hinaus, daß die Grenze des Wertes, bis zu welcher die Landesgenossenschaft bei Erwerbung von Liegenschaften bieten darf, eine so enge ist, daß sie höchstens in einzelnen Fällen der Verschleuderung der Güter zum Vorteile des Exekuten oder der Gläubiger wehren, keineswegs aber solche in größerer Menge erwerben könnte. Gegen Verschleuderung bei exekutiven Feilbietungen lassen sich jedoch Vorkehrungen treffen, die einen weit geringeren Apparat erfordern, als die Organisation der Landes- und Bezirksgenossenschaften. Schon das Gesetz vom 10. Juni 1887 trifft die Bestimmung, daß die exekutive Veräußerung von Grund und Boden von dem Schuldner angefochten werden kann, wenn der Zuschlagspreis nicht einmal ein Drittel des Schätzwertes erreicht, und es steht nichts im Wege, diese Grenze etwas zu erhöhen. Einen solchen Schutz gegen Verschleuderung bei Exekutionen zu gewähren, ist aber trotz einer Bemerkung¹⁾, welche sich in den Beilagen findet, gar nicht die Absicht des Gesetzgebers. Die Landesgenossenschaft soll nicht ausnahmsweise, sondern ziemlich regelmäßig bei Feilbietungen

¹⁾ Beilagen VII, S. 437.

oder auch ohne Feilbietungen Grund erwerben, damit die Entlastung derselben durchgeführt und die Landwirtschaft in einer Weise organisiert werde, welche weitere Verschuldung ausschließt. Um dies aber zu bewerkstelligen, müßte die Grenze des Wertes, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitbieten darf, erheblich erhöht werden. Diese Grenze ist heute mit dem Zwanzig- bis höchstens Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages festgesetzt, während aus den beigegebenen statistischen Tabellen hervorgeht, daß bei den Feilbietungen regelmäßig mehr als das Doppelte erzielt wird. Die statistischen Tabellen über die exekutiven Verkäufe im Jahre 1891 unterscheiden vier Kategorien von exekutiven Objekten, je nachdem sie bloß der Grundsteuer oder neben der Grundsteuer noch der Hauszinssteuer, der Hausklassensteuer oder allen dreien unterliegen. Objekte der letzten Kategorie wurden im Jahre 1891 in sämtlichen österreichischen Kronländern bloß 49 feilgeboten, so daß wir über sie hinweggehen können. Auch die 661 Objekte, welche neben der Grundsteuer noch der Hauszinssteuer unterlagen, interessieren uns nicht, da sie, wie wir aus der Thatsache, daß sie mehr als sechsmal so viel Hauszins- als Grundsteuer (22999 fl. und 3558 fl.) zu zahlen hatten, entnehmen können, als vorwiegend nicht landwirtschaftlich verwertete, somit zur Bildung von Rentengütern nicht geeignete Liegenschaften zu betrachten sind. Von den der Grund- und Hausklassensteuer unterliegenden Objekten, unter welchen sich der für die Bildung von Rentengütern besonders geeignete bäuerliche Besitz befindet, wurden im bezeichneten Jahre 4399 mit einer Grundsteuerleistung von 43501 fl. 35 kr. und mit einem Meistbote von 10857460 fl. feilgeboten. Berechnet man aus der jährlichen Grundsteuerleistung den Katastralreinertrag, so ergibt sich, daß das erzielte Meistbot durchschnittlich das 56,6fache desselben ausmacht. Zu ähnlichem Ergebnisse führte die exekutive Feilbietung der lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objekte, die wir um so mehr als Grund ohne Haus, also als Parzellenbesitz auffassen müssen, wenn wir aus der Statistik erfahren, daß hier über 90 pCt. aller Meistbote in die Größenskategorie bis zu 1000 fl. fallen. Im Durchschnitte wurden nun diese Parzellen um das 54,6fache des Katastralreinertrages verkauft, was insofern zu befremden scheint, als wir wissen, daß Parzellen regelmäßig höhere Preise erzielen, als geschlossene Wirtschaften. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt

sich jedoch nicht blofs daraus, dafs im ersteren Falle auch noch der Wert des Hauses in Betracht zu ziehen ist, sondern dafs auch die Parzellen viel höher eingeschätzt wurden, wenn sie nicht integrierender Bestandteil eines Gutskörpers waren. Wie dem aber auch sein mag, in jedem Falle übersteigt das Meistbot die in dem Gesetze bestimmte Schranke des Zwanzig- beziehungsweise Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages um ein Bedeutendes, so dafs anzunehmen ist, dafs die Landesgenossenschaft nur in den seltensten Fällen zur Bildung von Rentengütern werde schreiten können.

Nun ist es allerdings richtig, dafs der Entwurf einen Druck auf die Höhe der Meistbote dadurch auszuüben versucht, dafs er die Uebernahme von Kaufschillingsresten dann beschränkt, wenn die Landesgenossenschaft bei einer Feilbietung mitbieten will. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bestimmung allein schon den Grundwert so weit herabdrücken wird, dafs die Landesgenossenschaft im gröfscen Umfange zur Bildung von Rentengütern wird schreiten können. Denn zunächst werden gerade Ausnahmen zu Gunsten von Anstalten gestattet, deren Satzposten schon deshalb, weil sie an erster Stelle stehen, gern von dem Käufer übernommen werden, und sodann läfst sich diese Bestimmung ja ganz leicht umgehen, indem der Käufer eine Mittelsperson sucht, welche ihm das von dem Meistbote gegen spätere Eintragung in das Grundbuch vorschiefst, was er nicht gerade selbst baar besitzt, ein Verfahren, welches blofs einige Kosten für Vermögensübertragungsgebühren und dergleichen verursacht. Vor allem aber würde das Verbot, bei Exekutionen einen Teil des Meistbotes auf dem Gute stehen lassen zu dürfen, dem Güterhandel einen mächtigen Aufschwung verleihen. Vermutlich würde sehr bald ein Kreis von Kapitalisten, eine Art von Licitationshyänen, bei Feilbietungen auf den Plan treten, welcher, dank den Bestimmungen des Rentengütergesetzes, billig, wenn auch über der den Landesgenossenschaften gezogenen Grenze zu kaufen vermag, um dann die Liegenschaft unter reichlicher Belastung durch Kaufschillingsreste aus freier Hand weiterzugeben. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, dafs das Verbot, Kaufschillingsreste zu übernehmen, den Kreis der Käufer in dem Mafse verringern sollte, als die Möglichkeit, gegen Rente zu kaufen, diesen Kreis erweitert, so ist es dennoch fraglich, ob damit zugleich die Meistbote so tief sinken würden, dafs sie in

das Zwanzig- beziehungsweise Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages fielen.¹⁾

Ein weiterer Einwand, der sich gegen unsere Behauptung erheben läßt, die Landesgenossenschaft werde nur ausnahmsweise Güter erwerben können, kann dahin gehen, daß das Multiplum des Katastralreinertrages die Grenze des Mitbietens nur ganz roh ausdrücke, nachdem doch auch der Wert der Gebäude, des Inventars, der Bestockung u. s. w. mit in Rechnung gezogen werden müsse, während umgekehrt der Wert der Steuern in Abzug zu bringen sei. So richtig die Bemerkung ist, so sind wir nicht in der Lage, die Frage genau zu beantworten, ob bei Berücksichtigung dieser Faktoren die Grenze erheblich erweitert würde. Die statistischen Tabellen geben uns allerdings die Höhe der Steuern an, und darnach läßt sich an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der Hauswert berechnen. Nicht berechnen läßt sich hingegen der Wert von Inventar und Bestockung, welcher zu dem Zwanzigfachen des Katastralreinertrages hinzuzurechnen ist, und nicht berechnen läßt sich die Passivpost der Abgaben, nachdem uns nur die staatlichen Steuern, nicht aber die Landes- und Gemeindeumlagen bekannt sind. Ich habe deshalb für fünf Höfe, welche im Jahre 1892 in Obersteiermark aus freier Hand und ohne Inventar verkauft wurden, und deren Verhältnisse mir genau bekannt sind, die Berechnung nach den Bestimmungen des Entwurfes aufgestellt.²⁾ Sie ergibt, selbst wenn wir 25 pCt. des

¹⁾ Würde das Verbot, bei Exekutionen Forderungen auf das Meistbot zu übernehmen, wirksam werden, so stellte es sich als schwerer Eingriff in wohl-erworbene Privatrechte dar. Denn indem es das Meistbot herabsetzte, bewirkte es zugleich, daß ein bedeutend höherer Prozentsatz von Hypothekargläubigern mit seinen Forderungen durchfielen, als dies bisher der Fall war. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade nur die an zweiter und dritter Stelle eingetragenen Hypothekengläubiger die Kosten der an sich notwendigen Grundentwertung tragen sollen.

²⁾

A.

Hof	Fläche in Joch (1 Joch = 0,575 ha)					Katastralreinertrag in Gulden	Anmerkungen
	Bau- area und Garten	Acker und Wiese	Wald	Weide	zusammen		
I	$\frac{496}{1600}$	$\frac{736}{15 \frac{1500}{1600}}$	$\frac{1150}{42 \frac{1600}{1600}}$		$\frac{782}{58 \frac{1600}{1600}}$	151,95	Haus teilweise vermietet.
II	$\frac{1044}{1600}$	$\frac{888}{23 \frac{1600}{1600}}$	$\frac{375}{57 \frac{1600}{1600}}$	$\frac{70}{1 \frac{1600}{1600}}$	$\frac{377}{82 \frac{1600}{1600}}$	141,70	

Kaufpreises in Abschlag bringen, da die Höfe sich in vollständig devastiertem Zustande befanden, dafs die Landesgenossenschaft selbst bei günstigster Annahme wenig mehr als die Hälfte des Verkehrswertes hätte bieten können, dafs somit in dem vorliegenden Falle auch durch die genaue Berechnung aller in Betracht kommenden Faktoren die Grenze des Mitbietens nur unmerklich erweitert wurde. Allerdings würden sich die Verhältnisse in dem Augenblicke verschieben, wo der Wert der Bestockung ein höherer wäre, da im vorliegenden Falle eben der Wald fast vollständig

Hof	Fläche in Joch (1 Joch = 0,575 ha)					Katastralreinertrag in Gulden	Anmerkungen
	Bau- area und Garten	Acker und Wiese	Wald	Weide	zusammen		
III	$\frac{998}{1600}$	$\frac{21 \cdot 1510}{1600}$	$\frac{59 \cdot 265}{1600}$	$\frac{1310}{1600}$	$\frac{82 \cdot 883}{1600}$	163,21	
IV	$\frac{355}{1600}$	$\frac{21 \cdot 851}{1600}$	$\frac{51 \cdot 964}{1600}$	$\frac{1159}{1600}$	$\frac{74 \cdot 98}{1600}$	197,52	$\frac{61}{1600}$ unproduktiv
V	$\frac{581}{1600}$	$\frac{22 \cdot 1055}{1600}$	$\frac{100 \cdot 788}{1600}$	$\frac{1 \cdot 1516}{1600}$	$\frac{125 \cdot 740}{1600}$	126,73	

B.

Hof	20	25	50fache Haus- Klassensteuer	10facher Zinseszug	App. Wert der Bestockung	20fache Steuern und Abgaben	Die Landesgenossen- schaft hätte mitzubieten bis zum Betrage von	Wurde im Jahre 1892 verkauft um
	facher Katastral- reinertrag							
G u l d e n								
I	3039	3798,75	105	1030	1000	2090	3084,00 bez. 3843,75	6900
II	2834	3542,50	85	—	2000	1440,20	3478,80 bez. 4187,30	7500
III	3264,20	4080,25	75	—	1000	1634,20	2705,00 bez. 3521,05	7700
IV	3950,40	4938	85	—	—	1954,60	2080,80 bez. 3068,40	9000
V	2534,60	3168,25	75	—	1000	1298	2311,60 bez. 2945,25	9200
Zus.	15 622,20	19 527,75	425	1030	5000	8417	13 660,20 bez. 17 565,75	40 300

In Steiermark besteht die Naturalverpflegung der Armen (Einleger). Der Wert dieser Naturalverpflegung ist in obiger Berechnung für den Hof mit 5 fl. angenommen, was gewiss weit hinter dem wirklichen Aufwande zurückbleibt. Ausserdem wurden seither die Steuerzuschläge zur Deckung der Landeserfordernisse von 33 pCt. auf 40 pCt. erhöht, so dafs der zwanzigfache Betrag der Steuern und Abgaben entsprechend gestiegen ist.

devastiert ist. Dies ist aber bei bäuerlichem Besitze durchaus die Regel, da das Schlagen des Waldes und Auftrieb von Vieh in denselben in der Regel ebenso Symptom wie Ursache des wirtschaftlichen Verfalles bilden. Man kann daher annehmen, dafs in dem Werte der im Jahre 1891 exekutiv verkauften Liegenschaften der Wert der Waldbestockung durchaus eine unbedeutende Rolle spielte und dafs somit durch Berücksichtigung desselben die Grenze, bis zu welcher die Landesgenossenschaften hätten mitbieten können, nicht wesentlich erweitert worden wäre. So wie die Dinge liegen, ist es also derzeit vollständig ausgeschlossen, dafs die Landesgenossenschaften bei Feilbietungen eine solche Menge von Gütern erwerben, dafs sich der Aufwand einer so grossen und schwerfälligen Organisation rechtfertigen liefse. Freiwillig wird aber unter den im Entwurfe festgesetzten Bedingungen niemand ein Rentengut bilden, da dies selbst bei minder verschuldeten Grundbesitzern einer vollständigen Konfiskation des Vermögens gleichkäme, von dem der Grundbesitzer durch Verkauf aus freier Hand wenigstens noch Teile retten kann.

Es entsteht nun die Frage, wie das Ackerbauministerium meinen konnte, mit Hilfe eines so beschaffenen Gesetzes eine Neuorganisation der Landwirtschaft durchführen zu können, mufste es ihm doch ebenso wie den Kritikern klar sein, dafs unter solchen Umständen nur ausnahmsweise Liegenschaften zu erwerben sein würden. Da ist es denn ein öffentliches Geheimnis, dafs ursprünglich geplant war, die Landesgenossenschaft weit höher mitbieten zu lassen, als dies der Entwurf bestimmt, dafs dieser Plan aber an dem Widerstande des Finanzministeriums scheiterte, welches befürchtete, dafs in dem Falle die Haftung des Staates für die Verzinsung der Rentenbriefe kein blofser Aufputz des Gesetzes bleiben werde. Die christlich-sozialen Herren des Ackerbauministeriums tragen somit an dem Widersinn des Gesetzentwurfes keine Schuld, mit der Vorlage ihres verstümmelten Entwurfes haben sie aber ein wertvolles Zeugnis für die Ohnmacht ihrer Bestrebungen gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft abgelegt, denn eine günstigere Zeit Regierungsvorlagen in ihrem Sinne zu gestalten als die, in welcher sämtliche beteiligten Ressortminister, der Finanzminister vor allem, entschiedene Anhänger ihrer Partei waren, werden die Christlichsozialen doch kaum mehr zu erleben hoffen.

Setzen wir uns indes einen Augenblick über diese Schwierigkeit hinaus und nehmen wir an, dafs der Landesgenossen-

schaft die Befugnis erteilt werde, auch bis zu einem höheren Betrage z. B. dem fünfzigfachen des Katastralreinertrages mitzubieten. Würde in diesem Falle der Zweck des Gesetzes die Landwirtschaft zu entlasten und einen leistungsfähigeren Grundbesitzerstand zu schaffen, erreicht werden? Keineswegs. Zunächst wäre durch die Bildung eines Rentengutes eine Entlastung des Grundkapitals noch nicht eingetreten, es hätte sich bloß die Kapitalschuld in eine Rentenschuld verwandelt. Der Aufwand für die Verzinsung wäre allerdings kleiner als der für die Verzinsung der Kapitalschuld, wenn auch nicht in dem Maße, als man anzunehmen geneigt sein dürfte, denn zunächst steht nichts im Wege, auch unter der Herrschaft der heutigen Formen der Verschuldung, durch Schaffung einer Kreditorganisation den Hypothekenzinsfuß beträchtlich herabzudrücken¹⁾ und sodann wird die Landesgenossenschaft den Zinsfuß für die Rentenkaptalien wenigstens nicht zu Beginn unter die Höhe des landesüblichen herabdrücken können. Denn nachdem der Gesamtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe keineswegs größer sein darf, als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentenkaptalien (§ 64), so muß die Landesgenossenschaft darnach trachten, den Kurs der Rentenbriefe auf pari zu halten. Neben der Verzinsung muß aber der Rentengutsbesitzer noch die Tilgungsquote aufbringen, so daß die von ihm zu leistenden Zahlungen durch Begründung des Rentengutes nicht wesentlich herabgedrückt werden würden. Allerdings wird durch die regelmäßige Bezahlung der Tilgungsquote seine Schuldenlast verkleinert, aber welchen Trost gewährt die Aussicht durch Zahlung von sechzig Jahresrenten seine Schulden tilgen können, wenn man die erste nicht aufzubringen vermag!

Wir sehen also, die Entlastung des Grundbesitzes bietet auch unter der Herrschaft des Rentengütergesetzes seine Schwierigkeit. Auch unter seiner Herrschaft wird sich nur jenes Gut entlasten lassen, dessen Besitzer während der Tilgungsperiode die Rente aufzubringen vermag. Aber auch unter dieser Voraussetzung besäßen wir erst in 50—60 Jahren, nachdem die Bildung

¹⁾ Vergleiche den erschöpfenden Aufsatz von Walter Schiff: Die Konvertierung der Hypothekenschulden und das österreichische Zivilrecht. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. II. Bd., 3. Heft, S. 419 ff. und II. Bd., 4. Heft, S. 497 ff.

von Rentengütern allgemein geworden, einen kräftigen Stand von Grundbesitzern, falls inzwischen nicht neue Lasten auf den Grundbesitz gehäuft werden. Soll daher die Ablösung der gegenwärtigen Lasten nicht eine reine Danaidenarbeit sein, so muß zugleich auch der Neuverschuldung ein Riegel vorgeschoben werden. In der That hat denn auch Freiherr von Vogelsang an die Ablösung der Hypothekarschulden die Forderung geknüpft, die Grundbücher in Zukunft für jede Schuld oder doch wenigstens für jede, die nicht Meliorationen zu dienen bestimmt ist, zu schließen. Er hatte damit die Absicht, nicht bloß das leichtsinnige Schuldenmachen unmöglich zu machen, sondern auch vor allem den Besitzkredit zu beseitigen, den er ja, wie bereits oben erwähnt wurde, in erster Reihe für die Verschuldung unserer Grundbesitzer verantwortlich macht. Auch unsere Entwürfe bewegen sich in derselben Richtung. Auch sie wollen nicht bloß den Grundbesitz entlasten, sondern ihn auch in unbelastetem oder doch wenig belastetem Zustande erhalten, da er nur so die sozialen Aufgaben erfüllen könne, die ihm gestellt sind.¹⁾ Sehen wir zu, wie das Ackerbauministerium dieses Ziel erreichen will.

Nach § 34 des zweiten Gesetzentwurfes kann an einem Rentengut, dessen Früchten, dessen Zubehör und dem für dessen Früchte erzielten Erlöse weder ein vertragsmäßiges noch gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Damit ist nicht bloß jede Art der Grundverschuldung ausgeschlossen, sondern auch dem Personalkredit eine Schranke gezogen, da niemand einem Grundbesitzer weitgehenden Kredit gewähren wird, der gegen Exekution weit mehr geschützt ist, als dies durch irgend ein Heimstätten-gesetz der Fall sein könnte. Nur in ganz bestimmten, im Gesetze aufgezählten Fällen kann eine neue Verschuldung der Rentengüter eintreten. Wenn der Rentengutsbesitzer melioriren will, wenn ihn ein erheblicher Elementarschaden oder ein sonstiger Unglücksfall trifft, wenn er seine Töchter auszustatten oder außerordentliche Erziehungsausgaben zu leisten hat, wird ihm von der Landesgenossenschaft ein Rentendarlehen gewährt, wodurch die Tilgung seiner Rentenschuld verzögert wird. Der Entwurf kennt somit neben dem Kredit zu Meliorationszwecken noch zwei andere Arten des Kredits, den Notkredit und den Abfindungskredit. Indem aber die Kreditgewährung in diesen Fällen an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, soll eine irgendwie

¹⁾ Vergleiche die erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen. S. 3.

stärkere Belastung des Grundbesitzes durch anderen als Meliorationskredit, also zu produktiven Zwecken aufgenommenen Kredit, ausgeschlossen werden. Dieser Zweck wird aber hinsichtlich des Besitzkredites in keiner Weise erreicht, denn wenn es auch der Landesgenossenschaft freisteht, auf die Höhe der Verschuldung, die der Rentengutsbesitzer bei Ausstattung seiner Töchter eingehen will, einen Einfluss zu nehmen, indem sie nur berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, zu diesem Zwecke ein Rentendarlehen bis zur gesetzlich bestimmten Grenze zu gewähren, so vermag sie doch, eine Ursache einer neuen und meist vollen Verschuldung ähnlicher Art nicht auszuschließen. Die Ursache dieser Verschuldung ist mit dem Besitzwechsel beim Ableben des Rentengutsbesitzers, welcher innerhalb eines Zeitraumes von 60 Jahren, also innerhalb der gesetzlichen Tilgungsperiode des Rentengutskapitals, mindestens einmal eintreten wird, gegeben. Denn mit dem Ableben des Rentengutsbesitzers erlischt der ursprüngliche Rentengutsvertrag. Es wird, wie bei verfügter Zwangsentzignung, mit der Verlassenschaft eine Abrechnung gepflogen, wobei den Erben das Guthaben des Rentengutsbesitzers an die Landesgenossenschaft, das sich hauptsächlich aus den geleisteten Tilgungsquoten zusammensetzt, ausgefolgt wird. Wer nun das Rentengut übernimmt, mag dies der von dem Verstorbenen bezeichnete Erbe sein, dem nach § 52 zunächst die Uebernahme gebührt, oder eine beliebige andere Person, der wird nicht bloß mit der Landesgenossenschaft einen neuen Rentengutsvertrag schließen, sondern auch die Verpflichtung zur vollen Rentenzahlung übernehmen müssen.¹⁾ Was ist aber die Rentenschuld, die der Rentengutsübernehmer eingeht, anders als Besitzkredit? Wodurch unterscheidet sich die Rentenschuld, die der Sohn nach dem Ableben des Vaters und nach Erbteilung mit seinen Geschwistern bei dem Abschluss des Rentengutsvertrages übernimmt, von den heutigen Abfindungskrediten anders, als durch das rein äußerliche Moment der Verschuldungsform? Und heißt es nicht Kaufschillingsreste übernehmen, wenn nach dem Tode des Rentengutsbesitzers irgend ein Dritter den Rentengutsvertrag mit der Genossenschaft abschließt, ohne zugleich sämtliche

¹⁾ Bei einer Amortisationsquote von 1,2 pCt. ist in 30 Jahren, und länger wird man im Durchschnitt die Wirtschaftsperiode eines Rentengutsbesitzers nicht annehmen können, erst $\frac{1}{4}$ des Rentengutskapitals getilgt. Der Erbe wird daher regelmäßig kaum unter günstigeren Bedingungen das Rentengut übernehmen können.

Renten im Voraus zu entrichten, beziehungsweise das Rentengutskapital zu erlegen? Wir sehen also, daß die Verschuldung des Grundbesitzes durch Besitzkredit, worin das Ackerbauministerium eine Ursache des landwirtschaftlichen Niederganges sieht,¹⁾ durch das Rentengütergesetz nicht nur nicht beseitigt wäre, sondern daß ihr durch das erwähnte Gesetz erst recht Thor und Thür geöffnet würde. Denn indem die Landesgenossenschaft von dem Uebernehmer eines Rentengutes eine Rente zu verlangen berechtigt ist, die der Verzinsung und Tilgung des ganzen Rentengutskapitals gleichkommt, wird der Verschuldung durch Besitzkredit eine Ausdehnung gegeben, welche heute, wo gleiche Erbteilung bei Uebernahme von landwirtschaftlichen Liegenschaften äußerst selten vorkommt und der Höhe der Kaufschillingsreste durch das Interesse des Verkäufers an ihrer Einbringlichkeit eine Grenze gezogen wird, ganz unbekannt ist. Daß aber der Rentengutsübernehmer von der Erlaubnis des Gesetzes, sich durch Besitzkredit zu verschulden, keinen Gebrauch machen sollte, erscheint ausgeschlossen, da mit der Einführung des Rentengutsystems eine Erhöhung seiner Kaufkraft in keiner Weise gegeben wäre.

Wirksamer als gegenüber dem Besitzkredit erweisen sich die Bestimmungen des Entwurfes gegen die Verschuldung aus anderen Ursachen. Mit Ausnahme von den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine Verschuldung des Rentengutes aus Not ebenso ausgeschlossen, wie die aus Leichtsinne. Es ist aber die Frage, ob damit schon sehr viel gethan ist. Sicher trägt die Leichtigkeit mit der man Schulden aufnehmen kann, bis zu einem gewissen Grade zur Verschuldung bei, ähnlich wie die große Zahl der Schenken den Alkoholismus fördert. Nichtsdestoweniger wäre es meines Erachtens verfehlt, die Hunderttausende von Landwirten, die derartige Schulden aufgenommen haben, schlechtweg mit sorglosen Studenten oder Kavallerieoffizieren auf eine Stufe stellen zu wollen. Ich glaube bei praktischen Landwirten keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich behaupte, daß von den Schulden, welche weder zum Zwecke der Abfindung, des Kaufes oder der Melioration aufgenommen wurden, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil direkt auf Leichtsinne und Unerfahrenheit zurückzuführen ist, und daß der Rest seine Entstehung einfach der wirtschaftlichen Not verdankt, die, so sehr sie auch durch das

¹⁾ Vergleiche Beilagen zu den Erläuterungen. S. 402 ff.

Anwachsen der Schuldenlast vergrößert werden mag, ihren Ursprung in rein wirtschaftlichen Verhältnissen findet.

Wie in jeder anderen Wirtschaft stehen auch in der des Grundbesitzers den Einnahmen Ausgaben gegenüber, die den Ersteren zum mindesten die Wage halten müssen, soll der Betrieb sich dauernd erhalten können. Ist die Summe der Ausgaben größer als die der Einnahmen, sei es, weil die Ausgaben gestiegen oder weil die Einnahmen sich vermindert haben, so entsteht ein Defizit, welches weder durch eine Aenderung der Besitz- noch durch eine solche der Verschuldungsform beseitigt werden kann. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs selbst die unverschuldete Landwirtschaft in weiten Gebieten Oesterreichs keinen Reinertrag abwirft, ja dafs sogar ein beträchtlicher Teil derselben eine Unterbilanz macht, die nur deshalb zu keiner größeren Erhöhung der Gesamtverschuldung führt, weil der Großgrundbesitz sich vorwiegend in kapitalkräftigen Händen befindet und der größte Teil des Bauernstandes vom Kapital zehrt, indem er den Wald abholzt, die Gesetze der landwirtschaftlichen Statik nicht beachtet, seine Baulichkeiten vernachlässigt und sein Inventar abnützt.¹⁾ Was soll unter solchen Verhältnissen durch die Einführung des Rentengüterwesens erreicht werden? So lange die Produktionsbedingungen und Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Produkte die heutigen sind, wird einfach ein großer Teil der Rentengutsbesitzer die Rente nicht regelmäßig zahlen können. Denn wenn es in bauerlichen Kreisen als Axiom gilt, dafs nur der gar nicht oder nur der mäfsig verschuldete Grundbesitzer bei Fleifs und Sparsamkeit bestehen könne, so ist damit zugleich das Todesurteil über jene gesprochen, die neben den gewöhnlichen Auslagen noch die Verzinsung und Amortisation des ganzen Grundwertes in der Form einer Rente aufzubringen haben. Die Einbringlichkeit der Rente wird durch die Bestimmung, dafs bei Erwerbung von Liegenschaften auf dem Wege der Feilbietung zur

¹⁾ Vor wenigen Tagen sprach eine Deputation steierischer Bauern bei dem Ackerbauminister vor, um von ihm die Aufhebung des, im Interesse der Waldwirtschaft erlassenen Verbotes des Brandens zu erbitten, da die obersteierischen Bauern sonst nicht bestehen könnten. Auch die Thatsache, dafs in den Alpenländern größere Besitzer aufgekaufte Bauerngüter in Wald verwandeln, ist nicht immer bloss auf die Jagdleidenschaft zurückzuführen, deren Auswöhse niemand verteidigen kann; die Aufforstungen finden statt, weil auf den vollständig ausgesogenen Gründen eine andere Kultur privat- und volkswirtschaftlich unmöglich ist.

Uebernahme des Rentengutes zunächst der Exekut zu berufen sei, gewifs nicht gefördert. Nicht als ob ich die humanen Erwägungen, denen diese Bestimmung ihren Ursprung verdankt, nicht anerkennen oder gar den Exekuten für den Niedergang seiner Wirtschaft von vornherein verantwortlich machen wollte, aber die Erfahrung lehrt, dafs wirtschaftliche Not, aus der es kein Entrinnen giebt, die Thatkraft lähmt und den Leichtsinn fördert, mit anderen Worten depravierend selbst auf durchaus tüchtige Menschen einwirkt. Es ist daher anzunehmen, dafs die Bevorzugung der Exekuten bei der Bildung von Rentengütern, selbst wenn die Landesgenossenschaft von ihrem Ausschließungsrechte vollen Gebrauch macht, nicht das Postulat Schäffler's erfüllt, dafs der Grund in die Hände des besten Wirtes gelangen solle.

Der Rentengütergesetzentwurf gestattet es allerdings, gegen Rentengutsbesitzer, welche mit der Zahlung ihrer Rente im Rückstande sind oder das Gut deterriorieren, mit Zwangsverwaltung und Enteignung vorzugehen. Diese summarischen Mittel mögen ganz am Platze sein, sobald die Saumseligkeit des Zahlens oder die Deterriorierung eine vereinzelte Erscheinung ist. Tritt der Fall aber häufig ein, so wird Grund und Boden im größeren Mafse zur Landesgenossenschaft zurückkehren, welche sich vor diesem Uebel, das zugleich eine teure Verwaltung der zurückgestellten Güter bedingt, nicht anders wird schützen können, als indem sie die von dem Einzelnen zu zahlende Rente, entsprechend der Ertragsfähigkeit des Gutes, herabsetzt. An der rein ökonomischen Thatsache, dafs der Grund und Boden einen Verkehrswert erreicht hat, der mit dem sinkenden Ertrage in keinem Verhältnisse steht, scheitert der Versuch, unsere derzeitigen Grundbesitzverhältnisse durch Reformen juristischer Natur erhalten zu wollen, da sie mit der Form der Organisation nur wenig zu schaffen hat. Denn auch unter der Herrschaft des heutigen Agrarrechtes würde bei dem sinkenden Zinsfufse der Besitzkredit nicht die schädliche Wirkung üben, die ihm nachgesagt wird, wenn der Verkehrswert der Güter dem Ertrage entspräche. Soll deshalb der ganze Grundbesitzerstand leistungsfähiger und widerstandskräftiger werden, so kann dies, mag er in dieser oder jener Form sich organisieren, nur erreicht werden, wenn der Grundwert entsprechend herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung des Verkehrswertes vollzieht sich denn auch im gewissen Grade, und der Zusammenbruch verschuldeter Grundbesitzer, sowie die

Ueberführung von Besitz in die Hände von Leuten, die entweder nicht ausschliesslich von dem Ertrage der Landwirtschaft leben, oder aber die Mittel besitzen, eine durch ein Menschenalter dauernde, ungünstige Konjunktur auszuhalten, sind seine Symptome. Die Parzellierung mittleren Besitzes und die Vergrößerung der Latifundien sind es demnach, welche den Prozess der Grundentwertung aufhalten und die agrarische Krise zu einer schleichenden machen. Den Prozess aber, wie dies vielleicht geboten wäre, durch Aufhebung der Freiteilbarkeit und durch das Verbot des Aufkaufens von Grund durch den Großgrundbesitz zu beschleunigen, das widerspricht dem Interesse der derzeitigen verschuldeten und unverschuldeten Grundbesitzer, ebenso wie dem der Hypothekargläubiger, denn zwischen dem Interesse der Landwirtschaft und dem der Grundbesitzer besteht in dem Falle, wie Rudolf Meyer richtig bemerkt, ein Interessengegensatz.¹⁾

Will also die österreichische Regierung an Stelle des freien Besitzes Rentengüter setzen, die nicht von vornherein existenzunfähig sind, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als sie muß den Grund, den sie zum Verkehrswert gekauft hat, unter Bedingungen weiter geben, welche seiner Ertragsfähigkeit bei herkömmlicher Bewirtschaftung entsprechen, das ist aber in allen ungünstiger gelegenen Gegenden Oesterreichs, wo vom Boden keine Rente abfällt, umsonst. Wie groß die Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert ist, für die der Staat im Laufe weniger Jahre und Jahrzehnte aufzukommen hätte, entzieht sich unserer Beurteilung. Gewiß scheint es mir jedoch, daß ohne eine Herabsetzung des Verkehrswertes der Güter um viele hundert Millionen der Landwirtschaft nicht geholfen werden kann, mag man ihr was immer

¹⁾ Rudolf Meyer, *Kapitalismus fin de siècle* (S. 354). Ein typisches Beispiel für den Interessengegensatz liefert die von dem niederösterreichischen Landtage im Dezember 1893 veranstaltete Höferechts-Enquête. Zu dieser Enquête wurde je ein Experte aus jedem städtischen Wahlkreise und jedem ländlichen Bezirksgerichtssprengel zugezogen, wobei der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Landtagsabgeordneten des Bezirkes die Experten wählte. Obwohl nun, entsprechend der Parteistellung der betreffenden Abgeordneten, die Mehrzahl der Experten aus Anhängern der christlich-sozialen Partei bestehen mußte, wurde doch zum großen Verdrusse der Führer der Antrag auf Einführung des obligatorischen Höferechts und Höfeschlusses mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem der Wortführer der Liberalen den Bauern begreiflich gemacht hatte, daß die Aufhebung der Freiteilbarkeit den Grundwert herabdrücken müsse. Vergleiche den Bericht des Landesausschusses No. XXXVI, 1893, insbesondere die Rede des Experten Dr. Wenisch.

für eine Organisation zu geben suchen.¹⁾ Und damit steht denn die österreichische Gesetzgebung vor der Alternative, entweder ein Rentengutgesetz zu machen, welches dem Staate kein Opfer auferlegt, aber völlig auf dem Papier bleibt, oder aber tief in den Staatssäckel — und das ist in diesem Falle der Säckel der übrigen Volksklassen — zu greifen, um wenigstens für ein Menschenalter die gegenwärtigen Grundbesitzverhältnisse zu erhalten.

Bringt der Staat der Landwirtschaft das Opfer, die Abschreibung von dem Preise der Liegenschaften zu übernehmen, so hat er ein Haupthindernis für die Bildung der Rentengüter hinweggeräumt, keineswegs aber das einzige. Denn Fragen einer durchgreifenden Organisation der Volkswirtschaft dürfen nicht bloß vom Standpunkte abstrakter, wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit betrachtet werden, man muß sich auch die Fähigkeit der Menschen, den Zweck, den sich der Gesetzgeber setzt, zu begreifen, und ihre Bereitwilligkeit, ihn selbst unter Opfern erreichen zu wollen, vor Augen halten. Denn die Politik hat es nicht mit Zahlen, die sich beliebig anschreiben und gruppieren lassen, sondern mit Menschen zu thun, in deren Köpfen sich die Dinge je nach dem Standpunkte verschieden spiegeln, den sie zufolge ihrer Erziehung, ihrer Klassenzugehörigkeit, kurz ihrer sozialen Verhältnisse einnehmen. Auch diesbezüglich scheinen mir die Autoren der Gesetzentwürfe die Schwierigkeit, ihren Organisationsplan in Praxis umzusetzen, unterschätzt zu haben. Der Geistes- und Gemütszustand unserer bäuerlichen Bevölkerung ist leider bis vor kurzem eine völlige Terra incognita gewesen. Erst die Werke unserer großen Volksdichter und einzelner aus dem bäuerlichen Volk stammender Schriftsteller²⁾ haben uns ein Bild dieser Volksschichten entworfen, das mit den romantischen Anschauungen früherer Zeiten nicht völlig übereinstimmt. Wie man aber auch immer über den Charakter des Bauern urteilen mag, darüber kann

¹⁾ In dem ob seiner Grundbesitzverhältnisse so verlästerten England vollzieht sich die Grundentwertung am schmerzlosesten, indem die Grundbesitzer vermöge ihres Reichtums auf einen Teil ihrer Rente verzichten können und auch innerhalb der Pachtperioden den Pachtschilling freiwillig herabsetzen. Vergleiche Paasche, Die Entwicklung der britischen Landwirtschaft unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz. Conrad's Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1892, 1. Heft, S. 7 ff.

²⁾ So insbesondere Willibald Nagl, dessen „Bauernspiegel“ weit mehr Beachtung verdient, als er bisher gefunden hat.

kein Zweifel sein, daß seine Haupteigenschaft ein ausgeprägter Individualismus ist, der häufig zum rücksichtslosesten Egoismus ausartet. Sein Haus, in dem er in patriarchalischer Weise unbedingt gebietet, sein Feld, welches er im Schweifse seines Angesichts bebaut, sind so mit ihm verwachsen, daß ihm jeder Eingriff in sein Verfügungsrecht als eine unerhörte Verletzung seiner Person erscheint. Und dies mit einem gewissen Rechte; denn wenn es je ein moralisch unanfechtbares Eigentum an Grund und Boden gab, so ist es sicher das des selbstwirtschaftenden Bauers, das nicht zum werbenden Kapital wird, sondern das Produktionsmittel in der Hand des Arbeiters sichert, welcher es im Sinne des Dichters im Schweifse seines Angesichts täglich neu erwirbt, um es zu besitzen. Glaubt man nun über diese tief wurzelnden, weil in der Natur der Sache begründeten Gefühle mit einem kühnen Sprung hinwegkommen zu können? Glaubt man, daß sich der Mann heute als ein auf seinen Besitz stolzer Bauer schlafen legen könne, um morgen als ein von den Vertrauensmännern der Landesgenossenschaft auf Schritt und Tritt überwachter und ihren Anordnungen gefügiger Rentengutsbesitzer zu erwachen? Es wäre dies eine Metamorphose, würdig, von einem modernen Ovid besungen zu werden.¹⁾

Soweit unsere Gesetzentwürfe nicht bloß ein Organ für die Vertretung landwirtschaftlicher Interessen, also eine Art Landwirtschaftskammer begründen wollen, stellen sie sich als ein Versuch dar, eine Organisation der Landwirtschaft durchzuführen, unbekümmert darum, ob die ökonomischen und psychologischen Voraussetzungen einer solchen Organisation vorhanden sind oder nicht. Und hiermit bewegen sich die Entwürfe ganz in dem Gedankenkreise der christlich-sozialen Partei. Denn wo wir immer den christlich-sozialen Ausführungen folgen, in der Wissenschaft, in der populären Litteratur, in der Tagespresse oder in der Volksversammlung, stets begegnen wir der Auffassung, daß das Recht die sozialen Verhältnisse gestalte, daß es sich somit nur darum handle, die Klinke der Gesetzgebung in der Hand zu haben, um einen sozialen Neubau aufzuführen, der den Idealen des christlichen Volkes gerecht wird. Dem entsprechend gilt die

¹⁾ Die preussische Ansiedlungskommission in Westpreußen und Posen hat auch die Erfahrung gemacht, daß die Ansiedler trotz der ihnen gewährten günstigen Bedingungen nur sehr ungern auf die Unablösbarkeit eines Zehntels ihrer Rente eingingen. Dabei sind diese Ansiedler viel weniger abhängig, als die österreichischen Rentenbauern es wären.

ganze liberale Epoche, mag man sie von der Zeit der französischen Revolution, vom Jahre 1848 oder von noch später datieren, als nichts anderes als das Ergebnis eines verhängnisvollen Irrtums, der nur dadurch beseitigt werden kann, daß der Gesetzgeber wie ein Wanderer, der sich verirrt hat, zum Ausgangspunkte zurückkehrt, um den richtigen Weg einzuschlagen. Wenn wir dem gegenüber einen wesentlich verschiedenen Standpunkt einnehmen, so geschieht es nicht deshalb, weil wir den Einfluß der Gesetzgebung auf das soziale Leben leugnen, sondern weil wir meinen, daß ihrer erspriesslichen Wirksamkeit gewisse Grenzen gezogen sind. Nur wenn der Wille des Gesetzgebers sich in der Richtung der sozialen Entwicklung bewegt, wird er Veraltetes beseitigen und Neues, Lebenskräftiges an seine Stelle setzen können. Berücksichtigt der Gesetzgeber die thatsächlichen Verhältnisse nicht, oder irrt er sich über die Richtung, welche die gesellschaftliche Entwicklung einschlägt, so scheitern seine Pläne, sie mögen noch so wohlwollend und groß angelegt sein. Es ist deshalb ein bleibendes Verdienst des deutschen wissenschaftlichen Sozialismus, daß er, auch bei aller abfälligen Kritik des Bestehenden, mit der Lehre der gesellschaftlichen Evolution den Begriff des notwendigen Geschehens nicht aus dem Auge verloren hat. Hoffen wir, daß der voraussichtliche Mißerfolg der österreichischen Regierungsentwürfe manchen aufrichtigen Freund der Sozialpolitik in den Reihen der Christlich-Sozialen davon überzeugt, daß sich die Welt soziale Ideale nicht aufzwingen läßt, und daß die wahre Sozialpolitik nur darin bestehen kann, die fortschreitende Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zu unterstützen und zu einer schmerzlosen und friedlichen zu gestalten.

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Das Zürcher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

Von

DR. F. SCHULER,
eidgenössischem Fabrikinspektor.

Schon vor einem Jahre wurde in dieser Zeitschrift über die Anstrengungen berichtet, welche in der Schweiz gemacht werden, den gesetzlichen Schutz auf immer weitere Kreise der Arbeiterschaft auszudehnen. Es wurde darauf hingewiesen, wie dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet des Gewerbewesens vom Volk nicht zugestanden wurde, obschon man sich eifrigst bemüht hatte, einen Verfassungsartikel durchzubringen, der ihm dieses Recht verliehen hätte. Es wurde gezeigt, wie nun ein Kanton nach dem andern sich an die Aufgabe macht, Arbeiterschutzgesetze zu schaffen: wie diese Beschränkung der Gesetzgebung auf bestimmte kleinere Landesteile es ermöglicht, sich genau den vorhandenen Bedürfnissen und Anschauungen anzupassen, um wirklich Durchführbares vorzuschreiben, wie endlich auf diese Weise eine Menge wertvoller Erfahrungen gesammelt werden können, die schliesslich wieder einem Bundesgesetz zu gute kommen werden, das mit der Zeit gleiches Recht und gleiche Ordnung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, trotz alles bisherigen Widerstrebens, schaffen wird.

Aus dem bisherigen Vorgehen der Kantone hat sich aber auch ergeben, daß man von schüchternen Anfängen an stets weiter geschritten ist, daß jedes Gesetz wieder etwas weiter ging, als

das vorhergehende, ermutigt durch die in andern Kantonen erlangten günstigen Resultate.

Der letzte dieser Kantone war Zürich. Wer die hochentwickelte Industrie dieses Kantons kennt, mag sich darüber wundern, dafs er nicht an der Spitze marschierte. Schienen doch die Aussichten für die Annahme eines Arbeiterschutzgesetzes nirgends günstiger zu sein. Die grosstäditischen Verhältnisse der Stadt Zürich, welche einen vollen Drittel der Bevölkerung des Kantons beherbergt, die daraus entspringenden oder doch von denselben begünstigten Mifsstände in der Klein- und Hausindustrie liefsen es dringend notwendig erscheinen, dafs der Staat sich der schutzlosen Arbeiterschaft annehme. Uebermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft, namentlich der Arbeiterinnen, schlechte Ernährung derselben und mangelhafte Wohnungsverhältnisse, wo sie von den Arbeitgebern verpflegt und untergebracht wurden, waren der Gegenstand seit Jahren immer aufs neue wiederholter Klagen in den öffentlichen Blättern. Eine vielgestaltige Industrie mit relativ hohen Löhnen, ein stetig lebhafter Bedarf nach tüchtigen Arbeitskräften gab den Arbeitern ein Gefühl der Sicherheit, wenn sie sich gegen Unrecht und Ausbeutung wehren wollten. Hier weggeschickt, waren sie dort baldiger Unterkunft wieder gewifs. Zu alledem kamen vielfache Arbeiterorganisationen, welche allen Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeiterlage einen kräftigen Rückhalt gewährten, Arbeiterblätter, welche jeder Klage bereitwillig Aufnahme gewährten. All dies wirkte zusammen, dafs die Arbeiterschaft auf den Erlafs von Schutzgesetzen hindrängte.

Sie fand einen günstigen Boden für ihre Bestrebungen. Zürich ist einer der fortschrittlichsten Kantone der Schweiz. Es war nur einer mehr als ein halbes Jahrhundert alten Tradition gemafs, wenn man liebevoll auf die Wünsche der Arbeiter einging. Diese selbst bilden einen gewaltigen Prozentsatz der stimmfähigen Einwohnerschaft. Die Industriellen hatten keinen Grund, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber Opposition zu machen — standen ja ihre Grosbetriebe längst dem Fabrikgesetz und war es ja oft die gesetzlich in keiner Weise beschränkte Arbeit in den Kleinbetrieben, welche die Konkurrenz der letztern den Fabriken gefährlich werden liefs. Aehnlich stand es mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Sie direkt konnte ein Arbeiterschutzgesetz nicht treffen — arbeitete ja doch die Landwirtschaft unter Verhältnissen, welche eine gesetzliche Regulierung ihrer

Arbeit und Arbeitsbedingungen fast unmöglich erscheinen ließen; aber auch indirekte konnte es selten unbequem werden, da in rein landbautreibenden Gegenden die Bedingungen selten genug zutreffen, welche einen kleinen industriellen Betrieb unter ein Schutzgesetz fallen lassen. Die Regierung endlich hatte sich von Anfang an einer gesetzgeberischen Thätigkeit behufs Ausdehnung des Arbeiterschutzes geneigt gezeigt.

Warum nun dies lange Zaudern? Im Jahre 1878 schon, d. h. ein Jahr nach Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes, hatte der Regierungsrat den Entwurf zu einem vollständigen Gewerbe-gesetz ausgearbeitet; aber es blieb beim Entwurf. Man hatte mit der Durchführung des Fabrikgesetzes genug zu thun und wollte nicht zu viel auf einmal unternehmen. Aber nachdem das eidgenössische Gesetz feste Wurzel gefaßt, machten die alten Wünsche nach weiterer Ausdehnung sich geltend. Man hatte jedoch die Schwierigkeiten der Ausführung kennen gelernt und wollte vorsichtig vorgehen. Es wurden allerlei vorbereitende Studien unternommen; Vereine reichten Vorschläge ein, Amtsstellen wurden zur genauen Prüfung der Frage herangezogen. Man wurde sich immer mehr klar, dafs man weiter gehen müsse und könne, als im Fabrikgesetz; dafs namentlich eine Reduktion der Arbeitszeit eines der nächstliegenden Postulate des Arbeiterschutzes sei. Je weiter man aber das Anwen-dungsgebiet dieser neuen Bestimmungen ausdehnte, je vorsichtiger mußte man sein, um so mehr Schwierigkeiten waren zu überwinden.

Die Behörden entschlossen sich daher, ihre Bestrebungen auf den Schutz des weiblichen Geschlechts zu beschränken. Bei den Arbeiterinnen der Kleinindustrie machten sich die bekannten Uebelstände am allermeisten und am grellsten geltend: zu lange Arbeitsdauer, Sonntagsarbeit, Ausnutzung der Lehrtöchter, gesundheitsschädliche Arbeits- und Logieräume, ungenügende Kost, willkürliche Entlassungen, unregelmäßige Löhnung, übermäßige und willkürliche Bußen und Lohnabzüge. Der Zustimmung des ganzen Volkes war man sicher, wenn man Ordnung schuf. Die männlichen Arbeiter befriedigten sich mit diesem partiellen Schutz, denn sie fühlten sich zum Selbstschutz stark genug in ihren Vereinen und Genossenschaften.

Sodann beschloß man als selbstverständlich den Ausschluss der landwirtschaftlichen Betriebe, die unmöglich nach derselben Schablone geregelt werden könnten. Man schloß die

Bediensteten in Wirtschaften aus, da man nicht durch für sie unbequeme Vorschriften einer weitverbreiteten und aus nahe-
liegenden Gründen mächtigen Opposition rufen wollte, während die jetzt bestehende Gesetzgebung dem Regierungsrat bereits zum Erlafs schützender Bestimmungen das Recht einräumt und dieser schon Gebrauch davon gemacht hat, und noch weiter gehenden Gebrauch davon machen wird, mit Berücksichtigung der wesentlich verschiedenen Verhältnisse, unter denen die gewerblichen Arbeiterinnen und die Bediensteten im Wirtschaftsgewerbe arbeiten. Man berücksichtigte auch die Ladenmädchen nicht, nach der Erläuterung des Regierungsrats, weil es sich hier zumeist darum handelt, ihnen die Sonntagsruhe zu verschaffen und dies am besten durch Erweiterung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage geschieht — eine Motivierung, die freilich sehr ungenügend erscheint, wenn man bedenkt, welcher Ueberanstrengung durch allzulange Dienstzeit diese Mädchen oft ausgesetzt sind. Wenn endlich auch die Angestellten der kaufmännischen Bureaux schutzlos bleiben, so wird darauf verwiesen, dafs es zur Abstellung der hier bestehenden Uebelstände besonderer auf die Ausübung des kaufmännischen Gewerbes bezüglicher Vorschriften bedürfe.

Man gewinnt bei all diesen Beschränkungen den Eindruck, dafs man sich mit dem am sichersten und leichtesten Erhältlichen für einmal begnügen wollte, um nicht mit all zu vielen Gegnern auf einmal den Kampf aufnehmen zu müssen, nicht zu vielen Widersprüchen und Bedenken zu rufen und bei der schliesslichen Volksabstimmung seiner Sache sicher zu sein. Das Arbeiterinnenschutzgesetz in seiner jetzigen Gestalt kann als eine Abschlagszahlung betrachtet werden.

Dafür durften die das Gesetz ausarbeitenden Behörden mit um so gröfserem Mut an die Aufnahme einiger tief einschneidender Bestimmungen gehen, die einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Sie legten besonderes Gewicht darauf, dafs schon die einzelne Arbeiterin des gesetzlichen Schutzes teilhaft werde. Gerade die isolierten Arbeiterinnen — sagt der Regierungsrat — werden am stärksten ausgebeutet, denn die Ausnutzung kann im Stillen vor sich gehen und irgend welcher Widerstand, wie er sonst infolge eines gewissen Solidaritätsgeföhls noch möglich ist, kann da nicht stattfinden. So richtig dies ist, darf auch nicht übersehen werden, wie sehr sich bei dieser Ausdehnung die Grenzen zwischen Arbeitern und Dienstboten verwischen, wie

nahe die Gefahr liegt, daß die Ueberwachung des Gesetzes als ein Eingriff ins Hausrecht, ins Familienleben empfunden werde. Nach den bisherigen Erfahrungen in dem einzigen Kanton, wo eine solche Ausdehnung des Arbeiterschutzes besteht, ist das Gesetz in dieser Hinsicht so ziemlich auf dem Papier geblieben. Allerdings liegen die Dinge etwas anders in einer Stadt, wo grellere Mißstände bestehen, das Publikum mehr von der Notwendigkeit durchdrungen ist, dieselben abzustellen und wo die polizeiliche Einmischung eine alltäglichere, weniger ungerne gesehene Erscheinung ist, als auf dem Lande und es ist deshalb zu hoffen, daß die Durchführung des Gesetzes in Zürich eine ebenso energische, wie erfolgreiche sein werde. Die dortigen Erfahrungen werden sehr interessant und für die weitere Gestaltung der Gewerbeesetze in der Schweiz sehr bedeutungsvoll sein.

Eine weitere wichtige Neuerung im Zürcher Gesetz ist der zehnstündige Arbeitstag. Von der organisierten Arbeiterschaft längst angestrebt, war er von den Betrieben der Holz-, Metall- und Maschinenindustrie, Buchdruckerei vielfach adoptiert worden, in geringerem Maße war er auch in andern Industrien, teilweise auch in der Kleinindustrie eingeführt. In den Konfektionsgeschäften Zürichs arbeiteten 1891 schon 153 Arbeiterinnen der Altstadt Zürich bloß 60 und weniger Stunden pro Woche, 314 hatten 62 bis 63½ wöchentliche Arbeitsstunden. Die Ansicht, daß mit der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in gleichem Maße steige oder falle, war längst als eine unrichtige erkannt. Selbst die Großindustrie macht sich mit dem Gedanken vertraut, daß die nächste Revision des Fabrikgesetzes den Zehnstudentag bringen werde. Abgesehen davon, daß die Arbeitszeit der Frau am meisten der Verkürzung bedarf, sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem ihrer Familie, eignet sich die Kleinindustrie am besten zu einem Versuch mit dem zehnstündigen Maximalarbeitstag. Wird auch die Leistung etwas vermindert, kann sie dies, zum größten Teil für den lokalen Absatz arbeitend und ohne die Notwendigkeit, große Kapitalien, die in Gebäuden, Betriebskräften, Maschinen angelegt sind, zu verzinsen, zu amortisieren und diese Auslage auf eine große Produktion zu verteilen, leichter ertragen, als die Großindustrie. Und zudem wird die Leistung bei den meisten Kleinindustrien weniger stark sinken, da hier die Produktionsmenge in der Regel weit mehr von der Fertigkeit des Arbeiters abhängt, als von der Maschine. Für Kleinbetriebe,

welche auf dem Weltmarkt zu konkurrieren haben, dürften allerdings einige Schwierigkeiten erwachsen. Aber trotzdem ist anzunehmen, daß der Vorgang Zürichs nicht nur den Beweis leisten werde, daß der Zehnstundentag ohne wesentliche Schädigung der Industrie möglich ist, sondern daß er auch vielfache Nachahmung finden werde.

In sehr verdienstlicher Weise setzt der Zürcher Entwurf eine 1½stündige Mittagspause fest, knüpft die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen an fest umschriebene Voraussetzungen und die Ueberzitarbeit an die Bedingung eines mindestens 25 prozentigen Lohnzuschlags und fügt das Verbot von problematischem Wert hinzu, Arbeit mit nach Hause zu geben. Wohl wäre es sehr wünschbar, daß nicht auf diese Weise das Gesetz umgangen werden könne; wie aber die Beachtung des Verbots beim Einverständnis von Arbeiter und Arbeitgeber kontrolliert werden kann, ist etwas schwer ersichtlich. — Daß der Ausschluss der Wöchnerinnen im definitiv dem Volk vorgelegten Entwurf von 6 Wochen nach der Niederkunft auf vier reduziert worden ist, dürfte weniger den Frauen, als den Kindern, denen die Mutterpflege um so viel früher verloren geht, zum Nachteil gereichen.

Ganz vortrefflich sind dagegen eine Reihe von Bestimmungen, welche teils dem Fabrikgesetz entnommen oder angepaßt sind, teils dasselbe ergänzen: die Bestimmung über die 14tägige Probezeit, den schriftlichen Lehrvertrag, die Aufstellung von Arbeitsordnungen, die Bussen und ihre Beschränkung, das Verbot der Lohnabzüge für das Lokal und dessen Instandhaltung, Benutzung und Belichtung, Miete und Abnutzung des Werkzeugs. Manche dieser Bestimmungen, ja fast alle, sind den Erfahrungen entnommen, welche man bei der Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes machte; es sind Postulate, die bei einer künftigen Revision desselben werden gestellt werden.

Der Zürcher Entwurf hat endlich einem längst gefühlten Bedürfnis entsprochen, indem er nicht nur die Thätigkeit und das Befinden der Arbeiterin im Arbeitsraum ins Auge faßte, sondern auch für ausreichende gesundheitsgemäße Kost und Unterkunft Sorge trug. Schützt schon die Vorschrift billiger Anrechnung, thut es noch weit mehr die Kompetenz und Pflicht der Gesundheitsbehörden, bei Uebelständen einzuschreiten — eine Erweiterung der bisherigen Aufgabe der Ortsgesundheits-

kommissionen, die Arbeitsräume der Arbeiterinnen ihrer Aufsicht zu unterstellen.

Es ist damit in Kürze erwähnt, was den Zürcher Gesetzesentwurf von andern unterscheidet oder sonst ihm besondere Wichtigkeit verleiht. Der nachfolgende Text desselben wird über alles Detail Auskunft geben. Der Entwurf kam am 12. August zur Volksabstimmung. Schon in der Volksvertretung, dem Kantonsrat, hatte derjenige des Regierungsrats sehr wenige Aenderungen erfahren. Wohl waren verschiedene Bestimmungen beanstandet worden; man hatte z. B. mehr Freiheit in der Erteilung von Ueberstunden gewünscht, man hatte das Verbot des Mitnehmens von Hausarbeit wegen seiner Unausführbarkeit angefochten u. s. f. Aber im ganzen hatte man den Eindruck einer außerordentlich günstigen Stimmung für das Gesetz. Diese zeigte sich auch fast allgemein in der Presse. Hie und da erhoben sich freilich Bedenken, zum Teil recht eigentümlicher Natur. Man riet ländlichen Bezirken, das Gesetz zu verwerfen, weil dort die Mißbräuche nicht vorkommen, die dadurch bekämpft werden sollen. Um die Städte wollte man sich nicht kümmern. Man stellte sogar einen Feldzug der agrikolen Bevölkerung gegen das Gesetz in Aussicht. Es zeigte sich, dafs manche nur dafür gewesen waren, weil sie glaubten, es berühre lediglich die Städte, auf dem Lande werde alles im Alten bleiben. Wohl wagte sich an den veranstalteten Volksversammlungen selten einer hervor, der das Gesetz bekämpfte. Aber im Stillen wurde das Möglichste gethan, dasselbe zu Falle zu bringen. Schon begann man ernstliche Befürchtungen für sein Schicksal zu hegen und dies um so mehr, da es mit andern Gegenständen zur Abstimmung kam, welche im Volk einer beträchtlichen Erregung gerufen hatten. Ein hervorragender Mann, der auf verschiedene Aenderungen am Entwurf seiner Zeit gedrungen, wurde sogar gebeten, sich an die Spitze der Opposition zu stellen. Statt darauf einzugehen, empfahl er selbst das Gesetz als ein im Kern edles zur Annahme mit dem Beifügen, dafs er zwar heute noch manches anders wünsche — aber es komme vor allem auf die Art der Ausführung an. Sei diese eine verständige, wie man wohl hoffen dürfe, werden auch die Härten nicht sehr fühlbar sein. Jedenfalls seien die Wohlthaten des Gesetzes viel höher anzuschlagen, als die Aussetzungen, die daran zu machen seien. Und ein anderer Redner äufserte sich: „man sagt, die Bauersame werde verwerfen. Warum? Es herrscht ein starker Zug nach der Stadt. Ist an-

zunehmen, daß die auf der Landschaft Verbliebenen ihren Verwandten und Freunden, die nach der Stadt gezogen, den Schutz mißgönnen? Sie würden sich selbst strafen, wenn sie das thun wollten.“ Selbst die eigentlich konservative Partei ging mit diesen Anschauungen einig. Daß die Demokraten und vor allem die sozialistische Partei dafür einstanden, versteht sich wohl von selbst.

So hatte man das seltene Beispiel, in einer wichtigen, tief einschneidenden Frage alle Parteien geeint zu sehen, alle durchdrungen von dem Gefühl der Pflicht, die arbeitende Frau vor Ueberanstrengung und Ausbeutung zu schützen, vor allem aus die weibliche Jugend zu schützen in den Jahren, da sich jeder Mißbrauch an ihr selbst und an ihren künftigen Sprößlingen am bittersten rächt. Und dasselbe Gefühl durchdrang das Volk trotz aller Bearbeitung, trotz allem Appell an niedrige Instinkte. Mit 45000 Ja gegen 12000 Nein wurde das Gesetz angenommen.

Die Folgen für die übrige Schweiz werden nicht ausbleiben. Der Volksentscheid wird der Arbeiterschutzbewegung einen neuen Aufstofs geben. Zürich wird indes seine Erfahrungen machen. Sein jetziges Gesetz, nach Maßgabe der hier und auswärts gemachten Erfahrungen verbessert, erweitert, wird vielleicht nach einer Reihe von Jahren berufen sein, einem eidgenössischen Gesetz als Vorbild zu dienen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Gesetz, betreffend den Schutz der ArbeiterInnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirtschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschließlicly zur Bedienung der Kunden verwendet werden.

Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Innern Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeinderate die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 3. Die Direktion des Innern und der Gemeinderat führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Be-

hörden gegenseitig mitzuteilen. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben.

§ 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 5. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen und muſs in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen.

§ 11. Der Lohn für Ueberzeitarbeit soll wenigstens um ein Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden.

§ 13. Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens sechs Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern.

§ 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion des Innern gegenseitig Mitteilung zu machen.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht ver-

letzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Mißbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume.

§ 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältnis zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, daß diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Sonnabend, gekündigt werden. Bei Stockarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als vier Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch muß die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtöchter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Verpflichtung enthalten, die Lehrtöchter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes fest-

zusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Auszahlungen des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben.

§ 23. Bußen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind.

Keine Buße darf mehr als ein Viertel des Tagelohnes der Gebüßten betragen.

Die Bußen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem der Name der Gebüßten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Buße ersichtlich sind.

Die Bußen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationsrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes.

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktag und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, muß die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

§ 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 18), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, daß den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unter-

kunft genügt werde. Bei offenbaren Uebelständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, daß dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 29. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäft die Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 30. Uebertretungen der §§ 2 bis 17, 20 bis 23 und 25 bis 28 seitens der Geschäftsinhaber und ihrer Vertreter werden vom Statthalteramt mit Polizeibusse von 5 bis 200 Franken geahndet.

§ 31. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion des Innern Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 32. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbusse und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht werden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 33. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Innern. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen.

§ 34. Die Gemeinderäte haben, soweit dies nicht nach §§ 17 und 28 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, daß in den Geschäften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung dieses Gesetzes ganz oder teilweise einer besonderen Amtsstelle übertragen.

§ 35. Dieses Gesetz kann bei den Gemeinderäten unentgeltlich bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem Geschäfte an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 36. Dasselbe tritt mit 1. Januar 1895 in Kraft.

Zürich, den 18. Juni 1894.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: J. Lutz.

Der erste Sekretär: J. Nufsbaumer.

FRANKREICH.

**Das Gesetz vom 29. Juni 1894 über die Hilfs- und
Pensionskassen der Grubenarbeiter.**

Eingeleitet von

RAOUL JAY,

Professor an der Rechtsfakultät in Paris.

Die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter werden nicht erst durch das vorliegende Gesetz ins Leben gerufen. Die weit überwiegende Mehrheit dieser Arbeiter hatte (wie in der Abgeordnetenkammer gesagt wurde¹⁾ 98 pCt.) schon vordem Anspruch auf die Wohlthaten derartiger Kassen. Die bestehenden Einrichtungen derselben litten indes an ganz erheblichen Mängeln. Und um diese zu beseitigen, ist nunmehr die gesetzgebende Gewalt eingeschritten.

In Betreff der Hilfskassen führten die Arbeiter Klage, daß sie von deren Verwaltung ausgeschlossen seien, daß sie die Verwendung der Gelder nicht kontrollieren könnten, deren Beitrag von ihnen verlangt werde.²⁾ An den Pensionskassen dagegen hatte man noch weit mehr auszusetzen.

Der dem Senate erstattete Bericht Cuvinot's (eine bemerkenswerte Arbeit, der wir die folgenden Ausführungen entnehmen) unterscheidet unter den Arbeitern, welche einer Sparkasse zum Zwecke des Erwerbes einer Leibrente angehören, drei Kategorien: erstens Grubenarbeiter, deren Alterspension, zum Teil wenigstens, durch das Sonderbuch (livret individuel) geschaffen

¹⁾ Rede des Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung vom 9. Juni 1894.

²⁾ Cuvinot's Bericht im Senat, erstattet am 26. Januar 1893, S. 47.

ist, und zwar gehören dieser Klasse 20,649 an; zweitens Grubenarbeiter, deren im Erwerbslaufe begriffene Rente ausschließlich vom Betriebsunternehmer zu leisten ist, welcher Kategorie 28,889 angehören; drittens Grubenarbeiter, deren im Erwerbslaufe begriffene Rente von Sparkassen zu leisten ist, welche teils von den Beiträgen der Arbeiter, teils von den Zuschüssen der Arbeitgeber unterhalten werden; diese Kategorie zählt 71,041 Kassenmitglieder.

Die erste Kategorie ist bei weitem am besten daran. Das Sonderbuch gewährleistet ihnen Unabhängigkeit und Freiheit ihrer Bewegung. Dagegen scheint es mit der Unabhängigkeit und der Sicherheit des Arbeiters nur zu oft schlecht bestellt, wenn die Alterspension entweder vom Unternehmer oder von der Sparkasse zu gewähren ist. Der Erwerb der Rente hängt dann in sehr vielen Fällen ab vom guten Willen des Arbeitgebers oder zum mindesten von der Erfüllung von Bedingungen, welchen die meisten Arbeiter nicht genügen können. Es mögen hier einige von Cuvinot gemachte kennzeichnende Auszüge aus vorhandenen Reglements folgen.

So steht in dem Reglement einer Bergbau-Gesellschaft: „Selbst erworbene und festgesetzte Renten können aus gewichtigen Gründen, über welche der Verwaltungsausschuß allein zu befinden hat, entzogen und verringert werden.“ Ein anderes Reglement enthält den Satz: „Es wird eine Altersrente gewährt jedem Grubenarbeiter im inneren wie im äußeren Betriebe des Unternehmens von, sofern er ein Alter von mindestens 55 Jahren erreicht und in der Grube von . . . mindestens 30 Jahre gearbeitet hat.“ In einem anderen Unternehmen wird zum Erwerb der Pension ein Lebensalter von 60 Jahren und eine Dienstzeit von 30 Jahren gefordert.

Die angeführten Stellen betreffen Werke, in denen die Leistung der Renten dem Unternehmer obliegt. Die Reglements der von Beiträgen der Arbeiter und Zuschüssen der Arbeitgeber unterhaltenen Kassen enthalten ähnliche Bestimmungen. So z. B. „erhält jeder Arbeiter im Alter von 60 Jahren und darüber, welcher außer Stande ist, zu arbeiten und nachweist, daß er 30 aufeinanderfolgende Jahre in der Grube gearbeitet hat, täglich 0 f. 50 c. während der Dauer des Unternehmens. Es versteht sich, daß die durch die vorhergehenden Artikel geregelten Verteilungen von Unterstützungen nur geschehen, sofern die vorhandenen Gelder dazu ausreichen.“ Außerdem „können Renten zu Gunsten

von Arbeitern festgesetzt werden, die seit langer Zeit in der Grube beschäftigt und durch Kräfteverluste zur Arbeitseinstellung gezwungen sind. Der Satz dieser Renten wird von der Kommission bestimmt, welche hierbei die geleisteten Dienste des Arbeiters und seine Stellung in Erwägung zieht.“ Und weiter: „Es kann niemand Anspruch auf eine Rente erheben, wenn er nicht mindestens 60 Jahre alt ist und nicht wenigstens 25 Jahre bei der Gesellschaft effektiv und unterbrochen gearbeitet hat . . . Jeder Arbeiter, der freiwillig die Grube verläßt oder infolge disziplinarischer Maßnahmen entlassen wird, geht seiner Rechte auf die Pension verlustig . . . Es versteht sich, daß die Gewährung von Unterstützungen nur geschehen kann, soweit die vorhandenen Gelder hierzu ausreichen. In dieser Hinsicht hat der Verwaltungsausschuß alle Befugnis zur Modifikation der Leistungen an Arbeiter, ihre Witwen und ihre Kinder, und zwar richtet er sich hierbei je nach dem Bestande der Kasse und der mehr oder weniger dürftigen Lage eines jeden der Teilnehmer.“

Wie man sieht, war der Arbeiter, welcher die Altersrente erwerben wollte, in sehr vielen Fällen geradezu an die Gesellschaft gebunden. Er leistete in der That Verzicht auf seine Unabhängigkeit. Und dieser Verzicht schaffte ihm zudem noch nicht einmal volle Sicherheit. Wurde er entlassen, selbst kurz vor dem Eintritt des für den Genuß der Rente festgesetzten Zeitpunktes, so verlor er die so lang erwartete Versorgung; unter Umständen genügte hierzu sogar eine Entscheidung des Arbeitgebers oder der Verwaltungskommission der Kasse. Nach den in der Abgeordneten-Kammer abgegebenen Erklärungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten betrug das Verhältnis der gewährten Pensionen zur Gesamtzahl der Kassenangehörigen nur 25 pCt.¹⁾

Aber hiermit nicht genug. „Die Situation einer ganzen Anzahl solcher Kassen ist weit entfernt, zu befriedigen,“ konnte Cuvinot schreiben.²⁾ „Den von den Unternehmern eingegangenen Verpflichtungen zur Gewährung von Invaliditäts- und Unfallrenten stehen Reserven gegenüber, die das zur Leistung der Pensionen notwendige Kapital bei weitem nicht erreichen. Das Gleiche ist bei den unter Beteiligung der Arbeiter und Angestellten geschaffenen Kassen der Fall.“

¹⁾ In der Sitzung vom 9. Juni 1894.

²⁾ A. a. O. S. 46.

„Nichts garantiert dem Arbeiter die Leistung der Renten,“ schrieb vordem Audiffred, Berichterstatter der Abgeordnetenkammer,¹⁾ „denn die Kassen besitzen keine Aktiven zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Sie werden von einem zum andern Tag unterhalten, und stellen die Gesellschaften ihren Betrieb ein oder werden sie insolvent, so würde die Leistung der Renten aufhören.“

Das Gesamtdefizit wurde auf mindestens 45 Millionen veranschlagt.²⁾

Unter solchen Verhältnissen hatte der Gesetzgeber zwei verschiedene Aufgaben zu erfüllen: eine Organisation der Hilfs- und Pensionskassen für die Zukunft zu schaffen, die dem Arbeiter, nach dem Ausdrucke des Berichterstatters im Senate, die Freiheit der Gegenwart und die Sicherheit der Zukunft gewährleisten, und sodann die Regelung der Vergangenheit zu bewirken, d. h. die Ergreifung von Mafsregeln zur sicheren Durchführung der von den Unternehmern oder den Sparkassen übernommenen Verbindlichkeiten. Diese letztere Aufgabe war eine äufserst delikate, da nur zu häufig keinerlei Reserve die gemachten Zusagen gewährleistete. Die Artikel 21—29 regeln das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren. Der Zweck der fraglichen Bestimmungen wurde vom Minister der öffentlichen Arbeiten in der Abgeordnetenkammer bündig und treffend dargelegt. Es scheint uns daher das Beste, seine Worte hier lediglich wiederzugeben.

Er äufserte: „Es war zuvörderst notwendig, zu unterscheiden zwischen den Einrichtungen der Unternehmer und den eigentlichen Kassen. Bei den ersteren Einrichtungen ist das befolgte System sehr einfach: . . . es ist jenes der Superposition. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers bleiben neben der sich zukünftig aus dem Sonderbuch ergebenden Neugestaltung fortbestehen . . . Was daher die erworbenen Renten anlangt, jene nämlich, die zur Zeit Arbeitern gewährt werden, die nicht mehr thätig sind, so werden sie ihnen voll und glatt von den Unternehmern wie früher ausbezahlt. Hinsichtlich der im Erwerbslauf begriffenen Renten, jener, welche die im Unternehmen zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes angestellten Arbeiter in der Folge erhalten können, und auf welche

¹⁾ In seinem Bericht vom 21. März 1887.

²⁾ Cuvinot's Bericht S. 47.

diese Arbeiter jetzt noch kein gewisses und unumstößlich festes, sondern lediglich ein bedingtes Recht haben, wird eine sofortige und unmittelbare Liquidation, welche Jedem ein bestimmtes Kapital oder eine bestimmte Rente zuspräche, nicht grundsätzlich und obligatorisch eintreten. Das alte System muß im Prinzip auch ferner funktionieren, wobei ein jeder der gegenwärtigen Arbeiter in dem Erwerb der Rechte auf die Rente fortfahren kann und diese Rente erhalten muß, sobald die nach den alten Reglements notwendigen Bedingungen des Alters und der Dienstzeit für ihn erfüllt sind.

Da aber das Gesetz im Grunde weit weniger gleichförmige und obligatorische Regeln schaffen als vielmehr an den guten Willen und das Zusammenwirken der Interessenten appellieren will, so stellt es auch den beiden Parteien anheim, sich nach ihrem Belieben über eine neue und endgültige Regelung zu einigen, welche eine sofortige Liquidation der alten Verpflichtungen ermöglicht und namentlich gestattet, jedem ein seiner bisherigen Dienstdauer entsprechendes Kapital oder eine dieser entsprechende Rente, welche beide in seinem Sonderbuch vermerkt werden, zuzuerkennen.

Was die eigentlichen Kassen anlangt, so ordnet das Gesetz grundsätzlich an, daß sich die Interessenten über eine Organisation einigen können, welche entweder für die früher eingegangenen Verpflichtungen das Fortbestehen der alten Kasseneinrichtungen vorsieht oder die Vergangenheit sofort durch eine Regelung der Zukunft abwickelt. Können sich die Parteien nicht einigen, so steht es ihnen frei, sich an eine Schiedskommission zu wenden (vgl. Art. 26, welcher die Zusammensetzung dieser Kommission bestimmt) . . . Und erst, wenn die Berufung an die Schiedskommission keinen Erfolg hat, wird man genötigt sein, die gerichtliche Liquidation eintreten zu lassen.“

Besondere Aufmerksamkeit unter den das hier anzuwendende Verfahren regelnden Vorschriften verdient Art. 24 des Gesetzes. Nach seinem Wortlaut kann die Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten der Gesamtheit der beteiligten Arbeiter oder Angestellten einen ihr zusagenden Liquidationsmodus aufdrängen. Es scheint uns dies einen bemerkenswerten Fortschritt auf dem zum obligatorischen Syndikat führenden Wege zu bedeuten.

Was die Zukunft betrifft, so beschäftigt sich das Gesetz, wie es nunmehr vorliegt, nur mit der Fürsorge gegen Krankheit und Alter. Es war anfangs beabsichtigt, im Zusammenhange hiermit

die Unfallfrage zu regeln. Die Abgeordnetenkammer hat es jedoch vorgezogen, die einschlägigen Bestimmungen in dem in Vorbereitung begriffenen allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand aufzustellen.

Das Gesetz vom 29. Juni 1894 findet im Prinzip lediglich auf die Grubenbetriebe Anwendung. Doch können Gräbereien und Steinbrüche, unterirdische wie zutage liegende, den Grubenbetrieben durch im Staatsrate auf Antrag des Ministers der öffentlichen Arbeiten erlassene Verordnungen gleichgestellt werden.¹⁾

Arbeiter und Angestellte werden der Wohlthaten der neuen Bestimmungen gleichmäßig teilhaftig, Arbeiter und Angestellte indessen, deren Gehälter 2400 Franks überschreiten, nur bis zum Betrage dieser Summe.

Die Hilfskasse für Krankheitsfälle wird unterhalten: 1. durch eine Vorwegnahme vom Lohne eines jeden Arbeiters oder Angestellten, deren Betrag vom Verwaltungsausschufs des Vereins festgesetzt wird, aber 2 pCt. des Lohns nicht überschreiten darf; 2. durch einen Zuschufs des Unternehmers, der gleich der Hälfte der von den Arbeitern oder Angestellten geleisteten Beiträge; 3. durch die staatlicherseits aus den Subventionsfonds den wechselseitigen Hilfskassen gewährte Summe; 4. durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen; 5. durch den Ertrag der wegen Uebertretung der Statuten auferlegten Geldstrafen, sowie jener, welche seitens der Kassenmitglieder auf Grund der inneren Betriebsvorschriften des Unternehmens verwirkt wurden.

Der Verein wird von einem aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Ausschufs geleitet. Ein Drittel dieser Mitglieder kann der Unternehmer ernennen; die beiden anderen Drittel werden von den Arbeitern und Angestellten unter und zu Tag gewählt, welche Franzosen, im Besitz ihrer politischen Rechte und in der letzten Lohnliste eingetragen sind.

¹⁾ Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. April besagen: Art. 1. Die mineralischen oder fossilen Substanzmassen in der Erde oder auf ihrer Oberfläche werden, den Regeln der Gewinnung einer jeden von ihnen entsprechend, unter die drei Bezeichnungen Gruben, Gräbereien und Steinbrüche klassifiziert. Art. 2. Als Gruben gelten jene, welche bekanntermaßen in Adern, Schichten oder in Lagern Gold, Silber, Nickel, Quecksilber, Blei, Eisen in Adern oder Schichten, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismuth, Kobalt, Arsenik, Mangan, Antimon, Molybdän, Graphit oder andere metallische Stoffe, Schwefel, Steinkohlen, versteinertes Holz, Erdpech, Alaun und schwefelsaure Salze mit metallischen Basen enthalten.

Wahlbar ist jeder Wähler nach vollendetem 25. Lebensjahre, der länger als fünf Jahre in dem Betriebe, welchem der Hilfsverein angehört, thätig ist, unter der Bedingung, daß er lesen und schreiben kann und außerdem nicht zu bestimmten Strafen verurtheilt wurde. Jedoch wird in den ersten fünf Jahren des Unternehmens die Zahl der erforderlichen Dienstjahre auf die Dauer des Betriebes selbst ermäßigt.

Die Ausschufsmitglieder werden für drei Jahre und alljährlich zu einem Drittel neugewählt.

Die Statuten werden vom ersten Ausschufs ausgearbeitet und sind durch Vermittelung des Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Entscheidung des Ministers unterliegt übrigens der Berufung an den Staatsrat als Verwaltungsstreitsache.

Durch die Statuten ist zu bestimmen Art und Betrag der den durch Krankheit oder Entkräftung am Arbeiten verhinderten Kassenmitgliedern zu gewährenden Unterstützungen, sowie für den Fall des Ablebens von Kassenmitgliedern Art und Betrag der ihren Familien oder den Berechtigten zuzuerkennenden Subventionen. Im Falle einer Erkrankung, welche Arbeitsunfähigkeit von über vier Tagen mit Lohnausfall im Gefolge hat, leistet die Kasse des Hilfsvereins am Ende eines jeden Halbjahres dem Sonderkonto des an einer Pensionskasse Beteiligten einen Zuschufs von mindestens 5 pCt. des von den Statuten vorgesehenen Krankengeldes.

Dies sind kurz die vom Gesetze für die Organisation des Hilfsvereins in Krankheitsfällen' erlassenen Bestimmungen. Wichtiger erscheinen jedenfalls die Vorschriften über die Versicherung gegen die Folgen des Alters.

Die Altersrenten sind durch die Einzahlung einer Summe von mindestens 5 pCt. des Lohnes der Arbeiter oder Angestellten zu sichern. Diese Leistung liegt dem Betriebsunternehmer ob. Doch kann er deren Hälfte vom Lohne abziehen. Durch Einigung beider beteiligten Parteien können diese Einzahlungen erhöht werden. Sie sind zu leisten entweder an die Nationalkasse für Altersversorgung, oder an eine Syndikats- oder Unternehmer-Pensionskasse. Unternehmer, welche derartige Syndikats- oder Unternehmerkassen einzurichten gedenken, bedürfen hierzu der Genehmigung. Diese Genehmigung wird erteilt durch eine in Form einer Verfügung der Staatsregierung erlassene Verordnung. Die Verordnung bestimmt den Geschäftsgang der Kasse

und den Modus ihrer Liquidation. Die an eine Syndikats- oder Unternehmerkasse eingezahlten Gelder dürfen nur in durch das Gesetz selbst bezeichneten Wertpapieren angelegt werden. Die Führung dieser Kassen unterliegt der Prüfung der Finanzinspektion, sowie der Aufsicht des Unter-Steuereinnahmers des Arrondissements, in welchem die Kasse ihren Sitz hat.

In allen Fällen werden die Einzahlungen in ein auf den Namen des Arbeiters oder Angestellten lautendes Sonderbuch (*livret individuel*) eingetragen. Es kann somit fortan der Arbeiter, wie es in der Abgeordnetenkammer ausgesprochen wurde, „den Betrieb verlassen, seinen Beruf als Grubenarbeiter aufgeben; seine Freiheit bleibt ihm unverkürzt, da er den Genuß der in seinem Buehe eingetragenen Summen behält.“¹⁾ Durch die Verordnung, welche die Errichtung einer Syndikats- oder Unternehmerkasse genehmigt, sind zugleich die Maßnahmen zur Sicherung der Uebertragung der im Buehe eines jeden Interessenten eingeschriebenen Summen an eine andere Syndikats- oder Unternehmerkasse oder an die Nationalkasse für Altersversorgung festzusetzen.

Die Einzahlungen geschehen auf das Leihkapital. Der Inhaber des Sonderbuches kann jedoch verlangen, daß die Einzahlung des von seinem Lohne abgezogenen Teils auf das Reservekapital geschieht. Die Renten werden unter den durch das Gesetz vom 20. Juli 1886 über die Nationalkasse für Altersversorgung vorgesehenen Bedingungen erworben und liquidiert. Der Eintritt ihres Genusses ist auf das fünfzigste Lebensjahr festgesetzt, doch kann er auf Verlangen des Berechtigten hinausgeschoben werden. Innerhalb der von uns vorstehend angegebenen Grenzen sind die Einzahlungen sowohl an die Hilfskasse, als an die Pensionskasse für Arbeiter oder Angestellte, wie für die Arbeitgeber obligatorisch. Der von der Senatskommission ausgearbeitete Entwurf enthielt eine Bestimmung, nach welcher jeder 21 Jahre alte Arbeiter durch die Abgabe einer Erklärung vor dem Maire seines Wohnortes sich von jeder Beitragsleistung befreien konnte. Ebenso sollte die Erklärung des Arbeiters auch den Unternehmer von dem ihm obliegenden Zuschusse befreien. Der Senat jedoch war sich über das Gefährliche dieser Bestimmung klar, welche dem Gesetz vielleicht

¹⁾ Rede des Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung am 9. Juni 1894.

jede Bedeutung genommen hätte. Mit 182 gegen 61 Stimmen dehnte er am 17. Februar 1893 die Beitragspflicht auf beide beteiligten Parteien aus. Nur können sich nunmehr Arbeiter oder Angestellte, zu deren Gunsten der Erwerb einer Alters- oder Invaliditätsrente läuft, von dem vorgeschriebenen Abzug befreien (Vgl. Art. 25).

Das neue Gesetz führt somit die obligatorische Kranken- und Altersversicherung in das französische Wirtschaftsrecht ein, welches sich ihr gegenüber bisher ablehnend verhalten. Es bedeutet dies eine bemerkenswerte Thatsache, welche dem Gesetze ganz besondere Wichtigkeit verleiht. — einen Vorgang, der trotz aller in dieser Beziehung gemachten Vorbehalte zweifelsohne gewichtigen Einfluss üben muß, wenn es sich einst im Parlament um die Entscheidung der Unfallfrage und vor allem um die Organisation der Altersversorgung für die Arbeiter der gesamten Industrie handeln wird. Herr de Morcère erkannte unseres Erachtens die Sachlage richtig, als er im Senat sagte: „Wir müssen uns zur Wahrheit bequemen: das neue Gesetz ist der Ausfluß einer sich heute geltend machenden neuen Auffassung über die Pflichten des Staates hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital. Es ist eine neue Situation geschaffen, welche unsere Vorfahren nicht voraussehen konnten, eine ganz neue Gestaltung der Verhältnisse. Ich will nicht mit ihr rechten, ich fechte sie nicht an, jedenfalls aber liegt sie meines Erachtens dem ganzen Gesetz zu Grunde. Wir haben hier ein Eingreifen des Gesetzes, der Gesetzgebung, des Staates in eine Klasse von Thatsachen, in welche dieser sich bis jetzt nicht gemischt hat. Es heißt hier annehmen oder verwerfen. Meines Erachtens müssen der Senat, die Abgeordnetenkammer und im geringerem Grade jedermann dieser Notwendigkeit sozialer Natur nachgeben und will ich nicht länger bei diesem Punkte verweilen.“¹⁾

Das von uns erörterte Gesetz wurde von der Abgeordnetenkammer mit 481 Stimmen gegen 1 am 9. Juni 1894 endgültig angenommen. Diese so gut wie einstimmige Annahme ist leicht erklärlich. Unstreitig verwirklicht das neue Gesetz gewichtige Fortschritte; namentlich gewährleistet es vermöge der Verallgemeinerung des Sonderbuches allen Grubenarbeitern eine Sicher-

¹⁾ Sitzung vom 16. Februar 1893.

heit, eine Unabhängigkeit, deren sich, wie wir sahen, vordem nur eine Minderheit von ihnen erfreute.

Der nunmehrige Stand der Gesetzgebung ist jedoch bei weitem kein vollkommener.

Vor allem erscheint es fraglich, ob man nicht dadurch, daß man den Eintritt des Genusses der Altersrente auf 55 Jahre hinausschob, im Grunde die Interessen des Grubenarbeiters schädigt. De Ramel brachte in der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 10. Juli 1894 einen Gesetzentwurf ein, der den Eintritt des Rentengenusses auf fünfzig Jahre festsetzte. In der Begründung des Entwurfes schreibt er: „Wir sind der Meinung, daß die Grenze von 55 Jahren deshalb eine zu hohe ist, weil der Beruf des Grubenarbeiters ein harter und mühseliger ist. Der Grubenarbeiter beginnt sein Gewerbe in den meisten Fällen mit dem 18. Jahre; ist er 50 Jahre alt, so hat er, unter Abrechnung seiner Militärjahre, sich ungefähr 30 Jahre lang geplagt. Verläßt er jetzt die Grube, so ist er noch in der Lage, während des Genusses seiner Pension eine weniger anstrengende Arbeit zu übernehmen oder ein Kleingewerbe zu betreiben; selten aber wird er über dieses Alter hinaus ohne Schädigung seiner Gesundheit in der Grube weiterarbeiten können. Er muß somit in den Stand gesetzt werden, seine Rente vom vollendeten 50. Lebensjahre an zu genießen.“ Andererseits steht zu befürchten, daß die obligatorischen Beitragsleistungen in einer ganzen Anzahl Fällen dem Arbeiter keine hinreichende Altersrente zu sichern vermögen. Es wurden in dieser Hinsicht im Parlament sehr abweichende Ziffern genannt. Souchet sagte in der Abgeordnetenkammer,¹⁾ daß nach den Tarifen der Nationalkasse für Altersversorgung — unter Annahme eines Durchschnittsverdienstes von 4 Fr. täglich oder 1200 Fr. jährlich — bei dem Zinsfusse von 3,50 pCt. der Arbeiter nach 30jähriger Grubenarbeit und im Alter von 55 Jahren lediglich eine Rente von 261 Fr. und einigen Centimes beanspruchen könne. Berechnete man wegen des fallenden Zinsfusses die Rente nach dem Satze von 3 pCt., statt 3,50 pCt., so betrüge die Pension unter den gleichen Bedingungen nicht mehr als 226,08 Fr. Hoffentlich erreicht die Rente einen höheren Betrag. Souchet nahm allerdings an, daß die Einzahlungen erst mit dem 25. Lebensjahre beginnen. Nach der Behauptung Audiffred's, des Berichterstatters der Abgeordnetenkammer, würde

¹⁾ Sitzung am 9. Juni 1894.

die Rente unter der Voraussetzung, daß die ersten Einzahlungen mit 14 Jahren geschehen, sich auf 410 Fr. belaufen. Im Senat meinte Deprez, daß die Rente mit 55 Jahren ungefähr 432 Fr. betrage. Man wird jedenfalls, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich nicht einigen, den obligatorischen Einzahlungen fakultative zuzufügen, weit hinter der täglichen Rente von 2 Fr. zurückbleiben, wie sie öfters im Namen der Grubenarbeiter gefordert wurde. Bedauerlich ist, daß das Parlament sich nicht entschließen konnte, den Satz der an die Pensionskasse zu leistenden Beiträge zu erhöhen. Es ist anzunehmen, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Grubenarbeiter, welche die Pension erreichen, häufig viel höhere Renten erhalten, als sie ihnen das neue Gesetz sichert.¹⁾ Zwar würde nur eine Minderzahl der Arbeiter eine solche Pension bekommen. Nichtsdestoweniger lassen sich in dieser Hinsicht einige Enttäuschungen voraussehen. Es wäre umsonst, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz kein unüberschreitbares Maximum, sondern lediglich ein obligatorisches Minimum aufstellt. Wie in der Kammer gesagt wurde,²⁾ dürfte dies Minimum bald in Versuchung führen und zu befürchten sein, daß die Gesellschaften sich mitunter streng an ihre gesetzlichen Verpflichtungen halten.

Endlich wurde ein Einwand allgemeinerer Natur gegen das neue Gesetz erhoben. In der Sitzung vom 9. Juni 1894 erklärte Jourde, daß er wohl für den der Kammer zur Beratung vorgelegten Entwurf stimmen werde, indessen in seinem und seiner Freunde Namen ausdrücklich Verwahrung gegen die Grundlage selbst einlegen müsse, auf welcher man die Arbeiterrente geschaffen habe, gegen die Abzüge von den Löhnen. Und einige Tage später³⁾ unterbreitete derselbe Abgeordnete im Verein mit mehreren seiner Kollegen der Kammer einen Antrag, nach welchem die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter vom Unternehmer zu unterhalten seien. In der Begründung des Antrags ist gesagt: „Man sollte in der That nicht gestatten, daß Lohnabzüge als Mittel zur Sicherung gegen Krankheit und Alter der Arbeiter gefordert werden. Der Lohn reicht kaum hin für die täglichen Bedürfnisse des Arbeiters, und diesen dafür, daß es ihm in einem Alter, welches er durchaus nicht sicher ist zu er-

¹⁾ Vgl. die Rede Souchet's in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 9. Juni 1894.

²⁾ Zwischenruf Balsan's in der Sitzung vom 9. Juni 1894.

³⁾ Am 12. Juni 1894.

reichen, nicht an Allem fehle, zwingen, sich während der Dauer seines thätigen Lebens zu berauben und den Seinen das zu entziehen, was gerade notdürftig ausreicht, heißt seine Lage nicht verbessern, sondern verschlechtern.“

Ohne auf die schwierigen allgemeinen theoretischen Fragen einzugehen, welche mit diesem Antrag verknüpft sind, und ohne zu untersuchen, wie die Verhältnisse des Grubenarbeiters, vom Standpunkte des Lohnes betrachtet, liegen, sind wir doch der Meinung, daß es wohl nicht mehr als billig wäre, wenn die Industrie dem Arbeiter die Mittel gäbe, sich gegen die Folgen des Alters und der Krankheit zu schützen, und wenn daher überall, wo der Lohn gerade zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse ausreicht, wo er die Prämie der Versicherung nicht übrig läßt, die Kosten dieser Versicherung vom Unternehmer getragen werden. Indessen dünkt uns, als ob mangels eines gesetzlich Mindestlohns die Entscheidung des Gesetzes häufig nur vorübergehende Bedeutung haben könne. Selbst wenn das Gesetz die Kosten der Versicherung dem Arbeitgeber auferlegte, könnte dieser unter Ausnutzung ihm günstiger Umstände seine Ausgaben durch eine Verringerung des Lohns wettmachen, ebenso wie umgekehrt die organisierten Arbeiter zuweilen aus dem Stande des Marktes Vorteil ziehen und eine den gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabzügen gleichkommende Lohnrhöhung erlangen könnten.

Wir geben im Folgenden den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter.

Von dem Senate und der Kammer der Abgeordneten angenommen, wird das nachstehende Gesetz vom Präsidenten der Republik in folgendem Wortlaut verkündet:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unternehmer von Grubenbetrieben, sowie Arbeiter und Angestellte solcher Betriebe unterliegen sechs Monate nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes den Verpflichtungen, bezw. werden der Wohlthaten teilhaftig, welche die nachstehenden Titel II. und III. hinsichtlich der Einrichtung und Thätigkeit der Pensionskassen und der Hilfskassen bestimmen.

Angestellten und Arbeitern, deren Gehalt den Betrag von 2400 Francs übersteigt, kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur bis zum Ablauf dieser Summe zugute.

Titel II.

Pensionskassen.

Art. 2. Der Unternehmer hat jeden Monat entweder an die Nationalkasse der Altersrenten, oder an eine der von Art. 4 vorgesehenen Kassen zur Bildung

des Grundkapitals für die Pensionsleistungen einen Betrag einzuzahlen, der gleich 4 pCt. des Lohnes der Arbeiter oder Angestellten, dessen eine Hälfte der Unternehmer vom Lohne vorwegnimmt und dessen andere Hälfte er selbst trägt.

Durch Uebereinkunft beider beteiligter Parteien können die Einzahlungen erhöht werden. Diese Einzahlungen werden in ein besonderes, auf den Namen des Arbeiters oder Angestellten lautendes Buch eingetragen. Sie geschehen auf das Leihkapital. Auf Verlangen indessen des Buchinhabers geschieht die Einzahlung des von seinem Lohne vorweg erhobenen Teiles auf das Reservekapital.

Dem Unternehmer steht es frei, einen höheren Bruchteil als die Hälfte der Einzahlung oder ihren Gesamtbetrag zu übernehmen.

Art. 3. Die Pensionen werden unter den im Gesetz vom 20. Juli 1886 über die National-Altersrentenkasse vorgeschriebenen Bedingungen erworben und erhoben.

Der Eintritt in den Genuss der Pension erfolgt mit dem fünfundfünfzigsten Lebensjahre; eine Aenderung dieser Bestimmung kann auf Verlangen des Berechtigten stattfinden, doch sind die Einzahlungen von diesem Lebensalter an nicht mehr obligatorisch.

Art. 4. Unternehmer von Grubenbetrieben können ermächtigt werden, Syndikats- oder Unternehmer-Pensionskassen für die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter zu errichten.

Die bezügliche Erlaubnis wird erteilt durch eine in Form der Verfügungen der Staatsregierung erlassene Verordnung. Diese Verordnung bestimmt die Grenzen des Bezirks, die Bedingungen der Wirksamkeit der Kasse und die Art und Weise ihrer Liquidation. Desgleichen giebt sie Vorschriften zur Sicherung der Uebertragung der im Buch eines jeden Beteiligten eingeschriebenen Summen sowohl an eine andere Syndikats- oder Unternehmerkasse, oder an die National-Altersrentenkasse.

Die von dem Unternehmer in die Syndikats- oder Unternehmerkasse eingezahlten Gelder sind anzulegen in staatlichen Renten, in Schatz- oder vom Staatsapparat garantierten Werten, in Departements- oder Kommunalobligationen; die Werte haben auf den Namen zu lauten.

Die Verwaltung der Syndikats- oder Unternehmerkassen untersteht der Prüfung der Inspektion der Finanzen und der Kontrolle des Steuereintnehmers des Arrondissements, in welchem die Kasse ihren Sitz hat.

Art. 5. Bestehen zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern oder Angestellten besondere Uebereinkommen zu dem Behufe, letzteren, ihren Witwen oder ihren Kindern entweder zusätzliche Leibrenten oder Zeitrenten, oder eine im voraus bestimmte Schadloshaltung zu sichern, so ist das Kapital, welches die aus solchen Uebereinkünften entstandenen Verpflichtungen gewährleistet, der Depositalkasse oder den lt. Art. 4 zu schaffenden Kassen einzuzahlen oder vorzuweisen.

Die Unternehmer haben alljährlich durch Vermittelung des Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten und in von ihm vorgeschriebenen Formen Bericht über die in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergriffenen Maßnahmen zu erstatten.

Titel III.
Hilfsvereine.

Art. 6. Die Kasse eines jeden Hilfsvereins wird unterhalten:

1. durch eine Vorwegnahme vom Lohne jeden Arbeiters oder Angestellten, deren Betrag vom Verwaltungsausschufs des Vereins festgesetzt wird, aber 2 pCt. des Lohnes nicht überschreiten darf;
2. durch einen Zuschufs des Unternehmers, der gleich der Hälfte jenes der Arbeiter oder Angestellten;
3. durch die seitens des Staates als Subventionsgelder für die Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit bewilligten Beträge;
4. durch Schenkungen und Vermächtnisse;
5. durch den Betrag der wegen Uebertretung der Statuten auferlegten Geldstrafen, sowie derjenigen, welche die Kassenmitglieder auf Grund der inneren Vorschriften des Betriebes verwirkten.

Art. 7. Die Statuten der Hilfsvereine haben zu bestimmen: 1. die Art und den Umfang der Unterstützungen sowie der Pflege, welche den durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Arbeiten verhinderten Kassenmitgliedern zu gewahren sind; 2. für den Fall des Todes von Mitgliedern die Art und den Umfang der ihren Familien oder sonst Berechtigten zu leistenden Unterstützungen.

Die Statuten können ferner die Verabfolgung von Geldunterstützungen sowie von ärztlicher Pflege und Arzneien an Frauen und Kinder von Kassenmitgliedern und an ihre Aszendenten bewilligen. Desgleichen können sie tägliche Unterstützungen an Frauen und Kinder von Reservisten der stehenden Armee und Angehörigen der Territorialarmee, die zu Dienstleistungen bei ihren Truppteilen eingezogen wurden, und endlich exzeptionelle und allenfalls zu wiederholende Geldspenden an Witwen und Waisen verstorbener Arbeiter oder Angestellter vorsehen, wenn diese dem Hilfsverein angehört haben.

Art. 8. In einem Krankheitsfalle, der Arbeitsunfähigkeit von über vier Tagen und Aufhören der Lohnzahlung zur Folge hat, leistet die Kasse des Hilfsvereins am Ende eines jeden Halbjahres zum Guthaben des Vereinsmitgliedes, der einer Pensionskasse angehört, einen Zuschufs von mindestens 5 pCt. des von den Statuten festgesetzten Krankengeldes.

Die Verpflichtung zur Leistung dieses Zuschusses erlischt mit dem Krankengeld.

Art. 9. Können sich die Interessenten nicht einigen, so wird der Bezirk jeden Hilfsvereins durch eine im Staatsrat erlassene Verordnung bestimmt.

Ein Betrieb kann in mehrere Hilfsbezirke eingeteilt werden.

Für benachbarte Grubenberechtigungen oder Betriebe, die entweder einem Unternehmer oder mehreren Berechtigten gehören, kann ein einziger Verein geschaffen werden.

Den Bezirken der Grubenhilfsvereine können auf Verlangen der beteiligten Parteien und unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die mit dem Grubenbetrieb zusammenhängenden Industrieen zugewiesen werden.

Art. 10. Der Verein wird geleitet durch einen aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Ausschufs.

Einem Drittel der Mitglieder ernennt der Unternehmer; die beiden anderen Drittel werden von den Arbeitern oder Angestellten aus der Zahl der Mitglieder unter den in nachstehenden Artikeln angegebenen Bedingungen gewählt.

Gleichzeitig und unter denselben Bedingungen geschieht die Ernennung von drei Hilfsmitgliedern, welche die ordentlichen Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Vakanz zu vertreten haben.

Verzichtet der Unternehmer bei einer Wahl auf die gänzliche oder teilweise Ausübung der ihm vom vorhergehenden Absatz gewährten Befugnis, so werden die vom Unternehmer nicht ernannten Ausschufmitglieder durch die Arbeiter und Angestellten gewählt.

Die vom Ausschuf getroffenen Entscheidungen haben nur Kraft, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben; nach einer in der üblichen Form geschehenen zweiten Zusammenberufung indessen werden die Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen von der Mehrheit bestimmt.

Der Ausschuf ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister.

Art. 11. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Angestellten in der Grube und zu Tage, die Franzosen, im Genusse ihrer politischen Rechte und in die letzte Lohnliste eingetragen sind.

Wählbar sind Wähler im Alter von über fünfundzwanzig Jahren, welche länger als fünf Jahre in dem Betriebe, dem der Hilfsverein angehört, beschäftigt sind, unter der Bedingung, daß sie lesen und schreiben können und außerdem noch keine Verurteilung nach den Vorschriften sowohl des gegenwärtigen Gesetzes, als des Gesetzes vom 21. April 1810 und der Verordnung vom 3. Januar 1813, oder der Artikel 414 und 415 des Code pénal erlitten haben. In den ersten fünf Jahren des Betriebes ermäßigt sich indessen die Anzahl der erforderlichen Dienstjahre auf die Dauer des Betriebes selbst.

Die Wähler werden zum ersten Male durch Erlaß des Präfekten zur Wahl aufgefordert, der den Tag der Wahl sowie die Stunden der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung festsetzt.

Die Wahl findet in der Mairie der Gemeinde statt, welche der bez. Erlaß unter den im Bezirk befindlichen bestimmt. Vorstand des Wahlbureaus ist der Maire.

Der Erlaß ist in den beteiligten Gemeinden mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl bekannt zu machen und anzuschlagen. Dem Unternehmer ist er besonders mitzuteilen.

Während der dieser Bekanntmachung folgenden acht Tage sind die Wahllisten des Bezirks an den für Mitteilungen an die Arbeiter benutzten Stellen auf Betreiben des Unternehmers anzuschlagen.

Ein zweites Exemplar dieser Listen hat der Unternehmer dem Maire einzureichen, welcher mit dem Vorsitz des Wahlbureaus betraut ist.

Der Unternehmer, welcher sich weigert oder versäumt, den vorstehenden Bestimmungen Folge zu leisten, wird nach Art. 93 ff. des Gesetzes vom 21. April 1810 bestraft.

Außerdem kann der Präfekt die Wahllisten auf Kosten des Unternehmers aufstellen und anschlagen lassen; die vom Präfekten für vollstreckbar erklärten Kosten werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

Die Wahlhandlungen finden in dem angegebenen Lokal unter den von den Statuten vorgeschriebenen Formen und Bedingungen statt.

Art. 12. Die Abstimmung geschieht stets im Listenskrutinium an einem Sonntage. Im ersten Wahlgange wird als gewählt nur betrachtet, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Stimmen eines Viertels der eingeschriebenen Wähler auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgange, zu welchem am nächsten Sonntage zu schreiten ist, genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere der Kandidaten als gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre und zu einem Drittel alljährlich neu gewählt.

Die Neuwahl von Mitgliedern, die verstorben, ausgeschieden, oder der für die Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlustig gegangen sind, hat in den der Vakanz folgenden sechs Monaten zu geschehen. Die Neugewählten werden für die Zeit ernannt, auf welche sich die Amtsdauer der von ihnen Ersetzten nach erstreckt.

Art. 13. Streitigkeiten über die Aufstellung der Listen sowie über die Gültigkeit der Wahlhandlungen sind innerhalb fünfzehn Tagen vom Datum der Wahl an gerechnet vor den Friedensrichter der Gemeinde zu bringen, in welcher die Wahlhandlungen stattfanden. Ihre Anmeldung erfolgt durch einfache Erklärung in der Kanzlei.

Der Friedensrichter entscheidet innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Erklärung ohne Kosten und ohne förmliches Verfahren, sowie auf drei Tage vorher erfolgte einfache Benachrichtigung an alle heteiligten Parteien.

Die Entscheidung des Friedensrichters läßt keine weitere Instanz zu, doch kann sie dem Kassationshof unterbreitet werden.

Der Berufung wird nur stattgegeben, wenn sie innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung geschieht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ihre Einreichung geschieht mittelst einfachen Gesuches in der Kanzlei des Friedensrichters, welches den Beklagten in den hierauf folgenden zehn Tagen bekannt zu geben ist. Sie ist dispensiert vom Beistande eines Advokaten beim Gerichtshofe und wird als dringlich und ohne Kosten oder Geldstrafen abgeurteilt.

Die von den Parteien vorgelegten Akten und Schriftstücke werden vom Gerichtsschreiber des Friedensgerichts dem Gerichtsschreiber des Kassationshofes kostenlos übermittelt. Die Entscheidung der Requisitions-kammer auf die Berufung ist eine endgültige.

Alle Handlungen geschehen stempelfrei und ihre Eintragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 14. Die Statuten werden vom ersten Verwaltungsausschusse aufgestellt und unterliegen, durch Vermittelung des Präfekten, der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Nach der Genehmigung werden sie dem Unternehmer bekannt gegeben.

Gegen die Entscheidung des Ministers ist die Berufung an den Staatsrat im

Streitverfahren zulässig. Sie ist stempelfrei und wird kostenlos eingetragen, auch kann sie ohne den Beistand eines Advokaten eingereicht werden.

Jede Statutenänderung erfordert eine neue Genehmigung des Ministers. Die Statuten sind durch den Unternehmer dauernd an den zu Mitteilungen an die Arbeiter benutzten Stellen anzuschlagen. Ein Exemplar derselben hat der Unternehmer jedem neu eintretenden Arbeiter oder Angestellten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Art. 15. Die Hilfsvereine sind gehalten, ihre Bücher, Protokolle und Rechnungsbelege jeder Art dem Präfekten und den Grubeningenieuren vorzuliegen. Diese Vorlage geschieht ohne Uebersendung, sofern nicht durch Erlaß des Präfekten anders verfügt wird.

Die Vereine haben alljährlich durch Vermittelung des Präfekten den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter den von diesen festgesetzten Formen einen Rechenschaftsbericht über ihre finanzielle Lage und eine Uebersicht der unter den Mitgliedern im Laufe des Jahres vorgekommenen Krankheits- und Todesfälle einzureichen.

Art. 16. Am Schlusse eines jeden Jahres bestimmt der Verwaltungsausschufs die Beträge, welche aus den verfügbaren Ueberschüssen in der Kasse behufs Sicherung ihrer Thätigkeit zu belassen sind, und ferner jene, welche in der Depositalkasse hinterlegt werden sollen. Diese Hinterlegung ist seitens des Ausschusses innerhalb eines Monats unter der Solidarhaftung seiner Mitglieder zu bewirken, eintretendenfalls unbeschadet der Anwendung des Art. 408 des Code pénal.

Ausschufsmitglieder, welche eine in den Statuten nicht vorgesehene Anlage von Geldern bewirkten oder bewirken ließen, unterliegen der gleichen Haftung und den gleichen Strafen.

Der Gesamtbetrag der Reserve darf das Doppelte der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

Art. 17. Im Falle der Nichtbefolgung der Statuten oder der Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kann vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Generalbergrates die Absetzung des Verwaltungsausschusses verfügt werden, unbeschadet der etwaigen zivil- oder strafrechtlichen Haftung der Ausschufsmitglieder.

Die Wähler sind behufs der Vornahme der Ernennung des neuen Ausschusses spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten zusammenzuberufen. Die Kasse wird in der Zwischenzeit durch eine vom Präfekten ernannte Persönlichkeit verwaltet.

Art. 18. Die zur Zeit bestehenden Hilfsvereine, deren Statuten die vorschrittsmäßige Genehmigung der Verwaltungsbehörden erfahren haben, behalten auch fernerhin ihre Organisation und die Art der Abwicklung ihrer Geschäfte, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels in Betracht kommen, abgesehen von dem Falle, in welchem ihre Umwandlung vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Generalbergrates für notwendig erachtet werden sollte.

Im übrigen werden auch ihnen die im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Einnahmen zu teil.

Art. 19. Es kann durch die Statuten bestimmt werden, daß eine Versicherungsgesellschaft mit dem Kassendienst zu betrauen sei.

Art. 20. Vereine, welche den vorstehenden Artikeln gemäß errichtet sind, fallen unter die Vorschriften der Gesetze über Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit und unterliegen den von ihnen bestimmten Verpflichtungen.

Titel IV.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 21. Renten, die bereits unter irgend welchem Titel erworben wurden und deren Leistung dem Unternehmer obliegt, werden wie oben den besondern Regeln des Unternehmens gemäß beschafft.

Art. 22. Der Betrag der Renten, deren Erwerb noch läuft und deren Leistung dem Unternehmer obliegt, wird auf Grund der Anweisungen oder Wohnheiten berechnet, kraft deren die Renten bisher gewährt wurden.

Ist der Rentenbetrag, der auf Grund der in Ausführung des Art. 2 bewirkten Zuschüsse erworben, niedriger als die wie vorstehend angegeben berechnete Rente, so ist die Differenz vom Unternehmer zu leisten.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze können durch freiwillig getroffene Uebereinkunft zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern oder Angestellten aufgehoben werden.

Art. 23. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes haben die früher unter dem Beistande der Arbeiter und Angestellten zur Sicherung von Unterstützungen und zur Schaffung zeitweiliger Renten, Alters-, Invaliditäts- oder Unfallpensionen errichteten Sparkassen lediglich die Erfüllung der von ihnen früher eingegangenen Verpflichtungen zu bewirken, sowohl was die unter irgend welchem Titel erworbenen Renten, als was die Altersrenten betrifft, deren Erwerb noch läuft.

Indessen haben im ersten Monat die Kassen die Unterstützung und Pflege der in Behandlung befindlichen Kranken zu beschaffen.

Art. 24. Die Interessenten werden aufgefordert, sich innerhalb einer Maximalfrist von sechs Monaten über die wegen der vorstehend genannten Verpflichtungen zu ergreifenden Mafsregeln, sowie über die Art der Beschaffung der notwendigen Mittel zu äußern.

Mangels einer Verständigung zwischen den Unternehmern einerseits und der Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten andererseits können die beiden Parteien beschließen, daß die Regelung der zu ergreifenden Mafsnahmen sowie die Festsetzung der zu leistenden Zuschüsse der durch den nachstehenden Art. 26 vorgesehenen Schiedskommission zu überlassen ist.

Können sich die Unternehmer und die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten innerhalb der oben angegebenen Frist von sechs Monaten weder über die zu ergreifenden Mafsnahmen, noch über die Berufung an die Schiedskommission einigen, so ernennen die Gerichte auf Ansuchen der am meisten um

eine Regelung bemühten Partei einen Liquidator mit dem Auftrage, die Auflösung der Sparkasse zum besten der beteiligten Interessen zu bewirken.

Der Bericht des Liquidators unterliegt der Beglaubigung des Gerichtes.

Art. 25. Jeder Arbeiter oder Angestellte, zu dessen Gunsten der Erwerb einer Alters- oder Invaliditätsrente läuft, ist von dem im Art. 2 vorgeschriebenen Lohnabzug befreit, wenn er vor dem Maire seiner Wohnsitzgemeinde erklärt, auf die Wohlthaten dieses Artikels verzichten zu wollen.

Die Abgabe dieser Erklärung ist dem Erklärenden zu bescheinigen.

Desgleichen ist im Falle und während der Gesamtdauer dieses Verzichtes der Unternehmer von dem ihm nach demselben Art. 2 obliegenden Zuschusse befreit.

Art. 26. Die in Art. 24 erwähnte Schiedskommission hat aus sieben tätigen Mitgliedern zu bestehen, von denen ernannt werden:

zwei vom Generalbergat;

zwei von der Obersten Kommission der Nationalkasse der Altersrenten;

zwei vom Appellhof zu Paris aus der Zahl der Räte des Gerichtshofes;

einer vom Rechnungshof gleichfalls aus den Räten dieser Behörde.

Die Kommission wählt ihren Präsidenten und ihren Sekretär; ihre Sitzungen finden im Ministerium der öffentlichen Arbeiten statt; ihre Thätigkeit ist eine unentgeltliche.

Die Mitgliederzahl der Schiedskommission wird in jeder Sache auf neun erhöht durch den Hinzutritt zweier Mitglieder, deren eines der Unternehmer, deren anderes die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten ernannt.

Das Verfahren ist frei von jeglichen Kosten; sämtliche vorzulegenden Akten, Dokumente und Schriftstücke aller Art genießen Stempelfreiheit und werden kostenlos einregistriert.

Art. 27. Streitigkeiten, welche in der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und vor die Zivilgerichte gelangen, unterliegen dem summarischen Verfahren und werden als dringliche behandelt.

Die Interessenten genießen der Wohlthat eines gerichtsseitig ernannten Beistandes.

Sämtliche vorzulegenden Akten, Dokumente und Schriftstücke aller Art genießen Stempelfreiheit und werden kostenlos einregistriert.

Interessenten, die als Gesamtheit klagen, werden von einem von ihnen durch Stimmenmehrheit ernannten Mandatar vertreten, unbeschadet des Rechtes eines jeden von ihnen, für sich selbst aufzutreten.

Art. 28. Das vom Unternehmer oder von Sparkassen zu schaffende Grundkapital für die Rentenzahlungen kann ganz oder in aufeinanderfolgenden Raten in der Nationalkasse der Altersrenten deponiert werden, welche in diesem Falle die Renten in das Sonderbuch jedes Berechtigten einzutragen und ihre Auszahlung mit dem für den Eintritt ihres Genusses bestimmten Alter zu bewirken hat.

Art. 29. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Erledigung der der Schiedskommission zustehenden Sachen, die Zahl, die Art der Ernennung und die Befugnisse der Hilfsarbeiter für die Prüfung der vorliegenden Fälle, die

Art der Ernennung des in Art. 27 vorgesehenen Mandatars und die zur Durchführung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendigen Maßnahmen überhaupt werden durch Verfügung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 30. Uebertretungen der Vorschriften des Art. 5, Absatz 2, sowie der Art. 15 und 23 unterliegen einer Geldstrafe von 16—200 Francs.

Im Falle bösen Glaubens kann der Betrag der Geldstrafe auf 500 Francs erhöht werden. Die Uebertretungen können aufer von den Beamten der gerichtlichen Polizei auch durch die Bergingenieure und -Kontrolleure festgestellt werden.

Art. 31. Durch Dekret des Staatsrats, das auf Antrag des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu erlassen, können behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die unterirdischen oder zu Tage liegenden Betriebe von Gräbereien und Steinbrüchen den Grubenbetrieben gleichgestellt werden.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen von dem Senate und der Kammer der Abgeordneten, wird als Staatsgesetz vollzogen.

Geschehen zu Paris am 29. Juni 1894.

Casimir-Perier.

Im Namen des Präsidenten der Republik:

Der Präsident des Staatsrates, Minister des Innern und des Kultus

Ch. Dupuy.

Der Minister der Finanzen

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

R. Poincaré.

Louis Barthou.

ÖSTERREICH.

Gesetz vom, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.¹⁾

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In jedem Gerichtsbezirke wird eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, nach Anhörung der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses zu bestimmen, daß für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte oder daß für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte errichtet werde.

§ 2. Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins unter den Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§ 3. Mitglieder der Bezirksgenossenschaft der Landwirte sind die Eigentümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften.

Eigentümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, gelten in jedem dieser Gerichtsbezirke als Mitglieder der betreffenden Bezirksgenossenschaft der Landwirte, wenn und insofern ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die näheren Bestimmungen darüber, inwiefern eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege erlassen.

¹⁾ Vgl. Die Besprechung dieses Gesetzentwurfs wie des auf die Errichtung von Rentengütern bezüglichen in der Abhandlung von Dr. Michael Hainisch, Die geplante Agrarreform in Oesterreich, S. 430 ff. dieses Bandes.

§ 4. Im Zweifel über die dem Eigentümer einer Liegenschaft in Gemäßheit des § 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§ 5. In jeder Ortsgemeinde (Gutsgebiet) des Gerichtsbezirkes werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt.

Die Anzahl dieser Vertrauensmänner wird nach dem Verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder und der Ausdehnung der betreffenden Ortsgemeinde (Gutsgebiet) bestimmt.

§ 6. Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

§ 7. Die Mitglieder der Bezirks- beziehungsweise Landesgenossenschaft der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Gutsverwaltern, Pächtern, Fruchtnießern oder den in Gemäßheit des § 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Auch in diesen Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigentümer der Liegenschaft und kann derselbe sein Wahlrecht nur entweder selbst oder durch einen einzigen Bevollmächtigten ausüben.

§ 8. Für pflegebefohlene Eigentümer der im § 3 erwähnten Liegenschaften werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigentume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischen Personen stehen, so muß zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigentum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigentume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

§ 9. Von der in Gemäßheit der §§ 7 und 8 stattfindenden Vertretung sowie von jeder Aenderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die laufenden Geschäfte der Bezirks- beziehungsweise der Landesgenossenschaften der Landwirte werden vom Bezirksgenossenschafts- beziehungsweise Landesgenossenschaftsausschusse besorgt.

§ 11. Die Wahl in den Bezirksgenossenschaftsausschufs wird in der Weise vorgenommen, dafs die im Genossenschaftsprengel nach der Gemeindevahlordnung des betreffenden Landes in die einzelnen Wahlkörper der Gemeinden eingereihten Mitglieder der Bezirksgenossenschaft zusammen den ersten beziehungsweise zweiten und dritten Wahlkörper bilden und jeder dieser Wahlkörper die gleiche Anzahl von Ausschufsmitgliedern wählt.

Doch dürfen Personen, welchen nach diesen Bestimmungen das Wahlrecht für den Bezirksgenossenschaftsausschufs in mehreren Wahlkörpern oder mehrmals in einem Wahlkörper zustünde, ihr Wahlrecht nur in einem Wahlkörper und überhaupt nur einmal ausüben.

Wahlfähig sind nur die im Sprengel Wahlberechtigten.

Der Eigentümer eines oder mehrerer außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Gutsbezirke hat eine Virilstimme im Ausschusse jener Bezirksgenossenschaft, in deren Sprengel das Gut gelegen ist. Steht ein Gutsbezirk im Mitgigentume mehrerer Personen, so haben sie behufs Ausübung der Virilstimme einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen.

§ 12. Die Obmänner der in jedem Lande vorhandenen Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Landesgenossenschaft.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgesetzt.

§ 14. Ebenso hat der Ackerbauminister im Verordnungswege die zur Konstituierung der Berufsgenossenschaften notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere auch ein provisorisches Statut für dieselben aufzustellen.

§ 15. Die von den Berufsgenossenschaften nach ihrer Konstituierung aufzustellenden definitiven Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Dieselben haben außer den denselben durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch das Gesetz betreffend die Errichtung von Rentengütern vorbehaltenen Bestimmungen insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

- a) die Rechte und Pflichten der Genossenschaftler;
- b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;
- c) die Genossenschaftsversammlungen;
- d) den Sitz der Genossenschaft;
- e) die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen;
- f) die Aufstellung der Genossenschaftskataster;
- g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
- h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
- i) die Befugnisse der Revisoren;
- k) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
- l) die Geschäftsordnung;
- m) das Rechnungswesen.

§ 16. Der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere fallen diesen Genossenschaften außer den denselben nach dem Gesetze betreffend die Errichtung von Rentengütern zugewiesenen Aufgaben folgende zu:

- a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen und dergleichen für landwirtschaftliche Produkte der Genossenschaftler;
- b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte, welche von den Genossenschaftlern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschaftler, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

- c) der Ankauf von landwirtschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benötigen, über Auftrag und für Rechnung derselben;
- d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landwirtschaftlichen Personalkredites und des Kredites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w. der unter lit. a) bezeichneten Art;
- e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfenener Hypothekendarlehen von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder, wo keine solchen bestehen, von Seiten sonstiger Kreditinstitute an die Genossenschafter;
- f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;
- g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;
- h) die Arbeits-Nachweisung und -Vermittlung;
- i) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;
- k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschließung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungsverträgen für die Genossenschafter und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschäftern in die Schätzungskommissionen der Versicherungsgesellschaften;
- l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften;
- m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;
- n) die Vermittlung des Rechtsbestandes für die Genossenschafter.

§ 17. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben behufs Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (§ 16), insofern diese nicht direkt von ihnen gelöst werden, entweder die Gründung von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. No. 70, insbesondere solcher nach dem Systeme Raiffeisen anzuregen und dieselben zu fördern, oder mit bereits bestehenden, insbesondere landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden von solchen oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Kontributions- oder Gemeinde- und Bezirksvorschußkassen, kumulativen Waisenkassen u. s. w. zu dem erwähnten Zwecke in Verbindung zu treten und dieselben zu fördern.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. No. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmann und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossen-

schaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

§ 19. Die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften haben bei ihrer Errichtung zur Deckung der mit der Errichtung verbundenen ersten Auslagen von den Genossenschaftern des Gerichtsbezirkes, beziehungsweise des Landes die erforderlichen Beiträge in der Maximalhöhe von je 1 pCt. der von denselben im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer einzubeheben.

§ 20. Ebenso haben die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften zur Deckung der am Ende jedes Jahres präliminarmäßig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die Bedeckung für die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen ist, von den Genossenschaftern Beiträge einzubeheben.

Diese Beiträge dürfen bei der Bezirksgenossenschaft 4 pCt. und bei der Landesgenossenschaft 1 pCt. der von den Genossenschaftern im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer nicht überschreiten.

§ 21. Wenn die Bezirksgenossenschaft zur Deckung der im § 20 genannten Ausgaben eine Umlage von mehr als 4 pCt. der Grundsteuer einzubeheben beabsichtigt, so hat sie die Bewilligung hierzu im Wege der übergeordneten Landesgenossenschaft und der politischen Landesbehörde vom Finanz- und Ackerbauministerium einzuholen.

Ebenso hat die Landesgenossenschaft bei diesen Ministerien im Wege der politischen Landesbehörde die Bewilligung anzusuchen, wenn sie eine Umlage von mehr als 1 pCt. der Grundsteuer für die im § 20 erwähnten Zwecke einheben will.

§ 22. Die in den §§ 19 bis 21 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von den Gemeinden eingehoben und an die Bezirksgenossenschaften abgeführt. Die Bezirksgenossenschaften haben die für die Landesgenossenschaft eingehobenen Beiträge an diese abzuführen.

Die Beiträge genießen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

Im Falle, als für diese Beiträge die Exekution in die Liegenschaft eines Genossenschaftern geführt werden sollte und diese Liegenschaft ein Rentengut ist, stehen der Genossenschaft statt der Exekution gegen den Rentengutsbesitzer alle Rechte zu, welche ihr in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern zur Eintreibung der rückständigen Rentenzahlungen zukommen.

§ 23. Wer sich durch die auf Grundlage des § 22 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Rekurs ergreifen.

§ 24. Die Bezirksgenossenschaften haben alljährlich einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene und einen Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und diese Ausweise der übergeordneten Landesgenossenschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Wenn dabei die prälimi-

nierten Genossenschaftsbeiträge das im § 20 bestimmte Maximalausmaß überschreiten sollten, so hat die Landesgenossenschaft den Voranschlag im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landesgenossenschaften haben alljährlich einen analogen Rechnungsabschluss und Voranschlag aufzustellen und denselben der politischen Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welche denselben im Falle der präliminierten Ueberschreitung des der Landesgenossenschaft zustehenden Maximalumlagerrechtes dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen muß.

§ 25. Ergiebt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Bezirksgenossenschaft (§ 24) ein Ueberschuss, so werden 90 pCt. desselben einem bei jeder Bezirksgenossenschaft zu errichtenden Reservefonds zugeführt, während 10 pCt. des Ueberschusses an die übergeordnete Landesgenossenschaft abzuführen sind.

Der Reservefonds der Bezirksgenossenschaften dient zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste derselben.

§ 26. Ergiebt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Landesgenossenschaft (§ 24) ohne Einbeziehung etwaiger Aktivsaldos der Rentenbrieffonds (§ 65 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern) ein Ueberschuss, so ist derselbe zur Hälfte dem bei jeder Landesgenossenschaft zu errichtenden allgemeinen Reservefonds und zur anderen Hälfte dem Rentenbrief-Reservefonds (§ 67 des genannten Gesetzes) zuzuführen. In derselben Weise sind auch die nach § 25 von den Bezirksgenossenschaften etwa eingehenden Zuschüsse aufzuteilen.

Der allgemeine Reservefonds der Landesgenossenschaft ist, insoweit er nicht zur Zahlung von Rentenbriefzinsen gemäß § 74 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern heranzuziehen ist, zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste der Landesgenossenschaft bestimmt.

§ 27. Wenn die Bezirks- oder Landesgenossenschaft es unterläßt, den ihr in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 24 bis 26 obliegenden Verpflichtungen zur Umlegung und Eintreibung der Beiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotierung der Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen rücksichtlich der Bezirksgenossenschaft über Ersuchen der Landesgenossenschaft von der politischen Bezirksbehörde und rücksichtlich der Landesgenossenschaft über Auftrag des Ackerbauministeriums von der politischen Landesbehörde durchgeführt.

§ 28. Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Ausschufs der Landesgenossenschaft zu entsenden.

Diesen Ausschufsmitgliedern, welche auch zum Obmanne der Landesgenossenschaft gewählt werden können, steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern des Landesgenossenschaftsausschusses zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je ein Mitglied in den Ausschufs der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

§ 29. Wenn in den Ländern, wo auf Grund von Landesgesetzen Bezirks-
genossenschaften der Landwirte und Landeskulturräthe bestehen, durch die
Landesgesetzgebung die Auflösung dieser Körperschaften und die Uebertragung
ihrer landeskulturellen Aufgaben auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Berufs-
genossenschaften der Landwirte beschlossen wird, so ist der Landesauschufs be-
rechtigt, ebenso wie die politische Landesbehörde, beziehungsweise das Ackerbau-
ministerium je ein, beziehungsweise zwei Mitglieder in die betreffenden Aus-
schüsse der Berufsgenossenschaften zu entsenden.

§ 30. Wenn durch die Landesgesetzgebung in Gemäßheit des § 79 des
Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern ausgesprochen wird, daß
das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, so
kommen dem Landesauschusse außer den im § 79 des genannten Gesetzes be-
züglich des Rentengutsgeschäftes erwähnten Rechten noch folgende zu:

- a) Aenderungen der Statuten der Berufsgenossenschaften können nur mit
Zustimmung des Landesauschusses erfolgen;
- b) der Landesauschufs ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 29 nicht
zutreffen, berechtigt, die in diesem Paragraphen erwähnten Mitglieder in
die Genossenschaftsausschüsse zu entsenden.

§ 31. Die Landesgenossenschaft hat für ihren Bereich die Bildung eines
oder mehrerer Verbände der daselbst bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs-
und Wirtschaftsgenossenschaften anzustreben oder schon bestehende Verbände zu
fördern.

Der Zweck dieser Verbände ist in erster Linie eine nicht nur die Gebarung,
sondern den ganzen Geschäftsbetrieb der dem Verbände angehörigen Genossen-
schaften umfassende Revision auf Grund einer von der Landesgenossenschaft zu
entwerfenden und vom Ackerbauministerium zu genehmigenden Revisionsordnung.

Inwieweit der Verband auch weitere Zwecke zu verfolgen hat (z. B. Wäh-
rung und Vertretung der Gesamtinteressen der angehörigen Genossenschaften,
Ertelung von Aufschlüssen, Hinausgabe von Musterformularen, Belehrung in
zweifelhaften Fragen, Vermittlung der Anlage von verfügbaren Kapitalien der
Genossenschaften bei Kreditinstituten, Organisation des gemeinschaftlichen Ein-
und Verkaufes landwirtschaftlicher Artikel, Bildung einer Centralkasse u. s. w.)
wird durch das Verbandsstatut bestimmt.

§ 32. Insoweit die Revision nicht im Sinne des § 31 durch den Verband
stattfindet, ist die Landesgenossenschaft verpflichtet, hinsichtlich jener landwirt-
schaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche
sich ihrer Revision unterwerfen, dieselbe auf Grundlage der im § 31 erwähnten
Revisionsordnung gegen einen dafür zu leistenden mäßigen Beitrag selbst vor-
zunehmen.

Sie ist auch berechtigt, für solche landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirt-
schaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen,
die im § 31, Absatz 3 erwähnten anwaltschaftlichen und sonstigen Funktionen
der Genossenschaftsverbände gegen einen mäßigen Beitrag zu übernehmen.

Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut sowie der abzu-
schließende Vertrag.

§ 33. Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte unterliegen inbezug auf die Befolgung dieses Gesetzes, sowie inbezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordnete Landesgenossenschaft.

Die Landesgenossenschaft wählt in ihrer Genossenschaftsversammlung eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Revisoren, welche sachverständig sein müssen und jener Bezirksgenossenschaft der Landwirte, welche sie zu beaufsichtigen haben, nicht angehören dürfen.

Dieselben haben wenigstens in jedem zweiten Jahre eine Revision der Gehahrung und gesamten Geschäftsführung bei den Bezirksgenossenschaften vorzunehmen, und steht denselben zu diesem Behufe das Recht zu, in sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der betreffenden Bezirksgenossenschaft Einsicht zu nehmen.

§ 34. Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision an den Obmann der Landesgenossenschaft zu berichten.

Dieser setzt den Ausschufs der Landesgenossenschaft sowie die einzelnen Bezirksgenossenschaften von dem dieselben betreffenden Ergebnisse der Revision in Kenntnis und veranlaßt das Geeignete zur künftigen Verhütung etwa vorfindener Mängel.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auf Grundlage des Berichtes des Revisors gegen die Organe und Beamten der Bezirksgenossenschaften mit Geldstrafen vorzugehen.

§ 35. Dem Ackerbauministerium steht die Oberaufsicht über die Berufsgenossenschaften der Landwirte zu.

Die Aufsicht wird entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde ausgeübt, und ist in derselben Weise auch die Revision der Landesgenossenschaften durchzuführen.

§ 36. Wenn durch das Statut im Sinne des § 15 lit. h Geldstrafen angedroht sind, so werden dieselben von der politischen Behörde verhängt und ebenso wie die nach § 34 auferlegten Geldstrafen im Verwaltungswege eingetrieben.

Die Geldstrafen dürfen nicht mehr als 100 fl. betragen; dieselben fließen in den Reservefonds der Landesgenossenschaft.

§ 37. Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer nur insofern, als sie erwerb- oder einkommensteuerepflichtige Unternehmungen betreiben, nach Maßgabe des Ertrages oder Einkommens aus diesen Unternehmungen

Die Gesetze vom 27. Dezember 1880, R.G.Bl. No. 151, 14. April 1885, R.G.Bl. No. 43, 15. April 1885, R.G.Bl. No. 51, und 24. März 1893, R.G.Bl. No. 40, finden auf die Besteuerung dieser Unternehmungen dann Anwendung, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in diesen Gesetzen bezeichneten Umfange auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im § 7, Absatz 1 erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§ 38. Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die nachstehenden Begünstigungen zu:

- a) Die Gebührenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder exekutiven Pfandrechtes für dieselben;
- b) die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;
- c) die Gebührenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;
- d) die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern aufser dem gerichtlichen Verfahren;
- e) die Gebührenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;
- f) die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens: rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebührenäquivalente im Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ pCt. des Wertes samt Zubehör.

§ 39. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Gesetz vom, betreffend die Errichtung von Rentengütern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Begriff des Rentengutes und Formen der Begründung von Rentengütern.

§ 1. Unter Rentengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigentümer den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigentumsrechtes unterworfen ist.

§ 2. Ein Rentengut kann nur hinsichtlich einer gemäß des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in eine solche Genossenschaft einbezogenen Liegenschaft und nur unter Vermittlung der betreffenden Landesgenossenschaft errichtet werden.

Die Errichtung kann entweder zwangsweise oder freiwillig erfolgen.

Liegenschaften, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. No. 52, fallen, werden diesen Bestimmungen durch Umwandlung in ein Rentengut entzogen.

§ 3. Gelegentlich der exekutiven Schätzung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles und, wenn es zu einer exekutiven Veräußerung einer exekutiven Schätzung nicht bedarf, vor Bewilligung der exekutiven Feilbietung hat das Gericht festzustellen, ob die Liegenschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes,

betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, in eine solche Berufsgenossenschaft einbezogen ist. Diese Feststellung hat durch eine bei der betreffenden Bezirksgenossenschaft einzuholende Auskunft zu erfolgen.

Hinsichtlich der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaften ist die Landesgenossenschaft zur Geltendmachung aller einem Tabulargläubiger zustehenden Rechte befugt.

§ 4. Wenn das Gericht die exekutive Feilbietung einer in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaft oder eines Anteiles an einer solchen Liegenschaft bewilligt, so hat es die Bezirksgenossenschaft und die Landesgenossenschaft, in deren Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, bei sonstiger Nichtigkeit der Feilbietung von der Feilbietungsbewilligung unter Bekanntgabe des exekutiven Schätzwertes oder in Ermangelung eines solchen des festgestellten Ausrufspreises, sowie von allen folgenden, in der Sache getroffenen Verfügungen gleich einem Tabulargläubiger zu verständigen.

Mit der Verständigung von der Bewilligung der Feilbietung hat das Gericht der Bezirksgenossenschaft auch einen von amtswegen auszufertigenden und zu beglaubigenden allgemeinen summarischen Grundbuchsatzug (Hypothekenzertifikat) zuzustellen, ferner der Landesgenossenschaft zur Erklärung, ob sie sich an der Feilbietung beteilige, eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist kann über Ansuchen der Landesgenossenschaft erweitert werden. Langt eine Erklärung der Landesgenossenschaft über ihre Beteiligung an der Feilbietung innerhalb der gegebenen Frist nicht ein, so hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung nicht länger zuzuwarten.

§ 5. Die Bezirksgenossenschaft hat, sobald sie von der Bewilligung der exekutiven Feilbietung verständigt worden ist, ungesäumt eine Wertermittlung vorzunehmen und die sonstigen für die Beteiligung der Landesgenossenschaft an der Feilbietung maßgebenden Daten zu erheben.

§ 6. Als Grundlage für die von der Bezirksgenossenschaft vorzunehmende Wertermittlung der Liegenschaft dient der für die letzte Grundsteuerbemessung festgestellte Katastralreinertrag der Grundstücke.

Die Landesgesetzgebung setzt ein bestimmtes Multiplum, und zwar mindestens das zwanzig- und höchstens das fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages fest, welches von der Genossenschaft als Wert der Grundstücke angenommen werden muß. Dieses Multiplum kann für verschiedene Landesteile verschieden festgesetzt werden.

Insolange von der Landesgesetzgebung das Multiplum nicht festgesetzt wird, ist das zwanzigfache des Katastralreinertrages als Wert der Grundstücke anzunehmen.

§ 7. Als Wert der Gebäude ist bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, das zehnfache des bei Bemessung dieser Steuer ermittelten jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden, welche der Hausklasacnsteuer unterliegen, das fünfzigfache dieser Steuer dem nach § 6 ermittelten Werte der Grundstücke hinzuzurechnen.

§ 8. Das Inventar und das sonstige Zubehör, dann bei Liegenschaften, welche der Forstwirtschaft gewidmet sind, die Bestockung sind in jenem Betrage

in Anrechnung zu bringen, welcher sich nach den für die Wertermittlung im Statute der Landesgenossenschaft aufzustellenden Normen ergibt.

§ 9. Wenn Grunddienstbarkeiten oder andere Rechte zu Gunsten der Liegenschaft bestehen, so hat die Bezirksgenossenschaft den Umfang derselben genau festzustellen, und wenn eine ziffermäßige Bewertung derselben möglich ist, in Ermangelung einer anderen Wertgrundlage den Jahresnutzen im zwanzigfachen Betrage in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Betrage ist der Wert der auf der Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und sonstigen Reallasten und der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben insoweit in Abzug zu bringen, als sie nach den Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher der Liegenschaft zu übernehmen sind.

Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen nicht in Geldleistungen bestehenden Reallasten ist die aus dem Bestande dieser Lasten sich ergebende Wertverminderung des Jahresertrages der Liegenschaft der Ermittlung des Wertes dieser Lasten zugrunde zu legen. Bei Steuern und sonstigen Abgaben, dann bei anderen jährlichen Geldleistungen dient die Jahresleistung als Grundlage der Wertermittlung.

Als Wert einer dauernden Last ist das zwanzigfache des der Wertermittlung zugrunde zu legenden Betrages anzusehen; bei nicht dauernden Lasten richtet sich das bei der Berechnung anzuwendende Multiplum nach der voraussichtlichen Dauer der Belastung.

§ 11. Nach Abschluss der gepflogenen Erhebungen hat die Bezirksgenossenschaft über das Ergebnis derselben unter Anschluß aller Belege und eines eingehenden Gutachtens über die sonstigen maßgebenden Verhältnisse der Liegenschaft an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§ 12. Die Landesgenossenschaft hat zunächst die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls richtigzustellen.

§ 13. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, sich bei der exekutiven Feilbietung der Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles zu beteiligen, es wäre denn, daß die Liegenschaft vermöge der Geringfügigkeit ihres Flächenmaßes oder ihrer Ertragsfähigkeit sich zur Umwandlung in ein Rentengut nicht eignet oder in solcher Weise devastiert ist, daß der nach den §§ 6—10 ermittelte Betrag den gemeinen Preis (§ 305 a. h. G. B.) der Liegenschaft übersteigt. An der exekutiven Feilbietung von Liegenschaftsanteilen hat sich die Landesgenossenschaft überdies nur dann zu beteiligen, wenn die Eigentümer der nicht in Exekution gezogenen Liegenschaftsanteile innerhalb einer ihnen von der Landesgenossenschaft zu erteilenden vierzehntägigen Frist sich damit einverstanden erklären, daß die Landesgenossenschaft die gerichtliche Feilbietung ihrer Anteile erwirke.

Die Landesgenossenschaft hat innerhalb der ihr vom Gericht erteilten Frist bei Gericht die Erklärung abzugeben, ob sie sich an der Feilbietung beteilige

oder die Beteiligung ablehne. Die Ablehnung kann nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums erfolgen.

Wenn die Landesgenossenschaft sich an der Feilbietung beteiligt, so hat sie bis zu dem von ihr auf Grund der §§ 6—10 festgestellten Betrage mitzubieten. Ein höheres Anbot zu stellen, ist sie nicht berechtigt.

§ 14. Wenn die Landesgenossenschaft erklärt, sich an der exekutiven Feilbietung zu beteiligen, so hat das Gericht in die Feilbietungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen:

1. Dafs die Landesgenossenschaft von dem Erlage eines Vadiums befreit ist;
2. dafs der Ersteher verpflichtet ist, das Meistbot zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages, zur anderen Hälfte binnen weiteren 30 Tagen bar bei Gericht zu erlegen. Von der Verpflichtung zum gerichtlichen Barerlage ist insoweit Umgang zu nehmen, als nach den Feilbietungsbedingungen die Uebernahme von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten gegen Abrechnung vom Meistbote durch den Ersteher stattzufinden hat. Jeder Ersteher mit Ausnahme der Landesgenossenschaft ist überdies von der Verpflichtung des Barerlages insoweit frei zu erklären, als auf der versteigerten Liegenschaft voraussichtlich zum Zuge gelangende Hypothekarforderungen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Pfründen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden haften, und der Ersteher dem Exekutionsgerichte den Nachweis erbringt, dafs diese Gläubiger für den Fall, als ihre Forderungen bei Verteilung des Meistbotes thatsächlich zum Zuge kommen, mit der Uebernahme der Hypothekarschuld seitens des Erstehers einverstanden sind.

§ 15. Handelt es sich um die Feilbietung eines Liegenschaftsanteiles, so hat die Landesgenossenschaft mit der Erklärung ihrer Beteiligung unter Vorlage der gerichtlich oder notariell beglaubigten Zustimmungserklärung der Eigentümer der nicht in Exekution gezogenen Liegenschaftsanteile das Ansuchen um Versteigerung dieser Anteile zu verhindern. Diese Versteigerung ist gleich einer exekutiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für exekutive Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

Die Versteigerung der sämtlichen Liegenschaftsanteile hat durch Feilbietung der Liegenschaft als Ganzes zu erfolgen. Hierbei ist der Ausrufspreis unter Zugrundelegung des für den exequierten Liegenschaftsanteil festgestellten Ausrufspreises zu ermitteln.

§ 16. Die freiwillige Begründung eines Rentengutes erfolgt über Ansuchen des Eigentümers der Liegenschaft.

Bei Liegenschaften, welche im Miteigentume stehen, ist ein gemeinschaftliches Ansuchen sämtlicher Miteigentümer erforderlich.

Das Gesuch ist bei der Bezirksgenossenschaft zu überreichen. Dem Gesuche ist ein gerichtlich beglaubigter, allgemeiner summarischer Grundbuchsauszug (Hypothekenzertifikat), ferner, wenn die Liegenschaft im Grundbuche eingetragen ist, die gerichtliche Bestätigung darüber anzuschließen, dafs die beabsichtigte

Veräußerung der Liegenschaft bücherlich angemerkt ist. (§ 53 allg. Grundbuchgesetz.)

§ 17. Die Bezirksgenossenschaft hat festzustellen, ob die Liegenschaft im genossenschaftlichen Verbands steht. Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die Bezirksgenossenschaft die in den §§ 6—9 vorgeschriebenen Wertermittlungen vorzunehmen und mit Bedachtnahme auf die im § 10 enthaltenen Grundsätze den Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, namentlich auch der Hypothekarschulden festzustellen.

Ueber das Ergebnis hat die Bezirksgenossenschaft nach Vorschrift des § 11 an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§ 18. Die Landesgenossenschaft hat die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den §§ 6—10 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls zu berichtigen.

Die Umwandlung der Liegenschaft in ein Rentengut ist abzulehnen, wenn die im § 13, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, ferner wenn auf der Liegenschaft ein Wiederkaufs- Vorkaufs- oder Bestandsrecht eingetragen ist. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auch aus anderen Gründen die Umwandlung abzulehnen. Zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ist die Landesgenossenschaft nicht verpflichtet.

Die Ablehnung ist nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums zulässig.

§ 19. Wird die Umwandlung nicht abgelehnt, so hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der nach den §§ 6—9 ermittelte Betrag größer oder kleiner ist, als der festgestellte Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden Lasten.

§ 20. Uebersteigt die Belastung den nach den §§ 6—9 ermittelten Betrag, so ist die Landesgenossenschaft berechtigt, bei dem zuständigen Gerichte um die Versteigerung der Liegenschaft anzusuchen.

Für diese Versteigerung ist eine exekutive Schätzung nicht erforderlich. Der Ausrufspreis ist unter Zugrundelegung der Wertermittlungen der Landesgenossenschaft in der Weise festzustellen, daß von dem nach den §§ 6—9 ermittelten Betrage der gemäß § 10 ermittelte Wert jener Lasten in Abzug gebracht wird, welche nach den aufzustellenden Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschriften ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher zu übernehmen sind.

Die Versteigerung, bei welcher die Landesgenossenschaft bis zur Höhe des Ausrufspreises mitzubieten verpflichtet ist, ist gleich einer exekutiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für exekutive Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

§ 21. Uebersteigt dagegen der nach den §§ 6—9 ermittelte Betrag die Belastung, so hat die Landesgenossenschaft den Kaufvertrag über die Liegenschaft abzuschließen und auf Grund dieses Vertrages um die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes bei Gericht anzusuchen.

Die Feststellung des Kaufpreises hat in der Weise zu erfolgen, daß der

gemäß § 10 ermittelte Wert der auch durch Aufkündigung nicht ablösbaren und daher von der Landesgenossenschaft zu übernehmenden Lasten von dem nach den §§ 6—9 ermittelten Betrage in Abzug gebracht wird. Aus dem Kaufschillinge hat die Landesgenossenschaft die übrigen auf der Liegenschaft haftenden Forderungen nach Vornahme der etwa erforderlichen Aufkündigung unmittelbar zu berichtigen; der etwa erübrigende Restbetrag ist dem Verkäufer bar auszahlen.

II. Rentengutsverfahren.

§ 22. Die Landesgenossenschaft hat über jede von ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Liegenschaft sofort das Rentengutsverfahren einzuleiten.

Dieses Verfahren umfasst folgende Vorkehrungen:

- a) Die Feststellung des Rentenkapitals und der Gutsrente;
- b) die Ermittlung des Rentengutsübernehmers;
- c) den Abschluss des Rentengutsvertrages.

§ 23. Das Rentenskapital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmäßigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft bar zu entrichtende Betrag beschafft wurde. Hierbei sind die niedrigsten der bestehenden Appoints in Verwendung zu bringen.

Hat die Landesgenossenschaft Meliorationen vorgenommen, welche den Wert der Liegenschaft wesentlich zu erhöhen geeignet sind, so kann sie mit Genehmigung des Ackerbauministeriums das Rentenskapital um einen den tatsächlich aufgewendeten Kosten entsprechenden Nominalbetrag erhöhen.

Die Landesgenossenschaft ist, wenn die Uebertragung der Liegenschaft an eine nicht anspruchsberechtigte Person zu erfolgen hat (§ 29), und wenn sie dafürhält, daß das tatsächliche Erträgnis der Liegenschaft eine Erhöhung des Rentenkapitals rechtfertigt, mit Genehmigung des Ackerbauministeriums berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Rentenkapitals vorzunehmen.

§ 24. Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

- a) zur Verzinsung des Rentenkapitals,
- b) zur Tilgung desselben und
- c) zur Deckung der Verwaltungskosten

an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente.

Die Verzinsung des Rentenkapitals hat zu demselben Zinsfusse zu geschehen, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Rentenkapitals hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der von der Landesgenossenschaft jeweils nach der voraussichtlichen Höhe dieser Kosten zu bestimmende Betrag, welcher ein halbes Prozent des Rentenskapitales keinesfalls übersteigen darf, zu entrichten.

§ 25. Eine Liegenschaft kann nur einer einzigen Person als Rentengut übertragen werden.

§ 26. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigentümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben.

Stand die Liegenschaft im Miteigentume, so hat die Genossenschaft unter den sich meldenden früheren Eigentümern der Liegenschaft jenen als Rentengutsübernehmer zu wählen, welcher vermöge seiner wirtschaftlichen Befähigung und seiner Vertrauenswürdigkeit hierzu am geeignetsten erscheint.

Von der Verpflichtung, den früheren Eigentümer, beziehungsweise einen der früheren Miteigentümer zu wählen, ist die Landesgenossenschaft nur in dem Falle befreit, wenn gegen die wirtschaftliche Befähigung oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers begründete Bedenken bestehen.

§ 27. Erscheinen die im § 26 bezeichneten Personen von der Uebernahme des Rentengutes ausgeschlossen, so sind, insoweit nicht einer der daselbst erwähnten Ausschließungsgründe vorliegt, in nachstebender Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. der Ehegatte des früheren Eigentümers;
2. die Verwandten des früheren Eigentümers in absteigender Linie;
3. dessen Eltern;
4. dessen Geschwister und deren Verwandte in absteigender Linie.

Unter mehreren zur Uebernahme gleichberechtigten Personen hat die Genossenschaft nach den Bestimmungen des § 26 die Auswahl zu treffen.

§ 28. Die Bezirksgenossenschaft hat die Erhebungen zur Bestimmung des Rentengutsübernehmers zu pflegen, die anspruchsberechtigten Personen zu einer innerhalb acht Tagen abzugebenden Erklärung aufzufordern und hierüber an die Landesgenossenschaft zu berichten.

Gegen die Entscheidung der Landesgenossenschaft, welche allen Beteiligten zuzustellen ist, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§ 29. Erscheint die Uebertragung der Liegenschaft als Rentengut an eine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigte Person ausgeschlossen, so hat die Landesgenossenschaft jenen Bewerber als Rentengutsübernehmer zu wählen, welchen sie hierzu mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit am besten geeignet erachtet.

§ 30. Sobald der Rentengutsübernehmer bestimmt ist und, falls die Begründung des Rentengutes freiwillig erfolgte, die gemäß § 21 aus dem Kaufschillinge zu berichtenden Forderungen zur Löschung gebracht sind, hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsübernehmer den Rentengutsvertrag abzuschließen.

In dem Rentengutsvertrage ist festzusetzen, daß der Rentengutserberwerber die auf die Landesgenossenschaft übergegangenen, auf der Liegenschaft haftenden Lasten zu übernehmen, die Vermögensübertragungsgebühr allein zu tragen und vom Zeitpunkte der Uebernahme an bis zur vollen Tilgung des Rentenkapitales die Gutsrente in der gemäß § 24 zu bestimmenden Höhe ohne jeden Abzug in vierteljährigen Raten vorbinein im Wege der Bezirksgenossenschaft an die Landesgenossenschaft bar zu entrichten habe.

Der Rentengutserberwerber hat sich auch zum Ersatze der von der Landes-

genossenschaft auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten zu verpflichten. Die Höhe dieser Kosten und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung sind im Verträge festzusetzen.

§ 31. Nach Abschluss des Rentengutsvertrages hat die Landesgenossenschaft bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Uebertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft auf den Rentengutsübernehmer unter gleichzeitiger Eintragung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzusuchen.

Gleichzeitig hat sie die Eintragung des Rentengutes in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zu veranlassen. Das Rentengutsregister ist öffentlich. Bei jedem im Register eingetragenen Rentengute sind insbesondere die planmäßige Tilgungsperiode und die Höhe der Gutsrente ersichtlich zu machen. Die näheren Bestimmungen über das Rentengutsregister sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 32. Bis zur Uebernahme des Gutes durch den Rentengutsübernehmer ist dasselbe von der Landesgenossenschaft unter Vermittlung der zuständigen Bezirksgenossenschaft zu bewirtschaften.

III. Rechtliche Stellung des Rentengutsbesitzers.

§ 33. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines Rentengutes oder eines Teiles eines solchen, die Verpachtung und die Uebergabe zum Nießbrauche, dann die Bestellung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten ist ohne Einwilligung der zuständigen Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums ohne rechtliche Wirkung. Auch dürfen Rentengüter oder Teile derselben nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft und des Ackerbauministeriums dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Verfügung die Leistung der Gutsrente zu erschweren geeignet ist.

§ 34. An Rentengütern, sowie deren Zubehör, dann an den Früchten des Gutes und dem für die Früchte erzielten Erlöse kann weder ein vertragsmäßiges noch ein gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Auch kann daran, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmaßregeln ein Recht erworben werden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen kann durch Uebeeinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 35. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die sämtlichen Baulichkeiten zu dem von der Landesgenossenschaft bestimmten Betrage bei einer von der Landesgenossenschaft genehmigten Anstalt gegen Feuerschaden zu versichern und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, dafs sie die Brandschadenvergütung nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft an den Versicherten auszahle.

Die Aufrechterhaltung der Versicherung, namentlich die rechtzeitige Prämienzahlung, hat der Rentengutsbesitzer jeweils bei Abstattung der Gutsrente nachzuweisen. Die Landesgenossenschaft ist übrigen berechtigt, die Versicherungsprämie für Rechnung des Rentengutsbesitzers zu entrichten.

§ 36. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die das Rentengut treffenden Steuern, Gebühren, Zuschläge und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Landesgenossenschaft den Ausweis hierüber in bestimmten Terminen vorzulegen.

Für die bezeichneten Abgaben haftet die Landesgenossenschaft gegenüber den Bezugsberechtigten unbeschadet ihres Regressrechtes zur ungetheilten Hand mit dem Rentengutsbesitzer.

§ 37. Ist der Rentengutsbesitzer mit der Zahlung der Gutsrente oder mit der Leistung von Ersätzen an die Landesgenossenschaft in Verzug, so hat er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auch die von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Einhebungskosten an diese zu ersetzen.

§ 38. Ist der Rentengutsbesitzer durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Miswachs oder sonstige außerordentliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt, die Gutsrente rechtzeitig zu bezahlen, so kann ihm von der Landesgenossenschaft mit Zustimmung des Ackerbauministeriums, wenn er ungesäumt nach Eintritt des Ereignisses um Stundung, der zur Zeit des Ansuchens noch nicht fälligen Gutsrente ansucht, ein zwei Jahre keinesfalls übersteigender Zahlungsaufschub bewilligt werden.

Der Stundungsgrund ist durch die Bezirksgenossenschaft zu bescheinigen. Für den Rückstand sind Stundungszinsen in der durch das Statut zu bestimmenden Höhe zu bezahlen.

§ 39. Der Rentengutsbesitzer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Teil des Rentenkapitales nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung ganz oder teilweise abzustatten. Die Abstattung kann nach Wahl des Rentengutsbesitzers bar oder in Rentenbriefen der für das Rentengut ausgegebenen Gattung zum Nominalwerte derselben erfolgen.

Im Falle einer teilweisen Abstattung des Rentenkapitales hat der Rentengutsbesitzer in der Aufkündigung zu erklären, ob er eine entsprechende Verkürzung der Dauer der planmäßigen Tilgungsperiode unter Aufrechterhaltung der Höhe der Gutsrente oder eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Gutsrente unter Aufrechterhaltung der planmäßigen Tilgungsperiode wünsche. Sobald die Zahlung erfolgt ist, hat die Genossenschaft den Rentengutsbesitzer von der hierdurch bewirkten Aenderung der Rentenzahlung zu verständigen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§ 40. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren durch Bescheid das Rentengut nach ihrer Wahl der Zwangsverwaltung oder der Enteignung zu unterwerfen, wenn der Rentengutsbesitzer:

- a) die Gutsrente oder andere nach diesem Gesetze ihm obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit leistet;
- b) das Gut in solcher Weise deterioriert, daß die regelmäßige Abstattung der Gutsrente gefährdet erscheint, und dem Auftrage, die konstatierten Mängel

zu beheben, hinnen der von der Landesgenossenschaft angemessen zu bestimmenden Frist nicht nachkommt;

- c) entgegen der Vorschrift des § 33 eine Verfügung über das Gut trifft;
- d) zur ordentlichen Bewirtschaftung des Rentengutes geistig oder körperlich unfähig wird.

Die Enteignung ist auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung zulässig.

§ 41. Verfällt der Rentengutsbesitzer in Konkurs, so hat die Landesgenossenschaft sofort mit der Enteignung des Rentengutes vorzugehen.

§ 42. Die Zwangsverwaltung eines Rentengutes muß verfügt werden, wenn der Rentengutsbesitzer mit Leistungen im Rückstande ist, welche ihm vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen, und der Berechtigte unter Vorlage eines gegen den Rentengutsbesitzer erlassenen rechtskräftigen Erkenntnisses zur Hereinbringung seiner Forderung bei der Landesgenossenschaft um die Verhängung der Zwangsverwaltung ansucht.

§ 43. Die Kosten der Zwangsverwaltung und Enteignung fallen in dem von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Betrage dem Rentengutsbesitzer zur Last.

§ 44. Gegen den Bescheid, durch welchen die Einleitung des Zwangsverwaltungs- oder Enteignungsverfahrens ausgesprochen wird, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45. Die Zwangsverwaltung ist durch die Bezirksgenossenschaft für Rechnung der Landesgenossenschaft zu führen.

In der Regel ist der Rentengutsbesitzer auf dem Rentengute zu belassen und zur Bewirtschaftung gegen Entschädigung heranzuziehen. Der Auftrag zur Räumung des Rentengutes seitens des Rentengutsbesitzers kann nur von der Landesgenossenschaft erlassen werden. Gegen diesen Auftrag kann hinnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen derselben weggefallen sind.

Jährlich, sowie nach Beendigung der Zwangsverwaltung hat die Landesgenossenschaft dem Rentengutsbesitzer Rechnung zu legen. Haften auf dem Rentengute Lasten zu Gunsten Dritter, so ist die Rechnung auch diesen zu legen.

Im übrigen ist das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren durch das Statut der Landesgenossenschaft zu bestimmen.

§ 46. Die Landesgenossenschaft hat, wenn sie die Enteignung verfügt, gleichzeitig der Bezirksgenossenschaft den Auftrag zur Uebernahme des Gutes zu erteilen und sobald der Ausspruch über die Enteignung in Rechtskraft erwachsen ist, unter Vorlage einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Enteignungsbescheides um die Einverleihung ihres Eigentumsrechtes bei Gericht einzuschreiten.

§ 47. Ist die Enteignung rechtskräftig ausgesprochen, so hat die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten Abrechnung zu pflegen.

Hierbei sind zu Gunsten des Enteigneten in Rechnung zu stellen:

- a) Jene Beträge, welche his zum Tage der Uebernahme des enteigneten Gutes durch die Landesgenossenschaft von dem Enteigneten zur Tilgung des Rentenkapitales gezahlt wurden. Diese Beträge sind jedoch nicht im Baren, sondern in Rentenbriefen der für das Gut ausgegebenen Gattung nach dem Nominalwerte derselben in Rechnung zu stellen;
- b) die von dem Enteigneten auf Rechnung der Gutsrente etwa über den Tag der Gutsübernahme hinaus gezahlten Beträge;
- c) die auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten;
- d) falls der Enteignete Meliorationen vorgenommen hat, welche eine Erhöhung des Ertragnisses der Liegenschaft bewirkt haben, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis durch die Erhöhung des Jahresertragnisses gedeckt wird. Die Zuerkennung eines Ersatzes für Meliorationen ist übrigens nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums statthaft.

Dagegen sind zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen:

- a) Wenn eine Deteriorierung oder sonstige Wertverminderung des Gutes stattgefunden hat, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis der Verminderung des Jahresertragnisses gleichkommt;
- b) die von dem Enteigneten der Landesgenossenschaft etwa geschuldeten Beträge, insbesondere die Gutsrente, his zum Uebernahmestage;
- c) die am Uebernahmestage etwa bestehenden Rückstände an Leistungen, welche dem Enteigneten vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen.

Insoweit die der Abrechnung Rentenrieforderungen und solche in Bargeld sich gegenüberstehen, sind die Rentenriefe zu ihrem Kurswerte am Abrechnungstage in Rechnung zu stellen.

Ergiebt die Abrechnung ein Guthaben des Enteigneten, so hat die Landesgenossenschaft dieses Guthaben zu berichtigen, andernfalls aber zunächst ihre eigenen Forderungen zu tilgen.

Die von der Landesgenossenschaft im Wege der Abrechnung herein-gebrachten Rückstände der im Absatz 3, lit. c) bezeichneten Art sind zur Befriedigung der Bezugsberechtigten zu verwenden.

§ 48. Kann sich die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten über die Frage, ob Meliorationen oder Wertvermindierungen stattgefunden haben und über die hierdurch bewirkte Erhöhung beziehungsweise Verminderung des Jahresertragnisses, dann über die Höhe der Kosten für Erzielung der stehenden Früchte nicht einigen, so hat die Entscheidung hierüber in endgültiger Weise durch drei Sachverständige zu erfolgen.

Die Landesgenossenschaft und der Enteignete sind zur Bestellung je eines Sachverständigen berufen, der dritte Sachverständige ist als Obmann von den beiden Sachverständigen zu wählen. Stimmen die Ermittlungen der bestellten Sachverständigen nicht überein, so hat der Obmann innerhalb des Ausspruches der beiden anderen Sachverständigen zu entscheiden.

Wird die Bildung oder Thätigkeit des Sachverständigenkollegiums vereitelt, so hat das Ackerbauministerium die erforderlichen Sachverständigen zu bestellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen auch behufs Feststellung der nach § 47, Absatz 3, lit. c) in Rechnung zu stellenden Beträge in der Weise zur Anwendung, daß zur Bestellung des einen der Sachverständigen statt der Landesgenossenschaft der betreffende Bezugsberechtigte berufen ist.

§ 49. Die im Verfahren betreffend die Zwangsverwaltung oder Enteignung ergehenden Verfügungen der Landesgenossenschaft sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 50. Auf die neuerliche Uebertragung eines enteigneten Rentengutes finden die Vorschriften der §§ 22—25 und 27—32 sinngemäße Anwendung. Es ist demnach das neue Rentenskapital in der Höhe des früheren festzusetzen, insoweit nicht nach Maßgabe des § 23, Absatz 2 und 3, eine Erhöhung eintritt.

War das frühere Rentenskapital auf Grund des § 23, Absatz 3 in einem erhöhten Betrage festgestellt worden, so kann das Rentenskapital bei der neuerlichen Uebertragung mit Zustimmung des Ackerbauministeriums um den Betrag dieser Erhöhung wieder herabgesetzt werden.

Die bei der Abrechnung mit dem Vorbesitzer berücksichtigten Meliorationen und Wertverminderungen sind bei der Feststellung des neuen Rentenskapitales durch Hinzurechnung beziehungsweise Abrechnung der hierfür nach § 47 ermittelten Beträge in Anschlag zu bringen

Für das neue Rentenskapital ist ein neuer Tilgungsplan aufzustellen.

51. Im Falle des Ablebens des Rentengutsbesitzers ist das Rentengut in die Verlassenschaftsmasse nicht einzubeziehen. Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung bildet nur jener nach den Vorschriften der §§ 47 und 48 zu ermittelnde Betrag, welcher an den Rentengutsbesitzer zu entrichten wäre, wenn im Zeitpunkte seines Ablebens die Uebergabe des Rentengutes an die Landesgenossenschaft infolge Enteignung stattgefunden hätte.

Ergibt die Abrechnung ein Guthaben für die Landesgenossenschaft, so ist dieses über Anmelden der Landesgenossenschaft unter die Nachlasspassiven einzustellen.

§ 52. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, zunächst jene Person als Uebernehmer eines durch den Tod erledigten Rentengutes zu wählen, welche von dem verstorbenen Rentengutsbesitzer unter Beobachtung der für die Erklärung des letzten Willens vorgeschriebenen Form zum Rentengutsübernehmer bestimmt wurde, sofern nicht einer der Ausschließungsgründe des § 26 vorliegt.

§ 53. Im übrigen hat die neuerliche Uebertragung nach den im § 50 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Ermittlung eines neuen Rentenskapitales und die Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes entfällt jedoch, wenn der Rentengutsübernehmer vor Abschluß des Rentengutsvertrages die Erklärung abgibt, daß er in den Rentengutsvertrag des früheren Rentengutsbesitzers von dem Zeitpunkte des Ablebens desselben an eintrete, und die von der Landesgenossenschaft gemäß § 47 zu Gunsten des Verstorbenen in Rechnung gestellten Beträge derselben zurückerstatet.

§ 54. Nach Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode

hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der Rentengutsbesitzer das im Rentengutsvertrage bestimmte Rentenskapital vollständig getilgt und auch sonst alle gemäß des gegenwärtigen Gesetzes der Landesgenossenschaft zustehenden Forderungen beglichen hat.

Sobald dies der Fall ist, hat die Landesgenossenschaft mittels Bescheides die Aufhebung der Rentenguteigenschaft der Liegenschaft auszusprechen, die Löschung im Rentengutsregister zu veranlassen und bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Löschung der Anmerkung der Rentenguteigenschaft der Liegenschaft anzusuchen. Die Löschung dieser Anmerkung bewirkt die Aufhebung der aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Beschränkungen und Verpflichtungen des Rentengutsbesitzers.

Vor Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentenguteigenschaft selbst dann nicht erfolgen, wenn die Tilgung des Rentenskapitales gemäß § 39 vor Ablauf der Tilgungsperiode stattgefunden hat.

IV. Rentendarlehen.

§ 55. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, den Rentengutsbesitzern Darlehen in Rentenbriefen (Rentendarlehen) zu gewähren

Die Gewährung von Rentendarlehen ist nur zulässig:

- a) zu Meliorationszwecken;
- b) im Falle eines erheblichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles;
- c) für Heiratsausstattung, außerordentliche Erziehungsausgaben und dergleichen.

Die Verzinsung des Rentendarlehens hat zu demselben Zinsfusse zu erfolgen, zu welchem die dargeliehenen Rentenbriefe verzinslich sind. Die Tilgung des Rentendarlehens hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode keinesfalls länger festzustellen, wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

§ 56. Rentendarlehen können nur dann, wenn eine Wertverminderung des Gutes nicht stattgefunden hat, und nur insoweit gewährt werden, als die nach dem bisherigen Rentengutsvertrage zur Verzinsung und Tilgung des Rentenskapitales jährlich zu leistende Summe zur Verzinsung und Tilgung des restlichen Rentenskapitales zuzüglich des darzuleihenden Betrages ausreicht und dieser Betrag den bereits getilgten Teil des Rentenskapitales nicht übersteigt.

Wenn seit der Uebnahme des Rentengutes durch den Rentengutsbesitzer Meliorationen stattgefunden haben, so ist eine Erhöhung des zu gewährenden Rentendarlehens um jenen Nominalbetrag von Rentenbriefen zulässig, dessen jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis in der durch die Meliorationen bewirkten Erhöhung des Jahresertragnisses der Liegenschaft seine Deckung findet.

Die Gewährung von Rentendarlehen auf Grund stattgehabter Meliorationen ist nur mit Genehmigung des Ackerbauministeriums zulässig.

§ 57. Bei Gewährung des Rentendarlehens hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsbesitzer einen neuen Rentengutsvertrag abzuschließen.

In diesem Vertrage hat sich der Rentengutsbesitzer zu verpflichten, die Gutsrente in der ursprünglich bestimmten Höhe, wenn jedoch bei der Darlehens-

gewährung Meliorationen in Anschlag gebracht wurden, in einem der Ertragssteigerung entsprechenden höheren Ausmaße insolange fortzuzahlen, als dies zur Verzinsung und Tilgung des geschuldeten Rentenkapitales und des Rentendarlehens erforderlich ist.

Die im § 39 hinsichtlich des Rentenkapitales getroffenen Bestimmungen gelangen auch bei Rentendarlehen zur Anwendung.

§ 58. Die durch die Gewährung eines Rentendarlehens bewirkte Verlängerung der Tilgungsperiode ist im Rentengutsregister ersichtlich zu machen.

Vor Ablauf dieser verlängerten Tilgungsperiode kann die böcherliche Löschung der Rentengutseigenschaft nur dann erfolgen, wenn das Rentendarlehen vollständig getilgt und die im ursprünglichen Rentengutsvertrage bestimmte Tilgungsperiode abgelaufen ist.

§ 59. Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die bei der Gewährung von der Landesgenossenschaft erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, die beileihungsgemäße Verwendung des Rentendarlehens zu überwachen und in Falle der Nichtbefolgung der von ihr erteilten Weisungen nach den §§ 40—50 mit der Zwangsverwaltung oder Enteignung vorzugehen.

§ 60. Bei der infolge einer Enteignung oder wegen Ablebens des Rentengutsbesitzers stattfindenden Abrechnung (§ 47) ist der noch ungetilgte Teil des Rentendarlehens zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen.

Tritt der Uebernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes gemäß § 53 in den Vertrag seines Vorbesitzers ein, so kann der Uebernehmer den durch den Vorbesitzer nicht getilgten Teil des Rentendarlehens von dem an die Landesgenossenschaft zurückzuerstattenden Betrage in Abzug bringen.

V. Rentenbriefe.

§ 61. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, halbjährig nachhinein verzinssliche Schuldverschreibungen auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, die Bezeichnung „Rentenbrief der Landesgenossenschaft der Landwirte“ (unter Benennung des Landes) tragen und seitens des Inhabers unkündbar, jedoch durch Verlosung im Nominalbetrage rückzahlbar sind.

Den Zinsfuß der Rentenbriefe, den Tilgungsplan derselben, die Höhe und das Formular der Appoints bestimmt die Landesgenossenschaft mit Genehmigung des Ackerbau- und des Finanzministeriums.

§ 62. Die Ausgabe der Rentenbriefe kann erfolgen:

- a) Wenn eine Liegenschaft behufs Umwandlung in ein Rentengut erworben wird, in der Höhe des nach § 23, Absatz 1 oder 2 bestimmten Rentenkapitales;
- b) wenn ein enteignetes oder durch Tod erledigtes Rentengut neuerlich übertragen wird, in jenem Betrage, um welchen das neue Rentenskapital den vom Vorbesitzer nicht getilgten Teil des früheren Rentenkapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§ 47) noch nicht getilgten Teiles eines ihm etwa gewährten Rentendarlehens übersteigt. Erhöhungen

des früheren oder des neuen Rentenskapitales auf Grund des § 23, Absatz 3 haben hierbei außer Anschlag zu bleiben;

- e) wenn ein Rentendarlehen gewährt wird, in der Höhe des gewährten Darlehens.

§ 63. Hat die Landesgenossenschaft eine Liegenschaft exekutiv erstanden, so kann die Ausgabe der Rentenbriefe sofort nach Rechtskraft des Zuschlages erfolgen.

Wurde eine Liegenschaft von der Genossenschaft kaufweise erworben, so ist die Ausgabe der Rentenbriefe nur gleichzeitig mit der Berichtigung der von der Genossenschaft zur Zahlung übernommenen Forderungen und des dem Verkäufer gebührenden Kaufschillingsrestes statthaft.

Im Falle einer von der Landesgenossenschaft vorgenommenen Melioration (§ 23, Absatz 2) ist die Ausgabe der hierauf entfallenden Rentenbriefe erst dann zulässig, wenn das Ackerbauministerium die Erhöhung des Rentenskapitales genehmigt hat.

Bei der neuerlichen Uebertragung des enteigneten oder durch Tod erledigten Rentengutes kann die Ausgabe erst nach Vornahme der Abrechnung (§ 47) stattfinden.

Bei Rentendarlehen ist die Ausgabe der Rentenbriefe zulässig, sobald der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 64. Der Gesamtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe darf keinesfalls grösser sein, als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentenskapitalien, zuzüglich der Summe der auf Grund von Meliorationen gewährten Rentendarlehen.

Wurde bei der neuerlichen Uebertragung eines Rentengutes infolge einer Wertverminderung das neue Rentenskapital in einem solchen Betrage bestimmt, daß der noch nicht getilgte Rest des früheren Rentenskapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§ 47) etwa noch nicht getilgten Teiles eines Rentendarlehens diesen Betrag übersteigt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, sofort Rentenbriefe in der Höhe dieser Differenz einzuberufen.

Der erforderliche Betrag ist von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte aufzubringen.

§ 65. Für die Abwicklung des Rentenbriefgeschäftes sind von der Landesgenossenschaft drei Fonds zu errichten:

- a) Der Rentenbrief-Zinsfonds;
- b) der Rentenbrief-Tilgungsfonds;
- c) der Rentenbrief-Reservefonds.

§ 66. Der Rentenbrief-Zinsfonds dient zur Verzinsung der Rentenbriefe und wird gebildet:

- a) Aus den zur Verzinsung der Rentenskapitalien und Rentendarlehen bestimmten Teilen der eingeflossenen Gutsrenten;
- b) aus dem Reinertragnisse, welches die von der Landesgenossenschaft erworbenen Liegenschaften vor der Uebergabe an den Rentengutsübernehmer abwerfen.

Der Rentenbrief-Zinsfonds kann bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten angelegt, sowie zur Eskomptierung von Rentenbrief-Coupons, wenn sie längstens in einem halben Jahre fällig werden, benützt werden.

§ 67. Der Rentenbrief-Reservfond dient zur Deckung etwaiger Abgänge des Rentenbrief-Zinsfonds und wird gebildet:

- a) Aus den verjährten Rentenbriefen und Coupons;
- b) aus den an Verzugs- und Stundungszinsen einfließenden Beträgen;
- c) aus jenem Teile der bilanzmäßigen Ueberschüsse der Landesgenossenschaft sowie der Zuschüsse der Bezirksgenossenschaften, welche in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufs-genossenschaften der Landwirte dem Rentenbrief-Reservfonds zuzuwenden sind;
- d) aus jenen Beträgen, um welche der Erlös der nach § 23 auszugebenden Rentenbriefe den für die Zahlung der Genossenschaft thatsächlich erforderlichen Betrag übersteigt;
- e) aus den Zinsen der Bestände aller im § 65 erwähnten Fonds.

Der Rentenbrief-Reservfonds ist entweder bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten auf kurze Zeit oder in pupillarsicheren Werten nutzbringend anzulegen.

§ 68. Der Rentenbrief-Tilgungsfonds dient zur Tilgung der Rentenbriefe und wird gebildet:

- a) Aus den zur Tilgung der Rentenkaptialien und Rentendarlehen bestimmten Teilen der eingeflossenen Gutsrenten;
- b) aus den zur beschleunigten Tilgung von Rentenkaptialien und Rentendarlehen bar geleisteten Beträgen.

Der Rentenbrief-Tilgungsfonds kann bei vertrauenswürdigen Kreditinstituten angelegt, sowie zur Eskomptierung verlorster Rentenbriefe benützt werden.

§ 69. Die Landesgenossenschaft hat den Tilgungsfonds nach ihrer Wahl entweder zum Ankaufe von eigenen Rentenbriefen, sofern sie al pari oder darunter erhältlich sind, oder zur baren Einlösung der durch das Los zu bestimmenden Rentenbriefe nach ihrem vollen Nominalwerte zu verwenden.

Die im Wege des Rückkaufes oder der Verlosung erworbenen Rentenbriefe sind gleich den behufs Abstattung von Rentenkaptialien oder Rentendarlehen zurückgestellten Rentenbriefen sofort zu vernichten.

§ 70. Die Verlosung der Rentenbriefe bat öffentlich und in der Regel einmal im Jahre zu erfolgen. Die Landesgenossenschaft ist jedoch jederzeit zur Verlosung selbst aller Rentenbriefe auf einmal berechtigt.

Die Summe der zu verlosenden Rentenbriefe hat jenem Betrage zu entsprechen, welcher acht Tage vor der Verlosung den gesamten Vermögensstand des Tilgungsfonds bildete, insofern derselbe nicht gemäß § 69 zum Ankaufe eigener Rentenbriefe verwendet wird. Beträge unter dem Nominalbetrage der niedrigsten Appoints bleiben außer Anschlag.

Die Nummern der gezogenen Rentenbriefe sind durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung und der betreffenden Landeszeitung zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Verlosung von Rentenbriefen wird erst zwei Jahre nach Beginn der Rentenbriefausgabe wirksam.

§ 71. Die Zahlung eines verlostcn Rentenbriofes erfolgt sechs Monate nach der Verlosung gegen Rückstellung des Rentenbriofes samt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug etwa fehlender, nicht verfallener Coupons.

Die Verzinsung der verlostcn Rentenbriofe hört vom Verfallstage an auf.

§ 72. Der Inhaber eines Rentenbriofes hat Anspruch auf Zahlung der Coupons am Fälligkeitstage ohne allen Abzug und auf Rückzahlung des Rentenbriofes in seinem vollen Nominalbetrage an dem durch die Verlosung bestimmten Tage.

§ 73. Für die Erfüllung ihrer Rentenbriofverbindlichkeiten haftet die Landesgenossenschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

Für die Befriedigung der Ansprüche aus den Rentenbriofen sind die im § 65 bezeichneten Fonds in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Bestände, dann die Rentenskapitalien und Rentendarlehen, welche die Landesgenossenschaft von den Rentengutsbesitzern zu fordern hat, sowie die sonstigen der Landesgenossenschaft gemäß des gegenwärtigen Gesetzes gegen die Rentengutsbesitzer zustehenden Forderungen, endlich die im Eigentume der Landesgenossenschaft stehenden, zur Umwandlung in Rentengüter oder zur neuerlichen Uebertragung als solche bestimmten Liegenschaften mit der Bestimmung als Kautioii bestellt, dafs sie zur vorzugsweisen Deckung der Rentenbriofe zu dienen haben.

§ 74. Für die im § 72 erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbriofzinsen haftet der Staat als Bürge.

Ergiebt sich, dafs der Rentenbriof-Zinsenfonds zur Einlösung der im nächsten Coupontermine fällig werdenden Coupons voraussichtlich nicht hinreichen werde, so hat die Landesgenossenschaft über jene Rentengüter, welche ohne erlangte Stundung mit der fälligen Rente seit mehr als 14 Tagen im Rückstande sind, sofort die Zwangsverwaltung oder Enteignung zu verhängen und zur Deckung der erwähnten Zinsverpflichtungen zunächst den Rentenbriof-Reservefond, dann den nach dem Gesetze, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu bildenden allgemeinen Reservefonds heranzuziehen.

Reicht auch dieser hierzu nicht aus, so werden der Landesgenossenschaft die zur Einlösung der nächstfälligen Rentenbriofcoupons erforderlichen Vorschüsse vom Staatsschatze unverzinslich gewährt.

Dieser Vorschuss kann frühestens 14 Tage vor der Fälligkeit begehrt werden.

§ 75. Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die gemäß § 74 erhaltenen Staatsvorschüsse aus dem Tilgungsfonds sofort zurückzuerstatten. Sie hat zu diesem Behufe von der im § 69 vorgesehenen Verwendung des Tilgungsfonds insolang Umgang zu nehmen, bis diese Staatsvorschüsse vollständig abgezahlt sind.

Die aus dem Tilgungsfonds zur Erstattung von Staatsvorschüssen jeweils entnommenen Beträge und das infolge des Aufschubes der Tilgung eintretende Zinsenerfordernis sind von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu decken. Von dieser Einhebung ist in-

soweit Umgang zu nehmen, als die für Rentenkaptialien und Rentendarlehen nach dem Tilgungsplane derselben (§ 68, lit. a) thatsächlich eingeflossenen Tilgungsbeträge jenen Betrag übersteigen, der in Gemäßheit des Tilgungsplanes der Rentenbriefe zu deren Einlösung zu verwenden war.

§ 76. Das Statut der Landesgenossenschaft hat Vorschriften über die Bildung einer Revisionskommission festzusetzen, welcher die Kontrolle über das gesamte Rentenbriefgeschäft obliegt. Dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium steht die Ernennung einer im Statute zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Revisionskommission zu.

Die Rentenbriefe dürfen nicht ausgefertigt werden, bevor durch die Revisionskommission und durch einen vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestellenden Regierungskommissär die Berechtigung zur Ausgabe der Rentenbriefe im Sinne des § 62 dargethan wurde.

Die Revisionskommission legt alljährlich der politischen Landesbehörde eine Nachweisung über die am Schlusse des abgelaufenen Jahres im Umlauf gewesenen Rentenbriefe, über die Rentenkaptialien, die Rentendarlehen, die Eingänge an Gutsrenten, die Enteignungen und über das sonstige Ergebnis der Gebarung vor. Die politische Landesbehörde übermittelt diese Nachweisung nach vorgenommener Ueberprüfung dem Finanz- und Ackerbauministerium, welche zur Erteilung von Weisungen an die Revisionskommission berechtigt sind.

VI. Schlufsbestimmungen.

§ 77. Die in den Gesetzen vom 2. Juli 1868, R.G.Bl. No. 93, und vom 24. April 1874, R.G.Bl. No. 48, über Pfandbriefe und über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach diesem Gesetze ausgegebenen Rentenbriefe und binsicthlich der Wahrung der Rechte der Besitzer solcher Rentenbriefe Anwendung.

§ 78. Die zur Begründung oder Enteignung eines Rentengutes erforderlichen bücherlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

Auf die von den Landesgenossenschaften ausgegebenen Rentenbriefe und deren Coupons, sowie auf die von den Landesgenossenschaften ausgestellten Quittungen über die gezahlten Gutsrenten-, Rentenkaptial- oder Rentendarlehensbeträge finden die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R.G.Bl. No. 55, mit der Maßgabe sinnemäße Anwendung, dafs die Quittungsgebühr nicht von jeder einzelnen Empfangspost, sondern nach der Gesamtsumme der in einem Vierteljahre eingegangenen Beträge zu bemessen ist.

Die Uebertragung einer Liegenschaft an die Landesgenossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist gebührenfrei.

Die Uebertragung einer Liegenschaft von der Landesgenossenschaft an den Rentengutsübernehmer ist gebührenfrei, sofern die Uebertragung an den früheren Eigentümer oder Miteigentümer erfolgt; für jede andere Uebertragung eines Rentengutes ist die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Uebertragungen von Rentengütern, welche nach den vorstehenden Absätzen die Gebührenfreiheit genießen, sind bei Ermittlung eines Nachlasses an der Ge-

bühr für eine spätere Uebertragung (Verordnung vom 3. Mai 1850, R.G. No. 181) nicht zu berücksichtigen.

§ 79. In jenen Ländern, in welchen vor Beginn der Ausgabe der genossenschaftlichen Rentenbriefe durch die Landesgesetzgebung ausgesprochen wird, dafs das Land an Stelle des Staates in dem durch § 74 hezeichneten Umfange die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, entfällt die Bürgschaft des Staates, und kommen die in den §§ 74 und 75 bestimmten Verpflichtungen und Rechte des Staatsschatzes dem Lande zu.

Hierbei tritt in den Fällen der §§ 23, 38, 39, 47, 48, 50, 56, 61 und 63 die Kompetenz des Landesausschusses an Stelle der des Ackerbauministeriums, und hat das Ackerbauministerium in den Fällen der §§ 13, 18, 28, 33, 44 und 45 vor seiner Schlufsfassung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen. Dem Landesausschusse steht überdies das Recht zu, eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern in die Rentenbrief-Revisionskommission zu entsenden und die Vorlage der im § 76 bezeichneten Nachweisungen zu fordern.

Würde die Bürgschaft für die Rentenbriefe vom Lande im Sinne des ersten Absatzes übernommen, so kann die Landesgesetzgebung auch anordnen, dafs bei der Wertermittlung von Liegenschaften (§ 6) ein höheres Multiplum als das 25fache des Katastralreinertrages zugrunde zu legen ist.

§ 80. Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern sechs Monate, nachdem die Konstituierung der Landesgenossenschaft auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte erfolgt ist, in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der erfolgten Konstituierung ist hinsichtlich jeder einzelnen Landesgenossenschaft durch das Reichsgesetzblatt zu verlautharen.

§ 81. In jenen Fällen, in welchen an dem Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, die Feilbietungstermine schon rechtskräftig angeordnet worden sind, ist die exekutive Feilbietung, wenn der Zuschlag an einem dieser Termine thatsächlich erfolgt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchzuführen.

In allen anderen Fällen hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung innezuhalten und im Sinne des § 3 zunächst festzustellen, ob die Liegenschaft in eine landwirtschaftliche Genossenschaft einbezogen ist. Hinsichtlich jener Liegenschaften, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, ist sodann im Sinne der §§ 4—15 vorzugehen.

§ 82. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Justiz, der Finanzen und des Innern betraut.

MISZELLEN.

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

E. NAEF,

Kantonsstatistiker in Aarau.

Auf den im Vorjahre veröffentlichten Bericht der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Jahren 1891 und 1892¹⁾ sind soeben die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 gefolgt.²⁾ Es ermöglicht uns dies, im Zusammenhang ein Bild der behördlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in der Schweiz für die verflossenen drei Jahre zu geben.

I.

Die Thätigkeit der Fabrikinspektoren.

Als das Fabrikgesetz erlassen wurde, war man vielfach nicht ganz klar darüber, welche Betriebe als „Fabriken“ dem Gesetz unterstellt werden sollten. Unterdessen sind Erfahrungen gemacht worden, und es hat dies zur Folge gehabt, dafs das Gesetz immer weitherziger interpretiert wird. Der Bundesbeschluss von 1891 unterstellte dem Fabrikgesetz: a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Mo-

¹⁾ Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeiten in den Fabriken 1891 und 1892. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1893.

²⁾ Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1894.

toren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub a) genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als 6 resp. weniger als 11 Arbeitern, welche aufsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Wie man sieht, greift die Arbeiterschutzgesetzgebung bereits in Betriebe ein, welche als Kleinbetriebe eher unter ein Gewerbegesetz gestellt werden sollten. Leider sind aber die Aussichten für den baldigen Erlafs einer schweizerischen Gewerbeordnung, nachdem das Schweizervolk einen bezüglichen Zusatzartikel zur Bundesverfassung verworfen hat, so gering, dafs es begrüfst werden mufs, wenn das Fabrikgesetz in die Lücke tritt und die Wohthat des Arbeiterschutzes und der Haftpflicht auch den Arbeitern der gröfseren Kleinbetriebe und namentlich den gefährlicheren gewährt. Allerdings zeigen sich die Inhaber kleinerer Betriebe gegen die Unterstellung sehr widerspenstig und es werden allerlei Kniffe angewendet, um derselben zu entgehen.

Infolge des vorerwähnten Bundesbeschlusses ist Ende 1893 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe auf 4753 mit 190402 Arbeitern gestiegen. Entsprechend der gröfseren Arbeitsleistung wird nach und nach das Hülfspersonal der Fabrikinspektoren vermehrt. Wir würden es indessen für zweckmäfsiger halten, die Zahl der Inspektionskreise zu vermehren, denn der Inspektor hat gröfsere Autorität als seine technischen Gehülfen, zudem käme er in engere Berührung mit den Arbeitgebern und Arbeitern. Der Arbeitgeber, in dessen Nähe der Inspektor seinen Sitz hat, hütet sich weit mehr vor Gesetzesübertretungen als derjenige, welcher weifs, dafs der Inspektor fern, ja wie es heute vorkommt, sogar an der Peripherie des Kreises wohnt. Diesem Uebelstand kann ein ganzer Stab von Adjunkten nicht abhelfen. Immerhin ist es durch die Vermehrung des Hülfspersonals möglich geworden, die Betriebe regelmäfsig, ja teilweise noch häufiger als vorgeschrieben ist, zu inspizieren. Daneben werden die Inspektoren vom Bundesrat vielfach als Experten in Arbeiterfragen in Anspruch genommen, häufig werden sie von Arbeitern bei Zwistigkeiten mit dem Arbeitgeber zur Vermittelung angerufen, und von Jahr zu Jahr vermehrt sich die Zahl der Arbeiter, Arbeitgeber und Beamten, welche sich auf dem Bureau des Inspektors mündlichen Rat holen.

Ueber den Gang der Industrie wissen die Inspektoren im allgemeinen wenig Erfreuliches zu berichten. Am meisten scheint die einst so blühende Stickereiindustrie der Ostschweiz zu leiden, und zwar nicht etwa wegen der früher vielgefürchteten Einführung der Dampfstickmaschine, sondern neben den schlimmen Zollverhältnissen infolge einer Reihe von anderen Ursachen, worüber die Fachleute selbst nicht eingesehen sind. Thatsache ist, dafs schon längst immer mehr geringe Ware zu den niedrigsten Preisen hergestellt wurde, wobei gute Sticker ihr an-

ständiges Auskommen nicht mehr fanden und sich daher wieder dem Landbau oder anderen industriellen Beschäftigungen zuwandten. Die Stimmung wurde namentlich bei den kleineren Unternehmern immer erbitterter, bald machten sie die Kaufmannschaft, bald den Stickereiverband verantwortlich und es wurde gegen letzteren mit Erfolg Sturm gelaufen. Vor allem lockte die Abschaffung des Normalarbeitstags. Man hoffte in den Stickereien mit einer und zwei Maschinen wieder wie vor Zeiten die Kinder recht ausnutzen, Tag und Nacht arbeiten zu können. Der Verein mußte auf eine Vorschrift nach der anderen verzichten, seine Mitgliederzahl sank rasch. Er ist nur noch ein Schatten dessen, was er gewesen. Vielleicht kann er noch als ein Krystallisationspunkt nützlich sein, um welchen die gesunden Elemente in der Stickerei sich wieder sammeln. Bereits ertönt der Ruf darnach, momentan aber ist die Lage der Stickerei so traurig als möglich. Bei den Inspektionen fanden sich von 4759 unter dem Fabrikgesetz stehenden Maschinen 982 leer. Die Zahl der Etablissements ist von 663 auf 580, die der Arbeiter von 10737 auf 8125, also auf 75% des früheren Bestandes gesunken. Große Summen gehen dabei zugrunde; Maschinen und Gebäude verlieren fast allen Wert. In der Westschweiz hatte die Uhrenindustrie unter mehreren Strikes zu leiden. Beachtenswert ist das Urteil, zu welchem das Organ des Uhrenarbeiterverbandes die „Fédération horlogère“ gelangt und das dahin geht, daß es in Strikefällen für beide Parteien vorteilhaft sei, von Anfang an auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Es habe sich gezeigt, daß selbst in Fällen, wo die Gemüter aufs höchste erhitzt waren, durch die Dazwischenkunft des Fabrikinspektors der Frieden sofort wieder hergestellt wurde.

Bezüglich der Arbeitsräume wird bemerkt, daß die vom Fabrikinspektor herausgegebenen „Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen“ allgemein günstige Aufnahme gefunden haben; allerdings kommt es immer noch vielfach vor, daß die Bauten zu jener Zeit, in welcher die Fabrikaufsichtsbehörden mit der Prüfung der Pläne sich zu befassen in den Fall kommen, schon fix und fertig gestellt sind, ja sich vielleicht schon im Betriebe befinden. Hinsichtlich der Bauhygiene lassen die der Genehmigung unterbreiteten Baupläne noch vieles zu wünschen übrig. Ein Kurs in Hygiene und speziell Gewerbehygiene wäre für die angehenden Architekten dringendes Bedürfnis. Leider scheint diese Einsicht bei den Schülern unseres Polytechnikums noch nicht durchgedrungen zu sein; die Vorlesungen über Gewerbehygiene werden von den Bauschülern ganz vernachlässigt.

Aufsergewöhnlich häufig mußten in den letzten Jahren in den Stickereien allerlei Reinhaltungsarbeiten verlangt werden, da in diesen Betrieben bei dem traurigen Gang der Geschäfte vielfach gespart wurde. Zu kleine Arbeitsräume fanden sich vor allem aus in den Konfektionsanstalten aller Art. Die oft beklagte Gleichgültigkeit eines großen Teils der Fabrikbevölkerung besteht immer noch. Selbst große

Etablissements giebt es, wo man mit Zwangsmafsregeln wenigstens die Ermöglichung einer ordentlichen Ventilation herbeiführen mufs. An vielen Orten sind ordentliche Ventilationseinrichtungen vorhanden, aber sie werden nicht benutzt; oder wieder, die Benutzung der Ventilations-einrichtung ist in der kalten Jahreszeit unmöglich, weil es an der richtigen Heizung fehlt. Zur Verhütung und gegen die Verbreitung des Staubs wird im ganzen immer mehr gethan, doch versucht man mitunter unter allen möglichen Vorwänden sich der Ausführung der von den Aufsichtsorganen immer wieder gestellten Postulate zu entziehen. Der technische Vorteil der Luftbefeuchtung wurde von den Industriellen bei vielen Inspektionen hervorgehoben und namentlich in Webereien an der Hand von Zahlen nachgewiesen. „Das Weben geht viel besser, die Zahltage steigen.“ Hinsichtlich der Beleuchtung verwenden noch drei Viertel aller Betriebe Petroleum, doch bricht sich das elektrische Licht immer mehr Bahn. Dass das Petroleum gegenwärtig noch die Hauptrolle spielt, daran ist teils die Billigkeit der Beleuchtung schuld, teils die vielfachen Verbesserungen der Lampen, die jetzt zum Teil mit schönem, weifsem Lichte brennen. Bedauerlich ist der häufige Mangel an gesunden Efslokalen in den Geschäften, besonders arg steht es in den Seiden- und Zigarrenfabriken im Tessin, wo die Arbeiterinnen ihr Essen in offenen Gefäfsen in die Arbeitslokale bringen, in welchen sie von der schlechten Luft infiziert werden.

Das Unfallmeldewesen läfst immer noch in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Es herrscht oft mafslose Gleichgültigkeit im Anzeigen oder mehr noch im Untersuchen und im Weiterbefördern der Anzeigen, wodurch die Verletzten schwer geschädigt werden können. Auf eine Arbeiterzahl von 188183 kamen im Jahre 1892 7459 Unfälle in Fabriken vor gegen 6762 im Jahre 1891; davon fallen 792 auf Arbeiter unter 18 Jahren (1891: 755). Unfälle in anderen haftpflichtigen Betrieben kamen im Jahre 1892 im ganzen 6052 vor gegenüber 5812 im Vorjahre. An Entschädigungen wurden im Jahre 1892 1850497 Franken bezahlt; die Vermehrung der Zahl der Fabrikunfälle rührt hauptsächlich davon her, dafs nunmehr alle Unfälle auf die Rechnung desjenigen Jahres aufgetragen werden, in welchem sie sich ereigneten. Die Vermehrung der Zahl der Nichtfabrikunfälle rührt her von der besseren Handhabung des Gesetzes. 96 Todesfälle werden pro 1892 verzeichnet gegenüber 76 im Vorjahre. Eine beträchtliche Zahl dieser Unfälle rührt her vom Fallen, Sturz von Leitern und Gerüsten. Leider läfst die Konstruktion der Baugerüste vielerorts noch sehr zu wünschen übrig. Im allgemeinen fallen die meisten Unfälle aus Fabrikbetrieb auf die Metallindustrie, dann folgen Holzbearbeitung, die Papierindustrie mit den polygraphischen Gewerben, die Industrie der Erden und Steine u. s. w. Neben der grossen Zahl Verletzungen durch fallende Gegenstände, Ausglitschen u. s. w. sind sehr beträchtlich die Verbrennungen, die meistens in der Eisenindustrie vorkommen. Auch Unfälle an Kreissägen sind wiederum

in erschreckender Menge vorgekommen, und trotzdem stößt die Einführung von Schutzvorrichtungen nirgends auf größeren Widerstand, als gerade in der Holzbearbeitungsindustrie, und zwar nicht nur seitens der Unternehmer, sondern namentlich auch seitens der Arbeiter. Beklagt wird ferner die große Sorglosigkeit bei Erdarbeiten, in Steinbrüchen und dergleichen. Hier zeichnen sich namentlich manche Unternehmer durch die höchste Gleichgültigkeit aus, mit welcher sie der Gefährdung von Menschenleben zusehen, ja mit denselben eigentlich spielen. Erd- oder Felsschichten werden unterhöhlt, brechen zusammen und erdrücken die Arbeiter; mit Sprengmaterial wird aufs sorgloseste umgegangen, ungeübte Leute werden zu gefährlichen Manipulationen verwendet, und wird man den Unfall inne, ist längst die Ermittlung der Schuld verunmöglicht, vorbeugende Mafsregeln kommen zu spät. Auch für die Ueberwachung der Dampfkessel wird bessere Fürsorge gewünscht. Die Organe des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern thun zwar ihre Pflicht, aber sie haben leider keine gesetzliche Basis, gestützt auf welche sie die Beseitigung bestehender Mängel fordern können. Eine allgemein verbindliche eidgenössische Verordnung über Bau und Aufstellung, Prüfung, periodische Untersuchung und Bedienung von Dampfkesseln ist deshalb dringendes Bedürfnis. Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs, wenn auch zahllose Schutzvorrichtungen teils aus eigenem Antrieb, teils auf Anregung der Inspektoren von den Arbeitgeberern angebracht worden sind und infolge dessen verschiedene Kategorien von Unfällen sich enorm vermindert haben oder ganz verschwunden sind — immer noch unendlich viel zu thun übrig bleibt. Es ist nicht etwa immer Gleichgültigkeit, Starrköpfigkeit, mangelnde Einsicht oder Geiz, was von der Einführung von Verbesserungen abhält, sondern es sind auch Vorurteile, die Schwierigkeit, die Schutzvorrichtungen zu beschaffen, die Unsicherheit in der Auswahl der zur Verfügung stehenden Apparate, zum Teil auch der Umstand, dafs die Gefahren nicht gekannt sind oder wenigstens nicht daran gedacht wird. Die Inspektoren bemühen sich immer mehr, auch in dieser Hinsicht eine nützliche Thätigkeit zu entfalten. Im Polytechnikum in Zürich befindet sich eine gut ausgestattete gewerbehygienische Sammlung, welche den Industriellen — Prinzipalen wie Arbeitern — leicht zugänglich gemacht ist. In diesem Sommer wird sie, als erste eidgenössische Abteilung der Zürcher kantonalen Gewerbeausstellung, dem Publikum vorgeführt und kann sich dadurch noch weiteren Kreisen nützlich erweisen. Es wird aber auch eine direkte Beteiligung der Industriellen an den Unfallverhütungsbestrebungen als sehr wünschenswert erklärt, etwa eine Vereinigung von schweizerischen Fabrikbesitzern, wie die Mülhauser Gesellschaft zum Schutz von Unfällen sie darstellt, eine Gesellschaft, die schon so Großes geleistet hat.

Solche Fürsorge dürfte sich aber nicht nur auf die Unfälle, sondern auch auf die gewerblichen Erkrankungen erstrecken. Deren Zahl ist

allerdings eine scheinbar sehr geringe, die Wirklichkeit dürfte eine mehrfach höhere aufweisen. Sie scheinen aber immer noch mangelhaft angezeigt zu werden, besonders die Fälle von Phosphornekrose. Die Verhältnisse in der Zündholzindustrie sind überhaupt derart, daß die projektierte Einführung des Zündhölzchenmonopols je länger je dringlicher wird. Selbst in den besser eingerichteten Fabriken stellt sich die Nekrose ein, die Reinlichkeit läßt vielfach zu wünschen übrig, es entstehen immer wieder neue, kleine, hygienisch mangelhaft eingerichtete Etablissements; es werden trotz Verbot Kinder eingestellt, der Besuch der Aerzte ist nachlässig, und wo er noch gut ist, achtet man nicht auf ihre Weisungen. Man findet kleine Betriebe ohne einen einzigen Arbeiter mit gesunden Zähnen, und doch verlassen diese lieber ihre Stelle, als daß sie die erkrankten Zähne entfernen oder ausfüllen lassen. Reinlichkeit, das Tragen von Ueberkleidern etc. bleiben noch vielfach fromme Wünsche. Daß es besser werde, ist um so weniger vorauszusehen, als jetzt der Absatz wieder stockt, die Arbeit mangelt, der Verband der Streichholzindustriellen sich aufgelöst hat und der Preis per Kiste Zündhölzchen um die Hälfte gesunken und auch die Löhne bereits erniedrigt worden sind. Daran sollte man freilich nicht denken, wenn man sieht, wie doch immer wieder neue Miniaturfabriken gebaut werden, vermutlich nicht in der Hoffnung auf einen gewinnbringenden Betrieb, sondern auf einen vorteilhaften Verkauf an den Bund.

Ueber das Vorhandensein und den Umfang der Entschädigungspflicht bei Unfällen und Erkrankungen scheint noch vielfach Unklarheit zu herrschen, was von den Versicherungsgesellschaften und Arbeitgebern zum Nachteil der Arbeiter sehr ergiebig ausgebeutet wird. Namentlich suchen die Agenten der Versicherungsgesellschaften häufig direkt mit dem Verletzten, hinter dem Rücken des Arbeitgebers, eine Abfindungssumme zu vereinbaren und sich eine Befriedigungserklärung ausstellen zu lassen. Auf diese Weise kommen ganz ungenügende Entschädigungen zustande. Wegen angeblichen Selbstverschuldens nehmen gewisse Arbeitgeber häufige Reduktion der Lohnentschädigung vor, wie überhaupt die Inspektoren wegen ungenügender Entschädigungen beständig reklamieren müssen. Bestritten ist noch immer die Pflicht des Arbeitgebers, dem Verletzten in den gewohnten Terminen den entgangenen Lohn auszuzahlen. Doch wird die Weigerung immer seltener, die ausdrückliche Anerkennung der Pflicht immer häufiger. Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall unterbleibt immer öfter, da die Prämien für manche Industrien auf eine fast unerträgliche Höhe gestiegen sind. Während die Versicherten für einen Termin von fünf bis zehn Jahren gebunden sind, sind es die Gesellschaften nur für einen Unfall und können sie nach Belieben den Prämienatz erhöhen. Gegen diesen „Mißbrauch“, wie sie es nennen, haben mehrere Berufsverbände eigene Versicherung eingeführt. Von den Versicherungsanstalten solcher Genossenschaften vernimmt man ganz Befriedigendes. Mißbräuchliche

Heranziehung der Krankenkassen in Haftpflichtfällen wird immer noch vielfach konstatiert. Ebenso bedauerlich ist, daß es immer noch viele Krankenkassen giebt, welche Verletzten, denen der volle Tagelohn ersetzt wird, trotzdem ein Krankengeld gewähren.

Ueber Führung der Arbeiterlisten, Aufstellung der Fabrikordnungen, Regulierung der Lohnzahlung und Einhalten der Arbeitszeit ertönen im Berichte der Inspektoren die alten Klagen. Zahlreich sind namentlich die Beschwerden wegen der Löhne. An den Grenzorten erfolgt die Auszahlung der Löhne immer noch häufig in fremder Landesmünze. Auch die Lohnabzüge sind sehr oft die Quelle großer Verbitterung, hauptsächlich in der Stickerie. Es wäre wünschenswert, daß das Beispiel des Kantons Neuenburg Nachahmung finden würde, der ein scharfes Gesetz gegen mißbräuchliche Lohnauszahlungen erlassen hat. Vielorts sind die Zahlungstermine zu lang, aber merkwürdigerweise sträuben sich gerade die Arbeiter, namentlich die Frauen am meisten gegen Einführung kürzerer Termine. Das Busenwesen giebt ebenfalls zu häufigen Klagen Anlaß. Für die möglichste Beschränkung der Sonntagsarbeit war die bundesrätliche Verordnung von 1893 von großem Wert. Die darin verlangte Angabe der Arbeitszeiteinteilung führte zur Entdeckung, daß der in der Fabrikordnung vorgesehene zweite freie Sonntag an manchen Orten in Wirklichkeit noch gar nicht gewährt ist, so namentlich in den kleinen Ziegeleien.

Von der Reduktion des Normalarbeitstages wurde mehr gesprochen, als daß Erhebliches geschehen wäre. In der Holz- und Eisenindustrie allerdings hat der Zehnstudentag immer größere Verbreitung gefunden, wenigstens in den Industriezentren. Der Inspektor für die romanische Schweiz berichtet, daß in seinem Kreise von 997 Arbeitgebern 238 eine Arbeitszeit von zehn Stunden, 57 eine solche von neun Stunden und einer eine solche von acht Stunden eingeführt haben. Die Typographen der romanischen Schweiz besitzen den neunstündigen Arbeitstag. Der gleiche Inspektor konstatiert, daß die Reduktion der Arbeitszeit glückliche Folgen habe, aber mit seinen Kollegen beklagt er, daß die Wohlthat des Gesetzes durch allerlei Manöver mit den Arbeitspausen und durch vielfach unbegründete Bewilligungen der Arbeitszeitverlängerung wieder illusorisch gemacht werde.

Bezüglich der Kinder- und Frauenarbeit begegnen wir der alten Klage, daß in der Stickerie die Kinderverwendung am meisten vorkommt. Neu dürfte nur sein, daß man in einer rheinthalischen Gemeinde mit Vorliebe schulpflichtfreie, aber noch nicht 14jährige Kinder aus dem ganz nahen Vorarlberg kommen zu lassen anfing, in der Meinung, der Kinderartikel des Fabrikgesetzes gelte nur für Schweizerkinder. Heute liegt die Gefahr nahe, daß die Beschäftigung allzu junger Kinder, der mit so viel Mühe und unter Aufbietung bedeutender Strenge einigermaßen Einhalt gethan worden, aufs Neue überhand nehme. Die niedrigen Löhne rufen im Sticker den Wunsch wach, die

Fädlerin, der er mehr bezahlen mufs, als sein eigener reiner Erwerb beträgt, durch wenig kostende fremde, noch lieber eigene Kinder zu ersetzen. Da heifst es mit aller Energie schon den ersten Anfängen wehren, wenn nicht das jetzige tolle Streben nach schrankenloser Konkurrenz, nach gegenseitigem wahnsinnigen Unterbieten alle gesetzlichen Beschränkungen, natürlich auch in Bezug auf Kinderarbeit, über den Haufen werfen soll. — Dafs die Inspektionen der eidgenössischen Beamten nicht genügen, alle Fälle ungesetzlicher Kinderbeschäftigung zu ermitteln, bedarf keiner Auseinandersetzung: das wirksamste Mittel ist ohne Zweifel das von St. Gallen ergriffene, seine Polizeidiener von Zeit zu Zeit die Arbeiterlisten der Fabriken einsehen und die Altersausweise der jugendlichen Arbeiter dabei kontrollieren zu lassen.

Der Wöchnerinnenausschlufs, obwohl im ganzen durchgeführt, erfolgt doch noch nicht immer nach den Absichten des Gesetzes, das ein Verlassen der Arbeit mindestens zwei Wochen vor der Niederkunft zu bewirken bestimmt war. Es ist hauptsächlich der Wegfall des Verdienstes, welcher viele Wöchnerinnen veranlafst, das Gesetz zu umgehen. Der Gesetzgeber hätte, als er in wohlmeinender Absicht die Schonzeit festsetzte, gleichzeitig auch dafür sorgen sollen, dafs dieselbe leichter ertragen werden kann. Es ist ganz schön zu sagen, die Wöchnerinnen dürfen während einer bestimmten Zeit nicht arbeiten; allein von was sollen sie mittlerweile leben, wenn der Erwerb fehlt? Es verdienen deshalb jene Krankenkassen, welche auch den Wöchnerinnen einen gewissen Beitrag leisten, sei es in Form eines Tagegeldes, sei es durch einen einmaligen Zuschufs, alle Anerkennung. Ueber die Art und Weise der Frauenbeschäftigung wird nicht viel Tadelnswertes berichtet. Es kamen Ausnahmen vor in Ziegeleien, wo Frauen zum Ziegelschleppen verwendet werden, ebenso in der Bandweberei, wo öfters Arbeiterinnen zur Nacharbeit verwendet wurden, mit der Begründung, sie hätten mit dem Einziehen der Zettel keine eigentliche produktive Arbeit, sondern nur Hülfarbeit verrichtet. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo in Fremdenhotels die Glätterinnen, Näherinnen u. s. w. in ganz unglaublicher Weise in Anspruch genommen waren.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen konstatieren die Inspektoren erfreuliche Fortschritte in der Beschaffung guten Trinkwassers, in der Vermehrung der Zahl der Bäder und Douchen. Die Arbeiterküchen vermehren sich ebenfalls, doch erfreuen sie sich nicht immer desjenigen Zuspruchs, den sie wohl verdienen. Verderblich wirken die da und dort eingeführten Fabrikantinen, wo geistige Getränke in unbeschränktem Quantum zum Ankaufspreis abgegeben werden. Am schlimmsten steht es da, wo der Fabrikant zugleich Wirt ist und seinen Arbeitern für geistige Getränke, Zigarren, selbst Spielschulden den Lohn zurückhält. Unter den zahllosen Fällen, wo der Arbeitgeber Barvorschüsse gewährt oder für seine Arbeiter Lebensmittel oder andere

Lebensbedürfnisse einkauft, oder ihnen aus seiner Landwirtschaft liefert, verbirgt sich oft ein Trucksystem der ärgsten Art. Die Arbeiterkonsumvereine vermehren sich zahlreich, namentlich in der romanischen Schweiz. Der Inspektor dieses Landesteils führt ferner eine Reihe von Geschäften auf, welche in dieser oder jener Form die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eingeführt haben. Diese scheint sich überhaupt in der französischen Schweiz grösserer Beliebtheit zu erfreuen als in der deutschen Schweiz, ebenso die Alters- und Sparkassen für die Arbeiter. Bezüglich der Fabrikkrankenkassen ist ein Stillstand eingetreten, weil man das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz abwarten will. Reformen sind hier dringend notwendig, da viele Kassen aller Technik Hohn sprechen und ausserdem dem Arbeiter in kranken Tagen nur Ungenügendes bieten.

II.

Der Vollzug des Fabrikgesetzes durch die Behörden.

Das beste Gesetz nützt wenig, wenn es nicht vollzogen wird. In der Schweiz sind die Kantone die Vollziehungsorgane, der Bund hat nur das Aufsichtsrecht. Es ist daher von grosser Wichtigkeit, zu wissen, wie die Kantone ihrer Pflicht nachkommen.

In ihrem Bericht geben die Inspektoren den Kantonsregierungen das Zeugnis, dafs sie sich mit wenigen Ausnahmen eine energische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung angelegen sein lassen, dafs aber leider sehr oft die Bestrebungen der Kantonsregierungen bzw. der zuständigen Departementsvorsteher durch ein gleichgültiges, sogar oft widerspenstiges Verhalten der Bezirksbeamten durchkreuzt werden. Auch die Thätigkeit der örtlichen Aufsichtsbehörden läfst vielerorts zu wünschen übrig. Da kann oft ganze Abende und Sonntage hindurch gearbeitet werden, ohne dafs sich die Ortspolizei zum Aufsehen veranlafst sehen würde, denn mit dem angesehenen Fabrikanten verdirbt mans eben nicht gerne. Andererseits wird aber auch lobend hervorgehoben, dafs sich mehrere Kantone grosse Mühe geben, für die Fabrikaufsicht, namentlich für spezielle Aufträge, recht tüchtige Leute herauszusuchen. St. Gallen läfst durchweg, Zürich wenigstens an einzelnen Orten, die Polizeidiener von Zeit zu Zeit die Fabriken besuchen. Zürich hat zudem einen eigenen kantonalen Fabrikinspektor. In den Kantonen Zürich und St. Gallen hat das Fabrikinspektorat weitere wirksame Hilfe an den örtlichen Gesundheitskommissionen.

Bei der Zahl der Bestrafungen für Vergehen gegen das Fabrikgesetz wird eine Abnahme konstatiert, doch scheint dies nach der Meinung der Inspektoren eher davon herzurühren, dafs namentlich in ländlichen Bezirken den Uebertretungen des Fabrikgesetzes eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird, ja dafs sie fast mit Widerwillen bestraft werden. Ganz bedauerlich ist es, dafs so viele Gerichte so wenig die Gröfse der Uebertretung, ihre Dauer, das Beteiligtsein einer grösseren oder kleineren Anzahl Personen ins Auge fassen. Es

werden manchmal Urteile gefällt, welche das Gefühl erwecken, dafs man nur recht umfangreich das Gesetz verletzen müsse, um die Uebertretung trotz Buße recht rentabel zu machen.

Die Kantonsregierungen konstatieren übereinstimmend mit den Fabrikinspektoren, dafs infolge des bereits erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe sich beträchtlich vermehrt hat; nur in der Stickereiindustrie wird infolge der Krisis ein Rückgang gemeldet. Die meisten Maschinen in den eingegangenen Stickereien wurden demoliert und als altes Eisen behandelt, indem der Stickereiverband für die Zerstörung jeder Stickmaschine dem betreffenden Eigentümer ein gewisses Äquivalent leistete. Zahlreiche Sticker, welche sich aus den Ersparnissen ihres früheren Fleißes ein eigenes Haus und eine oder zwei Stickmaschinen gekauft haben, befinden sich jetzt in schlimmer Lage, indem das auf die Maschine verwendete Geld zum grofsen Teil verloren ist.

Hinsichtlich der Einrichtungen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter leisten nach dem Zeugnis der Kantonsregierungen die von den eidgenössischen Fabrikinspektoren aufgestellten Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen sowohl den Behörden als auch den Unternehmern ausgezeichnete Dienste. Die meisten Mängel finden sich in solchen Fabriklokalitäten, welche schon vor Inkrafttreten des Fabrikgesetzes bestanden haben und lassen sich diese oft schwer und nur mit grofsen Kostenaufwand beseitigen. Als ein Uebelstand wird namentlich im Baugewerbe, wo Unfälle besonders häufig vorkommen, empfunden, dafs viele Anzeigen zu spät eingehen. Dies hat für die zahlreichen hier beschäftigten Ausländer, die meistens Italiener sind, unangenehme Folgen. Diese kennen in den meisten Fällen das Gesetz nicht und beeilen sich, heimzureisen, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind. Wird der Unfall verspätet angezeigt, so kann die Untersuchung oft nicht mehr vorgenommen werden — sehr oft zum Nachteil des Verletzten — in jedem Falle wird die Kontrolle erschwert. Wie die Inspektoren so heben auch die Kantonsregierungen die vielen Anstände hervor, welche sich in der Regulierung der Haftpflichtentschädigung daraus ergeben, dafs entweder die Arbeitgeber ihre Arbeiter nicht versichert haben, oder aber, wenn dies der Fall ist, dafs einzelne Versicherungsbedingungen den Bestimmungen der Haftpflichtgesetze nicht entsprechen, oder dafs die Arbeiter ungebührlich zu den Prämienzahlungen herbeigezogen werden. Einen bemühten Eindruck macht es, dafs namentlich die grofsen Eisenbahngesellschaften sich alle Mühe geben, der Haftpflicht sich zu entledigen und die Grofszahl der Unfälle dem Zufall zuschreiben, um infolge dessen die Krankenkasse der Arbeiter in Mitleidenschaft ziehen zu können. Klagen wegen ungenügender Entschädigung sind hier häufig zu vernehmen.

Von den Fabrikordnungen wird gesagt, dafs sie nicht selten zu weitschweifig seien, alle möglichen Bufsandrohungen enthalten, aber

von der Hauptsache schweigen. Offenbar stellt sich der Arbeitgeber darunter eine Art Polizeireglement vor und nicht ein Statut, welches das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ordnen soll. Auf diesen Umstand mag es auch zurückzuführen sein, daß die Arbeiter vielfach bei der Aufstellung von Fabrikordnungen nicht begrüßt und deren Zustimmungserklärungen nicht eingeholt werden.

Bei der Mehrheit der Kantonsregierungen zeigt sich die löbliche Tendenz, bei Ueberzeitbewilligungen etwas zurückhaltender zu sein, die auffallende Verminderung der Bewilligungen, welche wir im Jahre 1892 in den Berichten finden, ist indessen mehr auf den flauen Geschäftsgang in der Baumwollenindustrie zurückzuführen. In der Central- und Nordschweiz ist trotz andauernder Klagen über geringen Verdienst eine Vermehrung der Ueberzeitbewilligungen zu konstatieren. Die Gründe liegen darin, daß abgesehen von der nur zu großen Geneigtheit gewisser Industriellen, für die mindeste Arbeitsanhäufung Arbeitsverlängerung zu begehren und der allzu großen Bereitwilligkeit einzelner Regierungen solchem Begehren zu entsprechen, wesentlich die in den beiden letzten Jahren, namentlich aber im Jahre 1893 vorherrschende Trockenheit in Betracht kommt, welche einen allgemeinen Wassermangel und daher auch Mangel an motorischer Kraft zur Folge hatte. Einer Anzahl Betriebe mußte deshalb die Erlaubnis zur schichtenweisen Arbeit erteilt werden, wenn anders nicht ein Teil der Arbeiter auf die Gasse gestellt werden sollte.

Besonderes Interesse verdienen die Bemerkungen der Neuenburgischen Regierung, welche wie diejenige von Zürich, St. Gallen und Baselstadt für den Arbeiterschutz das meiste thut, über die Lohnzahlung und den Normalarbeitstag. In der dortigen Industrie hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß an den Zahltagen in Form eines „Diskontos“ willkürliche Abzüge gemacht wurden. Die Regierung faßte mit Recht diese Art von Lohnschmälerung als einen wirklichen Akt der Beraubung auf, da er darin besteht, an dem Betrag, welcher die Arbeit des Arbeiters belohnen soll, Wuchergewinn zu machen und dem Arbeiter einen Teil des Lohnes wegzunehmen, zu dem er berechtigt ist. Der Arbeiter ist jetzt schon häufig in die Notwendigkeit versetzt, fünfzehn und mehr Tage seinem Arbeitgeber den durch seine Arbeit dargestellten Wert vorzuschleusen. Um so ungerechter ist es, vom sauer verdienten Lohne noch derartige Abzüge zu machen. Der Staatsrat hat sich denn auch veranlaßt gefunden, durch scharfe Strafbestimmungen die mißbräuchliche Anwendung des Diskontos zu unterdrücken.

Ueber die Wirkung des Normalarbeitstages bemerkt die gleiche Behörde zutreffend: „Wird die volle Anwendung des Gesetzes unsere Produktion reduzieren? Wir glauben es nicht; wie man ja auch beobachtet hat, daß die Reduktion der Arbeitszeit innerhalb vernünftiger Grenzen keine Schmälerung in der Produktion herbeiführt, zunächst weil die Betriebsbedingungen dieselben bleiben, danu aber auch, weil der

Arbeiter mit grösserem Eifer arbeitet, und ferner, weil er sehr schnell, namentlich wenn er geschickt ist, dazu gelangt, durch eine Arbeitsvermehrung die Reduktion der Arbeitsdauer auszugleichen. Nur der ungeschickte und mittelmässige Arbeiter, der mit Stückerarbeit beschäftigt ist, erleidet einen Verlust und veranlasst an der Gesamtproduktion einen Verlust. Die Reduktion der Arbeitszeit hat ausserdem die gute Folge, dafs sie in allen von intelligenten Geschäftsführern geleiteten industriellen Betrieben eine vervollkommnete Organisation der Arbeit und sinnreiche Kombinationen im Betrieb fördert, welche die Arbeit intensiver und produktiver machen. Weit entfernt, unseren Industrien zu schaden, wird diese Arbeitsreduktion zu ihrem Vorteile ausfallen und sie stärken, indem sie ihnen mehr und mehr Arbeiter erhält und erzieht, welche physisch und intellektuell denjenigen der Konkurrenzindustrien überlegen sind; man könnte sogar ohne Gefahr zur Arbeitszeit von zehn Stunden herabgehen, wie es schon mehrere Fabrikanten gethan haben, aber immerhin unter der Bedingung, dafs der Arbeiter, welcher auf Stück arbeitet, unter dieser neuen Reduktion nicht leide und diese Vermehrung der freien Zeit nicht mit einem Opfer erkaufe."

Das sind erfreuliche Kundgebungen! Und wenn die scharfe Kritik und Kontrolle der Fabrikinspektoren immer noch viele Uebelstände im Vollzug des Fabrikgesetzes aufdeckt, so ist doch unbestritten Vieles zum Schutz der Arbeiter gethan worden, und das Beispiel derjenigen Kantone, welche es mit der Ausführung des Fabrikgesetzes ernst nehmen, wird die weniger eifrigen über kurz oder lang nachziehen. Es sollte nur noch durch grössere Verbreitung der Berichte der Fabrikinspektoren auf die öffentliche Meinung besser eingewirkt werden, denn diese ist in der Demokratie ein wichtiger Faktor zur Förderung des Arbeiterschutzes und Arbeiterwohls

LITTERATUR.

Herkner, Heinrich, Dr., ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Karlsruhe, *Die Arbeiterfrage*. Eine Einführung. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1894. VIII und 298 S., 8^o.

Wollte man das Urtheil über die neueste Schrift Herknerns in einen Satz zusammenfassen, so genügte es zu sagen, daß die Arbeiterfrage von einem begabten und kenntnisreichen Schüler Lujo Brentanos geschrieben worden ist. Was an der Arbeit lobend hervorzuheben, was an ihr grundsätzlich zu tadeln ist, erklärt sich aus dieser Sachlage. Stellte man die Frage nach dem erzieherischen Werte des Büchleins, so wäre ebenso kurz darauf zu antworten, daß es am besten wirkt, nachdem der Anfänger des unvergeßlichen Friedrich Albert Langes Arbeiterfrage, und zwar in einer der ersten, noch nicht durch Brentanos Gewerkvereine beeinflussten Auflagen, gründlich gelesen hat. Jedenfalls ist die Arbeit Herknerns als ein ehrlicher Versuch, die großen gesellschaftlichen Fragen sachlich zu behandeln und in schlichter, angenehmer Weise darzulegen, willkommen zu heißen. Es ist ein übersichtliches, in knappen und scharfen Umrissen den Entwicklungsverlauf der bürgerlichen Gesellschaft schilderndes Lese- und Nachschlagebuch, das recht gut geeignet ist, den Studierenden, den Praktiker, den Bürgersmann über soziale Probleme zu unterrichten und ihm für das eigene Studium nützliche Fingerzeige zu geben. Für bürgerliche Kreise ist das Buch auch in erster Reihe bestimmt. Gelingt es ihm, zahlreiche Freunde der von Herkner geforderten Reformen zu gewinnen, so hat es seinen Zweck erreicht. Seinen Zweck, für jene kathedersozialistische Richtung Anhänger zu werben, die von der Schule Brentanos, soweit man von einer solchen Schule reden kann, verfolgt wird. Ihr Programm: Arbeiterschutz, Koalitionsfreiheit, Entfaltung der gewerkschaftlichen Verbände, Beseitigung oder Herabsetzung der drückenden Verbrauchsabgaben auf notwendige Lebensmittel, Reform der direkten Besteuerung, stärkere Betonung der sozialen Aufgaben der Gemeinden, Wohnungs-

reform. Arbeitsnachweis u. s. w. ist bekannt. Herkner widmet ihm einen großen und anziehenden Teil seiner Schrift.

Es versteht sich, daß Herkner sich mit aller Entschiedenheit gegen die Ziele der Sozialdemokratie wendet. Was er vertritt, ist ein Salonsozialismus, der in Schnallenschuhen und Seidenstrümpfen geht, den Klassenkampf fein säuberlich in die Tasche steckt und mit der proletarischen Bewegung aber auch gar nichts gemein hat. Dieser wohlmeinende Salonsozialismus erscheint durchaus nicht unnützlich; er ist im Gegenteil ein förderliches Gährungsmittel in der Zersetzung alter Vorstellungsweisen, die heute sich vollzieht. Er ist ein einfacher Reflex jener weltbewegenden Umwälzung, die auf dem Gebiete der Wirtschaft den Kapitalismus bis zur höchsten Stufe der ihm möglichen Wirksamkeit emporführt, auf dem Gebiete der Gesellschaft die zwei Nationen, von denen schon Plato gesprochen, immer deutlicher scheidet, auf dem Gebiete der Politik sich als die grundsätzliche Auseinandersetzung der herrschenden Klasse mit der Arbeiterklasse darstellt. In solch einem Zeitabschnitte des Ueberganges, des Zerfalles rückständiger Betriebsformen und rückständiger Begriffe, wo die Produktivkräfte ihre Fesseln zu sprengen drohen und das Proletariat sich als eigene Klasse konsolidiert, erscheinen auch die Vermittler, die Uebergangstheoretiker, wie man sie nennen könnte, die Verkünder des gesellschaftlichen Friedens, die der Liberalismus enttäuscht hat und die der Kommunismus zurückschreckt, die Männer des Kompromisses und der Reform. Ihre Weltanschauung wurzelt in kapitalistischem Grunde, die bürgerliche Wirtschaftsweise ist die alleinige Voraussetzung ihrer Lehre, und ihr Zukunftstraum ist die Allianz zwischen dem sozialreformerisch gewordenen Bürgertum und einer Arbeiterpartei, die das Erfurter Programm zum alten Eisen geworfen hat. Wenn die Sozialdemokratie verbürgerlichte, dann hätte das goldene Zeitalter begonnen.

So verneint diese sozialpolitische Gruppe den Kern des proletarischen Sozialismus und fordert die Arbeiterklasse auf, an die Stelle des Emanzipationskampfes, wie ihn die Sozialdemokratie will und führt, ein Programm der Verbrüderung zu setzen, das nur den einen Fehler hat, nicht durchführbar zu sein. An der Wende des neunzehnten Jahrhunderts erscheinen auf der Wahlstatt, wo Bourgeoisie und Proletarier um die Entscheidung ringen, neue Utopisten, ins großbürgerlich-ethische übersetzt, ohne zu erkennen, daß der Klassenkampf eine geschichtliche Thatsache, eine ökonomische Notwendigkeit ist. Und dabei wenden sie sich an die falsche Adresse. Herkner nimmt gleich so vielen, die dann einmal bitter enttäuscht sein werden, eine Spaltung innerhalb der deutschen Sozialdemokratie für gegeben an. Wo es sich um taktische Meinungsunterschiede handelt, erblickt er prinzipielle Gegensätze. Wo praktische Fragen auf dem Tapet sind, sieht er theoretische Zerklüftung. Hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Die moderne Arbeiterbewegung wird proletarisch sein oder sie wird nicht sein.

Wohin aber der Zug geht, ist doch mit Händen zu greifen. Herkner selbst zeichnet mit wenig Strichen ein anschauliches Bild des Fortschritts vom Kleinbetrieb zum Grofsbetrieb auf immer höherer Stufenleiter, von der sich stetig steigernden Deklassierung des „Mittelstandes“, der Kleinproduktion. An dem Tage, da die Sozialdemokratie diesem historischen Naturgesetze nicht Rechnung trüge, hätte sie ihre Daseinsberechtigung verloren. Indes die ehrene Macht der Verhältnisse sorgt für die Stetigkeit der Auffassung, die um so fester wird, je weitere Schichten des Volkes das Klassenbewußtsein durchdringt. Was hat es denn in Wirklichkeit auf sich mit der künstlichen Spaltung in eine „Rechte“ und eine „Linke“? Wo denn hat jemals die Sozialdemokratie sich geweigert, positive Politik zu treiben? Positive Politik, die der Arbeiterklasse auch nur den geringsten Vorteil verspricht? Jedes Zugeständnis zu Gunsten der Arbeiterschutzgesetze, zu Gunsten der Lebenslage des Arbeiters ist ihr willkommen. Dafs sie jedes Zugeständnis nur als Teilzahlung, als Abschlagszahlung betrachtet, leuchtet ein. Aber wo sind die Hemmnisse für eine ernsthafte Sozialpolitik, für eine durchgreifende Reform des Steuerwesens, für Volkswohlfahrt und Volksaufklärung zu suchen? Die bürgerlichen Parteien stemmen sich, je nach den Interessen, die gerade berührt werden, mit aller Kraft gegen jeden Versuch, bestehende Uebel zu entfernen, heute die Agrarier, morgen die Grofsindustriellen, übermorgen das ehrsame Handwerk und dann wieder Börse und Handel. Wem allerdings die Einsicht in die Zusammenhänge des Klassenstaates mangelt, der wird da böse Absicht und Widerstand suchen, wo die Initiative, der gute Wille, die größte Bereitwilligkeit, mitzuthun, vorhanden sind. Wie aber kann man mitthun, wo nichts geschieht, nichts von Belang geschieht?

Wird so der Thatbestand von Herkner verkannt, kein Wunder, dafs er der Sozialdemokratie nicht gerecht wird und hier aus dem objektiven Berichterstatter sich zum leidenschaftlichen, ungerechten Parteigänger wandelt, dafs er z. B. von der „Doppelzüngigkeit der von Bebel beherrschten Kreise (S. 127)“ spricht, obwohl doch selbst die verbissensten Gegner die Lauterkeit der Gesinnung eines Bebel anzuerkennen gezwungen sind. Nach Herkner (S. 129) „macht die mit der revolutionären Gewalt spielende Taktik eines Teiles der Sozialdemokratie die entgegenstehenden Mächte immer konservativer“. Wann und wo hat denn „die Taktik eines Teiles der Sozialdemokratie“ mit der „revolutionären Gewalt gespielt“? Das sind beweislose Behauptungen. Die ganze Geschichte der Partei, ihre politische Thätigkeit, ihr Programm, ihre Literatur sprechen dagegen; trotz aller Freiheit in Einzelheiten ist die Sozialdemokratie in Prinzipienfragen stets einheitlich und geschlossen vorgegangen. So wie sie ist, ist sie geworden durch die sozialen und politischen Verhältnisse, unter denen sie entstand und sich entfaltete. Heute, im Jahre 1894, wo die Vertreter von „Bildung und Besitz“ nach dem Fiasko des Sozialistengesetzes neue Zwangsgesetze fordern, wo

die preussische Regierung sich schon rüstet, den reaktionären Wünschen durch eine Rückwärtsrevision des reaktionären Vereinsgesetzes zu willfahren, heute, sagen wir, bekundet es einen hohen Grad von sorglosem Optimismus, zu schreiben (S. 129/30): „Und doch hängt unsere Zukunft davon ab, daß in den bürgerlichen Parteien die nach links, in der Arbeiterpartei die nach rechts strebenden Elemente die Uebermacht gewinnen, daß sie sich die Hände reichen zu einer gemeinsamen, ehrlichen Reformarbeit.“ Hinge davon in der That die Zukunft der Nation, der Menschheit ab, dann hätten wir das Ende, die Götterdämmerung. Wo sind und was bedeuten diese „links“ stehenden Elemente des Bürgertums? Sollen wir sie bei den Leuten des Herrn v. Mantuffel suchen, finden wir sie beim Freiherrn v. Stumm, bei Dr. Bachem, bei den Herren v. Bennigsen und Möller, bei Rickert oder Richter? Von den „nach rechts strebenden Elementen der Arbeiterpartei“, die nichts sind als eine Sinnestäuschung der Brentanoschen Schule, ganz zu geschweigen!

Zu den Erbstücken eben dieser Schule gehört auch neben dem großen Bannfluch über die „revolutionäre Gewalt“, womit sozialdemokratische Taktik „spielt“, die Exkommunikation von Karl Marx. Verschont uns Herkner, wohl aus guten Gründen, auch mit der Legende, „wie Karl Marx zitiert,“ so kann er doch die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den großen Denker und Revolutionär uns in einer Beleuchtung zu zeigen, wie einst Herr Vogt in seinem „Schwefelbänden“-Pamphlet. Was Herkner über die Wirksamkeit von Marx im Jahre 1848 (S. 74, 75) sagt, bekundet einen auffälligen Mangel an geschichtlichem Verständnis. Marx und seine Freunde konnten in den Rheinlanden gar nicht anders vorgehen als sie vorgegangen sind, sie waren von Anfang über Ziel und Grenzen der Bewegung im Klaren und vertraten mit aller Schärfe die proletarischen Elemente der Revolution. Wenn Herkner meint, das bekunde „ebenso wenig Achtung vor den (!) arbeitenden Klassen, in deren (!) Namen man kämpfte, als vor der eigenen ‚materialistischen Geschichtsauffassung‘, nach der doch die Oekonomie die Politik, und nicht die Politik die Oekonomie bestimmen sollte“, so beweist das eine überraschende Unkenntnis der Geschichte und nichts weniger als guten Geschmack. Hätte er die Neue Rheinische Zeitung, diese glänzendste Urkunde sozialistischer Publizistik, genauer durchgearbeitet, dann wäre sein Urteil über die Thätigkeit der Marx und Engels sicherlich anders ausgefallen. In der Neuen Rheinischen Zeitung wird prinzipiell vom Standpunkte der Sozialdemokratie Kritik geübt, werden die sozialen Grundlagen der Revolution bloßgelegt, wird die Rückgratschwäche des Bürgertums enthüllt. Herkner schreibt: „In den Feuilletons, die Georg Weerth verfaßte, machte sich die Zote breit,“ ein Beweis dafür, daß ihm der Sinn für den urwüchsigen Humor des leider zu früh gestorbenen Freiheitsdichters völlig abgeht; so versteht er die kecke, scharfe Sittenschilderung eines Weerth für Zoten.

Eine Illusion ist der Ausgangspunkt der Herknerschen Sozialtheorie, und sein Zukunftsstaat ist eine Utopie. Die „Bestimmung der Menschheit“ ist ihm die (S. 151 ff.) „geistige und sittliche Vervollkommnung der Menschen“ und sein Ideal ist die Annäherung an einen Zustand, „wo ein breiter Mittelstand vorhanden ist“. „Da ist eine breite Brücke zwischen Reich und Arm geschlagen, welche den zwischen ihnen befindlichen Abstand dem Bewußtsein entrückt. Die oberen Klassen ergänzen sich leicht aus den unteren, und die zahlreichen Zwischenglieder sorgen dafür, daß die Kulturerrungenschaften der Spitzen der Gesellschaft sich allmählich auch erstrecken auf die breiten Massen des Volkes.“ Also „Mittelstand“, „Reich und Arm“, „obere Klassen“, „untere Klassen“, „Spitzen der Gesellschaft“, „breite Massen des Volkes“, das heißt der durch irgend eine traumhafte Sozialreform gemilderte Kapitalismus, der Klassenstaat, temperiert durch die positive Sozialpolitik im Stile von Brentano und Herkuer. Diese Sozialreform soll die Klassenunterschiede, den Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen nicht etwa beseitigen, nicht durch eine neue, bessere Produktionsweise ersetzen, sondern bloß „dem Bewußtsein entrücken“. Ein Schlafpülverchen für das Klassenbewußtsein, eine chronische, soziale Narkose des Proletariats, das ist das Endergebnis der Herknerschen Sozialpolitik, deren tatsächliche Forderungen wir schon eingangs angedeutet haben. Und diese Sozialpolitik kommt in ihrer Halbheit zu den seltsamsten Folgerungen. So zu der Empfehlung eines „bureaukratischen Sozialismus“, will sagen zur Zwangsorganisation der Verkehrs- und Nahrungsmittelgewerbe, des Kohlenbergbaus, der Beleuchtungsindustrie von Staatswegen, mit Ersatz der Lohn- u. s. w. Kämpfe durch ein Schiedsgericht, mit strafrechtlicher Ahndung des Vertragsbruchs in diesen Gewerben!

Trotz alledem ist die Schrift Herkners recht lesenswert, vor allem in den Parteien, wo er am Liberalismus und Konservatismus Kritik übt, wo er den ökonomischen Prozefs durch geschickt herausgegriffene Beispiele erläutert, wo er Thatsächliches giebt. Zu wünschen wäre ein reichhaltigerer Litteraturnachweis, obwohl das Nötigste allerdings sich findet. Warum wird nicht neben Heine auch Ludwig Börne angeführt, der in seinen Pariser Briefen die St. Simonisten eingehend und geistreich behandelt? Warum fehlt das heute noch sehr lesenswerte Schriftchen von Moritz Veit, Saint Simon und der Saintsimonismus (Leipzig. A. Brockhaus, 1834)? Warum bleibt die Schrift: Sozialliberal von J. Jastrow unerwähnt, obwohl sie die von Herkner aufgenommene Forderung einer sozialliberalen Entwicklung zuerst formuliert und auch den technischen Ausdruck dafür geprägt hat? Auffällig ist es, daß Herkner in dem Abschnitte über die Sozialpolitik der Gemeinden (S. 272) zwar eine Baustellensteuer empfiehlt, aber gar nicht zu wissen scheint, daß sie bereits in einem Staate Gesetz geworden ist. Nach dem preussischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (§ 27) können die

Gemeinden bei der Ausschreibung einer Grund- und Gebäudesteuer die besondere Heranziehung von Bauplätzen vorschreiben; die Gemeinde muß hierüber eine vollständige Steuerordnung beschließen und der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einreichen.

Berlin.

BRUNO SCHOENLANK

Sinzheimer, Ludwig, Dr. der Staatswirtschaft, *Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland.* (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Drittes Stück.) Stuttgart 1893. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. IX. und 197 Seiten, 80.

Als ein erfreuliches Zeichen für die der Gegenwart und ihren Bedürfnissen sich mehr zuwendenden nationalökonomischen Forschung in Deutschland ist auch die vorliegende Schrift zu betrachten. So wertvoll an sich jede wissenschaftliche Untersuchung auch ist, so rechtfertigt sich bei den zahlreichen Aufgaben, die das praktische Leben und die wirtschaftliche Entwicklung an die Nationalökonomie stellen, die Beschäftigung mit zeitlich weit hinter uns liegenden, für das praktische Leben abgeschlossenen Fragen doch nicht in allen Fällen, um so weniger dann, wenn die Arbeiten nicht bloß belehrend für andere sein, sondern zugleich wissenschaftliche Neulinge zu methodischen Untersuchungen anleiten sollen. Den angehenden Forscher mitten in das praktische Leben zu stellen, ihn zwingen, den Büchertaub der Bibliotheken abzuschütteln und mit offenen Augen sich die Anschauung von den die Wirtschaft bewegenden Faktoren zu verschaffen, wird nützlicher sein als die Einpuppung in den Archiven, aus denen eher *laudatores temporis acti* als nützliche Mitarbeiter an der Gesundung der sozialen Verhältnisse der Gegenwart hervorgehen können.

Der erste Schritt zur Besserung war geschehen, als die deskriptiven Darstellungen der deutschen Hausindustrie in Mode kamen. So nützlich diese Beschäftigung war, so drängt sich doch die Frage auf, warum so viel Fleiß auf die Erforschung der Hausindustrie verwandt wurde und nicht eher die die Gegenwart charakterisierende Produktionsform, das Fabrikssystem vornehmlich zum Gegenstand des Studiums gemacht wurde, um so mehr, als den Anstoß zur Anwendung der deskriptiven Methode eine Darstellung der Fabrikzustände, Engels' Buch über die Lage der arbeitenden Klasse in England, gegeben hat.

Es ist erfreulich, daß man nun dem Fabrikssystem mehr, wenn auch noch lange nicht genügende Aufmerksamkeit schenkt.

An die Arbeiten von Bücher, Schmoller, Schulze-Gaevernitz, Herkne und Losch reiht sich als neueste Untersuchung über die gewerbliche

Betriebsform des fabrikmäßigen Grofsbetriebes die Arbeit an, mit der sich Sinzheimer in vorteilhafter Weise in die wissenschaftliche Litteratur einführt. Am meisten Verwandtschaft hat diese Untersuchung mit Losch's nationaler Produktion und nationaler Berufsgliederung; in Bezug auf statistische Akribie, ruhiges, vorsichtiges, nüchternes Abwägen ist sie ihr überlegen, sie rechnet nur mit gegebenen sicheren Gröfsen, läfst der Phantasie über die Entwicklung der Technik nicht die Zügel schiefen und auch dort, wo die Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen den Verfasser auf das gefährliche Gebiet der Konjunkturalstatistik drängt, entgeht er der naheliegenden Versuchung, Schlüsse zu ziehen, die sich nicht innerhalb des Rahmens des Möglichen halten, und überschreitet nie die Grenze des unbedingt Sicherem. Durch diese vorsichtige Methode, die strenge Logik, die völlige Klarheit, die er über den Weg seiner Untersuchung verbreitet, und durch die Ruhe der Darstellung, in der weder Optimismus noch Pessimismus den Leser aufdringlich zu beeinflussen suchen, wird er überzeugend auch auf diejenigen wirken können, welche die Erhaltung des Handwerks und der Hausindustrie als ökonomisch und sozial möglich und vorteilhaft halten. Dafs wir hierbei nicht an politische Interessenten, sondern an die aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten Urteilenden denken, versteht sich von selbst.

Bei Sinzheimer finden wir neben der Kenntnis der Litteratur Anschauung des praktischen Lebens. Sein Buch ist nicht ein Stück Stubengelehrsamkeit, das aus zwölf Büchern ein dreizehntes macht. Einer Fabrikantenfamilie entsprossen und durch seine Dissertation „Der volkswirtschaftliche Charakter der technischen Entwicklung des deutschen Eisenhüttengewerbes 1865–1879“¹⁾ mit dem Fabrikssystem vertraut gemacht, ging er, gut vorbereitet, an die Untersuchung, wie weit diese Betriebsform in Deutschland vorgedrungen ist, welche Kräfte es sind, die ihrer Weiterbildung hier Schranken setzen, in welchen Industrien diese Hemmungswiderstände sich finden, und endlich, ob weitere Fortschritte dieser Betriebsform zu erwarten sind oder ob anzunehmen ist, dafs die Entwicklung ihren Höhepunkt erreicht hat.

In dem ersten Kapitel „Die Formen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Grofsbetriebes“ werden die Entstehung des Fabrik-systemes, seine Abgrenzung gegen Handwerk und Hausindustrie, die Notwendigkeit der Scheidung der fabrikmäßig produzierenden Betriebe in kleinere, mittlere, grofse und Riesenfabriken; die Bedeutung der Kleinmotoren, die Wichtigkeit der Arbeitsmaschinen, die Fortbildung der Grofsbetriebe durch Spezialisierung einerseits, Kombination der Produktion andererseits, die zunehmende Arbeitsteilung in der Betriebsleitung, die Bedeutung der örtlichen Zusammenfassung der fabrikmäßigen Grofsbetriebe und endlich die Einwirkung der Kartelle auf diese Tendenzen in der

¹⁾ München 1892, Buchdruckerei von Dr. C. Wolf und Sohn.

Entwicklung der Großbetriebe erörtert. Die Aussetzungen, die wir an diesem Abschnitte zu machen haben, sind nebensächlicher Art, so spricht der Verfasser in Anmerkung 1 auf Seite 6 von „Hausgewerbe“, wobei er die durch die allseits akzeptierte Definition Bücher's bekannte Betriebsform Hausfleiß meint. Die Verwirrung in der Terminologie zu steuern, sollte endlich jeder nationalökonomische Schriftsteller für seine Pflicht halten. Der Verfasser ist vielfach durch Marx beeinflusst, so z. B., wenn er konsequent die Hausindustrie als dezentralisierte Großbetriebe auffaßt (S. 7 unten), dann wo er die Bedeutung der Arbeitsmaschinen (S. 13) erörtert, aber beim Zitieren der Belegstellen aus Marx ist er sparsamer wie beim Zitat anderer Autoren. Seine glückliche Polemik gegen die optimistischen Verfechter der Bedeutung der Kleinkraftmaschinen für die Erhaltung zurückgebliebener Produktionsformen wäre dahin zu ergänzen, daß, wenn Großbetriebe öfters mit Kleinmotoren auskommen, die Anwendung derselben in konkurrierenden Kleinbetrieben, das Uebergewicht des Großbetriebes doch nicht wesentlich stören würde. Ferner daß die Reparaturen der Maschinen in einem Großbetriebe, wo oft eigene Monteur zur Verfügung stehen, stets billiger sein werden als in Kleinbetrieben, wo oft Unterbrechungen des Betriebes wegen der zur Reparatur nötigen Fortschaffung der Maschinen erforderlich sind und die Reparatur langwieriger und teurer sein wird, weil die Reparaturwerkstätte den kleinen Kunden langsamer und weniger vorteilhaft bedienen muß als den großen Konkurrenten desselben, auf dessen Kundschaft sie naturgemäß viel mehr Wert legen wird. Die Behauptung (S. 16 unten), daß der größere Betrieb eine größere Arbeiterzahl als der kleinere beschäftigt, bedarf der Einschränkung, da ein technisch auf höchster Stufenleiter angelangter Betrieb mit weniger Arbeitern eventuell größere Massen produzieren kann, als das technisch zurückgebliebene Etablissement.

Das zweite Kapitel behandelt „die unteren Grenzen des fabrikmäßigen Großbetriebes im Lichte der deutschen Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882“. Was wir in der Einleitung über die vorsichtige und dabei treffsichere Ausnützung des Zahlenmaterials gesagt haben, trifft besonders auf diesen Abschnitt zu, dem die schönen Tabellen im Anhang zuzurechnen sind. Als wichtigste Ergebnisse dieses Kapitels sind hervorzuheben, daß aus der numerischen Ueberlegenheit in der Zahl der Betriebe und der Personen auf die dauernde Widerstandskraft des Handwerks, der Hausindustrie und der kleinen Fabrikindustrie nicht zu schließen ist, daß bloß kleine Winkel des deutschen Gewerbefleißes übrig geblieben sind, in denen der fabrikmäßige Großbetrieb noch keinen Eingang gefunden hat, daß die Widerstandskraft der zurückgebliebenen Betriebe zu stark erscheint, wenn lediglich auf die Gliederung der Personen innerhalb je einer einzigen Gewerbeart geachtet wird, daß auch das Gebiet der Reparaturarbeit dem Handwerke direkt

und indirekt immer mehr von der Großindustrie eingeengt wird. Zutreffend ist auch, was über die Hausindustrie auf S. 46 gesagt wird und dann auf S. 48 die Aussetzung an der Gewerbezahlung vom 5. Juni 1882, daß sie die kombinierten Betriebe in eine Anzahl Einzelbetriebe zerlegt hat und dadurch die Zahl der Großbetriebe zu klein, die der Mittel- und Kleinbetriebe zu groß erscheinen liefs, was zur Folge hatte, daß die Akkumulation im deutschen Gewerbe kleiner erschien, als sie im Jahre 1882 thatsächlich war. Auszusetzen haben wir, daß auf S. 58 das Handwerk als „primitive“ Betriebsform bezeichnet wird, die sonst angewandte Charakterisierung desselben als „zurückgebliebene“ Betriebsform ist weit treffender. Unter primitiven Betriebsformen verstehen wir Hausfleifs, Lohnwerk, Stoerarbeit, Wandergewerbe. Die Anwendung des Wortes „Gewerbeordnungen“ auf die Gruppen der Gewerbestatistik berührt unangenehm, da wir in Deutschland und Oesterreich unter Gewerbeordnung, wenn auch wenig treffend, die Gewerbegesetzgebung verstehen müssen.

Das dritte Kapitel behandelt die „Widerstände gegen den fabrikmäßigen Großbetrieb im Kampfe gegen das Handwerk und die Hausindustrie“. In demselben werden an der Hand eines reichhaltigen Materials die Vorzüge des Fabriksystems gegenüber dem Handwerk und der Hausindustrie nachgewiesen, die nicht blofs in billigerer und rascherer, sondern immer häufiger in qualitativ besserer Produktion bestehen. Vortrefflich ist, was über die Qualität und die Ungleichmäßigkeit des handwerksmäßig und hausindustriell hergestellten Produktes gesagt wird, ebenso die Bemerkungen über die verschiedene Qualifikation des Fabrikarbeiters und Handwerkers. Den zahlreichen Wunderdoktoren des schwer kranken deutschen Handwerkes ist das Studium dieses Abschnittes aufs angelegentlichste zu empfehlen.

Im letzten Teile bespricht der Verfasser die „oberen Grenzen des Umfanges der einzelnen fabrikmäßigen Großbetriebe“. An der Hand eines wenn auch nicht sehr reichen, so doch vollkommen überzeugend wirkenden Materials kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß wir das Recht haben, auch die allerjüngste Zeit (seit 1882) als eine Periode stürmischer großindustrieller Entwicklung zu bezeichnen, daß aber trotzdem die deutsche Großindustrie noch in den Anfangsstadien einer Entwicklung steht, die weit über die heutigen Verhältnisse hinausführt. Ferner wird gezeigt, wie infolge der sich zu Riesenbetrieben entwickelnden Großbetriebe die Persönlichkeit des Unternehmers immer mehr in den Hintergrund tritt. Trotz ihrer Kürze sind auch die Bemerkungen über die Kartelle und die Fabrikantenfeudalität in diesem Kapitel lobend zu erwähnen.

Zur Beurteilung des Standes und der Tendenzen für die weitere Entwicklung unserer Industrie, zur Bildung eines Urteils über die Aussichten des Handwerks und des industriellen Klein- und Mittelbetriebes und zur Kritik unserer letzten Gewerbezahlung bietet Sinzheimer's

Arbeit so viel treffliches Material und so gesunde Urteile, daß es lebhaft zu bedauern wäre, wenn die Schrift nicht die ihr gebührende Beachtung finden würde. Wir wollen hoffen, daß er sein Versprechen einer ergänzenden Abhandlung über die Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes vom Standpunkte der Arbeiterfrage aus bald erfüllt.

Berlin.

ADOLF BRAUN.

Grünberg, K., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. I. Teil. Ueberblick der Entwicklung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. II. Teil Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680—1848 nach den Akten. Leipzig 1893.

„Die schuldigen Roboten sind (die Unterthanen) schuldig zu verichten; daß man sie aber Tag für Tag die ganze Woche will auf die Robot treiben, und den Feiertag ins Schloß kommen lassen, Geld zu geben, wie an vielen Orten geschieht, ist nicht rühmlich, sondern so zu reden auf Türkisch. . . . Man muß mit Wahrheit bekennen, wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von seiner Obrigkeit auferlegt wird, alle Kontributionen und schwere Pressuren, die er ausstehen muß; item alle Unbilde, welche ihm von denen Soldaten zugefügt wird, mit Geduld überträgt, gewiß wohl kann unter die heiligen Märtyrer gerechnet werden.“ So schrieb der gräfl. Losy'sche Schloßhauptmann J. E. Wegener (*Oeconomia Bohemo-Austriaca*, Prag 1666), und der Mann hatte Recht. Es war keine bloße wirtschaftliche Ausbeutung in dem uns heute geläufigen Sinne, es war ein zum Himmel schreiendes, qualvolles Martyrium, das der rohe Uebermut und die schmutzige Habgier der feudalen Herren in Böhmen über die unterthänige Bevölkerung verhängt hatte. Die Feudalen dieses Landes lieben es, sich als den „historischen“ Adel zu bezeichnen. Tatsächlich haben, wie die Grünberg'sche Arbeit zeigt, viele Vertreter dieses „historischen“ Adels wenig Grund, auf die Vergangenheit ihrer Geschlechter besonders stolz zu sein, ob nun der Erwerb oder die Nutzung ihrer Latifundien in Frage kommen mag.

Der Erwerb. Ueber diesen Punkt enthält das Grünberg'sche Buch allerdings nur kurze Andeutungen. Um so genauer aber ist die Darstellung, die A. Gindely in einer nachgelassenen, 1894 erschienenen Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (bei Duncker & Humblot, Leipzig) vorführt. Es mag mir gestattet sein, dasjenige hier einzuflechten, was Grünberg vermutlich aus Gindely übernommen haben würde, wäre dessen Werk eben schon früher zugänglich gewesen.

Man weiß, daß der Sieg am weißen Berge die Veranlassung bot, ungefähr ein Drittel des Landes für den Kaiser zu konfiszieren. Weniger

bekannt ist aber die Art und Weise, wie die konfiszierten Güter der „Rebellen“ in den Besitz der Familien gelangten, die noch heute in Böhmen und Oesterreich eine für die Schicksale des Volkes oft so verhängnisvolle Rolle spielen. Widerrechtlich ging es zum Teil bei den Konfiskationen selbst, widerrechtlich ging es bei der Veräußerung der konfiszierten Güter zu. Die Zusicherungen, die von den kaiserlichen Bevollmächtigten denen, die sich rechtzeitig unterworfen hatten, gegeben worden waren, wurden, wenn es dem Interesse der Machthaber widersprach, einfach gebrochen. So wurde der wertvolle Besitz Hans Georg v. Wartenberg's hauptsächlich deshalb eingezogen, weil er in dem Teile Böhmens lag, den Wallenstein für sich zu erwerben beschlossen hatte. „Die „Politiker“ waren aber damals ebenso wenig verlegen wie die Juristen, wenn es sich darum handelte, den Rebellen gegenüber dem Rechte eine Nase zu drehen.“

Gindely spricht von „hundertfachem Unrecht“, das neben der „maßlosen Gewalt“ im einzelnen bei den Konfiskationen geübt wurde, und von „tausendfachen Betrügereien“, die bei den Veräußerungen stattfanden; und denen zufolge der Kaiser höchstens den fünften Teil des Wertes erhielt. Das ging im allgemeinen so zu: die kaiserliche Schätzungskommission taxierte die Güter nach dem Range der Käufer, und zwar um so niedriger, je einflussreicher diese waren. Der Kaufschilling betrug dann nur die Hälfte, oft nur ein Viertel oder ein Fünftel des wirklichen Wertes. Diesen Kaufschilling bezahlte der Erwerber in der Regel in sogenannter „langer“ Münze, d. h. in einer stark verschlechterten Münze.

Während ursprünglich aus der Prager Mark Silber 19 Gulden 37 Kr. geprägt wurden, liefs das Konsortium de Witte, zu dem der kaiserliche Statthalter Lichtenstein selbst mit seinen Günstlingen Michna und Bassevi und ferner Albrecht v. Waldstein gehörte, schließlic aus demselben Quantum, mit kaiserlicher Genehmigung 78 Fl. 2 Kr., und ohne kaiserliche Genehmigung noch mehr herstellen. Die nominellen Zahlungen machten also nur ein Drittel des ohnehin tief genug angesetzten Schätzungswertes der konfiszierten Güter aus. Und solche Zahlungen in „langer Münze“ kamen auch dann noch vor, nachdem eine kaiserliche Verordnung die Annahme der verschlechterten Münze bereits untersagt hatte. Im übrigen haben die Erwerber nicht einmal immer diese so sehr verminderten Verpflichtungen eingehalten, sondern die Schenkung eines Teiles mit Erfolg angestrebt. So klagte die kaiserliche Hofkammer, dafs zuweilen schon die Mobilien auf dem Schlosse mehr wert gewesen seien, als die für die ganze Herrschaft wirklich erlegte Kaufsumme. Und es waren die Angehörigen der „vornehmsten“ Geschlechter, die sich eifrigst an diesem Beutezuge beteiligten. Aufser Lichtenstein und Waldstein, die wohl den Löwenanteil davon getragen haben, finden wir die Namen Aldringer, Eggenberg (die Vorgänger der

Schwarzenberge), Sternberg, Martinitz, Lobbowitz, Kinsky, Mansfeld, Salm, Stadion u. s. w.

Einen ansehnlichen Teil des konfiszierten Gutes erhielt die Geistlichkeit, namentlich die Gesellschaft Jesu.

Weitere Gelegenheit zur Bereicherung bot die Ausweisung der Protestanten, d. h. des protestantischen Adels und der protestantischen Bürger. Den protestantischen bürgerlichen Unterthanen wurde die Möglichkeit der Auswanderung nicht eröffnet. Sie wurden einfach mit Gewalt der katholischen Kirche wieder zugeführt. Ihre Arbeitskraft mußte den Gütern erhalten bleiben. Immerhin war aber auch für diejenigen, die durch Auswanderung ihren Glauben bewahren und sich der in Böhmen wütenden Schreckensherrschaft entziehen konnten, die Auswanderung mit starken Vermögensverlusten verbunden, da die Fristen, innerhalb deren sie ihren Grundbesitz veräußern durften, ziemlich knapp bemessen waren. Dem Adel wurde für seine Bekehrung eine Frist von sechs Monaten zugestanden; nach Verlauf derselben sollten alle widerspenstigen Edelleute zur Auswanderung angehalten, ihnen aber für den Verkauf ihrer Güter eine weitere Frist von sechs Monaten zugestanden werden, „damit es nicht scheine, als ob der Kaiser die Reformation nicht zur Ehre Gottes, sondern um eines Gewinnes willen durchführen wolle.“

Doch genug vom Erwerbe. Fragen wir nach der Art der Nutzung. Wie traten die neuen Herren ihren Unterthanen gegenüber auf? Die Lage der Bauern in Böhmen war schon unter den früheren Verhältnissen keine günstige zu nennen gewesen. Immerhin aber scheint es doch Herrschaften gegeben zu haben, die einsahen, daß die Förderung des materiellen Wohlstandes ihrer Unterthanen ihnen selbst schließlich auch zu statten komme; die den Rat befolgten, den Wilhelm v. Schröder nachmals den Fürsten erteilte, nämlich: „der Fürst ist gleich einem Hausvater. Nun muß ein solcher seinen Acker düngen und pflügen, will er etwas davon ernten. . . . Das Vieh muß er mästen, will er es schlachten; und die Kühe muß er wohl füttern, wenn er will, daß sie sollen viel Milch geben. Also muß ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er etwas von ihnen nehmen will.“ Es verdient wenigstens Beachtung, daß z. B. das Landvolk in der Gegend von Reichenberg und Friedland sich 1625 zu Gunsten seiner früheren Herrschaft, der Herren v. Rädern, gegen Wallenstein erhoben hat. Dieser mußte „etlich stück geschütz“ zu Hülfe nehmen, um die Erhebung zu bezwingen.

Man darf im allgemeinen sagen: ebenso wie die Güter erworben worden waren, so wurden sie bewirtschaftet. Das Recht wurde gebrochen, die Sitte mißachtet. Von Elbogen bis Friedland gerieth 1680 die ganze Bauernschaft darob in Bewegung. Sie sandte Abgesandte nach Prag, um dem Kaiser ihre Klageschriften gegen die Grundherren zu überreichen, „die mit den Unterthanen ärger als die Türken und

Tartaren mit ihren Sklaven verführen und ihnen nur das nackte Leben in Hunger und Elend liefsen*. Die Abgesandten wurden in Prag von Musketieren in Empfang genommen und ins Gefängnis abgeliefert. Da kam es zur offenen Rebellion, deren die kaiserlichen Truppen erst nach längerem Kampfe Herr wurden.

Die Epoche von 1680 bis zum Regierungsantritte Maria Theresias bezeichnet dann die Zeit der tiefsten Erniedrigung des Volkes in Böhmen. Wenn man, wie es jetzt üblich wird, Leibeigenschaft für gleichbedeutend mit Sklaverei setzt, so herrschte allerdings auch jetzt noch keine Leibeigenschaft, sondern nur eine „Erbunterthänigkeit“. Allein, was ist unter diesem anheimelnd patriarchalisch klingenden Worte zu verstehen?

Der böhmische Unterthan ist nicht schlechthin Sache. Er darf nicht, wie es um jene Zeit in Holstein, Neuvorpommern und Mecklenburg vorkam, einfach verhandelt werden. Allein er ist seiner Handlungsfreiheit, soweit es irgendwie im Interesse der Herrschaft liegt, durchaus beraubt. Er ist schollenpflichtig; er mufs an den Boden gebunden werden, wenn er nicht dem unerträglichen Drucke einfach entlaufen soll. Nur gegen hohes Abfahrtsgeld wird ihm die Erlaubnis zur Auswanderung gewährt, wenn die Herrschaft mit Unterthanen genügend versorgt ist. Die diensttauglichen Kinder der Unterthanen müssen gegen den gewöhnlichen Lohn und die Kost auf Verlangen der Herrschaft durch drei bis sieben Jahre Gesindedienste leisten. Will der Bauer einen anderen Beruf ergreifen, will er sich verheiraten oder ein Testament errichten, immer bedarf er der Zustimmung des Gutsherrn, die nur gegen Geldzahlungen erteilt wird. Außerdem sind zahlreiche Fronen (Robot), Zinsungen und Ehrungen zu leisten. Es besteht ein Mühlen-, Getränke- und Brauzwang. Der Bauer mufs sein Getreide in der herrschaftlichen Mühle vermahlen lassen, er darf Bier und Branntwein nur von der Herrschaft beziehen. Will die Herrschaft etwas los werden (verdorbenes Fleisch, sonst unverkäufliches Vieh, Fische, Butter u. s. w.), so mufs es ihr der Bauer abkaufen. Bei der Kirchweih, bei Hochzeiten, Taufen und Sterbefällen mufs dem Gutsherrn ein bestimmtes Quantum von Getränken abgekauft werden. Der Bauer ist aber auch verpflichtet, dasjenige, was er etwa auf den Markt bringen könnte, der Herrschaft, wenn sie es wünscht, zu überlassen und zwar zu Preisen, die sie selbst festsetzt.

Ebenso wenig wie die fahrende Habe ist der Bodenbesitz vieler Bauern vor den Eingriffen der Herrschaft sichergestellt. Ein guter Teil der Unterthanen wird von sogenannten „uneingekauften“ Angesessenen gebildet, die als „Wirte bis weiter“ dem englischen Tenant at will oder dem preussischen unerbliehen Lassiten entsprechen.

„Die Grundobrigkeit,“ schreibt Grünberg, „kann ihn in jedem Augenblicke „freiwillkürlich“ abstiften, auf eine andere Stelle versetzen, oder zum blofsen Inmanne degradieren, ihm einen Teil seiner Grundstücke

abnehmen und sie durch andere milderer Qualität und in ungünstigerer Lage, oder auch gar nicht ersetzen. Kurz, der uneingekaufte Rustikalist ist nach allen Richtungen hin der grundobrigkeitlichen und wirtschaftsamtlichen Willkür vollkommen preisgegeben.* Rechtdich betrachtet, befinden sich die eingekauften Rustikalisten in einer weit besseren Lage. Immerhin hat auch ihnen gegenüber die Grundherrschaft das Recht, sie „auszugeben“, d. h. zum Verkaufe ihrer Stellen zu veranlassen.

Natürlich werden all die Rechte, die der Grundherr besitzt, in der Regel nicht unmittelbar von ihm selbst, sondern durch Beamte ausgeübt. Diese Leute aber sind äußerst schlecht bezahlt und benützen die hilflose Lage der Unterthanen zu Erpressungen aller Art. Noch bis zum Jahre 1848 pflegten sie in Böhmen bezeichnender Weise Karabäniky (von Karabáň, Peitsche) genannt zu werden.

Zu all dem ist die Herrschaft auch noch die nächste staatliche Obrigkeit der Bauern. Sie besitzt die civile und die niedere Kriminalgerichtsbarkeit, in vielen Fällen selbst den Blutbann; sie besorgt die Forstpolizei auch inbetreff der unterthänigen Waldungen und die Subrepartierung der von den Landtagen für jedes Dominium ausgeschriebenen Steuerleistung auf die eigentlichen Steuerträger, d. h. die Bauern.

Als Gegenleistung muß der Grundherr den Bauer in Notfällen unterstützen. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes kommt dem Bauer freilich sehr teuer zu stehen. Außer dem Tribut, der an den Beamten zu entrichten ist, hat er für die von der Herrschaft gewährten Vorschüsse an Brot- oder Saatkorn allgemein das fünfte Viertel (25 pCt.) als Zins zu gewähren.

Bei dieser vollendeten Abhängigkeit, in der der Unterthan schmachtet, hat es wenig zu sagen, daß er auch in den schlimmsten Zeiten das Recht, seine Herrschaft vor Gericht und Verwaltungsbehörden zu belangen, nie verloren hat. Zunächst muß der Unterthan doch die Beschwerde bei der Herrschaft selbst als seiner nächsten staatlichen Obrigkeit anbringen. Befriedigt ihn ihre Entscheidung nicht und wendet er sich an das Kreisamt, so wird er Gegenstand aller möglichen Chikanen: „Schläge, Drohung mit Abstiftung, Versetzung auf ein anderes Gut, Versagung der Unterstützung in Notfällen sind etwas durchaus gewöhnliches.“ Die Unterthanen halten sich daher fast niemals an den vorgeschriebenen Instanzenweg, sondern wenden sich gewöhnlich durch Deputationen direkt an den kaiserlichen Hof.

Die wertvollsten Güter, die man einem Menschen nehmen kann, Glaube, Freiheit und Eigentum, waren dem Landvolke geraubt worden. Die Folgen mußten nach jeder Hinsicht schreckliche sein. Der Bauer kümmerte sich blutwenig um die ordentliche Instandhaltung von Haus und Hof. Er hatte kein Interesse an einer guten Wirtschaft, da er niemals ihrer Früchte sicher war. Und mit einem Herzen voll grimmen Hasses mußte er eine hündische Unterwürfigkeit gegen seine Peiniger

an den Tag legen. Man denke an die erschütternde Skizze der Frau v. Ebner-Eschenbach, in der der Tod eines unter den Peitschenhieben verendenden Bauers vom Verwalter berichtet wird: „Er lafst die Hand küssen. Er ist schon tot.“ Und Frau v. Ebner-Eschenbach, eine geborene Gräfin Dubsky, deren auf einer mährischen Herrschaft verlebte Jugend noch vor das Jahr 1848 fiel, spricht hier aus eigener Anschauung.

So manche unerfreuliche Charakterzüge, denen man noch heute unter der czechischen Bevölkerung der Wenzelskrone begegnet, und die der Deutsche gern als etwas dem Slaven schlechthin Eigentümliches hinstellt, dürften besser als Nachwirkungen dieser beispiellosen Knechtung zu erklären sein. Denn am ärgsten ist es jedenfalls in den czechischen Gebieten zugegangen. In den deutschen Teilen Böhmens war die Zahl der eingekauften Wirte gröfser, der landwirtschaftliche Grofsbetrieb konnte sich bei der meist gebirgigen Beschaffenheit des Landes weniger gut entfalten und schliesslich scheint auch die in grossem Umfange betriebene gewerbliche (hausindustrielle) Thätigkeit der Deutschböhmen ihnen eine etwas günstigere Stellung verschafft zu haben. Es ist zu bedauern, dafs Grünberg diese Besonderheiten so gut wie gar nicht beachtet hat.

Der Leser seines Buches wird kaum bemerken, dafs Böhmen von zwei, in ihrer kulturellen Entwicklung in früheren Zeiten doch sehr verschiedenen Nationalitäten bewohnt wird. „In deutschen Gegenden sind übrigens die eingekauften Wirte viel zahlreicher als in den slavischen.“ Das ist alles. Die höchst interessanten Beziehungen, die sich in den deutschen Gebieten zwischen Grundherrschaft, Bergbau und Hausindustrie ergeben, werden vollkommen übergangen.

So lagen die Dinge, als Maria Theresia die Regierung antrat. Ihr und ihrem grosen Sohne war es vorbehalten, einige der Wunden, die die Herrschaft ihrer Vorfahren dem Lande geschlagen hatte, zu heilen. Freilich hatten Leopold I. und Karl VI. schon Versuche unternommen, mittelst der sogenannten Robotpatente in das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis einzugreifen. Ein Erfolg war diesen Mafsnahmen aber nicht beschieden gewesen, da es an geeigneten Vollziehungsorganen fehlte. Erst die administrativen Reformen der letzten Habsburgerin, insbesondere die Umgestaltung der Kreisämter, schufen eine Beamtengruppe, die den Befehlen des Hofes mehr Beachtung schenkte als den Interessen der Stände. Eine umfassende Bauernschutzgebung, die sehr gut mit der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung in Analogie gesetzt werden kann, beginnt sich zu entwickeln. Während der Bauernschutz der preussischen Könige auf die Erhaltung der bäuerlichen Stellen beschränkt bleibt, suchen die österreichischen Herrscher das Quantum und Quale der unterthänigen Schuldigkeiten ebenso zu regeln, wie sie sich die Besserung der bäuerlichen Besitz- und Standesverhältnisse angelegen sein lassen. Ausserdem wird auch hier auf die Erhaltung des

Bauernlandes großer Wert gelegt, damit nicht durch Vergrößerung der steuerfreien Herrengründe die Staatseinnahmen geschädigt werden. Wo die Kaiserin vollkommen freie Hand hatte, wie in der Verwaltung der Domänen, dort wurde sogar der landwirtschaftliche Großbetrieb aufgegeben. Die Unterthanen wurden frei und Erbeigentümer ihrer Gründe. Die Fronschuldigkeiten verloren ihren Entstehungsgrund und wurden in Geld- oder Getreideabgaben verwandelt, die herrschaftlichen Gründe an neu angesetzte Wirte vererbpachtet.

Was Maria Theresia ihren Domänenbauern gewährt, das suchte Josef II. auf das unterthänige Landvolk überhaupt auszudehnen. Das Patent von 1781 beseitigte die persönliche Gebundenheit. Bei der Grundsteuerregulierung fand eine Ermittlung des Bruttoertrages der Grundstücke statt. Nicht mehr als höchstens 17 $\frac{2}{3}$ pCt. desselben durften nunmehr die gesamten Leistungen des Unterthanen an die Herrschaft betragen, und es wurde ihnen freigestellt, sie in Geld abzulösen. Die volle Durchführung dieser, der eigensten Initiative des Kaisers entsprungenen Maßnahmen ist bekanntlich durch seinen Tod gehindert worden. Immerhin hat die thesianisch-josephinische Epoche den dauernden Erfolg erzielt, daß die weitere Vergrößerung des herrschaftlichen Besitzes verhindert wurde, die persönliche Stellung der Bauern gehoben und der Umfang seiner Schuldkigkeiten eingeschränkt blieb. So kam es, daß das Jahr 1848 überhaupt noch zu befreienden Bauern in großer Zahl vorfand. Ohne die Reformen des achtzehnten Jahrhunderts würde es nur noch große Grundeigentümer und ein landloses Tagelöhnerproletariat gegeben haben.

All das ist von Grünberg in ganz vortrefflicher Weise und im engen Anschlusse an das ausgezeichnete Vorbild, das in dem Knapp'schen Werke über Preußen vorlag, auseinandergesetzt worden. Im allgemeinen ist Grünberg mehr Jurist und weniger Sozialpolitiker und Nationalökonom als Knapp. Die Anerkennung, mit der deshalb der Nationalökonom in einigen Beziehungen zurückhalten muß, mag ihm von dem Rechtsgelehrten ersetzt werden. Die juristische Betrachtungsweise hat Grünberg wohl auch davon abgehalten, uns die Brücke deutlicher zu kennzeichnen, die von der feudalen zu der modernen Arbeitsverfassung der böhmisch-mährischen Herrschaften führt. Die Paragraphen der Ablösungsgesetzgebung werden gewissenhaft vorgeführt, aber wir bekommen keinen rechten Begriff von dem ökonomisch-sozialen Umbildungsprozess, den die Gutswirtschaften durch die Ablösung unterworfen worden sind. Warum geht da so vieles rasch und glatt von statten, was unter Josef II. noch unmöglich war?

Im übrigen hat Grünberg leider keineswegs das ganze Material, das zur Beurteilung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen vorliegt, bei seiner Darstellung verwertet. So ist z. B. alles, was die „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ enthalten, durchaus unberücksichtigt geblieben. Und doch handelt es

sich hier um ziemlich umfangreiche und wertvolle Dokumente. Fast jeder der bis jetzt erschienenen stattlichen 33 Bände dieser Mitteilungen enthält Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaften und bäuerlichen Zustände des Landes. Unter den Aktenstücken, die Grünberg entgangen sind, mag namentlich der Vortrag genannt werden, in welchem der Hofkriegsrat dem Kaiser Josef den Haupttrappport „über die in dem Erbkönigreich Böhmen vollbrachte allgemeine Seelen- und Zugviehbeschreibung“ erstattete (unter dem 8. Juli 1771)¹⁾. Er scheint uns für das Verständnis der josefinischen Reformthätigkeit überaus wertvolle Aufschlüsse zu enthalten.

Indes wir wollen über dem, was uns Grünberg vielleicht hätte bieten können und sollen, nicht vergessen, was er uns wirklich geboten hat. Er hat das Fundament für ein fruchtbares Studium der böhmisch-mährischen Agrarentwicklung gelegt, er hat als erster die soziale Agrargeschichte Oesterreichs in einem ihrer interessantesten Gebiete erforscht. Möchte sein Vorgang bald Nachfolger finden und zwar solche, die ihre Untersuchungen — wie es M. Weber gegenüber Knapp gethan hat — bis auf die Gegenwart fortführen. Das würden wir vom wissenschaftlichen wie vom sozialpolitischen Standpunkte mit gleich großer Genugthuung begrüßen.

Karlsruhe.

H. HERKNER.

Loria, A., Les bases économiques de la Constitution Sociale.
2^{me} éd., trad. sur le ms. original par A. Bouchard.
Paris, Alcan, et Turin, Bocca 1893. 430 pp.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaftsordnung aufzudecken, wirken heutzutage die Nationalökonomie, die Geschichte und sogar die Philosophie zusammen. Ein ungeheures Material mehr oder weniger bestrittener nationalökonomischer Beobachtungen ist aufgespeichert; die Geschichtsschreibung lenkt ihr Augenmerk immer mehr auf die wirtschaftlichen Vorgänge der Vergangenheit, auch wenn sie nicht direkt von Marx' „18. Brumaire“ oder Lassalle's „Arbeiterprogramm“ beeinflusst ist; die Philosophie macht Streifzüge ins soziologische Gebiet, das sie sich anzu eignen strebt. Es gehört also viel Mut dazu, wenn man, wie Achille Loria, eine Art von Grundlegung der Soziologie auf wirtschaftlicher Grundlage in einem Bande von 400 Seiten zusammenfaßt, ein Mut, der nicht getadelt werden soll, auch wenn er vielleicht der Ueberschätzung dessen entspringt, was Nationalökonomie, Geschichte und Philosophie bisher an wertvollen Vorarbeiten geliefert haben, und der Unterschätzung der Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind.

¹⁾ Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV. S. 125—149. Prag. 1875.

Nach Loria besteht die Geschichte der Menschheit aus einer Folge von drei Reichen: auf das prähistorische Reich der freien Bodennutzung folgt das historische und gegenwärtige Reich des Kapitals, das auf Sklaverei, Hörigkeit oder Lohnarbeit beruht, und auf dieses das Reich der Zukunft, in dem Grund und Boden nicht mehr im Besitze einer Klasse monopolisiert ist. Jeder dieser drei wirtschaftlichen Zustände entsprechen, wie Loria im Verlaufe seines Buches nachzuweisen sucht, bestimmte moralische, rechtliche, verfassungsrechtliche Einrichtungen.¹⁾ Diese Konzeption ist nicht neu, man kann sie aber auch nicht als bewiesen ansehen. Vielmehr ist sie begründet auf der Ricardo'schen Auffassung, nach welcher die Bodenrente gebildet wird durch die Differenz des Ertrages eines Grundstückes und des Ertrages des schlechtesten noch angebauten Grundstückes. Das Ricardo'sche „Gesetz“ aber, mag es nun richtig oder unrichtig sein, ist aus einer Reihe psychologischer Sätze und aus einer Anzahl von Beobachtungen abgeleitet, die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Vorgänge dieser letzten Zeit gesammelt worden sind. Es leidet also an dem doppelten Fehler, daß seine Richtigkeit abhängig ist von der Richtigkeit jener allgemeinen psychologischen Behauptungen und daß es Gültigkeit überhaupt nur für die Gegenwart beanspruchen kann. Schon deshalb ist es verkehrt, aus dieser oder einer ähnlichen Regel soziologische Folgerungen zu ziehen, die doch allgemeine Gültigkeit zu haben beanspruchen, und, wenn möglich, auch noch psychologische Vorgänge, die doch schon vorausgesetzt sind, aus ihr zu deduzieren. Derartige ökonomische Regeln sind aber auch deshalb als Grundlage für soziologische Folgerungen nicht zu gebrauchen, weil sie sich im wesentlichen immer nur auf die Verhältnisse innerhalb eines einzelnen Staates, einer einzelnen Gesellschaft anwenden lassen, während die Weltgeschichte immer von Staatengruppen berichtet, deren Teile beständig, im Kriege oder im Frieden, auf einander eingewirkt haben. Deshalb müssen Regeln, auf denen eine Soziologie aufgebaut wird, auch für den weiteren Kreis, der sich nicht in die Grenzen des Staates einzwängen läßt, ihre Gültigkeit bewahren, sie müssen für die sogenannte innere und für die sogenannte äußere Geschichte gleichmäßig wahr sein. Erscheinungen wie die Sklaverei vermag meines Erachtens Loria nicht zu erklären, weil er die

¹⁾ I. Les bases économiques de la morale, p. 13—76. — II. Les bases éc. du droit (vielfach im gleichen Sinne, wie die in diesem Archiv publizierte Arbeit A. Mengers: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen,“ und mit interessanten Erörterungen über die Rezeption des römischen Rechts), p. 77—124. — III. Les bases éc. de la constitution politique (u. a. mit interessanten und vorurteilslosen Ausführungen über die wirtschaftlichen Faktoren, die der italienischen Einheitsbewegung zugrunde lagen), p. 125—392. Das Schlufskapitel p. 393—422) enthält Erwidrerungen auf prinzipielle Einwürfe, die von verschiedenen Seiten erhoben wurden.

internationalen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt und weil diese Produktionsform aus der Kriegsgefangenschaft entstanden ist, die wiederum nur unter der Voraussetzung bestimmter internationaler Verhältnisse erklärlich ist. Oft genug im Verlaufe der Geschichte, wenn es sich z. B. um unterworfenen Bevölkerungen, um Bundesverhältnisse oder dergleichen handelt, ist es schwer genug zu entscheiden, ob die Begebenheiten, von denen berichtet wird, als innerer Zwist oder äußerer Krieg anzusehen sind. Jedenfalls darf die Soziologie diesen Unterschied entwickeln und feststellen, nicht aber voraussetzen.

Wenn diese Vorbedingungen nicht erfüllt werden, wenn nicht aus dem tatsächlich Geschehenen induziert, sondern aus allgemeinen Sätzen deduziert wird, so ist es kaum zu vermeiden, daß diese allgemeinen Sätze im Geiste des Forschers zu vorgefaßten Meinungen werden, die die vorurteilslose Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge unmöglich machen, während in der Darstellung, wie bei Loria, die historischen Daten, die als Grundlage dienen sollten, mehr als erläuternde Beispiele erscheinen. Ein weites Feld für Ergänzungen in der gewünschten Richtung bieten natürlich die Urzustände der Menschheit, über die nur eine beschränkte Anzahl exakter Beobachtungen vorliegen, von denen auch noch nicht festgestellt ist, wie groß der Kreis ist, auf den sie sich erstrecken lassen. Aber nicht viel besser ergeht es der römischen Geschichte, dem Teile der Geschichte der Menschheit, der in seinen Grundzügen durch die historische Forschung am klarsten dargelegt ist und der für die soziologische Forschung jetzt und fernerhin besonderes Interesse beanspruchen wird, weil er eine besonders lange Periode, wenn ich so sagen darf, einheitlicher Entwicklung umfaßt, in der primitive Formen überwunden und höhere Formen erreicht wurden.

Man kann es Loria vielleicht nicht verübeln, wenn seine historischen Studien nicht auf dem ganzen weiten Gebiete der Weltgeschichte gleich eindringend und gründlich sind. Immerhin ist es aber in sachlicher Beziehung zu bedauern, daß er diesen wichtigen Abschnitt der menschlichen Entwicklung, die römische Geschichte, in einem so falschen Lichte betrachtet. Was er über Patrizier und Plebejer sagt, hält der modernen historischen Kritik nicht stand, und vollends seine Erklärung des Aufhörens der Sklavenwirtschaft im römischen Reiche gehört zu den merkwürdigsten Geschichtskonstruktionen. Loria geht nämlich von der Ansicht aus, daß sich die Umwandlung einer kapitalistischen Wirtschaftsform in eine andere regelmäßig auf die Weise vollzieht, daß die „unproduktiven Arbeiter“, die bisher durch materielle Interessen an die herrschende Klasse gefesselt waren, in das Lager der Beherrschten übergehen, weil die besitzende Klasse infolge ihres ökonomischen Niederganges nicht mehr in der Lage ist, sie in dem früheren Maße an ihrem Gewinne teilnehmen zu lassen. Nach diesem Schema sollen die römischen Klienten, die bisher ein Interesse daran hatten, den Sklaven ihr wahres Interesse zu verheimlichen, angefangen

haben, diese zu belehren, und so habe sich die Moral der Unterwerfung in eine Moral der Revolution verwandelt, die in der Lehre Jesu ihr Dogma fand.¹⁾ Sogar wenn man das Wort „Klienten“ — von eigentlichen Klienten kann nicht die Rede sein — nicht wörtlich nimmt, haben sich die Dinge in Wirklichkeit ganz anders zugetragen. Eine irgend nennenswerte erfolgreiche Erhebung der Sklaven, die zu einer, wenn auch nur partiellen, Befreiung der Sklaven geführt hätte, hat niemals stattgefunden; niemals hat im römischen Reiche das Christentum zu einer solchen Erhebung Anlaß gegeben; es hat vielmehr dem Sklaven den Dienst, den Anschauungen der Zeit gemäß, zur Pflicht gemacht. Vielmehr sind die Sklaven freigelassen worden oder ausgestorben und es fehlte an neuem Sklavenmaterial. Die hörigen Arbeiter aber, die an ihre Stelle traten, waren von vornherein in einer anderen Lage.

Vorgefaßte Meinungen aber treten auch bei Beurteilung von Vorgängen der jüngsten Vergangenheit hervor, wenn diese nicht der geschichtlichen Gesamtentwicklung organisch angegliedert, sondern die deduktive Methode eigentlich nur durch aus Geschichte und Gegenwart gewählte Beispiele verschleiert wird. Dies zeigt sich namentlich in Einzelheiten, in denen die persönliche Vorliebe des Forschers nicht durch seine wissenschaftliche Ueberzeugung zurückgedrängt wird. So interessant im übrigen der Kampf zwischen mobilem und immobilem Kapital dargestellt wird²⁾, so scheint mir doch persönliche Vorliebe mitzuspielen, wenn Loria meint, Bismarck's Politik habe darin bestanden, daß er diesen Kampf dazu benützt habe, um den herrschenden Klassen Zugeständnisse zu Gunsten der Arbeiter abzurufen, während doch Bismarck selbst oft genug erklären liefs, der Erfolg seines Systemes sei der gewesen, daß er die Interessen von Grundbesitz und mobilem Kapitale miteinander verknüpft habe, um dem Ansturme der arbeitenden Klassen eine Mauer entgegenzusetzen. Nach einer anderen Richtung hin gewagt erscheint mir die Behauptung, daß die Ursache für die Einführung der Krone, der kleineren Münzeinheit, in Oesterreich in dem Bestreben der wohlhabenden Klassen zu suchen sei, kleinere Trinkgelder geben zu können. Ich glaube doch, daß bei einer genaueren Untersuchung der einzelnen Thatsachen sich so willkürliche und sonderbare Verknüpfungen von möglichen Ursachen und thatsächlichen Wirkungen vermeiden liefsen — was natürlich nicht gegen die Theorie von der wirtschaftlichen Begründung der historischen und politischen Vorgänge sprechen soll.

Die Art und Weise dieser Begründung ist natürlich noch eine strittige, und unter dem Schlagworte „materialistische Geschichtsschreibung“ werden noch sehr verschiedene Methoden zusammengefaßt.

¹⁾ Vergl. namentlich p. 54 ff. und dazu Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 1 ff.

²⁾ S. 165—223.

Die Aufgabe ist aber offenbar, die Entwicklung der Menschheit als bedingt von den natürlichen Bedingungen, unter denen sie vor sich geht, und die geistige Entwicklung als sekundäre Erscheinung darzustellen.

Ohne daß ich hier näher auf die Grundfrage, in welcher Weise dies geschehen soll und wie sehr unsere heutige Wissenschaft noch von der dualistischen Weltanschauung beeinflusst ist, eingehen könnte, möchte ich doch hervorheben, daß mir auch Loria dieser sekundären Erscheinung als einem *Movens* noch zu viel Gewicht beizulegen scheint: schon jene Theorie von der Stellung der unproduktiven Arbeiter und der Wirksamkeit der verbreiteten Irrlehren, die man doch nur als Symptom, nicht als Ursachen ansehen sollte, spricht dafür.¹⁾

Gelingt aber die Zurückführung der geistigen auf materielle Erscheinungen, so muß die Entwicklung der Menschheit als ein Teil der Entwicklung der organischen Natur erscheinen, ihre Gesetze müssen den Gesetzen, die für das Leben der organischen Natur gelten, untergeordnet sein. Mag dies Ziel auch erst in ferner Zukunft zu erreichen sein, so muß sich ihm die soziologische Forschung doch zu nähern suchen. Die naturwissenschaftlichen Voraussetzungen, die zu untersuchen sind, liegen also teilweise in den Verhältnissen des Menschen der belebten und un- belebten Natur gegenüber, teilweise in dem Verhältnisse der Menschen zu einander, insofern sie mit naturwissenschaftlichen Methoden erkennbar und erklärlich sind. Beide Arten von Verhältnissen wirken auf einander ein und sind von einander bedingt.

Daß das Eigentum nicht zu den natürlichen Verhältnissen gehört, von denen der Soziologe ausgehen kann, braucht eigentlich nicht hervorgehoben zu werden. Jeder Verteidiger der materialistischen Geschichtsauffassung — natürlich auch Loria — giebt zu, daß das Recht aus den tatsächlichen Verhältnissen entspringt, muß also die Eigentumsverhältnisse aus den tatsächlichen Besitzverhältnissen erklären und auf diese zurückgehen, jene nur als Symptome ansehen, wenn er nicht verhängnisvolle Inkonsequenzen begehen will. Die Geschichte dieser Besitz- und Machtverhältnisse, ihrer Aufeinanderfolge und Begleiterscheinungen empirisch anzudecken, gehört also zu den Aufgaben einer

¹⁾ Seine Grundanschauung faßt Loria in den folgenden Sätzen zusammen: „La propriété capitaliste ou la suppression violente de la terre libre qui en est le piédestal, ne peut persister que grâce à une série d'institutions connectives non-économiques, destinées à discipliner l'égoïsme des classes propriétaires, à combattre ou à vicier l'égoïsme des classes travailleuses et à leur faire accepter une forme économique qui les opprime — les institutions connectives . . . sont la morale, le droit et la constitution politique; toutes elles sont dominées dans leur essence même par les rapports de l'économie . . . lesquels seuls donnent leur substratum réel et peuvent fournir l'explication scientifique de leur mécanisme compliqué (p. 423).

materialistischen Geschichtsforschung, auf der sich eine wissenschaftliche Soziologie aufbauen läßt.

Aber auch auf diesen Grundlagen aufgebaut, müßte die Soziologie eine beschreibende Wissenschaft bleiben, die auf nur unvollständig bekannte Zustände nur unsichere Analogieschlüsse ziehen könnte. Erst wenn es der Geschichtsforschung gelingt, eine Reihenfolge von Zuständen nachzuweisen, die sich aus einander entwickeln und in einer bestimmten Richtung fortschreiten, ist es auch der Soziologie möglich, allgemeine Gesetze aufzustellen, die allerdings nur aussprechen werden, daß gewisse Erscheinungen im Laufe der Entwicklung der Menschheit an Intensität regelmäßig abnehmen und sich dem Punkte nähern, in dem sie verschwinden, während andere den umgekehrten Weg gehen und in beständig aufsteigender Bewegung begriffen sind.

So lange diese Tendenzen aber nicht nachgewiesen sind, wird die Soziologie auch das Postulat nicht erfüllen können, das sich Loria stellt und das sich die Soziologie schon gestellt hat, seitdem man aufgehört hat, an eine absolute Moral zu glauben, das Postulat, daß sie imstande sein solle, nicht nur die moralischen Zustände der verschiedenen Zeiten und Völker zu erklären, sondern auch den Menschen einen Maßstab für ihre Handlungen zu geben. Loria kommt wie andere zu dem trostlosen Schlusse, daß die Moral der kapitalistischen Gesellschaft darin bestehe, alle auf den Nutzen der herrschenden Klassen gerichteten Handlungen als gerechtfertigt anzusehen, derart, daß der richtig verstandene Egoismus der Bevorzugten und Besitzenden sie dazu treibe, im heutigen Sinne moralisch zu handeln, während die Beherrschten und Besitzlosen durch Zwang und Vorurteile dazu getrieben werden, gegen ihr eigenes Interesse im gleichen Sinne zu handeln. Erst die Gesellschaftsordnung der Zukunft werde dahin führen, daß jeder, der moralisch, d. h. im Interesse der Erhaltung dieser Gesellschaftsordnung, handle, auch in seinem eigenen Interesse handeln werde. Die Notwendigkeit der Entwicklung dieser Gesellschaftsordnung aus jener ist, wie schon oben bemerkt, nicht nachgewiesen. Es entspricht aber auch jene scheinbar realistische Auffassung der Moral keineswegs den realen Verhältnissen. Die herrschenden Einrichtungen und Ansichten entsprechen allerdings dem Interesse der herrschenden Klassen und bestimmen die Handlungen der Bevölkerung als Gesamtheit. Aber sie sind nicht so stark, daß sie jedem einzelnen Individuum, auf das besondere Verhältnisse, ein spezielles Milieu eingewirkt haben, die Richtschnur für sein Handeln geben. Deshalb gibt es Verbrecher, deren Handlungen unter das Durchschnittsniveau des herrschenden Moralstandpunktes herabsinken; deshalb gibt es aber auch Personen, deren Handlungen sich über dies Niveau erheben, deren Handlungsweise wir im eminenten Sinne als moralisch bezeichnen, weil sie in einem Kampfe gegen „Ungerechtigkeiten“ der bestehenden Ordnung besteht. Wer dies leugnen wollte, würde sich in offenbarem Gegensatz zur erfahrungs-

mäßigen Erkenntnis setzen. Die Ursache für diese Erscheinung liegt aber darin, daß auch jede bestehende Gesellschaftsordnung nicht als etwas Stabiles angesehen werden kann, sondern einer beständigen, ununterbrochenen Entwicklung unterworfen ist. Verbrecher werden verurteilt und gerichtet, weil sie Handlungen begehen, die nicht mehr als gerecht erscheinen; Revolutionäre werden von den Gewalthabern beseitigt, wenn sie nicht die tatsächliche Macht erringen, aber ihr Vorgehen wird nicht moralisch mißbilligt, wenn ihre Handlungen auf den Nutzen der Menschheit gerichtet sind. Wir suchen diesen Nutzen aber nicht in der Aufrechterhaltung irgend eines bestehenden Zustandes, sondern in der Förderung der natürlichen Entwicklung der geschichtlich gegebenen Verhältnisse.

Auch um dieser Moral einen Inhalt zu geben, muß also die Soziologie dahin streben, die Gesetze dieser natürlichen Entwicklung zu erforschen oder vielmehr die Richtung, in der sich die historische Entwicklung bewegt. Läßt sich z. B. auf induktivem Wege durch genaue Erforschung der uns zugänglichen Thatsachen der Weltgeschichte nachweisen, daß die Menschheit in kleinen Gruppen ihre Existenz begonnen hat und zu immer größeren und intensiveren Assoziationen vorgegangen ist dadurch, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gruppe zugenommen und der Anteil der einzelnen Mitglieder an der gemeinsamen Thätigkeit und am gemeinsamen Genuß innerhalb der einzelnen Gruppe immer größer wurde, so wäre daraus zu schließen, daß objektiv als moralisch anzusehen ist jede Handlung, die dazu beiträgt, diese Assoziationen zu fördern. Läßt sich ferner nachweisen, daß diese allmähliche Assoziation auf die Weise vor sich geht, daß die größere und intensivere Assoziation in der Konkurrenz mit anderen Gruppen, im Kampfe ums Dasein regelmäßig das Feld behauptet, so wäre damit die Eingliederung der soziologischen Gesetze in das umfassendere Entwicklungsgesetz der organischen Natur gefunden, das wir postuliert haben.

Bis ein solcher Nachweis gelingt, mögen noch viele soziologische Untersuchungen angestellt und Bücher geschrieben werden. Daß aber die Förderung der soziologischen Wissenschaft nur auf Grundlage einer genauen Erforschung der historischen Vorgänge und ihrer einheitlichen Entwicklung erfolgen kann, scheint mir zweifellos.

Wien.

L. M. HARTMANN.

Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx.

Von

PROF. DR. WERNER SOMBART.

Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Dritter Band, erster Teil, 8^o, XXVIII. und 448 S.; zweiter Teil, 422 S. Hamburg, Meißner 1894.

Das Arbeitsgebiet dieses Archivs ist ein beschränktes; es widmet sich der Erörterung sozialpolitischer und sozialstatistischer Probleme und schließt, neben vielem anderen, die nationalökonomische Theorie aus dem Kreise seiner Aufgaben aus. Wenn gleichwohl an dieser Stelle das Erscheinen des dritten Bandes des Marx'schen „Kapitals“ zum Anlaß einer rein theoretischen Studie genommen wird, so geschieht es in der Erwägung, daß grundlegende, systematische Behandlungen des gesamten Gebiets der ökonomischen Wissenschaften auch in einer sozialpolitischen Zeitschrift nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Ist doch die glückliche Erörterung auch sozialpolitischer Probleme am letzten Ende von der Sicherheit der allgemeintheoretischen Fundierung bedingt, führt uns doch auch jedes praktische Problem zu den letzten Fragen der Theorie mit zwingender Gewalt zurück. So hat diese Zeitschrift es sich denn auch stets angelegen sein lassen, trotz der prinzipiellen Beschränkung ihres Arbeitsgebiets die grundlegenden theoretischen Werke der Nationalökonomie eingehend zu würdigen: ich darf an die Besprechungen Adolph Wagner's und — Julius Wolf's erinnern.

Wenn ich es, in Uebereinstimmung mit dem Herausgeber, somit für angezeigt hielt, meine Kritik des dritten Bandes des

„Kapitals“ und einige sich daran knüpfende, prinzipielle Erörterungen in diesem Archiv zu veröffentlichen, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß es gegenüber einem Werke von dem Range des „Kapitals“ unmöglich Aufgabe der Kritik sein kann, wenige Monate nach seinem Erscheinen das letzte Wort zu sprechen, das Buch „zu erledigen“. Wenn wir auch reichlich Zeit gehabt haben, uns in den Gedankengang von Marx hineinzuleben, wenn auch vielfach der nun publizierte dritte Band nur die Ergebnisse bestätigt, zu denen uns eigenes Nachdenken auf Grund der früheren Bände geführt hat, so verlangt doch offensichtlich ein System wie der Marxismus,¹⁾ zu dessen Kritik es so gut wie völlig an Vorarbeiten fehlt, intensiv wie extensiv eine andersgeartete Würdigung als sie eine kritische Besprechung zu unternehmen in der Lage ist. Ich kann deshalb meine Aufgabe an dieser Stelle wesentlich nur in Folgendem erblicken: einmal den Gesamteindruck zu schildern, den der dritte Band des „Kapitals“ hinterläßt: eine vorwiegend formale Würdigung des Werkes; sodann in thunlichst knapper Form über seinen Inhalt zu berichten, mit steter Rücksicht auf diejenigen Probleme, deren Erörterung die Marx-Diskussion wesentlich beherrscht; endlich den Versuch zu machen: für die zukünftige Marx-Kritik einige leitende Gesichtspunkte an die Hand zu geben. Diese letztere Aufgabe wird eine Skizzierung der ökonomischen Grundlagen des Marx'schen Systems, die meines Erachtens immer noch in ihrer Wesenheit verkannt werden, notwendig erscheinen lassen.

¹⁾ Trotz der Einwände, die mein hochverehrter Lehrer Adolph Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., I. H. A. II, 281 gegen diese von mir in der Polemik mit Julius Wolf gewählte Bezeichnung macht, sehe ich mich nicht veranlaßt, sie fallen zu lassen. Ich bin erstaunt, daß sich Wagner an diesem Ausdruck, der der Lehre von Marx „wohl eine von allen übrigen sozialistischen Systemen prinzipiell völlig abweichende Stellung vindiziert,“ überhaupt stößt. Zunächst konzediert Wagner selbst, daß wenn auch „seines Erachtens doch nur teilweise und nur insofern“ der von mir betonte „antiethische“ Charakter des Marx'schen Systems dieses z. B. von Rodbertus u. a. unterscheide. Aber auch davon abgesehen: mir ist in keinem der bedeutenden sozialistischen Systeme, vor allem nicht in dem von Rodbertus, eine Theorie der ökonomischen Entwicklung — und das ist doch die Pointe bei Marx — bekannt geworden; denn die „metaphysische“ Geschichtstheorie von der Aufeinanderfolge organischer und kritischer Perioden kann doch hier nicht angezogen werden. Und daß sich Rodbertus und Marx wie Feuer und Wasser in ihrer gesamten Weltauffassung unterscheiden, ist doch von Wagner's Mitarbeiter — Dietzel — oft genug zu erweisen unternommen worden.

I.

Im Vorworte zum ersten Teile des dritten Bandes (S. Vf.) bringt Engels die Passionsgeschichte seiner Redaktionsarbeit; sehr zum Nutz und Frommen des Lesers. Denn aus der Beschreibung des Marx'schen Nachlasses, der Art und Weise, wie ihn Engels verarbeitet hat, gewinnen wir sehr brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung der einzelnen Teile des Werks. Im allgemeinen hat für den dritten Band eine noch unvollkommenere Manuskriphinterlassenschaft vorgelegen als für den zweiten Band: „nur ein noch dazu äußerst lückenhafter, erster Entwurf“. Trotzdem ist das Redaktionsprinzip von Engels scheinbar nicht verändert worden: es war vorwiegend von Rücksichten der Pietät, nicht der Sache eingegeben.

Auch dieses Mal hat Engels so viel als möglich von den Ausführungen seines Freundes in der ursprünglichsten Form zu benutzen sich angelegen sein lassen. Er teilt uns mit besonderer Befriedigung mit, dafs auch in dem schwierigsten und wenigst vollkommnen hinterlassenen Abschnitte (dem fünften) es ihm „endlich gelungen sei, alle irgendwie zur Sache gehörenden Ansprüche des Verfassers im Text unterzubringen“ (S. IX).

Ich weiß nicht, ob diese Methode der Bearbeitung die richtige gewesen ist, ja ob sie auch selbst aus Rücksichten der Pietät geboten war. Sie hat dadurch dem Gesamtcharakter des Werkes sicherlich geschadet. Ob es nicht vielmehr in den Intentionen von Marx selber gelegen hätte, der Welt unfertige Sachen vorzuenthalten? Ob es nicht vielmehr darauf angekommen wäre, die Grundzüge des Systems herauszuschälen und uns in sinngemäßer Bearbeitung — wozu doch Engels wie noch kein Nachlassverwalter vor ihm befähigt war — in vollendeter Fassung vorzulegen. Meinetwegen hätten ja alle Exkurse, alle Vorarbeiten, die sich in dem Marx'schen Manuskripte vorfanden, in der „Neuen Zeit“ in extenso abgedruckt werden können. Nun ist alles in das „Kapital“ gepackt: fertiges neben halbfertigem, nebensächliches neben entscheidend wichtigem, Details neben Grundzügen. Wenn Marx aus Enquêtes seitenlange Exzerpte gemacht hat, so hat er es doch sicherlich nur gethan, um sie zu verarbeiten, nicht um sie abdrucken zu lassen, wie es nun geschehen ist. Wenn der fünfte Abschnitt (Kredit- und Banklehre) der unvollkommenste im Manuskript war, so hätte er ruhig mit ein paar Sätzen resumiert werden, in extenso aber, ohne irgendwo dem System Abbruch zu thun, wegbleiben können. Aber auch in der Redaktion der

Darstellung selbst ist Engels meines Erachtens zu gewissenhaft verfahren. Er hätte die ewigen Wiederholungen kappen sollen, die jetzt im dritten Bande einen noch breiteren Raum als im zweiten einnehmen und vielfach den Eindruck erwecken, als höre man das Kolleg eines deutschen Professors. Dafs solche rein kalkulatorischen Kapitel wie das 41., 42., 43., deren Ergebnisse nicht einmal ohne weiteres verwendbar sind, so dafs sich Engels selbst zur Aufstellung anderer Zahlenreihen veranlafst sah (vgl. III^{II}, 250), ebenfalls nicht das Buch zieren, wird mir jedermann zugeben. Doch diese Ausstellungen kommen post festum und ändern an der fertigen Thatsache nichts mehr.¹⁾ Sie sollen im wesentlichen auch nur dazu beitragen, den Gesamtcharakter des Werkes vor allem formal zu kennzeichnen.

Dafs der Genufs des dritten Bandes durch Uebelstände, wie sie im Vorstehenden hervorgehoben wurden, nicht unwesentlich beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Die Unebenheiten machen sich oft genug fühlbar; die Lektüre wirkt oft ermüdend, zuweilen geradezu unerquicklich. Trotz alledem jedoch ist der dritte Band des „Kapitals“ ein Standardwerk, das unvergleichlich höher als der vorhergehende Band steht und sich dem ersten würdig anreihet. Freilich von der frischen Waldursprünglichkeit des ersten Bandes ist im dritten nicht mehr viel zu merken; es weht ein stillerer Geist darin. An Stelle des dramatischen Schwunges ist die epische Ruhe getreten. Aber ganz gewiss nicht zum Schaden der Wissenschaft. Für die sozialdemokrati-

¹⁾ In einigen Punkten jedoch wäre es wohl nicht ausgeschlossen, dafs Engels für spätere Auflagen zu einigen Modifikationen des Textes schritte. So z. B. ist es schier unbegreiflich, warum uns zugemutet wird, in einfachen Zahlenbeispielen nach wie vor uns mit der altertümlichen englischen Währung und ihren unmöglichen Bröchen von £, sh und d zu quälen, wo wir die bequeme dezimale Währung in Deutschland haben, oder mit acres und quarters, statt mit ha und hl? — Auch dürfte sich Engels bei näherer Prüfung davon überzeugen, dafs ganze Seiten aus alten Reports der vierziger und fünfziger Jahre nicht mehr mit den Thatsachen im Einklang stehen, was er ja öfters selbst bemerkt. So z. B. ist meines Wissens das Material des fünfsten Kapitels mehr oder weniger veraltet. Es liegt heute sehr häufig in der Tendenz der natürlichen Entwicklung des Kapitalismus, die räumlichen Arbeitsbedingungen zu verbessern, z. B. reinlichere Maschinenhäuser, hellere Sbeds u. s. w. zu bauen, lediglich aus wohlverstandenen Geschäftsinteresse. Ganz abgesehen davon, dafs der Kapitalismus sich technische Erfindungen zu Nutze macht und nun ebenso billig wie vorher bessere Arbeitsbedingungen schafft, z. B. die Arbeitsräume elektrisch beleuchtet, dabei gleichzeitig wiederum sein Geschäftsinteresse keineswegs verletzend, u. s. w.

sche Agitation wird sich im dritten Bande nur wenig Material gewinnen lassen. Aber dieser Umstand kommt der Theorie zu gute. Was den ersten zu einer so ergiebigen Fundgrube an Schlagwörtern und Redewendungen für agitierende „Genossen“ macht, was ihn auch für den theorieentwöhnten, von der „rage des faits“ ergriffenen Durchschnitts-Nationalökonom genießbar und lesenswert erscheinen liess: die häufigen deskriptiven und historischen Exkurse, die Darstellung englischer Arbeiterzustände, die kritische Geschichte der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung und dergl. störte doch nur den Genuss an der Entwicke- lung der Gedanken des Systems. Der dritte Band hat diesen, vom Standpunkt der Theorie unnützen Ballast nicht. Deshalb wird die Freude, die der Theoretiker bei der Lektüre des dritten Bandes empfindet, trotz aller Unebenheiten, von denen ich sprach, doch reiner, ungetrübter sein. Mir ist der neue Teil in seiner Art reichlich so lieb als der erste Band. Um somit das Fazit zu ziehen: Die nationalökonomische Wissenschaft darf das Er- scheinen des dritten Bandes vom „Kapital“ als ein freudiges Ereignis begrüßen, das den literarischen Herbst 1894 für unser Fach ausnahmsweise zu einem fruchtbaren gestaltet hat. Wie man auch immer zu den Ergebnissen der Marx'schen Unter- suchungen Stellung nehmen mag: wer überhaupt noch einen Funken theoretischen Interesses im Leibe hat, wird nicht ohne Befriedigung das Marx'sche System nun in dem dritten Bande vor seinen Augen sich vollenden sehen.

Versuchen wir, uns über den Inhalt des dritten Bandes zu unterrichten. Ich resümiere zunächst den Gedankengang des Verfassers ohne weitere Kritik. Wenn ich dabei ausführlicher verfare, als es wissenschaftlicher Gepflogenheit entspricht, so geschieht es in dem Bewußtsein, daß einem so systematisch mißverstandenen Autor wie Marx gegenüber eine verständliche Wiedergabe seiner Ausführungen oberstes Gebot ist.

II.

Die Gesamtaufgabe für das dritte Buch war gegeben: hatte das erste den Produktionsprozefs, das zweite den Zirkulations- prozefs des Kapitals dargestellt, so blieb zu erledigen, wie Marx es ausdrückt, der Gesamtprozefs der kapitalistischen Produktion; mit andern Worten die Darstellung der empiri- schen Gestaltung des kapitalistisch geordneten Wirtschafts- lebens. „In ihrer wirklichen Bewegung treten sich die Kapitale

in solchen konkreten Formen gegenüber, für die die Gestalt des Kapitals im unmittelbaren Produktionsprozefs, wie seine Gestalt im Zirkulationsprozefs, nur als besondere Momente erscheinen. Die Gestaltungen des Kapitals, wie wir sie in diesem Buche entwickeln, nähern sich also schrittweise der Form, worin sie auf der Oberfläche der Gesellschaft, in der Aktion der verschiedenen Kapitale auf einander, der Konkurrenz und im gewöhnlichen Bewußtsein der Produktionsagenten selbst auftreten." Wohlverstanden: „nähern sich“, ohne sie zu erreichen. Auch im dritten Buche werden nicht die Phänomene des wirklichen Wirtschaftslebens behandelt. Ausgeschlossen von der Darstellung bleibt ausdrücklich die Lehre von der Konkurrenz. Das dritte Buch zerfällt in sieben „Abschnitte“ mit zusammen 52 Kapiteln.

Der erste Abschnitt (Band III 1—119) behandelt „die Verwandlung des Mehrwerts in Profit und der Rate des Mehrwerts in Profitrate“.

Dieser erste Abschnitt hat die wesentlich formale Aufgabe zu lösen: Wert und Mehrwert in ihren empirischen Formen als Kostpreis bzw. Profit darzustellen. Vom kapitalistischen Standpunkt aus kostet die Ware nicht Arbeit, sondern Kapital; der Aufwand, den der Kapitalist zur Erzeugung einer bestimmten Ware zu machen hat, ist für ihn eine Verausgabung von Kapital und erscheint ihm als „die Kost“ der Ware; die Höhe dieser Kapitalausgabe bestimmt den Kostpreis. Was aber der Kapitalist an Mehrwert einheimst, erscheint ihm, unter der Bezeichnung des Profits, als ein Ergebnis seiner gesamten Kapitalanlage, d. h. nicht nur des verausgabten Kapitalbetrages, oder etwa nur des variablen Kapitalbestandteils. Neben dem Kostpreise erscheint also die neue der Vorstellungswelt des Kapitalisten angehörige, ökonomische Kategorie des Profits. So wandelt sich $W = c + v + m$ zunächst in $k + m$, dann in $k + p$; d. h. der Warenwert in Kostpreis plus Profit. „Der Profit wie wir ihn hier zunächst vor uns haben, ist also dasselbe was der Mehrwert ist, nur in einer mystifizierten Form, die jedoch mit Notwendigkeit aus der kapitalistischen Produktionsweise herauswächst. Weil in der scheinbaren Bildung des Kostpreises kein Unterschied zwischen konstantem und variablem Kapital zu erkennen ist, muss der Ursprung der Wertveränderung, die während des Produktionsprozesses sich ereignet, von dem variablen Kapitalteil in das Gesamtkapital verlegt werden. Weil auf dem einen Pol der Preis der Arbeitskraft in der verwandelten Form

von Arbeitslohn, erscheint auf dem Gegenpol der Mehrwert in der verwandelten Form von Profit.“ (III¹, 11). Da sich in der Form des Profits der Mehrwert als Ueberschufs über das Gesamtkapital (C) darstellt, so ist (im Gegensatz zur Mehrwertrate $\frac{m}{v}$)

die Profitrate = $\frac{m}{C}$. Das heißt: „im Mehrwert ist das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit bloßgelegt; im Verhältnis von Kapital und Profit, d. h. von Kapital und Mehrwert wie er einerseits im Zirkulationsprozefs realisierter Ueberschufs über den Kostpreis der Ware, andererseits als ein durch sein Verhältnis zum Gesamtkapital näher bestimmter Ueberschufs erscheint, erscheint das Kapital als Verhältnis zu sich selbst, ein Verhältnis, worin es sich als ursprüngliche Wertsumme von einem, von ihm selbst gesetzten Neuwert unterscheidet.“ (a. a. O. 22/23). Heißt die Profitrate p^1 , die Mehrwertrate m^1 , so ergibt sich die Gleichung:

$$p^1 = m^1 \frac{v}{C + v}; \text{ oder } p^1 : m^1 = v : C.$$

Die Profitrate ist also eine Funktion mehrerer Variablen; sie wird bestimmt durch zwei Hauptfaktoren: die Rate des Mehrwerts und die Wertzusammensetzung des Kapitals. Ein besonderes Kapitel (3) ist dann der rein mathematischen Untersuchung gewidmet, wie diese Variablen durch ihre Veränderung auf die Profitrate wirken: ein anderes Kapitel (4) untersucht den Einfluss des Umschlags auf die Profitrate. Ein weiteres Kapitel (5) dieses Abschnitts handelt von der „Oekonomie des konstanten Kapitals,“ sc. in seiner Bedeutung für die Höhe der Profitrate. Da nämlich, bei gegebenem Mehrwert, die Profitrate nur vermehrt werden kann durch Verminderung des zur Warenproduktion erheischten konstanten Kapitals, so ist die Untersuchung derjenigen Momente, die eine solche Wertverminderung von c herbeiführen, wichtig: aufser der fortwährenden Verbesserung der Maschinerie und der Verminderung des Werts und damit der Kosten der Produktionsmittel kommt hier aber vornehmlich die Oekonomie in der Anwendung des konstanten Kapitals in Betracht. Hierher gehört: Ersparung der Arbeitsbedingungen auf Kosten der Arbeiter; Oekonomisierung in Krafterzeugung, Kraftübertragung und Baulichkeiten (Beschleunigung der Maschinerie etc.); Nutzbarmachung der Exkremente; Oekonomie durch Erfindungen.

Endlich im sechsten Kapitel dieses vorbereitenden Abschnitts

wird die Wirkung der Preisschwankungen auf die Profitrate untersucht und zwar mit besonderem Hinblick auf die Baumwollkrise 1861—65; während das letzte Kapitel des Abschnitts eine Sammlung von Schnitzeln, unter dem Titel „Nachträge“ bringt.

Im zweiten Abschnitt (S. 120—190) wird nun „die Verwandlung des Profits in Durchschnittsprofit“ verfolgt. Es ist bekannt, wie diese „Verwandlung“ als das große Mysterium betrachtet worden ist, dessen Aufhellung der 3. Band des „Kapitals“ vornehmlich zu bringen berufen war. Das sog. „Rätsel“ der Durchschnittsprofitrate hat eine ganze Reihe von Schriftstellern zu Lösungssuchungen angespornt, nachdem es als „Aufgabe“ von Engels im Vorwort zum zweiten Bande gestellt worden war. Die gelieferten Preisarbeiten, deren keiner der volle Preis zuerkannt wird, unterzieht nun Engels im Vorwort zum dritten Bande einer eingehenden Zensur. Das bekannte Problem wird im 8. Kapitel des vorliegenden Bandes noch einmal dahin präzisiert: wie geht es zu, daß gleiche Kapitale trotz ungleicher organischer Zusammensetzung gleiche Profite machen, während doch der Mehrwert nur im Verhältnis zum variablen Kapital erzeugt wird.

Die (NB. selbstverständliche) „Lösung“ ist nun diese: ungleiche Profitraten müßten entstehen, wenn die Waren zu ihren Werten verkauft würden; dieses aber ist nicht der Fall: während nämlich ein Teil der Waren, diejenigen mit Kapitalien von höherer als der durchschnittlichen Zusammensetzung produzierten über ihrem Werte verkauft werden, wird in demselben Verhältnis ein anderer Teil, den Kapitalien mit unterdurchschnittlicher Zusammensetzung erzeugt haben, unter seinem Werte abgesetzt. So ergibt sich eine Durchschnittsprofitrate wie folgende hypothetische

Tabelle veranschaulicht ($\frac{m}{v} = 100$ pCt.).

Kapitale	Mehrwert	Verbrauchtes c	Wert der Waren	Kostpreis der Waren	Preis der Waren	Profitrate	Abweichung des Preises vom Wert
I. 80c + 20v	20	50	90	70	92	22 pCt.	+ 2
II. 70c + 30v	30	51	111	81	103	22 .	- 8
III. 60c + 40v	40	51	131	91	113	22 .	-18
IV. 85c + 15v	15	40	40	55	77	22 .	+ 7
V. 95c + 5v	5	10	20	15	37	22 .	+17

„Die Preise, die dadurch entstehen, dass der Durchschnitt der verschiedenen Profitraten der verschiedenen Produktions-

sphären gezogen und dieser Durchschnitt den Kostpreisen der verschiedenen Produktionssphären zugesetzt wird, sind die Produktionspreise" (S. 135). Der Produktionspreis ist der natural price bei Ad. Smith, der price of production bei Ricardo der prix nécessaire der Physiokraten (S. 178). Die Ausgleichung der „ursprünglich“ sehr verschiedenen Profitraten wird aber bewirkt durch die Konkurrenz (136).

„Obgleich daher die Kapitalisten der verschiedenen Produktionssphären beim Verkauf ihrer Waaren die in der Produktion dieser Waren verbrauchten Kapitalwerte zurückziehen, so lösen sie nicht den in ihrer eigenen Sphäre bei der Produktion dieser Waren produzierten Mehrwert und daher Profit ein, sondern nur soviel Mehrwert und daher Profit, als vom Gesamtmehrwert oder Gesamtprofit, der vom Gesamtkapital der Gesellschaft in allén Produktionssphären zusammengenommen, in einem gegebenen Zeitabschnitt produziert wird, bei gleicher Verteilung auf jeden aliquoten Teil des Gesamtkapitals fällt. . . . Die verschiedenen Kapitalisten verhalten sich hier, soweit der Profit in Betracht kommt, als blosse Aktionäre einer Aktiengesellschaft, worin die Anteile am Profit gleichmäÙig pro 100 verteilt werden und daher für die verschiedenen Kapitalisten sich nur unterscheiden nach der GröÙe des von jedem in das Gesamtunternehmen gesteckten Kapitals, nach seiner verhältnismäÙigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach der Zahl seiner Aktien.“ (136/137). Gesamtprofit und Gesamtmehrwert sind also identisch (140); der Durchschnittsprofit ist somit nichts anderes als „die Gesamtmasse des Mehrwerts verteilt auf die Kapitalmassen in jeder Produktionssphäre nach Verhältnis ihrer GröÙen“ (153).

Die „schwierige Frage“ nun (153): wie diese Ausgleichung der Profite zur allgemeinen Profitrate vorgeht, soll das 10. Kapitel beantworten.

Marx nimmt hier als Ausgangspunkt einen Zustand des Warenaustausches, in dem keine kapitalistische Produktion herrscht. Hier würden, unter bestimmten Voraussetzungen (156), die Waren sich im Verhältnis ihrer Werte austauschen; und zwar für den Normalfall, daß Angebot und Nachfrage sich decken, je zu ihrem Marktwerte, d. h. dem individuellen Wert der unter den durchschnittlichen Bedingungen einer bestimmten Produktionssphäre produzierten Waaren (157 f.). Die Erörterungen über die Bildung des Marktwertes, dem in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Marktproduktionspreis entspricht und der infolge einer Verände-

zung zwischen Angebot und Nachfrage davon abweichenden Marktpreise enthalten aber für die Lösung der aufgeworfenen Frage selbst nur wenig; sie bereiten sie lediglich vor.

Für die Lösung sind vielmehr, soviel ich sehe, nur die Seiten 175—178 anzuziehen. Und die eigentliche Antwort wird in den folgenden Sätzen gegeben: „Werden die Waren . . . zu ihren Werten verkauft, so entstehen . . . sehr verschiedene Profitraten . . . Das Kapital entzieht sich aber einer Sphäre mit niedriger Profitrate und wirft sich auf die andere, die höheren Profit abwirft. Durch diese beständige Aus- und Einwanderung, mit einem Wort durch seine Verteilung zwischen den verschiedenen Sphären, je nachdem dort die Profitrate sinkt, hier steigt, bewirkt es solches Verhältnis der Zufuhr zur Nachfrage, daß der Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionsphasen derselbe wird und daher die Werte sich in Produktionspreise verwandeln“ (175/76; vgl. dazu noch 187).

In diesen Ausführungen sind Unklarheiten, auf die ich in meiner Kritik zu sprechen kommen werde.

Der dritte Abschnitt (S. 191—249) entwickelt in glänzendster Weise das „Gesetz des tendentiellen Falls der Profitrate“, das sich aus der Wert- und Mehrwertlehre als eine selbstverständliche Konsequenz ergibt. „Die progressive Tendenz der allgemeinen Profitrate zum Sinken ist . . . nur ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümlicher Ausdruck für die fortschreitende Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit“ (193); denn diese Entwicklung stellt sich kapitalistisch dar, als eine fortschreitende relative Abnahme des variablen Kapitals im Verhältnis zum konstanten und damit zum Gesamtkapital: dieselbe Rate des Mehrwerts muß sich infolgedessen in einer fallenden Profitrate ausdrücken.

Daß mit dem Fall der Profitrate eine Zunahme der Profitmasse verbunden sein kann, ist einleuchtend; Marx unternimmt den Nachweis, daß sie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung damit verbunden sein müsse: dieweil deren ganze Entwicklung auf Akkumulation hindränge, damit aber auch auf Vermehrung der Arbeiter, also der Masse der angewandten und entsprechend unbezahlten Arbeit; S. 198, 199. „Dieselbe Entwicklung der Produktivkraft der gesellschaftlichen Arbeit, dieselben Gesetze, welche im relativen Fall des variablen Kapitals gegen das Gesamtkapital und der damit beschleunigten Akkumulation sich darstellen . . . dieselbe Entwicklung drückt sich, von zeitweiligen Schwankungen

abgesehen, aus in der stetigen Zunahme der angewandten Gesamtarbeitskraft, im steigenden Wachstum der absoluten Masse des Mehrwerts und daher des Profits" (200).

Wenn man, sagt Marx, die enorme Entwicklung der Produktivkräfte der gesellschaftlichen Arbeit selbst nur in den letzten 30 Jahren betrachtet, so kann man sich nur darüber wundern, daß der Fall der Profitrate nicht viel grösser und rascher ist. Man wird, um sich dieses Phänomen zu erklären, zu der Annahme gedrängt, daß entgegenwirkende Einflüsse im Spiel seien, welche die Wirkung des allgemeinen Gesetzes durchkreuzen und aufheben. Eine Reihe solcher „entgegenwirkenden Ursachen“ zählt dann Marx im 14. Kapitel auf.

Aber die wichtigen Schlußfolgerungen für die Theorie der ökonomischen Entwicklung werden aus dem Profitratengesetz erst in dem bedeutsamen 15. Kapitel gezogen, das von der „Entfaltung der inneren Widersprüche des Gesetzes“ handelt. Hier treffen wir neben alten Bekannten vom Anti-Dühring her, wo Engels einen Teil der hier entwickelten Gedanken antizipiert, z. T. doch ganz neue Raisonsnements, die auf die Entwicklungstheorie nicht ohne bestimmenden Einfluß sind. Die Profitrate wird jetzt als treibende Kraft in den Mittelpunkt der Theorie gestellt (241), durch deren Wirksamkeit die kapitalistische Produktionsweise ihrem Ende zugetrieben wird. Wenn also auch der Grundgedanke der Evolutionstheorie (vgl. die Formulierung S. 231/32, 240) derselbe geblieben ist: die z. T. neuen Einzelheiten bedürfen um verständlich zu werden, einer eingehenderen Darlegung und Würdigung als sie hier geboten werden kann.

Von hervorragender Bedeutung für das Verständnis des ökonomischen Systems von Marx sind der ganze vierte und die ersten Kapitel des fünften Abschnitts.

Im vierten Abschnitt (S. 250—321) wird dargestellt die Verwandlung von Warenkapital und Geldkapital in Warenhandlungskapital und Geldhandlungskapital. Das Warenhandlungskapital ist nichts als die verwandelte Form eines Teils des beständig auf dem Markte befindlichen, in dem Prozess der Metamorphose befindlichen und stets von der Zirkulations-sphäre umfangenen Zirkulationskapitals (251). Das Warenkapital wird zum Warenhandlungs- oder kommerziellen Kapital dadurch, daß die Funktion des im Zirkulationsprozess befindlichen Kapitals überhaupt als besondere Funktion eines besonderen Kapitals selbstständig wird, sich fixiert, als eine durch die Teilung der Arbeit

einer besonderen Gattung von Kapitalisten zugewiesene Funktion (250). Welches die reinen Funktionen des Kapitals in der Zirkulationssphäre sind, wissen wir aus dem zweiten Bande. Es sind „die Operationen, die der industrielle Kapitalist vornehmen muß, um erstens den Wert seiner Waren zu realisieren, und zweitens diesen Wert in die Produktionselemente der Waren zurückzuverwandeln, die Operationen zur Vermittlung der Metamorphose des Warenkapitals W^1-G-W , also Akte des Verkaufens und Kaufens“ (264). Grund der Verselbständigung dieser Funktionen ist die Oekonomie des Zwischenhandels (259). Wichtig ist es nun, uns der Ergebnisse der Untersuchungen im zweiten Buche, die jetzt nur weiter ausgeführt werden, zu erinnern: dafs nämlich die reinen Funktionen des Kapitals in der Zirkulationssphäre (also abgesehen von den heterogenen Funktionen, wie Aufbewahren, Spedieren, Transportieren, Einteilen, die eine Fortsetzung des Produktionsprozesses in der Zirkulationssphäre sind) weder Wert noch Mehrwert erzeugen. Folglich schafft auch das Warenhandlungskapital weder Wert noch Mehrwert (264, 65). Da es aber, um sich zu betätigen, selbstverständlich auf den Durchschnittsprofit Anspruch erhebt, so kann der Mehrwert, der auf es in Form des Profites entfällt, nur ein Teil des von dem sogenannten produktiven Kapital erzeugten Mehrwerts sein. Diesen Mehrwert zieht das Kaufmannskapital in der Weise an sich, dafs es pro rata in die Bildung der Durchschnittsprofirate mit dem übrigen Kapital eingeht (269). Das heifst: die Preise, wozu die industrielle Kapitalistenklasse die Waren verkauft, sind, wenn wir die Gesamtheit der Waren betrachten, kleiner als ihre Werte, so dafs sich nunmehr der wirkliche Wert oder Produktionspreis als $k + p + h$ (wo h der kommerzielle Profit ist) darstellt. Der Verkaufspreis des Kaufmanns steht so über dem Einkaufspreis, nicht weil jener über, sondern weil dieser unter dem Totalwert steht (270). Interessant nun ist die Konsequenz, die aus dieser Auffassung vom kommerziellen Profit für den Arbeitslohn der kaufmännischen Angestellten gezogen werden muß: Dieser nämlich kann auch nichts anderes sein, als ein Teil vom Mehrwert, den das industrielle Kapital erzeugt hat. Denn so sehr auch der Kaufmann an seinen Arbeiten „verdienen“ mag, Mehrwert produzieren sie ihm nicht, sondern helfen nur, einen Teil des Mehrwerts bergen, den die „produktiven“ Arbeiter erzeugt haben (276f.). Ich halte es deshalb auch für irreführend, wenn Marx mit Bezug auf den kommerziellen Lohnarbeiter von

„variablem“ Kapital und „unbezahlter“ Arbeit spricht (278, 284). Die Ausdrücke müssen notwendig bei diesem einen vollständig andern Sinn annehmen als beim industriellen Lohnarbeiter, der Werte und Mehrwerte unmittelbar schafft.

Ganz analog wie das Warenhandlungskapital wird dann weiter (19. Kapitel) das Geldhandlungskapital dargestellt: das dadurch entsteht, daß die rein technischen Bewegungen, die das Geld im Zirkulationsprozesse durchmacht, zur Funktion eines besonderen Kapitals verselbständigt werden.

Abgeschlossen wird der Abschnitt durch einen wirtschaftshistorischen Rückblick auf die Entwicklung des Kaufmannskapitals: eine Skizze zwar bloß, in der vielerlei durch neuere Forschungen überholt ist, die aber doch noch reich genug an geistvollen Gedanken ist, um mit Vorteil und Nutzen von jedermann gelesen zu werden.

Von dem folgenden fünften Abschnitte, der von der Spaltung des Profits in Zins und Unternehmergeinn sowie vom zinstragenden Kapital handelt, dürfen vor allem noch die ersten Kapitel (21, 22, 23) unser lebhaftestes Interesse beanspruchen. Hier werden Zins- und Unternehmergeinn prinzipiell erörtert.

Die Zinstheorie quillt zwanglos aus der Mehrwert- und Profittheorie hervor. Zins ist ein Teil des Profits und zwar derjenige, den das fungierende Kapital an den Eigner des Kapitals bezahlt als Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchswerts Kapital, dessen nutzbringende Eigenschaft darin besteht, zur Gewinnung von Mehrwert dienen zu können (322, 323). Die „natürliche“ Rate des Zinsfußes wird durch Angebot und Nachfrage zwischen den beiden Sorten Kapitalisten reguliert (341, 355) und ist in ihrer Höhe durchaus durch kein Gesetz bestimmbar (347).

Was nach Bezahlung des Zinses vom Profit übrig bleibt, erscheint in qualitativer Bestimmtheit als Nettoprofit oder Unternehmergeinn, der nunmehr als das Ergebnis des Kapitals als Funktion gegenüber dem Zins als Produkt des Kapitals als Eigentum erscheint (365). In dem Profit kann dort, wo der Kapitalist selbst sein Unternehmen leitet, ein Teil als Arbeitslohn für Leitung und Oberaufsicht abgesondert werden (369), ein Betrag, der vollständig als Verwaltungslohn vom Profit getrennt erscheint, sowohl in den Kooperativfabriken der Arbeiter wie in den kapitalistischen Aktienunternehmungen. Es versteht sich, daß diese Arbeit der Oberaufsicht und Leitung nur in dem

Umfange als produktive Arbeit angesehen werden kann, als sie in jeder kombinierten Produktionsweise verrichtet werden muß, nicht, soweit sie bedingt ist durch die historische Form des kapitalistischen Produktionsprozesses als Verwertungsprozess (369—376).

Der stattliche Rest des fünften Abschnitts (bis auf ein sehr lehrreiches Schlußkapitel wirtschaftshistorischen Inhalts) ist nun der Darstellung der Lehre von den Banken und vom Kredit gewidmet. Dafs er das Schmerzenskind in jeder Hinsicht sei, wurde von uns schon eingangs (S. 557) hervorgehoben. Ich bezweifle, dafs er viele Freunde in seiner ungefügigen Gestalt gewinnen wird. Was den Systemtheoretiker an ihm etwa noch interessiert, sind Ausblicke auf die wirtschaftlichen Krisen, die er allerdings in ziemlich reichem Mafse, wenn auch vergraben unter massenhaftem Rohmaterial — seitenlangen Auszügen aus englischen Bankenquöten der 40er Jahre — enthält. Das übrige mag der Geld- und Kredit-Spezialist nachprüfen. Für unsern Zweck, der im wesentlichen darin besteht, die im dritten Bande zusammenlaufenden Fäden des Marx'schen Systems richtig aufzunehmen und zu ordnen, können wir ohne Schaden auf eine Wiedergabe dieses Teiles verzichten und uns auf die Angabe beschränken, dafs er nicht weniger als 11 Kapitel umfaßt und die Seiten 386—448 der ersten, sowie die Seiten 1—132 der zweiten Hälfte des dritten Bandes anfüllt.

Der sechste Abschnitt (III II, 153—348) bringt uns die Lehre von der Grundrente („Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente“). Dafs die Voraussetzung für die Analyse auch hier rein kapitalistische Gestaltung ist, versteht sich; es gilt, „die bestimmten Produktions- und Verkehrsverhältnisse zu betrachten, die aus der Anlage des Kapitals in der Landwirtschaft entspringen“ (154). Grundrente wird schlechtweg als die „selbstständige, spezifisch-ökonomische Form des Grundeigentums auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise“ bezeichnet (164). „Das Eigentümliche ist, dafs mit den Bedingungen, worin sich die Agrikulturprodukte als Werte (Waren) entwickeln und mit den Bedingungen der Realisation ihrer Werte auch die Macht des Grundeigentums sich entwickelt, einen wachsenden Teil dieser ohne sein Zuthun geschaffenen Werte sich anzueignen, ein wachsender Teil des Mehrwerts sich in Grundrente verwandelt“ (179). Marx unterscheidet Differentialgrundrente und absolute Grundrente. Differentialrente ist ein Surplusprofit, der

durch den Ueberschufs des allgemeinen Produktionspreises der Waren über ihren individuellen Produktionspreis entsteht (181), sich jedoch dadurch von andern Surplusprofiten unterscheidet, dafs er nicht aus dem Kapital als solchem, sondern aus der Verfügung über eine vom Kapital trennbare, monopolisierbare, in ihrem Umfange beschränkte Naturkraft entspringt (186). Die Differentialrente erscheint in zwiefacher Form: als Rente von Kapitalanlagen auf fruchtbarerem Boden gegenüber weniger fruchtbarem Boden und als Rente vom produktiver angelegten Kapital auf Boden gegebener Fruchtbarkeit. (Differentialrente I und II).

Obwohl Marx in seiner Differential-Grundrententheorie mehr als in anderen Partien seines Systems einen grossen Bestand an Gedanken von den Klassikern übernimmt, erscheint seine Lehre doch keineswegs als eine blofse Umschreibung der klassischen Grundrententheorie. Abgesehen davon, dafs er sie in ihren Einzelheiten von der Zentralsonne seines Systems bescheinen läfst: auch in der Weiterführung der überkommenen Gedankengänge scheint er mir nicht Unbeträchtliches zu leisten. Wenn ich zusammenfassen soll, worin ich einen wesentlichen Fortschritt gegenüber Ricardo und seinen Nachfolgern erblicke, ist es dieses: bedeutsam ist einmal der Versuch einer quantitativen Erfassung und Bestimmung der Rentenmasse, des „Rentals“, die darauf begründete Ableitung einer Rentrage und dergl. (vgl. S. 207); vor allem aber der genauere Nachweis der gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit der Differentialrenten I und II von und durcheinander (vgl. z. B. S. 220). Das im einzelnen hier zu verfolgen, ist nicht die Aufgabe dieses Resumés.

Dafs Marx, ebenso wie Rodbertus, dessen „bedeutende Schrift über die Rente“ er anerkennend hervorhebt (311), zur Annahme einer „absoluten Grundrente“, d. h. einer Rente von der schlechtesten Bodenklasse auf Grund seiner allgemeinen ökonomischen Theorie gelangen würde, konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Basierung der Gestaltung des Wirtschaftslebens auf die historisch begründeten sozialen Machtverhältnisse mufs notwendig zu dieser Schlussfolgerung führen. „Das blofse juristische Eigentum am Boden schafft dem Eigentümer keine Grundrente. Wohl aber gibt es ihm die Macht, seinen Boden so lange der Exploitation zu entziehen, bis die ökonomischen Verhältnisse eine Verwertung desselben erlauben, die ihm einen Ueberschufs abwirft, sei es, dafs der Boden zur eigentlichen Agrikultur verwandt werde, sei es zu andern Produktions-

zwecken, wie Bauten etc. Er kann die absolute Quantität dieses Beschäftigungsfeldes nicht vermehren oder vermindern, wohl aber seine auf dem Markt befindliche Quantität" (289/290). Das Grundeigentum stellt sich als „Barriere“ dar, an der ein „Zoll“ für jede neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erhoben wird (295).

Um schließlicly die Grundrente in das System von Marx einzugliedern: jede normale Grundrente kann nur ein Bestandteil des vom agrikolen Kapital produzierten Mehrwerts sein. Wo sie also nicht, wie die Differentialrente aus der Differenz zwischen Markt-Produktionspreis und individuellem Wert der Ware erwächst, kann sie — also als absolute Grundrente — nur aus der Differenz zwischen der höheren Profitrate in der Sphäre der agrikolen Produktion überhaupt und der allgemeinen Profitrate erklärt werden (297).

Der letzte, siebente Abschnitt unseres Werkes (349—422), der sich betitelt „Die Revenuen und ihre Quellen“, der also der „Lehre von der Verteilung“ in der Say'schen Systematik entspricht, kann der ganzen Anlage des „Kapitals“ nach nur polemischen Inhalts sein: die „Verteilung“ des gesellschaftlichen Produkts ist positiv von Marx im Zusammenhange mit der Lehre von der Produktion und Zirkulation zur Darstellung gebracht.

So wendet er sich zunächst im 48. Kapitel gegen die Ungeheimtheit des von ihm als „trinitarische Formel“ bezeichneten, üblichen Verteilungsschemas: Kapital — Zins, Boden — Grundrente, Arbeit — Arbeitslohn. Wohl hat es einen Sinn, meint er, Kapital, Boden und Arbeit als Anrechtstitel auf Anteile am Nationaleinkommen anzusehen, behandelt man sie jedoch, wie es häufig geschieht, als Quellen des jährlich disponiblen Reichtums, so begeht man zunächst den Fehler, ganz disparate Dinge einander gleich zu setzen: die angeblichen Quellen verhalten sich zu einander etwa wie Notariatsgebühren, rote Rüben und Musik. Sodann verfällt man dem weiteren Irrtum, statt die lebendige Produktivkraft bestimmte Dinge oder gesellschaftliche Produktionsverhältnisse als Reichtumsquellen anzusprechen (349 f.). So polemisiert das 49. Kapitel gegen den seit Adam Smith nicht wieder verschwundenen Lapsus, die Warenpreise in Grundrente, Profit und Arbeitslohn als ihre Bestandteile aufzulösen; das 50. Kapitel sucht die Theorie von der preisbildenden Eigenschaft der Grundrente, des Profits und Arbeitslohns zu widerlegen, das 51. Kapitel enthält Apercus über den historisch bedingten Charakter der kapi-

talistischen Produktions- und Distributionsweise; das 52. Kapitel endlich betitelt sich „Die Klassen“. . . Es umfaßt nur zwei Seiten, dann folgt der Schlußvermerk von Engels: „Hier bricht das Manuskript ab.“ Wie vieles hätte man noch erfahren mögen! So wie es dasteht, ist das „Kapital“ doch nur ein mächtiger Torso. Nicht nur weil das Manuskript abbricht; auch das vorhergehende, wissen wir, ist nicht das letzte Wort, das Marx zu sprechen hatte. Zumal der letzte Abschnitt, der offenbar noch einmal in mächtigen Strichen die Grundzüge des Systems zu zeichnen berufen war, macht einen müden Eindruck: er läßt die Abnahme der gewaltigen Kraft des Verfassers nur allzu deutlich verspüren. . .

Es hat etwas wehmütiges für alle Bewunderer dieses Genius: hier so mit Händen greifen zu können, wie ein großer Geist vorzeitig langsam zur Rüste ging. . .

III.

Haben wir so einen Ueberblick gewonnen über den Inhalt des dritten Bandes, so ist die nächste Frage, die sich uns aufdrängt, diese: was bedeutet, was leistet dieser neue Teil für das Marx'sche System? Wie aus unserem Resumé schon hervorgegangen ist, werden sämtliche Seiten dieses Systems im dritten Band berührt. Was sich jedoch ganz naturgemäß in den Vordergrund unseres Interesses drängt, ist die Kernfrage des ökonomischen Systems von Karl Marx: die Wert- und Mehrwert-, somit auch Kapitaltheorie. Sie sollte im dritten Bande ihren Abschluß finden und auf die Ausführungen dieses Teils wurden alle diejenigen vertröstet, die ihre Bedenken gegenüber den Darlegungen, insbesondere des ersten Buches nicht unterdrücken konnten.

Es ist bekannt, daß man — neben vielen anderen Einwänden gegen die Marx'sche Kapitaltheorie — als den gewichtigsten den geltend machte: sie lasse die Thatsache eines gleichen Kapitalprofits unerklärt, weil sie als einzig mehrwertbildend einen in den verschiedenen Kapitalen verhältnismäßig ungleich großen Bestandteil, das variable Kapital ansehe. Löst nun das dritte Buch dieses sog. Rätsel? und wird damit der Haupteinwand gegen die Marx'sche Kapitaltheorie hinweggeräumt?

Ich glaube nun, daß der dritte Band bei der Mehrzahl der Leser eine und dieselbe Wirkung hervorbringen wird, die schon die Antworten des Kandidaten Jobses auf das hohe Prüfungskollegium ausübten: ein allgemeines Schütteln des Kopfes!

Was vernehmen wir denn in den beiden ersten Abschnitten? Um es mit einem Wort zu sagen: eine komplette Produktionskosten- und Profittheorie, zwar mit ein wenig anderen Worten, als man es sonst zu hören gewohnt ist, aber doch in einer Gedankenfügung, die der traditionellen nicht gänzlich entgegengesetzt ist.

Was soll das neben der Werttheorie? Bedeutet das einen Rückzug des Verfassers? Bedeutet es eine Inkonsequenz im System? oder was? Zumal diejenigen Marxinterpreten die schon in der Wert- und Mehrwertlehre des ersten Buches nur eine verschleierte — Produktionskostentheorie (!), eine „Variante der Kostentheorie“ glaubten erblicken zu sollen, werden sich über diese seltsamen Abschnitte des dritten Bandes nicht genug verwundern können. Die meisten aber werden die „Lösung“ des „Durchschnittprofitratenrätsels“, wie sie nun gegeben wird, gar nicht als eine „Lösung“ zu betrachten geneigt sein: sie werden meinen, der Knoten sei durchhauen, aber keineswegs gelöst. Denn wenn nun plötzlich aus der Versenkung eine „ganz gewöhnliche“ Produktionskostentheorie auftauchte, dann bedeute das eben, daß die berühmte Wertlehre unter den Tisch gefallen sei. Denn wenn ich schliesslich doch zu den Produktionskosten komme, um den Profit zu erklären: wozu dann der ganze schwerfällige Apparat der Wert- und Mehrwerttheorie?

Andere wiederum werden anders urteilen. Sie werden in den Ausführungen des dritten Bandes etwas ganz selbstverständliches erblicken, das gar nicht anders hätte sein können, nachdem einmal die vorhergehenden Bücher geschrieben waren. Für sie freilich hat auch nie ein „Rätsel“ irgend welcher Art bestanden.

Woher diese auffällende Verschiedenheit des Urteils? Mir scheint sie begründet zu sein in der verschiedenen Auffassung vom Wert und Mehrwert bei Marx. Die ganze „Rätselhaftigkeit“ hat ihren Ursprung in der Unklarheit, die noch heute fast allgemein über den Marx'schen Begriff des Wertes und Mehrwertes herrscht.¹⁾

¹⁾ Wenn Böhm-Bawerk als Ergebnis der bisherigen Marx-Kritik neuerdings wieder (HdW. St. VI, 688) bezeichnet, daß die Marx'sche Werttheorie „von der gelehrten Welt wohl endgiltig als unzulänglich erwiesen“ ist, so kann ich dem hochgeschätzten Gelehrten hierin nicht beipflichten. Die Behauptung Böhm's kann schon deshalb nicht richtig sein, weil meines Wissens die Marx'sche Werttheorie überhaupt noch nicht Gegenstand der Dis-

Wir werden daher nur dann zu einer sachgemäßen Würdigung der nun im dritten Bande zu Ende geführten Untersuchungen über das Kapital gelangen, wenn wir zuvor uns Gewißheit darüber geschafft haben: welche Bedeutung hat der Wert in dem ökonomischen System von Marx.

Zunächst ist dieses klar: was im ersten Buche nur gelegentlich angedeutet war, nun aber im dritten Buche oft und ausdrücklich ausgesprochen wird: der Wert tritt in dem Austauschverhältnis der kapitalistisch-produzierten Waren nicht in die Erscheinung. Er bezeichnet nicht etwa den Punkt, um den die Marktpreise schwanken, nach dem sie gravitieren; auch die „Durchschnittspreise“ entsprechen keineswegs den Werten. Es ist vielmehr gerade das charakteristische Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise, daß sich die Waren der Regel nach nicht zu ihren Werten austauschen, d. h. im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen, daß es vielmehr reiner Zufall ist, wenn die Preise den Werten äquivalent sind. Die im „normalen“ Preise für eine Ware hingebene Geldmenge repräsentiert also durchgängig ein anderes Wert-(Arbeits-)quantum als das in der Ware enthaltene. Es ist daher auch möglich und kommt oft genug vor, daß ein Preis, somit ein in Geld ausgedrücktes Wertquantum für Dinge hingegben wird, die überhaupt keinen Wert haben, d. h. solche Dinge, die keine Arbeit gekostet haben, wie der Boden, oder doch nicht durch Arbeit reproduziert werden können, wie Altertümer, Kunstwerke bestimmter Meister etc. (III II, 173, 183, 188).

Weiter: der Wert lebt nicht in dem Bewußtsein der kapitalistischen Produktionsagenten: er leitet also keineswegs das Kalkül des Kapitalisten. Er spielt aber ebensowenig eine Rolle etwa als Distributionsfaktor bei der Aufteilung des gesellschaftlichen Jahresprodukts. Er ist auch keineswegs eine Bewußtseinsthatsache der Warenkäufer und Verkäufer. Er ist also mit einem Wort keine „Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit“, um mich der von Gerlach gut gewählten Ausdrucksweise zu bedienen. Ja, wenn der „Wert“ somit in der Erscheinungswelt des kapitalistisch gestalteten Wirtschafts-

kussion gewesen ist, sondern immer nur irgend ein Phantom, das sich der betreffende Kritiker vorgestellt hatte. Es wäre mir eine besondere Genugtuung, wenn gerade Böhm seine oben angeführte Ansicht nach Lektüre dieser Studie modifizierte. Die Marx'sche Theorie mag widerlegbar sein, aber widerlegt ist sie nicht.

lebens keine Existenz hat, so hat er überhaupt keine Existenz? Diese Schlußfolgerung wäre übereilt. Es bleibt offenbar noch eine Zufluchtsstätte für den geseuchten Wert; das Denken des ökonomischen Theoretikers. In der That: will man ein Schlagwort zur Charakteristik des Marx'schen Wertes haben, so ist es dieses: sein Wert ist keine empirische, sondern eine gedankliche Thatsache.

Aber damit sind wir noch lange nicht am Ende unserer Untersuchungen. Einstweilen noch ganz von der Frage abstrahiert: welchen Wert hat dieser Wert? — es ist noch die genauere Bestimmung jener nur formalen Charakterisierung notwendig.

Zunächst also: der Wertbegriff ist ein Hilfsmittel unseres Denkens, dessen wir uns bedienen, um die Phänomene des Wirtschaftslebens uns verständlich zu machen, er ist eine logische¹⁾ Thatsache. Was hier die Wertvorstellung leistet ist dieses: uns die als Gebrauchsgüter qualitativ verschiedenen Waren in quantitativer Bestimmtheit erscheinen zu lassen. Es ist klar, daß ich dieses Postulat erfülle, damit, daß ich Käse, Seide und Stiefelwichse als Nur-Produkte abstrakt menschlicher Arbeit denke, und sie als Arbeitsmengen, deren Größe durch das in ihnen enthaltene dritte, in Zeitlängen meßbare Gleiche bestimmt wird, nur quantitativ auf einander beziehe.²⁾ Ähnlich hat sich schon Konrad Schmidt („Neue Zeit“, XI, I, 72) über die Bedeutung des Marx'schen Werts geäußert: „Dieser Wertbegriff ist für unser Denken unentbehrlich, wenn es die qualitativ verschiedenen Waren als kommensurable Größen, als welche sie sich im Austauschprozesse bethätigen (?), erkennen will.“ Schmidt scheint mir jedoch die Wertvorstellung auch in das Bewußtsein der Tauschenden legen zu wollen, wenn er dann fortfährt: „Nur als Gallerte in sich gleicher, abstrakt menschlicher Arbeitszeit erscheinen die Waren selbst als vergleichbar, nur so begreift es sich, daß sie beim

¹⁾ Ich gebrauche diesen Terminus der Kürze wegen, obwohl ich mir seiner Mehrdeutigkeit im philosophischen Sprachgebrauch durchaus bewusst bin.

²⁾ Marx selbst spricht nirgends klipp und klar aus, daß er den Wert so verstanden wissen wollte. Zahlreiche Stellen jedoch, an denen er den Wert als notwendiges Requisite der ökonomischen Wissenschaft bezeichnet, an denen er mittelst des Wertes Warenmengen „gemessen“ werden läßt etc., deuten darauf hin, daß er den Wert in obigem Sinne verstanden wissen wollte. Ich verweise aus dem neuen Bande auf die Stellen III I, 313, 314; III II, 315, 376 f., 394 f.

Austauschprozefs in gewissen Proportionen einander gleichgesetzt werden können.“

Will das besagen, dafs die Wertvorstellung bei den Tauschenden vorausgesetzt werden mufs, um den Vollzug des Tauschaktes zu erklären? Dann würde der Wert allerdings zu einer „Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit“. Während es zuvor den Anschein hat, als wolle Schmidt den Wertbegriff lediglich als „Bedingung wirtschaftlichen Denkens“ (ich wähle diese etwas inkorrekte Wendung, um den antithetischen Charakter zu dem Gerlach'schen Ausdruck deutlicher hervortreten zu lassen) aufgefaßt wissen.

Es genögte aber seiner Zeit dieser verdienstliche, wenn auch noch nicht völlig klare Hinweis Schmidt's auf die Bedeutung des Werts bei Marx, um eine sehr lesenswerte Entgegnung aus der Feder Hugo Landé's hervorzurufen (a. a. O. S. 588), in der mit Entrüstung die Schmidt'sche Deutung des Werts zurückgewiesen wird mit den Worten (S. 591): „Das Wertgesetz ist nicht, wie Schmidt zu meinen scheint, ein Gesetz unseres Denkens, für dieses unentbehrlich, um uns die qualitativ verschiedenen Waren als kommensurable Gröfsen erscheinen zu lassen. Das Wertgesetz ist vielmehr sehr realer Natur, es ist ein Naturgesetz menschlichen Handelns, es ist nichts anderes als eine Seite des Gesetzes der Konkurrenz“ u. s. w. So sehr anfechtbar die weiteren Ausführungen Landé's a. a. O. sind und den jetzt im dritten Bande des „Kapitals“ entwickelten Gedanken viel weniger sich annähern als die Schmidt'schen: darin hat Landé Schmidt gegenüber entschieden Recht, dafs das „Wertgesetz“ im Marx'schen System durchaus die Rolle eines „Naturgesetzes“ (in dem bekannten Marx'schen Sinne) wenn auch nicht gerade eines Naturgesetzes menschlichen Handelns spielt. Man vergleiche die folgenden Stellen (ich zitiere absichtlich nur aus dem dritten Bande:

III¹, 156 . . „Das Wertgesetz beherrscht ihre (sc. der Preise) Bewegung.“ 188 . . „Werte, die hinter den Produktionspreisen stehen und sie in letzter Instanz bestimmen.“ . . III^{II} 417 . . „als . . Naturgesetz wirkt hier das Gesetz des Wertes . . .“ und dazu III¹, 297, 298, III^{II}, 364, 396f., 404, 405.

Besteht nun nicht ein unversöhnlicher Widerspruch zwischen diesen beiden Behauptungen: dafs der „Wert“ bei Marx nur ein „Hilfsmittel des Denkens“ sei und das „Wertgesetz“ als „Naturgesetz“ das gesamte wirtschaftliche Dasein des Menschen in letzter Instanz beherrsche? Ich glaube nicht.

Sehen wir uns den „Wertbegriff“ näher an. Er besteht darin, daß wir uns die Waren in quantitativer Bestimmtheit und Beziehung zu einander vorstellen. Aber etwa als Körper, die schwer sind? Nein, sondern als Arbeitsprodukte: das aber ist nun keineswegs gleichgültig, dass wir unserer Wertvorstellung gerade diesen Inhalt geben. Denn wir konstatieren damit, daß wir die Waren als Produkte gesellschaftlicher Arbeit ansehen, die ökonomisch objektiv relevanteste Thatsache in ihnen. Offenbar ist das wirtschaftliche Dasein der Menschen, ist ihre materielle Kultur bedingt durch das Quantum wirtschaftlicher Güter, über die sie in einem gegebenen Zeitraume zu verfügen vermögen, dieses aber wiederum ist, von allen Nebenumständen abgesehen, die Naturbedingungen gleichgesetzt,¹⁾ in der Hauptsache von der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit abhängig. Diese nun ist zunächst nur eine technische Thatsache und somit qualitativ und quantitativ bestimmt: sie äußert sich darin, daß eine besonders geartete, d. h. konkrete und individuelle Arbeit eine Menge qualitativ bestimmter Gebrauchsgüter in gegebener Zeit zu erzeugen vermag. Mittels der Wertvorstellung nun lösche ich die qualitative Unterschiedlichkeit in der produktiven Arbeit aus. Indem ich also die Waren als Verkörperung unterschiedloser, abstrakt gesellschaftlicher Arbeit denke,²⁾ thue ich nichts anderes als den technischen Begriff der Produktivität oder Produktivkraft in eine adäquate ökonomische Form zu kleiden und ihn damit für ökonomisches Denken verwendbar zu machen. Der Wertbegriff in materieller Bestimmtheit bei Marx ist nichts anderes als der ökonomische Ausdruck für die Thatsache der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit als Grundlage des wirtschaftlichen Daseins.

Und nun das „Wertgesetz“? Dieses in formaler Bestimmtheit lautet: Der Wert der Ware beherrscht die wirtschaftlichen Vorgänge — sc. in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung — „in letzter Instanz“.

Setzen wir für den Wert die eben gefundene Begriffsbestim-

¹⁾ Marx unterscheidet die „naturwüchsige“ Produktivität von der gesellschaftlichen Produktivkraft (vgl. III II, 172, 300). Nur letztere kommt als Inhalt der Wertvorstellung in Betracht.

²⁾ „Wenn wir die Arbeit als wertbildend fixieren (!), betrachten wir sie nicht in ihrer konkreten Gestalt als Produktionsbedingung, sondern in ihrer gesellschaftlichen Bestimmtheit“ (III II, 358/59).

mung ein, so hat das Wertgesetz als Gesetz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ganz allgemein diesen Inhalt: Der Wert der Waren ist die spezifisch historische Form, in der sich die in letzter Instanz alle wirtschaftlichen Vorgänge beherrschende gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit bestimmend durchsetzt. Der Grad der gesellschaftlichen Produktivität der Arbeit, ihre Veränderung etc. ist es, was ohne daß es dem Produktionsagenten oder irgend einem wirtschaftenden Individuum zum Bewußtsein kommt, über die Preise, über die Mehrwertrate, kurz über die gesamte Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens am letzten Ende „entscheidet“, d. h. der individuellen Willkür feste Grenzen setzt. Man wird das Marxsche System nur dann richtig verstehen, wenn man einsieht, daß in seinem Mittelpunkt der Begriff der Produktivität steht, der seinen ökonomischen Ausdruck in dem Wertbegriffe findet.¹⁾

So scheinen mir die in Schmidt und Landé verkörperten Gegensätze ihren Ausgleich gefunden zu haben. Der „Wertbegriff“ ist allerdings ein Hilfsmittel des Denkens. Dadurch aber, daß ich zum Gegenstand des Wertes die objektive, für das Wirtschaftsleben ausschlaggebende Thatsache — die Produktivkraft der Arbeit in gesellschaftlicher Bestimmtheit — mache, wird das „Wertgesetz“ thatsächlich zu einem das gesamte Wirtschaftsleben beherrschenden „Gesetz“, oder vielleicht korrekter „regulierenden Prinzip“. Die Bedeutung der Marxschen Wertlehre würde also darin zu suchen sein: daß sie für eine die wirtschaftliche Existenz der menschlichen Gesellschaft objektiv beherrschende technische Thatsache den adäquaten ökonomischen Ausdruck gefunden hat.

So löst sich auch der scheinbare Widerspruch im Marxschen System, daß der „Wert der Ware“ nirgends in die Erscheinung tritt, noch irgendwo im Bewußtsein der wirtschaftenden Individuen sich vorfindet und doch die wirtschaftlichen Vorgänge am letzten Ende regelt und beherrscht. Wir „erfahren“ nichts vom

¹⁾ Es dürfte aus unseren Ausführungen hervorgehen, daß hier die „Arbeitswerttheorie“ einen absolut anderen Sinn hat als in der üblichen Auffassung, z. B. bei Dietzel, Die klassische Werttheorie etc. (Jahrbücher f. N.-Oek., N. F., XX, 561 f.), wo die Arbeit zum Inhalt der Wertvorstellung gemacht wird, weil uns der Arbeitsaufwand das Gut „wert“ macht und wir es im Verhältnis zum Quantum der aufgewandten Arbeit schätzen. Das ist die subjektivistische Arbeitswerttheorie, die auf Adam Smith zurückführt, keineswegs auf Ricardo, auf den sich Dietzel m. E. irrtümlich bezieht.

Wert; er vollzieht seine Wirksamkeit „geheim“ (III^{II}, 404); er ist die „verborgene Ursache“ (III^{II}, 405); das „Gesetz des Wertes“ ist ein „inneres“ Gesetz (III^{II}, 417) u. s. f.

Fassen wir so den Wertbegriff und das Wertgesetz bei Marx, so werden wir das Wesen des Mehrwerts mühelos verstehen können. Notwendig für das Verständnis ist nur, daß wir uns auf den Standpunkt einer wirtschaftenden Gesellschaft stellen. Ausgangspunkt ist die gesellschaftliche Arbeitszeit, „das Quantum Arbeit, worüber die Gesellschaft überhaupt zu verfügen hat“ (III^{II}, 418). Dieses findet seinen Ausdruck in einem bestimmten Quantum Produkt, das einen bestimmten Wert darstellt.¹⁾ Mehrwert ist nun in formaler Bestimmtheit der Wert desjenigen Produktenquantums, das einen Ueberschufs über den andern irgendwie fixierten (Rest) Teil des gesellschaftlichen Produktes bildet: Vergegenständlichung der „Mehrarbeit“ der Gesellschaft. „Mehrarbeit“ würde nun z. B. auch in einer sozialistischen Gesellschaft geleistet werden müssen: als „Arbeit über das Maß der gegebenen Bedürfnisse hinaus“ (III^{II}, 354); sie wäre erheischt „durch die Assekuranz gegen Zufälle, durch die notwendige, der Entwicklung der Bedürfnisse und dem Fortschritt der Bevölkerung entsprechende, progressive Ausdehnung des Produktionsprozesses“ (ebenda).

Die Eigenart der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht nur darin, daß ein bestimmtes Quantum der gesellschaftlichen Arbeit vom Kapital angeeignet wird; dieses vom Kapital angeeignete Quantum gesellschaftlicher Arbeit ist im kapitalistischen Sinne die Gesamtmehrarbeit, der Mehrwert (vgl. z. B. III^{II}, 146). Es fragt sich nur: ist dieses angeeignete Quantum gesellschaftlicher Arbeit quantitativ bestimmbar? Marx antwortet ja: es ist alle überschießende Arbeit über die zur Erhaltung und Reproduktion der Arbeitskraft notwendige Arbeit (z. B. III^{II}, 356). Der Wert des gesellschaftlichen Gesamtproduktes teilt sich also in zwei Hälften: der eine Teil stellt sich in demjenigen Produktenquantum dar, das zur Erhaltung etc. der produktiven Arbeiter notwendig ist, der andere im Rest der Produkte, den sich die Kapitalisten-

¹⁾ Daß der jährliche Produktenwert thatsächlich größer ist als das jährliche Wertprodukt, weil er vergangene Arbeit mitenthält, kann hier außer Betracht bleiben. Um die Teilung in notwendige Arbeit und Mehrarbeit, auf die es allein hier ankommt, zu entwickeln, kann das Wertprodukt mit dem Produktwert gleichgesetzt werden. Vgl. hierzu Lexis, Die Marx'sche Kapitaltheorie (Jahrbücher für N.-Oek., N. F., XI. [1885]. S. 452f.).

klasse aneignet.¹⁾ Der Mehrwert ist also nur als „gesellschaftliche Thatsache“ zu verstehen.

Es entsteht nun die weitere Frage: Wie wird das Quantum „nothwendiger“ Arbeit in obigem Sinne näher bestimmt. Offenbar ist hier eine doppelte Bestimmung erforderlich. Einmal nämlich muß der Begriff des notwendigen Arbeiters, des „produktiven“ Theils der Bevölkerung fixiert werden, sodann gilt es, das für diese produktiven Arbeiter notwendig aufzuwendende Arbeitsquantum zu bestimmen.

Wer ist „produktiv“ im Sinne von Marx? Wer Werte bildet, d. h. zusetzt. Damit sind wir noch nicht weiter, denn: Wer setzt Werte zu?

Eine embryonale Marxkritik meinte: der Handarbeiter. Das ist natürlich falsch; denn schon im ersten Buche wird ausdrücklich gesagt, daß nicht nur die Handarbeit, sondern auch die leitende, disponierende Arbeit produktiv sei (vgl. z. B. I¹, 472, 473). Im dritten Bande erfahren wir genaueres: während der „arme“ handarbeitende Buchhalter und Kommis keine Werte schafft, also kein „produktiver“ Arbeiter ist, ist ein solcher event. der unter Umständen glänzend bezahlte Direktor einer Aktiengesellschaft, der „manager“, jene Leiter der Produktion, die von Marx geradezu als „die Seele unseres Industriesystems“ bezeichnet werden (III I, 373).

Die Antwort auf unsere Frage also, die wir unter Zuhilfenahme des zweiten Bandes (vgl. dort z. B. das 6. Kapitel) geben können, ist diese: produktiv = Werte schaffend ist diejenige Arbeit, die gesellschaftlich notwendig ist zur Herstellung von Gebrauchswerten in der dem jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechenden Menge, die also nicht nur durch den eigenartig historischen Charakter der kapitalistischen Produktionsweise bedingt ist.

Alle im eigentlichen Arbeitsprozesse beschäftigten Personen vom letzten Arbeiter bis zum Leiter des Betriebes, dessen Arbeiterschaft nun als „Gesamtarbeiter“ erscheint (Bd. I a. a. O.) alle bei der Aufbewahrung, dem Transport, der Spedition und

¹⁾ Dasselbe kann auch in anderer Weise ausgedrückt werden: man kann die Gesamtarbeit der Arbeiterklasse derart teilen . . ., „daß der Teil, der die Gesamtlebensmittel für die Arbeiterklasse produziert (eingeschlossen der hierfür erheischten Produktionsmittel), die notwendige Arbeit für die ganze Gesellschaft verrichtet. Die von dem ganzen übrigen Teil der Arbeiterklasse verrichtete Arbeit kann als Mehrarbeit betrachtet werden“ (III II, 172).

Zerteilung (Detaillieren) der Produkte tätigen Individuen machen die „produktive“, wertbildende Arbeiterschaft aus. Der Wert des von ihnen bezogenen Teils des gesellschaftlichen Produkts stellt die „notwendige“ Arbeitszeit dar. Der den übrigen Personen zufallende Teil repräsentiert den Mehrwert; an ihm partizipieren also zunächst alle durch den historischen Charakter der Produktionsweise bedingten „Arbeiter“: also die Leiter und Disponenten des Produktionsprozesses in seiner Gestalt als Verwertungsprozess des Kapitals, ferner alle reine Zirkulationsfunktionen verrichtenden, Werte nur realisierenden Personen; sodann die überhaupt nicht arbeitenden Renten- und Zinsempfänger; endlich natürlich auch die gesellschaftlichen Funktionäre: wie Beamte, Aerzte, Prediger etc.

Fragt sich nun: wie ist die zur Erhaltung und Reproduktion der produktiven Arbeiter „notwendige“ Arbeit bestimmt? Wenn wir uns die Gesamtheit der produktiven Arbeiter als Gesamt-Arbeitskraft der Gesellschaft denken (und diese Vorstellung in gesellschaftlicher Form ist überall notwendig, um Marx zu verstehen), so fällt die Frage mit der andern zusammen: wie hoch ist der Wert der Arbeitskraft. Wie deplaziert die immer wieder gehörte Meinung von der Theorie eines Existenzminimums bei Marx ist, ergibt sich, wenn wir die Frage in dieser — meines Erachtens allein im Sinne von Marx liegenden — Beziehung auf den gesellschaftlichen Gesamtarbeiter stellen.

Es liegt auch keineswegs ein Bedürfnis vor, in dem System die Höhe der „notwendigen“ Arbeit auf ein Minimum zu fixieren. Dafs eine Tendenz in der kapitalistischen Produktionsordnung herrscht, das Gros der Arbeiter auf ein gewisses Mindestmafs von Subsistenzmitteln zu beschränken, ist eine Sache für sich, die aber für die Struktur des ökonomischen Systems von Marx ohne Belang ist. Dieses, so verstehe ich es, verlangt nur, dass der Wert der Arbeitskraft in einer gegebenen Epoche und in einem bestimmten Lande als eine bestimmte Gröfse angenommen werden kann.

Marx sagt jetzt im dritten Bande wieder ausdrücklich, dafs dieser Wert, also der durchschnittliche Arbeitslohn (man denke sich etwa die Gesamtsumme der in einem Jahre in Deutschland bezahlten Arbeitslöhne und Direktorialgehälter dividiert durch die Zahl der Empfänger) höher oder niedriger über dem „Existenzminimum“ (übrigens ein von Marx selbst fast nie gebrauchter Terminus) stehen kann. Vgl. z. B. III¹¹, 356: „Der

Arbeiter . . . erhält unter dem Namen Arbeitslohn einen Teil des Produkts, worin sich der Teil seiner Arbeit darstellt, den wir notwendige Arbeit nennen, d. h. die zur Erhaltung und Reproduktion dieser Arbeitskraft notwendige Arbeit, seien die Bedingungen dieser Erhaltung und Reproduktion nun ärmerlicher oder reicher, günstiger oder ungünstiger.“

Und ferner III^{II}, 395: „Der wirkliche Wert der Arbeitskraft weicht von diesem physischen Minimum (= täglich notwendige Lebensmittel) ab; er ist verschieden je nach dem Klima und dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung; er hängt ab nicht nur von den physischen, sondern auch von den historisch entwickelten gesellschaftlichen Bedürfnissen, die zur zweiten Natur werden. Aber in jedem Lande zu einer gegebenen Periode ist dieser regulierende durchschnittliche Arbeitslohn eine gegebene Größe.“ Das ist die Pointe.

Erinnern wir uns nun unseres Ausgangspunktes: wir gingen von dem problematischen Verhältnis der Wert- und Mehrwertlehre zur Produktionskosten- und Profittheorie aus und sagten, daß die Beziehungen der beiden zu einander ihres rätselhaften Charakters entkleidet werden würden, sobald das Wesen von Wert- und Mehrwert, wie es Marx verstanden wissen will, klar gestellt wäre. Es fragt sich, ob wir die uns gesetzte Aufgabe gelöst und damit den richtigen Standpunkt gewonnen haben, um die Ausführungen im dritten Bande würdigen zu können. Mich dünkt, ja.

Zunächst tritt doch wohl das eine jetzt offensichtlich zu Tage: daß formell die Produktionskosten nichts mit dem Werte, und der Profit nichts mit dem Mehrwerte zu schaffen hat. Mit Wert und Mehrwert werden, um mich eines bei Marx beliebten Ausdrucks zu bedienen, „gesellschaftliche Thatsachen“ (gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit — Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Mehrwert und notwendiger Arbeit) konstatiert und unserem Denken zugänglich gemacht; Produktionskosten und Profit sind an sich empirische Thatsachen des individuellen, privaten Erwerbslebens. Es sind Kalkulationsverhältnisse der konkreten Produktionsagenten.

Da die herrschende Wirtschaftsordnung durch ihren kapitalistischen Charakter gekennzeichnet wird, d. h. dadurch, daß die Produktion auf Betreiben privater Kapitalisten inszeniert wird, so ist es selbstverständlich, daß bei der Berechnung des Aufwandes, der zur Herstellung einer Ware nötig ist, sowie des

Gewinnstes, der dabei gemacht werden kann, das verausgabte, bezw. vorgeschossene Kapital die einzige in Ansatz gebrachte Größe ist. Der Aufwand an Arbeit ist dem Kapitalisten ebenso gleichgültig wie die konkrete Gestalt seiner Ware als Gebrauchsgegenstand: sein einziges Interesse ist die Verwertung seines Kapitals: was geht ihn Wert und Mehrwert an: wenn er nur lohnende Preise und Profit erzielt. „Was die Ware dem Kapitalisten kostet und was die Produktion der Ware selbst kostet, sind . . . zwei ganz verschiedene Größen.“ „Die kapitalistische Kost der Ware mißt sich an der Ausgabe an Kapital“ (III¹, 2).

Den rein empirischen Charakter des Profits, als des im Bewußtsein des Produktionsagenten lebenden Zwecks und Ziels aller Produktion, drückt der auch von Marx (III¹, 11) zitierte Satz von Malthus vortrefflich aus: „der Kapitalist erwartet gleichen Vorteil auf alle Teile des Kapitals, die er vorstreckt.“

Dafs also auch der vom individuellen Kapitalisten erzeugte Mehrwert formell in gar keiner Beziehung zu seinem Profit steht, leuchtet ein. Ich habe nie begreifen können, wie man einem halbwegs zurechnungsfähigen Menschen, der doch Marx trotz alledem ist, eine solche Absurdität hat zutrauen können, die individuell erzeugten Mehrwerte in Verbindung mit den Profiten zu bringen. Es wäre gar nicht mehr eine falsche Theorie, es wäre einfacher, platter Blödsinn, eine irgend welche Relation zwischen individuellem Mehrwert und Profit zu konstatieren und etwa das Riesenkapital, das in einem Hochofen oder einer elektrischen Beleuchtungsanlage steckt, mit den kümmerlichen Mehrwertbrocken abspesen zu wollen, die die Handvoll beschäftigter Arbeiter gemäfs der Marx'schen Theorie allein liefert . . .

Dafs nun aber trotzdem die Wert- und Mehrwertlehre im Marx'schen System mehr als einen dekorativen Charakter hat, geht wohl aus unserer vorigen Darstellung deutlich genug hervor. Sie leistet ihm, haben wir gesehen, einen doppelten Dienst:

1. ist sie das notwendige Requisite, die Phänomene der wirtschaftlichen Welt unserm Denken zugänglich zu machen;
2. ist sie die die wirtschaftlichen Vorgänge regelnde und bestimmende Instanz; durch sie führt Marx, wenn ich recht sehe, Gesetzmäßigkeit in das Wirtschaftsleben ein.

Deshalb besteht materiell allerdings ein sehr bedeutsamer Zusammenhang zwischen Produktionspreisen und Werten, Profit und Mehrwert.

Die Preise sind in letzter Instanz bedingt durch den gesellschaftlich notwendigen Aufwand zur Erzeugung der Waren,¹⁾ deren „Wert,“ der unmittelbar erscheint in dem Einfluß der wechselnden Produktivkraft der Arbeit auf Sinken und Steigen der Preise, auf ihre Bewegung.

Die Profite sind geregelt durch das Verhältnis der Mehrarbeit zur notwendigen Arbeit: ist doch der Gesamtmehrwert gleich dem Gesamtprofit. Warum deshalb die Profitrate in einem gegebenen Moment 20 pCt. und nicht 200 pCt. oder 2000 pCt. ist, hängt notwendig ab von dem Gesamtmehrwert der Gesellschaft, der unter die Kapitalisten aufgeteilt wird u. s. w. . . . Es kann nicht die Aufgabe dieser Skizze sein, nun im einzelnen die aus dem Wert- und Mehrwertgesetz folgende Bedingtheit der wirtschaftlichen Vorgänge darzustellen. Denn das hiesse das Marx'sche System reproduzieren, dessen Inhalt ja in nichts anderem besteht, als dies zu leisten.

Man mache sich die Stellung des Wertgesetzes im Marx'schen System, so wie ich sie zu fassen versucht habe, klar und man wird begreifen, was Marx mit der oft wiederholten, aber meines Erachtens selten verstandenen Wendung meint: er wolle nicht eine Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen geben, sondern die „innere“ Gesetzmäßigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aufdecken.

Er hat auch für die politische Oekonomie den Satz requiriert: daß die Wissenschaft da anfängt, wo der gesunde Menschenverstand aufhört. Er erinnert (III ¹¹, 312) an das Wort Hegels, das diesen Gedanken ausdrückt: daß, „was der gemeine Menschenverstand irrationell findet, das Rationelle und sein Rationelles die Irrationalität selbst ist.“ „Alle Wissenschaft wäre überflüssig, wenn die Erscheinungsform und das Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfielen“ (ib. 352); es ist deshalb „ein Werk der Wissenschaft, die sichtbare bloß erscheinende Bewegung auf die innere wirkliche Bewegung zu reduzieren“ (III ¹, 297). Die Aufgabe des „Kapitals“ ist es dementsprechend, „nicht die wirkliche Bewegung der Konkurrenz, sondern nur die innere Organisation der kapitalistischen Produktionsweise, so zu sagen in ihrem idealen Durchschnitt darzustellen“. (III ¹¹, 367). Alle diese zum Teil nicht völlig klaren Aeußerungen laufen sämtlich aber

¹⁾ Richtung „Scylla“! Vgl. Böhm, Wert, Kosten und Grenznutzen (Jahrbücher f. N.-Oek. Dritte Folge, III., 330).

auf dieselben Grundgedanken hinaus, die ich im Vorhergehenden aus dem ökonomischen System herauszuschälen versucht habe.

In diesem Sinne etwa habe ich in letzter Zeit stets die ökonomische Lehre von Marx entwickelt, wo sich eine Gelegenheit dazu bot. Der dritte Band brachte mir im allgemeinen eine klipp und klare Bestätigung, daß meine Auffassung die richtige gewesen war. Nur bei der Lektüre einzelner Stellen sind mir Bedenken aufgestiegen. Ich weiß nicht, ob es mein mangelhaftes Verständnis oder eine nicht ganz behobene Unklarheit bei Marx ist, was diese Bedenken erzeugt hat. Einige Male nämlich habe ich den Eindruck gewonnen, als ob Marx die strenge Scheidung zwischen dem Mehrwert und dem Profit aufhobe und einen empirischen Zusammenhang zwischen beiden herstellen wollte. Das geschieht z. B. in einzelnen Bemerkungen in der Lehre von der Grundrente, auf die ich hier nicht näher eingehe, vor allem aber in der Lehre von der Ausgleichung der allgemeinen Profitrate durch die Konkurrenz. Hier könnte es den Anschein gewinnen, als meinte Marx, daß nicht nur theoretisch, d. h. bei dem wissenschaftlichen Systemaufbau, wo es natürlich durchausham Platze ist, sondern auch empirisch, oder wie Marx sagt, „historisch“ der Mehrwert in einer individuellen Produktions-sphäre der Punkt wäre, von dem die kapitalistische Produktion ihren Ausgang nähme, als ob also tatsächlich infolge der ungleichen Zusammensetzung der Kapitalien aus c und v sich zunächst der Regel nach ungleiche Profite herausstellten und allmählig sich die ungleichen Profite durch Hinüber- und Herüberwandern der Kapitalien zu einem Durchschnittsprofit ausglich: infolge der entsprechend gesenkten oder gesteigerten Preise. Wenn das die Meinung von Marx wäre, so würde sie m. E. auf einem großen Irrtum beruhen: sie wäre logisch und empirisch gleich falsch. Logisch: denn es wäre ein entschiedener Abfall von dem ganzen leitenden Gedanken des „Kapitals“, die gesellschaftliche Tatsache der Mehrwerterzeugung mit der individuellen Kostengestaltung zusammenzuwerfen. Sie wäre aber auch empirisch falsch, denn nie und nimmer hat sich die Entwicklung in der angegebenen Weise vollzogen, noch vollzieht sie sich so, was doch wol wenigstens bei jedem neu aufkommenden Geschäftszweig der Fall sein müßte. Wäre jene Auffassung richtig, so würde man sich das Vordringen des Kapitalismus historisch offenbar so zu denken haben, daß er zunächst die Sphäre mit vorwiegend lebendiger Arbeit, also nun unter durchschnittlicher

Kapitalzusammensetzung (kleines c , großes v) okkupiert habe und dann langsam in andere Sphären übergegangen sei in dem Maße, als durch Ueberhandnehmen der Produktion in jenen ersten Sphären die Preise gesunken wären. In einer Sphäre mit Hervortreten der Produktionsmittel gegenüber lebendiger Arbeit hätte er bei einem Angewiesensein auf den individuell erzeugten Mehrwert naturgemäß in den Anfängen einen so winzigen Profit realisiert, daß ihn nichts verlockt hätte, in jene Sphäre zu wandern. Nun beginnt aber die kapitalistische Produktion historisch sich z. T. gerade auch in Produktionszweigen der letzteren Art zu entwickeln: Bergbau etc. Das Kapital hätte keine Veranlassung gehabt, aus der Zirkulationssphäre, wo es sich sehr wohl fühlte, in die Produktionssphäre überzugehen ohne Aussicht auf einen „landesüblichen Profit“, welcher, das muß doch bedacht werden, vor aller kapitalistischen Produktion im kommerziellen Profit existierte. Aber man kann die Irrtümlichkeit jener Annahme auch von der andern Seite her erweisen: Wenn in Sphären mit vorwiegend lebendiger Arbeit in den Anfängen kapitalistischer Produktion exorbitant hohe Profite gemacht würden, so setzte das voraus, daß das Kapital mit einem Schlage den betreffenden bisher selbständigen Produzentenkreis als Lohnarbeiter beschäftigte, d. h. sage zum halben Verdienstsatze, als sie vorher eingenommen hatten und die Differenz bei zunächst den Werten entsprechenden Warenpreisen völlig in seine Tasche steckte. Was weiter eine vollständig unrealistische Vorstellung wäre: die kapitalistische Produktion hat mit deklassierten Existenzen in zum Teil ganz neu geschaffenen Produktionszweigen begonnen und ist sicher bei der Preisfestsetzung sofort von der Kapitalauslage ausgegangen.

Wie aber die Annahme einer empirischen Anknüpfung der Profitrate an die Mehrwertrate historisch, d. h. für die Anfänge des Kapitalismus falsch, ebenso und noch mehr für die Zustände entwickelter kapitalistischer Produktionsweise. Ob heut ein Betrieb mit noch so hoher oder noch so niedriger Kapitalzusammensetzung sich auflutet: die Preisfestsetzung seiner Produkte und die Berechnung (und Realisierung) des Profits erfolgt ausschließlich auf Grund der Kapitalauslage.

Wenn zu jeder Zeit, früher wie jetzt, unausgesetzt in der That Kapitale von einer Produktionssphäre in die andere wandern, so hat das seinen Hauptgrund gewiß in der Ungleichheit der Profitraten. Aber diese Ungleichheit rührt ganz sicher nicht von

der organischen Zusammensetzung der Kapitalien, sondern von irgend welchen Ursachen der Konkurrenz her. Die heute noch am ehesten florierenden Produktionszweige sind z. T. gerade solche mit sehr hoher Kapitalzusammensetzung, wie Bergwerke, chemische Fabriken, Bierbrauereien, Dampfmüllereien etc. Sind das Gebiete, aus denen sich Kapitalien zurückgezogen haben, ausgewandert sind, bis die Produktion entsprechend eingeschränkt wurde und die Preise stiegen?

Wo man die Sache auch angreifen mag: es widerspricht der realen Entwicklung der Dinge, daß die Profitraten sich in Anknüpfung an die Mehrwertraten gebildet haben, daß sie überhaupt in irgend welchem empirischen Zusammenhange unter einander stehen.

Ich wiederhole: eine solche Hypothese, wie sie hier von Marx im X. Kapitel des 3. Bandes gemacht zu sein scheint — ich sagte schon, die Ausdrucksweise ist nicht frei von Unklarheiten — ist nicht nur entbehrlich, unnütz für das ökonomische System von Marx: es würde geradezu einen Schönheitsfehler an diesem System bedeuten, wollte man die Hypothese aufrecht erhalten. Theoretisch natürlich muß, um zur Profitrate zu gelangen, der Ausgangspunkt von der Mehrwertrate genommen werden: empirisch ganz gewiß nicht. Jene „Ausgleichungen“ hoher und niedriger Profitraten bei Kapitalien verschiedener organischer Zusammensetzung zu einer Durchschnittsprofitrate sind Denkooperationen, aber keine Vorgänge des wirklichen Lebens. Das will ich denn auch als die Meinung von Marx annehmen, solange mich nicht Engels des Gegenteils versichert. Aber auch dann würde ich an dieser Stelle nur eine Uuvollkommenheit, eine Inkonsequenz des Marx'schen Gedankenganges erblicken, die er wahrscheinlich bei Selbstvollendung seines Werkes überwunden haben würde.

IV.

Im Eingang dieser Studie sprach ich es schon aus, daß eine irgendwie erschöpfende Kritik des Marx'schen Systems jetzt schon zu geben, eine kaum lösbare Aufgabe sein würde. Jedenfalls halte ich mich dazu im Augenblicke keineswegs für berufen.

Nicht als glaubte ich, der Marxismus sei überhaupt einer Kritik nicht zugänglich. Ganz gewiß bietet er für eine solche Angriffspunkte genug. Freilich wird es meines Erachtens immer nur auf eine Weiterentwicklung, nicht auf eine „Widerlegung“

ankommen. Mit der mag sich der politische Streber befassen; für den Gelehrten kann es sich doch wohl bei einem irgendwie fundierten Systeme nicht um eine „Widerlegung“ handeln. Oder sind Quesnay, Smith, Ricardo und alle die andern führenden Geister etwa „widerlegt“? Sie haben das ihre geleistet, haben einen Baustein zu dem Gebäude der Wissenschaft geliefert, man hat ihre Irrtümer vergessen und ihre Wahrheiten verwertet. So wird es auch mit Marx gehen. Ja, man darf sich freuen auf den Kampf, der gerade um den Marxismus, einen der exponiertesten Posten der politischen Oekonomie entbrennen wird. Es wird ein fröhliches Jagen entstehen, die Geister, durch die Grenznutzer nun endlich aus ihrem Schlummer erweckt, werden gar heftig aufeinander platzen. Aber das gerade ist ja trefflich, in majorem scientiae gloriam zu streiten.

Es wird manchen Fachgenossen, namentlich unter den Aelteren geben, der bei diesen Worten ein Lächeln nicht unterdrücken kann: ob es denn wirklich Ernst sei, einen längst Begrabenen wie den Karl Marx wieder von den Toten zu erwecken, sein zehnmal „widerlegtes“ System wider zum Gegenstande der Kritik machen, ja es geradezu in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion stellen zu wollen. Nun, wir Jüngeren werden schon dafür sorgen, daß ihnen das Lachen mäßig vergeht. Wir sind der Meinung, daß wir nicht am Ende, sondern just am Anfang der Marx-Kritik stehen. Und können unser Verwundern nicht ganz unterdrücken, daß man überhaupt schon von einer „Kritik“ hat reden wollen, ehe — das System fertig war!

Freilich — wenn die neu beginnende Marx-Kritik jenen erfreulichen Charakter bekommen soll, den jeder große Streit wissenschaftlicher Meinungen hat, so wird zuvor Eine Bedingung notwendig erfüllt sein müssen: man soll Marx erst einmal richtig verstanden haben und nur bekämpfen, was er meint, nicht was er vielleicht gemeint haben könnte. Es ist eine höchst unerfreuliche und undankbare Aufgabe, in aller Kritik immer nur die Quid pro quos nachweisen zu müssen, deren sich der betreffende Kritiker in seiner Wiedergabe der Marx'schen Gedanken schuldig gemacht hat. Deshalb hielt ich eine kurze Skizzierung der Grundgedanken des ökonomischen Systems von Marx für keineswegs überflüssig.

Wird man sich, ehe man nun die Kritik eröffnet, erst der Mühe unterziehen, in den Geist des Marxismus einzudringen, so dürfen wir uns auch der frohen Hoffnung hingeben, daß zu-

nächst einmal alle die meist falschen traditionellen Einwände gegen Marx, die nun seit fast 30 Jahren unsere Lehrbücher zieren, in das Reich der Schatten wandern werden. Ich will die zum hoffentlich baldigen Untergange bestimmte „wohlbekannte Schar“ im Folgenden kurz Revue passieren lassen und bitte die respektiven Väter oder Adoptivväter dieser mißratenen Geistesprüfslinge ebenso dringend wie herzlich, eine irgend passende Gelegenheit nicht zu versäumen, um die Kinderchen dort zu versenken, wo es am tiefsten ist. Zur leichteren Orientierung führe ich je einige Stellen aus dem dritten Bande an, an denen die nötige Auskunft über die „Fragen“ zu erlangen ist. Ich beschränke mich, wie überhaupt in dieser Studie auf das ökonomische System von Marx, lasse also sowohl die philosophischen Grundlagen des Marxismus wie auch die ihm eigentümliche Theorie der ökonomischen und sozialen Entwicklung außer Betracht.

1. Obenan marschiert ein fast zum Dogma gewordener Satz, der in allen traditionellen Literaturgeschichten der Nationalökonomie einen gesicherten Besitzstand erworben hat: daß Marx, wie überhaupt die „wissenschaftlichen Sozialisten“ zwar eine Bedeutung für die „Kritik“ der Nationalökonomie hätte, aber keine für die „positive Weiterbildung“ der Wissenschaft.¹⁾ Ich habe das nie recht begreifen können. Meines Erachtens kommt doch für die „positive Weiterbildung der ökonomischen Theorie“ neben der österreichischen Schule gerade und vornehmlich der „wissenschaftliche Sozialismus“ in Betracht? Jedenfalls hat er doch ein festgefügtcs System hinterlassen. . .

Das ist natürlich ein Punkt, der nicht mit ein paar Stellen nachweisen erledigt werden kann; ich führe ihn hier nur an, weil ich ihn für das *Πρωτον ψευδος* der traditionellen Marx-Kritik halte, aus dessen Irrtümlichkeit viele andere Mißverständnisse gefolgt sind.

2. Auch nicht kurzer Hand erledigen läßt sich die Behauptung: Marx habe gar kein Verständnis für die Leistungen des Kapitalismus, für die historische Bedingtheit und historische Be-

¹⁾ So auch wieder in der sehr lesenswerten Antrittsvorlesung eines Vertreters der unter Lorias Einfluß stehenden, Marx sonst verherrlichenden jungitalienischen Schule, des jetzigen Modener Professors Ugo Rabbeno, *L'odierna crisi nella scienza economica*, abgedruckt in der „Riforma sociale“ I (1894) p. 850—879; auch französisch erschienenen in der „Revue sociale et politique“ 1894, No. 6.

rechti gung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und damit auch nicht für die „Leistungen“ des Kapitalisten in Person. Hat man die dithyrambische Verherrlichung der historischen Mission des Kapitalismus schon im kommunistischen Manifest nie gelesen? Einstweilen will ich aber nur einzelne Stellen aus dem dritten Band des Kapitals anziehen. Man vergleiche etwa (außer den folgenden Stellen, in denen von der Funktion des Kapitalisten die Rede ist, nämlich III¹, 116, 358 f., 365 —) im zweiten Teil S. 140, wo der Kredit als das Mittel bezeichnet wird, die bedeutendsten (!) Männer der beherrschten Klasse in die herrschende Klasse (Bourgeoisie) aufzunehmen; S. 156 „eines der großen Resultate der kapitalistischen Produktionsweise“; S. 162 „die Rechtfertigung des Grundeigentums etc. . . ist die, daß die Produktionsweise selbst historische transitorische Notwendigkeit besitzt.“ S. 309 „ökonomische und historische Berechtigung des Grundeigentums“; S. 354 „eine der zivilisatorischen Leistungen des Kapitals“ u. s. w.

3. Marx soll über der technischen Entwicklung den großen Einfluß übersehen, den die „Gestaltung des Marktes“ auf das moderne Wirtschaftsleben ausübt. Ist das historisch gemeint, so beruht es auf einer ungenauen Marx-Kennntnis. Man denke nur an die Stellen im kommunistischen Manifest, in denen die Einflüsse der Erweiterung des Marktes auf die Produktion erörtert wird und lese jetzt etwa das 20. Kapitel des dritten Buches über das Kaufmannskapital. Freilich hat Marx — meines Erachtens durchaus mit Recht — ebenso energisch darauf hingewiesen, daß zum großen Teil die kapitalistische Produktion ihrerseits den Markt schafft. „Herstellung des Weltmarkts“ bezeichnet er geradezu als eine der „drei Hauptthatsachen der kapitalistischen Produktion“ (III¹, 249). Will man aber mit jenem Einwand die eigentümliche Gestaltung des ökonomischen Systems bezeichnen, so spricht man damit nur die Thatsache aus, daß Marx vollbewußterweise die Konkurrenz aus seiner Betrachtung ausschließt. Die Frage, die sich dann erhebt; mit welchem Recht thut er es — muß lediglich im Hinblick auf den Erkenntniswert der von ihm befolgten Methode beantwortet werden. Was nun noch an traditionellen „Einwänden“ zu erwähnen ist, betrifft die Wertlehre.

4. Die Werttheorie sei falsch, weil die Waren sich erwiesenermaßen nicht im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen austauschten, mit einem Wort: der Wert sei nicht empirisch. Dazu vgl. die Ausführungen dieser Studie.

5. Die qualitativ verschiedenen Arbeiten ließen sich nicht auf eine abstrakte Arbeit reduzieren: erledigt sich, sobald man den „Wert“ als gesellschaftliche Tatsache, d. h. als ökonomischen Ausdruck der gesellschaftlichen Produktivkraft betrachtet.

6. Marx behauptete, nur die Handarbeit sei „produktiv“: vgl. dazu die S. 579 zitierten Stellen.

7. Die Werttheorie „abstrahiere“ vom Gebrauchswert der Waren. Dazu vgl. jetzt u. a.:

III^{II}, 175 „denn die Bedingung des Werts bleibt der Gebrauchswert“;

III^{II}, 176 „... Gebrauchswert (ist) Voraussetzung des Tauscherts und damit ihres Werts...“

III^{II}, 187 „Gebrauchswert ist der Träger des Tauscherts“ u. s. w.

8. Das zäheste Leben wird wohl, fürchte ich, das Bestreben haben: die Wert- und Kapitaltheorie aus „moralischen“ Gründen widerlegen zu wollen. Es beruht auf dem scheinbar unausrottbaren Irrtum: daß die Begriffe Wert, Mehrwert, Ausbeutung etc. bei Marx ethischen und nicht rein ökonomischen Gehalt haben. Es wird noch manche Lanze eingelegt werden müssen, ehe wir dieses Mißverständnis ins Jenseit befördert haben.

Vielleicht trägt die Lektüre des dritten Bandes einiges dazu bei, das richtige Verständnis in das Wesen jener Kategorien zu verbreiten. Einstweilen begnüge ich mich damit, zur Illustration des „ethischen“ Charakters der Marx'schen Mehrwerttheorie dem geneigten Leser eine Stelle aus dem dritten Bande zu unterbreiten, aus der hervorgeht, daß nicht nur die Lohnarbeiter schmachlich „ausgebeutet“ werden, um einen Teil dessen schönlicherweise gebracht werden, was ihnen „gebührt“, sondern auch — man höre — die Kapitalisten! Sie werden nämlich ihrerseits wieder von den Grundeigentümern „exploitiert“: „wie der Kapitalist dem Arbeiter, so pumpt der Grundeigentümer einen Teil dieses Mehrwerts oder Mehrprodukts wieder dem Kapitalisten aus“! (III^{II}, 356.) . . .

Doch genug davon. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle eine erschöpfende Antikritik der bisherigen Marx-Kritik zu geben, ebenso wenig wie ich die Kritik selbst hier bringen kann oder will.

Nur einige vielleicht nicht ganz überflüssige Leitsätze für die zukünftige Marx-Kritik aufzustellen, hatte ich mir, im Anschluß

an die Anzeige des dritten Bandes des Kapitals, vorgenommen. Da möchte ich denn zum Schlusse noch folgendes bemerken.

Man wird Marx nicht nur „dogmatisch“ besser als bisher begreifen müssen, sondern auch methodologisch; d. h. man wird vor allem den scharffen Gegensatz klarer als bisher sich zum Bewußtsein bringen müssen, in dem die Marx'sche Auffassungsweise, seine „Fragestellung“ zu der herrschenden Denkweise steht.

Was ist es denn, was Marx bei der Errichtung seines ökonomischen Systems vorschwebte? Als den „letzten Endzweck“ des „Kapitals“ hat er bezeichnet „das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen.“ Zu diesem Behufe sucht er in seinem ökonomischen Systeme die gesellschaftlichen Zusammenhänge blofszulegen, in die die einzelwirtschaftliche Existenz eingeschlossen ist, gleichsam ökonomisch die Abhängigkeitsverhältnisse aufzudecken. Es handelt sich um das „Aufsuchen der ökonomischen Bedingungen, die vom Willen des Einzelnen unabhängig sind“ (III^{II}, 155), um die Ermittlung dessen, „was hinter dem Rücken der einzelnen durch die Macht von ihm unabhängiger Verhältnisse vorgeht“ (III^{II}, 409). Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: es gilt die Preisbildung zu erklären. Nicht als ob Marx auch nur daran dächte, nach den individuellen Motiven der Tauschenden zu forschen oder auch nur von der Produktionskostenberechnung auszugehen. Nein, sein Gedankengang ist dieser: die Preise werden gebildet durch die Konkurrenz, wie, bleibt dahingestellt. Aber: die Konkurrenz ihrerseits wird geregelt durch die Profitrate, die Profitrate durch die Mehrwertrate, diese durch den Wert, der selbst der Ausdruck einer gesellschaftlich bedingten Thatsache, der gesellschaftlichen Produktivkraft ist. Das stellt sich nun im System in umgekehrter Folge dar: Wert — Mehrwert — Profit — Konkurrenz — Preise u. s. w.; Wollen wir ein Schlagwort haben, so können wir sagen: es handelt sich nie bei Marx um Motivation, sondern immer um Limitation, sc. der individuellen Willkür der Wirtschaftssubjekte.

Man kann es in Einem Wort zusammenfassen: es ist ein extremer Objektivismus, der das ökonomische System von Marx charakterisiert. Hier im Marx'schen System mündet der Strom, der von Quesnay ausgeht, über Ricardo zu Rodbertus weiterströmt: die streng objektivistische Betrachtungsweise des Wirtschaftslebens, die von der wirtschaftfendenden Gesellschaft ihren Ausgangspunkt nimmt und zu dieser zurückkehrt (formal), die die gesellschaftlichen Zusammenhänge aufzudecken sucht, welche über

die Einzelwirtschaft und die wirtschaftlichen Vorgänge in letzter Instanz entscheiden (material).

Und dort die subjektivistische Richtung als Gegensatz: sie, die die Vorgänge des Wirtschaftslebens am letzten Ende aus der Psyche der wirtschaftlichen Subjekte zu erklären versucht, die in die psychologische Motivierung die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftslebens verlegt. Ihr naturgemäßer Ausgangspunkt: der bedürftende oder tauschende Einzelmensch — Hasbach hat uns in schöner Weise die historischen Ursprünge dieser Denkrichtung in der naturrechtlichen Lehre von der Tauschgesellschaft aufgedeckt —; ihr leitender Begriff, wenn sie einigermaßen konsequent ist, der Nutzen. Es ist der Strom, der, schon frühzeitig entsprungen, doch seine mächtigsten Zuflüsse durch die Systeme von Turgot und Adam Smith bekommt, der Strom, der fast die gesamte herrschende politische Oekonomie aufgenommen, wenn auch in den Oesterreichern seine konsequenteste Fortbildung erfahren hat. Der heutige Zustand der nationalökonomischen Theorie wird scheint mir im wesentlichen durch den herrschenden Subjektivismus, der naturgemäß im Psychologismus ausläuft, gekennzeichnet.¹⁾ Ueberall ist die „Motivation“ der (individuellen) wirtschaftlichen Handlung in den Mittelpunkt des Systems getreten. Es gilt hier nicht, zu entscheiden, ob die subjektivistische Nationalökonomie, mag sie sich als historisch, ethisch, organisch, abstrakt, klassisch oder sonstwie bezeichnen, einer glänzenden Zukunft entgegen geht, oder ob sie am Ende ihrer Entwicklung steht. Ob sie im Begriffe ist zu liquidieren und ihren Besitzstand hier der Historie, dort der Psychologie zu überlassen. Es gilt nur den Hinweis, daß hier zwei Welten nationalökonomischen Denkens neben einander, fast unabhängig von einander entstanden sind, zwei Arten der wissenschaftlichen Betrachtung, die kaum mehr als den Namen gemeinsam haben. Und es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß all die halben und ganzen, mehr

¹⁾ Es hatte den Anschein, als ob unter den Neueren H. Dietzel eine objektivistische Richtung in der ökonomischen Theorie einschlagen würde (siehe seine Besprechung Wieser's in den Jahrbüchern für N.-Oek., N. F., Bd. 11, S. 161 f.). In seinen Schriften ist er jedoch immer subjektivistischer geworden und Bohm-Bawerk hat meines Erachtens vollständig recht (vgl. Wert, Kosten und Grenznutzen, a. a. O., Dritte Folge, III, 325, 336 f.), wenn er Dietzel als einen halb und halb bekehrten Grenznützer anspricht, ebenso wie der ausgezeichnete Gelehrte recht hat, wenn er zwischen der methodologischen Auffassung Menger's und Ad. Wagner's keinen prinzipiellen Gegensatz findet.

oder weniger begründeten, mehr oder weniger klaren, mehr oder weniger abgebrauchten Gegensätze unserer Schulen, wie sie nun so oft zur Aussprache gekommen sind, alle in den methodisch überragenden Gegensatz des Objektivismus und Subjektivismus ausmünden werden . . .

Und nur im Bewusstsein dieses Gegensatzes wird auch eine fruchtbare Marx-Kritik möglich sein. Ist es ein Zufall, dass man so lange gerade diese Eigentümlichkeit des Marx'schen Systems: typischer Repräsentant der objektivistischen Nationalökonomie zu sein — übersehen hat? Zum grossen Teil scheint mir die Anlage des Marx'schen „Kapitals“ selbst schuld daran zu sein. Man übersah seinen streng objektivistischen Kern, weil es in einem extrem subjektivistischen Gewande erscheint! Man erinnere sich der burschikosen Art, in der Marx den Kapitalisten im I. Buch als „Charaktermaske“ agieren lässt, und man wird es begreiflich finden, dass die an subjektivistisches Denken gewöhnte Zeit auch im Marx'schen System nichts anderes zu sehen vermochte, als was die anderen Darstellungen der politischen Ökonomie boten: eine aus den Empfindungen, Trieben, Urteilen etc. der Subjekte sich aufbauende Wirtschaftsordnung.

Dass man deshalb nicht zum Ziele kommen konnte, weder mit seiner Würdigung noch mit seiner Kritik des Marx'schen Systems, liegt auf der Hand. Denn die Probleme wurden gar nicht gestellt, von deren Lösung erst der Entscheid weiterer Fragen abhing. Ich denke mir, dass man doch wohl in folgender Weise eine Würdigung und Kritik des Marx'schen Systems versuchen müsste: Ist die objektivistische Richtung in der national-ökonomischen Wissenschaft ausschliessend oder ergänzend berechtigt? Hätte man diese Frage mit ja beantwortet,¹⁾ dann etwa wäre weiter zu fragen: ist die Marx'sche Methode einer quantitativen Bestimmung der wirtschaftlichen Thatsachen durch das gedankliche Hilfsmittel des Wertbegriffs geboten? Wenn ja: ist

¹⁾ Wird sie verneint, so sind die übrigen Fragen gegenstandslos. Nur glaube ich, wird sich das Problem nicht so kurzer Hand erledigen lassen, wie es Böhm gelegentlich versucht hat (Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts. Jahrbücher f. N.-Oek., N. F. XIII [1886], S. 77 f.). Böhm nimmt hier als selbstverständlich an, was ja gerade das Thema probandi bildet: dafs nämlich „die sozialen Gesetze, deren Erforschung die Aufgabe der Nationalökonomie ist, auf übereinstimmenden Handlungen der Individuen beruhen“ etc. und dafs „einzig durch die Ständigkeit dieses Motivs (sc. möglichst viel „Wert“ zu gewinnen) eine Gesetzmässigkeit unserer Wirtschaftshandlungen hervorgerufen

die Arbeit der richtig gewählte Inhalt des Wertbegriffs? D. h. ist die gesellschaftliche Produktivkraft bei konsequenter Gedankenfolge ebenso sehr das Prinzip der objektivistischen Nationalökonomie, wie der Nutzen das der Subjektivisten? Wenn ja: sind die Marx'sche Beweisführung, der systematische Aufbau, die Schlussfolgerungen u. s. w. anfechtbar? Dann erst wären die einzelnen Teile der Theorie der Reihe nach zu prüfen.

Tragen diese Zeilen ein wenig dazu bei, die Marx-Kritik in etwas geordnetere Bahnen einzulenken, so ist ihr Zweck erfüllt.

wird.* Allerdings: wäre die Gesetzmäßigkeit im Wirtschaftsleben nur eine psychologische Thatsache und ihre Ermittlung Aufgabe der politischen Oekonomie, dann — stünde die Alleinberechtigung der psychologischen Methode außer Zweifel. Beides aber soll eben erst bewiesen werden.

Arbeiterrausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich.

Von

PROF. DR. EUGEN v. PHILIPPOVICH.

In den berühmten Erlässen Kaiser Wilhelm II. vom 4. Februar 1890, welche die Richtung für die künftige Sozialpolitik Deutschlands hätten bestimmen sollen, lautet eine Stelle: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit letzteren Föhlung zu behalten.“ Was hier den deutschen Arbeitern in Aussicht gestellt worden war, war eine gesetzliche Regelung der Form, in welcher sie innerhalb der einzelnen Betriebe eine Vertretung finden könnten, um durch sie die Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen, also eine Regulierung der Verfassung der Unternehmungen zu gunsten eines Einflusses der Arbeiter. Das Vorbild, das dabei vorschwebte, waren die in der deutschen Industrie vielfach errichteten Arbeiterrausschüsse, Aeltestenkollegien oder wie sie sonst hießen. Das Gebiet, das ihrem Einflusse zu unterwerfen war, war freilich nicht abgegrenzt. In der Praxis schwankte es von

einer bloßen Anteilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen und dem Rechte Gutachten zu erstatten, bis zu einer meritorischen Beeinflussung der Bedingungen, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Diese Unbestimmtheit des Inhaltes der Aufgabe der Arbeiterausschüsse verbunden mit ungeklärten Vorstellungen von der Uebertragung der Formen der Repräsentativ-verfassung im Staate auf die Verfassung der Unternehmungen haben bis heute die Hoffnungen und Befürchtungen, die mit solchen organisierten Vertretungen der Arbeiter innerhalb der einzelnen Betriebe verknüpft werden, beherrscht. In Deutschland wurde dadurch die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung verhindert. Doch hat die Anregung nach Oesterreich herübergewirkt und steht hier noch zur Diskussion in Verbindung mit einer weiteren Organisation, für die man sich das Vorbild in England suchte. Arbeiterausschüsse haben einen enge begrenzten Wirkungskreis und eine beschränkte Autorität. Sie können nicht über das einzelne Unternehmen hinauswirken. Nun ist aber unsere Zeit erfüllt von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, die oft, auch bei der besten Verfassung des Unternehmens, nicht mehr durch die Auseinandersetzungen der beiden Streitparteien friedlich geregelt werden können oder die von vorneherein über den einzelnen Betrieb hinausgreifen und das ganze Gewerbe erfassen. Für ihre Erledigung haben sich in England seit den sechziger Jahren sogenannte Schieds- und Einigungsämter in vielen Fällen als nützlich erwiesen, d. h. freiwillig entstandene Vereinigungen von Arbeitervertretern und Unternehmern innerhalb eines Gewerbes zum Zwecke der gütlichen oder schiedlichen Erledigung der vor sie gebrachten, innerhalb der einzelnen Unternehmungen nicht mehr zu schlichtenden Streitfälle über die Bedingungen der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses.

Die Errichtung solcher Arbeiterausschüsse und Einigungsämter war von der früheren Regierung in Oesterreich auf der Grundlage einer genossenschaftlichen Organisation der gesamten Industrie geplant worden.¹⁾ Der diesbezügliche Gesetzentwurf ist aber von der gegenwärtigen Koalitionsregierung fallen gelassen und durch einen neuen ersetzt worden, der von dem größeren Rahmen absieht und jene Institutionen allein zu ordnen beabsichtigt. Dieser letztere Gesetzentwurf, der weiter unten S. 676 fg.

¹⁾ Vgl. die Besprechung dieser Vorlagen durch Dr. Ferdinand Schmid im 5. Bande dieser Zeitschrift S. 154 ff.

abgedruckt ist, soll im Folgenden besprochen werden. Von einer ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung kann abgesehen werden, da die Grundprinzipien des Gesetzes selbst noch in Frage stehen.

Der scheinbar weittragendere der beiden Vorschläge, der sich mehr an uns bekannte, allgemein vertraute Einrichtungen anlehnt, ist der über die Einigungsämter. Wir haben hier die Form eines Gerichtshofes vor uns, eine Organisation, die ein Urteil fällen soll, wenn auch nicht nach juristischen, so doch nach Billigkeitsgründen. Wir besitzen in gewerblichen Schiedsgerichten bereits Anklänge an diese neue Institution, und angesichts der sich mehrenden Arbeiterausstände wächst auch die Ueberzeugung, daß die Austragung dieser Streitfälle eine ruhigere, vernünftligere Form finden sollte. Dennoch bin ich überzeugt, daß gerade diese Einrichtung bei uns in Oesterreich noch nicht den Boden vorfindet, um lebensfähig zu sein und eine gedeihliche Wirkung zu entfalten. Schiedsgerichte und Einigungsämter bestehen heute in Frankreich, England, in den Vereinigten Staaten, seit jüngerer Zeit auch in Belgien und im Deutschen Reich. Maßgebend für das günstige Vorurteil, das man für sie besitzt, sind aber nur die Einigungsämter, welche in England bereits seit Jahrzehnten in großen, ausgedehnten Industriezweigen bestehen. Sie haben hier zweifellos nützlich gewirkt durch die Aufklärung beider Parteien über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, durch Beseitigung von kleineren Konflikten, wie sie immer in den gewerblichen Unternehmungen vorkommen und, wenn sie nicht beseitigt werden, sich ansammeln und den Zündstoff für große Konflikte bilden. Aber wenn man sich auf England beruft und dieses Muster ins Auge faßt, dann darf man auch den Hintergrund der ganzen Institution und ihre geschichtliche Entwicklung nicht unbeachtet lassen. Die englischen Einigungsämter sind nicht durch Gesetze, sondern durch die Bedürfnisse des Lebens geschaffen worden. Seit 1803 wiederholt, aber erfolglos durch Gesetze propagiert, haben sie erst in den sechziger Jahren, seit den großen Erfolgen der Gewerkvereine, Lebensfähigkeit erhalten.¹⁾ Erst nachdem diese Organisationen sich auf das Lebhafteste in zäh und erbittert geführten Streitigkeiten be-

¹⁾ Man vergleiche die neueste Skizze der Entwicklung und inneren Struktur der englischen Schieds- und Einigungsämter in der Einleitung zu den von der Labour Commission herausgegebenen Rules of Associations of Employers and of Employed P. P. 1892 C. 6795.

thätig haben, nachdem durch die schlimmen Erfahrungen auf beiden Seiten das Bewußtsein sich eingebürgert hat, sowohl bei den Unternehmern als bei den Arbeitern, daß man die gegenseitigen Organisationen anerkennen müsse, erst seitdem die beiden Parteien die Erfahrung gemacht haben, daß es viel zweckmäßiger ist, bevor man oft aussichtslose Kämpfe auf sich nimmt, den Versuch einer gütlichen Ueberlegung zu machen, sind diese Institutionen lebensfähig geworden. Jetzt hat sich erst die Möglichkeit geboten, in die Einigungsämter Vertreter zu entsenden, die den beiden Parteien wohl bekannt sind und in der That ihr Vertrauen genießen. Kein Schiedsspruch und kein Einigungsversuch aber kann ohne ein derartiges Vertrauen gelingen, da ja das Einigungsamt eine andere Macht als die der moralischen Einwirkung nicht besitzt. Das ist die englische Erfahrung. Nur wo solche Organisationen von Arbeitern und Unternehmern lange bestanden haben, an deren Spitze Persönlichkeiten gestanden haben, die allen vertraut waren, von denen man wußte, welche Charaktereigenschaften sie besitzen, welches Temperament sie haben, die bis auf Herz und Nieren geprüft sind von den Arbeitern auf der einen Seite, von den Unternehmern auf der anderen Seite: nur da war das Fundament gegeben, auf dem sich Einigungsämter aufbauen konnten. Ein solches Fundament fehlt bei uns. Wir haben keine derartig festgefühten Verbände, wir haben nicht das Bewußtsein der Notwendigkeit der gegenseitigen Anerkennung, wir haben noch nicht jene schlimmen Erfahrungen hinter uns, die eine ruhige, nüchterne, gemeinschaftliche Erörterung der Verhältnisse, die hier in Frage kommen, als unabweisbar erscheinen ließe. Es wird außerordentlich schwer sein, unter den Arbeitern Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen und in die Einigungsämter zu entsenden, die nicht bloß einem lokalen Kreise bekannt sind und hier das Vertrauen einer örtlichen Gruppe von Arbeitern genießen, sondern in der That die ganze Arbeiterschaft eines Gewerbes zu vertreten die Befugnis haben. Freilich wird man darin nicht einen Mangel des Gesetzentwurfes erblicken können. Ein Gesetz kann nicht die historischen Entwicklungsbedingungen und psychologischen Voraussetzungen für seine Wirksamkeit schaffen. Ist man der Meinung, daß sie doch vorhanden sind oder kommen werden, so wird das Gesetz ja nicht überflüssig sein.

Aber dann müssen doch jene Bestimmungen geändert werden, die nicht bloß nicht Vertrauen erwecken, sondern Miß-

trauen hervorrufen müssen. Nach § 26 des Gesetz-Entwurfs über die Einigungsämter würden sie zu errichten sein durch die politische Behörde nach Anhörung des Gewerbeinspektors, der Handels- und Gewerbekammern und der etwa durch die Einigungsämter betroffenen Genossenschaften des Handwerks. Die Arbeiter werden nicht befragt. Es wird ihnen hier ad oculos demonstriert, daß sie keine Vertretung besitzen, die die Autorität einer Handels- und Gewerbekammer hätte. Es werden zwar die Unternehmer gehört und befragt werden, ob es zweckmäßig ist, ein Einigungsamt zu errichten, aber die Arbeiter werden nur eingeladen werden, in das Amt, das die Unternehmer für gut befunden haben, Vertreter zu entsenden. Eine solche Bestimmung ist zweifellos geeignet, eine Voreingenommenheit gegen die Institution hervorzurufen und sie ist doch durch keine innere Notwendigkeit bedingt. Als im vorigen Jahre die englische Regierung dem Unterhaus einen Gesetzentwurf vorlegte, um die Bildung von Einigungsämtern zu fördern, da war darin dem Handelsamt die generelle Ermächtigung gegeben, „eine Person oder Personen zu ernennen, welche die Verhältnisse des Distriktes oder Gewerbes erforschen und mit Unternehmern und Arbeitern verhandeln sollen, um ein lokales Einigungsamt oder ein aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bestehendes Schiedsgericht herzustellen.“ Die Aufnahme einer solchen allgemein gehaltenen Beauftragung, Unternehmer und Arbeiter vor Errichtung eines Einigungsamtes zu hören, genügte auch für das österreichische Gesetz. Wenn man nur will, wird man überall Vertrauenspersonen der Arbeiter finden können.

Eine zweite Gefahr für die Bildung einer den Einigungsämtern günstigen Stimmung liegt in den Normen, welche die Wahl der Arbeitervertreter betreffen. Zunächst läßt das Gesetz es unklar, ob auch hier — bei den Arbeiterausschüssen ist es zweifellos der Fall — die Werkmeister, die Vorarbeiter, kurz alle diejenigen, welche als die Unteroffiziere in der Arbeiterarmee anzusehen sind, mit den Arbeitern zu wählen haben. Wenn dies der Fall ist, so ist die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, daß sie ihren Einfluß benützen werden, um die Wahl in bestimmtem Sinne zu lenken. Sicher ist, daß die Wahl unter der Leitung der Gewerbebehörde und als eine nicht geheime stattfinden soll. Es wird demnach genau festgestellt werden können, wie die Einzelnen gestimmt haben, und die Arbeiter werden nicht zur Kontrolle des Wahlaktes herangezogen. In diesen drei Thatsachen: Wahlrecht der Werk-

meister, offene Wahl, Nichtbeteiligung der Arbeiter an der Wahlkontrolle, erblicke ich Klippen, an denen die Einigungsämter auch dann scheitern können, wenn die allgemeine Stimmung für sie vorhanden ist.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs über Wahlfähigkeit, Verhandlungsform u. dergl. sind zweckentsprechend. Wenn Herkner¹⁾ getadelt hat, daß die Urteile nicht exequierbar sind, so kann ich dem nicht zustimmen. Wie kann man einer unorganisierten Arbeiterschaft gegenüber solche Schiedssprüche zur Exekution bringen? Das ist ja unmöglich. Der Mangel der Exequierbarkeit ist eine ganz notwendige Folge des Mangels jeglicher Organisation auf Seite der Arbeiter. Ob sich ohne eine solche die Einrichtung von Einigungsämtern überhaupt einleben wird, ist, wie betont, außerordentlich fraglich. Für wünschenswert wird man es ja immer halten müssen, denn die gegenwärtige Form der Austragung der zwischen Arbeitern und Unternehmern schwebenden Konflikte ist eine barbarische. Streiks und Aussperrung sind die modernen Formen des Faustrechts oder noch richtiger, es ist der Zweikampf als Gottesurteil. Nicht das gute Recht, nicht die moralischen oder juristischen Gründe für die eine oder andere Sache, sondern die brutale Macht der Fäuste oder des Geldsacks sind entscheidend für den Ausgang. Wir werden alles, was geeignet ist, derartige Streitigkeiten zu beseitigen und auf das möglichst geringe Maß zu reduzieren, mit Freuden begrüßen.

Angesichts der großen Schwierigkeit, unorganisierte lockere Massen von Arbeitern und Unternehmern sogleich in Einigungsämtern mit großer Wirksamkeit zu verbinden, dürfte aber die zunächst Erfolg versprechende Einrichtung nicht in dieser Institution, sondern in den Arbeiterausschüssen gelegen sein d. h. in jener Organisation innerhalb des einzelnen Betriebes, durch welche neben dem Unternehmer eine Vertretung der Arbeiterschaft gebildet wird. Sie wollen und können innerhalb gewisser Grenzen die Entstehung von Streitigkeiten im Keime ersticken. Allerdings ist auch hier vor einem allzu großen Optimismus zu warnen. Aber ein Minimum des Erfolges wird hier unter allen Umständen zu erreichen sein. Betrachtet man nämlich die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen gesetzt werden, sei es in der Praxis, sei es in den Gesetzesvorschlägen der öster-

¹⁾ Im Sozialpolitischen Centralblatt 1894, IV. Jahrg., S. 87 fg.

reichischen Regierung, so findet man, daß sie zweifacher Natur sind. Zum Teil sollen sie ein Verwaltungsorgan sein, zum Teil ist ihre Aufgabe die, einen versöhnenden Ausgleich zwischen den Gegensätzen der verhandelnden Organe herbeizuführen. Nach dem Musterstatut für Arbeiterausschüsse, das z. B. der Industrielle Klub in Wien entworfen hat, lassen sich die darin den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben so gruppieren:

1. für die Beobachtung der Arbeitsordnung, der Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsvorschriften und aller sonstigen, das Wohl der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens berührende Anordnungen zu sorgen; über jede Aenderung der Arbeitsordnung sein Gutachten abzugeben; die Fabrikleitung auf vorhandene Mißstände aufmerksam zu machen; die dem Ausschuss vorgebrachten Klagen der Arbeiter zu untersuchen; die Erziehung, den Schulbesuch, die technische Ausbildung und den Lebenswandel der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge zu beaufsichtigen; Mitaufsicht und Mitverwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen.

2. den Geist der Zusammengehörigkeit und wahrer Kameradschaft unter den Arbeitern zu pflegen, für eine verständige und sparsame Lebensführung der Arbeiter einzutreten; gemeinnützige Veranstaltungen zum Wohle des Unternehmens und aller dabei Beschäftigten anzuregen; Mißshelligkeiten und Streitigkeiten unter den Arbeitern zu verhüten; über das gute Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft zu wachen; Wünsche und Beschwerden der Arbeiter den Unternehmern vorzutragen und auch umgekehrt die thatsächlichen Anforderungen und Bedingungen eines gedeihlichen Betriebs der Arbeiterschaft gegenüber zu vertreten.

Aehnlich lauten die Bestimmungen in den Statuten des Gewerbevereins und anderer Unternehmerverbände. Die Verschiedenartigkeit des den Arbeiterausschüssen zgedachten Wirkungskreises springt in die Augen. Auf der einen Seite haben wir einen ganz klaren Rechtsboden, eine bestimmte geschäftliche Aufgabe, die eingengt ist durch ihre innere Natur, wie bei jener der Erziehung der Lehrlinge, des Ueberwachens des Lebenswandels wie des Schulbesuches der Lehrlinge, oder durch formelle Vorschriften, wie bei der Ueberwachung der Arbeitsordnung und Aehnlichem. Hier bleibt für Stimmung oder Mißstimmung nur ein sehr kleiner Spielraum. Ganz anders bei der zweiten Gruppe von Aufgaben. Hier ist alles Stimmung, Empfindung, Takt, hier kommt

alles darauf an, was für Persönlichkeiten zusammenkommen. Hier kann durch Organisationen als solche nichts erreicht werden, alles nur durch die Menschen, welche darin wirken. Das scheint mir wichtig zu sein für die Frage, wie die Arbeiterausschüsse zu verwirklichen sind. Ich bin überzeugt, daß das Schwergewicht auf die Ausführung derjenigen Aufgaben zu legen ist, die wir in der ersten Gruppe zusammengefaßt haben. Aus zwei Gründen. Einmal wird die Thatsache des Bestandes einer solchen Arbeitervertretung, durch welche Unternehmer und Arbeiter zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen genötigt werden, welche Zwecke immer sie zu verfolgen hat, ob sie jetzt die Krankenversicherung zu verwalten oder ob sie über die Arbeitsordnungen zu wachen hat, auf beide Teile erziehend wirken. Sodann wird durch derartige Ausschüsse, welche die Aufgabe haben, den Rechtsboden des Arbeitsverhältnisses nach oben und nach unten, der Leitung wie den Arbeitern gegenüber zu verteidigen, eine klarbestimmte, genaue Erkenntnis der gegenseitigen Rechte und Pflichten geschaffen werden.

Was jene erste, die erzieliche Wirkung anbelangt, so beruht sie in dem wachsenden Verständnis für die Notwendigkeiten eines großen Betriebes auf Seiten der Arbeiter, in der vollkommeneren Einsicht in die Bedürfnisse und Wünsche der Arbeiter auf Seite der Unternehmer. Alle Zeugnisse über die Thätigkeit bestehender Arbeiterausschüsse oder ihnen ähnlicher Institutionen bestätigen es. Es seien nur einige Stimmen aus Deutschland, England und Oesterreich angeführt. Generaldirektor Dr. Ritter (Fürstlich Pless'sche Kohlengruben der Standesherrschaft Fürstenstein) schreibt: „Es wäre dies (die Wahl von unruhigen Elementen) um so weniger schlimm als ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß selbst sozialdemokratisch gesinnte Vertrauensmänner einer ruhigen Auffassung der Dinge durch überzeugende Rede und Gegenrede im Ausschuss entgegengeführt werden. Ich habe in unserem eigenen Ausschuss eine solche Erfahrung gemacht.“¹⁾ Der Direktor der mechanischen Weberei Linden (Hannover) erklärte, „daß dadurch besonders in großen Betrieben die Geschäftsgebarung mit dem Arbeiterstande, welcher sich durch eine derartige Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung gehoben und befriedigt fühlt, eine viel zuverlässigere

¹⁾ Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 46, 1890: Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, S. 28.

und angenehmer werde.“ Falsche oder irrige Eindrücke bei den Arbeitern werden leichter behoben, aber das Vorhandensein von Ausschüssen wirkt auch nach oben: „es bessert entweder den verkehrten Meister oder es bringt seine verkehrte Handlungsweise früher zur Kenntnis der Leitung, welche dann rechtzeitig einschreiten kann.“¹⁾ Rösike schrieb schon 1887: „Alle diejenigen, welche schon mit Arbeitern in Kommissionen, in Vorstandssitzungen und dergleichen getagt und beraten haben, werden die ausgleichende und versöhnende Wirkung eines solchen gemeinsamen Wirkens auf dem Boden völliger Gleichberechtigung nach beiden Seiten hin erkannt haben.“²⁾ Aehnlich hat erst jüngst ein erfahrener Arbeitgeber es ausgesprochen, daß er in solchem regelmäßigen Verkehr mit seinen Arbeitern viel gelernt habe.³⁾ Die englischen Erfahrungen gehen auf das gemeinsame Wirken in den Schieds- und Einigungsämtern und ständigen Ausschüssen der größeren organisierten Gewerbe zurück. Es ist nicht nötig, die Arbeiten von Schulze-Gävernitz, Brentano, Lotz, Auerbach hier auszuziehen. Es sei nur gestattet, auf die Erklärungen des Präsidenten und der Arbeiter im Einigungsamte der Eisen- und Stahlindustrie des nördlichen England vor der Labour-Kommission zu verweisen: „Die Beziehungen der Arbeiter und ihrer Unternehmer scheinen vollständig geändert. Es ist nun mehr Gefühl der Achtung und des Respektes vorhanden, als je zuvor und dieses Gefühl hat sich von dem Ausschuss auf alle Werke übertragen. Es ist nun viel mehr Vernunft vorhanden als früher.“⁴⁾ Auch in Oesterreich, wo die Ausschüsse erst ein Produkt des Druckes sind, den die Regierungsvorlage von 1891 auf die Industriellen ausübte, zeigen sich schon günstige Erfahrungen. So hat der Verband österreichischer Baumwollindustrieller Ende November 1891 die Erklärung abgegeben: „Fabriksbesitzer, welche Arbeiterausschüsse bereits wählen ließen, behaupten geradezu, ohne dieselben kaum mehr auskommen zu können, da die strikte Ausführung ihrer Entscheidungen durch das vom Ausschuss vermittelte Vertrauen so recht eigentlich erst gewährleistet werde.“⁵⁾

¹⁾ Ebenda S. 60.

²⁾ Arbeiterschutz S. 42.

³⁾ Max Rösler, Ueber den Arbeiterkrieg, 1895.

⁴⁾ Final Report of the Royal Commission on Labour, P. P. 1894, C. 7421; Part. I. S. 43.

⁵⁾ Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über den
Archiv für soz. Gesetzgeb. u. Statistik. VII. 40

Auch vor der Enquête, welche das Abgeordnetenhaus im Jahre 1892 über den Gesetzentwurf der Regierung veranstaltete, wurden viele Aussagen abgegeben, welche das Segensreiche des Wirkens von bestehenden Ausschüssen hervorhoben.¹⁾

Diese Beispiele ließen sich noch vermehren. Ihnen stehen keine gegenteiligen Thatsachen gegenüber, sondern nur Meinungen solcher, die Arbeiterausschüsse nicht wollen. Es ist eine der interessantesten Beobachtungen, die man machen kann, daß in dieser Frage alle Gründe, die der Erfahrung entnommen sind, für die Errichtung von Arbeiterausschüssen sprechen, und alle Gründe, welche dagegen geltend gemacht werden, von Vertretern der Praxis rein deduktiv gewonnen sind. Diesmal ist es die Theorie, welche die Arbeiterausschüsse vertritt und die Wirklichkeit hinter sich hat, während Praktiker eine unhaltbare Theorie vertreten.

Trotz der hohen Bedeutung, welche Alles besitzt, was in dem Streite zwischen Unternehmertum und Arbeitern zu einer gerechteren Würdigung der gegenseitigen Stellungen, Bedürfnisse und Wünsche beiträgt, erachte ich aber doch die angedeutete erziehende Wirkung der Arbeiterausschüsse nur als ein Nebenprodukt, das nicht in erster Linie ins Auge zu fassen ist. Früchte tragen kann die durch sie erzeugte Stimmung und Geneigtheit zu Erwägungen billigen Ermessens für die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses nämlich nur dann, wenn der Rechtsboden, auf dem sich Unternehmer und Arbeiter begegnen, ein gesicherter und beiderseits geachteter ist. So lange das nicht der Fall ist, so lange beide Teile sich nicht des Umkreises der für sie aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Rechte und Pflichten bewußt sind und demnach nicht einmal die Schranken kennen, innerhalb derer sich ihre Handlungen bewegen sollen, werden alle persönlichen Berührungen nur vorübergehend wirken, weil aus der Verworrenheit des Rechtskreises mit Notwendigkeit täglich neue Konflikte entstehen, die immer wieder die Spuren persönlicher Vertrautheit und Annäherung vernichten werden. Es handelt sich hier zunächst noch gar nicht um den Inhalt der gegenseitigen Berechtigungen, um das Maß der Ansprüche und Verpflichtungen, son-

Gesetzentwurf betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893 S. 239.

¹⁾ Ebenda, Aussagen der Experten Faber, Matitsch, Stross, Zipperling, Ringhoffer, Roesler u. s. w.

dern nur um die Klarstellung des jeweils durch den Arbeitsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses und um Halten des Versprochenen bezw. des durch das Gesetz Auferlegten. Im Wesen ruht ja heute das Arbeitsverhältnis auf dem freien Verträge von Unternehmer und Arbeiter innerhalb der durch das Gesetz gestellten Schranken. Das ist bekannt. Und es wird präsumiert, daß der Arbeiter als Geschäftsmann verfare, den Nutzen und Nachteil eines etwaigen Vertrages kalkuliere und darnach kontrahiere. Daß er die Einhaltung des vom Gegenkontrahenten Versprochenen selbst zu überwachen und eventuell mit den im bürgerlichen oder Gewerberecht gebotenen Mitteln erzwingen kann, gilt als selbstverständlich. Und doch ist es thatsächlich nicht so, wie eine Durchsicht der Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren beweist. Das ist gerade das Beunruhigende unserer Arbeiterverhältnisse, daß wir im Lärm der Arbeiterversammlungen nicht nur die Aufregung einer vorwärts stürmenden Klassenbewegung, sondern nur zu häufig auch den Notschrei des zu Boden getretenen guten Rechtes hören müssen. Es wird durch eine Sorte von Unternehmern das Rechtsbewußtsein in der arbeitenden Bevölkerung systematisch untergraben, ja vielfach kann es überhaupt nicht gediehen, weil es den Arbeitern gar nicht bewußt wird, daß sie zu ihrem Unternehmer in einem klar definierbaren Rechtsverhältnis stehen. Das ist der Punkt, wo die früher erwähnte Aufgabe der Arbeiterausschüsse nicht nur erreichbar wird, sondern geradezu zu einer öffentlichen Pflicht emporwächst. Es sei dies an den Thatsachen erläutert.

Der Arbeitsvertrag findet seinen formalen Ausdruck in der Arbeitsordnung. Es war daher durchaus zweckentsprechend, daß bereits die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 im § 84 vorschrieb: In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere auszudrücken sind Arten der Arbeit, Dauer der Arbeit, Lohnverhältnisse, Zeit der Abrechnung, Befugnisse des Aufsichtspersonals u. s. w. Ein Duplikat war der Behörde vorzulegen. Diese Vorschrift galt für Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter zusammenwirkten. In die Redaktion der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 wurde die Bestimmung im § 88a im wesentlichen unverändert herübergenommen, nur wurden die Gewerbsinhaber verpflichtet, die Arbeitsordnungen vor Anschlag in der Werkstätte der Gewerbsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, welche, „wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet,“ sie vidiert

und dem Gewerbsinhaber zurückstellt. Man sollte meinen, daß eine solche während eines Menschenalters bestandene Gesetzesvorschrift sich hätte einleben müssen. Aber weit entfernt davon ergeben die Berichte der Gewerbeinspektoren bis auf die jüngste Zeit herab die folgenden Thatsachen:

1. Arbeitsordnungen fehlen häufig vollständig oder sie entsprechen nicht dem Gesetz. Aus dem Bericht über den Aufsichtsbezirk Prag für 1893 ist zu entnehmen, daß in 25 pCt. der besuchten Betriebe keine Arbeitsordnungen vorhanden waren. Im Aufsichtsbezirk Reichenberg fehlten sie in 243 von 1098 inspierten Unternehmungen. Nicht einmal die Erkenntnis der rechtlichen Verpflichtung ist überall hingedrungen. 1890 erhob in Budweis eine Firma Einspruch gegen eine auf Antrag des Gewerbeinspektors erfolgte Verfügung der Gewerbebehörde, daß in die Arbeitsordnung eine Bestimmung über Zeit der Abrechnung der Löhne sowie der volle Wortlaut der §§ 82 und 82a der Gewerbeordnung (welche die Gründe für berechnete plötzliche Entlassung oder solches Verlassender Arbeit enthalten) aufzunehmen sei. Sie begründete den Einspruch damit, daß die vom Gewerbeinspektor zitierten Paragraphen irrig zitiert seien und daß sowohl die Firma, als ihr Rechtsanwalt vergeblich bemüht gewesen seien, die §§ 82a und 82a in der Gewerbeordnung zu entdecken. An Budweis scheint danach die ganze Gewerbeordnungsnovelle von 1885 spurlos vorübergegangen zu sein.¹⁾ Auch in anderen Bezirken waren noch 1890 die Dinge sehr arg. So berichtete damals der Gewerbeinspektor für Wiener-Neustadt, daß in 47 pCt. der von ihm besuchten Betriebe keine Arbeitsordnungen vorhanden waren, und die Ursache davon war nicht bloß Trägheit, Unbeweglichkeit, sondern zweifellos in einzelnen Fällen ein positiver Widerstand seitens der Gewerbeinhaber, wie aus folgender Mitteilung des Inspektors hervorgeht: „Die Mühlenbesitzer bringen mit großer Ausdauer immer wieder eine von dem Verband der Müller und Mühlen-Interessenten verfaßte und in Druck gelegte Mühlenordnung zur Vorlage, welche in mehreren Punkten nicht entspricht und von jeder Gewerbebehörde des Aufsichtsbezirks seit 5 Jahren zurückgewiesen wird. Man kauft sich, wenn die

¹⁾ Das Analogon für diesen haarsträubenden Mangel an Rechtskenntnis bot ein Kupferschmied im Aufsichtsbezirk Klagenfurt, der keine Arbeitsbücher für seine Hilfsarbeiter besaß und beim Besuche des Gewerbeinspektors 1893 sehr verwundert that „über diese Neuerung,“ die ebenfalls schon mit der Gewerbeordnung von 1859 gegeben war.

Vorlage einer Arbeitsordnung infolge einer stattgehabten Inspektion verlangt wird, zwei Exemplare und schickt sie an die Gewerbebehörde zur Vidierung, nimmt den Auftrag zur Umarbeitung zur Kenntnis und wartet mit der Neuvorlage ruhig, bis gelegentlich einer in 1—2 Jahren wiederholten Inspektion das Fehlen einer Arbeitsordnung abermals bemängelt wird, entschuldigt sich mit Vergesslichkeit, reicht wieder zwei Exemplare dieser Drucksorte ein, die naturgemäß denselben Weg gehen. Dieses für die behördlichen Organe ermüdende, für die Gewerbeinhaber lästige Spiel findet in dem über die in den Betriebsstätten der Mühlenindustrie herrschenden Ungesetzlichkeiten Gesagten Erklärung. Man kann eben keine Arbeitsordnung mit den entsprechenden Angaben über Arbeitszeit u. s. w. anschlagen, wenn man die bestehenden Gesetze in dieser Richtung nicht verstehen oder nicht befolgen will.¹⁾ Seit dieser Zeit scheinen sich die Verhältnisse in Wiener-Neustadt gebessert zu haben, wenigstens nach den neuesten Berichten der Gewerbe-Inspektoren verallgemeinert sich die Institution der Arbeitsordnungen. Keineswegs aber ist das Bewußtsein von ihrer Notwendigkeit ein allgemeines. Erst im vergangenen Jahre kam es in Prag vor, daß ein Bauunternehmer, der eine Arbeitsordnung dreimal einrichtete, aber immer zurückgewiesen bekam, endlich ansuchte, man möge ihn von der Aufstellung einer Arbeitsordnung befreien. Und immer noch berichteten die Gewerbe-Inspektoren, daß die eingereichten Gewerbeordnungen in einer großen Zahl von Fällen nicht genehmigt werden können. So mußte z. B. im Bezirk Prag von 71 eingereichten Arbeitsordnungen 41 die Genehmigung versagt werden. Und doch müssen sie genehmigt werden, wenn sie den Gesetzen entsprechen. Ist es nicht eine Sache, die die größte Gefahr für das öffentliche Wohl in sich birgt, wenn in einer Zeit, in der der Staat, von Besorgnissen vor revolutionären Bewegungen erfüllt, strenge darüber wacht, daß seitens der Arbeiter Recht und Gesetz sorgfältig gewahrt werden, die Unternehmer das Gesetz nicht beachten? Was kann dem Arbeiter das Recht gelten, das er von seinem Herrn, der ihm Muster und Vorbild sein soll, strafflos gebeugt findet? Was soll man dazu sagen, wenn eine Arbeitsordnung zur Bewilligung eingereicht wird, wie dies 1888 in Graz geschehen, mit folgenden Bestimmungen: „Die Arbeitszeit ist eine

¹⁾ Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890. Wien 1891. S. 98.

elfstündige.¹⁾ Die Fabrik ist für die Tagelöhner von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends (also 15 Stunden!) offen. Das Zuspätkommen oder frühere Verlassen der Arbeit wird nach den Bestimmungen des § 13 der Arbeitsordnung bestraft.²⁾ Auch jetzt ist nach dem Berichte des Fabrikinspektors für Graz die Lage daselbst nicht befriedigend, indem vielfach Arbeitsordnungen fehlen, die bestehenden aber häufig mehr Strafgesetzen gleichen, als einem Arbeitsvertrag, wobei auch wieder gesetzwidrige Bestimmungen unterlaufen, wie die, daß der Arbeitgeber sich nach seinem Ermessen für Verletzungen oder Schädigungen von Material, Werkzeugen u. dgl. am Lohne schadlos halten dürfe.

Diese Beispiele werden genügen zur Illustrierung der ersthervorgehobenen Thatsache, daß Arbeitsordnungen vielfach nicht bestehen oder nicht dem Gesetze entsprechen.

2. Es bestehen zwar Arbeitsordnungen, aber nur zum Schein. Die Thatsachen decken sich mit ihnen nicht. So schreibt der Gewerbeinspektor für Wien im letzten Berichte: „Es läßt sich nicht verkennen, daß viele Arbeitsordnungen nur zum Schein bestehen, und daß die Unternehmer damit lediglich formell dem Gesetze genügen wollen.“³⁾ Als Beleg dafür führt er an, daß in mehreren größeren Färbereien, Bleichereien und Appreturanstalten noch immer aus früherer Zeit die zwölfstündige Arbeitszeit in der Arbeitsordnung enthalten sei, obwohl auch sie dem elfstündigen Maximalarbeitstage unterworfen sind und zum Teil sogar infolge eines größeren Streiks zehnstündige Arbeitszeit eingeführt haben. Die Arbeitsordnung wird eben so gering geachtet, daß sie davon keine Notiz nimmt. Der Gewerbeinspektor für Reichenberg berichtet: „Daß die besten Arbeitsordnungen nur allzu häufig als ein wertloses bedrucktes Stück Papier von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern angesehen werden, ergibt sich aus den häufigen Abänderungen der Arbeitsordnung, die ohne Zustimmung der Gewerbebehörde vorgenommen werden, sowie aus der mitunter staunenswerten Unkenntnis der Arbeiter über ihren Inhalt.“⁴⁾ Die Arbeiter sollen nach § 88a der Gewerbeordnung bei ihrem Eintritt in das Unternehmen mit dem

¹⁾ D. i. die gesetzlich fixierte Maximalarbeitszeit.

²⁾ Ergebnisse der ... Enquête (wie oben S. 603 Anm. 5), S. 175.

³⁾ Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren u. s. w. 1893, S. 37.

⁴⁾ Ebenda S. 238.

Inhalt der Arbeitsordnung vertraut gemacht werden; es geschieht aber nicht.

Häufig pflegen die Arbeitgeber in die Arbeitsordnung den Satz aufzunehmen: „Besondere Bestimmungen innerhalb des Rahmens dieser Arbeitsordnung werden vorbehalten und besonders bekannt gemacht“, und auf Grund dieser Bestimmung glauben sie dann vielfach, nachträglich Aenderungen vornehmen zu können, die, ohne dem Gesetz zuwider zu laufen, doch dem Arbeitsvertrag widersprechen. Z. B.: In der Arbeitsordnung steht, die Arbeitszeit ist eine zehnstündige; wenn es dem Arbeitgeber paßt, erklärt er aber, von nun an ist die Arbeitszeit eine elfstündige. Oder, es wird eine Kündigungsfrist stipuliert und plötzlich erklärt der Arbeitgeber: In meiner Fabrik existiert keine Kündigungsfrist. Derartige Willkürlichkeiten führen auf eine weitere Gruppe von Schädlichkeiten, die den Mangel einer klaren Erkenntnis des Rechtsverhältnisses, in das die Arbeiter durch den Arbeitsvertrag treten, bekunden.

3. Eine durch sämtliche Fabrikinspektoren wiederholt beklagte Erscheinung nämlich ist es, daß das Verhalten von Unternehmern den Arbeitern gegenüber Gesetzwidrigkeiten (anderer Art als die unter 1. erwähnten), Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und Unbilligkeiten schwerer Art aufweise. Es würde zu weit führen, all die Beispiele vorzubringen, die darüber vorliegen, ich will nur auf jene Zusammenstellung aufmerksam machen, die der Central-Gewerbeinspektor im Jahre 1892 der Enquête des Abgeordnetenhauses vorgetragen hat.¹⁾ Ich hebe daraus hervor: a) Gesetzwidrigkeiten: Nichteinhalten gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit; Nichtzugehörigkeit der Arbeiter zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassen; Nichtbeachtung gesetzlicher Ruhepausen; Fehler im Zuwägen der Garne; Gebrauch nicht richtig zeigender Mefsinstrumente; Gewichtsirrtümer bei Uebernahme der Ware; Lohnabzüge für Rechnung Dritter; Zwang, Gegenstände des Bedarfs an Zahlungsstatt anzunehmen; Nichtentschädigung von Arbeitern, deren Arbeitsbuch sich mehrere Tage nicht in der Fabrik vorfand und die dadurch am Eintritt in eine andere Fabrik gehindert waren. b) Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und unbilliges Verhalten von Unternehmern: Beistellung von schlech-

¹⁾ Enquête S. 174 ff.

tem Material; unregelmäßige Lohnzahlungen; allzulanges Hinausschieben der definitiven Abrechnung; wiederholt irriige Lohnberechnungen; Abschaffung von Prämien, die bei Eingehung des Arbeitsvertrags vereinbart wurden, ohne Aenderung des letzteren; Mehrforderung von Arbeit ohne Mehrzahlung; Nichtentlohnung der Wartezeit und Vorarbeiten; plötzlicher Uebergang vom Akkordlohn zum Tagelohn; Feststellung des Akkordlohnes erst bei Ablieferung der Ware; Zwang, an Bestattungsfeierlichkeiten eines Familiengliedes des Unternehmers teilzunehmen und sodann Abzug des Lohnes für einen ganzen Tag; Nichteinhalten der durch einen Agenten gemachten Versprechungen an Arbeiter, welche zum Eintritt in eine ferngelegene Fabrik bestimmt wurden; Ungleichheit der Kündigungsfristen; Forderung unentgeltlichen Waschens der Fußböden des Arbeitsraumes; Beitragspflicht der Arbeiter zu den Reinigungskosten der Abtritte u. s. w.

Man sieht aus diesen Beispielen, wie ausgedehnt die Berührungsfäche ist, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag geschaffen wird, wie zahlreich die Punkte, an denen es zu einer Reibung kommen kann und zweifellos früher oder später kommen muß, wenn diese Berührungsfächen nicht durch eine vollständige Klarheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten glatt geschliffen werden.

Welches sind die Folgen, die sich aus dem ungeordneten Rechtszustande des Arbeitsverhältnisses und aus der mangelhaften Kenntnis desselben bei den Arbeitern ergeben? Nun, zunächst werden die Arbeiter Unrecht und Unbill in sich hineinwürgen, dann werden sie sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Sie werden sich an den Gewerbeinspektor wenden, sie werden an die Gewerbebehörden herantreten. Der Gewerbeinspektor kann nur vermitteln, und das wird manchmal für die Arbeiter gefährlich. Wieder ist es Hofrat Migerka, der Centralgewerbeinspektor, der das Zeugnis dafür erbringt.¹⁾ Ein Arbeiter hatte 3 fl. 50 kr. von seinem Arbeitgeber zu fordern, konnte das Geld aber nicht erhalten, bis er sich an den Gewerbeinspektor wendete, dessen Vermittlung es auch gelang, dem Arbeiter zu seinem Gelde zu verhelfen. Der Arbeiter aber wurde entlassen und zwar mit der ausdrücklichen Motivierung, „weil er es gewagt hatte, sich beim Gewerbeinspektor zu beklagen.“ Die Gewerbebehörden, welche ja Gesetzwidrigkeiten abzustellen haben, beziehungsweise die Ar-

¹⁾ Enquete S. 177.

beiter zu schützen haben in den Rechten, die sie durch den Arbeitsvertrag erworben haben, sind mitunter gehemmt durch die Unklarheit des Arbeitsverhältnisses und durch die Unsicherheit, die bei den Arbeitern selbst mangels einer Kenntnis der Arbeitsordnungen über ihr Rechtsverhältnis zum Unternehmer herrscht. Die Arbeitgeber werden sich, wo irgend möglich, auf den Bestand einer Arbeitsordnung berufen. Festzustellen, ob sie, wie das Gesetz vorschreibt, den Arbeitern bekannt gegeben ist, ist meist nicht möglich. Es wird die Präsumption dafür sprechen, daß die Bestimmung des Gesetzes befolgt worden ist. Manchmal fühlen sich die Gewerbebehörden so eingeengt, daß sie schließlicly zu einer Handlungsweise die Zuflucht nehmen, die im Gesetze nicht begründet ist, in der Ueberzeugung, daß die Schädigung der Arbeiter doch zu weit getrieben wird. Es war in einer Drahtfabrik im Wiener Bezirk, wo in die Arbeitsordnung die Bestimmung aufgenommen wurde, daß Arbeiter, welche entlassen werden, nicht auf den Akkordverdienst, sondern nur auf den bis zur Stunde der Entlassung entfallenden Tagelohn Anspruch haben. Die Gewerbebehörde hat diese Arbeitsordnung in Uebereinstimmung mit dem Gewerbeinspektor nicht genehmigt. Es wurde dagegen rekuriert mit der Erklärung, die Arbeitsordnung sei ein Dienstvertrag, der auf freier Vereinbarung beruhe und sich nur in den Schranken des Gesetzes zu bewegen habe. Die Statthalterei hat diesen Rekurs mit der Begründung verworfen, daß dem Arbeiter doch eine zu große Schädigung zugemutet werde und die Arbeitsordnung dem Geiste des 6. Hauptstückes der Gewerbeordnung widerspräche, das den Arbeiterschutz zum Zweck habe. Dieser Entscheid ist gewiß human, aber kaum dem Gesetze entsprechend, das eine Einflußnahme auf den materiellen Inhalt der Arbeitsordnung nicht gestattet. Sicher aber ist auch, daß die Gewerbebehörde nicht immer in der Lage sein wird, in dieser Weise sich für die Arbeiter einzusetzen, wie denn auch aus verschiedenen Aussagen von Arbeitern anlässlich der Enquête von 1892 hervorgeht, daß in ihren Kreisen in bedenklicher Weise das Gefühl der Rechtlosigkeit Platz greift. Die Arbeiter müssen verbittert werden, wenn sie Unbill und Unrecht erfahren, sie müssen an dem guten Willen der Behörden zweifeln, wenn ihnen hier bei ungeklärtem Rechtsverhältnis die stereotype Antwort wird: Es läßt sich nichts machen. Die Folge ist natürlich, daß sie endlich zur Selbsthilfe greifen und daß wegen geringfügiger, leicht zu beseitigender Konflikte Ausstände

ausbrechen, die bei strenger Einhaltung der Arbeitsordnung und gelegentlicher Besprechung derselben mit den Arbeitern vermieden werden könnten. So wurde z. B. 1893 in Reichenberg in einer Weberei gestreikt, weil die Leute 18 Stunden arbeiten sollten, ohne dafs die behördliche Bewilligung dieser Ueberschreitung des Maximalarbeitstages bekannt gegeben worden war; in einer anderen Fabrik kam es unter anderem zum Ausstande wegen folgender Forderungen: Anschlagen der Arbeitsordnung, Einführung der Lohnsätze nach Metermafs, Einhalten der Arbeitspausen; in Graz wurde in den Mülereien gestreikt zur Erzielung einer gleichmäfsigen Arbeitsordnung; in Budweis waren Streikgründe: Nichtzahlung des Lohnes für einen Feiertag, für den bisher immer gezahlt worden war, Verwendung eines ungeeigneten Metermafes bei Abnahme des Arbeitsproduktes; in Brünn in einer Giefserei: Mangel eines verbindlichen Tarifes für Akkordarbeiten, in Webereien: Reduktion der Löhne ohne Einhalten der Kündigungsfrist, Nichtentlassung eines Meisters, der der Geschenkannahme beschuldigt war. Man sieht, dafs die Arbeiter in den Ausständen vielfach nicht die Angreifenden, sondern die Verteidiger sind, Verteidiger des Gesetzes und ihres guten Rechtes, und man wird nicht irre gehen in der Annahme, dafs da, wo dies geschieht, bereits ein vorgeschrittener Zustand vorliegt, denn wo um das Recht gekämpft wird, ist das Rechtsbewusstsein vorhanden. Aber welche Gefahren und Entbehrungen bringt dies für die Arbeiter mit sich, welche mühsame Organisationsarbeit setzt dies voraus, und wie unsicher ist doch der Erfolg! Gewifs in der Mehrzahl der Fälle wird aus der Verletzung des Rechtes nicht der Kampf ums Recht, sondern das Bewusstsein der eigenen Pflichtenlosigkeit abgeleitet werden. Der Arbeiter wird thun, was er mufs, nicht was er nach dem Arbeitsvertrage thun soll. Eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe, die mit der der sittlichen Vorstellungen enden mufs, kann nicht ohne Schaden für die Gesamtheit andauern. Es kann ihr aber nur auf zwei Wegen begegnet werden. Auf dem der behördlichen Reglementierung der Unternehmungen oder auf dem der Organisation der Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen. Den ersteren Weg halte ich der tausendfach verschlungenen und differenzierten Individualinteressen wegen, die hierbei in Betracht kommen, für ungangbar. Der letztere aber spaltet sich in zwei: man organisiert die Arbeiterschaft innerhalb der ganzen grofsen Gewerbszweige oder man organisiert sie innerhalb der einzelnen Unternehmungen. Ich will nicht die alte Frage nach dem Wert und

Nutzen jener größeren Organisationen aufwerfen, sicher ist, daß die organisierte Vertretung der Arbeiterschaft der einzelnen Unternehmungen das Minimum dessen ist, was durch die Bedürfnisse, die der gegenwärtige Zustand des Arbeitsverhältnisses hervorruft, gefordert wird. Darum erachte ich die Arbeiterratschüsse, die ja nur solche Vertretung darstellen, für ein unentbehrliches Glied in der Entwicklung der Organisation unserer Industrie.

Freilich giebt es absolute Gegner solcher Vertretungen. Deren Gründe sind dreifacher Art. Die Einen erklären, wir brauchen Arbeiterratschüsse nicht, denn wir pflegen noch persönliche Beziehungen zu den Arbeitern, wir wollen nicht zwischen uns und unsere Arbeiter irgend eine fremde Kompetenz setzen. Die zweite Gruppe erklärt, die Verhältnisse eines großen Betriebes sind so verwickelt und kompliziert, daß der einfache Verstand des Arbeiters nicht ausreicht, daß die wichtigen Dinge, die zur Entscheidung kommen, nur wieder von Gebildeten und auf höherer Stufe des Urteils stehenden Persönlichkeiten abgehandelt werden könnten. Und die dritte Gruppe erklärt, daß man mit Arbeiterratschüssen nur der Sozialdemokratie die Wege ebne, die ja eben die Organisation der Arbeiter wünscht, um ihnen ein Herrschaftsrecht im Hause des Unternehmers, auf dem Boden des Unternehmers zu verschaffen. Was den ersten Einwand anbelangt, so ist jeder, der die Verhältnisse in der Industrie kennt und nicht partiell voreingenommen ist, überzeugt, daß eine eigentliche, unmittelbare Berührung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht in dem Maße eintreten kann, in dem sie erwünscht und notwendig ist, selbst dort, wo auf Seite des Arbeitgebers ein zweifelloses Wohlwollen herrscht. Wegen einer Kleinigkeit wird sich der Arbeiter nicht an den Arbeitgeber wenden, z. B. um sich über einen Werkmeister zu beschweren, der schließlich doch entscheidend für sein Dasein ist, der ihm das Brot nehmen, die Entlassung bewirken kann, der ihn nach der Arbeitsordnung strafen kann, der wie ein Unteroffizier seinen Untergebenen zweifellos beherrschen kann. Er wird Dinge, die ihn bedrücken, die ihm unbillig erscheinen, in sich tragen, aber die Mißstimmung, die ihn erfüllt, wird er nach außen tragen und einen guten Boden abgeben, auf welchem alle Keime der Zwietracht gedeihen. Es wird großer Verhetzung bedürfen, bevor der Arbeiter die Gefahr, die ihm droht, riskiert, vor den Unternehmer tritt und sich beschwert. Arbeitgeber aus Deutschland und aus Oesterreich

haben es bestätigt, daß bei unorganisierter Arbeiterschaft es gewöhnlich die unruhigsten und turbulentesten Elemente sind, welche mit den Unternehmern verhandeln, weil nur sie Mut, Leidenschaft, Temperament besitzen, weil nur sie es wagen, das, was ihnen nicht recht erscheint, vor den Unternehmer zu bringen.¹⁾ So hat auch die Brünner Handels- und Gewerbekammer in ihrem Gutachten über den früheren Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben, es beständen heute in vielen Arbeitsordnungen Bestimmungen, welche den Arbeitern das Recht geben, jederzeit durch eine Deputation vor dem Arbeitgeber eine Beschwerde vorzubringen. Es sei aber gar kein Zweifel, daß diese Bestimmungen nur auf dem Papier stehen und nur in den alleräußersten Fällen praktisch gehandhabt werden.²⁾ Wenn wir die Beschwerden, die im täglichen Leben des Arbeiters auflaufen oder auflaufen können, die, wie oben gezeigt, so mannigfacher Natur sind, und auf so kleine Dinge sich erstrecken, klein nach unseren Begriffen, groß im Auge des Arbeiters, wenn wir diese Beschwerden betrachten, so ist es ganz erklärlich, daß der große Unternehmer in einem Betriebe mit tausend oder auch nur hundert Arbeitern nicht die Zeit hat, sich mit diesen Dingen abzugeben.

Was den zweiten Punkt anbelangt, daß die Arbeiter nicht im Stande wären, die Lage zu überblicken, so scheint mir hier nicht das berührt zu sein, was ich als erste und dringendste Aufgabe des Arbeiterausschusses auffasse. Derartige Äußerungen sind ausgegangen von Unternehmern wie Krupp, die erklärten: Wohlfahrtseinrichtungen, wie wir sie haben, unsere großen Konsumvereine u. s. w., die bedürfen zur zweckmäßigen Verwaltung bereits geschäftlich geschulter Persönlichkeiten, die können wir nicht in die Hände von gewöhnlichen Arbeitern legen. Das mag wohl nicht ohne Berechtigung sein, aber es wird auch nicht verlangt. Wir verlangen, daß die Arbeiter herangezogen werden zur Beurteilung des Arbeitsvertrages. Wenn die Unternehmer erklären, daß die Arbeiter nicht imstande seien, den Arbeitsvertrag zu beurteilen, dann ist der Arbeitsvertrag selbst nicht in Ordnung. Denn das Rechtsverhältnis muß ein klares, durchsichtiges sein. Ich möchte auch das bezweifeln, daß die Arbeiter nicht imstande wären, jene größeren Dinge, die Verwaltung von Wohlfahrts-

¹⁾ Sehr. d. Ver. f. Sozp. Bd. 46 S. 28.

²⁾ Arbeiterausschüsse, Industriege nossenschaften und Einigungsämter. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1892, S. 18.

einrichtungen vielleicht nicht im ersten Augenblick zu beherrschen, aber ihre Beherrschung zu lernen. Wir haben auch auf unserem Boden Arbeitervereine, wie den Niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgießerverein, der einen jährlichen Ausgabenetat von rund 70000 Gulden hat, die ganz außerordentliches geleistet haben in der geschäftlichen Leitung und Verwaltung großer Vermögen. Aber freilich, der dritte Einwand bleibt noch bestehen: Wir bahnten dadurch die Wege, welche die Sozialdemokratie beschreitet. Das ist in Deutschland den Arbeiterausschüssen, wie die Regierung sie beabsichtigte, entgegengehalten worden von dem Centralverband der Industriellen, von dem Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe und diese Meinung hat in der Aeußerung des Vereines zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der südwestlichen Gruppe des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller anläßlich seiner Generalversammlung am 17. Dezember 1889 ihren Gipfelpunkt erreicht, indem hier folgende Erklärung abgegeben wurde: „Verminderung des Wohlwollens, des Zutrauens, der Achtung in dem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beschränkung beider Teile auf den sogenannten Arbeitsvertrag, Lockerung der Disziplin und Organisierung häufiger Arbeits-Ausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächste Folge der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiterhin die Lahmlegung des Handels und der Industrie, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und Gefährdung des Besitzstandes andererseits sowie die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschließen werden.“¹⁾ Nun, es ist in der That schwer, gegen Persönlichkeiten zu polemisieren, deren Weitsicht so groß ist daß sie die weltgeschichtlichen Ereignisse mit den kleinsten Ursachen in Zusammenhang zu bringen verstehen. Mir scheint, daß sie aber doch in diesem Falle dem biedereren Leberecht Hühnchen gleichen, der im Begriffe sein einfaches Nachtmahl, ein Ei, zu verzehren, sich einen großen Schlemmer dünkt, denn von dem Ei hätte eine ganze Generation von Hühnern ihr Leben ableiten können, die er mit einem Schlage vernichte. So brauchten wir auch nur die Arbeiterausschüsse im Keime zu ersticken, um Staat und Gesellschaft vor der sozialdemokratischen Flut zu bewahren. Ich möchte diesen Herren

¹⁾ Schriften d. Vereines f. Sozialpol. Bd. 46, S. 176.

doch das Urteil des nationalliberalen Abgeordneten Oechelhäuser entgegenhalten, der erklärte: „Man sollte doch denken, daß die letzteren (die Arbeitgeber) wenig Zutrauen in die vernünftige Entwicklung der Dinge bekunden, wenn ihnen der Staatsschutz, die bevorzugte bürgerliche Stellung, ihre höhere Intelligenz, ihre Kapitalmacht und vor allem ihre vollkommene unantastbare Freiheit in Schließung und Lösung des Arbeitsvertrages nicht genügend erscheinen, um ihnen für alle Zukunft nicht bloß die gleiche Macht, sondern das Uebergewicht in diesen sozialen Interessenkämpfen zu sichern.“¹⁾

Betrachten wir nunmehr den Gesetzentwurf der gegenwärtigen Regierung über die Arbeiterausschüsse näher, so finden wir ihn in Uebereinstimmung mit der Vorlage von 1891 in der Abgrenzung des Aufgabenkreises, der beide von uns hervorgehobenen Gruppen von Aufgaben umfaßt, ferner in der Statuierung eines weitgehenden Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörde. Dagegen unterscheidet er sich vor allem durch die Art der Einführung, indem an die Stelle der obligatorischen Errichtung die fakultative gesetzt wurde, das Gesetz daher nur Normativbestimmungen enthält für den Fall als Unternehmer Ausschüsse errichten wollen.

Das Aufsichtsrecht der Behörde soll sich nicht nur auf Prüfung und Genehmigung der Statuten der zu errichtenden Ausschüsse, sondern auch auf die Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten erstrecken. „Sie kann einen Arbeiterausschufs auflösen, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe rechtswidrig sind, dann wenn er seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.“ Ein Einspruch oder eine Beschwerde dagegen steht nicht den Ausschufsmitgliedern oder dem Unternehmer, sondern dem Gewerbeinspektor zu, der von der erfolgten Auflösung zu verständigen ist (§24). Diese Bestimmung ist klassisch. Sie kennzeichnet den Geist polizeilicher Ordnung, der die festeste Tradition in der Verwaltung besitzt, und die Größe des Mißtrauens gegen eine freie Selbstverwaltung. Sie ist dem Vereinsgesetz entnommen und unterwirft einen Ausschufs, der zur Regelung privatrechtlicher Beziehungen innerhalb eines nach aussen abgeschlossenen Kreises privater Interessen eingesetzt wurde, den

¹⁾ Die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, Berlin 1888 S. 19.

Bestimmungen für Körperschaften, die nach aussen ungeschlossen, erweiterungsfähig sind und auch nach aussen wirken wollen oder doch können. Bei den Vereinen haben wir Mitglieder, deren Aufnahme nach bestimmten statutenmäfsig festgesetzten Bedingungen vor sich geht, und Vertretungsorgane, die im Namen des Vereins und für diesen verbindlich handeln, Verpflichtungen eingehen können, die im Namen des Vereins klagen und geklagt werden können. Hier haben wir eine Körperschaft, die sich ihre Zwecke selbst setzt und sie verändern kann, die nicht auf den engen Kreis der Mitglieder beschränkt bleiben. Hier bedeutet die Auflösung die Aufhebung einer persönlichen Verbindung der Mitglieder nach bestimmter Richtung, die staatliche Vernichtung des Vereinszweckes oder der zu seiner Erreichung gewählten Mittel, die Beseitigung eines korporierten und doch unpersönlichen Trägers irgend einer Idee. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich ein Arbeiterausschufs wesentlich von einem Verein. Er hat überhaupt mit einem solchen nichts gemeinsam, als dafs er gewählt wird, wie auch der Vorstand eines Vereines. Aber sonst gleicht er weder einem Verein, noch dem Vorstand eines solchen. Dem ersteren nicht, weil seine Mitglieder nicht eigene Interessen, sondern Gesamtinteressen im Auftrag Dritter vertreten, dem letzteren nicht, weil ja alle ihre Beschlüsse gar keine verbindliche Kraft haben für die Gesamtheit, aus der sie hervorgegangen sind. Sie sind Vertrauensmänner, die zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, und so gut man hier behördliche Ueberwachung vorschlägt, könnte man diese überall da ausführen, wo irgend Jemand zu irgend einer Aufgabe von Dritten delegiert wird.

Eine praktische Handhabung der Bestimmung ist zudem kaum möglich. Sie könnte wohl nur in der Weise vor sich gehen, dafs die Ausschüsse verpflichtet werden, zu gewissen Zeiten ihre Protokolle der Gewerbebehörde vorzulegen, die dann nachträglich konstatiert, dafs durch irgend einen Beschluß Statuten, Recht oder Gesetz verletzt worden sind. Dafs mit einer dann erfolgenden „Auflösung“ eines Ausschusses, der vielleicht nicht einmal mehr existiert, irgend eine nützliche Wirkung erzielt werden wird, ist nicht zu denken. Wohl aber können kleinliche Chikanen von untergeordneten behördlichen Organen geübt werden, die an sich wertlos, nur den Erfolg haben würden, die staatliche Verwaltung in den Augen ruhiger Beurteiler lächerlich zu machen. Z. B.: Ein Arbeiterausschufs behandelt die Thatsache,

dafs die Fleischpreise seines Ortes um einige Kreuzer erhöht werden, während in den benachbarten Orten die Fleischpreise nicht gestiegen sind, und der Ausschufs beschliesst, die Metzger um Herabsetzung der Fleischpreise zu ersuchen. Da aber die Metzger nicht zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik gehören, deren Verwaltung allein dem Ausschufs, wie wir annehmen wollen, übertragen ist, liegt eine Statutenübertretung vor, und dieser Arbeiterausschufs kann aufgelöst werden. Oder, es besuchen die Kinder der Arbeiter eine Klosterschule, und werden daselbst einmal zu handgreiflich an die Autorität des Lehrers erinnert. Der Arbeiterausschufs beschliesst eine Eingabe an den Ortsschulrat — wie wird sich da die Gewerbebehörde beeilen, diesen Ausschufs, der offenbar die Autorität zu untergraben im Begriffe ist, aufzulösen! Oder, es werden einige Arbeiter verhaftet, und zwar ungesetzlicher Weise; der Arbeiterausschufs behandelt die Angelegenheit und beschliesst eine Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft. Da sind nicht nur selbstverständlich alle Gründe für eine Auflösung gegeben, es wird auch Anlafs genug vorhanden sein, die Mitglieder des Ausschusses als politisch kompromittiert anzusehen und womöglich noch polizeilich beaufsichtigen zu lassen. Diese Beispiele sind nicht willkürlich gewählt, sondern dem Wirken eines Arbeiterausschusses entnommen, der ein beschauliches Dasein in einem Orte Nieder-Oesterreichs führt. Auf Grund der Durchsicht der Protokolle, deren Einsicht mir gestattet war, bin ich überzeugt, dafs er fast in jeder seiner Sitzungen die Statuten übertritt, aber mit jeder Statutenübertretung das Band zwischen Arbeiter und Unternehmer enger schlingt, weil es sich hier um Rat und That in allen Wechselfällen des täglichen Lebens handelt, die kein Jurist in ein Statut zu bannen vermöchte, deren Erörterung und Behandlung aber die Mitglieder des Ausschusses als Menschen erst recht nahe bringt. Wenn man die Absicht gehabt hätte, Arbeiterausschüsse zu schaffen und gleichzeitig den Todeskeim in sie hineinzulegen, wenn man den Keim der Zwietracht und der Abneigung gegen die Behörden hätte erwecken wollen, man hätte keine bessere Drachensaat aussäen können.

Diese Ueberwachungsbestimmungen sind aus der Vorlage von 1891 herübergenommen worden. Hier konnte man sie vielleicht mit dem Hinweis darauf verteidigen, dafs die Arbeiterausschüsse obligatorische Wahlkörperschaften für die Vertreter der Arbeiter in die Genossenschaften der Hilfsarbeiter waren. Nach der neuen Vorlage aber sind Arbeiterausschüsse auf Freiwilligkeit gegrün-

dete interne Einrichtungen der Unternehmungen. Was durch dieses Gesetz dem gegebenen Zustande, in welchem ja Jedermann Arbeiterrausschüsse errichten kann, wenn er will, Neues geboten wird, ist nichts, als die Polizeiaufsicht. Es müßte eine große Aengstlichkeit unter den Unternehmern Platz gegriffen haben, wenn sie dadurch zur Errichtung von Ausschüssen angespornt würden.

Aber auch an und für sich ist der Gedanke, für fakultative Errichtung von Arbeiterrausschüssen ein Gesetz zu erlassen, ein unglücklicher. Was soll ein Gesetz helfen, in dem erklärt wird, was bisher nicht verboten war, ist künftighin erlaubt? Denn größere Bedeutung hat dieses Gesetz — abgesehen von der Polizeieinmischung — nicht. Besondere Vorteile und Stützen für die Errichtung und Wirksamkeit der Ausschüsse bietet es nicht. Belehrung und Anregung zur Errichtung von Arbeiterrausschüssen ist in den gewerblichen und industriellen Vereinigungen zu Genüge gegeben worden. Was nötig erscheint, ist eine Erziehung der Industrie zur Errichtung von Arbeiterrausschüssen nicht durch eine platonische Belehrung im Reichsgesetzblatt — dessen zwingende Normen nicht einmal immer, wie wir gesehen haben, von den Unternehmern befolgt werden —, sondern durch den festen Willen der Regierung, das, was sie selbst für wünschenswert bezeichnet hat, auch zur Durchführung zu bringen. Die Motive der alten Vorlage enthielten aus diesem Grunde den Satz: „Es müßte daher als eine halbe Maßregel bezeichnet werden, wenn die Gesetzgebung sich darauf beschränken würde, den Weg anzudeuten, der zu einer Interessenausgleichung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu führen geeignet und zugleich als dem Wohle dieser beiden Stände förderlich anzusehen ist, es im übrigen jedoch den beteiligten Kreisen überliesse, ob sie diesen Weg einschlagen wollen oder nicht.“ Die Motive zum neuen Gesetz-Entwurf erklären dagegen nur, daß die Enquête im Jahre 1892 gezeigt hat, „daß die Anschauungen in dieser Frage noch zu divergierend, die Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen und Gegenden noch zu verschieden sind, um eine derartige plötzliche Verallgemeinerung dieser Institution als wünschenswert, vielleicht nicht einmal als durchführbar erscheinen zu lassen.“ Mit diesen Motiven kann man aber offenbar, zumal in Oesterreich, mit seinen großen nationalen, politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen jedes Gesetz zunichte machen. Es wird kein Gesetz geben, über das nicht die Ansichten geteilt sind und das nicht in den verschiedenen Kronländern

auf verschiedene Verhältnisse trifft. Was die Durchführbarkeit anbelangt, so wird diese bis zu einem gewissen Grade immer von der Energie der Regierung abhängen, namentlich wenn sie sich dazu entschließt, die Kontrolle nicht bloß auf bürokratischem Wege zu üben, sondern eine Mitthätigkeit der Bevölkerung anzuregen. Andererseits aber wird die Sicherheit der fehlerlosen Durchführung nie die Vorbedingung für das Erlassen eines Gesetzes sein können. Wir haben seit 1868 die allgemeine Wehrpflicht und doch sind z. B. in den zehn Jahren von 80—90 im Ganzen 627 756 Stellungspflichtige von der Stellung weggeblieben; wir haben die allgemeine Schulpflicht und doch 9 600 000 Analphabeten; wir haben 3 660 000 schulpflichtige Kinder und doch besuchen nur 3 Millionen thatsächlich die Schule. Niemand wird aber wegen dieser Mängel der Durchführung auf die Gesetze über allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Schulpflicht verzichten wollen.

Man wird uns einwenden, die Arbeiterausschüsse sollen das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber pflegen und zur Liebe kann man Niemanden zwingen. Wenn die Stimmung zum guten Einvernehmen nicht vorhanden ist, werden die Arbeiterausschüsse versagen, auch wenn sie obligatorisch sind. Solche Einrichtungen müssen werden und wachsen, wie die Bäume im Walde, langsam Ring an Ring setzend, bis sie erstarkt sind. Man weist darauf hin, daß derartige Zwangseinrichtungen nicht in Deutschland, nicht in England bestehen.

Nun, wenn irgendwo, so ist in diesem Punkte der Ordnung persönlicher Herrschaftsrechte, nicht bloß auf Gesetze, sondern auch auf die Verschiedenheit der Thatsachen Rücksicht zu nehmen. Die politische Arbeiterbewegung, das allgemeine Stimmrecht, die größere Pressfreiheit und der Bestand einer öffentlichen Meinung in diesen Dingen lassen in Deutschland manches überflüssig erscheinen, was in Oesterreich nötig ist. Uebrigens darf auch nicht übersehen werden, daß durch die §§ 134 b und 134 d der deutschen Gewerbeordnung nach der Novelle vom 1. Juni 1891 ein indirekter Zwang zur Errichtung von Arbeiterausschüssen und namentlich die sehr wichtige Bestimmung geschaffen wurde, daß vor Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben den großjährigen Arbeitern bezw. einem etwa bestehenden Ausschufs Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Und wenn in England derartige Dinge nicht durch staatliche Zwangsgewalt geregelt werden, so hat ja dies wieder

seine besonderen geschichtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, die in unserer an den Polizeistaat durch Tradition und Erfahrung gewöhnten Bevölkerung kein Analogon finden. Unsere Bevölkerung ist gewöhnt, den Staat als Führer und Leiter an der Seite zu haben. Er wird sich nicht in dem Augenblick zurückziehen dürfen, wo er seine Macht zur Sicherung und Erweiterung des persönlichen Rechtskreises des schwächsten Teiles der Bevölkerung gebrauchen könnte, wenn er nicht der gefährlichen Vorstellung Nahrung geben will, daß er nur da zwingt, wo er zugleich bedrückt. Wie wenig durch die Freiwilligkeit auf unserem Gebiete erreicht wird, zeigen die letzten Berichte der Gewerbeinspektoren. Arbeiterausschüsse werden vornehmlich da errichtet, wo das Verhältnis von Unternehmern und Arbeitern ohnedies nichts zu wünschen übrig läßt: dort, wo sie nötig wären, verhalten sich die Industriellen ihnen gegenüber mißtrauisch oder gleichgültig, ja sie versagen frei gewählten Vertrauensmännern der Arbeiter die Anerkennung, entlassen sie und lassen es selbst auf Arbeiterausstände ankommen, wenn die Wiederaufnahme solcher Persönlichkeiten gefordert wird. Dadurch wird die Arbeiterschaft in eine Kampfstellung auf der Grundlage viel größerer Organisation gedrängt, als jene ist, die man vermeiden will.

Durch Freiwilligkeit wird daher nichts erreicht werden. Der Widerspruch gegen die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen ist falsch, wenn anders man sie überhaupt für nützlich hält. Wenn er trotzdem von so vielen Seiten erhoben wird, so beruht dies wesentlich auf einer falschen Konstruktion seiner Zwecke. Die Arbeiterausschüsse werden nicht an dem Zwang zur Errichtung, sondern an einer unpassenden Abgrenzung ihrer Aufgaben zu Grunde gehen. Der Bogen springt, nicht weil er schlecht ist, sondern weil man den Pfeil zu weit entsenden will. Man darf nicht ostentativ in den Vordergrund der Aufgaben der Ausschüsse stellen, was sich durch Gesetze in der That nicht erreichen läßt: die Herstellung des gesellschaftlichen Friedens, des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. So sicher wir diese Erde, die harte Arbeit von uns verlangt und uns dafür kärglichen Ertrag giebt, nicht in ein Paradies verwandeln werden, in dem Milch und Honig fließt, so wenig werden wir die menschliche Natur verändern und aus dem dürren Felsen der Klasseninteressen plötzlich den sprudelnden Quell der Menschenliebe zu schlagen vermögen. Das ist zweifellos. Aber wir können jedem sein Recht geben oder doch die Einrichtungen schaffen, auf

Grund deren er sein Recht erkennen und sich dasselbe zu wahren vermag. Nur die erste oben erwähnte Aufgabe der Arbeiterausschüsse stellt eine wirkliche fassbare Aufgabe dar, diese aber ist auch vollständig durch eine Zwangsorganisation erreichbar. Die Arbeiterausschüsse sollen eine Vertretung der Arbeiter sein zur Vereinbarung der Arbeitsordnung, zur Wahrung der Beobachtung ihrer Bestimmungen, sowie zur Wahrung aller gesetzlicher auf das Arbeitsverhältnis bezüglicher Vorschriften. Diese Aufgabe ist nicht gegen den Unternehmer sondern mit ihm zu erfüllen. Gesonderte Beratungen der Arbeiter sind selbstverständlich zulässig, schon aus dem Grunde, weil sie sich nicht verbieten lassen. Alle offiziellen Beschlüsse aber sind mit dem Unternehmer zu fassen. Alles, was sonst noch als Aufgabe von Arbeiterausschüssen aufgeführt wird, sei fakultativ, ebenso wie die Detailierung der Rechte der Arbeiterausschüsse, ob sie nur konsultative oder auch exekutive Befugnisse haben sollen. Es handelt sich nicht darum, dem Unternehmer einen Teil seiner Herrschaft über das Unternehmen zu rauben, sondern ihm die unberechtigte Gewalt über die in seinem Unternehmen arbeitenden Personen zu nehmen und eine Schutzwehr für deren Rechte zu errichten. Der Einwand, daß dadurch die notwendige Disziplin zu leiden hätte, ist längst durch die Erfahrung widerlegt.¹⁾ Wenn Jemand gefährdet ist, so ist es nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeiter, der in den Ausschufs gewählt wird und hier bei etwaiger energischer Vertretung der Rechte der Arbeiter das Uebelwollen seines Brotgebers auf sich zu ziehen Gefahr läuft. Hat doch die Wiener Handelskammer seinerzeit obligatorische Arbeiterausschüsse unter anderem deshalb für unmöglich erklärt, „weil der Fabrikschef die ihm nicht genehmen Ausschufsmitglieder entlassen und so ihrer Wirksamkeit ein Ende setzen kann.“²⁾ Diese Gefahr erachte ich für so groß, daß mir der Vorschlag eines mit den Industrieverhältnissen Oesterreichs sehr vertrauten Gewährsmannes besondere Beachtung zu verdienen scheint, der dahin geht, für die Mitglieder der Arbeiterausschüsse eine besondere Minimalkündigungsfrist von acht Wochen gesetzlich zu statuieren, damit ihnen eine größere Unabhängigkeit gewährleistet werde.³⁾

¹⁾ Man vgl. z. B. Schr. d. Vereins f. Sozialp. Bd. 45, S. XXVI, Bd. 46, S. 42.

²⁾ Komiteebericht über die Gesetzesvorlage betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, S. 5.

³⁾ Anlässlich der Regierungsvorlage von 1891 erfolgte über diesen Punkt

An den Bestand eines derartigen Arbeiterausschusses werden sich im Laufe der Zeit von selbst zweckmäßige Erweiterungen seines Wirkungskreises anschließen. Persönliche Beziehungen werden manches Mißtrauen beseitigen und manches Vertrauen schaffen. Aus der pflichtgemäßen gemeinsamen Arbeit kann eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft werden. Wird schon durch die

eine nicht veröffentlichte Äußerung eines Sachverständigen, die ich mit dessen gütiger Erlaubnis vollinhaltlich hier folgen lasse:

„Die Arbeiterausschüsse werden ihre Funktion als Anwälte und Fürsprecher der Arbeiter bei dem Unternehmer jedoch nur dann in zweckdienlicher Weise vollziehen können, wenn die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder unabhängiger gemacht wird, als diejenige der übrigen Arbeiter ist. Die Arbeiterausschüsse des Regierungsentwurfes, deren Mitglieder, sobald sie sich durch Vorbringung eines unbequemen Wunsches unliebsam hervorgethan haben, einfach entlassen und dadurch nicht allein ihres Mandates, sondern auch ihres Verdienstes beraubt werden können, besitzen freilich nicht jene wirtschaftliche Unabhängigkeit, um sie zu freimütigen Fürsprechern der Arbeiter zu machen.

Wir wollen gerne zugeben, daß zahlreiche Unternehmer die Zumutung mit Recht verabscheuen, ein Mitglied des Arbeiterausschusses deswegen zu entlassen, weil es seiner gesetzlichen Obliegenheit nachkommt; nichtsdestoweniger wird dies die stete Furcht der Arbeiterausschussmitglieder sein. So lange die Arbeiter aber unter diesem beängstigenden Eindrucke stehen, wird der nur auf Grund beiderseitiger Offenheit und Freimütigkeit erreichbare Zweck nicht erzielt werden. Es werden die besonneneren Elemente sich der Wahl entziehen und den temperamentvolleren Platz machen.

Will man die Freiheit der Meinungsäußerung der Arbeiter über das Arbeitsverhältnis, will man zu Trägern dieser Äußerung die besten Elemente machen, dann muß man den Mitgliedern des Arbeiterausschusses eine gewisse Immunität garantieren. Um den Fürsprecher der Arbeiter etwas unabhängiger zu machen, als er gegenwärtig in wirtschaftlicher Beziehung ist, genügt es, die seitens des Unternehmers ihm gegenüber zu beobachtende Kündigungsfrist auf einen längeren Zeitraum, vielleicht auf acht Wochen, auszudehnen. Selbstverständlich wäre damit § 82 GO. nicht aufgehoben, wonach in den dort angeführten Fällen der Pflichtverletzung des Arbeiters dieser sofort und ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen werden kann. Die längere Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers wird von uns mit acht Wochen in Vorschlag gebracht, weil obschwebende Zerwürfnisse und deren Beilegung erfahrungsgemäß fast niemals dieses Zeitmaß erreichen oder über dasselbe hinausgehen und dadurch für die ganze Zeit des Konfliktes und dessen Beilegung sowie die erste Zeit des neugeschlossenen Friedens thunlichst unabhängige Mittelpersonen geschaffen sind, welche den Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufrecht halten.

Außerordentlich nahe würde es liegen, auch die Kündigungsfrist seitens der Arbeitnehmer, insoweit sie Mitglieder des Arbeiterausschusses sind, auf den

Festigung der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines vertragsmäßigen Rechtsverhältnisses mancher Anlaß zu Konflikten beseitigt werden, so wird durch eine solche erweiterte Thätigkeit auch wirkliches gutes Einvernehmen und damit die Vorbedingung geschaffen werden für die Wirksamkeit jener größeren Institution, die das ganze Gewerbe umfassen soll, die Einigungs-

gleichen Termin auszudehnen, um so namentlich in Zeiten von Strikes das Vermittlungsorgan nicht zu entbehren. Wir haben uns dennoch zur Erweiterung unseres Vorschlages nicht entschlossen und zwar darum, weil das Einigungsamt in vielen Fällen das praktische Vermittlungsorgan sein wird, und weil andererseits die Mitglieder des Arbeiterausschusses ja nicht gezwungen sein werden, bei einem Strike die Kündigung und den Ausstand mitzumachen. Im Gegenteil, sie werden die Sache der Arbeiter besser fördern, wenn sie in der Arbeit bleiben. Auch müssen wir berücksichtigen, daß viele Arbeiterkreise länger laufende Kündigungsfristen seitens der Arbeiter perhorreszieren.

Wird der Arbeiterausschuss durch dieses Mittel thunlichst unabhängig gemacht, wird ihm eine Art von Immunität garantiert, dann werden sich auch besondere Elemente zur Uebernahme der Funktion finden, und es wird der Arbeiterausschuss jenen Grad männlicher Offenheit in der Vorbringung der Wünsche der Arbeiterschaft bekrunden können, welcher gleich weit entfernt ist von sklavischer Unterwürfigkeit wie von rebellischem Trotz. Aber nur einem solchen Arbeiterausschuss wird es gelingen, die zweite ihm durch den Gesetzentwurf zugeteilte obligatorische Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten inbezug auf das Arbeitsverhältnis, sowie die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und deren Organe einerseits und den Arbeitern andererseits.

Wenn man sich diese allgemeinen Redewendungen in die Sprache des praktischen Lebens übersetzt, so soll es die Aufgabe des Arbeiterausschusses sein, die eventuellen Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu prüfen und die notwendige Zurückweisung der unberechtigten Wünsche und Beschwerden den betreffenden Arbeitern derart und mit dem Erfolge klar zu machen, daß der Beschwerdeführer thatsächlich sieht, es ist nicht böser Wille, es ist nicht tyrannische Machtausübung, wenn die betreffenden Arbeitnehmer einem derartigen Wünsche nicht entsprechen. Wie ein tüchtiger Rechtsanwalt im bürgerlichen Leben nicht jede schlechte causa übernimmt, so wird ein tüchtiger Arbeiterausschuss keineswegs zum Herde unberechtigter Querelen und Zänkereien, sondern zu einer Quelle aufrichtigen Friedens werden. Die gesamte Arbeiterschaft wird die Aufklärung über die eventuelle Undurchführbarkeit gewisser Wünsche vertrarensvoller aus dem Munde der von ihr frei gewählten und unabhängigen Vertreter, als aus dem Munde irgend eines anderen vernehmen. Namentlich wenn durch die Praxis einer längeren Zeit und durch die mannigfachen Erfolge des Arbeiterausschusses inbezug auf die Verbesserung des Arbeitsverhältnisses, welche eine natürliche Konsequenz der durch die Immunität ermöglichten

ämter. Auf diesem Wege wird manch überflüssiger Streik verhindert und friedliche Gesinnung erhalten werden. Jene Unternehmer aber, die diesen Einrichtungen Widerstand entgegenzusetzen zu müssen glauben, mögen eines Wortes von E. Cheysson eingedenk sein: „In früherer Zeit gab es für die Unternehmer zwei Wege, sich zu ruinieren: Einkauf und Verkauf nicht zu verstehen und nicht zu wissen, wie man gut fabriziert, d. h. ein schlechter Kaufmann und ein schlechter Fabrikant zu sein. Heute muß man noch eine dritte nicht minder sichere Ursache des Unterganges hinzufügen, deren Bedeutung noch dazu ohne Unterlaß wächst: nicht zu verstehen, wie man sein Personal behandelt, ein schlechter Leiter von Menschen zu sein.“¹⁾

Wahl besonnener Elemente sein werden, die Autorität des Arbeiterausschusses gewachsen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Arbeiter eines Etablissements dieser Autorität in vielen Fällen beugen werden.

Das Eine aber darf nicht vergessen werden, daß jenes Ausmaß von Autorität, welches der Unternehmer dem Arbeiterausschusse zugesteht, naturgemäß zum Ausmaße der Autorität wird, welche der Ausschuss bei den Arbeitern selbst genießt.*

¹⁾ Im Bericht der Internationalen Jury über die Weltausstellung von 1889 in Paris, Abteilung Économie sociale, Section XIV Institutions patronales p. 380.

Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz.¹⁾

Von

P. S.

I.

Keine einzige Frage des russischen Wirtschaftslebens hatte bis jetzt eine größere Aufmerksamkeit seitens der öffentlichen Meinung auf sich gezogen, keine eine so immense Bücher- und Journallitteratur hervorgerufen, als die vielumstrittene Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes. Im Gegensatz hierzu hat die Gesetzgebung auf diesem Gebiete seit den grundlegenden „Bauernordnungen“²⁾ vom 19. Februar 1861, durch welche das große Werk der Bauernemanzipation vollbracht wurde und dem entsprechenden Gesetze vom Jahre 1866 über die Staatsbauern fast vollständig geruht. Es schien, als ob man sich in den Regierungssphären prinzipiell zu einem „laissez faire, laissez passer“ auf Grund des gegebenen Rechtszustandes entschlossen hätte. Eine solche Politik war auch für die erste Zeit in Anbetracht des unfertigen Standes der Dinge selbst als auch der Kenntnisse von denselben wohl die einzig mögliche.

Die Vorschriften der Gesetze vom 19. Februar 1861 über den Gemeindebesitz tragen unverkennbar den Stempel des festen Glaubens der Verfasser der „Bauernordnungen“ an das baldige spontane Absterben dieser Grundbesitzform. Und doch hat that-

¹⁾ Bei der Abfassung dieser Abhandlung konnte der Verfasser fast alle Denkschriften und andere offizielle Schriftstücke, die sonst wenig zugänglich sind, benutzen.

²⁾ D. h. der „Allgemeinen Bauernordnung“ mit den vier „Lokalordnungen“ und der „Ablösungsordnung“.

sächlich diese Gesetzgebung den Gemeindebesitz — in gewissen Beziehungen und in gewissen Landstrichen — mehr gefestigt, als es unter anderen Verhältnissen eine dem Gemeindebesitze entschieden freundliche Gesetzgebung je thun könnte. Dies liegt zum Teil in den fiskalischen und politischen Rücksichten, welche bei der Abfassung der „Bauernordnungen“ maßgebend waren, zum Teil aber in den ökonomischen Wirkungen des Emanzipationswerkes.

Fiskalische Rücksichten bedingten es, daß bei Ablösung des Bauernlandes die Regierung nur dann als finanzielle Vermittlerin zwischen den Grundherren und den Bauern auftrat, wenn eine ganze Gemeinde das Land ablöste. Somit wurde bis auf einzelne Ausnahmen das Land in ganz Russland ohne Unterschied der lokalen Verschiedenheiten in dem Grundbesitzrecht an ganze Gemeinden, nicht an einzelne Bauern verteilt. Das ganze Bauernland wird Gemeindeland genannt, selbst dort, wo wie in Kleinrussland der Gemeindebesitz *sensu stricto*, d. h. periodische Unteilungen, welche auf einen Wechsel in der Größe der Landanteile der einzelnen Höfe absehen, ganz unbekannt sind. Der juristisch scharfen Ausbildung des freien individuellen Eigentums war somit durch den Wortlaut des Ablösungsgesetzes keineswegs Vorschub geleistet.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment ist auch die ständische Abgeschlossenheit der Bauernschaft geworden. Für die fortschrittliche politische Entwicklung des Landes ist es geradezu verhängnisvoll geworden, daß durch die Emanzipationsgesetze die Landgemeinde und der weitere Verband die Wolost als ständische Institute konstituiert wurden. Die Urheber der „Bauernordnungen“ wollten dadurch die Bauerngemeinde von der Beeinflussung und den Uebergriffen der früheren Herren schützen, und doch erwies und erweist sich bis jetzt diese ständische Abgeschlossenheit der Bauern eben als die wichtigste Voraussetzung für bürokratisch-feudale Bevormundung des Bauernstandes. Aber für die Erhaltung des „Gemeingeistes“ und des Gemeindebesitzes war diese Isoliertheit der Bauernschaft von den Einflüssen kulturell höher stehender Gesellschaftsschichten bis jetzt im großen und ganzen günstig. Sie hemmte die geistig-kulturelle Entwicklung des Bauernstandes in einem gar nicht angebbaren Maße, sie machte die Aneignung und Verbreitung neuer Ideen und Stimmungen viel schwieriger und langsamer, sie hielt sozusagen die individualistischen Strömungen nieder. Durch die Ver-

waltungsreform vom Jahre 1889 wurde die russische bäuerliche Landgemeinde, welche — eine ständische Personalgemeinde — früher ganz sich selbst überlassen war (die Beschlüsse desselben wurden von den Behörden nur auf ihre Gesetzmäßigkeit hin geprüft) unter Aufsicht von Beamten gestellt, welche vom Minister des Innern aus der Zahl der adeligen Gutsbesitzer des betreffenden Kreises ernannt werden. Zur früheren ständischen Abgeschlossenheit ist eine de jure und de facto sehr weitgehende ständische Bevormundung durch Vertreter der wirtschaftlich-antagonistischen Klasse getreten. Welchen Einfluss diese neue Institution der „Zemskie Natschalniki“ auf die Grundbesitzverfassung in letzter Instanz ausüben wird, ist bis jetzt noch unklar.

Des weiteren hat die Reform vom Jahre 1861 in einem großen Teile Rußlands ein derartiges Verhältnis zwischen dem Ertrage des Bodens und den auf dem letzteren lastenden Zahlungen geschaffen, welches der Erhaltung des Gemeindebesitzes höchst förderlich wurde. Im sogenannten nicht schwarzerdigen Rußland, wo der Grundbesitz längere Zeit keinen wirtschaftlichen Wert für den Inhaber hatte, sondern im Gegenteil eine drückende Last repräsentierte, hat der vielgepriesene „Gemeingeist“ seine schönsten Blüten gezeitigt, haben die „Ausgleichstendenzen“ sich am mächtigsten erwiesen. Das „Recht auf Land“ hat somit für seinen Ursprung aus der allgemeinen Steuerpflicht der an die Scholle gebundenen Bauern ein beredtes Zeugnis abgelegt. Die sogenannte „solidarische Haftpflicht“ der Bauerngemeinden bei der Steuerzahlung, welche auf die Entwicklung des Gemeindebesitzes während der letzten zwei Jahrhunderte einen einschneidenden Einfluß ausgeübt hat, wurde in die Emanzipationsgesetzgebung ganz offen zum Zwecke der Sicherstellung des Fiskus und der Grundherren aufgenommen. Sie war ein bequemes Mittel, sich — mit dem obligaten Hinweis auf den historischen Zusammenhang der solidarischen Haftpflicht mit dem „nationalen“ Gemeindebesitz — aller Sorgen um die individuelle Erhebung der Zahlungen, welche in einem großen Teile des Landes im größten Mißverhältnis zum Bodenertrag standen, zu überheben. Der wahre Zusammenhang der solidarischen Haftpflicht bei der Steuerzahlung mit dem Gemeindebesitz wurde aber sowohl von den „Redaktionskommissionen“ für die Abfassung der Emanzipationsgesetze als auch von vielen Schriftstellern geradezu auf den Kopf gestellt. Nicht der Gemeindebesitz involviert die solidarische Haftpflicht, sondern umgekehrt die solidarische Haft-

pflicht führt notwendig — das Mißverhältnis zwischen den Zahlungen und dem Bodenertrage vorausgesetzt — zum echten großrussischen Gemeindebesitz. Die solidarische Haftpflicht besteht eben darin, daß 1. die Feststellung der individuellen Steuersummen, nach welchen Prinzipien sie auch erfolgen mag, 2. die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung dieser Steuersummen und 3. die etwaige Anwendung von Zwangsmaßnahmen¹⁾ gegen rückständige Steuerzahler in die Kompetenz der Gemeinde fallen: dieser Kompetenz entspricht das Recht des Fiskus — im Falle andauernder Steuerrückständigkeit — Zwangsmaßnahmen gegen die ganze Gemeinde zu ergreifen. Mit Recht kann man sagen, daß das Institut der solidarischen Haftpflicht gewissermaßen die Mission hatte, das Mißverhältnis zwischen dem Steuerdruck und dem Bodenertrag zu verschleiern.

Der Zusammenhang des Gemeindebesitzes mit der Ueberlastung des Bauernlandes durch Zahlungen weist aber ganz deutlich auf die Gefahr hin, welche dem Gemeindebesitze durch die Abnahme des Steuerdruckes und die Zunahme des Wohlstandes wenigstens eines Teiles der Bauernschaft droht. Obgleich de jure die ganze Gemeinde das Land ablöste, faktisch wurden die Zahlungen von einzelnen Gemeindemitgliedern entrichtet, und dort, wo der Bodenertrag von Anfang an die Zahlungen überstieg, hat sich dank denselben die Idee eines erkauften Eigentums an die Landanteile der einzelnen Gemeindegossen geknüpft. Dort aber, wo die Zahlungen höher waren als der Bodenertrag, hat sich das Blatt sofort gewendet, als das normale Verhältnis hergestellt wurde: denn diejenigen Bauern, welche die übermäßigen Zahlungen getragen hatten, wollten ihren mit einem teuren Preis erkauften Grundbesitz nicht an andere abtreten. Ueberhaupt mußte die Ablösung ein gewichtiger Faktor der Geldwirtschaft werden, deren Eindringen durch andere Momente mächtig unterstützt wurde, in erster Linie durch die Revolution des Verkehrs. Die Entwicklung des Verkehrs und der Geldwirt-

¹⁾ Diese Zwangsmaßnahmen bilden eine ganze Stufenleiter, in welcher persönliche Beschränkungen einen ehrenvollen Platz finden. Die Gemeinde hat das Recht, 1. das steuerrückständige Mitglied oder jemand von dessen Familienangehörigen als Arbeiter zu verdingen und seinen Verdienst in die Gemeindekasse abzuführen; 2. für den Steuerrückständigen einen Vormund einzusetzen, ohne dessen Erlaubnis der Bevormundete nichts veräußern darf; 3. in gewissen Fällen kann die Gemeinde verpflichtet werden, jedem Mitgliede die Ausstellung des Passes zu verweigern.

schaft — eine welthistorische Thatsache — hat ja überall den wirtschaftlichen Individualismus gefördert und überkommene Wirtschaftsformen der Zersetzung zugeführt.

II.

Alle Wirkungen der Emanzipationsgesetzgebung auf den Gemeindebesitz, sowohl die dieser Institution günstigen als auch die ungünstigen, waren aber sozusagen unbeabsichtigt und stellten sich ganz unerwartet ein. Bei der Abfassung der Gesetze hatte man sich die Entwicklung der Dinge ganz anders vorgestellt. Für die weitere Entwicklung der Agrarpolitik sind folgende Momente maßgebend geworden und werden es noch mehr werden. Erstens der Umschwung in den sozialpolitischen Anschauungen, die Ueberwindung des wirtschaftlichen Liberalismus in Westeuropa und die Rückwirkung dieser Thatsache auf die sozialpolitische Stimmung der Regierung und der öffentlichen Meinung in Rußland. Besonders laut ertönten die Rufe nach Reformen seitens der Anhänger des Gemeindebesitzes: sie wiesen auf die fortschreitende Differenzierung der Bauernschaft als auf eine Folge der „schädlichen“ individualistischen Tendenzen, deren Umschlagen sie naiver Weise den direkten Einwirkungen der individualistisch gedachten Artikel der Emanzipationsgesetze zuschrieben. Die Mehrzahl der in politischer Hinsicht liberal und radikal denkenden Leute Rußlands ist für den Gemeindebesitz und glaubt ernsthaft, daß er in seiner reinen Gestalt erhalten werden könne. Die Regierung soll sich nur einmal dazu entschließen, energisch in diesem Sinne einzugreifen. Der wirtschaftliche Konservatismus deckt sich also keineswegs mit dem politischen, und diese Diskrepanz ist symptomatisch für das wirtschaftliche Entwicklungsstadium, in welchem sich das Land befindet. Umgekehrt finden sich in politisch konservativen resp. reaktionären Kreisen Leute, welche entschieden jede Begünstigung des Gemeindebesitzes verwerfen. Andererseits ist auch in diesen Kreisen und in den Kreisen der Regierung natürlicherweise die ganz richtige Ansicht verbreitet, wonach die Konservierung der hergebrachten wirtschaftlichen Verfassung das beste Mittel ist, auch die politische Europäisierung des Landes zu vermeiden resp. zu verzögern. Dieser Hintergedanke wird mit ganz „modernen“ sozialpolitischen Verbrämungen versehen und in dieser Gestalt als Gipfel echt nationaler Staatsweisheit vorgetragen. Aber — und das ist das wichtigste Moment für die zukünftige Entwicklung der Agrar-

politik — politisch reaktionäre Rücksichten können für einen modernen Staat nicht die einzig maßgebenden sein: das Interesse der Produktion fordert gebieterisch, daß auch mit ihm gerechnet werde. Und mit den Fortschritten der Produktion, welche für den modernen Staat eine Lebensbedingung sind, ist diejenige Grundbesitzverfassung, welche durch den großrussischen Gemeindebesitz mit seinem vielgerühmten „Recht auf Land“ repräsentiert wird, schlechthin nicht zu versöhnen. Die „nationalen Produktivkräfte“ sollen die größtmögliche Entfaltung erfahren und dazu bedarf es der Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, des Verkehrs, der Geldwirtschaft, kurz gesagt: des Kapitalismus mit allen seinen notwendigen Konsequenzen. Es ist nicht einfach eine „schlechte Politik“ — wie es die Mehrzahl unserer „Radikalen“ denkt — welche in der Tendenz des modernen russischen Staates, die kapitalistische Entwicklung des Landes zu fördern, sich offenbart. Denn nicht nur die wichtigsten Lebensinteressen des Staates und der ökonomisch herrschenden Klassen erheischen eine solche Politik, diese Klassenpolitik wird bestimmt durch die immanente Entwicklung der Produktions-, Austausch- und Bevölkerungsverhältnisse, welche den Uebergang zum Kapitalismus objektiv erzwingen: bei den gegebenen kulturellen Verhältnissen des Landes und des Volkes ist der Kapitalismus die einzige Form, in welcher die in erster Linie durch das Wachstum der Bevölkerung notwendig gewordene Steigerung der nationalen Produktion sich vollziehen kann. Es zeugt meines Erachtens von einer gewissen nationalen Verblendung, zu glauben, daß ein kulturell so tief stehendes Volk wie das russische der Schule des Kapitalismus entbehren könne. Die Notwendigkeit, die nationale Produktion, in erster Linie die Landwirtschaft mit allen möglichen Mitteln zu heben, wurde am besten durch das Hungerjahr 1891 gelehrt. Es ist kein Zufall, daß die Hungersnot zu einer erneuerten Attaque gegen den Gemeindebesitz das Signal gab, einer Attaque, an welcher Vertreter sowohl der Regierung als auch der öffentlichen Meinung teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit haben sich erstens die *fable convenue*, daß der Gemeindebesitz Rußland von der „Wunde des Proletariats“ retten könne, zweitens die oben gekennzeichneten politischen Rücksichten und drittens das Renommee einer „nationalen“ Institution — als mächtige Schutzengel des Gemeindebesitzes erwiesen. Im Schoße der Regierung selbst entbrannte aus Anlaß des Gesetzentwurfes über die Unveräußerlichkeit des Bauern-

landes, der jetzt schon Gesetz geworden ist, eine förmliche Polemik zwischen dem Gegner des Gemeindebesitzes, dem Minister des kaiserlichen Hofes und der Apanagen Grafen Woronzoff-Daschkoff und dem Anhänger dieser Grundbesitzreform Finanzminister Witte. Diese Polemik, welche in der Form von Denkschriften an den Reichsrat geführt wurde, beansprucht an sich kein weiteres Interesse, denn sie bietet weder neue Daten noch neue Gesichtspunkte, sie ist aber interessant als symptomatische Erscheinung. „Zwei Seelen wohnen — ach! — in meiner Brust“ könnte die russische Regierung mit Faust ausrufen. Die eine Seele — die in diesem Falle ganz zufällig durch den konsequenten Gönner des russischen Kapitalismus¹⁾ repräsentiert wird — sympathisiert mit dem Gemeindebesitz, dessen soziale Vorzüge und in Konsequenz derselben auch die politischen in überschwänglicher Weise dargestellt werden, die andere Seele ist dem Gemeindebesitz entschieden ungünstig gesinnt. Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, daß während der eine Minister den Gemeindebesitz als „sozialistische“ Institution denunziert, der andere im Gegenteil ihn als Schutzmittel gegen den Sozialismus und dessen Irrlehren preist. In der Gesetzgebung muß sich der Widerstreit der Ansichten in den Regierungssphären, ein Widerstreit, in welchem sich unter der Form der persönlichen Meinungsverschiedenheiten ein Konflikt des politischen Konservatismus mit den Forderungen des wirtschaftlichen Fortschrittes abspielt, notwendig zu Kompromissen führen. Deshalb repräsentieren auch die zwei neuen russischen Agrargesetze zwei verschiedene, ja selbst entgegengesetzte Tendenzen. Das Gesetz, betreffend die Unteilungen des Gemeindelandes, ist entschieden ein Schritt auf dem Wege zur Liquidation des Gemeindebesitzes, wenigstens des großrussischen Gemeindebesitzes in strengem Sinn; im Gegenteil zielt das Gesetz betreffend die Unveräußerlichkeit des Bauernstandes — mindestens seiner Idee nach — auf eine Einschränkung des wirtschaftlichen Individualismus und eine Kräftigung des Gemeindebesitzes ab.

III.

Das Gesetz vom 8. Juni 1893 über die Unteilungen des Gemeindelandes, welches in der Rubrik Gesetzgebung S. 960 fg. in

¹⁾ Woronzoff-Daschkoff dürfte dagegen im allgemeinen eher als Vertreter der Interessen des grundbesitzenden Adels gelten. Aber wir betonen, die Verteilung der Rollen in der Ministerkontroverse über den Gemeindebesitz ist ganz zufällig.

wortgetreuer deutscher Uebersetzung folgt, wurde von langer Hand vorbereitet. Schon 1883 hat das Ministerium des Innern ein Zirkular an alle Gouverneure gerichtet mit der Aufforderung, nähere Mitteilungen über die Praxis, speziell der sogenannten partiellen Umteilungen, und über die Stellung ihnen gegenüber sowohl von Seite der bäuerlichen Bevölkerung als auch der die bäuerliche Selbstverwaltung kontrollierenden Verwaltungsorgane zu machen. Leider sind diese interessanten Mitteilungen, so viel mir bekannt, nicht einmal gedruckt worden. Später sind beim Ministerium Gesuche und Projekte einiger Landschaften betreffend dieselbe Frage eingelaufen. Endlich wurde 1892 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und nach Begutachtung desselben durch andere Ministerien, vom Minister des Innern in den Reichsrat eingebracht, vom letzteren in veränderter Gestalt angenommen und vom Kaiser am 8. Juni 1893 genehmigt.

Das Charakteristikum des eigentlichen Gemeindebesitzes sind die periodischen Umteilungen des in Sondernutzung der Gemeindegossen sich befindenden Landes. Es wird entweder das Gemeindeackerland in seiner ganzen Ausdehnung (allgemeine Umteilung) oder nur ein Teil desselben (partielle Umteilung) geteilt. Durch eine allgemeine Umteilung werden die proportionalen Landanteile der einzelnen Höfe und die Zahl und die Breite aller Landstreifen, in welche das Ackerland geteilt ist, verändert. An einer partiellen Umteilung können wiederum entweder alle Gemeindegossen oder nur ein Teil derselben teilnehmen. Der „Mir“ hatte bis zum in Rede stehenden Gesetz das Recht, den einzelnen Gemeindegossen ihre Landanteile wegzunehmen resp. zu kürzen, um sie anderen zu übergeben. Diese Prozedur führt die technische Bezeichnung „Ab- und Aufwältzung der Seelen“¹⁾ und ist die häufigst vorkommende Form der partiellen Umteilungen. Eine Neuverlosung endlich ändert nichts an dem proportionalen Besitzstande der einzelnen Höfe und ist eine Prozedur, welche entweder 1. zur Ausgleichung der einzelnen Landanteile ihrer Bonität nach dient und somit die allgemeine Umteilung (quantitative Ausgleichung) ergänzt, oder 2. einfach durch das primitive Ackerbausystem bedingt ist, oder 3. mit einer Arrondierung identisch ist, oder 4. endlich durch zufällige und einmalige Ursachen hervorgerufen wird, z. B. durch

¹⁾ Als „Seele“ wird das Quantum Land bezeichnet, welches ursprünglich einer jeden landberechtigten männlichen Seele zugemessen ward.

Abtrennung eines bedeutenden Stückes des Gemeindelandes für eine neue Eisenbahn etc.

Gemeindebesitz ohne allgemeine und partielle Umteilungen, d. h. mit konstanten Landanteilen, ist nicht nur wohl denkbar, sondern existiert auch in Wirklichkeit. Kawelin und v. Keufler sind für diesen „Gemeindebesitz nach Hofrecht“ eingetreten und wollen eine Reform des usuellen Gemeindebesitzes in dieser Richtung. Dieses Grundbesitzrecht, welches in mehr oder minder vollkommener Ausbildung sich bei den deutschen Kolonisten in Südrufsland vorfindet, charakterisiert sich durch folgende Prinzipien:

1. Jeder Gemeindegosse hat einen Landanteil, dessen Größe konstant ist und durch keine Umteilung verändert werden kann. Ideell konstant sind diese Anteile aber in natura nicht fixiert und das Gemeindeland unterliegt Neuverlosungen, welche folgende zwei Zwecke verfolgen: a) die einzelnen, ideell gleichen Hofanteile auch ihrer Güte nach auszugleichen, b) die Zahl der Landstreifen, d. h. die Gemengelage zu vermindern. Der erstere Zweck steht übrigens mit der primitiven Feldgraswirtschaft im Zusammenhange und wird bei der weiteren Entwicklung der Landwirtschaft immer weniger in Betracht kommen. Der letztere Zweck hat speziell für die deutschen Kolonisten Südrufslands wegen der bei ihnen üblichen Unteilbarkeit (resp. beschränkten Teilbarkeit) der Bauernhöfe geringere Bedeutung, als er sonst beanspruchen könnte. Für die Beurteilung des Gemeindebesitzes mit konstanten Landanteilen ist das Recht der Gemeinde, Neuverlosungen zu veranstalten, von der größten Bedeutung, denn

2. bestimmt die Gemeinde die Verteilung des Landes in verschiedene Nutzungsflächen (Winter- und Sommerfeld, Brache, Weide), die Fruchtfolge, die Anzahl des Viehes, welches jeder Wirt auf die gemeine Weide treiben darf etc. Flurzwang ist also prinzipiell eine wichtige Eigentümlichkeit dieses Grundbesitzrechtes; hier muß der landwirtschaftliche Fortschritt nicht von Einzelnen, sondern von der ganzen Gemeinde ausgehen. Dank dem Recht der Neuverlosungen kann aber die Gemeinde den Einzelnen dazu zwingen, an einer von der Majorität beschlossenen Neuerung teilzunehmen. Inwiefern diese Grundbesitzverfassung sich den technischen Fortschritten der Landwirtschaft in Wirklichkeit günstig erweisen wird, ist unklar, und ich bin mehr geneigt, diese Frage in negativem als in positivem Sinne zu beantworten. Von der Entscheidung dieser Frage hängt aber die Zu-

kunft des „Gemeindebesitzes nach Hofrecht“ ab; wird sie in negativem Sinne erfolgen, so wird die Befreiung der Individualwirtschaft von den Fesseln des Flurzwanges notwendig auf die Tagesordnung kommen.

Schon die Verfasser der „Bauernordnungen“ haben betont, daß der Gemeindebesitz sehr wohl ohne Umteilungen existieren könne; letztere seien „im Gemeindeleben nur eine sekundäre Erscheinung, welche eine primitive Stufe in der Entwicklung dieser Institution kennzeichnet und eine Form darstellt, die allmählig mit der Verdichtung der Bevölkerung, mit der Erhöhung des Bodenwertes oder mit einer intensiveren Bewirtschaftung einfach fortfällt.“¹⁾ Sie sahen in den Umteilungen ein Uebel, dessen Beseitigung wünschenswert und für das Gedeihen des Bauernstandes notwendig sei. Wenn sie sich auch nicht entschließen konnten, auf legislativem Wege diese Institution einfach zu streichen, so erklärt sich dies aus ihrem aufrichtigen Bestreben, der Bauerngemeinde weitgehende Autonomie zu sichern und bestehende Einrichtungen möglichst zu schonen. Die theoretische Stellung der „Redaktionskommissionen“ gegenüber den Umteilungen scheint mir ganz richtig und durch die nachfolgende Entwicklung der Dinge als zutreffend erwiesen. Die Umteilungen, deren Beibehaltung und obligatorische Einführung mehrere russische „radikale“ Verfechter des Gemeindebesitzes (Chodski, Sasonoff, Karelin²⁾ u. a. m.) fordern, sind eine — ihrem Wesen nach — lebensunfähige Institution. Es bedarf nur einer kurzen Ueberlegung, um einzusehen, daß bei gleichbleibendem Grundbesitz der Gemeinde und der wachsenden Anzahl der landberechtigten Gemeindegossen sehr bald der Moment eintreten muß, wo eine Umteilung keinen oder sehr wenig Nutzen und viel Schaden bringen muß. Dies ist überall der Fall, wo, wie in dem größeren Teil des ackerbautreibenden Rußlands das Gemeindeland, als Arbeits- resp. als Nahrungsfläche, bereits überbevölkert ist.

Es ist eine feststehende Thatsache, daß die Umteilungen den Wirtschaftsbetrieb derjenigen Höfe, welche einen Verlust an Land erleiden, bedeutend schädigen. „Die Opposition gegen eine neue Umteilung ist,“ wie v. Keufeler treffend ausführt (Zur Geschichte

¹⁾ Zweite Ausgabe der Materialien der Redaktionskommissionen für Ausarbeitung der Gesetze über die Emanzipation der leibigenen Bauern. St. Petersburg 1860 (russisch), Band III, Buch 1, S. 230.

²⁾ Mit K. D. Kawelin nicht zu verwechseln.

und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rufsländ, III, S. 13). „eine Opposition gegen die Kürzung des Landanteils, denn diese ruft eine Störung des wirtschaftlichen Betriebes des Hofes und des gesamten wirtschaftlichen Lebens der Familie hervor. Das bedarf nur des Hinweises, keiner Auseinandersetzung. Eine irgendwie erhebliche Kürzung des Landanteils macht einen Teil des im Schweifse des Angesichts und durch Entbehrungen aller Art erworbenen lebenden und toten Inventars überflüssig: es findet keine Verwendung, das überschüssige lebende Inventar muß veräußert werden, da die Mittel zur Fütterung jetzt nicht mehr reichen. Dazu die leider nur zu häufig sich verwirklichende Gefahr, keinen zahlungsfähigen Käufer und dem Werte entsprechende Preise zu erhalten. Andererseits wird ein Teil der bisher auf die Bestellung der Landstelle verwendeten Arbeitskraft hier unverwendbar und muß andere Beschäftigung suchen. Die neue Umteilung hat also große volkswirtschaftliche Verluste zur Folge, die um so bedeutender sind, je weniger in der Nähe Land zu pachten und Nebengewerbe, Hausindustrie vorhanden sind. Und es wird dieser Verlust nicht durch den Vorteil, der den anderen Höfen durch die Vergrößerung des Grundbesitzes zufällt, voll gedeckt. Denn diese besitzen zumeist noch nicht das Inventar zur Besorgung der größeren Wirtschaft, das erst im Laufe von Jahren allmählich angeschafft werden können; Mitglieder dieser Höfe haben sich der Ackerwirtschaft entwöhnt, da sie Jahre lang auswärts in anderen Erwerbszweigen tätig waren: sie kehren in die Heimatgemeinde zurück und ihre Stelle nehmen Glieder der Höfe mit gekürztem Landteil ein, die sich mühselig (Zeitverlust oder geringer Ertrag der Arbeit) Kenntnisse und Geschicklichkeit erwerben müssen, welche in den Zurückkehrenden brach liegen.

Die Opposition gegen eine neue Umteilung ist also ein Kampf für die Erhaltung der Wirtschaft in einer großen Anzahl der Höfe jeder Gemeinde.“

Dieses Ergebnis v. Keufslers ist durch nachfolgende Lokalforschungen vollständig bestätigt worden. Besonders wichtiges Material hat in dieser Frage die ausgezeichnete Untersuchung von W. E. Postnikoff über die südrussische Bauernwirtschaft (Moskau 1891, in russischer Sprache) beigebracht. „Durch die mit der Umteilung notwendig verbundene Perturbation im Wirtschaftsbetriebe und in der ökonomischen Lage der einzelnen Familien werden die Bauern in vielen Fällen bestimmt, allge-

meine Umteilungen abzulehnen, insbesondere wenn, wie es bei kleinen Landanteilen der Fall ist, die Vorteile der neuen Besitzer unbedeutend sind. Es giebt eine Grenze, unter welcher eine weitere Zersplitterung der Landanteile in jedem Falle zu unvermeidlicher Verarmung und zum Ruin führt, und die Bauern wissen dies sehr gut. In der Mehrzahl der Gegenden Südrußlands ist diese untere Grenze noch nicht erreicht, aber in vielen Gemeinden hat man sich ihr bedeutend genähert, was dort besonders fühlbar ist, wo man die Wirtschaft auf dem eigenen Landanteil nicht durch Zupachtung fremden Landes ergänzen kann. Die Bewirtschaftung solcher Landanteile wird unvorteilhaft und die Bauern verpachten dieselben und verkaufen das Inventar und das Vieh. Fehlen aber letztere, so wird die Wirtschaft auch in der Zukunft unmöglich, und wenn es dem Bauer nicht gelingt, lohnende Arbeit in der Nähe seines Dorfes zu finden, so zieht er fort. In diesem Falle verliert er auch die Rente von seinem Landanteile.¹⁾ Das Recht auf Land wird eine Fiktion und der Grundbesitzer ein Proletarier“ (Postnikoff, l. c. S. 67—68). Diese Sachlage hatte auch zur Folge, daß Gemeinden, welche bereits eine Umteilung pro wirklich vorhandene Seelen²⁾ durchgeführt hatten, später zur Verteilung nach den fiktiven „Revisionsseelen“ von 1858³⁾ zurückgekehrt sind. Die Bauern motivieren diese Beschlüsse, wie es auch zu erwarten ist, folgendermassen: „wenn wir das Land je nach den vorhandenen Seelen teilen werden, so wird eine jede Seele nicht einmal eine Dessjätine bekommen“ (Postnikoff l. c. S. 55) Die Kombination der Verteilung pro Revisionsseele mit derjenigen pro vorhandene Seele, wobei letztere zwei-, drei-, vier-, selbst fünfmal weniger Land als erstere erhält, entspringt auch der Abneigung vor zu weit gehender, wirtschaftlich schädlicher Zersplitterung des Grundbesitzes, die ohne dies durch die freie Teilbarkeit gefördert wird. Dieser Modus macht aber denjenigen Wirtschaften, in welchen es keine „Revisionsseelen“ giebt, einfach unmöglich ihren Betrieb aufrecht zu erhalten: sie verpachten das Land auf mehrere Jahre und verlassen die

¹⁾ Denn häufig werden die Landanteile der abwesenden Genossen von der Gemeinde eingezogen. Weiteres darüber unten.

²⁾ Also pro Kopf männlichen Geschlechts.

³⁾ Im Jahre 1858 hat die 10. sogenannte „Revision“ (Volkszählung) stattgefunden, und nach den durch diese ermittelten „Revisionsseelen“ (Kopfzahl männlichen Geschlechts) wurde bei der Emanzipation das Land den Gemeinden und innerhalb derselben den einzelnen Höfen zugeteilt.

Heimatgemeinde. Dadurch aber riskieren sie, von der Gemeinde des Landes beraubt zu werden; unter dem Vorwande, dafs die abwesenden Genossen an verschiedenen obligatorischen Naturalleistungen nicht teilnehmen, werden ihnen ihre Landanteile vom Mir abgenommen: im Kreise Melitopol, Gouvernement Taurien, haben auf diese Weise mehr als 600 Familien ihr ganzes Land verloren, viele den gröfsten Teil desselben.

Es wurde von dem Finanzministerium in seinem Gutachten über den Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Uebergang von der Verteilung des Gemeindelandes pro vorhandene Seele zu der pro Revisionsseele einfach zu verbieten. Das Ministerium des Innern hat meines Erachtens ganz richtig diesen Vorschlag zurückgewiesen, indem es besonders den Umstand betonte, dafs eine Verteilung des Gemeindelandes pro vorhandene Seele zur Verkleinerung der einzelnen Landstreifen führe, da sie die Zahl derselben vergrößere und somit die wirtschaftlichen Nachteile des Gemeindebesitzes noch steigern. Noch wichtiger ist aber der oben hervorgehobene Umstand, welchen die Denkschrift ignoriert, dafs die Rückkehr zur Verteilung pro Revisionsseele durch das Streben diktiert wird, die Zersplitterung des Gemeindelandes in für selbständige Bauernwirtschaften zu kleine Landanteile zu vermeiden.

Ferner sind häufige Umteilungen resp. Neuverlosungen unzweifelhaft ein Hemmnis für die technischen Fortschritte der Landwirtschaft, und auch die Anhänger des usuellen grofssussischen Gemeindebesitzes geben es zu. Selbst die in längeren Fristen wiederkehrenden Umteilungen können den Fortschrittlern unter den Ackerbauern Verluste bringen und somit die Energie des Einzelnen in bezug auf Meliorationen lähmen. Es wurde vorgeschlagen (von A. Postnikoff), diesen Mängeln der Umteilungen durch Verlängerung ihrer Fristen und durch Entschädigungen für Meliorationen zu begegnen. Je gröfser aber der Zeitraum zwischen zwei Umteilungen ist, desto bedeutender mufs die Ungleichmäfsigkeit in der Verteilung des Grundbesitzes werden und desto gröfser und schmerzlicher die Schädigung derjenigen Höfe, deren Landanteile bei der Umteilung zu kürzen sind. Dem System der Entschädigungen stellen sich in praxi grofse Schwierigkeiten entgegen,¹⁾ von denen wohl die gröfste in der Armut der bäuerlichen Bevölkerung besteht.

¹⁾ Vgl. v. Keufser, l. c. III, S. 232 ff.

Zusammenfassend können wir über die Umteilungen sagen, daß sie ein in jeder Hinsicht zu rohes, weil zu mechanisches Mittel der „Ausgleichung“ sind, dessen sozialer Nutzen durch wirtschaftliche Nachteile reichlich überwogen wird. Und dies ganz abgesehen davon, daß die gesamte ökonomische Entwicklung nicht auf eine Ausgleichung, sondern im Gegenteil auf eine Differenzierung der Bauernbevölkerung hinarbeitet. Dieser Sachlage entspringt auch die wachsende Abneigung eines bedeutenden Teiles der Bauernschaft gegen die Umteilungen. Sie sind dasjenige Requisite des großrussischen Gemeindebesitzes, welches schon mit dem gegenwärtigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung des platten Landes in Widerspruch geraten ist und eine selbständige Opposition gegen den Gemeindebesitz unter der ländlichen Bevölkerung gezeitigt hat. Unter den obwaltenden Verhältnissen hat eine so einfache „Ausgleichung“, wie sie durch die Umteilungen geboten wird, sehr wenig sozialpolitischen Sinn und wirtschaftliche Berechtigung. Man bedenke nur, daß, wie es durch landschaftliche Aufnahmen für ein sehr großes Territorium des europäischen Rußlands konstatiert wird, $\frac{1}{4}$ (25,3 pCt.) aller Höfe kein Arbeitsvieh und ein etwas größerer Bruchteil (27,2 pCt.) nur ein Stück davon besitzen.¹⁾ Man kann vorher-sagen, daß unter derartigen Verhältnissen eine „Ausgleichung“ des Grundbesitzes zu einer nominellen Verpachtung und faktischen Verpfändung der Landanteile der kapitalarmen Bauern an ihre wohlhabenden Gemeindegossen führen und das Problem der gleichmäßigen Verteilung des Grundbesitzes keineswegs der Lösung näher bringen wird. Die folgenschwere Thatsache der fortschreitenden Differenzierung der Bauernschaft ist durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung bedingt, und sie zu beseitigen hoffen durch das Mittel gesetzlich erzwungener Umteilungen, zeugt einfach von einer Verkennung der wirklichen Bedeutung der Rechtsnormen im wirtschaftlichen Leben.

Ogleich die Verfasser der „Bauernordnungen“ die Umteilungen keineswegs als eine notwendige Institution des Gemeindebesitzes anerkannten, haben sie es versäumt, in dem Gesetze die Möglichkeit von Uebergangsformen zwischen dem usuellen, großrussischen Gemeindebesitz und dem freien individuellen Eigentum klar auszusprechen und somit zu sanktionieren. Das Gesetz

¹⁾ Nach der Zusammenstellung von P. Skworzoff im Juriditscheskij Westnik 1891: „Die Bauernwirtschaft in dem südlichen Gebiete der Dreifelderwirtschaft.“

kennt nur denjenigen Gemeindebesitz, welchen es folgendermassen definiert: „Unter Gemeindebesitz wird dasjenige Grundbesitzrecht gemeint, bei welchem das Land laut einem Gemeindebeschluss unter die Bauern umgeteilt oder verteilt wird nach Maßgabe der Seelen, der Tjaglo,¹⁾ oder auf irgend eine andere Weise, und die auf dem Lande lastenden Zahlungen unter solidarischer Haftpflicht entrichtet werden“ (Anmerkung zu § 113 der grofssussischen Bauernordnung). Ein Gemeindebeschluss betreffend die Umteilung hat nur dann Gültigkeit, wenn er von $\frac{2}{3}$ Majorität aller stimmberechtigten Gemeindeglieder gefasst ist. Eine andere Lücke in der Gesetzgebung über den Gemeindebesitz ist, wie ganz richtig in den Motiven²⁾ zu dem Gesetzentwurf über die Umteilungen hervorgehoben wird, der Mangel von irgend welchen Bestimmungen, welche die Rechte der einzelnen Mitglieder gegenüber der Willkür der Majorität garantieren. „Stand der Bauer früher unter der Vollgewalt seiner Grundherren, so steht er jetzt unter der unbeschränkten Gewalt der Gemeinde. In wesentlichen vermögensrechtlichen Beziehungen, im speziellen inbetreff der Landverteilungen, ist der Bauer schutzlos gegenüber der Gemeinde.“

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 kennt keine Appellation noch Beschwerde von Seiten einzelner Bauern gegen die Gemeinde inbetreff der Verfügung über das Gemeindeland“ (v. Keufler, l. c. I, S. 215).

Der Mir hat das Recht (d. h. er hatte dasselbe vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzcs), zu jeder Zeit nicht nur allgemeine, sondern auch partielle Umteilungen vorzunehmen. „In welchem Umfange die Verfasser der Bauernordnungen dieses Recht der partiellen Umteilungen zuliefen,“ sagen die zitierten Motive, „diese Frage kann durch die direkten Bestimmungen des Gesetzes nicht entschieden werden.“ Diese Unklarheit des Gesetzes hatte auch zur Folge eine Interpretation des Gesetzes, laut welcher die partiellen Umteilungen zu ihrer Gültigkeit nicht einmal der $\frac{2}{3}$ Majorität bedürfen. Dabei wurden unter dem Vorwande des Auf- und Abwälzens der Seelen auch ganze Landanteile durch den Mir den einzelnen Wirten weggenommen und so diese für den Zeitraum zwischen den allgemeinen Um-

¹⁾ Eine Steuereinheit, welche ursprünglich entweder einem Ehepaar oder einer männlichen Arbeitskraft entsprochen hat.

²⁾ Im Folgenden zitieren wir diese Motive einfach mit M.

teilungen vollständig proletarisiert.“ (M.) Bei der vollständigen¹⁾ Autonomie des „Mir,“ in welchem Bestechung und jede Art der Korruption gar keine Seltenheit sind, habe diese Anwendung des Rechtes der Gemeinde, partielle Umteilungen vorzunehmen, „eine weitgehende Praxis der Willkür und der Mißbräuche geschaffen.“ (M., von mir unterstrichen.)

Um diesem Uebel zu steuern, mußte der Senat, welchem die letzte Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Gebarung der bürgerlichen Selbstverwaltungsorgane gehört, zwei Prinzipien aufstellen: 1. daß die partiellen Umteilungen gleich den allgemeinen nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschlossen werden dürfen, und 2. daß das Recht, den einzelnen Gemeindegliedern den ganzen Landanteil wegzunehmen resp. zu kürzen, nur im Falle der Steuerrückständigkeit der betreffenden Genossen dem Mir zustehe. Diese Interpretation liefs aber dennoch die Möglichkeit einer wenn nicht vollständigen, so doch partiellen Wegnahme des Landes bei einzelnen Gemeindegliedern durch den Mir zu; und da das Maß dessen, was der Mir durch seinen Beschluß dem Einzelnen abnehmen darf, im Gesetze gar nicht bestimmt ist, so wurde in einzelnen Fällen die Interpretation des Senats einfach dadurch umgangen, daß man den Genossen in dem Besitze eines kleinen Teiles seines früheren Landanteiles beliefs, den größten Teil aber wegnahm.

Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes über die Umteilungen lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: Als Regel für allgemeine Umteilungen wird zwölfjährige Frist statuiert. Früher als vor zwölf Jahren kann eine neue Umteilung nur „in Ausnahmefällen“ genehmigt werden, oder wenn diese Umteilung eine definitive Teilung des Gemeindefandes in erbliche Landanteile von konstanter Größe ist. Bei jeder Umteilung sind alle Meliorationen zu entschädigen. Partielle Umteilungen fallen, soweit sie nicht eine einfache Uebergabe der „vakanten Landanteile“ an einzelne Gemeindegliedern bedeutet, vollständig fort. Das Gesetz zählt alle Fälle auf, in welchen der Mir befugt ist, den einzelnen Gemeindegliedern ihre Landanteile wegzunehmen resp. zu kürzen. Die Gebarung der Gemeinde in Sachen der Verteilung des Gemeindefandes ist unter die Kontrolle der Landeshauptleute resp. der Kreiskollegien²⁾ gestellt. Die betreffenden

¹⁾ Vor der Einführung der Aufsicht der „Zemskie Natschalniki“ (Landeshauptleute über den Mir (1889) war der letztere in der That fast ganz autonom.

²⁾ Landeshauptleute sind die oben erwähnten adligen Beamten, welche die

Gemeindebeschlüsse werden nicht nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf ihre Konformität mit den Interessen der Gemeinde hin geprüft.

Es unterliegt, meines Erachtens, keinem Zweifel, daß der moderne russische Staat durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung unwiderstehlich dahin gedrängt wird, dem Gemeindebesitz — wenigstens dem usuellen grofrussischen Gemeindebesitz — ein Ende zu machen. Warum hat denn das neue Gesetz nicht einfach die Umteilungen aufgehoben? Eine teilweise Antwort auf diese Frage geben uns die Motive. „Das Verbot der Umteilungen und der definitive Uebergang der Bauern zum erblichen Hofbesitz — zu derjenigen Form, welche vielleicht die für die Zukunft am meisten erwünschte wäre — diese Maßregeln müßten notwendig mit einer neuen Verteilung des Landes unter die Mitglieder einer jeden Gemeinde verbunden sein. Denn, andernfalls, hätte man die vorhandene Verteilung gelassen, so wäre — abgesehen von der Ungerechtigkeit der definitiven Vergebung der Landanteile, deren gegenwärtige Größe auf temporären und nicht auf definitiven Besitz berechnet ist — die Beibehaltung der mit dieser Verteilung verbundenen Gemengelage allein schon fähig, vollständig alle Vorteile der Beseitigung der Umteilungen zu paralysieren. Es ist kaum zu bezweifeln, daß in der Beibehaltung der Gemengelage die hauptsächlichste Ursache des Mißlingens derjenigen Versuche des Ueberganges zum Hofbesitz, welche bis dahin von den Bauern in verschiedenen Landstrichen unternommen wurden, zu suchen ist; diese Mißerfolge waren aber so entschieden, daß nicht selten die Bauern gezwungen wurden, von neuem sich dem Gemeindebesitz zuzuwenden, indem sie in der Umteilung die einzige Rettung aus den unhaltbaren Verhältnissen der Gemengelage erblickten. Diese Beispiele, verstärkt durch die Thatsache des in einigen Landstrichen durch denselben Umstand verursachten freiwilligen Ueberganges der „Viertelbesitzer“¹⁾ zu Umteilungen dürften wohl nicht nur den schädlichen Einfluss der Gemengelage beim Kleingrundbesitz, sondern auch die Gefährlichkeit des Verbotes der

ganze bäuerliche Selbstverwaltung kontrollieren. Die Kreiskollegien setzen sich aus sämtlichen Landeshauptleuten des Kreises zusammen und bilden die weitere Instanz gegenüber den einzelnen Landeshauptleuten. Ueber den Kreiskollegien steht ein Gouvernementskollegium.

1) Das Grundbesitzrecht der „Viertelbesitzer“ ist Gemeindebesitz mit konstanten (erblichen) und teilbaren Landanteilen.

Umteilungen bis zur Zeit, wo die übermäßige Entwicklung der Gemengelage beseitigt werden wird, zur Genüge beweisen.“ (M.) Diese Ausführungen leiden an einem Mangel, welcher auch in dem Gesetze selbst sehr fühlbar ist und wohl durch die ungenügende Rücksichtnahme der Verfasser des Gesetzes auf die bedeutsamsten Errungenschaften der neuesten Forschungen über den Gemeindebesitz bedingt ist. Hier werden nämlich die allgemeinen Umteilungen mit Neuverlosungen, welche das Gesetz vollständig ignoriert, vermengt. Und doch sind dieselben eines der wichtigsten Merkmale eben der neuen, sich erst herausbildenden Form des Gemeindebesitzes, des „Gemeindebesitzes nach Hofrecht“ gemäß der v. Keufsler'schen Terminologie.

Anstatt dieser Uebergangsform durch ihre klar ausgesprochene Berücksichtigung die Wege zu ebnen, wird das neue Gesetz in seiner jetzigen Form den Uebergang vom usuellen Gemeindebesitz zum Hofbesitz sowohl ohne Umteilungen als auch ohne Neuverlosungen fördern. Denn da letztere von den ersteren nicht unterschieden werden, so wenden sich die Beschränkungen des Gesetzes gegen beide Prozeduren, oder jedenfalls kann das Gesetz in diesem Sinne ausgelegt werden. Anders wäre es, wenn dasselbe ausdrücklich ausspräche, daß diejenigen Neuverlosungen, deren Zweck ist, die Landstreifen der einzelnen Höfe zu arrondieren oder den Uebergang zu einem höheren Bewirtschaftungssystem zu ermöglichen, keinen Beschränkungen unterliegen und für ihre Vornahme der Beschluß einer einfachen Majorität genüge. Dies würde vollkommen mit den Motiven, welchen das Gesetz entsprungen, übereinstimmen und wäre, wenn die Regierung eine konsequent durchgeführte allgemeine Arrondierung des Ackerlandes der einzelnen Gemeindegossen für unmöglich hält, auch vom Standpunkte des technischen Fortschritts das einzig Zweckmäßige.

Da von dem neuen Gesetze eine meines Erachtens entschieden lähmende Wirkung auf die Umteilungstendenz zu gewärtigen ist, so dürfte der Bestimmung über die Entschädigungen¹⁾ bei Meliorationen in praxi eine geringe Bedeutung zukommen. Jedenfalls wird sich diese Bestimmung zu einem hemmenden Moment in der fraglichen Hinsicht gestalten.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes über die Umteilungen

¹⁾ Diese Bestimmung ist nach Vorschlag des Finanzministers Witte in das Gesetz eingefügt worden.

liegt darin, daß dieses Gesetz ein Schritt ist auf dem Wege der Liquidation des großrussischen Gemeindebesitzes. Derselbe kann von keinem Standpunkte verteidigt werden, auch, wie ich fest überzeugt bin, nicht vom sozialistischen. Denn die Hoffnung, durch fortgesetzte Umteilungen die Individualwirtschaft ad absurdum zu führen und so durch den Zwang der Entwicklung den Kollektivismus in der Landwirtschaft herbeizuführen, ist eine trügerische. Solche Verhältnisse können nur ein elendes ländliches Proletariat züchten, welches in kultureller und politischer Hinsicht zu gar keinen Hoffnungen berechtigen kann. Zum guten Teil ist die russische Bauernschaft bereits ein solches Proletariat und ein Blick auf dasselbe, sowie die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere des Hungerjahres 1891, sollten lehren, daß man auf wirtschaftlichen Rückschritt und soziale Verkommenheit nichts bauen kann.

Durch eine gesetzliche Begünstigung des großrussischen Gemeindebesitzes, z. B. durch Einführung der obligatorischen Umteilungen, würde nur das Landvolk künstlich an die Scholle gebunden werden: seine Lage könnte dadurch nicht verbessert werden, die fortschrittliche ökonomische und politische Entwicklung des Landes aber tief geschädigt und aufgehalten werden. Man darf auch nicht ohne weiteres die historisch-kulturelle Bedeutung des wirtschaftlichen Individualismus ignorieren, besonders in einem in kultureller Beziehung so niedrig stehenden Lande wie Russland. Der wirtschaftliche Individualismus — als ein mächtiger Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung — kann auch von denen, welche in der Ueberwindung des Individualismus den eigentlichen Kern aller zielbewußten Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik sehen, nicht anders als mit gewissem Respekto behandelt werden. Eine weitausblickende und wirklich fortschrittliche sozialpolitische Weltanschauung darf weder den intimen Zusammenhang, welcher zwischen der wirtschaftlichen und der politischen Entwicklung des Landes besteht, noch die Thatsache, daß der Kapitalismus selbst die wichtigsten Bausteine für die ihn ablösende Wirtschaftsordnung zusammenträgt, aus dem Auge verlieren.

Alle vorangehenden Erwägungen sollen keineswegs eine Billigung der bürokratischen Einnischung in die Gemeindeangelegenheiten, welche durch das Gesetz über die Umteilungen eingeleitet wird, aussprechen. Der Gemeinde sollte meines Erach-

tens die größtmögliche Autonomie erhalten, dem Individuum aber vollständige Bewegungsfreiheit zugesichert werden. Dafs bei der Befolgung dieser Maxime, deren Auflösung in brauchbare Einzelnormen — beiläufig gesagt — eine höchst schwierige Aufgabe ist, die Landgemeinde als wirtschaftliche Gemeinschaft nicht langsamer als bis jetzt ihrer Zersetzung entgegengehen würde, steht für mich außer Zweifel. Ganz begreiflich ist es aber, warum die Gesetzgebung des heutigen russischen Staates diesen Weg nicht betritt, denn derselbe ist der Weg des politischen Fortschritts. Politisch ist es viel leichter und für das absolute Regime weniger riskant, den wirtschaftlichen Fortschritt durch Gesetzesvorschriften und Beamtenaufsicht besorgen zu lassen, als dem „freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte“ zu überlassen.

Die eben ausgesprochene Maxime erfordert 1. Aufstellung genauer Normen, welche die Rechte der Gemeinde und des Einzelnen abgrenzen, nicht aber der Gemeinde vorschreiben, wie sie zu verfahren hat; 2. Verweisung aller aus dem Gemeindebesitz hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten vor das Gericht. Jeder mit den russischen Verhältnissen Vertraute weiß, dafs diese Forderungen eine radikale Reform auf dem Gebiete der Verwaltung und der Justiz bedeuten: werden doch jetzt die Konflikte der Einzelnen mit der Gemeinde in Fragen der Landbenutzung im Verwaltungswege erledigt!

In dem Kreiskollegium werden die Fragen des Gemeindebesitzes in seiner „Verwaltungssektion“, d. h. von Landeshauptleuten, die zwar Richter sind, aber keine gebildeten Juristen zu sein brauchen, beraten und erledigt. Bei der Entscheidung von Umteilungsfragen wird ihnen — charakteristischer Weise — nicht ein Rechtsverständiger, sondern der lokale Steuereinspektor, der Vertreter der fiskalischen Interessen, zugesellt. So war es selbst in einem ganz neuen Gesetze unmöglich die fiskalischen Wurzeln des „nationalen“ Grundpfeilers der sozialen Gerechtigkeit zu verleugnen.

IV.

Die Ueberzeugung, dafs der Gemeindebesitz mit periodischen Umteilungen auf die Dauer unhaltbar sei und dem Individual Eigentum weichen müsse, hat in den „Bauernordnungen“ einen unumwundenen Ausdruck gefunden, namentlich in dem § 36 der „allgemeinen Bauernordnung“ und in dem § 165 der „Ablösungsordnung“. Der erstere spricht über die Ausscheidung der Indi-

vidualanteile aus dem bereits abgelösten resp. auf andere Weise erworbenen Gemeindelande, und wird somit seine ganze Bedeutung erst nach der erfolgten Ablösung erlangen. Der letztere hatte¹⁾ folgenden Wortlaut: „Bis zur Auszahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Anteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nur bei Zustimmung der Gemeinde zulässig. Aber wenn ein Wirt, welcher aus der Feldgemeinschaft ausscheiden will, bei der Rentei das ganze auf seinem Anteile lastende Ablösungsdarlehen einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bauern, welcher eine solche Zahlung gemacht hat, einen entsprechenden Landanteil auszuscheiden, soweit thunlich an einer Stelle (d. h. arrondierte); die Auswahl derselben wird dem Gutdünken der Gemeinde überlassen; bis zur erfolgten Ausscheidung nutzt der Betreffende das von ihm erworbene Grundstück als Teil der Gemeindemasse, ohne die Ablösungszahlungen zu entrichten.“ Das ist die sogenannte „einmalige separate Ablösung vor dem allgemeinen Termin“. Anders ist dieselbe Frage für die früheren Domänen-(Staats)bauern im Gesetze vom Jahre 1866 entschieden: die Ausscheidung der einzelnen Landanteile aus dem Gemeindeland kann hier nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Der § 165 der Ablösungsordnung ist, wie statistische Daten eindringlich lehren, ohne beträchtliche Einwirkung auf die Gestaltung des Gemeindelebens und der Grundbesitzverteilung geblieben. Nach den Daten des Finanzministeriums wurde von dem gesamten Bauernstand bis zum 1. Januar 1890 (= 96373298 Dessjätinen) in 45 Gouvernements 639276 Dess. = 0,65 pCt. vor dem Termin abgelöst (die für öffentliche Zwecke [Eisenbahnbauten] abgelösten Ländereien nicht eingerechnet). Die Mehrzahl, aber nicht alle diese Ablösungen, sind auf Grund des § 165 erfolgt. Das in demselben Zeitraum in nichtbäuerliche Hände übergegangene, d. h. von den Bauern veräußerte Landareal macht einen noch kleineren Teil des gesamten Bauernlandes aus — $\frac{1}{8}$ pCt. (Daten des Ministeriums des Innern). Diese Daten beweisen zur Genüge, daß man von einer Proletarisierung der Bauernschaft durch andere Stände nicht im Ernste sprechen kann, umso mehr, da dem von dem Bauernstande veräußerten Landareal von 122000 Dess. viel bedeutendere Neuerwerbungen entgegenstehen; allein mit Hilfe der 1882 geschaffenen staatlichen Bauernagrar-

¹⁾ Vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes.

bank haben die Bauern bis 1893 1750726 Dess. dauernd erworben, ein noch größeres Areal wurde durch Privatkäufe einzelner Bauern und ganzer Bauerngemeinden erworben. Der Prozess der Proletarisierung einerseits, der Kapitalakkumulation andererseits wird nicht von äußeren Mächten getragen, er vollzieht sich innerhalb des Bauernstandes und dabei zum guten Teile selbst innerhalb der einzelnen Gemeinden. Aber, wie die oben vorgeführten Daten beweisen, hat sich dieser Prozess des durch den § 165 gebotenen Rechtsmittels nur in sehr unbedeutendem Maße bedient. Die absolut zahlreichen Fälle, daß Landanteile vor dem allgemeinen Termin abgelöst werden, um gleich darauf von Dorfkapitalisten aufgekauft zu werden, sind relativ eine quantité négligeable. Relativ selten sind auch Fälle von Verkäufen des gesamten Gemeindelandes. Häufiger kommt Verpfändung desselben vor; so wissen wir, daß im Gouvernement Ssamara im Jahre 1889 6,3 pCt. des gesamten Grundbesitzes der bäuerlichen Gemeinden an Kapitalisten verpfändet war.¹⁾ Die Bauern pachteten aber ihr Land bei den Pfandnehmern zurück und zahlten einen hohen Pachtzins. Einzelne Bauern werden in derselben wucherischen Weise ausgebeutet: sie verpfänden ihre Landanteile, und diese Verpfändung geschieht oft in der harmlosen Form der Verpachtung der Grundstücke auf einen langen Termin. Die Hauptbedeutung des § 165 liegt aber keineswegs auf dem Gebiete der Ausbeutung des schwächeren Bauern durch den proteusartigen Landwucherer. Die erste Periode der Ablösungsoperation charakterisiert sich dadurch, daß dort, wo die Zahlungen den Bodenertrag übersteigen, die separate Ablösung von einzelnen Wirten zu dem Zwecke vorgenommen wurde, sich gegen Zuwälzung des Landes seitens des Mir (d. h. gegen Vergrößerung der Steuerlast) zu sichern; seit der Ermäßigung der Ablösungszahlungen und Abschaffung der Kopfsteuer ist der entgegengesetzte Zweck, sich gegen Verkürzung des Landanteiles infolge etwaiger Umteilung zu sichern, in den Vordergrund getreten.²⁾ Die einmalige separate Ablösung der Landanteile durch einzelne Wirte erscheint somit bei normalen Verhältnisse zwischen den Bodenerträgen und den Zahlungen als ein Mittel, welches der Einzelne gegen die Umteilungen

¹⁾ Krasnoperoff, Formen des bäuerlichen Kredites im Gouvernement Ssamara im Juriditscheskij Westnik 1891, Heft XI, S. 426.

²⁾ Vgl. hierzu v. Keufeler, Zur Geschichte etc. III., S. 82—87. L. Chodski, Das Land und der Ackerbauer. St. Petersburg 1891, Bd. II. (in russischer Sprache).

ins Werk setzt. Je mehr der Endpunkt der Ablösungsoperation in die Nähe rückt, desto kleiner wird die Summe, welche zur einmaligen Ablösung erforderlich ist, und desto größer der Anreiz, dieselbe vorzunehmen.¹⁾ Die Bedeutung des § 165 in dem Auflösungsprozesse des Gemeindebesitzes mußte also notwendig wachsen. Zu bemerken ist aber, daß Naturalausscheidung und Arrondierung auf Grund des § 165 äußerst selten vorgekommen sind.

Die Forderung der Aufhebung resp. Modifizierung des § 165 der Ablösungsordnung ist zu einem „Carthago est delenda“ der Freunde des Gemeindebesitzes geworden. Zahlreiche Stimmen in der Litteratur, mehrere Landschaften (Zemstvos), die Expertenkommissionen, welche Anfang der achtziger Jahre die Fragen der Ermäßigung der Ablösungszahlungen und der bäuerlichen Auswanderung berieten, haben diese Forderung aufgestellt. Viel seltener wurde der entgegengesetzte Vorschlag gemacht, dem § 165 eine schärfere Fassung zu geben, nämlich in dem Gesetze klar auszusprechen, daß der aus der Gemeindemasse auszuscheidende Landanteil dem früher in Gemengelage genutzten gleichwertig sein solle.²⁾ Denn vielfach wurde konstatiert, daß der Mir den ausscheidenden Individualisten schlechteres Land als das von ihnen früher genutzte zuteilte und sie auf diese Weise hart bestrafe. Auf diese Verhaltungsweise der Gemeinde dürfte zu einem gewissen Teil die Seltenheit der Naturalausscheidungen auf Grund des § 165 zurückzuführen sein.³⁾

Das Gesetz vom 14./26. Dezember 1893⁴⁾ hat dem Rufe nach Modifizierung des § 165 Folge geleistet: von nun an kann auch bei den früheren gutsherrlichen Bauern die Ausscheidung der Landanteile aus der Gemeindemasse sowie die einmalige separate

¹⁾ Die Ablösung, welche auf 49 Jahre berechnet ist, hat 1861 begonnen, aber nur seit 1883 ist sie obligatorisch geworden. Sie wird also während des Zeitraumes 1910—1932 zu Ende geführt werden.

²⁾ Diesen Vorschlag macht Prof. A. Skworzoff in seiner (russischen) Schrift „Wirtschaftliche Ursachen der Hungersnöte in Rußland und Maßregeln zu deren Beseitigung.“ St. Petersburg, 1894.

³⁾ Vgl. hierzu v. Keufeler III, I. c.

⁴⁾ Die Ausarbeitung dieses Gesetzes dauerte ungefähr 13 Jahre. Der Gesetzentwurf wurde von anderen Ministerien begutachtet und in einer eigens dazu geschaffenen bürokratisch zusammengesetzten Kommission beraten; viermal wurde er umgearbeitet. Der Aufwand des bürokratischen Fleißes steht aber in keinem Verhältnisse zur sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzes.

Ablösung derselben nur mit Zustimmung des Mir erfolgen. Es liegt eine handgreifliche Inkonsequenz darin, einerseits die Umteilungen den oben charakterisierten gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen, andererseits aber die separate Ablösung, deren Praktizierung und weitere Entwicklung ganz spontan den Umteilungen das gewünschte Ende bereiten müßte, zu erschweren. Die Modifizierung des § 165 ist aber noch von einem anderen Standpunkte eine ganz verfehlte und reaktionäre Maßregel. Hier ist wiederum der Punkt, an welchem die sozialpolitische Betrachtung des Verfassers notwendig von der politischen schlechthin beeinflusst wird. Die möglichst freie Entfaltung des Individuums ist für Rußland keine abgedroschene Phrase, es ist ein ideeller Zielpunkt, welchen die ganze vorangehende Entwicklung des Volkes als ein brennendes Bedürfnis des gegebenen historischen Momentes nachweist. Von diesem Standpunkte erscheint es ganz verfehlt, die Gemeinde auf Kosten der individuellen wirtschaftlichen Selbstbestimmung erhalten zu wollen. Die Unterwerfung des Individuums unter die Macht der Gemeinde giebt ihrerseits das Fundament ab für bürokratische Bevormundung und Knebelung der Gemeinde. Mit nackten Gesetzesparagrafen können soziale Entwicklungsprozesse, welche in der Umwälzung der Produktions- und Austauschverhältnisse wurzeln, nicht aufgehalten werden, wohl aber kann die fortschrittliche politische Entwicklung tief geschädigt werden. Für die letztere ist die Befreiung des Individuums eine geschichtliche Notwendigkeit — politische Reformen (Aufhebung der Standesunterschiede mit allen ihren Konsequenzen, Erweiterung der Selbstverwaltung, Garantien gegen administrative Willkür etc.) bilden aber auch die erste Voraussetzung für fruchtbare sozialpolitische Reformen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 14./26 Dezember stehen in keinem logischen Zusammenhange mit der Modifizierung des § 165. Sie verbieten die Belastung des ganzen Gemeindefandes und der einzelnen Landanteile mit Hypotheken und die Veräußerung der einzelnen Landanteile an Angehörige anderer Stände. Dieses Verbot, welches sich auch auf die Landstriche, wo der Gemeindebesitz gar nicht vorkommt, also auf das gesamte Bauernland des europäischen Rußlands mit Ausschluß Polens und der baltischen Provinzen erstreckt, wird vielfach als Verwirklichung des angeblich sozialpolitisch wichtigen Prinzips der Unveräußerlichkeit des Bauernlandes gepriesen. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß die neueste Entwicklung der Be-

sitzesunterschiede und der Klassengegensätze sich innerhalb des Bauernstandes selbst abspielt. Vom sozialpolitischen Standpunkte bedeutet also das Verbot der Veräußerung der Bauernlandanteile an Nichtbauern nichts anderes als ein Privileg zu gunsten der Aufkäufer und Kapitalisten des bäuerlichen Standes, die ihre Standesgenossen proletarisieren; das politische Motiv dieser Maßregel ist Erhaltung der ständischen Abgeschlossenheit der Bauernschaft. Aus der materiellen Vorgeschichte des Gesetzes heben wir hervor, daß das Finanzministerium Wyschnegradski sich gegen das ständische Kriterium aussprach und Schutzmaßregeln für Kleingrundbesitz überhaupt forderte. Die verschiedenen Redaktionen des Gesetzes begrenzten verschieden den Kreis derjenigen, welche das Recht haben, Bauernland zu kaufen. Im letzten Entwurf des Ministeriums des Innern wurde bestimmt, daß das Bauernland nur an Gemeindegenossen des Verkäufers veräußert werden dürfe. Diese Fassung wurde aber im Reichsrate in dem oben erwähnten Sinne modifiziert; übrigens war sie vom sozialpolitischen Standpunkte um nichts besser. Sogar im Gegenteil, je enger der Kreis der möglichen Käufer der Bauernlandanteile ist, desto schwächer der Wettbewerb unter ihnen und desto leichter ist es einer geringen Zahl der Dorfkapitalisten, die Landanteile ihrer heruntergekommenen Gemeindegenossen aufzukauen.

Ueberhaupt ist es ganz verfehlt, hier durch Verbote etwas erreichen zu hoffen. Das wirksamste Mittel, dem Bauernlande den Charakter des Gemeindeeigentums zu wahren, wäre vielleicht, der Gemeinde das Vorkaufsrecht auf die Landanteile der Gemeindegenossen einzuräumen.¹⁾ Dadurch wäre eine ganz berechtigte und weder den wirtschaftlichen noch den politischen Fortschritt beeinträchtigende Begünstigung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips geschaffen.

Was das Objekt des Schutzes betrifft, so ist dasselbe das Bauernland im engsten Sinne, d. h. dasjenige Land, welches auf Grund der Emanzipationsgesetze resp. der entsprechenden Gesetze für Domänen- und Apanagebauern den Bauerngemeinden zugeweiht wurde. Die oben erwähnte Kommission wollte alle Ländereien, welche sowohl von Bauerngemeinden als auch von einzelnen Bauern mit Unterstützung des Staates (z. B. die durch Vermittlung der Bauernagrарbank) gekauften unveräußerlich im obigen Sinne erklären.

¹⁾ Diesen Vorschlag macht v. Keufler III, S. 342—343.

Der Idee des Schutzes des bäuerlichen Grundbesitzes mußten notwendig weitere Folgerungen entspringen, welche auch zum Teil während des Entwurfes gezogen wurden; es wurde z. B. vorgeschlagen das Grundbesitzminimum und -Maximum des einzelnen Bauernhofes gesetzlich zu normieren. Dieser Vorschlag wurde aber in Anbetracht der ungenügenden Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse wieder fallen gelassen.

Zusammenfassend können wir unser Urteil über die neuen russischen Agrargesetze in wenigen Worten aussprechen: ohne jeden sozialpolitischen Wert, sind diese Gesetze politisch reaktionär und damit indirekt auch sozialpolitisch schädlich. Es ist dies fast immer der Fall mit gesetzgeberischen Versuchen, welche sich entweder gar nicht in der Richtung der wirtschaftlich sozialen Entwicklung bewegen, oder dieselbe mit Mitteln, die einer wirtschaftlich und sozial ganz anders gearteten Epoche entlehnt werden, fördern wollen. Wenn in Mitteleuropa dem Bauer die Verdrängung durch Parzellenwirtschaft und Latifundienbesitz droht¹⁾, so ist umgekehrt in Rußland der Bauernstand im westeuropäischen Sinne, d. h. ein agrarischer, verhältnismäßig kapitalkräftiger Mittelstand, die aufsteigende Klasse. Sie wird mit der Naturalwirtschaft soweit brechen, als letztere wirtschaftlich irrationell erscheint; andererseits wird dieser Bauernstand den noch bis jetzt objektiv möglichen, ökonomisch gebotenen Rest der Naturalwirtschaft als einen Vorzug im wirtschaftlichen Existenzkampf festhalten. Mit allen starken Seiten der Geld- und der Naturalwirtschaft gleichzeitig ausgerüstet, wird die neue Mittelklasse siegreich sowohl gegen die zwar landberechtigten, aber land- und kapitallosen Proletarier, als auch gegen die adligen Grundeigentümer auftreten. Klassenkämpfe sind nicht nur bevorstehend: ein aufmerksam blickendes Auge kann sie bereits aus dem aufgehäuften statistischen Material herauslesen. Das Emporkommen einer kaufkräftigen ländlichen Kleinbourgeoisie und die Entwicklung einer Klasse ländlicher Proletarier, welche auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind und somit nolens volens Geldwirtschaft treiben, giebt die Basis für die Entwicklung des industriellen Kapitalismus und des industriellen Proletariates ab. Letzteres rekrutiert sich aus den Landproletariern, deren Erzeugung wie immer dem Bedarf des industriellen Kapitals

¹⁾ Vgl. M. Hainisch, Die geplante Agrarreform in Oesterreich, in diesem Archiv VII, 3.

vorancilt. Und in diesem gewaltigen Auflösungs- und Neugestaltungsprozesse sucht — um mit v. Schultze-Gävernitz zu sprechen — eine „reaktionäre Agrarpolitik niedergehende Klassen mit überlebten Institutionen zu halten.“¹⁾ Vergebliches und klägliches Bemühen!

¹⁾ G. v. Schultze-Gävernitz, Der Nationalismus in Rußland und seine wirtschaftlichen Träger. Preussische Jahrbücher 1894 (Märzheft, S. 518).

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Die schweizerische Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten.

Von

THEODOR CURTI,

Regierungsrat in St. Gallen.

In das schweizerische „Eisenbahngesetz“ vom Jahre 1872 ist als Artikel 9 die Bestimmung aufgenommen worden, dafs den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffe wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben sei und das Gleiche auch bei anderen, vom Bunde konzedierten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen, Posten u. s. w.) gelten soll.¹⁾

Eine Kommission des Nationalrats hatte, gestützt auf zahlreiche bei der Bundesversammlung eingelaufene Petitionen den Antrag gestellt, dafs für die Bahnbeamten und Angestellten je der dritte Sonntag dienstfrei sei. In der ganzen Diskussion herrschte die gleiche Ansicht von der Notwendigkeit und Wohlthätigkeit der Sonntagsruhe für den Arbeiter. Nur sah Peyer von Schaffhausen, damals Mitglied der Direktion der Nordostbahn, in der Annahme des Antrags die Möglichkeit einer Gefährdung des Betriebs, da gerade an Sonntagen der Verkehr, wenigstens der Personenverkehr, grofse Dimensionen annehme und viel Personal

¹⁾ Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872, Artikel 9. Siehe Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen Bd. XI., S. 4.

erfordere. Verbesserungen hätten übrigens die Eisenbahngesellschaften schon vorgenommen und es seien Zweige der Staatsverwaltung hinter ihnen zurückgeblieben. Peyer verlangte daher, es solle der Kommissionsantrag nur mit dem Vorbehalte angenommen werden, daß seine Durchführung ohne Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs und des regelmäßigen Bahnbetriebes möglich sei. Diese Auffassung wurde aber von den meisten Rednern bekämpft. Einem Vorschlage von Bundesrat Dubs, daß die Angestellten in jeder Woche einen Tag frei erhalten und daß unter sieben freien Tagen jedenfalls ein Sonntag sich befinden müsse, traten Heer, Stämpfli und der Protestant v. Büren entgegen, welche geltend machten, daß gerade der Sonntag frei verlangt werde, weil nur dieser Tag die geistige Erholung gewähre. Der Vorschlag von Dubs wurde denn auch mit demjenigen Peyer's abgelehnt und mit einer von Ziegler beantragten Ergänzung, daß die Vorschrift auf die vom Bund selbst betriebenen Transportanstalten sich zu erstrecken habe, der Kommissionsantrag gutgeheißen.¹⁾

Der neue Gesetzesartikel war nun der Keim, aus welchem die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Verkehrsanstalten, wie sie die Schweiz gegenwärtig besitzt, emporwuchs. Aber freilich ist dieses Wachstum während einer längeren Periode ein kümmerliches gewesen, bis es in den letzten Jahren viel rascher von statten ging und zu einem vorläufigen Abschluß gelangte. Die Vorstellungen von den sozialpolitischen Aufgaben des Staates haben sich in zwei Jahrzehnten so sehr verändert, daß man den Widerstand, welcher früher dem Arbeiterschutz bereitet wurde, nur mit Mühe versteht.

Bald nachdem das Eisenbahngesetz in Kraft getreten war, fragte der schweizerische Bundesrat bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften an, welche Anordnungen sie getroffen hätten, um die verlangten Freisonntage gewähren zu können, und die Behörde lernte nun sofort die Hindernisse kennen, welchen die Ausführung des Artikels 9 begegnete. Es stellte sich heraus, daß die Angestellten mit fixer Besoldung nicht so viele Freisonntage erhielten, als das Gesetz ihnen zuerkannte, daß sie aber immerhin wenigstens so viele Frei-Tage hatten, wie ihnen Freisonntage zugekommen wären, während die bedeu-

¹⁾ Diese Diskussion wird später vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. November 1888 erwähnt. Siehe Bundesblatt 1888, Bd. IV., S. 831.

tende Zahl der in den Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen nur auf Taglohn beschäftigten Arbeiter, darunter auch solche mit ständigem Dienste, wie Wagenwärter und Gepäckträger, ihre Ruhetage nur mit Einbuße des Tagelohnes zu genießen in stande waren. Dabei legten die meisten Verwaltungen den fraglichen Gesetzesartikel so aus, als habe derselbe nur für sie, nicht aber für die Angestellten einen gebieterischen Charakter. Den Angestellten, erklärten sie, stehe es frei, auf die Freisonntage ganz oder teilweise zu verzichten, namentlich dann, wenn ihnen die Beurlaubung an Werktagen besser zusage, und so wäre der Artikel thatsächlich wirkungslos gewesen. Der Bundesrat vertrat dieser Behauptung gegenüber die Ansicht, es wolle das Gesetz den Angestellten „die ihrer Meinung nach unerlässliche Sonntagsruhe samt all den Vorzügen gewähren, die nach vielfach geteilten Ansichten mit derselben verknüpft sind“. Bemerkenswerterweise fügte er bei, Bestimmungen über Urlaub oder Frei-Tage im allgemeinen zur Vermeidung ungesunder Ausnutzung zu veranlassen, habe das Gesetz offenbar nicht beabsichtigt. Und auch die Sicherung der Sonntagsruhe durch Freigebung jedes dritten Sonntags wurde schon als eine schwierige Aufgabe bezeichnet, „schwierig, weil einzelne Gesellschaften die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne geradezu als unmöglich für sie erklären; schwierig, weil viele Arbeiter Werktage den Sonntagen vorziehen geneigt sind mit Rücksicht auf Besorgung von Familienangelegenheiten oder landwirtschaftlichen Arbeiten; schwierig, weil eine ungeübte Ersatzmannschaft die Betriebssicherheit gefährdet; schwierig endlich, weil die Eisenbahnen der Nachbarstaaten, deren Konkurrenz die schweizerischen Eisenbahnen zu bestehen haben, eine derartige Institution nicht kennen.“ Auch müsse, wird noch gesagt, vorgesorgt werden, dafs der obligatorischen Sonntagsruhe nicht eine übermäfsige Belastung der Werktage mit Arbeitsstunden auf dem Fusse folge.³⁾

Die Verwaltungen der Gesellschaften setzten jedoch in diese schüchterne Gesinnung der Aufsichtsbehörde noch nicht genügendes Vertrauen, sondern strengten sich an, die eingebildeten Schwierigkeiten zu vermehren, indem sie ein neues Rundschreiben des Bundesrates, welches ein Jahr später nach der Anwendung des Gesetzes sich erkundigte, mit Erklärungen beant-

³⁾ Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, S. 102.

worteten, welche so ziemlich einer Weigerung, das Gesetz überhaupt anzuwenden, gleichkamen. In dem Gebot von Freisonntagen erblickten sie einen widerrechtlichen Zwang, eine Verletzung der Rechtsgleichheit und selbst der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die große Mehrheit der Angestellten, versicherten sie, „erhebe sich energisch wider jeden Zwang, bestimmte Sonntage feiern zu müssen, als wider eine unwürdige, demütigende Ausnahmebehandlung des Eisenbahnpersonals gegenüber allen übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft.“ Mehrere Gesellschaften betonten, daß ihr Betrieb es ihnen schlechterdings nicht gestatte, die Sonntage zu Ferientagen zu machen, sei es wegen des großen Personenverkehrs an den Sonntagen infolge reduzierter Taxen, sei es aus Mangel an Ersatzpersonal oder aus einem ähnlichen Grunde. Hinsichtlich der Tagelohnarbeiter sodann wurde mit Entschiedenheit der Standpunkt verfochten, daß bei Gewährung von Frei-Tagen die Nichtbezahlung des Lohnes (für diese Tage) eine selbstverständliche Sache sei und daß übrigens das Verlangen, die Tagelohnarbeiter auch für diejenigen Tage zu entschädigen, an welchen sie feiern, eine entsprechende Verkürzung des Tagelohnes überhaupt nach sich ziehen müßte, so daß der Arbeiter dabei nichts gewönne. Wiederum nahm der Bundesrat keine feste Haltung ein. Er begnügte sich, zu bemerken, daß aus den Kreisen des von der Frage zunächst berührten Eisenbahnpersonals keine Kundgebungen erfolgt seien, wohl aber die Schweizerische Gesellschaft für Sonntagshheiligung eine lebhaft bewegte Bewegung zu Gunsten der Durchführung des Gesetzes entfalte, sowie daß mittlerweile in anderen Staaten gleiche Bestrebungen wahrgenommen würden. In Schottland und Wales, wird erwähnt, hätten einzelne Bahnen an den Sonntagen den Betrieb gänzlich eingestellt, und in England seien die Güter- und selbst die Personenzüge auf ein Minimum beschränkt worden. Offenbar stehe indes diese Thatsache im Zusammenhang mit der puritanischen Auffassung des Sonntags, wie sie in England und Schottland noch weit verbreitet sei.¹⁾

Die Opposition der Eisenbahngesellschaften setzte sich in der Bundesversammlung selbst fort, und es sprach die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission sich dafür aus, daß die zu gewährenden Ruhetage nicht Sonntage zu sein brauchten.²⁾ Das

¹⁾ Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1875, Bd. II., S. 512.

²⁾ Bundesblatt 1876, Bd. II., S. 557.

Postulat erhielt indessen die Genehmigung der Bundesversammlung nicht, und so war der Bundesrat von neuem in die Lage gebracht, den strikten Vollzug des Gesetzes fordern zu müssen, was er zweifellos, wenn man seine Berichterstattung liest, nur mit Widerstreben that und ohne die Gesellschaften durch ein sicheres Auftreten zu entmutigen. „Der Verein für die Heiligung des Sonntags,“ schreibt er in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1875, „arbeitet unermüdlich in Wort und Schrift seinem Endziele entgegen; aber er wird ebenfalls die Erfahrung zu machen haben, dafs man in solchen Fragen nicht blofs in der Schweiz, sondern auch in anderen Staaten langsam und nur Schritt für Schritt vorwärts kommt.“ Dazu wird eine Aeuferung zitiert, welche der Präsident des deutschen Reichseisenbahnamtes gethan habe, dafs nämlich die Einführung regelmässiger Frei-Tage bei den Eisenbahnen eine Vermehrung von über zehn Prozent ihres Personals zur Folge haben müfste.¹⁾

Noch wird über die Zweckmässigkeit des dritten freien Sonntags gestritten; die Gesellschaften erneuern ihre Einwendungen und wir vernehmen jetzt auch, dafs, im Gegensatze dazu, hundert-zwanzig Angestellte der Westbahnen eine Petition einrichten, worin sie „aufser der unbedingten Freigebung von achtzehn Sonntagen jährlich auch noch die nötige Zahl von freien Wochentagen verlangen“²⁾; da vollzieht sich eine Wendung, die einen Sieg der Gesellschaften bedeutet. Es wird von der Bundesversammlung ein Gesetz erlassen, welches den Artikel 9 des Eisenbahngesetzes einschränkt, indem es verfügt, für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich sei, können die Bahnverwaltungen mit Genehmigung des Bundesrates die Anordnung treffen, dafs der Freisonntag durch einen Freierwerktag ersetzt werden soll, und ein solcher Tausch dürfe ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchten.³⁾ Die Bundesver-

¹⁾ Bundesblatt 1876, Bd. II., S. 558.

²⁾ Bundesblatt 1877, Bd. II., S. 214.

³⁾ Nachtragsgesetz, betreffend Abänderung von Artikel 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872, vom 14. Hornung 1878. Siehe Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. III., S. 419.

sammlung hatte den Bundesrat eingeladen, einen Entwurf dieses Inhaltes vorzulegen, und der Bundesrat selbst motivierte in seiner Botschaft das Begehren damit, dafs er zwischen Regel und Ausnahme unterschied, welche fortan gelten sollten. Der freie Sonntag müsse die Regel bilden, an diese aber knüpfe sich die Ausnahme, welche sich so genau als möglich an das wirklich vorhandene Bedürfnis anschliese. „Es unterliegt kaum einem Zweifel.“ wird zur Rechtfertigung der Unterscheidung gesagt, „dafs in dieser Hinsicht ein ganz bedeutender Unterschied zwischen verschiedenen Kategorien der Bahnangestellten besteht und dafs, während es zum Beispiel in der That bedenklich wäre, Lokomotivführer, Fahrpersonal, überhaupt Weichenwärter und dergleichen an Sonntagen ohne weiteres aufser Dienst zu stellen und durch minder erfahrenes Personal zu ersetzen, gleiche Gründe bei anderen Gattungen von Angestellten, zum Beispiel bei dem Stationspersonal für den inneren Dienst, bei den Bureauangestellten, bei den Werkstattearbeitern u. s. w. nicht vorliegen. Es dürfte sich daher empfehlen, diesen in der That bestehenden Unterschieden Rechnung zu tragen, die Regel festzuhalten, wo keine erheblichen Gründe zum Verlassen derselben nötigen, und hinwieder die Ausnahme zuzulassen, wo solche Gründe es rechtfertigen.“¹⁾ Ganz zufrieden scheint übrigens der Bundesrat mit dem Vorgang und mit sich selbst nicht gewesen zu sein. Er pflegte in der Folge in seinem jährlichen Geschäftsbericht die öffentlichen Stimmen für eine Einschränkung der Arbeitszeit zu verzeichnen, insbesondere auf das englische System der Einstellung von Güterzügen an Sonntagen hinzuweisen und die Gesellschaften aufzufordern, sie sollen die Zahl der Frei-Tage keineswegs unter die gesetzliche Minimalzahl herabsinken lassen.²⁾

Auch wurden fast schon gleichzeitig mit der Aenderung des Gesetzes Wünsche für die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit laut, und in dieser Richtung bewegte sich mehr und mehr die Diskussion. Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission verlangte Erhebungen über die Arbeitszeit gewisser Klassen der Eisenbahnangestellten und dafs „Normalien für die Arbeitszeit aufgestellt werden möchten, dann aber auch Bedacht darauf genommen werde, dafs im Fall notorischer Schuld von Angestellten die verdiente Strafe eintrete,“ und obgleich der Bundesrat be-

¹⁾ Botschaft vom 29. Januar 1878. Siehe Bundesblatt 1878, Bd. I., S. 166 ff

²⁾ Bundesblatt 1878, Bd. II., S. 55, und 1879, Bd. II., S. 423.

zweifelte, dafs solche Normalien „unter der Herrschaft des Betriebes der Privatbahnen“ allgemeine Geltung erlangen könnten, so verhehlte er sich doch nicht, „dafs einzelnen Angestellten ein zu groses Tagewerk obläge.“¹⁾ Im Jahre 1882 aber drückt er sich noch schärfer aus, bezeichnet das Maximum der von manchen Eisenbahngestellten verlangten Leistungen als „unvereinbar mit den Geboten einer richtigen Gesundheitspflege“ und macht folgende Vorschläge: 1. dafs die längste Präsenzzeit eines Arbeiters per Tag 16 Stunden unter keinen Umständen überschreiten darf; 2. dafs das Maximum der wirklichen Arbeitszeit auf 11 Stunden fixiert werden soll; 3. dafs nur ausnahmsweise und gegen besondere Entschädigung die Arbeit bis auf zwei weitere Stunden sich erstrecken darf; 4. dafs nach sechsständiger ununterbrochener Arbeitszeit eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren sei, und 5. dafs für die Lokomotiv- und Zugführer, die Kondukteure und Heizer sowie für die Weichenwärter gröfserer Stationen die bisherige gesetzliche Minimalzahl der 17 Frei-Tage vermehrt werde. Die Eisenbahngesellschaften erwiderten auf ein Zirkular, in welchem diese Vorschläge ihnen mitgeteilt wurden, mit der Versicherung, dafs sie die sozialen Verhältnisse ihrer Angestellten längst so günstig als möglich zu gestalten strebten und hierfür eine Reihe von Einrichtungen getroffen hätten; sie stimmten auch dem Grundsatz zu, dafs niemandem eine tägliche Leistung zugemutet werden dürfe, welche seine Kräfte übersteige, wiesen aber die Festsetzung einer gleichen Dauer für alle Arbeitsgattungen als eine ganz verfehltete Mafsregel zurück und billigten im einzelnen nur — mit Ausnahmen, welche notwendig werden könnten — den Vorschlag betreffend die Gewährung einer einstündigen Ruhepause nach sechsständiger ununterbrochener Arbeitszeit.²⁾

Das Eisenbahndepartement hielt an seiner Aufstellung fest und fand damit die Zustimmung der Räte. Man versuchte, die aufgestellten Normen anzuwenden, ohne dafs hierfür eigens ein Gesetz erlassen worden wäre. Es ist also anzunehmen, dafs das Departement vermöge des Aufsichtsrechtes, welches der Bundesrat über das Eisenbahnwesen hat, als berechtigt angesehen wurde, über die Arbeitszeit der Angestellten eine Kontrolle auszuüben.

¹⁾ Bundesblatt 1879, Bd. II., S. 424; 1880, Bd. II., S. 350 u. 351; und 1881, Bd. II., S. 447.

²⁾ Bundesblatt 1882, Bd. II., S. 463 ff.

Die Erfahrungen aber, die das Departement machte, waren keine zu günstigen. Es berichtet in den folgenden Jahrgängen des Geschäftsberichts, dafs die Normen mehrfach überschritten würden, dafs die für aufsergewöhnliche Leistungen ausgesetzten Gratifikationen auf das Personal verführerisch wirkten, und dafs Zugsverspätungen sowie manche Unfälle im Zusammenhange mit der weitgehenden Ausnützung von Material und Personal ständen. Ferner wird über die Ersetzung des Freisonntages durch einen Freierwerktag gesagt, dafs hiervon die Gesellschaften vollen Gebrauch machten.¹⁾ Die Halbheit des Zustandes dränge immer mehr zu dem Entschlusse, durch ein förmliches Gesetz Abhülfe zu schaffen, die verlorene Position des dritten Sonntags zurückzuerobern und eine Reihe Bestimmungen darüber hinaus aufzustellen. In diesem Sinne sprachen sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und der Bundesrat selbst aus, der letztere, indem er in einer Botschaft vom 28. November 1888 ausführliche Mitteilungen über die von ihm veranstalteten Erhebungen machte.²⁾ Es hatte sich gezeigt, dafs, wenn man die Arbeitszeit der sämtlichen Angestellten zusammenrechnet und die gefundene Zahl durch die Zahl der Angestellten teilt, die folgende mittlere Arbeitszeit sich ergab:

	Stations- personal. Stunden	Zugs- personal. Stunden	Maschinen- personal. Stunden	Bahnwachungs- personal. Stunden
Vereinigte Schweizerbahnen	11,48	11,00	9,53	10,54
Nordostbahn	12,03	10,52	9,57	12,19
Centralbahn	10,45	10,00	8,55	10,56
Jura-Bern-Luzernbahn	11,22	11,07	10,02	11,55
Gotthardbahn	11,16	10,03	7,16	10,42
Suisse Occidentale und Simplon	10,47	10,10	9,39	11,17

In diesen Präsenz- und Arbeitszeiten waren aber die aufserordentlichen Leistungen nicht mitenthalten, welche infolge der Zugsverspätungen, der Unfälle, Krankheiten und Beurlaubungen sowie bei gesteigertem Verkehr nötig wurden. Auch betrug die einzelne Tagesdienstzeit häufig über 16 Stunden, nicht selten über 17 oder gar über 18 Stunden. Als einen Fall besonderer Ueberanstrengung führte die Botschaft denjenigen an, wo eine Eisenbahngefährdung dadurch verschuldet war, dafs der Loko-

¹⁾ Bundesblatt 1885, Bd. II., S. 417; 1884, Bd. II., S. 474; 1886, Bd. II., S. 664; 1887, Bd. II., S. 647.

²⁾ Bundesblatt 1888, Bd. III., S. 271, und Bd. IV., S. 830ff.

motivführer nicht weniger als vier Tage hintereinander mehr als die ordentliche Dienstzeit hatte. Wegen der Betriebssicherheit hauptsächlich forderte jetzt der Bundesrat Beschränkungen der Arbeitszeit; diesen Beschränkungen, setzte er auseinander, dürften betriebstechnische Hindernisse nicht entgegengestellt und finanzielle Erwägungen nicht in den Weg gelegt werden. Die Berufung auf die finanzielle Seite der Frage sei um so weniger statthaft, als Einnahmen und Ausgaben in besseren Verhältnissen zu einander ständen als früher. Die Botschaft führt dann Folgendes aus:

„Das Recht des Staates, bindende Vorschriften aufzustellen, darf als unbestritten angenommen werden. Was die Ruhetage betrifft, welche die Bundesversammlung von 1872 nur vom Standpunkt der Wahrung der Rechte des angestellten Personals auf die staatlich anerkannte Einrichtung des Sonntags glaubte verlangen zu sollen, so sind es die Eisenbahngesellschaften selber gewesen, die sich alle Mühe gegeben haben, die sonntäglichen in gesetzliche Ruhetage umzukehren, und die bis heute nicht müde geworden sind, zu behaupten, dafs sie mit der Austeilung von 17 bis 18 Rasttagen überhaupt einer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Wenn es sich nun herausstellt, dafs das vom Gesetz bestimmte Mafs nicht genügt, so wird nicht beanstandet werden können, wenn wiederum auf demselben Weg Hülfe geschaffen wird.“

„Betzüglich der Dienstzeit nehmen wir den gleichen Rechtsgrund in Anspruch, welcher der gesetzlichen Bestimmung der Ruhetage zugrunde liegt, und im Art. 26 der Bundesverfassung von 1874 in der Form sich ausgedrückt findet, dafs die Gesetzgebung über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen Bundes Sache sei. Soweit die Sicherheit des Betriebes es erfordert, ist der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet, die nötigen Anordnungen auch hier nach freiem Ermessen zu treffen.“

„Es ist namentlich von den gröfseren Gesellschaften weder die Unmöglichkeit noch etwa eine direkte Unzweckmäfsigkeit behauptet, sondern es sind einzig und allein die Interessen der Angestellten vorgeschützt und ist eingewendet und beziehungsweise bewiesen worden, dafs diese letzteren selbst die Neuerung nicht wollen. Der Widerstand der Angestellten binwieder beruhte auf der Voraussetzung, dafs mit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Freisonntage die dienstfreien Werktage in Abgang kommen, beziehungsweise in unannehmbare Weise werden beschränkt werden, und es ist derselbe nur zu begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs, so wenig der Mensch vom Brot allein lebt, ebenso wenig 17 bis 18 Freisonntage im Jahre geeignet sind, den praktischen Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens zu genügen. Der Freisonntag im Sinne des Gesetzes von 1872 ist nach unserer Ansicht nur dann durchführbar, wenn neben demselben noch die angemessene Zahl von dienstfreien Werktagen dem Personal zur Verfügung gestellt werden, wie das in unserem Vorschlag vorgesehen ist. Im übrigen wird die Gestaltung dienstfreier Werktage in diesem und noch gröfserem Umfang unter der Voraussetzung des dritten Sonntags als Ruhetag

gar keine Schwierigkeiten haben, da ja das am Sonntag nötige vermehrte Reservepersonal auch an den Werktagen zur Verfügung stehen wird."

„Wir stellen uns heute ausdrücklich der Ansicht entgegen, welche im Jahre 1878 die Abänderung des Artikels 9 mitbegründet hat, dafs ein absolutes Hindernis der Einführung des Sonntagsdienstes für das Zugsbegleitungs- und das Lokomotivpersonal entgegenstände. Die Gruppeneinteilung kann gar wohl der Forderung des dritten Freisonntags angepaßt werden."

„Im übrigen könnte es weder ausschliesslich von den Wünschen der Angestellten noch vom Willen der Verwaltungen abhängen, ob der Freisonntag durchgeführt werden soll. Es handelt sich nicht blofs um praktische Verhältnisse, sondern gleichzeitig um ein sittliches Prinzip, und es giebt genug Stimmen, welche dieses und seine Anforderungen in den Vordergrund stellen, und aus Gründen des öffentlichen Wohls den Sonntag als Ruhetag auch für die Eisenbahnangestellten verlangen. Wir erinnern diesfalls an die stete Thätigkeit, welche in dieser Richtung die schweizerische Gesellschaft für Sonntagsheiligung entwickelt, und an die Vorstellungen, die speziell auch die Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz im Sommer 1886 an den Bundesrat gerichtet hatte und wo die Sicherung der Sonntagsruhe für alles Personal als eine unabweisbare Forderung bezeichnet ist. Die Konferenz hat zwar in der Begründung ihrer Begehren sich dahin ausgesprochen, dafs diesen eventuell auch ohne förmliche Wiederaufrichtung des Artikels 9 von 1872 Rechnung getragen werden könnte. Wir sind nicht derselben Meinung; namentlich nicht, wenn die Konferenz, um nicht anzustofsen, wieder die Möglichkeit eines Tausches des freien Sonntags an einen freien Werktag in Aussicht nehmen möchte. Die Erfahrung nötigt uns, gegen dieses sowie jedes andere halbe Mittel uns auszusprechen, dafs nur geeignet sein könnte, der Umgehung des Willens des Gesetzes wieder Thür und Thor zu öffnen und jede Kontrolle nutzlos zu machen. Der Satz, welchen man aufstellen will, mufs einfach und klar, die Willkür der Gesellschaften und die Velleititäten im Personal müssen ausgeschlossen sein; sonst stellen der Vollziehung die alten Hindernisse sich wieder entgegen."

„Es ist uns nahegelegt worden, bezüglich der im Eisenbahndienst beschäftigten Frauen besondere Vorschriften vorzuschlagen, ähnlich wie dies im Fabrikgesetz geschehen ist. Wir sind aber dazu gelangt, ein solches Vorgehen als unzumutbar zu erkennen, weil die Mithilfe der Frauen in diesem Dienst nur in sehr beschränktem Mafse stattfindet. Dagegen haben wir geglaubt, für den Fall, als sich das Bedürfnis herausstellen sollte, Vollmachten für den Bundesrat verlangen zu sollen, und wünschen wir, damit einer Aufzählung spezieller Vorschläge in dieser Richtung uns entschlagen zu dürfen."

„Die Einsetzung der im Tagelohn dauernd beschäftigten Arbeiter in den Mitgenufs der Ruhetage und der Maximaldienstzeiten ist ein Vorschlag, den wir angeliegtlich zur Annahme empfehlen möchten."

„Die Einwendung, welche bezüglich der für die Tagelöhner verlangten Ruhetage seinerzeit erhoben worden ist, dafs es diesen freistehe, die Arbeit nach ihrem Belieben einzustellen, ist unerheblich. Diese Freiheit der Bewegung hat der sogenannte ständige Arbeiter nicht, und wenn er sie hätte, so würde

keine Gewähr dafür vorhanden sein, daß er von derselben wirklich Gebrauch mache, während Ruhetage für ihn ebenso angemessen und nötig sind, wie für das im Monats- oder Jahrlohn angestellte Personal.*

Von dieser Anschauungsweise erfüllt, die den Zeitforderungen entsprach, schlug der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, welcher den Beamten, Angestellten und Tagelöhnern der Eisenbahnen sowie denjenigen anderer Transportanstalten — die Arbeiter ausgenommen, welche den Schutz des Fabrikgesetzes beanspruchen konnten — je den dritten Sonntag freigab und dazu auch 14 dienstfreie Werktage im Jahre. Auf je 24 Stunden sollte eine wenigstens achtstündige zusammenhängende Ruhepause gegeben werden mit einer Stunde Zuschlag für Zu- und Abgang bei denjenigen, denen nicht in den Gebäulichkeiten auf den Bahnhöfen oder an der Bahnlinie Wohnungen angewiesen wären. Ueberdies habe etwa um die Mitte der Arbeitszeit täglich eine Hauptruhepause von mindestens einer Stunde einzutreten und müßten daneben wenigstens weitere zwei Stunden, sei es durch Einlegung von Zwischenpausen, sei es durch Kürzung der Arbeitszeit am Morgen und Abend, freigegeben werden. Dem Bundesrat blieb vorbehalten, hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit Ausnahmen zu gestatten und mit Bezug auf die im Bahndienst beschäftigten Frauen besondere Vorschriften aufzustellen. Die Nichtachtung des Gesetzes konnte durch die Gerichte mit 5—500 Franken, im Wiederholungsfall auch mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet werden.¹⁾

Bei den Verhandlungen des National- und Ständerates hat dieser Entwurf nicht unwichtige Veränderungen erlitten, indem seine Schutzbestimmungen erheblich ausgedehnt wurden. Er nahm die Gestalt eines „Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890“ an und enthält (mit Weglassung der Eingangs- und Schlußformeln) nachstehende Artikel:

Art. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind unterstellt: die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die Postverwaltung sowie andere vom Bunde konzessionierte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten.

Derselbe findet Anwendung auf die im Betriebsdienste solcher Transportanstalten mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit angestellten Personen.

¹⁾ Nachtragsgesetz betreffend die Abänderung des im Gesetz vom 18. Februar 1878 ergänzten Art. 9 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872. Entwurf. Siehe Bundesblatt 1888, Bd. IV., S. 870.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung.

Art. 2. Die Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche Arbeitszeit erfordert, soll zwölf Stunden täglich nicht übersteigen.

Art. 3. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens zehn Stunden und für das übrige Personal wenigstens neun Stunden oder, wenn Wohnung auf dem Bahnhof oder an der Bahnlinie angewiesen ist, wenigstens acht Stunden.

Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist Ruhe von wenigstens einer Stunde zu gewähren.

Art. 4. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen verteilt, 52 Tage freizugeben, wovon jedenfalls 17 auf den Sonntag fallen sollen.

Ein Abzug am Gehalte oder Lohne darf wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden.

Art. 5. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht.

Art. 6. Wo besondere Verhältnisse es notwendig machen, ist der Bundesrat ermächtigt, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise Anordnungen zu treffen.

Art. 7. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldbussen bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Franken bestraft.

Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.¹⁾

Man beachtet, daß dieser Wortlaut mehrere Bestimmungen des Entwurfes genauer gefaßt hat; daß er von den Frauen nicht eigens spricht, weil der Bundesrat bei allen besonderen Verhältnissen Ausnahmen zu machen ermächtigt ist; daß eine früher in dem bundesrätlichen Geschäftsbericht enthaltene Andeutung über die Unterdrückung der Güterzüge an Sonntagen durch eine Gesetzesbestimmung hier Körper gewonnen hat, wofür zumeist Bundesrat Welti thätig war, und daß ein Abzug am Gehalt oder Lohn wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden darf. Die wesentlichste Ausdehnung des Entwurfes aber besteht darin, daß statt des dritten Sonntags und der 14 dienstfreien Werktage 52 Tage freigegeben sind, wovon 17 auf den Sonntag fallen. Ueber diese Zahl der Ruhetage war die Diskussion im Nationalrat eine sehr lebhaft. Die Kommission beantragte nämlich eine Fassung, wonach 36 Frei-Tage, darunter 17 Sonntage, gewährt werden sollten. Dem gegenüber schlug Curti vor, 52 Tage frei zu geben, wovon 26, die Hälfte, auf einen Sonntag müßten.

¹⁾ Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XI, S. 713.

eine Forderung, welche er damit unterstützte, daß die Berliner Konferenz, über die ein Bericht des Bundesrates damals eben ausgeteilt wurde, bei Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe immerhin von zwei Sonntagen einen freigegeben wissen wolle;¹⁾ damit könne man die Transportanstalten passend zusammenstellen. Brosi wollte die Lokomotivführer von jeder schützenden Bestimmung ausgenommen wissen, weil sie den ihnen zugedachten Schutz nicht wünschten noch brauchten. Es wurde Curti von dem Protestanten v. Steiger und dem Katholiken Keel nachdrücklich unterstützt, welche beide den Antrag um der Sonntagsheiligung willen belürworteten. Die Versammlung verwarf den Vorschlag Brosi's mit großer Mehrheit und beschloß, daß gleichmäÙig für alle Klassen von Beamten, Angestellten und Arbeitern 52 Frei-Tage, worunter sich 17 Sonntage befinden sollen, zu gewähren seien. In der Hauptabstimmung fand das Gesetz als Ganzes im Nationalrat und dann auch im Ständerat eine glänzende Annahme. Das Referendum ist gegen dasselbe, da es als sehr populär galt und in der Volksabstimmung jedenfalls gesiegt hätte, nicht verlangt worden. Um aber gleichwohl gegenüber den Transportgesellschaften an billigen Rücksichten es nicht fehlen zu lassen, bemerkte der Bundesrat, als er das Gesetz in Kraft setzte, es werde das Eisenbahndepartement, wo der Ausführung einzelner Bestimmungen unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, in Fristverlängerungen für die Anwendung des Gesetzes willigen.²⁾

Am 6. November 1890 erließ der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz,³⁾ nach welcher er für die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden die Beamten, Angestellten und Arbeiter nach ihrer Beschäftigung in verschiedene Klassen teilte, solche der centralen Bureaux des Betriebes, der Stationen (die Weichenwärter einbegriffen), des Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienstes, des Traktionsdienstes (darunter die Wagenwärter, Visiteure, Heizhausarbeiter und Lokomotivputzer), des Zugdienstes und endlich auch der Restaurationen in den Bahnhöfen. Letzteres Personal mußte freilich später wieder ausgenommen werden und ging der Wohlthat des Gesetzes ver-

¹⁾ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz vom 9. Juni 1890. Siehe Bundesblatt 1890, Bd. III, S. 935.

²⁾ Bundesblatt 1890, Bd. IV., S. 751.

³⁾ Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XI., S. 716.

lustig, da die Bundesversammlung einen Rekurs der Bahnhofswirte genehmigte, welcher die Aufsicht über ihre Wirtschaften als Sache der kantonalen, nicht der Bundesgesetzgebung bezeichnete. Die Vollziehungsverordnung verlangte, dass die Verwaltungen möglichst die Mittagspause und die zusammenhängende Ruhezeit an den Wohnort der Angestellten verlegen oder, falls dies nicht geschehen könne, denselben zur Unterkunft geeignete, heizbare und für das Wärmen der Speisen eingerichtete Räume in den Bahnhöfen oder deren Nähe zur Verfügung stellen. Ebenso wird ausgesprochen, dass die dienstfreien Tage am Wohnort verbracht werden müssen. Sie sollen volle 24 Stunden umfassen und dürfen weder durch die Uebergabe noch durch die Uebernahme des Dienstes gekürzt sein. Zwei Formulare sind der Verordnung beigelegt, um zu einer richtigen Berichterstattung über die Einteilung der Arbeitszeit zu veranlassen.

Eine zweite Vollziehungsverordnung, vom 9. Januar 1891,¹⁾ wendete die Gesetzesbestimmungen auf die Postverwaltung an, wobei jedoch einzelne Klassen der Beamten, Angestellten und Hülfсарbeiter ausgenommen wurden: die Beamten der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektionen; diejenigen Beamten und Angestellten, welche nicht mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit angestellt sind; die Aspiranten, die Lehrlinge und andere. Favon und Curti forderten nachher im Nationalrat die Einbeziehung der Landposthalter, Landbriefträger und Postillone in das Gesetz, was der Vertreter des Bundesrates zusicherte. Die Postillone sind zwar keine Angestellten der Eidgenossenschaft, sondern werden dieser von Fuhrhaltern geliefert; aber es sollen nun in die Anstellungsverträge die gesetzlichen Anforderungen aufgenommen werden.

Einige Zeit noch dauerte es, um auch die Telegraphen- und Telephonangestellten unter das Gesetz zu stellen. Zuerst vertrat der Bundesrat die Auffassung, dass Telegraph und Telephon unter den Transportanstalten nicht mitzuverstehen seien, was Curti bekämpfte, da der Gesetzgeber sicherlich die nervenanstrengende Thätigkeit der Telegraphisten und Telephonisten in nicht geringerem Grade habe schützen wollen als diejenige anderer Angestellten, und zwischen dem Transport von Personen oder Briefen und Telegrammen oder Telefongesprächen eine Verschiedenheit, die zweierlei Recht zu schaffen brauchte, nicht bestehe. Die

¹⁾ Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XII., S. 35.

Bundesversammlung erklärte sich, indem sie diese Meinung teilte, im Juni 1892 für die Ausarbeitung eines Nachtragsgesetzes zu Gunsten der in der Telegraphen- und Telephonverwaltung angestellten Personen und es brachte der Bundesrat in der nächsten Session der Bundesversammlung einen bezüglichen Entwurf ein, welcher am 22. Dezember 1892 Gesetzeskraft erhalten hat.¹⁾ Die Botschaft, die ihm vorausgegangen war, erwähnte, daß das Gesetz für die Verwaltung eine jährliche Mehrausgabe von wenigstens 30000 Franken bedeute,²⁾ wozu wir hinzufügen, daß für die Postverwaltung die Mehrausgaben auf 5—600000 Franken veranschlagt worden sind. Der entscheidende Artikel der kurzen Gesetzesnovelle lautet: „Dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 27. Juni 1890, ist auch unterstellt die Telegraphenverwaltung (mit Einschluß des Telegraphenbetriebes).“

Damit war der Kreis derjenigen, welche sich die Gesetzgebung auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes annehmen wollte, geschlossen und die Bevölkerung schenkte der Neuerung eine fast allgemeine Sympathie. Dennoch hatte das Gesetz das gleiche Schicksal wie einst der Artikel 9 des Eisenbahngesetzes: daß es schon nach ganz kurzer Zeit seines Bestandes in Frage gestellt wurde; nur behauptete es sich viel kräftiger. Im Januar 1892 stellten im Nationalrat Comtesse und Genossen eine Motion, welche die Revision des Artikels über die Ruhetage verlangte, „wobei das Hauptaugenmerk nicht auf eine Verminderung der freien Tage der Angestellten, wohl aber auf eine den Anforderungen des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit besser entsprechende und für das Personal selbst vorteilhaftere Verteilung dieser freien Tage zu richten wäre.“ Comtesse führte aus, daß die Feststellung von 17 Freisonntagen weit über das Ziel hinaus-schieße, eine zweckmäßige Organisation des Eisenbahndienstes erschwere und den Gesellschaften Lasten auferlege, welche kleinere Unternehmungen an den Rand des ökonomischen Ruins bringen müßten. Auch die Angestellten hätten von der Neuerung nicht den erhofften Nutzen, da sie fortan ihren Urlaub nicht mehr zu der ihnen erwünschten Zeit erhalten könnten, und für die Betriebssicherheit liege in der Gewährung von 17 Freisonntagen eine Gefahr, weil nun gerade mit der größeren Sonntags-

¹⁾ Amtliche Sammlung, neue Folge, Bd. XIII, S. 362.

²⁾ Bundesblatt 1892, Bd. IV., S. 860 ff.

frequenz die verhältnismässig grösste Beurlaubung zusammentalle. Dieser Motion Comtesse stellte Curti eine andere gegenüber, welche die Abänderung des Gesetzes verhüten sollte und sowohl für den Fortbestand des letzteren wie für seine richtige, nach keiner Seite hin gewaltsame Anwendung das Mittel in der Ausübung einer besonderen Kontrolle erblickte. „Der Bundesrat,“ lautete diese zweite Motion, „ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine besondere Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit in den Transportanstalten zu schaffen sei.“ Es könne, wurde zur Begründung des Antrages gesagt, nicht im Willen der Bundesversammlung liegen, das wohlthätig wirkende Gesetz zu ändern. Wenn seine Durchführung von Härten begleitet sei, lassen sich dieselben durch den Bundesrat beseitigen, indem dieser von dem Artikel 6 Gebrauch mache. Eine passende Vollziehung übrigens habe Kontrollorgane zur Voraussetzung, wie ja auch das Fabrikgesetz seine Aufgabe nur Dank der Thätigkeit der Fabrikinspektoren zu erfüllen imstande sei. Aehnlich wie dort die Fabriken sollte hier für die privaten und staatlichen Verkehrsanstalten ein Inspektorat gegründet werden und die Einsetzung desselben liege sogar im Interesse der Transportanstalten selber, nicht blofs ihrer Angestellten, da nur diese Art beständiger und sachkundiger Aufsicht dem Bundesrat es möglich machen werde, die Verhältnisse nach ihrer Verschiedenartigkeit zu würdigen.

Bei der Abstimmung über die beiden Motionen ereignete sich das Unerwartete, dafs sie beide angenommen wurden, jede mit einer kleinen Mehrheit. Doch war auch in diesem scheinbar widerspruchsvollen Entscheide ein Sinn enthalten: einzelne Anhänger der Motion Comtesse sagten sich offenbar, dafs vielleicht durch eine Kontrolle ihrem Wunsche Rechnung getragen werden könnte und sie also die Untersuchung über die Zweckmäfsigkeit einer solchen nicht zu verhindern brauchten.

Unterm 7. Juni 1892 erstattete der Bundesrat über die beiden Motionen Bericht,¹⁾ nachdem zuvor ein Spezialbericht des administrativen Inspektorats der schweizerischen Eisenbahnen über die Vollziehung des Gesetzes erschienen war.²⁾ Mit Entschiedenheit lehnte der Bundesrat die Motion Comtesse ab, wollte aber auch auf die Motion Curti nicht eintreten. Doch behielt sich die Be-

¹⁾ Bundesblatt 1892, Bd. III., S. 473.

²⁾ Bundesblatt 1892, Bd. II., Beilage zu No. 15.

hörde, ohne der letzteren Motion beizustimmen, vor, die Frage im Auge zu behalten. „Aber wir müssen uns,“ hiefs es in dem Bericht, „in der That die nötige Zeit erbitten, um die Angelegenheit nach allen Richtungen weiter zu prüfen und an Hand der Resultate dieser Prüfung die möglichst beste Lösung zu finden.“ Angedeutet war, dafs es wünschenswert wäre, wenn manche Anstände „ohne die Dazwischenkunft bürokratischer Formen“ ausgetragen werden könnten.

Die Räte wiesen den bundesrätlichen Bericht an Kommissionen und eine geraume Zeit verstrich, bis die Kommission des Nationalrats, welchem in der Behandlung die Priorität zukam, sich schlüssig machen konnte. Zwar zeigte sich diese Kommission von Anfang an nicht geneigt, in die Abänderung des Gesetzes zu willigen, und insbesondere bestritt Brunner als Kommissionspräsident die Zweckmäfsigkeit einer solchen, aber auch die Schaffung einer Kontrolle fand nicht sofort Beifall. Man kam schliesslich in der Meinung überein, dafs das Eisenbahndepartement eine umfassendere Enquête darüber vornehmen soll, inwieweit das Gesetz seinen Vollzug gefunden habe und wie es für die Zukunft am besten angewendet werde. Aus dieser Enquête, bei welcher 3361 Eisenbahnangestellte vernommen wurden und worüber das Eisenbahndepartement Bericht erstattete,¹⁾ hat dessen Vorstand, Bundesrat Zemp, die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Einführung einer regelmäfsigen Inspektion nicht länger unterlassen werden dürfe. Dieser Gedanke trat jetzt in den Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission in den Vordergrund. Unter anderm wird in dem Bericht gesagt, dafs 867 der vernommenen Angestellten die Mittagspause häufig auswärts zubringen müssen, 118 zu wenig freie Sonntage haben, 464 zu lange arbeiten müssen, 752 sich der zusammenhängenden Ruhepause nicht erfreuen und 147 infolge des Gesetzes Lohnabzüge erlitten.

Das Betriebspersonal der Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften betrug, wie wir diesem Berichte beifügen, Ende 1891 19866 Männer und Frauen (bei der Jura-Simplonbahn werden zahlreiche Frauen für den Barrièrendienst verwendet) und es bezogen einen Jahreslohn 12619, einen Tagelohn 7247 Personen. Die Tagelohnarbeiter hatten früher mitunter hinsichtlich der Arbeitszeit schlimmere Verhältnisse als die Angestellten mit fixer Besoldung, welche sich eher zu organisieren wufsten und zu

¹⁾ Bundesblatt 1893, Bd. III, S. 573.

wehren verstanden. Es giebt Bahnhöfe, wo die Tagelohnarbeiter keinen Sonntag im Jahre und vielleicht nur einige Sonntagnachmittage die Arbeit aussetzen durften. Dafs aber auch bei den regelmässigen Angestellten nach Einführung des Gesetzes noch starke Ueberschreitungen vorkamen, beweisen eine Reihe zuverlässiger Angaben, die vorzugsweise aus den Kreisen der Lokomotivführer stammen, welche mittlerweile entschiedene Anhänger des Gesetzes geworden sind. So hat innerhalb vier Monaten — Januar bis Ende April — die Nordostbahngesellschaft die tägliche Arbeitszeit überschritten: bei einem Angestellten 50mal, bei einem zweiten 37mal, bei einem dritten 50mal, bei einem vierten 65 und bei einem fünften 32mal. Oft waren die Genannten 13, 14 und 15 Stunden, auch selbst 17 und 18 Stunden unausgesetzt beschäftigt, und da hier von Lokomotivführern und Heizern die Rede ist, mag man auf die Gefahren, welche aus solcher Ueberanstrengung entstehen könnten, einen Schluss ziehen. Einer der Fünf hatte acht Tage lang 13 Stunden Fahrzeit und darüber. Bei der Centralbahn waren die Ueberschreitungen nicht so häufig; immerhin betrug sie bei drei Personen 26, 18 und 11 innerhalb vier Monaten. Bei der Jura-Simplonbahn finden wir für den gleichen Zeitraum 21, 34, 21, 59 und 28 Ueberschreitungen bei fünf Angestellten, bei anderen Angestellten allerdings keine. Verhältnismässig gering scheinen bald nach Erlafs des Gesetzes die Ueberzeiten bei der Gotthardbahn und bei den Vereinigten Schweizerbahnen geworden zu sein.

Aus weiteren Aufzeichnungen ergibt sich, dafs im Jahre 1892 ein Lokomotivführer durchschnittlich per Monat nicht die gesetzliche tägliche Ruhezeit von zehn Stunden hatte: bei der Nordostbahn 10,58mal, bei der Töfsthalbahn 10,5, bei der Centralbahn 8,04, bei den Vereinigten Schweizerbahnen 6,06, bei der Gotthardbahn 5,12 und bei der Jura-Simplonbahn 12,25mal. Mehr wirkliche Dienstzeit per Tag als zwölf Stunden hatte während eines Monats ein Lokomotivführer: bei der Nordostbahn 6,08, bei der Töfsthalbahn 10, bei der Centralbahn 4,37, bei den Vereinigten Schweizerbahnen 5,68, bei der Gotthardbahn 6,16 und bei der Jura-Simplonbahn 7,5mal. Die Ruhetage sind von den Gesellschaften nicht in gleicher Weise beobachtet worden. Die Nordostbahn gab einzelnen Lokomotivführern mehr als die 17 Freisonntage, selbst 22 und 23, andern blofs 8 oder 9. Bei der Centralbahn kamen Fälle vor, wo die Freisonntage 17 nicht erreichten, bei der Jura-Simplonbahn zahlreiche Fälle, wo sie sich

zwischen 16 und 10 bewegten. Wahrscheinlich ist seitdem eine erhebliche Besserung wahrzunehmen, und dazu kann insbesondere die amtliche Enquête beigetragen haben. Nicht selten auch sind die Ueberschreitungen, wo sie noch vorkommen, erlaubt; sie wurden vom Eisenbahndepartement nach dem Artikel 6 des Gesetzes zugelassen.

Es hat sich als nur sehr bedingt richtig herausgestellt, wenn gesagt wurde, die Angestellten selbst seien mit dem Gesetz unzufrieden und zumal mifsfallte ihnen die verhältnismäfsig grofse Zahl von 17 Freisonntagen. Gab es Angestellte, die sich über die Freisonntage beklagten, so thaten sie es wohl deshalb, weil man ihnen nicht gestattete, dieselben an ihrem Wohnorte zuzubringen und weil ihnen dahin nicht freie Rückfahrt gestattet wurde. Der Angestellte der Jura-Simplonbahn, der in Lausanne wohnte, blieb für den Sonntag nicht gerne weit davon in Sitten oder Yverdon sitzen. Wenn aber eine Mifsstimmung auch dadurch erzeugt worden ist, dafs sich mit der Einführung des Gesetzes das sogenannte Kilometergeld für manche Angestellte verringerte, so lag das keineswegs in der Absicht des Gesetzes selbst.

Uebertrieben waren sodann die Angaben der Eisenbahngesellschaften über die grofsen Mehrkosten, welche das Gesetz ihnen verursache und die sie auf jährlich 2817340 Franken für den Betrieb bezifferten, wozu noch die einmalige Ausgabe von 2½ Millionen Franken für vermehrten Güterpark hinzutrete.¹⁾

Es ist wahr, das Personal mufste erheblich vermehrt werden, aber das hätte da und dort sonst geschehen müssen. Auch andere Faktoren wirkten mit. So wurden die grofsen Mehrausgaben der Jura-Simplonbahn dadurch veranlafst, dafs sie vorher überhaupt etwa 1000 Angestellte zu wenig hatte, sowie durch das Steigen der Kohlenpreise. Bei fast allen Bahnen hat die Erneuerung von Bahnanlagen und die Vermehrung der Züge das Ausgabenbudget erhöht, und dafs bei steigenden Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben rascher zunehmen, ist im Eisenbahnverkehr keine neue Erscheinung. Zur selben Zeit zeigten auswärtige Bahnen gröfsere

¹⁾ Eingabe der Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Basel, Buchdruckerei Kreis, 1892, S. 14 u. 15.

Betriebsausgaben infolge der Vermehrung ihrer Züge, während die Einnahmen nicht in gleicher Weise anstiegen.

Uebrigens bemerkte das administrative Inspektorat zu dieser Seite der Frage nicht ohne Ironie: „Es will uns scheinen, daß in dem Gesetz eine Inanspruchnahme des Betriebspersonals der Eisenbahnen gestattet ist, welche nicht allzu weit von der Grenze der Leistungsfähigkeit entfernt steht, und daß, wenn es wahr sein sollte, daß die Beschränkung, welche im Gesetz liegt, wirklich eine Vermehrung der Betriebsangestellten bis auf zwanzig und mehr Prozent zur Folge hätte, die Zustände vor dem Gesetz schlimmer gewesen sein müßten, als sie vorausgesetzt waren.“ Und in dem bundesrätlichen Bericht wird mit Bezug auf die Freisonntage erklärt: „Wir können konstatieren, daß wenigstens bisher die Sonntagsstellvertretung nicht als eine besondere Ursache von Unfällen sich herausgestellt hat. Im Gegenteil muß gesagt werden, daß gerade diejenigen Gesellschaften, welche das Gesetz von 1890 zuerst und vollständig zur Vollziehung brachten, vorab die Gotthardbahn, am wenigsten Unfälle im Betrieb zu beklagen hatten und daß die größte Anzahl dieser bei den Unternehmungen zu konstatieren war, welche am längsten im Rückstande blieben.“

Angesichts der ganzen Sachlage beschloß die nationalrätliche Kommission, auf die Motion Comtesse nicht einzutreten und Comtesse hielt die Motion nicht fest. Was hingegen die Einführung einer Kontrolle betrifft, wie die Motion Curti sie anregte, so sprachen ihr in der Kommission außer dem Motionär auch Bundesrat Zemp und der neue Kommissionspräsident Marti mit Entschiedenheit das Wort. Heller und Staub hatten dieselbe Auffassung. Comtesse erklärte sich für den Fall damit einverstanden, daß die Einrichtung eine möglichst wenig bureaukratische sei und nur in einer Erweiterung des Eisenbahndepartements bestehe. Ursprung endlich äußerte sich ähnlich dahin, er halte den Bundesrat für befugt, zur Durchführung des Gesetzes sich auch die nötigen Kräfte beizugeben; nachdem aber der Bundesrat eine ständige Kontrolle für notwendig erachte, könne es nicht die Absicht der Bundesversammlung sein, dem Begehren entgegenzutreten.

Die Bewilligung der Ausnahmen im Sinne des Artikels 6 — bemerkten die Anhänger des Inspektorates — werde nur dann eine zweckdienliche sein können, wenn der Bundesrat durch Inspektoren fortdauernd über die Betriebsweise und die Personal-

verhältnisse der Eisenbahnen unterrichtet werde. Sonst bliebe der Zustand ein provisorischer, und auch das glückliche Resultat der Enquête, welches in einer gewissenhaften Befolgung des Gesetzes bestehe, würde wieder verloren gehen. Das Beispiel der Fabrikinspektoren ermuntere dazu, das Ruhegesetz mittels eines ähnlichen Organs zu handhaben, das freilich schon von Anfang an, wollte man das Gesetz zur Wahrheit machen, diesem nicht hätte mangeln sollen.

„Die Betriebsverhältnisse,“ so drückte sich ungefähr Bundesrat Zemp aus, „sind sehr verschiedenartige und der Bundesrat mußte daher den Artikel 6 recht oft anwenden. Doch wäre ein Irrtum, zu glauben, gerade die Spezialbahnen sollten von den Gesetzesbestimmungen möglichst verschont bleiben. Es giebt Drahtseilbahnen, bei welchen an Sonntagen die Kondukteure außerordentlich mitgenommen werden. Auch die Tramwaykondukteure haben infolge des Auf- und Abspringens einen ermüdenden Dienst. Aufsicht ist da geboten. Hinwieder können wir bei den Bahnen am Sonntag die Angestellten nicht freilassen, weil sonst die Betriebssicherheit Schaden litte. Sichere Normen lassen sich aber nicht aufstellen, wenigstens gegenwärtig noch nicht. Erst allmählich werden sich Regeln herausbilden. Die Gesellschaften selber wissen das und zeigten sich darum gegen das Gesetz nicht eigentlich feindselig; man konnte sich verständigen. Gewöhnlich sind es mehr eigensinnige Stationsvorstände oder herrische Oberbeamte, welche den Angestellten ihre Rechtsansprüche versagen. Besitzen wir Inspektoren, so werden sie Erfahrungen sammeln und diese auch zum Nutzen der Gesellschaften verwenden können. In der That darf man hierbei an die Fabrikinspektoren erinnern. Wenn ein Fabrikinspektor die Fabrik betritt, so sagt der Fabrikant nicht: Es kommt der Feind! Im Gegenteil, er weiß, daß die Fabrikinspektoren zwischen begründeten und unbegründeten Klagen wohl unterscheiden. Zuerst sagte sich zwar der Bundesrat: wenn wir für das Gesetz kein Inspektorat brauchen, desto besser; die Enquête hat jedoch gelehrt, wie ersprießlich diese Einrichtung sein könnte, und wir müssen die Arbeit, welche die Enquête gethan hat, indem sie mittlerweile eine Kontrolle ersetzte, weiterführen, soll der Erfolg des Gesetzes ein dauernder sein!¹⁾“

Noch war von der Kommission zu bestimmen, welche Form

¹⁾ Aufzeichnungen des Verfassers.

der Kontrolle oder Inspektion gegeben werden solle. Zemp befürwortete hierfür die Einsetzung von zwei Beamten, die dem administrativen Inspektorat unterstellt wären. „Es sind jährlich rund 4000 km Bahnen zu inspizieren und dazu bedarf es zweier Kontrolleure, die am besten in Zürich und Lausanne ihren Sitz nehmen würden. Durchschnittlich kann ein Kontrolleur an einem Tage 10 km beherrschen. Etwa 200 Tage mufs er draussen sein und 100 auf dem Bureau. Dafs diese Leistung den jetzigen Kontrollingenieuren des Bundes zugemutet werde, daran ist nicht zu denken; sie würden sich auch für diesen neuen Dienst nicht eignen, der anderer Natur ist.“ Post, Telegraph und Telephon wollte Zemp nicht in gleicher Weise einer Inspektion unterwerfen; es sei anzunehmen, sagte er, dafs der Bund in seinen Verwaltungen ohnedies das Gesetz ausführe, und dafs es geschehe, beweise der Ausfall in den Einnahmen dieser Verkehrsanstalten. Marti und Curti erklärten, dafs sie Inspektoren in einer mehr unabhängigen Stellung den Vorzug gegeben hätten und dem letzteren wäre auch ein Inspektor für die Post- und Telegraphenverwaltung willkommen gewesen, da die oberen Verwaltungsbeamten mitunter, wie allerlei Wahrnehmungen darthun, mehr an die Fiskalität als an die Hygiene dächten. Damit indessen die Kommissionsbeschlüsse einstimmig seien und nicht das Ganze an der Formfrage scheitere, verzichteten Marti und Curti auf Gegenanträge.

In beiden Räten der Bundesversammlung fand die beantragte ständige Kontrolle im Grundsatz ohne weiteres Zustimmung, und nur hinsichtlich der Form herrschte etwelche Verschiedenheit der Auffassung. Der Nationalrat wollte durch den Bundesrat „eine besondere Kontrolle durch hierzu bestimmte Organe des Eisenbahndepartements schaffen“ und der Ständerat dieselbe „durch entsprechende Organe des Eisenbahndepartements ausüben“ lassen. Das heifst: nach der Auffassung des Nationalrats waren ausdrücklich Stellen von Beamten des Eisenbahndepartements zu schaffen, während das Departement nach der Fassung des Ständerates sich mit seinem Personal einrichten kann wie es will. Der Nationalrat stimmte dann dem Ständeratsbeschlusse zu.¹⁾

Auch wenn seine Ausführung der Verwaltung noch Einiges zu thun giebt, ist das schweizerische Gesetz betreffend die Ar-

¹⁾ Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung, ordentliche Sommersession 1894, No. 54.

beitszeit in den Transportanstalten — kurz wird dasselbe „das Ruhetagsgesetz“ genannt — ein namhafter Fortschritt auf dem Wege des Arbeiterschutzes und wird nun auch von den Arbeitern selbst und von ihnen am meisten als solcher anerkannt.¹⁾

¹⁾ Siehe die Eingabe schweizerischer Eisenbahnbeamten, Angestellten und Arbeiter an die hohe Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Bern, im Februar 1893.

ÖSTERREICH.

Gesetz vom , betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern.¹⁾

979 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. —
XI. Session 1894. — Regierungsvorlage.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt

1. Abschnitt. Arbeiterausschüsse.

§ 1. In den Gewerbsunternehmungen können Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Errichtung gelangen.

§ 2. Die Arbeiterausschüsse haben im allgemeinen die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern zu fördern, den Unternehmer oder dessen Organe bei den die Arbeiterschaft betreffenden Veranstaltungen und Anordnungen zu unterstützen, sowie für die aus der Beschäftigung in einem Unternehmen hervorgehenden gemeinsamen Interessen der Arbeiter und für eine gütliche Verständigung über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zu wirken.

Als Arbeiter gelten hierbei alle im Gewerbe beschäftigten Arbeitspersonen, ohne Unterschied, ob sie in den Werkstätten des Unternehmens selbst oder außerhalb von solchen für Rechnung des Unternehmers arbeiten, einschließlich der Werkmeister, Meister, Vorarbeiter u. s. w.

§ 3. Der Unternehmer hat ein Statut für den Arbeiterausschuss zu entwerfen und der Gewerbsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gewerbsbehörde hat hierüber die in der Unternehmung beschäftigten Arbeiter oder Vertrauenspersonen derselben, sowie den Gewerbeinspektor einzunehmen und je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen die vorgelegten Statuten zu genehmigen oder die Genehmigung derselben unter Angabe der Gründe zu versagen.

¹⁾ Vgl. die Besprechung dieses Gesetzentwurfs in der Abhandlung von Prof. Dr. Eugen von Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, S. 595 fg.

In der gleichen Weise haben allfällige Aenderungen an bereits genehmigten Statuten zu erfolgen; die Einvernahme der Arbeiter oder von Vertrauenspersonen derselben kann jedoch unterbleiben, wenn die Aeußerung des im Unternehmen etwa bereits bestehenden Arbeiterausschusses vorliegt.

§ 4. Das Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Wirkungskreis des Arbeiterausschusses;
- b) die Zusammensetzung und Bildung desselben.

§ 5. Der Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse kann sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche in den Rahmen der im § 2 im allgemeinen bezeichneten Aufgabe derselben fallen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitwirkung an der Gründung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen zur Förderung der geistigen, sittlichen und materiellen Wohlfahrt der Arbeiter der Unternehmung;
- b) die Abgabe von Gutachten vor Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung;
- c) die Ueberwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und die Mitwirkung bei ihrer Handhabung;
- d) die Mitwirkung bei Anordnungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter;
- e) die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Vertretern und den Arbeitern und die Geltendmachung der Wünsche und Bedürfnisse der letzteren in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis und die Einrichtungen im Unternehmen;
- f) die Untersuchung von Beschwerden, welche in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis und die Einrichtungen im Unternehmen von Arbeitern desselben vorgebracht werden;
- g) die gütliche Austragung von Streitigkeiten über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dessen Arbeitern vor Anrufung des Einigungsamtes;
- h) die Beaufsichtigung der Lehrlinge (§ 97 der Gewerbeordnung) und jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 93 der Gewerbeordnung) in Beziehung auf deren gewerbliche Ausbildung, ferner der letzteren und der minderjährigen Lehrlinge hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Werkstätte, sowie des Schulbesuches;
- i) die Schlichtung und schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter den Arbeitern der Unternehmung.

§ 6. Bei Handhabung der gewerberechtlichen Vorschriften kann die Gewerbebehörde vor Hinausgabe einer Entscheidung, welche die Interessen der in einer Unternehmung beschäftigten Arbeiter berührt, die Vorlage einer Aeußerung des bei derselben etwa bestehenden Arbeiterausschusses verlangen.

§ 7. Die Bestellung der Mitglieder des Arbeiterausschusses geschieht durch Wahl seitens der Arbeiter der Unternehmung.

§ 8. Wahlberechtigt für den Arbeiterausschuss ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre, oder wenn dasselbe nicht das ganze

Jahr betrieben wird, mindestens die letzte Betriebsperiode hindurch beschäftigte Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, welcher innerhalb des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurücklegt.

§ 9. Wählbar für den Arbeiterausschuss sind die nach § 8 Wahlberechtigten, welche innerhalb des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, wenigstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurücklegen.

§ 10. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines *usa* Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden oder verurteilt wurden, insofern die gesetzlichen Straffolgen dauern.

Im übrigen kann das Statut die in den §§ 8 und 9 bestimmten Erfordernisse für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse eines Gewerbsunternehmens zwar herabsetzen, nicht aber verschärfen.

Jugendliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge sind jedoch niemals wahlberechtigt oder wählbar.

§ 11. Aus den je einer Fachgruppe oder Betriebsabteilung angehörigen wahlberechtigten Arbeitern können besondere Wahlkörper gebildet werden, welche ihre Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§ 12. Die Mandatsdauer der Gewählten darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

Beträgt dieselbe mehr als ein Jahr, so hat in jedem Jahre eine verhältnismäßig teilweise Erneuerung des Arbeiterausschusses einzutreten.

§ 13. Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses darf nicht geringer als drei sein.

Werden die einzelnen Fachgruppen oder Betriebsabteilungen besondere Wahlkörper gebildet (§ 11), so ist im Statute für eine entsprechende Aufteilung der Mandate auf die Wahlkörper Sorge zu tragen.

Im Statute kann eine Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses, welche männlichen Geschlechtes sein müssen, bestimmt werden. Dieselbe darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder betragen und ist bei einer solchen Festsetzung auch eine entsprechende Verteilung dieser Mindestzahl auf die etwa vorhandenen Wahlkörper vorzusehen.

§ 14. Das Statut kann festsetzen, daß gleichzeitig mit den Mitgliedern des Arbeiterausschusses auch eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen sei.

Wenn durch freiwillige Niederlegung, durch Austritt aus dem Unternehmen, durch Tod oder durch den Eintritt von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 10), eine oder mehrere Stellen von Mitgliedern des Arbeiterausschusses erledigt werden, so haben die Ersatzmitglieder in der durch das Statut bestimmten Reihenfolge einzutreten; bei einer solchen Festsetzung ist jedoch eine den im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 13 etwa getroffenen Bestimmungen entsprechende Vertretung der einzelnen Wahlkörper und des männlichen Geschlechtes zu wahren. In Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung

des Statutes hat zunächst nach Thunlichkeit ein Ersatzmitglied des Geschlechtes des ausgeschiedenen Mitgliedes und aus jenem Wahlkörper einzurücken, hinsichtlich dessen eine Erledigung erfolgte; beim Abgange von Wahlkörpern oder innerhalb der von einem und demselben Wahlkörper gewählten Ersatzmitglieder männlichen, beziehungsweise weiblichen Geschlechtes hat unter den in Frage kommenden das Los zu entscheiden.

§ 15. Im Falle durch das Statut die Bestellung von Ersatzmitgliedern nicht vorgesehen ist, oder solche nicht mehr verfügbar sind und Stellen durch die im § 14 bezeichneten Umstände in Erledigung kommen, hat, wofern das Statut keine gegenteilige Vorschrift enthält, innerhalb vier Wochen eine Ersatzwahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode stattzufinden.

Sinkt aber die Anzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses unter die nach § 13 zulässige Mindestzahl, so ist jedenfalls innerhalb der angegebenen Frist eine Ersatzwahl zum Zwecke der Ergänzung des Arbeiterausschusses auf die volle statutenmäßige Höhe vorzunehmen.

§ 16. Die Verfassung der Wählerliste und die Durchführung der Wahl obliegt einer besonderen Kommission. Dieselbe besteht aus dem Gewerbsunternehmer oder dessen Stellvertreter und zwei Vertretern der Arbeiterschaft, welche letzteren der etwa schon bestehende Arbeiterausschuss und in Ermangelung eines solchen der Gewerbsunternehmer selbst zu bestimmen hat.

Die Einladung zur Wahl hat durch eine Kundmachung zu erfolgen, welche an einer sämtlichen Arbeitern des Unternehmens zugänglichen Stelle der Betriebslokalitäten anzuschlagen ist.

Diese Kundmachung hat zu enthalten:

- a) den Ort, an welchem die Wählerliste aufliegt, und die Zeit, in welcher die Einsichtnahme in dieselbe gestattet ist;
- b) das Wahllokal, den Wahltag und die Stunden, innerhalb welcher die Stimmenabgabe zu erfolgen hat.

Die Kundmachung hat spätestens acht Tage vor der Wahl und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens jedenfalls zu einem solchen Zeitpunkte zu erfolgen, dafs auch die ausserhalb der Werkstätten beschäftigten Arbeiter rechtzeitig von derselben Kenntnifs erhalten können.

§ 17. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat.

Falls nach dem Ergebnisse der Wahl die Zahl der Gewählten die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, ist zu einer engeren Wahl zu schreiten, insofern das Statut für diesen Fall nicht etwas anders bestimmt.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die gröfsere Stimmenzahl erhalten haben. In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18. Ueber Reklamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, sowie des Wahlverfahrens überhaupt entscheidet, vorbehaltlich des in § 24 festgesetzten Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörde, die Wahlkommission (§ 16).

§ 19. Statutenmäßig kann mit der Besorgung des Wahlgeschäftes einschließlich der Erledigung von Reklamationen der Arbeiterausschufs betraut werden.

§ 20. Das Statut hat zu bestimmen, ob und in welcher Art an den Arbeiten und Verhandlungen des Arbeiterausschusses auch der Unternehmer oder Vertreter desselben teilnehmen. Die Giltigkeit von Beschlüssen, zu deren Durchführung die Mittel oder Einrichtungen des Unternehmens benötigt werden, ist, unbeschadet etwaiger abweichender diesbezüglicher Bestimmungen des Statutes, an die Zustimmung des Unternehmers oder seiner Vertreter gebunden.

In jedem Falle bleibt dem Arbeiterausschusse das Recht gewahrt, gesonderte Beratungen abzuhalten; eine Beschlussfassung auf Grund einer solchen in Abwesenheit des Unternehmers oder seiner Vertreter erfolgten Beratung kann aber im Statute ausgeschlossen werden.

§ 21. Der Arbeiterausschufs kann unter Zustimmung des Unternehmers eine Geschäftsordnung für seine Thätigkeit feststellen. Dieselbe hat den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie des Statutes zu entsprechen.

Im Statute sowol, wie in dieser Geschäftsordnung können bestimmte Geschäfte einzelnen Ausschufsmitgliedern oder Abteilungen des Ausschusses zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

§ 22. Ueber jede Plenarsitzung des Arbeiterausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches zum mindesten die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse enthält.

Diese Protokolle sind aufzubewahren und über Verlangen den behördlichen Organen vorzulegen. Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter können in die Protokolle jederzeit Einsicht nehmen.

§ 23. Zur Tragung der mit der Errichtung und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses verbundenen Kosten ist der Unternehmer verpflichtet.

§ 24. Die Gewerksbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der Statuten.

Sie kann einen Arbeiterausschufs auflösen, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe (§ 21) rechtswidrig sind, dann, wenn er seinen gesetzlichen oder statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Die Gewerksbehörde hat den Gewerbeinspektor unter Mitteilung sämtlicher Verhandlungsakten von der verfügten Auflösung eines Arbeiterausschusses sofort zu verständigen. Dem Gewerbeinspektor steht es frei, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz innerhalb 14 Tagen Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

Gesetz- oder statutenwidrige Wahlen können von der Gewerksbehörde annullirt werden. Diesfällige Reklamationen haben jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie später als vierzehn Tage nach der Wahl eingebracht werden.

Jene Unternehmer, in deren Betrieben zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits Arbeiterausschüsse bestehen, haben, sofern deren Statuten sich nicht im Einklange mit diesem Gesetze befinden, einen entsprechend abgeänderten

Entwurf binnen sechs Monaten zur Genehmigung in Gemäßheit des § 3 dieses Gesetzes vorzulegen.

Die Gewerksbehörde kann diese Frist bei Bedarf auch verlängern.

II. Abschnitt. Einigungsämter.

§ 25. Die Einigungsämter sind dazu bestimmt, zwischen den Gewerksunternehmern und Arbeitern, für welche dieselben bestellt wurden, eine gütliche Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen.

Die Entscheidung über die aus dem Arbeitsvertrage bereits erworbenen Rechtsansprüche bleibt den hierfür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten.

§ 26. In der Regel können Einigungsämter nur für gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe errichtet werden.

Die Errichtung eines Einigungsamtes erfolgt durch Verordnung der politischen Landesbehörde, falls sich jedoch der Sprengel desselben über das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer politischer Landesbehörden erstrecken soll, durch Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Vor Erlassung dieser Verordnungen sind die zuständigen Gewerbeinspektoren und Handels- und Gewerbekammern einzuzuziehen, welche letzteren diesfalls die etwa beteiligten Genossenschaften ihres Bezirkes zu hören haben.

Für alle das Einigungsamt betreffenden Angelegenheiten ist jene Gewerksbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Standort des Einigungsamtes befindet.

§ 27. Die Verordnung, durch welche die Errichtung eines Einigungsamtes verfügt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Standort des Amtes;
- b) die Gewerkszweige, beziehungsweise die gewerblichen Genossenschaften, für welche dieses Amt zuständig sein soll;
- c) den Sprengel, für welchen das Amt bestimmt ist;
- d) die Zahl der Beisitzer des Amtes aus dem Kreise der Gewerksunternehmer und jenem der Arbeiter, ferner die Verteilung der Beisitzerstellen auf die einzelnen Genossenschaften, wenn das Einigungsamt für mehrere solche errichtet wird;
- e) die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften;
- f) die Dauer der Amtsperiode des Obmannes, Obmannstellvertreters und der Beisitzer des Einigungsamtes (§ 46);
- g) die Art der Ausbringung der Kosten für dasselbe.

§ 28. Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, einem Obmannstellvertreter und aus einer gleichen Anzahl von mindestens je drei und höchstens je fünf Vertretern der Gewerksunternehmer und der Arbeiter als Beisitzern.

§ 29. Die Beisitzer des Einigungsamtes aus dem Stande der Gewerksunternehmer werden von diesen, jene aus dem Stande der Arbeiter von letzteren in abgesonderten Wahlkörpern je aus ihrer Mitte gewählt.

§ 30. Die Wahlkörper zu den Einigungsämtern werden, wenn es sich um

ein für eine oder mehrere Genossenschaften errichtetes Einigungsamt handelt, aus der Gesamtheit der Mitglieder und Gehilfen der betreffenden Genossenschaften, und zwar in der Weise gebildet, daß die auf jede Genossenschaft nach § 27 lit. d) entfallende Anzahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer von der Genossenschaftsversammlung (§ 119 der Gewerbeordnung) und jene aus dem Kreise der Arbeiter von der Gehilfenversammlung (§ 120 der Gewerbeordnung) der bezüglichen Genossenschaft zu wählen ist.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine erhebliche Anzahl von solchen Hilfsarbeitern befindet, die zur Teilnahme an der Gehilfenversammlung nicht berechtigt sind, so kann für diese im Verordnungswege die Bildung eines besonderen Einigungsamtes verfügt werden. Die Durchführung der Wahlen obliegt auch in diesem Falle der Genossenschaft.

§ 31. Andernfalls bestehen die Wahlkörper aus der Gesamtheit der Gewerbsunternehmer einerseits und der Arbeiter andererseits.

Wenn ein Gewerbe durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung) so ist anstatt des Gewerbsinhabers der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter wahlberechtigt.

Ist eine Gewerbsunternehmung in dem Besitze oder Betriebe einer Aktiengesellschaft oder registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, so sind die den Vorstand derselben bildenden Personen, bei Gewerbsunternehmungen, welche im Besitze oder Betriebe von anderen juristischen Personen stehen, deren gesetzliche Vertreter, endlich bei offenen und Kommanditgesellschaften alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Gewerbsunternehmer aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten männlichen und weiblichen Arbeiter, welche in dem Sprengel des Einigungsamtes bei einem der für dasselbe wahlberechtigten Arbeitgeber in Arbeit stehen. Lehrlinge sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 32. Wenn ein Teil der zur Zuständigkeit eines Einigungsamtes gehörigen Gewerbsbetriebe sich in einem genossenschaftlichen Verbands befindet, so kann die auf die Errichtung des Einigungsamtes bezughabende Verordnung eine Aufteilung der Beisitzerstellen aus dem Stande der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter auf die genossenschaftlich vereinigten Unternehmungen einerseits und die außerhalb der Genossenschaft stehenden Betriebe andererseits mit der Wirkung vornehmen, daß erstere gemäß der Bestimmungen des § 30, letztere nach jenen des § 31 zu wählen sind.

§ 33. Von der Aufnahme in die Wahlkörper sind ausgeschlossen:

- a) diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafkraft befinden, oder welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden oder verurteilt wurden, ins solange die gesetzlichen Straffolgen dauern;
- b) diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung, endlich

- c) Personen, welche innerhalb des Jahres, in welches der im zweiten Absatze der § 34 erwähnte Zeitpunkt fällt, nicht wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen.

Unterbleibt aus einem der vorgenannten Gründe die Aufnahme eines Arbeitgebers in den Wahlkörper der Gewerbsunternehmer, so sind die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter gleichwol als wahlberechtigt anzusehen.

§ 34. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper obliegt in der Regel den Gemeindevorstehern jener Orte, welche zum Sprengel des Einigungsamtes gehören. Doch kann im Verordnungswege damit auch ausschließlieb der Gemeindevorsteher jenes Ortes betraut werden, in welchem das Einigungsamt seinen Sitz hat.

Die Gewerbsunternehmer sind verpflichtet, den Gemeindevorstehern zu diesem Zwecke ein Verzeichniß ihrer wahlberechtigten Arbeiter zu übergeben, und zwar nach dem Stande jenes Zeitpunktes, welcher von der Gewerbsbehörde hierzu festgesetzt wird.

Ein nach diesem Zeitpunkte erfolgter Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse hebt das Wahlrecht des Arbeiters nicht auf.

Nach Bedarf baben bei Verfassung der Wählerlisten auch die Genossenschaften mitzuwirken.

Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen, und ist dieser Umstand von den Gemeindevorstehern in angemessener Weise zu verlautbaren.

§ 35. Binnen der Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der im § 34 erwähnten Verlautbarung an gerechnet, können Reklamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerlisten mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten samt den eingelangten Reklamationen der Gewerbsbehörde einzusenden.

Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reklamationen zu, welche für die im Zuge befindliche Wahl eine endgiltige ist.

§ 36. Nach Feststellung der Wählerlisten erfolgt durch die Gewerbsbehörde die Ausschreibung der Wahl der Beisitzer des Einigungsamtes.

In der Regel ist der Standort des Einigungsamtes auch der ausschließliche Wahlort. Im Verordnungswege kann jedoch verfügt werden, daß die Stimmenabgabe überdies auch in anderen, zum Sprengel des Einigungsamtes gehörigen Gemeinden zu erfolgen habe.

Die Wahl findet unter der Leitung eines Vertreters der Gewerbsbehörde des Wahlortes, welche hierzu auch ein Mitglied der Gemeindevertretung delegieren kann, durch Stimmzettel statt, welche die Wähler persönlich abzugeben haben.

Wähler aus dem Wahlkörper der Gewerbsunternehmer können sich jedoch durch andere Wähler aus diesem Stande oder durch ihre Geschäfts-, Betriebsleiter oder Direktoren vertreten lassen. Diese Vertreter haben jedoch die Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

§ 37. Als gewählt gilt Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen sämtlicher erscheinenden Wähler auf sich vereinigt hat. Falls nach dem Ergeb-

nisse der Wahl die Zahl der Gewählten die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, ist zu einer engeren Wahl zu schreiten.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben.

In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 38. Auf die in einer Genossenschafts- oder einer Gebilfenversammlung nach § 30 zu vollziehenden Wahl finden die §§ 33 bis 37 keine Anwendung.

Diese Wahlen sind vielmehr nach den für die Wahl genossenschaftlicher Funktionäre bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften statt und ist seitens der Genossenschaften auf die rechtzeitige Bestellung der Beisitzer Bedacht zu nehmen.

§ 39. Zu Beisitzern des Einigungsamtes können, ohne Unterschied des Geschlechtes, nur in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigte Personen gewählt werden, welche spätestens im Laufe jenes Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das dreißigste Lebensjahr zurücklegen, eigenberechtigt und des Lesens und Schreibens kundig sind.

§ 40. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Es kann dieselbe jedoch abgelehnt oder das angetretene Amt zurückgelegt werden von denjenigen Personen, welche

- a) durch drei aufeinanderfolgende Jahre als Mitglieder des Einigungsamtes fungirt haben; oder
- b) das sechzigste Lebensjahr überschritten haben; oder
- c) an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leiden; oder
- d) außerhalb des Sprengels des Einigungsamtes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 41. Reklamationen gegen den Wahlakt können nur binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Tage der Wahl bei der Gewerbsbehörde erhoben werden.

Diese Behörde hat die Reklamationen der vorgesetzten politischen Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebnis der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig erklären kann und in diesem Falle eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§ 42. Der Obmann und der Obmannstellvertreter, welcher letztere die Funktionen des Obmannes in Fällen der Verhinderung desselben zu versehen hat, werden von den Beisitzern in abgesonderten Wahlgängen gewählt.

Der Obmann und der Obmannstellvertreter müssen österreichische Staatsbürger und männlichen Geschlechtes sein und den sonstigen hinsichtlich der Wählbarkeit zum Beisitzer aufgestellten Bedingungen (§ 39) entsprechen; sie brauchen jedoch nicht Gewerbsunternehmer oder Arbeiter zu sein.

Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters wird durch die Gewerbsbehörde veranlaßt und von einem durch diese Behörde bestimmten Wahlkommissär, welcher auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes des betreffenden Ortes sein kann, geleitet.

§ 43. Diese Wahl kann nur in einer Versammlung erfolgen, in welcher mehr als die Hälfte sämtlicher Beisitzer anwesend ist.

An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Zahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter beteiligen; sind sie in ungleicher Zahl erschienen, so sind die überzähligen Mitglieder durch das Los auszuscheiden.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Gewählt erscheint Derjenige, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.

§ 44. Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde oder wenn die Wahlversammlung dreimal fruchtlos verlief, weil die Beisitzer sich nicht in genügender Zahl eingefunden haben, so wird der Obmann und der Obmannstellvertreter von der Gewerbsbehörde bestimmt; doch darf in diesem Falle weder ein Gewerbsunternehmer noch ein Arbeiter hierzu berufen werden.

§ 45. Nach Ablauf der Reklamationsfrist, sowie nach Erledigung der eingelangten Reklamation (§ 41) hat die Gewerbsbehörde die erfolgte Konstituierung des Einigungsamtes und die Namen des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der Beisitzer öffentlich bekannt zu geben.

Jedem Mitgliede ist ein Zertifikat über das ihm übertragene Amt auszustellen.

Ein etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung des Einigungsamtes ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 46. Die Amtsperiode des Obmannes und Obmannstellvertreters, sowie der Beisitzer des Einigungsamtes ist in der Regel eine dreijährige, vorbehaltlich einer in der das Einigungsamt errichtenden Verordnung etwa getroffenen abweichenden Bestimmung (§ 27, lit. f).

Das Amt eines Obmannes oder Obmannstellvertreters erlischt aber jedenfalls mit der erfolgten allgemeinen Neuwahl der Beisitzer des Einigungsamtes.

§ 47. Treten während der Amtsperiode eines Beisitzers solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des § 33, lit. a) oder b) die Ausschließung desselben von der Aufnahme in die Wahlkörper begründen, so erlischt sein Amt.

Dasselbe gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft verliert, beziehungsweise seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wahlbarkeit für das betreffende Einigungsamt erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Uebertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt. Wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Einigungsamt nicht zuständig ist, so kann er über Antrag der übrigen Beisitzer seines Wahlkörpers und des Obmannes durch die Gewerbsbehörde seiner Funktion enthoben werden. In einem solchen Falle ist ein Beisitzer auch berechtigt, sein Amt freiwillig niederzulegen.

Das Amt eines Obmannes oder Obmannstellvertreters erlischt durch den Eintritt eines der im § 33, lit. a) oder b) genannten Umstände in seiner Person, durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Eigenberechtigung.

Im Falle der Erledigung von Beisitzerstellen hat die Gewerbsbehörde bei Bedarf für die restliche Dauer der Amtsperiode der vorhandenen Beisitzer eine Ergänzungswahl zu veranlassen.

§ 48. Die Kosten eines für Genossenschaften errichteten Einigungsamtes tragen diese Genossenschaften, die Kosten eines anderen Einigungsamtes die zu demselben wahlberechtigten Arbeitgeber, insoweit für die Deckung dieser Kosten nicht etwa durch freiwillige Beiträge oder in anderer zulässiger Weise vorgesorgt erscheint.

Fällige Beiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 49. Den Mitgliedern des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze ihrer Baarauslagen eine Entschädigung, welche dem durch die Thätigkeit beim Einigungsamte erlittenen Verdienstentgange entspricht.

Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch das Einigungsamt. In Streitfällen entscheidet die Gewerbsbehörde.

§ 50. Die an das Einigungsamt gerichteten Eingaben und deren Beilagen, sowie die Ausfertigungen dieses Amtes sind stempel- und gebührenfrei.

§ 51. Jedes Einigungsamt kann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 52. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Mitglieder einer Genossenschaft (§ 27 lit. h), beziehungsweise Inhaber, Geschäftsführer, Pächter u. s. w. von Gewerbsunternehmungen (§ 31), auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, oder seitens der bei einem Mitgliede einer solchen Genossenschaft oder in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Ansuchen darum schriftlich oder mündlich bei dem Obmanne des Einigungsamtes gestellt wird.

Ein solches Ansuchen kann auch bei einer zum Sprengel des Einigungsamtes gehörigen Gewerbsbehörde oder Gemeindevorsteherung oder bei dem Gewerbeinspektor angebracht werden, welche dasselbe schleunigst an den Obmann des Einigungsamtes zu leiten haben.

In dem Ansuchen ist der Anlaß desselben genau darzulegen und die einschreitende sowie die Gegenpartei thunlichst deutlich zu bezeichnen.

Eine Verhandlung vor dem Einigungsamte ist auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert, oder wenn der Genossenschaftsvorsteher oder Gehilfenobmann einer Genossenschaft, auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, aus dem gleichen Grunde hierauf anträgt.

§ 53. Der Obmann des Einigungsamtes hat in den Fällen des § 52 nach allfälliger vorheriger Einvernehmung der Interessenten und etwaigen mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern fruchtlos unternommenen Vergleichsversuchen eine Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer, sowie die beteiligten Parteien und den Gewerbeinspektor hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 54. An der Verhandlung hat außer dem Vorsitzenden (Obmann oder Obmannstellvertreter) eine gleiche Anzahl Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter teilzunehmen.

Sind mehrere Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer oder aus jenem der Arbeiter erschienen, so sind die überzähligen durch das Los auszuscheiden.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und Arbeiter erforderlich.

§ 55. Jede der beiden an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes beteiligten Parteien kann zu den Verhandlungen derselben persönlich, sei es in Begleitung von Vertrauenspersonen oder ohne solche, erscheinen oder sich auch überhaupt durch letztere vertreten lassen.

Eine solche Stellvertretung ist jedoch nach Ermessen des Einigungsamtes dann erforderlich, wenn eine Partei aus einer größeren Anzahl von Personen besteht.

Das Einigungsamt hat über die zulässige Anzahl sowie über die Legitimation der erschienenen Vertrauenspersonen zur Stellvertretung erforderlichenfalls zu erkennen.

§ 56. Falls eine der beteiligten Parteien die Anwesenheit des Gewerbeinspektors bei der Verhandlung als wünschenswert bezeichnet, so ist dies demselben mitzuteilen. Einem solchen Wunsche hat der Gewerbeinspektor nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Dem Gewerbeinspektor oder dem von ihm delegierten Beamten steht in jedem Falle das Recht zu, an der Verhandlung und Beratung des Einigungsamtes teilzunehmen.

§ 57. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zur Verhandlung nicht erscheinen, verfallen in eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechend zu bemessende Ordnungsstrafe bis zu 20 fl. zu Gunsten des Ortsarmenfondes am Sitze des Einigungsamtes und sind überdies verpflichtet, die durch ihr Ausbleiben etwa hervorgerufenen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Die Strafen werden vom Obmanne ausgesprochen, der auch die Kosten des vereitelten Verfahrens ermittelt und den Zahlungspflichtigen bekannt giebt. Dagegen ist binnen acht Tagen der Rekurs an die Gewerbsbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafen und Ersätze können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Beisitzer des Einigungsamtes, welche ohne triftige Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können über Antrag der übrigen Beisitzer ihres Wahlkörpers und des Obmannes von der Gewerbsbehörde ihrer Funktion enthoben werden.

§ 58. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist eine mündliche und findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger, tatsächlicher Verhältnisse angemessen erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von Behörden und behördlichen Organen, sowie von öffentlichen Korporationen und von Arbeiterausschüssen Auskünfte einholen.

In der gemeinsamen Verhandlung ist beiden Teilen Gelegenheit zu bieten, alle entscheidenden Thatsachen anzuführen und glaubwürdig zu machen, sowie

sich über die Angaben des anderen Teiles und über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretenden Falls der Behörden und Korporationen zu äußern.

Die Verhandlung ist so lange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Parteien oder den dieselben vertretenden Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer Einigung konstatiert wurde.

§ 59. Parteien, welche die Einleitung der Verhandlung bei dem Einigungsamte hegehrt und dieselbe ohne triftige Entschuldigung durch ihr Aushleiben unmöglich gemacht haben, können zum Ersatze der hierdurch etwa entstandenen Kosten des Verfahrens verhalten werden. Diese Kosten sind von dem Obmanne des Einigungsamtes zu ermitteln und der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben.

Die sich hierdurch beschwert erachtende Partei kann dagegen binnen acht Tagen den Rekurs an die Gewerksbehörde richten, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Derartige rechtskräftig verhängte Ersätze können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 60. Sobald eine der Parteien oder die dieselbe vertretenden Vertrauenspersonen sich weigern, an der Verhandlung teilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Bezeichnung der sich weigernden Partei öffentlich bekannt zu machen.

§ 61. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, welche an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie von den Parteien oder den dieselben vertretenden Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 62. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Parteien und Vertrauenspersonen einen Schiedsspruch zu fällen, welcher sich jedoch nur auf die strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat.

§ 63. Zur Giltigkeit eines solchen Schiedsspruches genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stehen jedoch bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Beisitzer aus dem Kreise der Gewerksunternehmer jenen der sämtlichen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter entgegen, so kann der Vorsitzende sich der Abstimmung auch enthalten und feststellen, dafs ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 64. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen an der Verhandlung beteiligt gewesenen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den gefällten Schiedsspruch und die bezüglich desselben abgegebenen Erklärungen der Parteien, beziehungsweise die Mitteilung über die Erfolglosigkeit der diesfalls ergangenen Aufforderung und, falls über

einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

§ 65. Ist weder eine Einigung noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist dies vom Obmanne des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

§ 66. Die im Sprengel eines Einigungsamtes gelegenen Gemeinden sind über Verlangen desselben verpflichtet, die in den vorstehenden §§ 60, 61, 64 und 65 bezeichneten Bekanntmachungen durch Anschlag oder in der für die gemeindeamtlichen Kundmachungen sonst üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 67. Die Arbeitsbedingungen, welche in einer vor einem Einigungsamte zustande gekommenen Einigung oder in einem von demselben gefällten Schiedspruche, dem sich die Parteien unterworfen haben (§ 64), festgesetzt sind, gelten für den Bereich jener Gewerbeunternehmungen, welche an der Einigung oder Annahme des Schiedspruches teilgenommen haben, insolange als vereinbart, als nicht eine der Parteien der anderen gegenüber durch eine deutliche Erklärung ihren Willen zu erkennen gegeben hat, dafs zwischen ihnen hiervon abweichende Arbeitsbedingungen in Wirksamkeit treten sollen. Eine derartige zwischen einzelnen diesen Parteien angehörigen Personen abgegebene Erklärung hebt nur zwischen diesen die Wirksamkeit der in obiger Weise als vereinbart geltenden Arbeitsbedingungen auf.

III. Abschnitt. Schlufsbestimmungen.

§ 68. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in **Wirksamkeit**.

§ 69. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und des Innern im Einvernehmen mit Meinen beteiligten Ministern betraut.

RUSSLAND.

Gesetz vom 8./20. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindefandes.¹⁾

(Repertorium der Gesetze und der Verordnungen der Regierung, herausgegeben vom dirigierenden Senate No. 113 vom 3./15. August 1893).²⁾

1. Zur Ergänzung des Alinea 6 des § 51 des allgemeinen Gesetzes über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern (Gesetzessammlung Bd. IX, besondere Beilage I) und zur Abänderung anderer einschlägiger Normen wird Folgendes bestimmt:

§ 1. In Landesteilen, in welchen das Gesetz über die Landeshauptleute eingeführt ist, werden folgende Regeln betreffend die Umteilungen beobachtet.

§ 2. Unter diese Regeln fallen: 1) das gesamte Ackerland und 2) diejenigen anderen Nutzungen, welche nach gleichen Prinzipien wie das Ackerland umgeteilt werden.

§ 3. Die Umteilungen der im § 2 erwähnten Ländereien werden nicht anders ausgeführt als mit Beobachtung von Bedingungen, welche in einem speziellen Gemeindefeschluss bestimmt werden.

§ 4. In dem Gemeindefeschlusse über die Bedingungen der Umteilung (§ 3) müssen erwähnt werden: 1) die Umteilungsfrist, 2) die Rechnungseinheit, nach welcher das Land unter die Hofwirte verteilt wird (nach Revisionsseelen oder nach wirklich vorhandenen Seelen, nach Tjaglos u. s. w., 3) die Anzahl der nach Seelen oder anders berechneten Landesteile, welche jedem einzelnen Hofwirt zufallen.

§ 5. Die Umteilungsfrist (§ 4, al. 1) wird auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt.

Anm. Die durch diese Regeln ausgesprochenen Beschränkungen betreffend die Umteilungsfrist und andere Bedingungen der Umteilung erstrecken sich nicht

¹⁾ Vgl. die Abhandlung: Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz in diesem Bande S. 626.

²⁾ Die einleitenden Worte, welche keine sachliche Bedeutung haben, sind weggelassen.

auf Fälle, wo die Umteilung des Gemeindefandes zum Zwecke der definitiven Teilung desselben in konstante erbliche Anteile vorgenommen wird.

§ 6. In Ausnahmefällen darf eine neue Umteilung auch vor Ablauf der Frist, welche in dem Gemeindebeschlusse betreffend die Bedingungen der vorbergehenden Umteilung statuiert wurde, vorgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, daß die Gemeinde sich eine spezielle Erlaubnis des Gouvernementkollegiums zur Kürzung dieser Frist auswirkt

§ 7. Der Gemeindebeschluss über die Bedingungen der Umteilung wird in der im § 54 der allgemeinen Bauernordnung angegebenen Weise gefasst und tritt derselbe in Kraft, nachdem er vom Landeshauptmann in der betreffenden Ortschaft selbst geprüft und vom Kreiskollegium bestätigt ist.

§ 8. Das Kreiskollegium, nachdem es den von dem Landeshauptmann mit dessen Gutachten vorgelegten Gemeindebeschluss geprüft hat, bestätigt entweder denselben oder verweigert die Bestätigung, im Falle es erkennt, daß der Beschluss entweder den Gesetzen widerspricht oder offenbar der Landgemeinde Schaden bringen wird oder die gesetzlichen Rechte der einzelnen Mitglieder verletzt. Im Falle die Bestätigung verweigert wird, eröffnet das Kreiskollegium die Gründe der Nichtbestätigung der Gemeinde und überläßt es derselben, einen neuen Beschluss über die Bedingungen der Umteilung abzufassen.

§ 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteiles durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgendwelche andere Weise meliorirt haben, gleichwie den Rechtsnachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewiesen. Im Falle dieses unmöglich ist, erhalten genannte Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher genutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise effectuirt wird.

§ 10. Im Zeitraum zwischen der Ausführung des Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung bis zur Bestätigung eines neuen Beschlusses über denselben Gegenstand darf die Gemeinde die Landanteile der einzelnen Hofwirte weder in ihrem ganzen Umfange noch teilweise einziehen, mit Ausschluss folgender Fälle: 1) Tod des Hofwirtes, Austritt aus der Gemeinde, Ausweisung desselben gemäß einem gerichtlichen Verdikt oder einem Gemeindebeschluss, nachrichtslose Abwesenheit und Aufgabe der Wirtschaft seitens des Hofwirtes, wenn in allen diesen Fällen der gestorbene resp. ausgetretene Hofwirt in der Gemeinde keine Familienmitglieder hinterlassen hat, welchen der Landanteil belassen werden könnte. 2) Verzicht des Hofwirtes selbst auf die Benutzung des Landes. 3) Steuerrückständigkeit (§ 188 der allg. Bauernordnung).

§ 11. Der Gemeinde wird es anheimgegeben: 1) Die Landanteile, die in den unter Alinea 1—3 des vorhergehenden § vorhergesehenen Fällen in ihre Hände gelangen, in ganzem Umfange oder teilweise, anderen Hofwirten zur Benutzung bis zur nächsten Umteilung oder auf eine kürzere Frist zu übergeben, oder 2) diese Landanteile bis zur nächsten Umteilung in gemeinsamer Nutzung, als Gemeindeeinnahmequelle zu behalten.

§ 12. Die Gemeindebeschlüsse über die in den §§ 10 und 11 erwähnten

Gegenstände werden in der durch § 54 der Bauernordnung bestimmten Weise gefaßt, den interessierten Personen bekannt gemacht und gleichzeitig dem Landeshauptmann vorgelegt. Gegen diese Beschlüsse kann von den Interessenten im Laufe von 30 Tagen seit der Bekanntmachung bei dem Landeshauptmanne rekuriert werden.

§ 13. Der Landeshauptmann prüft in der betreffenden Ortschaft selbst jeden gemäß dem § 12 ihm vorgelegten Gemeindebeschluss und die dagegen erhobenen Rekurse und erlaubt dann der Gemeinde, den Beschluss in Ausführung zu bringen oder beantragt den Widerruf derselben auf allgemeinem Wege. (Gesetz über die Landeshauptleute, § 31.)

§ 14. Bis zur Bestätigung des ersten auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung hat die Landgemeinde sich in ihren Verfügungen über die Landanteile, welche den einzelnen Hofwirten gemäß der letzten Umteilung zugewiesen worden sind, nach den Bestimmungen der §§ 10—13 dieses Gesetzes zu richten; über die temporär nach der allgemeinen Umteilung den Hofwirten überlassenen Landanteile (aufgewälzte Seelen) verfügt die Gemeinde entsprechend den Bedingungen, unter denen diese Grundstücke den betreffenden Hofwirten überlassen worden sind, jedoch mit Beobachtung der in den §§ 12 und 13 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

II. Der § 72 des Gesetzes über die Landeshauptleute (Gesetzsammlung B. IX besondere Beilage III nach der Fortsetzung vom Jahre 1890) soll folgenden Wortlaut erhalten:

Bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften betreffend die Erhebung verschiedenartiger Staatssteuern, die Leistung von Geldzahlungen durch das Landvolk und die Umteilungen des bäuerlichen Gemeindelandes, nimmt an den Sitzungen der Verwaltungssektion des Kreiskollegiums der Steuerinspektor mit Stimmrecht Teil, wenn der ihm unterstellte Distrikt sich nicht auf ein Stadtgebiet beschränkt.

Gesetz vom 14./26. December 1893 über die Unveräußerlichkeit des Bauernlandes.

(Repertorium der Gesetze und der Verordnungen der Regierung, herausgegeben vom dirigierenden Senate No. 15 vom 15./27. Januar 1894.)

I. Zur Abänderung und in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen werden folgende Normen aufgestellt:

§ 1. Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefaßt mit nicht minder als ²/₃ Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium resp. Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten, zugelassen. Wenn der Wert des zur Veräußerung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt in Einverständnis mit dem Finanzminister und in Fällen der Veräußerung von Grundstücken zu bergbauartigen Zwecken — auch im Einverständnis mit dem Minister der Reichsdomänen.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung

erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung von Grundstücken auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen¹⁾ und der Umwechslung bei Separationen, 2) der Zuweisung von Land laut einem Gemeindebeschlusse zu Gunsten der Kleriker der neuerrichteten Kirchenspiele. Genannte Umwechslungen und Zuweisungen werden auf Grund der geltenden Bestimmungen ausgeführt.

§ 2. Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufes sowohl des freiwilligen als auch der zwangsweisen — wegen Rückstände in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138) nur an Personen, welche zu einer Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde eintreten werden, veräußert werden.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung der Grundstücke auf Grund des § 86 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechslung bei Separationen, 2) Veräußerung von Bauernland für gewerbliche Zwecke. In dem letzteren Falle können die Bauernlandanteile an Angehörige aller Stände verkauft werden, aber nicht anders als mit besonderer Erlaubnis des Ministers des Innern im Einverständnis mit dem Finanzminister resp. mit ihm und dem Minister der Reichsdomänen.

§ 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen und Privatinstitutionen zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehen bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist zulässig, nur wenn es sich um Forderungen aus Pfandbriefen handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

II. Zur Abänderung und in Ergänzung der Ablösungsordnung wird Folgendes bestimmt:

Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen welche in einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzu geben sind.

III. Die Wirksamkeit der unter I. und II. getroffenen Bestimmungen erstreckt sich weder auf die Gouvernements des Königreich Polens, noch auf die baltischen Gouvernements, noch auf die Gouvernements und Provinzen des kaukasischen Gebietes und des asiatischen Rufalands.

¹⁾ Hier ist die Umwechslung von Grundstücken bei der endgültigen Abgrenzung des bäuerlichen Landes von dem grundherrlichen gemeint.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1892.

Von

DR. ERNST LANGE.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Aufsätze über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II. S. 639, IV. S. 531, V. S. 677 und VI. S. 566.

Die Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1892“ in No. 1 des Jahrgangs 1894 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“, die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1892“ in No. 1 des Jahrgangs 1894 der Sonderausgabe für Invaliditäts- und Altersversicherung der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.“ sowie das Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der Versicherungsanstalten vom 31. Juli 1893 in No. 16, Jahrgang 1893 dieser Sonderausgabe, endlich die „Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1892“ im Band 72 der „Statistik des Deutschen Reichs“.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1892 ist die Zahl der Berufsgenossenschaften dieselbe geblieben wie in den drei vorhergehenden Jahren. Ebenso hat sich in der inneren Organisation der Berufsgenossenschaften gegen früher so gut wie nichts verändert. Es herrscht hier nahezu vollständige Ruhe; von irgend welchem regeren Leben, einer Entwick-

lung kann nicht die Rede sein, wie die folgende Zusammenstellung beweist:

	Gewerbliche					Landwirtschaftliche				
	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892
Berufsgenossenschaften . . .	64	64	64	64	64	22	48	48	48	48
Sektionen . . .	366	365	358	358	358	549	552	553	555	556
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände . . .	740	737	731	734	736	189	352	352	352	353
Mitglieder d. Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	3229	3251	3256	3260	3268
Vertrauensmänner	7320	8097	7498	7638	7652	8016	13324	14225	15157	15525
Angestellte besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	1	5	2	2	1
Schiedsgerichte . . .	414	413	411	409	404	559	588	589	591	593
Arbeitervertreter . . .	2951	2826	2887	2837	2788	960	1176	1185	1182	1186

Außerdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348
Schiedsgerichte	174	275	310	329	334
Arbeitervertreter	954	1275	1385	1445	1576

Die Ausführungsbehörden haben sich also im Berichtsjahre nicht mehr vermehrt. Die Bestimmung des § 4 Z. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes scheint nicht mehr in dem Grade wie früher zu wirken (zu vergl. Archiv Bd. VI., S. 567).

Ueber die Zahl der Betriebe und der Personen, die von der Versicherung erfasst wurden, beehren die folgenden Aufstellungen:

	Zahl der Betriebe				
	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	350697	372236	390622	405241	415335
Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348
Zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301

	Zahl der versicherten Personen				
	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	4320663	4742548	4926672	5093412	5078132
Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	5576765	8088698	8088698	12289415	12289415
Ausführungsbehörden	446250	543320	604380	632459	646733
Zusammen	10343678	13374566	13619750	18015286	18014280

Hierbei ist angenommen worden, dass jeder Ausführungsbehörde ein einheitlicher Betrieb unterstehe, weil die amtliche Statistik keinen Anhalt für die Auflösung der von den einzelnen Behörden abhängenden Verwaltungen in einzelne Betriebe bietet.

Dass die Angaben über die Zahl der versicherten Personen keinen

exakten statistischen Wert haben, ist bereits auf S. 679 Bd. V und S. 588 Bd. VI des Archivs dargelegt worden. Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angegebenen Zahlen sind so unzuverlässig, daß sie keine Schlüsse irgend welcher Art zulassen. Etwas mehr Wert dürfen die auf den jährlichen Ermittlungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beruhenden Zahlen beanspruchen, denn es ist anzunehmen, daß die von jeder Berufsgenossenschaft in jedem Jahr angegebenen Zahlen nach der gleichen Methode gefunden sind, so daß sich größere Entwicklungstendenzen im Laufe der Jahre in den Zahlenreihen bemerkbar machen müssen. Ein stetiges Anwachsen des Großbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes müßte sich beispielsweise deutlich erkennen lassen. Prüfen wir die mitgeteilten Zahlenreihen daraufhin, so ergibt sich, daß bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf einen versicherten Betrieb entfielen:

1888	1889	1890	1891	1892	
12,3	12,7	12,6	12,6	12,2	beschäftigte Personen.

In diesen fünf Jahren ist also innerhalb der gewerblichen Kreise, die der Unfallversicherung unterworfen sind, der Großbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebes nicht angewachsen. Trotzdem steht es fest, daß dies in einzelnen Industriezweigen der Fall gewesen ist; in anderen muß also der Kleinbetrieb verhältnismäßig zugenommen haben. Eine weitere Erörterung dieses interessanten Ergebnisses muß hier unterbleiben, da sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

Die Zahl der Unternehmer, die sich selbst versichert hatten, hat sich im Jahre 1892 nur unbedeutend erhöht. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren versichert

1888	1889	1890	1891	1892	
2909	18656	33678	51881	55878	Unternehmer.

Im Berichtsjahre entfallen hiervon über 51000 allein auf 6 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Es wurden Unfallanzeigen erstattet

		1892	dagegen	1891	
bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften für . . .		165003		162674	Verletzte
" " landwirtsch.		50136		42296	"
" " Ausführungsbehörden		19587		19087	"
" " Versicherungsanstalten d. 12 Baugewerks- Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für		1539		1280	"
	Zusammen	236265		225337	Verletzte

Ueber den Wert oder vielmehr die vollständige Wertlosigkeit dieser Zahlen ist schon auf S. 679–680 Bd. V das Nötige gesagt worden. Der Grund, weshalb die Zahlen trotzdem hier mitgeteilt worden sind, ergibt sich aus dem auf S. 568 Bd. VI Ausgeführten.

Für wieviel Unfälle 1892 im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe des Jahres 1892 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	84 579	28 619	113 198
Landwirtsch.	29 094	23 231	52 325
Ausführungsbehörden	8 212	2 977	11 189
Versicherungsanstalten der 12 Bau- gewerks-B.G. und der Tiefbau- Berufsgenossenschaft	1 554	827	2 381
Zusammen	123 439	55 654	179 093
Dagegen 1891:	87 949	51 209	139 158

Auch im Jahre 1892 hat also die Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle — d. h. der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt wurden — wieder bedeutend zugenommen. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen seit 1886 ergibt folgendes Bild:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gewerbl. Berufsgenossensch.	9 723	15 970	18 809	22 340	26 403	28 289	28 619
Landwirtsch.	—	—	808	6 631	12 573	19 359	23 231
Ausführungsbehörden	817	1 132	1 440	2 048	2 444	2 859	2 977
Bau-Versicherungsanstalten	—	—	179	430	618	702	827
Zusammen	10 540	17 102	21 236	31 449	42 038	51 209	55 654

Hierdurch wird von neuem unsere früher (Bd. V S. 682) ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß in den späteren Jahren nicht etwa mehr Unfälle im Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter vorgekommen sind als in den früheren, sondern daß nur mehr bekannt geworden und entschädigt worden sind. Fast die ganze Zunahme fällt 1892 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, also auf die Arbeitskreise, die zuletzt von der Unfallversicherung ergriffen worden sind und in die naturgemäß die Kenntnis der Gesetzgebung am langsamsten eindringt.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahr bezahlten Renten

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
die gewerbl. Berufsgenossensch.	92 873	12 097	25 889	1057
„ landwirtsch.	45 861	4 327	7 371	119
„ Ausführungsbehörden	8 665	2 020	3 714	154
„ Bau-Versicherungsanstalten	1 966	285	492	8
Zusammen	149 365	18 729	37 466	1 338
Dagegen 1891:	114 797	15 992	31 677	1 230

Für diese Renten verausgabten

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
	Getöteter			
	Mark	Mark	Mark	Mark
d. gewerbl. Berufsgenossensch.	15 844 558,66	1 891 327,45	2 940 082,60	157 362,44
„ landwirtsch.	3 793 397,53	313 769,50	353 557,56	9 469,46
„ Ausführungsbehörden	2 013 851,58	267 108,05	346 888,88	19 623,63
„ Bau-Versicherungsanstalten	294 467,42	38 155,91	41 214,58	1 121,76
Zusammen	21 946 275,19	2 510 360,91	3 681 743,62	187 577,29
Dagegen 1891:	17 903 775,62	2 044 513,03	3 051 599,34	159 521,06

Auffassung nur die Tabellen falsch ausgefüllt haben, so dafs dieser Sehlufs nicht zulässig ist. Auffallend und unwahrscheinlich ist allerdings diese Erklärung, denn die Anweisung des Reichs-Versicherungsamts für die Aufstellung der Nachweisungen ist gerade, was diesen Punkt anbelangt, so klar, dafs man meinen möchte, sie könnte kaum mißverstanden werden; und ferner wird bekanntlich die Verwaltung der meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von öffentlichen Behörden geführt, denen man einen solchen Mangel an Verständnis und geschäftlicher Gewandtheit am wenigsten zutrauen möchte. Wie dem auch sei, jedenfalls lehrt diese Erfahrung zweierlei: erstens, dafs die Organe der Selbstverwaltung, die zur Ausführung der Unfallversicherung geschaffen sind, den für andere Zwecke früher geschaffenen Behörden überlegen sind, und zweitens, mit wie großer Vorsicht und Zurückhaltung diese ganze Statistik auch in ihren scheinbar zuverlässigsten Teilen betrachtet und verwertet werden muß. Selbstverständlich beweist diese relative Anerkennung der Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften nichts für ihre absolute Vorzüglichkeit: sie lehrt nur, dafs die organisatorische Weiterentwicklung nicht auf eine Verstärkung des bürokratischen Elements hinauslaufen darf, wenn sie nicht einen — auch vom rein praktischen Standpunkt aus — rückläufigen Charakter annehmen will.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften	26613	930	972	104
landwirtsch. „ „ „ „	17145	5209	650	227
Ausführungsbehörden	2935	33	9	—
Bau-Versicherungsanstalten	800	17	10	—
Zusammen	47493	6189	1641	331
Dagegen 1891:	44171	5196	1554	288

Wie wir bereits gesehen haben (S. 697), fällt die Zunahme der Zahl der Unfälle überhaupt vor allem der Land- und Forstwirtschaft zur Last. Dafs im besonderen bei den weiblichen und jugendlichen Personen überhaupt von einer Zunahme der Unfälle gesprochen werden kann, kommt allein auf das Konto der Land- und Forstwirtschaft, denn im Jahre 1891 entschädigten die

gewerbl. Berufsg.: 979 weibl. erwachs., 940 männl. jugendl., 130 weibl. jugendl. Pers.
 landwirtsch. „ 4161 „ „ 598 „ „ 158 „ „ „

Weshalb bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Verletzungen der weiblichen und jugendlichen Personen weit mehr ins Gewicht fallen als bei den industriellen, bedarf keiner besonderen Erklärung.

Die Unfallursachen faßt die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus größten Zahlen auszeichnen

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch						
	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w., in Vertiefungen u. s. w.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biss u. s. w.), Reiten	Handwerkzeug und einfache Geräte (Hammer, Aexte, Spaten u. s. w.)
gewerbl. Berufsgenossensch.	5832	5188	4748	3473	1811	322	1895
landwirtsch. "	2796	1497	6568	1448	4449	2727	1680
Ausführungsbehörden . . .	93	443	307	469	35	8	322
Bau-Versicherungsanstalten .	5	236	277	76	27	—	54
Zusammen	8726	7364	11900	5466	6322	3057	3951
also von allen entschädigten							
Unfällen pCt.	15,7	13,2	21,4	9,8	11,4	5,5	7,1
dagegen 1891 pCt.	17,4	15,3	18,0	10,5	11,1	5,9	6,2

Der eigentliche maschinelle Betrieb tritt also als Unfallursache im Berichtsjahre noch mehr zurück als im Vorjahre. Dagegen nimmt der Fall von Leitern und Treppen, in Vertiefungen u. s. w. noch entschiedener die erste Stelle ein. Auch der Fuhrwerksbetrieb und das Hantieren mit einfachem Arbeitszeug haben wiederum eine absolut und relativ größere Zahl von Opfern gefordert. Gerade diejenigen Unfallursachen, die auch im Handwerksbetriebe, in der Hauswirtschaft und im gewöhnlichen Leben eine große Rolle spielen, nehmen also in der Unfallversicherung schon jetzt einen immer mehr wachsenden Raum ein — ein Ergebnis, das deutlich für die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Tätigkeitskreise spricht.

3. Die Verwaltungskosten. Gegen das Vorjahr sind die Verwaltungskosten wieder etwas gestiegen, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt. Im Folgenden sind sämtliche Ausgaben außer den bereits behandelten Entschädigungen zusammengestellt:

	Kosten der Unfalluntersuchungen und d. Feststellung d. Entschädigungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallverbütungskosten.	Allgemeine Verwaltungskosten.
	Mark	Mark	Mark	Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	646 884,02	388 077,36	438 744,33	4 229 313,32 ¹⁾
Landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	363 440,48	116 343,85	7 115,44	1 149 154,56
Ausführungsbehörden	12 976,77	26 606,73	18 518,99	6 564,19
Bau-Versicherungsanstalten	11 834,55	3 278,95	—	257 845,56
Zusammen	1 035 135,82	534 306,89	464 378,76	5 642 877,63 ¹⁾
Dagegen 1891:	872 808,39	495 487,13	454 131,25	5 333 419,86

¹⁾ Diese Summen sind in den Rechnungsergebnissen um 80740,27 M. höher,

Wie man sieht, haben die Unfallverhütungskosten fast gar keine Steigerung gegen das Vorjahr erfahren und nächst dem verhältnismäßig die geringste Steigerung die allgemeinen Verwaltungskosten. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergibt, dafs im besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten sich beliefen:

1886	auf 2 324 294,32 M. oder 1 357,9 M. auf 1000 M. Entschädigung
1887	„ 2 897 165,87 „ „ 539,2 „ „ „ „
1888	„ 3 217 342,11 „ „ 371,4 „ „ „ „
1889	„ 3 549 412,51 „ „ 289,1 „ „ „ „
1890	„ 3 715 631,37 „ „ 227,5 „ „ „ „
1891	„ 3 990 337,50 „ „ 196,7 „ „ „ „
1892	„ 4 229 313,32 „ „ 176,4 „ „ „ „

Die sich in diesen Zahlen darstellende Entwicklung ist durchaus normal.

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Berufsgenossenschaften vorliegt, beurteilt und verwertet werden mufs, ist auf S. 684—685 Bd. V des Archivs das nötige gesagt worden. Es wird daher genügen, an dieser Stelle einfach darauf zu verweisen.

Auch über die Unfallverhütung ist wenig neues zu sagen. Unser früher ausgesprochenes Urteil, dafs der Aufwand für die Unfallverhütung in gar keinem Verhältnis zu der Gröfse der Aufgabe steht, bleibt auch für das Berichtsjahr uneingeschränkt bestehen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nach wie vor so gut wie nichts für die Unfallverhütung gethan. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind zwar auch auf diesem Gebiete ein gutes Stück voraus, doch haben auch sie für die Unfallverhütung in 415335 getrennten Betrieben nur 438744 M. ausgegeben, also für jeden Betrieb durchschnittlich etwas mehr als 1 M. Die Zahl der Revisionsbeamten (Beauftragten) ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 157 (1891: 163), bei den landwirtschaftlichen auf 1 (1891: 2) angegeben (s. S. 695). In Wirklichkeit waren noch weit weniger Beauftragte thätig, denn diejenigen unter ihnen, die von mehreren Berufsgenossenschaften angestellt waren, sind für jede Berufsgenossenschaft von neuem gezählt worden, so dafs einige Personen drei- bis viermal gezählt sind. Außerdem ist auch noch eine ganze Anzahl von Verwaltungsbeamten mitgezählt, die für die eigentliche technische Betriebsrevision nicht mitzurechnen

weil darin die von den Baugewerks-Berufsgenossenschaften nachgewiesenen nicht ausscheidbaren Anteilkosten der Versicherungsanstalten mit enthalten sind. Diese Anteilkosten werden den Baugewerks-genossenschaften nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbeträge ersetzt, erscheinen also bei den Versicherungsanstalten wiederum als Ausgaben. Soll die Gesamtsumme richtig werden, so müssen sie also bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgesetzt werden — was ja durchaus der wirklichen Sachlage entspricht.

nen sind. Auf die Frage, wie viele technische Revisionsbeamte thatsächlich im Dienste der Berufsgenossenschaften beschäftigt waren, giebt die Statistik keine Antwort. Unsere im vorigen Jahre ausgesprochene Ansicht, daß eine wesentliche Aenderung im Verhalten der Berufsgenossen den Aufgaben der Unfallverhütung gegenüber nicht zu erwarten sei, wird durch das Jahr 1892 bestätigt.

Wie im Jahre 1891 haben auch im Berichtsjahre die größten Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung die Steinbruchs-B.G., die Ziegelei-B.G., die B.G. der chemischen Industrie und die Tiefbau-B.G. gemacht.

Die Lage der Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur zum geringeren Teil) gestaltete sich wie folgt:

	Einlagen in die Reservefonds. Mark	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1892. Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	11 789 492,40	88 258 218,22
Landwirtsch. „	800 846,28	2 168 288,62
Bau-Versicherungsanstalten . .	149 450,34	522 226,74
Zusammen	12 739 789,02	85 948 733,58
Dagegen 1891:	13 100 611,32	71 098 402,47

In der vorjährigen Arbeit hatten wir versucht, aus den Angaben über die Einlagen in die Reservefonds und deren Bestand die Höhe der Verzinsung der Kapitalien zu berechnen. Diese Rechnung ist indes falsch ausgefallen, da sie von irrthümlichen Voraussetzungen ausging. Die Summen, die in den Rechnungsergebnissen als „Bestand am Schlusse des Jahres“ angegeben werden, sind nämlich nicht etwa thatsächlich vorhanden, sondern nur rechnungsmäßig festgestellt. Die Einlagen in die Reservefonds werden stets erst im folgenden Jahre ausgeführt, nicht, wie es nach den Tabellen des Reichs-Versicherungsamts aussieht, im Berichtsjahre. Der wirkliche Bestand der Reservefonds war somit

Ende 1890:	43 506 395,36 M.
„ 1891:	57 997 791,16 „
„ 1892:	73 208 944,56 „

Da die im Verhältnis zum Gesamtkapital sehr bedeutenden Einlagen jedes Jahres natürlich zu den verschiedensten Zeitpunkten erfolgen und diese gänzlich unbekannt sind, so müssen wir uns einstweilen noch jeder Angabe über die durchschnittliche Verzinsung des Kapitals enthalten. Das ganze Material ist eben nur mit der äußersten Vorsicht zu verwenden; nur die Kenntnis des Urmaterials, aus dem die amtlichen Zusammenstellungen gemacht worden sind, kann vor den größten Irrthümern bewahren.

4. Lohnstatistik. Bei den früheren Bearbeitungen dieser Statistik ist bereits auseinandergesetzt worden (vergl. Archiv Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538), daß die in den Rechnungsergebnissen mitgetheilten Lohnnachweisungen gar keinen statistischen Wert haben. Auch das

Reichs-Versicherungsamt weist in jedem Jahre ausdrücklich darauf hin. Es genügt daher hier die Mitteilung der Thatsache, dafs die für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Berichtsjahre 3292782432,31 M. betragen haben gegen 3311444320,88 M. im Vorjahre, also um einige Millionen Mark zurückgegangen sind.

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Das Jahr 1892 ist das zweite Jahr, in dem das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wirksam gewesen ist. In der Organisation ist insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten, als der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum als selbständige Kasseneinrichtung zugelassen worden ist, wodurch die Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinland eine bedeutende Anzahl Versicherter verloren haben.

Es waren in Thätigkeit, wie im Vorjahre, 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1892	dagegen 1891
Mitglieder der Vorstände	150	149
Darunter „beamtete“	72	72
Hilfsarbeiter der Vorstände	26	29
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	799	578
Unterbeamte	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	618	618
Vertrauensmänner	58633	58086
Kontrollbeamte	289	239
Schiedsgerichte	613	613
Besondere Markenverkaufsstellen	8293	7984
Mit der Beitragsentziehung betraute Krankenkassen	4425 ¹⁾	4436
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden u. sonstige von den Landes-Kontrollbehörden bezeichnete Stellen	2906	5142

Wie man sieht, ist das Beamtenpersonal beträchtlich angewachsen; im besonderen haben sich die Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamten um mehr als 38 pCt. vermehrt — das natürliche Ergebnis des zunehmenden Schreib- und Rechnungswerks.

Außer den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung des Gesetzes noch 9 (1891: 8) besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahn-Pensionskassen — die preussische, bayerische, sächsische, badische und Reichs-Eisenbahn-Pensionskasse — und 4 (1891: 3) Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Die Zahl der Versicherten ist weder im Durchschnitt des Jahres noch etwa für einen bestimmten Zeitpunkt im Jahre bekannt. Das Reichs-Versicherungsamt enthält sich mit Recht jeder Angabe darüber, denn es fehlt thatsächlich zur Zeit an sicheren Anhaltspunkten nicht nur für eine genaue Bestimmung dieser Zahl, sondern auch nur für eine einigermaßen zuverlässige Schätzung. Fest steht nur, dafs

¹⁾ Zu vergl. S. 712—713.

nach der Rechtslage viel mehr Personen versicherungspflichtig sind, als die Rechnung nach den verwandten Beitragsmarken ergibt. Denn es sind — ganz wie im Jahre 1891 — nur für etwa $9\frac{1}{4}$ Millionen Personen Beitragsmarken verwandt worden, wenn man 46 Marken auf eine Person rechnet. Nach den früheren amtlichen Berechnungen müssen dagegen mindestens 11—12 Millionen versicherungspflichtig gewesen sein. Die Differenz ist sehr bedeutend, aber doch nicht unverständlich. Zunächst weiß jedermann, daß für viele versicherungspflichtige Personen überhaupt nicht oder nur sehr selten geklebt wird (vorübergehend beschäftigte Personen, Schneiderinnen, Aufwärterinnen u. s. w.); sodann werden in unzähligen Fällen nicht entwertete Marken aus den Karten wieder gelöst und zu Geld gemacht. Ein stellenloser Arbeiter, der im Besitz einer Karte mit verwertbaren Marken ist, verkauft diese natürlich lieber, als daß er hungert oder bettelt — zumal da fast die gesamte Arbeiterbevölkerung dem Nutzen der Markenkleberei sehr skeptisch gegenübersteht. Bei Todesfällen liegt es für die Hinterbliebenen nahe, die in der letzten Karte enthaltenen Marken noch zu verwerten und die Karte selbst dann zu vernichten. Auch ausländische Arbeiter, die vorübergehend in Deutschland tätig waren (Polen), suchen naturgemäß die für sie nutzlosen Marken, ehe sie die Grenze wieder überschreiten, so gut es geht, zu versilbern. Dem Unterschleif, wenn man derartige Manipulationen so bezeichnen will, sind überall Thür und Thor geöffnet. Durch die Bestimmungen über die Entwertung der Marken wird dem in ganz ungenügender Weise entgegengearbeitet: die Unternehmer haben vielfach nicht mehr Ehrfurcht vor den Marken als die Arbeiter, und viele scheuen die Mühe und das Risiko des Markenentwertens — das Risiko insofern, als jedem einmal bei dem Geschäft des Entwertens irgend etwas begegnen kann (Ausgleiten der Feder, Irrtum im Datum, Klecksen der Tinte etc.), was später möglicherweise große Unannehmlichkeiten für ihn zur Folge hat. — Uebrigens darf nicht vergessen werden, daß auch die zugelassenen 9 Kasseneinrichtungen natürlich einen Teil der Differenz erklären.

2. Aufwand, Leistungen und Vermögen der Versicherungsanstalten. Die Zahl der in den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten betrug

	1892	1891	Zusammen
Altersrenten	42 218	130 774	172 992
Invalidentrenten	16 529	27	16 556
Zusammen: Renten	58 747	130 801	189 548

Ausgezahlt wurden an:

	1892 M.	1891 M.	Zusammen M.
Altersrenten	12 318 781,21	9 048 435,35	21 367 216,56
Invalidentrenten	713 600,19	9,45	713 609,64
Kapitalabfindungen an Ausländer	64,60	339,60	404,20
Kosten des Heilverfahrens	31 835,70	301,99	32 137,69
Zusammen: Entschädigungen	13 064 281,70	9 049 086,39	22 113 368,09

Außerdem wurden noch von den zugelassenen Kasseneinrichtungen Renten ausgezahlt, deren Summe sich auf 421 581,81 M. (1891: 208 121,53 M.) berechnen läßt.

Die durch das Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf das Reich, die Versicherungsanstalten und die Kasseneinrichtungen hatte das Ergebnis, dafs den Versicherungsanstalten aus den bis zum Schlusse des Jahres 1892 verteilten Renten endgültig zur Last gelegt wurden

	Anzahl	Jahresbetrag	Kapitalwert	Durchschn. Jahres- betrag eines Anteils
	M.	M.	M.	M.
Altersrentenanteile . . .	170 168	12 411 476,—	68 346 235	72,94
Invalidenrentenanteile .	13 405	828 940,65	6 984 247	61,84

Alle Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten beteiligt waren, sind hierbei mit jedem der Anteile, in die sie zerlegt werden mußten, gezählt. Die Zahl der Rentenanteile muß also die der Rentempfänger beträchtlich übersteigen. Es hat somit offenbar ein großer Prozentsatz der im Jahre 1892 bewilligten Renten an der Verteilung noch nicht teilgenommen.

Von den Rentenanteilen kamen bis zum Schlufs des Jahres 1892 wieder in Wegfall

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Grund des Wegfalls			
				Kapital- abfindung	Invali- dität	Erwerbs- fähigkeit	Andere Gründe
Altersrenten- anteile . . .	19765	14 108 40,82	18926	1	677	—	161
Invalidenren- tenanteile . .	1406	859 16,72	1373	2	—	15	16

Somit betrug der Bestand an Rentenanteilen am Schlusse des Jahres 1892

	Anzahl	Jahresbetrag M.
Altersrentenanteile	150 403	11 000 635,18
Invalidenrentenanteile	11 999	743 023,93

Thatsächlich ausgezahlt wurden im Jahre 1892 durch die Postverwaltungen und Kasseneinrichtungen:

	Anteil		Zusammen
	des Reichs	der Versicherungs- anstalten etc.	
	M.	M.	M.
Altersrenten	8 410 061,74	12 661 540,32	21 071 602,06
Invalidenrenten	5 610 10,30	792 422,89	1 353 433,19
Zusammen	8 971 072,04	13 453 963,21	22 425 035,25
Dagegen 1891:	6 049 848,41	9 256 905,93	15 306 754,34

Der Bestand an Rentenanteilen sämtlicher Versicherungsanstalten nach den Geburtsjahrgängen bietet am 31. Dezember 1892 folgendes Bild:

	1892 M.	1891 M.
Erlös aus den Beitragsmarken	88 530 623,30	88 886 971,06
Erstattung von Rentenzahlungen	28 570,24	7 968,58
Strafgelder und verschiedene Einnahmen	1 627 44,86	3 0073,61
Zinsen	3 340 034,28	7 088 58,58
Miete und Pacht aus Grundbesitz	874,07	4 426,83
Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen	—	8 994,60
Zusammen: Einnahmen	92 070 714,75	89 647 293,26
Davon ab: Ausgaben	17 665 705,87	13 170 108,30
Bleibt: Bestand	74 405 008,88	76 477 184,96
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds	9 276 797,31	3 440 427,83
Bleibt verfügbar	65 128 211,57	73 036 757,13
Hierzu verfügbarer Bestand aus dem Vorjahr	73 373 829,31	—
Ergiebt verfügbaren Gesamtbestand am Jabresschluss	138 502 040,88	73 036 757,13

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzt sich Ende des Jahres aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1892 M.	1891 M.
Kassenbestand, einschließlich der Guthaben bei Bankbläsern	4 561 868,08	1 043 557,70
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	141 535 821,—	73 445 589,90
Grundstücke (Ankaufspreise)	5 265 793,20	1 976 019,23
Beim Ankauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse des Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen	—	12 018,13
Zusammen	151 363 482,28	76 477 184,96
Hierzu Wert der Inventarien	527 710,59	283 112,31
Gesamtvermögen	151 891 192,87	76 760 297,27

Von dem Gesamtvermögen entfiel auf die Reservefonds 12 861 441,40 M. (1891: 3 440 427,83 M.)¹⁾.

Die in Wertpapieren angelegten Kapitalien haben sich wie im Vorjahre zu 3,67 pCt. durchschnittlich verzinst.

Der Verkauf von Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten zusammen folgendermaßen:

1892	1891	
99 864 782	108 252 904 ¹⁾ / ₂	Beitragsmarken I. Lohnklasse
1 712 728 06	163 529 956	" II. "
94 828 134	91 540 992	" III. "
58 452 781	62 280 501	" IV. "

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich 152 760 (1891: 228 855) Doppelmarken. Irrtümlich verwendete und von den Versicherungsanstalten erstattete Marken sind von der Zahl der verkauften abgesetzt worden. Es scheint sich hier zum Teil um recht anscheinliche

¹⁾ Die Rechnungsergebnisse für 1891 geben den Betrag der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1891 nur auf 3 428 409,70 M. an. Die Differenz von 12 018,13 M. stellt den beim Ankauf von Wertpapieren für aufgelaufene Zinsen gezahlten Betrag dar, der vom Reichs-Versicherungsamt irrthümlich nicht als Wert aufgefasset worden war (zu vergl. Archiv Bd. VI S. 576).

Zahlen gehandelt zu haben; denn die Versicherungsanstalt Berlin weist eine negative Summe von verkauften Marken I. Lohnklasse nach von 222648 Stück und eine solche von Doppelmarken von 1082 Stück — ein deutliches Zeichen davon, wie vielfach die komplizierten Bestimmungen des Gesetzes mißverstanden werden. Die Abnahme der Gesamtzahl der verkauften Marken und ihres Erlöses gegen das Vorjahr erklärt sich wohl in erster Linie aus der schon erwähnten Zulassung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum als selbständige Kassen-einrichtung.

Dem Prozentsatz nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken		vom Gesamterlös	
	1891	1892	1891	1892
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnklasse	25,35	23,53	17,06	15,78
II. „	38,36	40,36	36,87	38,69
(darunter Doppelmarken) .	(0,05)	(0,04)	(0,05)	(0,03)
III. Lohnklasse	21,66	22,34	24,98	25,71
IV. „	14,63	13,77	21,09	19,81

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Beitrags stellte sich 1891 auf 20,81 Pf., 1892 auf 20,86 Pf.

III. Krankenversicherung.

1. Organisation. Die gesetzliche Grundlage der Krankenversicherung hat sich im Berichtsjahre gegen das Vorjahr nicht verändert. Der Kreis der versicherten Personen kann sich nur durch statistische Bestimmungen von Gemeinden u. s. w. verändert haben. Auf der Insel Helgoland galten die Bestimmungen über die Krankenversicherung im Jahre 1892 noch nicht; sie sind hier erst am 1. Januar 1893 in Kraft getreten.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in Prozenten	
		von Jahr zu Jahr	seit 1885
1885	4 294 173	—	—
1886	4 570 087	6,4	6,4
1887	4 842 226	6,0	12,8
1888	5 516 461	13,9	28,5
1889	6 071 035	10,1	41,4
1890	6 342 828	4,5	47,7
1891	6 530 513	3,0	52,1
1892	6 513 738	— 0,3	51,7

Zum ersten Male zeigt sich somit am Ende des Jahres 1892 ein Rückgang der Zahl der Versicherten gegen das Vorjahr. Das Statistische Amt bemerkt dazu: „Es deutet dieses wohl auf eine für diesen Zeitpunkt herabgesetzte Lebhaftigkeit der Produktion.“ Diese Erklärung ist sehr wenig tröstlich, aber zweifellos richtig. Dafür spricht auch, daß die Knappschaftskassen, die in der Statistik nicht berücksichtigt sind, Ende 1892 etwas weniger (0,25 pCt.) Versicherte aufweisen als

Ende 1891. In den Knappschaftskassen genügten 1892 480 424 Personen (1891: 481 610) ihrer Versicherungspflicht, so dafs im ganzen 6 994 162 Personen (1891: 7 012 132) oder 13,9 pCt. (1891: 14,01) der Bevölkerung des Deutschen Reichs versichert waren.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermaßen:

	1885	1886	1887	1888
Gemeinde-Krankenversicherung	586 584	629 069	628 985	882 244
Orts-Krankenkassen	1 534 888	1 701 305	1 909 046	2 200 937
Betriebs-Krankenkassen	1 261 200	1 314 216	1 374 683	1 459 737
Bau-Krankenkassen	12 115	12 897	17 311	26 964
Innungs Krankenkassen	24 879	32 013	41 700	50 447
Eingeschriebene Hilfskassen	730 722	731 943	727 127	752 918
Landesrechtliche Hilfskassen	143 785	148 644	143 374	143 214
	1889	1890	1891	1892
Gemeinde-Krankenversicherung	1 000 142	1 056 726	1 089 506	1 099 339
Orts-Krankenkassen	2 451 072	2 559 761	2 685 707	2 776 591
Betriebs-Krankenkassen	1 601 706	1 689 977	1 707 767	1 693 342
Bau-Krankenkassen	21 600	10 834	17 593	16 094
Innungs-Krankenkassen	57 868	61 554	62 898	61 470
Eingeschriebene Hilfskassen	792 993	821 403	832 098	749 576
Landesrechtliche Hilfskassen	145 654	142 573	134 944	117 326

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gemeindekrankenversiche- rung	13,7	13,8	13,0	16,0	16,5	16,7	16,7	16,9
Orts-Krankenkassen	35,7	37,2	39,4	39,9	40,4	40,4	41,1	42,6
Betriebs-Krankenkassen	29,4	28,8	28,4	26,5	26,4	26,6	26,1	26,0
Bau-Krankenkassen	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3
Innungs-Krankenkassen	0,6	0,7	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9
Eingeschriebenen Hilfs- kassen	17,0	16,0	15,0	13,6	13,1	12,9	12,7	11,5
Landesrechtl. Hilfskassen	3,3	3,2	3,0	2,6	2,4	2,2	2,1	1,8

Nur die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen zeigen also eine Zunahme der Mitgliederzahl gegen das Vorjahr und zwar sowohl absolut wie auch verhältnismäßig. Sie umfassten im Berichtsjahre 59,5 pCt. der Versicherten, 1891 dagegen nur 57,8 pCt. und 1885 gar nur 49,4 pCt. Alle anderen Kassenarten sind absolut und relativ gegen 1891 an Mitgliederzahl zurückgegangen. Besonders auffällig ist der Rückgang bei den beiden Hilfskassenformen, die 1892 nur noch 13,3 pCt. der Versicherten umfassten gegen 14,8 pCt. im Vorjahre und 20,3 pCt. im Jahre 1885. Weniger zurückgegangen sind die Betriebskrankenkassen, deren Mitgliederzahl sich im Berichtsjahre auf 26,0 pCt. belief gegen 26,1 pCt. im Jahre 1891 und 29,4 pCt. im Jahre 1885. Die Bau- und Innungskrankenkassen sind wegen ihrer geringen absoluten Mitgliederzahl ohne Bedeutung.

Im ganzen läfst die bisherige Entwicklung deutlich den allmähigen Sieg der örtlichen Organisation über die Fach- und Berufsorganisation erkennen — ein Ergebnis, dafs für die Richtung, in der sich ernsthafte

Bestrebungen zur Reform der gesamten Arbeiterversicherung zu bewegen haben, von großer Bedeutung ist!

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Gemeinde-Krankenversicherung	7 125	7 170	7 363	7 852	7 926	8 011	8 145	8 253
Orts-Krankenkassen	3 700	3 747	3 763	3 893	4 030	4 119	4 219	4 243
Betriebs-Krankenkassen	5 500	5 658	5 757	5 868	5 958	6 124	6 244	6 316
Bau-Krankenkassen	101	127	131	135	150	130	132	123
Innungs-Krankenkassen	224	289	352	401	425	452	467	471
Eingeschriebene Hilfskassen	1 818	1 876	1 878	1 853	1 866	1 869	1 841	1 739
Landesrechtliche Hilfskassen	474	490	471	466	467	468	450	443
Zusammen	18 942	19 357	19 715	20 468	20 822	21 173	21 498	21 588

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
der Gemeinde-Krankenversicherung	37,6	37,0	37,3	38,4	38,1	37,9	37,9	38,2
den Orts-Krankenkassen	19,5	19,4	19,1	19,0	19,4	19,5	19,6	19,6
» Betriebs-Krankenkassen	29,1	29,2	29,2	28,7	28,6	28,9	29,0	29,3
» Bau-Krankenkassen	0,5	0,7	0,7	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
» Innungs-Krankenkassen	1,2	1,5	1,8	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2
» eingeschriebenen Hilfskassen	9,6	9,7	9,5	9,0	9,0	8,8	8,6	8,1
» landesrechtlichen	2,5	2,5	2,4	2,3	2,2	2,2	2,1	2,0

Auch in diesen Zahlen zeigt sich deutlich der Rückgang der beiden Hilfskassenformen. Die Durchschnittsgröße einer Kasse betrug im Jahre 1892, alle Kassenarten zusammengefaßt, 331,5 Mitglieder gegen 1891: 329,2, 1890: 319,9, 1889: 306,2, 1888: 280,4, 1887: 247,3, 1886: 237,6, 1885: 228,7. Die Größe der einzelnen Kassen ist also im Durchschnitt stetig und sehr bedeutend gewachsen. Im einzelnen kommen

auf eine	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Ortskrankenkasse	415,6	455,1	508,5	587,0	638,3	675,7	693,6	701,5
eingeschrieb. Hilfskasse	404,8	397,1	395,6	409,0	425,5	441,4	464,8	469,3
landesrechtliche	303,3	310,3	307,7	310,0	312,9	313,8	311,4	303,7
Bau-Krankenkasse	146,0	122,8	176,6	248,9	300,1	266,6	248,1	288,8
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse	230,4	234,1	240,2	247,1	262,0	276,9	280,8	278,5
Innungs-Krankenkasse	111,1	111,2	119,1	141,4	150,6	166,2	169,0	162,9
Gemeinde - Krankenversicherung	83,5	87,7	85,7	112,2	139,9	144,8	150,9	151,2

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der Mitgliederzahl nach nimmt die Gemeindeversicherung im Berichtsjahre die erste Stelle ein in Waldeck (70,5 pCt. der Versicherten), Mecklenburg-Strelitz (57,8 pCt.), Bayern (56,5 pCt.), Baden (39,0 pCt.), Anhalt (39,0 pCt.), Sachsen-Altenburg (36,2 pCt.), Braunschweig (32,0 pCt.) und Hessen (29,7 pCt.). Dagegen spielen die eingeschriebenen Hilfskassen die erste Rolle in Lippe (78,9 pCt.), Hamburg (72,6 pCt.) und Bremen (48,8 pCt.). Die Betriebs-Krankenkassen überwiegen in Elsaß-Lothringen (57,8 pCt.) und Sachsen-

Meinigen (33,0 pCt.). In den übrigen 13 Staaten kommen auf die Orts-Krankenkassen die meisten Mitglieder, darunter in Preußen 52,9 pCt. gegen 52,0 pCt. in den beiden vorhergehenden Jahren.

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hilfe gewährt und Krankengeld geleistet

1888 in 1762 520	Erkrankungsfällen für	29,5	Mill. Krankheitstage
1889 = 2042 082	"	33,3	"
1890 = 2 422 350	"	39,2	"
1891 = 2 397 826	"	40,8	"
1892 = 2 478 237	"	42,8	"

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888	32,6	547,0
1889	33,2	544,1
1890	36,8	595,4
1891	34,9	593,0
1892	35,6	614,7

Das Berichtsjahr stellt sich also recht ungünstig im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren. Der durchschnittlichen Zahl der Krankheitstage nach übertrifft es sogar das Influenza-Jahr 1890.

Dasselbe gilt von der durchschnittlichen Dauer eines Erkrankungsfalles. Denn die Unterstützung mit Krankengeld dauerte im Durchschnitt für einen Erkrankungsfall

1888	1889	1890	1891	1892
16,8	16,4	16,2	17,0	17,3

Tage.

Das Jahr 1890 mit den vielen, aber meist verhältnismäßig kurzen Influenza-Erkrankungen zeigt hier die kleinste Zahl. Bei den einzelnen Kassenarten schwankt die Dauer im Jahre 1892 von 21,3 bei den landesrechtlichen Hilfskassen bis 15,8 bei den Innungskrankenkassen.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

	1888	1889	1890	1891	1892
überhaupt auf	61561,5	70975,2	84040,0	89166,1	94258,4
auf 1 Mitglied	11,40	11,55	12,77	12,96	13,55
„ 1 Krankheitsfall	34,93	34,76	34,70	37,19	38,03
„ 1 Krankheitstag	2,08	2,12	2,12	2,10	2,20

(1000 M.)

Gegen die vorhergehenden Jahre sind die Kosten also wiederum durchweg gestiegen, namentlich die für den einzelnen Krankheitsfall — die natürliche Folge davon, daß die durchschnittliche Dauer der Erkrankungsfälle gewachsen ist.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

	1892	1891	1890
	pCt.	pCt.	pCt.
Krankengeld	46,63	46,94	47,46
Arzt	20,23	20,03	19,97
Arznei	17,02	16,70	16,88
Verpflegung in Krankenanstalten	11,06	11,30	10,58
Sterbegeld	3,77	3,71	3,90
Unterstützung an Wöchnerinnen	1,29	1,32	1,21

Wiederum haben also die Ausgaben für Krankengeld etwas abgenommen im Verhältnis zu den Kosten für Arzt und Arznei. Dagegen sind auch die Kosten für die Verpflegung in Krankenhäusern relativ zurückgegangen gegen das Vorjahr. Wenn wir im vorigen Jahre an dieser Stelle sagten, daß das Heilverfahren im ganzen intensiver geworden zu sein scheine, so möchten wir jetzt den Grund der Entwicklung, die die obigen Zahlenreihen zeigen, eher auf das verhältnismäßige Zurückgehen der Hilfskassen und das Zunehmen der Gemeinde-Krankenversicherung erblicken. Bei den Hilfskassen spielt das Krankengeld entschieden die Hauptrolle, bei der Gemeindeversicherung dagegen das Heilverfahren; da nun aber nicht bekannt ist, ein wie großer Teil der von den Hilfskassen in Form von Krankengeld gezahlten Summen noch für das Heilverfahren verwandt wird, so läßt sich nicht entscheiden, ob im ganzen hierfür thatsächlich mehr Aufwendungen als früher gemacht worden sind.

Im Gesamtdurchschnitt hat jedes Kassenmitglied im Berichtsjahre 13,55 Mark (1891: 12,96 Mark) an Krankheitskosten empfangen und 10,30 Mark (1891: 10,19 Mark) an Beiträgen und Eintrittsgeldern geleistet, so daß es 3,25 Mark (1891: 2,77 Mark) mehr erhalten hat. Für die einzelnen Kassen sind die Zahlen folgende:

	Krankheitskosten Mark	Beiträge und Eintrittsgelder Mark	Mehr (+) weniger (—) Mark	empfangen
Bau-Krankenkassen	19,29	13,20	+ 6,09	
Betriebs-Krankenkassen	17,63	11,95	+ 5,68	
Orts-Krankenkassen	12,69	9,61	+ 3,08	
Gemeinde-Krankenversicher.	7,74	4,70	+ 3,04	
Innungs-Krankenkassen	11,12	8,70	+ 2,42	
Landesrechtliche Hilfskassen	15,53	15,20	+ 0,33	
Eingeschriebene	16,20	16,85	— 0,65	

Auf S. 703 haben wir berichtet, daß 4425 Krankenkassen bei der Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung mitgewirkt haben. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die durch Wahrnehmung dieser Geschäfte entstehenden Ausgaben und Einnahmen besonders nachzuweisen, soweit die Ausscheidung möglich ist. Ob nun die hierüber getroffenen Anordnungen der Bundesregierungen nicht allgemein und gleichmäßig ausgeführt worden sind, oder ob sich der Ausscheidung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben, jedenfalls weist die Statistik der Krankenkassen nur 1756 Kassen nach, die besondere Buchungen über diesen Geschäftszweig gemacht haben, und zwar

	Zahl der Kassen	Einnahmen M.	Ausgaben M.
Gemeinde-Krankenversicherung	323	42011	28345
Orts-Krankenkassen	739	175308	278661
Betriebs-Krankenkassen	625	60065	48643
Bau-Krankenkassen	8	728	350
Innungs-Krankenkassen	61	4592	8849
Zusammen	1756	282704	364848

Ueber die Verteilung dieser Kassen auf die einzelnen Staaten und Landesteile giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Versicherungs- anstalten	Zahl der Kassen, die mit der Einziehung der Bei- träge beauftragt waren	dafür Einnahmen und Aus- gaben nachgewiesen haben
Westpreußen	8	2
Berlin	1	—
Pommern	3	—
Schlesien	4	1
Sachsen-Anhalt	28	1
Schleswig-Holstein	9	1
Hannover	52	24
Rheinprovinz	146	42
Schwaben	1	—
Königreich Sachsen	2073	720
Württemberg	270	118
Baden	257	189
Großherzogtum Hessen	564	23
Mecklenburg	2	—
Thüringen	667	376
Oldenburg	21	2
Braunschweig	207	155
Hansestädte	112	102

Gar nicht beteiligt sind die Versicherungsanstalten Ostpreußen, Brandenburg, Posen, Westfalen, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Elsaß-Lothringen.

Was die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen anlangt, so ist Folgendes von Interesse:

Die gesamten Einnahmen aller im Jahre 1892 thätig gewesenen Kassen beliefen sich auf 124000436 M. (1891: 119925617 M., 1890: 114558315 M., 1889: 102529830 M.), die Ausgaben auf 116829818 M. (1891: 112734062 M., 1890: 107850607 M., 1889: 95380338 M.), so daß sich ein Ueberschuß von 7170618 M. (1891: 7191555 M., 1890: 6707708 M., 1889: 7149492 M.) ergibt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind hierbei außer Ansatz geblieben. Von den Einnahmen haben 18626760 M. (1891: 17394437 M.) nur rechnungs- und kassenmäßige Bedeutung, so daß sich die thatsächlichen Einnahmen auf 105373676 M. (1891: 102531180 M.) stellen; in gleicher Weise gehen von den Ausgaben 14528160 M. (1891: 16037515 M.) ab, so daß die eigentlichen Ausgaben nur 102301858 M. (1891: 96696547 M.) betragen. Hiervon entfallen auf Verwaltungskosten 6155978 M., oder wie im Vorjahre 6,0 pCt., und zwar bei den Innungs-Kr.-K. 12,3 pCt., den Orts-Kr.-K. 10,0 pCt., den eingeschriebenen H.-K. 8,8 pCt., den landesrechtlichen H.-K. 8,4 pCt., den Bau-Kr.-K. 1,4 pCt. und den Betriebs-Kr.-K. 0,8 pCt.

Betrachtet man die einzelnen Kassen, so tritt ein Einnahmeüberschuß nur bei 62,0 pCt. (1891: 66,9 pCt., 1890: 65,4 pCt., 1889: 76,0 pCt.)

zu Tage, während 38,0 pCt. (1891: 33,1 pCt., 1890: 34,6 pCt., 1889: 24 pCt.) mit Unterbilanz abschließen. Die Verhältnisse haben sich also im letzten Jahr wieder etwas ungünstiger gestaltet, und zwar sind alle Kassenarten an diesem Niedergang beteiligt. Am günstigsten stehen die Betriebs-Krankenkassen da, bei denen 68,1 pCt. (1891: 70,3 pCt.) mit Ueberschufs gearbeitet haben, am ungünstigsten die landesrechtlichen Hilfskassen, bei denen nur 50,8 pCt. (1891: 60,9 pCt.) Ueberschüsse erzielt haben. Von den eingeschriebenen Hilfskassen haben 54,4 pCt. (1891: 64,6 pCt.), von den Orts-Krankenkassen 64,9 pCt. (1891: 69,9 pCt.), von den Bau-Krankenkassen 55,3 pCt. (1891: 62,1 pCt.) und von den Gemeinde-Krankenversicherungen 58,0 pCt. (1891: 62,8 pCt.) Ueberschüsse zu verzeichnen.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist im Berichtsjahre von 82851758 M. am Schlusse des Jahres 1891 auf 85501962 M. gestiegen. Die Reservefonds, die den bedeutendsten Teil dieses Vermögens bilden, betragen Ende 1892: 74696641 M. (1891: 71408237 M.).

Die Berechnungen zur Statistik der Krankheitsgefahr in einzelnen Arbeitszweigen fehlen in der amtlichen Statistik für 1892. Begründet wird dies damit, dafs diese Aufstellungen in Folge der Erweiterung der Erhebungen so an Umfang zugenommen hätten, dafs sie nicht mehr in den Rahmen eines Anhangs zur Statistik der Krankenversicherung hineinpaßten. Sie sollen nunmehr als gesonderte Arbeit in einem der folgenden „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ erscheinen. Hoffentlich wird man auf die Arbeit nicht allzu lange warten müssen.

LITTERATUR.

Natorp, Prof. Dr. Pestalozzi's Ideen über Arbeiterbildung und soziale Frage. Eine Rede. Heilbronn, Eugen Salzer, 1894.

Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, wie die Revolution und die Ethik Kant's gleichzeitig tiefgreifenden Einfluss auf Pestalozzi geübt und wie das Interesse an diesem für unsere Zeit in seiner Erkenntnis der völligen Einheit und Untrennbarkeit des pädagogischen, des soziologischen und sittlichen (religiösen) Problems und besonders in der daraus folgenden sozialpädagogischen Auffassung der Religion zu suchen sei. Nachdem dann einleitend gegen etwaige Einwände die Zweckmäßigkeit und Bedeutung der gestellten Aufgabe verteidigt ist, führt der Verfasser aus, wie Pestalozzi's Pädagogik zu einer großen Ansicht des menschlichen, individuellen wie sozialen Lebens wird, weil seine tiefe Einsicht ins Elend des Volks und in die Ursachen desselben ihn das Problem der Volkserziehung nie isoliert auffassen liess. Dafs dem Volke durch bessere Erziehung aufzuhelfen sei, hatte man vor Pestalozzi schon genugsam erkannt, aber den Weg zur Erreichung dieses Zieles hatte man nicht gefunden. Pestalozzi setzt weder in die irdische Vorsehung des Landesherrn noch in gesetzgeberische Akte des souveränen Volks das Vertrauen, dafs sie instande seien, das, was dem Volke not thut, die edelste Gemeinschaft, die der Bildung, herbeizuführen. Seine Ansicht über die Materie und die Verwirklichung dieses Ideals erhellt aus seiner Stellung zur Revolutionsidee, zur Idee des „Gesellschaftsvertrags“, zu Rousseau, dem Sozialforscher. Wie letzterer nimmt auch Pestalozzi seinen Ausgang von der Hypothese eines Naturstandes, eines Standes kindlicher Unschuld. Dieser wich sofort einem tierischen Gewaltzustande, der durch die Einführung des gesellschaftlichen Rechts auf einen stillschweigenden Vertrag hin, durch den in Wahrheit aber nur der Schwache sich dem Starken verkaufte, nicht seine Natur änderte, sondern nur eine Modifikation erlitt. Der so entstandene gesellschaftliche Zustand, ein Gewaltzustand in Rechtsform, in welchem die Mäch-

tigen die Schwächeren in namenloser Erniedrigung eines rechtlosen Dienstes halten, hat zur naturnotwendigen Folge die Revolution, von der sich nur der sittliche Mensch fernhält. Doch schafft die Revolution nur eine andere Form des gesellschaftlichen Zustandes, ohne eine sittliche Veredelung herbeizuführen. Diese geht überhaupt nicht von reinen Begriffen von Recht und Wahrheit, sondern notwendig von den nächsten sinnlichen Verhältnissen aus; diese der inneren sittlichen Durchbildung, der Erhebung des Menschen zu seinem wahren Menschentum, dienstbar zu machen und die Durchbildung selbst ist die wahre soziale Arbeit. Individuum wie Gesellschaft müssen gleichzeitig bestrebt sein, eine Harmonie der physischen, geistigen und sittlichen Kräfte des Menschen herzustellen. Einzusetzen hat diese Arbeit der Volkserziehung bei den unteren Schichten, weil diese derselben vor allem bedürftig sind und weil in ihnen der Boden dafür besser zubereitet ist. Denn die einfache physische Arbeit, wenn anders sie innere, seelenerhebende Zwecke verfolgt — und nur solche äufsere Arbeit ist Menschenarbeit — ist ein wesentliches Fundament der geistigen und sittlichen Bildung. Dieser Arbeitsbildung, deren Wertbeurteilung tief mit der Pestalozzischen Grundidee der Elementar- oder Grundbildung zusammenhängt, kommt zur Hälfte der Einfluß der Religion, die Pestalozzi auf rein menschlichen Ursprung zurückführt.

Wir verzichten darauf, im einzelnen zu untersuchen, inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, uns ein Gesamtbild von Pestalozzi's Bedeutung als Sozialforscher zu geben, wie darauf, ob der Inhalt der Schrift ganz dem entspricht, was der Titel besagt, näher einzugehen. Wir halten uns an das, was uns vorliegendes Büchlein geboten: und da können wir es nur begrüßen, dafs einmal von berufener Seite das Verdienst Pestalozzi's auf einem Gebiete anerkannt wird, auf dem man ihn als idealen Träumer oder gefährlichen Revolutionär zu betrachten in gewissen Kreisen nie aufgehört hat. Wie Fichte in Pestalozzi's Wirken den Anfang der Erneuerung der Menschheit sah, so erblickt der Verfasser in dessen sozialpädagogischen Ideen den einzigen Weg, die soziale Frage zu einer befriedigenden Lösung zu bringen: es gilt die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht durch eine politische Revolution über den Haufen zu werfen, nicht die entgegenstehenden Elemente zu negieren, sondern ihre innere sittliche Umbildung anzustreben auf dem Wege rechter Volkserziehung, der Bildung durch Arbeit. Wir meinen aber, der Verfasser habe allzu sehr den Gedanken in den Vordergrund treten lassen, dafs der Mensch die Umstände mache, während Pestalozzi vor allem im ersten Teile von „Lienhard und Gertrud“ von der Ansicht durchdrungen ist, dafs durch die Verhältnisse der einzelne Mensch das geworden, was er ist; Pestalozzi würde darum, in unser heutiges Staatsleben hineingestellt, das Wort „seiner Wahrheit getreu, aber keiner Partei“ ohne eine gewisse Modifizierung nicht zum Prinzip seines Handelns machen.

Eingehendere Ausführungen nun über das Wesen und die Realisierung der Arbeitsbildung finden wir in einer anderen Schrift des Verfassers, in „Religion innerhalb der Grenzen der Humanität — Freiburg i. B. und Leipzig 1894“, die, obwohl früher entstanden, gleichsam als Kommentar zur Pestalozzi-Schrift angesehen werden kann. Nicht an verschiedene gesellschaftliche Klassen sollen sich die verschiedenen Provinzen menschlicher Bildung verteilen. Für alle wird aus logischen und sittlichen Gründen die gleiche und gemeinsame Entfaltung aller menschlichen Kräfte gefordert, die humane Bildung, in der nicht einseitig das intellektuelle oder sittliche oder ästhetische Vermögen, nicht bloss die physischen Kräfte der Arbeit und des Genusses entwickelt werden, sondern in der in lebendiger innerer Teilnahme des einzelnen am Leben der Gesamtheit die harmonische Entfaltung aller dieser Seiten des menschlichen Wesens erstrebt wird. Diese humane Bildung schliesst in sich die gleiche und gemeinsame Teilnahme aller am sozialen Ernährungsprozess, an Arbeit und Arbeitsertrag; die eine kann ohne die andere nicht bestehen. Wenn der Arbeiter seine Arbeit nicht bloss mit der Faust, sondern mit dem Geist bewältigen soll, so braucht er Verständnis der Technik und der Nutzung der Naturkraft; er bedarf einer soziologisch-historischen Bildung, um die Bedingungen seiner Arbeit und ihre Verwendung in der gegebenen Gesellschaft als einer vorübergehenden Entwicklungsphase zu begreifen; Mathematik und Logik sind notwendige Voraussetzungen eines erfolgreichen Studiums der genannten Wissenszweige. Ebenso wie die Bildung des Intellekts wurzelt die des Willens in der Arbeitsbildung. Denn Willensbildung wird wesentlich durch die Erziehung erreicht, d. h. durch Einlebung in die sittlichen Formen menschlicher Gesellschaft; nur die sittlich begründete Gemeinschaft erzieht unmittelbar, Unterricht vermag nur insofern mitzuwirken, als er durch Soziologie und Geschichte die Idee der Gemeinschaft der Arbeits- und Volksgenossen, endlich aller Menschen erwecken und nähren hilft. Kern aber und Mittelpunkt der sittlichen Bildung bleibt die Arbeit und Arbeitsgemeinschaft, in der Familie, in der Schule, im Staat. Erwägen wir nun, dafs sich die ästhetische Bildung auf der intellektuellen und sittlichen gründet, so dürfen wir schliesen, dafs die verlangte harmonische Ausbildung der menschlichen Kräfte nur auf der Basis der physischen, der Arbeitsbildung zu suchen ist.

Ein notwendiger, erster Schritt, um die geforderte Heranbildung des Volks, d. h. der Gesamtheit der Arbeitenden, auf dem festen Grunde der Arbeit und Arbeitsgemeinschaft zur höchsten nur erreichbaren Stufe wissenschaftlicher, sittlicher, ästhetischer Kultur zu realisieren, ist, dafs man die Volksschule zu einer obligatorischen Schule für alle macht: die höheren Lehranstalten würden aufhören, ein Privileg der höheren Gesellschaftsklassen zu sein; es wäre zugleich der Boden gegeben für weitere tiefgreifende Institutionen zur Höherbildung des gesamten Volks, zu einem Fortbildungswesen, das sich in systematischem Anschlufs an

alle vorhandenen öffentlichen Lehranstalten organisieren läßt. — Mit dem bisher Gesagten können wir in den Hauptlinien unsere Ansicht für identisch halten; in einem anderen Punkte aber, der dem Verfasser hier die Hauptsache ist, in seiner Auffassung von Religion und ihrer sozialpädagogischen Aufgabe, sehen wir uns zu einigen Einwürfen veranlaßt. Die Religion vertritt ihm eine eigene Grundgestalt des Bewußtseins, nämlich das Gefühl in seiner höchsten Potenz, in seinem Anspruche die universelle, alle andern umfassende und vereinende Grundkraft, den ursprünglichsten, unerschöpflich lebendigen Quell alles Bewußtseins darzustellen; wofern sie die Grenzen, die Erkenntnis, Wille und ästhetische Gestaltung ihr setzen, nicht überschreitet, sondern ihren Transcendenzanspruch aufgibt, vermag die Religion eine Aussöhnung zwischen Sollen und Sein, zwischen Idee und Wirklichkeit im Subjekt herzustellen, sie kann und soll die Gemeinschaft zwischen Mensch und Mensch vertreten. „Alles an der Religion, was auf echtem Gefühlsgrunde ruht, ist haltbar und berechtigt“ (S. 66). „Das Sittliche ist überall im Religiösen eingeschlossen“ (S. 78). In ihren „größten Gestaltungen“ gewinnt die Religion einen „menschheitlichen Charakter“ (S. 20) — das Christentum hat die Erhöhung des sittlichen Ideals für einen großen Teil der Menschheit vollbracht (S. 22). Die christliche Moral „bedeutete ein Leben, nicht eine bloße Lehre“, und „erst das gab ihrer Lehre Kraft“ (S. 94). So wahr dies auch sein mag, so behaupten wir doch; alles was sittlich ist im Christentum, das ist auch ohne das Christentum und außer ihm lebendig, es kann auch ohne jede Rücksicht auf spezifisch Christliches erneuert werden. Alle Religionen haben einen moralischen und einen intellektuellen Kern. Diese Kerne metamorphosieren unabhängig von, ja im Kampfe mit der gegebenen Religion, infolge von noch tiefer liegenden Veränderungen der ökonomischen und politischen Struktur des sozialen Lebens. Die konservative Moral bleibt in den Hüllen der Religion und erfreut sich ihres Schutzes, sie ist aber auch, allen Lehrsätzen der Religion zum Trotz, praktisch nie eine schlechthin menschliche; die freie, neue und rationale Moral kann nur, indem sie diese Hüllen sprengt, sich entwickeln. Moral ist aber doch das, was allein als verbindlich gedacht werden kann; und wenn es, der historischen Erfahrung nach, wahrscheinlich ist, daß sich immer wieder ein „Glaube“ an sie ansetzt oder sogar von ihr erzeugt wird, so sind doch thatsächlich, wenn wir die gegenwärtige, in so hohem Grade kritische Phase zum Beispiele nehmen, von einer gemeinsam-menschlichen Ethik sehr viele Keime (vor allem in den ökonomischen Umwälzungen), von einer gemeinsam-menschlichen Religion sehr wenige Keime vorhanden. Denn wenn das Christentum, seiner Ethik nach — und als Ethik im Kampfe mit der Religion ist es entstanden — dies sein wollte, so hat es mit seiner Politik nie aus diesem Willen Ernst machen können, weil es in allen historischen Gestalten nicht an dem christlichen Betragen, sondern an einem Glaubensbekenntnis, oder an

äußerlichen Werken den Wert eines Christenmenschen ebenso mißt, wie das von dem Nazarener in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gescholtene Pharisäertum den Wert des Juden an der Beobachtung des Gesetzes maß, so daß jeder christlichen Kirche u. dgl. die kleine Geschichte vom Samariter immer von neuem vorgehalten werden darf. Die historische Bedeutung der Religionsgemeinschaften, als derer, die bestehende Einrichtungen und Meinungen heiligen, wird dadurch nicht vermindert; aber die Einsicht in diese Bedeutung darf uns für die historische Bedeutung, die der Kampf gegen bestehende Einrichtungen und Meinungen hat, nicht verblenden. Wir wissen den Verfasser dieser höchst anregenden Schriften darin mit uns einig, und wir brauchen uns auch ihm nicht zu verweigern, wenn er eine Erneuerung der christlichen Religion, ja sogar der Kirchen in dem Sinne fordert und für möglich hält, daß sich die Glaubensvorstellungen eine philosophische „Reinigung gefallen lassen müssen“, daß das, „was als unmittelbare Wirklichkeit geglaubt wird, einerseits zur Idee abgeklärt, andererseits zum Symbol herabgesetzt wird“ (S. 78), nur meinen wir, daß diese Umbildungen viel mehr durch den Zustand unseres theoretischen, als durch den unseres praktischen (moralisch-politischen) Denkens notwendig werden, wenn irgend welche Formen der Religion sich erhalten wollen. Hingegen leugnen wir, daß diese Erhaltung irgendwie Voraussetzung der Sittenlehre sein könne, und wollen vielmehr, daß es, bei der unabsehbaren Aussicht, zu einer Volksreligion „innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“, oder, wie Natorp variiert, innerhalb der Grenzen der Humanität, zu gelangen, allerdings als „Privatsache“ anerkannt werde, ob und wie sich der Einzelne oder gesinnungseingige Gruppen die Ethik selbst zur Religion werden lassen, oder eine Religion sich daraus erwachsen lassen, oder endlich ihren religiösen Glauben daneben sich lebendig erhalten. Wir wünschen freilich, daß ein Lehrer der Jugend in irgend einem ethisch zulässigen Sinne „auch Religion“ habe, können aber den vom Verfasser vorgeschlagenen Weg zur Humanisierung der Religion, die Einführung eines religiösen undogmatischen Volksunterrichts auf christlicher, nicht kirchlicher Grundlage, weder sachlich für empfehlenswert, noch praktisch für wahrscheinlich halten. Weder Staat noch Kirche sind bei uns in ihrer heutigen Gestalt in der Lage, die Folgen einer solchen Neuerung ohne unüberwindliche Bedenken auf sich zu nehmen; ferner soll man nicht glauben, daß dem Kinde religiöse Vorstellungen beizubringen sind, ohne daß die erworbenen Begriffe im Kindesverstande sogleich zu Dogmen werden. Und nach dem trefflichen Grundsatz *In necessariis*, aber auch nur *in necessariis unitas* sollte die staatliche Pädagogik ihre Aufgabe nur in moralischen und gar nicht in religiösen Wirkungen suchen. Der sachlich richtige Gang wird daher doch der reine Moralunterricht ohne konkurrierende kirchliche Unterweisung sein. Wenn der Verfasser meint, daß hierbei entweder die Religion totgeredet oder

totgeschwiegen werden müsse, was beides unmöglich sei, so vergiftet er doch einen dritten Weg: eine Religionsgeschichte würde nicht erst für die höheren Schulen, sie würde auch für die Volksschule erspriesslich sein; sie allein könnte, wirklich interkonfessionell und undogmatisch gelehrt, das Ziel, das der Verfasser erstrebt, erreichbar machen. Aber wir halten auch diesen Weg nicht für gangbar, so lange nicht der Fortschritt des sozialen Lebens den Staat aus den Fesseln der Klasseninteressen befreit haben wird, wofür wir eine günstige Prognose nicht zu stellen wagen.

Kiel

FERDINAND TÖNNIES.

Schoenlank, Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren.
Alt-nürnbergische Studien. Leipzig, Duncker & Humblot,
1894. 8^o. 212 Seiten.

Das lesenswerte Buch soll einen „auf getreue urkundliche Forschung begründeten Beitrag zur Historie der mittelalterlichen Arbeiterbewegung“ liefern. Der Verfasser, der sich durch seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien in der wissenschaftlichen Welt bereits rühmlichst bekannt gemacht hat, wendet sich mit dieser Schrift an ein größeres Publikum. „Für einen weiteren Leserkreis sind die Bilder aus der Geschichte des arbeitenden Volkes bestimmt.“ Ihr Studium soll den „Blick für das moderne Leben schärfen.“ (Vorwort.)

Ob unsere Arbeiter, an die Schoenlank wohl in erster Linie denkt, für solcherart wirtschaftsgeschichtliche Lektüre bereits die nötige Vorbildung besitzen, wird er besser zu beurteilen vermögen als wir. Dafs historische Studien gewisser Vorkenntnisse und weitgehender Reife des Urteils am meisten bedürfen, wird er nicht bestreiten wollen. Jedenfalls wünsche ich der Schrift weiteste Verbreitung, denn es ist reich an Vorzügen. Obwohl es naturgemäß prinzipiell neue Aufschlüsse nicht enthält, so läßt es den gewiegten Fachmann doch sehr wohl merken. Die Darstellung baut sich auf einem breiten Thatsachenmaterial auf; der reiche Stoff entbehrt aber auch nicht der theoretischen Durchleuchtung und der schriftstellerisch gewandten Behandlung. Vielleicht könnte man der Schrift, insbesondere wenn man ihres eigentlichen Zweckes eingedenk ist, eine straffere, geschlossenere Disposition, einen fester gefügten Gedankenaufbau wünschen. Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob die letzte Niederschrift etwas hastig von statten gegangen wäre. Daher auch manche Unebenheiten der Behandlung und Anordnung des Stoffes. Doch das sind mehr äußerliche Ausstellungen, die die Art der Arbeit nicht erheblich herabzumindern vermögen.

Die „sozialen Kämpfe“, die uns der Verfasser schildert, sind die Organisationsbestrebungen der Handwerksgesellen, namentlich im 16. Jahrhundert und mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs, dessen Archive

der Verfasser vornehmlich benutzt hat. Dafs Nürnberg, ein Brennpunkt gewerblichen Lebens im Mittelalter, von der wirtschaftshistorischen Forschung bislang sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, ist ein Grund mehr, dem Verfasser für seine Arbeit dankbar zu sein.

Wenn wir in großen Zügen den Inhalt des Buches wiederzugeben versuchen, so erhalten wir etwa folgendes Bild:

Den Ausgangspunkt einer kräftigen Gesellenbewegung erblickt Schoenlank in dem Entstehen eines Nur-Gesellenstandes, das in Nürnberg früher als in vielen anderen Städten erfolgt zu sein scheint. Eine solche soziale Bewegung entwickelt sich zum großen Teil im Schofse der ursprünglich politisch farblosen kirchlichen Bruderschaften, die sich entweder mit weltlichem Geiste erfüllen oder absterben, nachdem sich die Gesellen hinreichend zusammengeschlossen haben, um auch ohne das kirchliche Gewand weiter beieinander zu bleiben. Der frische Luftzug, der mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts in das europäische Geistesleben hineinweht, wirkt auf eine Entwicklung der Gesellenverbände in weltlicher Richtung wohlthätig ein. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die eigentlich goldene Zeit für die Organisation der Gesellschaft. Schon aber von den ersten Regungen einer selbständigen gewerkschaftlichen Bewegung an haben die Gesellen, zumal in Nürnberg, dessen öffentliches Leben in jenen Zeiten ein gewisser preufsisch-bevormundender, bürokratischer Geist erfüllte, mit den Anfeindungen durch die öffentlichen Gewalten ebenso wie durch die Meister zu kämpfen. Man setzt alles daran, um die Bestrebungen der Gesellschaft zu unterbinden. Man greift diese vor allem immer wieder an ihrem verwundbaren Punkte an: man sucht die Organisation durch Verbot der Zusammenkunft in den Schänken, um die sich alles gewerkschaftliche Leben gruppierte, zu vernichten. Der Kampf wogt hin und her. Die „Ordnung und Reformation guter Policy im h. römischen Reich“ 1530 zu Augspurg erlassen, eröffnet den Reigen der Unterdrückungsmafsregeln. Die Gesellen behalten jedoch einstweilen noch die Oberhand. 1548—1566 wird ein systematischer Feldzug gegen das Koalitionsrecht eröffnet. Durch ein kaiserliches Mandat von 1551 wird gerade Nürnberg zu energischem Vorgehen gegen die Gesellenverbände gedrängt. Noch einmal (1553) ertrotzt sich die Gesellschaft die Freiheit. Aber die behördlichen Mafsregelungen hören nicht auf. 1566 kommt es sogar zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises. Der Kampf endigt schliesslich mit einer Art Friedensschluss. Die vom Jahre 1573 an datierenden Gesellenordnungen (sie mehren sich gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert rasch) basieren, wie Schoenlank darthut, auf einem Kompromifs zwischen den kämpfenden Parteien (S. 108ff.). Mit der Darstellung des durch dieses Kompromifs geschaffenen Zustandes schliesft Schoenlank seine Arbeit.

Und welches ist die sozialpolitische Bedeutung der Gesellen-

verbände gewesen; was haben sie für die Gesellschaft geleistet? Mir scheint, man urteilt hier vielfach zu günstig. Auch Schoenlank ist des Lobes voll ob der prächtigen Errungenschaften, die die Gesellenorganisation aufzuweisen habe. Man sieht, wie ihm daran gelegen ist, die Segnungen gewerkschaftlicher Bestrebungen so recht von Grund aus an den Erfolgen der mittelalterlichen Gesellenverbände den deutschen Arbeitern seiner Zeit ad oculos zu demonstrieren. Und trotzdem habe ich gerade wieder aus Schoenlank's Darstellung den Eindruck gewonnen, daß man die Leistungen der Gesellenverbände auf eigentlich gewerkschaftlichem Gebiet erheblich überschätzt; als ob es überhaupt unzulässig wäre, sie an modernem tradeunionistischem Maßstabe zu messen. Welches ist denn ihre Entwicklung? Sie gelangen, wie aus den obigen Jahreszahlen hervorgeht, im Anfange des 16. Jahrhunderts rasch zu einer gewissen Bedeutung auch als Arbeitervertretungen, erleben sofort jedoch die schärfste Gegnerschaft von Seiten der Meister und Behörden. Wir sahen, daß ihr Schicksal als -- sagen wir -- Kampfesorganisationen „entschieden“ ist schon nach kaum einem halben Jahrhundert des Ringens; aber wie entschieden? Das „Kompromiß“, dessen Inhalt uns Schoenlank eingehend schildert, ist doch schon nichts anderes als eine vollständige Bankrotterklärung der selbständigen Arbeiterbestrebungen: die Verbände „dürfen“ sich wieder in den Herbergen versammeln, dürfen wieder Umschau halten, aber alles unter strengster Aufsicht des löblichen Rates und der Meister, und in ganz bestimmten Grenzen, so daß ihnen das Quantum und Quale des Trinkens vorgeschrieben, ihr Verhalten in jeder Hinsicht reglementiert wird. Und dabei ist geblieben. Heißt das nicht ein gänzlichcs Fiasko; eine Blütezeit von kaum einem halben Jahrhundert, die von Kämpfen und Anfeindungen angefüllt ist, und dann ein „Kompromiß“, das die Organisation dem behördlichen Gutdünken ausliefert? Ich wünsche unserer Arbeiterschaft von Herzen, daß sie nicht da endigt, wo die Nürnberger Schreiner Gesellen im Jahre 1573 angelangt waren.

Nein — mir scheint, daß die Hauptleistungen der Gesellenverbände doch wesentlich nur auf genossenschaftlichem, nicht eigentlich gewerkschaftlichem Gebiete gelegen haben, und vornehmlich in der Pflege des Gemeingeistes und der Standeschre — NB. des Handwerks, nicht des Gesellentums, wenigstens nicht in erster Linie — zu suchen seien, wie es Schoenlank S. 54 ff. so schön schildert; daß sie aber den Anforderungen eines ökonomischen Kampfes keineswegs gewachsen waren. Ich weiß nicht einmal, ob die allgemein verbreitete Annahme richtig ist, daß die Gesellenverbände der Entwicklung eines lebenslänglichen Gesellentums hauptsächlich ihre Ausbildung verdanken. Vergessen wir nicht, daß die Gesellenverbände schlechthin als die Organisation der ledigen Gesellen anzusehen sind (Schoenlank S. 81); die ihr Lebttag Gesellen zu bleiben verdammt waren, werden sich doch aber zum Teil sicher verheiratet haben; die Immergesellen bildeten also keineswegs

den Kern der Organisationen; von ihnen berichtet uns Schoenlank gelegentlich (S. 50), dafs sie auf die Flecken und Dörfer gingen, um hier zu stümpfern oder vom Kapitalismus sich anwerben zu lassen. Als die Gesellenverbände anfangen wollen, das ökonomische Klasseninteresse der Gesellen den Meistern gegenüber energisch geltend zu machen, werden sie rasch im Keime erstickt, Ich möchte gerade umgekehrt sagen: in dem Mafse, wie sich ein reiner Gesellenstand entwickelt, versagt die Organisation ihren Dienst. Und zwar, wie mir scheint, sehr begreiflicherweise: aus dem einfachen Grunde, weil mit der fortschreitenden Zersetzung des Handwerks die Position auch der Gesellen schwächer wird: das Handwerk wird von der vordringenden kapitalistischen Produktion (schon 1530 in Nürnberg sehr fühlbar) hart bedroht und sucht sich — cf. Ausgang des 19. Jahrhunderts! — durch immer weitergehende Ausbeutung der Arbeiterschaft konkurrenzfähig zu erhalten (vgl. S. 45). Hier im Handwerk wurde also der Kampf um die Arbeitsbedingungen zwischen Meister und Gesellen immer mehr, wie Max Weber es von unseren ostelbischen Agrariern und ihren Arbeitern sagt, ein Kampf auf sinkendem Kahn. In der Sphäre der kapitalistischen Produktion war aber selbstredend in jenen Zeiten die Ausbeutungsfreiheit noch so uferlos, dafs von einem gewerkschaftlichen Widerstande gar keine Rede sein konnte. Wo also hätte eine Kampforganisation der Gesellenschaft festen Fuss fassen können? Was uns Schoenlank selbst vgl. namentlich das IX. Kapitel — von der Gestaltung der Arbeitsbedingungen seit Ende des 16. Jahrhunderts, also seit der kompromittierlichen Ordnung von 1573 mitteilt, läfst schon auf eine unbegrenzte Ausbeutung der Arbeiterschaft auch im Handwerk schliessen. Man lese die Ausführungen über Kündigungsfristen (S. 131), Arbeitszeit (S. 132), Lohnfest- und -herabsetzungen (S. 133, 139), Verlängerung der Gesellenwartezeit (S. 144), ein ganzes Bouquet von arbeiterfeindlichen Mafsnahmen und Geschehnissen. Wurde doch im Jahre 1653 den Nürnberger Gesellen die Freiheit genommen, Degen zu tragen, ein Recht, das sie bis dahin besessen hatten! Und während alledem schweigt die Organisation. Was Schoenlank selbst für die spätere Zeit des Gesellenwesens zugiebt, das gilt wohl schon bald nach dem mannhaften, aber unglücklichen Vorstofs der Gesellenverbände im 16. Jahrhundert: „es gipfelt, wie die Ordnung der Seidenwebergesellen, die letzte, die der Rat erlief, in Gottesfurcht und fünfzehnstündiger Arbeit“ (S. 146). Die Gesellenverbände sind segensreiche Genossenschaften des Gesellentums gewesen und haben sich vielleicht in dem Mafse entfaltet, als das Gesellentum — lebenslängliches oder auch zeitweiliges — entsprechend dem allgemeinen geistigen Erwachen selbstbewusster, kecker, lebenskräftiger wurde. Als sie aber einen Schritt weiter thun und Gewerkschaften, Kampforganisationen werden wollten, um ein oppositionelles Berufs-Gesellentum zu verselbständigen und ökonomisch zu besseren Arbeitsbedingungen zu führen, da brachen sie zusammen, und muften

zusammenbrechen, denn die Zeit der Gewerkschaften war noch nicht erfüllt. Die technisch-ökonomische Entwicklung war auf lange hinaus der Organisation der Arbeiterschaft ebenso abträglich wie sie ihr heute förderlich ist.

Das ist der Eindruck, den ich wieder aus Schoenlank's anregender Schrift empfangen habe.

Breslau.

WERNER SOMBART.

Platter, Dr. Julius, Professor der Staatswissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, *Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien*. Basel, Verlag von Dr. H. Müller, 1894. VI., 558 Seiten, großs Oktav.

Die wissenschaftlichen Leistungen des Züricher Gelehrten dürften in Deutschland selbst manchem Fachökonomem noch ziemlich unbekannt sein. Platter hat kein System, keine dickleibige Enquêteverarbeitung, keine weitläufige historische Untersuchung mit sauberen Aktenauszügen, keine Schrift des Vereins für Sozialpolitik, überhaupt nicht einmal ein richtiges Buch veröffentlicht. Er ist ein Mann — und Meister der Abhandlung, des Essays. Ein kleiner Teil seiner Arbeiten ist in Broschürenform, der weitaus größere in Zeitschriften erschienen, aber zumeist nicht in solchen, die jeder deutsche Fachgenosse genau kennt, sondern in E. Pernersdorfer's Deutschen Worten (Wien), in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik (Basel) und in der Neuen Züricher Zeitung. Warum gerade da? Warum in österreichischen und schweizerischen Organen? Vielleicht, weil Platter der Geburt nach Oesterreicher (Tiroler), seinem derzeitigen Wirkungskreise nach Schweizer ist. Ich glaube indes nicht, dafs hierauf der Hauptaccent zu legen wäre. Ich meine vielmehr, Platter hat sich der genannten Organe deshalb mit besonderer Vorliebe bedient, weil sie ihren Mitarbeitern eine unbedingte Bewegungsfreiheit gestatten. Ihre Herausgeber sind keine Männer in Aemtern und Würden, keine hervorragenden Gelehrten von scharf ausgeprägter Richtung, sie sind weder durch Rücksichten nach oben noch solche nach unten irgendwie beengt. Vollkommene Gedankenfreiheit ist aber für einen Mann wie Platter, der keine Partei, keine Schule, kein Gefühl und keine Tradition schont, der mit unerbitlicher Strenge alles vor den Richterstuhl seiner Kritik zieht und mit rücksichtsloser Offenheit sein Urteil fällt, geradezu Existenzbedingung.

Wenn also je die Vereinigung derartiger, an verschiedenen Orten zerstreuter Aufsätze wünschenswert gewesen ist, so trifft das in unserem Falle zu. Obwohl die Platter'schen Arbeiten zum großen Teile Gelegenheitschriften sind — sie knüpfen an eine neue litterarische Erscheinung, an einen Gesetzentwurf oder ein Zeitereignis an — kommt

ihnen doch ein hoher, bleibender Wert zu. Vom Besonderen, von der zutälligen einzelnen Erscheinung geht der Verfasser rasch und sicher auf das Wesen, das Grundsätzliche der Frage los. Unter höchst unscheinbarem Titel werden auf diese Weise schliesslich die wichtigsten Fragen der Theorie und Politik ebenso lehrreich wie fesselnd behandelt. Platter's Kritik ist durchaus positiver Art. Hier wird nicht einfach festgestellt, dafs der Inhalt eines Buches seinen Auffassungen widerspricht, hier macht sich kein kleinliches schulmeisterliches Besserwissen breit, wir erklimmen an einer zuverlässigen Führerhand vielmehr einen höheren Standpunkt, von dem wir den Zusammenhang der einzelnen Frage mit den Grundproblemen unseres Wissensgebietes, oft denen der menschheitlichen Entwicklung überhaupt, leichter erfassen können. Er begnügt sich nicht mit der Korrektur des Fehlerhaften, er zeigt, was an dessen Stelle zu setzen wäre, oder er deutet wenigstens den Weg an, auf welchem eine bessere Erkenntnis winkt. Es weht aus den Platter'schen Aufsätzen etwas von der anregenden, scharfen, würzigen, freien Luft des Hochgebirges, in dem seine Wiege stand, und das auch seinem gegenwärtigen Wohnsitz so nahe liegt; etwas so Urgesundes, Kerniges und Erfrischendes, dafs man immer wieder von neuem zu dem Buche greifen mufs. Zweifelsohne zählt Platter zu den eigenartigsten und unabhängigsten Nationalökonomien deutscher Zunge. Er ist ein wissenschaftlicher Selbmademan in des Wortes bestem Sinne.

Hier hat die mangelhafte Organisation des staatswissenschaftlichen Unterrichtes an den österreichischen Hochschulen einmal eine gute Folge gehabt. Es ist ja gewifs, je besser der Unterricht, sei es durch die hervorragende Persönlichkeit eines Lehrers, sei es durch vortreffliche Seminareinrichtungen, desto leichter fällt es dem Durchschnittsmenschen, sich zu tüchtigen Leistungen emporzuarbeiten, desto schwerer aber auch dem Begabten, seine geistige Selbständigkeit zu bewahren. Und mit solchen Schwierigkeiten hatte Platter eben wenig zu kämpfen.

Es sind im ganzen vierundzwanzig Aufsätze, die das Buch enthält, gesondert nach vier Gruppen: Theoretisches, Kritisches, Politisches und Sozialpolitisches. In der ersten Abteilung verdienen besondere Beachtung: „Die Pflichten des Besitzes“ und die „Ethik des Landbesitzes“; in der zweiten: „Karl Marx und Malthus“, „Sozialdemokratische Kuriositäten“ (Fr. Engels, Ursprung der Familie u. s. w.), „Eine neue soziale Theorie“ (G. Hansens, Drei Bevölkerungsstufen), „Aus dem Lager der Jungen“ in der sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (H. Müller, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie), „Zu einem neuen Buche“ (K. Bücher's Entstehung der Volkswirtschaft); in der dritten: „Der Staat und die Nationalitäten in Oesterreich“; in der vierten: Die klassische Studie „Der Wucher in der Bukowina“, „Die Bodenverstaatlichung der Freiländer“ und „Niedriger Hypothekenzins“.

Wie schon früher bemerkt worden ist, sind auch die vorwiegend kritischen Aufsätze reich an positiven Gedanken. Es wird dem Fach-

mann nicht besonders schwer fallen, sich in allgemeinen Zügen ein System der positiven Anschauungen Platter's zu entwerfen. Nichtsdestoweniger können wir den Wunsch nicht unterdrücken, Platter möchte uns einmal einen Teil unserer Wissenschaft, sei es der Theorie, sei es der Sozial- oder Agrarpolitik, in systematischem Zusammenhange vorführen. Erst dann wird sein reiches Wissen und Können sich weiteren Kreisen voll erschließen. Und das muß jeder Freund des sozialen Fortschrittes wünschen. Gibt es heute doch kaum einen anderen Sozialpolitiker, der seiner Begabung wie seiner ganzen Stellung nach so geeignet wäre, unsere Arbeiter von dem auf ihnen lastenden verhängnisvollen Banne des Parteidogmatismus wirksam zu befreien als eben Julius Platter. Glücklich die Schweizer Arbeiter, die sich dessen voll bewußt zu sein scheinen. „Natürlich geht Prof. Platter,“ so schrieb der Baseler „Vorwärts“, „auch mit der sozialdemokratischen Orthodoxie ins Gericht, und mancher Genosse, der bisher weder rechts noch links geschaut, wird sich hier und da etwas unsanft vor den Kopf gestoßen fühlen. Aber diese Bewegung gehört sicher zu den gesunden und ist in unserem eigenen Interesse nur zu wünschen. Die „Kritischen Beiträge“ sollten in keiner Arbeiterbibliothek fehlen.“

Karlsruhe.

H. HERKNER.

Annuaire des syndicats professionnels industriels, commerciaux et agricoles institués conformément à la loi du 21 Mars 1884 en France et en Algérie. 4^e et 5^e année, 1892 et 1893. Librairie administrative de Berger-Levrault & C^{ie}, 1893 et 1894. 2 vols. 8^o. 482, I.XVII, 438 pp.

Die unter vorstehendem Titel erschienenen Annuaire, eine Publikation des Ministeriums für Handel und Industrie, geben uns ein übersichtliches Bild der Entwicklung, welche die Fachvereine in den beiden letzten Jahren genommen.

Am 1. Juli 1893 betrug die Zahl der gesetzmäßig konstituierten Syndikate 3253, welche Zahl sich nach Art und Zusammensetzung ihres Personalbestandes wie folgt verteilte:

Industrielle und kommerzielle Syndikate von Arbeitgebern	1127
„ „ „ „ „ „ Arbeitern	1250
Gemischte industrielle und kommerzielle Syndikate	126
Landwirtschaftliche Vereine	750

Am 1. Juli 1892 wurde das Bestehen von 3811 Syndikaten festgestellt, die sich wie folgt verteilten:

Industrielle und kommerzielle Syndikate von Arbeitgebern	1212
„ „ „ „ „ „ Arbeitern	1589
Gemischte industrielle und kommerzielle Syndikate	147
Landwirtschaftliche Syndikate	863

die Syndikate von Arbeitgebern	106 157
„ „ „ Arbeitern	205 152
„ gemischten Syndikate	15 773
„ landwirtschaftlichen Syndikate	269 298

Von 723680 Mitgliedern am 1. Juli 1892 kamen auf

die Syndikate von Arbeitgebern	102 949
„ „ „ Arbeitern	288 770
„ gemischten Syndikate	18 561
„ landwirtschaftlichen Syndikate	313 800

Am 1. Juli 1893 betrug die Mitgliederzahl 900236, von denen angehörten

den Syndikaten von Arbeitgebern	114 176
„ „ „ Arbeitern	402 125
„ gemischten Syndikaten	30 052
„ landwirtschaftlichen Syndikaten	353 883

Man wird bemerken, daß die 1892 in der Anzahl der zu Syndikaten vereinigten Arbeitgeber eingetretene Verminderung 1893 nicht mehr vorhanden war. Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß im Jahre 1893 die Zahl der Mitglieder der Arbeitersyndikate zum ersten Male jene der landwirtschaftlichen Syndikate übersteigt.

Die Anzahl der Syndikatsverbände, welche 1891 63 betrug, belief sich 1892 auf 93, von denen 24 Arbeitgeberverbände, 47 Arbeiterverbände, 8 gemischte Verbände, 14 landwirtschaftliche Verbände waren. Am 1. Juli 1893 zählten die Verbände 117, von denen 29 Arbeitgeber-, 61 Arbeiter-, 11 gemischte, 16 landwirtschaftliche Verbände waren.

Die Arbeitsbörsen sind, wie der Herausgeber des Annuaire für 1892 schreibt, für die verschiedenen Vereine derselben Stadt ein Band gemeinsamer Vereinigung, der Mittelpunkt für Stellennachweise, die Fachkurse, die Bibliotheken und die Lehrlingswerkstätten. Es waren ihrer am 1. Juli 1891 zwölf, welche ungefähr 390 Syndikatskammern vereinigten, am 1. Juli 1893 neunzehn mit zusammen 550 Syndikaten. Im Jahre 1893 zählte man 28, ohne die am 9. Juli polizeilich geschlossene Arbeitsbörse von Paris. Die Anzahl der von diesen 28 Arbeitsbörsen umschlossenen Syndikate beläuft sich auf ungefähr 400.

Der Annuaire für 1893 enthält eine lange Aufzählung der von den Syndikaten geschaffenen Einrichtungen, der wir folgende Ziffern entnehmen.

Unter den Veranstaltungen für die gewerbliche Fachbildung gab es:

	1892	1893
Fachschulen	18	15
Fachkurse, Konferenzen, Preisbewerbungen, Lehrlingspatronagen	140	173
Bibliotheken	396	491

Unter den Spareinrichtungen gab es:

	1892	1893
Unterstützungskassen	320	305
Sparkassen	36	38
Striekassen	71	67
Kredit- und Darlehnskassen	7	10
Pensionskassen	43	38
Armenkassen	2	3
Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit gegen Arbeitsunfälle	17	21

Im Jahre 1892 bestanden 38, im Jahre 1893 43 von Syndikaten gegründete Konsumvereine, ferner 12 Produktivgenossenschaften im Jahre 1892 und 16 im Jahre 1893.

Auffällig ist das weit schnellere Fortschreiten der Stellenvermittlungsbureaus, welche 1892 271, 1893 dagegen 405 zählten.

Paris.

RAOUL JAY.

UNIVERSITY OF TORONTO

FEB 3 1912

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06725 8551



